

# Das Delikt des Hochverrats im NS-Staat, in der DDR und in der Bundesrepublik Deutschland

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte  
durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen  
Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von Sabine Stampf  
aus Erfurt

2016

Erster Berichterstatter:	Prof. Dr. Jörg Arnold
Zweiter Berichterstatter:	Prof. Dr. Mark Deiters
Dekan:	Prof. Dr. Janbernd Oebbecke
Tag der mündlichen Prüfung:	10. Mai 2016

# **Inhalt**

Abkürzungen.....	VII – X
------------------	---------

## **Erstes Kapitel**

### **A. Einführung**

I. Ziel, Darstellung und Gang der Arbeit .....	1
II. Die Methodik der Arbeit.....	3
III. Die Thesen der Arbeit .....	5
IV. Erläuterung der Arbeit zugrunde liegender Begrifflichkeiten .....	6

## **Zweites Kapitel**

### **B. Die Entwicklung des (Hoch-)Verrats**

I. Das Römische Reich .....	20
II. Das Mittelalter und das Gemeine Recht .....	23
III. Die Zeit der Aufklärung und deutsche Kaiserzeit bis 1918/19 .....	28
IV. Die Weimarer Republik .....	42
V. Zusammenfassung und Ausblick.....	57

## **Drittes Kapitel**

### **C. Der NS-Staat (1933 – 1945)**

I. Die gesellschaftspolitische Situation bis 1933.....	59
II. Die nationalsozialistische Weltanschauung.....	70
III. Der rechtspolitische Hintergrund der politischen Strafgesetzgebung .....	78
IV. Der Weg zum nationalsozialistischen Hochverrattatbestand .....	101
V. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens	

vom 24.4.1934 .....	126
VI. Strafrechtsreformatarbeiten zwischen 1936 und 1939 .....	160
VII. Der Hochverrat in der Praxis .....	170

## **Viertes Kapitel**

### **D. Die Sowjetische Besatzungszone (1945 – 1949) und die Deutsche Demokratische Republik (1949 – 1990)**

I. Die gesellschaftspolitische Situation ab 1945 .....	176
II. Grundstrukturen in der DDR .....	183
III. Grundgedanken des Strafrechts der DDR .....	193
IV. Die Normsetzung bis 1960 .....	220
V. Das erste sozialistische Strafgesetzbuch vom 12.1.1968 .....	256
VI. Die Strafrechtsänderungsgesetze .....	263
VII. Zusammenfassung der rechtspolitischen Entwicklung .....	275
VIII. Der Arbeiteraufstand des 17. Juni 1953 .....	280

## **Fünftes Kapitel**

### **E. Die Bundesrepublik Deutschland (1949 – 1990)**

I. Die gesellschaftspolitische Situation in ihren Grundzügen .....	293
II. Grundstrukturen von Staat, Politik, Recht und Staatsschutz .....	304
III. Nachkriegsbestimmungen und erste Reformvorschläge .....	309
IV. Das Erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951 .....	321
V. Reformvorschläge zwischen 1960 und 1968 .....	364
VI. Das Strafgesetzbuch vom 25.6.1968 .....	379
VII. Beispielsfälle .....	392
VIII. Schlussbemerkung .....	429

## Sechstes Kapitel

### F. Der Vergleich

I. Vorbemerkungen.....	432
II. Vergleichende Untersuchung.....	434
III. Zusammenfassung.....	591
IV. Die Thesen der Arbeit.....	599
Schrifttumsverzeichnis.....	608
Dokumentenanhang.....	663



# Abkürzungen

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABIKR	Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland
ABIAHK	Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission
AG	Amtsgericht
AHK	Alliierte Hohe Kommission
AkDR	Akademie für Deutsches Recht
AKR	Alliiertes Kontrollrat
AöR	Archiv für öffentliches Recht
Art.	Artikel
A.T.	Allgemeiner Teil
BA	Bundesarchiv
Bd.	Band
BG	Bezirksgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland
BGH	Bundesgerichtshof
BMI	Bundesminister des Inneren
BJM	Bundesjustizministerium/ Bundesjustizminister
Bl.	Blatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BStU	Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Amtliche Sammlung)
DA	Deutschland Archiv
DAF	Deutsche Arbeiterfront
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJ	Deutsche Justiz
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DS	Der Schöffe
DStR	Deutsches Strafrecht
DuR	Demokratie und Recht
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt

FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend
GA	Goldammer Archiv
GBA	Generalbundesanwalt/ Generalbundesanwaltschaft
GBI	Gesetzblatt der DDR
GStA	Generalstaatsanwalt/ Generalstaatsanwaltschaft
Gestapa	Amt für die Geheime Staatspolizei
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GS	Der Gerichtssaal
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hg.	Herausgeber
HPG	Handwerkliche Produktionsgenossenschaft(en)
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
IfGA	Archiv im Institut für Geschichte und Arbeiterbewegung
IKV	Internationale Kriminalistische Vereinigung
Jg.	Jahrgang
JöR	Jahrbuch des Öffentlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
KG	Kammergericht (Berlin)
KJ	Kritische Justiz
KrimJ	Kriminologisches Journal
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LG	Landgericht
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft(en)
LStA	Landesstaatsanwaltschaft(en)
MBliV	Ministerialblatt der Inneren Verwaltung
MdB	Mitglied(er) des Deutschen Bundestag
MdI	Ministerium des Inneren der DDR
MdJ	Ministerium der Justiz der DDR
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht

MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MSchrKrim m.w.N.	Monatsschrift für Kriminalität und Strafrechtsreform mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NS	Nationalsozialismus/ Nationalsozialistisch(er)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NStZ	Neue Zeitschrift für die Strafrechtswissenschaft
NVR	Nationaler Verteidigungsrat
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
OKW	Oberkommando/ Oberkommandeur der Wehrmacht
preuß	preußisches
PVG	Polizeiverwaltungsgesetz
RuP	Recht und Politik
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts (Amtliche Sammlung)
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe
RJM	Reichsjustizministerium/ Reichsjustizminister
RKG	Reichskriegsgericht
RM	Reichsmark
ROW	Recht in Ost und West
RVerwBl	Reichsverwaltungsblatt
SA	Sturmabteilung
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SD	Sicherheitsdienst
Sipo	Sicherheitspolizei
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SPK	Staatliche Plankommission
SS	Schutzstaffel
SSD	Staatssicherheitsdienst
StEG	Strafrechtsergänzungsgesetz
StA	Staatsanwalt/ Staatsanwaltschaft
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung

StrafAbh	Strafrechtliche Abhandlungen
StuR	Staat und Recht
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVG	Strafvollzugsgesetz
u.a.	unter anderem
VDB	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts
VjhZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
VGH	Volksgerichtshof
VGHE	Entscheidungen des Volksgerichtshofes (Amtliche Sammlung)
VO	Verordnung
VOBl	Verordnungsblatt
VP	Volkspolizei
VVdStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
ZAkfDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
zit.	zitiert
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZStaatW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

# Inhaltsverzeichnis

## Erstes Kapitel

<b>A. Einführung .....</b>	<b>1 - 19</b>
<b>I. Ziel, Darstellung und Gang der Arbeit.....</b>	<b>1</b>
<b>II. Die Methodik der Arbeit .....</b>	<b>3</b>
<b>III. Die Thesen der Arbeit .....</b>	<b>5</b>
<b>IV. Erläuterung der Arbeit zugrunde liegender Begrifflichkeiten .....</b>	<b>6</b>
1. Der Begriff des Staats, des Rechts, des Politischen Strafrechts und des Hochverrats .....	7
a. Der Staat.....	7
b. Das Recht .....	7
c. Das Politische Strafrecht und der Hochverrat .....	8
2. Der Staat und sein Schutzbedürfnis .....	11
3. Politische Justiz, Schauprozesse und Geheimverfahren.....	15

## Zweites Kapitel

<b>B. Die rechtshistorische Entwicklung des (Hoch-)Verrats.....</b>	<b>20 - 58</b>
<b>I. Das Römische Reich (<i>Imperium Romanum</i> vom 6. Jh. v.Chr. – 5./ 6. Jh. n.Chr.) .....</b>	<b>20</b>
<b>II. Das Mittelalter (500 - ca. 1500) und das Gemeine Recht</b>	
( <i>ius commune</i> ab dem 11. Jh.).....	23
1. Die germanischen Stammesrechte.....	23
2. Die Felonie und Perfidie des mittelalterlichen Lehenrechts.....	24
3. Verrat und Treuebruch in den deutschen Rechtsbüchern ab dem 13. Jahrhundert .....	25
<b>III. Die Zeit der Aufklärung (18. Jh.) und deutsche Kaiserzeit bis 1918/19 .....</b>	<b>28</b>
1. Das Verbesserte Landrecht für das Königreich Preußen von 1721,	

der <i>Codex Iuris Bavarici Criminalis</i> 1751, die <i>Constitutio Criminalis Theresiana</i> von 1768 und das Allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung von 1787 .....	29
2. Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten 1791/ 94 und das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 .....	31
3. Verrat und Treuebruch in den deutschen Rechtsbüchern ab dem 13. Jahrhundert .....	35
4. Die Entwürfe eines Strafgesetzbuches von 1909, 1911 und 1913 .....	39
<b>IV. Die Weimarer Republik .....</b>	<b>42</b>
1. Die Entwürfe eines Strafgesetzbuches von 1919, 1925, 1927 und 1930 .....	43
2. Der Vorwurf der einseitigen Rechtsprechung .....	46
- <i>Exkurs: Die Richterbeamtenschaft der Weimarer Republik</i> - .....	46
3. Die Gesetze zum Schutze der Republik .....	51
4. Die „Selbstauflösung“ der Weimarer Republik.....	54
<b>V. Zusammenfassung und Ausblick .....</b>	<b>57</b>

## Drittes Kapitel

<b>C. Der NS-Staat (1933 - 1945) .....</b>	<b>59 - 175</b>
<b>I. Die gesellschaftspolitische Situation bis 1933 .....</b>	<b>59</b>
1. Das Scheitern der Weimarer Republik und der Aufstieg des Nationalsozialismus' .....	59
2. Politischer und gesellschaftlicher Umbruch Deutschlands .....	62
3. Die Sozial- und Wirtschaftspolitik im NS-Staat.....	65
4. Die außenpolitische Entwicklung des NS-Staates bis 1945 .....	67
<b>II. Die nationalsozialistische Weltanschauung .....</b>	<b>70</b>
1. Das Prinzip des absoluten Führertums .....	72
- <i>Exkurs: Das Führerprinzip in der Strafgesetzgebung</i> - .....	73
2. Volk und Gemeinschaft .....	76
3. Sonderstrafrecht und Rasseprinzip .....	77

<b>III. Der rechtspolitische Hintergrund der politischen Strafgesetzgebung.....</b>	<b>78</b>
1. Der Volksverrat: Abkehr von der Trennung Hochverrat - Landesverrat .....	79
2. Das Verständnis vom Strafrecht des Täters.....	81
3. Die Gleichstellung von Versuch und Vollendung.....	83
4. Die Strafzumessung .....	83
5. Die Lehre vom Tätertyp .....	84
6. Entformalisierung und Materialisierung.....	87
7. Die Unabhängigkeit des Richters .....	90
8. Der Volksgerichtshof.....	93
9. Das Analogie- und das Rückwirkungsverbot .....	97
10. Recht, Weltanschauung und Politik.....	100
<b>IV. Der Weg zum nationalsozialistischen Hochverratstatbestand .....</b>	<b>101</b>
1. Liberale Reformen der zwanziger Jahre und der beginnende nationalsozialistische Einfluss .....	101
2. Präsidiale Notverordnungen aus dem Jahr 1933 .....	102
a. Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volke vom 4.2.1933	102
b. Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933.....	103
- <i>Exkurs</i> : Die Politische Polizei und die Schutzhaft - .....	106
c. Verordnung gegen den Verrat am deutschen Volke und hochverräterischer Umtriebe vom 28.2.1933.....	111
d. Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21.3.1933.....	114
3. Staatsschutzgesetze der Jahre 1933/34 .....	116
a. Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 23.3.1933.....	117
b. Die Gesetze über die Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29.3.1933 und zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4.4.1933 .....	118
c. Das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26.5.1933 .....	119
d. Das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933 .....	120

- <i>Exkurs</i> : Der NS-Staat und die NSDAP - .....	122
e. Das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13.10.1933 .....	123
f. Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933 .....	124
g. Das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934 .....	124
4. Reformarbeiten in den Jahren 1933/34 .....	125
<b>V. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934 .....</b>	<b>126</b>
1. Die Hochverrattatbestände der §§ 80, 81 StGB 1934 .....	127
a. Der Gebietshochverrat, § 80 Abs. 1 StGB 1934 .....	129
b. Der Verfassungshochverrat, § 80 Abs. 2 StGB 1934 .....	132
c. Der Führungshochverrat, § 81 StGB 1934 .....	135
d. Die Gewalt oder Drohung mit Gewalt als Tatmittel des Hochverrats .....	137
e. Der subjektive Tatbestand und die Strafzumessung in der Praxis .....	139
2. Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, §§ 82, 83 StGB 1934 .....	140
a. Das Komplott, § 82 Abs. 1 StGB 1934 .....	141
b. Die Konspiration, § 82 Abs. 2 StGB 1934 .....	142
c. Öffentliches Auffordern und Aufreizen zu einem hochverräterischen Unternehmen, § 83 Abs. 1 StGB 1934 .....	144
d. Die Generalklausel des § 83 Abs. 2 StGB 1934 .....	146
e. Besonders gefährliche Vorbereitungshandlungen, § 83 Abs. 3 StGB 1934 .....	149
aa. § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB 1934 .....	149
bb. § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB 1934 .....	150
cc. § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB 1934 .....	151
dd. § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB 1934 .....	154
3. Fahrlässiges Verbreiten hochverräterischer Schriften, § 85 StGB 1934 .....	155
4. Nebenstrafen, Maßregeln und Strafmilderung, §§ 84, 86, 86 a StGB 1934 .....	157
5. Abschließendes zu den Hochverratsbestimmungen .....	159

<b>VI. Strafrechtsreformerarbeiten zwischen 1936 und 1939 .....</b>	<b>160</b>
1. Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935.....	162
a. Die analoge Anwendung von Strafgesetzen .....	162
b. Die Rückwirkung von Strafgesetzen und die Wahlfeststellung .....	163
2. Das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936 .....	164
3. Gesetz vom 18.4.1936 .....	165
4. Die „Hochverrats“-Normen des E 1936 .....	165
5. Strafgesetzgebungsarbeiten ab 1939 .....	167
<b>VIII. Der Hochverrat in der Praxis .....</b>	<b>170</b>
1. Die Rechtsprechung des RG.....	170
2. Hochverratsverfahren vor dem VGH .....	172
3. Fazit .....	174

## Viertes Kapitel

<b>D. Die Sowjetische Besatzungszone (1945 - 1949) und die     Deutsche Demokratische Republik (1949 – 1990).....</b>	<b>176 - 292</b>
<b>I. Die gesellschaftspolitische Situation ab 1945 .....</b>	<b>176</b>
1. 1945 – 1949 .....	176
2. 1950 – 1968 .....	178
3. 1972 – 1990 .....	180
<b>II. Grundstrukturen in der DDR .....</b>	<b>183</b>
1. Die Rechtsauffassung kommunistischer Staaten.....	184
2. Volksrepublik und -demokratie .....	186
3. Die Wirtschaftspolitik der DDR.....	187
4. Das politische System unter der Vormachtstellung der SED .....	190
<b>III. Grundgedanken des Strafrechts der DDR .....</b>	<b>193</b>

1. Die Lehre vom Objekt und der materielle Verbrechensbegriff.....	193
a. Die strenge Lehre vom Objekt.....	193
b. Der materielle Verbrechensbegriff.....	195
c. Die Beachtung des Täters als Subjekt der Tat.....	196
2. Der Begriff der Schuld.....	198
3. Die Strafe, ihre Zumessungsgesichtspunkte und ihre Funktion.....	201
a. Der Zeitraum bis 1953.....	201
b. Der Zeitraum zwischen 1953 und 1958.....	202
c. Die Phase bis 1968.....	204
d. Die Entwicklung ab 1968.....	205
4. Rechtsstaatliche Grundprinzipien.....	207
a. Das Prinzip der demokratischen bzw. sozialistischen Gesetzlichkeit.....	207
b. Das Analogieverbot und der Grundsatz <i>nullum crimen sine lege</i> .....	210
5. Die Strafjustiz.....	211
<b>IV. Die Normsetzung bis 1960.....</b>	<b>220</b>
1. Der Befehl 160 der Sowjetischen Militäradministration vom 3.12.1945.....	220
a. Tatbestand und zeitliche Geltung.....	220
b. Unternehmensdelikt.....	222
c. Politisierung, subjektive Voraussetzungen und Strafdrohung.....	223
2. Die Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats vom 12.9.1946.....	223
a. Der objektive Tatbestand.....	225
b. Der subjektive Tatbestand.....	227
c. Zuständigkeit, Sühnemaßnahmen und die Außerkraftsetzung der KRD 38.....	227
3. Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949.....	228
a. Zweck, Anwendungsbereich und Strafdrohung.....	229
b. Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 als Unternehmenstatbestand.....	230
c. Der Tatbestand der Boykotttätze.....	232

aa. Definition und Schutzobjekte .....	232
bb. Die Tathandlungen .....	232
(1) Äußerungen und ihre Verbreitung .....	233
(2) Aktive Taten .....	234
(3) Organisationen.....	234
(4) Sonstige Handlungen.....	236
d. Abgrenzung zur allgemeinen Kriminalität nach dem StGB .....	237
e. Die subjektive Tatseite .....	238
aa. Regimefeindliche Absicht .....	238
bb. Die Persönlichkeit des Täters und seine Gesinnung .....	239
cc. Der Vorsatz.....	240
f. Die Schwere der Tat .....	241
g. Der materielle Verbrechensbegriff .....	241
h. Weitere Besonderheiten des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 .....	242
i. Ausübung demokratischer Rechte, Art. 6 Abs. 2 S. 2 DDRVerf 1949 .....	243
j. Konkurrenzen .....	243
4. Das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 5.12.1950 .....	244
5. Das Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11.12.1957 .....	246
a. Inhalt des StEG 1957 .....	247
aa. Der Staatsverrat, § 13 StEG 1957.....	249
(1) Die Schutzgüter .....	249
(2) Die Tathandlungen und -mittel.....	250
(3) Der subjektive Tatbestand .....	251
bb. Sonstige Verratsdelikte (§§ 14-16 StEG 1957).....	251
cc. Staatsgefährdung (§§ 17-19 StEG 1957) und Staatsverleumdung (§ 20 StEG 1957).....	253
b. Strafzweck und Strafdrohung .....	255
c. Verhältnis des StEG 1957 zum Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949.....	255

<b>V. Das erste sozialistische Strafgesetzbuch vom 12.1.1968.....</b>	<b>256</b>
1. Der rechtspolitische Hintergrund und das Gesetzgebungsverfahren.....	256
2. Gesetzgeberische Intention.....	258
3. Überblick über die Staatsschutznormen .....	259
4. Inhalt der Hochverratsnorm.....	260
a. Der objektive und subjektive Tatbestand.....	260
b. Die Strafdrohungen.....	262
5. Besonderheiten und Neuerungen.....	262
<b>VI. Die Strafrechtsänderungsgesetze.....</b>	<b>263</b>
1. Das Erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 19.12.1974.....	264
2. Das Zweite Strafrechtsänderungsgesetz vom 7.4.1977 .....	265
3. Das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.6.1979.....	267
4. Das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.12.1987 .....	269
5. Das Fünfte Strafrechtsänderungsgesetz vom 14.12.1988.....	271
6. Das Sechste Strafrechtsänderungsgesetz vom 29.6.1990.....	273
<b>VII. Zusammenfassung der rechtspolitischen Entwicklung .....</b>	<b>275</b>
<b>VIII. Der Arbeiteraufstand des 17. Juni 1953 .....</b>	<b>280</b>
1. Ursachen und Auslöser.....	280
2. Der Verlauf des 17. Juni 1953 .....	282
3. Die strafpolitische Reaktion .....	282
a. Die Vorbereitung der Prozesse .....	283
b. Differenzierte strafrechtliche Behandlung infolge des Neuen Kurses.....	284
c. Einzelne Urteile.....	286
aa. BG Dresden, Urt. v. 18.7.1953 – 1a Ks 332/53.....	286
bb. BG Magdeburg, Urt. v. 14.7.1953 – 1 Ks 439/53 .....	287
cc. OG, Urteil vom. 17.7.1953 – 1b Ust 307/53 .....	287
dd. BG Magdeburg, Urt. v. 26.8.1953 – Az. I 471/53, OG, Urt. v. 8.9.1953 – Az. 1b Ust9476/53 sowie BG Magdeburg, Urt. v. 6.10.1953 - Az. I Ks 515/53288	

ee. BG Frankfurt/ Oder, Urteil vom 26.6.1954 – Az. I Ks 203/53 .....	289
ff. BG Halle, Urt. v. 22.6.1953 (Der Fall "Erna Dorn").....	289
gg. BG Leipzig, Urt. v. 4.12.1953.....	290
4. Fazit .....	290

## Fünftes Kapitel

<b>E. Bundesrepublik Deutschland (1945-1990) .....</b>	<b>293 - 431</b>
<b>I. Die gesellschaftspolitische Situation in ihren Grundzügen.....</b>	<b>293</b>
1. Die Nachkriegsjahre 1945 - 1949 .....	293
a. Der Aufbau eines "neuen" Deutschlands .....	293
b. Wirtschaftlicher Aufschwung .....	294
c. Grundgesetz und Besatzungsstatut.....	296
2. Die 1950-iger und 1960-iger Jahre .....	297
a. Die Außen- und Deutschlandpolitik .....	297
b. Die deutsche und europäische Wirtschaftspolitik.....	299
c. Die deutsche Innenpolitik .....	300
3. Die 1970-iger und 1980-iger Jahre .....	301
a. Die Innen- und Wirtschaftspolitik.....	301
b. Die Außen- und Ostpolitik.....	302
c. Die Wiedervereinigung Deutschlands .....	303
<b>II. Grundstrukturen von Staat, Politik, Recht und Staatsschutz .....</b>	<b>304</b>
1. Die bürgerlich-demokratische Rechtsauffassung .....	304
2. Das Mehrparteiensystem und die parlamentarische Demokratie .....	305
3. Die soziale Marktwirtschaft.....	306
4. Der strafrechtliche Staatsschutz.....	307
<b>III. Nachkriegsbestimmungen und erste Reformvorschläge.....</b>	<b>309</b>

1. Das Alliierte Besatzungsrecht .....	310
a. Das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.9.1946.....	310
b. Das Kontrollratsgesetz Nr. 11 vom 30.1.1946.....	311
c. Das Politische Recht der Besatzungsmächte .....	312
2. Die Übergangslösung des Art. 143 GG i.d.F. vom 23.5.1949.....	312
3. Der Entwurf des Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie vom 12.5.1950 .....	314
4. Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (RegE 1950).....	316
a. Die Tatbestände des Friedensverrats, §§ 80-86 RegE 1950 .....	316
b. Der Hochverrattatbestand, § 87 RegE 1950.....	317
c. Hochverräterischer Anschlag und Nötigung, § 88 RegE 1950.....	318
d. Fahrlässiger Hochverrat durch Druck oder Rundfunk, § 89 RegE 1950.....	319
e. Die Verfassungsstörung, § 90 RegE 1950 .....	320
<b>IV. Das Erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951 .....</b>	<b>321</b>
1. Die Hochverrattatbestände des StGB 1951 .....	323
a. Der Verfassungshochverrat, § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 .....	323
aa. Das Schutzgut .....	323
bb. Die Tatmittel der Gewalt und Drohung mit Gewalt.....	326
- Exkurs: Streik als Gewalt und Kritik -.....	329
cc. Die Tathandlungen .....	332
dd. Die subjektive Tatseite.....	334
ee. Das Parteienprivileg .....	335
ff. Strafen und Nebenstrafen .....	335
b. Der Gebietshochverrat, § 80 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StGB 1951 .....	336
c. Vorbereitung einer hochverräterischen Unternehmung, § 81 StGB.....	337
aa. Die zeitliche Bestimmtheit des vorzubereitenden Hochverratsunternehmens ...	338
bb. Die Tatmittel der Vorbereitung.....	340
cc. Die subjektive Tatseite .....	344

d. Die Tatige Reue, § 82 StGB 1951 .....	345
e. Der Schutz der obersten Staatsorgane, § 83 StGB 1951.....	345
f. Die fahrlassige Verbreitung hochverraterischer Schriften, § 84 StGB 1951 .....	347
aa. Die Tathandlungen .....	347
bb. Der hochverraterische Inhalt.....	348
cc. Die subjektive Tatseite .....	349
dd. Strafdrohungen, Konkurrenzen und Verjahrung.....	350
2. Konkurrenzen .....	351
3. Schlussbemerkungen zum materiellen Strafrecht.....	351
4. Strafzweck, Strafzumessung und Schuld.....	352
5. Verfahrensrecht .....	354
a. Die Zustandigkeiten .....	354
b. Die Politisierung der Strafjustiz - Politische Justiz .....	355
c. Die Hochverratsverfahren .....	357
d. Das Verhaltnis der Politischen Justiz zur vorgerichtlichen Ermittlungstatigkeit .....	358
e. Verfahrensrechtliche Besonderheiten .....	360
6. Hochverrat und Staatsgefahrdung .....	361
<b>V. Reformvorschlage zwischen 1960 und 1968.....</b>	<b>364</b>
1. Der Regierungsentwurf 1962.....	365
a. Das reformierte Staatsschutzrecht.....	366
aa. Der Hochverrat, § 361 RegE 1962 .....	367
(1) Der Gebietshochverrat, § 361 Abs. 1 Nr. 1 RegE 1962 .....	367
(2) Der Verfassungshochverrat, § 261 Abs. 1 Nr. 2 RegE 1962.....	367
(3) Der Strafraumen .....	368
bb. Die Vorbereitung eines hochverraterischen Unternehmens, § 363 RegE 1962.	369
cc. Der Verfassungsverrat, § 364 RegE 1962 .....	369
dd. Der Schutz des Bundesprasidenten, § 365 RegE 1962 .....	370

ee. Hochverräterische Werbung, § 366 RegE 1962 .....	371
ff. Fahrlässige Förderung hochverräterischer Bestrebungen, § 367 RegE 1962.....	372
gg. Die Tätige Reue, § 368 RegE 1962.....	373
b. Fazit .....	373
2. Der Regierungsentwurf eines neues Strafgesetzbuchs von 1966 .....	374
a. Änderungen der Hochverratsbestimmungen, §§ 80-86 RegE 1966 .....	374
b. Verfahrensrechtliche Neuerungen für den Staatsschutz .....	376
c. Fazit.....	377
3. Der Alternativentwurf 1968.....	377
<b>VI. Das Strafgesetzbuch vom 25.6.1968 .....</b>	<b>379</b>
1. Der reformierte Hochverratskomplex des StGB 1968 .....	380
a. Der Friedensverrat, §§ 80, 80 a StGB 1968 .....	380
b. Der Hochverrat gegen den Bund, § 81 StGB 1968.....	383
aa. Der Bestandshochverrat, § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1968 .....	383
bb. Der Verfassungshochverrat, § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1968 .....	385
cc. Die Tatmittel des § 81 StGB 1968.....	385
dd. Der subjektive Tatbestand des § 81 StGB 1968, Weltrechtsprinzip und Strafraumen.....	386
c. Die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, § 83 StGB 1968.....	386
d. Die Tätige Reue, § 83 a StGB 1968.....	387
2. Weggefallene Hochverratsbestimmungen.....	388
3. Verfahrensänderungen durch das StÄG 1968 .....	389
a. Lockerung der Strafverfolgung, §§ 153 ff. StPO .....	389
b. Zuständigkeiten in Hochverratsverfahren, §§ 74, 74a, 120, 134, 142 GVG .....	390
4. Fazit .....	391
<b>VII. Beispielfälle.....</b>	<b>392</b>
1. Die KPD und das Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands .....	392
a. Der politische Hintergrund.....	392

b. Die Urteile.....	396
aa. Das Verbotsurteil des BVerfG vom 17.8.1956.....	396
(1) Anträge der Bundesregierung und der KPD.....	396
(2) Voraussetzungen nach Art. 21 Abs. 2 GG .....	397
(3) Die Entscheidung des BVerfG .....	398
bb. Die Urteile des BGH .....	400
(1) Betroffenheit des von §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 81 Abs. 1 StGB 1951 geschützten Rechtsguts .....	400
(2) Tatmittel der Gewaltanwendung .....	401
(3) Zeitliche Bestimmtheit des geplanten hochverräterischen Unternehmens..	402
(4) Das Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG .....	404
c. Kritik .....	405
aa. Die Politische Grundausrichtung der KPD.....	405
bb. Die Durchführbarkeit des Umsturzplans.....	407
cc. Der Streik als Gewalt i.S. der Hochverratstatbestände.....	408
dd. Die zeitliche Bestimmtheit des hochverräterischen Unternehmens.....	408
ee. Das Parteiprivileg des Art. 21 GG.....	409
ff. Das Argument der Wiedervereinigung.....	412
d. Abschließendes .....	413
e. Fazit.....	414
2. Der Terrorismus der Rote Armee Fraktion in den siebziger und achtziger Jahren .....	416
a. Vorgeschichte ab 1966/67.....	416
b. Gründung und Zerfall der RAF .....	417
c. Das Selbstverständnis der RAF.....	418
d. Die rechtliche Bewertung der Taten .....	419
aa. Tatbestandliche Anforderungen der §§ 81 Abs. 1 Nr. 1, 83 Abs. 1 StGB 1968	421
bb. Die Tatpläne und Intention der RAF.....	422
cc. Strafrechtliche Betrachtung durch die Strafverfolgungsbehörden und Strafjustiz	423

dd. Kritik, Widersprüche und strafverfahrensrechtliche Aspekte ..... 426

**VIII. Schlussbemerkung ..... 429**

## Sechstes Kapitel

**F. Vergleich .....432 - 607**

**I. Vorbemerkungen ..... 432**

**II. Vergleichende Untersuchung ..... 434**

1. Die Hochverratsbestimmungen, Gegner des Staats und Zweck der Normen..... 434

    a. Gesetzliche Grundlagen für die Verfolgung politischen Widerstands in Form des Hochverrats ..... 434

    b. Die Schutzobjekte ..... 436

        aa. Das Reichsgebiet/ der Bestand des Staates..... 436

        bb. Die Verfassung/ die verfassungsmäßige Ordnung..... 439

        cc. Die Volksgemeinschaft..... 439

        dd. Der Schutz oberster Staatsorgane..... 445

        ee. Resümee..... 448

    c. Die Tathandlungen und -mittel ..... 452

        aa. Die Tathandlungen und Tatmittel des Verfassungs- sowie des Gebiets-/Bestandshochverrats ..... 452

        bb. Die Tathandlungen und Tatmittel des Schutzes der obersten Staatsorgane..... 460

        cc. Die Vorbereitungshandlungen ..... 463

        dd. Die Tathandlungen der fahrlässigen Verbreitung hochverräterischer Schriften 472

    d. Die subjektive Tatseite..... 476

    e. Die Strafdrohungen ..... 479

    f. Resümee ..... 486

2. Die Hauptzeiten und gesellschaftspolitische Hintergründe der Anwendung hochverräterischer Normen ..... 488

a. Im NS-Staat (1933 – 1945) .....	488
aa. Oppositionsverfahren vor dem VGH.....	491
bb. Annexionsverfahren vor dem VGH .....	493
b. In der SBZ/DDR (1945 – 1990) .....	495
aa. Die Waldheimer Prozesse.....	496
bb. Die Strafverfahren nach dem 17.6.1953 .....	499
cc. Entwicklung nach 1955 .....	502
c. In der BRD seit 1949 .....	503
d. Vergleichende Untersuchung.....	505
3. Die Strafverfahren .....	508
a. Die Zuständigkeiten .....	509
aa. Im NS-Staat (1933 – 1945).....	509
bb. In der SBZ/DDR (1945 – 1990).....	510
cc. In der BRD seit 1949 .....	511
dd. Vergleichende Untersuchung .....	512
b. Die Ausgestaltung der Strafverfahren, die Personalpolitik und Verteidigungsrechte.....	514
aa. Im NS-Staat (1933 – 1945).....	514
bb. In der SBZ/DDR (1945 – 1990).....	518
cc. In der BRD seit 1949 .....	521
dd. Vergleichende Untersuchung .....	523
(1) Besonderheiten bei der Begründung der örtlichen Zuständigkeit.....	523
(2) Das Beweisrecht und die Verteidigung .....	524
(3) Eröffnungsbeschluss und Sachverhaltsaufklärung.....	527
(4) Der Grundsatz der Öffentlichkeit .....	529
(5) Das Rechtsbehelfssystem und die Urteilskorrektur.....	530
(6) Die Suche nach der materiellen Wahrheit .....	532
(7) Die Zweigleisigkeit der Strafjustiz.....	535
(8) Das staatliche Vorgehen vor dem Strafprozess.....	535

(9) Die Personalpolitik .....	537
c. Die Täterzuschreibungen .....	539
aa. Im NS-Staat (1933 – 1945).....	540
bb. In der SBZ/DDR (1945 – 1990).....	542
cc. In der BRD seit 1949 .....	543
dd. Vergleichende Untersuchung.....	543
4. Die Hochverratsnormen in der Praxis .....	544
a. Im NS-Staat (1933 – 1945) .....	544
b. In der SBZ/DDR (1945 – 1990) .....	550
c. In der BRD seit 1949 .....	556
d. Vergleichende Untersuchung.....	559
aa. Feindbilder-Freund-Feind-Denken - Täterzuschreibungen .....	560
bb. Realität und Fiktion.....	567
cc. Die Strafsysteme.....	570
dd. Die materiellen Strafnormen und ihre Anwendung .....	574
ee. Die Politische Justiz.....	579
ff. Das Bewusstsein des Staats um den rechtswidrigen Umgang mit staatsschützenden Strafnormen .....	588
<b>III. Zusammenfassung.....</b>	<b>591</b>
<b>IV. Die Thesen der Arbeit.....</b>	<b>599</b>
1. Erste These .....	599
2. Zweite These.....	601
3. Dritte These .....	604
4. Vierte These.....	605
 <b>Schrifttumsverzeichnis.....</b>	 <b>608</b>
 <b>Dokumentenanhang.....</b>	 <b>663</b>

# Erstes Kapitel

## A. Einführung

### I. Ziel, Darstellungsweise und Gang der Arbeit

---

Die nachfolgende Untersuchung soll einen Beitrag zur Forschung um die Entwicklung und Kontinuität der Gesetzgebung und Rechtsprechung im Hinblick auf die Delikte des Hochverrats leisten, insbesondere in ihrer Entwicklung aus einem diktatorischen Macht- und Rechtssystem des Nationalsozialismus' (nachfolgend: NS-Staat) heraus in die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: BRD) mit ihrer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Daneben wird die zeitlich parallele Rechtsentwicklung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend: DDR) untersucht und die Frage erörtert, inwiefern sich deren Rechtsordnung und Rechtsprechung an der des NS-Staats oder der BRD orientiert oder ein eigenes, ohne wesentliche Kontinuität zu früheren deutschen Rechtsordnungen bestehendes Strafrechtssystem darstellt.<sup>1</sup> Nicht der bipolare Vergleich zwischen dem NS-Staat und der DDR mit ihren jeweiligen Gesellschafts- und Rechtsordnungen, sondern die zusätzliche Gegenüberstellung dieser beiden als totalitär und diktatorisch bezeichneten und abgekanzelten deutschen Staaten mit der BRD ist Gegenstand der Arbeit. Die BRD agiert hierbei nicht als Maßstab im Rahmen des vergleichenden Aspekts der Arbeit, sondern ist mit ihrer Gesellschafts- und Rechtsordnung selbst Gegenstand der Untersuchung. Schnittstelle zwischen dem historischen und dem juristischen Aspekt der Arbeit bildet das Strafrecht und hier im Speziellen das Staatsschutzrecht, an dem sich aufgrund des Zusammenwirkens vieler außerrechtlicher Faktoren das Geflecht und das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Recht deutlich darstellen lässt. Da der Hochverrat den klassischen Angriff auf die Staatsordnung darstellt, den es seit Anbeginn der Existenz von Gesellschaften gibt und der mit der gesellschaftlichen Entwicklung verschiedene Ausgestaltungen, Anwendungsschwerpunkte und Interpretationen erfuhr, wurde das Delikt des Hochverrats als konkreter Untersuchungsgegenstand gewählt.

Ziel der Arbeit ist es, die Entwicklung der einzelnen Rechtsordnungen im Kontext ihres gesellschaftspolitischen und geschichtlichen Hintergrundes zu erforschen und die Erkenntnisse zu vergleichen. Obwohl in großer Zahl bereits Bände über den Nationalsozialismus in seiner Gesamtheit und über die Entwicklung der DDR sowie

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu *Schroeder*, Schutz von Staat und Verfassung, S. 3.

## A. Einführung

Abhandlungen über das jeweilige Strafrecht existieren, mangelt es bisher an einer zusammenfassenden rechtsvergleichenden Darstellung dieser Staats- und Rechtssysteme gerade im Hinblick auf das aktuelle Strafgesetzbuch und dessen rechtspolitischen Hintergrund. Die Verfasserin möchte deshalb eine breit angelegte Untersuchung vornehmen und einen umfassenden Überblick über die Hochverratsdelikte im Kontext zu den jeweiligen Staats- und Gesellschaftsordnungen geben. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Darstellung der einzelnen Staats-, Gesellschafts- und Rechtssysteme, denn das Recht, auf welches wir aus einem (fernen) zeitlichen Abstand blicken, ist vielfach das Produkt politischer, sozialer und wirtschaftlicher Entwicklungen, welche nicht isoliert betrachtet werden können und sollen. Im Fokus der Arbeit steht der Straftatbestand des Hochverrats als einer der klassischen Formen des Angriffs gegen den Staat, der im gesellschaftspolitischen Wandel der Staatsformen der letzten 100 Jahre bei zum Teil traditionell gebliebener äußerer Hülle inhaltliche Wandlungen erfahren hat und trotz unterschiedlicher Staats- und Rechtssysteme dennoch demselben Kreis politischer Interessen zu dienen bestimmt war. Neben dem Aufzeigen innerepochaler Entwicklungen und Zusammenhänge zwischen den normativen Bestimmungen, ihrer Auslegung und Anwendung wird insbesondere eine Untersuchung ob des Vorliegens von Parallelen oder Kontinuitäten zwischen den Rechtsordnungen vorgenommen, deren Erkenntnisse auch von Nutzen für die künftige Auslegung und Anwendung der Hochverratsbestimmungen der §§ 81 ff. StGB sein dürfte.

- 3 Im Anschluss an die Darstellung der der Arbeit zugrundeliegenden Thesen wird ein knapp gehaltener Überblick über die sich in der Arbeit findenden und ihnen ihren Inhalt gebenden Begrifflichkeiten gegeben, die im Kontext politischer Strafnormen eine wichtige Rolle einnehmen. Sodann folgt ein Abriss der rechtshistorischen Entwicklung der Staatsschutz- und Verratsdelikte bis 1933 sowie an diese Grundkenntnisse anknüpfend eine objektiv-analytische Darstellung von Gesellschaft, Politik und Recht der drei zu untersuchenden Epochen des NS-Staats, der DDR und der BRD. Die drei Hauptkapitel skizzieren die zeitgeschichtlichen Rahmenbedingungen der sich daran anschließenden Untersuchungen der jeweiligen Hochverratsnormen, deren Praxisrelevanz am Ende eines jeden Kapitels anhand eines oder mehrerer Beispielfälle dargestellt wird. Nach eingehender Untersuchung der einzelnen Rechts- und Gesellschaftsepochen wird in einem letzten Kapitel ein Vergleich der jeweiligen Hochverratsnormen vorgenommen. Im Fokus steht hierbei die Frage ob des Vorliegens einer rechtlichen Kontinuität<sup>2</sup> trotz der äußerlich sichtbaren Diskontinuität der politischen

---

<sup>2</sup> Zur Diskussion um Kontinuität und Diskontinuität *Nipperdey*, Historische Zeitschrift 227 (1978), 86,108; *Schulze*, Einführung in die neuere Geschichte, S. 239 ff., 274. Vor dem Hintergrund einer grundsätzlich

Geschichte Deutschlands vom Kaiserreich zur Weimarer Republik und von dort über den Nationalsozialismus zur parlamentarischen Demokratie sowie zur sich zeitlich parallel entwickelnden DDR. Über Regimephasen hinausgehende Entwicklungstendenzen und Epochen übergreifende Strukturmerkmale sollen sichtbar gemacht und sich der Verlaufs- und Strukturgeschichte zugewendet werden. Dabei wird sich zeigen, ob es sich lediglich um teildentische Untersuchungsgegenstände handelt oder in äußerlich unterschiedlichen Formen ein sinnverwandter Inhalt steckt. Da Normen nur aus ihrer jeweiligen Zeit heraus historisch korrekt erfasst werden können und eine solche „*Binnenperspektive des zeitgenössischen Kontextes*“<sup>3</sup> einer Kontinuitätsbetrachtung im Weg stehen kann, wird auch die Rechtsanwendung einen entsprechenden Stellenwert in der Untersuchung einnehmen, aus der sich Kontinuitäten ableiten oder Diskontinuitäten feststellen lassen.

## II. Die Methodik der Arbeit

---

Die in dieser Arbeit vorzunehmende Untersuchung versteht sich als Beitrag zur deutschen Strafrechtsgeschichte, weshalb sich die der Bearbeitung zugrunde liegende Methodik als eine historisch-kritische sowie objektiv-analytische versteht. Die Entscheidung für eine strafrechtshistorische Aufarbeitung soll jedoch nicht zwangsläufig zu einer einseitigen Betrachtung der gesellschafts- und sozialpolitischen Entwicklung Deutschlands der letzten 80 Jahre führen, sondern im Speziellen rechtstheoretische Denkansätze sowie rechtspraktische Muster aufzeigen. Hierfür spielt die Methode der juristischen Hermeneutik eine wesentliche Rolle, denn neben der Darstellung der Normen und ihrer Quellen sowie der Rechtspraxis wird das Hauptaugenmerk auf der Auslegung der Rechtssätze liegen. Neben den gesetzlichen Vorschriften unterliegen die verschiedenen Reformentwürfe sowie die schriftlich festgehaltenen Motivationen und Protokolle der Parlamente, Ausschüsse und Kommissionen der Betrachtung, denn die „*Geschichte des Strafrechts ist die Geschichte seiner Reformen*“<sup>4</sup>. Zur besseren Übersicht sind im Anhang alle für das Verständnis der Arbeit relevanten Gesetze, Reformentwürfe sowie strafrechtlichen Nebengesetze zusammengestellt.

Ausgangspunkt der historischen Einordnung des Hochverratsdelikts als Bestandteil des Politischen Strafrechts und der Politischen Justiz sind dessen sozial-historische

---

anerkannten Berechtigung von Kontinuitätsuntersuchungen besteht die Möglichkeit einer objektiven Darstellung des Vergangenen oder einer perspektivisch-subjektiven Betrachtung.

<sup>3</sup> Marxen, StV 1990, 429, 430.

<sup>4</sup> Stammberger, Probleme der Strafrechtsreform, S. 11.

Voraussetzungen im jeweiligen Herrschaftssystem, die sich aus dem Kontext zwischen materiell-rechtlichen Bestimmungen des politischen Strafrechts als auch der Politischen Justiz und der gesellschaftspolitischen Entwicklung erklären. Deshalb wird ebenso auf organisatorische Änderungen, insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten, sowie die Verfahrenspraxis und Rechtsprechung eingegangen, um eine Gesamtübersicht über den materiell- und verfahrensrechtlichen Normenkomplex zu geben. Da insbesondere Gerichtsentscheidungen einen nicht unbeträchtlichen Wert einer zeitgeschichtlichen Dokumentation besitzen, werden die einzelnen Aussagen zum materiellen Recht durch Zitate aus den entsprechenden Entscheidungen belegt und bekräftigt. Dabei verzichtet die Verfasserin auf die Auswertung der in öffentlichen und privaten Archiven gelagerten Akten, weshalb die in den veröffentlichten Urteilen und in der Sekundärliteratur gemachten Angaben nicht noch einmal im Einzelnen auf ihren Wahrheitsgehalt nachgeprüft wurden. Eine Verwendung fand deshalb nur statt, wenn sich die Angaben im Gesamtzusammenhang als plausibel erwiesen. Darüber hinaus wurde als Ausgleich für dieses Auswertungsdefizit versucht, Angaben stets durch mehrere Nachweise und Quellen zu belegen. Wichtigstes Untersuchungsinstrument der Arbeit war die Inhaltsanalyse, mit der zeitgenössische Texte der Wissenschaft und der Praxis analysiert und interpretiert wurden, ergänzt durch eine Sekundäranalyse einschlägiger Fachliteratur, die den Rückgriff auf bereits empirisch erhobene Daten, die insbesondere der Darstellung und Analyse der Rechtspraxis zugrunde gelegt wurden, ermöglichte.

- 6 Der Untersuchung der materiellen Strafrechtsbestimmungen liegen drei verschiedene Aspekte zugrunde: 1. das normierte Recht und seine Lesart, 2. seine offizielle Auslegung und 3. die praktische Anwendung. Vorangestellt werden jeweils die politischen Bedingungen, denn insbesondere die gesellschafts-, sozial- und wirtschaftspolitische Situation spielt bei der Entwicklung des politischen Rechts eine Schlüsselrolle. Um sich das Ausmaß der politischen Strafbarkeit, ihrer sozial- und gesellschaftspolitischen Ursachen und Stützen vor Augen führen zu können, wird auf die historisch-politische Situationen seit 1933 eingegangen, die die Anwendung der den Staat schützenden Strafnormen als Kehrseite des politischen Systems bedingt.<sup>5</sup> Da es der Verfasserin bei der folgenden Untersuchung jedoch auf mehr als eine dogmatische Betrachtung des materiellen Strafrechts ankommt, werden zusätzlich das

---

<sup>5</sup> Vgl. Gerland, Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, VDB I, S. 113, 116: „Soweit die Rechtsvergleichung die Rechtsgeschichte als Hilfswissenschaft heranzieht, hört diese auf, im eigentlichen Sinn historische Wissenschaft zu sein, sie wird ebenfalls vergleichende und damit denn bewertende Wissenschaft.“

Verfahren zur Gewinnung der Normen und ihre praktizierte Wirklichkeit durch die Jurisdiktion in die Untersuchung einbezogen.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um einen produktiven Rekonstruktionsprozess, dessen Interpretation der historischen Geschehnisse durch die Verfasserin andere konkurrierende Erklärungs- und Darstellungsmodelle nicht verdrängen will. Deshalb beansprucht die Verfasserin keineswegs die Deutungshoheit über das Themenfeld, sondern es wird versucht, durch eine kohärente und möglichst wertneutrale Darstellung den Leser von der historischen Authentizität der nachfolgend getroffenen Aussagen zu überzeugen.

### III. Thesen der Arbeit

---

Die der Arbeit zugrunde liegende Hauptthese befasst sich mit der Aussage, dass jedes Staats- und Rechtssystem der Gefahr ausgesetzt ist, sich, seinen Bestand und seine Verfassungsordnung stärker zu schützen, als dies für ein ungehindertes Fortleben zwingend erforderlich ist, und unabhängig der Staats- und Organisationsform hierfür in den verschiedenen Zeiten der deutschen Geschichte in Struktur und Zweck vergleichbare Mittel angewandt wurden, um die im Grunde selben Täter zu Opfern der Justiz zu machen und hierdurch den inneren Machtanspruch zu stärken. Dass der Staat selbst schutzwürdig ist, steht außer Frage. Das dabei zu schaffende Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Staates, seines Bestandes und seiner Ordnung, und der Gewähr der bürgerlichen Freiheitsrechte ist des Pudels Kern. Die der Arbeit zugrunde liegende These liegt in der Behauptung, dass die Handhabung politischen Strafrechts gegen den politischen Feind weniger von der Staatsform als vielmehr von seiner zugrunde liegenden gesellschaftspolitischen Situation abhängt, wobei der subjektiven Einschätzung des Staats von sich und seiner Stabilität eine nicht zu unterschätzende Rolle zuteil wird. 7

#### **These 1:**

*Ungeachtet der Staats- und Rechtsform schützte sich der deutsche Staat der letzten 80 Jahre in einem über das für das eigene Bestehen notwendige Maß.* 8

#### **These 2:**

*Sofern sich der Staat über das notwendige Maß hinaus strafrechtlich schützte, fanden hierbei vergleichbare instrumentale Praktiken der Gesetzgebung und -anwendung statt.* 9

**10 These 3:**

*Im Kampf gegen den politischen Gegner wurden formal garantierte rechtsstaatliche Verfahren an der Grenze der Legalität genutzt oder darüber hinaus zur Erreichung politischer Ziele korrumpiert.*

**11 These 4:**

*Unabhängig der Staatsform bestimmte die gesellschafts-, innen- und außenpolitische Situation das Strafverfahren, die Gesetzesanwendung und das Strafmaß.*

#### **IV. Erläuterung der Arbeit zugrunde liegender Begrifflichkeiten**

- 12** Wie definieren sich Staat und Recht? Bedürfen der Staat und seine Rechtsordnung, insbesondere die Verfassung als die politischen Grundlagen verstandene materielle Verfassung eines strafrechtlichen Schutzes, und darf sich die staatliche Gewalt einen eigenen Schutz geben? Wie weit darf ein solcher Schutz gehen? Was versteht man unter politischem Strafrecht? Wodurch zeichnet sich der Staatsfeind aus? Welche Freiheit für die Feinde des Staates darf es geben<sup>6</sup> und wo sind deren Grenzen zu ziehen? Wie gestalten sich die Strafprozesse, in denen politische Straftäter als Staatsfeinde vor Gericht stehen? Formuliert der Staat Strafbedürfnisse, die im öffentlichen Bewusstsein geschürt werden, und macht er sich hierdurch zum Werkzeug der politischen Meinung? Urteilt die Justiz über den vor ihm stehenden Hochverräter als Feind des Staates anhand rechtsstaatlicher Kriterien? Bestehen Rechtstraditionen in der justiziablen Behandlung politischer Straftaten Angeklagter und wenn ja, überdauern diese den Wandel von Staatsformen und Rechtssystemen? Sind die Systeme des strafrechtlichen Staatsschutzes in den deutschen Rechtsordnungen der letzten 80 Jahren vergleichbar? Unterscheidet sich der Schutz, den sich ein totalitärer oder diktatorischer Staat zu seinem eigenen Schutz und Erhalt gibt, von dem eines demokratisch verfassten Staats<sup>7</sup> oder macht die praktische Handhabe des materiellen und prozessualen Rechts das Recht zu Unrecht?

Diesen und weiteren Fragen wird sich die vorliegende Arbeit widmen. Auf die eine oder andere Frage wird es eine umfangreichere Antwort geben als auf andere, doch soll stets das Zusammenspiel von Staat, Rechtsordnung sowie der Gesellschaft für den jeweils untersuchten

---

<sup>6</sup> Hierzu Grewe, „Welche Freiheit für die Feinde der Demokratie?“ Referat auf der Ersten Deutschen Bürgerrechtstagung in Frankfurt/M. am 9.9.1950, Nachdruck im Juristenbrief der evangelischen Akademie.

<sup>7</sup> Hierzu v. Weber, Verhandlungen des 38. DJT (1951), S. E 5, 12; Schroeder, aaO, S. 176 ff., Werle, Justiz-Strafrecht, S. 126 ff.

Abschnitt der deutschen Geschichte aufgezeigt werden. Zunächst werden nachfolgend die im Mittelpunkt der Arbeit stehenden Termini erläutert, um die für das Verständnis notwendige Basis zu legen.

## **1. Der Begriff des Staats, des Rechts, des Politischen Strafrechts und des Hochverrats**

### **a. Der Staatsbegriff**

Unter Staat versteht sich das unter einer beherrschenden Gewalt auf bestimmtem Landgebiet organisierte Volk, woraus sich die Schutzbedürftigkeit des Staatsoberhauptes als Repräsentant, des Staatsgebietes als territorialer Grundlage und der Staatsverfassung als dem Leben zugrunde liegende Organisationsform ergibt.<sup>8</sup> **13**

### **b. Das Recht**

Der heutige Begriff des Rechts umfasst ein System von Regeln mit einem allgemeinen Geltungsanspruch, welches im Sinne einer Gewaltenteilung von gesetzgebenden Institutionen geschaffen, durch die Judikative gesprochen und von der Regierung und Verwaltung als Exekutivorganen durchgesetzt wird. Das Recht wirkt hierbei auf zwei Ebenen: zur Sicherung der sozialen Ordnung und zur Verwirklichung von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit<sup>9</sup>, wobei es in ersterer Eigenschaft zugleich der politischen Macht dient und als seine politische Aufgabe zu begreifen ist.<sup>10</sup> Die Gefahr dieser Doppelfunktion liegt weniger in bestehenden Spannungen zwischen den politisch-sittlichen Aufgaben und der Rechtssicherheit und Gerechtigkeit gewährleistenden Funktion als vielmehr in der Möglichkeit, dass sich der Träger der politischen Macht von seinen rechtlich-sittlichen Bindungen löst und das Recht zum Mittel politischer Zweckmäßigkeit korrumpiert, um sich gegen seine Gegner zur Wehr zu setzen und den eigenen Machterhalt zu sichern. Dies trifft wie zu zeigen ist in besonderem Maß auf das politische Strafrecht als Instrument der juristischen Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner zu und insbesondere auf die Hochverratsbestimmungen als die Summe der Normen, die den Bestand der politischen Ordnung zu sichern bestimmt sind. **14**

---

<sup>8</sup> Vgl. v. Hippel, Lehrbuch, S. 280, Jellinek, Staatslehre, S. 125, Brune, Hochverrat, S. 6.

<sup>9</sup> Vgl. Coing, SJZ 1947, 61; Radbruch, SJZ 1946, 105, 107.

<sup>10</sup> Basten, Reform des politischen Strafrechts, S. 1.

**c. Die politische Straftat und der Hochverrat**

- 15** In Abhängigkeit von der Staatsform, der jeweiligen Auffassung vom Staat und seiner innen- und außenpolitischen Änderungen unterworfenen Struktur sowie den für schützenswert erachteten staatlichen Interessen liegt eine allseits anerkannte Definition der politischen Straftat nicht vor<sup>11</sup>, doch ist in Anlehnung an § 3 Abs. 2 des *Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23.12.1929*<sup>12</sup> eine positivistisch orientierte Definition denkbar, nach der diejenigen Straftaten als politische Delikte gelten, die der Gesetzgeber selbst als gegen den Bestand des Staates gerichtet bezeichnet und als „Angriffe, die sich unmittelbar gegen den Bestand oder die Sicherheit des Staates, gegen das Oberhaupt [...], gegen eine verfassungsmäßige Körperschaft, [...]“ verstanden werden können. Angelehnt an diese Definition und an das Verständnis des französischen Rechts<sup>13</sup> wird im Folgenden als politisch das Strafrecht verstanden, welches sich auf den unmittelbaren Schutz des Staates, seiner Verfassung, seiner Ordnung, seiner Organe und deren Funktionstüchtigkeit sowie das Verhältnis zwischen Staat und Bürgern als auch dessen Möglichkeit bezieht, Bürger- und Freiheitsrechte im Hinblick auf den eigenen Schutz auszugestalten.<sup>14</sup> Wenn der Staat das Rechtsgut seiner eigenen Strafnormen ist, soll also vom politischen Strafrecht oder strafrechtlichem Staatsschutz die Rede sein.<sup>15</sup> Innerhalb der Gruppe der politischen Delikte werden die Staatsschutzdelikte als „rechtswidrige Taten, die sich gegen den Bestand oder die verfassungsmäßige Ordnung des Staates richten, sowie diejenigen, die ein politisches Element in Bezug auf die Bundesrepublik als Ganzes [...] enthalten“<sup>16</sup> gesondert behandelt und statistisch erfasst.
- 16** Des Weiteren wird zwischen absolut politischen Delikten, denen eine objektiv feststellbare politische Delinquenz inhärent ist und politische Tatmotive unterstellt werden, und der politisch motivierten Kriminalität, bei der eine politische Tatmotivation festgestellt werden

---

<sup>11</sup> Vgl. v. *Heppe*, Hochverrat, S. 7; *Sedlmayr*, Hochverrat, S. 2; *Eisenberg/Sander*, JZ 1987, 111/ 112.

<sup>12</sup> RGBI 1929 I, S. 239.

<sup>13</sup> Der Anfang des 19. Jh. häufig stattgefundenen Wandel der politischen Regime in Frankreich führte zu der Auffassung, gegen Staat und Verfassung gerichtete Delikte wenden sich nicht gegen die Gemeinschaft, sondern gegen das jeweilige politische Regime.

<sup>14</sup> In diesem Sinne auch *Roggemann*, ROW 1968, 50; *Güde*, Probleme des politischen Strafrechts, S. 5; *Schuller*, Politisches Strafrecht, S. 3; *Kirchheimer*, Politische Justiz, S. 14.

<sup>15</sup> Angewandt werden eine objektive Theorie, die das politische Delikt vom Angriffsobjekt ableitet, eine subjektive Theorie, die die Bestimmung von der Einstellung des Täters abhängig macht, sowie eine vermittelnde Theorie, welche zwischen den absoluten politischen Delikten, deren Angriffsobjekt ein politisches ist, und den relativ politischen Delikten, denen ein politisches Motiv des Täters inhärent ist, unterscheidet. Näheres bei *Mischke*, Hochverrat, S. 49 f.

<sup>16</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 1985, S. 6.

kann, unterschieden<sup>17</sup>, wobei der Hochverrat sowohl den absolut politischen Delikten sowie den Staatsverbrechen im engeren Sinne unterfällt.<sup>18</sup>

Bis heute fehlt eine gesetzliche Definition des Hochverrats<sup>19</sup> und so setzt sich die Uneinigkeit über Definition und Weite des Begriffs und der Taten fort. Neben der philosophischen Herleitung des Hochverrats als Angriff auf die bürgerlichen Grundverträge, die retrospektiv einen Fortschritt in der Behandlung hochverräterische Delikte im 19. Jahrhundert darstellte, heute jedoch als anachronistisch nicht mehr vertreten werden kann, können auch andere Definitionsversuche<sup>20</sup> nicht überzeugen. Entgegen früherer Stimmen in der Literatur<sup>21</sup> besteht gleichwohl Einigkeit über die Beibehaltung des überkommenen Terminus „Hochverrat“, denn das Festhalten am Begriff hindert seine Entwicklung nicht, wie beispielsweise die Loslösung vom Treue- und Verratsgedanken gezeigt hat.<sup>22</sup> So hatte sich bereits in der Begründung zum Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 (nachfolgend: VE 1909) die Annahme durchgesetzt, in Folge langer Gewohnheit seit dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (nachfolgend: ALR 1791/94) stünden die mit dem Ausdruck des Hochverrats verbundenen Begriffe im allgemeinen Sprachgebrauch fest und es sei anerkannt, dass sie nur dazu dienen, innerhalb der Staatsverbrechen im engeren Sinn, zusammengehörige Tatbestände zu Gruppen zu ordnen, aber keine Schlussfolgerungen auf die Erfordernisse der einzelnen Tatbestände zulassen.<sup>23</sup>

In Abgrenzung zur allgemeinen Kriminalität<sup>24</sup> sowie zur Abwehr der sich aus der Doppelfunktion des Rechts ergebenden Gefahr, Machtsituationen statt fest umrissener

---

<sup>17</sup> Vgl. Eisenberg/Sander, JZ 1987, 111/ 114.

<sup>18</sup> Da der Hochverrat unzweifelhaft sowohl als politisches Delikt als auch als Staatsschutzdelikt eingeordnet werden kann, soll an dieser Stelle auf Ausführungen zu den vielfach vertretenen Ansichten über die Abgrenzung und Überschneidungen politischer Delikte und Staatsschutzdelikte verzichtet werden. Näheres hierzu bei Houy, Der strafrechtliche Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung, S. 17 ff.; v. Heppel, Der Hochverrat, S. 7 ff.

<sup>19</sup> Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Verrat als Hintergehen eines anderen, dem man zur Treue verpflichtet ist, verstanden. Abhängig vom Staats- und Rechtsverständnis wurde der Hochverrat als Verrat am Staat, seinem Regenten oder an der Gemeinschaft verstanden.

<sup>20</sup> Köhler, GA 1951, 130 ff. („Angriff auf die Staatsregierung, welcher ihren rechtlichen Aufbau gewaltsam verändern oder das monarchische Haupt der Regierung dauernd oder vorübergehend beseitigen will, sowie jeder Angriff auf den unverminderten Fortbestand des Staatsgebietes“); Allfeld, Lehrbuch des Strafrechts (8. Aufl.), S. 546 („Angriff auf den Staat in seinem inneren Bestand, mithin auf sein Dasein als Einzelwesen“); Knitschky, Das Verbrechen des Hochverrats, S. 123 („verbrecherischer Eingriff in die Selbständigkeit eines Staates, durch welchen der Täter entweder die bestehende Gestaltung des Staatswesens abändert oder die Person des Staatsoberhauptes verletzt“). In letzterem Sinn auch Bisoukides, Das Staatsverbrechen des Hochverrats, S. 16.

<sup>21</sup> Statt „Hochverrat“ wurden die Bezeichnungen „Angriffe gegen den Staat“ (Hamm, Reform des RStGB, S. 2) oder „Staatsanschlag“ (Römer, Verfassung als Objekt des Hochverrats, S. 38 ff.) vorgeschlagen.

<sup>22</sup> So bereits v. Calker, Verbrechen und Vergehen, S. 15.

<sup>23</sup> Begründung zum VE 1909, S. 411 f.

<sup>24</sup> Zwar kann jede Straftat als Protestelement gegen die herrschende Sozial- und Rechtsordnung, nicht notwendigerweise aber als politische Straftat verstanden werden. Auch kann die strafrechtliche Erfassung von

Rechtsgüter durch Instrumentalisierung des politischen Strafrechts zum Schutz zu verhelfen, ist ein eng umfasster Rechtsgüterbereich von Bestand und Verfassung sowie eine Zweckgebundenheit und Zweckgerichtetheit der politischen Strafnormen erforderlich. Dies erweist sich jedoch insofern als problematisch, als sich die Frage, wer Feind des Staates ist, nach einem kaum objektivierbaren Gefährlichkeitsurteil des Staates bemisst und dem eigenen Sicherungsbedürfnis entspringt.<sup>25</sup> Daneben besteht die Besonderheit, dass neben den allgemeinen Strafzweck der vergeltenden Gerechtigkeit beim politischen Strafrecht der von der Staatsmacht zur Eigenbehauptung abgeleitete Zweck der Selbstsicherung hinzutritt, wengleich zugleich der systemimmanente Auftrag einer Friedenssicherung nach innen existiert.<sup>26</sup> So soll sich eine auf der inneren Zustimmung des Staatsvolkes beruhende funktionstüchtige freiheitliche Demokratie in Krisenzeiten nur bewähren können, wenn der Staat einerseits zur Sicherung seiner verfassungsmäßigen Grundlagen und zur Gewährleistung seiner Funktionsfähigkeit in der Lage ist und es ihm andererseits gelingt, dem Antagonismus zwischen bürgerlichen Freiheiten und staatlichen Interessen hinreichend Rechnung zu tragen.

- 19 Mit dem Bestehen von Machtpositionen geht das Interesse an dessen Konsolidierung und Sicherung einher, zu dessen Zweck sich der Staat durch Rechtsetzung und -anwendung seines Gewaltmonopols bedient. Wer es sodann wagt, sich (mit Gewalt) gegen den Staat zu wenden oder einen sozialen Wandel und Auseinandersetzungen jenseits der vom Staat aufgestellten Rahmenbedingungen umzusetzen versucht, verletzt die Staatsinteressen an Erhalt und Sicherung seiner Machtposition und wird als „innerer Feind“ mit dem staatlichen Machtapparat bekämpft.<sup>27</sup> Dabei stellt sich für den Staat die essentielle Aufgabe, bei der Verteidigung seiner Existenz die eigenen Gesetze nicht zu leugnen, sondern die Möglichkeit einer freien geistigen Auseinandersetzung auch mit den der Demokratie kritisch gegenüberstehenden Vorstellungen und Ideologien zu wahren. Hierbei entsteht eine Gratwanderung zwischen der Gewährung demokratischer Freiheiten auch für den „inneren“ Feind und der damit einhergehenden Gefahr, die eigene Existenz aufs Spiel zu setzen, und der Versuchung, der Opposition den durch Freiheitsrechte bereiteten Boden durch strafrechtliche Ahndung zu entziehen und damit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit zuwider zu handeln, auf denen der Staat selbst beruht. Das Wesen eines heute als demokratisch

---

Handlungen dem Prinzip staatlicher Machterhaltung untergeordnet und Ausdruck innenpolitischer Strategien im Sinne einer Funktionalisierung der staatlich organisierten Gesellschaft sein.

<sup>25</sup> Beck, Unrechtsbegründung und Vorfeldkriminalisierung, S. 102; Raschka, Justizpolitik, S. 17.

<sup>26</sup> NK-Paeffgen, StGB, Vor §§ 80-101a, Rn. 13 mit dem Verweis auf Hobbes' Leviathan.

<sup>27</sup> Höntzsch, Kratologische Überlegungen, S. 21. So wurde auch während des NS-Staats derjenige als Volks- und Staatsfeind verfolgt, der dem Volk, der Partei oder dem Staat, ihren weltanschaulichen Grundlagen oder ihren politischen Aktionen entgegenwirkte, und somit ein bewegliches Feindbild geschaffen, das die Anpassung an wechselnde Situationen und sich wandelnde Kampfmittel und -formen des Gegners ermöglichte.

verstandenen Staats bestimmt sich durch die Achtung und Zulassung anderer politischer Meinungen, worin seine Größe und seine Schwäche liegen. Im Zustand eines vor diesem Hintergrund ausgestalteten politischen Strafrechts liegt ein Hauptindiz für den demokratischen Entwicklungsstand eines Staatswesens.<sup>28</sup> Zwar soll der Staat seiner Strafbestimmungen gegen hochverräterische Angriffe nicht entbehren, doch neben „*Bajonett und Strafgesetzen*“ nur insoweit weitere Stützen schaffen dürfen als sie zum Selbsterhalt notwendig sind.<sup>29</sup>

Da sich ein generalpräventiver Normzweck nur bei erfolgreicher Integration des Einzelnen in die Gesellschaft und dem Anerkennen der der Gesellschaft zugrundeliegenden Normen durchzusetzen vermag, muss bei der Betrachtung und Bewertung des politischen Strafrechts berücksichtigt werden, dass das Strafrecht nicht in der Lage sein kann, politische Kriminalität gänzlich zu beseitigen, weil gesellschaftspolitische und soziale Aspekte eine erhebliche Rolle spielen. Zudem bedarf es zum Entgegenwirken gegen die sozialen Entstehungsursachen staatsfeindlicher Bestrebungen eines fein dosierten Einsatzes der Exekutive und Jurisdiktion, denn eine nicht durchsetzbar scheinende Strafnorm entbehrt ihrer Wirksamkeit.<sup>30</sup> Gerade aber an der Schnittstelle zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung bestehen für den Staat Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten, die das Gefahrenpotenzial der Vermischung von Recht und Politik sowie von Repression und Prävention zu einer von politischen Zweckmäßigkeitserwägungen getragenen Strafrechtssetzung und -durchsetzung permanent in sich bergen. **20**

## **2. Der Staat und sein Schutzbedürfnis**

Die rechtliche Bewertung und Gestaltung der Staatsverbrechen ist ihrer Natur nach untrennbar mit der Vorstellung vom Wesen des Staats verbunden, denn der Staat selbst ist in seiner unmittelbaren Gestaltung Gegenstand der gesetzlichen Staatsschutzstrafatbestände. Neben dem eigenen Staatsverständnis wirken außerpolitische Komponenten in die Staatsverbrechen **21**

---

<sup>28</sup> Vgl. *Pfeiffer*, Strafrechtlicher Schutz des Staates, S. 3 f.; *Pfannenbecker*, Hochverrat, S. 1; *Blasius*, Politische Kriminalität, S. 13 f., der den eigentlichen Test für politische Toleranz gegenüber dem politischen Gegner in der administrativen und justiziellen Praxis des Staates erblickt.

<sup>29</sup> *Kern*, DJZ 1919, 566, 570.

<sup>30</sup> So beruft sich die staatliche Legitimität in einer Demokratie gerade nicht auf das Gewaltmonopol des Staates, sondern auf einen frei gefundenen gesellschaftlichen Konsens seiner Bürger.

hinein, insbesondere politische Bestrebungen und Einflüsse sowie staatsrechtliche als auch staatsphilosophische Gedankengänge.<sup>31</sup>

- 22** Ausgehend von *Jean Bodin* (1530-1596), der dem Begriff der *majestas* im ausklingenden Mittelalter seine klassische Prägung als konkretes Herrscher-Untertanen-Verhältnis verlieh, und *Thomas Hobbes* (1588-1679), der die Idee eines abstrakten Staatswesens sowie der Übertragung der Staatsgewalt aller Bürger auf einen Dritten durch Verträge hervorbrachte, entstand das Verständnis einer untrennbaren Verbindung zwischen Staat und Herrscher, welches in nicht unerheblichem Maß die Entwicklung des deutschen Staatsdenkens beeinflusste. Grundlegend für den sich im gemeinen Recht herauskristallisierenden Staatsbegriff war *Samuel Pufendorf* (1632-1694), nach dem der Staat aus einem Vereinigungs- und einem Unterwerfungsvertrag hervorging, das Volk als einer mit Rechten und Funktionen ausgestattete, selbstständige Gemeinschaft dem Herrscher gegenübertrat und die Ausübung der Staatsmacht einschränkbar war.<sup>32</sup>
- 23** Trotz der Durchsetzung des Gedankens vom Staat als abstraktem Rechtskonstrukt verblieben die Person des Herrschers und die von ihm ausgeübte Staatsgewalt zunächst im Mittelpunkt des Staatsverständnisses. Mit der Erkenntnis *John Lockes* (1632-1704), Hauptzweck des Staates sei die Freiheit des Einzelnen, sowie der Gewaltenteilungslehre *Charles Montesquieus* (1689-1755) erfolgte eine entscheidende Entwicklung, die in das deutsche Staatsdenken durch *Immanuel Kant* (1724-1804) Eingang fand, der den Staat als „Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“<sup>33</sup> betrachtete, von der Freiheit des Einzelnen als oberstem Staatsziel ausging sowie eine Gewaltenteilung forderte. Hiervon beeinflusst betrachtete *P.J.A. Feuerbach* (1775-1833) die Rechtsordnung als Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft, innerhalb derer den Bürgern Freiheiten zu gewährleisten sind und sich die Stellung des Herrschers auf diejenige eines Staatsorgans mit bestimmten festgelegten staatlichen Funktionen reduziert.<sup>34</sup>
- 24** Während im 17./18. Jahrhundert absolutistische Ideen das deutsche Staatsdenken prägten, formte sich bis Mitte des 20. Jahrhunderts der Staat als Sammelbegriff zum Schutzobjekt des gesamten politischen Strafrechts. Staatsgebiet, Staatsverfassung und das Staatsoberhaupt entwickelten sich zu seinen klassischen Bestandteilen und Angriffsflächen, wenngleich sich

---

<sup>31</sup> *Schmidt-Weiß*, Majestätsverbrechen, S. 1 f.

<sup>32</sup> Ausgehend von den auf *Hugo Grotius* (1583-1645) zurückgehenden Begriff der *leges fundamentales* war die Macht des Herrschers gegenüber dem Volk vertraglich einschränkbar.

<sup>33</sup> *Kant*, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § 45, Werke Band 7, S. 1119.

<sup>34</sup> *Feuerbach*, Philosophisch-juridische Untersuchung, S. 19 f.

bereits Ende des 18. Jahrhunderts in einigen (Landes-)Verfassungen<sup>35</sup> gesonderte Abschnitte zur „Gewähr der Verfassung“ fanden und sich eine beginnende Differenzierung der Schutzobjekte politischer Straftaten zeigte. Erst in der BRD Ende der sechziger Jahre zeigte sich mit der Streichung des Schutzes des Bundespräsidenten aus den Hochverratstatbeständen<sup>36</sup> der legislatorische Rückzug von einem personalisierten Staatsschutz zu einem sich herauskristallisierenden Verfassungsschutz, wobei die Verfassung als Qualität des Staates<sup>37</sup> endgültig in den Fokus des politischen Staatsschutzes rückte.

Unter Hinweis auf umfangreichere Arbeiten<sup>38</sup> soll nur kurz darauf eingegangen werden, dass **25** sich der Staat weder als starre Form noch als anthropomorphes Gebilde darstellt und nicht allein in einem funktionalen Sinne als Staatsapparat betrachtet werden kann. Im Wandel der Geschichte löste sich der Staatsbegriff von der Person des an seiner Spitze stehenden Regenten und erfuhr eine pluralistische Funktionalisierung sowie enge Verwobenheit mit dem Politischen als auch im heutigen Europa eine zunehmend supranationale Integration, die den Staat nicht mehr als den „klassischen“ Staat erscheinen lässt. Abhängig vom jeweiligen zugrundeliegenden System wird der abstrakte Begriff des Staats mit Rechtsbegriffen ausgefüllt, die ihn in seiner Ausprägung charakterisieren. So soll der Rechtsstaat<sup>39</sup> ein Staat sein, dessen Ziel die Gewährleistung von Freiheit und Gerechtigkeit im staatlichen und staatlich beeinflussten Bereich und dessen Machtausübung durch Recht und Gesetz geregelt ist<sup>40</sup>, der sich aber im Rahmen der Gesetze Maßnahmen zu seiner Verteidigung bedient. Charakteristisch für den demokratischen Staat ist es, dass er auf dem Fundament des Volkswillens beruht und somit in seiner Existenz von diesem abhängig ist, aber auch ihm Mittel zur Verteidigung zubilligt werden, ohne durch die Eigensicherung grundlegende Züge des Staatssystems aufzuheben. Dagegen kennzeichnen den totalitären Staat Missbrauch und die Instrumentalisierung von Recht und Justiz zum eigenen, zum Teil in der Verfassung niedergeschriebenen Machterhalt unter Zurückdrängung der Freiheitsrechte seiner Bürger. Inwieweit es in den verschiedenen Staatsformen und seinen Systemen zu einer

---

<sup>35</sup> Bayer. Verfassung 1818, Titel 10; Verfassung von Hessen-Darmstadt 1820, §§ 106 ff.; §§ 190 ff. RV 1849.

<sup>36</sup> *Achtes Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1968* (BGBl 1968 I, S. 741 ff.).

<sup>37</sup> Die Verfassung wird hierbei als Grundlage, Instrument und Grenze staatlicher Machtprozesse verstanden, die in einem Spannungsverhältnis zur politischen Wirklichkeit steht, ein gewisses Maß an Flexibilität und Anpassungsfähigkeit aufweisen muss und deren Legitimation auf ihrer Akzeptanz beruht

<sup>38</sup> Vgl. *Livos*, Grundlagen der Strafbarkeit, S. 29 ff.; *Feuerbach*, Philosophisch-juridische Untersuchung, S. 7 ff.; *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 125 ff.; *Schroeder*, Schutz von Staat und Verfassung, S. 5 ff.; *Kaiser*, Staatslexikon, Sp. 589 ff.; *Scheuner*, FG Kaufmann, S. 313 ff.; zusammenfassend auch *Schmidt-Weiß*, aaO, S. 1 ff.

<sup>39</sup> Der Begriff des Rechtsstaats entstand Mitte des 19. Jahrhunderts während des Kampfes der bürgerlichen Gesellschaft gegen den Obrigkeitsstaat der absoluten Monarchie und wurde erstmals von Karl Theodor Welcker (*Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe*, 1813) verwendet.

<sup>40</sup> *Stern*, Staatsrecht. Bd. 1, § 20 III.

unterschiedlichen Zulassung politischer Bestrebungen und einer differenzierten Bekämpfung von Oppositionellen als inneren Feinden kam, wird sich im Laufe der Untersuchung zeigen.

- 26 An dieser Stelle sei bereits angemerkt, dass die freiheitliche Demokratie wie keine andere Staatsform dem Feind die Möglichkeit gibt, sie mit ihren eigenen Waffen zu schlagen<sup>41</sup>, denn es ist der dem Staat und seiner Ordnung feindlich Gesinnte, der sich ihrer demokratischen Freiheiten bedient, um sie zu beseitigen.<sup>42</sup> Andererseits ist es die dem demokratischen Rechtsstaat eingeräumte Möglichkeit, sich seinen Angreifern zur Wehr zu setzen, die bereits die an anderer Stelle genannte Gefahr birgt, sich bei der Bekämpfung verfassungsfeindlicher Kräfte von den eigenen in der Verfassung niedergelegten Grundsätzen zu entfernen, indem diese gegen ihre eigene Existenz missbraucht werden. Es erscheint zwar in einem sorgfältig zu gewichtenden Maße gerechtfertigt, im Kampf gegen den Staatsfeind, freiheitliche Grundprinzipien einzuschränken, doch ist ein solch anzuerkennender legaler Spielraum problematisch. Denn es darf nicht versäumt werden, den der freiheitlichen Demokratie entgegenwirkenden politischen und sozialen Kräften zunächst auf der Ebene der freien geistigen Auseinandersetzung zu begegnen und die Grenze zur Strafbarkeit erst dann als überschritten anzusehen, wo sich die staatsfeindlichen Kräfte in einem aktiven und aggressiven Kampf gegen den Staat und seine Verfassung betätigen und diesen zu beseitigen versuchen.<sup>43</sup> Immanente Grenze des strafrechtlichen Staats- und Verfassungsschutzes müssen die freiheitlichen Rechte und Garantien des Einzelnen sein, deren Funktionen zur Abwehr von Missbrauch und Angriffen auf die Verfassungs- und Staatsordnung nicht ausgehebelt oder beseitigt werden dürfen.
- 27 Der Durchsetzung staatschützender Normen und der Abgrenzung vom politischen Gegner ist die Gefahr inhärent, grundlegende rechtsstaatliche Werte aufs Spiel zu setzen, in dem die

---

<sup>41</sup> Hinsichtlich des rein formalen Demokratieverständnisses der Weimarer Republik ein Zitat Joseph Goebbels anlässlich des Einzuges der NSDAP in den Reichstag 1928: „Wir gehen in den Reichstag hinein, um uns im Waffenarsenal der Demokratie mit deren eigenen Waffen zu versorgen. [...] Wenn die Demokratie so dumm ist, uns für diesen Bären dienst Freifahrkarten und Diäten zu geben, ist das ihre Sache ...“ Zit. nach Eisele, in: BMI (Hg.), *Abwehrbereite Demokratie und Verfassungsschutz*, 7, 22.

<sup>42</sup> Diesen Einwand äußerte 1948 bereits Carlo Schmid als Mitglied des Parlamentarischen Rats, indem er fragte, ob die Gleichheit und Freiheit uneingeschränkt, absolut und auch denjenigen eingeräumt sein soll, deren Streben auf Ausrottung dieser Freiheiten gerichtet ist; zit. nach Löw, *Rechtsstaat*, S. 44. Auch Kelsen (Verteidigung der Demokratie (1932), S. 68) resignierte, die Demokratie sei diejenige Staatsform, „die sich am wenigsten gegen ihre Gegner wehrt“, „ihren ärgsten Feind an ihrer Brust nähren“ und „auch eine auf Vernichtung der Demokratie gerichtete Bewegung dulden muß“.

<sup>43</sup> Klein, *VVdStRL* 37 (1979), 53, 111. Umfassender zu wehrhaften Demokratie sowie zu passiven Abwehrmaßnahmen des Staates *Michaelis*, *Politische Parteien unter der Beobachtung des Verfassungsschutzes*, S. 19 ff., 53; *Fromme*, *Streitbare Demokratie im Bonner Grundgesetz*, in: Bundesminister des Inneren (Hg.), *Verfassungsschutz und Rechtsstaat* (1981), S. 185 ff.; *Jesse*, *Das Instrumentarium einer streitbaren Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland*, in: Bundesminister des Inneren (Hg.), *Abwehrbereite Demokratie und Verfassungsschutz* (1989), S. 55 ff. sowie *Loewenstein*, *Verfassungslehre* (1975).

Gesetze nicht nach objektiven Maßstäben ausgelegt werden, sondern in einer das politisch erwünschte Ergebnis erhaltender Weise, weshalb nachfolgend die Frage gestellt wird, ob die Freiheitsgrundrechte und Verfahrens- sowie Verteidigungsrechte gewahrt werden und die objektive Wahrheitsfindung der jeweiligen politischen Einstellung standhält oder die Angst vor politischen Alternativen die Justiz unter dem Einfluss des Staates blind machte.

### 3. Politische Justiz, Schauprozesse und Geheimverfahren

Weniger als Gerechtigkeitsfindung als vielmehr die Organisation der Rechtspflege zur Anwendung bestimmter Rechtsvorstellungen und die Verwaltung gegebener Rechtsverhältnisse erfassend soll Politische Justiz, im weiten Sinne als Zusammenhang zwischen Justiz und Politik verstanden, dann vorliegen, wenn „die Staatsgewalt die Unterstützung der Gerichte“ mobilisiert, um das „politische Machtgleichgewicht zu konsolidieren oder zu verschieben“, wodurch „politische Fragen im Gerichtssaal [...] auf der Waage des Rechts gewogen“ werden.<sup>44</sup> 28

Wenn sich ein Herrschaftsregime oppositionellen Bestrebungen gegenüber sieht, stellen Gerichtsverfahren zwischen Toleranz und totaler Unterdrückung nur eine der zahlreichen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Bekämpfung des politischen Gegners dar, wobei die politischen Prozesse klassifiziert werden können: Verfahren, in denen die Verurteilung mit politischer Zielsetzung verübter Taten zur Durchsetzung politischer Vorurteile angestrebt werden, Prozesse, die das Herrschaftsregime nutzt, um das politische Verhalten seiner Gegner auf öffentlicher Bühne zu brandmarken und sie zu entfernen sowie Prozesse, in denen politische Gegner aufgrund nicht-politischer Delikte diskreditiert werden.<sup>45</sup> Den drei Kategorien der Politischen Justiz gemeinsam ist die Nutzbarmachung des Rechts für den politischen Zweck: die Stärkung der eigenen Machtposition durch eine Instrumentalisierung der Gerichte als justiziell institutionalisierter Bestandteil des Herrschaftssystems bei gleichzeitiger Schwächung des Gegners. 29

Politische Prozesse dienen, sofern nicht als Geheimverfahren durchgeführt, der öffentlichen und propagandistischen Rechtfertigung des Herrschaftsregimes, in dem der politische Gegner auf der Bühne des Gerichts als Staatsfeind präsentiert und die eigene Macht, diesen zu eliminieren, zur Schau gestellt wird. Dabei wird zur Legitimation der Politischen Justiz die Ausschaltung des bereits unterlegenen Feindes als gerecht und unumgänglich für den 30

<sup>44</sup> Kirchheimer, Politische Justiz, S. 1, 15, 81, 606. Zustimmung v. Brünneck, Politische Justiz, S. 7, 11. In diesem Sinne auch Hannover, Politische Justiz, S. 14.

<sup>45</sup> Kirchheimer, aaO, S. 80.

Neuaufbau oder den Schutz der eigenen Gesellschaftsordnung dargestellt<sup>46</sup> und der politische Antagonist als Symbolfigur greifbar und haftbar gemacht. Insbesondere in totalitären<sup>47</sup> Herrschaftssystemen stellt sich die Politische Justiz in dieser „Funktion“ als Äquivalent zu fehlenden demokratischen Institutionen dar.<sup>48</sup>

- 31 Neben der politischen Lenkung und Beeinflussung der Strafgerichtsverfahren gegen politische Opponenten spielen weitere Komponenten bei der Unterwanderung der Justiz durch die Politik eine Rolle. Hierbei lässt sich eine Ämternomenklatur im Sinne der herrschenden Klasse beobachten, um sich der vorbehaltlosen Mitwirkung aller Beteiligten und einer linientreuen Rechtsinterpretation sicher zu sein. Weiteres Charakteristikum der politischen Justiz und zugleich wesentliche Voraussetzung ihres Wirkens war die Vorbestimmtheit des Ergebnisses, welches durch die Aushebelung von Verfahrensgarantien und -grundsätzen erreicht wurde, da die für die Machtkontrolle in der Politik maßgebende Rolle der Unterdrückung eine Unsicherheit über den Ausgang eines Gerichtsverfahrens nicht zulässt. Bei dem Versuch, das Staatsgebilde von politischen Gegnern zu befreien und einprägsame Symbolbilder politischer Feinde zu schaffen, wird der Richter zum instrumentalisierten Werkzeug des politischen Systems, in dem sein Spielraum eingeschränkt wird, denn „gerecht“ ist seine Entscheidung nur im Rahmen politischer Augenblicksnöte und Tageserfordernisse.<sup>49</sup> Wenngleich Urteilsüberraschungen bereits im Vorfeld dadurch vermieden wurden, dass Richter als Amtsträger, die die Bürde des aktuellen Regimes tragen, in das Polit- und Herrschaftssystem durch Parteimitgliedschaft oder Eidesleistung integriert wurden, konnte der richterliche Spielraum nie ganz ausgeschaltet werden, obwohl dies durch Steuerung, Lenkung und teilweise Druckausübung auf die Richterschaft zu minimieren versucht wurde.
- 32 Wie zu zeigen sein wird, verkam die politische Justiz insbesondere im NS-Staat und in der DDR zum Prozess der Verkündung eines politischen Standpunktes gegenüber der

---

<sup>46</sup> Beispielsweise bildete der Antifaschismus das Kernargument der Selbstlegitimation der DDR, das als Argument rechtsstaatswidriger Verfahren und zur Bekämpfung innenpolitischer Opposition auf propagandistische Weise benutzt wurde. In der BRD findet sich das stilisierte Bild des Antikommunismus, das als Aggressor der Gesellschaftsordnung der BRD gegenübergestellt und vergleichbar dem Antisemitismus und Antikommunismus im NS-Staat als Feindbild konstruiert wurde, um den eigenen Machtanspruch zu legitimieren.

<sup>47</sup> Totalitarismus bezeichnet in der Politikwissenschaft eine diktatorische Form von Herrschaft, die im Unterschied zu einer autoritären Diktatur, in alle sozialen Verhältnisse hinein zu wirken strebt, oft verbunden mit dem Anspruch, einen „neuen Menschen“ gemäß einer bestimmten Ideologie zu formen. Typisch sind die dauerhafte Mobilisierung in Massenorganisationen und die Ausgrenzung bzw. die moralische oder physische Vernichtung derer, die sich den totalen Herrschaftsansprüchen tatsächlich oder möglicherweise widersetzen. Der Begriff wurde 1923 von dem italienischen Liberalen *Giovanni Amendola* geprägt, der in seinem am 12.5.1923 in der *Il Mondo* erschienenen Artikel „*Maggioranza e minoranza*“ den Faschismus erstmals als "*sistema totalitario*" bezeichnete.

<sup>48</sup> Vgl. *Grossmann*, *Political Justice*, S. 99; *Richter*, *Hochverratsprozesse*, S. 183.

<sup>49</sup> Vgl. *Kirchheimer*, *Politische Justiz*, S. 612 f.

Bevölkerung, der den propagandistischen und strategischen Bedürfnissen der Tagespolitik entsprach.<sup>50</sup>

Wenngleich durch eine sowohl in totalitären wie auch in demokratischen Staatssystemen formal existente gesetzliche Bindung der Gerichte an Recht und Gesetz der Missbrauch der Jurisdiktion verhindert werden sollte, bestand und besteht im Rahmen der Strafrechtspolitik permanent die Gefahr einer politisierten Justiz unter Umgehung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien, denn durch die Verwendung von Strafverfahren zu politischen Zwecken erfolgt die Legalisierung staatlicher Maßnahmen bei gleichzeitiger Kriminalisierung der Positionen politischer Gegner und Schwächung der eigenen Legitimationsbasis durch Kürzung gewährter Freiheitsrechte.<sup>51</sup> So werden die Anforderungen von Unparteilichkeit und Verfassungstreue an den Richter in der politischen Justiz auf eine harte Probe gestellt oder unter ideologischen Gesichtspunkten neu interpretiert. Denn das Risiko des Zurückweichens des Strafzwecks der Gerechtigkeit hinter das Bestreben der Durchsetzung politischer Macht unter Reduzierung des Richters auf die Figur eines politischen Ränkespiels, um politische Werturteile auszusprechen und tagespolitische Einflüsse in die Rechtsprechung Eingang finden zu lassen, existiert permanent „in der politischen Kampfordnung“<sup>52</sup>.

In diesen Zusammenhang gehören auch die nicht selten in der Vergangenheit stattgefundenen Schauprozesse<sup>53</sup> angesprochen. Unter Missachtung rechtsstaatlicher Prinzipien dienen diese, sich zumeist in diktatorischen und totalitären Systemen findende und oftmals als Medienspektakel inszenierte Verfahren der Eliminierung, Entwürdigung und Zurschaustellung der Angeklagten in der Öffentlichkeit sowie durch propagandistische Ausschlichtung des Geschehens der Abschreckung und Disziplinierung des Volkes und Andersdenkender.<sup>54</sup> Das Wesen dieser Prozesse liegt neben dem Aufbauschen vermeintlicher oder unwesentlicher Vergehen zu staats- oder gesellschaftsfeindlichen Verbrechen und der vereinfachten oder verzerrten Darstellung des Geschehens in der Umgehung und Verletzung von Rechten und Verfahrensbestimmungen zuungunsten der Angeklagten, indem deren Verteidigungsmöglichkeiten auf ein geringes Maß beschränkt und Geständnisse im Prozessvorfeld oftmals unter Androhung von Repressalien abgenötigt werden. Zudem zeichnen sich öffentliche Politstrafprozesse durch eine in polemischer Form vorgetragene

---

<sup>50</sup> Ebd. S. 616 f.

<sup>51</sup> Jasper, in: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, S. 9, 11.

<sup>52</sup> Kirchheimer, aaO, S. 23.

<sup>53</sup> Schauprozesse sind öffentliche Gerichtsverfahren, bei denen die Verurteilung des Angeklagten vorweg feststeht und es das verbleibende Ziel ist, die Gründe der Bestrafung in die Öffentlichkeit zu bringen und das staatliche Vorgehen zu legitimieren.

<sup>54</sup> Kirchheimer, aaO, S. 80 f.

Anklage und die meist vor der Verkündung feststehenden unverhältnismäßig harten Urteile aus.<sup>55</sup> Nicht der objektiven Wahrheitsfindung, sondern der Beseitigung politischer Feinde und der Rehabilitierung von Freunden<sup>56</sup>, d.h. zur formalen Bestätigung der durch politische Bewusstseinshaltungen geschürten Feind-Freund-Differenzierung, dienend überraschte das am Ende eines Schauprozesses gesprochene Urteil nicht, sondern befriedigt vermeintlich des „Volkes Stimme“, das durch öffentliche Feinderklärungen und deren mediale Verbreitung das Urteil erwartete und sich die präsumierte Schuld und das Freund-Feind-Bild bestätigen ließ. Diese nicht objektive, sondern vom politischen Vorurteil und Zweck gesteuerte Wahrheitsfindung in politischen Strafprozessen gefährdet die Rechtsstaatlichkeit, da hierdurch „*gerichtsförmige Verfahren politischen Zwecken dienstbar gemacht werden*“<sup>57</sup>, um politische Gegner auszuschalten und politisches Unrecht als kriminelles, strafbares Unrecht zu sanktionieren<sup>58</sup> und die Gerichte als Sklaven des jeweiligen Systems die Grenzen ihrer Aufgaben und Verantwortung nicht mehr allein anhand rechtlicher Maßstäbe festlegen. Der Politische Strafprozess wird zu einem Faktor im Kampf um politische Macht pervertiert. Aber auch die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Strafprozesse prägen das Bild der Behandlung politischer Opportunisten und Staatsfeinde. Denn sie dienen dem Zweck, der öffentlichen Erörterung um die Probleme der Machtverteilung zu entgehen, es sei denn, das Ziel der Massenbeeinflussung zugunsten der bestehenden Machtinhaber wog schwerer.

- 35 Die Rolle der Politischen Justiz definiert sich im Wechselspiel von Macht und Recht als Durchsetzung der Wertewelt des Siegers, wobei der Grat zwischen einem Instrument der politischen Führung und einem unabhängigen, dem Recht unterworfenen Organ der Rechtspflege ein schmaler ist, der jedoch darüber entscheidet, ob den Gerichten ein eigener Spielraum über das politische Element belassen wird.<sup>59</sup> Politische Wertungen werden den Richtern unabhängig der Staats- und Regierungsform in politischen Strafprozessen nicht nur zugemutet, sondern von ihnen erwartet, weil sich die politischen Auffassungen in solchen Strafverfahren stärker auswirken als bei üblichen Strafverfahren, da die politische Justiz sich

---

<sup>55</sup> Die als Schauprozesse gegen die Hitler-Attentäter und Verschwörer des 20.7.1944 geführten Prozesse wurden für Hitler und die Wochenschau heimlich gefilmt, kamen jedoch nicht in die Kinos, weil der unter wütendem Geschrei Freislers geführte Prozess der NS-Propaganda als nicht öffentlichkeitswirksam empfunden wurde.

<sup>56</sup> Vgl. Posser, *Anwalt im Kalten Krieg*, S. 180; Blasius, *Geschichte der politischen Kriminalität*, S. 21; v. Brünneck, *Politische Justiz*, S. 80; Hannover, *Terroristenprozesse*, S. 17.

<sup>57</sup> Dies bestätigte der ehemalige Generalbundesanwalt Max Güde 1966 nicht nur, sondern führte aus, dass bei der Verfolgung politisch motivierter Straftaten und politischer Gegner „*rechtspolitische Erwägungen*“ bestimmend waren, *Die Zeit* v. 23.2.1966, S. 5.

<sup>58</sup> Vgl. Kirchheimer, aaO, S. 54 ff.; Blasius, aaO, S. 139; Preuß, *Politische Justiz im Verfassungsstaat*, S. 115, 117; Jaschke, *Streitbare Demokratie*, S. 142; v. Brünneck, aaO, S. 11; Buchholz, *Strafrecht im Osten*, S. 194.

<sup>59</sup> Güde, *Probleme des politischen Strafrechts*, S. 8, 10.

## *A. Einführung*

als Instrument des Staats und als justiziell institutionalisierten Teil des Herrschaftssystems darstellt.<sup>60</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. *Raschka*, Justizpolitik, S. 16 f.; *Posser*, Anwalt im Kalten Krieg, S. 299.

# Zweites Kapitel

## B. Die Entwicklung des (Hoch-)Verrats bis 1933

- 1 Weniger eine abschließende Darstellung als vielmehr das Aufzeigen der Entwicklung des Tatbestandes des Hochverrats als politischen Delikts innerhalb der Grundstrukturen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, politischer Systeme und Staatsauffassungen soll bei der folgenden Skizzierung der rechtshistorischen Entwicklung des Verrats bzw. Hochverrats in seiner rechtlichen und sozialpolitischen Behandlung innerhalb der sich in den letzten Jahrhunderten entwickelten verschiedenen Staatsformen im Vordergrund stehen, um sowohl ein rechtshistorisches als auch ein politologisches (Vor-)Verständnis für die Hochverratsproblematik zu schaffen. Diesem Kapitel liegt das Anliegen der Verfasserin zugrunde, geschichtliche Verknüpfungen aufzuzeigen und durch vergleichbare Entwicklungen sowie historische Vorläufer den Blick für Kontinuitätslinien zu schärfen.
- 2 Staatsschützende Normen sind seit Anbeginn politischer Gemeinschaften bekannt und der Begriff des (Hoch-)Verrats kennzeichnet seit Jahrhunderten das schwerste Verbrechen gegen die Existenz des Staates. Mit dem Bestehen von Staatsformen existiert eine Wechselseitigkeit von Staat und Gesellschaft, die sich in der strafrechtlichen Behandlung der Hochverratsdelikte als politische Delikte zeigt. Zudem sind in den verschiedenen Epochen und Staatsformen unterschiedliche Tendenzen zu erkennen, denn je nach Form und Stabilität eines Staats- und Gesellschaftssystems wurde im (Hoch-)Verrat der Bruch einer Treueverpflichtung zum Regenten, zu einer übergeordneten Gemeinschaft oder zum Staat gesehen, weshalb uns das Verständnis vom Verrat in den verschiedensten Interpretationen begegnet. Darüber hinaus lassen sich Hochphasen des Aufbegehrens gegen den Staat und seinen Regenten als auch Zeiten beobachten, in denen „die Delikte des Hochverrats [...] ein friedliches Dasein“<sup>1</sup> führen.

### I. Das Römische Reich (*Imperium Romanum* 6. Jh. v.Chr. bis 5./6. Jh. n.Chr.)

- 3 Bereits zu Zeiten des Römischen Reichs fanden Angriffe auf die Existenz der politischen Gemeinschaft Erwähnung.<sup>2</sup> Die Bestandskraft und das Vertrauen in das Gemeinwesen

---

<sup>1</sup> Köhler, GA 1951, 130.

<sup>2</sup> Tacitus, Germania (98 n.Chr.), Kap. 12: „*Proditores et transfugas arboribus suspendunt; ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt.*“ (Landesverräter und Überläufer knüpfen sie an Bäumen auf, Feiglinge [...] versenken sie im Morast eines Sumpfes, den sie mit Reisig verdecken).

wurden geschützt und durch Ahndung von Verrätern gesichert. Im Verrat kam die Verletzung der gegenüber dem Gemeinwesen bestehende Loyalitäts- und Treuepflicht zum Ausdruck. Zur Schaffung und Konsolidierung einer staatlichen Ordnung und seines Gewaltmonopols sowie zur Vorbeugung antigemeinschaftlicher Tätigkeit sollte das Volk abgeschreckt und eingeschüchtert werden.<sup>3</sup> Stand zu Beginn die politische Gemeinschaft im Mittelpunkt des Schutzinteresses, rückte mit dem aufkommenden Kaiser- und Königtum der an ihrer Spitze stehende Regent, mit dem sich die Gemeinschaft identifizierte und durch den sie repräsentiert wurde, in den Vordergrund des Schutzinteresses vor Verrat und Treuebruch. Jedes zur Schädigung geeignete Abweichen von den vom König geschaffenen Regeln stellte das strafwürdigste Verbrechen aller dar, so dass das so zu verstehende politische Delikt das Urdelikt des Hochverrats bildete.

Zum Schutz der Existenz des Gemeinwesen galt zudem im Kampf gegen den kriegsführenden Feind (lat. *perduellis*) das Kriegs(stand)recht als Staatsnotwehr. Neben dieser landesfeindlich verstandenen Haltung des Feindes wurden sämtliche vorsätzliche Schädigungen bis zur offenen Auflehnung gegen das Gemeinwesen durch den inneren und äußeren Feind von der *perduellio* erfasst, denen die schärfsten Strafen - Erhängen am Baum (*infelix arbor*), Enthauptung durch das Beil oder durch Felssturz (*saxum tarpeium*) - galten.<sup>4</sup> Hierzu parallel entwickelte sich die römisch-rechtliche Majestätsbeleidigung (*crimen imminutae majestatis*) als jedwede und somit unbestimmte Verletzung der persönlichen Treuepflicht gegenüber dem Regenten zum Kerntatbestand des politischen Strafrechts.<sup>5</sup> **4**

In der republikanischen Zeit (510-40 v.Chr.) entwickelte sich das *crimen majestatis populi Romani imminutae* zum Schutz der äußeren Sicherheit Roms vor Angriffen gegen die Würde, das Ansehen und die Ehre des römischen Staates und seines Volkes.<sup>6</sup> In der römischen Kaiserzeit (20 v.Chr.-360 n.Chr.) erfasste das *crimen majestatis principis* bzw. *crimen laesae* **5**

---

<sup>3</sup> Papacharalambous, Das politische Delikt im legalistischen Rechtsstaat, S. 3. Daneben stand jedem das Recht zu, denjenigen zu töten, der einen Anschlag auf die politische Ordnung der *polis* verübte, da dieser seine eigenen staatsbürgerlichen Rechte verwirkte und als Feind zu behandeln war.

<sup>4</sup> Als Tarpejischer Fels wurde im antiken Rom die südliche Spitze des Kapitolhügels bezeichnet, von der aus Todesurteile durch Hinabstoßen vollstreckt wurden.

<sup>5</sup> Als erstes Gesetz erklärte die *Lex Appuleia de maiestate* (ca. 100 v.Chr.) denjenigen zum Majestätsverbrecher, der das Heer im Stich ließ. Später stellten die *Lex Varia de maiestate* (90 v.Chr.) und die *Lex Cornelia de proscriptione* sowie die *Lex Cornelia maiestatis* (um 80 v.Chr.) die Erregung eines Aufstandes und die Störung des Magistrats oder einer Magistratsperson bei Ausübung der Amtstätigkeit als Majestätsverbrechen unter Strafe.

<sup>6</sup> Vgl. Böttger, Hochverrat, S. 6; Pfannebecker, Hochverrat, S. 6; Erdmann, Hochverrat, S. 3.

*majestatis* in einer die Grenzen zur *perduellio* verwischenden Art und Weise die vorsätzliche Beeinträchtigung der inneren Sicherheit Roms.<sup>7</sup>

- 6 Charakteristisch für den Staatsschutz der Römischen Kaiserzeit war entsprechend der patrimonialen Staatsauffassung die Personalisierung der Staatsmacht auf den *princeps* und der Wegfall des Unterschiedes zwischen *crimen laesae majestatis populi Romani* und *crimen laesae majestatis principis*, wodurch undifferenziert eine unübersichtliche Fülle von Handlungen unter das *crimen majestatis* zusammengefasst wurden.<sup>8</sup> Der leitende Gedanke des römischen Rechts vom *crimen majestatis* als Auflehnung gegen die Hoheit des Gemeinwesens und dessen Regenten führte zu einer Überstrapazierung des Staatsschutzes, die in der *Lex Quisquis* (= *Lex Arcadia*)<sup>9</sup> ihren Höhepunkt fand. Darin wurde nicht nur jede politisch relevante Abweichung als *crimen majestatis* zum Staatsschutzdelikt aufgewertet, sondern auch der personelle Schutzbereich auf Räte, Offiziere und Senatoren ausgedehnt<sup>10</sup>, wohingegen einschränkend die feindliche Gesinnung (*animus hostilis*) und nicht das politische Tatmotiv strafbegründend waren. Nicht nur der Tatbestand des *crimen majestatis* zeichnete sich durch eine unbestimmte Weite und die Gleichstellung des Willens mit der Vollendung aus, sondern auch das Strafsystem, dessen scheinbar unerschöpfliches Strafmaß von Geldbuße, Vermögensverlust, Deportation, über die *damnatio memoriae* (restlose Austilgung des Andenkens) sowie einer verminderten Rechtsfähigkeit der Kinder von Majestätsverbrechern bis zur Todesstrafe reichte.<sup>11</sup>
- 7 Aus dem Staatsnotwehrgedanken der *perduellio* entwickelte sich ein überdehnter Monarchenschutz als „*pathetische Phrase von der verletzten Staatswürde*“.<sup>12</sup> Mit der Absorption der *perduellio* nach dem Ende Roms<sup>13</sup> durch das *crimen majestatis* wurden Tathandlungen im Sinne des heutigen Landes- und des Hochverrats als auch das reine Mitwissen erfasst.<sup>14</sup> Erst der *Codex Justinianus* (529 n.Chr.) sowie die im Jahr 533 n.Chr. erschienenen *Digesten* wiesen tatbestandlich klarere Regelungen auf, die zwischen Handlungen gegen die Sicherheit des Staates und des Staatsoberhauptes einerseits und Handlungen gegen den Staat im

<sup>7</sup> In der *Lex Ultima* von D. 48, 4 (4. Titel des 48. Buches der *Digesten*) werden als Schutzgegenstände der *perduellio* das Volk, der Staat und das Staatsoberhaupt genannt: "*qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rem publicam vel principem animatus*".

<sup>8</sup> Nicht um politische Motive sondern um eine Ausdehnung des Staatsschutzes auf alle sozialen Lebensbereiche ging es beispielsweise bei der Christenverfolgung, da diese nicht nur die römische Religion, sondern die Staatsordnung insgesamt ablehnten, indem sie diese durch ihre Gottesordnung ersetzten.

<sup>9</sup> *Lex Quisquis* der römischen Kaiser Arcadius und Honoris (397 n.Chr.); *Lex 5 Cod. ad.leg. Jul. mai.* 9, 8.

<sup>10</sup> Eine vergleichbare personelle Ausdehnung des Staatsschutzes findet sich später in § 1 Abs. 1 *Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13.10.1933* (RGBl 1933 I, S. 723) wieder.

<sup>11</sup> Vgl. Köhler, GA 1951, 130, 131; Ritter, Verrat und Untreue, S. 97; Erdmann, Hochverrat, S. 4.

<sup>12</sup> Wegner, Über Hochverrat, S. 19, zitiert aus: Erdmann, Hochverrat, S. 4.

<sup>13</sup> Das Weströmische Reich fand seinen Niedergang im Jahr 476 n.Chr.

<sup>14</sup> Vgl. Papacharalambous, aaO, S. 9; Köhler, GA 51, 130; Ritter, aaO, S. 79.

Verhältnis zu anderer Staaten unterschieden und einen ersten Ansatz einer Differenzierung zwischen Hoch- und Landesverrat zeigten.<sup>15</sup>

## II. Das Mittelalter (500 bis ca. 1500) und das Gemeine Recht (*ius commune* ab dem 11. Jh.)

---

Dem ältesten germanischen Recht waren ein Staatswesen sowie der Hochverrat noch unbekannt, jedoch führte das sich während der Völkerwanderung verbreitende Königtum zur Ahndung der Verletzung einer persönlichen Treuepflicht gegenüber dem König als dem Kerntatbestand des frühen germanischen politischen Strafrechts.<sup>16</sup> Bis die *Lex Quisquis* über die Goldene Bulle im Jahr 1356 Eingang in das deutsche Recht fand, entwickelten sich Felonie, Infidelität, Untreue und Verrat als die germanischen Pendanten zum römisch-rechtlichen Majestätsverbrechen. 8

### 1. Die germanischen Stammesrechte

Wenngleich die *Lex Salica* (um 500) als ältestes germanisches Volksrecht noch keine Bestimmungen zum Schutz des Königs oder des politischen Gemeinwesens enthielt, entwickelte sich seit der Gründung des Fränkischen Reichs um 500 aus dem Treuebruchgedanken ein Strafschutz des Staates. Erstmals die *Lex Ribuaria* (um 613) enthielt einen Tatbestand der Königsinfidelität<sup>17</sup> und die *Lex Baiuvariorum* als erste umfassende Sammlung des bayerischen Stammesrechts (um 740) differenzierte zwischen Angriffen auf den Herzog und dem Schutz des Klerus.<sup>18</sup> In der *Lex Saxonum* (um 800) deutete sich durch die Erweiterung des Schutzes auf das gesamte *regnum* neben der Untreue (c. 11 *Capitulare*) und dem Attentat auf den König (c. 24 *Capitulare*) ein Staats- und Verfassungsschutz an, wobei die Treue zum Gemeinwesen als Treue gegenüber dem König interpretiert wurde, an dessen Person sich der Kerntatbestand des fränkischen Staatsschutzes ausrichtete: die *infidelitas*.<sup>19</sup> In diesem Sinne wurden nach den Fränkischen Königsgesetzen<sup>20</sup> Angriffe gegen 9

---

<sup>15</sup> Böttger, Hochverrat, S. 7; Schmidt-Weiß, aaO, S. 1; v. Heppe, Der Hochverrat, S. 10.

<sup>16</sup> Harnischmacher/Heumann, Staatsschutzdelikte, S. 18; Böttger, Hochverrat, S. 8; v. Heppe, aaO, S. 11.

<sup>17</sup> Im Titel 69, § 1 unter der Überschrift "*de eo qui rege infidelis extitit*" wurde für die Treulosigkeit gegenüber dem Regenten die Todesstrafe angedroht: „*si qui homo regi infidelis exsteterit, de vita componat, et omnes res suas fisco censeantur*“.

<sup>18</sup> Während in Titel I der Klerus und das Recht der Kirche genannt war, wurde in Titel II u.a. die Fälle geregelt, 1. Wenn einer den Tod des Herzogs plant, 2. Wenn einer seinen Herzog tötet, 3. Wenn einer einen Aufstand anzettelt oder 4. Wenn einer im Heere Aufruhr erregt.

<sup>19</sup> Ritter, aaO, S. 26.

die innere und äußere Sicherheit des Reiches als Verletzung des dem König geleisteten Treueeids erfasst, wobei es dem persönlichen Bezug zum Regenten geschuldet war, Angriffe von „Fremden“ nicht als Treuebruch, sondern als lediglich feindselige Handlungen aufzufassen.

- 10 Ähnlich dem römischrechtlichen Verständnis zeigte sich in den frühen germanischen Stammesrechten die Existenz politischer Delikte dort, wo sich die Bevölkerung nach außen als Einheit darstellte und durch einen Regenten repräsentiert und der Staat personalisiert wurde. Der Schutz des Gemeinwesens leitete sich vom Regenten ab, der im fränkischen Recht durch das Treueband als Persönlichkeit, weniger als Inhaber des *imperiums* geschützt war. Dabei umfasste die *infidelitas* in undifferenzierter Anwendung sowohl landes- als auch hochverräterische Handlungen, die in den *Leges Barbarorum*<sup>21</sup> niedergeschrieben waren, und stellte sich als dehnbarer generalklauselartiger Tatbestand dar, der besonders schwere politische Schädigungen des Gemeinwesens erfasste.

## 2. Die Felonie und Perfidie des mittelalterlichen Lehenrechts

- 11 Mit Beginn des Feudalismus' und des Lehnswesens (9.-13. Jh.) und der dadurch einsetzenden Verdrängung des Land(Straf)rechts durch Lehnrecht wurde dem bis dato verstandenen Staatsverbrechen die Felonie entgegengesetzt.<sup>22</sup> Dabei konnte im Gegensatz zum römischrechtlichen *crimen majestatis* der „einfache“ Lehnsträger aufgrund der weitgehenden Verdrängung der unmittelbaren Unterordnung unter den Regenten durch eine vielgliedrige Kette von Abhängigkeiten keine Staatsverbrechen begehen, sondern lediglich das Treueband zu seinem Herrn brechen.<sup>23</sup>
- 12 Doch blieb auch in jener Zeit, in der die zentrale königliche Gewalt infolge des Feudalismus' und des Investiturstreits geschwächt und die fürstliche Landeshoheit geboren war<sup>24</sup>, der personalisierte Charakter des Staatsschutzes erkennbar.<sup>25</sup> Denn es fand eine Unterscheidung

---

<sup>20</sup> Durch die Verabschiedung der Kapitularien (Königsgesetze) um 800 wurde eine einheitliche Reichsgesetzgebung und Reichsverwaltung begründet.

<sup>21</sup> Die abfällig als „Recht der Fremden“ oder auch „Recht der Ungebildeten“ bezeichneten *Leges Barbarorum* sind der Sammelbegriff für die germanischen Rechtsaufzeichnungen, die durch die humanistischen Gelehrten des 13. Jh. nach der römisch-rechtlichen Rezeption geprägt wurde, um zum Ausdruck zu bringen, dass die germanischen Stämme als Zerstörer des Römischen Reichs und der antiken Kultur angesehen wurden.

<sup>22</sup> Vgl. *Papacharalambous*, aaO, S. 16; *Schroeder*, aaO, S. 11; *Ritter*, aaO, S. 106; *Becker*, Hochverrat, S. 8.

<sup>23</sup> Die Entwicklung des Lehnswesens stellte die Abhängigkeit des Gefolgsmannes zum Lehnsherrn vor diejenige zum König oder Herzog, weshalb die Volksgemeinschaft als Ganzes verloren ging und die Verbindung und Folgepflicht zwischen Lehnsherren und Lehnsman in den Vordergrund trat.

<sup>24</sup> *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, Rn. 58.

<sup>25</sup> *Oehler*, JR 1950, 513.

zwischen den unmittelbaren Delikten gegen den Feudalherrn und den Staatsverbrechen i.S.d. *crimen majestatis* statt. Später wurde vom spezifischen Delikt gegen den Landesherrn zugunsten eines jeden Herrn schützenden Treubruchtatbeständen abgegangen, die sich im Sachsen- (um 1225) und im Schwabenspiegel (1275/76) als auch in den Bayerischen Landfrieden von 1244, 1255 und 1281 als Tatbestand der Perfidie fanden.<sup>26</sup> Es bildeten sich bereits, wenngleich aus heutiger Sicht noch systemfremd, da mit Bestandteilen des Landesverrats vermischt, einzelne Merkmale des heutigen Hochverrats in Ansätzen heraus, in dem beispielsweise der Sachsenspiegel begrifflich zwischen Verräterei (durch heimliche Verbindung mit Landfremden oder Losreißung von Gebietsteilen) und Treulosigkeit differenzierte.<sup>27</sup>

### 3. Verrat und Treuebruch in den deutschen Rechtsbüchern ab dem 13. Jh.

Unter römisch-rechtlichem Einfluss entwickelten sich seit dem 13. Jahrhundert infolge der Rezeption des Römischen Rechts die Schutzobjekte *populus* i.S. einer nationalen Zusammengehörigkeit und *res publica* i.S. einer Verfassung heraus und neben dem bereits im Römischen Recht pönalisierten verbalen und körperlichen Angriff auf den Regenten (*crimen majestatis*) bildete sich in den deutschen Rechtsbüchern des 13./ 14. Jahrhunderts parallel zur Untreue der Tatbestand des Verrats<sup>28</sup>, der sich nicht nur im Sachsenspiegel, sondern auch im Schwabenspiegel mit der Nennung des Reiches als Schutzobjekt („*an daz riche raten*“) andeutete.<sup>29</sup>

Mit dem Untergang des Lehnswesens wurden das Verbrechen der Treulosigkeit und der deutsch-rechtliche Gedanke des Treuebruchs durch das römisch-rechtliche *crimen majestatis* verdrängt. Zwar wurde im „*ersten Verfassungsschutz in der deutschen Strafrechtsgeschichte*“<sup>30</sup>, dem *Edictum de crimine laesae majestatis* Heinrichs VII. (1312), das die *Lex Quisquis* teilweise adaptierte, die Verräterei am Kaiser im Sinne eines Bruchs des Treuebandes noch als Staatsverbrechen verstanden und das Schutzgut auf die Person des Herrschers nach dem „*Gesetz, wonach jeder dem Kaiser Untertan sei*“ verlagert, doch umfasste der Schutz auch das Reich als unpersönliches Verhältnis zwischen Bürgern und dem Gemeinwesen. Tathandlung war unter Rückgriff auf den Oberbegriff der Untreue (Infidelität) der Aufstand gegen die

<sup>26</sup> Vgl. Ritter, aaO, S. 126, Harnischmacher/Heumann, Die Staatsschutzdelikte, S. 19.

<sup>27</sup> Buch IV Kap. 13; nach Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen.

<sup>28</sup> Z.B. in der *Lex Thuringorum*, Kap. 52: „*dolo malo ad occidendum prodidisse*“.

<sup>29</sup> Vgl. Schroeder, aaO, S. 12; Ritter, aaO, S. 128.

<sup>30</sup> Schroeder, aaO, S. 21 f.; Ritter, aaO, S.137, 139.

Gemeinschaft (*rebellio*). In Cap. XXVI der Goldenen Bulle von 1356 fand sich das *crimen laesae majestatis* sodann fast wörtlich wider, welches die Anwendung des Majestätsdelikts zwar auf die Person des Kaisers bzw. des Kurfürsten einschränkte, hierfür jedoch die Todesstrafe androhte.<sup>31</sup> Neben der Goldenen Bulle als dem „berühmtesten Staatsschutzgesetz des Mittelalters“<sup>32</sup>, welches das *crimen laesae majestatis* im deutschrechtlichen Raum am deutlichsten von allen damaligen Rechtsbüchern übernahm und somit den entscheidenden Schritt vom deutschen zum römischen Rechtsgedanken ging<sup>33</sup>, enthielt Art. 132 der Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507 (*Constitutio Criminalis Bambergensis*, nachfolgend: CCB) ausdrücklich das *crimen majestatis*.<sup>34</sup> Da jedoch die politischen Beziehungen des Mittelalters immer noch von einer Treuepflicht getragen wurden, bildete der durch eine verwerfliche Begehungsweise begangene Treuebruch die Strafbarkeitsvoraussetzung.<sup>35</sup>

- 15 Ferner wurde in Art. 149 CCB und sodann in Art. 124 der Peinlichen Gerichtsordnung Kaisers Karls V. von 1532 (*Constitutio Criminalis Carolina*, im Folgenden: CCC), die allerdings eine gesonderte Behandlung des römisch-rechtlichen Majestätsverbrechen vermissen ließ<sup>36</sup>, die Verräterei "an einem Lande, einer Stadt oder seinem Herrn" pönalisiert, deren Bedeutung für die Erhaltung der Staatsordnung in der Androhung der schwersten mittelalterlichen Strafe – "der gewonheit nach, durch viertheilen [...] ein weibs bild, die soll man ertränken" – zum Ausdruck kam. Während durch die Aufnahme des *crimen majestatis* in der Goldenen Bulle die Reichsgewalt deutlich gestärkt wurde, erfuhr sie durch die CCB eine Personifizierung, welche in diesem Maße in der CCC fehlte. Der Geist der Rezeption zeigte sich in der CCB durch ein Nebeneinander von römisch-rechtlichem Majestätsdelikt und deutsch-rechtlichem Verrat, im Verbrechenkatalog der CCC fehlte bei Fortführung der

---

<sup>31</sup> [http://web.archive.org/web/20070609103307/http://www.erlangerhistorikerseite.de/netzsem/gb/gb\\_c26.html](http://web.archive.org/web/20070609103307/http://www.erlangerhistorikerseite.de/netzsem/gb/gb_c26.html) (zuletzt besucht am 07.06.2014). Vgl. hierzu auch Ritter, aaO, S. 149; Koehler, GA 1951, 130, 131; Becker, aaO, S. 9.

<sup>32</sup> Schroeder, aaO, S. 22.

<sup>33</sup> Die Goldene Bulle verlieh der *Lex Quisquis* Justinians (397) in Art. XXIV Gesetzeskraft. Neben der Gleichstellung zwischen Kaiser und Kurfürsten, in dem das *crimen maiestatis* im Sinne der *Lex Quisquis* nicht nur gegen den König oder Kaiser, sondern auch gegen den Kurfürsten gerichtet sein konnte, wurden entfernteste Vorbereitungshandlungen und selbst der Gedanke (*cogitatio*) an ein *crimen majestatis* mit Strafe bedroht.

<sup>34</sup> „Item so eine Römische Kaiserliche oder Königliche majestat unser aller gnädigste herren lästert, verbündniß oder eynigung wider dieselben majestat dermaßen macht, das er damit latein genant *crimen lese majestatis* gethan hat, sol nach sage der kayserlichen geschriben recht an seinen eren, leben und gut gestrafft werden, ...“

<sup>35</sup> Ritter, aaO, S. 179, 184.

<sup>36</sup> Lediglich in Art. 218 CCC fand das Majestätsverbrechen Erwähnung: „Item an etlichen orten / so eyn übelthetter außerhalb des lasters vnser beleidigten Maiestet oder sunst inn andern fellen / so der übelthetter leib vnnd gut nit verwirckt vom leben zum todt gestrafft“.

Verräterei in Art. 124 CCC<sup>37</sup> hingegen ein Rückgriff auf das römisch-rechtliche Majestätsdelikt.

Durch die undifferenzierte und uneinheitliche Übernahme des römisch-rechtlichen Majestätsverbrechens in die deutschen Rechtsbücher bildete dieses in der Frühzeit des germanischen Rechts einen konturlosen Auffangtatbestand.<sup>38</sup> Dabei folgte die Behandlung des *crimen laesae majestatis* dem damaligen gemeinrechtlichen Grundsatz, dass wenn die Tat alle Grenzen sprengt, die rechtliche Reaktion nicht an bestehenden gesetzlichen Schranken Halt machen muss. In diesem Sinne wurde bereits das Unternehmen bestraft, der Täter grausam getötet, sein Vermögen konfisziert und über die Verbannung seiner Angehörigen eine Gesamthaftung begründet.<sup>39</sup> **16**

Unter der Herrschaft des Gemeinen Rechts wurde die deutsch-rechtliche Verräterei zusehends vernachlässigt und sich dem römisch-rechtlichen *crimen majestatis* zugewandt, das unter Erweiterung des personellen Schutzbereichs<sup>40</sup> als Verbrechen gegen die Staatsgewalt sämtliche gegen die *majestas* des Herrschers selbst oder des Staates gerichteten Angriffe zusammenfasste. Die *perduellio* stellte als unmittelbare Vorläuferin des Hochverrats<sup>41</sup> dabei einen Sonderfall von Angriffen gegen die Person des Kaisers dar. Im Laufe der Entwicklung wurden sodann die unter das *crimen majestatis* zusammengefassten Taten strafbarkeitserweiternd dem Begriff der *perduellio* als *crimen majestatis in specie* zugeordnet, welches einen *animus hostilis* erforderte, während das *crimen majestatis* mit *animus iniuriandi* vorgenommen werden konnte. Die Grundauffassung vom *crimen majestatis* als Verbrechen gegen den Herrscher und die in seinen Händen liegende Staatsgewalt prägte das gemeinrechtliche Staatsdenken und verdrängte den deutschrechtlichen Treubruchgedanken. **17**

Führte die undifferenzierte Übernahme des *crimen majestatis* infolge der Rezeption des römischen Rechts noch zu einer unklaren Rechtslage, da Abgrenzungskriterien für die Unterscheidung zwischen Majestätsbeleidigung und *perduellio* als Vorstufe zum Hochverrat **18**

---

<sup>37</sup> „soll der gewonheyt nach / durch viertheylung zum todt gestrafft werden / Wer es aber eyn weibsilde / die solt man ertrencken / vnd wo solche verreterey grossen schaden oder ergernuß bringen möcht / als so die eyn landt / statt / seinen eygen herrn / bettgnossen / oder nahet gesipten freundt betreffe / so mag / die straff durch schleyffen oder zangenreissen / gemert / vnnnd also zu<sup>o</sup> tödtlicher straff gefürt werden /Es möcht auch die verreterey also gestalt sein / man möcht eynen solchen mißthetter erstlich köpffen vnd darnach viertheylen“ (Straff der verreterey).

<sup>38</sup> Vgl. Ritter, aaO, S. 264 f.; Böttger, aaO, S. 11.

<sup>39</sup> Rüping, aaO, Rn. 169.

<sup>40</sup> Carpzov, *Practica Nova Imp. Sax. Rerum Criminalis* (1635), §§ 25, 87, 55, 56, 57. Indem er der politischen Lage Beachtung zollte und von der Vorstellung ausging, der deutsche Kaiser, die Kurfürsten sowie die Reichsstände bildeten ein *consortium Imperii et Majestatis*, setzte er sich jedoch in Widerspruch zu einer von ihm selbst zuvor vorgenommenen Unteilbarkeit der *majestas*.

<sup>41</sup> Schmidt-Weiß, Majestätsverbrechen, S. 15.

fehlten sowie Straftaten ohne unmittelbaren Bezug zum Staat dem *crimen majestatis* zugerechnet wurden, wurde im 17. Jahrhundert das Verständnis vom *crimen majestatis* als unbestimmten Generaltatbestand durch die Unterscheidung zwischen der *perduellio* als dem mit *animus hostilis* begangenen schwersten Staatsverbrechen gegen die Staatsgewalt und dem *crimen laesae majestatis* als minder gefährlicher Tat wie beispielsweise Beleidigung gegen den Kaiser überwunden.<sup>42</sup>

### III. Die Zeit der Aufklärung (18. Jh.) und die deutsche Kaiserzeit bis 1918/19

- 19 Das von liberalen und rechtsstaatlichen Ideen getragene Vernunftrecht löste das mittelalterliche Denken ab und trug zu einem grundsätzlichen Wandel in Bezug auf die Begrifflichkeiten, die Stellung und die Systematik der politischen Delikte bei. Die durch die Forderung nach Rationalität, Bestimmtheit und systematischer Ordnung des Rechtsstoffes geprägte Rechtsentwicklung führte zu Rechtssicherheit durch Rechtspositivismus und Formalismus durch Kodifikation.<sup>43</sup> Die von der Politik losgelöste Aufgabe des Staates sollte sich hierbei auf die Herstellung rechtlicher Zustände beschränken, jedoch führte die Furcht vor staatlicher Willkür und richterlicher oder wissenschaftlicher Gesetzesauslegung<sup>44</sup> dazu, dass die Gesetzbücher jener Zeit durch die kasuistische Erfassung aller denkbaren Straftaten zu monströsen Werken ausarteten.<sup>45</sup>
- 20 Im Hinblick auf die Staatsverbrechen führte die Erkenntnis ob der Gefährlichkeit unbestimmter Majestätsverbrechen für den Staat<sup>46</sup> zu einer erneuten Wende in der Behandlung politischer Delikte, in dem die Bestimmtheit von Tatbeständen und Strafdrohungen gefordert und deren willkürliche Anwendung abgelehnt wurde. Von der grundsätzlichen Gegnerschaft zum bestehenden politischen Organisationsgebilde sollten geringere Vergehen gegen die Staatsautorität unterschieden, dies gesetzlich in konkreten

<sup>42</sup> Schmidt-Weiß, aaO, S. 21 f.

<sup>43</sup> Auf die naturalistische Gegenströmung, die die Werthaftigkeit der richterlichen Entscheidung betonte und gegen die Begriffsjurisprudenz sowie das positivistische Richterideal vorging, und die Freirechtsbewegung, die die richterliche Rechtsfindung vom Gesetz lösen und entscheidend auf das Rechtsgefühl des Richters abstellte, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

<sup>44</sup> Beccaria fürchtete, dass der Geist des Gesetzes von guter oder schlechter Logik oder guter oder schlechter Verdauung des Richters abhängt; zit. nach Stammberger, Probleme der Strafrechtsreform, S. 11, 13. Das BayerStGB 1813 ließ nur die amtlichen Anmerkungen als Auslegungsmittel zu und verbot andere Kommentare.

<sup>45</sup> Dies veranlasste Friedrich den Großen zu seinem bekannten Ausspruch bezüglich des 1577 Paragraphen umfassenden Allgemeinen Preußischen Landrechts: „Gut; aber es ist ja so dicke, Gesetze müssen kurz sein.“ Erst J.A. Feuerbach gelang es, eine ausgewogene Balance zwischen Konkretisierung und Abstraktion zu finden und das BayerStGB 1813 mit nur noch 459 Artikeln auskommen zu lassen. Diese moderne Strafrechtsentwicklung setzte sich im prStGB 1851 sowie dem RStGB 1871 fort.

<sup>46</sup> „C'est assez que le crime de lèse-majesté soit vague, pour le gouvernement dégénère en despotisme.“, Montesquieu, De l'Esprit des loix (1798), 12. Buch, Kap. 7; Vgl. auch Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 542.

Tatbeständen niedergelegt und als Nachwehe der Französischen Revolution dem Einzelnen das Recht zugestanden werden, die Grundlagen des bestehenden politischen Gebilde in Zweifel ziehen zu dürfen.<sup>47</sup> Das Strafrecht sollte auf Rechtsverletzungen beschränkt und die Tat Anlass des Strafens sein.<sup>48</sup> Infolge der Tendenzen der Säkularisierung und Entpersonalisierung im Staatsverständnis löste man sich nun endgültig vom, den deutsch-rechtlichen Verrat tragenden Treuebruchgedanken und verstand die politischen Delikte zusehends als Angriffe auf die Vereinigung zum Staat, während Angriffe auf den Regenten zwar existent blieben, aber in den Hintergrund rückten.<sup>49</sup>

### 1. Das Verbesserte Landrecht für das Königreich Preußen von 1721, der Codex Iuris Bavarici Criminalis von 1751, die Constitutio Criminalis Theresiana von 1768 und das Allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung von 1787

In den verschiedenen naturrechtlichen, im Wesentlichen auf Erkenntnissen der Wissenschaft beruhenden Kodifikationen des 18. Jahrhunderts finden sich einige Übereinstimmungen hinsichtlich der politischen Delikte. So begegnet man im *Verbesserten Landrecht für das Königreich Preußen* Friedrich Wilhelms I. von 1721 (nachfolgend: Preußisches Landrecht 1721) und in der *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1768 (nachfolgend: *Theresiana*), die erstmals in Art. 61, § 8 den Begriff des Hochverrats enthielt, den politischen Delikten direkt nach den Religionsdelikten an der Spitze eines Besonderen Teils der Strafbestimmungen.<sup>50</sup> In beiden Rechtsbüchern wurde neben dem Landesherrn auch der Staat als Schutzobjekt bestimmt, wobei in der *Theresiana* Angriffe auf den Staat unter der Überschrift „*Landesverrätherey, Hochverrath und perduellio*“ (Teil 2, Art. 61 Überschrift § 8) erfasst wurden. 21

Parallelen zwischen dem *Codex Iuris Bavarici Criminalis* von 1751 (nachfolgend: *Cod. Iur. Bav. crim.*), der unter Lossagung vom römisch-rechtlichen Einfluss zwischen Majestätsverbrechen mit Perduellion i.S.d. Hoch- und Landesverrats und Majestätsverbrechen 22

---

<sup>47</sup> Kirchheimer, Politische Justiz, S. 60 f.

<sup>48</sup> Kant beschränkte die Aufgabe des Strafrechts auf die Vergeltung, Feuerbach (Generalprävention) und Grolmann (Spezialprävention) hingegen auf die Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen. Die Rechtsverletzungslehre wurde später durch die Rechtsgutsverletzungslehre ebenso abgelöst wie das Paradigma vom Tatstrafrecht Ende des 19. Jh. zu erodieren begann, bis es in den frühen Jahren der DDR wieder zur Anwendung gelangte.

<sup>49</sup> Vgl. Schroeder, aaO, S. 34; Ritter, aaO, S. 246; Schmidt-Weiß, aaO, S. 23; Richter, Hochverratsprozesse, S. 27; Livos, aaO, S. 40 f.; Kirchheimer, aaO, S. 62, 65.

<sup>50</sup> In Buch 6, Titel 6 Art. 6 der *Theresiana* fanden sich unter der Bezeichnung „*Von Beleydigung weltlicher Majestät durch Verrätherey und Aufruhr im Volk, wie auch sonst*“ staatsgefährliche Handlungen, denen die *crimen perduellionis*, d.h. die unmittelbaren Angriffe auf den Landesherrn, vorstanden.

ohne Perduellion i.S.d. Majestätsbeleidigung unterschied (*Cod. iur. Bav. crim.* 1c VIII §§ 1 und 4), und der *Theresiana* bestanden in der Unterscheidung zwischen dem direkten ("gerad und unmittelbar" bzw. "directe") und indirekten Angriff auf den Landesherrn und einem gemeinsam geforderten Schuldmerkmal des *animus hostilis*.<sup>51</sup> In der Unterscheidung zwischen Majestätsverletzern und Hochverrätern vollzog sich erstmals eine deutlichere Trennung beider Tatbestände, wobei jedoch eine Klarheit im Gebrauch der Begrifflichkeiten noch nicht zu erkennen war. Beachtenswert war in beiden Rechtsbücher die beispielhafte Aufzählung der direkten Angriffsformen, worin das Bewusstsein über die Vielfältigkeit der Gefahren für Regent und Staat sowie das Ziel, jegliche Angriffsformen gegen die staatliche Gewalt zu erfassen, deutlich zum Ausdruck kommt, weshalb auch eine generalklauselartige Norm in die damaligen Gesetzbücher aufgenommen wurde.<sup>52</sup> In beiden Gesetzeswerken findet sich zudem die Strafbarkeit der Vorbereitung, wobei der *Cod. iur. Bav. crim.* die Äußerung des bösen Vorsatzes in Worten oder Werken forderte und die *Theresiana* ein noch weitergehendes Gedankenstrafrecht beinhaltete.<sup>53</sup> Übereinstimmend konnte nur der Untertan Täter der Staatsverbrechen sein, das sowohl durch aktives Handeln als auch durch Unterlassen bei entsprechender Hinderungspflicht begangen werden konnte. Im Übrigen reichte das inhumane Strafsystem beider Gesetzbücher von der milderen Schwertstrafe über "auf die Richtstadt geschleift" bis hin zur Todesstrafe.<sup>54</sup>

**23** Das sich aus der *Theresiana* entwickelte *Allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung* von 1787 (nachfolgend: *Josephina*) trennte zwischen Kriminalverbrechen und politischen Delikten, wobei sich die "Verbrechen, die auf den Landesfürsten und den Staat unmittelbare Beziehung haben" als Kriminalverbrechen in den §§ 40 ff. des Ersten Teils fanden. Obwohl der *Josephina* wie auch dem *Cod. Iur. Bav. crim.* und der *Theresiana* der Begriff eines selbstständigen Hochverrats sowie die Dreiteilung zwischen Hoch-, Landesverrat und Majestätsbeleidigung fremd blieb, löste sich die *Josephina* insoweit vom *crimen laesae majestatis*, als die Staatsverbrechen von der Staatsidee und der Staatsverfassung abhängig waren.<sup>55</sup>

**24** Neben der erstmals deutlichen Trennung und gesonderten Behandlung der Verbrechen gegen die Person des Herrschers (§ 41 „Verbrechen der beleidigten Majestät“) und den in feindseliger

<sup>51</sup> Art. 61 § 1 *Theresiana*: "höchstvermesslich ... oder ... mit gefährlich- und feindlichem Gemüth"; Kap. I 8 § 1 *Cod. iur. Bav. crim.* 1721: "aus höchstvermessener Tollkühnheit"

<sup>52</sup> So genügte nach der späteren *Josephina* in § 45 nach Aufzählung möglicher Tathandlungen in generalklauselartiger Formulierung eine „durch was auch immer für eine dahingehend abzielende Handlung“.

<sup>53</sup> Vgl. Ritter, aaO, S. 275; Becker, aaO, S. 14.

<sup>54</sup> "lebendig allerort geviertheilet oder mit Pferden zerrissen", *Cod. iur. Bav. crim.* I 8 § 1.

<sup>55</sup> Livos, aaO, S. 42 m.w.N.; a.A. Ritter, aaO, S. 277.

Absicht begangenen Unternehmen gegen den Staat (§ 45 „Landesverrath“) sowie der Tatsache, dass an die Stelle des bisherigen Treubruchs als Unrechtswert die Feindseligkeit trat, war die Normierung des Legalitätsprinzips in § 1 der *Josephina* bemerkenswert. Hinsichtlich des Strafmaßes stellte sie, die auch an dieser Stelle zwischen Kriminal- und politischen Strafen unterschied, Verbrechen der beleidigten Majestät (§§ 41, 42) denen des Landesverrats (§§ 45, 46) gleich, so dass die systematische Voranstellung der Verbrechen der beleidigten Majestät keine über die Neueinteilung hinausgehende Bedeutung besaß.<sup>56</sup> Neu war allerdings, dass Täter neben den Untertanen auch Fremde im Inland durch die in § 45 genannte Gleichstellung sein konnten.<sup>57</sup> Als Strafen drohten dem Täter neben der Vermögenskonfiszierung der Verlust aller Rechte, die öffentliche Ächtung, die Sippenhaftung sowie der Tod.<sup>58</sup>

## 2. Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1791/94 und das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813

Ende des 18. Jahrhunderts folgten weitere Versuche, das politische Delikt als Staatsschutzdelikt zu verstehen, in dem das Volk und der Staat als eigenständige Schutzobjekte erfasst und sich vom personalisierten Verständnis des Herrschaftsverhältnisses gelöst wurde. Dieser Entwicklung lag das aufklärerische Verständnis von der Nichtidentität von Staat und Fürst sowie die „Aufwertung“ des Einzelnen vom Untertan zum (Staats)Bürger zugrunde.<sup>59</sup> Hierdurch erfuhr der Begriff des *crimen laesae majestatis* erstmals eine systematische Aufgliederung und Strukturierung durch eine Dreiteilung in den Schutz gegen Angriffe auf den Regenten, den Bestand des Staates und auf die Verfassung. Den entscheidenden Beitrag in dieser Entwicklung leistete das *Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten Friedrichs des Großen von 1791/94*<sup>60</sup> (nachfolgend: ALR 1791/94), dessen Bestimmungen die Grundlage für die spätere Behandlung der Staatsverbrechen bildeten.<sup>61</sup> Innerhalb der den Besonderen Teil des Strafrechts einleitenden Staatsverbrechen

<sup>56</sup> So jedenfalls *Schmidt-Weiß*, aaO, S. 26.

<sup>57</sup> Erstaunlicherweise fand die *Josephina* keinen Niederschlag in den nachfolgenden österreichischen Strafgesetzbüchern von 1803 und 1852. So wurde weder auf die Untertaneneigenschaft abgestellt, der Hochverrat als Grundtatbestand des StGB 1803 (§ 52) und die Todesstrafe wieder eingeführt.

<sup>58</sup> *Ritter*, aaO, S. 208.

<sup>59</sup> Der Kongress der Vereinigten Staaten von Nordamerika erkannte 1776 die Menschenrechte als Leitsätze des Staatsrechts an. In Frankreich wurde die *Declaration des droits de l'homme et du citoyen* 1789 zum Dekret erhoben und 1791 der Konstitution einverleibt.

<sup>60</sup> Publiziert am 20.3.1791; vor dem Inkrafttreten am 18.4.1791 suspendiert; neu verkündet am 5.2.1794 und am 1.6. 1794 in Kraft getreten.

<sup>61</sup> 1783 wurde der Begriff des Staatsverbrechens bereits durch die Juristen Hans Ernst v. Globig und Georg Huster als „Beleidigungen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft überhaupt. Diese bringen nun entweder sogleich unmittelbar die Zerstörung des Staates mit sich, oder sie greifen doch die Grundsäulen desselben an, und lassen daher eine große Zerrüttung befürchten ...“, definiert. Zitiert aus: *Blasius*, aaO, S 19.

(Zweiter Teil 20. Titel 2. Abschnitt §§ 81 ff.)<sup>62</sup> wurde erstmals mit § 92 ein spezifischer Tatbestand des Hochverrats als „*Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates, oder gegen das Leben oder die Freyheit seines Oberhauptes abzielt*“, geschaffen und eine konkrete Unterscheidung zwischen Hoch- und Landesverrat als Angriffe gegen den inneren und äußeren Bestand des Staatswesens vorgenommen, wobei der Gebietshochverrat den Landesverratsvorschriften, hingegen die Losreißung vom Staatsgebiet als Handlung gegen die Staatsverfassung verstanden und somit dem Hochverrat zugeordnet wurde.<sup>63</sup>

- 26** Unter Berücksichtigung der politischen Entwicklung des Staates und unter Aufgabe der Auffassung, der Fürst sei der Staat, erfuhren die Schutzobjekte des Hochverrats eine Ausdifferenzierung und der Schutz des Regenten trat hinter denjenigen der Verfassung zurück.<sup>64</sup> Die Strafen blieben in Fortführung der bisherigen Rechtstradition äußerst streng und besaßen neben der vergeltenden zugleich eine abschreckende Wirkung.<sup>65</sup>
- 27** Der dem Gemeinen Recht anhaftende Untreuegedanke kam nur noch im Rahmen der Unterlassensstrafbarkeit zum Ausdruck, indem die für die Unterlassung der Anzeige eines hochverräterischen Angriffs (§ 97) angedrohte Todesstrafe mit "*der begangenen Untreue*" begründet wurde.<sup>66</sup>
- 28** Fortschrittlich wurde ein vollendeter Hochverrat bereits dann angenommen, wenn die zur Erreichung der hochverräterischen Zwecke verübten Handlungen noch keinen Erfolg gehabt haben, d.h. Versuchs- oder Vorbereitungshandlungen darstellten. Aufgrund ihrer hohen Gefährlichkeit wurden die Anstiftung zum Komplott, die Erregung eines Aufruhrs sowie die Teilnahme an Verbindungen dem Versuch gleichgestellt, § 94 ALR 1791/94.<sup>67</sup>
- 29** Trotz der Ende des 18. Jahrhunderts aufkommenden Differenzierung zwischen Hochverrat, Landesverrat und Majestätsbeleidigung fehlte es jedoch an hinreichend konkreten Kriterien für eine Unterscheidung, denn basierend auf unterschiedlichen Interpretationen des

---

<sup>62</sup> Dem Abschnitt „*Vom Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbesondere*“ folgte der Abschnitt „*Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staates*“, welchem sodann der fünfte Abschnitt „*Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat*“ anschloss.

<sup>63</sup> Köhler, GA 1951, 130, 132; Schroeder, aaO, S. 76; Livos, aaO, S. 135.

<sup>64</sup> Vgl. Schroeder, aaO, S. 45; Oehler, JR 1950, 513; Ritter, aaO, S. 285; Brune, Hochverrat, S. 5; Harnischmacher/Heumann, aaO, S. 21.

<sup>65</sup> Dem Hochverräter drohte gem. § 93 die „*härteste und schreckhafteste Leibes- und Lebensstrafe*“ sowie der Verlust des Vermögens und aller bürgerlicher Ehren.

<sup>66</sup> In den Entwürfen zu einem neuen Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs kam der Treuegedanke darin zum Ausdruck, dass eine Unterlassensstrafbarkeit in Betracht kam, wenn sich aus einer besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staat eine positive Pflicht zu Handeln, d.h. der Anzeigenerstattung bzgl. eines hochverräterischen Unternehmens, ergab. A.A.: Erdmann, Hochverrat, S. 34.

<sup>67</sup> Die kasuistische Aufzählung besonders gefährlicher Vorbereitungshandlungen wurde erst durch eine Generalklausel des *Ersten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 31.8.1951* (BGBl 1951 I, S. 739) abgelöst.

Schutzguts als absolutes Kaisertum, mittelalterliches Lehnrecht oder konstitutionelles Staatsrecht bestanden Diskrepanzen bezüglich des Begriffs des Hochverrats. So wurde beispielsweise der Täter des Hochverrats entsprechend dem mittelalterlichen Treuegedanken auch im *Bayerischen Strafgesetzbuch vom 6.5.1813* (nachfolgend: bayerStGB 1813) noch auf den Untertan beschränkt, wenngleich auch im bayerStGB 1813 innerhalb der Majestätsdelikte eine Trennung zwischen Hochverrat und Majestätsbeleidigung erfolgte und der Hochverrat das weitaus größere und strafbarere Verbrechen eines Bürgers gegen den Staat darstellte, das mit den härtesten Strafdrohungen versehen war.<sup>68</sup> Der Hochverrat wurde im bayerStGB 1813 von der Person und der Ehre des Staatsoberhauptes gelöst und die Existenz des Staates ausdrücklich als Schutzobjekt betont<sup>69</sup>, worin erstmals deutlich das Verständnis vom politischen Strafrecht als Staatsschutzrecht zum Ausdruck kam. Dabei bezog das bayerStGB 1813 im Gegensatz zum ALR 1791/94 neben der Verfassung auch das Staatsgebiet in den Staatschutz ein. Zum Zwecke einer klaren Begrenzung innerhalb der Staatsverbrechen wurden konkrete Tatbestände geschaffen und die Staatsverbrechen aufgrund der naturrechtlichen Auffassung von den drei Grundverträgen (Gesellschafts-, Unterwerfungs- und Verfassungsvertrag) in drei Tatbestände eingeteilt<sup>70</sup>, wobei der Hochverrat als "*Aufhebung der Grundverträge des bürgerlichen Vereins*"<sup>71</sup> verstanden, in drei Arten entsprechend der drei Grundverträge eingeteilt und als das schwerste Verbrechen aufgefasst wurde, das als Angriff auf das "*Dasein des Staates und solche Einrichtungen desselben, welche durch das Wesen des Staates überhaupt bestimmt sind*" sowie als "*Angriff auf die Totalität des Staates*" definiert war.<sup>72</sup>

In weitgehender Übereinstimmung mit dem ALR 1791/94 verlagerte das bayerStGB 1813 den Regentenschutz unter dem Oberbegriff des Staatsverrats<sup>73</sup> als Angriff auf die persönliche Freiheit sowie das Leben des Staatsoberhauptes „*als oberherrliche Person, als Regent*“ (Art. 300

30

---

<sup>68</sup> Feuerbach, Philosophisch-juridische Untersuchung, S. 9.

<sup>69</sup> Ebd., S. 7, 13, 14, 17, 18 f.: Der „*Mord der an dem Staat begangen wird, [galt, Anm. d. Verf.] als das größte Staatsverbrechen.*“

<sup>70</sup> Feuerbach unterschied zwischen Angriffen gegen den Gesellschaftsvertrag, worunter er insbesondere den Gebietshochverrat fasste, Angriffe gegen den Unterwerfungsvertrag (Angriffe auf das Leben und Freiheit des Regenten) und gegen den Verfassungsvertrag. Letzteres sollte insbesondere durch eine Revolution im Sinne einer gewaltsamen Umkehr oder Veränderung der bestehenden Verfassung des Staates, d.h. durch Konspiration, durch Erregung eines Aufstandes des Volkes oder Teilen des Volkes gegen den Regenten oder durch Erregung eines Aufstandes mit Willen des Regenten gegen den anderen Teil des Volkes verwirklicht werden können.

<sup>71</sup> Feuerbach, aaO, S. 19.

<sup>72</sup> Zitiert aus: Ritter, aaO, S. 307 f.. Daneben definierte *Binding*, Lehrbuch Bd. 2, S. 419, den Hochverrat als „*vorsätzlichen Angriff auf das Dasein, die verfassungsmäßige und territoriale Integrität des Deutschen Reiches oder eines seiner Gliedstaaten*“ und Liszt fasste den Hochverrat als „*Angriff auf die rechtliche Organisation des Staates, mithin auf seinen Bestand als Einzelwesen*“ auf.

<sup>73</sup> Dieser Begriff sollte durch das Strafrechtsergänzungsgesetz 1957 Eingang in die Gesetzgebung der DDR finden.

Abs. 1) in den Verfassungsschutz<sup>74</sup> und stellte die (gewaltsamen) Verbrechen gegen die „Vereinigung zum Staate“, d.h. die Selbstständigkeit des Staates (Art. 300 Abs. 2 ), wobei nur der Angriff auf das gesamte Staatsgebiet gemeint war<sup>75</sup>, und Angriffe gegen die Verfassung als "Inbegriff der Einrichtungen eines Staates, die durch die Gesetze über die Art, den Umfang und die Grenzen der Regierung bestimmt sind"<sup>76</sup> im Sinne einer Staatswirklichkeit auf eine Stufe. Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem ALR 1791/94 wurde der Hochverrat als Unternehmensdelikt erfasst, weshalb nach Art. 307 bayerStGB 1813 sowohl der Versuch als auch die Vorbereitung nach den allgemeinen Regeln strafbar waren. Zudem konnte ausschließlich der Untertan Täter sein, da nur dieser von den Bürgerverträgen erfasst war. Die im bayerStGB 1813 enthaltenen Beschränkungen des Verfassungs- und Gebietshochverrats auf bestimmte Angriffshandlungen (Verschwörung, verräterische Verbindung und Aufruhr) wurden in der Folgezeit durch die Rechtsprechung aufgehoben, so dass ein gewaltsamer Angriff oder die Betätigung der hochverräterischen Absicht durch Angriff oder Verschwörung genügte.<sup>77</sup>

- 31 Später fanden sich infolge dieser Entwicklung in zahlreichen deutschen Verfassungen besondere Abschnitte für die „Gewähr der Verfassung“<sup>78</sup> und der Verfassungsschutz hob sich aufgrund der Erkenntnis von der Verfassung als Symbol neuerrungener Freiheiten von früheren Anschauungen über den Erhalt des Staates und der Staatsform deutlich ab. Der die Bestimmungen des ALR 1791/94 bei Angriffen auf den deutschen Bund für anwendbar erklärende Bundesratsbeschluss vom 18.8.1836 beispielsweise definierte den Hochverrat als „Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes“<sup>79</sup> und in Art. 1 des *Reichsgesetzes zum Schutz der verfassungsgebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt vom 10.10.1848*<sup>80</sup> wurde ausdrücklich jeder gewaltsame Angriff auf die Reichsversammlung in der Absicht, sie auseinander zu treiben, Mitglieder aus ihr zu entfernen oder sie zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, als Hochverrat bezeichnet. Letztere Bestimmung wurde zum Vorbild

---

<sup>74</sup> Allerdings herrschte Uneinigkeit über den Gegenstand des Verfassungshochverrats, d.h. über die Frage, ob der Regent über den Verfassungshochverrat (normativistische Auffassung) oder umgekehrt die Verfassung mittelbar durch den Schutz des Regenten (empirisch-konkrete Auffassung) geschützt wurde.

<sup>75</sup> Angriffe auf Gebietsteile stellten den zweiten Grad des Staatsverrats dar.

<sup>76</sup> Feuerbach, aaO, S. 145; Vgl. auch Schroeder, aaO, S. 53; Ritter, aaO, S. 307, 311. Aus diesem Verständnis heraus resultiert die Ansicht vom Hochverräter als „Mörder am Staate“; vgl. Binding, Lehrbuch Bd. 2, S. 426, 443.

<sup>77</sup> Schmidt-Weiß, aaO, S. 45 Fn. 151 f.

<sup>78</sup> Bayern 1818 Titel 10, Hessen-Darmstadt 1829 §§ 106 ff., Sachsen 1831 §§ 138 ff., RV 1849 §§ 190 ff. Auch den Karlsbader Beschlüssen (1819) lagen Untersuchungen einer Central-Untersuchungs-Commission zugrunde, die sich mit dem Tatbestand, dem Ursprung und den Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen beschäftigte.

<sup>79</sup> Preußische GS 1836, 309.

<sup>80</sup> RGBI 1848, Nr. 3.

von § 82 des *preußischen Strafgesetzbuches von 1851*<sup>81</sup> (nachfolgend: prStGB 1851) und § 105 RStGB 1871<sup>82</sup>.

Die zwischen 1800 und 1849 vom Wirken einer verfassungskritischen Bewegung gegen die bestehenden staatlichen Strukturen geprägte und sich auf das Verständnis und die Entwicklung von politischen Straftaten geprägte Phase zeigte einen verschärften strafpolitischen Umgang gegen die aufkommende politische Opposition.<sup>83</sup> Wenngleich für die Zeit zwischen 1837 und 1857 die Untersuchungen wegen Hochverrat gegenüber denjenigen wegen Majestätsbeleidigungen in der Minderzahl waren<sup>84</sup>, geriet die Strafjustiz in den Bann der noch konservativen Verfassungs- und Verwaltungspolitik, in denen das Presse-, Vereins- und Versammlungsrecht sowie der Einsatz politischer Justiz gegen Oppositionelle legalisiert und durch Partei- und Organisationsverbote politische Oppositionelle faktisch zu Reichsfeinden und Anarchisten zu Staatsverbrecher wurden.<sup>85</sup> In jener Zeit zeigte sich in deutlicher Art und Weise die Neigung des Staates zur Heranziehung und übermäßiger Anwendung hochverräterischer Strafnormen zur Abwehr vermeintlicher Gefahren für das bestehende Staats- und Politsystem. 32

### 3. Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 und das Reichsstrafgesetzbuch von 1871

Das den strafrechtlichen Teil des ALR 1791/94 ablösende prStGB 1851 orientierte sich an der bereits im ALR 1791/94 vorgenommenen Unterscheidung zwischen Hoch- und Landesverrat, verstand den Hochverrat in Abgrenzung zum Landesverrat jedoch als ein sich von innen gegen die Existenz des Staates richtendes Unternehmen, wozu nach dem Vorbild des sächsischen StGB 1838 auch der Angriff auf das Staatsgebiet zählte. Auf den vom bayerStGB 1813 konzipierten Oberbegriff des Staatsverrats wurde hingegen verzichtet, um der Verschiedenartigkeit der Delikte und der dem Hochverrat inhärenten größeren Strafwürdigkeit Rechnung zu tragen.<sup>86</sup> Stattdessen setzte das prStGB 1851 die Dreiteilung der 33

---

<sup>81</sup> Nach jahrzehntelangen Reformarbeiten wurde das Preußische Strafgesetzbuch am 14.4.1851 vom König unterzeichnet und trat am 1.7.1851 in Kraft, Pr.GS, S. 93.

<sup>82</sup> *Reichsstrafgesetzbuch vom 15.5.1871* (RGBl 1871, S. 127).

<sup>83</sup> Politische Strafverfahren wurden u.a. gegen die Teilnehmer des Hambacher Festes sowie den am Frankfurter Wachensturm vom 3.4.1833 Beteiligten eingeleitet. Der Frankfurter Wachensturm vom 3.4.1833 bezeichnet den gescheiterten Versuch von etwa 50 Aufständischen, durch einen Überfall auf die Hauptwache und die Konstablerwache in Frankfurt/ Main eine Revolution in Deutschland auszulösen.

<sup>84</sup> *Blasius*, aaO, S. 33 ff.

<sup>85</sup> *Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21.10.1878* (RGBl 1878 I, S. 361).

<sup>86</sup> Vgl. *Schroeder*, aaO, S. 74 f.; *Becker*, aaO, S. 26 f.

Schutzobjekte in Regent, Staatsverfassung und das Gebiet des preußischen Staats fort, die sodann auch dem RStGB 1871 zugrunde lag.

- 34** Die Hochverratsbestimmungen des RStGB 1871 inkriminierten in Anlehnung an die klassische Staatslehre als Drei-Elemente-Lehre<sup>87</sup> den Angriff auf das Leben des Monarchen sowie den Versuch, den Monarchen zur Beseitigung aus der Herrscherstellung gefangen zu nehmen, in Feindes Hand zu liefern oder regierungsunfähig zu machen (§ 80 Abs. 1 Nr. 1)<sup>88</sup> sowie Angriffe auf die Verfassung und das Staatsgebiet (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3), wobei nur die gewaltsame Änderung, nicht auch die Drohung mit Gewalt den Tatbestand erfüllte.
- 35** Desweiteren erfasste das RStGB 1871 in einer differenzierten Weise und vergleichbar dem ALR 1791/94 mit einer die einzelnen Tatmodalitäten präzise aufzählenden Technik in den §§ 83, 84 die schweren und qualifizierten Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat sowie in § 85 die einfachen Vorbereitungen eines hochverräterischen Unternehmens, die nicht schon von den vorherigen Tatbeständen erfasst wurden, wobei bereits zu diesem Zeitpunkt die Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens gefordert wurde.<sup>89</sup> Neben den Hochverratsvorschriften der §§ 80-86 RStGB 1871 blieb die Majestätsbeleidigung in eingeschränkter Form als Tötlichkeits- und Beleidigungsdelikte gegenüber dem Kaiser oder einem Landesherrn in den §§ 94-101 RStGB 1871 erhalten.
- 36** Die in § 20 RStGB 1871 enthaltene Strafdrohung beruhte auf überkommenen Rechtstraditionen und sah beispielsweise für Mord oder den Mordversuch am Kaiser die Todesstrafe vor, wobei auf Zuchthaus erkannt werden konnte, wenn positiv vom Richter „festgestellt [wurde, Anm. der Verf.], daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist“.<sup>90</sup>
- 37** Aufgrund der Entwicklung der liberalen Strafbehandlung politischer Überzeugungstäter<sup>91</sup>, deren Taten aufgrund edler Motive eine gewisse Legitimität erfuhren, wurde dieser im

---

<sup>87</sup> Ausführlicher bei *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 144 ff., S. 394 ff.

<sup>88</sup> Auch in der Weimarer Republik blieb § 80 RStGB 1871 in Kraft, wurde jedoch für gegenstandslos bezeichnet, da die Norm durch den Übergang von der Monarchie zur republikanischen Staatsform im Widerspruch zur Weimarer Verfassung (Art 178 Abs. 2 WRV) stand. *Kern*, DJZ 1919, 566 f. befand § 80 RStGB 1871 ab dem 9.11.1918 als eingeschränkt anwendbar und sah im Versuch, die demokratische Staatsform zu stürzen, Hochverrat.

<sup>89</sup> *Becker*, aaO, S. 33.

<sup>90</sup> Bis zur *Notverordnung vom 6.10.1931* (RGBl 1931 I, S. 566) bedurfte es für die Verhängung der Zuchthausstrafe eines richterlichen Nachweises der ehrlosen Gesinnung.

<sup>91</sup> Überzeugungstäter halten ihre gegen das Gesetz verstoßende Tat aus sittlicher, religiöser oder politischer Überzeugung für richtig und nehmen trotz des Bewusstseins mangelnder Legalität ihres Handelns an, ihre Tat entspreche höheren außerrechtlichen „Normen“ und sei deshalb legitimiert. Sofern die mit der Tat verfolgten politischen Ziele mit den ethischen Vorstellungen der Allgemeinheit übereinstimmen, kann es der Tat an sozialem Unwertigkeit und der Gesinnung des Täters an Rechtsfeindlichkeit fehlen, weshalb bis zum

prStGB 1851 als auch im RStGB 1871 unter dem „Nichtehrlosigkeit“-Konstrukt<sup>92</sup> als ritterlicher Gegner<sup>93</sup> angesehen und mit ehrenvoller Einsperrung (*custodia honesta*), später mit Festungshaft statt Zuchthaus bestraft.<sup>94</sup>

In der Zeit des Hochliberalismus löste sich das Staatsverbrechen vorerst von der überkommenen Idee der Treue und an die Stelle von Verrat und Untreue traten die Gedanken der Gesetzesverletzung<sup>95</sup> sowie des bürgerlichen Gehorsams gegenüber dem Staat und seiner Verfassung. Dies verdeutlichten auch die in §§ 3, 4 RStGB 1871 verankerten Territorialitäts-, Personal- und Real-(oder Schutz-)Prinzipien, wonach jeder unabhängig seiner Staatsangehörigkeit hochverräterische Handlungen im In- oder Ausland begehen und verfolgt werden konnte.<sup>96</sup> **38**

Mit dem Aufleben des Zweckgedankens sowie dem Ziel, die Gesellschaft vor dem Verbrecher zu schützen, vollzog sich sodann ein langsamer Übergang vom reinen Tat- zu einem täterorientiertem Strafrecht, wobei die Strafen individuell nach den äußeren Einflüssen und zweckorientiert verhängt wurden.<sup>97</sup> **39**

---

heutigen Tag die Frage der Schuld- und Strafmilderung für den Überzeugungstäter diskutiert wird. Vgl. *Ebert*, Strafrecht Allgemeiner Teil, S. 84 f., 94.

<sup>92</sup> *Papacharalambous*, aaO, S. 44 f.

<sup>93</sup> Das Verständnis des politischen Straftäters als Überzeugungstäter prägte vor allem Gustav Radbruch, der sich für die besondere Berücksichtigung des Überzeugungstäters als einem Andersdenkenden, aber nicht Minderwertigem, und nicht entehrende Strafen einsetzte, sich jedoch gegen das politische Motiv als Privilegierungsgrund aussprach, vgl. Radbruch, SJZ 1948, 311.

<sup>94</sup> Vgl. *Kern*, NJW 1950, 405; *Eisenberg/Sander*, JZ 1987, 111, 112; *Noll*, ZStW 78 (1966), 638, 641; *Heinemann/Posser*, NJW 1959, 121, 127. Im von Radbruch geprägten Strafrechtsreform-Entwurf aus dem Jahr 1922 sah der § 71 die Ersetzung von Gefängnis oder strengem Gefängnis durch Einschließung vor, „wenn der ausschlaggebende Beweggrund des Täters darin bestand, daß [sic] er sich zu der Tat aufgrund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Überzeugung für verpflichtet hielt.“ Der E 1927 lehnte die Privilegierung des Überzeugungstäters hingegen strikt ab, da in der Sonderbehandlung ein lähmender Skeptizismus gesehen wurde und sich der Staat zugunsten einer wirksamen Generalprävention gegenüber Hochverräter als Überzeugungstäter nicht als grundsätzlich liberal zeigen durfte, denn Grenze der Ritterpflicht des Staates gegen den politischen Überzeugungstäter hatte die Selbsterhaltung des Staates selbst zu sein.

<sup>95</sup> Das Verbrechen erschöpfte sich in der Erfüllung der Tatbestände des Besonderen Teils, d.h. im Verstoß gegen die Verbotsnorm, weshalb nach dieser formalen Sichtweise die Strafe allein an den Normverstoß anknüpfte.

<sup>96</sup> *Binding*, Lehrbuch Bd. 2, S. 423 hingegen hielt eine differenzierte strafrechtliche Behandlung von In- und Ausländern für angezeigt, bei der der Ausländer weniger harte Strafe fürchten sollte und Ehrenstrafen auf ihn nicht anzuwenden waren. Im Gegensatz hierzu hielt *Hamm*, Reform des RStGB, S. 2 den durch einen Inländer begangenen Hochverrat für weniger verwerflich, denn wenn ein Ausländer Hochverrat begehe, sei das Nationalgefühl in höherem Maße berührt als durch die eines Volksgenossen. Um der Motivation des Täters nicht über Gebühr, d.h. im Tatbestand, Beachtung zu schenken, verzichtete der Gesetzgeber auch in den folgenden Jahrzehnten darauf, den Hochverrat in die eine oder andere Richtung zu qualifizieren und verlagerte die Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit in die Strafzumessung.

<sup>97</sup> v. *Liszt* übertrug den Zweckgedanken des Rechts auf das Strafrecht, kategorisierte diesen in Unschädlichmachung, Besserung und Abschreckung und entwickelte parallel drei Verbrecherkategorien: die Gelegenheitsverbrecher, die besserungsfähigen und die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher („Marburger Programm“).

- 40 Auch eine beginnende Entpersonalisierung des Staatsschutzes, der Abbau sog. Gemeinschaftspflichten (Hochverrat als Unterlassungsdelikt wegen Nichtanzeige eines hochverräterischen Angriffs) sowie eine allgemeine Abwertung des Unrechts politischer Verbrecher waren zu verzeichnen.<sup>98</sup> In der Phase der Entwicklung des deutschen Konstitutionalismus wurde die staatliche Gewalt nunmehr entpersonalisiert betrachtet und im Staatsschutz nicht mehr nur auf den Regenten abgestellt, sondern es etablierten sich die Schutzgüter des Staates in seiner Existenz, in seiner Verfassung und seinem Gebiet.
- 41 Andererseits zeigte sich aber auch wieder deutlich die Gefahr einer Instrumentalisierung staats- und machtschützender Strafnormen, indem Taten Einzelner zum Anlass genommen wurden, um Feindbilder zu schaffen und missliebige Minderheiten zu inkriminieren.
- 42 Obschon sich das politisch aufgebaute Freund-Feind-Schema jener Zeit und das den Missbrauch von Strafgesetzen zur justiziellen Stigmatisierung politisch Andersdenkender zeigende und Rechtsnormen zum Spielball politischen Kalküls herabwürdigende Beispiel der Sozialistenhetze in dem außerhalb des RStGB 1871 stehenden *Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21.10.1878*<sup>99</sup> verwirklichte, zeigte sich deutlich die Möglichkeit und die strafpolitische Macht, mittels eines Ausnahmegesetzes und konturlosen Tatbeständen „Reichsfeinde, die die staatliche Ordnung negierten“<sup>100</sup>, zu bekämpfen, ein Klima politischer Inquisition zu schaffen und die vom Bürgertum gegen die Restauration initiierte linkspolitische Bewegung erheblich einzuschränken.<sup>101</sup> Diese veralteten monarchischen Vorstellungen geschuldeten strafgesetzlichen und justiziellen Beschneidungen im politischen Willensbildungs- und

---

<sup>98</sup> Ritter, aaO, S. 354.

<sup>99</sup> RGBI 1878 I, S. 351. Obwohl bis heute nicht nachweisbar, wurden die am 11.5.1878 und 2.6.1878 verübten Attentatsversuche auf Kaiser Wilhelm I. von Bismarck auf die Sozialdemokratie zurückgeführt und zum Anlass genommen, rigoros gegen Sozialdemokraten als "Reichsfeinde", insbesondere gegen die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (SAP) vorzugehen. Das Sozialistengesetz blieb bis zum 30.9.1890 in Kraft.

<sup>100</sup> Bismarck in einem Votum an das Preußische Staatsministerium für den Fortbestand des Sozialistengesetz 1889, zitiert aus: *Blasius*, aaO, S. 17.

<sup>101</sup> Die Kriminalisierung Andersdenkender und Oppositioneller sowie eine politische Justiz zeigte sich u.a. in den Verurteilungen der Sozialdemokraten August Bebel und Karl Liebknechts wegen Vorbereitung zum Hochverrat, die bereits aufgrund ihrer oppositionellen Haltung zum deutsch-französischen Krieg von 1870/ 71 sowie ihrer Solidarität zur revolutionären Pariser Kommune als „Feinde“ galten. Ihnen wurde vorgeworfen, durch die Gründung und Leitung der Sozialistischen Arbeiterpartei (SAP), durch ihre Mitarbeit in der Internationalen Arbeiter-Assoziation, durch die Redaktion und den Vertrieb des „Volksstaats“, durch Zeitungsaufsätze und Broschüren sowie Versammlungsreden planmäßige Vorbereitungen zur gewaltsamen Änderung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, dann des Deutschen Reiches, ferner des Sächsischen Staates getroffen zu haben. In dem politisch gefärbten Leipziger Hochverratsprozess vom 11.3. bis 26.3.1872 wurden Liebknecht und Bebel zu zwei Jahren Festungshaft verurteilt und Bebel sein Reichstagsmandat aberkannt, obwohl er während seiner Haft aufgrund notwendig gewordener Nachwahlen als Reichstagsabgeordneter aufgrund seines während einer Reichstagsdebatte des Norddeutschen Bundes vom 26.11.1870 vorgebrachten Friedensvorschlag „unter Verzicht auf jede Annexion französischen Gebiets“ wiedergewählt wurde.

Willensäußerungsprozess basierten auf einem Freibrief für eine auf die Zähmung der politischen Gegner abzielende politische Justiz, wodurch Meinungsäußerungen von Tatbeständen der Staatsverbrechen aufgrund tagespolitischer Notwendigkeiten und einem übersteigerten staatlichen Schutzbedürfnis erfasst und so die Schutzgüter des Hochverrats mit denen des staatsschützenden Klassenparagrafen § 130 StGB 1871 vermischt wurden.<sup>102</sup>

Auch in der Folgezeit zeigte sich neben der Lenkung der politischen Justiz das Phänomen einer gezielten Strategie der Steuerung des kollektiven Bewusstseins, in dem Minderheiten durch mediale Einwirkung und Steuerung der Massen diffamiert, ausgegrenzt und als politische Feinde stigmatisiert wurden<sup>103</sup> und scheinbar allgemeingültige Normen unterschiedliche Anwendung auf zuvor definierte Freunde und Feinde fanden, was zur Rechtsungleichheit zwischen Freund und Feind führte.<sup>104</sup> **43**

Obwohl die Kriminalität im Bereich des Hochverrats im 19. Jahrhundert sowie Anfang des 20. Jahrhunderts geringe Ausmaße besaß und die Hochverratsvorschriften der §§ 80 ff. RStGB 1871 aufgrund der Verlagerung der Verfolgung politisch Andersdenkender auf das Nebenstrafrecht<sup>105</sup> ein Schattendasein führten, bildeten die Hochverratsbestimmungen den Gegenstand zahlreicher Reformbemühungen Anfang des 20. Jahrhunderts. **44**

#### **4. Die Entwürfe eines Strafgesetzbuches von 1909, 1911 und 1913**

Der den Begriff des Hochverrats aus dem RStGB 1871 übernehmende *Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch* von 1909<sup>106</sup> (nachfolgend: VE 1909) verstand den Angriff auf das Leben des regierenden Fürsten (§ 100 VE 1909) entgegen der bisherigen Rechtstradition als direkten Angriff gegen den Staat<sup>107</sup> und stellte ihn - nun wiederum im Gleichklang bisheriger deutscher Rechtstradition – an die Spitze der Bestimmungen. Hochverrat wurde nicht mehr nur als Treuebruch gegen den Regenten, sondern darüber hinaus auch als Angriff gegen die **45**

---

<sup>102</sup> Papacharalambous, aaO, S. 46.

<sup>103</sup> Weitere Beispiele sind die Reichsprogromnacht, der ein Attentat eines jüdischen Widerstandskämpfers auf einen deutschen Diplomaten vorausging, und der Reichstagsbrand, dem ein Radikalisierungsschub der Verfolgung der Kommunisten folgte.

<sup>104</sup> Hannover, Terroristenprozesse, S. 82.

<sup>105</sup> Zwischen 1902 und 1918 wurden lediglich zwei Verurteilungen wegen Hochverrats und acht Freisprüche statistisch festgehalten. Vgl. Böttger, aaO, S. 128. Erst mit der Staatsumwälzung 1918/ 19 entwickelte sich Deutschland zu einem Hochverratsland, vgl. Sedlmayr, Hochverrat, S. 2.

<sup>106</sup> Der 1909 von einer „Kommission von praktischen Juristen“ ausgearbeitete Entwurf war von Anfang an nicht zur Vorlage an die Legislative zum Zwecke der Abstimmung gedacht, sondern „zur öffentlichen Beurteilung bestimmt“. Vgl. Rampf, Hausfriedensbruch, S. 62; Vormbaum, Eid, Meineid und Falschaussage, S. 77.

<sup>107</sup> Rottner, Hochverrat, S. 2.

Staatsverfassung oder das Staatsgebiet verstanden<sup>108</sup>, weshalb unter Berücksichtigung des Verständnisses vom Vergeltungscharakter der Strafe die im VE 1909 enthaltene Todesstrafe auf jeden Angriff gegen den Kaiser, Bundesfürsten oder Regenten eines Bundesstaats ausgeweitet wurde, was vom *Gegenentwurf* von 1911<sup>109</sup> (nachfolgend: GE 1911) jedoch nicht übernommen wurde.

- 46 Eine weitere Differenzierung enthielt der *Entwurf der Strafrechtskommission* von 1913<sup>110</sup> (nachfolgend: KE 1913) hinsichtlich Angriffen auf das Leben des Staatsoberhauptes, indem zwischen Mord (§ 134 Abs. 1) und Totschlag (§ 134 Abs. 2 „nicht mit Überlegung“) unterschieden wurde.
- 47 Obwohl die Formulierung „*Wer es unternimmt ...*“ erst wieder im KE 1913 auftauchte und trotz der missverständlichen Formulierung der § 101 VE 1909 und § 114 GE 1911 („*wer es versucht*“) <sup>111</sup> übernahmen sowohl der VE 1909 als auch der GE 1911 vom RStGB 1871 ohne ausdrückliche Rezeption des Unternehmensbegriffs die Gleichstellung von Versuch und Vollendung. Darüber hinaus und zugleich fortschrittlich gegenüber dem RStGB 1871 fand in § 101 VE 1909 als auch in § 114 GE 1911 das Tatmittel der Drohung mit Gewalt Berücksichtigung. In § 101 Ziff. 1 VE 1909, der gegenüber der Kasuistik des RStGB 1871 generalklauselartig das Berauben oder Hindern an der Ausübung der Herrschergewalt unter Strafe stellte, war zudem strafbarkeitserweiternd das Verjagen, zur Abdankung Nötigen, die Gefangennahme und Lieferung in Feindes Gewalt durch List oder Herbeiführen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit erfasst, wodurch jedoch die Grenze zwischen einem absoluten Hochverratsdelikt (Angriff auf das Staatsoberhaupt) und den Nötigungsdelikten verwischt wurde, denn einerseits wurden die Tatmittel auf Gewalt und Drohung mit Gewalt eingegrenzt, andererseits sollte jedoch die Nötigung als Tathandlung genügen. Dies vermied der KE 1913, indem er die Tatmittel der Gewalt und Drohung mit Gewalt auf den Verfassungs- und den Gebietshochverrat (§ 135 Ziff. 2 und 3 KE 1913) ausdehnte, das bloße Hindern der Ausübung der Regierungsgewalt und das Nötigen aus dem Hochverratstatbestand herausnahm und in

---

<sup>108</sup> Dies verdeutlicht die Übernahme des in § 4 VE 1909 enthaltenen Weltlichkeitsprinzip sowie die Unabhängigkeit der Täterschaft von der Staats- bzw. Reichsangehörigkeit.

<sup>109</sup> Der von *Kahl*, v. *Lilienthal*, v. *Liszt* und *Goldschmidt* verfasste Gegenentwurf verstand sich nicht als Antithese zum VE 1909, sondern als Ergänzung zur „*Weiterführung der großen und wichtigen Reformarbeit*“. Vgl. *Kahl*, DJZ 1911, Sp. 501.

<sup>110</sup> Ende 1911 nahm eine Kommission, in den alle größeren im Justizausschuss des Bundesrates vertretenen Staaten Mitglieder entsandten, ihre Arbeit zur Fortführung der Strafrechtsreform unter Einbeziehung des VE 1909 sowie der diesbezüglichen Kritik auf, um einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Der verabschiedete Entwurf 1913 sollte dem Bundesrat als Regierungsvorlage übersandt werden, der weitere Fortgang scheiterte jedoch am Ausbruch des Ersten Weltkrieges.

<sup>111</sup> Dieser Wortlaut führte vereinzelt zu der Annahme, nur der Versuch, nicht aber die vollendete Tat sei strafbar. Vgl. *Erdmann*, Hochverrat, S. 31; *Kiessel*, Hochverrat, S. 10.

§ 136 KE 1913 verselbständigte sowie auf die Ausübung der Regierungsgewalt begrenzte, während § 135 KE 1913 die Herrschergewalt im Allgemeinen zu schützen suchte.

Der Verfassungs- und Gebietshochverrat waren jeweils in den Ziffern 2 und 3 der § 101 VE 1909, § 114 GE 1911 und § 135 KE 1913 ohne nennenswerte inhaltliche Unterschiede enthalten. Dabei wurde die Verfassung als Gesamtheit der Staatseinrichtungen und Grundlagen des politischen Lebens unabhängig ihrer Statuierung in der Verfassungsurkunde verstanden<sup>112</sup>, wobei die Thronfolge ohne explizite Nennung als Bestandteil der Reichsverfassung mit umfasst war. Als Gebietshochverrat wurde von den Entwürfen übereinstimmend - entgegen § 81 Abs. 1 Nr. 3 RStGB 1871 - nur das Entreißen einzelner Gebiete ausdrücklich genannt, jedoch sollte wie zuvor auch das Einverleiben umfasst sein.<sup>113</sup> **48**

Vergleichbar den §§ 83-85 RStGB 1871 enthielten § 102 Abs. 3 VE 1909 und § 137 Abs. 3 KE 1913 im Gegensatz zum GE 1911 neben der Kasuistik besonders gefährlicher Vorbereitungshandlungen eine generalklauselartige Pönalisierung aller sonstigen Handlungen zur Vorbereitung eines bestimmten<sup>114</sup> hochverräterischen Unternehmens. Allerdings mischten sich durch die Hereinnahme der Unterhandlung mit einer ausländischen Regierung als strafbare Vorbereitungshandlung durch § 115 Nr. 1 GE 1911 als auch § 137 Abs. 2 KE 1913 landesverräterische Handlungen in den Hochverratskomplex. **49**

Erstmals in § 137 Abs. 2 S. 2 KE 1913 war eine Bestimmung über die Tätige Reue enthalten, die zwingend zur Straflosigkeit führte, wenn der Täter die Verhütung des Verbrechens durch eine Anzeige bei einer Behörde ermöglichte. **50**

Hinsichtlich der Strafdrohungen wurde angesichts des hohen Unwertgehalts der Hochverratsdelikte das bisherige Strafsystem im Wesentlichen übernommen, sich jedoch auch (straf-)politischen Liberalisierungstendenzen hingeeben. Die (absolute) Todesstrafe war für Angriffe gegen das Leben des Kaisers, einen Bundesfürsten, Landesherrn (§ 100 VE 1909 und § 113 GE 1911), nicht jedoch für die Taten des Verfassungs- und Gebietshochverrats nach § 101 VE 1909 und § 114 GE 1911 vorgesehen. Letztere waren stattdessen mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Haftstrafe bedroht, wobei die Zuchthausstrafe nur beim Vorliegen ehrloser Gesinnung verhängt werden konnte. Neben der nach § 114 GE 1911 nur beim Vorliegen mildernder Umstände zu verhängenden Haftstrafe **51**

---

<sup>112</sup> Köhler, GA 1951, 130, 141; v. Calker, aaO, S. 19; Binding, aaO, S. 436; Erdmann, Hochverrat, S. 11 f.

<sup>113</sup> Begründung zum VE 1909, S. 124. So auch Erdmann, aaO, S. 23.

<sup>114</sup> Vgl. hierzu Binding, Lehrbuch Bd. 2, S. 450 f.; Rottner, aaO, S. 14. v. Calker, aaO, S. 42 kritisierte die Generalklausel als Überbleibsel aus der Zeit der Überdehnung des *crimen majestatis* und kanzelte sie als Gefahr eines Gesinnungsstrafrechts ab.

kamen der Verlust öffentlicher Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangen Rechte und die Vermögensbeschlagnahme als Nebenstrafen, sowie in § 138 KE 1913 die Ausweisung aus dem Reichsgebiet in Betracht. Anstelle der milderen Haftstrafe des VE 1909 und GE 1911 enthielt der KE 1913 in seinem Strafsystem die Einschließung als ehrenvolle Freiheitsentziehung sowie erweiternd die Gefängnisstrafe zur Erfassung von Fällen, in denen die Zuchthausstrafe trotz Feststellung einer ehrlosen Gesinnung aus besonderen Gründen zu schwer erschien, die Motive des Täters es allerdings nicht zuließen, dem Täter die als *custodia honesta* gedachten Einschließung zu gewähren.<sup>115</sup>

#### IV. Die Weimarer Republik (1919 – 1933)

- 52 Eine weitere Phase der deutschen Entwicklung zeichnete sich durch die demokratisch-republikanische Staatsform zwischen 1919 und 1933 aus, die nicht nur an einem doppelt politischen Extremismus scheiterte<sup>116</sup>, sondern den Beigeschmack einer revolutionären Gründung zu keinem Zeitpunkt ablegen konnte und es aufgrund innenpolitischer Instabilität nicht vermochte, einen wirkungsvollen Staatschutz zu schaffen und durchzusetzen.
- 53 Einer der hierfür maßgebenden rechtspolitischen Gründe war die unterschiedslose Beibehaltung des Hochverratskomplexes der §§ 80-86 RStGB 1871. Ohne die aus der parlamentarischen Demokratie erwachsenden Bedürfnisse zu befriedigen<sup>117</sup> fehlte es aus diesem Grund an Mitteln, den politischen und sozialen Bewegungen und Konflikten von bis dato ungeahnter Dynamik und unbekanntem Ausmaß wirkungsvoll zu begegnen und den in der Weimarer Verfassung (nachfolgend: WRV) zwischen den Extremen von links und rechts gefundenen Kompromiss zu festigen. Stattdessen wurde im Gewand eines neuen Staatsapparates versucht, das alte Kaiserreich mit seiner Werteordnung zu erneuern.<sup>118</sup> Hierdurch wurde eine konstruktive Fortentwicklung des Staatsschutzstrafrechts sowie die Anpassung an die Verfassungswerte einer republikanischen Demokratie verhindert und

<sup>115</sup> Vgl. Rottner, aaO, S. 31; vgl. auch Blasius, Politische Kriminalität, S. 12.

<sup>116</sup> Blasius, aaO, S. 82 („...war die Weimarer Demokratie von „links“ gefährdet und zerstört wurde sie von „rechts.“).

<sup>117</sup> So wurde ein dem Reichstag im Frühjahr 1922 vorgelegtes *Gesetz zur Anpassung des Reichsstrafgesetzbuches an das Verfassungsrecht* (RT-Drucks. I. Wahlperiode 1920/22, Nr. 4156) nicht verabschiedet und auch das *Gesetz zur Fortführung der Strafrechtsreform vom 31.3.1928* konnte den Erfolg einer Gesamtstrafrechtsreform nicht sicherstellen.

<sup>118</sup> Vgl. Präambel der WRV. Teilweise wurde die Ansicht vertreten, Art. 179 Abs. 1 WRV sei auf die §§ 80 ff. anzuwenden und der Reichspräsident sei in die Stellung des Kaisers eingetreten, vgl. Gusy, Weimar, S. 108; a.A. Kern, DJZ 1919, 566; Kiesow, DJZ 1919, 870, 873. Art. 179 Abs. 1 WRV „Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung.“ Vgl. MK-Hegmann, § 81 Rn. 6. Im Ergebnis auch Vormbaum, Moderne Strafrechtsgeschichte, S. 18

entstand und verfestigte sich eine politische Anarchie, der die Staatsschutznormen bis zuletzt nichts entgegenzusetzen hatten. Denn der einzig nach dem neuen republikanisch-demokratischen Rechts- und Staatsverständnis anwendbare<sup>119</sup> § 81 Abs. 1 Nr. 2 RStGB 1871<sup>120</sup> gewährleistete keinen umfassenden Staatsschutz und die zwar rege unternommene Reformtätigkeit scheiterte an der mangelnden Kompromissfähigkeit und -willigkeit der polarisierten Interessen für und wider der Republik.

### 1. Die Entwürfe eines Strafgesetzbuches von 1919, 1925, 1927 und 1930

Bedingt durch die Ereignisse aus den Jahren 1918/19 war den Reformentwürfen zum Strafgesetzbuch<sup>121</sup> der Verzicht auf den Schutz des Kaisers und der Fortfall des Personenschutzes des Reichspräsidenten gemeinsam. Angriffe gegen die Person sowie die Willensentschließungs- und Willensbetätigungsfreiheit des Reichspräsidenten wurden aus dem Hochverratskomplex (§ 138 Abs. 2 E 1919, § 85 Abs. 2 E 1925, § 86 Abs. 2 E 1925, § 86 Abs. 2 E 1930) herausgenommen und im Sinne eines Funktionsschutzes fielen nur noch die Herrschaftsgewalt und deren Ausübung in den Schutzbereich der Hochverratsnormen. Dieser Verbleib des Schutzes vor Angriffen auf den Reichspräsidenten hinsichtlich der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse im Hochverratskomplex stieß auf Kritik, denn die Ansicht, die Würde des Reiches erfordere den Schutz des Reichspräsidenten als repräsentativem Vertretungsorgan des Reiches und Oberbefehlshaber, wurde als überkommenes Relikt des *majestatis*-Gedanken abgelehnt<sup>122</sup> und infolge der Neugestaltung der staatlichen Grundlagen und Einrichtungen in erster Linie der Schutz der Verfassung und dem Gebiet der Weimarer Republik gefordert.

Auffälligste Neuerung aller vier Entwürfe gegenüber den vorherigen Reformbemühungen war der Verzicht auf die Ausgestaltung der Straftatbestände als Unternehmensdelikte, wodurch den Hochverratsverbrechen ihre immanente Gefährlichkeit abgesprochen wurde und sich die

<sup>119</sup> RGSt 56, 259, 261; LK (1929), § 80 S. 24.

<sup>120</sup> „Wer es außer in den Fällen des § 80 unternimmt, [...] die Verfassung des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern, [...] wird wegen Hochverrats [sic] mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.“

<sup>121</sup> Nach dem Friedensschluss von Brest-Litowsk erübrigte man im Reichsjustizministerium neue Kräfte zum neuerlichen Aufgreifen der Strafrechtsreform. Ausgangspunkt bildeten der VE 1909, der KE 1913 sowie der Grundgedanke von einer Abkehr vom Übermaß an Strafdrohungen und Strafe (vgl. *Bumke*, DJZ 1921, Sp. 11, 14). Es folgten der Entwurf Radbruchs 1922, die Reichsratsvorlagen von 1925 und 1927, der Entwurf Kahl 1930 und der Referentenentwurf von 1933. Der vorliegend nicht näher bearbeitete Radbruch'sche Entwurf von 1922 zeichnete sich durch die Abschaffung der Todesstrafe, die Ersetzung der Zuchthausstrafe durch strenges Gefängnis, die Beseitigung der Ehrenstrafe und die Erweiterung der richterlichen Ermessensfreiheit aus, jedoch wurde sein Weg von den nachfolgenden Vorschlägen und Entwürfen nicht weiter beschritten.

<sup>122</sup> *Kiessel*, Hochverrat, S. 15 ff.; *Erdmann*, Hochverrat, S. 25 f.; **a.A.**: Begründung zum E 1927, S. 62.

Strafbarkeit des Versuchs nach den allgemeinen Regeln richtete. Als Folge des Wegfalls des Regentenschutzes entfiel die bisher hierfür angedrohte Todesstrafe. Für den Verfassungs- und Gebietshochverrat wurde die lebenslängliche oder zeitige Zuchthausstrafe beibehalten, wobei keine Strafmilderung beim Vorliegen mildernder Umstände im Gegensatz zum KE 1913 vorgesehen war.

Ebenso übernahmen sämtliche Entwürfe die Tatmittel der Gewalt und Drohung mit Gewalt, wobei § 11 Abs. 6 E 1925 den Gewaltbegriff selbst definierte.

- 56** Die § 85 Abs. 2 E 1925, § 86 Abs. 2 E 1927 sowie § 86 Abs. 2 S. 2 E 1930 (nach erster Lesung) sahen zusätzlich die „gefährliche Drohung“ als Tatmittel vor, worunter die Drohung mit Gewalt, einem Verbrechen oder Vergehen, einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, fiel.<sup>123</sup>
- 57** Unabhängig der bereits vor 1919 bestehenden streitigen Frage ob der Rechtsqualität der Aufforderung zum Hochverrat als selbständiges Verbrechen oder einer Vorbereitungshandlung mit der sich anschließenden Diskussion um eine Versuchsstrafbarkeit übernahm § 139 Abs. 1 E 1919 zunächst die Regelung des § 137 KE 1913 mit Ausnahme der Strafmilderung, während die nachfolgenden Entwürfe unter Außerachtlassung der Alternative des Anreizens die öffentliche Aufforderung zum Hochverrat in einem eigenständigen Tatbestand unter Strafe stellten (§ 86 E 1925, § 87 E 1927, § 87 E 1930)<sup>124</sup> und zu einem selbständigen Delikt aufwerteten, dessen Versuchsstrafbarkeit den allgemeinen Regeln folgte.<sup>125</sup> Unter Verzicht auf eine Generalklausel stellte der E 1919 im Gegensatz zu früheren Reformentwürfen in seinem § 139 Abs. 2 das Anwerben von Mannschaften sowie das Sammeln von Waffen, Schießbedarf und Geld als Vorbereitungshandlungen explizit unter Strafe, die sodann von § 87 E 1925 übernommen und durch zusätzliche Sondertatbestände<sup>126</sup> erweitert wurden. Während der E 1927 auf die kasuistische Aufzählung einzelner Vorbereitungshandlungen verzichtete, sondern nur das Komplott (§ 88 Abs. 1 E 1927) ausdrücklich aufnahm und dem Fortschritt sich ständig wechselnder Methoden des Umsturzes und der Umsturzvorbereitungen Rechnung tragend mit § 88 Abs. 2 E 1927 eine

---

<sup>123</sup> Ein Unterschied zwischen den Legaldefinitionen der gefährlichen Drohung bestand darin, dass der E 1925 forderte, dass „das angedrohte Übel den Bedrohten selbst oder einen seiner Angehörigen treffen soll“, während nach § 9 Ziff. 7 E 1927 die Drohung genügte, „gleichviel ob das angedrohte Übel den Bedrohten selbst oder einen anderen treffen soll“.

<sup>124</sup> Unterschiede ergaben sich lediglich in den Strafdrohungen, die sich im Lauf der Entwicklung verringerten.

<sup>125</sup> Während in § 11 Ziff. 5 E 1925 ein öffentliches Auffordern auch dann vorlag, wenn die Tat in einer geschlossenen Versammlung verübt wurde, übernahm der E 1927 diese Legaldefinition nicht.

<sup>126</sup> Der Missbrauch der Amts- und Dienstgewalt als Hochverrat von oben, das Einüben von Mannschaften, das Bereithalten und Verteilen von Waffen und Geld sowie das Ansammeln wurden pönalisiert.

Generalklausel enthielt<sup>127</sup>, erweiterte der E 1930 neben dem Komplott<sup>128</sup> sowie einer gegenüber dem E 1927 eingeschränkten<sup>129</sup> Generalklausel des § 88a Abs. 1 E 1930 die bereits in den § 139 Abs. 2 E 1919 und § 87 E 1925 enthaltenen Sondertatbestände, in denen besonders gefährliche Vorbereitungs-handlungen aufgeführt und unter Strafe gestellt wurden. Neu eingeführt wurde zudem in § 88e E 1930 der „Hochverrat von oben“ sowie der Schutz von Reichswehr und Polizei vor Zersetzung oder Untergrabung.

Fortschrittlich gegenüber § 137 Abs. 2 S. 2 E 1913 und § 139 Abs. 2 S. 2 E 1919 war die **58** Tätige Reue in § 87 Abs. 3 E 1925 nicht mehr auf die Anzeige bei einer Behörde beschränkt, forderte jedoch die Tataufgabe aus freien Stücken sowie die erfolgreiche Abwendung des Taterfolgs. Andererseits genügte das ernstliche Bemühen des Täters bei fehlgeschlagenen oder untauglichen Vorbereitungshandlungen, wenn er von der Untauglichkeit seiner Tat keine Kenntnis hatte (§ 24 Abs. 2 S. 2 E 1925). Letztere Regelung wurde auch vom E 1927 übernommen, der darüber hinaus für die Tätige Reue des Täters nur dessen eigene Tataufgabe, eine erfolgreiche Abwendung des Taterfolges nur bei Beteiligung mehrerer forderte.

Neben dem Wegfall der Todesstrafe für hochverräterische Taten ergaben sich bis auf die **59** Nichtberücksichtigung von Strafmilderung bei Vorliegen mildernder Umstände<sup>130</sup> hinsichtlich der Strafen und Nebenstrafen durch E 1919, E 1925 und E 1927 keine wesentlichen Neuerungen. Allerdings verzichteten die E 1925, 1927 und 1930 auf Ehrenstrafen, stellten stattdessen auf Rechtswirkungen ab, die den Charakter sichernder Maßnahmen hatten, denn „*dass Mißtrauen [sic] und das Übelwollen, das die Gesellschaft vielfach Vorbestraften entgegenbringt, bildet ein schweres Hindernis für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaftsordnung*“<sup>131</sup>.

Trotz offenkundiger Reformbedürftigkeit und vier Gesetzesentwürfen gelang es mangels **60** erforderlicher parlamentarischer Mehrheiten für eine Gesetzesverabschiedung infolge permanenter innenpolitischer Instabilität<sup>132</sup> nicht, dem Bedürfnis nach neuen angepassten

---

<sup>127</sup> Begründung E 1927, S. 63; ablehnend v. *Calker*, aaO, Fn. 131.

<sup>128</sup> § 88 E 1930 enthielt nach der ersten Lesung durch den Deutschen Reichstagsausschuss noch ausdrücklich die Konspiration, welche jedoch nach der zweiten Lesung gestrichen wurde.

<sup>129</sup> Gefordert war, dass die Ausführungshandlung zum Hochverrat diesen unmittelbar vorbereiten musste und der bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegende Entschluss des Täters durch seine Handlung bestätigt wurde.

<sup>130</sup> Mildernde Strafen ergaben sich aus den allgemeinen Vorschriften (§§ 71 ff. E 1925; §§ 73 ff. E 1927), wobei im E 1927 die *custodia honesta* als mildere Strafe unter erschwerten Voraussetzungen stand, denn neben dem Vorliegen achtenswerter Beweggründe durfte die Tat nicht schon wegen der Art und Weise ihrer Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich sein.

<sup>131</sup> Begründung S. 44 zu den §§ 54 bis 58 Abs. 1 E 1925.

<sup>132</sup> In 14 Jahren Weimarer Republik bestanden 20 Koalitionsregierungen und insgesamt 14 Justizminister.

Staatsschutzstrafnormen gerecht zu werden, so dass die teils überholten, weil an monarchische Verhältnisse anknüpfenden Bestimmungen des RStGB 1871 weiter galten.

## 2. Der Vorwurf einseitiger Rechtsprechung

61 Nicht nur die fehlende Anpassung der politischen Straftatbestände, sondern auch der Justizapparat und die Justizpraxis trugen ihren Teil zur Historie der Weimarer Republik bei. Insbesondere dem *Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik* (nachfolgend: StGH)<sup>133</sup> wurde eine einseitige Handhabung des politischen Strafrechts zu Lasten der Kommunisten vorgeworfen.<sup>134</sup>

### 62 - Exkurs: *Der Richterbeamenschaft der Weimarer Zeit* -

Für ein umseitiges Verständnis der strafrechtlichen Behandlung der polarisierten Gesellschaftsverhältnisse der Weimarer Republik muss die Rolle der Richterschaft hinterfragt werden. Zu Beginn der Weimarer Republik wurde aus Furcht vor dem Bolschewismus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Priorität eingeräumt, weshalb zum Schutz der jungen Republik vor einer erneuten Revolution und Anarchie die Beamenschaft des Kaiserreichs übernommen und eine „improvisierte“ Demokratie<sup>135</sup> ohne überzeugte Demokraten geschaffen wurde. Der Mehrzahl der, der wilhelminischen Zeit und ihrer Werteordnung verhafteten Richter fiel es schwer, auf dem Boden der neuen demokratischen Tatsachen sich von ihrem bisherigen Denken zu lösen und ohne kaiserliche Autorität allein in richterlicher

---

<sup>133</sup> Trotz des Verbots von Ausnahmegerichten durch Art. 105 Abs. 1 S. 1 WRV wurde aus dem in Art. 105 Abs. 1 S. 2 WRV verankerten Grundsatz des gesetzlichen Richters abgeleitet, dass außerordentliche Gerichte durch Gesetz errichtet werden konnten, so dass der StGH als „Sondergericht“ außerhalb des ordentlichen Instanzenzuges durch die *Verordnung über den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik vom 30.6.1922* (RGBl 1922 I, S. 534 ff.) sowie die *Verordnung über den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik vom 29.7.1922* (RGBl 1922 I, S. 673 f.) errichtet wurde und die gesamte Kompetenz bezüglich der Hochverratsdelikte (§ 13 Abs. 1 S. 2 RepSchG 1922) erhielt. Nach zunehmender Kritik wurde durch das *Gesetz zur Abänderung des RepSchG vom 1.4.1926* (RGBl 1926 I, S. 190) die Zuständigkeit für Strafsachen, die bis dato in die Zuständigkeit des StGH fielen, den ordentlichen Gerichten zurückübertragen und der StGH durch *Gesetz vom 2.6.1926* (RGBl 1926 I, S. 125) abgeschafft. Allerdings ging die Zuständigkeit in Hochverratsachen auf den IV. Senat des RG über, was zur Kontinuität der am StGH beanstandeten „politischen Gesinnungsjustiz“ führte, denn Vorsitzender des IV. Senats wurde der umstrittene ehemalige Richter am StGH, Alexander Niedner, dem Rechtsbeugung sowie eine parteiliche und antikommunistische Verhandlungsführung („Niedner-Justiz“) vorgeworfen wurde.

<sup>134</sup> Vgl. *Rüping*, aaO, Rn. 330. Die Milde gegenüber politischen Mordtaten und Umsturzversuchen des rechten Spektrums hatte ihre Gründe u.a. in der Herkunft und der traditionsbedingten Nähe der Justiz zum demokratiefeindlichen, monarchischen Obrigkeitsstaat, denn Juristen entstammten überwiegend dem konservativ-bürgerlichen Milieu, das traditionell rechts stand und seine Wertvorstellungen an das Kaiserreich und außerhalb der Republik anknüpfte. Zusammenfassend zur retrospektiven Kritik an der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Weimarer Zeit: *Böttger*, aaO, S. 235 ff. Vgl. auch *Blasius*, Politische Kriminalität, S. 84 ff.

<sup>135</sup> *Runge*, Politik und Beamtentum, S. 9.

Unabhängigkeit „neues“ Recht zu sprechen.<sup>136</sup> Mit der nach außen bedenkenlosen Übernahme der Richterbeamtenschaft<sup>137</sup> wurde auch deren Einstellung übernommen, die sich u.a. in Urteilen gegen Kommunisten und Räterepublikaner zeigte.<sup>138</sup> Denn die übernommene wilhelminische Justiz verstrickte sich aufgrund ihrer Herkunft und politischen Einstellung<sup>139</sup> in den Konflikt zwischen Anhängern der neuen Republik und den Verfechtern des monarchischen Staats, so dass neben der Gesellschaft auch die Richterschaft polarisiert war: der Werteorientierung der wilhelminischen Zeit in der konservativen Gruppe stand die sich zur neuen freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Republik bekennende Gruppe der republikanischen Richter gegenüber, wobei jedoch letztere eine deutliche Minderheit darstellte.<sup>140</sup>

Durch die Übernahme der Beamtenschaft des Kaiserreichs und der damit einhergehenden Duldung einer monarchischen Werteorientierung verhafteten Denkweise<sup>141</sup> schuf sich die Weimarer Republik bereits zu Beginn ihr eigenes Grab, denn als Demokratie ohne Demokraten war es nicht möglich, das Vertrauen in die Republik zu stärken, denn dieselben Richter, die zuvor Demokraten und Sozialisten zu Staatsfeinden stempelten<sup>142</sup>, sollten diese nun schützen. Dies misslang. Indem Rechtsbrüche und Gesetzesübertretungen von Angeklagten, denen patriotische Ziele zugebilligt wurden, als achtbar und schützenswert erachtet und gewertet wurden, wurde die neue Republik verleumdet und ihr die Autorität abgesprochen.

Als „Schirmherren vaterländischer Kräfte“ trugen die wilhelminischen Richter der Weimarer Republik zur Verschiebung des politischen Gewichts zugunsten national-sozialistischer Kräfte

---

<sup>136</sup> „Im Namen des Königs hatte er seine Urteilssprüche gefällt [...] Nun soll er „Im Namen des Volkes“ Recht sprechen, des Volkes, in dessen Verachtung er groß geworden ist.“ zitiert aus: *Hannover*, Politische Justiz, S. 26.

<sup>137</sup> Innerlich war der damals provisorische Reichskanzler Friedrich Ebert überzeugt, dass es ein Fehler war, die Beamtenschaft des Kaiserreichs zum Bleiben aufzufordern. Vgl. *Senfft*, Richter, S. 106.

<sup>138</sup> *Hannover*, aaO, S. 63 ff.

<sup>139</sup> Eine lange Ausbildungszeit, bereits zu Beginn bestehende strenge Auswahlkriterien sowie enorme Kosten bis zur ersten Richterstelle führten dazu, dass die Richterschaft überwiegend der gehobenen Schicht angehörte und somit eine soziale Geschlossenheit aufwies, die gepaart mit der auf eine Monarchie gepolten Tradition und Überzeugung einer demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Rechtsprechung entgegenstand.

<sup>140</sup> Diese Annahme wird durch die Mitgliederzahl des Republikanischen Richterbundes belegt, wonach höchstens 600 Richter diesem, aber ca. 12.000 Richter dem konservativ eingestellten Deutschen Richterbund angehörten. Vgl. *Hannover*, Politische Justiz, S. 14 f.

<sup>141</sup> Nach der vorbehaltlosen Übernahme des kaiserlichen Beamtenapparats und -personals gab es in der Folgezeit keine Überprüfung der Richter mehr. Einzig mit dem formal auf die Republik zu leistenden Amtseid sollte die Verfassungstreue sichergestellt werden.

<sup>142</sup> *Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21.10.1878* (RGBl 1878 I, S. 351 ff.).

bei, in dem sie den neuen Gesetzen misstrauten und unter dem Deckmantel richterlicher Unabhängigkeit gegen das linke Spektrum der Opposition urteilten.<sup>143</sup>

- Exkursende -

63 Der Vorwurf einer einseitig zu Lasten der Kommunisten ausfallenden Rechtsprechung basierte jedoch nicht allein auf der überwiegend wilhelminischen Herkunft der Richter, sondern ebenso auf der bedenklichen Nähe der Rechtsprechung zum Gesinnungsstrafrecht. So kam es auf den konkreten Willen zum Verfassungssturz nicht mehr an, wenn sich der Einzelne die hochverräterischen Ziele der Organisation, für die er handelte, zurechnen lassen musste und diese billigte. Dies wurde hinsichtlich kommunistischer Angeklagter regelmäßig aufgrund des „hochverräterische[n] Unternehmen[s] der KPD“ bejaht und *per se* eine Republikfeindlichkeit der Partei und ihrer Mitglieder unwiderleglich vermutet.<sup>144</sup> Trotz ihrer Legalität<sup>145</sup> war die Mitgliedschaft und Betätigung für die KPD somit strafrechtlich relevant. Insbesondere war beachtenswert, dass eine Strafbarkeit nach § 86 Abs. 1 RStGB 1871<sup>146</sup> während der Zeit des Verbots der KPD regelmäßig bejaht wurde<sup>147</sup> und sich diese Beurteilung auch nach Aufhebung des Parteiverbots nicht änderte. Aufgrund der unveränderten revolutionären Programmatik der KPD war dies trotz unterbliebener Putschversuche ab 1924 zwar nicht zwingend, aber zumindest der Vorwurf der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens hätte dem ordentlichen Beweisverfahren zugänglich gemacht werden müssen. Zwar subsumierte der StGH die KPD nicht mehr pauschal als hochverräterisch, ging jedoch hinsichtlich des Funktionskörpers der KPD weiterhin von deren Eigenschaft als potentiell hochverräterisch aus<sup>148</sup> und betrachtete in juristisch unzulässiger Weise die Parteizugehörigkeit als Indiz für das Vorliegen eines konkreten Angriffsplan ohne auf eine

---

<sup>143</sup> Kirchheimer, Politische Justiz, S. 315.

<sup>144</sup> Schroeder, aaO, S. 116; Gusy, Weimar, S. 123; Böttger, aaO, S. 22 m.w.N. Im Gegensatz zu der als gerichtsbekannt geltenden hochverräterischen Absicht der Kommunisten musste im Ulmer Reichswehrprozess (RGSt 6, 187 ff.) positiv Beweis über die hochverräterische Absicht der Angeklagten erhoben werden.

<sup>145</sup> Ausnahme war der Zeitraums zwischen 23.11.1923 und 1.3.1924 (in Bayern 9.11.1923 - Februar 1925); RGBl I 1924, S. 905. Die Annahme von der KPD als staatsfeindlicher Partei beruhte darauf, dass sie das Ziel eines gewaltsamen Umsturzes der republikanischen Verfassung ausrief und die Ersetzung durch eine Räterediktatur nach sowjetischem Vorbild forderte. Vgl. Mommsen, Deutsche Parteiprogramme, S. 21.

<sup>146</sup> „Jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.“

<sup>147</sup> RepSchStGH, Urt. v. 23.7.1924 - Az. 14a J 104/24 - ; RepSchStGH, Urt. v. 24.7.1924 - Az. 13 J 282/24 - ; RepSchStGH, Urt. v. 11.9.1924 - Az. 13 J 1291/23 - ; RG, Urt. v. 22.9.1924 - Az. 13 J 550/23 - ; RepSchStGH, Urt. v. 2.10.1924 - Az. 13 J 340/24 - ; RepSchStGH, Urt. v. 3.10.1924 - Az. 14a J 176/ 177/24 - ; RG, Urt. v. 11.12.1924 - Az. 13/ 14a J 936/23 - ; RG, Urt. v. 13.1.1925 - Az. 13 J 215/24 - ; zitiert aus: Böttger, aaO, S. 86 ff. [Urteile Nr. 22 bis 27, 30 und 32].

<sup>148</sup> RG, DJZ 1928, 1019, 1020; RG, JW 1927, 2004; RepSchStGH, Urt. v. 3.10.1924 - Az. 14a J176/177/24 - zitiert aus: Böttger, aaO, S. 88. Vgl. Jasper, in: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, 9, 24 f.

subjektive Verbindung mit einem konkreten Umsturzplan einzugehen.<sup>149</sup>, Entgegen der ursprünglichen Gesetzesintention<sup>150</sup> entwickelte sich eine gegen den Kommunismus gerichtete Begriffsjurisprudenz hinsichtlich der Hochverratsdelikte.<sup>151</sup> Zudem wurden gegenüber verurteilten Kommunisten teils drakonischen Strafen ausgesprochen, die aus einer vom StGH angenommenen Idealkonkurrenz der Hochverratsnormen des RStGB 1871 mit §§ 4, 7 RepSchG 1922 resultierten, die längere Zuchthausstrafen vorsahen und Hochverräter nicht als politische Überzeugungstäter einordneten.<sup>152</sup> Unangemessen und überhart erschienen die Strafen auch deshalb, weil in der Regel nur Plakatankleber, Zettelverteiler und Provinzredakteure und -redner als letzte Befehlsempfänger verurteilt wurden.

Im Gegensatz hierzu stellte sich die strafrechtliche Beurteilung der NSDAP bis auf wenige Urteile, in denen die NSDAP als hochverräterische Organisation qualifiziert und ihre Gefährlichkeit erkannt wurde, bis 1930 widersprüchlich und letztlich ungeklärt dar.<sup>153</sup> Hochverratsprozesse gegen rechtsstehende Tätergruppen bildeten im Vergleich zur deutlich stärker wahrgenommenen linksgerichteten Gefahr für die Republik eine Minderheit, wengleich das RepSchG 1922 in seiner Anfangszeit noch häufiger gegen Taten von rechts angewandt wurde.<sup>154</sup>

64

---

<sup>149</sup> Höhepunkt dieser durch den StGH vorgenommenen extensiven Interpretation des § 86 StGB war die Verurteilung eines Rezitators wegen des Vortragens revolutionärer Gedichte in einer kommunistischen Versammlung, weil er damit den Geist des Umsturzes belebt habe. Weitere Urteile des StGH bei *Hannover*, aaO, S. 215 ff.

<sup>150</sup> Ausspruch des Reichsjustizministers Gustav Radbruch zum RepSchG 1922: „Die Verordnung des Reichspräsidenten ist aus einer Notlage erwachsen, die durch Ausschreitungen und Kundgebungen rechtsradikaler Kreise entstanden ist. [...] Die Fassung ‚Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform‘ ist nach eingehender Prüfung gewählt worden, um klarzustellen, daß rechtsradikale Gewalttaten gemeint sind.“ Vgl. Verh. RT vom 25.7.1922, Bd. 356, S. 8055.

<sup>151</sup> „Ich erwarte nur die Zeit, wo ein Kommunist wegen Hochverrat ins Zuchthaus kommt, weil er Kinder gezeugt hat mit dem Gedanken, dadurch der Roten Armee neue Soldaten zu geben“ Ausspruch von Paul Levi, Verh. RT vom 12.2.1927, Bd. 392, S. 1021.

<sup>152</sup> RGSt 59, 217 f.

<sup>153</sup> Am 15.3.1923 bestätigte der StGH in seiner Eigenschaft als verwaltungsgerichtliche Beschwerdeinstanz das auf §§ 14 Abs. 2, 7 Ziff. 4 und § 8 Ziff. 1 RepSchG 1922 gestützte Verbot der NSDAP und deren Auflösung in Preußen aufgrund der erkannten Gefahr, dass es die NSDAP nicht bei Worten genügen lassen würde, sondern gewillt war, „zur Erreichung ihrer Ziele nötigenfalls Gewalt anzuwenden“, da „die von der NSDAP entfaltete Tätigkeit [...] sich seit längerer Zeit in Formen abgespielt, die mit der Republikenschutzgesetzgebung nicht in Einklang“ zu bringen waren, vgl. DJZ 1923, 298; *Huber*, Dokumente Bd. 3, S. 300-302. Im Gegensatz hierzu verneinte das RG (St 58, 224) im Jahr 1924 die Verfassungsfeindlichkeit der NSDAP i.S.v. § 7 Abs. 4 RepSchG 1922. Später allerdings bejahte das RG (JW 1931, 1925) die Hochverratsvorbereitung durch die Verbreitung hochverräterischer Schriften der NSDAP, da es sich beim Ziel der „gewaltsamen Änderung der Verfassung des Deutschen Reiches“ um ein hinreichend bestimmtes hochverräterisches Unternehmen handele. Auch der Preußische Disziplinarhof setzte sich mit den Zielen der NSDAP auseinander und bejahte deren hochverräterische Eigenschaft (DJZ 1931, 713).

<sup>154</sup> Zahlenmäßig eine Minderheit, so waren es u.a. die Hochverratsprozesse um den Kapp-Lüttwitz-Putsch (RGSt 56, 259), den Hitler-Ludendorff-Putsch und der Prozess um die Ulmer Reichswehroffiziere (RGSt 6, 186 ff.), die die rechtsgeschichtlichen Brennpunkte der Weimarer Zeit verkörperten, denn in ihnen wird deutlich, dass sich die Justiz (RG, VG München I) Samthandschuhe im Umgang mit dem rechten Spektrum anzog. Es bleibt

- 65 Ohne sich vom Untergang der Weimarer Republik durch die nationalsozialistische Machtübernahme und deren Folgen blenden zu lassen oder problematische und vernünftige Urteile gegeneinander aufwiegen zu wollen, scheint die unterschiedliche Behandlung beider Parteien durch die Gerichte vor dem Hintergrund ansatzweise erklärbar, dass sich die KPD nie von ihrem revolutionären Programm distanzierte, während es der NSDAP gelang, die Öffentlichkeit und die Gerichte von einer Legalitätstaktik – trotz zum Teil gegensätzlicher Praxis – zu überzeugen. Zudem sprachen die besseren Wahlerfolge sowie eine höhere Mitgliederzahl der KPD gegenüber der NSDAP in der Blütezeit der Weimarer Republik für deren als größer empfundenes Bedrohungspotential. Diese in knappster Form gehaltene Betrachtung soll allerdings keinesfalls ausschließen, nicht auch die NSDAP als eine gegen die Verfassung und den republikanischen Rechtsstaat arbeitende Partei zu qualifizieren. Dennoch erscheint die Rechtsprechung hinsichtlich der Aburteilung von Angriffen linksgerichteter Täter nicht im Ganzen als willkürlich, sondern als zu jener Zeit aus oben genannten Aspekten nachvollziehbar. Spätestens jedoch Ende der zwanziger Jahre, als das Potential der NSDAP größer wurde und ihre Parteiprogramme revolutionärere Inhalte sprachen, muss von einer Justizblindheit auf dem rechten Auge gesprochen werden, denn zu jener Zeit waren Hochverratsprozesse gegen die NSDAP angezeigt, wie sie zuvor jahrelang gegen die KPD und ihre Mitglieder geführt wurden. Verfahren gegen rechts gab es zweifellos, doch musste in jedem Einzelfall der Hochverrat positiv nachgewiesen werden, während zuvor in den Prozessen gegen Kommunisten deren Schuld präsumiert und die Vermutung hochverräterischen Handelns von den Angeklagten zu entkräften war. Erst 1931/32 konnten Legalitätsbekundungen seitens der NSDAP ihre gerichtliche Einschätzung als hochverräterisch nicht mehr verhindern, doch vermochten die nun vermehrt gegen nationalsozialistische Propagandisten wegen hochverräterischer Unternehmungen gesprochenen Urteile<sup>155</sup> der Weimarer Republik nicht mehr helfen, wirksam gegen den nationalsozialistischen politischen Terror vorzugehen.
- 66 Obgleich trotz überkommener Strafnormen Gesetze wie auch die Institutionen für einen Vorgehen gegen linke und rechte Extremisten vorhanden und eine objektive Rechtsfindung

---

statistisch festzuhalten, dass von links begangene Taten ungleich öfter als rechtsgerichteten Straftaten verfolgt und erheblich höheren Strafen verhängt wurden. Vgl. *Jasper*, aaO, 9, 19.

<sup>155</sup> RG, Urt. v. 4.10.1930; RG, Urt. v. 30.9.1931; RG, Urt. v. 28.11.1931 [zit. nach *Böttger*, aaO, S. 102 ff. - Urteile Nr. 55, 59, 60]; RG JW 1931, 1925; PreußDH, DJZ 1931, 713. Ein weiteres Beispiel ist das Urteil des LG Beuthen vom 22.8.1932, in dem die Haupttäter eines brutalen Mordes an einem Kommunisten im schlesischen Potempa „als Angreifer aus politischen Beweggründen“ nach der VO gegen politischen Terror vom 09.08.1932 (RGBI 1932 I, S. 403) trotz der Legalitätsbekundungen der NSDAP zum Tode verurteilt worden. Die Todesurteile wurden jedoch von vom preußischen Reichskommissar von Papen in lebenslange Haft umgewandelt und unter dem Nationalsozialismus erhielten die Verurteilten sodann als „Vorkämpfer der nationalen Erhebung“ Straffreiheit. Vgl. *Blasius*, aaO, S. 113 f.

für einen umfassenden Republiksschutz möglich war, fehlte es an der entsprechenden Bereitschaft der Justiz, sich von ihrer langjährigen inneren Einstellung und der Furcht vor dem Kommunismus zu lösen, weshalb die Republiksschutzgesetze entgegen der ursprünglichen Zielsetzung für den Kampf gegen den Kommunismus korrumpiert wurden.

### 3. Die Gesetze zum Schutze der Republik

Aufgrund der instabilen politischen, teils bürgerkriegsähnlichen Zustände, der Furcht vor einem kommunistischen Gesellschaftsmodell nach russischem Vorbild sowie justizieller Nichtanwendung oder Fehlinterpretation der Staatsschutzbestimmungen des RStGB 1871 infolge überkommener Wertevorstellungen des alten Obrigkeitsstaates gelang es nicht, sichere und konstante Verhältnisse in Politik und Gesellschaft zu schaffen. 67

Zahlreichen auf Art. 48 WRV gestützten präsidialen Verordnungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit<sup>156</sup> folgte ein strafrechtlicher Republiksschutz, der sich auf Aktivitäten des rechten Spektrums fokussieren sollte.<sup>157</sup> Nach der Ermordung des jüdischen Reichsaußenminister Rathenaus traten die *Erste und Zweite Verordnung zum Schutze der Republik vom 26.6. und 29.6.1922*<sup>158</sup>, die die Straftatbestände des politischen Strafrechts erweiterten und Verbotsmaßnahmen gegen republikfeindliche Versammlungen, Vereinigungen und Druckschriften verschärfen, sowie kurz darauf das (verfassungsändernde<sup>159</sup>) *Erste Gesetz zum Schutze der Republik vom 21.7.1922*<sup>160</sup> (nachfolgend: RepSchG 1922) in Kraft. 68

---

<sup>156</sup> Ausgangspunkt für die in den zwanziger Jahren beginnende Republiksschutzgesetzgebung waren zunehmende Spannungen zwischen Anhängern der Republik und Anhängern der Zentrumsparlei, die sich nach der angekündigten Rückkehr des Zentrumspolitiker und Mitunterzeichners der Waffenstillstandserklärung vom 11.11.1918, Matthias Erzberger, entwickelten und zunächst in dessen Ermordung durch ehemalige Offiziere der rechtsradikalen „Organisation Consul“ am 26.8.1921 gipfelten. Um Verschärfungen entgegenzuwirken wurde am 29.8.1921 eine erste auf Art. 48 WRV gestützte *Verordnung gegen anti-republikanische Druckschriften, Vereinigungen und Versammlungen durch den Reichspräsidenten* (RGBl 1921 I, S. 1239) erlassen, um weiteren Aktionen gegen die Republik u.a. durch die KPD Einhalt zu gebieten.

<sup>157</sup> Ausspruch des damaligen Reichskanzler Wirth: „*Da steht der Feind, der sein Gift in die Wunden eines Volkes träufelt. Da steht der Feind – und darüber ist kein Zweifel, dieser Feind steht rechts.*“; zitiert aus: Huber, Dokumente Bd. 6, S. 661; vgl. auch Böttger, aaO, S. 40. In diesem Sinne äußerte sich der damalige RJM Radbruch: „*Die Verordnung des Reichspräsidenten ist aus einer Notlage erwachsen, die durch Ausschreitungen und Kundgebungen rechtsradikaler Kreise entstanden ist. [...] Die Fassung `Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform` ist [...] gewählt worden, um klarzustellen, daß rechtsradikale Gewalttaten gemeint sind.*“ Vgl. Verh. RT vom 25.7.1922, Bd. 356, S. 8055.

<sup>158</sup> RGBl 1922 I, S. 531 f.

<sup>159</sup> Aufgrund der Errichtung des StGH bedurfte das RepSchG einer verfassungsändernden Mehrheit, die mit den Stimmen des Zentrums, der DDP, SPD, USPD und der Mehrheit der DVP erreicht wurde, während die DNVP, einige Abgeordnete der DVP, die BVP und der Bayerische Bauernbund das RepSchG ablehnten.

<sup>160</sup> RGBl 1922 I, S. 585 ff. Da gem. § 27 Abs. 2 RepSchG 1922 nur für die Dauer von fünf Jahren geltend wurde das RepSchG 1922 zunächst durch *Gesetz vom 2.6.1927* (RGBl 1927 I, S. 125) um zwei Jahre verlängert. In der

- 69 Wichtige Neuerung des RepSchG 1922 war neben der Errichtung des StGH<sup>161</sup> als zuständigem Sondergericht für Hochverratsachen und Taten nach den Republikschutzgesetzen die Ausdehnung der Strafbarkeit über die klassischen Hoch- und Landesverratsmodalitäten hinaus auf die bloße Teilnahme und Unterstützung von „Mörderorganisationen und Vereinigungen, die hoch- und landesverräterische sowie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgten“ (§§ 1 - 8 RepSchG 1922) sowie eine umfassende Erweiterung des Staatsschutzes auf die Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform.<sup>162</sup> Zur effektiven Verfolgung von Organisationsdelikten wurde die Strafbarkeitsgrenze vorverlegt und das Vorgehen gegen verfassungsfeindliche Propaganda erleichtert, in dem das öffentliche Auffordern, Billigen oder Verherrlichen von Gewalttätigkeiten gegen Mitglieder der Regierung und von Vereinigungen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen unter Strafe gestellt war.<sup>163</sup> Hierbei wurde § 7 Abs. 1 RepSchG 1922 dergestalt ausgelegt, als dass hochverräterische zugleich staatsfeindliche Verbindungen waren, wodurch die reichsgerichtliche Hochverratsrechtsprechung Eingang in die Republikschutzrechtsprechung fand. Neu war hingegen der im ersten Abschnitt der „Strafbestimmungen zum Schutze der Republik“ enthaltene Schutz der Staatsform, in dem die „*verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform*“ geschützt, nicht jedoch die Räterepublik als Schutzobjekt erfasst und ohne Milderungsmöglichkeit die in § 7 Abs. 1 RepSchG 1922 aufgeführten Taten mit Gefängnis von drei Monaten bis fünf Jahren bedroht waren.<sup>164</sup>
- 70 Im *Zweiten Gesetz zum Schutze der Republik vom 25.3.1930* (nachfolgend: RepSchG 1930)<sup>165</sup> wurde gegenüber dem RepSchG 1922 der Staatsschutz insgesamt weder eingeschränkt noch wesentlich ausgebaut. Neben der Übernahme von Tatbeständen aus dem RepSchG 1922<sup>166</sup>

---

Großen Koalition unter Reichskanzler Herman Müller fand sich 1928 keine Mehrheit für eine nochmalige Verlängerung und das RepSchG 1922 trat am 23.7.1929 ersatzlos außer Kraft.

<sup>161</sup> In stärkerer Betonung des Laienrichtertums und als Ausdruck des Misstrauens gegenüber dem Berufsrichteramt waren lediglich drei der neun Richter Berufsrichter (§ 12 RepSchG 1922), denn es galt das Bestreben, den StGH „*auf die breiteste Basis des Volksvertrauens zu setzen*“ (Radbruch, Verh. RT vom 12.7.1922, Bd. 356, S. 8477).

<sup>162</sup> § 25 RepSchG 1922: „*Mitglieder der republikanischen Regierungen des Reichs und der Länder im Sinne dieses Gesetzes sind der Reichspräsident sowie alle Regierungsmitglieder, die einer aus allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl hervorgegangenen Volksvertretung verantwortlich sind oder waren.*“

<sup>163</sup> Roggemann, ROW 1968, 50, 54.

<sup>164</sup> RGBI 1922 I, S. 586; RGSt 56, 173, 175; 57, 209, 211; Vgl. Schroeder, aaO, S. 124; Papacharalambous, aaO, S. 52; Erstmals durch die *Verordnung vom 28.9.1921* (RGBI 1921 I, S. 1271) wurde der Begriff des Verfassungsschutzes auf die „*republikanisch-demokratische Verfassung*“ eingeeengt.

<sup>165</sup> RGBI 1930 I, S. 91 ff. Bis zum Inkrafttreten eines neuen Deutschen Strafgesetzbuchs, spätestens bis zum 31.12.1932 wurde das RepSchG 1930 als notwendig erachtet, nachdem politische Straftaten im Rahmen der Weltwirtschaftskrise wieder zunahmen und die Sicherheitslage als gefährdet erschien.

<sup>166</sup> Gewalttätigkeiten gegen den Reichspräsidenten und die Mitglieder der Reichs- und Landesregierungen, deren Verabredung oder Belohnung (§ 4 RepSchG 1930) sowie das Auffordern, Verherrlichen und Billigen von Hochverrat und Gewalttätigkeiten (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 RepSchG 1930), die Teilnahme und Unterstützung

enthielt das RepSchG 1930 Bestimmungen zur Auflösung und zum Verbot von Versammlungen sowie Vereinen als auch Rechtsgrundlagen zur Beschlagnahme von periodischen Druckschriften sowie für die Strafbarkeit des Verbreitens, den Druck und das Herstellen solcher (§§ 8-14 RepSchG 1930). Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen erfuhr das RepSchG 1930 aufgrund der Bezugnahme auf das RepSchG 1922 keine Änderungen<sup>167</sup> und zeichnete sich durch einen formalen Verfassungsschutz sowie einen erweiterten Ehren- und Personenschutz aus.<sup>168</sup> Allerdings verlagerte sich im Zusammenspiel mit zahlreichen, außerhalb des Strafgesetzbuches verorteten präsidialen Notverordnungen<sup>169</sup> trotz des eindeutigen Wortlauts des § 5 Abs. 1 Nr. 1 RepSchG 1930 der Staatsschutz wieder auf die Staatsautorität und die staatlichen Organe und Einrichtungen, in dem nicht mehr die Form, sondern die Existenz des Staates im Mittelpunkt des staatsschützenden Interesses stand.

Aufgrund des permanenten Wechsels zwischen innenpolitischer Entspannung und Krisen wurden die Sonderbestimmungen gegen den politischen Terror, die Beschränkungen des Vereins-, Versammlungs- und des Pressewesens sowie die Verbote militärähnlicher Organisationen der NSDAP<sup>170</sup> abwechselnd durch die *Verordnung gegen politische Ausschreitungen vom 14.6.1932*<sup>171</sup>, die u.a. das Verbot der SA aufhob, die *Verordnung gegen politischen Terror vom 9.8.1932*<sup>172</sup>, die aufgrund der sich erneut zuspitzenden Bedrohung der Weimarer Republik durch die Nationalsozialisten eine Strafschärfung für politische Terrordelikte sowie ein verändertes Verfahren bei deren Aburteilung einführt, und die *Verordnung zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19.12.1932*<sup>173</sup> wechselseitig ausgehebelt und wiederbelebt, weshalb kein klarer und konsequenter Weg im Kampf gegen den Terror gefunden werden konnte.

Sowohl die Republikschutzgesetze als auch die Präsidialverordnungen vermochten es nicht, die politische Kriminalität als Ausdruck innerer Zerrissenheit der Weimarer Demokratie, deren Unzulänglichkeit zur Selbstverteidigung und die politische Selbstaflösung der

---

an geheimen oder staatsfeindlichen Verbindungen (§ 4 RepSchG 1930) sowie das Beschimpfen, Verherrlichen, Herabwürdigen der Staatsform (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 RepSchG 1930).

<sup>167</sup> RGSt 65, 57; 185, 187.

<sup>168</sup> Papacharalambous, aaO, S. 53; Böttger, Hochverrat, S. 57.

<sup>169</sup> VO. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28.3.1931 (RGBl 1931 I, S. 79 f.); Zweite VO. gegen politische Ausschreitungen vom 28.6.1932 (RGBl 1932 I, S. 339); VO. zur Sicherung der Staatsautorität (RGBl 1932 I, S. 175); VO. gegen politischen Terror vom 9.8.1932 (RGBl 1932 I, S. 403).

<sup>170</sup> VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 13.4.1932 (RGBl 1932 I, S. 175), vgl. Huber, Dokumente Bd. 3, S. 473 f.

<sup>171</sup> RGBl 1932 I, S. 297.

<sup>172</sup> RGBl 1932 I, S. 403. Mit VO. der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 9.8.1932 (RGBl 1932 I, S. 404) wurde eine Sonderstrafgerichtsbarkeit für politische Verbrechen an den Landgerichten eingeführt, gegen deren Entscheidung keine Rechtsmittel mehr zulässig waren. Vgl. Huber, aaO, S. 519 ff.

<sup>173</sup> RGBl 1932 I, S. 549.

Weimarer Republik infolge des Verlusts der inneren Sicherheit aufzuhalten. Hinzu kam, dass mit der beschränkten Aufhebung des republikanischen StGH zum 1.4.1926<sup>174</sup> die Aburteilung politischer Straftaten wieder in die ausschließliche Zuständigkeit des RG fiel, für Verwaltungsentscheidungen blieb hingegen der StGH zuständig.<sup>175</sup>

- 73 Überkommene Wertvorstellungen und der fehlende Wille, der gesetzgeberischen Intention Ausdruck zu verleihen, hemmten einen effektiven und wirkungsvollen Republikenschutz, denn ein solcher war nur insoweit möglich als eine entsprechende Bereitschaft der Justiz existierte. Dass der StGH in seinem Ansatz für einen effektiven Republikenschutz geeignet sein konnte, zeigt sich in seiner Entscheidung über das Verbot der NSDAP von 1922 aufgrund der festgestellten Republikfeindlichkeit, konnte jedoch die Schwächen in der Strafrechtsrechtsprechung insgesamt nicht überlagern.

#### 4. Die „Selbstauflösung“ der Weimarer Republik

- 74 Neben der Normgebung und Rechtsprechung der Weimarer Republik hatte die WRV entscheidenden Anteil am Verlauf der Geschichte, denn als abänderbares Recht ermöglichte sie selbst ihre legale „Selbstauflösung“ durch eine Zweidrittelmehrheit (Art. 76 Abs. 1 WRV). Mangels Ausfüllung mit Werten führte der wertneutrale Staatsschutz zur Abschwächung der Verteidigung der verfassungsmäßigen Staatsform des demokratischen Rechtsstaats der Weimarer Republik.<sup>176</sup> Das infolge der politischen Ausschreitungen entstandene Spannungsverhältnis zwischen Art. 76 WRV und des eine gewaltsame Verfassungsänderung pönalisierenden § 81 Abs. 1 Nr. 2 RStGB 1871 beeinflussten maßgeblich den Kampf der Weimarer Republik um ihre Existenz, denn statt innenpolitischer Stabilität erfuhren die Regierungen einen erheblichen Bedeutungsverlust, den sich die Nationalsozialisten nutzbar machten, um aus der politischen Zerrissenheit sowie aus den mit dem Versailler Vertrag

---

<sup>174</sup> Bereits kurz nach seiner Errichtung geriet der StGH (auch) von Befürwortern des RepSchG 1922 in die Kritik, weil die „*Rechtsprechung [...] den Absichten des Gesetzgebers entgegen ausgelegt und angewendet*“ (vgl. RT-Verh., Nr. 996 vom 13.6.1925), insbesondere die Hochverratsstrafbarkeit auf den literarischen und Kunsthochverrat erweitert wurde und die Rechtsprechung gegen die KPD als legale Partei gegen verfassungsmäßige Rechte verstieß (vgl. Interpellation der KPD, RT-Verh. Nr. 1803). Das Zentrum und die rechtsgerichteten Parteien kritisierten den StGH weniger als „*politisches Ausnahmegericht*“ als vielmehr als überflüssige und zu teure Institution (RT-Verh. Nr. 5585) sowie die SPD aufgrund Verfehlungen in der Personalpolitik (Richterauswahl nach parteipolitischen Gesichtspunkten) als auch aufgrund der Entwicklung einer einseitig die KPD betreffenden sowie an tradierten Mustern orientierten Rechtsprechung (vgl. RT-Verh., Nr. 384, S. 982 ff.).

<sup>175</sup> Zusammenfassend *Poetzsch-Heffter*, JöR 1929, 1, 4.

<sup>176</sup> *Schroeder*, aaO, S. 115; *a.A. Böttger*, aaO, S. 119, 120.

verbundenen politischen Demütigungen Deutschlands den Wunsch nach Stolz, Nationalgefühl und einer starken Führungspersönlichkeit zu schüren.

Neben den sozialgesellschaftlichen und justiziellen Ursachen spielte auch das sog. negative Staatsschutzrecht eine ausschlaggebende Rolle, denn durch die während der Weimarer Zeit oftmals genutzte Möglichkeit, durch Immunität und politische Amnestien<sup>177</sup> von der Strafverfolgung und -vollstreckung abzusehen<sup>178</sup> sowie politische Gefangene zu begnadigen, wurde das Rechtsbewusstsein durch die gesetzgeberische Korrektur der Rechtsprechung sowie die Amnestiegesetzgebung nachhaltig konterkariert.<sup>179</sup> Mit den Präsidialverordnungen und den Republikschutzgesetzen existierte zwar ein flexibles strafrechtlich verschärftes sowie politisches Instrumentarium, doch wurde ihnen zugleich der Wind aus den Segeln genommen. Strafurteile erschienen als „Streu, die der Atem der Verwaltung von der Tenne bläst“<sup>180</sup> und die Befürchtung von einer „Verlotterung des Strafrechts“<sup>181</sup> realisierte sich. Denn mit dem Verlust von Rechtssicherheit und der Verlässlichkeit von Recht und Gesetz entwickelte sich das Vertrauen republikfeindlich Gesinnter in eine spätere Amnestisierung, was der wirksamen Abwehr hochverräterischer Aktivitäten abträglich war und letztlich in eine Instrumentalisierung der Gesetzgebung zu politischen Zwecken mündete.<sup>182</sup>

75

---

<sup>177</sup> Deutschland musste sich nach Beendigung des Ruhrkampfes mit der *Londoner Amnestie vom 14.3.1921* zu Begnadigungen und zur Aufhebungen von Strafverfolgungen verpflichten. Weitere Amnestiegesetze folgten am 23.10.1919, 23.1.1920, 7.7.1921 und 21.7.1922.

<sup>178</sup> So hätten zahlreiche Separatistenbewegungen in den französisch besetzten Gebieten sowie in Pommern und Schlesien, wo über die Reichszugehörigkeit abgestimmt werden sollte, als Hochverrat gem. § 81 Abs. 1 Nr. 1 RStGB 1871 behandelt werden müssen, Verurteilungen fanden jedoch nicht statt.

<sup>179</sup> Hierzu ausführlich Gusy, aaO, S. 219 ff. Beispiele für die Straffreiheitsgesetze hinsichtlich des Hochverrats waren insbesondere das *Reichsgesetz zur Gewährung von Straffreiheit vom 4.8.1920* (RGBl. I, 1487, sog. „Kapp-Amnestie“), die *Amnestie vom 21.7.1921* (RGBl. 1921 I, S. 595 ff.), die den Teilnehmern der kommunistischen Aufständen 1921 zugute kam und Zugeständnis für die Zustimmung der USDP zum RepSchG 1922 war, die *Amnestie vom 17.8.1925* (RGBl. 1925 I, S. 313, sog. „Hindenburg-Amnestie“), die Amnestie vom 14.7.1928 (RGBl. I, 195), die den verurteilten Hochverrätern des sog. Tscheka-Prozesses sowie den Gehilfen des Rathenau-Mordes zugute kam als auch das *Straffreiheitsgesetz vom 20.12.1932* (RGBl. 1932 I, S. 559), wonach Straffreiheit bei Straftaten in Betracht kam, die aus politischen Beweggründen oder aus Anlass wirtschaftspolitischer Kämpfe oder infolge wirtschaftlicher Not begangen wurden, wobei eine unmittelbare Berührung mit dem Staat, seiner Verfassung, der Gesetzgebung und Verwaltung erforderlich war und bei politischen Straftaten die Straffreiheit auf Taten beschränkt war, die mit weniger als fünf Jahre Freiheitsstrafe abgeurteilt wurden.

<sup>180</sup> So kritisch bereits Baumbach, DJZ 1933, 67, 70, der vor dem Strafrecht als politischem Kampfwerkzeug einer bestimmten politischen Richtung oder Klasse warnte. Ebenso Meyer, DJZ 1933, 129, der den staatszerstörenden Charakter wiederkehrender Amnestien als politisches Hilfsmittel erkannte und auf die Untergrabung der Sicherheit der Strafrechtspflege und damit der Staatsautorität hinwies.

<sup>181</sup> Ausspruch Gustav Radbruchs, zitiert nach: Christoph, Reichsamnestien, S. 133 f.

<sup>182</sup> Hierzu die Rechtfertigung Wilhelm Kahls zur sog. Kapp-Amnestie: „Wir stehen wieder einmal vor einem Konflikt zwischen Recht und Politik. [...] Heute ist an sich, vom Rechtsstandpunkte betrachtet, keine Zeit zu Amnestien. [...] Entschließen wir uns jetzt gleichwohl zu einer Amnestie, so sind die Gründe folgende: [...] wir erkennen, [...] eine politische Staatsnotwendigkeit im Höheren Sinne für den Erlaß einer Amnestie durchaus an.“ RT-Verh. vom 2.8.1920, Bd. 344, S. 533.

76 Die Frage, warum es nicht gelang, sich im Bereich der politischen Straftaten dem links- wie rechtsgerichteten Radikalismus zu erwehren, kann letztlich nicht einseitig dahingehend beantwortet werden, dass allein der teilweise lückenhafte strafrechtliche Staatsschutz ungenügend, die Rechtsprechung bzw. die Rechtsprechungs- und Gesetzgebungskorrektur einseitig war. Es ist zuzugeben, dass trotz objektiv ausreichender Möglichkeiten einer Gleichbehandlung des politischen Extremismus von links und von rechts die Terrorgewalt von rechts zunächst bagatellisiert wurde und auch nach dem Bekanntwerden der staatsumwäzenden Pläne durch das Auffinden der Boxheimer Dokumente<sup>183</sup> aus politischen Opportunitätsgründen weitergehende Strafverfolgungen unterlassen<sup>184</sup> sowie die Härte der Strafverfolgung und der Strafen gegen linksgerichtete kommunistische Bewegungen nicht auf den rechtsgerichteten Radikalismus übertragen worden sind. Die politisch-gesellschaftliche Einstellung der Richterschaft als auch fehlende Reformfolge sowie die Furcht vor dem sich offen zur Staatsumwälzung bekennenden Kommunismus spielten in diese Entwicklung hinein. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Vielzahl hochverräterischer Taten dem StGH durch die Errichtung von Kriegs-, Stand- und Sondergerichten entzogen wurde<sup>185</sup> und es andererseits durchaus Entscheidungen gab, in denen die (journalistische) Betätigung für die NSDAP und die Verbreitung von Schriften mit hochverräterischen Inhalt durch die NSDAP als Vorbereitung hochverräterischer Unternehmen strafrechtlich eingeordnet wurde.<sup>186</sup>

Das Missverhältnis bei der Ahndung links- und rechtsinitiiert Hochverratsdelikte verhinderte letztlich einen den Rechtsfrieden effektiv wahrenen Staatsschutz<sup>187</sup>, denn nur die Feinde von links gefährdeten nach damaliger Ansicht den Aufstieg der Nation, während das rechte Spektrum bezweckte, das Wesen des Staates zur Geltung zu bringen und ihnen wegen

---

<sup>183</sup> Diese nach dem Boxheimer Hof als Beratungsort benannten Dokumente sahen unter Berufung auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung zur Novemberrevolution die Ergreifung der Staatsgewalt vor, wonach auf rechtswidrigem Wege eine gültige Rechtsänderung herbeigeführt und durch das Gelingen der Revolution der Makel der Rechtswidrigkeit abgestreift werden konnte. Näheres bei *Böttger*, aaO, S. 149 ff.

<sup>184</sup> *Huber*, Dokumente Bd. 6, S. 895 ff.

<sup>185</sup> Dies traf auf den Hamburger Thälmann Aufstand sowie den Hitler-Ludendorff-Putsch zu. Letzteres Verfahren wurde vor dem VG München I durchgeführt. In Bayern war der Vollzug des RepSchG durch Erlass vom 29.9.1923 suspendiert, so dass das *Gesetz über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen vom 12.7.1919* (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1919, S. 365-370) Geltung besaß. Man lehnte die Überweisung des Hitler-Prozesses an einen „zum Teil mit Sozialdemokraten besetzten politischen Gerichtshof“ kategorisch ab. Widersprüchlich in diesem Zusammenhang war die Negierung des § 13 RepSchG, aber andererseits die Anwendung von § 9 Abs. 1 RepSchG.

<sup>186</sup> RG, JW 1931, 1925; RG, Justiz VII, 159 [Urteil Nr. 59], zitiert aus: *Böttger*, aaO, S. 148 Fn. 487.

<sup>187</sup> Ein sehr anschauliches Beispiel hierzu bei *Jasper*, aaO, S. 9, 35; ebenso *NK-Paeffgen*, § 80 Rn. 4; *MK-Hegmann*, § 81 Rn. 6.

ihrer „heißen Liebe zum Vaterland“ und „väterländischen Gesinnung“ unter gleichzeitiger Betonung der Schutzwürdigkeit der Weimarer Verfassung Strafmilde zukam.<sup>188</sup>

Der Versuch, von der herrschenden Auffassung divergierende politische Meinungen mit den Mitteln des Strafrechts einzudämmen, führte in der Weimarer Republik zur Unterhöhlung der zur Etablierung der Republik erforderlichen demokratischen Legitimität und infolge des sich durch Justiz und Öffentlichkeit aufgebauschten Antikommunismus' wurde der politische Willensbildungsprozess einseitig durch den politischen Strafschutz selbst erstickt und gleichzeitig dessen Basis untergraben, in dem der 'reine' Staat von der totalitären und durch Machtzentren unterstützten Bewegung aufgehoben wurde.<sup>189</sup> Die Weimarer Republik gab sich selbst Preis, in dem sie sich den autoritären politischen Bewegungen zur Disposition stellte. 77

## V. Zusammenfassung und Ausblick

---

Vom antiken Staat, in welchem der Staat Träger des politischen Willens und eine Unterteilung der politischen Rechtsgüter mangels Ausdifferenzierung der politischen Gesellschaft nicht möglich war, über den mittelalterlichen Absolutismus, als eine grobe Differenzierung begann, aber die politische Gesellschaft und eine bestehende politische Abweichung nicht anerkannt, sondern als Umsturzversuch verstanden wurden, entwickelte sich über die konstitutionell-monarchischen und liberal-demokratischen Staatsauffassungen, in denen die politische Gesellschaft keine Akzeptanz als Träger des Politischen fand, aber das politische Delikt subjektiv als „edles Motiv“, nicht jedoch als legitime Artikulation politischer Interessen erfasst wurde, ein zunehmend ausdifferenziertes Staatsschutzrecht. 78

Neben dem Urdelikt des Staatsschutzrechts, der römisch-rechtlichen *perduellio*, das in erster Linie die landesfeindliche Haltung, sodann jede offene Auflehnung gegen das Gemeinwesen umschloss, entwickelte sich das *crimen majestatis* als Verbrechen gegen den (absoluten) Herrscher und Angriff auf die Verfassung und die Sicherheit des Staates zu einem komplexen 79

---

<sup>188</sup> So wurden beispielsweise die Angeklagten Hitler, Pöhner, Kriebel und Weber im Rahmen der strafrechtlichen Aufarbeitung des Hitler-Ludendorff-Putsches vom VG München I wegen vollendeten Hochverrats zu je fünf Jahren Festungshaft als der absoluten Mindeststrafe bei Vorliegen mildernder Umstände verurteilt. Dies war rechtsfehlerhaft, da gleichzeitig vom Vorliegen von Straferschwerungsgründen ausgegangen wurde. Zudem war vorzeitige Entlassung, die darüber hinaus erst bei Verbüßung von drei Viertel der Strafe, frühestens nach einem Jahr, möglich, bei Festungshaft nach §§ 23 ff. RStGB 1871 unzulässig. Auch im Kapp-Putsch-Prozess sowie in den Strafverfahren nach den Attentaten und Mordversuchen auf Reichsaußenminister Rathenau, den Zentrumspolitiker Erzberger und dem SPD-Politiker Scheidemann kam den Angeklagten eine ihnen zugesprochene vaterländische Gesinnung zugute, vgl. Jasper, in: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, 9, 21; Hannover, Politische Justiz, S. 77, 107 ff., 112 ff., 124 ff.

<sup>189</sup> Papacharalambous, aaO, S. 56.

und vielschichtigen Straftatbestand, dessen Gebrauch und Handhabe bereits vor 1933 von dem jeweiligen Verständnis von Staat und Verfassung und dessen Stabilität abhängig sowie mit der politologischen, geschichtlichen und rechtswissenschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrhunderte tief verwurzelt ist.

- 80** Trotz teils unterschiedlicher Standpunkte in Definition und Behandlung zeigt die geschichtliche Entwicklung, dass unter dem Hochverrat jeweils die schwersten Staatsverbrechen zusammengefasst wurden, wobei jede Epoche ihre eigenen politischen Anschauungen und Zustände in den Begriff und die Behandlung des Hochverrats einfließen ließ.
- 81** In den nachstehenden Kapiteln wird nun die nach 1933 folgende Entwicklung des Hochverratsdelikts im Kontext zur weiteren politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung Deutschlands dargestellt. Dabei wird sich zeigen, dass sich trotz des Rückschritts im totalitären NS-Staat sowie in der DDR, in dem die politische Gesellschaft vom Prozess der politischen Willensbildung ausgeschlossen war und es zu einer Entdifferenzierung des politischen Strafschutzes sowie zur Identifizierung der politischen Abweichung mit dem Staatsverbrechen kam, nach der in der BRD existierenden legislatorisch-repräsentativen Staatsauffassung, in der die politische Gesellschaft Trägerin des politischen Willensbildung ist, eine fast perfekte Ausdifferenzierung des politischen Rechtsgüter schutzes und politischen Strafschutzes herausbildete. Denn in einem Bekenntnis zu einer wertgebundenen Demokratie und in Abkehr vom politischen Relativismus gewährleisten und begrenzen sich der Willensbildungsprozess der politischen Gemeinschaft als Legitimationsbasis des politischen Systems und der Staat durch eine stete Wechselbezüglichkeit und Akzeptanz gegenseitig. Ob dies auch in der BRD durchgängig der Fall war, muss sich zeigen.

# Drittes Kapitel

## C. Der NS-Staat (1933 – 1945)

### I. Die gesellschaftspolitische Situation bis 1933

---

Um sich die gesellschaftspolitische Situation zwischen 1933 und 1945 vor Augen führen zu können, bedarf es zu Beginn einer knappen geschichtlichen und auf die Rolle der NSDAP reduzierten Auseinandersetzung mit den vorausgegangenen Geschehnissen. Denn das Scheitern Deutschlands im Ersten Weltkrieg, die damit verbundenen Kriegsfolgen für die deutsche Wirtschaft und Gesellschaft sowie die nach 1918/19 ausgelöste innenpolitische Instabilität der Weimarer Republik ließen in den Köpfen der Menschen den Wunsch nach der guten alten Kaiserzeit und einem autoritär geführten Staat aufkommen, der infolge des im Vergleich zu anderen europäischen Ländern verzögerten Einsetzens des Liberalismus<sup>1</sup>, der Demokratisierung und Aufklärung, die in Deutschland keine breite Unterstützung fanden, ein Grund für die Empfänglichkeit nationalsozialistischer Ideen darstellte. 1

Die folgende Skizzierung der sozial-, wirtschafts- und kriegspolitischen Situation und der Entwicklung des NS-Staats soll Grundlage für ein Verständnis der Hochverratsdelikte im rechtshistorischen Kontext bilden, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Phasen der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

#### 1. Das Scheitern der Weimarer Republik und der Aufstieg des Nationalsozialismus

Es waren historische Bedingungen, die den Unterschied zu anderen nationalistischen und antiliberal-antimarxistischen Bewegungen in Europa ausmachten. Liberalisierung, Parlamentarisierung und Demokratisierung setzen 1918/19 verknüpft mit dem Schock der für viele unerwarteten Niederlage im Ersten Weltkrieg in Deutschland ein, deren Folgen von der Bevölkerung, die sich in der autoritären Ordnung des Obrigkeitsstaates geborgen fühlte, nicht verarbeitet wurden. Nicht das alte Regime, sondern die Parteien und Politiker der Novemberrevolution wurden nach der Unterzeichnung des Versailler Vertrages<sup>1</sup> für die Niederlage und die Kriegsfolgen verantwortlich gemacht, so dass der Weimarer Republik von 2

---

<sup>1</sup> Nachdem die Kampfhandlungen *de facto* bereits mit dem Waffenstillstand von Compiègne am 11.11.1918 eingestellt waren, beendete der am 28.6.1919 unterzeichnete und nach gegenseitiger Ratifizierung am 10.1.1920 in Kraft getretene *Friedensvertrag von Versailles* den Kriegszustand des Ersten Weltkriegs zwischen dem Deutschen Reich und den Mächten der *Triple Entente* und ihren Verbündeten.

Beginn an die Unterstützung des Volkes, insbesondere der gesellschaftlichen Mitte, fehlte. Aus retrospektiver Sicht stellte es sich zudem als fatal heraus, die vordemokratisch orientierte Machtelite des Kaiserreichs bedenkenlos in der Weimarer Republik zu übernehmen, da diese mit den übernommenen Ämtern und ihrem politischen Einfluss versuchte, den Geist der alten Zeit wiederzubeleben.<sup>2</sup> Ein sich mit der Ausrufung eines demokratisch-republikanischen Deutschlands abzeichnender Kampf der polarisierten Parteien und Interessen folgte. Der Spartakusaufstand in Berlin Januar 1919, die Errichtung der Räterepublik in Bayern im April 1919, der Kapp-Lüttwitz-Putsch im März 1920<sup>3</sup>, die mitteldeutschen Arbeiterunruhen vom März 1921, die Abstimmungskämpfe in Oberschlesien bis 1921<sup>4</sup>, der Küstriner Putschversuch der Schwarzen Reichswehr<sup>5</sup>, die Separatistenbewegung im Rheinland<sup>6</sup>, der Hamburger Thälmann-Aufstand von Oktober 1923, Hitlers Marsch auf die Münchner Feldherrenhalle im November 1923<sup>7</sup>, die Verschwörung der Ulmer Reichswehroffiziere Ende 1930, das Auffinden der Boxheimer Dokumente aus dem Jahr 1931<sup>8</sup> sowie zahlreiche Attentate auf Politiker<sup>9</sup> waren Ausdruck der inneren Zerrissenheit während der Weimarer Republik. Infolge

---

<sup>2</sup> Hinsichtlich der Richterschaft Näheres in Kapitel B.IV.2. Rn. 61 ff.

<sup>3</sup> RGSt 56, 259 ff.

<sup>4</sup> Trotz des Erhalts von Posen und der westpreußischen Pommerellen durch den Versailler Vertrag sowie der Wiedererrichtung eines polnischen Staates nach 1918 waren dessen Grenzen umkämpft, weshalb Volksabstimmungen über die Zugehörigkeit einzelner Gebiete entschieden. Während das südliche Ostpreußen und die westpreußischen Plebiszitgebiete 1920 bei Deutschland verblieben, stimmten 1921 in den oberschlesischen Abstimmungsgebieten 40,4% für den Verbleib im neuen polnischen Staat. Die sodann vollzogene Teilung Oberschlesiens durch den Völkerbund konnte auch durch drei von polnischen Nationalisten unter der Führung von Wojciech Korfanty gegen die Deutschen initiierten und zwischen 1919 und 1921 stattgefundenen Aufstände in Oberschlesien nicht mehr verhindert werden.

<sup>5</sup> Der Küstriner Putsch vom 1.10.1923 war eine unmittelbare Reaktion auf die Beendigung des Widerstandes gegen die Ruhrbesetzung am 26.9.1923 durch die deutsche Reichsregierung. Die von Major Buchrucker aufgestellten Verbände der Schwarzen Reichswehr sollten die Reichsregierung unter Reichskanzler Gustav Stresemann stürzen und die parlamentarisch-demokratische Republik durch eine nationale Diktatur ersetzen. Der Versuch, die Garnisonsstadt Küstrin zu besetzen wurde jedoch von Einheiten der Reichswehr verhindert, Buchrucker verhaftet und wegen Hochverrats zu Festungshaft verurteilt.

<sup>6</sup> Nach dem gescheiterten Versuch, eine eigenständige Republik im Rheinland zu errichten, erhielt die Separatistenbewegung („Los von Berlin“) einen erheblichen Aufschwung durch die Ruhrbesetzung französischer und belgischer Truppen. Mit der im Oktober 1923 ausgerufenen „Rheinischen Republik“ wurden in Koblenz, Mainz und Wiesbaden öffentliche Gebäude besetzt. Frankreich, das am linksrheinischen Teil des Reichs interessiert war, unterstützte die Separatisten materiell und propagandistisch, da es sich von einem unter französischer Herrschaft stehenden rheinisch-pfälzischen "Pufferstaat" die Schwächung Deutschlands erhoffte. Ein militärisches Eingreifen Deutschlands verbot sich aufgrund der im Versailler Vertrag festgelegten Entmilitarisierung des Rheinlands. Doch die Bevölkerungsmehrheit lehnte den Separatismus ab, weshalb nationale Bürgerwehren gebildet wurden, die in der Schlacht in Ägidienberg am 16. 11.1923 über die rheinischen Separatisten siegten und die "Rheinische Republik" wieder zusammenbrach.

<sup>7</sup> Angestachelt durch den von Mussolini initiierten Marsch nach Rom kam es zum Hitler-Ludendorff-Putsch (8./9.11.1923), der gewaltsam vor der Münchner Feldherrenhalle niedergeschlagen wurde.

<sup>8</sup> Bei den Boxheimer Dokumenten handelte es sich um Pläne für eine gewaltsame Machtübernahme durch Mitglieder der NSDAP, die am 5.8.1931 verfasst und nach dem Boxheimer Hof bei Bürstadt/Lampertheim benannt wurden, wo führende hessische Nationalsozialisten im Sommer 1931 mehrere Beratungen abhielten.

<sup>9</sup> Bis 1924 gab es fast 400 Fememorde durch meist rechtsradikale Attentäter, u.a. auf den Anführer der Novemberrevolution und ersten bayerischen Ministerpräsidenten Kurt Eisner am 21.2.1919, den Chef der Waffenstillstandskommission und Finanzminister Matthias Erzberger am 26.8.1921, Reichskanzler Philipp Scheidemann am 4.6.1922 (gescheitert) sowie auf Außenminister Walter Rathenau vom 24.6.1922.

bürgerkriegsähnlicher Zustände, innenpolitischer Instabilität, Wirtschaftsabschwung, Hungersnöten, Arbeitslosigkeit und Inflation trat neben dem Aufkommen antikapitalistischen Denkens der größer werdende Wunsch nach gesellschaftlicher und politischer Einheit sowie nach einem Deutschland als an der Spitze Europas stehender Staatsmacht. Diese sich aufgrund der tiefgreifenden geistigen, wirtschaftlich-sozialen und politischen Strukturkrise abzeichnende Entwicklung bildete die Grundlage, auf der sich eine „neue“ politische Richtung entfaltete. Hierbei stellte sich die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (nachfolgend: NSDAP)<sup>10</sup> als junge dynamische Partei mit dem Ziel der Überwindung des versagenden Systems vor und verlieh lautstark ihren Protesten und Ressentiments Ausdruck ohne sich in konkreten Sachprogrammen zu artikulieren. Dies vermochte die Menschen zwar zunächst mehr zu beruhigen als zu überzeugen, genügte aber, um das Vertrauen des Volkes zu gewinnen und für die nationalsozialistischen Ziele nutzbar zu machen, indem die soziale Versöhnung der bisher in Klassen gespaltenen Nation in eine gerechte und durch ihr Volkstum- und Rassebewusstsein geeinte Leistungsgemeinschaft sowie die Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen versprochen wurde. Aufgrund radikaler Losungen und Attentate wurde die NSDAP sodann aber verboten<sup>11</sup>, etablierte sich aber nach ihrer Neubegründung 1925 aufgrund einer nun offiziell verfolgten Legalitätstaktik in den Konsolidierungsjahren der Republik auf politischer Ebene.<sup>12</sup> Trotz dem jede politische Konkretheit meidenden antisemitischen und antiliberalen Parteiprogramm sowie der gewaltsamen Verfolgung politischer Gegner durch die SA entwickelte sich die NSDAP aufgrund ihres scheinlegalen Auftretens<sup>13</sup> zur stärksten unter den völkisch-antisemitischen Organisationen. Begünstigt

---

<sup>10</sup> Die NSDAP spaltete sich 1920 von der 1919 von Anton Drexler und Karl Harrer gegründeten Deutschen Arbeiterpartei (DAP) ab. Nach dem Ersten Weltkrieg war die NSDAP eine von vielen nationalsozialistisch-antisemitischen, antimarxistischen und antiliberalen Gruppen, in der der gebürtige Österreicher Adolf Hitler - am 29.7.1920 zum Vorsitzenden gewählt - als Zentralgestalt und treibende Kraft an eine wesentliche Rolle spielte.

<sup>11</sup> Nach der Ermordung von Reichsaußenminister Walter Rathenau am 24.6.1922 durch Rechtsextremisten und dem gescheiterten Versuch Hitlers, bereits 1923 die Regierungsmacht an sich zu reißen, wurde die NSDAP, ihr publizistisches Parteiorgan „Völkischer Beobachter“ und die paramilitärische Sturmabteilung (nachfolgend: SA) 1923 verboten. In Preußen war die NSDAP bereits ab November 1922 verboten, da Hitler zur Erlangung der politischen Macht die Teilnahme an Wahlen ablehnte und stattdessen unverhohlenen Putschpläne gegen die verhasste "Judenrepublik" äußerte.

<sup>12</sup> Bis 1930 konnte die NSDAP ca. 130.000 Mitglieder aus allen Gesellschaftsschichten gewinnen. Hitler wurde am 22.5.1926 durch die NSDAP-Generalmitgliederversammlung in München einstimmig zum Vorsitzenden gewählt und im Jahr 1928 wurden 12 NSDAP-Mitglieder in den neugewählten Reichstag entsandt. Nachdem die Regierung unter dem sozialdemokratischen Reichskanzler Hermann Müller zurücktrat (27.3.1930) und das Minderheitskabinett unter Brüning scheiterte, war die NSDAP im neugewählten Reichstag (14.9.1930) mit 107 Abgeordneten (18,3%) als zweitstärkste Partei hinter der SPD vertreten.

<sup>13</sup> Im Ulmer Reichswehrprozess vor dem Leipziger Reichsgericht gegen drei Offiziere der Reichswehr (23.9.-4.10.1930), denen vorgeworfen wurde, mit der NSDAP konspiriert und durch die Verteilung von Flugblättern zu einer nationalen Volkserhebung im Sinn der NSDAP aufgerufen zu haben, lautete die Anklage auf Vorbereitung zum Hochverrat und stütze sich auf ein Memorandum des Reichsinnenministeriums vom 5.9.1930, in dem die Nationalsozialisten als Hochverräter bezeichnet wurden. Kernpunkt des Verfahrens war die Frage, ob die NSDAP der Weimarer Verfassung feindlich gegenüberstand. In diesem Zusammenhang wurde auf Vorschlag des späteren Leiters des Reichsrechtsamtes der NSDAP Hans Frank, der als Verteidiger agierte, Adolf Hitler als

wurde der Aufschwung der NSDAP ab 1929 durch die Weltwirtschaftskrise, die bereits überwunden geglaubte Existenzängste und Identitätskrisen wieder hervorrief, eine erneute innere und äußere Abkehr von der Weimarer Republik bewirkten und das Protestpotential verschärften, weshalb verbliebenes Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des demokratischen Staates und der liberalen und konservativen Parteien schwand. Dies zeigte sich anschaulich in der Reichspräsidentenwahl am 13.3.1932, bei der Adolf Hitler nach Paul von Hindenburg und vor Ernst Thälmann die zweitmeisten Stimme erhielt, sowie in der Reichstagswahl von 31.7.1932, aus der die NSDAP als stärkste Partei (37,4%) hervorging. Nach den gescheiterten Regierungen Brüning, von Papens und Schleichers<sup>14</sup> ernannte Reichspräsident Hindenburg am 30.1.1933 schließlich Adolf Hitler zum Reichskanzler einer „*Regierung der nationalen Konzentration*“, dessen erste Maßnahme die formal legale Auflösung des Reichstages und die Ansetzung von Neuwahlen für den 5.3.1933 war, aus der die NSDAP als stärkste Partei hervorging.<sup>15</sup>

## 2. Politischer und gesellschaftlicher Umbruch Deutschlands

- 3 Die Weimarer Republik zerbrach an einem Interessenantagonismus zwischen den die Republik fördernden oder zumindest duldbaren demokratischen Parteien, den alten zum Teil rechtsgerichteten Machteliten des Kaiserreichs und der nach dem Ersten Weltkrieg aufgekommenen völkisch-antisemitisch-national-revolutionären Bewegung. Auch innerhalb des parlamentarischen Systems bestand eine jederzeit brüchige Eintracht der demokratischen Parteien und gesellschaftlichen Kräfte, die eine langwährende Arbeit verhinderten. Die die Weimarer Demokratie charakterisierende Konsensunfähigkeit und -unwilligkeit bewirkte schlussendlich die Selbstausschaltung der Träger der parlamentarischen Regierungsform und erleichterte den Übergang zum autoritären Herrschaftssystem. Dabei zielte die eine Mitarbeit im demokratischen Staat ablehnende Politstrategie der Nationalsozialisten darauf ab, durch eine nationalsozialistisch-antiliberal-antisemitisch-antimarxistische Propaganda und

---

NSDAP-Vorsitzender am 25.9.1930 als Zeuge gehört. Er bestritt, von einer Verschwörung zwischen NSDAP und SA mit Angehörigen der Reichswehr gewusst zu haben, fügte seiner Aussage aber hinzu, dass auch er versuchen werde, der Armee den nationalsozialistischen Geist einzuflößen. In diesem Prozess erklärte er unter Eid, legal an die Macht kommen zu wollen, dann jedoch den Staat „*in die richtige Form zu gießen*“.

<sup>14</sup> Am 12.9.1932 löste Reichskanzler von Papen den Reichstag auf und trat am 17.11.1932 zurück. Reichspräsident Hindenburg ernannte am 2.12.1932 widerstrebend Schleicher als Reichskanzler, nachdem sich zuvor Großagrarien und Industrielle mit der Industrielleneingabe (abgedr. in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1956, S. 366 ff.) erfolglos für Hitler als Reichskanzler ausgesprochen hatten. Im Januar 1933 führten von Papen und Hitler Gespräche über eine gemeinsame Regierung mit Hitler als Reichskanzler und eine Isolierung Schleichers, der mit seinem Rücktritt am 28.1.1933 den Weg für Hitler an die Macht freimachte.

<sup>15</sup> Trotz Terror und verfassungswidriger Behinderungen anderer Parteien im Wahlkampf verpasste die NSDAP mit 43,9% jedoch die absolute Mehrheit. Näheres bei *Lüken*, Nationalsozialismus, S. 2.

(gewaltsame) Einschüchterung die Stellungen ihrer Gegner zu unterminieren und durch deren Ausschaltung die Voraussetzungen für die Übernahme zentraler Machtpositionen durch eigene Funktionäre zu schaffen, um den Wiederaufstieg Deutschlands zu einer Mitteleuropa dominierenden Großmacht zu forcieren ohne zunächst eine eigene politische Verantwortung im bestehenden politischen System anstreben zu müssen. Erst nach dem als Plebiszit für die Erneuerung Deutschlands ausgelegten Wahlgewinn von 5.3.1933 gaben die Nationalsozialisten ihre sich bis dahin selbst auferlegte Zurückhaltung zugunsten einer von offenem Terror<sup>16</sup> und Unterdrückung geprägten Herrschaft auf.

Den entscheidenden Schritt zur Beseitigung demokratischer Führungs- und Entscheidungsstrukturen und zur Bekräftigung der Dominanz der NSDAP unternahmen mit Ausnahme der SPD jedoch die Parteien selbst, als sie dem unter dem Schein der Legalität zustande gekommenen verfassungsändernden *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 23.3.1933*<sup>17</sup> zustimmten, sich jedoch im Gegenzug keine rechtlich-institutionellen Sicherungen versprechen ließen. Hierdurch lieferte die Demokratie selbst die maßgebliche Ursache für die eigene Zerschlagung, denn im Bestreben um das eigene, nicht nur politische Überleben wurde sich angepasst und im Glauben an eine nur vorübergehende Regierung der NSDAP Zugeständnisse gemacht und deren Einfluss unterschätzt, was sich als verheerender Trugschluss erwies.<sup>18</sup>

Bereits der Weimarer Liberalismus machte die sie tragenden Kräfte unfähig zur Bekämpfung von Bestrebungen, die sich nur zu verfassungsgemäßen Methoden, im Übrigen aber offen zu verfassungswidrigen Zielen bekannten.<sup>19</sup> Nach der Ausschaltung oppositioneller Organisationen, der Suspendierung des Reichstags als Gesetzgebungsorgan, der Gleichschaltung der Länder<sup>20</sup> sowie Säuberungsaktionen in der Exekutive<sup>21</sup> wurde der

---

<sup>16</sup> „Der Terror ist das wirksamste politische Mittel. Ich werde mich nicht eines solchen berauben, nur weil es diesen einfältigen bürgerlichen Waschlappen einfällt, daran Anstoß zu nehmen. [...] Ich verfare im Krieg nicht anders... Diese sogenannten Greuel ersparen mir hunderttausende von Einzelaktionen gegen Aufsässige und Unzufriedene. Es wird sich schon jeder überlegen, etwas gegen uns zu tun, wenn er erfährt, was ihm im Lager bevorsteht.“ Ausspruch Hitlers, zit. aus: *Lüken, Nationalsozialismus*, S. 24 Fn. 3.

<sup>17</sup> RGBl 1933 I, S. 141.

<sup>18</sup> „Als sie die Kommunisten holten, habe ich nicht protestiert, denn ich war ja kein Kommunist. Als sie die Sozialdemokraten holten, habe ich nicht protestiert, denn ich war ja kein Sozialdemokrat. Als sie die Katholiken holten, habe ich nicht protestiert, denn ich war ja kein Katholik. Als sie mich holten, war niemand mehr da, der protestieren konnte.“ (Zitat von Martin Niemöller, einem der führenden Männer der Bekennenden Kirche, der jahrelang von Nationalsozialisten inhaftiert wurde, zit. aus *Majer, Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems*, S. 66).

<sup>19</sup> *Schroeder, Schutz von Staat und Verfassung*, S. 115.

<sup>20</sup> *Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31.3.1933* (RGBl 1933 I, S. 153), *Erste Verordnung zum Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 5.4.1933* (verkündet auf dem Deutschlandsender am 5.4.1933 um 22:30 Uhr) sowie das *Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7.4.1933* („Reichsstatthaltergesetz“, RGBl 1933 I, S. 173).

totalitäre Einheitsstaat durch die Auflösung und dem Verbot der Neubildung von Parteien<sup>22</sup> als Grundstein für das alleinige Macht- und Ideologiemonopol der NSDAP besiegelt.

- 5 Die durch die Niederlage im Ersten Weltkrieg tiefgreifenden Erschütterungen verliehen dem zunächst noch wenig zielgerichteten Ideenkonglomerat der Nationalsozialisten in der ungefestigten, durch Umsturz, wirtschaftliche Not, das Versailler „Friedensdiktat“ und mangelnde demokratische Erfahrung und Substanz vorbelasteten Republik erhebliche Sprengwirkung. Nicht nur der schwammige und vieldeutige Inhalt der NS-Ideologien, sondern der aufgestaute Integrationshunger der deutschen Bevölkerung und deren Sehnsucht nach neuer Autorität und Bindung bereiteten den Nährboden, den die Nationalsozialisten nutzten, um in einem suggestiven Stil ihre Entschlossenheit zur Verwirklichung dieser Ziele zu demonstrieren. Wenngleich sich ein inkohärentes Arrangement der Nationalsozialisten mit den national-konservativen Kräften entwickelte, wurden aufgrund des politischen Monopols allein die ideologischen Positionen der NSDAP begünstigt, wenngleich diese trotz Suggestion durch moderne Massenpropaganda<sup>23</sup> dem Volk nicht völlig indoktriniert werden konnten.
- 6 Die Breitenwirkung des NS-Regimes war jedoch nicht allein Resultat von Propaganda, sondern in der breiten Volksmasse vielmehr Ergebnis einer Erfassung und Organisation der deutschen Gesellschaft als Leistungsgesellschaft unter dem Postulat der Volksgemeinschaft und der Suggestivwirkung von Führer- und Gefolgschaftsparolen. Im Streben nach einem autoritär geführten großdeutschen Machtstaat mit hegemonialem Führungsanspruch in Europa wurde der Führerstaat zu einer offiziellen staatsrechtlichen Doktrin des NS-Staats. Die Machtstellung der Reiches und der NSDAP wurde in den Ländern<sup>24</sup> konsolidiert und die

---

<sup>21</sup> Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 (RGBl 1933 I, S. 175).

<sup>22</sup> Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933 (RGBl 1933 I, S. 479). DNVP und DVP lösten sich am 27.6., die DDP am 28.6., die BVP am 4.7. und das Zentrum am 5.7.1933 auf.

<sup>23</sup> „Jede Propaganda hat volkstümlich zu sein und ihr geistiges Niveau einzustellen auf die Aufnahmefähigkeit des Beschränktsten unter denen, an die sie sich zu richten gedenkt. [...] Die Aufnahmefähigkeit der großen Masse ist nur sehr beschränkt, das Verständnis klein, dafür jedoch die Vergesslichkeit groß. Aus diesen Tatsachen heraus hat sich jede wirkungsvolle Propaganda auf nur sehr wenige Punkte zu beschränken und diese schlagwortartig so lange zu verwenden, bis auch bestimmt der Letzte unter einem solchen Worte das Gewollte sich vorzustellen vermag.“ Hitler, Mein Kampf, S. 197 f.

<sup>24</sup> Eine entscheidende Rolle bei der Machtkonsolidierung spielte die Fortführung des Preußenschlags (20.7.1932) durch die Auflösung des preußischen Landtages mittels der *Verordnung zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen vom 6.2.1933* (RGBl 1933 I, S. 43). In einem eklatanten Bruch zur Verfassung wurde das Kompromissurteil des prStGH vom 25.10.1932 konterkariert, in welchem die Maßnahmen des in Preußen durch die *Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen vom 20.7.1932* (RGBl 1932 I, S. 377) eingesetzten Reichskommissars von Papen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als gerechtfertigt erklärt, jedoch zugleich der preußischen Regierung trotz Ersetzung durch den Reichskommissar ihre staatsrechtliche Stellung belassen wurde. Mit der Auflösung des Preußischen Landtages, dem Rücktritt des entmachteten Preußischen Staatsministeriums am 25.3.1933 und der Reichstagswahl am 5.3.1933 wurde verhindert, dass ein von einer Mehrheit aus KPD bis Zentrum beherrschender Preußischer Landtag die

Länder durch das *Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934*<sup>25</sup> zu Verwaltungsinstanzen herabgestuft. Höhepunkt der Entwicklung war eine am 19.8.1934 durchgeführte Volksabstimmung, durch die sich Hitler in seinem pervertierten Verständnis von Volkssouveränität die Übertragung der verfassungsrechtlichen Funktion des Reichspräsidenten auf seine Person durch „*ausdrückliche Sanktion des deutschen Volkes*“<sup>26</sup> bestätigen ließ und seinen absoluten Führungsanspruch in Staat, Partei und Volk absicherte. Mit der Beseitigung der Verfassungsorgane, der Eliminierung nichtnationalsozialistischer Träger politischer Macht, der Besetzung der Schaltstellen der Exekutive und Unterwerfung der wichtigsten außerstaatlichen Organisationen in Handel, Handwerk und Landwirtschaft wurde die Phase der Etablierung des NS-Regimes im Wesentlichen abgeschlossen. Letzte Hindernisse auf dem Weg zur Führerdiktatur durch politische und gesellschaftliche Gleichschaltung wurden durch die Ausschaltung der SA<sup>27</sup>, die Niederschlagung der Papen-Opposition<sup>28</sup> und die Vereinigung der Ämter des Reichskanzler, des Reichspräsidenten und des Oberbefehlshabers der Reichswehr durch das *Gesetz über das Oberhaupt des Deutschen Reiches vom 1.8.1934*<sup>29</sup> überwunden.

### 3. Die Sozial- und Wirtschaftspolitik im NS-Staat

Um sich den Rückhalt und die Zustimmung der Bevölkerung zu sichern, versprach die NSDAP nicht nur einen politischen Aufschwung, sondern setzte bereits in ihrem 25-Punkte-Programm von 1920 der Wirtschafts- und Sozialpolitik versprochene verbesserte Lebens- und Wirtschaftsbedingungen um, wodurch der Glaube des „einfachen Mannes“ in die Tatkraft der NSDAP gestärkt wurde. Neben der Minderung der Steuerbelastung für den Mittelstand<sup>30</sup> sank die Arbeitslosigkeit<sup>31</sup>.

---

Machtbalance im Reich empfindlich stören konnte, denn die im Reich wichtigste demokratisch gesinnte Landesregierung war somit entmachteter.

<sup>25</sup> RGBI 1934 I, S. 75.

<sup>26</sup> Zitiert aus: Tyrell, in: Broszat/Frei, Das Dritte Reich, S. 18, 27.

<sup>27</sup> In der „Nacht der langen Messer“ wurde der Chef der SA, Ernst Röhm, sowie viele hohe SA-Führer verhaftet und ermordet, um dem zunehmenden Machtanspruch Röhm und der damit verbundenen Gefahr für die Stabilität von Hitlers NS-Staat zu begegnen. Die „zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischen Angriffe am 30. Juni und 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen“ (Röhm-Putsch) wurden durch das *Gesetz über die Maßnahme der Staatsnotwehr vom 3.7.1934* (RGBI 1934 I, S. 529) legalisiert.

<sup>28</sup> Zeitgleich mit der gewaltsamen Zurückdrängung der aufbegehrenden SA wurde ein Schlag gegen die sich im Sommer 1934 um Franz von Papen formierende Opposition durchgeführt, bei dem u.a. Kurt v. Schleicher, Georg Strasser (Reichsorganisationsleiter und zweiter Mann in der NSDAP) und Gustav Ritter von Kahr (schlug den Hitler-Putsch 1923 nieder) ermordet worden,

<sup>29</sup> RGBI 1934 I, S. 747. Bereits 2 Tage vor dem Tod Hindenburgs hat sich Hitler per Gesetz vom Kabinett die Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers auf seine Person zusichern lassen.

<sup>30</sup> Das *Gesetz zur Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft vom 02.06.1933* verschaffte Steuervergünstigungen für die Beschäftigung von Hausangestellten. Steuersenkungen für den Wohnungsbau und

Aushängeschild der daneben durchgeführten sozialstaatlichen Maßnahmen zur Gesundheitshaltung des "Volkskörper" und Reinhaltung der „arischen Rasse“ war als Verkörperung des „Sozialismus‘ der Tat“ die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV). Es handelte sich um eine rassehygienisch ausgerichtete Volksfürsorge, die unter der nationalsozialistischen Weltanschauung, insbesondere der Ideologie der Volksgemeinschaft, wirtschaftliche Zusatzunterstützungen und Soforthilfen gewährte. Sie beschränkte sich jedoch auf die Förderung der als „hochwertig“ angesehenen Bevölkerungsteile, um die physische Verfassung des „Volkskörpers“ als Vorbedingung für die Erlangung militärischer und wirtschaftlicher Stärke zu verbessern.

- 8 Daneben stand die Wehrhaftmachung der Wirtschaft<sup>32</sup> zur Erreichung einer Arbeits-, Leistungs- und Eigentumswirtschaft im Fokus der NS-Führung. Neben dem Aufbau eines bilateralen Außenhandelssystems<sup>33</sup> sowie einer durch die Schaffung einer blockadefesten Großraumwirtschaft<sup>34</sup> angestrebten Autarkie wurde die Aufrüstung forciert. Zur Absicherung der auf die Rüstung fokussierten Wirtschaftsinteressen sowie des Vorrangs militärischer gegenüber privatwirtschaftlicher Einflüsse wurde die Vierjahresplan-Behörde<sup>35</sup> geschaffen und zur Einbindung der Privatwirtschaft in die militärische Struktur vom Oberkommando der

---

die Landwirtschaft wurden im September 1933 eingeführt (Gesetz vom 21.09.1933). Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge waren ab 1940 von der Steuer befreit. Die Verringerung der Arbeitslosen (u.a. durch das Reinhardt-Programm) wurde u.a. durch indirekte Anreize wie Steuervergünstigungen für bestimmte Investitionen erreicht. Im Gegensatz zur Begünstigung des „Volksgenossen“ sollte mit Mitteln des Steuerrechts gleichzeitig die wirtschaftliche Existenz von Juden vernichtet werden (vgl. *Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 12.11.1938* (RGBl. I, S. 1579 - Judenvermögensabgabe).

<sup>31</sup> Die Zahl der Arbeitslosen sank von über 6 Millionen, offiziell registrierten (Februar 1933) auf 2,5 Millionen. Arbeitslose im Juni 1934 und resultierte aus einem bereits von der Brüning-Regierung eingeleiteten Beschäftigungsprogramm in Landwirtschaft, Straßen- und Wohnungsbau, der Herausnahme von Land-, Fischerei- und Forstarbeitern sowie Dienstboten aus der Arbeitslosenversicherung, der Diskriminierung von Frauenarbeit und einer Kampagne gegen Doppelverdiener. Zudem hatte die 1935 eingeführte Wehrpflicht maßgeblichen Anteil an der Senkung der Arbeitslosigkeit. Nach der Einführung des zwangsweisen Reichsarbeitsdienstes durch das *Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26.6.1935* (RGBl 1935 I, S. 769 ff.) und des Pflichtjahres für Mädchen durch die Rüstungskonjunktur wurde faktisch eine Vollbeschäftigung erreicht.

<sup>32</sup> Gemeint war die Gestaltung der Volkswirtschaft im Frieden für den Krieg unter militärischen Gesichtspunkten.

<sup>33</sup> Entscheidend war das im Neuen Plan (1934) vorgesehene „Central-Clearing“ als ein auf der Reichsmark basierender Mechanismus zur zentralen Steuerung der internationalen Transaktionen verbündeter oder unterworfenen Staaten, da alle internationalen Transfers über Berlin abgewickelt werden mussten.

<sup>34</sup> Bedingt durch die Autarkiebemühungen waren Rohstoff- und Nahrungsmittelreserven erschöpft, der Außenhandel und die Deviseneinkünfte stagnierten. Angesichts der Gefahr für die Rüstungsindustrie, aber bestärkt durch die angebotene Hilfe der IG-Farben verkündete Hitler beim Reichsparteitag in Nürnberg im September 1936 die Einführung eines Vierjahresplanes zur „*Verbesserung des Lebensstandards des deutschen Volkes*“ und der Abwehr der „*Bedrohung durch den Bolschewismus*“ und forderte die Mitwirkung der Arbeiterschaft unter vorläufigem Verzicht auf Konsumgüter.

<sup>35</sup> Die Bezeichnung „Vierjahresplan“ ging bereits auf eine Regierungserklärung vom 2.2.1933 zurück, in der Hitler erklärte, dass „*binnen vier Jahren ... die Arbeitslosigkeit beseitigt sein*“ sollte. Im Jahr 1936 bürokratisierte Hermann Göring den Vierjahresplan als eine Oberste Reichsbehörde, deren Aufgabe es war, Autarkie und Kriegsfähigkeit der deutschen Wirtschaft herzustellen (vgl. *Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18.10.1936* (RGBl. I, S. 887). Der Vierjahresplan wurde 1937 und 1940 jeweils verlängert und war auch im Zweiten Weltkrieg von erheblicher wirtschaftlicher und politischer Bedeutung.

Wehrmacht<sup>36</sup> (nachfolgend: OKW) der Titel des Wehrwirtschaftsführers an zivile Industrielle verliehen<sup>37</sup>. Auf dieser Rüstungs- und Kriegswirtschaft im Dienste einer expansiven Machtpolitik Hitlers beruhte der Aufschwung der Staatskonjunktur.<sup>38</sup>

#### 4. Die außenpolitische Entwicklung des NS-Staats bis 1945

Nach Abschluss der innenpolitischen Konsolidierungsphase und der erreichten Omnipotenz als Staatsoberhaupt, OKW und Parteiführer strebte Hitler nach einer deutschen Alleinherrschaft in Europa und errang mit der zum 1.3.1935 erfolgten Rückgliederung des Saarlandes zum Deutschen Reich einen ersten prestigeträchtigen außenpolitischen Erfolg.<sup>39</sup> Nach dem Austritt aus den *Verträgen von Locarno*<sup>40</sup> und dem Völkerbund im Jahr 1933 ließ Hitler 1936 das entmilitarisierte Rheinland von deutschen Truppen besetzen<sup>41</sup>, nachdem bereits ein Jahr zuvor unter Verstoß gegen den *Versailler Vertrag* die Wehrpflicht wieder eingeführt wurde. Durch die Rücknahme der deutschen Unterschrift unter der Kriegsschulderklärung im *Versailler Vertrag* (30.1.1937) und der Beteiligung an der Zerstörung der baskischen Stadt *Guernica y Luno* (26.4.1937) während des Spanischen Bürgerkrieges zog sich der NS-Staat den Zorns des Völkerbundes zu, jedoch fand man in anderen faschistischen Gruppierungen als politische Verbündete<sup>42</sup> eine politisch-militärische Absicherung auf europäischer Bühne.

---

<sup>36</sup> Die in Heer, Marine und Luftwaffe untergliederte Wehrmacht ging durch das *Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16.3.1935* (RGBl 1935 I, S. 375) aus der Reichswehr hervor.

<sup>37</sup> Wurde der Titel zunächst nur an Leiter rüstungswichtiger Betriebe verliehen, erhielten ab 1940 auch Unternehmen der Nicht-Rüstung den Titel, um die Umstellung der Betriebe auf Kriegsbelange zu dokumentieren.

<sup>38</sup> Die trotz Aufrechterhaltung des kapitalistischen Wirtschaftssystems hingenommenen Entscheidungseinbußen der Industrie hinsichtlich Investitionen, Produktpalette und Marktwahl wurden durch eine Risikominimierung in Form einer staatlich gesicherten und mit den Rüstungsanstrengungen prosperierenden Auftragslage kompensiert.

<sup>39</sup> Vorausgegangen war die in Art. 49 des Versailler Vertrags („*Deutschland verzichtet zugunsten des Völkerbunds, der insoweit als Treuhänder gilt, auf die Regierung des [Saarbeckengebiet, Anm. der Verf.]. Nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags wird die Bevölkerung dieses Gebietes zu einer Äußerung darüber berufen, unter welche Souveränität sie zu treten wünscht.*“) vorgesehene und am 13.1.1935 unter Aufsicht des Völkerbundes durchgeführte „Saarabstimmung“ über die Gebietszugehörigkeit zum Deutschen Reich, zu Frankreich oder die Beibehaltung des *status quo* (Anlage zu Kapitel IV „Saarbecken“, Kapitel III Volksabstimmung, § 34), der eine nationalsozialistische Propaganda („*Heim ins Reich*“) vorausging, die letztlich erfolgreicher als die Warnungen von NS-Gegnern im Saarland („*Status Quo*“-Politik der Freiheitsfront) war.

<sup>40</sup> Die *Verträge von Locarno* bezeichnen sieben völkerrechtliche, am 1.12.1925 in London unterzeichnete Verträge, welche im Schlussprotokoll vom 16.10.1925 einen Garantiepakt zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich sowie Belgien enthielten, mit dem Deutschland die im *Versailler Vertrag* festgelegte und von Großbritannien und Italien garantierte Westgrenze anerkannte (RGBl 1925 II, S. 977).

<sup>41</sup> Diesen Verstoß gegen die *Verträge von Locarno* rechtfertigte Hitler mit dem vorherigen Bruch des Locarno-Vertrages durch die Ratifizierung des französisch-sowjetischen Beistandspaktes vom 7.3.1936.

<sup>42</sup> Die „Achse Berlin-Rom“ als zwischen Italien und Deutschland vereinbarte Anerkennung des spanischen Franco-Regimes am 18.11.1936 entwickelte sich nach dem Beitritt Italiens als Antikominterpakt zum politischen

10 Hintergrund der Außenpolitik war neben dem Ziel eines nationalsozialistischen Europas unter Hitler die Erweiterung deutschen Lebensraumes. Neben der als Geltendmachung von Revisionsansprüchen proklamierten Rückholung deutscher Gebiete bedurfte es nach Hitlers visionären Vorstellung von einer Rasse- und Volksgemeinschaft der territorialen Erweiterung des Deutschen Reiches durch freiwillige oder zwangsweise Eingliederungen europäischer Staaten und Gebiete: der Anschluss Österreichs begann mit dem Einmarsch der Wehrmacht am 12.3.1938, das zur Tschechoslowakei gehörende Sudetenland wurde nach dem *Münchener Abkommen vom 30.9.1938*<sup>43</sup> an Deutschland abgetreten, die Slowakei erhielt nach ihrer Unabhängigkeitserklärung gegenüber der Tschechoslowakei den Satellitenstatus eines deutschen Verbündeten, unter Verletzung des *Münchener Abkommens* wurde das Protektorat Böhmen-Mähren Bestandteil des Deutschen Reichs (16.3.1939) und das Memel-Gebiet wurde mit dem deutsch-litauischen Staatsvertrag vom 22.3.1939<sup>44</sup> Teil Preußens.

Mit Kriegsbeginn<sup>45</sup> folgten weitere Annexionen und Angliederungen in Polen 1939<sup>46</sup>, Frankreich 1940<sup>47</sup>, auf dem Balkan 1941, in Russland 1941 und Italien 1943<sup>48</sup>. Infolge erfolgreicher Blitzkriegsoffensiven wurden unter Verletzung ihrer Neutralität die Beneluxländer, Dänemark, Norwegen und Frankreich besetzt und die von Hitler beabsichtigte Neuordnung des Kontinents unter deutscher Vorherrschaft realisierte sich zunächst. Insbesondere aber die Gebietsentfaltung im Osten sollte dem Gewinn an Lebensraum zur „Lösung deutscher Raumprobleme“<sup>49</sup> dienen.

---

Dreieck Berlin-Rom-Tokio (Drei-Mächte-Pakt vom 27.09.1940) mit antisowjetischer und antibritischer Tendenz. Am 22.5.1939 folgte der von Deutschland mit Italien geschlossene „Stahl-Pakt“ als Militärbündnis.

<sup>43</sup> Unter Vermittlung des italienischen Diktators Mussolini gaben der britische Premierminister Chamberlain und der französische Ministerpräsident Daladier ihre Zustimmung zur Eingliederung des Sudetenlandes in das Deutsche Reich.

<sup>44</sup> RGBI 1939 II, S. 608.

<sup>45</sup> Ohne vorherige Kriegserklärung und nach dem fingierten Überfall auf den „Sender Gleiwitz“ begann das Deutsche Reich trotz britisch-polnischem Bündnisvertrages (25.8.1939) mit dem Angriff auf Polen („Fall Weiss“) am 1.9.1939 den Zweiten Weltkrieg. Das Schicksal Polens war durch den Abschluss des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes mit dem geheimen Zusatzprotokoll vom 22.8.1939, das die beiderseitigen Interessen festlegte, besiegelt. Vgl. *Weisung des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht Adolf Hitler für den Angriff auf Polen vom 31.8.1939*, zit. aus [http://www.documentArchiv.de/ns/1939/weisung-nr01\\_weiss.html](http://www.documentArchiv.de/ns/1939/weisung-nr01_weiss.html) (zuletzt besucht am 5.10.2011).

<sup>46</sup> Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete seit 12.10.1939; ab 31.7.1940 nur noch Generalgouvernement.

<sup>47</sup> Vorausgegangen war die am 10.5.1940 begonnene West-Offensive.

<sup>48</sup> Neben der Gründung von Reichsgauen wurden eroberte Gebiete unter eine deutsche Besatzungsverwaltung gestellt und eine „Eindeutschungspolitik“ zur Vorbereitung einer nach dem Krieg avisierten Annexion betrieben.

<sup>49</sup> Am 10.02.1939 erklärte Hitler deutschen Truppenkommandeuren, dass er die Lösung des „deutschen Raumproblems“ im Osten dem gesteigerten Export-Importhandel vorziehe und am 23.05.1939 Wehrmachtsführern, es gehe ihm im Konflikt mit Polen nicht um Danzig, sondern „um die Erweiterung des Lebensraumes im Osten“.

Während auch Stalin seinen Machtbereich unter dem scheinbaren Schutz des Hitler-Stalin-Paktes<sup>50</sup> ausdehnte, begann Hitler die Vorbereitungen zur Zerschlagung seines russischen Bündnispartners.<sup>51</sup> Nach der Kapitulation Frankreichs am 22.7.1940 und dem Rückzug britischer Truppen vom europäischen Festland befand sich Deutschland auf dem Zenit seiner hegemonialen Machtstellung, die Hitler veranlasste, von der bisherigen Taktik der Blitzkriege zu einem ideologischen Krieg gegen den „jüdisch-bolschewistischen Weltfeind“ überzugehen. Am 22.6.1941 erfolgte der deutsche Überfall auf die Sowjetunion („Unternehmen Barbarossa“), der aufgrund des Überraschungseffekts zunächst rasche Gebietsgewinne erzielte und den Glauben an einen schnellen Sieg stärkte. Allerdings leitete das Scheitern in der Schlacht von Moskau am 5.12.1941 nicht nur eine Krise im deutschen Ostheer<sup>52</sup>, sondern die Kriegswende ein. Der nun einsetzende Zermübungskrieg im Osten und bis dahin nicht gekannten Verluste insbesondere durch die Niederlage bei Stalingrad<sup>53</sup>, der Kriegseintritts der USA<sup>54</sup>, der verlorene Seekrieg 1943<sup>55</sup>, die seit März 1942 von Großbritannien geführte und durch Flugzeuge der amerikanischen Streitmacht unterstützte Großoffensive mit Flächenbombardements über deutsche Städte<sup>56</sup> sowie der Erfolg der am 6.6.1944 gestarteten alliierten Invasion an der französischen Atlantikküste führten zur Niederlage Deutschlands, die die NS-Führung gleichwohl bis zuletzt durch Propaganda in der Bevölkerung zu verschleiern versuchte.

<sup>50</sup> Zur Abwendung der befürchteten Einkreisung durch ein Bündnis zwischen Frankreich, Großbritannien und der Sowjetunion schlossen Deutschland und die Sowjetunion einen deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt (24.8.1939), der an den *Vertrag von Rapallo vom 16.4.1922* und den *Berliner Vertrag vom 24.4.1926* anknüpfte, Deutschland die sowjetische Neutralität bei einer Auseinandersetzung mit Polen und den Westmächten garantierte und der Sowjetunion die Möglichkeit einräumte, die im Ersten Weltkrieg verlorenen Territorien (u.a. Baltikum, Finnland, Bessarabien und Polen östlich der Flüsse Narew, Weichsel und San) ohne ein Eingreifen Deutschlands zu okkupieren. Allerdings war es für Hitler nur ein befristetes taktisches Manöver für den Polenfeldzug sowie die Kriege gegen Frankreich und Großbritannien („*Pakt mit dem Satan, um den Teufel auszutreiben*“).

<sup>51</sup> In seiner Weisung Nr. 21 vom 18.12.1940 („Fall Barbarossa“) befahl Hitler, die deutsche Wehrmacht solle „*vor Beendigung des Krieges gegen England*“ die UdSSR „*in einem schnellen Feldzug*“ niedergeworfen haben.

<sup>52</sup> Mit den Worten „*Das bißchen Operationsführung kann jeder machen.*“ übernahm Hitler persönlich das Oberkommando des Heeres am 19.12.1941. Zit. aus: *Kershaw, Hitler. 1936-1945*, S. 607.

<sup>53</sup> Nach der Einkesselung der Sechsten Armee am 22.11.1942 wurde am 31.1./1.2.1943 nach immensen Verlusten die noch am 8.1.1943 von Generalfeldmarschall Paulus verweigerte Kapitulation Deutschlands erklärt.

<sup>54</sup> Dem Eintreten der USA ging der Luftangriff der mit Deutschland verbündeten Japaner auf den US-Flottenstützpunkt Pearl Harbour (7.12.1941) sowie die Kriegserklärung Hitlers an die USA (11.12.1941) voraus.

<sup>55</sup> Großadmiral Dönitz brach aufgrund überraschend starker alliierter Abwehr und der Furcht zu großer Verluste die Atlantik-Schlacht (4.5.1943) ab.

<sup>56</sup> Luftangriffe der britischen Royal Air Force gab es bereits seit dem 12.5.1940, die sich von der Bombardierung einzelner deutscher Städte als Gegenoffensive zu Bombenangriffen der deutschen Luftwaffe auf englische Städte zu großangelegten Flächenangriffen auf deutsche Städte ausweiteten. Ab 1942 wurde die Royal Air Force durch die amerikanische Luftflotte verstärkt. Auf der *Konferenz von Casablanca* (14.-26.1.1943) wurden zwischen dem amerikanischen Präsidenten F. Roosevelt, dem britischen Premierminister W. Churchill und den Combined Chiefs of Staff (CCS) u.a. gezielte Angriffe auf die deutsche Rüstungsindustrie und einzelne Großstädte festgelegt.

- 12** Der Kapitulation der deutschen Streitkräfte in Italien am 29.4.1945 folgte die Kapitulation der deutschen Wehrmacht im US-Hauptquartier in Reims (FRA) am 7.5.1945 und im sowjetischen Hauptquartier in Berlin am 9.5.1945. Neben den militärischen Rückschlägen führte die parallel eingesetzte innenpolitische Legitimationskrise des NS-Regimes, das sich mit einem ansteigenden Defaitismus und inneren Widerstand<sup>57</sup> auseinanderzusetzen hatte, zur Auflösung der nach Hitlers Tod (30.4.1945) eingesetzten geschäftsführenden Reichsregierung unter Graf Schwerin von Krosigk (23.5.1945). Am 5.6.1945 übernahmen die Siegermächte durch den Alliierten Kontrollrat die oberste Regierungsgewalt in Deutschland.

## **II. Die nationalsozialistische Weltanschauung**

---

- 13** Da sich die Strafrechtsentwicklung nicht allein prosperierend zur historisch-politischen Entwicklung Deutschland verhielt, sondern sich als Verwirklichung der Ideologien der Herrschenden versteht, wird nachfolgend die nationalsozialistische Weltanschauung in ihren Grundzügen dargestellt, wenngleich der Verfasserin die Disparität der Erklärungsansätze<sup>58</sup>, die einer einheitlichen Definition und Interpretation entgegensteht, bewusst ist. Mangels einer rechtspolitischen Gesamtkonzeption kann der Nachweis einer in sich geschlossenen, widerspruchsfreien System- und Weltanschauung nicht geführt werden, sondern die Ausführungen beschränken sich auf einzelne, insbesondere das (Straf-)Recht prägenden Grundmerkmale der nationalsozialistischen Ideologien, denn das Führerprinzip, die Idee der Volksgemeinschaft sowie das Sonderstrafrecht als Ausdruck des Rassegedankens stellten kein geschlossenes politisches Programm dar, sondern finden sich verstreut und zugleich „flächendeckend“ in verschiedenen Materialien wie Aufsätzen, wissenschaftlichen Abhandlungen und in der Gesetzgebung und -anwendung.
- 14** Die nationalsozialistischen Ideologien existierten nicht ohne Vorboten in der politischen Geschichte. Zahlreiche geistige und politische Vorbilder aus dem schon zu Kaiserzeiten und der Weimarer Zeit bestehenden restaurativ-nationalistischen Spektrum bereiteten den Weg,

---

<sup>57</sup> Es existierten unzählige deutsche Widerstandsgruppen in der Arbeiterbewegung, innerhalb der Wehrmacht, im Bürgertum und der Kirche. U.a. wurden am 22.12.1942 Mitglieder der Berliner Widerstandsgruppe um den Luftwaffenoffizier Harro Schulze-Boysen, dem Schriftsteller Adam Kuckhoff und dem Ökonom Arvid Harnack (die Bezeichnung „Rote Kapelle“ stammte von der Gestapo) wegen Landes- und Hochverrats aufgrund ihres Kontaktes zur Sowjetunion hingerichtet. Anfang des Jahres 1944 wurde nach der Verhaftung eines ihrer Gründer Heinrich James Graf von Moltke die bürgerlich-zivile Widerstandsgruppe des sog. Kreisauer Kreises, zentrale Form der Bemühungen von Offizieren und Weimarer Politikern, Hitler zu entmachten und den Krieg zu beenden, durch die Gestapo zerschlagen.

<sup>58</sup> *Stolleis*, ZNR 1979, 99, 100 bezeichnet es als Versuch eines Fotografen „Nebel auf eine Platte zu bannen“.

um bestehende Ideen im nationalsozialistischen Sinne nutzbar zu machen.<sup>59</sup> Die antiliberale Strömung als Gegenbewegung zur Novemberrevolution und zur parlamentarischen Demokratie der Weimarer Republik sowie der politische Pessimismus in den Führungseliten in ihrem seit 1789 fortwährenden Kampf gegen die politischen Freiheitsrechte, die parlamentarische Demokratie sowie die Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung spielten eine entscheidende Rolle bei der Etablierung nationalsozialistischer Ideologien.<sup>60</sup> Während die restaurativen Gruppen an frühere autoritär geprägte Staatsvorstellungen anknüpften<sup>61</sup>, verstanden die Nationalsozialisten die Machtergreifung nicht nur als nationale Revolution, sondern strebten als geschichtliche Weiterentwicklung<sup>62</sup> eine tiefgreifende Umgestaltung zu einem auf rassistischen Ideologien basierenden Großreich ohne politischen Pluralismus und nur einem gültigen Ideologiemonopol an. Hierfür wurden die im 19. Jahrhundert<sup>63</sup> entwickelten und auf rassentheoretischen Schriften<sup>64</sup> basierenden Ideen aufgegriffen, um sie zu verfälschen, zu übersteigern und phraseologisch zu pervertieren.

Charakteristisch für die nationalsozialistischen Ideologien war die Vereinigung „zusammengewürfelter“ Ideen, die als nationalsozialistische Weltanschauung postuliert und mit dem Anspruch absoluter Verbindlichkeit versehen wurden. Mangels greifbarem Inhalt der „nationalsozialistischen Weltanschauung“ kann diese nur als doktrinloser, nihilistischer

15

---

<sup>59</sup> Eine grundlegende Idee war die des Autoritarismus, der mit dem Wunsch nach der Einheit des deutschen Volkes tief in der nationalen Geschichte verwurzelt war. Mangels konkreter Umschreibung der Grundlagen einer nationalen Einheit war der Wille zur Einheit wichtiger als deren Inhalt und so entwickelte sich der Einheitsgedanke zu einem alles ihm unterzuordnenden Wert. Die darüber hinaus entstandene Verherrlichung und Überbetonung autoritärer und militärischer Lebensformen schuf zudem geistige Grundhaltungen und Affinitäten, auf denen das nationalsozialistische Führerprinzip aufbaute.

<sup>60</sup> Der Zusammenhang zwischen dem deutschen Nationalsozialismus und der alten restaurativen Führungselite zeigt, dass mit ihrem Kampf gegen die Weimarer Republik und dem Wunsch nach einem autoritär regierten Staat ohne Mitbestimmungs-, Freiheits- und Gleichheitsrechte der Bürger ein teilidentisches Ziel aufgrund politischer Grundüberzeugungen bestand, das sich die Nationalsozialisten in einem Zweckbündnis gegen Liberalismus und Demokratie zunutze machten, in dem sie Begrifflichkeiten (Pflicht, Ehre, Treue, Gemeinschaft) und restaurative Vorstellungen übernahmen und mit neuen Werten füllten. Umgekehrt versuchte das restaurative Spektrum, die nationalsozialistischen Ideen in die eigenen Vorstellungen zu integrieren.

<sup>61</sup> Einigkeit bestand in der autoritären Ideologie, nach der eine subjektive Rechtsstellung gelehrt und Gemeinschaftsinteressen Vorrang eingeräumt wurden. Unklar waren hingegen die Vorstellungen, was an die Stelle der gemeinsam bekämpften Staatsform der Republik treten sollte. Statt einer Wiederbelebung des Obrigkeitsstaats wilhelminischer Prägung oder der Verwirklichung ständestaatlicher Vorstellungen nach dem Vorbild des Austrofaschismus Österreichs entstand ein nationalsozialistischer Führerstaat mit absoluten Vollmachten des Führers unter Leugnung jeglicher rechtlicher Bindung Realität des Dritten Reichs.

<sup>62</sup> Dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nationen folgte das von Bismarck 1871 gegründete Deutsche Reich, dem der NS-Staat als „Drittes Reich“ nachfolgte.

<sup>63</sup> U.a. der Sozialdarwinismus, der den Kampf ums Dasein auf die menschliche Gesellschaft übertrug; Nietzsches Hass gegen Demokratie und Parlament sowie seine Verkündung der Herrenrasse und des Übermenschen.

<sup>64</sup> *Gobineau*, *L'essai sur l'inégalité des races humaines* (1853), S.55; *Chamberlain*, *The Foundations of the Nineteenth Century* (1899). Zentrale Idee war folgende: „*The races of mankind are markedly different in the nature and also in the extent of their gifts, and the Germanic races belong to the most highly gifted group, the group usually termed Aryan.*“; *Kant*, *Von den verschiedenen Racen der Menschen* (1775), *ders.*, *Bestimmung des Begriffes einer Menschenrace* (1785) sowie *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* (1796/97); *Blumenbach*, *De generis humani varietate nativa liber* (1798); *Dühring*, *Die Judenfrage als Racen-, Sitten- und Culturfrage mit einer weltgeschichtlichen Antwort* (1881).

Begriff betrachtet werden. Diesem folgte eine unklare und unbestimmte Rechtslehre, denn die Dogmatik als wichtigstes Merkmal einer Wissenschaft fehlte. Statt konkreter Begriffe und rationaler Kategorien prägten Polemik und eine negierende Abgrenzung vom liberalen Rechtsstaat das Bild der nationalsozialistischen Rechtslehre. Um in diesem „*Dampf der Phrasen*“<sup>65</sup> nicht gänzlich den Überblick zu verlieren, werden nachfolgend, ohne die Strafrechtsentwicklung im NS-Staat als Verwirklichung eines weltanschaulichen ideologischen Programms beschreiben zu wollen, die Kernpunkte der nationalsozialistischen Weltanschauung aufgezeigt.

### 1. Das Prinzip des absoluten Führertums

16 Ausgangspunkt nationalsozialistischer Ideologien war das im Prinzip des absoluten Führertums aufgehende Postulat, das deutsche Volk werde durch den mit uneingeschränkter Gewalt ausgestatteten Führer repräsentiert.<sup>66</sup> Allein durch den Führer in Person Adolf Hitler „als Träger der höchsten Souveränität des Großdeutschen Reiches“<sup>67</sup> und der allein ihm folgenden nationalsozialistischen Bewegung sollte der einheitliche nationale Wille des Volkes lebendig und wirksam sein.<sup>68</sup> Hierdurch wurde scheinbar die nationale Tradition des autoritären Staates fortgeführt, tatsächlich war jedoch der Führerstaat geboren, aus dem sich das Führerprinzip als das „*vorherrschende Mittel sozialer Organisation*“<sup>69</sup> zur Verwirklichung der „*wahrhaft germanische Demokratie*“<sup>70</sup> entwickelte. Die Volkssouveränität pervertierte zur Führersouveränität. Die offizielle Bindung des Führer an ein höheres, mit Begriffen des Volksgeists, der Volksseele oder des Volksbewusstseins phrasenhaft umschriebenes „Recht“ blieb ohne Wirkung, denn das Recht unterlag der Anerkennung durch den Führer. Strafrechtspraktische Konsequenz dieses Verständnisses war, dass Adolf Hitler als Führer von der persönlichen Geltung des Strafrechts als *legibus solutus* ausgenommen war. Zugleich offenbarte sich in diesem Zirkelschluss die Gleichsetzung des Rechts mit dem unbeschränkten Führerwillen, der als Rechtsquelle mit juristischer Verbindlichkeit galt. Bei Widersprüchen zwischen Gesetzen und dem Führerwillen wurde eine Judikatur *contra legem* unter Rückgriff auf das „*völkische*

---

<sup>65</sup> Weinkauff/Wagner, Justiz und Nationalsozialismus, S. 39.

<sup>66</sup> „Eines sei aber ganz klar entschieden, über den deutschen Menschen im Jenseits mögen die Kirchen verfügen. Über die deutschen Menschen im Diesseits verfügt die deutsche Nation durch ihre Führer“, Hitler, Mein Kampf, S. 465.

<sup>67</sup> Lammers, RVerwBl. 1943, 41, 43; Scheuner, ZStW 99 (1939), 245, 256.

<sup>68</sup> Die Formulierung des nationalen Willens als „wahren Urgrundes des Rechts“ erschöpfte sich in seiner mythischen Beschwörung, denn er bezeichnete keinen realen Begriff eines auf der Mehrheit des Volkes beruhenden Willens, sondern offenbarte sich im Willen des Führers.

<sup>69</sup> Rumpf, DJZ 1934, 377, 381.

<sup>70</sup> Lüken, aaO, S. 20.

*Empfinden*“ ermöglicht und legitimiert. Weitere Konsequenz der Absolutheit des ohne formale Grundlage existenten Führerprinzips<sup>71</sup> war die Unbeschränktheit der Mittel zur Aufrechterhaltung der Bindungslosigkeit der Führergewalt. Gepaart mit grenzenloser Verherrlichung des absoluten Führertums war dies jedoch nicht nur eine der Stützen der Infiltrierung des Nationalsozialismus’ im Volk, sondern auch Fundament der uneingeschränkten Einflussnahme im Recht. Denn das verwirklichte System des Dezisionismus bedeutete nicht nur, dass der Führer unfehlbar den „wahren Willen des Volkes“ verkörperte, sondern zugleich gezielt und planmäßig Eingriffe in die Rechtspflege und die Steuerung der Justizverwaltung unter diesem Legitimationsmuster vornahm.<sup>72</sup>

**- Exkurs: Das Führerprinzip in der Strafgesetzgebung -**

17

Nach der Neuordnung der Staatsgewalten<sup>73</sup> und der Gleichschaltung der Länder<sup>74</sup> war der Führer die Zentralgestalt der Strafrechtspolitik. Trotz fehlender normativer Verankerung des Führerprinzips als einem nicht definierten Absolutum trat der „*Plan und Wille des Führers*“<sup>75</sup> zum verbindlichen, dem geschriebenen Recht übergeordneten Leitsatz zutage, wodurch Hitler zum alleinigen Träger der Rechtspolitik, Gesetzgebung und Justiz wurde.<sup>76</sup> Wenngleich er kurz nach der Machtübernahme erklärte, „*das Lebensrecht der Nation*“ sei das einzig geltende Recht<sup>77</sup>, bildeten seine „*Kundmachungen*“ den „*Wegweiser der Rechtsfindung*“<sup>78</sup>. Die Einmischung Hitlers in Justiz und Gesetzgebung resultierte aus seiner Abneigung und seinem Misstrauen gegenüber den Fähigkeiten der Justiz, Recht im nationalsozialistischen Sinne zu sprechen.<sup>79</sup> Mangels hinreichender juristischer Kenntnisse sowie detaillierter und konstruktiver Vorschläge bedurfte es für die Aufgabe der Rechtsfindung und der Strafrechtsreform jedoch der Zuarbeit anderer Stellen, die allerdings dem Totalitätsanspruch des Führers und der NSDAP unterlagen.

Als Schnittstelle zwischen der Gestaltung des nationalsozialistischen Rechts und als Instrument der rechtswissenschaftlichen Gleichschaltung der Gesellschaft fungierte die

---

<sup>71</sup> Das Prinzip der absoluten Führergewalt rechtfertigte sich aus sich selbst. Folgen wurden zur Ursache erklärt.

<sup>72</sup> Schmitt, Staat, Bewegung und Volk, S. 42.

<sup>73</sup> Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 23.3.1933; RGBI 1933 I, S. 141.

<sup>74</sup> Gesetz über die Neuordnung des Reiches vom 30.1.1934; RGBI 1934 I, S. 75.

<sup>75</sup> Schmitt, DJZ 1935, 919, 924.

<sup>76</sup> Schmitt, DJZ 1934, 945, 946 f.; ders, Staat, Bewegung, Volk, S. 33, 39 ff.; Lammers, RVerwBl. 1943, 41, 43.

<sup>77</sup> Zitiert aus Lüken, aaO. S. 23 Fn. 1.

<sup>78</sup> Zitiert aus Rüping, in: Niedersächsische Zentrale für politische Bildung, 99, 102.

<sup>79</sup> „Solchen Kerl steckt man entweder in ein KZ oder tötet ihn... Stattdessen wählt die Justiz mit ihrer ganzen Liebe und Sorgfalt in den Akten, um zu einem ... gerechten Urteil zu kommen. Solche Urteile müssen unter allen Umständen aufgehoben werden.“ Zitiert aus Lüken, aaO, S. 24 Fn. 4.

Akademie für deutsches Recht<sup>80</sup> (nachfolgend: AkDR) mit der Aufgabe der Sicherung und Förderung der Rechtsforschung sowie Rechtslehre durch die Verwirklichung des nationalsozialistischen Gedankenguts bei der Neugestaltung eines „volkstümlichen deutschen Rechts“.<sup>81</sup> Beschränkt auf theoretische Ansätze<sup>82</sup> blieb es der AkDR allerdings verwehrt, in Gesetzgebungsverfahren obligatorisch beteiligt zu werden.<sup>83</sup> Daneben trat ab 1935 als selbstständige Institution das Reichsrechtsamt<sup>84</sup>, welches durch Beratung und Vorlage von Gesetzesentwürfen primär der Machtsicherung dienen sollte. Zur Gewährleistung der vollständigen Durchdringung des Rechts mit nationalsozialistischem Gedankengut wurde mit den Unterabteilungen Rechtsverwaltung, -politik, -betreuung, -schrifttum und -presse die Überwachung und Zensur des Rechtslebens gesichert, wodurch eine kritische Auseinandersetzungen mit dem NS-Gedankengut verhindert werden sollte. Zudem lieferten die mit dem Ziel der Einflussnahme auf die Strafrechtserneuerung herausgegebenen „Nationalsozialistischen Leitsätze für ein neues Deutsches Strafrecht“<sup>85</sup> eine Quelle für das Verständnis vom nationalsozialistischen Strafrecht. Bereits im Herbst 1933 wurde die

---

<sup>80</sup> Durch *Gesetz der bayerischen Staatsregierung vom 22.9.1933* (BayVBl. 1933/34, S. 277) wurde die AkDR auf Anregung des damaligen bayerischen Justizministers Hans Frank gegründet und durch *Gesetz vom 11.7.1934* (RGBl 1934 I, S. 605) mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattet. Neben der Sicherung der Förderung der Rechtsforschung und Rechtslehre sollte die Gründung der AkDR Hans Franks politisches Überleben sichern und ihm eine neue politische Machtbasis schaffen, nachdem das Amt des Reichsjustizministers (nachfolgend: RJM) nicht an ihn, sondern Franz Gürtner gefallen, das Amt des bayerischen Justizministers angesichts der Gleichschaltung der Länder vergänglich war und das Amt des Reichskommissars keine dauernde politische Zukunft verhieß. Nachdem sich der sonst treue Gefolgsmann Hitlers im Sommer 1942 in rechtspolitischen Reden zu einem Protest gegen die Willkürherrschaft hinreißen ließ, wurde er am 17.8.1942 entlassen. Sein Nachfolger Otto Thierack sah sich im Sommer 1944 aufgrund der „*Verschärfung des totalen Krieges [...] veranlaßt, die Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht stillzulegen.*“ Vgl. Hattenhauer, JuS 1986, 680, 684.

<sup>81</sup> Frank, DR 1934, 21. Bereits Freisler, ZStW 55 (1936), 503, 510, erhob die Volkstümlichkeit des Strafrechts und der Strafrechtspflege zu einem allgemeinen Grundsatz des nationalsozialistischen Strafrechts. Ebenso sprach Dahm, FS Stiber, 185, 216, von einem Strafrecht im volkstümlichen Sinne und leitete Tätertypen aus dem Volksbewusstsein ab.

<sup>82</sup> Die Schrift der AkDR „Grundzüge eines allgemeinen deutschen Strafrechts“ (Berlin 1934) folgte der vom preußischen Justizminister Hanns Kerrl herausgegebenen Preußischen Denkschrift („Nationalsozialistisches Strafrecht“, 1933), bei der es sich weder um ein offizielles Parteiprogramm noch um einen StGB-Entwurf handelte, sondern eine systematische Durch- und Aufarbeitung des Strafrechts unter nationalsozialistischen Gesichtspunkten. Dieses in Thesen gefasste „Skelett“ eines neuen Strafgesetzbuches bedurfte der Ausfüllung und Konkretisierung durch Einzelbestimmungen und diente der Nutzbarmachung der in der Strafrechtspraxis gesammelten Erfahrungen. Im Werk der AkDR sollte die Neugestaltung des Strafrechts als Ausdruck der konkreten völkischen Lebensordnung die bürgerliche Dekadenz überwinden und die aus der Zeit der Aufklärung stammenden individualistisch-liberalistischen Bestandteile des deutschen Strafrechts beseitigt werden.

<sup>83</sup> Schreiber, aaO, 151, 157; Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 747.

<sup>84</sup> Leiter des am 1.11.1930 zunächst als Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP gegründeten und mit Rechtsschutzaufgaben für Parteimitglieder betrauten Reichsrechtsamts war Hans Frank, der ab 1933 zugleich Präsident der Akademie des Deutschen Rechts, ab 1934 Reichsminister ohne Geschäftsbereich und ab 1939 Generalgouverneur in Polen war.

<sup>85</sup> Teil I, Berlin 1935; Teil II (Besonderer Teil), Berlin 1936.

Amtliche Strafrechtskommission<sup>86</sup> unter dem Vorsitz von Franz Gürtner<sup>87</sup> mit der Aufgabe der Aufstellung eines den Anschauungen und Bedürfnissen des neuen Staates entsprechenden Entwurfs eines StGB<sup>88</sup> eingesetzt, die sich in einem permanenten Konkurrenzkampf mit dem Reichsrechtsamt befand. Den Beratungen zu einer Gesamtreform lagen die „von den liberalistischen, individualistischen Schlacken“<sup>89</sup> gesäuberte Reichstagsvorlage von 1927 als Referentenentwurf sowie die Preußische Denkschrift 1933 zugrunde. Trotz erkannter Notwendigkeit und der steten Forcierung der Gesamtreform scheiterten die Reformbemühungen der Strafrechtskommission am Veto Hitlers und dessen Verweis auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren.

Formell aktives Gesetzgebungsorgan war die durch das *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 23.3.1934*<sup>90</sup> in die Position des Gesetzgebungsorgans gehobene Reichsregierung. Das durch das Führerprinzip stark beschränkte Gesetzgebungsverfahren basierte jedoch nicht auf Mehrheitsentscheidungen im Kabinett<sup>91</sup> und fungierte ab 1938 nur noch im schriftlichen Umlaufverfahren. Hierbei waren das RJM wie die Amtliche Strafrechtskommission und die AkDR auf die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen beschränkt, die sie an die Reichskanzlei als Zwischenstelle zur Koordination und Information sendeten, wo Hitler das letzte Wort sprach.

- Exkursende -

Dem traditionellen Normensystem und den rechtsstaatlichen Begriffen des Staats, der Gesetze und des Rechts wurde das Prinzip des absoluten Führertums übergestülpt. Ohne eigenständige Rechtslehre, sondern maßgeblich durch die Ausfüllung vom Rechtsstaat übernommener Begriffe mit nationalsozialistischen „Inhalten“ wurden ideologische Phrasen und Leerformeln zur Grundlage des nationalsozialistischen Rechts. Der Staat und das Recht verloren ihre Funktion als Gewährleistung von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit und

18

---

<sup>86</sup> In einer aus Wissenschaft und Praxis stammenden Besetzung, die sowohl NS-Gedankengut (Freisler), konservativ deutsch-nationale Anschauungen (Dahm, Graf von Gleispach) als auch konservativ altliberale Ansichten vertraten, zeichnete sich die Kommission durch eine relative Ausgewogenheit aus.

<sup>87</sup> Franz Gürtner war im Bayerischen Justizministerium tätig, bevor er 1932 zum RJM ernannt wurde. Bemerkenswert war, dass nach dem Hitler-Ludendorff-Putsch 1923 nur auf Intervention Gürtners Hitler nicht ausgewiesen worden war und er ihm die vorzeitige Haftentlassung zu verdanken hatte.

<sup>88</sup> *Gürtner*, Das kommende deutsche Strafrecht: Band I AT, Juli 1934; Band II BT, April 1935. Hauptgedanken des zu realisierenden reformierten NS-Strafrechts zur Sicherung der völkischen Lebensgemeinschaft war die Zusammenfassung von Hochverrat und Landesverrat unter einen einheitlichen Begriff sowie die Fokussierung der Systematik der Staatsverbrechen auf den Treubruch gegenüber der Volksgemeinschaft.

<sup>89</sup> *Freisler*, DJ 1933, 623. Tatsächlich bildete die teilweise umgearbeitete Reichstagsvorlage von 1927 im Wesentlichen die Substanz dieses Referentenentwurfs; vgl. Vormbaum/Rentrop, Reform 1. Sammlung, S. 25.

<sup>90</sup> RGBl 1934 I, S. 141. Verlängert durch das *Gesetz vom 30.1.1937* (RGBl 1937 I, S. 105), *Gesetz vom 30.1.1939* (RGBl 1939 I, S. 95) und einen *Führererlass vom 10.5.1943* (RGBl 1943 I, S. 295).

<sup>91</sup> Gesetzesvorschläge wurden von Hitler abgelehnt oder angenommen, ausgearbeitet und im RGBl. verkündet.

erlebten unter dem Deckmantel des „Willens der Volksgemeinschaft“ eine Herabsetzung zu Hilfsmitteln der Durchsetzung ideologischer Grundwerte des Nationalsozialismus'.<sup>92</sup>.

## 2. Volk und Gemeinschaft

- 19 Das Ziel einer national autoritär geführten Einheit rührte aus einem in der deutschen Geschichte tief verwurzelten Wunsch nach Überwindung der Zerrissenheit des deutschen Volkes. Mangels Konkretisierung von Inhalt und Grundlagen einer Einheit gelang es den Nationalsozialisten, diese Einheit phrasenhaft zum höchsten Wert zu stilisieren und den Begriffen der Nation und Gemeinschaft einen der NS-Ideologie entsprechenden Inhalt zu geben. Die deutsche Nation wurde zum Loyalitäts- und Integrationspol zur Unterwerfung und Eingliederung des Einzelnen in die angestrebte völkische Gemeinschaft. Dabei wurde der Staat zur „Aufrechterhaltung des menschlichen Gemeinschaftslebens“<sup>93</sup> und „Sicherung des Bestandes der Nation, des Volkstums der Rasse“<sup>94</sup> auf ein Mittel zum Zweck reduziert<sup>95</sup> und in seiner organisationsrechtlichen Struktur zu einer „rechtlichen Erscheinung der Volksgemeinschaft“<sup>96</sup> herabgestuft.

Entsprechend dem Leitsatz „Alles was dem Volk nützt, ist Recht.“<sup>97</sup> stand im nationalsozialistischen Strafrecht der Schutz des Volkes unter Zurückweisung des Einzelnen im Vordergrund. Mit ideologischen Floskeln und Leerformeln gefüllte Kernsätze, Leitlinien, Generalklauseln und Postulate traten an die Stelle positiv-rechtlicher Normen und stützten als „völkische Verfassung“ nicht allein den Staat und die Volksgemeinschaft, sondern zugleich das übergeordnete Führerprinzip. Recht und Rechtsprechung waren nicht mehr die *magna charta* des Individuums vor regelwidrigen Angriffen der Staatsgewalt, sondern erschöpften sich im Nutzen für die Gemeinschaft. Neben der „völkischen Gemeinschaft“ als in den Vordergrund gerücktes Schutzobjekt nationalsozialistischer Strafnormen erhielt zudem das „völkische (Rechts)Empfinden“ eine bedeutende Rolle zur Durchsetzung nationalsozialistischer Ideologien, in dem es zur Rechtserkenntnisquelle avancierte und die Rechtsanwendung *contra legem* legitimierte.

---

<sup>92</sup> Gleispach, Nationalsozialistisches Recht, S. 20 f.

<sup>93</sup> Ausspruch Hitlers, zit. aus Rüping, Strafjustiz im Führerstaat, in: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, S. 99 f.; Scheuner, ZStW 99 (1939), 245, 256 f.

<sup>94</sup> Preußische Denkschrift (1933), S. 4.

<sup>95</sup> v. Weber, GS 104, 223, 232 f.

<sup>96</sup> Majer, Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems, S. 117.

<sup>97</sup> Hans Frank, zit. aus Lüken, aaO, S. 17 und Majer, aaO, S. 94.

### 3. Sonderstrafrecht und Rasseprinzip

Bei der Suche nach nationaler Identität wurde das eigene Volkstum und ihre Einheit nicht anhand kultureller oder geschichtlicher Merkmale gefestigt, sondern anthropologische, biologische und rassische Kriterien verwendet, um die völkische Gemeinschaft zu formen, von anderen Völkern und Staaten abzugrenzen und von „Weltvergiftern“<sup>98</sup> freizuhalten. Ausdruck der Überbetonung des völkischen Gedankens war die sonderrechtliche Behandlung außerhalb der Volksgemeinschaft Stehender, denn Ursprung und oberster Wert des staatlichen Lebens war die völkische Gemeinschaft als Basis der politischen Macht. Das Recht verkam zum „Rasserecht“<sup>99</sup>.

Ausfluss der Rasseideologie war die Ausrichtung der Rechtsnormen auf das Rasseprinzip als sonderrechtliches Generalprinzip durch eine entsprechende Auslegung der vor 1933 erlassenen Gesetze<sup>100</sup>, normative Festlegung des Rassengedankens in den ab 1933 erlassenen Gesetzen<sup>101</sup> sowie durch eine Sonderrechtsgesetzgebung<sup>102</sup>. Die Diskriminierung andersrassiger Personen durch Sonder(straf)recht führte hierbei nicht nur zu deren rechtsvermindernden Sonderstellung, sondern darüber hinaus zu einem Status des „Nichtrechts“ und Ausstoßung aus der völkischen Gemeinschaft.<sup>103</sup>

---

<sup>98</sup> „Vor allem verpflichte ich die Führung der Nation und die Gefolgschaft zur peinlichen Erhaltung der Rassengesetze und zum unbarmherzigen Widerstand gegen die Weltvergifter aller Völker, dem internationalen Judentum“; zit. aus dem Testament Hitlers, S. 10 <http://www.ns-archiv.de/personen/hitler/testament/politisches-testament.php> (zuletzt besucht am 5.10.2011).

<sup>99</sup> Frank, DJ 1933, 471, 475.

<sup>100</sup> Gesetze aus der Zeit vor 1933 enthielten einen ungeschriebenen Vorbehalt, dass sie Juden keine „Vorteile bringen oder Schutz gewähren“ sollten, vgl. Rütters, Unbegrenzte Auslegung, S. 170. Die Neuinterpretation vernationalsozialistischer Rechtsnormen durch die Rechtsprechung führte zum Paradoxon, dass die als „reaktionär“ angegriffenen Richter zu Interpretieren nationalsozialistischem Rechtsempfinden wurden.

<sup>101</sup> Das fremde Volkstum und die Rassezugehörigkeit des Angeklagten waren z.B. ein straferschwerender Umstand, der die Verhängung der Todesstrafe selbst bei fehlender Tatbestandsmäßigkeit rechtfertigte (RG, DJ 1942, 265). Insbesondere jüdische Angeklagte unterlagen zahlreichen Diskriminierungen durch die verschärfte Auslegung des allgemeinen Strafrechts (Majer, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 608 f.). Bei der Strafzumessung erfuhren nichtarische Angeklagten bei steter Versagung mildernder Umstände regelmäßig eine härtere Strafe, da nicht der Einzelfall, sondern die sich nach Rassegesichtspunkten beurteilende Täterpersönlichkeit ausschlaggebend war. Ähnliche Maßstäbe galten für „Fremdvölkische“ bei der Anwendung des Kriegsstrafrechts mit seinen verschärften Sonderbestimmungen sowie im Verfahrensrecht, wonach Juden und Polen nicht als Zeugen vernommen werden durften, ihre Aussagen somit zur Wertlosigkeit herabgestuft wurden, ihnen eine Wahlverteidigung verwehrt war und ab 1943 die Strafverfolgung von Juden und Zigeunern völlig auf die Polizei überging (13. VO. zum Reichsbürgergesetz vom 1.7.1943; RGBl 1943 I, S. 372).

<sup>102</sup> Auf dem Rassengedanken beruhende Gesetze waren u.a. das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 (sog. Arierparagraph; RGBl 1933 I, S. 175), das die Unterscheidung zwischen „Staatsangehörigen minderen Rechts“ und „Reichsbürgern“ einführende Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 (RGBl 1935 I, S. 1146), das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 (RGBl 1935 I, S. 1146 f.) sowie insbesondere die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.12.1941 (RGBl 1941 I, S. 759 ff), das aufgrund seiner Generalklauseln und der Todesstrafe als Regelstrafe als Prototyp totalitären Rasserechts galt.

<sup>103</sup> Majer, aaO, S. 147; Scheuner, ZStW 99 (1939), 245, 267; Rüping, in: Dreier/Seller, Recht und Justiz, 99, 100.

- 21 Kriterien der Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft waren nicht allein anthropologische, biologische und rassische und mit politischen Wertungen versehene Gesichtspunkte, sondern auch rein politische, denn neben der „blutmäßigen Artgleichheit“ forderte die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft sowie die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung ein Treuebekenntnis zum nationalsozialistischen Staat.<sup>104</sup>

Demgegenüber offenbarte sich in einem Verstoß gegen das völkische Recht als den niedergeschriebenen Regeln völkischen Zusammenlebens ein Bruch mit den Anforderungen an die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft, weshalb sich der Einzelne durch eine antinationalsozialistische Haltung und dem sich darin zeigenden Treuebruch selbst aus der Volksgemeinschaft ausschloss.

Völkische Gleichheit war rechtliche Gleichheit und dieses Verständnis führte unter Aufgabe des liberalistischen Gleichheitssatzes zu einem Rechtsdualismus, aufgrund dessen außerhalb der Volksgemeinschaft stehende „Rassefremde“ als auch alle aus politischen, religiösen oder sonstigen Gründen missliebige Personen einem Sonderstatus rechtlicher und tatsächlicher Art unterfielen. Der sich auf alle missliebigen Personen ausweitende Sonderrechtsgedanke führte bereits dann zu willkürlichen Bewertungen Einzelner als „Gemeinschaftsschädling“ oder „Verräter“, wenn dessen Handeln als Gefahr der Politisierung zum konspirativen und passiven Widerstand angesehen wurde.

### III. Der rechtspolitische Hintergrund der politischen Strafgesetzgebung

- 22 Das nationalsozialistische Strafrecht zeichnete sich insgesamt durch die Negation aufklärerischer Gedanken, die Ablehnung von Freiheits- und Grundrechten sowie sämtlichen der individualistisch-liberalen Denkweise entstammenden Bestandteile des deutschen Rechts aus. Durch Ausschaltung des Naturrechts und des Liberalismus' sowie als Protest gegen die Gesellschaftsordnung der Weimarer Zeit hatte das Strafrecht den alleinigen Zweck, Ausdruck der völkischen Lebensordnung zu sein.<sup>105</sup> Hierbei wurde das durch ein Freund-Feind-Denken<sup>106</sup> infiltrierte Strafrecht als „Kampfstrafrecht“ (*ius militans*) und „Rüstzeug der Volksgemeinschaft“ zur Sicherung der ungestörten Lebensentfaltung des deutschen Volkes und die Strafjustiz als eine „dauernd arbeitende Selbstreinigungsapparatur“ des Volkes mit dem Ziel der

<sup>104</sup> Scheuner, ZStW 99, 245, 276.

<sup>105</sup> Wegner, DJZ 1933, 598, 599.

<sup>106</sup> Schmitt, Der Begriff des Politischen 1932.

Vernichtung des Gegners verstanden<sup>107</sup>, denn „*der wirksamste Schutz gegen Verbrechen und Verbrecher [war, Anm. d. Verf.] die Wiedererweckung des deutschen Treuegedankens im Herzen aller Volksgenossen und deren Erziehung zur Pflichterfüllung*“<sup>108</sup>. Jede Gesetzesverletzung als Treuebruch gegenüber der Volksgemeinschaft stellte somit zugleich einen Angriff gegen den nationalsozialistischen Staat dar.

Nicht nur in demagogischen und fanatischen Doktrin zeigte sich das Volk in seiner gemeinsamen Blutsverwandtschaft als Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Anschauung, sondern auch und insbesondere im Strafrecht. Den liberalen Gedanken vom Strafrecht als *magna charta* des Straftäters verwerfend wurde der Einzelne auf den Pflichtgedanken verwiesen und Staat und Volk wertbetont in den Vordergrund gestellt: der Einzelne reduzierte sich auf seinen Wert für die Gesamtheit und seine Freiheit auf das Korrelat zu seiner Leistung für den Staat.<sup>109</sup> Recht war hierbei das von der Volksgemeinschaft als „*artgemäße Regel in ihrer Gemeinschaftsordnung Anerkannte*“<sup>110</sup>, das mit der nationalsozialistischen Weltanschauung übereinstimmte. Recht und Gesetz waren nicht mehr nach der positivistischen Lehre gleichgestellt, sondern das Recht fand seine Verkörperung im von der nationalsozialistischen Weltanschauung abgeleiteten „*gesunden Volksempfinden*“ und war an eine sittliche und sich aus der blutmäßig bestimmten Art des deutschen Volkes ergebenden Grundanschauung gebunden.<sup>111</sup> Recht und Gerechtigkeit orientierten sich an der Zweckmäßigkeit, denn gerecht war nur die dem Schutz der Volksgemeinschaft nutzende Strafe, die sich an den NS-Ideologien und dem sich daraus ableitenden „*gesunden Reinigungsbedürfnis*“ orientierte.<sup>112</sup> Neben der Beseitigung bürgerlich-demokratischer Garantien wurde das Täterstrafrecht als Gesinnungsverfolgung zum Prinzip des nationalsozialistischen Strafrechts, dessen Anknüpfungspunkt nicht der Erfolg, sondern die Gefährdung für den NS-Staat war. Der Täter und sein Wille rückten unter besonderer Berücksichtigung der Tat und ihrer Bedeutung für Volk und Staat in den Vordergrund. 23

## 1. Der Volksverrat: Abkehr von der Trennung zwischen Hoch- und Landesverrat

Unter Zurückdrängung der (rechtlichen) Stellung des Einzelnen gegenüber dem Staat und der 24

---

<sup>107</sup> Freisler, DStR 1935, 162; ders., DJ 1935, 1247, 1249; ders. DJ 1940, 637; Schreiber, in: Dreier/Sellert, Recht und Justiz, 151, 157; Koch, Volksgerichtshof, S. 96.

<sup>108</sup> Freisler, Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis, in: Gürtner/Freisler, Strafrecht, 33, 38.

<sup>109</sup> Gerland, DJZ 1933, 857, 861.

<sup>110</sup> Rothenberger, DJZ 1936, Sp. 22.

<sup>111</sup> Rothenberger, DJZ 1936, Sp. 22; vgl. auch Freisler, in: Gürtner/Freisler, aaO, 33, 40.

<sup>112</sup> Freisler, DJ 1935, 1247, 1249; Werle, Justiz-Strafrecht, S. 703.

Abgrenzung gegenseitiger Rechte und Pflichten zwischen Staat und Individuum als Ergebnis aufklärerisch-liberaler Entwicklung sollten die Gedanken der Volksgemeinschaft und der Treue des Einzelnen zur Volksgemeinschaft auch normativ in den Vordergrund rücken. Bereits bei den Beratungen zum RepSchG 1930 brachte die NSDAP den Entwurf eines, den Tatbestand des Volksverrats enthaltenen *Gesetzes zum Schutz der Nation* in den Reichstag ein.<sup>113</sup> Stellte der damalige radikale Antrag nur eine situationsbedingte Demonstration in der Debatte um das RepSchG 1930 ohne ernsthafte Erfolgsaussichten dar, steckte in ihm bereits der später deutlich zu Tage tretende Kern nationalsozialistischer Programmatik.

- 25** Ausgehend vom Gedanken, das Strafrecht entspreche den Bedürfnissen des vom Führer geleiteten und in der Volksgemeinschaft aufgehenden Staatswesens, standen sich Staat und Volk nicht gegenüber, sondern der als Mittel des völkischen Lebensschutzes geltende Staat bildete die organische Lebensäußerung des Volkes und die Treue das sittliche Band innerhalb der Volksgemeinschaft, durch das sich die ewige völkische Verbundenheit auszeichnete.<sup>114</sup> Unter Rückbesinnung auf altgermanische Vorstellungen vom Treuebruch bedurfte es somit eines strafrechtlichen Schutzes der Volksgemeinschaft, seinem Führers, dem Staat als seiner organischen Hülle und der sie ausfüllenden nationalsozialistischen Bewegung.
- 26** Als Konsequenz dieser Verwobenheit von Volk, nationalsozialistischer Bewegung, Staat und Führer wurde die systematische Unterscheidung zwischen Hoch- und Landesverrat anhand des äußeren Verletzungsobjektes als Ausdruck mangelnden Gemeinschaftswillens des 19. Jahrhunderts entbehrlich. Auf der Grundlage des germanischen Gedankens, wer seine Treuepflicht verletze, löse sich von der Volksgemeinschaft und werde zum Verräter an dieser, sollte stattdessen ein Straftatbestand des Volksverrats geschaffen werden, der sich als das unmittelbar gegen das deutsche Volk in seiner Gesamtheit gerichtete Verbrechen eines Volksgenossen darstellte und die politische Einheit, Freiheit und Macht des deutschen Volkes schützte.<sup>115</sup> Mit diesem undifferenzierten Generaltatbestand konnte jede in Betracht kommende Begehungsform erfasst und dem Gedanken Rechnung getragen werden, die politische Gegnerschaft gebe jedem gegen den NS-Staat gerichteten Angriff den Charakter eines gegen das Volk gerichteten Verbrechens. Angriffsobjekt sollte in diesem Sinne

---

<sup>113</sup> RT-Drucks. IV. Wahlperiode 1928, Nr. 1741: „*Wer öffentlich in Wort, Schrift, Druck, Bild oder in anderer Weise Deutschlands Alleinschuld oder Mitschuld am Krieg behauptet, [...], oder wer sonst wie unter Mißbrauch der verfassungsmäßigen Lehr-, Presse- oder Versammlungsfreiheit oder anvertrauter Regierungsgewalt es unternimmt, Lebensinteressen des deutschen Volkes zu schädigen, oder den Willen zur politischen und kulturellen Selbstbehauptung des deutschen Volkes zu lähmen oder zu zerstören, wird wegen Volksverrats mit dem Tode bestraft.*“

<sup>114</sup> Freisler, in: Gürtner/Freisler, aaO, 33, 53.

<sup>115</sup> Leitsätze, S. 11 ff.; zustimmend Freisler, in: Gürtner/Freisler, aaO, 33, 54; Dahm, ZStW 95 (1935), 283, 313.

demnach nicht das wandlungsfähige Staatskonstrukt mit seiner politischen Struktur sein, sondern in ideologisierender Weise das Volk. Die Bewertungsgrundlage für den Unwertgehalt des strafwürdigen Verbrechens sollte die sittliche Treuepflicht des Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft sein, wobei weniger die Angriffsrichtung als vielmehr die Einstellung des Täters zur Treue gegenüber der Volksgemeinschaft maßgebend war. Tatsächlich in Kraft getreten ist der Straftatbestand des Volksverrats jedoch nie.

Trotz mangelnder normativer Umsetzung der Reformbemühungen und fortbestehender Unterscheidung zwischen Hoch- und Landesverrats erfuhr das Hochverratsdelikt durch das neue Verständnis einen veränderten Inhalt. Kernstück des als politischen Treubruch verstandenen Verrats war der Verrat an Führer und Volk, wobei keine formelle oder materielle Verfassung, sondern das Verhältnis zwischen Führer und Volk geschützt war und je nach tagespolitischer Situation unterschiedliche Maßstäbe für die Beurteilung dieses Verhältnisses galten, um in Zeiten besonderer Spannungen und Bewährungen, in denen das Volk um sein „*Lebensrecht in der Welt*“ fürchtete, einen strengeren Maßstab anlegen zu können.<sup>116</sup> **27**

## 2. Das Verständnis vom Strafrecht des Täters

Dem Gedanken der Treuepflicht gegenüber der Volksgemeinschaft Rechnung tragend sollte in Abkehr zum im RStGB 1871 verankerten Erfolgsstrafrecht ein Willensstrafrecht gelten<sup>117</sup>, wonach das „*Urteil über die Tat von dem im Willen des Täters liegenden Unrechtsgehalt und von der Würdigung seiner ganzen Persönlichkeit abhängig*“ und es „*nicht so sehr*“ auf das äußere Geschehen ankam<sup>118</sup>. Als Staatsverbrechen galt „*jede gegnerische Haltung*“.<sup>119</sup> Das nationalsozialistische Strafrecht wurde als ein „*zum Täterstrafrecht entwickeltes deutsches nationalsozialistisches Strafrecht*“<sup>120</sup> zur Verwirklichung der „*offenkundige[n] substantielle[n] Gerechtigkeit der Sache*“<sup>121</sup> verstanden. **28**

Ausgangspunkt war die Überzeugung, der Staat dürfe nicht erst auf geschehenes Unrecht in Form der objektiv eingetretenen Schädigung der Volksgemeinschaft und deren Güter reagieren, sondern entsprechend dem Ziel der Sicherung der ungestörten Lebensentfaltung des deutschen Volkes und der ständigen Säuberung durch Vernichtung der Gegner müsse der Kampf bereits dem Träger des die sichere Lebensentwicklung des deutschen Volkes **29**

<sup>116</sup> Freisler, in: Gürtner/Freisler, aaO, S. 44, 47.

<sup>117</sup> Schaffstein, ZStW 134 (1953), 603, 609; Mezger, DJZ 1934, 97, 100; Dahm, aaO, S. 18.

<sup>118</sup> Begründung zum E 1936, S. 4, 11.

<sup>119</sup> Diener, DR 1934, 329, 330.

<sup>120</sup> Freisler, DJ 1942, 25.

<sup>121</sup> Schmitt, JW 1934, 713, 714.

schuldhaft gefährdenden Willens gelten.<sup>122</sup> Praktische Relevanz erlangte der Gedanke vom Willensstrafrecht bereits ohne normative Umsetzung, denn es wurde die Möglichkeit geschaffen, jeden nach außen in Erscheinung tretenden volksfeindlichen Willen (*nemo cogitationis poenam patitur*) strafrechtlich zu erfassen und ihn der Einwirkung aller Maßnahmen der Strafrechtspflege zugrunde zu legen.<sup>123</sup> Zwar sollte sich einschränkend der gefährliche Wille in der Tat finden, doch galt das tatsächliche Geschehen lediglich als Indiz für die gemeinschädliche Gesinnung.<sup>124</sup> Der objektive Tatbestand verkam von der Grundlage zum "Vorwand der Bestrafung, um [...] den gefährlichen oder unbequemen Mann [...] aus der 'Volksgemeinschaft' auszurotten"<sup>125</sup>. Die nach außen in Erscheinung tretende Handlung musste keinen gesetzlich bestimmten Tatbestand mehr ausfüllen.<sup>126</sup>

- 30** Einhergehend mit dem Willensstrafrecht und dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit<sup>127</sup> wurde vom „formalen“ zu einem „materiellen Schuld begriff“ übergegangen und das Bewusstsein des Täters über den Widerspruch des eigenen zum Rechtsempfinden der Volksgemeinschaft für die Frage der schuldhaften Tatbegehung in den Vordergrund gestellt. Grundlage dieses Verständnisses war ein durch Ethisierung und Versittlichung des Rechts entstandenes Rechtsideal von der Übereinstimmung von Recht und Moral. Die Entscheidungsfindung orientierte sich an Werten und sittliche Gebote wurden formalen Rechtsnormen gleichgestellt.<sup>128</sup> Als Unrecht galt, was den Bedürfnissen der Volksgemeinschaft schadete und vorsätzlich handelte derjenige, der „den Willen zur Treupflichtverletzung aufbringt, obwohl er die sittliche Verwerflichkeit seines Tuns kennt“<sup>129</sup>. Den im liberalen Staatsdenken noch privilegierten Überzeugungstäter konnte es nach dieser nationalsozialistischer Anschauung nicht mehr geben, denn der individuelle Standpunkt hatte hinter die völkische Sittenordnung zurückzutreten.<sup>130</sup>

---

<sup>122</sup> Freisler, DStR 1935, 162.

<sup>123</sup> Freisler, in: Gürtner/Freisler, aaO, 33, 117; Brune, StrafAbh 375, 1, 16; Preußische Denkschrift S. 123.

<sup>124</sup> Preußische Denkschrift S. 27, 112, 123, 133 f.; Mezger, DJZ 1934, 97, 104; Freisler, DStR 1935, 162, 163; Leitsätze, S. 19.

<sup>125</sup> Roland Freisler, zit. nach Hannover, aaO, S. 66. Im Gegensatz zum aufklärerisch geprägten Verbrechensbegriff, bei dem die Verletzung des Gesellschaftsvertrag, bei Kant und Feuerbach die Rechtsverletzung, seit Binding und Liszt die Rechtsgutverletzung als strafwürdige Verhaltensweise verstanden wurde, löste sich das nationalsozialistische Strafrecht von den im Gesetz förmlich formulierten Tatbeständen.

<sup>126</sup> Freisler, DStR 1935, 162, 163; Leitsätze, S. 19.

<sup>127</sup> Hierzu Kapitel C.III.6. Rn. 38 ff.

<sup>128</sup> Dahm, DJZ 1934, 821, 826; Schäfer, JW 1935, 2323, 2325; Schaffstein sprach von der „wiedergefundenen Einheit von Strafrecht und völkischer Sittenordnung“. (zit. aus: Pauli, Rechtsprechung des RG, S. 126).

<sup>129</sup> Leitsätze, S. 14.

<sup>130</sup> Lüken, aaO, S. 42; Freisler, in: Gürtner/Freisler, aaO, 33, 71; Lämmle, JW 1938, 2569.

### 3. Die Gleichstellung von Versuch und Vollendung

Ausfluss des Willensstrafrechts war die Anknüpfung der Strafbarkeit an eine Gefährdung statt an einen tatbestandlichen Erfolg, so dass der Versuch zugunsten des Unternehmens an Bedeutung verlor.<sup>131</sup> Als Konsequenz der Fokussierung auf den Täterwillen erfuhr die Vorverlagerung der Strafbarkeit jedoch noch eine weitaus stärkere Bedeutung als die zuvor schon im RStGB 1871 vorgenommene Ausgestaltung der Hochverratsbestimmungen als Unternehmensdelikte. Orientiert am Verständnis des nationalsozialistischen Strafrechts als Willensstrafrecht durfte dem Gegner so wenig Platz wie möglich innerhalb der zu schützenden Volksgemeinschaft überlassen werden und das Strafrecht „möglichst früh und mit aller Macht“<sup>132</sup> eingreifen, nämlich bereits dann, wenn der rechtsbrecherische Wille des Gegners in die Lebensordnung des Volkes einzubrechen drohte, wobei zunächst einschränkend nicht die reine Gesinnung und der noch nicht zum Ausbruch gelangte, zur Tat schreitende Willensentschluss von Strafe bedroht sein sollten.<sup>133</sup> Trotz „schwerster Bedenken“<sup>134</sup> aufgrund der Unbestimmtheit des Gefährdungsbegriffs und der Forderung nach Gleichbehandlung von Versuch und Vollendung<sup>135</sup> blieb der Tatbestand des Hochverrats als Unternehmensdelikt ausgestaltet. Um dennoch den Verräter bereits frühzeitig strafrechtlich erfassen zu können, wurde die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen ergänzend über den Wortlaut hinaus auf entfernteste Vorbereitungshandlungen und Vorbereitungen zur Vorbereitung in § 83 Abs. 2 StGB 1934 ausgedehnt.<sup>136</sup>

31

### 4. Die Strafzumessung

Der Kampf gegen jedweden verbrecherischen Willen ging bei der Bemessung der Strafe dergestalt ein, als dass entgegen den Forderungen der AkDR, die auf die Tat abstellte<sup>137</sup>, „für die Höhe der zu erkennenden Strafe ... in erster Linie die Stärke des verbrecherischen Willens und das Maß der schuldhaft vom Täter herbeigeführten Gefahr entscheidend“ waren.<sup>138</sup> Die Strafe richtete sich entsprechend der sittlich-moralischen Auffassung des Strafrechts nicht primär nach dem Erfolg der Tat, sondern nach der Schwere des Mangels im Willen und nach der Stärke des rechtsbrecherischen Willens.

32

<sup>131</sup> RGSt 68, 15, 16. So bereits die Preußische Denkschrift S. 112 ff., 134.

<sup>132</sup> Gürtner, Strafrecht AT (1935), S. 22 (1. Lesung der Strafrechtskommission).

<sup>133</sup> Freisler, in: Gürtner/Freisler, aaO, 33, 137.

<sup>134</sup> Oetker, Gefährdungs- und Verletzungsstrafrecht, S. 48.

<sup>135</sup> Vgl. hierzu Freisler, Der Versuch, in: Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht, S. 70 ff.; ders., in: Gürtner/Freisler, Das neue Strafrecht, S. 139; Leitsätze, S. 30.

<sup>136</sup> VGH, DJ 1938, 828; VGH, DJ 1938, 113; RGSt 5, 60, 68; 16, 165, 169; LK-Parrisius (1944), § 83 II 2.

<sup>137</sup> Freisler, Grundzüge eines allgemeinen deutschen Strafrechts (1934), S. 67.

<sup>138</sup> Preußische Denkschrift S. 121; Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht: Band I, Allgemeiner Teil (1934), S. 45.

**33** Federführend bei der Beurteilung der Strafe war die Täterpersönlichkeit: Angeklagte, die als Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg gewesen, sodann in die NSDAP eingetreten sind und denen als Soldat eine gute Führung bescheinigt wurde, hatten Chancen, dass sich die soldatische Pflicht und Treue als Loyalitätsbeweis strafmildernd auswirkte.<sup>139</sup> Hingegen wurden antinationalsozialistische oder nicht arische Angeklagte stereotyp als „fanatische und unbelehrbare Kommunisten“, „unversöhnliche Feinde des nationalsozialistischen Staats“, „unbelehrbare Anhänger der KPD“ oder „geschworene Feinde“ des „deutschen Volkes“ oder „fanatische und tätige Kommunisten“ als Feindbildern des Nationalsozialismus' mildernde Umstände in der Regel verwehrt und die Todesstrafe mit ihrer „Täterpersönlichkeit“ gerechtfertigt.<sup>140</sup> Bei deutschen Angeklagten spielte zudem die Art der von ihnen gegen dem NS-Staat erwarteten Treue eine Rolle: je näher der Täter in seinem Verhältnis zum Staat stand, umso schwerer wog sein Treueverstoß aufgrund des gesteigerten Treueverhältnisses und dem demnach höheren Unwertgehalt, an dem sich die Schwere der Strafe orientierte.

Die verschärften Strafdrohungen, insbesondere die Todesstrafe als Regelstrafe für den Hochverrat<sup>141</sup> bildeten die Konsequenz, um dem nationalsozialistischen Verständnis vom Zweck des Strafrechts, der Strafe und völkischen Sühneempfinden gerecht zu werden. Mit dem Verstoß gegen seine Treuepflicht gegenüber dem Staat war der Verräter nicht mehr würdig, in der Volksgemeinschaft zu verbleiben, hatte sich selbst nicht nur aus ihr ausgeschlossen, sondern neben dem Ehrverlust auch den Anspruch auf Leben verwirkt.<sup>142</sup>

## 5. Die Lehre vom Tätertyp

**34** Konsequenz einer am Täter orientierten Strafbarkeit war die Orientierung der Unrechtsfolgen an der Willensrichtung und der Eigenart des Täters, denn die begangene Tat wurde nicht als ein zufälliges Ereignis, sondern als ein dem Wesen des Täters entsprungenes Vorkommnis verstanden, wodurch einzelne Straftatbestände eine Subjektivierung und sittliche Ausrichtung erhielten und bestimmte Persönlichkeitsvorstellungen als Leitbilder erstellt wurden.<sup>143</sup> Bei der Bestimmung des Tätertyps spielte anlehnend an den kriminologischen Tätertyp<sup>144</sup> somit

<sup>139</sup> Schlüter, Urteilspraxis, S. 146 Fn. 105 ff.; Richter, Hochverratsprozesse, S. 149.

<sup>140</sup> BA Berlin, NJ 15627, S. 35R; ZC 11111, Bd. 1, Bl. 173R, ZC 4200, Bd. 1, S. 116 f., NJ 8913, S. 22; NJ 1715, S. 16 f.

<sup>141</sup> § 5 VO. zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl 1933 I, S. 83); Gesetz zur Änderung des Strafrechts und Strafverfahren vom 24.4.1934 (RGBl 1939 I, S. 341).

<sup>142</sup> Ausführlicher bei Lüken, aaO, S. 160, 161, 162.

<sup>143</sup> Freisler, ZStW 55 (1936), 503, 508; Mezger, ZStW 60 (1941), 353, 355.

<sup>144</sup> RGSt 74, 321, 322; RG, DR 1944, 447. Seit Beginn kriminologischer Erklärungsversuche wurden Typenbildungen vorgenommen: Während Cesare Lombroso (19. Jh.) zwischen „geborenen Kriminellen“, „Kriminaloiden“ und „Schwachsinnigen“ unterschied, differenzierte v. Liszt zwischen „Besserungsfähigen“,

primär die Täterpersönlichkeit und die Gesinnung, danach erst die Tat eine Rolle.<sup>145</sup> Eingeführt wurden normative Tätertypen<sup>146</sup>, die sich nicht aus einer kriminologisch-seinswissenschaftlichen Beobachtung der individuellen Persönlichkeit, sondern aus einer normativen und hierüber vom nationalsozialistischen Gedankengut beeinflussbaren Betrachtung ergaben.<sup>147</sup>

Der Blick auf die subjektive und ethische Seite des Unrechts statt des alleinigen Rückgriffs auf das materielle Unrecht zur Bestimmung des Inhalt der Tatbestände und der hieraus abgeleiteten Tätertypen sollte keine ethische Akzentverschiebung im Rahmen der Tattypenlehre bewirken. Vielmehr sollten Tatumschreibungen durch die gesetzliche Aufstellung von Tätertypen ergänzt, zum Teil ersetzt werden<sup>148</sup>, so dass die strafrechtliche Erfassung neben der Verwirklichung des materiellen Unrechtstatbestandes die Verkörperung eines bestimmten Tätertyps durch den Täter erforderte, d.h. er musste seinem Wesen nach einem „Dieb“, „Mörder“<sup>149</sup> oder „Volksschädling“<sup>150</sup> entsprechen. Durch die Verschmelzung von tatstrafrechtlicher und täterstrafrechtlicher Betrachtung erschien der Täter als ein bestimmter Tätertyp, welcher dem Tatbestand als „Schatten“<sup>151</sup> bzw. „Seele“<sup>152</sup> angehängt oder als zusätzliches Tatbestandsmerkmal<sup>153</sup> behandelt wurde und zur Richtlinie der Rechtsanwendung avancieren sollte.<sup>154</sup>

Normierte der Gesetzgeber wie im Fall des Hochverrats einen Tätertyp nicht im Tatbestand, wurde aus der Gesetzesformulierung eine Wesensbetrachtung indiziert. Neben

---

„Abschreckbaren“ und den „Unverbesserlichen“, wobei die „unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher“ zu Letzteren zählten. Ausdruck fand die Tätertypenlehre im *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933* (RGBl 1933 I, S. 995).

<sup>145</sup> Dahm, Verbrechen und Tatbestand, 62, 88; Mezger, ZStW 60 (1941), 353, 356, 365.

<sup>146</sup> An einer empirisch-kriminologischen Erklärung des Verbrechens als Voraussetzung einer Tätertypenlehre im Sinne v. Liszts zeigte man sich im NS-Staat uninteressiert und lehnte dessen Täterlehre als naturalistische Betrachtung und liberalistischen Kompromiss ab. Insbesondere die Kieler Schule um Erik Wolf (ZStW 54 (1935), 549 ff.), Paul Bockelmann und Hans Welzel taten sich durch ihre Bemühungen um eine normative Tätertypologie hervor. Gallas, ZStW 60 (1941), 375, 397 ff., lehnte die Lehre vom normativen Tätertyp ab, erkannte aber das Austauschverhältnis von Tat- und Täterelementen, durch die der Volksschädling begriffen werden könnte. Dagegen war für Schaffstein, DStR 1942, 33, 35, das Austauschverhältnis, die Verschmelzung von Tat- und Persönlichkeitselemente gerade kennzeichnend für das Wesen des tatbestandlichen Tätertyps. Hierzu Näheres bei Frommel, JZ 1980, 559, 561.

<sup>147</sup> Mezger, ZStW 60 (1941), 353, 356.

<sup>148</sup> Schaffstein, DStR 1942, 33, 34; Gallas, ZStW 60 (1940), 374, 394; Freisler, ZStW 55 (1936), 503, 517.

<sup>149</sup> Das *Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4.9.1941* (RGBl 1941 I, S. 549) führte in § 211 den normativen Tätertyp des Mörders und in § 212 den des Totschlägers ein. Im E 1939 sollten nur noch vereinzelte Straftatbestände sollten den normativen Tätertyp ausdrücken: Zuhälter, Wucherer, Betrüger, Volksschädling, Totschläger, Mörder.

<sup>150</sup> RG, ZAkDR 1940, 225.

<sup>151</sup> Mezger, ZStW 60 (1941), 353, 360.

<sup>152</sup> Dahm, FS Stiber, 185, 219.

<sup>153</sup> Schaffstein, DStR 1942, 33, 40 m.w.N.

<sup>154</sup> Mezger, ZStW 60 (1940), 353, 362; Dahm, FS Stiber, 185, 219; Lüken, aaO, S. 64.

tatbestandlichen Gesinnungsmerkmalen konnte der Erfolg und der äußere Vorgang für die Bestimmung des Tätertyps herangezogen werden, solange und soweit der Führerwille erkennbar blieb, der Strafdrohung einen Typus von Täter zu unterwerfen, den der Tatbestand nicht erschöpfend umschreibt, aber „*Realität des völkischen Lebens*“ war.<sup>155</sup> So sollte sich die Vorstellung, der seine innere Einstellung gegen den Staat bekundende Verräter löse sich selbst aus der Volksgemeinschaft und stelle sich gegen den Gemeinschaftsgeist, nicht nur im Treue- und Verratsgedanke, sondern im Typus des politischen Verbrechers zeigen.<sup>156</sup>

- 37** Folge der Tätertypkategorisierung als Anknüpfung für die Strafbarkeit war die Auflösung des Tatbestandes und Lockerung der Gesetzesbindung, die eine Aufhebung der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung bedingte.<sup>157</sup> Der Tätertyp als Leitbild des Tatbestandes konnte nicht allein dem Gesetz, sondern auch und insbesondere der an die politische Wertung durch die nationalsozialistische Führung gebundenen „*gesunden Volksanschauung*“ entnommen werden.<sup>158</sup> Dabei agierte die „*gesunde Volksanschauung*“ entgegen dem ursprünglichen Zweck nicht mehr als Gegengewicht zur Gefahr der Uferlosigkeit bei der Anwendung der Tätertypologie<sup>159</sup>, sondern ermöglichte den Ausgleich eines „*Minus*“ an Tatgewicht durch ein „*Plus*“ an persönlicher Gemeinschaftswidrigkeit bei der Feststellung des Tätertyps.<sup>160</sup> Die Tätertyplehre wirkte demnach als Korrektiv auf Tatbestandsebene zu Ungunsten des Angeklagten, insbesondere auch deshalb, weil sich die Typologisierung bereits aus der einmaligen Tat ergeben konnte oder „*wenn der Täter im übrigen keine Verbrecherpersönlichkeit*“ war oder bei „*ausnahmsweise*“ vorliegenden „*ganz besondere[n] Umständen*“<sup>161</sup>. Auf diese Weise ebnete der Tätertyp als Leitbild für die Tatbestandsanwendung den Weg der Transformierung und Legitimierung geschaffener Feindbilder sowie volkstümlicher Vorurteile in das Strafrecht.<sup>162</sup> Während im Tätertyp des Volksschädling als „*gewissenloser Schädling*“<sup>163</sup> die Tätertypologie deutlich zum Ausdruck kam, fehlte es dem

---

<sup>155</sup> Dahm, Verbrechen und Tatbestand, 62, 83, 89, 92, 102, 104 ff; ders., FS Stiber, 185, 208; zustimmend Freisler, ZStW 55 (1936), 503, 517; Gleispach, DStR 1941, 1, 3.

<sup>156</sup> Diener, DR 1934, 329, 330 f.

<sup>157</sup> Schaffstein, DStR 1942, 33, 42; Dahm, DR 1942, 401, 406; Freisler, DJ 1941, 929, 930; Mezger, ZStW 60 (1941), 353, 361.

<sup>158</sup> RGSt 74, 226, 227; 239, 240; 307, 307 f.; 321, 322; RGSt 75, 202, 205.

<sup>159</sup> Die Lehre der normativen Tätertypik sollte den Gerichten als Kehrseite des Vikariierens zwischen Tatmerkmalen und Merkmalen der individuellen Persönlichkeit die Möglichkeit geben, unbestimmt gehaltene Gesetze restriktiv auszulegen und atypische Fälle ausscheiden zu lassen. Vgl. RGSt 74, 239, 240; RG, DJ 1940, 1148, 1149; 1248; Gleispach, DStR 1941, 1, 3; Mezger, ZStW 60 (1941), 353, 364.

<sup>160</sup> RG, DJ 1940, 1149, 1150; Lüken, aaO, S. 67; Werle, aaO, S. 249.

<sup>161</sup> RG, DR 1944, 447, RG, DR 1944, 659, 660; RGSt 74, 199, 202 f.; vgl. auch Werle, aaO, S. 262.

<sup>162</sup> Frommel, JZ 1980, 559, 561.

<sup>163</sup> Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5.9.1939 (RGBl 1939 I, S. 1679). RGSt 74, 199, 202; 321, 322; Mezger, ZStW 60 (1941), 353, 367; Freisler, DJ 1939, 1450, ders., DJ 1940, 917, 918; RGSt 75, 210, 211 f., wonach die Anwendbarkeit des § 4 VolksschädlingVO. „*auf eine bestimmte Täterklasse [...] beschränkt*.“ war.

Hochverratstatbestand an einem normativ verankerten Täterleitbild des „Verräters“, wengleich wegen Hochverratsdelikten Angeklagte als „fanatische Staatsfeinde“; „Verbrecher am Volk“, „Volksverräter“, „hinterhältige Verräter“ oder „jüdisch-bolschewistische Verschwörer“ bezeichnet<sup>164</sup> und als „Ehrlose“ „mit verbrecherischem Willen“ verurteilt worden sind.<sup>165</sup>

## 6. Entformalisierung und Materialisierung des Rechts

Der Schutz der Volksgemeinschaft bedingte neben einer politisch motivierten Rechtssetzung **38** eine ergebnisorientierte Rechtsprechung. Um politische Intentionen und moralisch-ethische Wertungen in das Strafrecht einfließen lassen zu können, wurde vom „volksfremden Formalismus“ zum materiellen Rechtsdenken übergegangen. Ziel war, frei von der formalen Gesetzesbindung eine im Sinne des Nationalsozialismus materiell richtige Entscheidung zu finden (Prinzip der materiellen Gerechtigkeit).<sup>166</sup>

Ausgangspunkt war die Lehre vom konkreten Ordnungsdenken<sup>167</sup>, nach der das Recht nicht als Summe von Normen verstanden wurde, sondern als Gefüge von Rechtsgebilden, die als konkrete, die realen Lebensverhältnisse in sich tragende Ordnungen Vorrang vor den abstrakt-allgemeinen Rechtsnormen besaßen. Die drei durch den Nationalsozialismus geschaffenen und diesen prägenden Ordnungsreihen waren das Volk, die nationalsozialistische Bewegung und der (Führer-)Staat. Für einen effektiven Schutz vor dem außerhalb der völkischen Ordnungen stehenden Feind durften nach diesem Ordnungsdenken die Schranken des normativen Rechts durchbrochen werden.

Dieses Verständnis war die Grundlage für eine unterschiedliche Rechtsetzung als Regel-Ausnahme-Prinzip, wobei der Staat den Feind selbst bestimmte („innerstaatliche

---

Die Bewertung als „Volksschädling“ war nicht allein die Feststellung besonderer individueller Schuld oder der besonderen (Volks)Schädlichkeit der Tat, sondern eine „gemeinschaftssittliche Abwertung des Täters“, die neben der Tatschwere und der Tatschuld aus der Gesamtpersönlichkeit des Täters und dem „gesunden Volksempfinden“ erwuchs.

<sup>164</sup> Weitere Beispiele finden sich bei *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 99 f. und *Richter*, Hochverratsprozesse, S. 133 ff.

<sup>165</sup> *Richter*, Hochverratsprozesse, S. 190.

<sup>166</sup> Die durch die Lösung vom formalen Tatbestand bewirkte Lockerung der Gesetzesbindung war nicht typisch nationalsozialistisch, sondern zeigte sich bereits um die Jahrhundertwende in einer der Aufklärung kritisch gegenüberstehende naturalistischen Gegenströmung und der sog. Freirechtsbewegung, deren Ideen von der Entformalisierung und Materialisierung sich die Nationalsozialisten bemächtigten.

<sup>167</sup> Zurückgehend auf Carl *Schmitt*, *Der Begriff des Politischen* (1932), der ein rechtstheoretisches Modell entwarf, mit sich faschistisches Rechtsdenken erklären ließ. Ausgangspunkt war die Gegenüberstellung der Volksgemeinschaft mit ihren Feinden sowie eine unterschiedliche Rechtssetzung, die zu einem Rechtsdualismus zwischen Freund und Feind führte. Diese Unterscheidung erklärte Ungleichbehandlung der Rechtsanwendung dort, wo das Gesetz Allgemeingültigkeit vortäuschte, aber von den konkreten Ordnungen überlagert wurde.

Feinderklärung“)<sup>168</sup> und das normative Recht suspendieren konnte<sup>169</sup>. Neben einer die unterschiedliche Rechtsetzung legitimierende besaß das konkrete Ordnungsdenken auch eine rechtsändernde Funktion. Denn die Definition des Verbrechens als Verstoß gegen die völkische Sittenordnung unterlag der Wandelbarkeit des wertungsbedürftigen Begriffs der sie prägenden „gesunden Volksanschauung“ und somit der nationalsozialistischen Weltanschauung. Dem darüber zu befindenden Richters fiel hierbei die Aufgabe zu, sich in die konkrete Lebensordnung einzufühlen, um zu erfahren, was in dieser als Recht empfunden wurde, um sodann die richtige Entscheidung zu finden. Der materielle Inhalt der Gerechtigkeit war hierbei durch das nationalsozialistische Gedankengut vorgegeben.<sup>170</sup>

**39** Konsequenz des Ordnungsdenkens und des damit verbundenen Verzichts auf konkrete Begriffe war die Abkehr von der traditionellen Aufspaltung des Tatbestandes in Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld hin zum materiellen Verbrechensbegriff. Das Verbrechen wurde als „Pflichtverletzung gegenüber der völkischen Gemeinschaft“ qualifiziert und der herkömmlichen Betrachtung von der Straftat und der Rechtsgutsverletzung das Konzept der Pflichtwidrigkeit entgegengesetzt.<sup>171</sup> Die Gleichstellung von Rechtspflicht und sittlicher Pflicht sowie die Pflichtverletzungslehre konkludierten die Auflösung der Trennung zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld, die beispielweise für den Hochverräter den Schuldausschließungsgrund des nationalen Zwecks („zum Wohl des Volkes“) ausschloss.<sup>172</sup> In diesem Zuge wurde auch der als liberalistisch, materialistisch und als typisches Produkt des Trennungsdenkens<sup>173</sup> abgestempelte Rechtsgutsbegriff im Kampf für die Einheit von Recht und Sitte obsolet. Allein der Wille als der „in der Volksmoral tief wurzelnde Grund des Handelns“ bildete den Anknüpfungspunkt des Strafens, der eine Trennung von strafrechtlicher und sittlicher Bewertung unmöglich machte.<sup>174</sup>

**40** Ergänzt wurde das Ordnungsdenken durch die vermehrte Aufnahme normativer Elemente in einen in seiner Struktur gewandelten Tatbestand. Im bewussten Verzicht auf eine der Rechtssicherheit dienenden Tatbestandseinengung durch deskriptive Tatbestandsmerkmale als „Ausgeburt eines liberalistischen, formalen Rechtsstaates“ sollten wertausfüllungsbedürftige Begriffe, die aufgrund der Vermischung von Recht und Moral einem sittlichen Wertungszwang sowie

---

<sup>168</sup> Die Unterscheidung zwischen Volksgenossen und Fremden war bereits im 1920 verkündeten Programm der NSDAP enthalten (Punkte 4 bis 6).

<sup>169</sup> Ein Beispiel ist das *Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3.7.1934* (RGBl 1934 I, S. 529).

<sup>170</sup> *Rüthers/Fischer*, Rechtstheorie, Rn. 560; *Werle*, Justiz-Strafrecht, S. 145.

<sup>171</sup> *Schaffstein*, in: Dahm (Hg.), Grundfragen, 108, 120; *Dahm*, Verbrechen und Tatbestand, 62, 89.

<sup>172</sup> *Dietrich*, DJZ 1933, 718, 719.

<sup>173</sup> *Schaffstein*, DStR 1935, 97, 101.

<sup>174</sup> *Schaffstein*, DStR 1935, 97, 104; *ders.*, in: Dahm (Hg.), Grundfragen, 108, 120.

einer politischen Bewertung unterlagen, möglichst viele Fälle strafrechtlich erfassen.<sup>175</sup> Das „gesunde Volksempfinden“ sollte hierbei den Einklang zwischen Rechtspflege und dem Rechtsgefühl des Volkes herstellen und es dem Richter ermöglichen, Lücken des Strafgesetzes zu ergänzen und zu schließen, als wäre er zum Gesetzgeber im einzelnen Fall berufen. An die Stelle einer richterlichen Bindung an wertungsfreie Rechtsnormen trat eine moralische Bindung an das durch nationalsozialistische Ideologien geprägte Recht.

Wenngleich die Forderung nach einem zentralen, die Strafbarkeit an der völkischen Sittlichkeit orientierten Straftatbestand<sup>176</sup> nicht umgesetzt wurde, konnte mit dieser Gesetzestechnik und Anwendungspraxis der Grundsatz *nullum crimen sine lege* überwunden und die Möglichkeit beseitigt werden, dass „Gemeinschädlinge“ und „Verräter“ ihre volksfeindlichen Ziele erreichen und dabei durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen.<sup>177</sup> Durch die zusätzliche Hereinnahme von Generalklauseln wurde zudem die absolute Grenze des strafrechtlichen Zugriffs ausgehebelt und eine Elastizität des Gesetzes zum Zweck der materiellen Gerechtigkeit erreicht. Durch die Schaffung dieser weiteren Möglichkeiten zur Rechtsänderung ohne Modifikation positivrechtlicher Vorschriften<sup>178</sup> konnten losgelöst von abstrakter Normierung - der Tatbestand wurde zur „Richtlinie für die Praxis“<sup>179</sup> - Treubruch, Treulosigkeit und Verrat unmittelbar, ohne konkreten tatbestandlichen Bezug als strafbare Handlungen erfasst werden. Insbesondere der Verratsgedanke sprengte die tatbestandlichen Engen, füllte u.a. den Tatbestand des Hochverrats aus und führte in der Praxis dazu, dass es in den Urteilen oftmals an einem konkreten Tatvorwurf fehlte und stattdessen der Angeklagte als Verräter diffamiert, erniedrigt und gebrandmarkt wurde.<sup>180</sup>

Die Veränderung der Gesetzestechnik durch den Einbau wertender Tatbestandsbegriffe und Generalklauseln trug mit der Erweiterung des lediglich durch das „gesunde Volksempfinden“ determinierten und zugleich wandelbaren richterlichen Wertungsspielraum unmittelbar zum **41**

<sup>175</sup> Freisler, in: Gürtner/Freisler, Das kommende Strafrecht, 33, 80.

<sup>176</sup> Danach sollte sich die Strafwürdigkeit des Verhaltens danach richten, „ob die Willensrichtung des vor dem Richter Stehenden schuldhaft dem entgegengesetzt war und dem sich entgegengesetzt betätigt hat, was die Volksgemeinschaft von einem ordentlichen Volksgenossen verlangt“, was zur Folge gehabt hätte, dass Grundlage für die Strafreaktion des Staates nicht die Aufnahme eines Tatbestandes in ein Gesetzbuch, sondern die verwerfliche Volkswidrigkeit des Verhaltens des Betroffenen und die völkische Sittlichkeit gewesen wäre. Vgl. Freisler, DStR 1935, 1, 5, 29 f. Vgl. dazu den Art. VI des russischen Strafgesetzbuches von 1919 und dem E 1930, der dem Richter eine generelle Ermächtigung gab, alle Handlungen mit Strafe zu belegen, die gegen die Belange der Volksgemeinschaft verstießen (tatbestandslosgelöste gefährliche Handlung).

<sup>177</sup> Preuß. Denkschrift, S. 127. Politische Intentionen fanden Eingang in die Rechtsprechung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches von 28.6.1935 (RGBl 1935 I, S. 836), in dem mit einer extensiven Auslegung der bereits weiten Tatbestände eine offene Analogie umgangen wurde; RGSt 67, 294; 67, 360; 68, 194; RG JW 1935, 3384; RGSt 70, 218; 71, 390.

<sup>178</sup> Schmitt, aaO, S. 59.

<sup>179</sup> Dahm, ZStaatW 95 (1935), 282, 288 f.

<sup>180</sup> Hillermeier, Im Namen des deutschen Volkes, S. 105 ff.

Inhaltswandel des Strafrechts unter dem Deckmantel des Schutzes der Volksgemeinschaft. Die zunächst im Schein der Legalität vorgenommene politisch geprägte Beeinflussung des Rechts wurde durch das *Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935*<sup>181</sup> legalisiert und durch die Stilisierung des „gesunden Volksempfindens“ zu Rechtserkenntnisquelle untermauert.<sup>182</sup> Die Öffnung der Rechtsprechung für die nationalsozialistische Staatsräson ermöglichte eine wechselnde Auslegung der Tatbestände aufgrund sich ändernder Verhältnisse ohne Abweichung des Normtextes.<sup>183</sup> Mittels wertungsoffener Tatbestandsmerkmale und politischer Entscheidungskriterien konnten alle als strafwürdig empfundene Taten durch die ideologisch beeinflusste Jurisdiktion erfasst und die politische Opposition infolge von Ideologisierung und Politisierung des Rechts in die Ecke des Staatsfeindes gedrängt werden.<sup>184</sup>

## 7. Die Unabhängigkeit des Richters

- 42 Die sich während der Aufklärung infolge der Gewaltenteilung entwickelte richterliche Gesetzesunterworfenheit verschwand im NS-Staat aufgrund des veränderten Verständnisses von Staat und Recht. Angesichts des Führerprinzips und der politischen Totalität als fundamentalem Merkmal des nationalsozialistischen Staatsaufbaus war für eine Trennung staatlicher Gewalt kein Platz, wobei sich einer bereits im Übergang zum 20. Jahrhundert zeigenden Tendenz bemächtigt wurde<sup>185</sup>, die richterliche Entscheidungsfindung als materielle Ergebnisorientierung anhand wertender Betrachtung vom formalen Rechtsfindungsprozess zu lösen.

Zum Schutz der *salus publica*<sup>186</sup> als dem Wohl der im Staat geeinten Volksgemeinschaft agierte der nationalsozialistische Richter als „Vollstrecker des Führerwillens“ bei der Ausrottung des Feindes<sup>187</sup> durch seine richterliche Gesetzesauslegung.<sup>188</sup> Hierbei bildete nicht das normative Recht, sondern die nationalsozialistische Weltanschauung die Leitlinie der

---

<sup>181</sup> RGBI 1935 I, S. 836.

<sup>182</sup> Freisler, ZStW 55 (1936), 503, 508, 527; ders., DJ 1935, 1247, 1251.

<sup>183</sup> Nach dem Vorwort des E 1936 bestimmte das „*gesunde Empfinden des Volkes für Recht und Unrecht ... Inhalt und Anwendung des Strafrechts*“. Dies galt ausschließlich neben den Kundmachungen des Führers, die als Wegweiser der Rechtsfindung der Auslegung von Strafgesetzen zugrundelagen (§ 2 E 1936).

<sup>184</sup> Rütters, Entartetes Recht, S. 45.

<sup>185</sup> Binding, Lehrbuch Bd. 2, S. 236; Pauli, Rechtsprechung des Reichsgerichts, S. 40.

<sup>186</sup> Bereits das von Samuel Pufendorf entwickelte Naturrecht sah im Nutzen für den Staat den einzigen Zweck der Strafe (Säkularisierung der Strafe: „*Salus rei publicae lex suprema*“).

<sup>187</sup> „... der Richter müsse bei seinen Entscheidungen weniger vom Gesetz ausgehen als von dem Gedanken, dass der Rechtsbrecher aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden werde ... Der Zweck der Rechtspflege sei [...] Erhaltung des Staates. Es sei nicht von Gesetzen auszugehen, sondern von dem Entschluss, der Mann müsse weg.“ Anweisung Goebbels an die Mitglieder des VGH vom 22.7.1942, zit. aus Rüping, NStZ 1983, 112.

<sup>188</sup> Dietrich, DJZ 1933, 718, 720.

Gesetzesauslegung<sup>189</sup> und der verbindliche Wille des Führers als „*oberster Gerichtsherr und zugleich höchster deutscher Richter*“<sup>190</sup> griff in den Ermessens- und Beurteilungsspielraums des Richters über die Grenzen des formalen Gesetzes zur Sicherstellung, dass das Wohl der Gemeinschaft zum obersten Ziel der Rechtspflege wurde, ein.<sup>191</sup> Der aufgrund der formalen Beibehaltung des § 1 GVG<sup>192</sup> entstandene Widerspruch zwischen den Prinzipien des absoluten Führertums und der Unabhängigkeit des Richters wurde dahingehend gelöst, dass der Richter dem politischen Führerwillen als Ausdruck höchsten Rechts untergeordnet war.<sup>193</sup>

Der richterlichen Gesetzesauslegungs- und -anwendungsfreiheit wurde ein neuer, nationalsozialistischer Sinngehalt gegeben, wonach die Unabhängigkeit des Richters ausschließlich innerhalb der Bindung an die leitenden Grundsätze des völkischen Führerstaats bestand. Die formale Unabhängigkeit des Richters existierte nur in Verbundenheit mit der politischen Führung, nicht aber von der politischen Führung, d.h. der Richter war der politischen Führung verpflichtet und hatte den politischen Notwendigkeiten zu folgen.<sup>194</sup> Stand der Gesetzeswortlaut einer nationalsozialistischen Interpretation entgegen, hatten die NS-Ideologien Vorrang und das Recht war „*unmittelbar [...] dem gesunden Volksempfinden ...*“<sup>195</sup> zu entnehmen. Das Gesetz verkam in seiner reduzierten Funktion als Verkörperung des Führerwillens vom Erkenntnisgrund zu einem Erkenntnismittel. Formale Gesetze begründeten für den nationalsozialistischen Richter nur insoweit Verbindlichkeit, als sie sich im Einklang mit den nationalsozialistischen Ideologien befanden oder in diesem Sinne interpretationsfähig waren<sup>196</sup>, denn bei der Auslegung und Anwendung der Gesetze waren die Lebensinteressen der Nation rücksichtslos über das formale Recht und seine Objektivität zu stellen.<sup>197</sup>

43

<sup>189</sup> Schmitt, JW 1933, 2793, 2794; ders., JW 1933, 713, 717.

<sup>190</sup> Hitler in seiner am 13.7.1934 vor dem Deutschen Reichstag gehaltenen Rede: „*In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation und damit des Deutschen Volkes oberster Gerichtsherr.*“ Zit. aus: Schmitt, DJZ 1934, 945, 946. Hitler delegierte seine judikative Befehlsgewalt an Himmler als Gerichtsherrn von Polizei-Strafrechten, der ab 1942 mit RJM Thierack das Gerichtsherren-Duumvirat bildete und in sonderbehandlungsverdächtigen Fällen die Strafjustiz kontrollierte und Urteilskorrekturen ausübte.

<sup>191</sup> Freisler, DR 1942, 145, 149; Rüping, JZ 1984, 815, 819 m.w.N.

<sup>192</sup> „*Der nationalsozialistische Staat ist stark genug, um die Unabhängigkeit des Richters zu ertragen.*“ Ausspruch Hitlers, zit. aus Lühr, DRiZ 1934, 33.

<sup>193</sup> Huber, DJZ 1934, 950, 959.

<sup>194</sup> Schmitt, DJZ 1934, 945, 947; Huber, DJZ 1934, 950, 959; Henkel, DJZ 1935, 530, 531; Rothenberger, DJ 1939, 831.

<sup>195</sup> Freisler, DJ 1935, 1161; Schmitt, JW 1933, 2793 und DR 1933, 201, 203; Frank, Leitsätze, S. 10.

<sup>196</sup> Lühr, DRiZ 1934, 33, 35. Im Ergebnis weitgehend einig standen sich bzgl. der Herleitung die Theorie vom Richterkönigtum (u.a. Ostwald, DJZ 1934, 440 ff.; Freisler, DJ 1934, 694, 696) und die Ansicht, die nationalsozialistische Unabhängigkeit des Richters führe lediglich zu einer Erleichterung in der Rechtsfindung (Klee, DJZ 1934, 639, 642; hierzu auch Lüken, aaO, S. 43) gegenüber.

<sup>197</sup> Dietrich, DJZ 1933, 718 („...*, aber die Objektivität finde nach deutschem Rechtsbewusstsein seine Grenze da, wo die Sicherheit der Nation in Frage gestellt werde.*“)

- 44 Bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstanden sowohl Richter als auch Staatsanwälte einem steten parteilichen Einfluss.<sup>198</sup> Während eine unmittelbare Steuerung der Rechtssprechung selten stattfand, gaben sog. Richterbriefe und Richterbesprechungen als Lenkungsmaßnahmen den Richtern als „Gehilfen der Staatsführung“ die „innere Sicherheit und Freiheit“, Entscheidungen im Sinne der Staatsführung zu treffen.<sup>199</sup> Zur Gewährleistung und Durchsetzung der NS-Ideologien wurde das Justizpersonal nach 1933 im nationalsozialistischen Geist umgestaltet, da die Gerichte als Waffe gegen den Feind im Inneren nach dem nationalsozialistischen Richterideal eines politisch denkenden Richter bedurften eines instinktsicheren Nationalsozialisten, der sich als „Richter des Führers“, „Soldat des Führers“, „Vollstrecker seines Willens“ und „Vertreter des Führers im Bereich der Justiz“ zu erweisen hatte.<sup>200</sup> Ermöglicht und gesichert wurde dies durch eine Übernahme der dem Nationalsozialismus nicht offen ablehnend gegenüberstehenden Weimarer Juristen<sup>201</sup> sowie durch „notwendige Säuberungsaktion[en]“ in der Justiz, mittels derer jüdische und republikanische Richter der alten Garde entlassen wurden, um das eigene „Haus für sich selbst bewohnbar“ zu machen.<sup>202</sup> Die Richter und Juristen wurden nach ihrer Fähigkeit, „aus der Tiefe der als Lebensgesetz empfundenen völkischen Ordnung“ Recht zu schöpfen, beurteilt, da nur „die besten Köpfe und die heißesten Herzen, die von nationalsozialistischem Geist schon seit langem erfüllt waren oder sich ihm ehrlich erschlossen“<sup>203</sup>, in der Lage waren, das Recht für nationalsozialistische Machtzwecke umzugestalten und den Ideologien zur Anwendung zu verhelfen.
- 45 Neben der erfolgreichen Durchführung des „Grundsatz[es] der Einheit von Bewegung, Volk und Staat“ in der Personalpolitik der Justiz als „erste[m] Hoheitsbereich des Dritten Reichs“<sup>204</sup> wurde in der Öffentlichkeit das Bild einer volksverbundenen Rechtsfindung propagiert, in dem das „gesunde Volksempfinden“ zur Rechtsfindungsquelle avancierte und durch das Laienrichtertum das Bild vom Volk als „Träger der Rechtspflege“<sup>205</sup> vermittelt wurde, wengleich die Laienrichter

---

<sup>198</sup> Um die Verbindung zwischen richterlicher Tätigkeit und den „Erfordernissen des Staates“ enger zu knüpfen, war die Mitgliedschaft der Richter in einer der zahlreichen Gliederungen oder Verbände der NSDAP „erwünscht“. Das Erfordernis einer politischen Treuepflicht für Beamte ergab sich seinerzeit aus § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BeamtenG 1937, wonach der Bewerber Gewähr dafür bieten musste, jederzeit „rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten“, ab 1939 war die Mitgliedschaft in der NSDAP oder ihren Gliederungen obligatorisch.

<sup>199</sup> Werle, Justiz-Strafrecht, S. 693 f.

<sup>200</sup> Majer, aaO, S. 112 f.; Pfannebecker, Hochverrat, S. 11.

<sup>201</sup> Statt kollektiver Abwehrhaltung wurde überwiegend ein aktive und initiative Anpassung und Kooperation der Juristen der alten Garde mit dem Nationalsozialismus verzeichnet. Vgl. Majer, aaO, S. 241.

<sup>202</sup> Freisler, DJZ 1934, 167, 171; Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 (RGBl 1933 I, S. 175 ff.).

<sup>203</sup> Crohne, in: Gürtner/Freisler, Das neue Strafrecht, 153, 154; Freisler, DRiZ 1934, 167, 172.

<sup>204</sup> Rundverfügung des Reichsministeriums der Justiz vom 14.11.1935, DJ 1935, 1956.

<sup>205</sup> Freisler, DJ 1936, 656.

zielgerichtet der Wehrmacht, der Polizei, der NSDAP und ihren Organisationen entstammten, um die Entscheidungsfindung im Sinne der nationalsozialistischen Ziele sicherzustellen.

Die Anpassung der Jurisdiktion an den Führerwillen führte zur eigenen Preisgabe. Zwar wurde durch öffentliche Bekundungen ob einer richterlichen Weisungsfreiheit der äußere Schein der Legitimität durch eine Fassade der Rechtssatzförmigkeit und eines formalen Verfahrens aufrechterhalten, doch stand insbesondere die Strafjustiz stets unter dem politischen Vorbehalt in ihrer Rechtsprechung und am Ende in ihrer gesamten Existenz.<sup>206</sup>

Den letzten Schein richterlicher Unabhängigkeit verwerfend wurde der Höhepunkt der Beeinflussung der Richterschaft durch die Ermächtigung Hitlers<sup>207</sup> erreicht, „Richter, die ersichtlich das Gesetz der Stunde nicht erkennen, ohne Rücksicht auf sogenannte wohl erworbene Rechte und ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus dem Amte zu entfernen.“<sup>208</sup>

## 8. Der Volksgerichtshof<sup>209</sup>

Durch Art. III § 1, 3 *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934*<sup>210</sup> wurde in Ergänzung des materiellen Staatsschutzrechts der VGH als „Ausdrucksform nationalsozialistischer Grundauffassungen auf dem Gebiet der Rechtsprechung“<sup>211</sup> für die erst- und letztinstanzliche<sup>212</sup> Aburteilung aller Verbrechen des Hoch- und Landesverrats<sup>213</sup> sowie der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 *VO. zum Schutz von Volk und*

<sup>206</sup> Majer, aaO, S. 243 („Ausverkauf der Justiz an die politische Macht“).

<sup>207</sup> *Beschluss des Reichstages vom 26.4.1942* (RGBl 1942 I, S. 247). Durch *Erlass vom 20.8.1942* (RGBl 1942 I, S. 535) ermächtigte Hitler den Reichsjustizminister, nach seinen Richtlinien und Weisungen eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und dabei wenn nötig, vom bestehenden Recht abzuweichen.

<sup>208</sup> DJ 1942, 283.

<sup>209</sup> Weiterführend bei Broszat, VjhZ 1958, 390 ff.; Müller, Furchtbare Juristen (1987); Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945 (1990); Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat (1974).

<sup>210</sup> RGBl 1934 I, S. 341. Durch *Gesetz über den Volksgerichtshof vom 18.4.1936* (RGBl 1936 I, S. 369) wurde der VGH in den Rang eines ordentlichen Gerichts gehoben, wobei es finanzielle Gründe waren, die den VGH zu einer permanenten Institution werden ließen. Denn zuvor musste jedes Gericht Richter an den VGH abstellen und diese wurden entsprechend ihrer normalen Aufgaben bezahlt, da der VGH aufgrund der Ablehnung des Finanzministeriums im Reichshaushalt nicht vorgesehen war.

<sup>211</sup> Weiß, DR 1935, 518.

<sup>212</sup> Art. III § 5 Abs. 2 *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934*. Erst mit dem *Erlass des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, der Wehrmachtstrafverfahrens und des StGB vom 16.9.1939* (RGBl 1939 I, S. 1841) konnten Urteile des VGH angefochten werden. Diese ausschließlich dem Oberreichsanwalt vorbehaltene Möglichkeit eines außerordentlichen Einspruchs, der beim Besonderen Senat des VGH eingelegt wurde, hing jedoch von der Zustimmung Hitlers als „oberstem Gerichtsherr“ ab.

<sup>213</sup> Eine die Zuständigkeit des VGH ausschließende Besonderheit bestand in der Möglichkeit, in Kriegszeiten auch Zivilisten vor dem Reichskriegsgericht (RKG) wegen Hochverrat anzuklagen, wenn militärische Belange eine Aburteilung durch das RKG erforderten; vgl. §§ 2 Nr. 4 e, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 *RStVO vom 17.8.1938* (RGBl 1939 I, S. 1457) und *DurchführungsVO. vom 19.9.1938* (RGBl 1939 I, S. 1477). Durch Art. 3 des *Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 2.7.1936* (RGBl 1936 I, S. 532) wurde die sachliche Zuständigkeit des VGH u.a. auf die Unterlassung einer Anzeige des Vorhabens des Hoch- und Landesverrats

Staat vom 28.2.1933<sup>214</sup> zur Sicherung der Existenz und der Sicherheit des Deutschen Reichs<sup>215</sup> errichtet. Die Errichtung als reichsrechtlich bestelltes Sondergericht<sup>216</sup> war den als unbefriedigend empfundenen Ergebnissen der politischen Strafprozesse vor 1933 und des sog. Reichstagsbrandprozess<sup>217</sup> geschuldet, sollte die Beurteilung politischer Straftaten durch eine sachkundige Instanz sicherstellen und unter die politische Rechtsprechung des RG, das „das Verbrechen des Hochverrats bestenfalls als Verstoß gegen die bürgerliche Wohlanständigkeit bewertet“<sup>218</sup>, ein Schlussstrich ziehen.<sup>219</sup> Die Begründung, ein Sondergericht wurde geschaffen, weil eine erstinstanzliche Zuständigkeit in politischen Strafsachen unvereinbar mit den reichsgerichtlichen Aufgaben eines Revisionsgerichts sei<sup>220</sup>, täuschte über das eigentliche Ziel hinweg: die direkte Einflussnahme auf die Besetzung und die Rechtsprechung des VGH, um eine „besonders vertrauensmäßige Verbundenheit mit den politisch aufbauenden Kräften des Volkes“ sicherzustellen und „dessen gesunde Rechtsauffassung zur Geltung zu bringen“.<sup>221</sup>

- 48** Die Gerichtsbesetzung (Art. III § 1 Abs. 2) bestand unter Betonung einer volksverbundenen Rechtsfindung durch das Laienrichtertum<sup>222</sup> aus zwei hauptamtlichen Richtern, darunter dem Vorsitzenden<sup>223</sup>, und drei Laienrichtern<sup>224</sup> aus den Säulen des nationalsozialistischen Staats<sup>225</sup>,

---

erweitert. Ab 1941 wurde die Zuständigkeit des VGH auf Spionagefälle, Falschangaben über rüstungswirtschaftliche Daten sowie auf Fälle der Wehrkraftzersetzung und Wehrdienstentziehung erweitert.

<sup>214</sup> RGBl 1933 I, S. 83.

<sup>215</sup> VGH-Präsident Thierack (DJ 1936, 1094) sah im VGH „ein scharfes Instrument in der Bekämpfung der schwersten Verbrechen, die ein auf dem Treuegedanken aufgebautes völkisches Staatswesen überhaupt“ kenne. Deutlicher wurde 1938 Reichsanwalt Parrisius, der die Aufgabe des VGH nicht in der Rechtsprechung, sondern in der „Vernichtung der Gegner des Nationalsozialismus“ sah; vgl. Gribbohm, JuS 1969, 55, 56 Fn. 36.

<sup>216</sup> Amtl. Begründung, DJ 1934, 594, 598; Rehn, DJ 1934, 598; RGSt 69, 155, 156; RG DJ 1935, 850.

<sup>217</sup> In diesem Verfahren vor dem RG wurde der Niederländer *Marinus van der Lubbe* am 23.12.1933 zum Tode verurteilt, die vier ebenfalls angeklagten Kommunisten jedoch freigesprochen, weshalb die Nationalsozialisten von einem Fehlurteil sprachen; vgl. DR 1934, 19; JW 1934, 24.

<sup>218</sup> Dietze, JW 1934, 1761, 1762.

<sup>219</sup> Marxen, Volk und Gerichtshof, S. 81 f.; Gribbohm, JuS 1969, 55, 56; Dietze, JW 1934, 1761; Richter, aaO, S. 29; Weiß, DR 1935, 518; Lämmle, JW 1938, 2569, 2570; Schlüter, Urteilspraxis, S. 33.

<sup>220</sup> Amtl. Begründung, DJ 1934, 595, 597 f.

<sup>221</sup> Lämmle, JW 1938, 2569, 2570.

<sup>222</sup> Dietze, JW 1934, 1761; Freisler, DJ 1936, 656; Richter, RVerwBl. 1934, 493, 497. Um sich auf die „Männlichkeit des Staates“ zu besinnen, waren Frauen ausdrücklich von der Ausübung der Gerichtsbarkeit als einem der wichtigsten Hoheitsrechte des Staates ausgeschlossen. Vgl. Dietrich, DJZ 1933, 1255, 1258.

<sup>223</sup> Maßgeblichen Einfluss auf die Rechtsprechung hatte der Präsident des VGH, der zugleich Vorsitzender des Ersten Senats war. Dem früheren Senatspräsidenten des Kammergerichts Fritz Rehn als erstem (geschäftsführenden) Präsident des VGH folgte am 18.9.1934 der parteilose Senatspräsident Wilhelm Bruner (ebenfalls geschäftsführend), bis 1.5.1936 Otto Georg Thierack und sodann 20.8.1942 Roland Freisler die Geschäfte bis zum 3.2.1945 übernahm. Vom 4.2. bis 11.3.1945 übernahm Wilhelm Crohne die Geschäfte des VGH. Letzter VGH-Präsident wurde am 12.3.1945 der frühere GStA am OLG Kattowitz Harry Haffner.

<sup>224</sup> Kriterien für die Ernennung zum Laienrichter waren Fach- und Sachkenntnisse, gesellschaftlicher Proporz und regionale Zuordnung, hinsichtlich der Berufsrichter insbesondere die Länderquote sowie das Dienstalter, Familienstand und Kinderzahl, wobei der Einfluss des Politischen an dieser Stelle nicht vergessen werden soll, denn eine zufällige Auswahl der Richter als Palladium der Bürgerfreiheit sollte es nicht mehr geben. Die politische Geeignetheit war zwingende Voraussetzung für die Ernennung zum Volksrichter.

<sup>225</sup> Freisler, DJ 1936, 656; Weiß, DR 1935, 518; Zarusky/Mehring, Widerstand, S. 31; Richter, Hochverratsprozesse, S. 188.

die „über besondere Erfahrungen tatsächlicher Art auf dem Gebiete der Abwehr staatsfeindlicher Angriffe verfügen“ sollten<sup>226</sup>, und außerhalb der Hauptverhandlung aus drei Berufsrichtern, die von Hitler auf Vorschlag des RJM für die Dauer von fünf Jahren, später auf Lebenszeit<sup>227</sup> ausschließlich nach politischen Vorgaben ernannt wurden. Anklagebehörde beim VGH war zunächst die dem RG zugeordnete Oberreichsanwaltschaft (Art. III § 1 Abs. 3), nach der Erhebung zum ordentlichen Gericht<sup>228</sup> die sodann beim VGH gebildete (Ober-)Reichsanwaltschaft<sup>229</sup>, welcher die Möglichkeit der Abgabe von Hochverratsverfahren an das OLG eingeräumt wurde (Art. III § 4).

Bestand der VGH zu Beginn aus drei Senaten<sup>230</sup>, erhöhte sich die Anzahl bedingt durch die steigende Verfahrenszahl bis Dezember 1942 auf sechs Senate. Neben den erstinstanzlich tätigen Senaten wurde 1939 ein Besonderer Senat eingerichtet, der in Einspruchsverfahren<sup>231</sup> entschied. Neben der Anzahl der Senate erhöhte sich die Zahl der am VGH tätigen Berufs- und Laienrichter von anfänglich 24 auf 240 im Jahr 1945.

Für das Verfahren vor dem VGH galten die allgemeinen Bestimmungen der StPO und des GVG (Art. III § 5 Abs. 1), sofern keine Bestimmungen entgegenstanden. So beseitigte beispielsweise die *VO. gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28.2.1933*<sup>232</sup> die Voruntersuchung und durch Art. 3 der *VO. zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratsachen vom 18.3.1933*<sup>233</sup> war der Eröffnungsbeschluss nicht mehr obligatorisch.<sup>234</sup> Zudem bestand die Möglichkeit, im vorbereitenden Verfahren statt des Amtsrichters einen vom RJM bestellten Ermittlungsrichter mit entsprechender Sachkenntnis mit den Ermittlungen zu betrauen (Art. IV § 1) sowie eine zwingende Genehmigungspflichtigkeit der Verteidigerwahl (Art. IV § 3).

49

<sup>226</sup> Amtliche Begründung, DJ 1934, 594, 597.

<sup>227</sup> Art. I § 3, Art. II § 10 des *Gesetzes vom 18.4.1936* (RGBl 1936 I, S. 369).

<sup>228</sup> *Gesetz vom 18.4.1936* (RGBl 1936 I, S. 369); Zu den Motiven („Würde“, „politische Bedeutung“) DJZ 1936, 562; Freisler, DJ 1936, 656; Thierack, DJ 1936, 1094, 1095.

<sup>229</sup> *Gesetz über den Volksgerichtshof und die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 18.4.1936* (RGBl 1936 I, S. 398) und Art. I § 7, Art. III des *Gesetzes vom 18.4.1936* (RGBl 1936 I, S. 369) i.V.m. §§ 12, 13 der *Durchführungsverordnung vom 18.4.1936* (RGBl 1936 I, S. 398).

<sup>230</sup> Vgl. Gribbohm, JuS 1969, 55, 58; Rehn, DJ 1934, 1013. Der Erste und Zweite Senat waren für die Hochverratsfälle, der Dritte Senat für die Landesverratsverfahren zuständig.

<sup>231</sup> *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 16.9.1939* (RGBl 1939 I, S. 1841) i.V.m. § 1 Abs. 2 der *DurchführungsVO. vom 17.9.1939* (RGBl 1939 I, S. 1847).

<sup>232</sup> RGBl 1933 I, S. 85.

<sup>233</sup> RGBl 1933 I, S. 131. Die VO. war der Tatsache geschuldet, dass kurz vor und sodann nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten die Anzahl der der beim Oberreichsanwalt eingegangenen Anzeigen und Verfahren gegen Kommunisten überhand nahm und sich deshalb ein ordnungsgemäßer Geschäftsgang nicht mehr gewährleisten ließ, so dass verfahrensrechtliche Vereinfachungen normiert wurden.

<sup>234</sup> Diese Regelung übernahm Art. IV § 5 *Gesetz vom 24.4.1934*.

- 50 Neben der Differenzierung der Tätigkeit und Urteilspraxis des VGH in die Zeit seiner Errichtung, nach Erhebung zum ordentlichen Gericht unter Präsident Thierack und der „Ära Freisler“ ab 1942 lassen sich die Tätigkeitsschwerpunkte des VGH in Spionage-, Oppositions-, Heimatfront-, Annexions- und sonstige Verfahren unterteilen.<sup>235</sup> Der Schwerpunkt lag in der Aburteilung von Widerstandsgruppen in Oppositions- und Annexionsverfahren.<sup>236</sup> Neben ausländischen Widerstandsgruppen, die hauptsächlich ab 1939 in Annexionsverfahren wegen Gebietshochverrat verurteilt wurden, lag den Verurteilungen des vorwiegend linken nationalen Widerstands in Oppositionsverfahren zunächst bis 1939 und wieder vermehrt gegen Kriegsende der Tatbestand des Verfassungshochverrats zugrunde. Der Tatbestand des Hochverrats erwies sich hierbei als Schnittstelle zwischen dem politischen Widerstand und den Strafverfahren vor dem VGH, dessen Haupttätigkeit zwischen September 1939 und Februar 1944 lag, in der mehr als die Hälfte aller betroffenen Personen (ca. 58%) verurteilt wurden.<sup>237</sup>
- 51 Im Rahmen politischer Sondergerichtsbarkeit<sup>238</sup> entwickelte sich der VGH zu einer bedenklichen Symbolfigur bei der Beseitigung missliebiger politischer Gegner<sup>239</sup>, wenngleich sich trotz der auf dem Gebiet des politischen Strafrechts typischen Ausweitung der Tatbestandsmerkmale, des räumlichen Geltungsbereichs und der Aufgabe des Grundsatzes *ne*

---

<sup>235</sup> Während es sich bei den Annexions-, Heimatfront- und den sonstigen Verfahren um zum Teil zeitlich bedingte Phänomene handelte, traten Spionage- und Oppositionsverfahren von 1934 bis 1945 durchgehend auf, wobei die Zahl der Oppositionsverfahren von 1937 bis 1939 ihren Höhepunkt hatten, danach rückläufig waren und die Haupttätigkeit des VGH nach Kriegsbeginn auf den Annexionsverfahren lag (bis zu 60% aller vor dem VGH geführten Verfahren); Ausführliches hierzu bei *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 106 ff.

<sup>236</sup> Als Oppositionsverfahren werden diejenigen Verfahren bezeichnet, in denen die Angeklagten wegen der Mitgliedschaft, Förderung und Unterstützung von Organisationen, deren Ziele auf einen Umsturz der innenpolitischen Verhältnisse gerichtet waren, verurteilt wurden. Annexionsverfahren zeichneten sich durch die Aburteilung des ausländischen Widerstands gegen die deutsche Annektierung europäischer Gebiete und den strafrechtlichen Vorwurf, durch ihre Tätigkeit die Abtrennung vom Deutschen Reich betrieben zu haben, aus. Eine weitere Verfahrensgruppe war die unorganisierte Renitenz einzelner Personen wegen Wehrkraftzersetzung durch defaitistische Äußerungen nach § 5 Abs. 1 der *VO. über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17.8.1938* (RGBl 1938 I, S. 1455).

<sup>237</sup> *Marxen*, Volk und Gerichtshof, S. 35; *Richter*, Hochverratsprozesse, S. 44.

<sup>238</sup> Bereits ab dem 19. Jh. entwickelte sich in der deutschen Rechtstradition eine politische Sondergerichtsbarkeit: so unternahm Preußen bereits 1819 mit einer Gesetzesinitiative auf der Karlsbader Konferenz den Versuch der Schaffung eines Bundesgerichtshofs mit der Aufgabe der Aburteilung hochverräterischer und demagogischer Umtriebe. Im Jahr 1853 wurde unter dem Namen „Staatsgerichtshof“ am Berliner Kammergericht ein besonderer Senat sowie 1922 der Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik errichtet, die jeweils erst- und letztinstanzlich für politische Straftaten zuständig waren.

<sup>239</sup> Bei einer Gesamtzahl von ca. 16.700 verurteilten Personen wurden ca. 5.200 Todesurteile verhängt (*Schlüter*, Urteilspraxis, S. 27, 38 Tab. 2 spricht von mindestens 5234). Bis Kriegsbeginn lag die Quote der Todesurteile bei 2,2%, stieg bis Februar 1944 zeitweise auf über 60% an und sank bis Ende 1944 auf einen Anteil von 36% an den verhängten Sanktionen. Näheres hierzu bei *Schlüter*, Freispruch- und Todesstrafenquoten, S. 144 ff.; *Marxen*, Volk und Gerichtshof, S. 17, 87; *Gribbohm*, JuS 1969, 109, 111. Allein Freislers Senat verhängte 1942 über die Hälfte aller vom VGH gefällten Todesurteile; *Rüping*, JZ 1984, 815, 819. Vgl. *Marxen*, aaO, S. 52 ff.

bis in idem<sup>240</sup> im Rahmen einer praktizierten justiziellen Normalität Fälle justizmäßiger Erledigung finden, die den Boden gesetzmäßiger Rechtsprechung nicht verließen.<sup>241</sup>

Gekennzeichnet war die Justizpraxis des VGH durch das Primat der politischen Justiz<sup>242</sup> sowie die Zusammenarbeit mit und die Einflussnahme der politischen Polizei, insbesondere der Gestapo. So existierte die Möglichkeit, freigesprochene Personen nicht in die Freiheit entlassen, sondern von der Reichsanwaltschaft der Gestapo zu übergeben, die in Korrektur des VGH-Urteils eine Schutzhaft vollzog<sup>243</sup>, dabei den VGH und dessen Autorität untergrub und den Einfluss der politischen Polizei deutlich zum Ausdruck brachte, wengleich solche Aktionen als nicht autorisierte Urteilskorrekturen dargestellt wurden.<sup>244</sup> Zwar wurde die Justiz als Legitimationsfaktor gegenüber der Öffentlichkeit betrachtet, doch in politischen Strafsachen verschob sich die Zuständigkeit zusehends auf die Gestapo, denn „die Feststellung eines politischen Motivs erfordere einen Einblick in die politischen Verhältnisse, Notwendigkeiten und Bedürfnisse, wie ihn nur zuständige politische Führer haben können“.<sup>245</sup>

52

## 9. Das Analogie- und Rückwirkungsverbot

Der als „magna charta des Verbrechers“ oder als „wichtigste Kulturgrundlage“<sup>246</sup> des Strafrechts bezeichnete Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege*, der der Strafrechtspflege „ihren für das Rechtsbewusstsein allein erträglichen gesetzlichen Grund“<sup>247</sup> gab, hörte als „Kind der Aufklärungszeit [...] ohne förmliche Aufhebung des Art. 116 WRV auf [...], einen Bestandteil der Verfassung als der Grundordnung des völkischen Lebens zu bilden“<sup>248</sup> und wurde in den nationalsozialistischen Grundsatz *nullum crimen sine poena* zur Verwirklichung der materiellen Gerechtigkeit

53

<sup>240</sup> VGH, DStR 1942, 721; DJ 1937, 123, 198, 1938, 113 f.; 1193; 1941, 1077. In einer Entschließung des Deutschen Bundestag vom 25.1.1985 wurde der VGH als „Terrorinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft“ bezeichnet; BT-Drucks. 10/ 2368. Im Jahr 1983 beantragte die SPD-Bundestagsfraktion, Entscheidungen des VGH als von Anfang an nichtig zu erklären; BT-Drucks. 10/116.

<sup>241</sup> Schlüter, aaO, S. 231; Marxen, aaO, S. 90; Kritisch Richter, aaO, S. 13, 152. Näheres bei Rüping, JZ 1984, 815, 820. Der VGH (DJ 1934, 1013, 1014) verurteilte an seinem ersten Verhandlungstag (1.8.1934) einen Angeklagten aufgrund des Verteilens von Waffen und illegaler Literatur in Polizeikreisen wegen Hochverrat (§ 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB 1934) zu „lediglich“ zwei Jahren Gefängnis, wobei sieben Monate Untersuchungshaft angerechnet wurden. Der Zweite Senat des VGH verurteilte am selben Tag einen Angeklagten, der sich innerhalb der Reichswehr auf ähnliche Weise betätigt hatte (§ 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB 1934), zu einem Jahr und neun Monaten Zuchthaus, wobei auch ihm sieben Monate Untersuchungshaft angerechnet wurden. Angesichts der geforderten hohen Zuchthausstrafen waren dies extrem milde Urteile.

<sup>242</sup> Rüping, JZ 1984, 815, 818 m.w.N.

<sup>243</sup> VGH, Ur. v. 9.12.1938, BA Berlin, NJ 12934, S. 15 f.

<sup>244</sup> Vgl. Schreiben des RJM an den Reichsführer der SS und Chef der deutschen Polizei vom 30.1.1939, BA Berlin, R 22/1467, F. 8, Bl. 341.

<sup>245</sup> Frank, aaO, S. 52; Majer, aaO, S. 144; Auf eine detaillierte Darstellung der Kooperation und der Konflikte zwischen der Justiz und der Politischen Polizei im NS-Staat muss an dieser Stelle verzichtet werden.

<sup>246</sup> v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. II, § 3 III 1, S. 35 Fn. 1.

<sup>247</sup> Mezger, Strafrecht (1933), § 10 II, S. 77.

<sup>248</sup> Dahm, Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht, S. 12.

pervertiert<sup>249</sup>, welcher fortan „für den im heutigen Rechtsdenken verwurzelten Richter [...] selbstverständlich über jeden Formalbegriff“<sup>250</sup> stand. Durchgesetzt wurde die materielle Gerechtigkeit u.a. durch die Aufhebung des Rückwirkungs- und des Analogieverbots. Wurde die Aufgabe bzw. Aushebelung dieser beiden Prinzipien und die hierdurch eingetretene Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze und deren Legitimierung zunächst mit dem Ziel der Bekämpfung des Kommunismus’ als „europäische Weltgefahr“<sup>251</sup> oder als Ausnahme<sup>252</sup> gerechtfertigt, rückte das Ziel, „mit Hochverrätern kurzen Prozess zu machen“ und der materiellen Gerechtigkeit zur effektiven Durchsetzung zu verhelfen, sodann offiziell in den Mittelpunkt nationalsozialistischer Strafgesetzgebung und -justiz.<sup>253</sup>

- 54 Unter formaler Beibehaltung des Analogieverbots (§ 2 StGB 1934) wurde eine Neuformulierung angestrebt<sup>254</sup>, die es dem Richter ermöglichen sollte, Recht unter Beachtung des Führerwillens als höchster Rechtsquelle und im Einklang mit dem Rechtsgefühl des Volkes zu sprechen.<sup>255</sup> Letzteres manifestierte sich aufbauend auf dem neuen Rechtsideal, wonach Quelle und Grundlage des Rechts im Sittengebot der völkischen Gemeinschaft lagen, in der „gesunden Volksanschauung“ als gleichrangige Rechtserkenntnisquelle und Prüfstein für die Anwendung von Strafgesetzen. Entsprechend gestaltete sich die Aufgabe des zwischen Rechtsfindung und Rechtsschöpfung wandelnden Richters, nicht nur denjenigen einer vom „gesunden Volksempfinden“ getragenen gerechten Strafe zuzuführen, „der dem erkennbaren Willen des Gesetzes zuwider gehandelt hat“, sondern zu beachten, „daß auch der darunter fällt, der - im Widerspruch

---

<sup>249</sup> Gürtner, in: Gürtner/Freisler, Das neue Strafrecht, S. 19, 22; Klee, DJZ 1934, 639, 642; Mazke, JW 1934, 1609, 1612; Schmitt, DJZ 1934, 691, 693; Freisler, DStR 1935, 1, 7, 12; ders., ZStW 55 (1936), 503, 510.

<sup>250</sup> Zitiert aus: Kritische Umschau, DR 1934, 221.

<sup>251</sup> RJM Gürtner hatte sich zur Bekämpfung „dieser Art von Verbrechen [...] bereitgefunden, einen Grundsatz zu opfern, in dem das Strafgesetzbuch rückwirkend sein kann“ (1933), zit. aus: Gruchmann, aaO, S. 830.

<sup>252</sup> Vgl. Richter, Hochverratsprozesse, S. 30.

<sup>253</sup> Schäfer, DStR 1935, 247 ff.; Freisler, ZStW 55 (1936), 503, 510. Vgl. auch Rüping, in: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, 99, 109.

<sup>254</sup> Preußische Denkschrift (1933): „Ist aber eine nicht ausdrücklich für strafbar erklärte Handlung nach gesunder Volksanschauung sittlich verwerflich und wird ihre Bestrafung von dem einen bestimmten Strafgesetz zugrunde liegenden Rechtsgedanken gefordert, so hat der Richter für die Tat eine Strafe innerhalb des Rahmens des entsprechend angewendeten Strafgesetzes festzusetzen.“ (S. 127); Amtliche Strafrechtskommission (1935): „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesunder Volksanschauung Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbare Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“; Akademie für Deutsches Recht: „Wer gegen ein Strafgesetz verstößt, wird nach der Strafandrohung des Gesetzes bestraft. Strafgesetz ist der vom Gesetzgeber gesetzte oder aus der deutschen nationalsozialistischen Volksanschauung geborene und durch Gesetzes- und Rechtsanalogie gefundene strafrechtliche Rechtssatz.“ (vgl. Luetgebrune, Der Grundsatz *Nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege* im nationalsozialistischen Strafrecht, in: Freisler (Hg.) Grundzüge eines allgemeinen deutschen Strafrechts, S. 43); Reichsrechtsamt der NSDAP: „Ist die Tat nicht ausdrücklich für strafbar erklärt, so ist das Strafgesetz anzuwenden, dessen zugrunde liegender Rechtsgedanke in Übereinstimmung mit dem völkischen Rechtsempfinden die Bestrafung erfordert.“ (Leitsätze, S. 28).

<sup>255</sup> Lühr, DRZ 1934, 33, 34, gestand dem Richter im Ausnahmefall die Freiheit zu, Gesetzeslücken „so auszufüllen, wie ein verständiger Gesetzgeber sie vermutlich ausgefüllt haben würde [...] so zu entscheiden, wie ein verständiger Gesetzgeber diesen Fall geregelt haben würde“.

mit der gesunden Volksanschauung und entgegen dem erkennbaren Willen des Gesetzes - sich straflos an der Grenze der Strafbarkeit vorbeiwenden möchte<sup>256</sup>. Das materielle Unrecht als Wertmesser strafbaren Handelns bestand demnach unabhängig von gesetzlichen Tatbeständen. Dabei sollte die richterliche Gesetzesbindung nicht völlig aufgehoben sein, denn der Richter war nicht dazu berufen, neues Recht zu erfinden. Vielmehr war ihm die Verantwortung auferlegt, in freier Rechtsschöpfung und Übereinstimmung mit dem „gesunden Volksempfinden“ den nationalsozialistischen Gedanken über den ursprünglichen Gesetzeswortlaut hinaus fortzubilden, wobei vom Gesetzgeber bewusst gezogene Grenzen nicht zur Disposition des Richters stehen und die Gefahr extensiver Gesetzesauslegung mit der nationalsozialistischen Weltanschauung als Richtschnur abgemildert werden sollten.<sup>257</sup>

Gepaart mit dem „Sieg des Gedankens, dass die Form, in die der Geist gegossen ist, nicht über dem Geist, um dessen Willen sie nur geschaffen ist, liegen darf“, germanischen Traditionen und dem Verständnis von der Analogie als „Ursprünglichem im Rechtsempfinden“ schlich sich der Analogieschluss zuungunsten des Angeklagten zunächst „schüchtern und zaghaft [...] durch die Hintertür der ausdehnenden Gesetzesauslegung in die Strafrechtspflege“<sup>258</sup> ein. Wurde die offene Analogie durch den Richter als „Verbündeten des Gesetzgebers“<sup>259</sup> mittels extensiver Tatbestandsauslegungen zunächst umgangen, hob Art. I Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935<sup>260</sup> das Analogieverbot auf und fügte § 2 StGB 1934 eine Auslegungsregel bei.<sup>261</sup> Danach konnte nicht nur derjenige bestraft werden, der eine Tat beging, „die das Gesetz für strafbar erklärt“, sondern auch derjenige, dessen Handeln „nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient.“ Fand „auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung“, konnte „die Tat nach dem Gesetz bestraft [werden], dessen Grundgedanke auf sie am besten“ zutraf. Der Rechtsgedanke als auch das „gesunde Volksempfinden“ als Rechtserkenntnisquelle und Kern des vom Richter anzuwendenden Gesetzes<sup>262</sup> sollten als Richtschnur zur Findung eines sicheren Rechtsgefühl für Recht und Unrecht dienen, denn „nicht die Aufnahme eines Tatbestandes in ein Gesetzbuch, sondern die verwerfliche Volkswidrigkeit des Verhaltens des betreffenden

55

<sup>256</sup> Schäfer, in: Gürtner, AT (1935), S. 211 ff.; Gürtner, in: Gürtner/Freisler, aaO, 19, 25; Gleispach, DR 1936, 23, 26.

<sup>257</sup> Gleispach, DR 1936, 23, 24; Schäfer, aaO, S. 14 Fn. 3; RGSt 71, 306; 75, 333, 334.

<sup>258</sup> Freisler, DStR 1935, 1, 6 f., 11.

<sup>259</sup> Amtliche Begründung, JöR 1937, 145; Freisler, DStR 1935, 1, 2.

<sup>260</sup> RGBI 1935 I, S. 839.

<sup>261</sup> „Der Richter darf nicht am Wortlaut des Gesetzes haften, sondern muß nach dessen Sinn und Zweck entscheiden, wie er ihn aus dem ihm zugrunde liegenden Rechtsgedanken, der gesunden Volksanschauung und den Kundmachungen des Führers ermitteln muß.“

<sup>262</sup> Mazke, JW 1934, 1609, 1615; Rosenberg, DR 1934, 233, 234.

Volksgenossen“ bildete die Grundlage für die „Strafreaktion des Staates gegenüber dem Verhalten des Volksgenossen“. <sup>263</sup>

- 56 Flankiert wurde der Analogiegrundsatz vom neu eingefügten § 2a StGB 1935, der trotz formaler Beibehaltung des Rückwirkungsverbots die zeitliche Anwendbarkeit von Strafgesetzen erweiterte, in dem die Strafbarkeit nicht mehr vom zur Tatzeit geltenden Gesetz, sondern vom geltenden Rechtsgedanken abhängig und in das richterliche Ermessen gestellt wurde. <sup>264</sup>

## 10. Recht, Weltanschauung und Politik

- 57 Ursprung nationalsozialistischen Rechts war der Führerwille als höchste Rechtsquelle. Der bis 1934/35 zuständige Gesetzgeber *ratione necessitatis* wich in der Folgezeit mehr und mehr Regierungsgesetzen, Führerverordnungen und -erlassen sowie formlosen und geheimen Führerbefehlen und Ermächtigungen. <sup>265</sup> Auf ein Instrument zur Durchsetzung des Führerwillens <sup>266</sup> reduzierte Gesetze dienten der Demonstration der weltanschaulich-politischen Ausrichtung des Rechts und bedurften wie der Führerwille keiner besonderen Gestalt, denn nicht die Form, sondern die Instanz oder erlassende Person bedingten die Verbindlichkeit. <sup>267</sup> Dieser praktizierte Dezisionismus äußerte sich in wechselnden Bezeichnungen der Vorschriften und in der Existenz ungeschriebenen Rechts, das seinen Ursprung wiederum vom unfehlbaren Führerwillen ableitete. Durch den Paradigmenwechsel vom gesetzesgebunden, liberal-rechtsstaatlichen Strafrecht zu einem führergebundenen Herrschaftsrecht verloren Strafgesetze ihre Schutzfunktion gegenüber staatlichen Zugriffen. Konsequenz der Gleichstellung von Recht, Weltanschauung und Politik war die Geltung des Primats der politischen Führung, deren Erkenntnisse und Entscheidungen als authentische Aktualisierung weltanschaulicher Erfordernisse galten und das (Straf)Recht zur innenpolitischen Exekutive machten, welches der Richter als „Vollstrecker des Führerwillens“ sprach.

---

<sup>263</sup> Freisler, DStR 1935, 1, 29, 31, ging noch einen Schritt weiter und forderte eine Zentralnorm, nach der beim Fehlen eines Gesetzes allein die völkische Sittenordnung Bewertungsmaßstab für die Strafbarkeit einer Tat sein sollte.

<sup>264</sup> Gleispach, DR 1936, 23; Schönke, DJ 1939, 207, 208: Der IV. Internationale Strafrechtskongreß der *Association internationale de droit pénal* (Juli 1937) sowie der II. Rechtsvergleichende Kongress in Haag (August 1937) sprachen sich für die Aufrechterhaltung des Grundsatzes *nulla poena sine lege* aus.

<sup>265</sup> Hitler stand zudem das Recht der Delegation seiner Führungsgewalt bzw. die Übertragung der Befehlsgewalt auf andere Instanzen und Personen (u.a. Göring, „Dreierkollegium“) zu.

<sup>266</sup> Vgl. Werle, aaO, S. 682 („förmlich eingekleidete Führerbefehle“).

<sup>267</sup> Verordnungen konnten Gesetze einführen oder ändern, Durchführungsvorordnungen wirkten gesetzesgleich und Richtlinien bildeten mit dem Gesetz einen Regelungsverbund.

#### IV. Der Weg zum nationalsozialistischen Hochverratstatbestand

---

Nachfolgend werden chronologisch zwischen 1933 und 1945 in Verordnungen, Erlasse und Reichsgesetzen - teilweise von einem Gesetzgeber *ratione necessitatis*<sup>268</sup> - als unmittelbar geltendes politisches Strafrecht erlassene Bestimmungen zur strafrechtlichen Verfolgung von hochverräterischen Handlungen dargestellt und sich intensiv mit dem nationalsozialistischen Hochverratsdelikt auseinandergesetzt.<sup>269</sup> Auf der Grundlage der Gesetzestexte, den amtlichen Gesetzesmaterialien, im Schrifttum veröffentlichten Materialien sowie Entscheidungen des RG und des VGH werden exemplarisch die Normtexte als auch die Praxisrealität veranschaulicht. Vorangestellt wird ein knapper Abriss der gesetzgeberischen Bemühungen der Weimarer Zeit, die vom NS-Recht teilweise übernommen, jedoch bei Beibehaltung der formalen Gesetzeshülle mit neuen Interpretationsinhalten ausgefüllt wurden.

58

##### 1. Liberale Reformen der 1920-iger Jahre und der beginnende nationalsozialistische Einfluss

In Erkenntnis um die Reformbedürftigkeit des RStGB 1871 wurde bereits im Jahr 1919 ein von der Rechtsauffassung der sog. Modernen Schule<sup>270</sup> geprägter Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (E1919) vorgelegt, der sich durch die Abschaffung der Todesstrafe, der Einführung des „strengen Gefängnisses“ und der spezialpräventiven Resozialisierung des Täters auszeichnete. Durch die Strafgesetzentwürfe von 1925, 1927 und 1930 mehrfach überarbeitet war es jedoch der politischen Entwicklung geschuldet, dass die Gesetzesentwürfe, die die Hochverratsbestimmungen an die geänderte politische Situation anzupassen versuchten sowie auf einen stärkeren und umfassenderen Strafschutz der Republik bedacht und an das RepSchG 1922 angelehnt waren<sup>271</sup>, unverwirklicht blieben.<sup>272</sup>

59

Statt liberaler Reformen kündigte sich indes Ende der 1920-iger eine nationalsozialistisch intendierte Entwicklung des strafrechtlichen Staatsschutzes an: Bereits zu den Beratungen zum RepSchG 1930 legte die NSDAP den Entwurf eines *Gesetzes zum Schutz der Nation*<sup>273</sup> mit dem Tatbestand des Volksverrats vor, in welchem sich das Ziel einer im nationalsozialistischen Sinne avisierten Umgestaltung des Strafrechts herauskristallisierte: die Ausrichtung der Staatsverbrechen auf die Volksgemeinschaft als Schutzobjekt, dem die

60

---

<sup>268</sup> Schmitt, Legalität und Legitimität, 263, 329.

<sup>269</sup> Eine vollständige Erfassung des Nebenstrafrechts sowie die Amnestiegesetzgebung bleiben außer Betracht.

<sup>270</sup> Federführend unter Gustav Radbruch und Franz v. Liszt wurde ein rationales Zweckstrafrecht mit weitgehender Individualisierung der Sanktionen angestrebt.

<sup>271</sup> Kern, NJW 1950, 405, 406.

<sup>272</sup> Hierzu bereits in Kapitel B.IV.1. Rn. 52 ff.

<sup>273</sup> RT-Drucks. IV. Wahlperiode 1928, Nr. 1741.

NSDAP an die Seite gestellt und aus dem ein ausgeprägter Schutz des Führers, der Ehre des Volkes und der nationalsozialistischen Bewegung entwickelt werden sollte.<sup>274</sup> Ein beginnender, aber noch nicht durchgreifender nationalsozialistischer Einfluss auf die Strafrechtswissenschaft zeigte sich auf der letzten Tagung der Deutschen Landesgruppe der IKV in Frankfurt 1932, auf der sich mit einer einfachen Mehrheit (25:23 bei sieben Enthaltungen) dann aber doch für eine Fortführung der Strafrechtsreform „*unbeschadet des Einflusses neuer Geistesströmungen und bedeutsamer Veränderungen im Verhältnis der politischen Kräfte*“<sup>275</sup> ausgesprochen wurde. Spätestens nach dem 30.1.1933 realisierten sich unter Beseitigung liberalen Gedankenguts und Prinzipien sowie dem Abbau von Rechtspositionen Einzelner zugunsten des Schutzes der Volksgemeinschaft jedoch die nationalsozialistischen Ideologien im (Straf-)Recht, die in Präsidialverordnungen sowie Gesetzen ihren Ausdruck fanden.

## 2. Präsidiale Notverordnungen aus dem Jahr 1933

61 Nach dem Ende der Weimarer Republik bedurfte es aus Sicht der Nationalsozialisten der Änderung der seit 1871 unveränderten Hochverratsbestimmungen und des hierdurch entstandenen Anachronismus, um politische Handlungsspielräume und Betätigungsfelder der Meinungsfreiheit, die die „nationale Regierung“ ihren Gegnern nicht einzuräumen bereit war, strafrechtlich erfassen zu können. In einer ersten Phase wurden vier präsidiale Notverordnungen auf der Grundlage von Art. 48 Abs. 2 WRV erlassen, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf dem Schutz des neuen Staates, seiner Organe sowie der nationalsozialistischen Bewegung lag.

### a. Präsidialverordnung zum Schutze des deutschen Volkes vom 4.2.1933

62 Unter Anlehnung an die Weimarer *Verordnungen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28.3. und 6.10.1931*<sup>276</sup>, *gegen politische Auseinandersetzungen vom 14.6.1932*<sup>277</sup> und *zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19.12.1932*<sup>278</sup> zeigte sich in der *Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes vom 4.2.1933*<sup>279</sup> (nachfolgend: *NotVO.*) unausweichlich die Umpolung des politischen Strafschutzes. So ließ die *NotVO.* an der Zweckrichtung, dem Kampf gegen die Gegner des Nationalsozialismus, keinen Zweifel

<sup>274</sup> Schroeder, Schutz von Staat und Verfassung, S. 149.

<sup>275</sup> Lüken, aaO, S. 11; Schreiber, in: Dreier/Sellert, Recht und Justiz, 151, 155.

<sup>276</sup> RGBI 1931 I, S. 79 ff. sowie S. 537 ff.

<sup>277</sup> RGBI 1932 I, S. 297.

<sup>278</sup> RGBI 1932 I, S. 548.

<sup>279</sup> RGBI 1933 I, S. 35.

aufkommen, denn es galt, „die Arbeit des Wiederaufbaus gegen Störungen durch staatsfeindliche Kräfte zu sichern“.<sup>280</sup>

Während in den ersten drei Abschnitten politische Versammlungen, periodische Druckschriften sowie Geld- und Sachsammlungen zu politischen Zwecken reglementiert wurden, enthielt der vierte Abschnitt zahlreiche Strafbestimmungen sowie in § 24 eine Rechtsgrundlage für die polizeiliche Haft. Das öffentliche Auffordern oder Anreizen zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, sofern nicht in anderen Bestimmungen pönalisiert (§ 15) sowie Verstöße gegen das Verbot der Herstellung, des Verlegens, der Verbreitung, der Herausgabe und das Vorrätighalten periodischer, hochverräterische Inhalte enthaltene Druckschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 18, § 20 Abs. 1 Nr. 1) unter Strafe gestellt und durch § 21 Abs. 2<sup>281</sup> erweitert. Die vergleichsweise milden Strafdrohungen reichten von Gefängnis nicht unter drei Monaten (§§ 15, 18 Abs. 2) über Gefängnis bis zu sechs Monaten (§ 19) bis zu einem Jahr (§ 20), erschienen jedoch in Relation zur vorgeworfenen strafwürdigen Tat nicht unerheblich hoch. Dies war der Tatsache geschuldet, dass im Zuge der Einleitung der nationalsozialistischen Herrschaft die *NotVO.* bereits früh den schonungslosen Kampf gegen politische Gegner verdeutlichten und ihnen durch massive Einschränkungen der Versammlungs- und Presserechte der Boden entzogen werden sollte.

Die anfängliche Zurückhaltung im Kampf gegen den kommunistischen Feind wich einer rücksichtslosen Auseinandersetzung mit der politischen Opposition, die durch die nachfolgenden Präsidialverordnungen eine erhebliche Schubwirkung erhielt.

#### **b. Präsidiale Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933**

Die als Reichstagsbrandverordnung und „*Verfassungsurkunde des Dritten Reichs*“<sup>282</sup> bezeichnete *Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933*<sup>283</sup> (nachfolgend: *SchutzVO.*) hatte ihr Vorbild in der zur Durchführung des Preußenschlags ergangenen *Notverordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und der Provinz Brandenburg vom 20.7.1932*<sup>284</sup>, die den Bestimmungen der §§ 1, 4 sowie 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 *SchutzVO.* als Vorlage diente. Die *SchutzVO.* richtete sich erstmals gegen einen konkreten politischen Gegner, in dem sie die

<sup>280</sup> Begründung zur *NotVO.*, RGBI 1933 I, S. 35.

<sup>281</sup> Unterlassene Anzeige bei glaubhafter Kenntnis des Vorhandenseins von Druckschriften, deren Inhalt Straftaten i.S.v. § 20 *NotVO.* begründen.

<sup>282</sup> *Fraenkel*, Der Doppelstaat, S. 26.

<sup>283</sup> RGBI 1933 I, S. 83.

<sup>284</sup> RGBI 1932 I, S. 377.

„rücksichtslose Ausrottung der kommunistischen Gefahrenquelle“<sup>285</sup> bezweckte. Hierfür wurde in § 5 Abs. 1 *SchutzVO.* für den Hochverrat als einem von insgesamt 46 Straftatbeständen die Todesstrafe als Regelstrafe eingeführt. Zudem enthielt § 5 Abs. 2 Nr. 1 *SchutzVO.* eine materielle Strafvorschrift zum Schutze der obersten Staatsorgane, deren zeitlicher Anwendungsbereich rückwirkend auf den 31.1.1933 datiert<sup>286</sup> und deren geschützter Personenkreis durch das *Gesetzes zur Gewährleistung des Reichsfriedens vom 13.10.1933*<sup>287</sup> erweitert wurde.

Darüber hinaus suspendierte § 1 *SchutzVO.* durch Außerkraftsetzung der „Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs“ nicht nur die Grundrechte der Meinungs-, Presse-, Vereins-, Versammlungs-, Post- und das Fernmeldegeheimnis sowie die Freiheit der Person und des Eigentums und der Wohnung, sondern legitimierte darüber hinaus die politische Schutzhaft: § 1 S. 2 ermöglichte staatliche Eingriffe in die individuellen Freiheitsrechte „auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen [...] nach pflichtgemäß zu handhabenden, nur durch den Zweck der Maßnahme (Schutz und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) gebundenen, im Übrigen freien Ermessen [...], ohne dabei an die in den Grundrechten, den zugehörigen Ausführungsgesetzen und in den allgemeinen Polizeigesetzen und ihren Generalklauseln enthaltenen machtbeschränkenden Rechtssätze gebunden zu sein.“<sup>288</sup> Verstärkt wurden die Grundrechtsbeschneidungen durch die unterbundene Möglichkeit von Rechtsbehelfen gegen aufgrund der *SchutzVO.* vorgenommener Eingriffe.

Indem die obersten Landesbehörden als auch die Reichsregierung gem. § 2 *SchutzVO.* Anordnungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung<sup>289</sup> erlassen konnten, für deren Zuwiderhandlung § 4 Abs. 1 *SchutzVO.* eine Strafdrohung enthielt, schuf die *SchutzVO.* mit dieser unbegrenzten Ermächtigung der Exekutive zum Erlass strafbewehrter Anordnungen nicht nur eine Blankettnorm zur umfassenden Bekämpfung

---

<sup>285</sup> *Runderlass des preußischen Innenministeriums vom 3.3.1933*, betreffend die Durchführung der *VO.* vom 28.2.1933; vgl. Blasius, aaO, S. 117 Fn. 6.

<sup>286</sup> *Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29.3.1933* (RGBl 1933 I, S. 151).

<sup>287</sup> RGBl 1933 I, S. 723. Erfasst waren Richter, Staatsanwälte oder mit Aufgaben der politischen, Kriminal-, Bahn-, Forst-, Zoll-, Schutz- oder Sicherheitspolizei betraute Beamten oder Angehörige der Wehrmacht, der SA, SS, einem Amtswalter der NSDAP oder Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes sowie durch § 1 Abs. 2 Schöffen und Geschworene, wenn aus politischen Beweggründen gehandelt oder diese Personen wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit angegriffen wurden.

<sup>288</sup> Hoche, DJZ 1933, 394, 395; Werle, Justiz-Strafrecht, S. 533; Tesmer, DR 1936, 135 f.

<sup>289</sup> RG, JW 1934, 769 f.: In einen Fall, in dem ein Friseur in seinem gewerblich genutzten Friseurraum eine kommunistisch illustrierte Zeitschrift zur Benutzung für seine Kunden ausgelegt hatte, stellte sich für das Gericht die Frage, ob es sich hierbei um ein strafbares Verbreiten handelte und ob sich das Verbot des Verbreitens auch auf Druckschriften bezog, die vor Bekanntgabe des Verbots erschienen waren. Erstere Frage wurde mit Verweis auf §§ 13, 14 *RepSchG 1930* sowie auf die §§ 6, 8 *VO. zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19.12.1932* (RGBl 1932 I, S. 548) bejaht, letztere Frage wurde unter Hinweis auf RGSt 36, 408, 410; RG, JW 1928, 1458 mit dem Argument bejaht, kommunistischer Lesestoff müsse völlig aus der Öffentlichkeit verschwinden, weshalb sich das Verbot auf alle vor und nach dem Verbot erschienenen Druckschriften beziehen müsse.

staatsfeindlicher Betätigungen, sondern einen „Ausnahmestand zur Durchführung des nationalsozialistischen Staates“<sup>290</sup>.

Trotz der in der Präambel enthaltenen Eingrenzung ihres Einsatzes zur „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ wurde die *SchutzVO.* durch eine extensive Ausdehnung zur Grundlage außernormativer Gewalt von Schutzstaffel (nachfolgend: SS) und Geheimer Staatspolizei (nachfolgend: Gestapo) sowie als formale Rechtsgrundlage für alle Verfolgungsmaßnahmen gegen Oppositionelle, insbesondere die politische Schutzhaft, herangezogen, in dem die Anwendung der *SchutzVO.* auf alle gegen die nationalsozialistische Volksordnung und den nationalsozialistischen Staat arbeitenden Kräfte erstreckt wurde, ohne den Nachweis zu verlangen, kommunistische Gewaltakte gefährdeten oder erschütterten ernstlich den Staatsbestand. Die einschränkenden Worte der Präambel waren hierbei „für den Umfang ihrer gesetzlichen Bestimmungen ohne Bedeutung und nur als Begründung aufzufassen“<sup>291</sup>, denn sie gaben lediglich „Motiv und die äußere Veranlassung“ der *SchutzVO.* zum Ausdruck, waren „aber nicht als materieller Bestandteil der Verordnung anzusehen“<sup>292</sup>, dienten demnach nicht als Eingrenzung, sondern erweiternd zur Abwehr staatsgefährdender Handlungen, die auch von anderer als kommunistischer Seite ausgingen, schlussendlich zur Sicherung des inneren und äußeren Bestandes des nationalsozialistischen Staats.<sup>293</sup>

Nicht nur die Strafbarkeit wurde ausgedehnt, sondern parallel hierzu die für das Tätigwerden insbesondere der Politischen Polizei auf den betreffenden Gebieten gezogenen reichs- und landesgesetzlichen Schranken beseitigt und sämtliche Maßnahmen der Exekutive „zur Wahrung der allgemeinen Belange der völkischen Gemeinschaftsordnung“, soweit es zur Erreichung des mit der *SchutzVO.* erstrebten Zieles zweckmäßig und erforderlich war<sup>294</sup>, legitimiert. Dies galt selbst dann, wenn die Gefahr nur mittelbar war und durch die Verbreitung von Meinungen, die sich lediglich als Ausdruck der Unzufriedenheit mit der neuen Ordnung darstellten, „dem Wiederauftauchen kommunistischer Bestrebungen der Boden bereitet“ wurde<sup>295</sup>.

---

<sup>290</sup> LG Berlin, DJ 1934, 63, 64.

<sup>291</sup> RG, JW 1934, 767, 768; LG Berlin, DJ 1934, 63, 64; RGSt 69, 341, 343.

<sup>292</sup> Lauer, RVerwBl. 1935, 168, 169; Hoche, DJZ 1933, 394, 395; RG, JW 1934, 767, 768.

<sup>293</sup> Hoche, DJZ 1933, 394, 395; Tesmer, DR 1936, 135, 136; Hanseatisches Sondergericht, RVerwBl. 1936, 700, 701; vgl. auch Werle, Justiz-Strafrecht, S. 66, Majer, aaO, S. 145; RG, JW 1934, 767, 768.

<sup>294</sup> KG, RVerwBl 1936, 61; Lauer, RVerwBl 1935, 168, 170.

<sup>295</sup> VGH Württemberg, RVerwBl. 1936, 385; RG, DJ 1935, 1831, 1832; KG, RVerwBl. 1936, 61; LG Berlin, DJ 1934, 63, 64; OVG Berlin, JW 1935, 1272, RGSt 69, 341, 343.

- Exkurs: **Die Politische Polizei und die Schutzhaft** -

Mit dem *Gesetz über die Einrichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 26.4.1933*<sup>296</sup> wurde die Gestapo aus dem Polizeiapparat ausgegliedert und das geheime Staatspolizeiamt (nachfolgend: Gestapa) im Rang einer Landespolizeibehörde dem preußischen Minister des Inneren Hermann Göring unterstellt. Die aus den übrigen Polizeieinheiten herausgelöste Politische Polizei konzentrierte sich im Gestapa als einem der zentralen Ämter der Sicherheitspolizei, deren Dezernat III (ab Mai 1934 Hauptabteilung II) für die Verfolgung des „Internationalen Bolschewismus und allgemeinen Kommunistensachen“ zuständig war, worunter im Wesentlichen das politische Handeln der KPD fiel.

Zur Straffung der Organisation der Politischen Polizei übernahm das Gestapa die politisch-polizeilichen Angelegenheiten und richtete in jedem Regierungsbezirk Staatspolizeistellen als nachgeordnete Exekutive ein, deren Aufgaben von den politischen Abteilungen der Polizeiverwaltungen in den Regierungspräsidien wahrgenommen wurden. Um einer geplanten Reichsreform zur Zentralisierung der Politischen Polizei zuvorzukommen wurde mit dem zweiten *Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 30.11.1933*<sup>297</sup> das Gestapa zu einer Sonderpolizeibehörde konstituiert<sup>298</sup>, die Gestapo „zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Polizei neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden“ (§ 1 Abs. 1) zu einem selbständigen Zweig der inneren Verwaltung Preußens und die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, die bisher im preußischen Innenministerium getätigt worden waren, Hermann Göring als Chef des Gestapa übertragen.<sup>299</sup> Die Staatspolizeistellen wurden durch einen *Runderlass vom 14.3.1934* zu selbständigen Behörden der Gestapo bestellt.<sup>300</sup> Auf Betreiben Hitlers betraute Göring am 20.04.1934 Heinrich Himmler mit seiner „Vertretung [...] auch in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei“, der fortan „die Geschäfte der gesamten Preußischen Staatspolizei nunmehr unter alleiniger Verantwortung führen“ konnte und *de facto* Chef der Preußischen Gestapo wurde.<sup>301</sup>

Durch *Gesetz vom 13.12.1934* wurde Himmler zum Nachfolger Hitlers als Chef der Reichs-Gestapo erklärt und insistierte darauf, den gesamten Polizeiapparat des Reiches unterstellt zu bekommen und ihn aus der inneren Verwaltung herauszulösen, was sodann in § 6 der Ausführungsverordnung zum *Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936*<sup>302</sup> seinen

<sup>296</sup> PrGS 1933, S. 122 ff.

<sup>297</sup> PrGS 1933, S. 74, S. 413.

<sup>298</sup> Bestätigt durch ein Urteil des Preußischen OVG vom 2.5.1935; RVerwBl. 1935, 577.

<sup>299</sup> Plum, VjhZ 1965, 191, 194.

<sup>300</sup> MBliV (1934), S. 471.

<sup>301</sup> Plum, VjhZ 1965, 191, 199. Allerdings übertrug Himmler die Amtsgeschäfte sogleich auf einen seiner engsten Vertrauten, Reinhard Heydrich.

<sup>302</sup> PrGS 1936, S. 21.

gesetzgeberischen Niederschlag fand.<sup>303</sup> Mit der Kompromiss-Formel in Hitlers *Erlass vom 17.6.1936*<sup>304</sup> war in der Person Himmlers das Parteiamt des Reichsführers SS mit dem neu geschaffenen staatlichen Amt eines Chef der deutschen Polizei im Reichsinnenministerium personell und institutionell vereint.<sup>305</sup> Dies führte nicht nur zur Verreichlichung der politischen Polizei, ihrer Herauslösung aus der inneren Verwaltung und 1943 mit der Ernennung Himmlers zum Reichsinnenminister zur Einheit von Innenpolitik und Polizei, sondern auch zu einer Macht- und Zuständigkeitskonzentration

Nach der Zentralisierung und Verreichlichung der politischen Polizeiverbände („*Hitlers Bajuwaren-Brigade*“<sup>306</sup>) wurden am 27.9.1939 Gestapo und Kriminalpolizei als Teile der Sicherheitspolizei mit dem Sicherheitsdienst (SD) zum Reichssicherheitshauptamt (nachfolgend: RSHA) unter der Leitung von damaligen Reichsinnenminister Himmler zusammengeschlossen, in welchem das Gestapa als Abteilung IV („Gegnerforschung und -bekämpfung“) firmierte.

In einem *Geheimerlass über die Grundsätze der inneren Staatssicherheit während des Krieges vom 3.9.1939* durch den Chef der Sicherheitspolizei (nachfolgend: Sipo) Reinhard Heydrich wurde die Gestapo mit der Befugnis ausgestattet, ohne Gerichtsurteil Gegner und Saboteure des Nationalsozialismus zu exekutieren. Die Gestapo war Teil eines Machtkonglomerats, in dem die Unterscheidung zwischen allgemeiner Polizeibehörde und den politischen Organisationseinheiten kaum mehr möglich war.

Die zumeist außerhalb der Justiz tätige Politische Polizei, insbesondere die Gestapo, entwickelte sich zur Triebkraft der politischen Verfolgung. Bereits Ende 1936 wurde die politische Justiz auf die Methoden der SS und SD verpflichtet und gab sich und das Verfahrensrecht preis, da es fortan keine rechtlichen Begrenzungen für die Praktiken der Gestapo mehr gab.<sup>307</sup>

---

<sup>303</sup> Zugleich waren damit alle polizeilichen Akte „als solche“ der richterlichen Nachprüfung im Verwaltungsweg entzogen, „sofern [ihnen] ernsthafte Erwägungen staatspolizeilicher Natur“ im Rahmen der staatspolizeilichen Aufgaben (§ 1, Erforschung und Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen) zugrunde lagen.

<sup>304</sup> *Erlass über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 17.6.1936* (RGBl. 1936 I, S. 487 f.

<sup>305</sup> RGBl 1936 I, S. 487 f. Heinrich Himmler stieg dadurch in den Rang eines Staatssekretärs auf und war den Oberbefehlshabern des Heeres und der Marine gleichgestellt. Als Reichsführer-SS war er allerdings allein Hitler Rechenschaft schuldig.

<sup>306</sup> *Höhne*, Der Orden unter dem Totenkopf, S. 172.

<sup>307</sup> *Blasius*, aaO, S. 135, 137.

Mit der *SchutzVO.* als Legitimationsgrundlage<sup>308</sup> (staats-)polizeilicher Eingriffe begann eine Schutzhaftpraxis, deren Durchführung wie die Bekämpfung der als politisch einzuordnenden Verbrechen der Gestapo oblag. Die Schutzhaft als die „aus politischen Gründen im Verwaltungswege verfügte vollkommene Entziehung der persönlichen Freiheit“<sup>309</sup> konnte als Mittel vorbeugender Bekämpfung politischer Verbrechen ohne Befristung sowie außerhalb der richterlichen Kontrolle<sup>310</sup> durch die Politische Polizei in eigener Zuständigkeit angeordnet werden, wenn die ausgesprochenen Maßregeln in einem Zusammenhang mit der Abwehr von Gewaltakten standen, die auf staatsgefährlichen oder kommunistischen Bestrebungen beruhten.<sup>311</sup>

Hierin zeigte sich die Legitimierung des totalitären Herrschaftsapparats<sup>312</sup>, denn aufgrund der nach den Bestimmungen des § 1 *SchutzVO.* eingetretenen Erweiterung der polizeilichen Befugnisse konnten Personen zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in Schutzhaft genommen werden, wobei unter „Ordnung“ die nationalsozialistische Volksordnung als Inbegriff nationalsozialistischer Wertvorstellungen verstanden wurde<sup>313</sup> und jegliche NS-kritische Haltung erfasst werden konnte. Bereits im *Runderlass vom 3.3.1933*<sup>314</sup> wurde „für die praktische Anwendung der durch die VO. gewährten Handhaben“ nähere „Weisungen“ erteilt, wonach neben den ausdrücklich genannten Verfassungsartikeln der WRV auch alle „sonstigen für das Tätigwerden der Polizei auf den angeführten Gebieten gezogenen reich- und landesrechtlichen Schranken“ allgemein und vorbehaltlos beseitigt waren, „soweit es zur Erreichung des mit der VO. erstrebten Ziels zweckmäßig und erforderlich“ war und die Polizei über die ihnen „durch §§ 14, 41 PVG gezogenen Schranken hinaus tätig werden“ durfte.<sup>315</sup> Die danach „zulässigen erweiterten Maßnahmen“ richteten sich „in erster Linie gegen die Kommunisten, dann aber auch gegen diejenigen ..., die

---

<sup>308</sup> Uneinigkeit bestand darin, ob § 1 *SchutzVO.* eine eigenständige Rechtgrundlage darstellte (diese Auffassung lag der Praxis zugrunde; vgl. Schutzhafterlass des RIM v. 12./26.4.1934) oder lediglich die gesetzlichen Schranken des § 14 preuß. PVG beseitigte, vgl. *Lauer*, RVerwBl 1935, 168, 169. Andere nahmen eine ungeschriebene, von rechtlichen Bindungen losgelöste Generalkompetenz der Politischen Polizei zur Abwehr staatsgefährlicher Bestrebungen an, welche durch § 1 *SchutzVO.* lediglich deklaratorisch bestätigt wurde, vgl. *Gleispach*, DR 1936, 23, 26. Insgesamt hierzu *Werle*, aaO, S. 536 ff.

<sup>309</sup> *Geigenmüller*, Politische Schutzhaft, S. 30.

<sup>310</sup> Die *SchutzVO.* selbst schwieg zur Frage einer gerichtlichen Kontrolle, so dass die Zulässigkeit verwaltungsgerichtlicher Schutzhaftkontrolle zunächst von den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen abhing. In Preußen wurde die Unanfechtbarkeit der Schutzhaftverfügung mit dem *Zweiten Gestapo-Gesetz vom 30.11.1933* (PrGS 1933, S. 413) gesetzlich verankert und hierdurch eine ausschließliche Kompetenz der Politischen Polizei anerkannt, die Schutzhaftvoraussetzungen selbst festzulegen und diese nach selbstgesetzten Verfahrensregeln zu verhängen. Näheres hierzu bei *Werle*, aaO, S. 542 ff.

<sup>311</sup> Neben der *SchutzVO.* galt der übergeordnete und die Quelle allen Rechts bildende Führerwille Grundlage und Grenze staatlicher Tätigkeit. Vgl. *Majer*, Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems, S. 181.

<sup>312</sup> *Majer*, aaO, S. 181.

<sup>313</sup> *Lauer*, RVerwBl 1935, 168, 169.

<sup>314</sup> MBliV 1933, Sp. 233.

<sup>315</sup> Hierdurch wurden durch eine Verordnung des RIM formell polizeigesetzliche Grundlagen außer Kraft gesetzt und sich über den auch nach der *SchutzVO.* geltenden Grundsatz des Vorrangs des formellen Gesetzes gegenüber anderen Normen hinweggesetzt.

mit den Kommunisten zusammenarbeiten und deren verbrecherischen Ziele, wenn auch nur mittelbar unterstützen und fördern“.

Infolge der als „wirksamste Methode der Gegnerbekämpfung“ bezeichneten Schutzhaftpraxis<sup>316</sup> kam es ohne gerichtliche Kontrolle zu Massenverhaftungen politischer Gegner, insbesondere von Kommunisten nach vorbereiteten Listen, SPD- und Reichsbanner-Funktionären sowie von als NS-Gegner bekannten Einzelpersonen.<sup>317</sup> Die uferlose Schutzhaftpraxis aufgrund mangelnder Festlegung formeller Anforderungen für die Schutzhaftverhängung<sup>318</sup>, einer uneinheitlichen Rechtsprechung auf Landesebene und der massiven Verhaftungspraxis von SS und SA als auch den von ihnen eingerichteten privaten oder wilden Konzentrationslager<sup>319</sup> erfuhr mit dem *Schutzhafterlass des RIM vom 12./26.4.1934*<sup>320</sup> erstmals eine reichseinheitliche Gesamtregelung zur „Vermeidung von Mißbräuchen [sic] und Willkürakten“<sup>321</sup>. Da ein Schutz aller nationalsozialistischen Grundwerte angestrebt war, wurden jedoch auch weiterhin nicht politisch motivierte Gegner in Schutzhaft genommen und selbst in besonderen Ausnahmefällen sollte bei strafbaren Tatbeständen die Verhängung der Schutzhaft zulässig sein, obwohl es sich primär um eine politisch-polizeiliche Präventivmaßnahme handelte. Dies betraf insbesondere die von der Gestapa bearbeiteten Fällen hoch- und landesverräterischer Handlungen, die beim Vorliegen von hinreichendem Belastungsmaterial zwar oftmals zum Erlass eines Haftbefehl führten, die Gestapa die Betroffenen jedoch bereits vorher in

---

<sup>316</sup> Tesmer, DR 1936, 135, 137.

<sup>317</sup> Neben politisch motivierten Gegnern wurden auch Personen in Schutzhaft genommen, die durch ihr „asoziales“ Verhalten völkische Grundwerte gefährdeten. Von ca. 27.000 Personen im Juli 1933 stieg die Zahl der in Schutzhaft Genommenen nach Kriegsbeginn bis auf fast 100.000 Personen im März 1942 an.

<sup>318</sup> Außer der Zuweisung der Zuständigkeit an die Orts- und Kreispolizeibehörden, der Pflicht zur Aushändigung einer schriftlichen Anordnungsverfügung (Ziff. II Abs. 1, 2), sowie einer Anhörung des Schutzhäftlings enthielt der *Runderlass vom 3.3.1933* nur das Erfordernis einer monatlich zweimaligen Berichtspflicht an die Landespolizeibehörden.

<sup>319</sup> Als private oder wilde Konzentrationslager wurden die frühen Konzentrationslager der Nationalsozialisten bezeichnet, die kurz nach der Machtergreifung unsystematisch und unter verschiedenen Unterstellungsverhältnissen eigenmächtig von SA und SS errichtet und in denen überwiegend politische Gefangene ausgeschaltet wurden. Charakteristisch war neben den verschiedenen Unterstellungen die teilweise kurze Existenz der Lager, wenngleich einige Lager in das KZ-System der SS übernommen wurden (u.a. Dachau). Hierzu Näheres bei Broszat, in: Broszat/Buchheim u.a., Konzentrationslager, S. 23 ff.

<sup>320</sup> Diese Regelung enthielt Vorschriften über die Zuständigkeit (Ziff. I), die materiellen Voraussetzungen (Ziff. III-V) und das Verfahren (formlos und geheim). Danach waren unter Ausschluss einer Befugnis für Reichsstatthalter (wurden durch Ergänzung vom 26.4.1933 jedoch mit der Befugnis ausgestattet), Stellen der NSDAP sowie der SA u.a. in Preußen nur das Gestapa, die Staatspolizeistellen, die Ober- und Regierungspräsidenten und Polizeipräsident von Berlin, in den übrigen Ländern die entsprechenden, von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden für die Schutzhaftanordnungen zuständig (Ziff. I Abs. 1-3). In materiell-rechtlicher Hinsicht wurde in Ziff. III Abs. 1 lit. b die unmittelbare Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung durch staatsfeindliche Betätigungen als Hauptanwendungsfall („insbesondere“) geregelt. Die Dauer der Schutzhaft hing vom Zweckerfordernis ab (Ziff. V) und die Vollstreckung durfte nur in staatlichen Gefangenenlagern (Gefängnissen) oder Konzentrationslagern erfolgen, wodurch die Unzulässigkeit „wilder“ Konzentrationslager betont wurde (Ziff. IV). Näheres bei Werle, aaO, S. 542 ff.

<sup>321</sup> Tesmer, DR 1936, 135, 136.

Schutzhaft nahm, „um gefährlichen Staatsfeinden durch eine, wenn auch nur zeitweilige Freilassung nicht die Gelegenheit zu geben, ihr staatsfeindlichen Treiben zum Schaden der Allgemeinheit fortzusetzen“.<sup>322</sup>

Ein zweiter, ebenfalls den präventiven Charakter betonender *Schutzhafterlass vom 25.1.1938*<sup>323</sup>, ersetzte alle bis dahin ergangenen Schutzhaftregelungen und bestimmte die ausschließliche Vollstreckung der Schutzhaft in Konzentrationslagern<sup>324</sup> sowie eine zentrale Anordnungszuständigkeit des Gestapa<sup>325</sup>. Eine weitere einschneidende Änderung erfuhr die Schutzhaft durch einen *Runderlass vom 24.10.1939*<sup>326</sup>, wonach Entlassungen von Schutzhäftlingen während des Krieges nicht mehr stattfinden durften, was insbesondere für ehemalige Funktionäre und Staatsfeinde galt, sowie durch den *Runderlass vom Mai 1943*, der die Zuständigkeit für die Schutzhaftanordnung gegen polnische Häftlinge dezentralisierte.

Ergänzt wurde die Schutzhaft durch die Nachüberwachung aus der politischen Schutz- oder Strafhft entlassener Personen.<sup>327</sup> Die schärfste Form der Nachüberwachung stellte die im Anschluss an eine Strafverbüßung verhängte Schutzhaft dar, denn staatsfeindliche Elemente waren „auch nach der Entlassung aus der Strafhft auf das schärfste weiter zu beobachten und nötigenfalls gegen sie Schutzmaßnahmen zu ergreifen [...] um dem hinter dem Funktionär stehenden illegalen Apparat durch rücksichtslose Bekämpfung [...] durch Verhängung von Schutzhaft zu zerschlagen“<sup>328</sup> Durch die gesonderte Unterbringung verurteilter und inhaftierter Hochverräter in Konzentrationslagern sollte zudem eine persönliche Kontrolle und Behandlung ermöglicht werden, um sie „für den nationalsozialistischen Staat zurückzugewinnen“.<sup>329</sup>

Flankiert wurde die rigorose Verfolgung und Beseitigung politischer Opponenten<sup>330</sup> infolge der Schutzhaft durch den *Schießerlass Görings vom 17.2.1933*, der den rücksichtslosen

---

<sup>322</sup> Ebd.

<sup>323</sup> § 1 des Erlasses: „Die Schutzhaft kann als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden. Die Schutzhaft darf nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhft angeordnet werden. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen.“

<sup>324</sup> § 6 des Erlasses: „Die Schutzhaft ist grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern zu vollstrecken.“

<sup>325</sup> § 2 Abs. 1 des Erlasses: „Zur Anordnung der Schutzhaft ist ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt zuständig.“ Abs. 2: „Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind durch die Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten.“

<sup>326</sup> Allg. Erlaßsammlung (RSHA), 2F VIII a.

<sup>327</sup> Vgl. Werle, aaO, S. 555 ff. Zu den im Rahmen der Nachüberwachung in Betracht kommenden Maßnahmen zählten Auflagen wie Meldepflichten, Aufenthaltsbeschränkungen, Umgangsverböten oder Kontrollen, Durchsuchungen sowie geheimen Telefon- und Postüberwachungen.

<sup>328</sup> Tesmer, DR 1936, 135, 137. Ziff. V A 1 des Erlasses über die „Nachüberwachung der aus Strafhft wegen politischer Straftaten oder aus Schutzhaft entlassenen Personen“ vom 17.2.1938. Vgl. Richter, aaO, S. 157 ff.

<sup>329</sup> Schreiben der GStA Karlsruhe an den RJM vom 15.5.1935, BA Berlin, R 22/953, F. 3, Bl. 73; Schreiben des Geheimen Staatspolizeiamts in Berlin vom 1.3.1935, BA Berlin, R 22/ 953, F. 3, Bl. 75.

<sup>330</sup> Eine von Himmler auf den 10.4.1934 datierte Liste über die Zusammenstellung der Schutzhäftlinge in Bayern zeigt auf, dass knapp 80% der Inhaftierten politische Opponenten waren (vgl. [www.blz.bayern.de](http://www.blz.bayern.de), zuletzt besucht am 13.10.2014).

Schusswaffengebrauch gegen Staatsfeinde deckte, um dem „*Treiben staatsfeindlicher Organisationen mit den schärfsten Mitteln entgegenzutreten*“<sup>331</sup>, den *Erlass vom 22.2.1933*, der unter Heranziehung von Angehörigen der SA, SS und „Stahlhelm“ eine Hilfspolizei gründete und legitimierte<sup>332</sup>, und den *Grauertschen Erlaß vom 29.5.1933*<sup>333</sup>, der die Aufgabe der Vernehmung politischer Straftaten Verdächtiger von den ordentlichen Reichspolizeibehörden auf SS und SA übertrug und die Anwendung von körperlicher Gewalt bei der Aufklärung hoch- und landesverräterischer Verbrechen indirekt genehmigte.<sup>334</sup>

- Exkursende -

Das in der *SchutzVO*. und weiteren Gesetzen und Erlassen normativ verankerte willkürliche Vorgehen gegen Kommunisten und andere Staatsfeinde wurde in der Öffentlichkeit als Notwehr dargestellt und aufgrund gesetzlicher Scheinlegitimierung vom antisozialistisch, dem nationalsozialistischen Propaganda zugeneigten Bürgertum als legitime Gegengewalt zur Rettung des jungen Staates angesehen, die eine durch die Gründung der Gestapo, deren Ausgliederung aus der inneren Verwaltung und der Schutzhaftpraxis bewirkte Institutionalisierung des Terrors im staatlichen Auftrag sehenden Auges duldete. **65**

**c. Verordnung gegen den Verrat am Deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe vom 28.2.1933**

Durch die *Verordnung gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterischen Umtriebe vom 28.2.1933*<sup>335</sup> wurden Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren in Hochverratsachen geschaffen (§§ 7 ff.), die Tatmodalitäten des Landes- und Hochverrats über die Bestimmungen des RStGB 1871 hinaus erweitert (§§ 5, 6) sowie der Hochverratstatbestand von der objektiv fassbaren Tat gelöst und an den Willen des Täters geknüpft.<sup>336</sup> **66**

Zur effektiven Bekämpfung des zunehmenden und als typisches Produkt der von revolutionärer Naherwartung geleiteten Strategie der KPD gewerteten Zersetzungshochverrats wurde durch § 5 Abs. 1 der Anwendungsbereich der §§ 81 ff. RStGB 1871 dahingehend

<sup>331</sup> In diesem Runderlass wurde die Polizeibehörden aufgefordert, „jede Betätigung für nationale Zwecke und die nationale Propaganda mit allen Kräften zu unterstützen“ und „gegen kommunistische Terrorakte und Überfälle mit aller Strenge vorzugehen, und wenn nötig, rücksichtslos von der Waffe Gebrauch zu machen“. „Polizeibeamte, die in Ausübung dieser Pflichten von der Schusswaffe Gebrauch machen, werden ohne Rücksicht auf die Folgen des Schusswaffengebrauchs von mir [Göring, Anm. d. Verf.] gedeckt.“

<sup>332</sup> Wiedergegeben in der DAZ vom 25.2.1933.

<sup>333</sup> Von Staatssekretär Ludwig Grauert (1891-1964) gezeichneter Erlass des preußischen Innenministeriums.

<sup>334</sup> Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 359, 703; Richter, aaO, S. 185.

<sup>335</sup> RGBI 1933 I, S. 85 ff.

<sup>336</sup> Blasius, aaO, S. 121.

ergänzt, dass auf die „Reichswehr oder die Polizei“ gerichtete Taten erfasst wurden, wenn sich diese darauf richteten, sie für ihre Aufgabe, das „Deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren oder inneren Bestand zu schützen“, untauglich zu machen<sup>337</sup>, und eine Strafschärfung vorgenommen, um entsprechend dem *Amnestiegesetz vom 20.12.1932*<sup>338</sup> statt auf Festungshaft als nicht entehrende Freiheitsstrafe (*custodia honesta*)<sup>339</sup> auf Zuchthaus in der in den §§ 81 bis 86 StGB angedrohten Höhen als Regelstrafe, respektive auf die Todesstrafe<sup>340</sup> zu erkennen.

In extensiver Anwendung genügte für die Untauglichmachung der Reichswehr/ Wehrmacht bzw. der Polizei bereits die Einwirkung auf einen einzigen Angehörigen dieser Organe, denn „schon durch ein einziges unzuverlässiges Mitglied konnte die Truppe oder ein Polizeikörper wesentlich an Schlagkraft einbüßen“<sup>341</sup>, da „sämtliche Schritte, die von der KPD unternommen werden, um die zu ihrer Bekämpfung eingeleiteten polizeilichen Maßnahmen zu vereiteln, [...] gleichzeitig der Vorbereitung des von ihr geplanten gewaltsamen Umsturzes, das sie ihr die Fortsetzung ihres staatsfeindlichen Kampfes ermöglichen und Stoßkraft stärken“, dienen.<sup>342</sup> Darüber hinaus wurde der Tatbestand des § 5 auch über Hochverrathshandlungen hinaus auf sonstige Sabotageakte, Waffendiebstähle oder Ausspähungen sowie auf Fälle angewandt, in denen die Reichswehr oder Polizei von der Erfüllung anderer, zur Sicherung der innen und äußeren Bestandes des Reichs dienender Pflichten, abgehalten werden sollten.

In einem, eine weitere Stufe der Eskalation der Strafbarkeit von Publikationen darstellenden und die Schwelle zur Vollendung erheblich senkenden § 6 wurden erweiternd zu § 86 RStGB1871 Druckschriften als Propagandamittel bekämpft und diejenigen, die zu einem hochverräterischen Unternehmen auffordernde oder anreizende Druckschriften herstellten, verbreiteten oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hielten, „mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren“ bestraft, wenn „bei sorgfältiger Prüfung der strafbare hochverräterische Inhalt“ hätte erkannt werden können. Dadurch, dass auch hochverräterische Schriften produzierende oder vertreibende Drucker oder Kolporteure durch diese Strafbestimmung zur Verantwortung gezogen wurden, ohne Vorsatz hinsichtlich des Inhalts der Schriften zu fordern, gelang ein wirkungsvoller Schlag gegen die Infrastruktur staatsfeindlicher Gruppen.

---

<sup>337</sup> Der Zersetzungshochverrat (§ 5) wurde dem *Gesetz über Straffreiheit vom 20.12.1932* (RGBl 1932 I, S. 559) entnommen und später von § 83 Abs. 3 Nr. 2 *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und Strafverfahrensrecht vom 24.4.1934* (RGBl 1934 I, S. 341) übernommen.

<sup>338</sup> RGBl 1932 I, S. 467.

<sup>339</sup> Auch bei mildernden Umständen sah § 5 Abs. 2 keine *custodia honesta* mehr vor.

<sup>340</sup> Die in § 5 *VO. gegen den Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28.2.1933* festgesetzte Strafdrohung wurde durch § 5 Abs. 1 *SchutzVO. vom 28.2.1933* überholt, als dass darin die Androhung lebenslangen Zuchthaus durch die Androhung der Todesstrafe ersetzt wurde.

<sup>341</sup> *Schäfer*, JW 1933, 873, 879.

<sup>342</sup> VGH, DJ 1938, 113, 114 zur KPD hinsichtlich der Strafbarkeit nach § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB 1934.

Zusätzliche Tatbestandserweiterungen erfuhr der Hochverrat, in dem aufgrund der Schutzbedürftigkeit von Volk und Staat bei der strafrechtlichen Erfassung von Vorbereitungs-handlungen nicht mehr nur auf die Einstellung des Täters zur Tat abgestellt, sondern der Grad der vermeintlichen Gefährlichkeit der Tat in den Vordergrund gerückt wurde.<sup>343</sup> Auch durch die Erfassung der Aufforderung und Anreizung zum gewaltsamen Kampf gegen die Staatsgewalt sowie zu dessen Vorbereitung und die Aufforderung oder Anreizung zu einem hochverräterischen Bestrebungen dienenden Streik in einem lebenswichtigen Betrieb, Generalstreik oder anderen Massenstreik wurde der Hochverratstatbestand ausgedehnt<sup>344</sup>, wobei im Fall der Verwirklichung des § 6 und der ihr nachfolgenden Verwirklichung vorsätzlicher Hochverratsunternehmen nach §§ 81 ff. RStGB 1871 Tatmehrheit vorliegen sollte.<sup>345</sup> Die Strafbarkeit und eine unterschiedslose Strafhöhe bestanden entsprechend dem geltenden Weltrechtsprinzips zunächst unabhängig davon, ob die Druckschrift im In- oder Ausland von einem Deutschen oder Ausländer hergestellt, verbreitet oder vorrätig gehalten wurde, während durch die später in Kraft getretenen § 1 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 *Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13.10.1933*<sup>346</sup> strafscharfend die Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren angedroht war, sofern die Druckschrift im Ausland hergestellt, verbreitet, bereitgehalten, ins Inland eingeführt und dort verbreitet oder sonst ein Verbrechen des Hochverrats im Ausland begangen oder im Inland gefördert wurde.

Entgegen der allgemeinen Zuständigkeit der großen Strafkammern<sup>347</sup> waren für die Aburteilung der Vergehen gegen § 6 die Amtsgerichte zuständig.<sup>348</sup> Zudem sah § 10 Abs. 1 zur Beschleunigung der Hochverrats- und Landesverratsverfahren nach dem RStGB 1871 bei einfach liegenden Sachverhalten den Wegfall der Voruntersuchung vor und es galt entgegen § 4 RStGB 1871 für die Strafverfolgung das Legalitätsprinzip. Durch *Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverrats-sachen vom 18.3.1933*<sup>349</sup> wurde schließlich auch der Eröffnungsbeschluss für das Hauptverfahren abgeschafft.<sup>350</sup>

---

<sup>343</sup> Selbert, JW 1933, 2107, 2108.

<sup>344</sup> Schroeder, Schutz von Staat und Verfassung, S. 153.

<sup>345</sup> Selbert, aaO.

<sup>346</sup> RGBl 1933 I, S. 723 f.

<sup>347</sup> VO. vom 14.6.1932, Erster Teil, Kap. I, Art. 1 § 1 Nr. 2 (RGBl 1932 I, S. 285).

<sup>348</sup> § 7 Abs. 2 lautete: „Für Vergehen gegen § 6 sind die Amtsgerichte zuständig. § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz findet keine Anwendung.“

<sup>349</sup> RGBl 1933 I, S. 131; Näheres bei Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 1051 f.

<sup>350</sup> Mit der VO. zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverrats-sachen vom 18.3.1933 wurde die Möglichkeit, die Strafverfolgung an die Landesstaatsanwaltschaft abzugeben, auf die

**d. Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21.3.1933**

67 Als eine von drei, am Tag von Potsdam<sup>351</sup> erlassenen Präsidialverordnungen<sup>352</sup> bezweckte die *Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21.3.1933* (nachfolgend: *HeimtückeVO.*)<sup>353</sup> den Schutz der Regierung Hitlers sowie der hinter ihr stehenden staatstragenden NSDAP und ihrer Gliederungen. Obgleich der diesen Zweck verschleiernenden Formulierung der „*hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehenden Verbände*“ war im Gegensatz zu den vorherigen Verordnungen ein direkter Schutz der Ehre der nationalsozialistischen Bewegung, der Lauterkeit der Handlungsweisen der NSDAP und ihrer Verbände<sup>354</sup> enthalten.

Mit der *HeimtückeVO.* sollte das politische Informations- und Meinungsmonopol weniger gegen organisierte politisch-oppositionelle Bestrebungen als vielmehr gegen die offene Artikulation des politischen Unwillens durch Handlungen oder Äußerungen gesichert werden.<sup>355</sup> Durch eine unterschiedslose Inkriminierung wurde die Grenze zwischen politischer Opposition und privater Nichtanpassung verwischt und die politische Justiz auf vielfältige Formen der Nonkonformität in diesem Grenzbereich ausgedehnt, da jegliches, politisch mobilisierungsfähiges Destabilisierungspotential radikal entschärft werden sollte. Die in Entsprechung des § 4 Abs. 2 S. 2 RStGB 1871 unabhängig der Strafbarkeit nach ausländischem Recht auch auf Auslandstaten Anwendung findende *HeimtückeVO.* bedrohte dabei zwei äußerlich verschiedene Handlungsgruppen, die im Willen des Täters ihre Gemeinsamkeit fanden, nämlich die Schädigung der nationalen Regierung.

---

Hochverratsdelikte erweitert und § 134 Abs. 2 GVG entsprechend neu gefasst. Zudem brachte die *VO. vom 18.3.1933* den Wegfall des Eröffnungsbeschlusses sowie des Vorverfahrens in den zur Zuständigkeit des RG und der OLG gehörenden Strafsachen. Dies galt nach § 10 *VO. der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21.3.1933* (RGBl 1933 I, S. 136) auch für die Sondergerichte, welche durch selbige sowie der *Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 6.5.1933* (RGBl 1933 I, S. 259) an jedem OLG-Bezirk eingerichtet wurden. Darüber hinaus waren gegen Urteile der Sondergerichte Rechtsmittel unzulässig. Vgl. *Rüping*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, Rn. 356; *Lüken*, aaO, S. 3 Fn. 10; *Schneider-Reuenburg*, JW 1934, 725.

<sup>351</sup> Am als *Tag der nationalen Erneuerung* bezeichneten 21.3.1933 wurde die konstituierende Sitzung des neuen Reichstages in der Garnisonskirche zu Potsdam inszeniert und die nationalsozialistische Machtergreifung in einen preußisch-deutschen Zusammenhang gesetzt, um weiteren Rückhalt im In- und Ausland zu gewinnen und eine Harmonie zwischen dem alten Deutschland (repräsentiert von Paul von Hindenburg) und der „jungen Kraft“ (Hitlers NS-Bewegung) darzustellen.

<sup>352</sup> Daneben bildeten die *VO. der Reichsregierung zur Bildung von Sondergerichten vom 21.3.1933* (RGBl 1933 I, S. 136) und die *Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21.3.1933* (RGBl. 1933 I, S. 134) wichtige politische Verordnungen, da insbesondere letztere als Korrelat gegenüber den neuen gegen die Feinde der Regierung der nationalen Erhebung gerichteten scharfen Strafdrohungen diente und Straffreiheit für im Kampf für die nationale Erhebung des deutschen Volkes begangene Straftaten gewährte.

<sup>353</sup> RGBl 1933 I, S. 135.

<sup>354</sup> *Ritter*, JW 1933, 2622, 2625.

<sup>355</sup> *Lüken*, aaO, S. 3; *Schroeder*, aaO, S. 154.

Eine erste Gruppe schuf einen gesetzlichen Schutz für Uniformen und Abzeichen der NSDAP und ihrer Gliederungen und die darin zum Ausdruck kommende staatliche Autorität, in dem Uniformen zum Ehrenkleide erklärt und das Besitzen oder Tragen einer Uniform oder eines Abzeichens eines hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehenden Verbandes, „ohne dazu als Mitglied oder sonstwie befugt zu sein“, in § 1 strafrechtlich erfasst wurden. Unter erhöhter Strafe wurde in § 2 gestellt, wer eine strafbare Handlung gegen Personen beging oder androhte und „dabei, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art trägt oder mit sich“ führte. Den Strafrahmen in gravierendem Maße bis hin zur Todesstrafe in besonders schweren Fällen erhöhend war gem. § 2 Abs. 2 die Absicht, durch die Tat nach § 1 Abs. 1 einen „Aufruhr oder in der Bevölkerung Furcht oder Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten“.<sup>356</sup> Der *in concreto* nicht fassbare Schutz vor jedweder kritischen Äußerung, die das eigene Ansehen im In- oder Ausland herabsetzen oder nur berühren konnte, erfolgte durch einen weiten und unbestimmten Tatbestand sowie dem Abstellen auf eine von der NS-Führung zu interpretierenden Schädigungseignung.

Zudem wurden in § 4 Nichtmitglieder, die Uniformen oder Abzeichen unbefugt gebrauchten, denjenigen gleichgestellt, die ihre Mitgliedschaft erschlichen haben, so dass die Zersetzung der nationalsozialistischen Bewegung durch Spitzel und Provokateure ebenso erfasst war und als ein dem Verfassungshochverrat vorgelagerter Tatbestand verstanden wurde.<sup>357</sup>

Die zweite unter Strafe gestellte Handlungsweise war die Gerüchtemacherei und Greuelpropaganda in § 3 *HeimtückeVO.*, deren generalklauselartiger Vorwurf denjenigen traf, der „vorsätzlich unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art“ aufstellte und verbreitete, „die geeignet waren, das Wohl des Reiches oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Personen stehenden Parteien oder Verbände schwer zu schädigen“. Es drohte eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren, bei öffentlicher Aufstellung oder Verbreitung nicht unter drei Monaten, oder Zuchthaus, wenn durch die Tat ein schwerer Schaden für das Reich oder ein Land entstanden ist (§ 3 Abs. 2).<sup>358</sup> *In praxi* wurde § 3 zum Instrument der Bekämpfung oppositioneller Äußerungen und zum Schutz des Vertrauens in die nationalsozialistische Führung, denn jede kritische Äußerung konnte darunter subsumiert werden konnte. Einzige Einschränkung war die Beschränkung der

---

<sup>356</sup> Diese Strafschärfung entstammte Art. 4 schweizStGB vom 12.4.1894 und wurde vom *Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten v. 4.4.1933* (RGBl 1933 I, S. 161) verwendet.

<sup>357</sup> Ritter, JW 1933, 2622, 2625.

<sup>358</sup> Bei grob fahrlässigem Handeln drohte § 3 Abs. 3 Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe an.

Strafbarkeit auf Tatsachenbehauptungen, so dass Werturteile wie beispielsweise die Äußerung, in der SS und der SA seien „*lauter Lumpen*“<sup>359</sup> nicht strafbar waren.

In prozessualer Hinsicht wurde die *HeimtückeVO.* durch die *VO. der Reichsregierung zur Bildung von Sondergerichten vom 21.3.1933*<sup>360</sup> ergänzt, welche Grundlage für die Errichtung von Sondergerichten in jedem OLG-Bezirk war, die Zuständigkeit für die Aburteilung der in der *SchutzVO. vom 28.2.1933*<sup>361</sup> sowie der am 21.3.1933 erlassenen Verordnungen bezeichneten Verbrechen und Vergehen bestimmte, soweit nicht die Zuständigkeit des RG oder OLG begründet war, und neben einem abgekürzten Verfahren durch den Wegfall des Vorverfahrens die fehlenden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Urteile legitimierte.

Ersetzt wurde die *HeimtückeVO.* durch das *Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.1934*<sup>362</sup>, welches in § 1 den Zentraltatbestand des § 3 *HeimtückeVO.* übernahm, wobei dessen Abs. 2 (Greuelpropaganda) wegen des zwischenzeitlich in Kraft getretenen § 90 f StGB 1934 entfiel. In § 2 *Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.1934* wurde strafbarkeitserweiternd, da die Strafbarkeitslücke des § 3 *HeimtückeVO.* schließend, die öffentliche Abgabe von Werturteilen über Personen, Einrichtungen und die NSDAP und in § 5 *Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.1934* das unbefugte, gewerbsmäßige Herstellen, Vorrätighalten, Feilhalten und sonstige Inverkehrbringen von Parteiuniformen erfasst. Wichtigste prozessuale Neuerung war, dass gem. §§ 1 Abs. 3, 2 Abs.3, 4 Abs. 2, 5 Abs. 6 *Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.1934* in bestimmten Fällen die Strafverfolgung nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers, einer von ihm bestimmten Stelle oder dem Reichsjustizministers erfolgte.

### 3. Staatsschutzgesetze der Jahre 1933/34

- 68 Den Präsidialverordnungen folgten zahlreiche, den Schutz des NS-Staates, seiner Träger und Organe sowie der völkischen Gemeinschaft dienende Gesetze, deren formal-rechtliche Grundlage das *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 23.3.1933*<sup>363</sup> bildete,

---

<sup>359</sup> RGSt 68, 120, 122 f.

<sup>360</sup> RGBI 1933 I, S. 136.

<sup>361</sup> RGBI 1933 I, S. 83.

<sup>362</sup> RGBI 1934 I, S. 1269.

<sup>363</sup> RGBI 1933 I, S. 141.

durch das die Reichsregierung entgegen der rechtsstaatlichen Gewaltenteilung zum Erlass auch verfassungsändernder Reichsgesetze ermächtigt war und eine umfangreiche und unübersichtliche Fülle von politischen Staatsschutzgesetzen erließ. Hierbei handelte es sich nicht um Mehrheitsentscheidungen i.S.v. Art. 58 WRV<sup>364</sup>, sondern um Einzelentscheidungen Hitlers als „*Führer und Reichskanzler*“, sodass die Gesetze auf eine Äußerungsform des Führerwillens und die Gesetzgebungsbefugnis als Teil der einheitlichen Führergewalt reduziert waren.<sup>365</sup>

#### a. Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 23.3.1933

Als rechtliche Grundlage für die staatliche Neugestaltung schuf das aus der Initiative des Reichstages hervorgegangene verfassungsändernde *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 23.3.1933*<sup>366</sup> einen neuen Reichsgesetz- und Reichsverfassungsgeber. Es stellte jedoch nur ein uneigentliches Ermächtigungsgesetz dar, da der Reichsregierung formal eine inhaltlich unbegrenzte Ermächtigung nur unter Vorbehalten („...soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.“) erteilt wurde.<sup>367</sup> In der entscheidenden Reichstagsitzung, in der 83 KPD- und 12 sich in Schutzhaft befindende oder geflohene SPD-Abgeordnete fehlten<sup>368</sup>, wurde das Gesetz „*formal und materiell*“ verfassungskonform mit einer Zweidrittelmehrheit (441:94) beschlossen.<sup>369</sup> Es erlaubte der Reichsregierung als neuem Reichsgesetzgeber, neben Gesetzen im formellen Sinne auch verfassungsändernde und von der Verfassung abweichende (Verfassungs-)Gesetze zu erlassen, und begünstigte dergestalt unter dem Bruch des Gewaltenteilungsprinzips eine Machtkonzentration der NSDAP.<sup>370</sup>

<sup>364</sup> Art. 58 WRV wurde im April 1933 wegen „*Unvereinbarkeit mit dem Führerprinzip*“ ohne aufhebendes Gesetz beseitigt. Vgl. *Poetzsch-Heffter*, JöR 1935, 1, 70.

<sup>365</sup> *Werle*, Justiz-Strafrecht, S. 60 m.w.N.

<sup>366</sup> RGBI 1933 I, S. 141. Verlängert durch das *Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 30.1.1937* (RGBI 1937 I, S. 105), das Gesetz von 1939 (RGBI 1939 I, S. 105) bis zum 1.4.1941 sowie durch Führererlass vom 10.5.1943 auf unbegrenzte Zeit.

<sup>367</sup> *Schmitt*, DJZ 1933, 455, 456; *Kaisenberg*, DJZ 1933, 458.

<sup>368</sup> Die Hinderung dieser Abgeordneten an der Abstimmung stellte einen Verfassungsverstoß dar, denn es fehlte an einem gesetzlichen Ausschlussgrund für die Nichtausübung ihrer Mandate mangels Zustimmung des Reichstages zur Aufhebung der Immunität gemäß Art. 37 WRV.

<sup>369</sup> Amtl. Protokoll der zweiten Sitzung des Reichstags vom 23.3.1933, S. 40. Art. 76 WRV erlaubte jedwede Verfassungsänderung, die mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde, auch wenn hierdurch die Staats- und Regierungsform geändert werden würde. Entgegen dieser positivistischen Betrachtung führten andere an, Art. 76 WRV beziehe sich lediglich auf Einzelschriften. *Schmitt*, der entgegen seiner noch während der Weimarer Zeit vertretenen Ansicht, Art. 76 WRV könne keine Änderungen des Staatssystems selbst betreffen (Verfassungslehre 1928, S. 11 ff., 20), dennoch von der Legalität des Ermächtigungsgesetzes ausging, betrachtete dieses Gesetz als „*Staatsgrundgesetz*“ des „*neuen Deutschlands*“; vgl. *Schmitt*, DJZ 1933, 455, 456.

<sup>370</sup> „*Wir [...] haben niemals behauptet, daß wir Vertreter eines demokratischen Standpunktes seien, sondern wir haben offen erklärt, daß wir uns demokratischer Mittel nur bedienen, um die Macht zu gewinnen, und [...] nach*

Durch die Übertragung der gesetzgebenden Gewalt auf die Reichsregierung und die Degradierung des Reichstags zur beratenden Körperschaft wurde dem Nationalsozialismus größte Bewegungsfreiheit gewährt und die Gesetzgebung zur Waffe der NS-Staatsführung<sup>371</sup>, welche ihr durch die Reichstagsabgeordneten übergeben wurde, die mit dem Ermächtigungsgesetz trotz Kenntnis vom Inhalt zustimmten.<sup>372</sup> Verfolgt wurde ein doppelter Zweck mit diesem Gesetz: einerseits sollte es Reichspräsident Hindenburg suggerieren, ein funktionsfähiger Reichstag habe ihn des Zwanges zum dauernden Erlass von Notverordnungen enthoben, und andererseits ermöglichen, auf formal-gesetzliche Weise die NS-Herrschaft zu stabilisieren, in dem unter dem Schein der Legalität der Reichstag ausgeschaltet und *de facto* die Verfassung außer Kraft gesetzt wurde. Tatsächlich wurde mit einem „revolutionären Akt“<sup>373</sup> das „Grundgesetz des nationalsozialistischen Unrechtsstaats“ für einen „Vernichtungsfeldzug gegen Recht und Demokratie“, für die Zerstörung des Institutionsgefüges der Weimarer Republik sowie für die Liquidierung der gegen den Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus Opponierenden geschaffen.<sup>374</sup>

**b. Die Gesetze über die Verhängung und den Vollzug der Todesstrafe vom 29.3.1933 und zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4.4.1933**

- 69 Das auf dem *Ermächtigungsgesetz* beruhende und somit formal legitimierte *Gesetz über die Verhängung und den Vollzug der Todesstrafe vom 29.3.1933*<sup>375</sup> ordnete unter Durchbrechung des zentralen, römisch-rechtlichen und noch in § 2 Abs. 1 RStGB 1871 verankerten, jedoch von den Nationalsozialisten als liberalistisch abgelehnten Rechtsgrundsatzes *nulla poena sine lege*, die rückwirkende Geltung der für alle in § 5 Abs. 1 *SchutzVO.* genannten Delikte eingeführten Todesstrafe an.<sup>376</sup>

Neben dem ursprünglichen Zweck, die Todesstrafe auf die Angeklagten des Reichstagsbrandes anwenden zu können, besaß das Gesetz richtungsweisende Bedeutung für die Durchsetzung nationalsozialistischen Gedankenguts. Denn Rechtfertigungsgedanke war

---

*der Machtergreifung unseren Gegnern all die Mittel rücksichtslos versagen werden, die man uns in Zeiten der Opposition zubilligt ...*“Auszug aus Hitlers Rede vom 14.12.1930, zit. aus Koch, Volksgerichtshof, S. 69.

<sup>371</sup> Lüken, aaO, S. 4.; Püschel, Der Niedergang des Rechts im Dritten Reich, S. 7. Vgl. auch Kaisenberg, DJZ 1933, 458, 459 „Außerordentliche Aufgaben erfordern außerordentliche Mittel“.

<sup>372</sup> Amtl. Protokoll der zweiten Sitzung des Reichstag vom 23.3.1933, S. 23 ff.

<sup>373</sup> Triepel, Deutsche Allgemeine Zeitung 72 (1933), Nr. 157 („revolutionärer Akt“ in „formeller Illegalität“).

<sup>374</sup> Blasius, aaO, S. 119.

<sup>375</sup> RGBI 1933 I, S. 133.

<sup>376</sup> Schroeder, aaO, S. 151. Die rückwirkende Anwendung von Strafgesetzen war nicht gänzlich unbekannt oder nur auf nationalsozialistisches Gedankengut zurückzuführen. So hieß es im schottischen Strafgesetzbuch: „*The High Court has an inherent jurisdiction to punish all acts with plainly criminal, although previously unknown, and not within any Statute.*“ Zitiert aus: JW 1933, 2636.

nicht allein das Recht eines Staates, sich zu verteidigen, sondern die Pflicht des Gesetzgebers, wegen der dem Staat durch Verübung von Kapitalverbrechen drohenden Gefahr ein zeitlich später in Kraft getretenes Gesetz anzuwenden, um der Forderung nach materieller Gerechtigkeit zu entsprechen. Darüber hinaus wurde deutlich, dass geltendes Recht durch die nationale Revolution als überwunden galt, sofern es sich den geänderten politischen Verhältnissen nicht anpassen ließ oder im Widerspruch zu den neuen nationalsozialistischen Gesetzen stand.

Den Anwendungsbereich der Todesstrafe erweiternd wurde das *Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4.4.1933*<sup>377</sup> als notwendig erachtet, da die *SchutzVO*.<sup>378</sup> als zu eng erschien, denn diese erfasste nur schwerste Terrorakte erfasste und setzte zumeist einen Todeserfolg voraus. Hiervon nicht erfasste Gewaltakte, insbesondere mit Sprengstoffen, durch Inbrandsetzen von Gebäuden, Giftbeibringung, Überschwemmung und Beschädigung von Eisenbahnanlagen, sollten fortan unter die erweiterten Angriffsmöglichkeiten des *Gesetzes zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4.4.1933* subsumiert werden. Darüber hinaus konnte die Todesstrafe bereits dann verhängt werden, wenn eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum eines anderen entstand, was zu einem Strafraumen von sechs Monaten Gefängnis bis zur Todesstrafe führte.<sup>379</sup> Durch diese Erweiterung des Anwendungsbereichs der Todesstrafe wurde § 5 Abs. 1 *SchutzVO*. bis auf die Anwendung auf den Hochverrat gegenstandslos, aber erst durch das *Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935*<sup>380</sup> förmlich aufgehoben.

Vorbehaltlich der reichsgerichtlichen Zuständigkeit für Hoch- und Landesverratsachen waren Sondergerichte für die Aburteilung der unter das *Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4.4.1933*fallenden Taten zuständig (§ 2).

### c. Das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26.5.1933

Offiziell nicht als Ersatz, sondern als Vorläufer für die angestrebte Strafrechtsreform gedacht, sollten durch das *Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26.5.1933*<sup>381</sup> (nachfolgend: *Korruptionsnovelle*) bis dato aufgekommene Fragen des Strafrechts vorweg geregelt werden, die ohne größeren organisatorische Maßnahmen durchführbar erschienen.<sup>382</sup>

---

<sup>377</sup> RGBI 1933 I, S. 162.

<sup>378</sup> RGBI 1933 I, S. 83.

<sup>379</sup> Werle, Justiz-Strafrecht, S. 76.

<sup>380</sup> RGBI 1935 I, S. 836.

<sup>381</sup> RGBI 1933 I, S. 295 ff.

Neben der Novellierung einiger Straftatbestände<sup>383</sup> im Sinne der E 1913 und E 1927 erfuhr der Anwendungsbereich der Festungshaft entgegen der in den E 1913 und 1927 vorgeschlagenen Regelung eine erhebliche Änderung, in dem die Unangemessenheit der „Sonderbehandlung für den Überzeugungstäter, jedenfalls für eine besondere custodia honesta nach Art der bisherigen Festungshaft für politische Verbrecher“ nunmehr normativ verankert wurde.<sup>384</sup> War zuvor die Festungshaft als Regelstrafe für den Überzeugungstäter vorgesehen, wurde der Anwendungsbereich des § 20 RStGB 1871 („Volkswohlklausel“) dahingehend eingeschränkt, dass auf Festungshaft nur noch erkannt werden durfte, „wenn die Tat nicht gegen das Wohl des Volkes gerichtet und der Täter ausschließlich aus ehrhaften Beweggründen gehandelt hat“. Dabei wurde unter dem „Wohl des Volkes“ nicht nur das Wohl des Reiches, sondern auch der innere Bestand des Staates verstanden, so dass eine Privilegierung des politischen Überzeugungstäters ausgeschlossen war. Stattdessen wurde der politische Überzeugungstäter aufgrund seines Angriffs gegen den Staat, der sich nach der nationalsozialistischen Anschauung vom Hochverrat als Treuebruch gegenüber der Volksgemeinschaft darstellte, als gefährlicher Verbrechertyp ausnahmslos mit entehrenden Strafen bestraft.<sup>385</sup>

#### d. Das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933

- 71 Als Folge des Zusammenbruchs des Vielparteienstaats der Weimarer Republik<sup>386</sup> wurde der einzig durch die NSDAP repräsentierte NS-Staat normativ durch das *Gesetz gegen Neubildung von Parteien vom 14.7.1933*<sup>387</sup> gesichert.<sup>388</sup> Hierdurch wurde dem Willen Hitlers, die Neubildung von Parteien oder Aufrechterhaltung nichtnationalsozialistischer Organisationen als Hochverrat zu behandeln, Rechnung getragen<sup>389</sup> und durch das Neuverständnis des bisherigen Hochverrats eine der bedeutsamsten Änderung des Hochverrats außerhalb des Strafgesetzbuches bewirkt.<sup>390</sup> Zudem sollte das Gesetz als

---

<sup>382</sup> Schäfer, DJZ 1933, 789, 794.

<sup>383</sup> §§ 39a, 145b, 210a, 219, 220, 223b, 226a, 360 Ziff. 7 und 13 RStGB 1871.

<sup>384</sup> Dahm, DR 1934, 417, 419. Bei den Landesverratstatbeständen wurde die Festungshaft gestrichen.

<sup>385</sup> Der VGH machte noch in seinen ersten Amtsmonaten unter Anerkennung politischer Überzeugungen heftige Kritik auslösende Ausnahmen vom Ausschluss aus der Volksgemeinschaft.

<sup>386</sup> Während die SPD am 22.6.1933 und die KPD durch die *SchutzVO. vom 28.2.1933* für staatsfeindlich erklärt und verboten wurden, lösten sich die übrigen Parteien weitgehend selbst auf.

<sup>387</sup> RGBI 1933 I, S. 479.

<sup>388</sup> Reuß, JW 1935, 2314, 2315; Ritter, JW 1933, 2622, 2623 f.

<sup>389</sup> Werle, Justiz-Strafrecht, S. 84; Zarusky/Mehring, Widerstand, S. 17.

<sup>390</sup> Schroeder, aaO, S. 155; Weber, GS 104, 223, 229; Diener, Staatsauffassung und Staatsverbrechen, S. 53, Werle, aaO, S. 83; Zarusky/Mehring, aaO, S. 17.

Auffangbestimmung in den Fällen Anwendung finden, in denen es an einem hochverräterischen Vorsatz fehlte.<sup>391</sup>

Durch das *Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933* wandelte sich der Sinngehalt des die gewaltsame Verfassungsänderung erfassenden § 81 RStGB 1871 dergestalt, dass allein die Staatsauffassung der NSDAP die maßgebende war (§ 1), weshalb die Bildung einer anderen Partei oder die Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts als Angriff auf die Verfassung und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens verstanden wurde<sup>392</sup> und sich nach § 2 derjenige strafbar machte, der es unternahm, „den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei zu bilden“. Durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit sollte frühzeitig verhindert werden, dass eine Verbundenheit außerhalb der nationalsozialistischen Partei und ihren Organisationen entstand, die „unter den Anhängern der Partei durch die bewusste Unterordnung unter den Gesamtwillen der Partei und durch das gemeinschaftliche Fördern der Parteiziele entsteht und äußerlich dadurch zum Ausdruck kommt, dass die von ihr umfassten Personen ein Glied der Parteioorganisation bilden“. <sup>393</sup> Der Aufrechterhaltung konnte sich derjenige schuldig machen, der entweder schon vor der Auflösung der Partei an dieser beteiligt war oder wer sich danach bewusst durch Unterordnung unter den Gesamtwillen der Partei in deren noch fortbestehende Organisation anschloss und zur Fortführung beitrug.<sup>394</sup> Neben der Partei i.S.d. Parlamentarismus' mit gesellschaftlicher Struktur unterfielen auch Organisationen mit Gemeinschaftscharakter dem strafbewehrten Gesetz, sofern sie die Möglichkeit der Machtübernahme zumindest als Fernziel verfolgten.<sup>395</sup>

Eine über den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes hinausgehende Verflechtung zum Hochverrat ergab sich durch die Strafbarkeit des Verteilens von Flugblättern, denn auch darin konnte ein Weg zur Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenschlusses liegen, „wenn der Inhalt der Flugblätter dazu bestimmt war, den Willen der Parteianhänger zu stärken, sie mit

---

<sup>391</sup> Werle, aaO, S. 84; Zarusky/Mehring, aaO, S. 17.

<sup>392</sup> So bereits die Preußische Denkschrift (S. 31 f.), wobei nicht das Tatmittel der Gewalt gefordert wurde, sondern eine Betätigung, die das Ziel hat, „auf ungesetzlichem Wege“ die Staatsgrundordnung zu ändern. Ein Angriff auf die Verfassung durch die Neubildung oder Fortführung einer aufgelösten Partei ergab sich konsequenterweise mit dem durch das *Gesetz gegen die Neubildung von Parteien* geschaffenen Machtmonopol der NSDAP, welches die NSDAP als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassungsrechtlich institutionalisierte. § 1 Abs. 2 *Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933* wurde durch *Erläss der Führers über die Rechtsstellung der NSDAP vom 12.12.1942* (RGBl 1942 I, S. 733) aufgehoben.

<sup>393</sup> RGSt 68, 15, 17; RG, JW 1934, 1910, 1911.

<sup>394</sup> RG, JW 1934, 1910, 1911; RGSt 68, 15, 17.

<sup>395</sup> Ritter, JW 1933, 2622, 2624.

*Nachrichten über das Weiterbestehen der Partei und deren Weiterbetätigung zu versehen, oder neue Anhänger zum Anschluss an die Organisation zu werben“.*<sup>396</sup>

Das Machtmonopol der NSDAP wurde durch das *Gesetz zur Sicherung der Einheit von Staat und Partei vom 1.12.1933*<sup>397</sup> bestätigt und die enge Verwobenheit von Staat und NSDAP gesetzlich fixiert.<sup>398</sup> Die NSDAP als verfassungsrechtliche Institution<sup>399</sup> und politisch allein bestimmende Größe trug nicht nur den deutschen Staatsgedanken, sondern formte ihn aufgrund ihres ideologischen Unfehlbarkeitsanspruchs und ihrer Hoheits- und politischen Weisungsrechte. Die NSDAP war in den Staat als der Gesamtheit des politisch geformten Volkes und nicht nur im Sinne eines staatlichen Behörden- und Ämterwesens eingebaut<sup>400</sup>, wobei der Staat in einen die Grenze verwischenden Zusammenhang mit der politischen Sphäre geriet, denn Partei und Staat als gleichermaßen autochthone Gebilde bildeten die tragenden Elemente des NS-Staats nach dem Verbot und der Auflösung der alten Parteien, Organisationen, Gewerkschaften und Verbände sowie der Gleichschaltung des öffentlichen und privaten Lebens durch die Zerschlagung der freien Presse, Einführung der Pressezensur, Gleichschaltung von Schriftstellern, Künstlern, Film- und Rundfunk und ihre Unterstellung unter das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.<sup>401</sup> Es galt, die „Einheitlichkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung des Volkes zu bewahren und zu vertiefen“<sup>402</sup>, da eine vom totalitären Staat gefällte Wertentscheidung als herrschendes Sinnprinzip des Staats- und Volkslebens einer steten Anerkennung nicht nur im öffentlichen, sondern auch im

<sup>396</sup> RGSt 68, 15, 17; RG, JW 1934, 1910, 1911. Wurde ein solcher Inhalt oder Zweck des Verteilens der Flugblätter nicht nachgewiesen, war das Gericht darauf beschränkt, einen Verstoß gegen § 6 *VO. gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28.2.1933* und gegen § 3 *HeimtückeVO.* zu prüfen, wenn eine Druckschrift mit hochverräterischem Inhalt verbreitet wurde.

<sup>397</sup> RGBI 1933 I, S. 1016.

<sup>398</sup> OLG Hamburg, DJZ 1936, Sp. 772; LAG Berlin, DJ 1935, 73. Bezeichnenderweise wurde für die Funktionäre der NSDAP die Bezeichnung „Hoheitsträger“ eingeführt. Vgl. *Majer*, aaO, S. 210.

<sup>399</sup> RG, JW 1935, 2202/ 2203 („Körperschaft des öffentlichen Rechts“). Die der NSDAP Vorteile und Privilegien sichernde körperschaftliche Stellung bedeutet jedoch keine staatliche Kontrolle, sondern stellte sich als begriffliche Fassade dar, um die NSDAP in eine rechtliche Form zu bringen. Das Verhältnis und die Abgrenzung zwischen Staat und Partei blieb ungeklärt und somit das Grundproblem des NS-Staates, denn es fehlte an einer normativen Regelung ob des Vorliegens einer Gleichberechtigung von Partei und Staatsapparat oder der Nachrangigkeit des Staats gegenüber der NSDAP. Nach Ansicht Hitlers war der Staat auf ein Zweckinstrument für die Staatsideologie reduziert, dessen Kompetenzen und politische Richtung allein von der Einheitspartei verkörpert und durch den Führer bestimmt wurden (*Mein Kampf*, S. 382, 384). Durch eine fein gegliederte Parteibürokratie stand der Staat daneben auch als Organisationsform zur Disposition des Führers. Vgl. hierzu *Reuß*, JW 1935, 2315, 2319.

<sup>400</sup> Amtl. Begründung, *Deutscher Rechtsanzeiger* 1933, Nr. 284.

<sup>401</sup> *Reichskulturkammergesetz vom 22.9.1933* (RGBI 1933 I, S. 661); *Lichtspielgesetz vom 16.2.1934* (RGBI 1934 I, S. 95); *Theatergesetz vom 15.5.1934* (RGBI 1934 I, S. 411); *Gesetz über die Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst vom 31.5.1938* (RGBI 1938 I, S. 612).

<sup>402</sup> *Schriftleitergesetz vom 4.10.1933* (RGBI 1933 I, 713)

privaten Leben bedurfte. Im Nationalismus als „*Herrschaft über die Seelen*“ fiel der NSDAP die Aufgabe zu, nicht nur die Totalität der politischen Idee zu verkünden, sondern diese „*täglich neu [...] zu erzeugen und zu speichern*“.<sup>403</sup>

- Exkursende -

**e. Das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13.10.1933**

Den vorläufigen Abschluss der politischen Einzelgesetze bildete das *Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13.10.1933*<sup>404</sup>, das als zeitbedingte Notmaßnahme zum einen als Schutz der Führerhierarchie gedacht war und andererseits auf vom Ausland getätigte Wühlarbeit reagieren sollte, nachdem die oppositionellen Gruppen in den Untergrund oder ins Ausland gedrängt waren. In Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes von Ämtern und Organen der nationalsozialistischen Bewegung als Staatsselbstschutz enthielt § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unter Androhung der Todesstrafe, lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren einen gegenüber § 5 Abs. 2 *SchutzVO*. erweiterten Organschutz, in dem neben Amtswaltern der NSDAP einzelne Träger der Bewegung, die in besonderem Maße berufen waren, für die Durchführung der Anordnungen der Regierung bzw. die Durchsetzung nationalsozialistischer Ideologien zu sorgen, gegen aus politischen Motiven begangene Unternehmen, mit denen zu seiner Tötung aufgefordert oder sich hierzu verabredet wurde, geschützt wurden. Handlungen, die durch Herstellung, Verbreitung und Einfuhr von Druckschriften mit hochverräterischem Inhalt oder in sonstiger Weise begangen wurden, erfasste § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4, die sich unmittelbar gegen staatsumwäzende Bestrebungen von Emigranten richteten und auf die Eignung der Schrift zur Infragestellung der inneren staatlichen Ordnung wie der äußeren Machtstellung des Reiches abstellte.<sup>405</sup>

Für die Verfolgung der in §§ 1 und 2 genannten Taten wurde in § 3 die Zuständigkeit der Sondergerichte mit all seinen Konsequenzen für das Strafverfahren normiert.

---

<sup>403</sup> Reuß, JW 1935, 2314, 2319.

<sup>404</sup> RGBl 1933 I; S. 723.

<sup>405</sup> Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wurde bestraft, wer es unternahm, in der Absicht der Verbreitung zu staatsgefährdenden Zwecken eine Druckschrift ins Inland einzuführen, durch die der äußere Tatbestand eines nach dem *Gesetz gegen die Neubildung von Parteien* strafbaren Verbrechens oder einer nach den §§ 110-112 StGB strafbaren Aufforderung oder Anreizung oder einer nach § 3 *VO. zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung* strafbaren „Lügenmeldung“ begründet wurde (§ 2). Zudem tauchte der Begriff der Staatsgefährdung nach der Präambel zur *SchutzVO*. ein zweites Mal auf.

**f. Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933**

74 Das als Sofortmaßnahme zur Vorwegnahme der Strafrechtsreform erlassene Gesetz<sup>406</sup> sollte in „Erfüllung jahrzehntelanger Kämpfe um einen der wichtigsten Teile der Strafrechtsreform“<sup>407</sup> eine grundlegende Neugestaltung des strafrechtlichen Sanktionssystems liefern. Ziel war die Autoritätssteigerung des Staates und der Strafrechtspflege gegenüber dem Rechtsbrecher sowie die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für „wirksamere Mittel gegen das gemeinschädliche Verbrechen“.<sup>408</sup> Ausgehend vom Täterstrafrecht sollte in Ergänzung zur Straftat für Rückfalltäter verhindert werden, dass der als asozial geltende Gewohnheitsverbrecher durch allzu frühe Entlassung aus der Haft den Rechtsfrieden der Volksgemeinschaft erneut gefährdet. Hierzu enthielt der neu eingeführte § 20a RStGB 1871 eine Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher (Zuchthaus bis zu fünf Jahre) und dem Richter wurde die Möglichkeit gegeben, für eine unbestimmte Zeit auf Sicherungsverwahrung im Anschluss an die Strafverbüßung zu erkennen.<sup>409</sup> Unter Bezugnahme auf die Täterkategorisierung fiel dem Richter durch eine rückschauende Beurteilung der Tat sowie eine die Zukunft prognostizierende Betrachtung des Täters die Aufgabe zu, unter dem Etikett des Schutzes der Volksgemeinschaft vor gefährlichen Tätern, volks- und rasseschädliche Bestandteile mit den Mitteln nicht mehr nur zu beseitigen, sondern zu erziehen.<sup>410</sup>

Dem Hochverräter kam dieses Gesetz mit seiner Möglichkeit der Erziehung und Verwahrung statt der Beseitigung allerdings nicht zugute: zum einen stellte sich der Hochverräter durch seine Tat selbst außerhalb der Gesellschaft und zum anderen war er als Überzeugungstäter einer ideologischen Umerziehung und Wiedereingliederung in den NS-Staat im Wege des Maßregelvollzugs nicht zugänglich.

---

<sup>406</sup> RGBI 1933 I, S. 995. Teilweise als Bestandteil rechtsstaatlicher Strafrechtsentwicklung während der NS-Zeit betrachtet und vom Nachkriegsgesetzgeber als rechtsstaatsverträglich anerkannt, wurden die Bestimmungen des Gewohnheitsverbrechergesetzes im StGB 1953 im Wesentlichen übernommen und erst durch das Erste und Zweite Strafrechtsreformgesetz tiefgreifend umgestaltet.

<sup>407</sup> Hagemann, DJZ 1933, 1611.

<sup>408</sup> Amtl. Begründung, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 277 v. 27.11.1933; Schafheutle, JW 1933, 2794, 2795 f.

<sup>409</sup> § 42e RStGB 1871 i.d.F. vom 24.11.1933 fand sich bereits im Gefolge der Liszt'schen Kriminalpolitik in § 100 E 1919, § 45 E 1922 als auch in § 59 E 1930 und E 1927. Maßregeln neben der Schuldstrafe waren in abgemilderter Form bereits im E 1909 vorgesehen.

<sup>410</sup> Rietzsch, DJ 1933, 741, 746; Mezger, DStR 1934, 125, 127.

**g. Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934**

Durch das als *Reichsstatthaltergesetz* bekannte *Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934*<sup>411</sup> erfolgte die Aufhebung der Länderregierung und der Rückfall der Hoheitsrechte der Länder an das Reich (Art. 1, Art. 2 Abs. 1), so dass die Gebiete und Verfassungen der Länder als Schutzobjekte der Staatsschutzdelikte fortfielen und umgekehrt ihre Nichtexistenz zum Schutzobjekt des Hochverrats wurde.<sup>412</sup>

75

**4. Reformarbeiten in den Jahren 1933/34**<sup>413</sup>

Grundgedanken der nationalsozialistischen Gesamtstrafrechtsreform waren aufgrund des gewandelten Verständnis von Staat, Gemeinschaft und Recht die Aufhebung des Analogieverbots, die Ersetzung des tatbestandsbezogenen Unrechts durch den Begriff des „materiellen Unrechts“ (Pflichtwidrigkeit), die Hinwendung zum Willensstrafrecht, der Einbau ausfüllungsbedürftiger Tatbestandsmerkmale mit sittlichem Wertungszwang<sup>414</sup> sowie eine völlige Neugestaltung des Besonderen Teils.

76

Ausgehend vom Ziel, das liberale Erfolgsstrafrecht zum Zwecke eines umfassenden Schutz der Volksgemeinschaft durch ein Gefährdungsstrafrecht zu ersetzen, wonach bereits die schuldhafte Gefahrverursachung die volle staatliche Strafreaktion auslöste, wurde ein Vorschriftenkomplex zum „Schutz der Volksgemeinschaft“<sup>415</sup> an der Spitze des Besonderen Teils angestrebt, letztlich jedoch auf eine Trennung zwischen Hoch- und Landesverrat verzichtet und dem Straftatbestand des „Volksverrats“ eine Absage erteilt. Stattdessen sollten die Überwindung des Grundsatzes *nulla poena sine lege* und des Rückwirkungsverbots sowie die Einführung eines einheitlichen Täterbegriffs als auch die Fokussierung der Strafzumessung auf das Maß der entfalteten verbrecherischen Energie, die Bedeutung der Straftat und der Strafe für die Volksgemeinschaft einen Beitrag leisten, um der „Sicherung der Staatsordnung“ als dem „wichtigsten Gut der Volksgemeinschaft“<sup>416</sup> als „erste Aufgabe des nationalsozialistischen Strafgesetzbuches“ Rechnung zu tragen.

---

<sup>411</sup> RGBI 1934 I, S. 75.

<sup>412</sup> RGSt 16, 340, 342.

<sup>413</sup> Obwohl den „Prototyp“ nationalsozialistischen Unrechts darstellend soll an dieser Stelle das *Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3.7.1934* (RGBI 1934 I, S. 529), durch das die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30.6., 1. und 2.7.1934 („Röhm-Putsch“) vollzogenen Maßnahmen als Staatsnotwehr für rechtens erklärt worden sind, nicht näher erläutert werden.

<sup>414</sup> *Freisler*, ZStW 55 (1936), 503, 511 betrachtete die „*Moral als Nährboden des Rechts*“.

<sup>415</sup> Der Komplex des Schutzes der Volksgemeinschaft sollte den Schutz der Staatsordnung, der einzelnen Volksgenossen, des Volksbestandes, der Volksgesundheit, der Volksehre und des Volksfriedens erfassen.

<sup>416</sup> Preuß. Denkschrift, S. 20.

## V. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934

---

77 Infolge der durch die vorangegangenen strafrechtlichen Modifikationen und Verschärfungen entstandenen Unübersichtlichkeit wurde die nationalsozialistische Prägung der strafrechtlichen Bestimmungen durch das *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934*<sup>417</sup> als Neukodifikation des Strafrechts und abermalige<sup>418</sup> Vorwegnahme einer Gesamtreform zur Anpassung an die „gegenwärtigen praktischen Bedürfnisse“ normativ verankert.<sup>419</sup> Das als *Verratsnovelle* bezeichnete Änderungsgesetz zum StGB setzte den bereits eingeschlagenen Weg fort, in dem bis dato ergangene Strafvorschriften bezüglich des Hochverrats zusammengefasst und zugleich den Hochverrat betreffende Sondergesetze abgeschafft wurden.

Der Hochverrat gehörte seit jeher in die Gruppe der Staatsverbrechen, die nach dem Grundsatz *salus rei publicae suprema lex* an der Spitze sämtlicher Strafdelikte standen. Nicht nur durch die Strafdrohung, sondern auch durch die gesonderte Aburteilung durch den in Art. III § 1 des *Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934* geschaffenen VGH zeigte sich die Sonderstellung des (Hoch-)Verrats als schwerstes Verbrechen( „Mord am Staate“<sup>420</sup>), wengleich die Forderung eines Willensstrafrechts sowie die Hervorhebung des germanischen Verratsgedankens formal nicht in den Gesetzestext aufgenommen wurden. Jedoch kam in den Strafschärfungen der Charakter von Hoch- und Landesverrat als „schwere Vergehen gegen die Volksgemeinschaft“<sup>421</sup> zum Ausdruck, denn gemessen an der Schwere des Verbrechens und der Gefahr für die Volksgemeinschaft traten die Gedanken von Schuld und Vergeltung bei der Strafzumessung zugunsten der Unschädlichmachung des Täters und der Beseitigung der Gefahr zurück. Kernstück der *Verratsnovelle* war die neu geschaffene Generalklausel des § 83 Abs. 2 StGB 1934, wodurch insbesondere die im Gesetz nicht ausdrücklich aufgeführten Vorbereitungshandlungen, die das Gros der einem Umsturz dienenden Betätigungen ausmachten und „in ihrer Gefährlichkeit der Aufforderung zum Hochverrat nicht [nachstanden]“<sup>422</sup>, nun strafrechtlich erfasst werden konnten.

---

<sup>417</sup> RGBI 1934 I, S. 213, 341.

<sup>418</sup> Als erste Novelle wird das *Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26.5.1933*, als zweite Novelle die *VO. gegen gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24.11.1933* verstanden.

<sup>419</sup> Amtl. Begründung, DJ 1934, 595.

<sup>420</sup> So bereits *Binding*, Lehrbuch Bd. 2, S. 426; *Feuerbach*, Philosophisch-juridische Untersuchung, S. 19.

<sup>421</sup> Amtl. Begründung, DJ 1934, 595.

<sup>422</sup> DJ 1934, 595.

Somit stand „ein für allemal fest, daß das heutige Recht jeden Angriff und jedes Unterwühlen des Staates als einen Angriff und eine Unterwühlung auch des Nationalsozialismus betrachtet“.<sup>423</sup>

### 1. Die Hochverratstatbestände der §§ 80, 81 StGB 1934

Die seit 1933 außerhalb des RStGB 1871 verstreut und unübersichtlich geregelten Hochbestimmungen erfuhren im durch das *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934* novellierten StGB 1934 eine einheitliche Neuregelung. Die Auffassung von einem umfassenden Staatsschutz leitete sich hierbei aus der dem RStGB 1871 zugrunde liegenden Begriffsbestimmung vom Staat als „das unter einer beherrschenden Gewalt auf einem bestimmten Landgebiet organisierte Volk“ ab. Hieraus ergab sich die „Schutzbedürftigkeit des Staatsoberhauptes, des Staatsgebietes und der Staatsverfassung vor hochverräterischen Angriffen“<sup>424</sup>, wobei ungeachtet der formalen Fortführung der einzelnen Bestimmungen des RStGB 1871 Unterschiede in der Auffassung über das Wesen und die Zwecke des Staates bestanden. Während das RStGB 1871 auf der Vorstellung basierte, der Staat bedürfe nur um seines organisatorischen Gehaltes willen strafrechtlichen Schutz, bestand nach nationalsozialistischer Staatsauffassung der alleinige Zweck des Staates in der Förderung und Erhaltung der Gemeinschaft mit der rassistisch-ideologischen Einschränkung, nur physisch und seelisch gleichartige Lebewesen formten die deutsche Volksgemeinschaft. Die Berechtigung des Schutzes des Deutschen Reich wurde somit nicht allein aus seiner Existenz hergeleitet, sondern aus der Tatsache, dass die Volksgemeinschaft durch einen Angriff auf den Staat getroffen wird, da der Staat nach nationalsozialistischer Vorstellung die politische Gestalt des Volkes verkörpert, weshalb allein die Volksgemeinschaft in ihrer Beziehung zum Staat zu schützen war.

Trotz Beibehaltung des dreifachen Schutzobjekts wurde die völkische Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit als Angriffsobjekt verstanden und der Hochverrat zum Volksverbrechen stilisiert, weshalb die Volksgemeinschaft in ihrer Organisation zum Staat, in der Unversehrtheit ihres Staatsgebiets, ihrem staatlichen Dasein, ihrer Grundordnung und ihrer staatlichen Souveränität sowie mittelbar in ihrer höchsten Führung vor einem ihr gegenüber vorgenommenen Treuebruch geschützt werden sollte. Ergänzt wurden die

---

<sup>423</sup> Ritter, JW 1934, 2213, 2225.

<sup>424</sup> Brune, StrafAbh 375, 1, 6.

Hochverratsvorschriften der §§ 80 ff. StGB 1934 durch § 139 StGB 1934<sup>425</sup>, da jede Vorbereitung zum Hochverrat die Absicht der tatsächlichen Begehung in sich barg, so dass es einem Verrat gleichkam, trotz Kenntnis von einem hochverräterischen Unternehmen die Betreffenden nicht anzuzeigen.<sup>426</sup>

- 80 Entgegen einiger Reformvorschläge<sup>427</sup>, jedoch in Fortführung der seit dem ALR 1791/94 vorgenommenen Differenzierung zwischen Landes- und Hochverrat beinhaltete der erste Abschnitt der Zweiten Teils des StGB 1934 die Vorschriften über den Hochverrat (§§ 80-87 StGB 1934) als dem schwersten Verbrechen gegen die Volksgemeinschaft, weshalb das „Rüstzeug zu ihrer Bekämpfung“ besonders scharf und lückenlos gestaltet wurde.<sup>428</sup>
- 80 Nach nationalsozialistischem Verständnis konnte der Hochverrat als Treuebruch gemäß der Rechtserkenntnisquelle des „gesunden Volksempfindens“ die Ausmerzung des Täters aus der Volksgemeinschaft nach sich ziehen, obwohl der Hochverrat aufgrund des geltenden Weltrechtsprinzips mit dem Aspekts des Verrats und der Verletzung einer Treuepflicht i.S.d. germanischen Rechts nichts mehr gemein hatte. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs sollte aber den stets unter dem deutschen sittlichen Gemeinschaftsgesetz stehenden Volksgenossen an seine gegenüber dem Deutschen Reich bestehende Treuepflicht mahnen, während es bei Taten durch Ausländer, die keine Treuepflicht verletzen konnten, entscheidend auf die Gefährlichkeit der Tat ankam.<sup>429</sup>
- 81 Der Hochverrat wurde im Ersten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB 1934 erfasst und der Tatbestand des § 80 StGB 1934 in zwei Absätze untergliedert: im ersten Absatz wurde der Gebietshochverrat nun eindeutig dem Hochverrat zugeordnet, im zweiten Absatz der Verfassungshochverrat unter Strafe gestellt, die in beiden Fällen zwingend auf die Todesstrafe lautete. Im Gegensatz zu den meisten Reformentwürfen<sup>430</sup> wurde § 80 StGB 1934 in Fortführung zum RGSt 1871 als Unternehmensdelikt ausgestaltet und gemäß § 87 StGB 1934 Versuch und Vollendung gleichgestellt, so dass die Tat nicht mehr unter dem Gesichtspunkt des Erfolges betrachtet wurde, sondern die verbrecherischen Kräfte nach dem Gedanken des

---

<sup>425</sup> Nichtanzeige bei glaubhafter Kenntnis von hochverräterischen Aktivitäten oder entsprechenden Vorbereitungen. Unter „Hochverrat“ fielen nach § 139 StGB nur die §§ 81, 82 StGB. Der § 139 StGB i.d.F. vom 4.7.1936 ließ diese Einschränkung entfallen.

<sup>426</sup> VGH, Ur. v. 23.8.1938, JW 1939, 537.

<sup>427</sup> Preußische Denkschrift S. 21; Nationalsozialistische Leitsätze, S. 11 f.; *Dahm*, ZStaatW 95 (1935), 283, 313.

<sup>428</sup> *Schäfer*, DJZ 1934, 632; *Brune*, StrafAbh 375, 1, 5; *Nagler*, in: Gürtner, Strafrecht BT, 67, 68.

<sup>429</sup> *Freisler*, DJ 1940, 637, 638 f.; *Lämmle*, NJW 1938, 2569.

<sup>430</sup> Der VE 1909, der GE 1919, § 85 E 1925 sowie § 86 E 1927 gestalteten den Hochverrat als Erfolgsdelikt, während sich die Fassung des StGB 1934 am E 1913 orientierte, aber nicht die damalige unklare Definition des § 82 E 1913 übernahm, sondern mit § 87 eine den Hochverratskomplex abschließende Definition enthielt.

nationalsozialistischen Willensstrafrecht in ihrem Ursprung erfasst wurden.<sup>431</sup> Der Einzelne machte sich bereits mit dem Einleiten eines Angriffs zum Feind von Staat und Volk, weshalb es in diesem Zeitpunkt möglich sein sollte, den staatlichen Abwehrmechanismus mit voller Stärke einzusetzen.<sup>432</sup> Um dem politischen Charakter der Tat mit seinen verschiedensten Begehungsformen sowie der Bedeutung der geschützten Rechtsgüter Rechnung zu tragen und einen effektiven Strafschutz zu gestalten, wurden somit Versuchshandlungen, nicht aber Vorbereitungshandlungen vom Unternehmensbegriff erfasst.<sup>433</sup> Die Vorschriften über den Rücktritt vom Versuch (§ 46 StGB 1934) waren somit nicht anwendbar, es sei denn, es handelte sich um einen Versuch mit untauglichen Mitteln oder am untauglichen Gegenstand.<sup>434</sup> Zudem war es dem Willensstrafrecht geschuldet, dass dem Täter außer im Falle des § 82 Abs. 3 StGB 1934 die Möglichkeit der tätigen Reue verwehrt blieb, da ein Anspruch des Hochverrätters auf Straflosigkeit gänzlich beseitigt werden sollte.<sup>435</sup>

**a. Der Gebietshochverrat, § 80 Abs. 1 StGB 1934**

Der an die Spitze der Hochverratsbestimmungen gerückte Gebietshochverrat sollte den Lebensraum der völkischen Gemeinschaft als Grundlage der völkischen Lebensbetätigung wie der politischen Herrschaft des Reichs schützen<sup>436</sup> und stellte denjenigen unter Todesstrafe, der „*es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt das Reichsgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen*“. Hierin sollte sich die Ideologie vom Blut und Boden als Urgrund allen völkischen Lebens sowie das territoriale Expansionsstreben des Nationalsozialismus` widerspiegeln, denn der Verlust deutschen Bodens wurde nicht nur als Minderung der Grundlagen der räumlichen Staatsgewalt und des Lebensraumes des Volkes, sondern zugleich auch als ein Verlust deutscher Volksgenossen als Staatsangehörige verstanden.<sup>437</sup> Unter diesem Aspekt lässt sich die Voranstellung des Gebietshochverrats vor den Verfassungshochverrat im Vergleich zum RStGB 1871 nicht allein als rein äußerlich-formale Änderung verstehen, zumal der *Bindingschen* These, jeder Gebietshochverrat sei stets ein Angriff auf die Verfassung<sup>438</sup>, die

82

<sup>431</sup> Die Verratsnovelle folgte der damaligen herrschenden Ansicht von der Gleichstellung von Versuch und Vollendung. Demgegenüber bestanden konträre Ansichten, wonach entweder nicht alle Versuchshandlungen beim Hochverrat den Unternehmensbegriff erfüllten oder auch diejenigen Vorbereitungshandlungen einbezogen werden müssten, die unmittelbar an den Versuch angrenzten. Hierzu Brune, StrafAbh 375, 1, 15.

<sup>432</sup> Pfannebecker, Hochverrat, S. 39.

<sup>433</sup> RGSt 42, 266, 267, 269, 277; 56, 173, 175.

<sup>434</sup> RGSt 39, 321, 323; RGSt 42, 266, 269; 56, 225, 226 (bzgl. § 114 RStGB 1871).

<sup>435</sup> Im Rahmen der Strafzumessung konnte der Wegfall des verbrecherischen Willens berücksichtigt werden.

<sup>436</sup> Ritter, JW 1934, 2213, 2221.

<sup>437</sup> Vgl. Ritter, JW 1934, 2221; Brune, StrafAbh 375, 1, 8.

<sup>438</sup> Binding, aaO, S. 419 ff.; So auch Sedlmayr, aaO, S. 13.

dem StGB 1934 zugrunde liegende Auffassung entgegengesetzt wurde, das Staatsgebiet konkretisierte sich in der Zusammenfassung der Totalität des Wertbesitzes eines Staates und Volkes<sup>439</sup>, weshalb der Gebietshochverrat selbständig gegenüber dem Verfassungshochverrat bestehe.

- 83** Gemäß § 80 Abs. 1 StGB 1934 war das Reichsgebiet vor einer Verbringung unter die Herrschaft einer fremden Macht als Entzug der Souveränität und somit der Vernichtung des Eigendaseins (Einverleibung) und dem Losreißen eines Reichsgebiets geschützt. Entgegen dem Vorschlag der Amtlichen Strafrechtskommission wurde der NS-Staat nach dem Vorbild des italienischen Rechts<sup>440</sup> jedoch nicht selbstständig vor einer Schmälerung der Unabhängigkeit des Reichs i.S.e. ausschließlichen politischen Selbstbestimmung geschützt<sup>441</sup>, um etwaige außenpolitische Bindungen des NS-Staats und eine Einschränkung der freien Entfaltung der deutschen Staatsgewalt als „Fesselung seines staatlichen Daseins“ zu verhindern.<sup>442</sup> Forderungen nach einem Schutz der Unabhängigkeit des Reiches<sup>443</sup>, die den Gebietshochverrat als Verrat an der Reichshoheit qualifiziert hätten, wurden allerdings über den Tatbestand des Verfassungshochverrats berücksichtigt.

Der Gebietshochverrat des § 80 Abs. 1 StGB 1934 enthielt somit die von früheren Fassungen der E 1925 und E 1927 übernommenen Tatbestandsalternative des Einverleibens des Reiches oder eines seiner Teile in einen fremden Staat und die Tatbestandsalternative des Losreißens eines Teils unter Errichtung eines eigenständigen Staates, wobei letzteres auf die Begründung eines Sonderstaates gerichtet sein musste (Separation).<sup>444</sup> Beiden Tatbestandshandlungen war der Verlust von Staatsgebiet gemeinsam.

- 84** Als das geschützte Reichsgebiet wurde der Teil der Erde verstanden, auf den sich die Gebietshoheit des NS-Staats erstreckte, d.h. das gesamte Gebiet des Großdeutschen Reiches einschließlich der annektierten Gebiete.<sup>445</sup> Ausschließlich das Reich konnte nach der

---

<sup>439</sup> Vgl. Smend, aaO, S. 54 f.; Vgl. auch Köhler, GA 51, 130, 132; Pfannebecker, Hochverrat, S. 22 ff.

<sup>440</sup> Art. 241 *Codice penale* 1930, aber auch bereits Art. 104 *Codice penale* 1889.

<sup>441</sup> Bericht der Amtlichen Strafrechtskommission, S. 93. Im Gegensatz zum E 1934, der die Schmälerung der Unabhängigkeit des Reichs als Gebietshochverrat verstand, wollte die Amtliche Strafrechtskommission sie als selbstständige Begehungsweise neben den Gebiets- und Verfassungshochverrat mit dem politischen Selbstbestimmungsrecht als eigenständigem Rechtsgut verankern, denn das Wesen einer solchen Tatbestandsalternative lag in der Verringerung der Machtstellung des eigenen Staates gegenüber fremden Staaten und somit im Vorwurf eines Treuebruchs.

<sup>442</sup> Nagler, aaO, 67, 82.

<sup>443</sup> Preußische Denkschrift S. 83.

<sup>444</sup> LK-Parrisius (1944), § 80 I 2; Schönke (1944), § 80 I 1.

<sup>445</sup> Die Alpen- und Donau-Reichsgaue mit *Gesetz vom 1.10.1938* (RGBl 1938 I, S. 237), das Sudetenland mit *Erlass vom 1.10.1938* (RGBl 1938 I, S. 1331), das Protektorat Böhmen und Mähren durch *Erlass vom 16.3.1939* (RGBl 1939 I, S. 485), die eingegliederten Ostgebiete mit *Erlass vom 8.10.1939* (RGBl 1939 I, S. 2042) sowie das sich unter deutscher Verwaltung befindende Generalgouvernement. In den annektierten Gebieten des

Gleichschaltung der Länder und deren Verlust eigener Souveränität Angriffsgegenstand des Gebietshochverrats sein. Hingegen wurden Angriffe auf die ehemaligen Länder als Verfassungshochverrat qualifiziert, da die Nichtexistenz der Länder durch das *Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934*<sup>446</sup> normativ als Schutzobjekt der völkischen Lebensordnung bestimmt war.

Angriffe gegen annektierte Gebiete in Form von auf die Wiederherstellung der Souveränität gerichtete Bestrebungen unterfielen als Angriffe auf das Reich dem Gebietshochverrat des § 80 Abs. 1 StGB 1934. Sofern ein besetztes Gebiet noch nicht ins Deutsche Reich eingegliedert war, fand statt des § 80 Abs. 1 StGB 1934 der sodann als Generalklausel verstandene § 81 StGB 1934 (Führungshochverrat) Anwendung, da das Unternehmen der Loslösung vom Deutschen Reich als Angriff auf die Willensentschließung des Führers verstanden wurde, um ihn mittels Gewalt daran zu hindern, Gebiete „formell zu einem verfassungsmäßigen Bestandteil des Reiches zu erklären“.<sup>447</sup> Anderweitiger Verlust von Reichsgebiet als dem ausdrücklich genannten Einverleiben und Losreißen fiel ebenfalls nicht unter den Gebietshochverrat des § 80 Abs. 1 StGB 1934, sondern als staatsrechtliche Änderung in den Verhältnissen des deutschen Reichsgebiets unter den Verfassungshochverrat i.S.d § 80 Abs. 2 StGB 1934, sofern damit keine Einverleibung oder das Losreißen bezweckt wurde.

Tatmittel waren Gewalt und Drohung mit Gewalt, wobei letztere als Inaussichtstellen eines gewaltsamen Handelns selbst nicht gewaltsam und vom Täter nicht ernst gemeint sein musste. Es genügte, wenn der Bedrohte sie als ernstlich auffasste und der Drohende damit rechnete.<sup>448</sup> Unter den Gewaltbegriff fiel die Aufwendung einer erheblichen physischen Kraft zur Überwindung eines Widerstandes, aber auch die Anwendung von Hypnose oder eines betäubenden oder berauschenden Mittels.<sup>449</sup> Der Täter musste selbst keine Gewalt anwenden, wenn er nur auf eine gewaltsame Änderung des Reichsgebietes hinarbeitete.

85

---

Deutschen Reichs fanden die Hochverratsnormen des StGB Anwendung u.a. durch § 1 *VO. über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreichs vom 20.6.1938* (RGBl 1938 I, S. 640), § 1 *Erste VO. über die Anwendung des Strafrechts aus Anlass der Besetzung sudetendeutscher Gebiete vom 20.9.1938* (Sud. BGBl. 5), § 1 Nr. 1 *VO. über die Ausübung der Strafrichterbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14.4.1939* (RGBl 1939 I, S. 754), § 4 *Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reichs vom 23.3.1939* (RGBl 1939 I, S. 559) sowie in den eingegliederten Ostgebieten durch § 1 Nr. 1 *Erste VO. vom 6.6.1940* (RGBl 1940 I, S. 844), im Elsaß durch § 5 *VO. über die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und anderer strafrechtlicher Gesetze vom 30.1.1942* (VOBl d. Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, S. 64) und in Lothringen durch § 5 *VO. über die Einführung deutschen Strafrechts und Strafverfahrensrecht in Lothringen vom 9.3.1942* (VOBl f. Lothringen, S. 145).

<sup>446</sup> RGBl 1934 I, S. 75.

<sup>447</sup> VGH, Urt. v. 2.10.1942 - 4 L 78/42, zit. aus LK-Parrisius, StGB (1944), § 80 I 1; II 2.

<sup>448</sup> LK-Parrisius (1944), § 81 III.

<sup>449</sup> LK-Parrisius (1944) § 80 III; RGSt 72, 349, 351. Das RG führte bzgl. des Gewaltbegriffs im Diebstahlstatbestand aus, dass § 242 keinen dem gesunden Volksempfinden entsprechenden Strafraumen für

- 86** Die Tat des Gebietshochverrats konnte nur (bedingt) vorsätzlich begangen werden, d.h. der Täter musste die Eigenschaft (des Teiles) des Reichsgebiets als solches erkannt und sein Handeln darauf gerichtet haben, das Reichsgebiet abzutrennen. Das spätere Schicksal des abgetrennten Teils durfte dem Täter ebenso egal sein wie es ihm nicht bekannt zu sein brauchte, welchem fremden Staat das abgetrennte Teil des Reiches zufiel. Ein innerer Vorbehalt, das hochverräterische Ziel nicht zu billigen, war gegenüber dem Bewusstsein von dessen Förderung rechtlich ohne Bedeutung.<sup>450</sup>
- 87** Die Todesstrafe als Strafdrohung wurde der *SchutzVO. vom 28.2.1933*<sup>451</sup> entnommen und sollte der Auffassung Rechnung tragen, dass das Verbrechen gegen die Volksgemeinschaft das schwerste aller Verbrechen ist. Minder schwere Fälle konnten mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft (fünf bis 15 Jahren nach § 14 Abs.2 StGB 1934) bestraft werden, wobei Festungshaft aufgrund der Schwere des Angriffs ausgeschlossen war. Daneben kamen die Vorschriften über die Verhängung von Nebenfolgen und Nebenstrafen nach §§ 32, 86, 86a StGB 1934 zur Anwendung. Tateinheit war mit § 81 StGB 1934 möglich, Gesetzeskonkurrenz mit den §§ 82, 83 StGB 1934. Zur Vorbereitung oder Durchführung des hochverräterischen Unternehmens begangene Straftaten (Mord, Freiheitsberaubung) standen zum Hochverratsunternehmen in Ideal- oder Realkonkurrenz.<sup>452</sup>

**b. Der Verfassungshochverrat, § 80 Abs. 2 StGB 1934**

- 88** Weiterer Angriffsgegenstand hochverräterischer Handlungen war nach dem Wortlaut des § 80 Abs. 2 StGB 1934 die Verfassung des Reichs. Hieran fehlte es allerdings im traditionellen Sinne, denn die WRV war nicht vom nationalsozialistischen Verfassungsverständnis erfasst, die Gültigkeit der WRV negiert<sup>453</sup>, sie für nicht mehr existent<sup>454</sup> oder als „geltungsloser Text“<sup>455</sup> erklärt, wengleich sie offiziell weder außer Kraft gesetzt noch durch die

---

einen Diebstahl enthielt, der unter Anwendung von Betäubungsmitteln begangen worden ist, und ein Diebstahl in dieser erschwerten Form eine Bestrafung als Raub verdiene (raubähnlicher Diebstahl).

<sup>450</sup> LK-*Parrisius* (1944), § 80 V.

<sup>451</sup> RGBl 1933 I, S. 83.

<sup>452</sup> RGSt 69, 54, 57 f.; *Schönke* (1944), § 80 VII, S. 229; LK-*Parrisius* (1944), § 80 VIII.

<sup>453</sup> Das Hanseatische Sondergericht Hamburg, RVerwBl 1935, 700 sah die WRV mit dem Tag der nationalen Erhebung (5.3.1933) als erledigt an; vgl. auch in DRiZ 1935, 553.

<sup>454</sup> *Schmitt*, DR 1934, 27; *Brune*, StrafAbh 375, 1, 10, der jedoch denjenigen Artikeln, welche mit der nationalsozialistischen Staatsauffassung übereinstimmen, weiterhin Gültigkeit und somit den Schutz des § 80 Abs. 2 StGB 1934 zusprach.

<sup>455</sup> *Schmitt*, Staat, Bewegung und Volk, S. 7; LK-*Parrisius* (1944), § 80 II 1.

nationalsozialistische Gesetzgebung nach 1933 oder eine andere formal existierende „völkische Verfassung“ ersetzt wurde.<sup>456</sup>

Da weder das RStGB 1871 noch das StGB 1934 eine Begriffsbestimmung enthielten, es jedoch deutscher Rechtstradition und der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts entsprach, die Verfassung nicht im formalen Sinne, sondern „in ihrer jeweils bestehenden Form“ zu schützen<sup>457</sup>, bedurfte es grundsätzlich keines Verfassungstextes in formaler Form. Das Schutzobjekt bildeten die Grundlagen des staatlichen Lebens, d.h. die Verfassung als Lebenswirklichkeit, nicht als „organisatorische Zufälligkeitsordnung“<sup>458</sup>. Es sollte die, nicht notwendig in den Verfassungsgesetzen<sup>459</sup>, „welche die grundsätzliche Organisation des Staats und die Abgrenzung der Kompetenzen der unmittelbaren Staatsorgane regeln“<sup>460</sup> bzw. „die Gesamtentscheidung über Art und Form der politischen Einheit“<sup>461</sup> enthielten, niedergelegte Grundordnung des völkischen Reiches geschützt sein. Entgegen dem dieses Verständnis bereits enthaltenen E 1927<sup>462</sup>, den Vorschlägen der Amtlichen Strafrechtskommission sowie der Preußischen Denkschrift 1933 entschied man sich jedoch gegen die Formulierung eines Schutzobjektes der „bestehenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundordnung“<sup>463</sup> und für den Wortlaut „Verfassung des Reichs“. Geschützt war nicht eine formal nicht existente Verfassung, sondern wie bisher die Lebenswirklichkeit, wie sie in der staatlichen Organisation, den Kompetenzabgrenzungen und den völkischen Lebensgrundlagen ihren Ausdruck fand.<sup>464</sup> Soweit nicht ausdrücklich in den Prinzipien des Programms der NSDAP<sup>465</sup> enthalten, bildeten folgende weltanschauliche und politische Grundgedanken die rechtliche Gestaltung der völkischen Lebensgrundlagen: die

89

<sup>456</sup> Trotz des während des Nationalsozialismus' durch einzelne Gesetze vollzogenen Staats- und Strukturumbaus existierte keine Verfassungsurkunde im herkömmlichen Sinne.

<sup>457</sup> RGSt 56, 173, 174; RGSt 56, 259, 261; v. Calker, Hochverrat, S. 19; Brune, StrafAbh 375, 1, 9.

<sup>458</sup> Freisler, in: Gürtner/Freisler, aaO, S. 33, 54.

<sup>459</sup> Als Staatsgrundgesetze zählen u.a. das *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.3.1934* (RGBl 1934 I, S. 141), das *Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1.12.1933* (RGBl 1933 I, S. 479), das *Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934* (RGBl 1934 I, S. 75), das *Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1935* (RGBl 1935 I, S. 747), das *Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16.3.1935* (RGBl 1935 I, S. 65) und die *Nürnberger Gesetze vom 15.9.1935* (RGBl 1935 I, S. 1145 f.).

<sup>460</sup> Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 262; a.A. Ritter, JW 1934, 2213/ 2222, der weniger einen tatsächlichen Zustand als geschützt betrachtete, sondern die Rechtsordnung als Gestalt gewordener Ausdruck politischen Gerechtigkeitsstrebens der deutschen Lebensgemeinschaft.

<sup>461</sup> Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze, S. 20; Dahm, ZStaatW 95 (1935), 283, 307; Huber, ZAkDR 1938, 78.

<sup>462</sup> Begründung E 1927, S. 62.

<sup>463</sup> Preußische Denkschrift S. 21, 30 („Grundordnung des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens“). So auch Schönke (1944), § 81 I 2. Die Amtliche Strafrechtskommission ging weiter und bezeichnete die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Volkes, die neben dem Staatsrecht auch die wesentlichen gesellschaftlich-wirtschaftlichen Einrichtungen umfasste, S. 93. Dies als zu weitgehend betrachtet, sprach LK-Parrisius (1944), § 81 II 1, nur von der „politischen Grundordnung des unter dem Nationalsozialismus geeinten deutschen Volkes“, denn die wirtschaftliche und gesellschaftliche Ordnung müsse nicht notwendig zu den wesentlichen Grundlagen eines staatlichen Lebens dazugehören.

<sup>464</sup> Schöneburg, NJ 1992, 49, 50.

<sup>465</sup> Hanseatisches Sondergericht, RVerwBl 1936, 700.

souveräne Gewalt des Führers, die Zusammenfassung und Sicherung des nationalen Lebenswillens in der nationalsozialistischen Bewegung<sup>466</sup> sowie das völkische Leben in einer geschlossenen Volksgemeinschaft.<sup>467</sup> Der nationalsozialistischen Ideologie von einer völkischen Gemeinschaft entsprechend wurde der Schutz des Staates durch eine formale Rückkopplung an die völkische Gemeinschaft als Schutz des Volkes fingiert.<sup>468</sup> Alle (Grund)Ordnungen des Volkslebens unabhängig ihrer gesetzlichen Regelung fielen in den Schutz des Verfassungshochverrats. Rasse, Wirtschaft, Kultur und das Gesellschaftsleben als rein tatsächliche Güter ebenso wie das Heerwesen, der Reichstag, die Organisation der NSDAP als staatsrechtliche sowie die Sozialversicherung, das Strafverfahren, Eigentum und Erbrecht als nichtstaatsrechtliche Güter sollten vor gewaltsamen Änderungen bewahrt werden.<sup>469</sup>

Geschützt war die „Verfassung“ unabhängig einer einsetzenden Anarchie oder politischen Neuordnung vor einer Änderung, d.h. vor kompletter oder teilweiser<sup>470</sup> Ersetzung oder Streichung der Staatsfundamentalrechtssätze, wobei die Änderung nicht notwendigerweise eine rechtliche sein musste, überdies auch eine nur vorübergehende<sup>471</sup> genügte. Im Gegensatz zur Verfassungswidrigkeit<sup>472</sup>, -durchbrechung<sup>473</sup>, -sabotage oder -wandlung<sup>474</sup> waren nur die Verfassungsvernichtung und -beseitigung („Außerkraftsetzung“) sowie die verfassungsmisbrauchende Verfassungssuspension und -usurpation als Änderung i.S.v. § 80 Abs. 2 StGB 1934 erfasst und zwar unabhängig davon, ob die zu schützende Staatsgewalt rechtmäßig oder durch ungesetzliche Mittel geschaffen wurde<sup>475</sup>.

- 90** Der Verfassungshochverrat musste vorsätzlich, mindestens mit *dolus eventualis*, aber ohne weitergehenden *animus hostilis* begangen werden. Der Vorsatz des Täters hatte sich auf die Änderung der bestehenden, die Grundlagen des NS-Staats formenden Verhältnisse zu beziehen, wobei nicht die Eigenschaft als Staatsgrundlage erkannt zu werden brauchte.

---

<sup>466</sup> Der Nationalsozialismus als weltanschauliche Grundentscheidung der NS-Staatsordnung wurde überall dort (mit)geschützt, wo die Staatsordnung selbst den umfassenden Straftatbestand bildete: wer den Nationalsozialismus gewaltsam zu beseitigen anstrebte, wollte die Verfassung ändern und beging somit Verfassungshochverrat. Vgl. Ritter, JW 1933, 2622.

<sup>467</sup> Scheuner, ZStaatW 99 (1939), 245, 253, 256; v. Weber, GS 104, 223, 235 f.

<sup>468</sup> Brune, StrafAbh 375, 1, 7.

<sup>469</sup> Preußische Denkschrift S. 30, 31.

<sup>470</sup> LK-Parrisius (1944), § 81 II 2.

<sup>471</sup> RGSt 56, 259, 263 f.

<sup>472</sup> RGSt 56, 259, 261.

<sup>473</sup> Eine etwaige Verletzung der Verfassung, die ihre rechtliche Geltung unberührt ließ, wurde nicht als Änderung der Verfassung verstanden; vgl. Stiegele, Hochverrat, S. 26 f.

<sup>474</sup> Zur Frage der Verfassungswandlung als evolutionäre Erscheinung siehe Stiegele, Hochverrat, S. 22 ff.

<sup>475</sup> RGSt 10, 25. Begründet wurde diese Annahme, dass der WRV die staatsrechtliche Anerkennung nicht versagt werden könne, nachdem sie sich durchgesetzt hatte.

Solange der Täter im Bewusstsein der Förderung dieses Zieles handelte, waren innere Vorbehalte hinsichtlich des hochverräterischen Zieles irrelevant.

Entgegen der Forderung, auf Gewalt als Tatmittel zu verzichten<sup>476</sup>, wurden die Tatmittel der Gewalt und Drohung mit Gewalt beibehalten, wobei hinsichtlich dieser, der Strafdrohung und der Konkurrenzen<sup>477</sup> auf die Ausführungen beim Gebietshochverrat verwiesen wird. **91**

### c. Der Führungshochverrat, § 81 StGB 1934

Nahm die Preußische Denkschrift Angriffe auf die Führung noch aus dem Hochverratskomplex heraus<sup>478</sup>, wurde das höchste, die letzten politischen Entscheidungen treffende Staatsorgan sowie das gesamte auf dem Führerprinzip ausgerichtete Staatsgebilde durch § 81 StGB 1934 geschützt und der ungeschmälernte Genuss der „verfassungsmäßig“ zustehenden Organschaftsrechte gewährleistet. **92**

In Fortentwicklung des § 86 Abs. 2 E 1927, des § 3 RepSchG 1930, des § 5 Abs. 2 *SchutzVO. vom 28.2.1933* sowie des bereits durch die *VO. zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19.12.1932*<sup>479</sup> in das StGB eingefügten § 94, die den strafrechtlichen Schutz des Reichspräsidenten vor tätlichen und ehrverletzenden Angriffen bezweckten, wurde der reine Personenschutz entgegen Forderungen im Schrifttum<sup>480</sup> außerhalb der Hochverratsvorschriften verortet und der Straftatbestand des § 81 StGB 1934 auf einen Funktionsschutz zur Gewährleistung der Selbstsicherheit der Führung reduziert<sup>481</sup>, so dass ausschließlich Angriffe mit dem Ziel der Ausschaltung des Organs Führungshochverrat darstellten.<sup>482</sup> Zum Teil lediglich als Ergänzung zu § 80 Abs. 2 StGB 1934 betrachtet, forderte § 81 StGB 1934 nicht die Feststellung, dass der Täter eine gewaltsame Änderung der Verfassung herbeiführen wollte, in dem er eine der in § 81 StGB 1934 genannten Personen angriff.<sup>483</sup> Andererseits konnte der äußere Tatbestand durch einen Verfassungshochverrat **93**

<sup>476</sup> Preußische Denkschrift S. 21.

<sup>477</sup> RGSt 58, 2, 5 f. Den Hochverrat fördernde Privatdelikte konnten nicht in einem gegen den Staat gerichteten Unternehmen aufgehen. Vgl. auch RGSt 69, 54, 57 f.

<sup>478</sup> Preußische Denkschrift S. 21, 30, 32.

<sup>479</sup> RGBl 1932 I, S. 548.

<sup>480</sup> v. Weber, GS 104, 235; Ritter, JW 1933, 2213, 2223. Die Preußische Denkschrift wollte Angriffe auf die oberste Führung gänzlich aus dem Hochverrat herausnehmen, denn auch der Führer sei „nur ein vergänglicher Träger staatlicher Hoheit“ und „Diener der Volksgemeinschaft“, S. 21, 30.

<sup>481</sup> Ritter, JW 1933, 2213, 2222.

<sup>482</sup> Amtliche Begründung abgedruckt in: DJ 1934, 595; so auch Nagler, aaO, 67, 84; Ritter, JW 1934, 2213, 2223.

<sup>483</sup> Brune, StrafAbh 375, 1, 13 f.

verwirklicht werden, weil die Staatsführung die Ordnung des Staatswesens zu hüten und gegen Angriffe zu verteidigen hatte.<sup>484</sup>

Gegenüber § 3 RepSchG 1930 stellte § 81 StGB 1934 insoweit einen Fortschritt dar, als dass eine Unterscheidung zwischen privater und amtlicher Tätigkeit des obersten Staatsrepräsentanten sowie anderer Regierungsmitglieder stattfand und ausschließlich die Ausübung amtlicher Tätigkeit vom Schutz erfasst war. Unter der geschützten „*verfassungsmäßigen Gewalt*“ verstanden sich die sich aus dem Amt, der Verfassungseinrichtung ergebenden Rechte, auch wenn zugleich die rechtliche Institution des Organs selbst angegriffen werden sollte.

- 94** Die Tatbestandsalternative des Beraubens erfasste den Entzug der Regierungsgewalt dergestalt, dass die in § 81 StGB 1934 genannten Personen rechtlich oder tatsächlich nicht mehr in der Lage waren, diese auszuüben. Die Nötigungsalternative griff Situationen auf, in denen die Personen nicht aus dem Amt entfernt, aber sie zu einer bestimmten Amtsausübung – nicht nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse aufgrund Reichsverfassung, Reichsgesetze oder Staatspraxis – genötigt wurden. Erfasst war demnach der Angriff auf die Handlungs- und Entschließungsfreiheit des betroffenen Amtsträgers, wobei es auf die Wichtigkeit oder Erheblichkeit der Amtstätigkeit im Rahmen der Tatbestandlichkeit nicht ankam, dies jedoch im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigungsfähig blieb. Es genügte, wenn das Verhalten, zu dem genötigt oder das verhindert werden sollte, in den Kreis der dem Angegriffenen durch die „Verfassung“ eingeräumten Befugnisse fiel, wobei die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der abzunötigenden und zu verhindernden Handlung irrelevant war.<sup>485</sup>
- 95** Als Ausgleich für den auf Angriffe auf die „*verfassungsmäßige Gewalt*“ formal beschränkten Schutz der Staatsführung waren die Tatmittel der Tatbestandsalternative des Beraubens nicht auf gewaltsame oder räuberische Mittel beschränkt, sondern vielmehr kamen Mittel aller Art, auch die List, für die Tatbestandsausführung in Betracht.<sup>486</sup> Die Tatmittel Gewalt und Drohung mit Gewalt bezogen sich ausschließlich auf die Tatbestandsalternative des Nötigens und des hochverräterischen Zwangs gegen die Staatsführung, zu der explizit das Amt des Reichspräsidenten gezählt wurde.<sup>487</sup> Nicht erforderlich war, dass es sich bei der angedrohten

---

<sup>484</sup> LK-*Parrisius* (1944), § 81 VII (Tateinheit).

<sup>485</sup> RGSt 1, 5 hinsichtlich § 240 StGB; RGSt 54, 152, 163 f.

<sup>486</sup> *Schönke* (1944), § 80 II; *Pfannebecker*, Hochverrat, S. 34; *Brune*, StrafAbh 375, 1, 14; RGSt 17, 90, 91 ff.

<sup>487</sup> § 98 E 1925 sowie § 99 E 1927 schützten die Regierungstätigkeit der Reichsregierung nur im Rahmen der gesetzgebenden Körperschaften (Reichstag, Reichsrat).

Handlung um eine widerrechtliche oder strafbare handeln musste; die Drohung mit Streik oder Boykott konnten den Tatbestand jedoch nicht erfüllen.<sup>488</sup> Eine Besonderheit des § 81 StGB 1934 bestand in seiner Funktion als Generalklausel in Fällen, die auch bei weitester Tatbestandsauslegung nicht unter § 80 StGB 1934 gefasst werden konnten.<sup>489</sup>

Zum inneren Tatbestand gehörte das Bewusstsein des Täters bzw. das Fürmöglichhalten und In Kauf nehmen, dass sich die eigene Handlung gegen den Führer als Staatsoberhaupt oder die verfassungsmäßigen Befugnisse eines anderen Regierungsmitglieds richtete. Der Vorsatz musste sich bei der Tatbestandsalternative des Beraubens auf die Beseitigung des Amtsinhabers aus seinem Amt als Endziel richten. Sonstige Beweggründe waren unerheblich.<sup>490</sup> **96**

Handelte der Täter beim Berauben oder Nötigen i.S.d. § 81 StGB 1934 mit dem Vorsatz gewaltsamer Verfassungsänderung, bei der die Beseitigung des Amtsinhabers aus seinem Amt lediglich Mittel zum Zweck war, bestand zu § 80 Abs. 2 StGB 1934 Idealkonkurrenz.<sup>491</sup> Während § 81 StGB 1934 gegenüber dem allgemeinen Nötigungstatbestand des § 240 StGB 1934 *lex specialis* war, konnten andere zum Schutz von Leib, Leben und Freiheit erlassene Strafbestimmungen zu § 81 StGB 1934 in Tateinheit stehen. Neben dem in § 81 StGB 1934 enthaltenen Amtsschutz existierte mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 *SchutzVO. vom 28.2.1933* sowie § 94 StGB 1934 ein Personenschutz vor körperlichen und ehrverletzenden Angriffen. Zwischen § 81 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 *SchutzVO.* sowie §§ 80 Abs. 1 Nr. 2, 81 und § 94 StGB 1934 bestand Idealkonkurrenz - auch nach der Verschmelzung der Ämter des Reichspräsidenten und Reichskanzlers durch das *Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1.8.1934*<sup>492</sup>. **97**

#### **d. Die Gewalt oder Drohung mit Gewalt als Tatmittel des Hochverrats**

Sowohl § 80 als auch § 81 Alt. 2 StGB 1934 forderten Gewalt oder Drohung mit Gewalt als Tatmittel des hochverräterischen Unternehmens. Von Definitionen der Gewalt als die **98**

---

<sup>488</sup> Im Gegensatz hierzu ließ RGSt 55, 37, 38 für eine Strafbarkeit nach § 114 RStGB 1871 genügen, dass Polizeibeamten dem Bürgermeister mit der sofortigen Aussetzung ihres Dienstes drohten, falls dieser nicht die von ihm geforderten Amtshandlungen vornehme. Hierdurch sei der Bürgermeister in eine erhebliche Zwangslage gekommen, da das Wohl und die Sicherheit der Allgemeinheit, für die er als Inhaber der Polizeigewalt mit Hilfe des Polizeiapparates zu sorgen hatte, gefährdet seien.

<sup>489</sup> *Schroeder*, aaO, S. 162; VGH, Urt. v. 2.10.1942 - 4 L 78/42, zit. aus LK-*Parrisius* (1929) § 80 I 1; II 2.

<sup>490</sup> LK-*Parrisius* (1944), § 81 IV.

<sup>491</sup> *Schönke* (1944), § 81 V; LK-*Parrisius* (1944), § 81 VII.

<sup>492</sup> RGBI 1934 I, S. 747.

Schaffung „objektiver Bedingungen zum Anfang eines Bürgerkrieges“<sup>493</sup>, „widerrechtliche physische Gewalt“ oder „rechtswidrig“<sup>494</sup> wurde Abstand genommen und stattdessen im Einklang mit dem seit 1909 geltenden Recht<sup>495</sup> sowie unter Verzicht einer kasuistischen Aufzählung auf den bisherigen Gewaltbegriff, wie er Niederschlag in den § 85 E 1925 und § 86 E 1927 gefunden hatte, abgestellt. Gewalt i.S.d. §§ 80, 81 StGB 1934 wurde beim Vorliegen „einer zur Überwindung eines Widerstandes entfaltete physisch wirkende Kraft“ bejaht. Sowohl *vis absoluta* als auch *vis compulsiva* fielen einschließlich der List<sup>496</sup> und Anwendung von Hypnose oder eines berausenden oder betäubenden Mittel<sup>497</sup> unter den Gewaltbegriff, nicht aber passiver Widerstand, Lähmung legitimer Gewalt, Befehlsverweigerung oder der Generalstreik.<sup>498</sup> Die Gewalt konnte sich gegen Sachen oder Personen richten, wobei § 81 StGB 1934 auch Gewaltanwendung gegen eine Personenmehrheit (Verbände, Truppen, Polizei), derer sich die Person zu ihrem Schutz bediente, genügen ließ.<sup>499</sup> Einschränkungen des Gewaltbegriffes wurden in subjektiver Hinsicht vorgenommen, in dem gefordert wurde, dass mit Widerstand gerechnet werden musste und dieser mit Gewalt gebrochen werden sollte.<sup>500</sup> In praxi wurde das tatbestandliche Erfordernis der Gewaltanwendung, welches einschränkend wirken sollte, jedoch vom VGH dergestalt umgangen, dass ein gewaltsames Vorgehen bereits aus dem Verbot jeder legalen oppositionellen Betätigung abgeleitet wurde.

- 99 Die Drohung mit Gewalt als Inaussichtstellen eines gewaltsamen Handelns erforderte das Androhen eines gewaltsamen Vorgehens für den Fall, dass der Bedrohte sich den Anforderungen des Drohenden nicht fügte, jedoch keine Gewaltanwendung bei der Drohung selbst.<sup>501</sup> Dass das mit Ernsthaftigkeit anzudrohende Übel, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt, tatsächlich eintritt, war nicht erforderlich, sondern es genügte, dass

---

<sup>493</sup> Pfannebecker, Hochverrat, S. 32; der sich auf den Krieg als Mittel des Hochverrats bezieht und denjenigen, der den Krieg zum Zweck der Gebietsveränderung zu Ungunsten des Reiches führte, als Hochverräter behandelt wissen wollte. RGSt 16, 165, 167 f. lagen die Handlungen der elsass-lothringischen *Ligue des Patriotes* zugrunde, die auf eine Vereinigung des Reichslandes mit Frankreich hinarbeiteten, wobei das RG Tateinheit mit Landesverrat (§ 91) annahm, da sich mit der französischen Regierung zum Zwecke eines Krieges oder anderen schweren Nachteils für das Reich eingelassen wurde.

<sup>494</sup> Binding, Lehrbuch Bd. 2, S. 439.

<sup>495</sup> Vormals als „gewaltsam“ bezeichnet, ersetzte der VE 1909 diese Bezeichnung durch „Gewalt oder Drohung mit Gewalt“ und auch die nachfolgende Entwürfe blieben bei dieser Formulierung, wodurch der Streit um den Umfang des Wortes „gewaltsam“ obsolet wurde.

<sup>496</sup> Problematisch war die List hingegen bei § 81 Alt. 1 StGB 1934, denn die Grenzen zwischen politischen Ränkespielen und einem geflissentlichen Verbergen wahrer Absichten und politischer Gesinnungen zur Bereitung des Bodens für einen Einsatz von Gewalt für einen Hochverrat lagen eng beieinander.

<sup>497</sup> Schönke (1944) § 80 II 2; LK-Parrisius (1944) § 80 III; a.A. Pfannebecker, Hochverrat, S. 33, in Abgrenzung zum Berauben i.S.d. § 81 Alt. 1 StGB 1934, das durch Mittel aller Art, auch List, erfolgen konnte.

<sup>498</sup> Sedlmayr, Hochverrat, S. 9.

<sup>499</sup> RGSt 60, 157, 158; nicht unumstritten, vgl. Pfannebecker, Hochverrat, S. 34, 35.

<sup>500</sup> Stiegele, aaO, S. 30 f. Sollte lediglich ein zur Verfassungsänderung befähigtes Staatsorgan genötigt werden, war Hochverrat ausgeschlossen und eine Organnötigung lag vor.

<sup>501</sup> LK-Parrisius (1944) § 80 III.

die Drohung vom Bedrohten als ernstlich gemeint aufgefasst wurde.<sup>502</sup> § 81 Alt. 2 StGB 1934 nannte zusätzlich die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen.

**e. Der subjektive Tatbestand und die Strafzumessung in der Praxis**

Voraussetzung für die Strafbarkeit nach §§ 80, 81 StGB 1934 war das Vorliegen zumindest **100** bedingten Vorsatzes, d.h. der Täter musste in Kenntnis der hochverräterischen Ziele diese willentlich fördern wollen oder die Förderung in Kauf nehmen. *In praxi* wurde der Vorsatz jedoch regelmäßig ohne eingehende richterliche Untersuchung der Mitgliedschaft zu einer nichtnationalsozialistischen Organisation und Gruppen oder einer sonstigen objektiven Handlung entnommen und aus einem dem Angeklagten unterstellten Wissen um die Ziele der Widerstandsgruppe abgeleitet. Dies führte zu einer Rationalisierung der Verfolgung politischer Gegner als fanatische kommunistische Gewaltverbrecher, Verschwörer und Verführer, denen es nach Ansicht des VGH selten am nötigen Tatvorsatz fehlte, da sich der im nationalsozialistischen Strafrecht maßgebende „verbrecherische Wille“ bereits in jeder antinationalsozialistischen Handlung zeigte.

Die Tatbestände forderten keine über den Vorsatz hinausgehende Motive oder staatsfeindliche **101** Absichten. Die „Absicht, dem Weltkommunismus und dem internationalen Judentum zu nützen und dem Reich zu schaden“<sup>503</sup> wurde jedoch im Rahmen der Strafzumessung in der Regel zuungunsten des Angeklagten berücksichtigt, in dem sie den Maßstab für die Frage bildete, ob der Angeklagte noch als völkisch integrationsfähig galt oder aufgrund seiner „asozialen Gesinnung“ oder seines „verbrecherischen Willens seinen Platz in der Volksgemeinschaft des nationalsozialistischen Staats“ verlor.<sup>504</sup> Im Übrigen konnten Reue, ein straffreies Vorleben oder ein labiler Charakter als strafmildernde Umstände Berücksichtigung finden, jedoch nur dann, wenn die Angeklagten überzeugend darlegten, dass sie nach Verbüßung der Strafe den „Weg zur Volksgemeinschaft zurückfinden“<sup>505</sup> und nicht aus „Haß gegen das im nationalsozialistischen Staat vereinte deutsche Volk“<sup>506</sup> gehandelt zu haben. Die ansonsten als strafmildernd berücksichtigungsfähige Bewährung für das Vaterland war bei Oppositionellen, insbesondere bei kommunistischen und jüdischen Angeklagten ausgeschlossen. Darüber hinaus konnte sich die Tatsache, dass es sich beim Angeklagten um den „Sohn eines Kriegsgefallenen“ handelte oder er selbst im Ersten Weltkrieg

<sup>502</sup> Schönke (1944), § 113 III 1 b; LK-Parrisius (1944), § 80 III.

<sup>503</sup> VGH, Urt. v. 20.1.1939, BA Berlin, NJ 9268, S. 21.

<sup>504</sup> VGH, Urt. v. 25.7.1935, BA Berlin, ZC 7753, Bd. 1, S. 363.

<sup>505</sup> VGH, Urt. v. 10.11.1938, BA Berlin, NJ 1351, S. 36.

<sup>506</sup> VGH, Urt. v. 9.12.1938, BA Berlin, NJ 12934, S. 17; VGH, Urt. v. 9.6.1939, BA Berlin, ZC 7413, Bd. 1, S. 234 f.; VGH, Urt. v. 28.7.1936, BA Berlin, NJ 2122, Bd. 1, S. 10qR.

„seine Pflicht als Soldat getan“ hatte, strafmildernd auswirken<sup>507</sup>, sofern nicht straferschwerende Umstände wie ungewöhnlich hohe Vorstrafen, die einen nicht mehr zu brechenden „verbrecherischen Willen“ widerspiegeln, entgegenstanden<sup>508</sup> oder bereits die „Tatbestandlichkeit“ in Form hetzerischer und lügnerischer Inhalte verteilter Flugblätter eine Strafmilderung ausschlossen. Die in der Soldatenpflicht gesehene besondere Treue zum Vaterland entwickelte sich zum Ende der dreißiger Jahre jedoch zu einer Selbstverständlichkeit, sodass die Tatsache, dass der Angeklagte Frontsoldat war, nicht mehr strafmildernd ins Gewicht fiel, denn damit habe er „nur eine selbstverständliche vaterländische Pflicht“ erfüllt.<sup>509</sup>

- 102** Zudem entfiel die während der Weimarer Zeit noch anerkannte und zu milderen Strafen führende Überzeugungstäterschaft, wengleich sich noch Urteile des VGH finden, in denen das Handeln aus politischer Überzeugung oder einer ehrbaren Gesinnung die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte verhinderte, jedoch die Todesstrafe oder das Zuchthaus nicht abwenden konnten.<sup>510</sup>

## **2. Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, §§ 82, 83 StGB 1934**

- 103** In Fortführung staatschutzrechtlicher Tradition wurde das klassische Hochverratsdelikt von strafbewehrten Vorbereitungshandlungen mit dem Ziel der Erweiterung der strafrechtlichen Schutzzone flankiert, um dem unabdingbaren Selbstschutzinteresse der staatlich organisierten Volksgemeinschaft Rechnung zu tragen. Aufgrund der durch § 30 StGB 1934<sup>511</sup> auf die Tathandlungen der Aufforderung und des Anerbietens beschränkten Sicherung der staatlichen Ordnung wurden als besonders gefährlich eingestufte Handlungen kasuistisch in einzelne Tatbestandsalternativen der §§ 82, 83 StGB 1934 gefasst<sup>512</sup> und angesichts der Gefahr, neue Methoden hochverräterischer Unternehmen nicht mit einer Kasuistik erfassen zu können, mit § 83 Abs. 2 StGB 1934 eine Generalklausel aufgenommen, die der Vorbereitung dienende

<sup>507</sup> VGH, Urt. v. 13.5.1937, BA Berlin, ZC 10621, Bd. 4, S. 225.

<sup>508</sup> VGH, Urt. v. 25.7.1935, BA Berlin, ZC 7753, Bd. 1, S. 362.

<sup>509</sup> VGH, Urt. v. 4.3.1938, BA Berlin, NJ 5292, 14. Geschuldet war diese Entwicklung der im Rahmen der Aufrüstung und Wiedereinführung der Wehrpflicht entstandenen offenen Demonstration des militärischen Selbstbewusstseins des NS-Staates und seiner nun als selbstverständlich verstandenen militärischen Interessen.

<sup>510</sup> VGH, Urt. v. 15.8.1934, BA Berlin, ZC 8405, Bd. 1, S. 21; VGH, Urt. v. 17.9.1934, BA Berlin, ZC 8322, Bd. 6, S. 36; VGH, Urt. v. 26.9.1934, BA Berlin, NJ 15627, S. 36; VGH, Urt. v. 1.12.1934, BA Berlin, ZC 10856, Bd. 1, S. 547; VGH, DJ 1935, 909.

<sup>511</sup> Ende 1874 versuchte der belgische Kesselschmied Duchesne den Erzbischof von Paris, Joseph Hippolyte Guibert, anzustiften, ihm für die Ermordung von Reichskanzler Bismarck eine Belohnung zu zahlen. Nachdem dies öffentlich bekannt wurde, schuf man den „Duchesne-Paragraf“ (§ 49a RStGB, später § 30 StGB 1934).

<sup>512</sup> Hierbei bediente sich der Gesetzgeber der bereits in den §§ 83-85 RStGB 1871 enthaltenen Systematik und baute diese entgegen dem Vorschlag der Preußischen Denkschrift 1933, den Gebiets- und Verfassungshochverrat als schweren Hochverrat, die Vorbereitungshandlungen hierzu als einfachen Hochverrat zu bestrafen, aus.

(vorbereitende) Handlungen erfasste, obwohl man sich der inhärenten Gefahr einer extensiven Auslegung bewusst war.<sup>513</sup> Während die vorherigen Gesetzesentwürfe<sup>514</sup> mit dem Erfordernis des Täterentschlusses, am vorbereitenden Unternehmen selbst mitzuwirken, oder der Einschränkung auf unmittelbare Vorbereitungshandlungen noch versuchten, auf dem schmalen Grat zwischen effektivem Staatsschutz und größtmöglicher Gewährung der Freiheitsrechte zu balancieren, verzichtete der NS-Gesetzgeber auf solche Sicherungen und die Grenze zwischen straflosen und strafbaren Vorbereitungshandlungen wurde nach dem Gefährdungsgedanken dort gezogen, wo die Vorbereitungstätigkeit keine Gefahr begründete.<sup>515</sup>

Allgemein forderte die Vorbereitungsstrafbarkeit die hinreichende Bestimmtheit des hochverräterischen Unternehmens, wobei dessen Begehung nicht notwendig Sache des Vorbereitenden zu sein brauchte<sup>516</sup> und entsprechend dem angestrebten Willensstrafrecht musste der verbrecherische Gedankengang, der die Vorbereitungshandlung mit der Haupttat verbindet, in der vorbereitenden Handlung selbst nicht äußerlich in Erscheinung treten. In Fortführung bisheriger Rechtsprechung musste jedoch das Angriffsobjekt feststehen und die Ausführung als bestimmtes Endziel ins Auge gefasst sein ohne dass alle Modalitäten der Ausführung nach Ort, Zeit und Mittel beschlossen, aber in allgemeinen Umrissen im Plan erkennbar sein mussten.<sup>517</sup> **104**

#### a. Das Komplott, § 82 Abs. 1 StGB 1934

Im Einklang mit § 87 E 1925 und § 88 E 1927 war nach § 82 Abs. 1 StGB 1934 strafbar, „*wer [sich] mit ... einem anderen [zu einem hochverräterischen Unternehmen] verabredet*“, wobei es sich um mindestens zwei Personen<sup>518</sup> und eine Verabredung zu einem bestimmten hochverräterischen Unternehmen handeln musste.<sup>519</sup> Neben der Willensäußerung des den Anstoß Gebenden bedurfte es der Zusage des anderen, denn obwohl bereits der Plan des Einzelnen eine erhebliche Gefahr darstellen konnte, steigerte sich diese noch, wenn es gelang, **105**

<sup>513</sup> Stiegele, aaO, S. 54 f. m.w.N.; Pfannebecker, Hochverrat, S. 47; Binding, Lehrbuch Bd. 2, S. 449 f.

<sup>514</sup> Abgesehen vom E 1927, der zugunsten einer Generalklausel insgesamt von einer Kasuistik absah.

<sup>515</sup> Köhler, GA 1951, 130, 144; Pfannebecker, Hochverrat, S. 49.

<sup>516</sup> So bereits Binding, Lehrbuch Bd. 2, S. 449.

<sup>517</sup> RGSt 5, 60, 69; 5, 215, 217; 50, 147, 150 f. bzgl. des Anreizens.

<sup>518</sup> RGSt 51, 381, 385. RGSt 58, 392, 393; 59, 376, 378; § 83 RStGB 1871 lautete „*Haben mehrere die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabredet, ...*“, wobei Einigkeit darüber bestand, dass von einer Verabredung nur die Rede sein konnte, wenn mindestens zwei Personen ernstlich die Ausführung wollten. Vgl. LK (1929) § 83.

<sup>519</sup> RGSt 58, 392, 393; 69, 164, 165; LK-Parrisius (1944) § 82 II 1; Pfannebecker, Hochverrat, S. 50.

Gesinnungsgenossen zu werben und eine ernstliche<sup>520</sup> Willensübereinstimmung über das nun gemeinsame Vorhaben herbeizuführen, auch wenn eine Person ihre Mitwirkung an Bedingungen knüpfte.<sup>521</sup> Die besondere Gefährlichkeit des Komplotts wurde demnach darin gesehen, dass sich weniger die Mittel der tatsächlichen Tatausführung, sondern vielmehr die geistige Komponente verstärkte, denn ein von mehreren Personen durchdachter Plan konnte weitaus vollkommener sein.<sup>522</sup> Neben der hinreichenden Bestimmtheit des Angriffsobjektes und dem beabsichtigten Endziel mussten die Teilnehmer eine Entscheidung über die Rolle, die ihnen bei der Ausführung des geplanten Hochverrats zufallen sollte, treffen, wobei sie nicht persönlich an der Tatausführung mitzuwirken brauchten<sup>523</sup>, sonst hätte der Gesetzgeber eine Verabredung zu gemeinsamer Ausführung gefordert.<sup>524</sup>

**106** Da aufgrund der tatbestandlichen Ausgestaltung des § 82 Abs. 1 StGB 1934 als Erfolgsdelikt der Rücktritt eines der Täter nach § 46 StGB 1934 ausgeschlossen war, bedurfte es aus kriminalpolitischen Erwägungen der tätige Reue, die nach § 82 Abs. 3 StGB 1934 die Erlangung von Straffreiheit ermöglichte, wenn der Täter seine eigene Tätigkeit aufgab und das hochverräterische Unternehmen tatsächlich verhinderte.<sup>525</sup> Realisierte sich das Komplott, waren die an dem hochverräterischen Unternehmen Beteiligten nach den §§ 80, 81 StGB 1934 zu bestrafen<sup>526</sup>. Beim Zusammentreffen von § 82 Abs. 1 StGB 1934 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 *SchutzVO. vom 28.2.1933* konnte Tateinheit bestehen.<sup>527</sup>

#### **b. Die Konspiration, § 82 Abs. 2 StGB 1934**

**107** In § 80 Abs. 2 StGB 1934 wurde die Konspiration zu einem selbstständigen Verbrechen des Hochverrats erhoben und in Anlehnung an § 83 RStGB 1871 vier weitere als besonders schwer verstandene Fälle von Vorbereitungshandlungen normiert. Im Gegensatz zum Komplott zeichnete sich die strafbare Konspiration dadurch aus, dass der Täter Machtmittel aufbot, um seinen Plan durchzuführen, in dem er in Beziehung zu einer „ausländischen Regierung“ eintrat, eine „ihm anvertraute öffentliche Macht mißbraucht[e]“, „Mannschaften anwarb oder in den Waffen einübt[e]“.

<sup>520</sup> Für ein Verabreden i.S.d § 82 Abs. 1 genügt die Scheinabrede nicht, denn der Glaube an eine Verabredung könne diese weder ersetzen noch die hohe Strafdrohung rechtfertigen. So bereits RGSt 58, 392; 103, 249.

<sup>521</sup> Hinsichtlich des § 49 b Abs. 1 StGB; RGSt 68, 360, 362 f.; 69, 165, 166.

<sup>522</sup> Bloße Pläne, Gedankenäußerungen oder Vorbesprechungen galten hingegen nicht als Verabredung.

<sup>523</sup> RGSt 58, 392; 59, 376 ff.; 69, 164, 165.

<sup>524</sup> *Pfannebecker*, Hochverrat, S. 51; LK (1929), § 83; **a.A.** *Binding*, aaO, S. 242; *Köhler*, GA 51, 269, nach deren Ansicht eine Absicht, jederzeit zu einer eventuellen Täterschaft bereit zu sein, vorliegen musste.

<sup>525</sup> *Schönke* (1944), § 82 II 2 lit. a).

<sup>526</sup> RGSt 59, 376, 377.

<sup>527</sup> LK-*Parrisius* (1944), § 82 VII.

Das Tatbestandsmerkmal „in Beziehung treten“ forderte im Gegensatz zur früheren Formulierung des Sicheinlassens gemäß § 84 RStGB 1871 lediglich, dass die Beziehung zu einer nichtdeutschen Regierung gesucht und mit dieser Fühlung aufgenommen werden musste, während tatsächlich geführte Unterhandlungen nicht mehr gefordert wurden.<sup>528</sup> Somit genügte es, wenn der Täter alles nach seiner Ansicht Erforderliche getan hatte, um die Beziehung herzustellen, wobei der Tatbestand auch erfüllt war, wenn der Anstoß für die Beziehung von der ausländischen Regierung aus- und der Täter darauf einging.<sup>529</sup> **108**

Bestraft wurde daneben, wer eine „ihm anvertraute öffentliche Macht mißbraucht[e]“. Im Gegensatz zu § 84 RStGB 1871 reichte der Begriff der „öffentlichen Macht“ in § 82 Abs. 2 Var. 2 StGB 1934 weiter und es wurde die Befehlsgewalt darunter verstanden, die jedoch nicht Ausfluss der Reichsgewalt, sondern lediglich öffentlich-rechtlich begründet sein musste. Somit fiel jegliche Befugnis zur Ausübung von Hoheitsfunktionen unter den Machtbegriff, so dass die „Macht“ auch mit einer Führerstellung beispielweise in der SA oder SS gleichgesetzt wurde.<sup>530</sup> Ein Missbrauch lag dann vor, wenn die Befehlsgewalt oder Befugnis von ihrem Inhaber gegen den Willen des Gewaltherrn ausgeübt wurde, d.h. unter Verletzung der dem Täter aufgrund seiner Machtstellung auferlegten Pflichten – unabhängig von einem Tun oder Unterlassen. **109**

Die dritte Variante des § 82 Abs. 2 StGB 1934 erfasste das Anwerben von Mannschaften durch die Herstellung eines vertragsmäßigen oder vertragsähnlichen Verhältnisses. Gefordert wurde ein Erfolg des Anwerbens mehrerer Personen („Mannschaften“)<sup>531</sup>, denn Strafbarkeitsvoraussetzung war das Bestehen oder Zustandekommen einer militärischen oder militärähnlichen Organisation, unter deren Befehlsgewalt sich der Angeworbene zu unterstellen hatte, sowie der Zweck einer militärischen Dienstleistung.<sup>532</sup> **110**

Unter die letzte Variante des § 82 Abs. 2 StGB 1934, dem Einüben in Waffen, fiel die Fallgestaltung, dass der Täter bereits vorhandene Verbände seinen Plänen dienstbar machte und in Waffen ausbildete. Eines vorherigen Anwerbens bedurfte es für diese **111**

---

<sup>528</sup> Umkehrschluss aus § 82 Abs. 2 S. 2; a.A. LK-Parrisius (1944), § 82 III 2 lit. a), der zwar zum selben Ergebnis gelangt, jedoch in § 82 Abs. 2 S. 2 lediglich eine Klarstellung erblickt und ebenso von der Unabhängigkeit des Ergebnisses der Bemühungen um eine Beziehung ausgeht, weil eine andere Auslegung angesichts des angestrebten Willensstrafrechts nicht möglich sei.

<sup>529</sup> Kritisch, aber zustimmend LK-Parrisius (1944), § 82 III 2 lit. a).

<sup>530</sup> Pfannebecker, Hochverrat, S. 55; LK-Parrisius (1944), § 82 III.

<sup>531</sup> Nicht unstrittig war, ob bereits die erste erfolgreiche Anwerbung genügen sollte, wenn ihr weitere folgen sollten, oder ob der tatbestandliche Erfolg erst vorlag, wenn tatsächliche mehrere Personen angeworben worden sind. Vgl. Binding, Lehrbuch Bd. 2, S. 454; Pfannebecker, Hochverrat, S. 56; Schönke (1944), § 82 III 1. Nach LK-Parrisius (1944), § 82 III 1 lit. c) genügte bereits die erste Anwerbung, wenn diese in der Absicht erfolgte, weitere folgen zu lassen.

<sup>532</sup> LK-Parrisius (1944), § 82 III 1 lit. c).

Tatbestandsalternative nicht. Waffen waren nur im technischen Sinne erfasst, d.h. nur „Werkzeuge, die bestimmungsgemäß zum Angriff oder zur Verteidigung dienten und geeignet waren, bei bestimmungsgemäßer Verwendung durch äußere Einwirkungen Menschen körperlich zu verletzen oder Sachen zu beschädigen“, so dass andere zum Angriff oder Abwehr verwendbare Gegenstände ausschieden.<sup>533</sup>

- 112** In subjektiver Hinsicht brauchte der Einzelne keine Kenntnis vom hochverräterischen Plan zu haben, denn die Gefährlichkeit dieser Vorbereitungshandlung ergab sich bereits daraus, dass sich in der Hand eines Einzelnen starke und gefügte Machtmittel vereinigten.

**c. Öffentliches Auffordern und Anreizen zu einem hochverräterischen Unternehmen, § 83 Abs. 1 StGB 1934**

- 113** In Anlehnung an E 1919<sup>534</sup> stellte § 83 Abs. 1 StGB 1934 als Spezialfall zu § 111 StGB 1934 neben dem öffentlichen Auffordern auch das öffentliche Anreizen als Einwirkung auf die Sinne und Leidenschaften der Hörer als eine besonders gefährliche Form der Agitation unter Strafe.
- 114** Unabhängig des nicht unstreitigen Charakters des Aufforderns als selbstständiges Delikt oder lediglich als Vorbereitungshandlung wurde unter Auffordern eine „von unbestimmt welchen und wie vielen Personen“ als ernstlich wahrgenommene Kundgebung verstanden, durch welche der Aufgeforderte in erkennbarer Weise zu einem Tun oder Unterlassen bestimmt wurde.<sup>535</sup> Ohne Bedeutung war, ob die Aufforderung ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgte.<sup>536</sup>
- 115** Das Anreizen als „Stimmungsmache“ war das (mittelbare) Einwirken auf einen anderen, um Wünsche oder Leidenschaften zu erregen oder Beweggründe zu erwecken, die den Angereizten kraft eigenen Entschlusses zu einem vom Anreizenden bezweckten Verhalten veranlassen sollte.<sup>537</sup> Bei der Tatausführung durch Presserzeugnisse setzte die Strafbarkeit voraus, dass das Verbreitungsmedium bereits zur Veröffentlichung gelangt ist, denn der Versuch der Vorbereitungshandlung selbst war nicht strafbar, was eine Strafbarkeit nach § 83 Abs. 2 StGB 1934 jedoch nicht ausschloss.

---

<sup>533</sup> RGSt 1, 445; RKG 1, 193.

<sup>534</sup> § 85 RStGB 1871 sowie die E 1925 und E 1927 hingegen inkriminierten lediglich die Aufforderung.

<sup>535</sup> RGSt 4, 106, 108; 9, 71, 72 bzgl. §§ 110 StGB; RGSt 47, 411, 413; 50, 147, 149; 63, 170, 173.

<sup>536</sup> RGSt 9, 215, 217 erblickte in einem öffentlich angeschlagenen Plakat mit der konkludenten Aufforderung, den deutschen Kaiser und Bundesfürsten zu ermorden, die Aufforderung zu einer strafbaren hochverräterischen Handlung. RGSt 47, 411, 413; 49, 124; 64, 266, 267.

<sup>537</sup> RGSt 47, 411, 413; 50, 147, 149; 63, 170, 172.

Die Handlung war öffentlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach Art und Weise ihrer Vornahme von einem zahlenmäßig begrenzten, aber nicht zwingend durch persönliche Beziehungen („Bestehen eines inneren Bandes“) zusammengehaltenen Personenkreis wahrgenommen werden konnte.<sup>538</sup> Die Öffentlichkeit des Orts der Äußerung war hingegen ebenso wenig erforderlich<sup>539</sup> wie die Äußerung des Täters an die Öffentlichkeit gerichtet sein musste.<sup>540</sup> Vielmehr kam es darauf an, dass die Art der Äußerung ihre Wahrnehmbarkeit für einen größeren, nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis ermöglichte.<sup>541</sup> So musste sich auch derjenige strafrechtlich verantworten, der sich an einen bestimmten Kreis wandte und damit rechnete, dass seine Äußerungen in die Öffentlichkeit drangen.<sup>542</sup> **115**

Kein öffentliches Auffordern oder Anreizen lag hingegen vor, wenn sich an einen bestimmten Personenkreis gerichtet und die Kenntnisnahme durch andere nur durch unvorhergesehene Zufälle möglich wurde.<sup>543</sup> Während die nichtöffentliche Tatausführung von der Generalklausel des § 83 Abs. 2 StGB 1934 erfasst wurde, konnten Teile einer einheitlichen öffentlichen Kundgebung sowohl unter die Alternative des Aufforderns als auch unter das Anreizen fallen.<sup>544</sup>

Strafbarkeitseinschränkend musste zu einem bestimmten Unternehmen nach §§ 80, 81 StGB 1934 aufgefordert oder angereizt werden.<sup>545</sup> Aufforderungen oder Anreizungen zu einer Vorbereitungshandlung fielen hingegen unter die Generalklausel des § 83 Abs. 2 StGB 1934. **116**

Der Auffordernde musste seinen Vorsatz sowohl auf die Erzeugung als auch auf die Betätigung des verbrecherischen Willens des anderen richten, wobei ohne Bedeutung war, ob sich der Täter an der Ausführung des hochverräterischen Unternehmens, zu dem er aufforderte oder anreizte, selbst beteiligen wollte oder nicht.<sup>546</sup> Der Täter des § 83 Abs. 1 StGB 1934 wurde zum Anstifter nach §§ 48, 80, 81 StGB 1934, wenn auf seine Aufforderung hin tatsächlich Hochverrat begangen wurde. **117**

---

<sup>538</sup> RGSt 63, 431, 432; 72, 67, 68 m.w.N.; 73, 90, 91. Hinsichtlich des öffentlichen Anreizens RGSt 21, 254, 256. Bezüglich der Anforderungen an eine persönliche Beziehung RGSt 22, 241; 40, 260, 262; 44, 132, 133 f.

<sup>539</sup> RGSt 42, 112, 113; 57, 343, 344; RGSt 63, 431, 432; 64, 366, 369.

<sup>540</sup> Schroeter, DJ 1935, 1871, 1872; RGSt 64, 366, 369.

<sup>541</sup> RGSt 5, 71; 38, 198.

<sup>542</sup> RGSt 65, 112, 113; RKG, DJ 1940, 939. Kritisch *Mittelbach*, DR 1943, 735; *LK-Parrisius* (1944) § 83 I 4.

<sup>543</sup> RGSt 37, 290; 44, 123. Zur Öffentlichkeit von Äußerungen *Schröter*, DJ 1935, 1871 ff.

<sup>544</sup> RGSt 66, 424.

<sup>545</sup> RGSt 41, 138, 142 f.; 50, 147, 150 (§ 110 RStGB 1871)

<sup>546</sup> *LK-Parrisius* (1944) § 83 I 5.

**d. Die Generalklausel des § 83 Abs. 2 StGB 1934**

118 Der Aufzählung gefährlicher („qualifizierter“) Vorbereitungshandlungen in §§ 82, 83 Abs. 1 StGB 1934 folgte in § 83 Abs. 2 StGB 1934 eine Generalklausel („in anderer Weise vorbereitet“), die nur durch das in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung herausgearbeitete Erfordernis eines bestimmten vorzubereitenden hochverräterischen Unternehmens eingengt war und „nicht-qualifizierte“ Vorbereitungshandlungen den Vorbereitungshandlungen des § 83 Abs. 1 StGB 1934 gleichstellte.<sup>547</sup> Die Gefahr der häufig in Form und Art wechselnder und sich entwickelnder Angriffe gegen den inneren Bestand des Staates sehend wurde auf eine diesbezügliche kasuistische Aufzählung „nicht-qualifizierter“ Vorbereitungshandlungen verzichtet, um sämtliche Vorbereitungshandlungen erfassen zu können. Das hierbei mit verfolgte Ziel, die Gewinnung von Seelen für den Gedanken des Hochverrats, die Verbreitung revolutionärer Gesinnungen und die Erzeugung geistiger Geneigtheit zum Hochverrat, d.h. den ideologische Hochverrat, nicht straflos zu lassen, entsprang dem Selbstverständnis der nationalsozialistischen Diktatur, die jede sie in Frage stellende Meinungsäußerung bereits als Angriff auf ihren Bestand wertete. Mit § 83 Abs. 2 StGB 1934 wurde eine Globalmöglichkeit geschaffen, um gegen jede illegale Opposition sowie regimefeindliche Äußerungen und Propaganda und Gesinnung sowie gegen unerwünschte Utopisten vorzugehen. Obwohl die Handlungen der Angeklagten zum Teil selbst nicht strafbar waren, erfasste § 83 Abs. 2 StGB 1934 als justizielles Instrumentarium zur Verfolgung der Systemopposition „*unterschiedslos jede, auch die entfernteste Vorbereitungshandlung [...], ganz unabhängig davon, ob sie zu einem gewissen Abschluss gelangt und den gewünschten Erfolg hat. Auch die an sich erfolglosen Bemühungen [...] erfüllen den gesetzlichen Tatbestand, obwohl sie nur die Grundlage für weitere geeignete Maßnahmen zur Lahmlegung der Tätigkeit [...] bilden sollten.*“<sup>548</sup> Da lediglich das Angriffsobjekt als bestimmtes Endziel ins Auge gefasst sein musste, war das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Bestimmtheit nur scheinbar tatbestandseinschränkend, denn die Tatbegehung musste nicht in allen Modalitäten der Ausführung feststehen, sofern bereits das Unternehmen als Gesamtbild in der Vorstellung des Täters bestimmte Umrisse angenommen hatte, so dass es als konkrete Verbrechensgestaltung erfasst werden konnte.<sup>549</sup> So fiel bereits das Sammeln finanzieller

<sup>547</sup> Gegenüber § 85 RStGB 1871 wurde einer erhebliche Strafschärfung vorgenommen: statt bis zu zwei Jahren konnte nun Zuchthaus bis zu zehn Jahren verhängt werden.

<sup>548</sup> VGH, DJ 1938, 113, der in jenem Fall die Verwirklichung der Strafschärfung des § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB 1934 als erfüllt ansah, in dem der Angeklagte Kontakt zu einer Person aufnahm, die ihrerseits Beziehungen zu einem deutschen Polizeibeamten aufnehmen sollte, damit der Angeklagte an Unterlage gelangte, obwohl das Unternehmen des Angeklagte erfolglos war und vom VGH dahingestellt gelassen wurde, ob der Polizeibeamte überhaupt tätig geworden ist. Vgl. auch RGSt 5, 60, 68; 16, 165, 169.

<sup>549</sup> RGSt 5, 60, 69; LK-Parrisius (1944), § 83 II 1.

Mitteln<sup>550</sup> oder die in der Absicht der Verbreitung erfolgte Herstellung eines die Aufforderung zum Hochverrat enthaltenden Plakats unter die Generalklausel.

Die Ziele und Bestrebungen der Kommunisten und der Sozialdemokraten galten generell als hochverräterisch und auf den Sturz des nationalsozialistischen Staates gerichtet, so dass jegliche Förderung oder Unterstützung sowie der Beitritt in einen als hochverräterisch geltenden Verband als Vorbereitung zum Hochverrat nach § 83 Abs. 2 StGB 1934 beurteilt werden konnte, da bereits letzteres die Stoß- und Werbekraft des Verbandes erhöhte.<sup>551</sup> Das (Ab)Hören ausländischer Sender konnte ebenfalls nach § 83 Abs. 2 StGB 1934 strafbar sein, wenn der Vorsatz des Täters darauf gerichtet war, die Ziele der KPD oder Komintern zu fördern, in dem vom gehörten Inhalt Gebrauch gemacht werden sollte<sup>552</sup>, denn die „Übertragungen des Moskauer Senders in deutscher Sprache“ dienten „wie gerichtsbekannt, der Unterstützung hochverräterischer Bestrebungen der KPD“, da sie unabhängig ihres konkreten Inhalt auf eine „geistige Beeinflussung der Massen im Sinne der kommunistischen Irrelehre“<sup>553</sup> zur Vorbereitung des bolschewistischen Umsturzes abzielten. Eine Förderung der Ziele der KPD wurde bereits dann angenommen, wenn „sich der Hörer des Moskauer Senders nur selbst in seiner kommunistischen Gesinnung festigen, seine Kenntnis der Umsturtaktik der KPD erweitern und damit ihre revolutionäre Stoßkraft stärken will“.<sup>554</sup>

119

Indizien für das Vorliegen des Tatbestandes waren die politische Vorbelastung des Täters als auch das Abhören eines ausländischen Senders unter Vorsichtsmaßnahmen sowie die Tatsache, dass sich regelmäßig eine Unterhaltung an das Abhören anschloss, die als Verherrlichung der Zustände in Russland und Werbung für die kommunistische Idee angesehen wurde.<sup>555</sup> Selbst eine erfolglose Anstiftung zu einem Sabotageakt unterfiel dem Tatbestand § 83 Abs. 2 StGB 1934<sup>556</sup> und auch derjenige, der seine kommunistische oder antinationalsozialistische Gesinnung und Feindschaft in Aufzeichnungen niederlegte, ohne diese weiterzugeben, konnte wegen Vorbereitung zum Hochverrat bestraft werden.<sup>557</sup>

120

---

<sup>550</sup> RGSt 16, 165, 169.

<sup>551</sup> LK-Parrisius (1944) § 83 II 2; VGH, DJ 1938, 113.

<sup>552</sup> Lämmle, JW 1938, 2569, 2572. War sich der Täter bewusst, dass der ausländische Sender ein Mittel der Massenpropaganda darstellte und wollte er diese durch das Abhören fördern, so lag die Erschwerungsform des § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB 1934 vor; VGH, DJ 1938, 828.

<sup>553</sup> VGH, DJ 1938, 828; VGH, Recht 1938, Nr. 4284.

<sup>554</sup> VGH, DJ 1938, 828. Vgl. auch das Urteil des Ersten Senats vom 10.7.1936 (zit. aus Blasius, aaO, S. 131). Die Bildung von Hörergemeinschaften konnte unter den Strafschärfungsgrund des § 83 Abs. 3 StGB fallen.

<sup>555</sup> LK-Parrisius (1944), § 83 II 6.

<sup>556</sup> VGH, DJ 1938, 114.

<sup>557</sup> LK-Parrisius (1944), § 83 II 2.

- 121** Neben der KPD und der SPD wurden Gewerkschaften sowie Verbände und Organisationen unabhängig ihrer tatsächlichen Fähigkeit zur praktischen Durchführung hochverräterischer Unternehmen als grundsätzlich hochverräterisch eingestuft.<sup>558</sup> Auch die Förderung und Unterstützung von Bestrebungen im Ausland ansässiger Organisationen durch die Teilnahme an einem kommunistischen Schulungslehrgangs schlossen eine Strafbarkeit nach § 83 Abs. 2 StGB 1934 nicht aus, wenn der Zweck der Förderung dieser Bestrebungen darauf gerichtet war, günstigere Bedingungen für einen Umsturz in Deutschland zu schaffen und damit die Stellung der KPD zu festigen oder zu stärken.<sup>559</sup>
- 122** Somit stellte sich jede noch so geringfügige, im In- oder Ausland getätigte und antinationalsozialistische Bestrebungen fördernde Betätigung, insbesondere die Mitgliedschaft in einer als hochverräterisch eingestuften Organisation, objektiv als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens dar.<sup>560</sup>
- 123** Die innere Tatseite verlangte keine Kenntnis, jedoch das Bewusstsein um die Auswirkung des eigenen Beitrags zur Förderung des beabsichtigten Umsturzes in Deutschland.<sup>561</sup> Wenngleich grundsätzlich in jedem Einzelfall die innere Tatseite zu prüfen war, wobei Motiv und Zeitpunkt des Beitritts in eine (kommunistische) Organisation, die politische Vergangenheit des Täters sowie seine konkrete Tätigkeit, der ein politischer Gehalt inhärent sein musste, besonders zu berücksichtigen waren, wurde den Angeklagten das Wissen um ein hochverräterisches Ziel der Organisation und somit Vorsatz regelmäßig unterstellt.
- 124** Unter § 83 Abs. 2 StGB 1934 fiel auch die hochverräterische Mundpropaganda, mit der der Täter vorsätzlich einen anderen zu einer hochverräterischen Einstellung oder Betätigung veranlasste, damit dieser selbst aktiv tätig wurde oder nur zu ubiquitärem Verhalten bewegt werden sollte, wenn dadurch die Erfolgsaussichten des hochverräterischen Unternehmens günstiger gestaltet wurden.<sup>562</sup> Sowohl das Ziel des Bestärkens oder Erhaltens einer bereits bestehenden hochverräterischen Ansicht oder Überzeugung als auch das Bestreben, eine solche Einstellung herbeizuführen, wurden erfasst. Mundpropaganda gegenüber Angehörigen

---

<sup>558</sup> VGH, Entscheidung v. 30.10.1937, Az. 2 H 44/47.37. Eine Aufzählung der einzelnen linken, rechten sowie separatistischen Verbände und Organisationen findet sich bei LK-*Parrisius* (1944), § 83 II 2 und 4.

<sup>559</sup> VGH, Entscheidungen v. 15.2.1938, Az. 1 H 5/38, v. 8.3.1938, Az. 1 H 2/38 und v. 16.8.1937, Az. 1 H 21/37.

<sup>560</sup> Der Kampf gegen anti-nationalsozialistische Bestrebungen ging über der rigorosen und rücksichtslosen Kampf gegen den Kommunismus. soweit, dass Deutsche und Ausländer, die sich im spanischen Bürgerkrieg auf die Seite der Republikaner gestellt hatten und in die rotspanische Armee eintraten, für diese rekrutiert oder für die Internationalen Brigaden geworben hatten, sich des Hochverrats schuldig machten, da sie somit indirekt auch revolutionäre Agitation gegen die deutsche Regierung unterstützt haben. Vgl. *Koch*, Volksgerichtshof, S. 116.

<sup>561</sup> LK-*Parrisius* (1944) § 83 II 3.

<sup>562</sup> VGH, DJ 1938, 828; LK-*Parrisius* (1944), § 83 II 5 (Verherrlichung der in der Sowjetunion herrschenden Zustände durch Rufe „Rot Front“ oder „Heil Moskau“).

der Wehrmacht oder Polizei fiel als Zersetzungshochverrat allerdings unter die Strafschärfung des § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB 1934.

**e. Besonders gefährliche Vorbereitungshandlungen, § 83 Abs. 3 StGB 1934<sup>563</sup>**

§ 83 Abs. 3 StGB 1934 erfasste mit einer erheblichen Strafschärfung vier als besonders gefährlich eingestufte, der Vorbereitung eines Umsturzes dienende Handlungen. Statt der bisher in § 86 RStGB 1871 vorgesehenen Höchststrafe von bis zu drei Jahren Zuchthaus reichte der Strafraum von Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bis zur Todesstrafe. Gekennzeichnet waren die Handlungen durch ihre gefährliche Richtung (Nr. 1-3) oder durch die gefährliche Art der Ausführung (Nr. 4).

125

**aa. § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB 1934**

§ 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB 1934 erfasste Taten, die darauf gerichtet waren, „zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten“. In Anlehnung an § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933<sup>564</sup> wurde unter dem organisatorischen Zusammenhalt<sup>565</sup> eine Verbundenheit verstanden, die zwischen den Beteiligten durch die „bewusste Unterordnung unter einen Gesamtwillen“ und das „gemeinschaftliche Fördern der gemeinsam verfolgten Ziele“ entstand und die von ihr erfassten Personen „äußerlich als Glieder einer festgefügtten Gemeinschaft“ erscheinen ließen.<sup>566</sup> Im Bewusstsein um die Gefährlichkeit der Organisationsformen für den NS-Staat und seine Organisationen stand jegliche politische Gemeinschaftsbildung außerhalb der NSDAP und ihrer Gliederungen unter Hochverratsverdacht<sup>567</sup>, wobei ein Erfolg im Sinne einer tatsächlich gelungenen Bildung oder Erhaltung des organisatorischen Zusammenhalts nicht erforderlich war.<sup>568</sup> Hauptanwendungsfall des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB 1934 war die Gründung einer politischen Partei, wobei sich der Begriff einer politischen Partei von demjenigen vor 1933 unterschied: politische Partei war jeder Zusammenschluss einer Mehrheit von Personen mit dem Zweck,

126

<sup>563</sup> Hinsichtlich der Konkurrenzen siehe LK-Parrisius (1944), § 83 VII.

<sup>564</sup> RGBI 1933 I, S. 479.

<sup>565</sup> Der Begriff fand sich bereits in § 11 RepSchG 1930 (RGBI 1930 I, S. 91), § 5 VO. zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19.12.1932 (RGBI 1932 I, S. 548), wobei in diesen die Aufrechterhaltung des durch den Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhalts neben der bloßen Unterstützung eines aufgelösten Vereins als Tatbestandshandlung genannt war, während in § 2 Gesetz gegen die Neubildung von Parteien nicht mehr von der bloßen Unterstützung die Rede ist.

<sup>566</sup> RGSt 68, 15, 17; RG, JW 1934, 1910, 1911.

<sup>567</sup> Werle, aaO, S. 117; Koch, Volksgerichtshof, S. 112; Schroeder, aaO, S. 159.

<sup>568</sup> LK-Parrisius (1944), § 83 III 1.

eine der Politik der NSDAP zuwiderlaufende Zielsetzung zu verfolgen.<sup>569</sup> Unabhängig einer Gegensätzlichkeit zu den Zielen und Ideen der NSDAP wurde darüber hinaus als „politisch“ verstanden, was „das innere und äußere Geschehen eines Volkes zu beeinflussen geeignet“<sup>570</sup> war, so dass bereits die bloße Mitgliedschaft zu einer verbotenen Partei oder Organisation unter die Strafschärfung des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB 1934 fiel. Entsprechend dem Ziel, möglichst effektiv und umfangreich alle Handlungen umstürzlerischer Tätigkeiten zu erfassen, wurden im Sinne des „Aufrechterhalten“ als tatbestandliche Handlungen gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB 1934 die Zahlung, das Kassieren und Weiterleiten von Mitgliedsbeiträgen, das Werben neuer Mitglieder, das Bereitstellen illegaler Unterkünfte, das Sammeln von Geld für politische Gefangene, die Verbreitung von Flugblättern sowie das Veranstellen von Funktionärs- und anderer Versammlungen erfasst.<sup>571</sup> Neben dem für den subjektiven Tatbestand geforderten bedingten Vorsatz bedurfte es der Kenntnis oder des Fürmöglichhaltens, dass die eigene Handlung auf die Herstellung oder Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts gerichtet war.<sup>572</sup>

#### **bb. § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB 1934**

- 127** Der den Zersetzungshochverrat pönalisierende § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB 1934 entsprach bei erheblicher Strafschärfung § 5 VO. gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterischer Umtriebe vom 28.2.1933<sup>573</sup> sowie dem Gesetz über Straffreiheit vom 20.12.1932<sup>574</sup> und bezweckte den unversehrten Erhalt der staatlichen Machtmittel. Während die Reichswehr bzw. später die Wehrmacht und die Polizei als gefügte Werkzeuge zur Verteidigung der in §§ 80, 81 StGB 1934 genannten Schutzgüter in ihren Funktionen vor der Beeinträchtigung und Untauglichmachung zu ihrer Aufgabenerfüllung geschützt werden sollten, fand die Norm auf andere als die in ihr bezeichneten Verbände (z.B. SA, SS) keine Anwendung.

Da bereits durch ein unzuverlässiges Mitglied die Truppe in ihrer Schlagkraft gefährdet war, genügte zur Tatbestandserfüllung die Zersetzungstätigkeit gegenüber nur einem einzelnen Angehörigen der Reichswehr und der Polizei.<sup>575</sup> Zudem musste sich der Angriff nicht zwingend gegen den Geist der gesamten Truppe richten, in dem die Kameradschaft zerstört, Zweifel an den Befehlen geweckt oder Unzufriedenheit geschürt wurde (typischer

<sup>569</sup> LK-Parrisius (1944), § 83 III 1; VGH, DJ 1939, 479.

<sup>570</sup> VGH, DJ 1939, 479.

<sup>571</sup> LK-Parrisius (1944), § 83 III 1; RGSt 68, 15, 17.

<sup>572</sup> LK-Parrisius (1944), § 83 IV.

<sup>573</sup> RGBI 1933 I, S. 85.

<sup>574</sup> RGBI 1932 I, S. 559

<sup>575</sup> Schäfer, JW 1933, 873, 877; LK-Parrisius (1944), § 83 III 2.

Zersetzungshochverrat). Es bedurfte beim Verbreiten illegaler Literatur nicht einmal der Weitergabe der Literatur innerhalb der Reichswehr/Wehrmacht, sondern es genügte die mündliche Weitergabe des Inhalts der betreffenden Literatur an einen einzelnen Reichswehr-/Wehrmichtsangehörigen.<sup>576</sup>

Unter § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB 1934 fiel weiterhin das Ausspähen und die Preisgabe von polizeilichen Fahndungsmaßnahmen, denn darin wurde nicht nur eine Unterstützung, sondern auch eine Vorbereitung hochverräterischer Unternehmen gesehen, da der Gewinn solcher Kenntnisse die Fortsetzung z.B. kommunistischer Operationen erleichtern und den Einfluss der Kommunisten stärken konnte, indem sie vor Entmutigung geschützt, ihr revolutionärer Kampfgeist gefestigt und sich ihre Widerstandskraft erhöhen konnte.<sup>577</sup> Selbst die Aufforderung zu einem Sabotageakt konnte unter § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB 1934 fallen, wenn der Täter hierbei hochverräterische Ziele verfolgte.<sup>578</sup> Maßnahmen von Kommunisten zur Schwächung der Landesverteidigung durch das Ausspähen von Rüstungsarbeiten, militärischer Anlagen oder Anfertigen von Kasernenzeichnungen wurden nicht nur unter den Landesverrat, sondern zugleich unter § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB 1934 subsumiert.<sup>579</sup>

Hinsichtlich der inneren Tatseite musste zum notwendigen, aber auch ausreichenden bedingten Vorsatz hinzutreten, dass der Täter wusste oder mit der Möglichkeit rechnete, dass seine Handlung auf die Zersetzung der Reichswehr/ Wehrmacht und Polizei abzielte.<sup>580</sup> Zudem genügte die Absicht der Zersetzung, ein tatsächlicher Zersetzungserfolg wurde nicht gefordert.<sup>581</sup>

### **cc. § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB 1934**

§ 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB 1934 beinhaltete die hochverräterische Massenpropaganda, die jede auf eine geistige Beeinflussung der Bevölkerung im hochverräterischen Sinne gerichtete *„Herstellung und Verbreitung von Schriften, Schallplatten oder bildlichen Darstellungen oder durch Verwendung von Einrichtungen der Funktelegraphie und Funktelefonie“* erfasste. Einbezogen wurde unabhängig ihrer Anzahl jede Personenmehrheit, die dem Bestand des Staates gefährlich

128

<sup>576</sup> VGH, Urt. v. 10.11.1937, DJ 1938, 114.

<sup>577</sup> VGH, Urt. v. 3.1.1938, DJ 1938, 113, 114 (Durch das Beschaffen von Unterlagen und deren Weitergabe an die KPD gelang es, sich dem polizeilichen Zugriff zu entziehen und *„anderweitig ihre hochverräterischen Ziele fortzusetzen“*, und somit hatte der Angeklagte *„die KPD in ihrer revolutionären Stoßkraft bestärkt.“*)

<sup>578</sup> VGH, DJ 1938, 114.

<sup>579</sup> VGH, DJ 1938, 114; VGH, Entsch. v. 25.8.1937 - 2 H 34/37 -, zit. aus LK-Parrisius (1944), § 83 III 2.

<sup>580</sup> LK-Parrisius (1944), § 83 IV.

<sup>581</sup> VGH, DJ 1938, 113; VGH, DJ 1938, 114.

werden konnte.<sup>582</sup> Statt auf die konkrete Zahl der zur Hörergemeinschaft zählenden Personen wurde auf die Gesamtbestrebung abgestellt, durch Presse, Mundpropaganda und Rundfunk möglichst große Teile der Bevölkerung zu verhetzen, um den Boden des von ihr angestrebten hochverräterischen Endziels vorzubereiten.<sup>583</sup> Auch die Beeinflussung von Anhängern einer einzelnen, zahlenmäßig nicht sehr starken oder begrenzten Gruppe konnte den Tatbestand der Massenpropaganda erfüllen, wenn die angewandten Mittel über den Kreis der Anhänger hinaus an Sympathisierende weitergeleitet werden sollte oder der Zweck verfolgt wurde, die Gesinnungsgenossen zu schulen und zu befähigen, bei sich bietender Gelegenheit ihrerseits weitere Volkskreise mit den Gedankengängen ihrer Bewegung zu durchdringen und auf sie in hochverräterischer Form einzuwirken.<sup>584</sup>

Die Beeinflussung der Massen, die selbst nicht öffentlich erfolgen musste, unterschied sich vom öffentlichen Auffordern oder Anreizen i.S.v. § 83 Abs. 1 StGB 1934 dadurch, dass es sich um Mitteilungen an Abwesende handeln oder die ungeordnete (Menschen)Masse über das ganze Reich verteilt sein konnten. Da die Masse i.S.v. § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB 1934 für den Täter unsichtbar war, konnte eine Rede vor einer Massenversammlung nicht als Massenbeeinflussung i.S.d. § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB strafbar sein, wenn sie sich nur an die Anwesenden richtete<sup>585</sup>, sondern unterfiel gegebenenfalls § 83 Abs. 1 StGB 1934.

Den in § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB aufgezählten Medien gemeinsam war nicht die Bestimmung, sondern ihre objektive Geeignetheit zur Massenbeeinflussung.<sup>586</sup> So fielen unter den über den Begriff der Druckschriften hinausgehenden Begriff der „Schriften“ alle Gegenstände, die eine Gedankenäußerung durch Schriftzeichen unabhängig der Form, in der sie nach außen in Erscheinung traten, verkörperten<sup>587</sup> und unter „bildliche Darstellungen“ Gemälde, Zeichnungen, Pläne, Fotografien oder Filmstreifen.<sup>588</sup>

Herstellen war das Anfertigen und zu den Herstellern gehörten vom Verfasser über den Verleger jeder am Herstellungsprozess Beteiligte, selbst wenn es sich um eine rein mechanische Tätigkeit wie die eines Druckers handelte.<sup>589</sup> Die Herstellung musste nicht zum

---

<sup>582</sup> Vgl. VGH, Urt. v. 7.5.1935 - 1 H 16/35 -; VGH, ZAkDR 1937, 570; VGH, DJ 828, 829.

<sup>583</sup> Vgl. VGH, DJ 1938, 828, 829.

<sup>584</sup> Vgl. VGH, Entsch. v. 7.5.1935 - 1 H 16/35, zit. aus LK-*Parrisius* (1944) § 83 III 3.

<sup>585</sup> *Pfannebecker*, Hochverrat, S. 59.

<sup>586</sup> LK-*Parrisius* (1944), § 83 III 3 lit. a).

<sup>587</sup> RGSt 47, 223/ 224. Schallplatten fielen hierbei unter den Begriff der Schriften.

<sup>588</sup> A.A. RGSt 39, 183, das Filme, die mit Hilfe eines Kinematographen vorgeführt wurde, unter den Begriff der „Abbildungen“ subsumierte.

<sup>589</sup> RGSt 41, 205, 207; LK-*Parrisius* (1944), § 83 III 3 lit. a).

Zwecke der Verbreitung erfolgen, sondern nur auf die Massenbeeinflussung gerichtet sein, wobei diese Zweckbestimmung selten ohne Verbreitungswillen denkbar war.

Das Verbreiten, welches selbst nicht öffentlich zu erfolgen brauchte<sup>590</sup>, stellte sich als Mitteilung an einen größeren, wenn auch nach Zahl und Individualität bestimmbar Personenkreis<sup>591</sup>, unter Umständen als Weitergabe einer einzelnen Schrift an eine einzelne Person dar, wenn im letzteren Fall der Täter den Willen hatte oder mit der Möglichkeit rechnete, dass der Empfänger seinerseits sie noch anderen Personen zugänglich machte.<sup>592</sup> Selbst wenn der Täter die Schrift nur an eine Person weitergab, verbreitete er sie, wenn er dies öfter tat oder es zwar nur einmal tat, dabei aber wusste, dass andere ebenso handeln und wenn er durch sein Verhalten die Verbreitung der Schrift in einem größeren Personenkreis fördern wollte.<sup>593</sup> Nicht die Verbreitung der Schrift als Substanz, sondern deren Inhalt fiel unter den Straftatbestand.<sup>594</sup> Handelt es sich um einen auf breiter Grundlage bezweckten Umlauf einer Schrift, war schon die begonnene Verbreitung dergestalt tatbestandsmäßig, als dass eine Schrift bei der Post aufgegeben wurde, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich in die Hände des Empfangsberechtigten gelangte.<sup>595</sup>

Während das Abhören ausländischer Sender unter § 83 Abs. 2 StGB 1934 fiel, war die erschwerte Strafdrohung des § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB 1934 dann einschlägig, wenn der Täter Möglichkeiten schuf, um andere Personen mithören zu lassen<sup>596</sup> oder bei der Weitergabe von Mitteilungen mittels Schwarzsender<sup>597</sup>, wenn der Veranstalter mit der Hörergemeinschaft den Zweck verfolgte, die Hörer im Sinne der Ziele der KPD zu beeinflussen.<sup>598</sup> Die tatsächliche Kenntnisnahme vom Inhalt der Mitteilung war erforderlich<sup>599</sup>, es genügte jedoch auch, dass die Sendeanlage zum Schwarzhören hergerichtet, aber noch nicht in Betrieb genommen worden ist.<sup>600</sup> Die Beeinflussung musste bezwecken, gemeinsame Triebkräfte einer Masse, der es bis dato an einer gemeinsamen Willensbildung fehlte, in einer dem Vorhaben des

<sup>590</sup> RGSt, 7, 113, 114 bzgl. § 85 RStGB 1871; RGSt 9, 71, 72; 15, 118, 120.

<sup>591</sup> VGH, ZAKDR 1937, 570.

<sup>592</sup> RGSt 42, 209, 210; 47, 223, 227; RG, DJ 1935, 1192; RG, JW 1935, 2205; *Rietzsch*, DJ 1935, 1193.

<sup>593</sup> RG, DJ 1935, 1192; BayOLG, DJZ 1933, 694 Nr. 778.

<sup>594</sup> Nicht unstrittig: Das RG (11, 282, 285; 14, 397, 399; 15, 118, 121; 47, 223, 226) sprach sich für die substantielle Entäußerung bzw. die Mitteilung von Hand zu Hand, d.h. der Weitergabe der Schrift als Substanz aus. *A.A. LK-Parrisius* (1944), § 83 III 1 lit. a), der diese Auffassung „als zu eng und formalistisch“ ablehnte.

<sup>595</sup> RGSt 16, 245, 246 in Anlehnung an § 33 preuß. PresseG vom 21.5.1851 („die Versendung ist Verbreitung, die sich mit der Aufgabe bei der Post vollzieht“).

<sup>596</sup> VGH, DJ 1938, 828; OLG Hamburg, Recht 1937, Nr. 5699.

<sup>597</sup> *LK-Parrisius* (1944), § 83 III 1 lit. b).

<sup>598</sup> VGH, DJ 1938, 828, 829. § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB 1934 war gegenüber § 1 des *Gesetzes gegen die Schwarzsender* vom 24.11.1937 (RGBl 1937 I, S. 1298) das speziellere Gesetz.

<sup>599</sup> RGSt 15, 118, 119 bereits für die Tatbestandshandlung des Verbreitens i.S.d. *Gesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie* vom 21.10.1878 (RGBl 1878 I, S. 351).

<sup>600</sup> *Richter*, RVerwBl. 1934, 493, 495.

Täters vorteilhafte Weise zu lenken, damit sie im Zeitpunkt des Losschlagens seinen Befehlen folgt. Da es allein auf die Richtung der Tat und nicht auf den Grad des Gelingens ankam, war zur Vollendung der Tat das tatsächliche Erreichen des bezweckten Ziels der Beeinflussung nicht erforderlich.<sup>601</sup>

Bedingter Vorsatz genügte, wenngleich der Täter Kenntnis vom hochverräterischen Inhalt der Schrift etc. haben musste, wobei diesbezüglich *dolus eventualis* erforderlich war, aber zugleich ausreichte.<sup>602</sup>

**dd. § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB 1934**

**129** Der Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB 1934 wurde § 1 Nr. 3 und 4 des *Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13.10.1933*<sup>603</sup> entnommen und erfasste neben der Vorbereitung hochverräterischer Unternehmen im Ausland, d.h. außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs, das Unternehmen der Einfuhr von Darstellungen hochverräterischen Inhalts, also das Verbringen über die politische Grenze<sup>604</sup>, zum Zwecke der Verbreitung. Die im Ausland begangenen hochverräterischen Vorbereitungshandlungen wurden unter eine erschwerte Strafe gestellt, da sie im Ausland leichter begangen werden konnten und von ihnen eine größere Gefahr für das Deutsche Reich befürchtet wurde.<sup>605</sup> Es genügte, wenn irgendein Teil des strafbaren Tatbestandes - ob Ausführungshandlung oder Auswirkung - im Ausland verwirklicht wurde.<sup>606</sup> Die Tat begann in dem Augenblick, in dem die einzuführenden Gegenstände jenseits der Grenze, d.h. im Ausland, von der mit der Beförderung beauftragten Person in Empfang genommen wurden und war beendet, wenn sie im Reichsgebiet in die Hauptverteilungsstelle als „Schlussempfängerin“ gelangte, so dass eine Teilnahme auch noch nach dem Verbringen der Schrift etc. über die Grenze einsetzen konnte.<sup>607</sup>

Im Unterschied zu den anderen Alternativen genügte für § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB 1934 bedingter Vorsatz nicht, vielmehr musste der Täter die Verbreitung der Schriften im Inland bezwecken<sup>608</sup>, denn die gefährliche Art der Ausführung wurde pönalisiert.

---

<sup>601</sup> Richter, RVerwBl. 1934, 493, 495.

<sup>602</sup> RG, DJ 1935, 1192. Die Herstellung und Verbreitung in fahrlässiger Unkenntnis des hochverräterischen Inhalts fiel unter § 85 StGB 1934.

<sup>603</sup> RGBI 1933 I, S. 723 ff.

<sup>604</sup> RGSt 48, 26, 32 hinsichtlich der „Einfuhr“.

<sup>605</sup> LK-Parrisius (1944), § 83 III 4.

<sup>606</sup> RGSt 13, 336, 337; 19, 147, 148 f.; 20, 146, 147, 169, 170; Richter, RVerwBl 1934, 493, 495.

<sup>607</sup> RGSt 49, 208, 209.

<sup>608</sup> LK-Parrisius, StGB (1944), § 83 IV.

### 3. Fahrlässiges Verbreiten hochverräterischer Schriften, § 85 StGB 1934

Sachlich weder als Hochverrat noch als hochverräterische Vorbereitungshandlung einzuordnen erfasste § 85 StGB 1934 als „Lückenbüßer“<sup>609</sup> das vorsätzliche Herstellen, Verbreiten oder Vorrätighalten von Druckschriften in fahrlässiger Unkenntnis ihres hochverräterischen Inhalts. Die Norm entstammte § 6 der *Verordnung gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe* von 28.2.1933<sup>610</sup> und war die einzige subsidiär anzuwendende Hochverratsvorschrift, die aufgrund ihres Charakters als Fahrlässigkeitsdelikt mit den §§ 80-83 StGB 1934 nur in Tatmehrheit stehen konnte.<sup>611</sup> Durch die Hereinnahme des § 85 StGB 1934 in den Hochverratskomplex des StGB 1934 wurde der Treubruchcharakter des Hochverrats verwässert. Darüber hinaus war es das einzige Hochverratsdelikt, für das nicht der VGH, sondern die ordentlichen Gerichte und später die Sondergerichte<sup>612</sup> zuständig waren.<sup>613</sup>

Strafbarkeitserweiternd blieb neben § 85 StGB 1934 die Bestimmung des § 21 *VO. zum Schutze des deutschen Volkes* vom 4.2.1933<sup>614</sup> in Kraft, der die unterlassene Anzeige bei glaubhafter Kenntnis von einem fremden<sup>615</sup> Vorrat an Druckschriften unter Strafe stellte.

Der objektive Tatbestand des § 85 StGB 1934 forderte eine Druckschrift i.S.v. § 2 RPresseG<sup>616</sup>, deren Inhalt den äußeren Tatbestand des Hochverrats begründete.<sup>617</sup> Dies war der Fall, wenn sich eine schuldfähige Person nach §§ 80-83 StGB 1934 strafbar gemacht hätte, würde sie die Druckschrift in Kenntnis ihres Inhalts mit hochverräterischem Vorsatz und mit Verständnis für den hochverräterischen Inhalt verbreiten.<sup>618</sup>

---

<sup>609</sup> Eine fahrlässige Begehung des Hochverrats war dem RStGB 1871 unbekannt und Fälle, in denen Personen, denen die Verbreitung hochverräterischer Schriften vorgeworfen wurde, auf ihre Unkenntnis vom hochverräterischen Inhalt plädierten, wurden gem. § 6 *VO. gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterischen Umtrieben* vom 28.2.1934 (RGBl 1934 I, S. 85) behandelt.

<sup>610</sup> RGBl. 1934 I, S. 85.

<sup>611</sup> *Gelbert*, JW 1933, 2107, 2108.

<sup>612</sup> §§ 1, 2, 3, 4, 14 *ZuständigkeitsVO. vom 21.2.1940* (RGBl 1940 I, S. 405).

<sup>613</sup> *LK-Parrisius*, StGB (1944), § 85 VII. Art. IV § 3 Abs. 1 des *Gesetzes zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934* (RGBl 1934 I, S. 341).

<sup>614</sup> RGBl 1933 I, S. 35.

<sup>615</sup> RG, JW 1933, 2706.

<sup>616</sup> Druckschriften waren Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte, zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen, vgl. § 2 *Reichsgesetz über die Presse vom 7.5.1874* (RGBl 1874, S. 65).

<sup>617</sup> Bereits im Mai 1851 musste sich ein Buchhändler vor dem Schwurgericht Düsseldorf wegen versuchten Hochverrats und Majestätsbeleidigung durch Verbreitung einer Anzahl von Exemplaren „des zweiten Heftes der neuen politischen und socialen Gedichte von Ferdinand Freiligrath, in welchen eine Aufforderungen zum Hochverrathe, und eine Verletzung der Ehrfurcht gegen Seine Majestät des König enthalten gewesen sei, und deren Inhalt er gekannt haben soll“ verantworten, denn in dem Gedicht „Die Revolution“ Freiligraths würde zu einem „Attentate, dessen Zweck war, die Verfassung des Preußischen Staates umzustürzen, und die Bürger gegen die Königliche Gewalt zu bewaffnen, aufgefordert und angereizt“. Zitiert aus *Blasius*, aaO, S. 51 f.

- 133** Hinsichtlich der Tathandlungen des Herstellens und Verbreitens galt das bereits zu § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB 1934 Gesagte. Unter Vorrätighalten wurde der Besitz zum Zweck der Verbreitung verstanden, wobei die Verbreitung tatsächlich nicht stattgefunden haben musste, da es sich um ein Delikt mit überschießender Innentendenz handelte. Zudem genügte der Besitz einer einzigen Druckschrift, wenn er der Verbreitung bei Gelegenheit dienen sollte.<sup>619</sup>
- 134** Bedingter Vorsatz genügte hinsichtlich des Herstellens, des Verbreitens, während für das Vorrätighalten die Absicht der Verbreitung hinzukommen musste. Hinsichtlich des hochverräterischen Inhalts der Druckschrift wurde fahrlässige Unkenntnis gefordert. Der Vorwurf lag darauf, dass der Täter die Schrift nicht sorgfältig oder überhaupt nicht auf ihren hochverräterischen Inhalt geprüft hatte, wobei die Fähigkeit zur Prüfung von seinen persönlichen Verhältnissen sowie den Umständen abhängig sein sollte.<sup>620</sup>
- 135** Hinsichtlich des § 85 StGB 1934 bereitete die Anwendung der Verjährungsvorschrift des § 22 RPresseG Probleme, wonach eine Tat bereits nach sechs Monaten verjährte, wenn mit ihr „Druckschriften strafbaren Inhalts“ verbreitet wurden.<sup>621</sup> Wurde der Tatbestand des Hochverrats durch die Verbreitung von Druckschriften i.S.d. § 22 RPresseG begangen, d.h. die Strafbarkeit der Mitteilung war dem Inhalt der Druckschrift selbst zu entnehmen war<sup>622</sup>, verjährte die Tat des § 85 StGB 1934 bereits nach sechs Monaten, was einem angestrebten umfassenden Staatsschutz nicht genügte. Versuche, § 22 RPresseG mit dem Argument für unanwendbar zu erklären, dass es sich insbesondere bei von kommunistischer Seite betriebenen Hochverrats um fortgesetzte Delikte zahlreicher bewusst zusammenwirkender Täter handele, bei denen die Verjährung so lange nicht eintreten könne, als nicht die Handlungen sämtlicher Mittäter ausgeschlossen seien, konnten sich zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht durchsetzen, weshalb erst durch Art. 13 des *Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935*<sup>623</sup> die Verjährungsfrist auf ein Jahr verlängert und die verkürzte Verjährungsfrist für Presseverbrechen gänzlich beseitigt wurde.

---

<sup>618</sup> Schönke (1944), § 85 S. 235; LK-Parrisius (1944), § 84 II 2.

<sup>619</sup> RGSt 42, 209, 210; 47, 227; 62, 396, 397 f.

<sup>620</sup> RG, Deutscher Rechtspfleger 1936, Nr. 429; RG, JW 1933, 2913 zur Vorläuferregelung des § 6 SchutzVO. vom 28.2.1933; RGSt 67, 12, 20.

<sup>621</sup> RGSt 9, 291, 292.

<sup>622</sup> RGSt 66, 145, 147.

<sup>623</sup> RGBI 1935 I, S. 839.

#### 4. Nebenstrafen, Maßregeln und Strafmilderung, §§ 84, 86, 86 a StGB 1934

In Abkehr zur liberalen Grundeinstellung des RStGB 1871, der der *custodia honesta* des Hochverrätters Rechnung trug und dessen achtenswerten Beweggründe und Motive berücksichtigte, stellten das NS-Strafrecht den Verrat als Treubruch und „*Mord am Staate*“ in den Vordergrund und erweiterte den Strafraum von Gefängnis nicht unter einem Jahr (§ 85 StGB 1934) bis zur Todesstrafe als Regelstrafe (§ 80 StGB 1934).<sup>624</sup> Ausschlaggebend für die hohen Strafdrohungen war neben der Gefährlichkeit des Hochverrats der Gedanke der Generalprävention und Abschreckung. Insbesondere durch die Todesstrafe sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass der NS-Staat „entschlossen ist, der Allgemeinheit zu zeigen [...], mit allen Mitteln und unnachsichtiger Strenge trotz ausländischen Protests und Drohungen gegen die Zersetzungsarbeit bolschewistischer Hochverräter vorzugehen“ und ein „*Exempel*“ zu statuieren, weil Hochverräter „nicht zu erziehen sind“<sup>625</sup>, weshalb dem Hochverräter auch die Festungshaft verwehrt blieb, da politische Motive im Rahmen der Strafzumessung unberücksichtigt blieben.<sup>626</sup>

136

Neben den ordentlichen Strafen wurde die Möglichkeit der Verhängung von Nebenstrafen und Maßregeln wesentlich erweitert. § 86 StGB 1934 sah neben Strafen aus §§ 80-84 StGB 1934 die unbeschränkte Geldstrafe und gegenüber Urhebern und Rädelsführern eines hochverräterischen Unternehmens<sup>627</sup> die Vermögenseinziehung als finanzielle Entwaffnung des politischen Gegners vor, wobei letztere unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters verhängt werden konnte.<sup>628</sup> Das eingezogene Aktivvermögen ging als Gesamtheit auf das Reich über und bezweckte somit zumindest eine Unschädlichmachung in pekuniärer Hinsicht, so dass es nicht mehr zu weiteren hochverräterischen Unternehmen verwendet werden konnte. Bei Taten wegen § 85 StGB 1934 konnte die begrenzte Geldstrafe als Nebenstrafe verhängt werden, die sich nach §§ 27-27c StGB 1934 errechnete und bis zu 10.000 Reichsmark betrug.

137

<sup>624</sup> Mit *Gesetz vom 2.6.1936*, der die Vorschrift des § 139 StGB 1934 änderte, wurde auch die Nichtanzeige eines geplanten Hochverrats mit dem Tode bedroht.

<sup>625</sup> Zitiert aus *Richter*, Hochverratsprozesse, S. 154 Fn. 83 f.

<sup>626</sup> *LK-Parrisius* (1944) § 86 I. Früher noch VGH, DJ 1935, 909, der in drei Urteilen von einer Aberkennung der bürgerlichen Rechte absah, weil die Angeklagten die Tat aus politischer Überzeugung begingen und ihnen eine ehrlose Gesinnung nicht nachgewiesen werden konnte oder die zur Tat verwendeten Mittel nicht als entehrend betrachtet wurden. Kritische Anmerkungen zu diesen VGH-Urteilen finden sich ebenso in: DJ 1935, 909. Die *VO. gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterischen Umtriebe vom 28.2.1933* (RGBl 1933 I, S. 85) schloss die Festungshaft zunächst nur für den Zersetzungshochverrat aus und das *Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26.5.1933* (RGBl 1935 I, S. 295 ff.) sah sie nur noch bei mildernden Umständen vor.

<sup>627</sup> RGSt 56, 259 ff.

<sup>628</sup> Weitere Möglichkeiten für die Einziehung von Vermögen und dessen Verwertung ergaben sich nach dem *Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26.5.1933* (RGBl 1933 I, S. 293) und dem *Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933* (RGBl 1933 I, S. 479) sowie dem *Erlass über die Einziehung von Vermögen von Reichsfeinden vom 29.5.1941* (RGBl 1941 I, S. 303).

**138** Neben der Gefängnisstrafe konnte auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und zum Dienst in Reichsheer und Reichsmarine<sup>629</sup> sowie auf den Verlust der aus Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden, § 86 StGB 1934. Darüber hinaus galten die allgemeinen Vorschriften über Nebenstrafen und Nebenfolgen, u.a. Aberkennung der bürgerlichen Rechte gem. § 32 StGB 1934, da sich der Hochverräter durch seine Tat außerhalb der Volksgemeinschaft stellte<sup>630</sup>, die Polizeiaufsicht, die als reine Sicherungsmaßnahme für alle Hochverratsdelikte Anwendung fand, und bei Ausländern die Ausweisung nach § 64 StGB 1934.

Daneben kam gemäß § 86a StGB 1934 die Einziehung und das Unbrauchbarmachen von Gegenständen, die zur Begehung hochverräterischer Handlungen gebraucht oder bestimmt waren, als Sicherungsmaßnahmen in Betracht. Entgegen § 40 Abs. 1 RStGB 1871<sup>631</sup> kam § 86a StGB 1934 unabhängig der Eigentumsverhältnisse zur Anwendung, sobald der äußere Tatbestand vorlag<sup>632</sup>, selbst wenn die polizeiliche Einziehung und die Strafe für eine begangene Hochverratshandlung auseinanderfielen.<sup>633</sup> Auf Einziehung und Unbrauchbarmachung konnte auch im ansonsten in § 42 StGB 1934 geregelten sog. objektiven Verfahren nach § 86a Abs. 2 StGB 1934 erkannt werden, wenn der äußere Tatbestand einer nach §§ 80 bis 85 StGB 1934 strafbaren Handlung vorlag und eine bestimmte Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verfolgt oder verurteilt werden konnte.<sup>634</sup>

**139** Die Behandlung milderer Fälle regelte § 84 StGB 1934, der die Möglichkeit milderer Strafen nach dem Unwertgehalt differenzierte und § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des *Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13.10.1933*<sup>635</sup> entnommen wurde. Im Gegensatz zu mildernden Umständen, die sich auf die innere und äußere Tatseite erstreckten, sollten nach einem objektiven Maßstab nur Fälle von sachlich geringerer Bedeutung dem § 84 StGB 1934 unterfallen, d.h. bei Geringfügigkeit der Gefahr für das Volksganze oder der objektiven Geringfügigkeit des verbrecherischen Willens<sup>636</sup>, wobei die Täterpersönlichkeit hinter die

---

<sup>629</sup> Diese in § 86 StGB 1934 nicht ausdrücklich erwähnte Nebenfolge war eine von Rechts wegen eintretende Konsequenz der Todes- und Zuchthausstrafe.

<sup>630</sup> *Freisler*, DJ 1935, 1247, 1251; *VGH*, DJ 1935, 909; *VGH*, Urt. v. 12.7.1935, BA Berlin, ZC 11445, Bd. 8, S. 1.

<sup>631</sup> „Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.“

<sup>632</sup> *RGSt* 50, 386, 389; 55, 12, 13; 63, 379, 380; 67, 215, 216 f.. Vgl. auch *Schönke* (1944), § 86a III.

<sup>633</sup> *RGSt* 67, 215, 217.

<sup>634</sup> *Pfannebecker*, Hochverrat, S. 60.

<sup>635</sup> *RGBl* 1933 I, S. 723.

<sup>636</sup> *RGSt* 59, 237, 238; *Richter*, Hochverratsprozesse, S. 41; *LK-Parrisius* (1944), § 84 I.

möglichen Folgen der Tat für die Volksgemeinschaft zurücktrat, wobei die Täterpersönlichkeit in einer Abhängigkeit zum fortgeschrittenen NS-Staat stand<sup>637</sup>, aus der sich jedoch andererseits das staatsfeindliche Potential widerständigen Handelns ergab. Ausgeschlossen war die Anwendung des § 84 StGB 1934 bei einem Funktionär einer illegalen Partei oder Organisation und rückfälligen Tätern sowie bei der Ausführung der Tat im Ausland und wenn zur Tatausführung Sprengstoffe, Waffen oder ähnliche Mittel verwendet worden sind, wenn die Tat während des Krieges verübt wurde oder wenn der Täter als Soldat, Beamter oder Polizeiangehöriger in einem besonderen Treueverhältnis zur Volksgemeinschaft stand.<sup>638</sup>

## 5. Abschließendes zu den Hochverratsbestimmungen

Da das RStGB 1871<sup>639</sup>, ergänzt durch das Militärstrafgesetzbuch vom 20.6.1872<sup>640</sup>, nicht mehr imstande war, „*Staatsverbrechen als Erscheinungsformen politischer Zersetzungsvorgänge im Volkskörper*“ und „*Schädlinge der Volksgemeinschaft mit harter Faust*“<sup>641</sup> zu bekämpfen<sup>642</sup> und die nach 1933 erlassenen Verordnungen und Gesetze eine Unübersichtlichkeit gesetzlicher (Hochverrats-)Bestimmungen herbeiführten, sollte das geänderte StGB 1934 die normative Grundlage für einen effektiven und umfassenden Kampf gegen volks- und staatsfeindliche Bestrebungen sowie zur Inkriminierung jeglicher anti-nationalsozialistischer Betätigung schaffen, wobei insbesondere die Generalklausel des § 83 StGB 1934 als Einbruchsstelle für einen exzessiven Staatsschutz im NS-Staat diene. 140

Ogleich mit dem Ziel, den Geist des Nationalsozialismus widerzuspiegeln<sup>643</sup>, verhielt sich das StGB 1934 jedoch teilweise im Widerspruch zur nationalsozialistischen Polemik. So blieb es vor dem Hintergrund einer Gesamtreform eher zurückhaltend und konservativ und führte die tatbestandliche Differenzierung zwischen Landesverrat und Hochverrat fort, was allerdings offiziell mit einer besseren Übersichtlichkeit begründet wurde.<sup>644</sup> Statt eines ursprünglich avisierten Generalstrafatbestands des Volksverrats<sup>645</sup> wurde eine dem Landesverrat zugeordnete und auf Angriffe gegen die Staatsideologie reduzierte Einzelbestimmung der „volksverräterischen Verbrechen“ in § 90 f StGB 1934 141

<sup>637</sup> VGH, Entsch. v. 2.3.1937 - 1 H 2/37, zit. aus LK-Parrisius (1944), § 84 I.

<sup>638</sup> LK-Parrisius (1944), § 84 I.

<sup>639</sup> RGBI 1871, S. 127 ff.

<sup>640</sup> RGBI 1872, S. 174 ff.

<sup>641</sup> Hans Frank, zit. aus Richter, RVerwBl 1934, 493 sowie Richter, Hochverratsprozesse, S. 42 Fn. 77.

<sup>642</sup> Brune, StrafAbh 375, S. 1; Amtliche Begründung, DJ 1934, 595 ff.

<sup>643</sup> Schmitt, JW 1933, 713, 717.

<sup>644</sup> Schäfer, DJZ 1934, 632, 633; LK-Parrisius (1944), Vorbemerkungen zu den Abschnitten 1 und 1a., S. 565 f.

<sup>645</sup> Freisler, DJZ 1935, 905, 909; Dahm, ZStaatW 95 (1935), 297 f.

aufgenommen<sup>646</sup>, die die zwei schwersten Fälle des § 3 *VO. zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21.3.1933*<sup>647</sup> übernahm.<sup>648</sup> Wenngleich sich darin die typische Selbstidentifizierung des totalitären Regimes mit dem Volkswohl zeigte, blieb es bei der terminologischen Umdeutung des Staatsverbrechens als Volksverbrechen und ein über den Staatsschutz hinausgehender Volksschutz wurde nie normativ verwirklicht.<sup>649</sup>

- 142** Auch in anderer Hinsicht kam nationalsozialistisches Gedankengut weniger als gewünscht zum Ausdruck. Denn nicht nur die fortbestehende Differenzierung der Angriffsobjekte des Reichsgebiets, der Verfassung und der Staatsführung, sondern auch der Gedanke vom Hochverrat als Treubruch war inkonsequent im StGB 1934 inkorporiert, denn Hochverratsdelikte konnten nach dem geltenden Weltrechtsprinzip (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 StGB 1934) sowohl Deutsche als auch Ausländer<sup>650</sup> im Inland und Ausland begehen. Da ein besonderes Treueverhältnis jedoch nur deutsche Volksgenossen zum Deutschen Reich aufbauen konnten, wurde somit die letzte Reminiszenz des hochstilisierten Treubruchgedankens im Hochverrat abgestreift. Auch hinsichtlich der Strafbarkeit des fahrlässigen Hochverrats konnte der Treubruchgedanke nicht strafbarkeitsbegründend herangezogen werden.

## VI. Strafrechtsreformerarbeiten zwischen 1936 und 1939

---

- 143** Während sich im Zeitraum zwischen Januar 1933 bis März 1934 eine hohe Gesetzgebungstätigkeit zeigte, stellte sich die Zeit bis September 1939 als ruhige legislative Zwischenphase dar - bedingt durch den bereits 1933 einsetzenden Kampf der verschiedenen Gesetz- und Verordnungsgeber. Aufgrund des von jeder der an der Strafgesetzgebung mitwirkenden Institutionen erhobenen Anspruchs, die Reform des Strafgesetzbuches voranzutreiben, wurde die Reform zum Objekt konkurrierender Zuständigkeiten.<sup>651</sup> Zudem fehlte es aufgrund der Verschwommenheit und Unübersichtlichkeit der NS-Ideologien an einer Übereinstimmung über Inhalt und Gestalt der Erneuerung.

---

<sup>646</sup> In der Preußischen Denkschrift 1933 (S. 32 ff, 55, 60) wurde der Volksverrat noch verstreut behandelt und der E 1934 enthielt in einem eigenen Abschnitt Bestimmungen über den Volksverrat in den §§ 35-41.

<sup>647</sup> RGBI 1933, I, S. 135.

<sup>648</sup> Amtl. Begründung, DJ 1934, 595, 596.

<sup>649</sup> Vgl. *Schroeder*, aaO, S. 160, 173; *Nagler*, aaO, S. 102.

<sup>650</sup> Die Strafverfolgung von Ausländern war einschränkend von einer Ermächtigung des Reichsjustizministers abhängig.

<sup>651</sup> *Lüken*, aaO, S. 32; *Richter*, aaO, S. 42.

Trotz mehrmaliger Vorwegnahme der Reform durch einzelne Gesetze wurden die Arbeiten an einem nationalsozialistischen Strafgesetzbuch durch die Amtliche Strafrechtskommission weitergeführt, dessen Grundlage die „von den liberalistischen, individualistischen Schlacken“<sup>652</sup> gesäuberte Reichstagsvorlage von 1927 als auch der Referentenentwurf 1933 bildete. Der durch verschiedene Unterkommissionen redigierte E1933 wurde vom Reichsjustizminister im Jahr 1935 als Entwurf eines Strafgesetzbuches der Amtlichen Strafrechtskommission vorgelegt. Allerdings scheiterten die Bemühungen, den Entwurf schnellstmöglich als Regierungsgesetz zur Verhinderung einer erneuten Novellengesetzgebung zu verabschieden, an den Interventionen der anderen Reichsminister und der Reichskanzlei.

Im April 1939 wurde unter Berücksichtigung der während des mangels Zustandekommen anberaumter Kabinettsitzungen schriftlich durchgeführten Umlaufverfahrens eingereichten Stellungnahmen der Entwurf von 1935 nochmals neu gefasst und im Juni 1939 ein überarbeiteter Kabinettsentwurf (nachfolgend: E 1939) aufgestellt.<sup>653</sup> In Fortführung der bisherigen Reformbemühungen bestimmte sich der Grundgehalt des E 1939 nach dem „gesunden Empfinden des deutschen Volkes für Recht und Unrecht“ sowie dem „Bekennnis `Gemeinnutz geht vor Eigennutz`“ und verfolgte den Zweck der „Sühne für Unrecht, Schutz des Volkes und die Festigung des Willens zur Gemeinschaft“ sowie das Ziel der Wahrung von „Ehre und Treue, Rasse und Erbgut, Wehrhaftigkeit und Arbeitseinsatz“ als auch von „Zucht und Ordnung“.<sup>654</sup>

144

Die von Franz Gürtner forcierte Verabschiedung des Entwurfs durch den neu gegründeten Ministerrat für die Reichsverteidigung<sup>655</sup> misslang jedoch, da trotz des Gewinns Hermann Görings für weitere Beratungen unter Hinweis auf die im Entwurf enthaltenen kriegswichtigen Strafbestimmungen die Verabschiedung eines Deutschen Strafgesetzbuches von Hitler auf den Weg der ordentlichen Gesetzgebung verwiesen wurde, da er nicht gewillt war, während des Krieges grundlegende Gesetze zu erlassen.<sup>656</sup> Stattdessen sollten zahlreiche Novellen den strafrechtlichen Anforderungen des Krieges gerecht werden.

145

---

<sup>652</sup> Freisler, DJ 1933, 623.

<sup>653</sup> Vormbaum, Moderne Strafrechtsgeschichte, S. 200; zusammenfassend Lüken, aaO, S. 30

<sup>654</sup> E 1939, S. 1.

<sup>655</sup> Der Ministerrat für die Reichsverteidigung wurde durch einen Führererlass vom 30.8.1939 (RGBl 1939 I, S. 1539) „für die Zeit der gegenwärtigen Spannung ... zur einheitlichen Lenkung der Verwaltung und Wirtschaft“ zur Erledigung der gesetzgeberischen Aufgaben bei der Umstellung von Verwaltung und Wirtschaft auf die Erfordernisse des Krieges eingesetzt, dem als Vorsitzender Hermann Göring sowie Rudolf Heß als Stellvertreter des Führers RIM Frick, RWM Funk, Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers und der Chef des OKW Keitel angehörten.

<sup>656</sup> Kern, NJW 1950, 405, 407; Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 821; Vormbaum/Rentrop, aaO, S. 26.

## 1. Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935 („Analogienovelle“)

146 Das *Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935*<sup>657</sup> fasste die bis 1935 stattfindende Entwicklung um eines der beherrschenden Themen der Strafrechtserneuerung im nationalsozialistischen Sinne zusammen und goss die Abschaffung des Analogie- und des Rückwirkungsverbots in Gesetzesform.<sup>658</sup> Der liberal-rechtsstaatliche Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* wurde durch das Streben nach „wahrer“ nationalsozialistischer materieller Gerechtigkeit abgelöst und zum Prinzip *nullum crimen sine poena* pervertiert.

### a. Die analoge Anwendung von Strafgesetzen

147 Kern der sog. Analogienovelle bildete die umgestaltete Bestimmung des § 2 StGB, durch die an die Stelle der formellen eine materielle Unrechtsauffassung trat und derjenige bestraft werden konnte, der „er eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient.“ Fand „auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz Anwendung“, konnte „die Tat nach dem Gesetz bestraft [werden], dessen Grundgedanke auf sie am besten“ zutraf. Der Richter wurde aufgrund des neu gefassten § 2 StGB 1935 aus der strikten Bindung an das Gesetz entlassen, um in Fällen zu urteilen, in denen das „gesunde Volksempfinden“ in Übereinstimmung mit den Grundgedanken eines Einzelgesetzes für eine Tat Strafe verlangte, wenn diese nicht vom ausdrücklichen Wortlaut eines Straftatbestandes erfasst war. Wo es dem Gesetzgeber nicht gelungen war, den gesetzgeberischen Willen in eine Norm zu kleiden oder wo der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Norm nicht in der Lage war, die Fülle der Möglichkeiten zu übersehen, sollte der Richter zum „verständnissvollen Verbündeten des Gesetzgebers“ werden und mit der Durchsetzung der materiellen Gerechtigkeit die Volksgemeinschaft stärken.

148 Eine scheinbare Einschränkung der Analogie bildete die Begrenzung der Rechtsfindung auf den „Grundgedanken eines Strafgesetzes“. Da das Gesetz jedoch als eine nur unvollkommene Aufzählung der gegen die völkische Rechts- und Friedensordnung verstoßenden Handlungen aufgefasst wurde, fungierte das „gesunde Volksempfindens“ unter Beachtung des verbindlichen Führerwillens als gleichrangige Rechtserkenntnisquelle, weshalb „zunächst zu prüfen“ war, „ob

---

<sup>657</sup> RGBI 1935 I, S. 839. Gleichzeitig wurde zum Zwecke der Änderungen und besseren Durchsetzbarkeit der Strafvorschriften eine Verfahrensnovelle (RGBI 1935 I, S. 844) erlassen, vgl. Amtliche Begründung, S. 50.

<sup>658</sup> Lüken, aaO, S. 69 f; Schreiber, aaO, 151, 161.

das gesunde Volksempfinden und die Gerechtigkeit verletzt werden, wenn das Gericht nicht im Wege der Rechtsschöpfung nach dem § 2 eingreift“.<sup>659</sup>

Nach der Prüfung etwaiger Strafwürdigkeit „nach [dem] gesundem Volksempfinden in Übereinstimmung mit dem Gedanken des Strafgesetzbuches“<sup>660</sup> sollte § 2 StGB allerdings keine richterliche Befugnis beinhalten, im Wege einer entsprechenden Anwendung eine besondere Strafe oder Ehrenstrafe, die ein anderes Strafgesetz vorsah, zu verhängen.<sup>661</sup> Nur unter der Voraussetzung, dass die unmittelbare Anwendung eines Strafgesetzes ausschied, durften die normativen Grenzen überschritten werden, sofern der einem Strafgesetz zugrunde liegende „Grundgedanke“ und das „gesunde Volksempfinden“ im Einzelfall Strafe forderten.<sup>662</sup> Ausgeschlossen sollte die Anwendung des § 2 StGB 1935 hingegen in Fällen sein, in denen ein anderes Strafgesetz die Tat unmittelbar für strafbar erklärte und eine angemessene, d.h. dem „gesunden Volksempfinden“ und der materiellen Gerechtigkeit entsprechende Bestrafung ermöglichte<sup>663</sup>, ein schuldhaftes Handeln dem Täter nicht nachgewiesen werden konnte<sup>664</sup> oder es sich bei der Nichterfassung des Handelns um eine bewusste gesetzgeberische Beschränkung der Strafbarkeit handelte.<sup>665</sup>

149

Trotz der (formalen) Einschränkungen durfte die Vorschrift aber keinesfalls zugunsten des Angeklagten Anwendung finden, um von einer nach dem Gesetz gebotenen Bestrafung abzusehen, weil die angedrohte Strafe nach dem „gesunden Volksempfinden“ als zu hart erschien, denn hierdurch wäre nicht nur der Sinn des § 2 StGB 1935, sondern auch der Grundsatz konterkariert worden, nach dem der Richter dem Gesetze gemäß zu urteilen hatte und nicht das Recht der Gnade ausüben dürfe.<sup>666</sup>

150

## **b. Die Rückwirkung von Strafgesetzen und die Wahlfeststellung**

§ 2 a StGB i.d.F. vom 28.6.1935 regelte die Rückwirkung von Strafgesetzen und legte die Rückwirkung des milderen Gesetzes in das Ermessen des Gerichts, obwohl formal am Verbot

151

<sup>659</sup> Schäfer, JW 1935, 2323, 2324; Mezger, DJZ 1936, 601, 602; Werle, Justiz-Strafrecht, S. 162, vgl. auch Amtl. Begründung. S. 28 f.; RGSt 70, 360, 363.

<sup>660</sup> Amtl. Begründung zum E 1936, S. 2.

<sup>661</sup> RGSt 70, 218, 220.

<sup>662</sup> Amtliche Begründung, JöR 1937, 145.

<sup>663</sup> RGSt 70, 360, 362 f.; 71, 200, 202; 71, 390, 391; 75, 25, 29; 77, 350, 356.

<sup>664</sup> RGSt 71, 193, 195.

<sup>665</sup> RGSt 71, 306; 323, 325.

<sup>666</sup> RGSt 75, 42, 43.

der Rückwirkung festgehalten wurde. Abgestellt wurde dabei nicht auf das zur Tatzeit geltende Gesetz, sondern auf das geltende Recht, wodurch dem nationalsozialistischen Gedankengut wirksam zur Durchsetzung verholfen wurde.

- 152** § 2 b StGB i.d.F. vom 28.6.1935 regelte die Wahlfeststellung neu, um vom „gesunden Volksempfinden“ als nicht gerecht empfundenen Freisprüchen vorzubeugen. Wenn feststand, dass der Täter gegen eines von mehreren Gesetzen verstoßen hatte, eine Feststellung aber nur wahlweise möglich war, konnte er aus dem milderen Gesetz bestraft werden, wenn jeder der wahlweise festgestellten Taten strafbar war, also keine z.B. unter ein Straffreiheitsgesetz fiel. Zweck des § 2 b StGB 1935 war nicht, die Strafe in den Grenzen des Strafrahmens zu halten, das dem mildesten Gesetz entsprach, sondern die Strafe so zu bemessen, als hätte der Täter den Tatbestand des mildesten Gesetzes verwirklicht<sup>667</sup>, um eine Strafschärfung aufgrund der Möglichkeit, der Täter könnte auch ein anderes als das mildeste Gesetz verwirklicht haben, auszuschließen.

Für den Hochverrat hatte dieses Gesetz eine besondere Bedeutung, denn es beseitigte für die Strafverfolgung von Taten der fahrlässigen Verbreitung von hochverräterischen Druckschriften das Hemmnis der sechsmonatigen Verjährungsfrist des § 22 RPresseG und erhöhte die Strafdrohung auf ein Jahr.

## 2. Das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936

- 153** Nachdem die Gestapo durch das *Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 26.4.1933*<sup>668</sup> aus dem Polizeiapparat ausgegliedert und durch das zweite *Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 30.11.1933*<sup>669</sup> als selbstständiger Zweig innerhalb der Verwaltung das Gestapa als Sonderpolizeibehörde konstituiert und die Staatspolizeistellen durch *Erläss vom 14.3.1934*<sup>670</sup> zu selbstständigen Behörden der Gestapo bestellt wurden, wurde die Abgrenzung der Gestapo zur Verwaltung durch das *Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936*<sup>671</sup> weitgehend abgeschlossen und der Gestapo „die Aufgabe ..., alle staatsgefährlichen Bestrebungen zu erforschen und zu bekämpfen“ übertragen, wodurch sie zu präventiven Maßnahmen befugt war und Interventionen politischer Gegner in Konzentrationslager normativ und formal

---

<sup>667</sup> RGSt 71, 44.

<sup>668</sup> PrGS 1933, S. 122 ff.

<sup>669</sup> PrGBl., S. 413.

<sup>670</sup> MBliV, S. 471.

<sup>671</sup> PrGS 1936, Nr. 5, S. 22-24.

legalisiert wurden.<sup>672</sup> Konsequenz hinsichtlich der Verfolgung von Staatsschutzdelikten war die Entwicklung der außerhalb der Justiz tätigen politischen Polizei zur eigentlichen Triebkraft der politischen Verfolgung.

### 3. Das Gesetz vom 18.4.1936

Mit dem *Gesetz vom 18.4.1936*<sup>673</sup> wurde der VGH als besonderes Gericht für die Aburteilung der Staatsschutzdelikte bestätigt und als ordentliches Gericht etatisiert.<sup>674</sup> **154**

### 4. Die „Hochverrats“-Normen des Entwurfs eines Strafgesetzbuches von 1936

Der maßgeblich vom Grundgedanken der Bekämpfung des Rechtsbrechers sowie eines Täterstrafrechts beeinflusste Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1936 (nachfolgend: E 1936) sollte entsprechend der bisherigen Entwicklung die germanische Rechtsauffassung und das angestrebte Willens- und Gefährdungsstrafrecht normativ verwirklichen. **155**

Gestützt auf die Annahme, Angriffe auf den Staat als Angriffe auf die völkische Gemeinschaft seien der schwerste Treuebruch gegenüber dem eigenen Volk, sollte ein einheitlicher, den Hoch- und Landesverrat zusammenfassender Tatbestand des Volksverrats an die Spitze der Straftatbestände gestellt werden sowie die Vorverlagerung der Strafbarkeit<sup>675</sup>, als Konsequenz des Treubruchgedankens die Beschränkung der Strafbarkeit auf Deutsche als auch die Auffassung von der Strafe als Ächtung realisiert werden.

Entgegen dem Vorschlag, einen Generaltatbestand des Volksverrats zu schaffen<sup>676</sup>, beinhaltete der E1936 jedoch lediglich einen in verschiedene und an die klassischen Hochverratsbestimmungen erinnernde Tatbestände graduierten Oberbegriff eines Volksverrats.<sup>677</sup> Der Gebiets-, der Verfassungs- und der Führerverrat blieben somit als Tatbestände auch im E1936 existent, so dass in inkonsequenter Weise nicht nur die Aufspaltung zwischen Hoch- und Landesverrat, sondern auch die Untergliederung in

---

<sup>672</sup> Majer, in: Dreier/Sellert, Recht und Justiz im Dritten Reich, 136, 139.

<sup>673</sup> RGBl 1936 I, S. 369.

<sup>674</sup> Rüping, in: Dreier/Sellert, aaO, 180, 187.

<sup>675</sup> Dahm, ZStaatW 95 (1935), 283, 309.

<sup>676</sup> Leitsätze, S. 13 ff. Der Generaltatbestand sollte ohne Berücksichtigung der Begehungsform das „*Trachten nach Erschütterung der politischen Einheit, Freiheit und Macht des deutschen Volkes*“ erfassen.

<sup>677</sup> „Verrat an der Reichshoheit“ (§ 89 E 1936), „Verrat an den Lebensgrundlagen des deutschen Volkes“ (§ 90 E 1936) und der „Verrat am Führer des deutschen Volkes“ (§ 91 E 1936). Dahm, ZStaatW 95 (1935), 283 ff. Freisler, DJZ 1935, 905, 910 differenzierte innerhalb eines auch von ihm favorisierten Einheitstatbestand Verrat am Volk durch einen Anschlag auf seinen Führer, Verrat am Volk durch Umsturz seiner ihm arteigenen Grundordnung sowie Verrat an der Einheit des Volkes und seines Staatsgebietes.

Einzelatbestände beibehalten wurde.<sup>678</sup> Durch die Einordnung in die Gruppe „Schutz des Volkes“ wurde der Hochverrat zwar von den Delikten gegen den biologischen und sittlichen Bestand des Volkes abgegrenzt, doch statt einer tatbestandlichen Realisierung des Gedankens eines Volksschutzes fand lediglich ein Umdeutungsversuch der Staatsverbrechen als Volksverbrechen statt. In diesem Zusammenhang bemerkenswert war die Anwendungsbeschränkung des E1936 auf „deutsche Staatsangehörige“, während der personelle Anwendungsbereich der Staatsschutzdelikte auf Ausländer über einen eigenen Tatbestand der „Volksfeindlichen Handlungen von Ausländern“ erfolgen sollte, der auf die unter der Überschrift „Volksverrat“ stehenden Tatbestände und deren Strafdrohungen Bezug nahm.

- 156** Das Schutzobjekt des Verfassungshochverrats, d.h. die Grundlagen des Lebens des deutschen Volkes sowie die organisatorischen Grundpfeiler des Reichs, die innenpolitische Staatsinteressen der Rassepolitik, Blut-und-Boden-Ideologie oder des Einparteienstaats, die nationalsozialistische Bewegung in ihrer Stellung in Volk und Staat sowie die gesellschaftlich-wirtschaftliche Grundordnung in ihren wesentlichen Bestandteilen, wurde - wie ein Vergleich zum StGB 1934 zeigt - beibehalten.<sup>679</sup> Ergänzend sollte mit der im E1936 vorgesehenen Erfassung der „Erschütterung der Grundlagen“ zusätzlich die geistige Zersetzung vollumfänglich verfolgt werden, um der Tendenz des Staatsschutzstrafrechts, den Staat nach innen zu schützen und den Glauben an den Nationalsozialismus nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern zu stärken, gerecht zu werden. Der Gebietshochverrat erfasste als „Verrat an der Reichshoheit“ (§ 89 E 1936) erweiternd gegenüber früheren Bestimmungen, aber in Fortsetzung des E 1934 alle Angriffe, die die Unabhängigkeit und Souveränität des Reichs antasteten. Über die strafbaren „Angriffe auf die Ehre des deutschen Volkes“ sollte der Schutz des Führers, der Partei und „leitender Persönlichkeiten“ abgesichert werden, die bisher nur im Rahmen der „Angriffe auf die Volksführung“ und durch den E 1936 nun gegen Angriffe auf Leib, Leben und Freiheit sowie die Nötigung zu bestimmten Regierungshandlungen geschützt wurden. Von einem Funktionsschutz des StGB 1934 wurde durch § 91 Abs. 1 E1936 zu einem Personenschutz zurückgekehrt. Strafbarkeitserweiternd wurde auf das Erfordernis der Gewalt verzichtet. Lediglich im § 90 Abs. 1 E 1936 fand die Gewaltanwendung als Strafschärfungsgrund Berücksichtigung, so dass „ein deutscher Staatsangehöriger, der es als Hochverräter unternimmt, durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt das Leben des deutschen Volkes in seinen Grundlagen zu erschüttern, [...] mit dem Tode bestraft und für ehrlos erklärt“ werden sollte.

---

<sup>678</sup> Amtl. Begründung S. 81 f.

<sup>679</sup> Nagler, aaO, 67, 83.

Im Übrigen erfasste der E 1936 das öffentliche Auffordern und Anreizen (§ 92 E 1936), in einer Generalklausel alle sonstigen Vorbereitungshandlungen (§ 93 E 1936) sowie in § 94 E 1936 die besonders gefährlich eingestuften Vorbereitungshandlungen, die im Wesentlichen denen des § 83 Abs. 3 StGB 1934 entsprachen. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich der Vorbereitungshandlungen erweitert, in dem die Vorbereitung zum Verrat am Führer und der nationalsozialistischen Bewegung aufgenommen und somit dessen Schutz gestärkt wurde (§ 94 Abs. 1 E 1936). Während in Fortführung des E 1934 die fahrlässige Verbreitung hochverräterischer Schriften in § 96 E 1936 strafbar blieb, sah § 95 E 1936 die Möglichkeit der Strafmilderung in minder schweren Fällen sowie der Tätigen Reue vor. Strafbarkeitserweiternd, jedoch systemfremd in den Hochverratsvorschriften wurde die Förderung des Bolschewismus' in § 98 E 1936 unter Strafe gestellt, mit welchem im Ausland vorgenommene Unternehmungen zur „Ausbreitung des Bolschewismus“ erfasst werden sollten. Basierend auf dem auch dem E 1936 zugrunde liegenden Verständnis, der Verräter verliere seine Ehre und das Recht, Teil der völkischen Gemeinschaft zu sein, musste das Verbrechen des durch Verrat begangenen Treubruchs am Volk die schwerstmögliche Abwertung des Täters nach sich ziehen, weshalb die Todesstrafe Regelstrafe blieb.<sup>680</sup> Durch die daneben zu erklärende Ehrlosigkeit des Verräters wurde dem Gedanken der Ächtung Rechnung getragen.<sup>681</sup>

## 5. Strafgesetzgebung(arbeiten) ab 1939

Da aufgrund des Zweiten Weltkriegs und Hitlers Verweisung der Gesetzgebung auf den ordentlichen Weg ein nationalsozialistisches Strafgesetzbuch nicht verabschiedet wurde, setzte mit Kriegsbeginn abermals eine rege Gesetzgebungstätigkeit ein, die sich auf partielle Änderungen des Strafgesetzbuches als auch des Nebenstrafrechts konzentrierte, jedoch kein reines Kriegsstrafrecht darstellte. Schwerpunkte der Regierungsgesetze<sup>682</sup> sowie zahlreichen mit Gesetzeswirkung versehenen und das Strafgesetzbuch ändernden Verordnungen<sup>683</sup> waren Vorschriften über den Geltungsbereich des Strafrechts, die Versuchsstrafbarkeit, die

<sup>680</sup> Freisler, DJZ 1935, 905, 912; Dahm, ZStaatW 95 (1935), 283 ff. Hierzu auch Schroeder, aaO, S. 169.

<sup>681</sup> Vgl. § 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, 91 Abs. 1 E 1936.

<sup>682</sup> Bereits seit 1934 verlagerte sich die Zuständigkeit für die strafrechtliche Gesetzgebung, die sich zusehends vom präsidialen Notverordnungsrecht sowie dem Reichstag löste, auf die Reichsregierung sowie den mit einem gesetzmäßigen Ordnungsrecht ausgestatteten Beauftragten für den Vierteljahresplan, Hermann Göring.

<sup>683</sup> Die VO. über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6.5.1940 (RGBl 1940 I, S. 754) führte den Personalgrundsatz (§ 3) ein und erweiterte den Geltungsbereich des Strafgesetzbuches; die VO. über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11.6.1940 (RGBl 1940 I, S. 877) führte in ihrem Anwendungsbereich zu einer Doppelverbüßung von Freiheitsstrafen; VO. zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue vom 29.5.1943 (RGBl 1943 I, S. 339).

Teilnahme und die Verbrechensvorbereitung. Ziel der Rechtsänderungen war , den lebenswichtigen Bedarf und die gerechte Verteilung vorhandener, aber knapper Güter zu sichern, die innere Widerstandskraft des deutschen Volkes („*innere Front*“) zu schützen<sup>684</sup> sowie die Schlagkraft der Wehrmacht und ihrer Verbände vor Zersetzung aller Art zu erhalten und deren „*innere Front*“ zu festigen.<sup>685</sup>

- 159** Legislativinstitutionen ab 1939 waren der Ministerrat für die Reichsverteidigung, der „*Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen [konnte], falls [Hitler, Anm. d. Verf.] nicht die Verabschiedung eines Gesetzes durch die Reichsregierung*“ anordnete<sup>686</sup> und in direkter Rechtssetzungskonkurrenz zu diesem das sog. Dreierkollegium mit der Kompetenz zum Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft<sup>687</sup> sowie der Führer selbst. Bereits im Jahr 1936 machte Hitler den Beauftragten für den Vierjahresplan, Herman Göring, durch *VO. zur Durchführung des Vieljahresplans vom 18.10.1936*<sup>688</sup> zum Verordnungsgeber, der befugt war, alle „*zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen*“ zu treffen, was die „*Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften*“ einschloss. Ab 1942 wurden infolge von Subdelegationen weitere Stellen und Personen<sup>689</sup> aufgrund besonderer Führervollmachten oder Ermächtigungen mit Verordnungskompetenzen für die Strafgesetzgebung ausgestattet. Der Reichsjustizminister konnte nach Maßgabe der Richtlinien und Weisungen des Führers „*alle ... erforderlichen Maßnahmen treffen*“ und „*vom bestehenden Recht abweichen*“, war jedoch vom

---

<sup>684</sup> RGSt 75, 197, 198, 200; Vgl. *VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939* (RGBl 1939 I, S. 1683) und die *Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939* (RGBl 1939 I, S. 1609).

<sup>685</sup> *KSSiVO vom 17.8.1938* (RGBl 1939 I, S. 1455) und die *VO. gegen Volksschädlingen vom 5.9.1939* (RGBl 1939 I, S. 1679). Die *VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.1939* (RGBl 1939 I, S. 2319) erklärte die fahrlässige Gefährdung der Schlagkraft der deutschen Wehrmacht für strafbar.

<sup>686</sup> Ziff. II des Führererlasses, der die für die Strafgesetzgebung maßgebende Verordnungsgewalt enthielt und Verordnungen auf den Rang eines Reichsgesetzes erhob. 1939/40 ergingen durch den Ministerrat zehn Verordnungen (u.a. die *VO. gegen Volksschädlinge vom 5.9.1939*; RGBl 1939 I, S. 1679); die letzte 1943 (*VO. zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9.3.1943*, RGBl 1943 I, S. 67).

<sup>687</sup> Werle, Justiz-Strafrecht, S. 206. Das (zweite) *Reichsverteidigungsgesetz*, beschlossen vom Reichstag vom 4.9.1938, aber nie veröffentlicht, sah die Ämter eines Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (Frick) sowie einen Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft (Funk) vor, die mit dem Chef des OKW (Keitel), die das Dreierkollegiums bildeten. Erstere beiden konnten in wechselseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung Keitels Rechtsverordnungen erlassen konnten. Zweck war es, die Generalbevollmächtigten mit einer eigenen Rechtsetzungsbefugnis auszustatten und eine vereinfachte Rechtsetzung auf den jeweiligen Bereich zu schaffen. Vgl. auch Frick, RVerwBl 1940, 126. Erstmals trat das „Dreierkollegium“ am 27.8.1939 mit der *VO. über die Wirtschaftsverwaltung* und der *VO. zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes*, jeweils vom 27.8.1939 (RGBl 1939 I, S. 1998) als den ersten Verordnungen verordnungsgebend in Erscheinung. Eine der wichtigsten der 83 erlassenen Verordnungen war die *VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte, der Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21.2.1940* (RGBl 1940 I, 405). Im Januar 1940 trat Göring an die Stelle Funks und Hitler übernahm im August 1943 die Stelle Fricks.

<sup>688</sup> RGBl 1936 I, S. 887.

<sup>689</sup> Günther Thierack wurde durch den *Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20.8.1942* (RGBl 1942 I, S. 535) zum RJM ernannt. Zwei seiner bedeutendsten Verordnungen waren die *Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29.5.1943* (RGBl 1943 I, S. 339) und die *Dritte VO. zur Vereinfachung des Strafverfahrens vom 29.5.1943* (RGBl 1943 I, S. 342).

„Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei [Lammers, Anm. d. Verf.] und dem Leiter der Partei-Kanzlei [Bormann, Anm. d. Verf.]“ abhängig.<sup>690</sup>

Bedeutsamste Strafbareklärung im Gewand einer Führerverordnung als Ausfluss militärischen Ordnungsrechts war die *Verordnung über das Sonderstrafrecht im Krieg und bei besonderem Einsatz vom 17.8.1938*<sup>691</sup> (nachfolgend: KStVO), dessen Bestimmungen auf der Entwicklungslinie der Hoch- und Landesverratstatbestände dem Willensstrafrecht entsprachen<sup>692</sup>, vom VGH in terroristischer Weise überspannt und Grundlage einer regelmäßig verhängten Todesstrafe wurde.

Angesichts des Zweiten Weltkrieges und dem endgültigen Scheitern der Strafrechtsreform wurde versucht, einen Teil des politischen Strafrechts als Kriegsstrafrecht der Wertung der nationalsozialistischen Gesetzgebung zu entziehen.<sup>693</sup> So enthielten die *Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939*<sup>694</sup>, die *Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege vom 17.8.1938*<sup>695</sup>, die *Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5.9.1939*<sup>696</sup> und die *Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.1939*<sup>697</sup> Staatsschutztatbestände und die *Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.12.1941*<sup>698</sup> verwendete Begriffe des Staatsschutzrechts. Im Gegensatz hierzu bedingte die als zeitbedingtes Kriegsrecht<sup>699</sup> einzuordnende *Verordnung über den*

---

<sup>690</sup> Allerdings enthielt die *StrafrechtsangleichungsVO. vom 29.5.1943* (RGBl. 1943 I, S. 339) in ihrer Schlussvorschrift eine Ermächtigung zugunsten des RJM, die „zur Durchführung und Ergänzung ... erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen“, wodurch RJM Thierack vom ansonsten geltenden Zustimmungsvorbehalt suspendiert war und mittels Durchführungsverordnungen zur *StrafrechtsangleichungsVO.* das StGB ändern konnte.

<sup>691</sup> RGBl 1939 I, S. 1455.

<sup>692</sup> Mangels hinreichend konkreten Bezuges zum Thema der vorliegenden Arbeit soll an dieser Stelle auf die Ausführungen Werles, S. 210 ff., verwiesen werden.

<sup>693</sup> Schroeder, aaO, S. 173.

<sup>694</sup> RGBl 1939 I, S. 1683. Zur Verhinderung einer Erosion der Massenloyalität zum NS-Regime wurde das absichtliche Abhören ausländischer Rundfunksender unter Strafe gestellt, wobei die vorsätzliche Weiterverbreitung von Nachrichten ausländischer Sender, die „geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden“, mit dem Tode bestraft werden konnte. Das Abhören des Senders Moskau durch Anhänger der KPD wurde bereits vor Kriegsbeginn als Hochverrat geahndet, selbst wenn durch das Gehörte nur die kommunistische Gesinnung gefestigt wurde und keine Verbreitung des Gehörten stattfand. Ab 1940 fand jedoch eine Differenzierung zwischen den „Rundfunkverbrechern“ und „Hochverrätern“ statt, weshalb im Einzelfall zu prüfen war, „ob neben einem Verbrechen gegen die VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939 auch Vorbereitung zum Hochverrat vorliegt“.

<sup>695</sup> RGBl 1939 I, S. 1455.

<sup>696</sup> RGBl 1939 I, S. 1679.

<sup>697</sup> RGBl 1939 I, S. 2319.

<sup>698</sup> RGBl 1942 I, S. 759.

<sup>699</sup> Werle, aaO, S. 308. § 81 E 1936 diente hierfür als Vorlage: „Das deutsche Strafrecht gilt für die Tat eines deutschen Staatsangehörigen, einerlei, ob er sie im Inland oder im Ausland begeht.“ Während die Bestimmungen der *GeltungsVO.* vom sog. *Bereinigungsgesetz 1953* als rechtsstaatlich vertretbar beibehalten und lediglich einer „technischen Bereinigung“ zugeführt wurden, mit der u.a. das „gesunde Volksempfinden“ als

*Geltungsbereich des Strafrechts vom 6.5.1940*<sup>700</sup> den Übergang vom Geltungs- auf den Personalgrundsatz und somit eine grundlegende Änderung der §§ 3 ff. StGB. Angesichts einer überall für jeden geltenden Treuepflicht gegenüber dem deutschen Volk konnte diese durch eine Grenzüberschreitung nicht abgelegt werden<sup>701</sup>, sodass eine Strafbarkeit von Auslandstaten durch Deutsche sowie Auslandstaten gegen Deutsche und gegen „deutsche Interessen“ ermöglicht und der Anwendungs- und Geltungsbereich des StGB erweitert wurde. Inkonsequent war hierbei jedoch, dass die Anwendbarkeit nicht an die Staatsangehörigkeit gekoppelt war, obwohl die Treuepflicht nach nationalsozialistischer Herleitung auf der „blutmäßigen Zugehörigkeit zum deutschen Volke“<sup>702</sup> beruhte. Zudem wurde im 1940 geänderten § 4 Abs. 2 Nr. 2 geregelt, dass Auslandstaten von Ausländern vom Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts erfasst waren, wenn sie „gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen gerichtet“ waren. Über diese zum Teil kriegsbedingten Neuregelungen hinaus waren für den Hochverrat keine nennenswerten materiell-rechtlichen Auswirkungen mehr zu verzeichnen.

## VII. Der Hochverrat in der Praxis

---

- 161** Ohne den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit von einer materiell-rechtlichen Betrachtung auf eine Auseinandersetzung mit der Strafjustiz lenken zu wollen<sup>703</sup>, soll nachfolgend ein knapper Überblick die Hochverratsprozesse vor dem RG und dem VGH sowie die justizielle Verfolgung der Systemopposition gegen den Nationalsozialismus skizzieren.<sup>704</sup>

### 1. Die Rechtsprechung des RG

- 162** Das bis 1934 erstinstanzlich für Hochverratsachen zuständige RG trug durch die Anpassung des Hochverratsbegriffs an die Erwartungen und Erfordernisse der nationalsozialistischen Diktatur einen entscheidenden Beitrag zur Rechtsentwicklung bei.<sup>705</sup> Trotz Akkommodation der Rechtsprechung an die geänderte Situation wurde die Rechtsprechungspraxis des RG im

---

Strafwürdigkeitsmaßstab bei Auslandstaten (§ 3 Abs. 2) gestrichen wurde, gestaltete das Zweite Strafrechtsreformgesetz 1975 die §§ 3 ff. grundlegend neu und kehrte zum Gebietsgrundsatz zurück. Vgl. BT-Drucks. 1/ 3713, S. 20 und Begründung E 1962, S. 105.

<sup>700</sup> RGBl 1940 I, S. 754.

<sup>701</sup> „*Ius ossibus inhaeret.*“ („Recht haftet an den Knochen“); vgl. *Mezger*, DStR 1941, 18, 20.

<sup>702</sup> *Mezger*, DR 1940, 1076, 1077; *Freisler*, DJ 1940, 637, 639.

<sup>703</sup> Eine umfassende Darstellung der Strafjustiz im NS-Staat findet sich bei *Vormbaum*, GA 1998, 1 ff.

<sup>704</sup> Hierbei soll der VGH nicht als singuläres Phänomen seiner Zeit, sondern als integrierter Bestandteil des Justizapparats im historischen und justiziellen Zusammenhang betrachtet werden.

<sup>705</sup> In den Jahren 1933/34 urteilte das RG in insgesamt 201 Hochverratsprozessen als erstinstanzliches Strafgericht. Vgl. *Zarusky/Mehring*, Widerstand, S. 29.

Hinblick auf den bereits vor dem 30.1.1933 herausgearbeiteten materiellen Verfassungsbegriff aber auch durch ein Stück Kontinuität bestimmt, wenngleich dieses Verständnis der Verfassung als bestehende Gesellschaftsordnung und der sie tragenden Institutionen den Boden für einen weiten richterlichen Ermessensspielraum bereitete, der durch das konservativ-autoritäre Staatsverständnis der Richterschaft ausgefüllt wurde.<sup>706</sup>

Daneben trug die reichsgerichtliche Rechtsprechung in zahlreichen Verfahren gegen Mitglieder der KPD, SAP und SPD dazu bei, die Grundlagen der politischen Justiz des NS-Staates zu schaffen: trotz Legalität der KPD wurde deren politische Betätigung durch das RG als hochverräterisch interpretiert, da klar gewesen sei, *„daß für die kommunistische Partei die Möglichkeit irgendeiner legalen Betätigung in Zukunft nicht mehr gegeben war, daß jede Kundgebung eines organisierten Machtstrebens ihrerseits auf den unerbittlichen Widerstand der nationalen Regierung [...] und die schärfsten Gegenmaßnahmen auslösen würde“*, weshalb dem Parteimitglied oder Sympathisant *per se* Gewaltbereitschaft unterstellt wurde.<sup>707</sup> In einem anderen Verfahren wurde die versuchte Einschleusung eines Spitzels in die rechtsradikale paramilitärische Organisation „Stahlhelm“ als Förderung der Umsturzbestrebungen der KPD und somit als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens qualifiziert und somit der Stahlhelm in die Nähe einer Verfassungsinstitution gerückt, da sich *„die Tätigkeit des Angeklagten [...] gegen einen sie [nationale Regierung, Anm. der Verf.] stützenden Verband richtete, und [...] solche Bestrebungen, wenn sie Erfolg gehabt hätten, dem Reiche empfindlichen Schaden hätte zufügen können“*.<sup>708</sup> Neben der KPD wurden die SPD und SAP als hochverräterisch qualifiziert, da die SAP eine Diktatur des Proletariats erstrebe und *„durch ständige Verbreitung von Greuelnachrichten die Staatsautorität zu untergraben“* versuche sowie sich mit ihrem Bekenntnis zu revolutionären Methoden *„in eine Einheitsfront mit denjenigen Parteien [stelle, Anm. der Verf.], welche seit jeher auf den gewaltsamen Umsturz zur Errichtung einer Diktatur des Proletariats hinarbeiten“*.<sup>709</sup>

Das RG trug durch die Inkriminierung systemoppositioneller Parteien wesentlich zur Ausgestaltung der Hochverratstatbestände zu einem Missbrauchsinstrument der Widerstandsbekämpfung und als Rechtfertigung des NS-Staats bei, an die der VGH zunächst als Sondergericht, ab 1936 als ordentliches Gericht anknüpfte, um zukünftig eine *„Gewähr für ein schnelles und den Interessen des Staates Rechnung tragendes Verfahren und Urteil bieten“*<sup>710</sup> zu können.

---

<sup>706</sup> Zarusky/Mehringner, Widerstand, S. 20.

<sup>707</sup> RG, XV H 3/34 gegen Arthur Vogt u.a., MF 0657 f.; zit. aus Zarusky/Mehringner, Widerstand, Fn. 61.

<sup>708</sup> RG, XII H 54/33 gegen Kurt Schulze, MF 0606; zit. aus Zarusky/Mehringner, Widerstand, Fn. 62.

<sup>709</sup> Zitiert aus Zarusky/Mehringner, Widerstand, S. 21.

<sup>710</sup> Schreiben von RIM Frick an RJM Gürtner vom 18.1.1934; zit. aus Zarusky/Mehringner, Widerstand, S. 29.

## 2. Hochverratsverfahren vor dem VGH

165 Die von 1934 bis 1945 vor dem VGH stattgefundenen Hochverratsverfahren lassen sich in Spionage-, Oppositions-, Heimatfront-, Annexions- und sonstige<sup>711</sup> Verfahren unterteilen.<sup>712</sup>

Verfahrensübergreifend lag der Schwerpunkt der richterlichen Tätigkeit in der Aburteilung von Widerstandsgruppen. Taten ausländischer Widerstandsgruppen waren in der Regel Gegenstand in Annexionsverfahren, in denen der Tatbestand des Gebietshochverrats angewandt wurde. Der nationale Widerstand wurde im Rahmen von Oppositionsverfahren wegen Verfassungshochverrat angeklagt<sup>713</sup>, wobei innerhalb des nationalen Widerstandes die linken Widerstandsgruppen - abgegrenzt vom nationalen bürgerlichen Widerstand - den Hauptgegenstand der (Oppositions-)Verfahren bildeten.<sup>714</sup> Während die Oppositionsverfahren vor Kriegsbeginn den Hauptanteil an den Verfahren vor dem VGH ausmachten, zur Beseitigung innenpolitischer Gegner<sup>715</sup> und der Machtkonsolidierung dienten, rückten die Annexionsverfahren ab 1939 in den Mittelpunkt der Verfahrens- und Urteilspraxis, in denen

---

<sup>711</sup> In dieser Gruppe sind insbesondere die sog. „Nacht-und-Nebel“-Prozesse erfasst, die den Widerstand in den besetzten, nicht annektierten Gebieten Westeuropas zum Gegenstand hatten. Maßnahmen des spurlosen Verschwindens und Verfahren zur heimlichen Verurteilung politischer Gegner gingen auf einen Erlass Hitlers vom 7.12.1941 (*Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten*, Nürnberger Dokumente, Bd. XXXVII, Dok. 90-L, Erste Durchführungsverordnung vom 12.12.1941, Nürnberger Dokumente, Bd. XXVI, Dok. 669-PS) zurück, der die Verschleppung ausländischer Widerstandskämpfer nach Deutschland unter strengster Geheimhaltung anordnete und Grundlage für deren heimliche Verurteilung (grundsätzlich Todesstrafe) vor eigens eingerichteten Sondergerichten war.

<sup>712</sup> Während es sich bei den Annexions-, Heimatfront- und den sonstigen Verfahren um zum Teil zeitlich bedingte Phänomene handelte, traten Spionage- und Oppositionsverfahren von 1934 bis 1945 durchgehend auf, wobei Oppositionsverfahren von 1937 bis 1939 ihren Höhepunkt hatten (bis zu einem Anteil von 65% an allen VGH-Verfahren), danach rückläufig waren und die Haupttätigkeit des VGH nach Kriegsbeginn auf den Annexionsverfahren lag (bis zu 60% aller vor dem VGH geführten Verfahren); vgl. *Schlüter*, aaO, S. 108 ff.

<sup>713</sup> Daneben traten die „Feindbegünstigung“ und später die „Wehrkraftersetzung“, die nach Kriegsbeginn eine Rolle spielten, denn beide Tatbestände setzten den Kriegszustand oder eine drohende Kriegsgefahr voraus. 87,5% der in Oppositionsverfahren ausgesprochenen Todesurteile beruhten auf den Tatbeständen der Wehrkraftersetzung, der Feindbegünstigung und der Vorbereitung zum Hochverrat, wobei nur in 15% der Hochverratsverfahren die Todesstrafe, insbesondere gegen Funktionäre, verhängt wurde.

<sup>714</sup> Politische Hauptfeinde der Nationalsozialisten waren die Kommunisten, gegen die sich die unmittelbaren und permanenten Verfolgungsmaßnahmen richteten. Darüber hinaus umfasste das Oppositionsspektrum Vertreter der Kirchen, der alten bürokratischen und gesellschaftlichen Eliten und des Militärs, die sich trotz eventueller partieller Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des NS-Regimes gegen bestimmte Methoden der Herrschaftspraxis wandten. Die Gegnerschaft drückte sich nicht nur in illegalen Gruppen und konspirativem Widerstandshandeln aus, sondern auch in Renitenz und Passivität bzw. gesellschaftlicher Verweigerung, die auf gesellschaftlichen Strukturen und Bewusstseinsstraditionen und einem Zusammengehörigkeitsgefühl erwachsen. Eine weitere Verfahrensgruppe war die unorganisierte Renitenz einzelner Personen, denen die Anklage Wehrkraftersetzung durch defaitistische Äußerungen nach § 5 Abs. 1 *KSStVO vom 17.8.1938* (RGBl 1938 I, S. 1455) vorwarf.

<sup>715</sup> Neben der KPD traten auch andere Parteien und Gruppen auf, z.B. der Kommunistische Jugendverband Deutschlands (KJVD), die Freie Arbeiter Union Deutschlands (FAUD), die Rote Hilfe, die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (SAPD), der Internationale Sozialistische Kampfbund (ISK), die Kommunistische Partei Opposition (KPDO) und andere Widerstandsgruppen. Trotz unterschiedlicher politischer Ziele und Strategien war ihnen eine prinzipielle Gegnerschaft zum Nationalsozialismus gemeinsam, weshalb sie vom VGH stereotyp unter den Begriff des Kommunismus als der „Weltgefahr“ erfasst wurden. Vgl. BA Berlin, NJ 12934, S. 15 f. (ISK) und NJ 15627, S. 35 R (KJVD).

Bestrebungen der Bewohner vom Deutschen Reich annektierter Gebiete gegen die teils gewaltsame Eingliederung und Besetzung als Gebietshochverrat verurteilt wurden.

Zwischen dem ersten Verhandlungstag am 1.8.1934 und dem Vortag des Beginns des Zweiten Weltkriegs (30.8.1939) fanden vor dem VGH mindestens 258 Hochverratsprozesse mit insgesamt 745 Verurteilten statt.<sup>716</sup> Im Fokus dieser Verfahren standen der linke Widerstand, insbesondere die Anhänger und Opportunisten der KPD und ihrer Nebenorganisationen, die mit 138 Verfahren den Hauptanteil trugen.<sup>717</sup> Die Mehrzahl der Oppositionsverfahren, die die Gründung oder die Unterstützung einer nichtnationalsozialistischen Organisation zum Gegenstand hatten, welcher der Umsturz der Verfassung des Deutschen Reichs als politisches Hauptziel unterstellt wurde, erfassten folgende Aktionsformen: die Mitgliedschaft einer Partei oder Organisation außerhalb der NSDAP<sup>718</sup>, die Förderung durch Geld- oder Sachspenden, das Herstellen und Weitergeben von Schriftmaterial, die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Kontakten zwischen Gruppenmitgliedern sowie die Weitergabe von Informationen an andere Gruppen als auch die Vorbereitung gewaltsamer Widerstandsformen beispielsweise durch das Einrichten von Waffenlagern oder die Organisation von Sprengstoff und Waffen<sup>719</sup> und die Nichtanzeige einer verbotenen Organisation.

166

Durch die Inkriminierung auch entferntester Vorbereitungshandlungen mittels extensiver Tatbestandsinterpretation fielen bereits das „planmäßige Abhören des Moskauer Rundfunks“<sup>720</sup>, geringe Geldspenden zugunsten verhafteter Kommunisten<sup>721</sup>, das einmalige Tragen eines kommunistischen Abzeichens am Arbeitsplatz<sup>722</sup>, die passive Teilnahme an Besprechungen von Kommunisten<sup>723</sup> oder Sozialisten<sup>724</sup>, Mundpropaganda und selbst die Festigung der eigenen Gesinnung<sup>725</sup> in die Strafbarkeit nach § 83 Abs. 2 und 3 StGB 1934. Diese Tatbestandsauslegung und -anwendung diente primär der Verhinderung von Freisprüchen, weshalb zunächst „nur“ ein geringer Gesamtanteils der in Oppositionsverfahren

167

<sup>716</sup> Schlüter, Urteilspraxis, S. 138 ff.: Richter, Hochverratsprozesse, S. 18 ff. m.w.N.

<sup>717</sup> Vgl. Zarusky/Mehring, „Widerstand als Hochverrat 1933-1945“; in diesem angefertigten Register sind sämtliche Anklage- und Urteilsschriften der zentralen zuständigen Gerichte aus Hochverratsprozessen veröffentlicht und Namen sämtlicher Hauptangeklagter sowie Aktenzeichen dokumentiert.

<sup>718</sup> Bereits im 19. Jh. wurden Studentenverbindungen im Zuge der bürgerlichen Freiheitsbewegung des Vormärz' i.S.d. „Zehn Artikel“ vom 5.7.1932 (Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 122 ff.) als staatsgefährdende Verbindungen mit hochverräterischen Zwecken eingestuft und die reine Zugehörigkeit als strafbegründend erachtet.

<sup>719</sup> VGH, Ur. v. 23.2.1935 - 1H43/34, zit. aus Schlüter, Urteilspraxis, S. 140 Fn. 82.

<sup>720</sup> VGH, Ur. v. 4.8.1936 - 2H25/36, BA Berlin, ZC 11592, zit. aus Schlüter, Urteilspraxis, S. 145 Fn. 98.

<sup>721</sup> VGH, Ur. v. 19.1.1940 - 2H51/39, BA Berlin, ZC 13459 und 14164, zit. aus Schlüter, aaO, S. 145 Fn. 99.

<sup>722</sup> VGH, Ur. v. 14.1.1944 - 2H175/43, BA Berlin, ZC 9720, zit. aus Schlüter, Urteilspraxis, S. 145 Fn. 100.

<sup>723</sup> VGH, Ur. v. 28.3.1944 - 2H2/44, BA Berlin, ZC 13097, zit. aus Schlüter, aaO, S. 145 Fn. 101.

<sup>724</sup> VGH, Ur. v. 22.9.1939 - 1H34/39 (Teilnahme an einer SPD-Besprechung).

<sup>725</sup> VGH, DJ 1938, 828.

ausgesprochen Todesstrafen (ca. 15%) zu verzeichnen war, der sich nach Kriegsbeginn jedoch auf fast 70% erhöhte und bis Kriegsende auf knapp unter 40% fiel.<sup>726</sup>

- 168** Obwohl erst seit Kriegsbeginn am VGH geführt<sup>727</sup> bildeten die Annexionsverfahren die größte Verfahrensgruppe mit insgesamt knapp 45% aller Abgeurteilten vor dem VGH. Im Zeitraum zwischen November 1941 und Februar 1944 betrug der Anteil fast 70%, wobei überdurchschnittlich viele Angeklagte zum Tode verurteilt worden sind (ca. 42%) und sich die Todesstrafe spätestens nach 1941 von der Ausnahme- zur Regelstrafe entwickelte.<sup>728</sup> Hintergrund der Annexionsverfahren und der Aburteilung der Tathandlungen als Gebietshochverrat oder dessen Vorbereitung war die durch deutsche Expansionspolitik gewaltsame Besetzung und Eingliederung europäischer Gebiete, die zu Abwehrbestrebungen der Bewohner der annektierten Gebiete führte, die sich in der Bildung militärischer Formationen und dem Aufbau sowie der Förderung geheimer Widerstandsorganisationen zeigte. Unter den Gebietshochverrat subsumierte Tathandlungen waren das Werben neuer Mitglieder<sup>729</sup>, die Herstellung und Verbreitung von Schriften<sup>730</sup> sowie das Sammeln von Waffen und Sprengstoffen<sup>731</sup> aus vorwiegend patriotischen Beweggründen. Ursache der gegenüber allen Entscheidungen des VGH relativ geringen Freispruchquote war wie bei den Oppositionsverfahren die weite Tatbestandsauslegung der Hochverratsbestimmungen und die Beweiserleichterung durch die Mitgliedschaft der Angeklagten in illegalen Organisationen.

### 3. Fazit

- 169** Nicht nur die Besetzung mit nationalsozialistisch indoktrinierten Berufs- und Laienrichtern und die Verhängung einer Vielzahl von Todesstrafen machten den VGH zu einem Terrorinstrument.<sup>732</sup> Einhergehend mit der undifferenzierten nationalsozialistischen Rasse-

---

<sup>726</sup> *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 222.

<sup>727</sup> Das erste Urteil in einem sog. Annexionsverfahren fiel der VGH am 8.11.1939 (Az. 1H36/39, BDC).

<sup>728</sup> Während eine Amnestie für Landesverrat und ein Verfahrensstopp für größere Annexionsverfahren im Protektorat Böhmen und Mähren zur Verhinderung von Märtyrertaten zu einer geringer Anzahl von Verfahren und Urteilen nach 1939 führten, erhöhte sich die Anzahl der Verfahren schlagartig, nachdem der Verfahrensstopp im Oktober 1941 aufgehoben wurde und stieg aufgrund der gescheiterten Besatzungspolitik sowie der Ausweitung des Krieges nach dem Überfall auf die Sowjetunion am 22.6.1941 auf bis zu 60% im Februar 1944. Die Todesstrafe in Hochverratsverfahren gegen Tschechen war ab 1942 zwingend zu verhängen und Aktivitäten kommunistischer Widerstandsgruppen wurden nach dem am 22.6.1941 gleichzeitig als Feindbegünstigung qualifiziert und regelmäßig mit dem Tode bestraft. Vgl. *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 201 ff.

<sup>729</sup> VGH. Ur. v. 3.11.1942 - 2H273/42, BA Berlin VGH 2177, zit. aus *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 192 Fn. 246.

<sup>730</sup> VGH. Ur. v. 24.6.1943 - 5H61/43, BA Berlin, VGH 2251 und 2306, zit. aus *Schlüter*, aaO, S. 192 Fn. 247.

<sup>731</sup> VGH, Ur. v. 24.2.1943 - 1H349/42, zit. aus *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 192 Fn. 244.

<sup>732</sup> Entschließung des Deutschen Bundestag im Jahr 1985, BT-Drucks. 10/ 116. Jedoch sind auch Fälle zu verzeichnen, in denen der VGH von einer Verurteilungen wegen (Vorbereitung zum) Hochverrat absah: In einem Fall schrieb der VGH eine staatsfeindliche Äußerung eines nicht so gut ausgebildeten und weniger überzeugten Kommunisten seiner ärgerlichen Stimmung und allgemeinen Streitlust zu und betrachtete sie nicht

und Ideologiepropaganda entwickelte sich der VGH als Inbegriff einer nationalsozialistischen organischen Rechtsschöpfung zu einem Machtinstrument, denn nicht nur das Gesetz, sondern auch die Rechtsprechung stand im Einklang mit der politischen Idee. Die Richter des VGH hatten sich mit den politischen Zielen des Nationalsozialismus' zu identifizieren und entfernten sich insbesondere in Staatsschutzsachen von der rechtsstaatlichen Aufgabe, objektive Wahrheit und Gerechtigkeit zu finden und zu sprechen. Neben der Vernichtung und Beseitigung dem NS-Staat feindlich Gesinnter war die Abschreckung innerhalb der Bevölkerung vor politischer Betätigung gegen den NS-Staat Zweck der Hochverratsverfahren und -urteile, durch welche die Richter des VGH ihren Beitrag zum dauernden Abwehrkampf gegen Feinde des NS-Staats leisteten. Innerhalb einer durch die konträren Weltanschauungen geschaffenen Fronten – dem Nationalsozialismus wurde pauschal der „Weltbolschewismus“ gegenübergestellt – hatte sich die Strafjustiz klar zum NS-Staat zu bekennen und aus dieser Überzeugung zu handeln. Nur innerhalb der nationalsozialistischen Weltanschauung bestand die richterliche Unabhängigkeit, die neben dem Abwehrkampf zur Mitgestaltung des deutschen Rechtsempfindens beitragen sollte.

Als integrierter Bestandteil des Justizapparats reduzierte sich der VGH durch eine personelle Gleichschaltung sowie seine Rechtsprechung in politischen Strafsachen zu einem auf ein Machtinstrument herabgestuftes Mittel zum Zweck der Beseitigung politischer Gegner und Abschreckung und Niederhaltung des Volkes. Trotz justizieller Normalität außerhalb des politischen Strafrechts<sup>733</sup> verschob sich aufgrund des Führerprinzips und der Monopolisierung aller Staatsgewalt der politische Willensbildungsprozess von der politischen Gemeinschaft zurück auf den Staat mit der Folge, dass das politische Betätigungsfeld der Gesellschaft erheblich beschnitten wurde und das politische Strafrecht eine Umfunktionierung vom Staatsauf einen als Volksschutz verschleierte Führerschutz erfuhr, welches ein undifferenziertes Staatsschutzrecht ermöglichte, für das der Richters als „verständnisvoller Partner des Gesetzgebers“<sup>734</sup> in der Strafrechtsdurchsetzung eine maßgebliche Funktion einnahm.

170

---

als hochverräterisch. In einem anderen Fall hatte der Beschuldigte in betrunkenem Zustand prokommunistische Äußerungen gemacht, wegen derer er nur wegen Trunkenheit, nicht aber wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt wurde, denn er sei im Zeitpunkt der Äußerung wegen seiner Trunkenheit nicht für diese verantwortlich zu machen; Vgl. DJ 1937, 198.

<sup>733</sup> Um den Gesamtrahmen dieses Kapitels sowie der Gesamtarbeit nicht zu sprengen, soll und muss an dieser Stelle ein Verweis auf *Marxen*, *Der Volksgerichtshof*, sowie *Schlüter*, *Urteilspraxis*, und deren tiefer in die Materie eingehenden Ausführungen genügen. Eine umfassende Darstellung von Literatur zur nationalsozialistischen Strafjustiz findet sich zudem bei *Vormbaum*, GA 1998, 1 f.

<sup>734</sup> *Schäfer*, JW 1935, 2323, 2324.

# Viertes Kapitel

## D. Die Sowjetische Besatzungszone und die Deutsche Demokratische Republik (1945 – 1989/90)

Einem kurzen Abriss der Historie der DDR und dem Eingehen auf einige wichtige Aspekte der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung schließen sich in diesem Kapitel allgemeine Bemerkungen zum rechtspolitischen Hintergrund der Rechtssetzung und zum Staatsschutz im Besonderen an. Danach werden die für das Verständnis erforderlichen Merkmale des Strafrechts der DDR vorgestellt. Es folgt die Darstellung der Strafgesetzgebung sowie deren Entwicklung, anhand derer die Verknüpfung von Politik und Recht aufgezeigt wird.

### I. Die gesellschaftspolitische Situation ab 1945

---

- 1 Zum besseren Verständnis der Gestaltung der DDR in gesellschaftlicher, ökonomischer und rechtlich-ideologischer Hinsicht sollen ohne den Anspruch einer abschließenden Charakterisierung durch die nachstehenden Ausführungen die Grundzüge der Entwicklung der politischen, sozialen und ökonomischen Situation in der SBZ/DDR zwischen 1945 und 1989/90 aufgezeigt und hierbei insbesondere der Einfluss des Sozialismus<sup>1</sup> und der Sowjetunion zunächst als Besatzungs- und sodann als Hegemonialmacht skizziert werden.

#### 1. 1945 – 1949

- 2 Gemäß den Vereinbarungen der Konferenz von Jalta (4.2.-11.2.1945) erklärten die Alliierten nach der Kapitulation Deutschlands in der *Berliner Deklaration*<sup>2</sup> die Übernahme der obersten Regierungsgewalt, die Einteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen und die Bildung des Alliierten Kontrollrats als oberstem Regierungsorgan, einigten sich im *Potsdamer Abkommen*<sup>3</sup> auf die Erhaltung Deutschlands als wirtschaftliche und staatliche Einheit und neben der bereits in der *Krim-Deklaration* geforderten Entmilitarisierung, Entnazifizierung und

---

<sup>1</sup> "Den Sozialismus in seinem Lauf hält weder Ochs noch Esel auf." Ausspruch von August Bebel, den Erich Honecker bei seinem Besuch im Erfurter Betrieb für Mikroelektronik anlässlich der Herstellung eines 32-bit-Chips in der DDR im Jahr 1989 aufgriff, um das Fortschrittspotential der DDR zu „demonstrieren“.

<sup>2</sup> *Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der französischen Republik* vom 5.6.1945, vgl. ABIKR, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 7 ff.

<sup>3</sup> Dreimächtekonferenz von Berlin vom 17.7.-2.8.1945 unter Ausschluss von Frankreich.

Demokratisierung auf die Grundsätze des Wiederaufbaus der wirtschaftlichen und staatlichen Ordnung.<sup>4</sup>

Infolge der Verwaltung der Besatzungszonen nach den jeweiligen Vorstellungen der Alliierten von Demokratie, Organisation, Sozialstruktur und Wirtschaftsordnung sank die Aussicht auf eine Vereinigung Deutschlands<sup>5</sup>, insbesondere angesichts der sich zwischen den USA und der Sowjetunion aufgrund unterschiedlicher außenpolitischer Standpunkte gebildeten bipolaren Blockkonfrontation und der mangelnden Einigungsfähigkeit zur Klärung der „Deutschland-Frage“. Konsequenz war im Jahr 1949 die Gründung der DDR als einer der beiden sich aus dieser Situation gründenden deutschen Staaten. **3**

Nach der Konstituierung des Ersten Deutschen Volkskongresses am 6./7.12.1947, der den Ersten Deutschen Volksrat wählte<sup>6</sup>, wurde unter dem Vorsitz Otto Grotewohls in einem Verfassungsausschuss der Entwurf zu einer gesamtdeutsch konzipierten Verfassung ausgearbeitet (nachfolgend: VerfE). Der VerfE wurde vom Deutschen Volkskongress nach der durch der Gründung der BRD bedingten Änderung von 52 Artikeln am 19.3.1949 angenommen und nach den Wahlen zum Dritten Deutschen Volkskongress am 30.5.1949 von diesem bestätigt. Nach der Zustimmung der sowjetischen Besatzungsmacht als Reaktion auf die Geschehnisse in der BRD<sup>7</sup> konstituierte sich am 7.10.1949 der Zweite Deutsche Volksrat unter Wilhelm Pieck zur provisorischen Volkskammer<sup>8</sup>, die Otto Grotewohl zum Ministerpräsidenten wählte. Die provisorisch gebildete Regierung<sup>9</sup> erhielt durch eine Erklärung vom 10.10.1949 durch die sowjetische Besatzungsmacht die Verwaltungsfunktion<sup>10</sup>, die sodann innerhalb der neu gebildeten Staatsorgane der DDR<sup>11</sup> aufgeteilt wurde. Am 11.10.1949 wurde Wilhelm Pieck von der Provisorischen Volkskammer und der Provisorischen Länderkammer zum Präsidenten der DDR. Am 15.10.1949 wurde die erste Volkskammer gewählt. **4**

Mit den Gründungen zweier deutscher Staaten zerbrach das durch den gemeinsamen militärischen Gegner gebildete Zweckbündnis der Alliierten. Obschon die internationalen **5**

---

<sup>4</sup> ABIKR, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 4 f.

<sup>5</sup> *Selbmann* in: Keller/Modrow/Wolf, Bd. III, 153, 154.

<sup>6</sup> Unter der Regie des Ersten Deutschen Volksrates wurde ein vom 23.5.-18.6.1948 erfolglos stattfindendes Volksbegehren zur deutschen Einheit initiiert sowie zwei Verfassungsausschüsse eingesetzt.

<sup>7</sup> Am 23.5.1949 trat das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft, am 14.8.1949 konstituierte sich der erste Bundestag und wählte am 15.9.1949 Konrad Adenauer zum Bundeskanzler.

<sup>8</sup> GBl 1949, S. 1.

<sup>9</sup> *Gesetz über die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7.10.1949* (GBl 1949, S. 2).

<sup>10</sup> *Weber*, DDR-Grundriß, S. 157.

<sup>11</sup> *Gesetz zur Überleitung der Verwaltung vom 12.10.1949* (GBl 1949, S. 17).

machtpolitischen Interessenkonflikte zwischen den Alliierten nicht allein zur Spaltung Deutschlands führten, trugen sie doch erheblich zu dieser Entwicklung bei. Durch die Stellung der beiden deutschen Staaten als politische und militärische Vorposten der jeweiligen Systeme verlagerten sich die innerdeutschen politischen und wirtschaftlichen Probleme auf eine internationale Ebene, auf der sie am Ende auch nur noch gelöst werden konnten.

## 2. 1950 – 1968

- 6 Mit der Einsetzung der Volkskammer und der Regierung unter Otto Grotewohl sowie der Verabschiedung der als bürgerlich-demokratisch<sup>12</sup> bezeichneten Verfassung (nachfolgend: DDRVerf 1949) vollzog sich in der DDR unter sowjetischer Hegemonie eine antifaschistisch-demokratische Umwälzung nicht nur des politischen, sondern auch des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systems. Infolge außenpolitischen Spannungen, der divergierenden Entwicklungen in Ost- und Westdeutschland und der in weite Ferne gerückten Vereinigung Gesamtdeutschlands begann ca. ab 1952 der „Aufbau des Sozialismus“.<sup>13</sup> Für den Erfolg dieser sozialistischen „Revolution“ bedurfte es neben dem Erreichen wirtschaftspolitischer Planziele einer innerparteilichen und innenpolitischen Stabilität, die ab 1950 mittels Parteisäuberungen<sup>14</sup>, einer Nomenklatur der SED auf Wirtschafts-, Politik- und Gesellschaftsebene sowie Repressionen gegenüber Oppositionellen und potentiellen Regimegegnern geschaffen wurde.
- 7 Eine erste schwere innenpolitische Krise überstand die DDR mit Hilfe Moskaus im Jahr 1953, als die Bevölkerung ihren Unmut über die Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die Unzufriedenheit mit der Politik öffentlich in Massenstreiks zum Ausdruck brachte.<sup>15</sup> Bedrängt durch die Sowjetführung schlug die DDR daraufhin einen *Neuen Kurs* in Politik und Wirtschaft ein, fürchtete jedoch sodann Zeit ihres Bestehens einen neuen Volksaufstand<sup>16</sup> und

---

<sup>12</sup> Die Verfassung vom 7.10.1949 enthielt u.a. die Grundrechte der Gleichberechtigung (Art. 6 Abs. 1, Art. 7), der persönlichen Freiheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung, das Postgeheimnis, die Niederlassungsfreiheit (Art. 8), die Meinungsäußerungsfreiheit, die Versammlungs- und die Pressefreiheit (Art. 9), welche in Art. 49 Abs. 1 als unantastbar verbürgt wurden. Darüber hinaus war das höchste Staatsorgan die vom Volk in gleicher, geheimer, allgemeiner und unmittelbarer Wahl gewählte Volkskammer (Art. 50, 51 Abs. 2). Es galt der in Art. 127 niedergelegte Grundsatz der Unabhängigkeit des Richters ebenso wie das Recht jedes Einzelnen auf den gesetzlichen Richter (Art. 134 S. 1) und die Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten (Art. 134 S. 2). Hinzu kamen das Rückwirkungsverbot von Gesetzen und das Prinzip *nulla poena sine lege* (Art. 135 Abs. 1 und 2).

<sup>13</sup> Stalin gab am 8.7.1952 trotz fehlender Rohstoffressourcen, aber flankiert durch das *Gesetz zum Schutze des Volkseigentums* vom 2.10.1952 (GBI 1952, S. 982) sein Einverständnis zum auf dem II. Parteikongress (9.7.1952) verkündeten Aufbau des Sozialismus’.

<sup>14</sup> Näheres hierzu bei *Fricke* in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, S. 205 ff.

<sup>15</sup> Näheres hierzu in Kap. D. Rn. 210 ff.

<sup>16</sup> Dies spiegelt sich in der von Erich Mielke im Sommer 1989 gemachten Äußerung „Ist es so, daß morgen der 17. Juni ausbricht?“ wider. Zit. aus: *Mitter/Wolle* (Hg.), Befehle, S. 125.

war zukünftig bestrebt, eine erneute Ohnmacht und Handlungsunfähigkeit als Zeichen eines drohenden Endes der Staatsführung zu vermeiden.

Außenpolitisch gewann die DDR durch die Anerkennung der Oder-Neiße-Linie im Görlitzer Abkommen (6.7.1950), dem Beitritt zum Rat der gegenseitigen Wirtschaftshilfe (nachfolgend: RGW)<sup>17</sup> am 29.9.1950, der Gründung der NVA am 1.3.1956 sowie als Gründungsmitglied des Warschauer Pakts am 14.5.1956 unter Stärkung der eigenen Position im sowjetischen Hegemonialverbund an politischem Gewicht. Mit dem *Vertrag über die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR vom 20.9.1955*<sup>18</sup> erhielt die DDR formal die volle Souveränität zuerkannt.<sup>19</sup> **8**

Wenngleich sich die DDR nach der Sowjetunion zum fortschrittlichsten Land innerhalb des RGW entwickelte, zeigte sich in wirtschaftlicher Hinsicht nach anfänglichen Erfolgen in der Schwerindustrie und Steigerungen der Arbeitsproduktivität eine Mangelversorgung der Bevölkerung mit Sozial- und Konsumleistungen, die sich in wachsendem Unmut gegenüber dem Staat und zunehmenden Übersiedlungen in den Westen ausdrückte. Die wirtschaftlichen Probleme entwickelten sich zu gesellschafts- und innenpolitischen und somit innerparteilichen Problemen, wurden aber weder analysiert noch gelöst. **9**

Stattdessen wurde entgegen der am 15.6.1961 gegenüber der westdeutschen "Frankfurter Rundschau" gemachten Äußerung Ulbrichts: "*Niemand hat die Absicht, eine Mauer zu errichten.*" in der Nacht zum 13.8.1961 mit der eigenen Abriegelung durch die Mauer als „antifaschistischem Schutzwall“ begonnen (Operation "Rose")<sup>20</sup> und die Aufteilung Deutschlands in zwei deutsche Staaten zementiert. **10**

Nachdem die Kluft zwischen der Realität und den Zielen des „Aufbaus des Sozialismus“ im Laufe des Existenz der DDR immer größer wurde, erfolgt im Jahr 1968 durch eine neue Verfassung die Anpassung an die politischen Realität, in der u.a. der Führungsanspruch der SED Verfassungsrang erhielt.<sup>21</sup> Innenpolitisch wurde das Jahr 1968 entscheidend durch den Prager Frühling<sup>22</sup> beeinflusst, als eine innenpolitische Revolution in der damaligen **11**

---

<sup>17</sup> Der am 18.1.1949 von der Sowjetunion, Polen, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und die Tschechoslowakei gegründete Rat der gegenseitigen Wirtschaftshilfe bildete als Gegengewicht zum Marshall-Plan und der OEEC den wirtschaftlichen Zusammenschluss der sozialistischen Staaten - unter Führung der Sowjetunion.

<sup>18</sup> GBl 1955 I, S. 918.

<sup>19</sup> Bereits am 28.5.1953 wurde die sowjetische Kontrollkommission durch einen Kontrollkommissar ersetzt.

<sup>20</sup> Während die Westmächte dem Bau tatenlos zusahen, hatten die Staats- und Parteichefs des Warschauer Pakts dem Bau des „antifaschistischen Schutzwalls“ zugestimmt. Vgl. *Völklein, Honecker*, S. 280.

<sup>21</sup> GBl 1968 I, S. 199 ff.

<sup>22</sup> Der Begriff „Prager Frühling“ bezeichnet den Versuch der Kommunistischen Partei, ein Liberalisierungs- und Demokratisierungsprogramm durchzusetzen.

Tschechoslowakei durch die Truppen des Warschauer Pakts<sup>23</sup> gewaltsam niedergeschlagen wurde. In der DDR führte dies ebenfalls zum (gewaltlosen) Scheitern einer Reform von Politik und Wirtschaft durch gemäßigte Dezentralisierung, Demokratisierung und Liberalisierung. Der Reformversuch brachte dem Generalsekretär des Zentralkomitees der DDR, Walter Ulbricht, nicht nur Kritik aus Moskau, sondern es formierte sich innerparteilich eine Anti-Ulbricht-Front („Moskau-Gruppe“). Diese warf Ulbricht als dem Reforminitiator vor, sich mit dem *Neuen Ökonomischen System der Planung und Leitung* von der Sowjetunion absetzen zu wollen, die DDR dem kapitalistischen Westen zu öffnen und nach Überwindung des Stalinismus' die Partei- und Politbürokratie infolge liberalisierter Strukturpolitik zu Lasten des absoluten Machtanspruchs der SED zu lockern.<sup>24</sup>

- 12 Als Sieger aus diesem innen- und außenpolitischen Streit ging 1971 nach dem Rücktritt Ulbrichts die „Moskau-Gruppe“ um Willi Stoph und Erich Honecker hervor, die ihre eigene Legitimation an eine bedingungslose Ankopplung an die Sowjetunion knüpften, wirtschaftliche Ziele der politischen Stabilität unterordneten und die DDR fortan durch eine engere Kooperation mit der Sowjetunion rigide von der BRD und der westlichen Welt abgrenzten.<sup>25</sup>

### 3. 1972 – 1990

- 13 Bis zum Abschluss des am 21.12.1972 unterzeichneten *Grundlagenvertrages*<sup>26</sup> blieb der DDR mit Ausnahme bilateralen Freundschaftsverträgen mit den Ostblockstaaten diplomatische Beziehungen zu anderen Staaten die Anerkennung durch das westliche Ausland aufgrund der *Hallsteindoktrin*<sup>27</sup> weitestgehend versagt. Erst im Zuge der in der BRD unter

---

<sup>23</sup> In der größten Militäraktion im Nachkriegseuropa marschierten in der Nacht zum 21.8.1968 Truppen der Sowjetunion, Polens, Ungarns und Bulgariens in die Tschechoslowakei ein und besetzten alle strategisch wichtigen Positionen des Landes. Die Nationale Volksarmee der DDR nahm an der Besetzung nicht teil, allerdings standen zwei ihrer Divisionen an der Grenze bereit. Der Regierungschef Alexander Dubcek und hochrangige Regierungsmitglieder wurden entmachtet.

<sup>24</sup> Tatsächlich hatte es Ulbricht in Abkehr seiner früheren stalinistischen Einstellung im Sinn gehabt, Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten auf einer rein wirtschaftspragmatischen Grundlage anzubahnen und das Verhältnis zur Sowjetunion auf eine „echte Kooperation“ statt eines Satellitenstaats zu reduzieren. Näheres bei Weinert in: Pirker, Plan als Befehl und Fiktion, 285, 296; vgl. auch Völklein, Honecker, S. 297 f.

<sup>25</sup> Vgl. Weinert, aaO, S. 292; Pötzl, Erich Honecker, S. 94; Völklein, aaO, S. 285, 301.

<sup>26</sup> *Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik* (BGBl 1972 II, S. 421). Es handelte sich um einen bilateralen Vertrag zwischen zwei Staaten, wobei die Besonderheit bestand, dass die beiden deutschen Staaten Teile eines noch immer existierenden, wenn auch handlungsunfähigen, weil noch nicht reorganisierten umfassenden Staates "Deutschland als Ganzes" mit einem einheitlichen Staatsvolk waren und bis heute sind. Vgl. BVerfGE 36, 1 ff.

<sup>27</sup> Die nach dem Staatssekretär im Auswärtigen Amt der BRD, Walter Hallstein, benannte Doktrin verhinderte als Konsequenz des von der BRD beanspruchten Alleinvertretungsanspruchs für das deutsche Volk bis in die

Willy Brandt<sup>28</sup> forcierten Ostpolitik Anfang der siebziger Jahre wurde sie diplomatisch anerkannt und am 18.9.1973 in der 28. UN-Vollversammlung als 133. Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen.<sup>29</sup> Die BRD gab unter einem Generalvorbehalt<sup>30</sup> ihren Alleinvertretungsanspruch auf und die DDR erkannte ihrerseits die Spaltung Deutschlands in zwei Staaten an.<sup>31</sup>

Doch anstatt den Machtwechsel 1971 und die verbesserten Beziehungen zur BRD zu einem Umbruch zu nutzen, wurde die Macht durch rechtspolitische Verschärfungen gesichert und mit dem Programm der *Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik*<sup>32</sup> unter Verletzung grundlegender betriebswirtschaftlicher Prinzipien wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen vorgeschlagen, um sich durch finanziell nicht abgedeckte Konsum- und Sozialleistungen bei der Bevölkerung Rückhalt zu verschaffen und politische Stabilität zu erkaufen. Diese Hauptaufgabe der *Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik* als politischer und ökonomischer Gegenentwurf zur Politik Ulbrichts als ein rein idealistisches Motivationsprogramm mit dem Ziel dar, sich durch eine kontrollierte Systemöffnung die Massenloyalität zu sichern und die Parteiherrschaft zu stabilisieren.<sup>33</sup> **14**

Trotz vorübergehender Verbesserung der Situation der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie politischer Stabilität verschlechterte sich das innenpolitische und innerparteiliche Klima in den achtziger Jahren rapide. Aufgrund verpasster Reformen zum Subventionsabbau, einer Preisreform und der Dezentralisierung der Wirtschaft geriet nun Honecker unter Moskaus Druck.<sup>34</sup> Trotzdem wurde sich weiterhin Reformen nach sowjetischen Vorbild<sup>35</sup> zugunsten **15**

---

sechziger Jahre diplomatische Beziehungen der BRD zu Drittstaaten, die diplomatische Beziehungen zur DDR unterhielten, welche als *acte peu amical* betrachtet wurden.

<sup>28</sup> Außenminister der BRD von 1966 bis 1969 und Bundeskanzler der BRD von 1969 bis 1974.

<sup>29</sup> Aber auch nach der Entspannung der deutsch-deutschen Beziehungen und der Aufnahme beider Staaten in die UN blieb die Auffassung bestehen, dass die BRD die alleinige rechtmäßige Vertreterin des gesamten deutschen Volkes sei, weil sie die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches angetreten habe und allein demokratisch legitimiert sei, für das deutsche Volk im Ausland zu sprechen.

<sup>30</sup> Zwei Klauseln in einem Brief, die die Bundesregierung als Vertragsbestandteil dem DDR-Unterhändler überreichte, beinhalteten die Nichtregelung der Staatsangehörigkeit sowie den Vorbehalt, dass der Grundlagenvertrag nicht im Widerspruch zum politischen Ziel der BRD stünde, auf einen Zustand des Friedens hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangen kann.

<sup>31</sup> Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 8. 11.1972, Nr. 155, S. 1842 ff.

<sup>32</sup> Obschon durch Erich Honecker die Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes zur Hauptaufgabe der SED erklärte wurde, machte erst die Verkündung der Aufgabe von einer Einheit der Wirtschafts- und Sozialpolitik auf dem IX. Parteitag 1976 diese zur verbindlichen Grundlage der Partei- und Staatspolitik.

<sup>33</sup> Weinert, aaO, S. 298. Hierin zeigt sich eine Parallele zum Einsatz sozialer Sicherungen und Wohltaten zur Erhaltung der Massenloyalität im NS-Staat.

<sup>34</sup> Weinert, aaO, S. 299; Roesler, DA 1993, 558, 559.

<sup>35</sup> Die von Michail Gorbatschow, Generalsekretär des ZK der KPdSU, durchgeführte und unter der Bezeichnung Perestrojka und Glasnost bekannt gewordene Reform der Umgestaltung und Öffnung beinhaltete u.a. eine Entspannungspolitik zum Westen, die Reformierung der Wirtschaft, in dem den Betrieben eine größere Selbstständigkeit und eine eigene Preispolitik eingeräumt wurde sowie eine Demokratisierung.

des *status quo* und ihres eigenen Weges verwehrt<sup>36</sup>, was sich als kapitaler Fehler erwies. Fortwährende politische Drangsalierung<sup>37</sup>, Mangelwirtschaft und der im Vergleich zum Westen niedrige Lebensstandard<sup>38</sup> führten neben einer immer stärker in die Öffentlichkeit rückenden Oppositionsbewegung zu einer massiven Abwanderungswelle und zu von der Evangelischen Kirche initiierten Protestkundgebungen, die einen immer größer werdenden politischen Druck auf die Politführung ausübten und - auch innerhalb der SED - Forderungen nach einer innerparteilichen Demokratie und offener Erörterung der bestehenden Probleme entfachte.<sup>39</sup>

- 16 Wurde im Rahmen der Feierlichkeiten zum vierzigjährigen Bestehen der DDR der politische Kurs im Oktober 1989 noch bekräftigt<sup>40</sup>, trat am 18.10.1989 Erich Honecker infolge des innerparteilichen Drucks und angesichts der eigenen Konzeptlosigkeit und des Unvermögens zur Krisenbewältigung als Staats- und Parteichef.<sup>41</sup> Am 9.11.1989 trat die gesamte Regierung zurück. Noch am selben Tag wurde unter Berücksichtigung der Lage in Europa und vor allem in den restlichen osteuropäischen Staaten ohne vorherige Abstimmung mit der Sowjetunion die Öffnung der Grenzen zur BRD erklärt.<sup>42</sup> Am 1.12.1989 strich die Volkskammer die seit 1968 in der Verfassung verankerte führende Rolle der SED und am 3.12.1989 traten das ZK und das Politbüro der SED geschlossen zurück.

---

<sup>36</sup> Vgl. *Hertle* in: Pirker u.a., Plan als Befehl und Fiktion, 309, 330; *Schürer* in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. III, 131, 136; *Nakath* in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. III, 255, 262; *Mählert*, Geschichte der DDR, S. 146.

<sup>37</sup> Vgl. *Pötzl*, aaO, S.300 f.; *Völklein*, aaO, S. 356.

<sup>38</sup> Die DDR befand sich in einem unlösbaren Dilemma: einerseits hatte es sich zum bestentwickelten Land des Ostblocks mit dem höchsten Lebensstandard entwickelt, andererseits schielte die Bevölkerung in den Westen und zollte den sozialistischen Errungenschaften nicht die von der politischen Führung erhoffte politische Loyalität.

<sup>39</sup> Versuche, der zunehmenden Oppositionsbewegung, die einen stetig anwachsenden Zuspruch durch die Bevölkerung erfuhr, zu trotzen, schlugen fehl und gingen in einen Zustand der Lähmung angesichts des drohenden wirtschaftlichen und politischen Zusammenbruchs der DDR über, den insbesondere Honecker bis zuletzt zu verdrängen versuchte. Unterhalb der Kaderebene wuchs die Zahl der SED-Mitglieder, die auf demokratische Reformen hofften und diese einforderten. Die SED-Führung versuchte jedoch weiterhin, den Zerfall der DDR aufzuhalten ohne den eigenen, insgeheim längst verlorenen Machtanspruch zu gefährden. Aus diesem Grund wurde ein an politische Bedingungen geknüpfter Kredit über 12 Mio. DM als ökonomisches Entgegenkommen der BRD seitens der DDR abgelehnt, da man nicht zur Aufgabe des eigenen Machtmonopols durch Zulassung oppositioneller Gruppen sowie freier Wahlen bereit war.

<sup>40</sup> Bereits zu diesem Zeitpunkt war die DDR vom ehemaligen Patriarchen UdSSR aufgegeben worden und Gorbatschow schrieb dem SED-Politbüro ins Stammbuch: "*Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben.*"

<sup>41</sup> Dem Rücktritt ging eine Politbürositzung am Vortag voraus, auf der auf Anregung von Ministerpräsident Willi Stoph, Egon Krenz, dem Berliner SED-Bezirkschef Harry Tisch sowie weiteren Mitgliedern der SED-Spitze Erich Honecker zum Rücktritt aufgefordert wurde. Man hoffte, damit den völligen Zusammenbruch des angeschlagenen Systems doch noch aufhalten zu können. Näheres bei *Mählert*, Geschichte der DDR, S. 163 ff.

<sup>42</sup> Ohne Wissen um die Konsequenz sowie hinreichende Informationen zur neuen Ausreiseregelung erklärte Günter Schabowski auf einer Pressekonferenz am 9.11.1989 vor laufenden Fernsehkameras die sofortige, unverzügliche Ausreisemöglichkeit der DDR-Bürger ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen.

Auf einem Sonderparteitag der SED am 8./9.12.1989 gab sich die SED ein neues Parteistatut und benannte sich in SED-PDS<sup>43</sup> um. Der zur Kontrolle der Regierungsarbeit am 7.12.1989 konstituierte *Runde Tisch* unter dem Vorsitzenden des Ministerrats Hans Modrow bestimmte für den 6.5.1990 die ersten freien Volkskammerwahlen, die - vorgezogen auf den 18.3.1990 - die ehemalige „Oppositionspartei“ CDU als Sieger hervorbrachte. Als Spitzenkandidat der Allianz für Deutschland<sup>44</sup> übernahm Lothar de Maizière am 12.4.1990 die Regierungsgeschäfte. Es gelang jedoch nicht mehr, der DDR wieder auf die Beine zu helfen und sich der „Wir sind ein Volk!“-Rufe nach einer deutschen Wiedervereinigung zu erwehren. Trotz innen- und außenpolitischer Zurückhaltung und Kritik, aber aufgrund der scheinbar übermächtigen Euphorie der Ereignisse seit November 1989 gelangte man zur Ansicht, eine Wiedervereinigung sei unvermeidbar.<sup>45</sup> 17

Nachdem die ehemaligen Alliierten im *Zwei-Plus-Vier-Vertrag*<sup>46</sup> ihr Einverständnis zur Vereinigung beider deutschen Staaten gaben, trat zum 1.7.1990 die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion in Kraft, am 31.8.1990 wurde der Einigungsvertrag<sup>47</sup> unterzeichnet und am 3.10.1990 trat die DDR unter Aufgabe der eigenen Existenz der BRD bei.<sup>48</sup> 18

## II. Grundstrukturen in der DDR

Die aus einem Besatzungsregime entstandene DDR unterlag zunächst der Umstrukturierung der Gesellschaft nach den Herrschaftsstrukturen des sowjetischen Modells, bevor sie sich von einem abhängigen Besatzungsregime im Hegemonialverbund der Sowjetunion zu einem diplomatisch anerkannten Staat entwickelte, der jedoch weiterhin in einem engen (Abhängigkeits-)Verhältnis zur Sowjetunion stand. Dies zeigte sich nicht nur in den sozialen und ökonomischen Strukturen, sondern auch in politischer Hinsicht und der Übernahme des Rechtsverständnisses kommunistischer Staaten. Die zwischen 1945 und 1949 vorgenommenen Weichenstellungen durch radikale Umformung der ökonomischen, politischen und sozialen Strukturen sollten bis zum Ende der DDR 1989 nachwirken. 19

<sup>43</sup> Ab 02/1990 PDS, 07/2005 Die Linkspartei.PDS und seit der Fusion mit der WASG am 16.6.2007 Die Linke.

<sup>44</sup> Die Allianz für Deutschland war ein sich am 5.2.1990 zu den ersten und letzten freien Wahlen zur Volkskammer der DDR zusammengeschlossenes und in der rechten Mitte des Parteienspektrums angesiedeltes Wahlbündnis aus der Christlich-Demokratische Union (CDU-Ost), der Deutschen Sozialen Union (DSU) und dem Demokratischen Aufbruch (DA).

<sup>45</sup> Vgl. *Mählert*, Geschichte der DDR, S. 175, 180 f.

<sup>46</sup> Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 14.9.1990, Nr. 190, S. 1153 ff.

<sup>47</sup> BGBI 1990 II, S. 889 ff.

<sup>48</sup> Beschluss der Volkskammer vom 23.8.1990 (BGBI 1990 I, S. 2058).

## 1. Die Rechtsauffassung kommunistischer Staaten

20 Die Grundlagen der kommunistischen Rechtsauffassung basieren auf der Weltanschauung des Marxismus-Leninismus<sup>49</sup>, die den Staat und das Recht als „Überbau“ in Abhängigkeit zu den ihnen zugrunde liegenden und die Gesellschaft strukturierenden Produktionsverhältnissen versteht, wobei die materiellen Lebensverhältnisse als ökonomische Basis die Ausgestaltung der menschlichen Existenz bedingen. Dem Recht als schlichtem Reflex und Spiegelung des ökonomischen Unterbaus kommt hierbei eine akzessorische Rolle zu, dessen Inhalt durch diese Basis determiniert wird.<sup>50</sup> Zwischen starren Produktionsverhältnissen und sich weiter entwickelnden Produktivkräften besteht fortwährend ein Konflikt, der permanent zu epochalen Wechsell, aufgrund „socialer Revolutionen“ zur Auflösung von Gegensätzen<sup>51</sup> und zur Herbeiführung einer klassenlosen Gesellschaft als letzte Phase führt, in der frei von antagonistischen Gegensätzen durch planmäßige Gestaltung eine hohe Produktivität und soziale Gerechtigkeit die Gesellschaft bestimmen. Das Recht erhält einen Klassencharakter aus seiner inhaltlichen Vorbestimmung durch die Strukturen des Überbau, d.h. der gerechten Verteilung der Produktionsmittel und des Eigentums. In der angestrebten klassenlosen Gesellschaft, in der Staat und Volk identisch sind, ist das Recht auf eine unmittelbare Funktion gesellschaftlicher Produktions- und Machtverhältnisse reduziert.<sup>52</sup>

Dem Recht als in einem allgemeinverbindlichen Normensystem ausgedrückten Willen der herrschenden Klasse, dessen Inhalt von den materiellen Lebensbedingungen determiniert und dessen Verwirklichung vom Staat auch unter Anwendung von Zwang gewährleistet wird<sup>53</sup>, wird trotz seiner nachgeordneten Funktion jedoch nicht nur eine passive Rolle zuteil. Denn als „Waffe“ für den Aufbau der sozialistischen klassenlosen Gesellschaft und zur Veränderung und Weiterentwicklung der ökonomischen Basis und somit der Machtverhältnisse bis hin zur klassenlosen Gesellschaft<sup>54</sup> besitzt das in den Händen der herrschenden Klasse liegende Recht instrumentellen Charakter zum Zwecke des Machtaufbaus und -erhalts.<sup>55</sup>

---

<sup>49</sup> Vgl. Heuer/Lieberam in Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR, 25, 44; Boeckenfoerde, Rechtsauffassung, S. 1 ff. Die ursprünglich von Friedrich Marx im 19. Jh. entwickelte und von Lenin und Stalin übernommene Konzeption der Existenz der menschlichen Gesellschaft sieht deren Geschichte als Entwicklungsprozess, die verschiedene Epochen (Sklavenhaltergesellschaft, die feudale, die kapitalistische und die klassenlose Gesellschaft) durchläuft und einer wiederkehrenden übernatürlichen Gesetzmäßigkeit unterliegt.

<sup>50</sup> Boeckenfoerde, aaO, S. 14.

<sup>51</sup> Marx/Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, S. 41; Marx, Kritik der politischen Ökonomie, S. 100.

<sup>52</sup> Vgl. Boeckenfoerde, aaO, S. 21; Polak, Rechtsstaat und Demokratie, 75, 78.

<sup>53</sup> Vgl. Autorenkollektiv, Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, S. 108, 109; Autorenkollektiv, Lehrbuch Strafrecht der DDR, S. 102 ff.; Marx/Engels, aaO, S. 38; Boeckenfoerde, aaO, S. 21.

<sup>54</sup> Vgl. Boeckenfoerde, aaO, S. 27 f.; Schroeder, Strafrecht im realen Sozialismus, S. 13; ders., Rechtsverständnis, S. 653; Schöneburg, Utopie kreativ SH 1997, 104, 105; Buchholz, Strafrecht im Osten, S. 323; Lekschas/Buchholz, Strafrecht der DDR, Kap. 2 S. 80 re. Sp.; Rottleuthner, Steuerung der Justiz, S. 19 f.

<sup>55</sup> Vgl. Hirsch, Typus des sozial desintegrierten Straftäters, S. 34; Heuer/Lieberam in: Heuer (Hg.), aaO, 25, 26.

Eingebettet in die sowjetische Interessenssphäre war es Aufgabe der DDR, eine sozialistische Gesellschaftsordnung zu schaffen<sup>56</sup> und diese (rechtlich) abzusichern. Den alleinigen Orientierungspunkt für die sozialistische Entwicklung und den Rechtsinhalt bildete hierbei die Interpretation der jeweiligen gesellschaftlichen Situation durch die SED. Das Wesen des Rechts als dynamisches Mittel und Moment der Parteipolitik war an die kommunistische Ideologie rückgekoppelt und bildete den Rahmen für das Einströmen wechselnder ideologisch-politischer Inhalte entsprechend dem jeweiligen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung auf ihrem Weg zum vollkommenen Sozialismus.<sup>57</sup> Unter dem Deckmantel der Interpretation, deren Maßstäbe durch die verbindlichen Beschlüsse der Partei bestimmt wurden<sup>58</sup>, unterlag die der machtpolitischen Disposition unterstellte Rechtspolitik einer permanenten Umgestaltung infolge politischer Kurswechsel. Seine Legitimation erfuhr das sozialistische Recht nicht nur historisch als Gegenpol zum nationalsozialistischen Recht, sondern als ein von der Partei konzipiertes und vom Staat gesetztes Recht zur Zurückdrängung und Beseitigung des Klassegegners.<sup>59</sup> **21**

Aus diesem Verständnis heraus bildeten sich drei Funktionen des sozialistischen Rechts: eine Rechtssicherheit gebende und ordnende Funktion, in dem das Recht den erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung fixiert und verbindlich verankert, eine Unterdrückungs- und Schutzfunktion sowie eine Erziehungsfunktion, durch die ideologische, im Marxismus-Leninismus verankerte Wertvorstellungen transformiert wurden. Aufgrund der Parteilichkeit des Rechts und der proklamierten und sodann in Art. 47 Abs. 2 DDRVerf 1968 verankerten These der „Einheit der Staatsgewalt“ war dem sozialistischen System eine vierte Funktion des Rechts jedoch unbekannt: die Kontrollfunktion zur Überwachung der staatlichen Macht.<sup>60</sup> **22**

Des Weiteren wurde ein für eine demokratische Rechtspolitik entscheidender Aspekt ausgeblendet: die Rolle subjektiver Rechte des Bürgers gegenüber der Staatsgewalt.<sup>61</sup> Die Auffassung vom Recht als Instrument von Partei und Staat zur gesellschaftlichen Umgestaltung und deren Sicherung stand hierbei in einem untrennbaren Zusammenhang zur These, dass es einer Kontrolle des Staates durch das Volk nicht bedürfe, da sich das Recht in den Händen der herrschenden, den Volkswillen tragenden Klasse befände.

---

<sup>56</sup> Art. 24 und 27 DDRVerf 1949; GBl. 1949, S. 5.

<sup>57</sup> *Schöneburg*, Utopie kreativ 1998, 146, 148; *Heuer/Lieberam*, in: Heuer (Hg.), aaO, 25, 72 f.

<sup>58</sup> Vgl. *Boeckenfoerde*, aaO, S. 41, *Schöneburg*, Utopie kreativ SH 1997, 104, 106.

<sup>59</sup> *Heuer/Lieberam*, in: Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR, 25, 57.

<sup>60</sup> „Sozialistische Staatsmacht ist die Macht des Volkes, das Volk brauche kein Mittel zur Abwehr vor sich selbst.“, Auszug einer Veröffentlichung der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR („Staat, Recht und Politik im Sozialismus“ 1984), zit. nach *Arnold*, Die Normalität des Strafrechts der DDR, Bd. 1, S. 5.

<sup>61</sup> *Heuer/Lieberam*, in: Heuer (Hg.), aaO, 25, 30.

## 2. Volksrepublik und -demokratie

- 23** Ausgehend vom Begriff der Volksrepublik als Selbstbezeichnung kommunistischer Staaten versteht sich das Prinzip der Volksdemokratie als Herrschaftsausübung durch die Arbeiter- und Bauernklasse im Sinne einer Diktatur des Proletariats. Unter der sowjetischen Hegemonial- und Besatzungsmacht stehend war die Orientierung der DDR an deren Polit- und Gesellschaftsmodell zwar nicht von vornherein geplant, nach der Entstehung zweier deutscher Staaten jedoch logische Konsequenz, die Rechts- und Gesellschaftsordnung entsprechend einer sozialistischen Staatsordnung zu gestalten.
- 24** Den Grundstein für den die Volksdemokratien auszeichnenden demokratischen Zentralismus<sup>62</sup> legte der nach dem Ende der Strategie einer demokratischen Politik<sup>63</sup> absolute Führungsanspruch der SED. In Abkehr zur „dem Sozialismus [...] wesensfremden“<sup>64</sup> Gewaltenteilung wurden die Gesetzgebung, die Verwaltung sowie die Rechtsprechung und -wissenschaft durch die Staatsführung und den Parteiapparat der SED gesteuert und kontrolliert. Hierdurch wurde nicht nur eine Kontrolle des Volkes über die politische Führung verhindert, sondern demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze und Individualrechte der Bürger liefen trotz verfassungsrechtlicher Verankerung leer.<sup>65</sup>
- 25** Ebenso wie die SED in allen kollektiv strukturierten Staatsorganen die Mehrheit besaß<sup>66</sup>, war auch die Rechtspflege in die zentralistische Staatsstruktur integriert und durch eine Nomenklatur und durch die Anleitung durch Parteibeschlüsse gesteuert. Durch die Rechtspflege und Rechtsprechung vollzog sich die Angleichung des Rechts an die von der Partei verbindlich interpretierte gesellschaftliche Entwicklung.
- 26** Neben der geschriebenen Verfassung und Rechtsordnung sowie der Verfassungswirklichkeit bildete der Wirtschaftsplan eine der Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens, die es nach der marxistisch-leninistischen Ideologie zur Sicherung und Förderung des (Volkswirtschafts-

---

<sup>62</sup> Zentralismus bezeichnet eine politische Ordnung, die auf eine zentrale staatliche Instanz ausgerichtet ist. Beim demokratischen Zentralismus handelt sich um ein von Lenin entwickeltes Führungsprinzip kommunistischer Parteien, nach welchem Staat und Partei hierarchisch-zentralistisch aufgebaut sind, das von oben ausgewählte Führungspersonal von unten nach oben gewählt wird, die Beschlüsse der höheren Organe für die unteren bindend sind und Minderheiten sich einer straffen Parteidisziplin unterordnen müssen.

<sup>63</sup> Zunächst ließ die Angleichung der DDR an das zentralkommunistische System der UdSSR Freiräume für eine Demokratisierung, um die Chance auf eine sowjetisch dominierte deutsche Einheit nicht zu verspielen.

<sup>64</sup> *Wünsche*, NJ 1970, 33.

<sup>65</sup> *"Es muss demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand halten."* (Walter Ulbricht im Jahr 1945), zit. aus: *Mählert*, aaO, S. 22. Vgl. *Heuer/Lieberam* in: Heuer (Hg.), *Rechtsordnung der DDR*, 25, 40 f., 60.

<sup>66</sup> Im Jahr 1953 (1954) waren 31 der 40 (20/28) Mitglieder des Ministerrats und 12 der 16 (9/13) Mitglieder des Präsidiums des Ministerrats SED-Mitglieder.

)Plans und des Volkseigentums neben dem Schutz der demokratischen Ordnung gegen Feinde der Demokratie zu sichern galt.<sup>67</sup>

### 3. Die Wirtschaftspolitik der DDR

In der realsozialistischen Ökonomie galt das Primat der Politik<sup>68</sup>, d.h. politische und ideologische Motive traten an die Stelle wirtschaftlicher Kriterien als Grundlage wirtschaftspolitischer Entscheidungen, weshalb sich umgekehrt das Recht (auch) als Ergebnis der politischen Einschätzung der gesellschaftlichen, sozialen und ökonomischen Situation darstellte. **27**

Die quantitative und qualitative Produktionsleistung sowie die Verteilung von Gütern und Dienstleistungen wurden planmäßig und zentral gesteuert. Statt Angebot und Nachfrage bestimmte ein Plan die Wirtschaftsabläufe, welcher als auf ein zur sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft reduziertes Instrument unter der Leitung der Parteiführung aufgestellt und normativ oder mittels Parteibeschlüssen durchgesetzt wurde. Da es Voraussetzung für eine zentralistisch ausgestaltete ökonomische Planung war, dass sich sämtliches Eigentum in den Händen des Staates befand, wurde mit einer als Boden- und Industriereform bezeichneten Zerschlagung des Kapitalismus` und des Großgrundbesitzes in der SBZ/DDR eine zum Teil zwangsweise durchgesetzte Überführung von Privat- in Staatseigentum<sup>69</sup> vollzogen, deren Folge die Einbeziehung aller verstaatlichten Betriebe in den Gesamtplan war und neben der staatlichen Planung „*der tausend kleinen Dinge*“ gezielt<sup>70</sup> eine neue, das gesellschaftliche und soziale Leben in der DDR prägende Sozial- und Eigentumsstruktur schuf. **28**

Die wirtschaftliche Ausgangslage zur Umsetzung der aufgestellten Wirtschaftspläne<sup>71</sup> war aufgrund mangelnder Rohstoffressourcen, fehlender Schwerindustrie, der Demontagewellen durch die Sowjetunion und hohen Reparationsforderungen<sup>72</sup> äußerst ungünstig.<sup>73</sup> Statt zunächst die eigene Grundversorgung zu sichern, wurde zu Lasten der Lebensmittel- und **29**

---

<sup>67</sup> Vgl. Helm, NJ 1950, 48; Fechner, NJ 1950, 103.

<sup>68</sup> Vgl. Wolle, Die heile Welt der Diktatur, S. 189; Weinert in: Pirker (u.a.), Plan als Befehl und Fiktion, S. 285; Mählert, aaO, S.46 ff.; Eckert, ZNR 2000, 218, 221.

<sup>69</sup> Näheres bei Kuntsche in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. I, 191, 194; Schürer in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. III, 131, 140; Braum in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 115, 121.

<sup>70</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 56.

<sup>71</sup> Gesetz über den Fünfjahresplan vom 31.10.1951 und das Gesetz über den Zweiten Fünfjahresplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der DDR für die Jahre 1956 bis 1960 vom 9.1.1958 (GBI 1958 I, S. 41).

<sup>72</sup> Die unterschiedlichen Reparationshöhen in den Besatzungszonen resultierten aus einer Konsensunfähigkeit der Siegermächte auf der Potsdamer Konferenz bzgl. der Reparationslast, so dass jede Besatzungsmacht in ihrem Gebiet autonom die Höhe an Reparationszahlungen festlegen konnte. Stalin nutzte dies als Rachefeldzug für die

Konsumgüterindustrie die Schwerindustrie angekurbelt, um das selbst gesteckte Ziel, die BRD auf dem Wirtschaftssektor zu überholen, und den Aufbau des Sozialismus' als „grundlegendste Aufgabe in der DDR“<sup>74</sup> zu erreichen.

- 30 Folgen des beschleunigten Ausbaus der Schwerindustrie waren Normerhöhungen für die Arbeiter<sup>75</sup> bei gleichzeitiger Kürzung sozialer Leistungen und mangelhafter Versorgung mit Lebensmitteln und Konsumgütern<sup>76</sup>, die zu stetig anwachsenden Abwanderungszahlen<sup>77</sup> und in eine wirtschaftliche und innenpolitische Krise führten.<sup>78</sup> In der Erkenntnis um die eigenen Fehler<sup>79</sup> wagte man in den sechziger Jahren den Versuch einer gemäßigten Reform zu einem *Neuen Ökonomischen System der Planung und Leitung* (NÖSPL)<sup>80</sup>, in dem die administrativ geprägte Planwirtschaft in ein rentabilitätsorientiertes System mit höherer Selbstständigkeit und Verantwortung der Betriebe umgewandelt, eine Preisreform und ein Subventionsabbau durchgeführt werden sollte.<sup>81</sup> Dieser sich als Gratwanderung herausgestellte Reformweg, der einen Gleichklang zwischen ökonomischer Reform und demokratischer Entsprechung auf politischer Ebene hätte herstellen müssen, scheiterte jedoch am absoluten Machtanspruch der SED, sodass nach einer Reform der Reform im Jahr 1965 wieder zu stärkeren zentralistischen Tendenzen zurückgekehrt, die Reform aufgrund innen- und außenpolitischer Spannungen nach dem Wechsel an der Parteispitze der SED 1971 aufgegeben<sup>82</sup> und die Chance einer Selbstreform des Sozialismus' blockiert wurde.<sup>83</sup>
- 31 Neue Hauptaufgabe der Politführung wurde die Einheit der Wirtschafts- und Sozialpolitik „zur Erhöhung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes“.<sup>84</sup> Zirkelschlussartig sollte durch eine verbesserte Sozialpolitik infolge von Gratifikationen, Lohn- und Rentenerhöhungen sowie einer Preisstabilität die Arbeitsmotivation und -produktion erhöht

---

brutale Ausplünderungs- und Ausbeutungspolitik der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg. Trotz einer gesamtdeutschen Reparationspflicht leistete die DDR fast das 25-fache der von der BRD erbrachten Leistungen.

<sup>73</sup> Vgl. *Fahnenschmidt*, DDR-Funktionäre, S. 17; *Hertle*, DA 1992, 132; *Selbmann* in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. III, 153, 161; *Judt*, DDR-Geschichte, Dokument W28, S. 123.

<sup>74</sup> Beschluss der II. Parteikonferenz, in: Dokumente der SED, Bd. IV, Berlin 1954, S. 73.

<sup>75</sup> Die Erhöhung der Arbeitsproduktivität wurde im *Gesetz der Arbeit* (1950) festgeschrieben; vgl. *Fricke* in: Engelmann/Kowalczyk, Volkserhebung, 45, 55; Anlage Nr. 1 zum Protokoll Nr. 36/53 der Sitzung des Politbüros des ZK der SED am 16.6.1953, abgedruckt in: *Otto*, SED im Juni 1953, S. 114.

<sup>76</sup> *Verfügung des Ministerrats der UdSSR vom 2.6.1953*, abgedruckt bei *Otto*, aaO, S. 38 f.

<sup>77</sup> Im Jahr 1952 gab es 182.400 Westflüchtlinge; 1960 flüchteten 199.188 Bewohner der DDR nach West-Berlin und in die BRD; im Jahr 1961 waren es bis zum 15.8. insgesamt 159.730 Flüchtende.

<sup>78</sup> Vgl. *Werkentin*, Politische Strafjustiz, S. 243; *Mählert*, aaO, S. 92; *Weber*, DDR-Grundriß, S. 71.

<sup>79</sup> „Jetzt haben die ökonomischen Aufgaben Vorrang“ (Walter Ulbricht, 9.12.1962 auf einer Bezirksdelegiertenkonferenz der SED in Leipzig).

<sup>80</sup> Ministerratsbeschluss vom 11.7.1963 (GBI 1963 II, S. 453).

<sup>81</sup> Vgl. *Bollinger* in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. IV, 239 ff.; *Wolf* in: dies., Ansichten Bd. I, 251.

<sup>82</sup> Offiziell wurde das Ende des NSÖPL nicht verkündet, aber faktisch durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen aufgehoben und der neuen Hauptaufgabe (Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik) angepasst.

<sup>83</sup> Vgl. *Prieß/Eckert* in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. I, 99, 106. Hierzu auch Kapitel D. Rn. 21 ff.

<sup>84</sup> *Hertle* in: Pirker (u.a.), Plan als Befehl und Fiktion, 309; Vgl. auch *Wolle*, aaO, S. 195.

werden, um die immensen Aufwendungen der neuen Sozialpolitik durch einen gesteigerten Export zu finanzieren, wobei der „bilanzierte Plan als sicheres Fundament“<sup>85</sup> die Wirtschaftsgrundlage bildete. Allerdings scheiterte dieses Vorhaben aufgrund fehlender wettbewerbsfähiger und devisenrentabler Exportgüter. Trotz der Erkenntnis ob der fehlenden ökonomischen Leistungskraft zur Finanzierung des sozialpolitischen Programms wurden jedoch erneute Reformen abgelehnt und stattdessen außerplanmäßige Devisen und Valutamittel zum Zwecke des Bilanzausgleichs im Rahmen der *Kommerziellen Koordinierung*<sup>86</sup> beschafft.

In den 1970-iger Jahren verschärften sich die Wirtschafts- und Finanzprobleme der DDR **32** infolge der Erdölkrisen<sup>87</sup> und in den 1980-iger Jahren wurden sie unverkennbar, als 90% der Importe und ein Drittel der Zins- und Tilgungsraten bestehender Kredite mit neuen Krediten ausländischer Banken beglichen werden mussten.<sup>88</sup> Trotz Kreditboykott westlicher Banken und Konsortien gegenüber den Ostblockstaaten, aber mit Hilfe der BRD und auf dem Papier ausgeglichener Bilanzen gelang es zunächst, den Schein der Kreditwürdigkeit aufrechtzuerhalten. Doch das sture Festhalten an der eigenen starren Wirtschafts-, Preis- und Sozialpolitik<sup>89</sup> aus Furcht vor einer unkontrollierbaren innenpolitischen Destabilisierung trotz der sich immer weiter verschärfenden eigenen Situation und der schwierigen Weltwirtschaftssituation führte letztlich in eine ausweglose Lage<sup>90</sup>, in der nicht einmal mehr der Schein der Bonität auf dem internationalen Kreditmarkt gewahrt werden konnte, von dem nicht nur die innenpolitische Stabilität, sondern auch die außenpolitische Stellung abhing.<sup>91</sup> Dennoch war die politische Führung auch in der letzten Stunde der DDR nicht bereit,

---

<sup>85</sup> Zitat Erich Honeckers vom VIII. Parteitag der SED 1971, zit. aus: *Wolf* in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. I, 149, 164.; vgl. auch *Hertle*, aaO, 309, 310.

<sup>86</sup> *Nakath* in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. III, 255, 261.

<sup>87</sup> 1981 ließ Moskau der DDR die Nachricht übermitteln, dass sie nur noch 17,1 Mio. Tonnen Erdöl statt bisher 19 Mio. Tonnen jährlich erhält, was Honecker zu der Frage an Breschnew veranlasste, warum wegen 1,9 Mio. Tonnen Erdöl die Existenz der DDR aufs Spiel gesetzt wird.

<sup>88</sup> Vgl. *Fahnenschmidt*, aaO, S. 19; *Wolle*, aaO, S. 194, 203; *Hertle*, DA 1992, 127, 130; *ders.* in: Pirker (u.a.), Plan als Befehl und Fiktion, 309, 317; *Roesler*, DA 1993, 558, 561; *Völklein*, aaO, S. 347.

<sup>89</sup> „Dabei tun sie [die westlichen Medien, Anm. der Verf.] so, als könne das freie Spiel von Angebot und Nachfrage zu richtigen Preisen und einer gesunden Wirtschaft führen. Das ist natürlich ein Märchen.“ Ausspruch Erich Honeckers im Jahr 1981, zit. nach *Judt*, DDR-Geschichte, Dokument W47, S. 139.

<sup>90</sup> Mangels Preiserhöhungen, Zurückstellen von Investitionen, schrittweiser Ablösung der Importe aus dem RGW und eine Wende zum nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet konnten auch angestrebte Leistungssteigerungen bei gleichzeitiger Senkung des Lebensstandards die DDR finanziell nicht mehr retten.

<sup>91</sup> Vgl. *Hertle* in: Pirker (u.a.), Plan als Befehl und Fiktion, 309, 310; *Mählert*, aaO, S. 137; *Haendcke-Hoppe-Arndt*, DA 1995, 591, 592; *Hertle*, DA 1992, 127, 128 f., 132 f.; *Schürer*, DA 1992, 132, 134.

Wirtschaft und Politik zu reformieren, da durch Korrekturen der Politik als Eingeständnis von Fehlentscheidungen am eigenen Unfehlbarkeitsdogma gekratzt worden wäre.<sup>92</sup>

- 33 Die Wirtschafts- und Finanzpolitik der DDR scheiterte letztlich an ihrer permanenten Überforderung durch politisch motivierte Zielstellungen, denn die im Konflikt mit der Komplexität und Differenziertheit der Gesellschaft und Wirtschaft stehende zentralistische Wirtschaftsplanung konnte die Dynamik der Produktivkräfte und Aktionsfähigkeit der Wirtschaft nicht in ausreichendem Maß gewährleisten. Durch die Verschmelzung von Partei, Staat und Wirtschaft sowie der Unfähigkeit zu Veränderungen wurden nicht nur ökonomische Reformen verhindert, sondern Wirtschafts- und Finanzkrisen zu keinem Zeitpunkt durch innenpolitische Stabilität kompensiert, denn der scheinbare Rückhalt im Volk schwand mit dem sinkenden Lebensstandard. Die durch die Reduzierung der Wirtschaftspolitik auf eine Machtfrage entstandene Realitätsblindheit führte zur Unfähigkeit, angemessen auf eine sich verändernde (wirtschafts-)politische Lage zu reagieren, weshalb die realsozialistische Wirtschaftsstrategie zur Achillesferse der DDR wurde.

#### 4. Das politische System unter der Vormachtstellung der SED

- 34 Trotz offiziellem Mehrparteiensystem bestand in der DDR ein Polit- und Parteimonopol in Gestalt der SED, die sich am 21./22.4.1946 auf dem von KPD und SPD geleiteten (Zwangs-)Vereinigungsparteitag gründete.<sup>93</sup> Zum Schein einer pluralistischen Demokratie waren die geduldeten und von der SMAD konzidierten Parteien<sup>94</sup> ohne nennenswerten politischen Einfluss, sondern als sog. Blockparteien zur Sicherung der eigenen Existenz in einer Transmissionsrolle<sup>95</sup> in das Herrschaftssystem der SED integriert.<sup>96</sup> Daneben agierten der

---

<sup>92</sup> Honecker sprach bis zuletzt offiziell von einer „aufblühenden Volkswirtschaft“ (zit. aus: Hertle, DA 1992, 127), obwohl die tatsächlichen Verhältnisse ein anderes Bild zeigten, denn u.a. mussten 65% der Ausgaben der DDR durch Kredite finanziert werden, die Schuldendienststrategie der DDR lag statt bei kreditwürdigen 25% bei 150% und die Nettoverschuldung betrug 49 Mrd. DM. Hierzu ausführlich die „Analyse der ökonomischen Lage der DDR mit Schlussfolgerungen“, abgedruckt in: Das Parlament, Nr. 38/1994 vom 23.9.1994, S. 13 f.

<sup>93</sup> Anlass der auf Druck der SMAD durchgesetzten und unter dem massiven Widerstand der SPD und KPD stehenden Vereinigung war, dass die Kommunisten die SPD weder verbieten noch die Sozialdemokraten verschwinden lassen konnten, denn viele Industriegebiete waren sozialdemokratische Hochburgen, so dass zur Sicherung des Neuaufbaus die Paralyse der Sozialdemokraten durch eine Vereinigung gesucht wurde.

<sup>94</sup> Christlich-demokratische Union Deutschlands (CDU), Liberaldemokratische Partei Deutschlands (LDPD), Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NDPD) und Demokratische Bauernpartei Deutschlands (DBD). Den Wahlen zur Volkskammer als dem verfassungsrechtlich „obersten staatlichen Machtorgan“ (Art. 48 DDRVerf 1968) lag eine von der Nationalen Front erstellte einheitliche Kandidatenliste („Einheitsliste“) zugrunde, der Wahlakt selbst war weder geheim noch frei, da er unter den Augen der Wahlhelfer stattfand und wahlberechtigte Personen, die nicht zur Wahl erschienen, hatten mit Repressionen zu rechnen. Wahlen im DDR-Sozialismus hatten somit nicht den Charakter einer „Aus-Wahl“, sondern waren Bestätigungsrituale der Herrschenden. Vgl. hierzu Funke, ROW 1989, 407 ff.

<sup>95</sup> So führte der 10. Parteitag der CDU im Jahr 1960 die Unterordnung unter die SED verbindlich in die Satzung der Partei ein: „Die Mitglieder der CDU erkennen die Arbeiterklasse und ihre Partei als berufene Führerin

SED angegliederte Massenorganisationen<sup>97</sup> als Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft und schlossen die Bevölkerung in das Herrschafts- und Ideologiesystem der SED ein.

Der Charakter der SED wurde gekennzeichnet durch die Machtfrage als zentrale Grundfrage, das alleinige Wahrheitsmonopol<sup>98</sup>, der demokratische Zentralismus, die Allgemeinverbindlichkeit eigener Beschlüsse, die Parteidisziplin und das Oppositionsverbot<sup>99</sup>. Neben einer Parallelstruktur zwischen Partei und Staat verschmolz aufgrund von Doppelfunktionen von Parteiämtern und staatlicher Positionen der reale staatliche Entscheidungswille mit formal-rechtlichen Entscheidungsbefugnissen. Der Ministerrat als der von der Volkskammer benannten Regierung, ab 1960 der Staatsrat als kollegialem Präsidialorgan und die Volkskammer als formal demokratisch legitimierten Staatsorgan<sup>100</sup> bildeten mit dem Zentralkomitee (nachfolgend: ZK) und dem Politbüro der SED die Eckpfeiler der Politik. Hierbei bildete das ZK den verlängerten Arm des Politbüros als dem höchsten, weil die wichtigsten Entscheidungen und Grundsatzfragen treffenden Gremiums („Rat der Götter“).<sup>101</sup> Der Ministerrat als formal höchstes Exekutivorgan<sup>102</sup> war zur strikten Durchsetzung der Beschlüsse vom ZK und Politbüro verpflichtet. Dem Staatsrat als gegenüber dem formellen Gesetzgebungsorgan Volkskammer übergeordneten Organ kam die Aufgabe der „verbindlichen Gesetzesauslegung“ sowie des „Erlasses von Beschlüssen mit Gesetzeskraft“<sup>103</sup> zu, wobei *in praxi* das Gesetzesinitiativrecht vom Führungsgremium der SED ausgeübt wurde. Entscheidend für die Durchsetzung politischer Losungen und Anweisungen war die von der SED gesteuerte Kaderpolitik, denn durch ein enges Geflecht zwischen Partei

---

unserer Nation an und setzen ihre ganze Kraft für die Stärkung und Festigung der DDR ein.“, in: Dokumente der CDU, Bd. IV, Berlin (Ost) 1962; 130 f.

<sup>96</sup> NDPD und DBD wurden 1948 auf Initiative der SED ins Leben gerufen und deren Spitze mit deutschen Kommunisten besetzt, um eine mit dem System konforme Politik zu sichern und das bürgerliche Lager um die CDU und LDP zu schwächen.

<sup>97</sup> Freie Deutsche Jugend (FDJ), Deutscher Turn- und Sportbund (DTSB), Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDG) u.a.

<sup>98</sup> „Die Partei. Die Partei, die hat immer Recht.“ (erstmalig auf dem III. Parteitag der SED verbreitetes Lied "Die Partei" von Louis Fürnberg).

<sup>99</sup> „...denn als Marxisten müssen wir wissen: wenn wir eine Regierung gründen, geben wir sie niemals wieder auf, weder durch Wahlen noch durch andere Methoden.“ Gerhart Eisler auf einer Sitzung des Parteivorstandes der SED am 4.10.1949, zit. aus: Prieß/Eckert in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. I, 99, 129 Anm. 1; vgl. auch Mählert, aaO, S. 54.

<sup>100</sup> Grotewohl bezeichnete die Volkskammer als reines „Kundgebungsorgan“, vgl. Lapp, DA 1973, 1052, 1056.

<sup>101</sup> Vgl. Pötzl, aaO, S.125, 127; Wesel, Der Honecker-Prozess, S. 11, Wolle, aaO, S. 101; Benser in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. I, 81, 90; Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 38

<sup>102</sup> Der Ministerrat selbst wurde als "Regierung" bezeichnet, da ihm die wichtigsten Rechte des Staatsrats übertragen wurden: Richtlinienkompetenz zur Anleitung der Staatsorgane sowie Ausarbeitung der Grundsätze für die Innen- und Außenpolitik. Vgl. Gesetz über den Ministerrat vom 16.11.1954 (GBl 1954 I, S. 915 f.).

<sup>103</sup> § 1 Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.9.1960 (GBl 1960 I, S. 505 f.); Art. 106 DDRVerf 1949; Art. 71 Abs. 2 und 3 DDRVerf 1968 (GBl 1968 I, S. 199 ff.).

und Staatsführung wurde die Durchsetzung der Parteibeschlüsse als oberstes Prinzip der Rechtspolitik gewährleistet.<sup>104</sup>

- 36 Diesem Polit- und Staatsverständnis waren das Fehlen einer Minderheitenpolitik sowie die Unterdrückung oppositioneller Strömungen geschuldet.<sup>105</sup> Von der Parteilinie abweichendes Verhalten wurde durch Parteisäuberungen<sup>106</sup> sowie strafrechtliche Ahndung als Staatsverbrechen verfolgt, wofür mit der Zentralen Kontrollkommission (nachfolgend: ZKK)<sup>107</sup> und dem 1950 gegründeten Ministerium für Staatssicherheit (nachfolgend: MfS) Institutionen in der Stellung strafrechtlicher Untersuchungsorgane<sup>108</sup> mit weitreichenden Machtbefugnissen zuständig waren, die den Bürgern vor Augen führen sollten, dass „es [...] Instanzen [gibt], die für Ordnung sorgen.“<sup>109</sup> Mangels hinreichender Legitimität und Rückhalt im Volk war die Partei- und Staatsführung zwar stets darauf bedacht, mittels Propaganda und Agitation das Volk hinter sich zu bringen und zu befriedigen, soweit es zur innenpolitischen Stabilität erforderlich war, doch politisch Andersdenkende und diejenigen, die sich nicht bedingungslos der politischen Generallinie unterwarfen, wurden überwacht und durch Repressalien eingeschüchtert, um offene politische Konflikte zu vermeiden.
- 37 Das in der DDR bestehende Defizit an für eine Demokratie unverzichtbaren Mechanismen und alternativen Denk- und Strategieansätzen führte zur Unfähigkeit der Parteiführung, neben der ökonomischen auch die innenpolitische Krise zu überwinden. Denn es gelang nicht, sich

---

<sup>104</sup> Entgegen dem 1971 von Breschnew geäußerten Verbot einer Ämterhäufung konzentrierte beispielsweise Erich Honecker nach der Übernahme des Staatsratsvorsitzes 1976 als Parteichef, Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrats und Staatsoberhaupt die Entscheidungskompetenzen auf seine Person.

<sup>105</sup> „Eine Opposition in der DDR könnte doch nur gegen die Politik unserer Regierung gerichtet sein. Sie müsste sich gegen [...] unsere Friedenspolitik richten. Solche Oppositionen zu dulden wäre verbrecherisch.“ Antwort auf die Frage nach dem Fehlen einer Opposition, abgedruckt in: „*Neues Deutschland*“ vom 17.5.1957.

<sup>106</sup> Diese als Überprüfung bezeichneten innerparteilichen Säuberungswellen dienten der Disziplinierung der Parteibasis und Ausschaltung missliebiger Personen. Neben den Ausschlüssen traten zahlreiche Parteimitglieder freiwillig aus der Partei aus, infolgedessen bis 1951 mehr als 200.000 Mitgliederaustritte und zwischen 1985 und 1988 ca. 58.000 Mitgliederausschlüsse oder -strafen aus politischen Gründen zu verzeichnen waren.

<sup>107</sup> Im Frühjahr 1948 nach dem Vorbild der sowjetischen Staatskontrolle (sog. Rabkrin) gegründet, wurde das ZKK nach der Gründung der DDR am 1.11.1949 in „Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle“ (ZKSK) umbenannt und dem Ministerpräsidenten der DDR unterstellt, faktisch war aber Ulbricht verantwortlich. Zur Durchsetzung der Wirtschaftspläne und Überwachung der Parteidisziplin eingesetzt, besaß die ZKSK als Eingreiftruppe der Partei Befugnisse eines Untersuchungsorgans in Wirtschaftsstrafsachen von politischer Brisanz. Charakteristisch für die ZKSK war mangels eindeutiger Formulierung ihrer Kompetenzen die symptomatische Verwirrung um ihre Befugnisse, da die ZKSK stets bemüht war, diese zu ihren Gunsten und zulasten der Kompetenzgrenzen zwischen Richter, Staatsanwalt und Untersuchungsorganen zu verschieben. Ab 1953/54 konzentrierte sich die ZKSK auf die Aufgabe der Finanz- und Verwaltungsrevision und das MfS übernahm die Aufgabe der Verfolgung von „Agenten und Saboteuren“. Näheres zur ZKK bzw. ZKSK bei Braun in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, S. 115 ff.

<sup>108</sup> Erst 13 Jahre nach Gründung des MfS wurde in § 16 Abs. 2 des Staatsanwaltsgesetzes von 1963 (GBl 1963 I, S. 57) das MfS offiziell als Untersuchungsorgan legitimiert. Bereits in den geheimen MfS-Statuten von 1953 und 1969 wurden dem MfS als „Sicherheits- und Rechtspflegeorgan“ Befugnisse eingeräumt, um „alle erforderlichen Untersuchungen bis zum Schlußbericht an die Organe der Justiz zu führen“. Zitiert aus: Fricke in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 205, 243 f.

<sup>109</sup> Walter Ulbricht auf der 13. Parteitagung der SED im September 1948, zit. aus Braun, aaO, S. 115.

aus dem selbst entwickelten Widerspruch zwischen kommunistischer Grundidee und eigenem absoluten Machtanspruch zu befreien, so dass die DDR nicht allein an den in den 1980-iger Jahren seitens des Volks wachsenden Anforderungen an das eigene System, an Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, sondern insbesondere an ihren eigenen Ansprüchen und der sich im Laufe der Zeit vergrößernden Disparität zwischen der erfahrenen Realität und der ideologisch begründeten Fiktion eines sozialistischen „Arbeiter-und-Bauern-Staates“ scheiterte.

### **III. Grundgedanken des Strafrechts der DDR**

---

Während der verschiedenen historischen Entwicklungsetappen der DDR kristallisierten sich unterschiedliche Auffassungen und Verständnisansätze heraus, die infolge sich ändernder politischer Linien entstanden und insbesondere aufgrund der Verquickung von Politik und (Straf-)Recht auch das Staatsschutzrecht der DDR prägten. Anhand der den Rechtssätzen zugrunde liegenden Gedanken lässt sich die Vermischung sozialpolitischer Hintergründe mit der Handhabe des Strafrechts zur Durchsetzung der sozialistischen Gesellschaftsordnung recht anschaulich darstellen, wobei der wechselnde, aber nie nachlassende Kampf um die Erfüllung der Planziele und den Aufbau des Sozialismus' das oberste Bestreben von Partei und Politik war und jeder erdenkliche Widerstand gebrochen und verhindert werden musste, wofür der Schutz und die Interessen des Einzelnen zurückzutreten hatten.<sup>110</sup> **38**

#### **1. Die Lehre vom Objekt und der materielle Verbrechensbegriff**

Ausgehend vom Ziel eines umfassenden Schutzes des Sozialismus' verletzte jede Straftat die innere staatliche Ordnung, die als Verbrechenobjekt Anknüpfungspunkt für die Verwirklichung von Staatsverbrechen war, wenngleich die dahinter stehende Intention weniger auf die Rechtsordnung als vielmehr auf den Schutz des Regimes abstellte.<sup>111</sup> **39**

##### **a. Die strenge Lehre vom Objekt**

Unterschieden wurde zwischen Objekt und Gegenstand des Verbrechens, d.h. zwischen den sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnissen im Sinne einer „antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ als Schutzobjekt und dem unmittelbar durch die Tat betroffenen Gegenstand innerhalb dieser Ordnung. Mit dieser Dichotomie konnten Handlungen willkürlich in einen

---

<sup>110</sup> Kirchheimer (AöR 1960, 1, 45) spricht in diesem Zusammenhang von Rechtsnormen zum Schutz individueller Rechte als „tote Buchstaben“.

<sup>111</sup> Vgl. Kudrjawzew, NJ 1951, 533; Benjamin, NJ 1951, 538.

Bezug zum Schutzobjekt der „antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ gesetzt und als Staatsverbrechen qualifiziert werden, indem die Einwirkung auf einen Gegenstand innerhalb der antifaschistisch-demokratischen Ordnung als Verletzung oder Gefährdung der durch das Gesetz zu schützenden sozialistischen Gesellschaftsverhältnisses subsumiert wurde. Der Staat und seine Ordnung nahmen eine Sonderstellung unter den Schutzobjekten der Strafgesetze ein, was sich in der politischen Bedeutung des Verbrechensobjekts zeigte und die unmittelbare Anwendung der Verfassungsnorm des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 als Strafgesetz rechtfertigten sollte.<sup>112</sup>

- 41 Innerhalb des Verbrechensobjekts fand entsprechend der Annahme, dass „*allgemeines Objekt aller Verbrechen in unserem Staate die antifaschistisch-demokratische Ordnung ist, die bei einzelnen Delikten auch das bestimmte Verbrechenobjekt darstellt*“<sup>113</sup>, eine weitere Unterscheidung zwischen den bestimmten (Staatsverbrechen) und den allgemeinen Verbrechenobjekten (allgemeine Kriminalität) statt. Hierbei blieb die antifaschistisch-demokratische Grundordnung als bestimmtes Verbrechenobjekt der Staatsverbrechen indifferent und vage<sup>114</sup>, so dass das Regime sowie die antifaschistisch-demokratische Ordnung tangierende Handlungen in großen Ausmaß als Staatsverbrechen i.S.v. Art. 6 Abs. 2 DDRVerf. 1949 erfasst werden konnten.<sup>115</sup>

Mangels konkreter Bestimmung des Verbrechenobjektes sowie fehlender oder schwammiger Kriterien für die Unterscheidung zwischen Staatsverbrechen und allgemeiner Kriminalität wurde lediglich ein „*gegen die Grundlagen unserer staatlichen Ordnung*“ gerichtetes objektives Handeln gefordert, im Übrigen - abgesehen von Sonderfällen<sup>116</sup> - jedoch auf eine „*in irgendeiner Form dem objektiven Geschehen zu entnehmen[de] [...] Zielrichtung*“<sup>117</sup> verzichtet und auf die „*objektive Gefährlichkeit der Handlung*“ für die „*antifaschistische Grundordnung*“ abgestellt.<sup>118</sup> Wenngleich in Urteilen auf eine „*Gegnerschaft gegen unsere staatliche Ordnung*“<sup>119</sup>, eine „*reaktionäre Gesinnungsart des Angeklagten*“<sup>120</sup>, „*negative Einstellung des Täters zur DDR*“, „*antidemokratische Einstellung*“, „*feindlichen und gegnerischen Einstellung zur demokratischen Ordnung*“ oder auf die

---

<sup>112</sup> Autorenkollektiv, Lehrbuch des Strafrechts der DDR (1957), S. 319.

<sup>113</sup> Benjamin, NJ 1951, 538.

<sup>114</sup> So auch Schuller, aaO, S. 340.

<sup>115</sup> Benjamin, NJ 1951, 538, 540: „*Das Objekt war [...] nicht richtig erkannt, als man einen Verbrecher wegen Sachbeschädigung bestrafte, weil er einen Stein in die Fensterscheibe einer Geschäftsstelle der SED geworfen hatte. Hier lag Boykothetze gegen eine demokratische Einrichtung im Sinne von Art. 6 der Verfassung vor und nicht ein Vergehen nach § 303 StGB ...*“

<sup>116</sup> Bei den Begehungsformen der Organisationsverbrechen i.e.S. und der Kriegshetze i.S.d. Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 wurde ausdrücklich eine gefährdende Absicht gefordert.

<sup>117</sup> OG, NJ 1953, 25; OG, NJ 1953, 411.

<sup>118</sup> OLG Halle, NJ 1952, 419 f; OG, NJ 1950, 454 (Zeugen Jehovas); OG, NJ 1952, 130, 133.

<sup>119</sup> OG, NJ 1953, 25; 1950, 311, 312.

<sup>120</sup> OLG Potsdam, NJ 1951, 45.

Tätereigenschaft als „Feind unserer Ordnung“<sup>121</sup> abgestellt wurde, da „Feststellungen zur Person des Täters erforderlich [waren, Anm. der Verf.], um das Maß seiner Gefährlichkeit klarzustellen“, blieb „vor allem die Beurteilung der Gefährlichkeit der Tat [...] von entscheidender Bedeutung“.<sup>122</sup>

Diese strenge Lehre vom Objekt untermauerte durch das Hervorheben des von der Tat betroffenen Objekts die Maßgeblichkeit der objektiven Gefährlichkeit der Tat im Sinne eines Tatstrafrechts, was im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 und dessen unbestimmten Tatbestand zu einer extensiven und teilweise undifferenzierten Anwendung führte. Der Tätersvorsatz musste sich auf die objektive äußere Handlung, nicht aber auf Merkmale, die die Handlung zum Staatsverbrechen werden ließen, beziehen, weshalb auch eine darüber hinausgehende Schädigungsabsicht nicht gefordert wurde.<sup>123</sup> Das sich infolge der Diskussion um eine staatsfeindliche Schädigungsabsicht in den Jahren 1956/57 herauskristallisierende Merkmal des Bewusstseins der Staatsgefährlichkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit wurde hierbei nicht als subjektives Tatbestandsmerkmal verstanden.<sup>124</sup> Die vermeintliche Konstante der jeweils aktuellen politischen Lage für die Beurteilung einer Straftat als Staatsverbrechen war eine sich stetig ändernde, denn „für die Urteilsfindung [...] müssen [...] die Umstände der Sache selbst und insbesondere die politische Situation zur Zeit der Tat gewürdigt werden“<sup>125</sup>, weshalb „die rechtliche Qualifizierung einer bestimmten Handlung [...] an die konkreten Bedingungen der jeweiligen geschichtlichen Situation gebunden“<sup>126</sup> war.

## b. Der materielle Verbrechensbegriff

Aus der Betonung der objektiven Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat bzw. der Gefährlichkeit der Tat für die Staats- und Rechtsordnung entwickelte sich ein materieller Verbrechensbegriff<sup>127</sup>. Gestützt durch das Verständnis vom Verbrechen als Ausdruck des Klassenkampfes und Kriminalität als antagonistischem Widerspruch zur sozialistischen Gesellschaft<sup>128</sup> fielen Taten unter den materiellen Verbrechensbegriff, wenn „das Handeln für die [...] staatliche und gesellschaftliche Ordnung gefährlich (gesellschaftsgefährlich), [...] verwerflich (moralisch-politisch-verwerflich), den Strafgesetzen [...] widersprach (strafrechtswidrig) und nach diesen

<sup>121</sup> Schuller, aaO, S. 263.

<sup>122</sup> Als Beispiel für zahlreiche Urteile: OG, NJ 1952, 131, 132.

<sup>123</sup> Schuller, aaO, S. 269.

<sup>124</sup> Vgl. Lekschas, Bewusstsein, S. 21 f.

<sup>125</sup> OG, NJ 1952, 553.

<sup>126</sup> OG, NJ 1953, 25, 26.

<sup>127</sup> Näheres hierzu bei Buchholz, ZStW 101 (1989), 943, 944 ff.

<sup>128</sup> Die in den fünfziger Jahren vorübergehend aufgegebene Ansicht, jede Straftat sei Ausdruck des Klassenkampfes rückte in den sechziger Jahren bei der Unterscheidung zwischen gesellschaftsgefährlichen Verbrechen und gesellschaftswidrigen Vergehen wieder in den Vordergrund und fand Eingang in das StGB 1968.

Strafgesetzen zu bestrafen (strafbar) war.“<sup>129</sup> Dem Vorbild des sowjetischen Strafgesetzbuchs folgend wurde das Verbrechen als Tat im Sinne des Strafgesetzes mit seinen Folgen für die Gesellschaft gleichgesetzt. Dies ermöglichte ein Absehen von der Strafverfolgung mangels Gesellschaftsgefährlichkeit, wenn die Handlung zwar formal dem Wortlaut eines Verbrechenstatbestandes entsprach, aber „wegen ihrer Geringfügigkeit oder mangels schädlicher Folgen für die DDR“ keinen gesellschaftsgefährlichen Charakter im Zeitpunkt der Ermittlungen oder der Urteilsfindung aufwies.<sup>130</sup> Aber auch die umgekehrte Schlussfolgerung wurde durch diese Auffassung gestützt, weshalb wegen der gesellschaftsschädlichen Folgen einer Handlung ohne Rücksicht auf das Vorliegen eines Straftatbestandes (oder seine subjektive Schuld) verurteilt werden konnte.

- 44 Bei den Staatsverbrechen spielte der materielle Verbrechensbegriff überwiegend zuungunsten des Täters eine Rolle, denn Angriffe auf die Arbeiter- und Bauernmacht und ihre ökonomischen Grundlagen bildeten stets besonders gefährliche Handlungen, die mit der ganzen Härte des Gesetzes zu bestrafen waren, obwohl es theoretisch möglich blieb, dass im Zeitpunkt der Aburteilung eine Tat aufgrund der zwischenzeitlich „geänderten politischen Lage nicht mehr als Verbrechen zu bezeichnen war“<sup>131</sup>. Das über die gesetzlich geregelten Fälle der Rechtfertigungsgründe hinausgehende Verständnis des materiellen Verbrechensbegriffs erhielt seine Legitimierung zunächst durch gewohnheitsrechtliche Anerkennung oder Anwendung der Normen der StPO 1952<sup>132</sup>, später durch § 8 StEG 1957, § 3 Abs. 1 StGB 1968 sowie § 25 Abs. 2 StGB i.d.F. vom 14.12.1988. Entgegen dem offiziellen Bestreben, die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat anhand nachprüfbarer Tatsachen bestimmbar zu machen, wurde sie nicht *per definitionem*, sondern durch das die Justiz anleitende Oberste Gericht (nachfolgend: OG) anhand der gesellschaftlichen Entwicklung bestimmt und somit das Einfallstor für eine politische Einflussnahme weit aufgestoßen.

### c. Die Beachtung des Täters als Subjekt der Tat

- 45 Infolge der Erkenntnis der „Einseitigkeit unserer Betrachtung, die [...] ausschließlich das Objekt des Verbrechens sah,“<sup>133</sup> sowie „die zum notwendigen Schutz unseres Staates getroffenen Maßnahmen überspannt“ zu haben, was „zu einer Ausweitung in der Anwendung“ von Art. 6 Abs. 2 DDRVerf

<sup>129</sup> Lekschas/Renneberg, NJ 1954, 717, 718; Heuer/Lieberam in: Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR, 25, 26.

<sup>130</sup> Benjamin, NJ 1954, 453, 455; Lekschas, NJ 1955, 35, 36.

<sup>131</sup> Benjamin, NJ 1954, 453, 454; Lekschas, NJ 1955, 35 f.

<sup>132</sup> GBl 1952 I, S. 996.

<sup>133</sup> Benjamin, NJ 1953, 509; dies., NJ 1953, 477, 479; Kleine, NJ 1953, 511, 512 f.

1949 geführt habe<sup>134</sup>, rückte ab 1953 der Täter verstärkt in die strafrechtliche Betrachtung, da dessen Persönlichkeit „Einfluß auf den Charakter einer bestimmten Handlung als ein spezifisches Verbrechen ... und auf den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit dieses Verbrechens“<sup>135</sup> nehmen konnte und "in stärkerem Maße als bisher [...] ermittelt und gewürdigt werden"<sup>136</sup> müsse. Dass bis dato aufgrund der fast ausschließlich objektiven Betrachtungsweise insbesondere Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 auf Sachverhalte und Angeklagte angewandt wurde, die den Tatbestand nicht erfüllten, ergibt sich aus dem Umkehrschluss der Forderung, Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 nur noch auf „die Verbrechen anzuwenden, die sich wirklich, sowohl nach ihrem objektiven Gehalt, wie auch der Zielsetzung des Täters entsprechend, unmittelbar gegen den Bestand der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Regierung und ihre Grundlagen im allgemeinen richteten“.<sup>137</sup>

Um der Täterpersönlichkeit für die juristische und politische Beurteilung eines jeden **46** Verbrechens Rechnung tragen zu können, sollten die gesellschaftliche Stellung des Angeklagten, seine Klassenzugehörigkeit und Einstellung für den Tatcharakter Erkenntnisse liefern<sup>138</sup> und aus der gesellschaftlichen Stellung eine strafrechtliche Verantwortlichkeit abgeleitet werden. Ungeachtet des dogmatischen Streits zwischen der Ansicht, Staatsverbrechen können nur durch „Feinde des werktätigen Volkes“ begangen werden<sup>139</sup> und der Annahme, erst die richtige Beurteilung des Subjekts des Verbrechens ermögliche die richtige Bestimmung der Angriffsrichtung und damit des speziellen Verbrechenobjekts<sup>140</sup>, fand die Person der Täters Eingang in das bis dato praktizierte Tatstrafrecht, obwohl es auch hier wiederum an konkreten Maßstäben für die Grenzziehung zwischen Staatsfeinden und normalen Rechtsbrechern fehlte.<sup>141</sup>

Konterkariert wurde dieser vermeintliche Fortschritt jedoch durch die Praxis. Die **47** Persönlichkeit und die gesellschaftliche Stellung des Täters erlangten nur insofern Bedeutung, als sie auf die Richtung seines Handelns gegen strafrechtlich geschützte Objekte von bestimmenden Einfluss sein konnten, was sich wiederum anhand „objektiver“ Kriterien, insbesondere der Gefahr für die staatlichen Grundlagen der DDR, bemessen sollte und schlussendlich eine der politischen Willkür unterliegende Gefährdungshaftung begründete. Für die Staatsverbrechen hatte das die Konsequenz, dass nur solche Umstände maßgebend sein sollten, die den Angeklagten als Staatsverbrecher bestätigten, nicht aber solche, die ihn

<sup>134</sup> OG, NJ 1953, 593, 594.

<sup>135</sup> Lekschas, NJ 1956, 167, 169.

<sup>136</sup> Melsheimer, NJ 1956, 225, 231.

<sup>137</sup> Kleine, NJ 1953, 511, 513.

<sup>138</sup> Vgl. Lekschas/Renneberg, NJ 1953, 668, 669.

<sup>139</sup> Gerats, Die Lehre vom Objekt des Verbrechens, S. 20; In diesem Sinne auch Ziegler, NJ 1955, 585, 586.

<sup>140</sup> Löwenthal/Schellbach, NJ 1955, 485, 486.

<sup>141</sup> Zu Überdehnungen des Tatstrafrechts der DDR in Richtung eines Täterstrafrechts vgl. Hirsch, aaO, S. 43 ff.

entlastet hätten.<sup>142</sup> Zudem war eine unterschiedliche Berücksichtigung ein und derselben persönlichen Umstände des Angeklagten möglich: so sprachen eine enge Verbundenheit zur Arbeiterklasse und eine vorbildliche Pflichterfüllung zugunsten des Angeklagten und gegen eine Verurteilung nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949<sup>143</sup>, in einem anderen Fall wurden dieselben Umstände als vom Angeklagten vorgespiegelt und vorgeheuchelt interpretiert und nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 verurteilt.<sup>144</sup>

## 2. Der Begriff der Schuld

- 48 Während ein rechtsstaatliches Verständnis für eine Verurteilung neben der Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit auf einer dritten Ebene die Schuld des Täters fordert, d.h. die Tat muss ihm persönlich vorwerfbar sein<sup>145</sup>, wurde nach dem Rechtsverständnis der DDR unter Schuld „eine unserer Arbeiter- und Bauernmacht gefährliche, vom moralischen und politischen Standpunkt der Arbeiter und Bauern verwerfliche, rechtswidrige und strafbare Einstellung, die den Verbrecher zu seinem verbrecherischem Verhalten bestimmt hat und in den Formen von Vorsatz und Fahrlässigkeit auftritt“<sup>146</sup>, verstanden.
- 49 Die Schuld als „bewusstseinsmäßiges Verhältnis des Verbrechenssubjekts zur gesellschaftlichen Ordnung“<sup>147</sup> wurde als feindliche Einstellung gegenüber dem Staat und seiner Ordnung und als dem Täter vorwerfbare Entscheidung für die Tat und psychische Beziehung zum deliktischen Erfolg erfasst.<sup>148</sup> Durch die Gleichsetzung der Schuld mit einer (staats-)feindlichen Einstellung wurden Handlungen, in denen sich eine gegen den Staat gerichtete Motivation „objektiviert“, sogleich als Staatsverbrechen nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 moralisch und gesellschaftlich verurteilt, in dem hierin eine Verletzung der gegenüber der DDR bestehenden

---

<sup>142</sup> Vgl. *Lekschas/Renneberg*, NJ 1953, 668, 670. Als Beispiel dient an dieser Stelle die „Kuriosität“, dass der ehemalige Justizminister der DDR, Max Fechner, seines Amtes enthoben und nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 verurteilt wurde, nachdem er unter Hinweis auf das in Art. 14 DDRVerf 1949 gewährte Streikrecht Kritik an der unterschiedslosen und überharten Verurteilung von "Staatsfeinden" des 17.6.1953 übte und sodann selbst als „Staatsfeind“ verurteilt wurde, weil er sich als Justizminister nicht hundertprozentig hinter die politische Linie der politisch vorgegebenen Rechtsprechung stellte und somit die Grundlagen der DDR gefährdete. In der Sitzung des Politbüros des ZK der SED am 14.7.1953 wurde zudem beschlossen, Fechner wegen partei- und staatsfeindlichem Verhalten aus der Partei auszuschließen, seiner Funktion als Justizminister zu entheben und in Untersuchungshaft zu nehmen; Protokoll dieser Sitzung (Nr. 51/ 53) abgedruckt in: *Otto*, aaO, 251, 254.

<sup>143</sup> OG, NJ 1953, 411.

<sup>144</sup> OG, NJ 1953, 494; vgl. auch *Lekschas/Renneberg*, NJ 1953, 762, 766.

<sup>145</sup> Vgl. *Roxin/Arzt/Tiedemann*, Einführung, S. 19 f.

<sup>146</sup> *Lekschas*, NJ 1952, 351, 352; bestätigt durch *Renneberg*, NJ 1952, 484 ff, kritisch *Kayser*, NJ 1952, 446 ff.

<sup>147</sup> *Lekschas*, NJ 1955, 687, 689.

<sup>148</sup> Vgl. *Gerats*, NJ 1953, 326, 327; *Kuhn*, Schuld, S. 13, 302; *Pchalek*, NJ 1955, 487.

Pflicht des Bürgers erblickt wurde, sich auf die „Einheit Deutschlands und den Erhalt des Friedens“ zu konzentrieren.<sup>149</sup>

Die schuld begründende Einstellung des Täters zur Tat, die sich auch objektiv aus der Stellung des Täters innerhalb der sozialistischen Gesellschaft ergeben konnte, fand als subjektives Moment seine Grenze im objektiven Verhalten<sup>150</sup>, denn um dem Vorwurf eines Gesinnungsstrafrechts zu entgehen, sollte nur auf solche subjektiven Vorstellungen und Absichten des Täters abgestellt werden, die sich im objektiven tatbestandlichen Geschehen äußerten.<sup>151</sup> Allerdings führte dies hinsichtlich politischer Delikte zu einem Zirkelschluss, denn aus dem objektiven Verbrechen gegen den Staat konnte sich eine staatsfeindliche Gesinnung des Täters ableiten und hieraus wurde auf die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat geschlossen.

Dieses Verständnis konnte in Fällen mangelnder Zurechnungsfähigkeit des Täters zu Verurteilungen nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 statt nach § 330 a StGB führen, da der Täter „unter der Maske der Trunkenheit“ handelte und seine feindliche Einstellung objektiv zu Tage trat.<sup>152</sup> Strafmilderungen bei Staatsverbrechen<sup>153</sup> wurden durch diese Rechtsprechung verhindert, obwohl die Rechtsfigur der *actio libera in causa* erst nach 1958 Eingang in die Rechtsprechung fand und für die Anwendung des § 330 a StGB ein strenger Maßstab galt, der eine Anwendung auf politische Delikte in der Regel unmöglich machte, denn gerade durch die Trunkenheit "zeige [der Täter] sein wahres Gesicht" und "handele unter dem Deckmantel des Alkohols".<sup>154</sup>

Neben dem Verständnis der Schuld als dem Täter vorwerfbare Entscheidung für die Tat, in der die gegen den Staat gerichtete Einstellung zu Tage trat, begünstigte das fehlende Erfordernis eines Bewusstseins der Rechtswidrigkeit bzw. der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat Verurteilungen nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949. Der Täter musste lediglich hinsichtlich der objektiv fassbaren äußerlichen Handlung, nicht aber hinsichtlich der die ein Staatsverbrechen charakterisierenden Tatbestandsmerkmale, schuldhaft handeln. Sofern von den Gerichten dennoch berücksichtigt und dem Täter eines Staatsverbrechen stets

<sup>149</sup> OG, NJ 1953, 411; vgl. auch Ziegler, NJ 1955, 677, 678; Lekschas, Schuld, S. 8.

<sup>150</sup> Lekschas, aaO, S. 17: "Eine Einstellung ist nur dann Schuld, wenn sie durch den Tatbestand einer Strafnorm erfasst und somit ... für strafbar erklärt ist."

<sup>151</sup> Vgl. Lekschas/Renneberg, NJ 1953, 668, 669; Krutzsch, NJ 1957, 292, 294; Weber, NJ 1962, 380.

<sup>152</sup> OG, NJ 1952, 553, 554; BG Schwerin, NJ 1958, 541; vgl. auch Passon, NJ 1958, 556 f.; Ziegler, NJ 1955, 677, 678; Ranke, NJ 1955, 240.

<sup>153</sup> Vgl. Spranger, NJ 1958, 268; OG, NJ 1958, 324. Streit, Recht in unserer Zeit, 1973, S. 37; Kuhn, aaO, S. 257; Rosenthal, Strafrechtsreform der SED, S. 11.

<sup>154</sup> Ziegler, NJ 1955, 677, 678; Vgl. auch Ranke, NJ 1955, 240; Hinderer, NJ 1955, 446; Wunsch, NJ 1958, 269; Passon, NJ 1958, 556 f.; OG, NJ 1958, 323 f.

unterstellt<sup>155</sup>, stellte das Bewusstsein um die Tat als Staatsverbrechen weder ein Element der Schuld noch ein Bestandteil des Vorsatzes dar<sup>156</sup> und ließ eine Überzeugungstäterschaft in der Regel entfallen.<sup>157</sup>

- 53 Im Zuge der Anfang der 1960-iger Jahre einsetzenden differenzierten Behandlung von Straftaten als Staatsverbrechen<sup>158</sup> erfasste der Schuldbegriff im Zuge des geänderten Verständnisses als Einzeltatschuld (Art. 99 Abs. 2 DDRVerf 1968) neben der Entscheidung des Täters für die Tat dessen Verantwortung für die Tat. Gemäß § 5 Abs. 1 StGB 1968 wurde eine Tat demnach "schuldhafte begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens ... verwirklicht", wobei gemäß § 6 Abs. 1 StGB 1968 derjenige vorsätzlich handelte, der „sich zu der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat bewußt entscheidet". Die Schuld des Täters wurde beim Vorhandensein objektiv-realer Alternativmöglichkeiten als seine bewusste Entscheidung für die gesellschaftswidrige Tat definiert<sup>159</sup> und ihm seine sich in der Tat ausdrückende Verantwortungslosigkeit gegenüber den Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft vorgeworfen.<sup>160</sup> Im Umkehrschluss bedeutete dies, "wo sich [...] Alternativen nicht gezeigt haben" entfiel "jegliche Schuld"<sup>161</sup>, denn nur beim Vorhandensein alternativer Verhaltensmöglichkeiten konnte die (moralisch-ethische) Verantwortungslosigkeit der Entscheidung gegenüber der Gesellschaft betont werden, weshalb nur solche Verhaltensweisen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen sollten, die eine objektiv schädliche und subjektiv verantwortungslose Negation elementarer Grundregeln sozialen Verhaltens<sup>162</sup> darstellten. Zwar bildete der gesetzliche Tatbestand weiterhin die Grundlage strafrechtlicher Verantwortlichkeit, aber die Schwere der Tat sowie der Grad der Schuld wurden im Wesentlichen dadurch bestimmt, inwieweit Motivation und Tatentschluss durch die konkrete Tatsituation bedingt waren. Dadurch, dass das Motiv als Auslösemoment

---

<sup>155</sup> Schuller, aaO, S. 223.

<sup>156</sup> Vgl. Lekschas, Bewußtsein, S. 21 f.

<sup>157</sup> Lekschas/Loose/Renneberg, Verantwortung, S. 96 f.

<sup>158</sup> *Beschluss des Staatsrats der DDR vom 24.5.1962* (NJ 1962, 329), wonach die Mehrzahl der Gesetzesverletzungen nicht mehr auf einer sich in der objektiven Tat äußernden feindlichen Einstellung zur DDR beruhte.

<sup>159</sup> Der Gedanke "In der sozialistischen Gesellschaft braucht keiner zum Verbrecher zu werden." (Hilde Benjamin, zit. aus Kuhn, aaO, S. 61), der bereits im *Beschluss des Staatsrats der DDR vom 30.1.1961* (GBI 1961 I, S. 3) enthalten war, bildete die Grundlage für die strafrechtliche Verantwortlichkeit; vgl. hierzu Schmidt, NJ 1968, 68, 72; Lekschas, Neuregelung der Schuld, S. 12; Blechschmidt, Schuld und Verantwortung, S. 32.

<sup>160</sup> Vgl. Blechschmidt, aaO, S. 72; Loose, StUR 1963, 1945, 1956; *Autorenkollektiv*, Lehrbuch DDR (1976), S. 276.

<sup>161</sup> Vgl. Lehrkommentar zum StGB 1969, Bd. I, S. 84. Allerdings wurde *in praxi* die Behauptung, andere Handlungsalternativen seien nicht gegeben gewesen, als Schutzbehauptungen abgewiesen; Kuhn, aaO, S. 62.

<sup>162</sup> Vgl. Mühlberger/Schröder, NJ 1977, 203, 204; Walther, NJ 1968, 65, 66 f.; Lekschas, NJ 1967, 137; *Autorenkollektiv*, StGB, S. 15; Blechschmidt, aaO, S. 77. Hierzu auch Schroeder, Strafrecht im realen Sozialismus, S. 60 f.

zur Handlung entscheidend für den Gesamtcharakter der Tat war, verengte sich die Zurechnung teilweise auf die Frage der Einstellung als (erweitertes) Tatbestandselement.<sup>163</sup>

### 3. Die Strafe, ihre Zumessungsgesichtspunkte und ihre Funktionen

Entsprechend der politischen Losungen war die Strafzumessung auf konkrete, sich aus der jeweils aktuellen politischen Situation und dem gesellschaftlichen Entwicklungsstand ergebende politische Ziele gerichtet.<sup>164</sup> 54

#### a. Der Zeitraum bis 1953

Eine Abhängigkeit zwischen Strafe, Tat und politischer Situation lässt sich insbesondere in der Zeit bis 1953 beobachten, in der es die „Funktion unseres Staates“ und Hauptaufgabe der Strafe war, „den demokratischen Aufbau“ und die „neue Ordnung gegen ihre Gegner zu schützen“<sup>165</sup>. Konsequenz waren hohe Strafen, die deutlich machen sollten, dass „keine Weichheit und keine Schwäche gegenüber dem Gegner unserer Ordnung“ gezeigt werden dürfe und „harte Strafen auch richtige Strafen sind“<sup>166</sup>. 55

Den Maßstab für die Strafzumessung bildete zunächst die Gefährlichkeit der Tat<sup>167</sup>, wobei der antifaschistisch-demokratischen Ordnung als dem Verbrechenobjekt eine besondere Bedeutung zukam, die hohe Strafen rechtfertigte.<sup>168</sup> Die Gefährlichkeit der Tat wurde anhand der politischen Lage als stete, aber dennoch wandelbare Konstante ermittelt, anfangs insbesondere anhand der „Situation des verschärften Klassenkampfes“<sup>169</sup>, die bei nach dem 8.5.1945 begangenen Taten eine Strafmilderung grundsätzlich ausschloss.<sup>170</sup> 56

Soweit hieraus Rückschlüsse für die objektive Tat gezogen werden konnten, fand auch die Gefährlichkeit des Täters in Form seiner Einstellung und Gesinnung Berücksichtigung im

---

<sup>163</sup> Vgl. Weber, NJ 1962, 376, 381; Lekschas/Renneberg, NJ 1962, 500, 504; Seidel/Rindert, NJ 1987, 96, 97; Lekschas/Loose/Renneberg, Verantwortung, S. 60; Blechschmidt, aaO, S. 76.

<sup>164</sup> Lekschas/Renneberg, NJ 1953, 762, 763; Lekschas, NJ 1955, 35.

<sup>165</sup> Fechner, NJ 1948, 121; Benjamin, NJ 1951, 150; NJ 1951, 538, 540.

<sup>166</sup> Benjamin, NJ 1951, 150, 155; dies., NJ 1952, 348, 350; In diesem Sinne auch OG, NJ 1952, 373; 1953, 79 f.; 1953, 82.

<sup>167</sup> OGSt 1, 270; 2, 288 f.; 3, 7, 9; OG, NJ 1952, 456 f.; NJ 1953, 25; BG Gera, Urt. v. 9.6.1952 – 1 Ks 227/53: „Um die volle Tragweite dieser Tat erkennen und würdigen zu können, muß man diese in der Situation des verschärften Klassenkampfes betrachten.“ OG, NJ 1951, 228, 229; OG, NJ 1951, 270, 271: „Aus dem Zweck [...] der Strafe, die antifaschistisch-demokratische Ordnung, den demokratischen Staat zu schützen, [...] folgt, dass die Bemessung der Strafe in erster Linie die Sozialwidrigkeit der Tat berücksichtigen muß.“

<sup>168</sup> Vgl. Benjamin, NJ 1951, 538, 540; Gerats, NJ 1953, 326, 327; OGSt 1, 270; OG, NJ 52, 132; NJ 1952, 456 f.; NJ 1952, 494 f.; NJ 1953, 83; NJ 1953, 216; NJ 1953, 251; NJ 1953, 307; NJ 1953, 430.

<sup>169</sup> OG, NJ 1953, 82; BG Cottbus, NJ 1953, 86.

<sup>170</sup> Hinsichtlich Art. 6 DDRVerf 1949 OG, NJ 1952, 73, NJ 1952, 456; NJ 1953, 83.

Rahmen der Strafzumessung, denn „aus dem politischen Verhalten des Täters“ ergab „sich der Grad der Gefährlichkeit seiner Tat“. <sup>171</sup> Dabei war das „gesellschaftliche Verhalten des Angeklagten, seine Haltung zu den Bestrebungen der DDR, seine Mitarbeit am Aufbau und zur Erfüllung der Wirtschaftspläne ... von größerer Bedeutung als die Feststellung, dass er nicht vorbestraft“ war. <sup>172</sup>

Sofern die Gesinnung strafbegründend oder -erhöhend Beachtung fand, warf das Gericht dem Angeklagten vor, dass er „offen seine negative Einstellung zu unserer Ordnung [...] zu erkennen gab“. <sup>173</sup> Straferhöhend wirkte es sich insbesondere in den Anfangsjahren der DDR aus, wenn der Angeklagte „Angehöriger einer Gesellschaftsklasse [war], die der Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung im allgemeinen feindlich gegenübersteht“ <sup>174</sup>, weshalb sogar eine gehobene Stellung innerhalb des Regimes zu Strafschärfungen führen konnte. <sup>175</sup>

- 57** Der Schutzzweck der gegenüber den Feinden der DDR repressiv verstandenen Strafe forderte aufgrund der „Verpflichtung, die Menschheit vor [...] Schädling[en] zu schützen“ <sup>176</sup> die Todesstrafe als „härteste Abwehrmaßnahme“ und „höchste soziale Schutzmaßnahme“ <sup>177</sup>. Gegenüber Staatsfeinden musste „das Gericht die Todesstrafe [...] aussprechen“ <sup>178</sup>, damit diese „unschädlich gemacht und zugleich ihres gleichen von der Begehung ähnlicher Verbrechen abgeschreckt werden“. <sup>179</sup> Der neben der bis 1953 in den Vordergrund gerückten absoluten Schutz- und Abschreckungsfunktion existierenden Erziehungsfunktion kam bei Staatsverbrechen keine Bedeutung zu, da der Täter in der Regel als unverbesserlicher Feind des werktätigen Volkes galt.

#### **b. Der Zeitraum zwischen 1953 und 1958**

- 58** Nach den Ereignissen des 17. Juni 1953 <sup>180</sup> blieb der „Schutz der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung“ als „wichtigste Aufgabe unserer Rechtsprechung“ vorrangig, galt jedoch infolge des strafpolitisch neu eingeschlagenen Neuen Kurses nicht mehr absolut. Hinsichtlich Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 wurde erkannt, dass „Strafurteile ergangen sind, die in ihrer Höhe nicht immer verstanden wurden und die auch nicht dazu angetan waren, das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu festigen

---

<sup>171</sup> OG, NJ 1951, 329.

<sup>172</sup> OG, NJ 1951, 229. Hierzu auch *Gerats*, NJ 1953, 326/ 327; *Schuller*, aaO, S. 93.

<sup>173</sup> BG Cottbus, NJ 1953, 86.

<sup>174</sup> OG, NJ 1951, 273. Vgl. Rundverfügung des Ministeriums für Justiz Nr. 4/53 vom 5.3.1953; OG, NJ 1951, 329; OG, NJ 1953, 495, 496.

<sup>175</sup> Vgl. OG, NJ 1952, 322; NJ 1952, 371; NJ 1953, 251.

<sup>176</sup> LG Dresden, Urt. v. 10.1.1951 (Flade), aus I, S. 59.

<sup>177</sup> OG, NJ 1953, 86.

<sup>178</sup> OG, NJ 1952, 323.

<sup>179</sup> OG, NJ 1952, 456.

<sup>180</sup> Hierzu eingehender in Kapitel D. Rn. 210 ff.

und zu stärken“<sup>181</sup> und dass „aus der Überbetonung des Schutzinteresses des Staates das Strafmaß teilweise überhöht festgesetzt“<sup>182</sup> worden war sowie „undifferenzierte Strafen für Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung verhängt wurden“<sup>183</sup>. Der Repressivcharakter der Strafe zeigte sich bei Staatsverbrechen allerdings weiter in dem Ziel der Unschädlichmachung der Feinde des Regimes und der Abschreckung der übrigen Werktätigen sowie in der Anwendung der Todesstrafe, da „alle Staatsverbrecher hart bestraft“ werden mussten.<sup>184</sup>

Der materielle Verbrechensbegriff nahm insoweit Einfluss, als dass nicht der Zeitpunkt der Tatbegehung für die Beurteilung der politischen Lage im Rahmen der Strafzumessung maßgebend war, sondern sich die Notwendigkeit des Strafens aus der politischen Situation im Zeitpunkt der Aburteilung ergab.<sup>185</sup> **59**

Zeitweilige Liberalisierungstendenzen, die die objektive Schwere der Schuld hinter die Berücksichtigung des Täters und seiner Persönlichkeit zurücktreten ließen („tätergünstiger Subjektivismus“) und den Erziehungsaspekt in den Vordergrund stellten<sup>186</sup>, konnten sich nicht durchsetzen. Die Gefährlichkeit der Tat, die mit der „gesellschaftlichen Entwicklung, den Schwerpunkten des ökonomischen, politischen und ideologischen Klassenkampfes und den Entwicklungstendenzen der Kriminalität“ einherging, blieb zunächst maßgebend für die Strafzumessung.<sup>187</sup> **60**

Mit der zunehmenden Beachtung des Täters als Tatsubjekt entwickelte sich neben der Gefährlichkeit der Tat die Persönlichkeit des Täters zu einem der zentralen Gesichtspunkte der Strafzumessung, da diese „Einfluß auf den Charakter einer Handlung als eines spezifischen Verbrechens [...] auf den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit dieses Verbrechens“ haben konnte.<sup>188</sup> Im Gegensatz zur früheren Praxis wurde weniger auf die Klassenzugehörigkeit abgestellt als vielmehr die Gesinnung, „wie sie im alltäglichen Verhalten des Angeklagten zum Ausdruck“<sup>189</sup> kam, ins Blickfeld der Betrachtung gerückt. Daneben liegende Umstände in der Person des Täters wurden in der Regel und insbesondere bei Staatsverbrechen jedoch nicht berücksichtigt.<sup>190</sup> Im **61**

---

<sup>181</sup> Benjamin, NJ 1953, 477, 478.

<sup>182</sup> OG, NJ 1953, 593, 594, OG, NJ 1953, 105; Vgl. auch Streit, NJ 1955, 5; Lekschas/Renneberg, NJ 1954, 717, 718.

<sup>183</sup> Benjamin, NJ 1953, Beilage zu Heft 19/ 53, 8.

<sup>184</sup> Benjamin, NJ 1954, 221, 224; Lekschas/Renneberg, NJ 1953, 264; OG, NJ 1957, 631; NJ 1957, 669.

<sup>185</sup> Benjamin, NJ 1954, 453, 454; Lekschas/Renneberg, NJ 1955, 35 f.

<sup>186</sup> NJ 1956, 260; NJ 1957, 130.

<sup>187</sup> Vgl. Krutzsch, NJ 1957, 292, 294; Lekschas/Renneberg, NJ 1953, 762, 764; Buchholz/Gerats, Lehrbuch, S. 610.

<sup>188</sup> Lekschas, NJ 1956, 167, 169; Melsheimer, NJ 1956, 225, 231.

<sup>189</sup> Buchholz/Gerats, Lehrbuch, S. 618 f.

<sup>190</sup> Hierzu vgl. OG, NJ 1952, 456; OG, NJ 1953, 495; OG, NJ 1954, 118, 120; Jahn, NJ 1957, 182 f.; Lekschas/Renneberg, NJ 1953, 668, 672; Schuller, aaO, S. 90.

Gegenteil: allein die Gesinnung des Täters bzw. dessen Haltung als „*haßerfüllter Feind*“<sup>191</sup> oder „*versteckter Feind unserer Staatsordnung*“<sup>192</sup> konnte aufgrund der Auffassung von der Nichterziehbarkeit des Täters als Staatsfeind die Todesstrafe, die gegenüber dem Volk als Ausdruck des humanen Charakters des DDR-Strafrechts dargestellt wurde<sup>193</sup> ihre „*Unschädlichmachung*“ rechtfertigen.<sup>194</sup>

- 62 Die daneben existierenden Strafzwecke der Erziehung und Abschreckung traten bei der Verurteilung von Staatsfeinden hinter die Repression zurück<sup>195</sup>, weshalb regelmäßig auch Strafmilderungen ausgeschlossen waren<sup>196</sup>, denn gegenüber „*feindlichen Elementen*“ durfte keine Nachsicht gezeigt werden.<sup>197</sup>
- 63 Die politische Lage war jedoch nicht nur ausschlaggebend für den in den Vordergrund zu rückenden Strafzweck, sondern für teils erhebliche Schwankungen der Strafhöhe. Entsprechend dem 1953 eingesetzten Neuen Kurs und der Differenzierung zwischen dem Feind des Regimes und dem in die Irre geleiteten Arbeiter fielen die Strafen entweder hart oder milde aus. Die Gerichte waren hierbei gehalten, zur politisch richtigen Einschätzung der Tatumstände den Zusammenhang zur gesellschaftlichen Entwicklung und den Schwerpunkten des ökonomischen, politischen und ideologischen Klassenkampfes herzustellen, weshalb die Strafhöhe maßgeblich von der Stabilität der politischen Lage abhing<sup>198</sup> und ob der Täter eine Gewähr für die Verwirklichung der Strafzwecke bieten konnte.<sup>199</sup>

### c. Die Phase bis 1968

- 64 Die sich in den 1950-iger Jahre zeigende Tendenz, neben der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat die Täterpersönlichkeit in den Blickpunkt der Strafzumessung zu rücken, setzte sich fort, wobei weniger die Klassenzugehörigkeit denn die Gesinnung ausschlaggebend war. Dennoch

<sup>191</sup> OG, Beilage zu NJ 1954, Heft 22, 12; OG, NJ 1955, 415.

<sup>192</sup> BG Suhl, Urt. 7.1.1953, Az.: I Ks 110/52.

<sup>193</sup> Vgl. *Krutzsch*, NJ 1957, 292; *ders.*, NJ 1961, 737 ff.; *Weber*, StuR 1964, 649 ff.; *Lekschas*, Strafrechtsergänzungsgesetz, S. 20 ff.

<sup>194</sup> *Lekschas/Renneberg*, NJ 1953, 762, 768; OG, NJ 1955, 415; NJ 1956, 103; BG Rostock, NJ 1955, 382.

<sup>195</sup> Eine Ausnahme bildete das Jahr 1956, als im Zuge leichter Liberalisierungstendenzen die Erziehungsfunktion der Strafe stärker in den Vordergrund rückte, die jedoch durch die Ereignisse des Ungarn-Aufstandes jäh gestoppt wurden.

<sup>196</sup> Vgl. OG, NJ 1952, 456; OG, NJ 1953, 495; NJ 1954, 118, 120.

<sup>197</sup> Vgl. BG Schwerin, NJ 1958, 541; *Lekschas/Renneberg*, NJ 1953, 762, 766; *Streit*, NJ 1979, 50, 51. Dieses Verständnis war dem Aspekt geschuldet, dass die Erziehungsfunktion sich nicht nur allein an den Täter richtete, sondern auch eine Aufgabe und Verantwortung an die Gesellschaft stellte, den Täter wieder in die sozialistische Gesellschaft einzugliedern - eine Rolle, die bei gegen die DDR eingestellten Staatsfeinden nicht zu erfüllen war.

<sup>198</sup> Vgl. *Schuller*, aaO, S. 151; *Lekschas/Renneberg*, NJ 1953, 762, 764.

<sup>199</sup> *Lekschas/Renneberg*, NJ 1953, 668, 672.

begnügten sich die Gerichte oftmals damit, Angeklagte aufgrund des objektiven Tatgeschehens und ohne nähere Begründung als „Feind des Regimes“, „unverbesserlichen Faschisten“ und „haßerfüllten Feind“ darzustellen.<sup>200</sup>

Änderungen ergaben sich weiterhin infolge des Anfang der 1960-iger Jahre vollzogenen **65** rechtspolitischen Kurswechsels, die ein täterstrafrechtliches Denken stärkten und die Möglichkeit schufen, erzieherisch auf die individuelle Gefährlichkeit des Einzelnen für die sozialistische Ordnung eingehen zu können, in dem u.a. das Verhalten des Täters nach der Tat im Lichte der sich wandelnden gesellschaftlichen Entwicklung betrachtet wurde.<sup>201</sup> Dies konnte sogar die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat kompensieren, wenn grundlegende gesellschaftlich positive, durch Handlungen bestätigte Bewusstseins- und Verhaltensveränderungen beim Täter festgestellt wurden, die eine Verfolgung oder Verurteilung entbehrlich erschienen ließen.<sup>202</sup> Diese Entwicklung korrespondierte mit dem veränderten Schuldverständnis<sup>203</sup> sowie dem materiellen Verbrechensbegriff, wonach eine Strafe entbehrlich sein konnte, wenn dem Täter die Entscheidung für die Tat mangels Handlungsalternativen nicht vorgeworfen werden konnte (§ 5 StGB 1968) oder im Zeitpunkt der Verurteilung die Tat keine Gesellschaftsgefährlichkeit mehr aufwies (§ 3 StGB 1968).

#### d. Die Entwicklung ab 1968

Den sich ab 1968 deutlicher zeigenden Strafzwecken der Erziehung, Abschreckung und **66** Repression zur Verwirklichung der sozialistischen Gerechtigkeit (§ 61 Abs. 1 StGB 1968) lag als Anknüpfungspunkt für die Strafe<sup>204</sup> die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit zugrunde<sup>205</sup>, dessen Grenze das Ausmaß der Tathandlung bildete.<sup>206</sup> Als moralisch-politische Verurteilung sollte unter Beachtung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat (§ 61 Abs. 1 und 2 StGB 1968)<sup>207</sup> sowie unter Berücksichtigung des Tatprinzips<sup>208</sup> und des Grundsatzes der Tatangemessenheit der Strafe durch eine Individualisierung der gesetzlich vorgesehenen Strafe generalpräventive als auch spezialpräventive Zwecke erfüllt werden.

<sup>200</sup> Beispiele finden sich bei Schuller, aaO, S. 152.

<sup>201</sup> Vgl. M. Benjamin, NJ 1961, 449, 451; Müller/Stutzriemer/Frank/Müller, NJ 1955, 553, 555.

<sup>202</sup> Dies war Ausdruck des in § 8 StEG 1957 normierten materiellen Verbrechensbegriffs.

<sup>203</sup> Lekschas, Über die Strafwürdigkeit von Fahrlässigkeitsverbrechen, S. 5 ff. Die Schuld als bewusste Entscheidung für die Begehung einer Straftat wurde die Wahl- und Entscheidungsfreiheit geprägt und sollte der Verantwortung des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft Rechnung tragen.

<sup>204</sup> Oberbegriff aller Sanktionen war ab 1968 in Fortführung der Entwicklung des Schuldbegriffes derjenige der *Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*.

<sup>205</sup> Vgl. Buchholz, NJ 1968, 449; Lekschas, NJ 1973, 259, 260.

<sup>206</sup> So bereits Lekschas/Renneberg, NJ 1953, 762, 763; Buchholz, NJ 1987, 19, 20.

<sup>207</sup> Hierzu Buchholz, StUR 1977, 126 f.

<sup>208</sup> Buchholz, Strafrecht im Osten, S. 452; ders. in Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR, 273, 321.

Diese in den Vordergrund rückende Erziehungs- sowie Abschreckungsfunktion trat hingegen bei politischen Delikten und Staatsverbrechen hinter die repressive Schutzfunktion zurück.<sup>209</sup> Staatsfeinde und politisch Oppositionelle galten weiterhin aufgrund ihrer antagonistischen Einstellung als nicht erziehbar und stellten als Widerstandspotential eine latente Gefahr für den Staat dar, weshalb die Unschädlichmachung durch staatlich sanktionierte Liquidierungen als „unabdingbares Gebot sozialistischer Gerechtigkeit“<sup>210</sup> weiterhin als legitimer Strafzweck galt.<sup>211</sup> Dabei unterlag die bis 1987 durch § 60 StGB 1968/74 legitimierte und bis 1981 vollstreckte<sup>212</sup> Todesstrafe dem politischen Kalkül in der DDR, denn sie stellte keineswegs ein Instrument zur massenhaften physischen Vernichtung politischer Gegner dar, sondern diente vornehmlich der Abschreckung<sup>213</sup> und politischen Propaganda<sup>214</sup>. So erklärt es sich, warum maßgeblich das Bestreben, sich den *good will* des Westens zu sichern, sowie völkerrechtliche Verpflichtungen<sup>215</sup> bei der Abschaffung der Todesstrafe kurz vor dem Besuch Honeckers in der BRD eine Rolle spielten. Der Zeitpunkt der Verkündung der Abschaffung der Todesstrafe war nicht ohne politisches Kalkül gewählt und sollte dazu dienen, die DDR als humanistischen, kulturreichen und weltpolitischen Staat zu präsentieren.<sup>216</sup> Nachdem bereits seit 1956 eine Wende bei der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe eintrat<sup>217</sup> und ab 1981 keine Vollstreckungen mehr stattfanden, wurde sie durch *Beschluss des Staatsrats vom 17.7.1987*<sup>218</sup> und sodann *de jure*<sup>219</sup> abgeschafft. Wurde zuvor die Todesstrafe als humane Strafe legitimiert, inszenierte man auch deren Abschaffung als Akt der Humanität und Ausdruck der in der DDR gegebenen Rechtssicherheit, in der das "Strafrecht [...] alle notwendigen Voraussetzungen [enthält], um auch ohne die Todesstrafe den allseitigen Schutz der sozialistischen Gesellschaft

---

<sup>209</sup> Vgl. Renneberg, StuR 1963, 425, 431; Benjamin, NJ 1967, 97, 100.

<sup>210</sup> Wünsche, Strafrecht der DDR, S. 230.

<sup>211</sup> Vgl. Fricke, DA 1990, 820, 823; ders., DA 1980, 112; ders. in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, S. 181 ff.

<sup>212</sup> Die letzte Vollstreckung der Todesstrafe fand am 26.6.1981 (Stasi-Hauptmann Werner Teske) statt. Von 72 von deutschen Gerichten wegen politischer Delikte verhängten Todesstrafen wurden zwischen 1945 und 1981 insgesamt 52 vollstreckt. Näheres bei Werkentin, in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 181/ 184.

<sup>213</sup> Vgl. Lekschas/Renneberg, NJ 1953, 762, 768; Buchholz, NJ 1987, 398, 399; Fricke, DA 1990, 820, 821.

<sup>214</sup> Werkentin in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 181, 185.

<sup>215</sup> Internationale Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte vom 19.12.1966 sowie die UN-Resolutionen 28/ 57 von 1971 und 32/ 61 von 1977.

<sup>216</sup> Am 17.7.1987 wurde in der Nachrichtensendung „Aktuelle Kamera“ vermeldet, das SED-Politbüro habe die Abschaffung der Todesstrafe beschlossen, denn die stabile soziale Lage ließe die historischen Erfordernisse für die Todesstrafe nun entfallen.

<sup>217</sup> Seit den 1960-iger Jahren wurde der Mantel des Schweigens über Gerichtsverfahren mit letalem Ausgang ausgebreitet, insbesondere solchen, in denen die Urteilsvollstreckungen politisch gefärbt waren. Neben der Öffentlichkeit erfuhren auch Angehörige der Verurteilten und Getöteten nichts über deren Schicksal und die Totenscheine wurden gefälscht. Vgl. Fricke, DA 1990, 820, 821.

<sup>218</sup> GBl 1987 I, S. 192: „Der Staatsrat beschließt die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR. Die dem entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind ab sofort nicht mehr anzuwenden.“

<sup>219</sup> Gesetz zur Änderung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 18.12.1987 (GBl 1988 I, S. 301). Zuvor machte insbesondere Honecker fast durchweg vom Begnadigungsrecht Gebrauch.

und ihrer Bürger vor kriminellen Angriffen zu gewährleisten“.<sup>220</sup> An die Stelle der Beseitigung politischer Gegner durch die Todesstrafe traten in den Jahren, in denen die DDR verstärkt außenpolitische Anerkennung erfuhr, zusehends die Unterdrückungsfunktion zur Brechung oppositionellen Widerstandes sowie „weiche Formen“ der Verfolgung durch das MfS, um sich gegen das System aufbegehrender Personen durch Abschiebung und Freikauf seitens der BRD zu entledigen.

#### 4. Rechtsstaatliche Prinzipien

Die DDRVerf 1949 nahm von der Gewaltenteilung als dem Grundpfeiler rechtsstaatlicher Verfassungen, aber mit der sozialistischen Demokratie unvereinbar<sup>221</sup>, Abstand. Gemäß dem zentralistischen Staatsaufbau stellte die SED durch ihre Kaderpolitik und den für alle staatlichen Organe verbindlichen Parteibeschlüssen die Verwirklichung der Parteilinie auf allen Ebenen sicher.<sup>222</sup> So agierten Richter trotz der in Art. 127 DDRVerf 1949 und Art. 96 DDRVerf 1968/1974 normierten Unabhängigkeit mit „großer Parteilichkeit“<sup>223</sup>. Eines der das Rechtssystem der DDR prägenden Prinzipien war das der sozialistischen bzw. demokratischen Gesetzlichkeit (Art. 90 DDRVerf 1968), welches die liberal-rechtsstaatlicher Grundsätze<sup>224</sup> konterkarierte, insbesondere den Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege*.

##### a. Das Prinzip der demokratischen bzw. sozialistischen Gesetzlichkeit

Das Prinzip der anfangs als demokratisch, sodann als sozialistisch bezeichneten Gesetzlichkeit bzw. Gesetzmäßigkeit<sup>225</sup> entwickelte sich zum leitenden und als "Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit ihrer Anwendung" zur Vollendung des Sozialismus<sup>226</sup> verstandenen Grundsatz, der letztlich jedoch als Instrument der Regierung das Erreichen von Augenblicksreferenzen sichern sollte.<sup>227</sup>

<sup>220</sup> Volkskammer der DDR, 9. Wahlperiode, Begründung zur Drucksache Nr. 21, zit. aus: Fricke, DA 1988, 117, 119; Vgl. auch Wendland, NJ 1987, 396; Buchholz, NJ 1987, 398.

<sup>221</sup> Vgl. Ulbricht, NJ 1968, 641, 646; Wünsche, NJ 1970, 30, 33.

<sup>222</sup> Vgl. Eckert, ZNR 2000, 218, 224; Schöneburg, Utopie kreativ, SH 1997, 104, 106.

<sup>223</sup> Benjamin, NJ 1955, 259, 265; Hierzu auch Boeckenfoerde, aaO, S.67 f.

<sup>224</sup> Betroffen waren u.a. der Grundsatz von der Unabhängigkeit des Richters, das Analogieverbot, die Gewaltenteilung sowie der Grundsatz von Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes.

<sup>225</sup> Nach der offiziellen Aufgabe durch einen Beschluss des Staatsrats im Jahr 1962 wurde das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit in den 1980-iger Jahren unter dem Terminus des Sozialistischen Rechtsstaats weiter praktiziert und ergänzt, vgl. Schroeder, Strafrecht im realen Sozialismus, S. 72; Raschka, Justizpolitik, S. 15. Weitergehend bei Boeckenfoerde, Rechtsauffassung; Hirsch, JZ 1962, 149 ff.; Jeschek, Strafrecht, S. 18 ff.; Kirchheimer, AöR 1960, 1, 34 ff.

Vor dem Hintergrund des steten Ziels vom Aufbau des Sozialismus' beherrschte die Aufgabe der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit die Tätigkeit aller Staatsorgane. Diese erschöpfte sich nicht in der strikten Gesetzesanwendung und unterlag stets der Überwachung durch die zu diesem Zweck aus der Funktion einer neutralen Behörde herausgenommenen Generalstaatsanwaltschaft (nachfolgend: GStA) und dem Obersten Gericht (nachfolgend: OG) als den wichtigsten Hilfsorganen des Staates überwacht wurde.<sup>228</sup>

- 69 Das Recht besaß keine die Politik begrenzende Funktion, sondern eine der Politik dienende Rolle, denn das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit als grundlegende Methode der Machtausübung stellte nicht nur ein Rechtsverständnis, sondern ein Herrschaftsprinzip dar.<sup>229</sup> Dem entsprach es, Gesetze so abstrakt wie möglich zu formulieren, um den zum Teil erheblichen Auslegungsspielraum entsprechend der Tagespolitik und verbindlichen Parteianweisungen von den Justizorganen ausfüllen zu können.<sup>230</sup> Insbesondere um Letzteres sicherzustellen wurden hohe Funktionen und Ämter in der Justiz nur an politisch Zuverlässige vergeben, die nach dem Parteibuch<sup>231</sup> zu handeln hatten, denn „ein wesentliches Prinzip der demokratischen Gesetzlichkeit“ war es, dass „die Richter einerseits an die geltenden Gesetze gebunden“ waren, „andererseits diese im Sinne der antifaschistisch-demokratischen Ordnung anzuwenden“ hatten.<sup>232</sup>
- 70 Das Prinzip der Gesetzlichkeit bildete mit dem Prinzip der Parteilichkeit eine „dialektische Einheit“<sup>233</sup>, welche in einen deutlichen Gegensatz zu den Methoden formallogischer Interpretation gestellt wurde. Je nach politischer Situation und Notwendigkeit wurde das positive Element oder das dynamische Element der sozialistischen Gesetzlichkeit betont. Ersteres sollte durch eine strikte Gesetzesbindung der strengen Einhaltung der Gesetzlichkeit dienen, welche mit Rechtssicherheit gleichgesetzt wurde<sup>234</sup>, die „es nur dort geben kann, wo der Begriff der Gesetzlichkeit angewandt wird“<sup>235</sup>. Das dynamische Element der sozialistischen Gesetzlichkeit diente dem Grundsatz der materiellen Wahrheit sowie dem materiellen

---

<sup>226</sup> Benjamin, NJ 1954, 221, 223 f.; NJ 1958, 365, 368.

<sup>227</sup> Kirchheimer, AöR 1960, 1, 64.

<sup>228</sup> Mit Gesetz vom 23.5.1952 wurde der Staatsanwaltschaft die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit übertragen (GBl 1952 I, S. 408), welche durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft vom 17.4.1963 stark eingeschränkt, aber durch das Staatsanwaltschaftsgesetz vom 17.4.1977 (GBl 1977 I, S. 93 ff.) wieder auf die Überwachung der strikten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit erweitert wurde, vgl. Art. 97 DDRVerf 1968/1974. Hierzu Grotewohl NJ 1952, 241. Die Aufgabe der Leitung der Rechtsprechung und Überwachung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Gerichte wurde dem OG durch den Rechtspflegeerlass vom 4.4.1963 (GBl 1963 I, S. 21) übertragen.

<sup>229</sup> Vgl. Kirchheimer, AöR 1960, 1, 35 f.

<sup>230</sup> Vgl. Raschka, Justizpolitik, S. 15.

<sup>231</sup> 85% der Richter und 98% der Staatsanwälte waren 1953 Mitglieder der SED, Kirchheimer, AöR 1960, 1, 11.

<sup>232</sup> Benjamin, NJ 1951, 150, 154.

<sup>233</sup> Benjamin, NJ 1958, 365; Streit, NJ 1958, 368.

<sup>234</sup> Vgl. Fechner, NJ 1953, 381, 382; Benjamin, NJ 1953, 477.

<sup>235</sup> Melsheimer, NJ 1956, 225.

Verbrechensbegriff und sollte dem Formalismus und der „*Paragrafenreiterei*“ entgegenwirken, indem Staatsanwaltschaft und Gerichte „*nicht am Buchstaben des Gesetzes kleben, sondern sich ständig von den Zielen des [sozialistischen, Anm. d. Verf.] Strafrechts und dem darin zum Ausdruck kommenden Willen des werktätigen Volkes*“<sup>236</sup> und sich durch eine „*strikte Befolgung des Willens der Arbeiter und Bauern*“<sup>237</sup> leiten lassen. Das Ineinandergreifen der Aufgaben der strikten Einhaltung der Gesetze einerseits und der Anpassung an sich ändernde Situationen andererseits war eng verbunden mit der die Justizpraxis der DDR beherrschenden Parteilichkeit der Justiz<sup>238</sup> und dem der Gewährleistung des damit benötigten Steuerungs- und Kontrollmechanismus dienenden Prinzip der Gewalteneinheit.<sup>239</sup> Die Rechtsprechung hatte dem Sozialismus zu dienen, § 2 Abs. 1 GVG 1952<sup>240</sup>, wodurch eine Unabhängigkeit juristischen Denkens unerwünscht war, die Rechtsprechung der institutionalisierten Kontrolle und die Richterschaft politischen und moralischen Druckmitteln unterlag.<sup>241</sup>

Aufgrund der durch das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit politisierten 71 Gesetzesanwendung und -interpretation wurde die Einflussnahme auf die Festlegung derjenigen Kriterien ermöglicht, die ein Handeln zum Staatsverbrechen werden ließen<sup>242</sup>, in dem der zu verwirklichende Sozialismus in der von der SED festgelegten Form zu verwirklichen und zu schützen war.<sup>243</sup> Doch nicht das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit, sondern der Staat ließ zum Zwecke zur Durchsetzung seiner Autorität und seines Herrschaftsanspruchs Verbrechen zu Staatsverbrechen werden, denn „*die innere Notwendigkeit, die den Gang der sozialistischen Gesellschaftsformation und folglich auch seines Rechts bestimmt, [war] identisch mit der Parteilichkeit des sozialistischen Rechts*“<sup>244</sup>. Das zur Durchsetzung politischer Zwecke instrumentalisierte sozialistische Recht war somit stets der Disponibilität durch die Politik ausgesetzt war.

<sup>236</sup> Lekschas/Renneberg, NJ 1954, 717, 718.

<sup>237</sup> Krutzsch, DS 1954, Heft 5, 11.

<sup>238</sup> Ein einprägsames Beispiel der Parteilichkeit zeigt eine Plenarentscheidung des OG (NJ 1953, 215 f.), in welchem ein Urteil des 3. Senats aufgehoben wurde, weil darin eine Strafbarkeit nach SMAD 160 mangels Schädigungserfolg abgelehnt wurde. Unter Berufung auf das Prinzip der Parteilichkeit wurde dem 3. Senat vorgeworfen, den Tatbestand des SMAD 160 in unzulässiger Weise eingeschränkt zu haben und erklärt, dass das Urteil im Widerspruch zur in § 2 GVG festgelegten Aufgabe der Rechtsprechung stünde.

<sup>239</sup> Hierzu Näheres bei Müller in Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR, 211, 216 ff.

<sup>240</sup> § 2 Abs. 1 GVG 1952 (GBI 1952 I, S. 983): „*Die Rechtsprechung der Gerichte [...] dient dem Aufbau des Sozialismus, ...*“; § 2 Abs. 1 GVG 1959 (GBI 1959 I, S. 756): „*Die Rechtsprechung der Gerichte [...] dient dem Sieg des Sozialismus ...*“; § 2 Abs. 1 GVG 1963: „*Die Rechtsprechung [...] dient der Lösung der politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates beim Aufbau des Sozialismus ...*“

<sup>241</sup> Vgl. Kirchheimer, AöR 1960, 1, 15.

<sup>242</sup> Autorenkollektiv, Strafrecht: Allgemeiner Teil, S. 19.

<sup>243</sup> Vgl. Schuller, aaO, S. 371.

<sup>244</sup> Benjamin, NJ 1951, 538; In diesem Sinne auch Melsheimer, NJ 1953, 576; Fechner, NJ 1952, 225, 226.

Auch das Strafverfahren erhielt seine Gestalt durch das Prinzip der Parteilichkeit, indem das Gericht nicht „objektiv Angeklagte, Verteidiger und Staatsanwaltschaft als gleichberechtigte Personen behandelte“ und „die Schuld des Angeklagten aus dieser [...] parteilichen Haltung objektiv [...] unter Zugrundelegung der Gesetze des Klassenkampfes, in dem seine Verbrechen wurzeln“<sup>245</sup>, festzustellen hatte, wobei nicht nur die Rechte des Angeklagten, sondern auch die Beweiswürdigung ihre Grenzen in der Parteilichkeit fand.<sup>246</sup>

#### b. Das Analogieverbot und der Grundsatz *nullum crimen sine lege*

72 Durch weit gefasste politische Straftatbestände und deren durch die parteizentralistisch ausgeübte Auslegungskompetenz<sup>247</sup> ermöglichte extensive Interpretation und Anwendung wurde das normativ in Art. 135 Abs. 1 und 2 DDRVerf 1949 und Art. 99 Abs. 2 DDRVerf 1968/74 verankerte Prinzip des Analogie- und Rückwirkungsverbots unterlaufen.<sup>248</sup>

Zum Zweck, politisch richtige Ergebnisse zu erwirken, griffen Partei und Justiz dergestalt ineinander, dass Gesetze mit schwammigen, nicht greifbaren Tatbeständen gefasst wurden, die je nach Fallgestaltung und erwartetem Ergebnis interpretiert und angewandt werden konnten. So konnten den Angeklagten insbesondere beim Vorwurf von Äußerungsdelikten Sachverhalte vorgeworfen werden, die in der Anklage derart unbestimmt gefasst waren, dass nicht ersichtlich wurde, welche einzelne Tathandlung der Angeklagten begangen haben soll.<sup>249</sup> Am Anfang stand das Ziel und sodann wurden Mittel und Wege gefunden, dieses zum Wohl des Sozialismus' zu erreichen, in dem in Urteilen ohne hinreichende Begründung formuliert wurde, dass „der Angeklagte [...] damit Boykotttette gegen eine demokratische Einrichtung [...] betrieben“<sup>250</sup> hat.<sup>251</sup>

Sachverhalte, die nicht bereits mit Hilfe der unbestimmten Tatbestände erfasst werden konnten, wurden durch Auslegung *contra legem* der Strafbarkeit unterworfen. Ohne Rücksicht vorheriger Normsetzung und -interpretation konnte somit durch extensive

<sup>245</sup> Benjamin, NJ 1951, 153, 155.

<sup>246</sup> Vgl. NJ 1957, 130, 493.

<sup>247</sup> Schroeder, aaO, S. 69; ders. NJW 1977, 169, 170.

<sup>248</sup> Buchholz, Strafrecht im Osten, S. 310 geht hingegen davon aus, dass die im sowjetischen Strafrecht praktizierte Analogie zu Ungunsten des Täters in der DDR-Strafrechtswissenschaft abgelehnt wurde.

<sup>249</sup> Vgl. BG Erfurt, NJ 1953, 30; BG Gera, NJ 1955, 504; BG Leipzig, NJ 1958, 69 ff.; OG, NJ 1964, 179.

<sup>250</sup> Zitiert aus Schuller, aaO, S. 319.

<sup>251</sup> Deutlich wird dieser Weg der „Rechtsfindung“ in der parteilich gefärbten Wertung von Zeugenaussagen, in dem politisch „abwartende“ Zeugen weniger glaubwürdig waren als regimetreue. Wenn sich Zeugen an vorwerfbare Tatsachen nicht mehr erinnerten, wurde diese nicht für nicht bewiesen erklärt, sondern den Zeugen eine mangelhafte gesellschaftliche Erkenntnis angelastet. Vgl. Schindler/Uhlig, NJ 1955, 297, 300; Schuller, aaO, S. 359. Beachtenswert war auch die an Denunziation erinnernde Praxis der „sozial gerechtfertigten Kritik“. Vgl. hierzu Kirchheimer, AöR 1960, 1, 32 f.

Norminterpretation und Verzerrung des Wortsinns der Boykotthetze des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 als Äußerungsdelikt auch die Schädigung oder Gefährdung der DDR und ihres Regimes durch aktive Taten als Staatsverbrechen angeklagt und verurteilt werden. Konsequenz der Annahme, der Boykott könne durch aktive Taten begangen werden, war der unzulässige Schluss, jede Schädigung der inneren Ordnung sei Ergebnis einer unter Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 fallenden Boykottierung des Staats. In Fällen, in denen die entgegen dem Wortlaut vorgenommene Auslegung nicht zur Erreichung der Subsumtion eines Verhaltens unter die Norm führte, blieb ein Verbrechen jedoch nicht „*deshalb straflos [...], weil ein passendes Gesetz zu fehlen scheint.*“<sup>252</sup>

Das Bild und die Praxis der sozialistischen Gesetzlichkeit wurden in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Staaten durch die Betonung des eigenen einwandfreien gesetzlichen Verhaltens sowie durch eine polemische Kritik an der "Bonner Republik" gerechtfertigt, indem die Aufmerksamkeit von sich abgelenkt und der BRD vorgeworfen wurde, was man selber praktizierte: die Aushöhlung und Umkehrung feststehender Begriffe und Verwischung von Tatbestands- und Strafbarkeitsgrenzen sowie ein Gesinnungsstrafrecht<sup>253</sup>. Verstärkt wurde die Wirkung dieses methodisch-taktischen Vorgehens durch die Verwendung aggressiver Begrifflichkeiten sowie einer propagandistischen Wortwahl, wobei der Justiz eine besondere Rolle zufiel, denn durch Urteile wurden die ihr zugrunde liegenden Gesetze als antifaschistisch und prokommunistisch dargestellt<sup>254</sup> und in ihr enthaltene politische (Tatsachen-)Behauptungen zur öffentlichen Rechtfertigung der politischen Strafjustiz genutzt. **73**

## 5. Die Strafjustiz

Charakteristisch für das Justizwesen der DDR<sup>255</sup> war nicht allein die durch den zentralistischen Aufbau als auch die Leitung und Lenkung herbeigeführte und gewährleistete Politisierung - die Auffassung, Justiz und Rechtsprechung seien ein Politikum, war essentiell in der Rechtspolitik der DDR -, sondern ihre Instrumentalisierung für den Vollzug und die Durchsetzung gesellschaftlicher Prozesse. Einer einheitlichen Rechtsprechung, die als Grundsatz in Art. 93 Abs. 2 S. 2 DDRVerf 1968 fixiert war, waren weitreichende Maßnahmen zur Leitung und Lenkung der Gerichte gewidmet und das Streben nach materieller Gerechtigkeit impliziert, bei dem das Erkenntnisprivileg ein politisches war. **74**

<sup>252</sup> Benjamin, NJ 1952, 244.

<sup>253</sup> Vgl. Lekschas, Strafrechtsergänzungsgesetz, S. 25; Nathan, NJ 1951, 544, 547; Weber, NJ 1962, 376, 381.

<sup>254</sup> Als reine Propaganda wird hierbei das *Friedensschutzgesetz von 1952* empfunden; vgl. Schroeder, Schutz von Staat und Verfassung, S. 278; Schuller, aaO, S. 365.

<sup>255</sup> Hinsichtlich der Besonderheit des Justizwesens in Ostberlin Buchholz, Strafrecht im Osten, S. 157 ff.

- 75 In der Absicht eines revolutionären Umbaus der Justiz in eine sozialistische Rechtspflege wurde in Ablehnung der Weimarer Justiz als bürgerlicher Klassenjustiz eine sozialistische Klassenjustiz gebildet<sup>256</sup>, in der das eingeführte Volksrichtertum eine maßgebende Rolle spielte<sup>257</sup>, das sich aus retrospektiver Sicht als Notmaßnahme zur Behebung von Personalengpässen darstellte<sup>258</sup> und zu einer annähernd adäquaten Repräsentanz der Gesamtgesellschaft in ihrer sozialen und ökonomischen Gliederung innerhalb der Justiz führte.<sup>259</sup>
- 76 Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit bildete zunächst das bis 1933 geltende Gerichtsverfassungsrecht<sup>260</sup> den Maßstab für die Errichtung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten, die sodann nach der Umstrukturierung des Staatsaufbaus in 14 Bezirke und 122 Kreise durch Kreis- und Bezirksgerichte abgelöst wurden.<sup>261</sup> Für das Strafverfahren galt die bis 30.1.1933 geltende und von der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz abgewandelte Fassung der RStPO<sup>262</sup>, welche später durch das GVG 1952<sup>263</sup> und die StPO 1952<sup>264</sup>, die wesentliche Änderungen brachten, abgelöst wurde.
- 77 Oberste Justizorgane waren das OG und die Oberste Staatsanwaltschaft (nachfolgend: OStA)<sup>265</sup>, wobei das OG in erster und letzter Instanz für Strafverfahren mit politischem Einschlag zuständig war. Seine erstinstanzliche Zuständigkeit war jedoch nicht gesetzlich geregelt, sondern ergab sich *ad hoc*, wenn politische Straftaten wegen ihrer Bedeutung von der GStA direkt beim OG angeklagt wurden.<sup>266</sup>

---

<sup>256</sup> Vgl. Müller, in: Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR, 211, 212 f.

<sup>257</sup> Grundlage für die Anweisung der SMAD vom 17.12.1945, nach der abweichend von § 2 GVG 1933 auch Personen, „die die [Volksrichter] Kurse beendet haben, nach Ablegung der Prüfung zur Arbeit bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu überweisen“ waren. Zudem war das Gerichtswesen der DDR eng mit den Volksvertretungen verbunden, indem die Richter durch die Volksvertretungen gewählt, diesen rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse gebunden waren, was durch Art. 5 DDRVerf geregelt war. Vgl. hierzu Lehmann in: Drobnig (Hg.), Strafrechtsjustiz, 43, 44.

<sup>258</sup> Vgl. Streit, NJ 1978, 238, 239; Näheres zur Volksrichterausbildung bei Buchholz, Strafrecht im Osten, S. 68.

<sup>259</sup> Steiner, StuR 1966, 1784.

<sup>260</sup> Durch die *Proklamation des Kontrollrats vom 30.10.1945* und das *KRG 4 vom 30.10.1945* (ABIKR 1945, S. 26) wurde die Gerichtsorganisation, so wie sie am 31.1.1933 bestanden hatte, wiederhergestellt.

<sup>261</sup> *Gesetz vom 28.8.1952* (GBl 1952 I, S. 791). Vgl. auch § 1 GVG 1952 „Die Rechtsprechung der DDR wird ausgeübt durch das Oberste Gericht der DDR, die Bezirksgerichte und die Kreisgerichte.“

<sup>262</sup> Weiß, NJ 1948, 215 ff; Reinartz, NJ 1951, 18, 19; Näheres zu den zwischen 1933 und 1945 erlassenen und von der DDR übernommenen Novellen bei Luther in: Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR, 341, 345.

<sup>263</sup> GBl 1952 I, S. 983 ff.

<sup>264</sup> GBl 1952 I, S. 997 ff.

<sup>265</sup> *Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8.12.1949* (GBl 1949 I, S. 111 f.).

<sup>266</sup> § 55 Abs. 1 Nr. 1 GVG 1952.

Die bis 1963 dem Ministerrat (§ 1 Abs. 1 S. 2 StAG 1952) und danach der Volkskammer und dem Staatsrat (§ 4 Abs. 1 StAG 1963; § 5 Abs. 3 StAG 1977) unterstellte GStA<sup>267</sup> hatte die Aufgabe der „Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der DDR“ (§ 1 Abs. 2, § 10 StAG 1952).<sup>268</sup> **78**

In Zusammenarbeit mit der OStA übernahm das Justizministerium (nachfolgend: MdJ) im Jahr 1952 die leitenden Tätigkeiten im Rechtswesen und zeigte sich insbesondere für die Sicherstellung einer Kongruenz zwischen Urteilen und Politik und der ideologischen Unterrichtung der Richter für das Funktionieren des Justizwesens verantwortlich, in dem entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus` die Gerichte angeleitet und kontrolliert wurden.<sup>269</sup> **79**

Innerhalb der politisierten Justizstruktur besaß das OG die Aufgabe, den Willen der Justizverwaltungsbehörden für die untergeordneten Bezirks- und Kreisgerichte zu konkretisieren. Denn die Gerichte als „Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht“ (§ 1 Abs. 2 GVG 1959) und Mittel bewusster politisch-sozialer Umgestaltung dienten politischen Zwecken<sup>270</sup> und waren das entscheidende politisierte Mittel der Machtregulierung und Machtausübung<sup>271</sup>, denen die Aufsicht über die Rechtsprechung der unteren Gerichte (§ 55 Abs. 2 GVG 1952) sowie die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung aller Gerichte oblag (Art. 93 Abs. 1 S. 2 DDRVerf 1968).

Dass die Leitung und Anleitung der Rechtsprechung und Gerichte<sup>272</sup> dem Justizwesen inhärent waren, ergab sich bereits aus der Struktur der einheitlichen Staatsmacht, die von oben nach unten durchweg zu leitende, anzuleitende, zu orientierende und instruierende Bereiche für eine einheitliche Durchsetzung der Partei- und Staatspolitik erforderte. Der Grundgedanke der Einheitlichkeit der Rechtsprechung erwies sich hierbei als dauerhafte konzeptionelle Grundlage für die innere und äußere Leitung und Anleitung.<sup>273</sup> Hierbei wurden die verbindlichen Richtlinien des Plenums des OG sowie die ebenso verbindlichen Beschlüsse

---

<sup>267</sup> Zur Organisation und Struktur der StA der DDR Müller in: Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR, 211, 235.

<sup>268</sup> Der Wandel der staatsanwaltschaftlichen Funktion auf die Rechtsaufsicht basierte auf der sowjetischen Konzeption der Staatsanwaltschaft als dem „Auge des Zaren“, hatte aber auch Vorläufer in Westeuropa, beispielsweise im französischen *procureur du loi*.

<sup>269</sup> § 15 Abs. 1 und 2 S.1 EGGVG vom 1.10.1959 (GBl 1959 I, S. 753); Benjamin, NJ 1969, 656, 661.

<sup>270</sup> Boeckenfoerde, aaO, S. 67; Fahnenschmidt, aaO, S. 19; Lehmann, KrimJ 1991, 101, 103 f.; Weinke in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 411, 413.

<sup>271</sup> Vgl. Streit, NJ 1979, 50, 52; Benjamin, NJ 1979, 387; Eckert, ZNR 2000, 218, 225; Boeckenfoerde, aaO, S. 67 f; Werkentin, Politische Strafjustiz, S.243, 257; Streit, NJ 1950, 486, 487; Benjamin, NJ 1954, 221, 222.

<sup>272</sup> Der Begriff der „Leitung der Rechtsprechung“ fand erst im Zusammenhang mit dem Rechtspflegeerlass und dem GVG 1963 Eingang in Gesetzgebung und Praxis, wobei die Leitung der Rechtsprechung durch die Rechtsprechung selbst und durch andere Leitungsmethoden, d.h. durch Staat und Gesellschaft, erfolgte.

<sup>273</sup> Vgl. Müller in: Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR, 211, 244.

des Präsidiums des OG als Bestandteil der richterlichen Bindung an das Gesetz verstanden, so dass der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz der richterlichen (sachlichen) Unabhängigkeit gewahrt werden konnte.<sup>274</sup>

- 80 Besondere Bedeutung für die Justizpraxis besaß der Rechtspflegeerlass 1963<sup>275</sup> als einem programmatischen, auf Beschlüsse der SED zurückzuführenden Gesamtkonzeption des Rechtspflegebereichs, der nicht nur geltendes Recht, sondern auch die Leitlinie für zukünftige Gesetzgebungsaktivitäten darstellte. So richtete das hierauf basierende GVG 1963<sup>276</sup> in programmatischer Weise die Rechtsprechung noch stärker auf den Gedanken des sozialistischen demokratischen Zentralismus aus und hob die Stellung des OG als zentrales Leitorgan durch die Kompetenz zum Erlass bindender Richtlinien und Beschlüsse hervor (§§ 11 Abs. 2, 17 GVG 1963<sup>277</sup>).<sup>278</sup> Dem OG und seinem spezifischem Instrumentarium oblag die Leitung und Lenkung der Rechtsprechung durch die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung.<sup>279</sup>

Dem Geflecht von DDR-Justiz und den staatlichen Machtorganen war die Auffassung von der Einheit von Normativität und Faktizität des Rechts inhärent, welche systemimmanent die Dominanz der Politik gegenüber dem Recht nicht nur typisierte, sondern rechtfertigte.<sup>280</sup>

- 81 Personell gewährleistet wurde die Politisierung und Instrumentalisierung der Justiz<sup>281</sup> durch die Volksrichterausbildung, die der Überwindung des durch die Entnazifizierung nach 1945 eingetretenen Personalmangels<sup>282</sup> und der Rekrutierung und Ausbildung von systemtreuem

---

<sup>274</sup> Eine persönliche Unabhängigkeit gab es aufgrund der Aufgabe der Unabsetzbarkeit der Richter hingegen nicht.

<sup>275</sup> *Erlaß des Staatsrats der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzliche Aufgabe und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4.4.1963* (GBl. 1963 I, S. 21).

<sup>276</sup> *Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik vom 17.4.1963* (GBl. 1963 I, S. 45).

<sup>277</sup> GBl. 1963 I, S. 45.

<sup>278</sup> Vgl. *Toeplitz*, NJ 1979, 392, 394 f.; *Buchholz*, aaO, S. 348 ff. Diese zentralen Leitlinien und Grundstrukturen wurden auch durch das GVG 1974 als letzter Kodifikation der Gerichtsverfassung nicht mehr geändert.

<sup>279</sup> Dies wurde in Art. 93 Abs. 2 DDRVerf 1968 ausdrücklich festgelegt, Hierzu *Lehmann* in: *Drobnig* (Hg.), *Strafrechtsjustiz*, 43, 44; *Autorenkollektiv*, *Aufbau des OG der DDR (1986/87)*, S. 36. So hatte beispielsweise der Präsident des OG sicherzustellen, dass die von der Volkskammer und dem Staatsrat gestellten Aufgabe erfüllt wurden und das OG mit den anderen zentralen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen zusammenwirkte, § 42 GVG.

<sup>280</sup> Vgl. *Arnold*, KJ 2010, 482, 484; *Boeckenfoerde*, aaO, S. 34 ff., 39.

<sup>281</sup> Offiziell waren Volksrichter, Volksstaatsanwälte sowie die Schöffen, die nicht zuvor Mitglied in der NSDAP oder einer ihrer Organisationen waren, Ausdruck der Demokratisierung der Justiz. Vgl. *Benjamin*, NJ 1947, 13.

<sup>282</sup> Fast 80% des vor 1945 amtierenden Justizpersonals wurde durch neues Personal ersetzt, da eine völlige Veränderung der sozialen Struktur und der Eigentumsverhältnisse innerhalb des Justizwesens angestrebt wurde.

Justizpersonal diene.<sup>283</sup> Hinsichtlich Letzterem sollte die Ideologisierung der Richterschaft neben der Beeinflussung des Gerichtsprozesses<sup>284</sup> eine entscheidende Rolle einnehmen.

Zum Richter war nur geeignet, wer "sich vorbehaltlos für den Sieg des Sozialismus in der DDR einsetzt und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben ist"<sup>285</sup>. Richter und Staatsanwälte als politische Funktionäre mussten „den jeweiligen Signalen von oben folgen“<sup>286</sup> und unterstellten sich im Bewusstsein, "dass sie nicht eine neutrale Position" einnahmen, "sondern die Feinde [des] demokratischen Staates und andere Rechtsbrecher entsprechend den Bestimmungen der sozialistischen Gesetzlichkeit zu bestrafen" hatten<sup>287</sup>, der Aufgabe, das Recht im Sinne der Parteiinteressen anzuwenden.<sup>288</sup> Die sich darin spiegelnden ideologischen Schranken konnten eine kritische Sicht auf das Strafverfahren und die Rechtsanwendung verhindern. Zudem waren Parteibeschlüsse "nicht nur allgemeinerpolitische Hinweise", sondern "Grundlage für ganz konkrete Maßnahmen", denn „das gründliche Studium und die gewissenhafte Beachtung der Parteibeschlüsse und der Gesetze und Beschlüsse der leitenden Staatsorgane“ bildeten die Voraussetzung für eine stabile Rechtsprechung.<sup>289</sup> Neben dem System der Nomenklatur sowie der Kombination von Partei- und Justizämtern war die Parteilichkeit des Justizpersonals aufgrund der Mitgliedschaft in der SED durch die Parteistatuten gesichert<sup>290</sup>, wonach "die Arbeit in den staatlichen [...] Organen“ [...] entsprechend den Beschlüssen der Partei, im Interesse der Werktätigen zu leisten" war.<sup>291</sup> Der Volkswille und die Volksinteressen wurde jedoch durch die Partei festgelegt und repräsentiert, sodass trotz formaler Beibehaltung *in praxi* keine richterliche Unabhängigkeit existierte<sup>292</sup> und die

82

---

<sup>283</sup> Dass es auch Widerstand in den eigenen Reihen der Justiz gab, zeigen einige Urteile, in denen beispielsweise der ehemalige StA Schiebel durch die Weiterleitung von Anklageschriften, Urteilsausfertigungen und Rundverfügungen an den UfJ zwischen 1949 bis 1952 „hinter dem Aushängeschild eines demokratischen Bürgers und Funktionärs des Staatsapparats“ verbrecherische Handlungen verübte und sich wegen Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 schuldig machte (BG Dresden, Urt. v. 11.3.1953) oder der Justizobersekretärin bei der StA Leipzig, Gertrud Scholz, vorgeworfen wurde, in Kontakt zum UfJ stehend Angeklagten zur Flucht in den Westen verholfen zu haben und sich deshalb wegen Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 schuldig gemacht zu haben (BG Leipzig, Urt. v. 31.12.1952). Weitere Beispiele finden sich bei *Fricke* in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), *Justizpolitik*, S. 205 ff.

<sup>284</sup> Vgl. *Lehmann* in: Drobnig (Hg.), *Strafrechtsjustiz*, 43, 48.

<sup>285</sup> Art. 94 Abs. 1 DDRVerf 1968/74 sowie § 15 GVG 1959. Im Gegensatz noch Art. 128 DDRVerf 1949: "Richter kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt."

<sup>286</sup> *Kirchheimer*, AöR 1960, 1, 63.

<sup>287</sup> Walter Ulbricht, zit. aus *Benjamin*, NJ 1968, 353, 358.

<sup>288</sup> *Benjamin*, NJ 1954, 221, 222; NJ 1958, 366, 368. Vgl. auch *Boeckenfoerde*, aaO, S. 67; *Lilie*, NSStZ 1990, 153, 154; *Henrich*, DRiZ 1992, 85, 87. Gemäß § 2 GVG v. 2.10.1952 (GBI 1952 I, S. 983) diene "die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik [...] dem Aufbau des Sozialismus", i.d.F. v. 1.10.1959 (GBI 1959 I, S. 756) „dem Sieg des Sozialismus....“ und i.d.F. vom 17.4.1963: „dem Aufbau des Sozialismus...“

<sup>289</sup> *Benjamin*, NJ 1954, 679; NJ 1962, 759, 765; *Toeplitz*, NJ 1979, 392, 394.

<sup>290</sup> Vgl. *Rottleuthner* in: Drobnig, *Strafrechtsjustiz*, 25, 31 f.

<sup>291</sup> Abschnitt I, Ziff. 2 lit. g) des Statuts der SED vom VI. Parteitag 1963.

<sup>292</sup> Für die interne Steuerung der Justiz wurden die ohne normative Grundlage ab 1974 existierenden sog. Informationen für den internen Dienstgebrauch offiziell herausgegeben, mittels derer das OG seine

Richter die Verwirklichung der Parteiziele unter dem Deckmantel des Volkswillens zu sichern hatten.<sup>293</sup>

- 83** Hinter der Fassade der in den DDRVerf 1949, 1968 und 1974<sup>294</sup> sowie in der StPO 1952<sup>295</sup> und im GVG 1959 vorgesehenen justiziellen Grundrechte und Verfahrensgarantien erließen die obersten Staatsorgane Richtlinien und Entscheidungen, in denen sich die nahezu uneingeschränkte Herrschaft über Anklagepolitik, Rechtsprechung und Urteilskorrektur konzentrierte.<sup>296</sup> Eine entscheidende Rolle übte in diesem Zusammenhang das Plenum des OG aus, das auf Antrag seines Präsidenten, des GStA oder des MdJ zum Zwecke einer einheitlichen Gesetzesauslegung und -anwendung Richtlinien erließ, die als Ausdruck delegierter Gesetzgebungsgewalt sowie Hauptinstrument der Übermittlung essentieller Politentscheidungen an die Richterschaft eine autoritative Rechtsinterpretation vorgaben, wengleich sich die Einflussnahme nicht allein in Präjudizien erschöpfte.<sup>297</sup>
- 84** Eine weitere für die Umsetzung politischer Vorgaben maßgebende Aufgabe besaß die OStA, die in ihr durch politische Stellen als *cause célèbre* zugeleiteten Fällen den Gerichten, bei denen Anklage erhoben wurde, unzweideutig zu erklären hatte, wie die politische Führung den Fall hinsichtlich des anzuwendenden Gesetzes und der Strafe behandelt zu sehen wünscht. Da es Aufgabe der Justizorgane war, „mit einem richtigen Urteil zur richtigen Zeit am richtigen Ort hervorzutreten“<sup>298</sup>, konnte die Rechtsanwendung überdies nachträglich durch das OG daraufhin überprüft werden, ob sie "mit den Erfordernissen der Gesellschaftsentwicklung" übereinstimmte.<sup>299</sup> Begründet und gerechtfertigt wurde diese vor allem in den 1950-iger und 1960-iger Jahren intensiv von Politvorgaben bestimmte Justiz mit ihrer Verantwortung gegenüber dem Volk zur Verhinderung der Rückkehr des Imperialismus und Faschismus.<sup>300</sup>

---

Leitungsfunktion wahrnahm und hierdurch der Staat die Kontrolle und Lenkung der Justiz besaß. Vgl. *Lilie*, NStZ 1990, 153, 154; *Schroeder*, Strafrecht im realen Sozialismus, S. 68.

<sup>293</sup> Vgl. *Benjamin*, NJ 1956, 228, 229; *Streit*, NJ 1958, 368, 369.

<sup>294</sup> U.a. die Maxime des gesetzlichen Richters, das Verbot von Ausnahmerichtern gem. Art. 101 DDRVerf 1968/74 bzw. Art. 134 DDRVerf 1949 sowie das Recht auf Verteidigung nach Art. 102 DDRVerf 1968/74. Die Leitung durch die Staatsführung wurde durch Art. 93 DDRVerf 1968/74 gesichert.

<sup>295</sup> GBl 1952 I, S. 996.

<sup>296</sup> Vgl. *Eckert*, ZNR 2000, 218, 225; *Fricke* in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 205 ff.; *Lehmann* in: Drobniig (Hg.), aaO, 43, 47.

<sup>297</sup> *Rottleuthner* in: Drobniig, Strafrechtsjustiz, 25, 28 erwähnt in diesem Zusammenhang die persönliche operative Tätigkeit in Form von Inspektionen, Revisionen, Kontrollen und Brigadeeinsätzen, bei denen sich über (Rechts-)Fragen „ausgetauscht“ wurde und die disziplinarische Maßnahmen in der Regel entbehrlich machten.

<sup>298</sup> *Streit*, NJ 1959, 439, 440.

<sup>299</sup> *Raschka*, Justizpolitik, S. 34.

<sup>300</sup> Vgl. *Lehmann*, KrimJ 1991, 101, 103 f.

Sofern in der *Strafprozessordnung vom 12.1.1968*<sup>301</sup> und im *Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 19.12.1974*<sup>302</sup> Verfahrensregelungen und Grundsätze zur Sicherung eines fairen Verfahrens normiert waren, standen ihrer Gewährleistung stets die politischen Ziele zur Sicherung der sozialistischen Errungenschaften entgegen, so dass insbesondere bei politischen Straftaten heute als rechtsstaatlich verstandene Grundsätze nicht selten umgangen wurden, um der Schutzfunktion der Strafe und der rechtspolitischen Aufgabe der Strafjustiz zu höherer Wirksamkeit zu verhelfen.<sup>303</sup> So besaß entgegen dem *nemo tenetur*-Grundsatz der Angeklagte in Konsequenz des Grundsatzes der materiellen Wahrheit eine Mitwirkungspflicht zur Erforschung der Wahrheit<sup>304</sup> und der in § 221 Nr. 3 StPO 1952 formal enthaltene Grundsatz *in dubio pro reo* konnte hinsichtlich politischer Straftaten regelmäßig dadurch umgangen werden, dass den Gerichten bereits durch eine entsprechende Auslegung sowie „Tatsachenfeststellungen“ der „Nachweis“ der Verwirklichung der Straftatbestände gelang. Nicht selten herrschten im Strafverfahren um Staatsverbrechen eine Beweispflichtumkehr, die Präsomption der Schuld und Verurteilungspraxis aufgrund von Vermutungen<sup>305</sup>. Zudem wurden politische Verfahren durch eine von der Politik vorgezeichnete Anklage, einen festgelegten Verfahrensgang sowie zwischen Gericht und den politischen Stellen abgesprochene Urteile geprägt, in denen Freisprüche eine Ausnahme bildeten.<sup>306</sup>

Bezeichnend für das Bemühen um absolute staatliche Kontrolle der politisierten Justiz war ferner das Fehlen einer Rechtsmittelinstanz.<sup>307</sup> Stattdessen existierte seitens des Staates die Möglichkeit der Kassation als ein dem sowjetischen Recht entliehenes außerordentliches Rechtsmittel, das sowohl der Präsident des OG als auch die GStA nutzen konnten, um

---

<sup>301</sup> GBl 1968 I, S. 97.

<sup>302</sup> GBl 1974 I, S. 597.

<sup>303</sup> Vgl. hierzu Röhner, Kritische Justiz 1990, 178, 179 f.

<sup>304</sup> Benjamin, NJ 1952, 467, 468.

<sup>305</sup> Diese Praxis erinnert an Methoden des 16./17. Jahrhunderts, als die weitverbreitete Übung existierte, „*obwohl die Rechtspflege in gewöhnlichen Angelegenheiten einen echten Beweis fordert, es bei Angelegenheiten, die den Staat betreffen, anders [ist], denn in diesem Fall muß man manchmal das, was durch unabweisliche Vermutungen an den Tag kommt, für genügend geklärt lassen ...*“ Vgl. Armand Du Plessis, Cardinal Duc de Richelieu, *Maximes d'État, ou Testament Politique*, Teil 2, Paris 1764, S. 27 f.

<sup>306</sup> Vgl. Schuller, aaO, S. 328; Fricke, DA 1975, 136; Röhner, Kritische Justiz 1990, 178, 180, 183.

<sup>307</sup> In Politprozessen vor dem OG bestand bis 1987 im Widerspruch zur *UN-Konvention über zivile und politische Rechte vom 19.12.1966* (GBl 1974 II, S. 57 Art. 14 Nr. 5 lautete: „*Jeder für sein Verbrechen Verurteilte hat einen Anspruch darauf, daß sein Urteil und seine Strafe durch ein höheres Gericht entsprechend dem Gesetz überprüft werden.*“) keine Berufungsmöglichkeit. Gemäß §§ 283 Abs. 1, 287 StPO 1968 konnte der Angeklagte nur gegen Urteile der Kreisgerichte sowie gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirksgerichte Berufung einlegen (GBl 1968 I, S. 49 ff.). Erst im Zuge des Besuchs Erich Honeckers in der BRD wurde durch die Einrichtung eines Großen Senats beim OG eine Berufungsinstanz gebilligt und im Dezember 1987 durch eine Änderung des GVG (GBl 1987 I, S. 302 f.) eingeführt.

Entscheidungen der unteren Gerichte und der Senate des OG innerhalb eines Jahres nach Eintreten der Rechtskraft vom Plenum des OG überprüfen lassen.<sup>308</sup>

Als rechtfertigendes Argument dieser Justizpraxis und der Prozessführung diene der Klassenkampf als objektive Erscheinung des politischen und gesellschaftlichen Lebens, weshalb die am Strafverfahren Beteiligten auch nicht als gleichberechtigte Parteien auftraten<sup>309</sup>, sondern ein deutliches Übergewicht des Staats im Strafverfahren existierte, der Verteidiger entsprechend dem das Prinzip der materiellen Gerechtigkeit wahren Aufgabe der Erforschung der materiellen Wahrheit und aufgrund seiner Bindung an die Rechtsordnung der DDR stets streng parteilich zu sein hatte<sup>310</sup> und der Angeklagte statt als Beteiligter als passives Objekt des Verfahrens betrachtet wurde<sup>311</sup>. Die aktive und führende Rolle des staatlich (an)geleiteten Gerichts sollte sicherstellen, dass die Wahrheitsfindung nicht dem Streit der Prozessparteien überlassen war, sondern in Richtung und Umfang vom Gericht bestimmt wurde.<sup>312</sup>

- 87** Bestandteil der Strafjustizpraxis und Ausdruck der Negierung formaler Prozessgarantien waren Schauprozesse, die nicht der klassischen Funktion der Kontrolle gerichtsförmiger Verfahren durch die Öffentlichkeit dienten, sondern die Aufgabe einer sozialistischen Gerichtspädagogik erfüllten, in dem sie als Instrument politischer Agitation angebliche Staatsfeinde entlarven und der Öffentlichkeit gesetzesförmige Verfahren suggerieren sollten. Einprägsames Beispiel bildeten neben dem DCCG-Prozess, den öffentlichen Prozessen nach dem 17.6.1953 sowie dem „Fall Janka“<sup>313</sup> die Waldheimer Prozesse, von denen zehn Verfahren vor einer erweiterten Öffentlichkeit stattfanden<sup>314</sup>. Der kontrollierte Prozessverlauf unterlag vollumfänglich staatlich geleiteten Planungen, das eingesetzte Gerichtspersonal wurde nach politischer Zuverlässigkeit ausgesucht und Strafzumessungskriterien sowie das Regelstrafmaß vorgegeben und im Wesentlichen umgesetzt, auch wenn es an dem hierzu erforderlichen Beweismaterial für Tatbestand und Schuld fehlte.<sup>315</sup> Die planmäßige Durchführung der Verfahren durch politische Anleitungen, die gleichförmige und

<sup>308</sup> §§ 55 Abs. 1 Nr. 3, 56 GVG 1952, § 303 StPO 1952. Vgl. *Kirchheimer*, AöR 1960, 1, 7; *Buchholz*, ZRP 1990, 466, 468. Die Kassation wurde bereits 1947 eingeführt und in die Zuständigkeit der damals noch existenten OLG gestellt, da man mit der formalistischen Revisionsrechtsprechung der OLG unzufrieden war.

<sup>309</sup> *Benjamin*, NJ 1951, 150, 155; *Herrmann*, NJ 1968, 366, 367.

<sup>310</sup> *Benjamin*, NJ 1951, 51, 52; *Pein*, NJ 1963, 18, 19 f.

<sup>311</sup> *Kirchheimer*, AöR 1960, 1, 7; *Röhner*, KJ 1990, 178, 181 f.

<sup>312</sup> *Herrmann*, NJ 1968, 366, 367.

<sup>313</sup> Hierzu sowie zum Kassationsurteil *Wielandt*, NJ 1990, 49, 50 f.

<sup>314</sup> In den zwischen April und Juni 1950 vor dem LG Chemnitz stattfindenden Prozessen mit insgesamt 3.385 Angeklagten wurden 33 Todesurteile gesprochen sowie mehrheitlich Zuchthausstrafen zwischen zehn und 25 Jahren verhängt. Vgl. NJ 1991, 392, 393 sowie *Otto*, NJ 1991, 355, 357. Hierzu mehr in Kapitel F. Rn. 11.

<sup>315</sup> Vgl. NJ 1991, 392, 393; *Henrich*, DRiZ 1992, 85, 89; *Otto*, NJ 1991, 355, 357; *Fricke*, NJ 1991, 209; *Werkentin* in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 181, 189 ff.; *Lehmann* in: Drobnig (Hg.), aaO, 43, 47 f.

undifferenzierte Behandlung der Fälle sowie die in ihrem Strafmaß bereits vorher feststehenden Urteile sprachen rechtsstaatlichen Verfahrensprinzipien Hohn. Die unverkennbare Dominanz der Politik in diesen Strafverfahren diente nicht zuletzt propagandistischen Zwecken<sup>316</sup>, indem die Gerichte durch Auslegung der weit gefassten politischen „Straftatbestände“ Staatsfeinde „produzierten“, die durch den Gebrauch der in den Verfassungen enthaltenen Grundrechte in den Augen der Politführung zur Gefahr für den absoluten Macht- und Führungsanspruch geworden waren.

Die strikte Durchsetzung des Parteistandpunktes in und durch die Strafjustiz ging in den 1960-iger Jahren spürbar zurück und in den 1970-iger und 1980-iger Jahren nahmen direkte Eingriffe der Partei oder des MfS in politischen Strafverfahren sodann deutlich ab.<sup>317</sup> Das hierfür verantwortliche geänderte Repressionskonzept war jedoch weniger der Einsicht der Politführung als vielmehr der Erkenntnis geschuldet, dass es eines offenen Justiz“terrors“ nach der Abschreckungswirkung der Justizpraxis der 1950-iger Jahre, dem Mauerbau 1961 sowie des Einsatzes des MfS nicht mehr bedürfe. Dass die politische Führung keineswegs der Ansicht war, eine harte Strafpolitik sei der falsche Weg, zeigte sich im *Dritten Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.6.1979*<sup>318</sup>, welches das politische Strafrecht verschärfte, wengleich versucht wurde, den Ausbau des politischen Strafrechts zu verschleiern und die Rechtsförmigkeit der Strafrechtspraxis zu dokumentieren.<sup>319</sup> Zwar drängten die Bemühungen der DDR um außenpolitische Reputanz sowie die KSZE-Tagungen zur Liberalisierung der Strafpolitik, doch bediente sie sich weiterhin der politisierten Strafjustiz, sobald sie sich und den absoluten Machtanspruch gefährdet sah.

Die Strafgerichtsbarkeit als ideologisch indoktriniertes Bestandteil der Staatsmacht entwickelte sich vom Instrument zur rigorosen Aburteilung und Abschreckung zum Mittel in letzter Not zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit. Hierbei war eine systematische Rechtsbrüchigkeit unverkennbar, die mit der Verwendung traditioneller juristischer Begrifflichkeiten sowie formal gewährleisteter Rechte und Verfahren verschleiert wurde.

<sup>316</sup> OGSt 1, 7 ff. (DCGG); OG, NJ 1950, 454 ff. (Zeugen Jehovas).

<sup>317</sup> Vgl. Raschka, Justizpolitik, S. 10.

<sup>318</sup> GBl 1979 I, S. 139 ff.

<sup>319</sup> Vgl. Lehmann, KrimJ 1991, 101, 111; Neubert in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 375, 382.

#### IV. Die Normsetzung bis 1960

---

90 Aufgrund des Rechtsetzungsmonopol der Alliierten in den Besatzungszonen wurden in der SBZ/DDR nach Aufhebung der nationalsozialistischen Gesetze<sup>320</sup> zahlreiche Staatsverbrechen und politische Delikte bis zum *Stationierungsabkommen vom 12.3.1957*<sup>321</sup> vor den sowjetischen Militärtribunalen nach sowjetischem Recht abgeurteilt, wodurch sich ein sowjetzoniales Staatsschutzrecht entwickelte. Bis zum Strafrechtsergänzungsgesetz 1957 wurden Besatzungsrecht und Verfassungsrecht der DDR auf Staatsverbrechen angewandt.

##### 1. Der Befehl 160 der Sowjetischen Militäradministration<sup>322</sup> vom 3.12.1945<sup>323</sup>

###### a. Tatbestand und zeitliche Geltung

91 Nach der Aufhebung des nationalsozialistischen Strafrechts durch das *Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.9.1945*<sup>324</sup> beendete der *Befehl 160 der Sowjetischen Militäradministration vom 3.12.1945* (nachfolgend: SMAD 160) einen kurzzeitigen gesetzlosen Zustand, brachte jedoch keine Rechtssicherheit. Der Originalwortlaut des SMAD 160 wurde nie veröffentlicht mit der Folge, dass in Strafverfahren unterschiedliche, in den sich auf dem Gebiet der SBZ entstandenen deutschen Ländern in den jeweiligen Amts- und Verordnungsblättern veröffentlichte Fassungen den Verurteilungen zugrunde gelegt wurden. Erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des SMAD 160 wurde eine gekürzte Fassung veröffentlicht und für die maßgebliche erklärt.<sup>325</sup>

92 Ursprünglich als Wirtschaftsstrafgesetz gegen Sabotage gedacht, gewann der SMAD 160 ab 1949 bis zu seinem Außerkrafttreten am 6.8.1954<sup>326</sup> politischen Charakter. Er bildete die Grundlage, zum Schutz „des Aufbaus unseres demokratischen Staates“<sup>327</sup> gegen „Personen, die sich Übergriffe zuschulden kommen lassen, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen

---

<sup>320</sup> ABIKR Nr. 1, S. 6 ff. Das KRG 1 wurde am 20.9.1955 vom Ministerrat der UdSSR aufgehoben.

<sup>321</sup> GBl 1957 I, S. 237, 285 (Zusatzprotokoll des Vertrages zur Aufhebung des Besatzungsstatuts).

<sup>322</sup> Die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD, Советская военная администрация в Германии) war die oberste Besatzungsbehörde und somit *de-facto*-Regierung in der SBZ von Juni 1945 bis zur Übertragung der Verwaltungshoheit an die Regierung der DDR am 11.11.1949.

<sup>323</sup> VOBl. für die Provinz Sachsen, Nr. 8 vom 22.12.1945, S. 4. Der Originalwortlaut des Befehls, der in russischer Sprache abgefasst war, wurde nie veröffentlicht. In einer ersten Übersetzung bei Ristow, NJ 1947, 125 richtete sich die Strafdrohung an diejenigen Personen, die „böswillig wirtschaftliche Anordnungen der deutschen Selbstverwaltungen oder deutscher Verwaltungen gar nicht oder schlecht befolgten und dadurch die Wirkung wirtschaftlicher Aufbaumaßnahmen vereiteln oder beeinträchtigen“.

<sup>324</sup> ABIKR, S. 55.

<sup>325</sup> Nachzulesen bei OG, NJ 1950, 306, 309 (DCGG).

<sup>326</sup> Tägliche Rundschau vom 7.8.1954, S. 1.

<sup>327</sup> OG, NJ 1950, 306, 312 (DCGG); so auch *Benjamin*, NJ 1951, 538, 539.

Selbstverwaltungsorgane bezwecken“ „Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren und in besonders schweren Fällen zum Tode“<sup>328</sup> verurteilen zu können.

Waren zunächst nur Wirtschaftsstrafsachen erfasst<sup>329</sup>, dehnte sich der Anwendungsbereich **93** durch eine immer extensivere Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Maßnahme“ auf Handlungen gegen die antifaschistisch-demokratische Ordnung aus.<sup>330</sup> Tatbestandlich gefordert wurde eine Handlung, die sich gegen „von den zuständigen Stellen erlassenen und den Gesetzen und Befehlen der Besatzungsmacht nicht widersprechenden wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen (Selbst-)Verwaltung richtete“.<sup>331</sup> Mangels tatbestandlicher Eingrenzung konnten dabei sämtliche Verstöße gegen Einzelmaßnahmen und -anordnungen der sowjetischen Besatzungsmacht sowie später der DDR-Regierung als Widerstand erfasst werden, was zu einem überspannten Schutz gegen die hochpolitische Wandlung der Gesellschaft führte.

Trotz der ihm verliehenen immensen Bedeutung für die Sicherung des Aufbaus des **94** Sozialismus´ und der neuen Staatsstruktur sowie dem Versuch, in einigen Verfahren die einzelnen Maßnahmen, deren Verstoß den Angeklagten zur Last gelegt wurde, zu konkretisieren<sup>332</sup>, beschränkte man sich bei der Anwendung des SMAD 160 überwiegend auf den Vorwurf von „Desorganisation [und, Anm. der Verf.] Mißwirtschaft“<sup>333</sup>, die Störung oder Sabotage des „wirtschaftlichen Wiederaufbau und der Entwicklung einer demokratischen Ordnung“<sup>334</sup>, des Sinn und Zwecks der Bodenreform<sup>335</sup> oder der „antifaschistisch-demokratischen Ordnung“<sup>336</sup>

Entgegen bzw. gerade aufgrund des unbestimmten Wortlauts des SMAD 160 konnte neben der aktiven Tatbegehung „auch durch Unterlassen“ gegen den SMAD 160 verstoßen werden, denn „sabotieren kann [...] auch, wer im gegebenen Fall nichts tut“<sup>337</sup>, wengleich Ausführungen zur erforderlichen Rechtspflicht in den Urteilen fehlten. Das Erfordernis eines schädigenden

<sup>328</sup> Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen, Nr. 5/6 1946, S. 43; OG, NJ 1950, 306, 309 (DCGG).

<sup>329</sup> Benjamin, StuR 1955, 345, 352. Beispielsweise wurde Misswirtschaft durch Ablieferungsverstöße oder ein Handeln gegen die Bodenreform erfasst. Daneben gab es in Nr. 2 einen zweiten Tatbestand der Sabotage, der Personen traf, „die an Sabotageakten schuldig sind, die gegen die Arbeit von Unternehmen, auf ihre Beschädigung oder Vernichtung gerichtet sind.“ (VOBl. für die Provinz Sachsen, Nr. 8 vom 22.12.1945, S. 4), für den sich jedoch weder weitere Ausführungen noch Urteile finden.

<sup>330</sup> OGSSt 1, 45 ff. (Moog-Urteil); OG, NJ 1950, 306 ff. (DCGG); OGSSt 1, 104, 105 (Solvay); NJ 1952, 372.

<sup>331</sup> Vgl. Ristow, NJ 1947, 125.

<sup>332</sup> OG, NJ 1950, 307, 308 (SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30.10.1945, Nr. 154/181 vom 21.5.1946, VO. der Provinz Sachsen vom 30.7.1946); OGSSt 1, 104, 154 („Alle in dieser Hinsicht [Verbindung der Solvay-AG und IG Farben, Anm. der Verf.] betriebenen Nachforschungen und Meldeverlangen ... bilden in ihrer Gesamtheit jene ‚Maßnahmen‘ ...“); OLG Potsdam, NJ 1951, 540 (Baumaßnahmen im Sinne der ersten Durchführungsbestimmung zur Anweisung über die Errichtung von Neubauerngehöften im Jahre 1949 vom 4. Mai 1949, Abschn. XIII, Ziff. 1).

<sup>333</sup> OGSSt 1, 104, 161 (Solvay); OG, NJ 1951, 174 ff. (Moog-Urteil); BG Suhl, NJ 1953, 87.

<sup>334</sup> OG, NJ 1951, 309 312 (DCGG-Urteil).

<sup>335</sup> OLG Potsdam, NJ 1951, 525.

<sup>336</sup> OG, NJ 1952, 372; Vgl. auch Benjamin, NJ 1951, 541, 542.

<sup>337</sup> OG, NJ 1951, 78, 84 (Solvay-Prozess); OG, NJ 1951, 174, 183 (Moog-Urteil); OG, NJ 1952, 372.

Erfolges wurde aufgrund der verschiedenen Fassungen des SMAD 160 bis ins Jahr 1950 unterschiedlich beurteilt, sodann jedoch „eine Tätigkeit, die eine Durchkreuzung der Maßnahmen staatlicher Organe bezweckt“ für ausreichend erachtet, wobei „der erstrebte Erfolg der Tat [...] nicht eingetreten zu sein“ brauchte, „da das Verbrechen [...] als Unternehmen bestraft wird“.<sup>338</sup>

## b. Unternehmensdelikt

95 Seinen weiten Anwendungsbereich verdankte der SMAD 160 seinem Verständnis als Unternehmensdelikt, bei dem es nicht auf den Erfolgseintritt ankam, sondern das Unternehmen und dessen Vorbereitungshandlungen bestraft wurden.<sup>339</sup> Wurde zunächst noch eine Pflichtverletzung und in Einengung des ansonsten weit gefassten Tatbestandes sowie in Konsequenz der angedrohten Strafhöhe ein umfangreicher Schaden<sup>340</sup> gefordert, genügte sodann das Bezwecken des Erfolges durch eine geeignete objektiv gefährliche Handlung und es bedurfte keines tatsächlichen Durchkreuzens der Maßnahmen staatlicher Organe<sup>341</sup> mehr, sodass selbst Vorbereitungshandlungen in die Strafbarkeit einbezogen wurden, weil sie „zur Herbeiführung des erstrebten Erfolges“ beitrugen.<sup>342</sup> Begründet wurde die Unternehmensstrafbarkeit mit dem Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, der eine effektive Bekämpfung eines der gefährlichsten Verbrechen gegen den Staat und seine Ordnung erfordere<sup>343</sup>, und mit der subjektivierten Tatsache gerechtfertigt, dass die gegen die SBZ/DDR und den (ökonomischen) Aufbau des Sozialismus' gerichteten Verbrechen „einen besonders gefährlichen Charakter für die antifaschistisch-demokratische Ordnung tragen“ und „in ihrem Keim erfasst und ihrer Gefährlichkeit entsprechend [...] bestraft werden“<sup>344</sup> müssten.

Trotz des Zwecks der Erfassung aller den Wirtschaftsaufbau gefährdenden Handlungen fehlte es jedoch an einer eindeutigen dogmatischen Begründung der Strafbarkeitsvorverlagerung<sup>345</sup>,

---

<sup>338</sup> OGSt 1, 7 (DCGG); OG, NJ 1953, 215, 216.

<sup>339</sup> KG, NJ 1951, 429; OLG Potsdam, NJ 1951, 526; OGSt 1, 248; OG, NJ 1953, 215 f.

<sup>340</sup> Ristow, NJ 1947, S. 125, 130; Benjamin, StuR 1955, 345, 352.

<sup>341</sup> OGSt 1, 7, 30 (DCGG), 45/ 101; OLG Halle, NJ 1952, 332 f.

<sup>342</sup> OLG Potsdam, NJ 1951, 526 f.; anders noch OG, NJ 1951, 329 f., das die Vorbereitung für straflos erklärte, sowie Benjamin, NJ 1951, 150, 153, die den Unternehmensbegriff im SMAD 160 als lediglich Versuch und Vollendung einschließlich ansah.

<sup>343</sup> OG, NJ 1953, 215, 216.

<sup>344</sup> Benjamin, NJ 1951, 430.

<sup>345</sup> Während OG, NJ 1953, 215; Lekschas, Lehrbuch, S. 418 f.; Henning, StuR 1958, 1273, 1276 von einem Gefährdungsdelikt ausgingen, zog das OG, NJ 1953, 526 Vorbereitung und Versuch in die Strafbarkeit.

es bestand jedoch Einigkeit ob des Erfordernisses eines gewissen Gewichts der nach SMAD 160 strafbaren Handlung.<sup>346</sup>

Neben der Vorverlagerung der Strafbarkeit wurde zudem die Unterscheidung zwischen Täter und Teilnehmer fallen gelassen und jeder als Täter bestraft, der eine zur Wirtschaftsgefährdung und somit zur Gefährdung des Aufbau des Sozialismus' geeignete Handlung vornahm, selbst mittelbare Handlungen, sofern diese sich als wirtschaftsgefährdend erweisen konnten<sup>347</sup>, was strafbarkeitserweiternd jedoch durch die Gerichte und somit von der Politik bemessen wurde.<sup>348</sup> **96**

### c. Politisierung, subjektive Voraussetzungen und Strafdrohung

In der Interpretation des SMAD 160 als einer die innere Ordnung des Regimes schützende Vorschrift<sup>349</sup> trat eine Politisierung des Strafrechts zutage, die dazu führte, dass jegliches Verhalten, das den sozialistischen Wirtschaftsaufbau negativ tangierte, als „Durchkreuzen von Maßnahmen“ inkriminiert wurde.<sup>350</sup> Während bis 1949 neben der objektiven Handlung und des allgemeinen Vorsatzes noch eine Sabotageabsicht aus dem Tatbestandsmerkmal der „Böswilligkeit“<sup>351</sup> im Sinne einer „feindlichen Einstellung gegen die Besatzungsmacht oder die demokratische deutsche Regierung“ abgeleitet und gefordert wurde, wandelte sich dies in eine Auffassung, die eine extensive Anwendung durch den Verzicht einer Sabotageabsicht begünstigte, da „in subjektiver Hinsicht [...] keine über den Vorsatz hinausgehende Absicht des Täters“<sup>352</sup> mehr gefordert wurde und hinreichend war, dass der Täter bei der Begehung der wirtschaftsgefährdenden Handlung „die erkannte Gefährdung des Wirtschaftslebens in Kauf nimmt“, auch ohne daß er geradezu die Absicht hat, durch sein Handeln in erster Linie die Wirtschaft zu schädigen“.<sup>353</sup> **97**

<sup>346</sup> OGSt 1, 7, 28 (DCGG); BG Rostock, NJ 1953, 87; OLG Potsdam, NJ 1952, 43/ 44; OLG Halle, NJ 1952, 188, 189; OG, NJ 1952, 79, 80; OG, NJ 1951, 78 ff. (Solvay-Prozess).

<sup>347</sup> OGSt 1, 7, 28 (DCGG); OG, NJ 1951, 183; OG, NJ 1951, 86; Vgl. *Benjamin*, NJ 1951, 153.

<sup>348</sup> So wurde die Aufforderung zum und die Beteiligung am Streik als gefährliche, sich negativ auf den Wirtschaftsablauf auswirkende Handlung gewertet und als täterschaftliche Begehung verurteilt.

<sup>349</sup> Vgl. *Benjamin*, NJ 1950, 145, 147; NJ 1951, 150, 151; NJ 1951, 538, 542.

<sup>350</sup> Hierzu auch das LG Berlin in seiner Entscheidung vom 9.9.1992 zur Rehabilitierung von Angeklagten im DCGG-Prozess: „Darüber hinaus zeigt der Gesamturteilsinhalt, daß es dem Gericht allein darum ging, die Enteignung von Wirtschaftsunternehmen auf dem Gebiet der DDR im allgemeinen sowie im speziellen ideologisch zu begründen und zu rechtfertigen. Es wurde nicht über strafbares Handeln geurteilt, sondern über eine bestimmte Weltanschauung.“

<sup>351</sup> *Ristow*, NJ 1947, 125, 130; in diesem Sinne auch *Weiß*, NJ 1947, 220 f.; OLG Gera, NJ 1947, 219, 219 f.; NJ 1948, 196; OLG Schwerin, Urt. v. 17.2.1950 - SS 39/50 -, zit. im DCGG-Urteil, OGSt 1, 29. Die Rundverfügung der deutschen Justizverwaltung vom 23.8.1946 forderte, dass der Täter aus einer „besonders feindseligen Haltung gegenüber dem demokratischen Aufbau“ gehandelt haben muss.

<sup>352</sup> OG, NJ 1950, 306, 311 f. (DCGG-); vgl. auch LG Schwerin, NJ 1950, 512, 513.

<sup>353</sup> OGSt 1, 45 ff. (Moog-Urteil); OG, NJ 1952, 79 f.; OLG Halle, NJ 1952, 118, 119 und 332; OG, NJ 1952, 370, 372; OLG Gera, NJ 1949, 228.

Dem Moment der Böswilligkeit kam nur noch insoweit Bedeutung zu, als dass diese die Gesinnung betraf und nicht ein über den Vorsatz hinausgehenden Zweck erfasste.<sup>354</sup>

- 98 Als Strafdrohung sah der SMAD 160 Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren und in besonders schweren Fällen die Todesstrafe vor. Allerdings fehlte es an hinreichenden Auslegungen hinsichtlich der Anforderungen an einen besonders schweren Fall, so dass die Verhängung der Todesstrafe in den Händen der sowjetischen Militärtribunale sowie der Gerichte lag und somit politischen Richtlinien und Vorgaben unterlag.

## 2. Die Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats vom 12.10.1946

- 99 Ursprünglich als Richtlinie für die nach der Besetzung Deutschlands durchzuführende Entnazifizierung erlassen<sup>355</sup> entwickelte sich mit der Kontrollratsdirektive Nr. 38 und ihrem Artikel III A III des Abschnitts II (nachfolgend: KRD 38)<sup>356</sup> eine weitere, als uneingeschränkt politisches Staatsschutzgesetz zum Schutz „des Staatsapparates“ und der demokratischen Ordnung angewandte Vorschrift, die trotz des tatbestandlichen Erfassens einer Vielzahl verschiedener Einzelhandlungen als einheitlicher Tatkomplex verstanden wurde und entsprechend Anwendung fand.<sup>357</sup>

Grundlage für die Anwendbarkeit der KRD 38 als Besatzungsrecht durch deutsche Gerichte war der SMAD 201<sup>358</sup>, wobei die wichtigsten Fälle den sowjetischen Militärgerichten vorbehalten waren und eine Unterrichtungspflicht der deutschen Gerichte gegenüber der sowjetischen Militärverwaltung bestand.

---

<sup>354</sup> OG, NJ 1950, 306, 312 (DCGG); OG, NJ 1950, 312; Vgl. *Benjamin*, NJ 1950, 145 ff. und fortan st. Rspr.: OLG Potsdam, NJ 1952, 43 f.; OG, NJ 1952, 79 f.; NJ 1952, 370 ff.; OLG Halle, NJ 1952, 188 ff.

<sup>355</sup> Auf der Grundlage des Potsdamer Abkommens und in Übereinstimmung mit dem Londoner IMT-Statut diente die KRD 38 ihrem Wortlaut nach der Aburteilung solcher Personen, die sich im Dritten Reich als Nationalsozialisten hervortaten, wobei jeder Deutsche je nach Stellung und bis 1945 vorgenommenen Handlungen aufgrund seiner möglichen Gefahr für das neue Deutschland in fünf Kategorien mit abgestuften, als *Sühnemaßnahmen* betitelten Strafdrohungen eingeteilt wurde.

<sup>356</sup> ABIKR 1946, 184 ff. Ab dem 18.3.1949 wurde die KRD 38 auch für den Ostsektor Berlins als unmittelbar von den Gerichten anzuwendendes Recht erklärt, so dass die KRD 38 seit ihrem Erlass in der gesamten SBZ als unmittelbar geltendes Recht Geltung fand. Vgl. *Benjamin*, NJ 1947, 150 f.; OGSt 1, 269 f.

<sup>357</sup> KG, NJ 1952, 494, 495; OLG Dresden, NJ 1948, 198; Vgl. auch *Benjamin*, NJ 1951, 150, 151.

<sup>358</sup> Nach der Ausführungsbestimmung Nr. 3 zur Durchführung des *Befehls Nr. 201 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 16.8.1947* hatten die Organe der Innenministerien der Länder die Untersuchungen gegen Kriegs- und Naziverbrecher einzuleiten und alle erforderlichen Maßnahmen zur Auffindung und Inhaftierung dieser Verbrecher vorzunehmen. Nr. 7 legte fest, dass die deutschen Gerichte unter Anwendung der in der KRD 38 vorgesehenen Sanktionen die Schuld und Bestrafung der „Kriegsverbrecher“ festzustellen hatten.

**a. Der objektive Tatbestand**

Der Bestimmung unterfiel, wer als „Aktivist [...] nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet hat oder möglicherweise noch gefährdet.“ 100

Die Bevölkerung wurde in fünf Gruppen eingeteilt, an die sich verschiedene Sühnemaßnahmen knüpften. Angesichts der in die Zehntausende gehenden Zahl der Täter wurde durch diese Kategorisierung das mit der Anwendung der Bestimmung bezwecktes einheitliches Vorgehen nicht ermöglicht, wohl aber eine Schematisierung bewirkt<sup>359</sup>.

Die Anwendung der KRd 38 in Strafverfahren<sup>360</sup> zeichnete sich durch eine extensive Interpretation und Anwendung aus. Sämtliche militärische Tätigkeit der Westalliierten sowie später der BRD konnte durch die Gleichsetzung des militärische Bestrebungen erfassenden Tatbestandsmerkmals des Militarismus' mit „Krieg“ erfasst sowie Spionage für westliche Dienststellen oder der Inhalt der West-Berliner Tageszeitung „Der Tag“ als Propaganda für den Militarismus subsumiert werden.<sup>361</sup> Hintergrund dieser durch den Wortlaut der Norm nicht gedeckten Auslegung war die Annahme, der angestrebte Sozialismus könne nur durch einen Krieg wieder beseitigt werden, sodass sich in skurriler Ausdehnung des Begriffs des Militarismus' auch die Strafbarkeit aufgrund alleiniger Gegnerschaft zum Kommunismus ergeben konnte. 101

Daneben wurden diejenigen, „die sich als [...] Gegner der antifaschistisch-demokratischen Ordnung [...] in strafwürdiger Weise betätigt haben“ unter das Tatbestandsmerkmal des Nationalsozialismus' subsumiert. Ohne Beschränkung auf das Vergangene sollten alle Erscheinungsformen antisozialistischer und faschistischer Ideologie erfasst werden. Die Gegnerschaft zum Kommunismus als auch zur antifaschistisch-demokratischen Ordnung wurde als elementarer Bestandteil des Nationalsozialismus<sup>362</sup> verstanden, wobei die in der SBZ herrschenden (Rechts-)Zustände als demokratisch galten.<sup>363</sup>

Daneben wurde die Propaganda als „in der Ebene der Politik werbende Tätigkeit, die beim Propagandisten auf politischer Überzeugung beruhe und darauf abziele, politisch Andersdenkende von der

---

<sup>359</sup> Buchholz, Strafrecht im Osten, S. 105. In der schematischen Einordnung und Bestrafung zeigte sich eine Kollektivverantwortung aufgrund der Zugehörigkeit zu Parteien, Organisationen oder Verbänden, die auch in späteren Urteilen der Gerichte der DDR aufzufinden ist.

<sup>360</sup> Schuller, Geschichte und Struktur, S. 26. Anders als in den drei westlichen Besatzungszonen wurden keine Spruchkammern eingesetzt, sondern entsprechend der 3. Durchführungsbestimmung, Ziff. 16 a zum SMAD-Befehl 201 vom 16.8.1947 die ordentliche Gerichtsbarkeit mit Strafverfahren betraut.

<sup>361</sup> OG, NJ 1952, 614, 615; NJ 1953, 82 f. Vgl. hierzu Schuller, Politisches Strafrecht, S. 37.

<sup>362</sup> OG, Urt. v. 21.12.1951 - zit. aus: Schuller, Politisches Strafrecht, S. 32 Fn. 7; BG Erfurt, NJ 1953, 29, 30; OLG Dresden, NJ 1948, 198; OG, NJ 1952, 130; OGSt 2, 292. Ranke, NJ 1950, 40, 49.

<sup>363</sup> OLG Dresden, NJ 1948, 198; BG Halle, Urt. v. 2.4.1953, zit. aus: Schuller, Politisches Strafrecht, S. 34.

Richtigkeit der von dem Propagandisten vertretenen Meinung zu überzeugen...“ bzw. als „für den Nationalsozialismus, dessen oder diesem verwandte Anschauungen in irgendeiner Weise, mittelbar oder unmittelbar“ empfehlende Handlungen erfasst<sup>364</sup>, so dass jeder, der durch mündliche oder schriftliche Äußerungen Erwägungen anstellte, die in irgendeiner Weise mit den Begriffen des Militarismus` und des Nationalsozialismus` erfasst werden konnten, den Tatbestand der KRD 38 erfüllte. Selbst das Versenden von Propaganda enthaltenden Schriften als indirekte schriftliche Äußerung sowie sonstige Handlungen, denen auch nur ein mittelbarer Berührungspunkt mit dem Westen nachgewiesen werden konnte, fielen unter die KRD 38.<sup>365</sup> Die KRD 38 wurde durch die Anwendung *contra legem* zu einem Äußerungsdelikt pervertiert, welches zudem zusätzlich strafbarkeitserweiternd lediglich eine Gefährdung forderte. Allein die Erwähnung antikommunistischer Äußerungen oder ein Vergleich der Zustände in und außerhalb der SBZ sowie vor und nach 1945 als auch Kritik an kommunistischen Maßnahmen und Verhältnissen wurden als mittelbare Propaganda erfasst.<sup>366</sup> Daneben konnte Propaganda auch in Form der aktiven Tat begangen werden, wenn die inkriminierten Handlungen zu den Methoden oder äußeren Kennzeichen nichtkommunistischer Ideologien gehörten oder diese unterstützen.<sup>367</sup>

- 102** Um die Strafbarkeit möglichst weit auszudehnen, genügte für die Tatbestandsvollendung neben dem Aussprechen kritischer Äußerungen bereits der Besitz von Briefen, die als Propaganda und Gerüchte geltende Äußerungen enthielten, oder der Besitz und die Einfuhr westlicher Zeitungen, Druckschriften sowie die Verbindungsaufnahme zu feindlichen Stellen, ohne dass es zu weiteren Handlungen gekommen sein musste.

Das Ziel, sämtliche staatsfeindliche Handlungen zu pönalisieren, wurde durch die Handhabe der KRD 38 als Äußerungsdelikt erreicht, indem sie auf unliebsame Äußerungen wie z.B. die Kommunisten seien „alle Verbrecher“<sup>368</sup> und „Kommunistenschweine“<sup>369</sup> sowie „es werde auch mal anders kommen“<sup>370</sup> angewandt wurde.

- 103** Überdies wurde durch die KRD 38 die Friedensgefährdung für das deutsche Volk durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte erfasst, wobei die Gefährdung des inneren Friedens vor „Unruhen“ und „Teilnahmslosigkeit“<sup>371</sup> gemeint war und vom Vorliegen des

<sup>364</sup> OG, NJ 1951, 565.

<sup>365</sup> Vgl. Schuller, Politisches Strafrecht, S. 36 Fn. 3.

<sup>366</sup> OLG Dresden, NJ 1948, 170 und 198; OLG Potsdam, NJ 1951, 45 f.; OG, NJ 1952, 130 und 279.

<sup>367</sup> OLG Dresden, NJ 1948, 171; OGSt 1, 286, 287 (Untergrundtätigkeit).

<sup>368</sup> Zitiert aus: Schuller, Politisches Strafrecht, S. 35 Fn. 5.

<sup>369</sup> OGSt 2, 217.

<sup>370</sup> OGSt 2, 290.

<sup>371</sup> OLG Dresden, NJ 1948, 197 f.; LG Potsdam, Urt. v. 23.11.1950 – 7 StKs 27/50 -, UaS I, 32.

Tatbestandsmerkmals der Propaganda ohne Nachweis auf die Friedensgefährdung geschlossen wurde.<sup>372</sup> Erfasst wurden unwahre, weil jeder Grundlage entbehrende Behauptungen tatsächlicher Art<sup>373</sup>, die einen negativen Bezug zu den politischen Zuständen in der SBZ oder der Sowjetunion aufweisen mussten. Wenngleich im Sinne eines Gefährdungsdelikts die Verbreitung nationalsozialistischer Ideologien, durch die „wenigstens vorübergehend gewisse Unruhen eintreten können“, als Friedensgefährdung angesehen wurde, erfuhr der Tatbestand eine Eingrenzung, als dass die durch Propaganda verbreiteten Gerüchte eine erhebliche Tragweite besitzen mussten, um nicht als „dumme Redereien der ewig Gestrigen“ straflos zu bleiben. In praxi stellte sich dies jedoch als nur scheinbare Tatbestandseingrenzung dar da sich die Frage der Tragweite des Gerüchts anhand tagespolitischer Notwendigkeiten bemaß.<sup>374</sup>

#### **b. Der subjektive Tatbestand**

Da auf eine über den Vorsatz hinausgehende Absicht der Verbreitung, Einwirkung oder Täuschung verzichtet wurde, genügte es, wenn unabhängig von Absichten, Motiven oder Zielen eine Handlung bzw. Äußerung vorlag, die den Kriterien der Propaganda für den Militarismus und Nationalsozialismus oder der friedensgefährdenden Erfindung und Verbreitung von Gerüchten entsprach. **104**

Die Gefährlichkeit und damit die Tatbestandsmäßigkeit beruhte allein darauf, dass das Gerücht ohne hierauf gerichteten Zweck auf direktem, mittelbarem, schriftlichem oder mündlichem Weg wie auch durch aktive Taten, z.B. Verbreiten westlicher Zeitungen oder das Filmen von Aufmärschen oder Verhaftungen, zur Kenntnis anderer gelangte und bereits dadurch eine Gefährdung darstellte.<sup>375</sup>

#### **c. Zuständigkeit, Sühnemaßnahmen und die Außerkraftsetzung der KRd 38**

Eine Besonderheit hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit enthielt Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen zur SMAD 201, aufgrund derer die deutschen Gerichte zur **105**

---

<sup>372</sup> OLG Dresden, NJ 1948, 197. Dies bestätigt zudem ein Urteil des Stadtgerichts Berlin vom 23.3.1953, in dem es heißt: „Daß faschistische Propaganda friedensgefährdend ist, bedarf keiner besonderen Begründung.“

<sup>373</sup> OLG Dresden, NJ 1948, 169, 170; LG Eberswalde, Urt. v. 23.2.1951, aus I, 14, 15.

<sup>374</sup> OLG Dresden, NJ 1948, 169, 170 und 197.

<sup>375</sup> OLG, NJ 1952, 130, 132.

Aburteilung nach der KRd 38 ermächtigt wurden. Danach richtete sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsort des Täters, sodass durch die Wahl des Unterbringungsorts die örtliche Zuständigkeit beeinflusst werden konnte.

**106** Artikel IX des Abschnitts I der KRd 38<sup>376</sup> enthielt die Sühnemaßnahmen, die weder einen Strafklageverbrauch bewirkten noch die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* nach sich zogen, weil sie nicht als gewöhnliche Strafen galten.<sup>377</sup> Neben Gefängnis oder Lagerinternierung zu Wiedergutmachungs- und Wiederaufbauarbeit bis zu zehn Jahren konnte das Vermögen der Verurteilten eingezogen werden. Daneben wurde ihnen ohne zeitliche Beschränkung untersagt, ein öffentliches Amt einschließlich Notariat und Anwaltschaft zu bekleiden, Mitglied in einer Partei, einer Gewerkschaft oder einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung zu sein. Zudem verloren sie das passive und aktive Wahlrecht und alle Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Zuwendung. Unter einer zeitlichen Beschränkung von fünf Jahren unterlagen die Verurteilten zwingend weiteren Beschränkungen hinsichtlich der Berufswahl und -ausübung, ihres Aufenthalts und Wohnraums und der Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug zu halten. Somit bezweckten die Maßnahmen neben den allgemeinen Strafzielen einen erheblichen Abbau von Bürger- und Freiheitsrechten.

**107** Die KRd 38 wurde durch *Beschluss des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der Sowjetunion in Deutschland vom 20. September 1955* aufgehoben.<sup>378</sup>

Mit dem der DDR volle Souveränität gebenden *Vertrag über die Beziehungen der DDR zur UdSSR vom 20.9.1955*<sup>379</sup> löste sich die Hohe Kommission, welche bis dato die Tätigkeit der staatlichen Organe der DDR überwachte, auf und die Kontrollratsgesetze traten außer Kraft.

### **3. Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949**

**108** Durch die Aufhebung der Staatsschutzbestimmungen des StGB 1934 fehlte es an entsprechenden Straftatbeständen und weil die oberste Staatsgewalt in den Händen der sowjetischen Besatzungsmacht lag, konnten Staatsschutzdelikte gegen einen deutschen Staat nicht begangen werden. Dies änderte sich mit der Gründung der DDR und ihrer am 7.10.1949

---

<sup>376</sup> ABIKR S. 184.

<sup>377</sup> Buchholz, Strafrecht im Osten, S. 113. Darüber hinaus musste sich die KRd 38 als Besatzungsrecht nicht an der Haager Landkriegsordnung und der DDRVerf 1949 messen.

<sup>378</sup> Abgedruckt in: *Neues Deutschland* vom 21.9.1955.

<sup>379</sup> Abgedruckt in: NJ 1955, 580.

durch das *Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik*<sup>380</sup> in Kraft getretenen Verfassung (nachfolgend: DDRVerf 1949).

Im Abschnitt über Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt unter der Überschrift über die Rechte des Bürgers war mit Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 bis zu ihrem Außerkraftsetzen das „entscheidendste Gesetz zum Schutze der antifaschistisch-demokratischen Ordnung“<sup>381</sup> als eine der schärfsten Bestimmungen der Staatsschutzdelikte enthalten.

#### a. Zweck, Anwendungsbereich und Strafdrohung

Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 erfasste „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundungen von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, [als, Anm. der Verf.] Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches“, wobei die Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung vom Tatbestand ausgenommen sein sollte. **109**

Trotz fehlender Strafdrohung und der lediglich enthaltenen Feststellung des Verbrechenscharakters der darin genannten Handlungen galt die Verfassungsnorm als unmittelbar geltendes Recht. Gestützt wurde die direkte Anwendung auf Art. 144 DDRVerf 1949, wonach allen Verfassungsartikeln unmittelbare Geltung zukam. Mit einer Ablehnung der direkten Anwendung des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 als einem der wichtigsten Schutzgesetze hätte man sich zu diesem elementaren Verfassungsgrundsatz in Widerspruch gesetzt.<sup>382</sup> **110**

Die im Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 selbst nicht enthaltene Strafdrohung wurde § 1 Abs. 1 RStGB 1871 entnommen und reichte von der Todesstrafe über lebenslange bis zur zeitigen Zuchthausstrafe. Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 RStGB 1871 enthielt Nebenstrafen, die u.a. den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts und das Verbot einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder in leitender Stellung im wirtschaftlichen oder kulturellen Leben enthielten.<sup>383</sup>

---

<sup>380</sup> GBl 1949 I, S. 1, 5.

<sup>381</sup> OLG Dresden, NJ 1952, 420.

<sup>382</sup> OGSt 1, 33, 39 f. (Zeugen Jehovas).

<sup>383</sup> Die Verweisung auf § 1 RStGB 1871 bedeutete des Weiteren die Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze. Vgl. OG, NJ 1957, 166, 168 (Harich-Gruppe).

111 Wenngleich nicht durch den ausdrücklichen Wortlaut der Bestimmung gedeckt, diente Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 dem Schutz des „Bestands unseres Staates“<sup>384</sup>, der „Grundlagen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung, ihrer demokratischen Organisationen und Einrichtungen und damit auch der Staatsordnung der DDR“.<sup>385</sup> Nach dem Außerkrafttreten des SMAD 160 im Jahr 1954 wurde die Auslegung des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 nochmals erweitert und jegliches, die Grundlagen des Staates gefährdendes Verhalten erfasst.<sup>386</sup>

Ausgehend vom Verbrechen als Ausdruck des Klassenkampfes trug die Norm Klassencharakter<sup>387</sup> und da der „verschärfte Klassenkampf in mannigfaltigster Form zum Ausdruck“<sup>388</sup> kommen konnte, bedurfte es für die richtige Anwendung der Norm der Erforschung des politischen Hintergrundes der Tat mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit, um die Verbrechen in ihrem zeitlichen, räumlichen sowie gesellschaftlich-politischen Zusammenhang zu würdigen und somit „zur Festigung der angestrebten Gesetzlichkeit und Erhöhung der Rechtssicherheit beizutragen“.<sup>389</sup>

112 Als „gutes und allgemeines Instrument zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik“<sup>390</sup> bezeichnet, fand Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 auch nach Inkrafttreten einfachgesetzlicher Staatsschutznormen im StEG 1957 neben diesen als *lex generalis* Anwendung und blieb mit seinem unbestimmten und jegliches oppositionelles Verhalten erfassenden Tatbestand bis zum Inkrafttreten des Sozialistischen Strafgesetzbuches vom 12.1.1968<sup>391</sup> in Kraft.

#### b. Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 als Unternehmenstatbestand

113 Maßgeblichen Anteil an der extensiven Auslegung und Anwendung des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 hatte das bereits hinsichtlich des SMAD 160 als Vorgängerregelung bestehende Verständnis vom Staatsverbrechen als Unternehmensdelikt<sup>392</sup>, so dass unter Missdeutung des von Friedrich Marx ausgesprochenen Gedankens „Der weise Gesetzgeber wird vorbeugen, um nicht strafen zu müssen.“<sup>393</sup> neben Vollendung und Versuch auch

<sup>384</sup> OG, NJ 1950, 454, 455 (Zeugen Jehovas).

<sup>385</sup> OG, NJ 1952, 276.

<sup>386</sup> OG, NJ 1957, 169 f.; Ziegler, NJ 1955, 585, 586.

<sup>387</sup> Vgl. Benjamin, NJ 1957, 785, 787. Infolge des XX. Parteitages des KPdSU räumte die SED Verletzungen der Gesetzlichkeit infolge der starren Auffassung des Verbrechens als Teil des Klassenkampfes ein.

<sup>388</sup> Walter Ulbricht, damaliger Generalsekretär der SED, in seiner Rede auf der 10. Tagung des ZK, abgedruckt in: Neues Deutschland und Tägliche Rundschau v. 23.11.1953.

<sup>389</sup> Kleine/Krutzsch, NJ 1954, 71, 72.

<sup>390</sup> Benjamin, NJ 1957, 785, 789; Krutzsch, NJ 1957, 790, 793 f.; Melsheimer, NJ 1958, 41, 47.

<sup>391</sup> GBl. 1968 I, S. 1 ff.

<sup>392</sup> OG, NJ 1950, 306, 312 (DCGG); Kleine/Krutzsch, NJ 1954, 71, 74; Autorenkollektiv, Lehrbuch des Strafrechts der DDR (1957), S. 418.

<sup>393</sup> Zitiert aus: Buchholz in Heuer (Hg.) Rechtsordnung der DDR, 273, 317.

Vorbereitungshandlungen sowie „jede Handlung, die mit der Vorbereitung und der Durchführung eines Staatsverbrechens in Zusammenhang“<sup>394</sup> stand, als vollendete Verbrechen erfasst werden konnten und die Möglichkeit des Rücktritts vom Versuch entfiel.<sup>395</sup>

Die auf einem hypertrophen Sicherheitsbedürfnis beruhende Vorverlagerung der Strafbarkeit gründete offiziell auf der besonderen Gefährlichkeit der in Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 aufgeführten Staatsverbrechen für das Regime und der damit einhergehenden Notwendigkeit, solche Taten bereits im Keim zu ersticken, denn *„es würde gegen den besonderen Zweck, der gerade durch die Aufnahme eines Strafgesetzes in das Grundgesetz unseres Staates zum Ausdruck kommt, verstoßen und die Gefährlichkeit des durch ihn gekennzeichneten Tatbestandes außer acht lassen, wenn nicht auch Vorbereitungshandlungen unmittelbar erfaßt werden. Die bei Gesetzen dieses Gewichtes sonst bisher üblich gewesene besonders ausgesprochene Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen ist daher hier unmittelbar dem Art. 6 der Verfassung zu entnehmen.“*<sup>396</sup>

Hauptanwendungsbereich für die Erfassung von Vorbereitungshandlungen war neben der Mitgliedschaft in staatsfeindlichen Organisationen die Einführung von (westlichen) Presseerzeugnissen.<sup>397</sup> Aber auch das Verfassen eines Gedichtes, welches nicht zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangte, konnte als für die DDR gefährliches Handeln unter Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 fallen.<sup>398</sup> **114**

Neben der Erfassung von Vorbereitung und Versuch als vollendete Verbrechen wurden Anstiftung und Teilnahme als unmittelbare Täterschaft des vollendeten Verbrechens von Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 erfasst<sup>399</sup>, weshalb nur bei einer weniger schwerwiegenden Tat eine Strafmilderung überhaupt in Betracht kam. Neben dem Ziel eines umfassenden Schutzes der Arbeiter-Bauern-Macht und deren Grundlagen durch die Erfassung von Staatsverbrechen als Unternehmensdelikte sollte hierdurch das Wesen der einzelnen verbrecherischen Handlungen besser charakterisiert werden, um sie in einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erfassen und die Vollendung mit dem Erfolg des Umsturzes zu vermeiden. **115**

---

<sup>394</sup> Benjamin, NJ 1951, 538, 540; OG, NJ 1952, 276; OG, NJ 1952, 615.

<sup>395</sup> OG, NJ 1952, 615.

<sup>396</sup> OG, NJ 1952, 277 (KgU); Vgl. auch Stiller/Frenzel, NJ 1961, 705, 706.

<sup>397</sup> OLG Potsdam, NJ 1951, 239; Vgl. auch Schuller, Politisches Strafrecht, S.81 f.; Raschka, Justizpolitik, S. 36.

<sup>398</sup> BG Schwerin, Urt. v. 17.4.1953 – 1 Ks 56/53 – Das Gedicht lautete: *„Ami go home./ Stalin an’n Boom, Pieck und Grotewohl daneben, / dann fangen wir an ein besseres Leben. / Wir in der Zone leben einfach und schlicht / am Tage keine Butter und abends kein Licht. / Aber der Pole, der hat Kohle, / der Tscheche hat das Licht. / Aber der Deutsche hat Freundschaft, / weiter brauchen wir nichts.“*

<sup>399</sup> OGSt 1, 7, 28 (DCGG).

**c. Der Tatbestand der Boykotthetze**

116 Ähnlich wie die KRd 38 erfasste Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 verschiedene Handlungen, wurde jedoch entgegen dem Wortlaut als einheitlicher Tatbestand angewandt<sup>400</sup>, wobei die in ihm enthaltenen Begriffe die möglichen Begehungsformen umschrieben.<sup>401</sup>

**aa. Definition und Schutzobjekte**

117 Ausdrücklich in Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 wurden die „demokratischen Einrichtungen und Organisationen“ als Schutzobjekte der Boykotthetze genannt. Jedoch nicht *per definitionem*, sondern ausgehend vom Normzweck wurden kasuistisch die verstaatlichten Betriebe (VEB)<sup>402</sup>, die staatliche Handelsorganisation (HO)<sup>403</sup>, die Staatsjugendorganisation (FDJ)<sup>404</sup>, die SED<sup>405</sup>, die Volkspolizei<sup>406</sup>, die Sicherheitspolizei, die Regierung<sup>407</sup>, die Einheitswahlen<sup>408</sup> sowie das Regime<sup>409</sup> als Bestandteile der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse im Sinne der antifaschistisch-demokratischen Ordnung verstanden.

**bb. Die Tathandlungen**

118 Aufgrund fehlender Definitionen wurden die Tathandlungen ebenfalls kasuistisch erschlossen. Hierbei sollten die „staatsfeindliche politische Agitation in Wort und Schrift sowie [...] Gewalttaten gegenüber demokratischen Einrichtungen und Organisationen und deren Angehörigen“<sup>410</sup> den Tatbestand der Boykotthetze als Tathandlungen erfüllen können.<sup>411</sup> Gemäß des Wortlauts des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 kamen neben Hetze, Bekundungen und Propaganda auch „sonstige Handlungen“ als tatbestandsmäßige Handlungen in Betracht, worin sich der Charakter als Äußerungsdelikt zeigte.

---

<sup>400</sup> „Verbrechen nach Art. 6“, „der Tatbestand des Art. 6“, „schuldig nach Art. 6“.

<sup>401</sup> OGSt 1, 33, 40 (Zeugen Jehovas); OGSt 1, 286; OG, NJ 1952, 277 (KgU).

<sup>402</sup> BG Erfurt, NJ 1953, 30; BG Cottbus, NJ 1953, 86.

<sup>403</sup> LG Dessau, Urt. v. 14.5.1952 - I 49/ 52 - .

<sup>404</sup> OG, NJ 1952, 129.

<sup>405</sup> OG, NJ 1953, 25 f.; BG Suhl, Urt. v. 16.12.1952.

<sup>406</sup> LG Potsdam, Urt. v. 23.11.1950 - 7 St. Ks. 28/50.

<sup>407</sup> Vgl. Schuller, Geschichte und Struktur, S. 38 Fn. 21.

<sup>408</sup> OG, NJ 1950, 454, 455 (Zeugen Jehovas).

<sup>409</sup> OG, NJ 1950, 454, 455; weitere Urteile bei Schuller, aaO, S. 38 Fn. 23.

<sup>410</sup> Kleine/Krutzsch, NJ 1954, 71, 73.

<sup>411</sup> Vgl. Schuller, Geschichte und Struktur, S. 37; ders., Politisches Strafrecht bis 1953, S. 58.

(1) „Äußerungen“ und ihre Verbreitung

Direkte, indirekte, mündliche und schriftliche Äußerungen, die geeignet waren oder darauf abzielten, Widerstand gegen Maßnahmen des Regimes hervorzurufen, wurden tatbestandlich erfasst, zudem herabsetzende oder unwahre Behauptungen über das Regime und die Verhältnisse in der DDR. Auch Äußerungen, in denen die Kommunisten als „rote Totalitäre“, Wilhelm Pieck als „schlechten Berater des deutschen Volkes“ bezeichnet wurden, „Schlag' das Kommunistenpack“ oder Aufforderungen, Volkspolizisten sollen mit ihren Waffen nach Westdeutschland flüchten, fielen unter den Begriff der Boykotthetze.<sup>412</sup> Hierbei wurden die strafbaren Äußerungen als „agitieren“, „schimpfen“, „verleumderisch“, „diskreditieren“, „verherrlichen“, „Diffamierung“ oder „gemeine Schmähworte“ bezeichnet und zur Charakterisierung der Äußerungen als staatsfeindlich auf die nachteiligen Folgen der Äußerungen für das Regime und die DDR abgestellt.<sup>413</sup> Boykotthetze i.S.v. Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 wurde demnach als eine im Ton scharfe und unsachliche, im Inhalt unwahre und herabsetzende Äußerung verstanden.<sup>414</sup>

Diese sich insbesondere nach 1953 zeigende Praxis stellte eine neue Stufe strafrechtlich vermittelter repressiver Machtsicherung dar, indem Kritik an der DDR und ihrer politischen Ordnung inkriminiert und kritische Kräfte auf dieser neuen Grundlage eliminiert wurden.<sup>415</sup>

Die uferlose Tatbestandsweite führte *in praxi* zu einer noch weitergehenden Anwendung, denn nicht mehr nur die „Hetze“ i.S.v. Wortäußerungen wurde erfasst, sondern auch die Verbreitung von Boykotthetze enthaltenen Druckschriften.<sup>416</sup> Da die DDR das Wesen der Staatsverbrechen auch im Angriff auf die loyale Gesinnung und die ideologischen Beziehungen im Staat sah<sup>417</sup>, bedurfte es zur vollumfänglichen Erfassung sämtlicher Äußerungen einer Pönalisierung des Besitzes, der Einführung und Verbreitung von Boykotthetze enthaltenen Schriften i.S.v. Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 sowie seiner Besitzer, Autoren und Empfänger.<sup>418</sup>

<sup>412</sup> Weitere Beispiele bei Schuller, Geschichte und Struktur, S. 39.

<sup>413</sup> Vgl. Schuller, Politisches Strafrecht, S. 62 f. Eine nachteilige Folge wurde beispielsweise darin erblickt, dass in die DDR einwanderungswillige Westbürger von ihren Übersiedlungsplänen Abstand nehmen könnten, wenn sie von solchen Äußerungen erführen.

<sup>414</sup> Schuller, Geschichte und Struktur, S. 40; ders., Politisches Strafrecht bis 1953, S. 61.

<sup>415</sup> Vgl. Ewald, NJ 1990, 420, 421 f. Hierzu auch die Dokumentation über Kassationsurteile des OG, NJ 1990, 206 f. und NJ 1990, 50 ff. (u.a. Harich und Janka).

<sup>416</sup> OGSt 1, 41.

<sup>417</sup> Vgl. Schroeder, aaO, S. 275.

<sup>418</sup> OLG Potsdam, NJ 1951, 239; Vgl. auch Schuller, Politisches Strafrecht, S.81 f.

(2) *Aktive Taten*

**120** Neben staatsfeindlichen Äußerungen konnte Boykotthetze durch aktive Taten begangen werden, wobei man sich bei der Auslegung der Norm wiederum der Kasuistik bediente. So wurden die Körperverletzung an einem Funktionär sowie das versuchte Umwerfen einer mit Propagandalosungen beschrifteten und auf einer öffentlichen Straße aufgestellten Tafel nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 mit der politisch gefärbten, aber juristisch nicht überzeugenden Argumentation abgeurteilt, das Regime sei durch diese Tat berührt und es läge darin eine Herabsetzung der staatlich sozialistischen Ordnung.<sup>419</sup> Ebenso ohne nähere Begründung wurde das Einwerfen einer Fensterscheibe einer SED-Geschäftsstelle sowie das Beschädigen eines Portraits Wilhelm Piecks und Otto Grotewohls als Boykotthetze qualifiziert, da durch diese Taten die herabgesetzte und dem Sozialismus unwürdige Einstellung zur DDR zum Vorschein käme, die geeignet erschien, den sozialistischen Aufbau zu erschweren oder zu hindern bzw. das Regime in seiner Glaubwürdigkeit herabzusetzen.<sup>420</sup>

Die Kriterien für die Abgrenzung der Staatsverbrechen nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 zur allgemeinen Kriminalität blieben unklar, so dass es vom Zufall des Tatorts und den vermeintlichen politischen Zusammenhängen abhing, ob von einem Verbrechen nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 oder einer einfachen Straftat ausgegangen wurde. Wirtshäuser galten hierbei als geradezu prädestinierte Plattformen für staatsfeindliche Betätigungen<sup>421</sup>, weshalb Beleidigungen und Körperverletzungen in Gast- und Wirtshäusern oftmals undifferenziert als Boykotthetze erfasst wurden.

Auch Mischdelikte konnten unter Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 fallen, z.B. wenn man sich als politischer Flüchtling in West-Berlin meldete und über die Umstände in der DDR und die Gründe der Flucht berichtete, denn trotz der formalen Gewährung des Rechts auf Ausreise in Art. 10 DDRVerf 1949 wurde bis zur Einführung des Straftatbestandes der Republikflucht in § 213 StGB 1968 ("*Ungesetzlicher Grenzübertritt*") die Flucht bzw. das dauerhafte Ausreisen aus der DDR als Fall des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 subsumiert.

(3) *Organisationen*

**121** Neben Äußerungshandlungen und aktiven Taten wurden von Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 insbesondere Organisationen mit dem ihnen unterstellten Ziel der Beseitigung der Staats- und

<sup>419</sup> OGSt 2, 215; OG, NJ 1953, 25; BG Neubrandenburg, Urt. v. 8.4.1954 – I 78/54.

<sup>420</sup> OG, NJ 1951, 129; *Benjamin*, NJ 1951, 538, 540.

<sup>421</sup> OG, NJ 1953, 25, 26; *Fechner*, NJ 1953, 225, 227.

Gesellschaftsordnung<sup>422</sup> erfasst, wobei „*allein [...] organisierende Tätigkeit bzw. [...] Mitgliedschaft zu dieser Organisation*“<sup>423</sup> als Verbrechen nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 bestraft werden konnten. Bereits der Beitritt des Einzelnen zu einer als verbrecherisch eingestuften Organisation wurde als erster wesentlicher Schritt der Vorbereitung des Täters eines Angriffs gegen die Ordnung der DDR angesehen, sodass, „*selbst wenn ein Angeklagter keine weitere Handlung begeht, als einer solchen Organisation beizutreten, [...] er damit ein Verbrechen nach Art. 6 begangen*“ hat bzw. „*die Organisationszugehörigkeit der Angeklagten die Grundlage ihrer Bestrafung*“<sup>424</sup> bildete.

Gegen die „*Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik*“<sup>425</sup> gerichtete organisatorische **122** Tätigkeiten i.S.v. Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 waren u.a. die Organisierung von „*Versammlungen, Einladungen, Kurierdienst*“<sup>426</sup> sowie das „*Anwerben einer großen Anzahl von Agenten*“<sup>427</sup> oder die Informationserteilung an der DDR feindlich gegenüberstehende Organisationen.

Statt klarer Begrifflichkeiten zur Erfassung solcher Organisationen bestand wiederum **123** lediglich eine Kasuistik, derer sich die Gerichte zumeist ohne Einzelfallbetrachtung bedienten, so dass als von Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 erfasste Organisation die militante Kampfgruppe gegen die Unmenschlichkeit (KgU)<sup>428</sup>, der Untersuchungsausschuss freiheitlicher Juristen<sup>429</sup> (UfJ), die Flüchtlingsmeldestelle<sup>430</sup>, das Ostbüro der SPD und der amerikanischen Geheimdienst<sup>431</sup> galten. Auch die sog. Harich-Gruppe fiel unter Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 als eine Organisation, deren Mitglieder auf eine Änderung der Politik der DDR hinarbeiteten und „*mit diesem verräterischen Verhalten [...] die Grundlagen unseres Staates angegriffen und den Bestand des Staates gefährdet*“ haben, „*weil sie sich zu einer Gruppe zusammenschlossen, deren Ziel es war, unter Anwendung konspirativer Methoden die durch die Verfassung und Gesetze geschützten Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik durch Gewalt oder Drohung zu verändern, die Errungenschaften unseres sozialistischen Aufbaus preiszugeben und den Sturz der Regierung ... zu erzwingen*“<sup>432</sup>.

<sup>422</sup> OG 2, 9 („Widerstandskreis der Jugend der Sowjetzone“); OG NJ 1957, 166 („Harich-Gruppe“).

<sup>423</sup> OG, NJ 1952, 277 (KgU); OG, NJ 1952, 320, 322.

<sup>424</sup> OGSt 2, 7, 11 (KgU); OG, NJ 1952, 320, 322; *Kleine/Krutzsch*, NJ 1954, 71, 74.

<sup>425</sup> OG, NJ 1952, 369.

<sup>426</sup> OG, NJ 1952, 277 ff. (KgU).

<sup>427</sup> OG, Urt. v. 20.9.1957 - Az. 1 ZSt (I) 3/57, NJ 1957, 608, 614.

<sup>428</sup> OG, NJ 1952, 277, 278 (KgU); OG, NJ 1952, 451, 452; NJ 1955, 411 ff.; OG, DA 1990, 820, 821.

<sup>429</sup> Diese Organisation stellte sich die Aufgabe der Untersuchung von Unrechtshandlungen unter Ausnutzung hoheitsrechtlicher Funktionen auf Anweisung oder mit Billigung der augenblicklichen Staatsgewalt und ging als „Berliner Abteilung“ in der am 25.6.1969 gebildeten Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben ein. Vgl. OG, NJ 1952, 490, 491; OG, NJ 1957, 810, 812.

<sup>430</sup> KG, NJ 1952, 558, 559. Allein in der Meldung – ohne Nachweis der genauen Angaben, die von den Flüchtlingen gemacht wurden - wurde die Unterstützung der westlichen Politik gesehen.

<sup>431</sup> OG, NJ 1953, 82, 83.

<sup>432</sup> OG, NJ 1957, 166 ff.: Wolfgang Harich und der Leiter des Aufbau-Verlags, Walter Janka, arbeiteten in organisierter Form (Kreis der Gleichgesinnten) auf eine Änderung der Politik der DDR hin, in dem sie in der

- 124** Ebenso wurde nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 verurteilt, wer mittels einer von ihm ins Leben gerufenen Studentengemeinde an der Evangelischen Kirche in Leipzig als illegaler Organisation Hetze gegen die DDR betrieben und weite Kreise der Bevölkerung negativ beeinflusst habe, indem er aufgrund *"seiner feindlichen Einstellung [...] seine Funktion als Pfarrer [...] benutzt, um die Studenten und andere Bürger [...] aufzuhetzen"*<sup>433</sup>.
- 125** Zum Teil wurde den Angeklagten aufgrund der vermeintlichen Führung und Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation eine staatsfeindliche Absicht unterstellt, jedoch allein in der objektiven Tätigkeit bereits eine Gefährdung der sozialistischen Ordnung erblickt, die *"die NATO-Mächte"* ausnutzen könnten, um *"einen Angriffskrieg zu beginnen"*.<sup>434</sup> Hieraus wurde die strafrechtliche Verantwortung des Einzelnen abgeleitet, *„die in ihrem Umfang der Kollektivverantwortung sehr nahe“*<sup>435</sup> kam.
- 126** Die Schwere der Tat ergab sich aus dem Gewicht der Taten, die von der Organisation in ihrer Gesamtheit geplant oder ausgeführt wurden, wenngleich ohne weitere Beteiligung an solchen Taten bereits die Mitgliedschaft als Vorbereitung zu einem Verbrechen nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 und somit aufgrund des Charakters als Unternehmensdelikt als strafbare Vollendung qualifiziert wurde.

#### (4) Sonstige Handlungen

- 127** Aufgrund der begrifflichen Unbegrenztheit, der Ausgestaltung als Unternehmensdelikt und der nicht unbeträchtlichen Anwendungsbreite der Boykotthetze auf Organisationen bedurfte es kaum eines Rückgriffs auf die in Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 generalklauselartig erfassten *„sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten“*. Diese Begehungsform kam lediglich im Falle von Terrorhandlungen zum Zuge, da *„die Terrorhandlung eine gegen die Gleichberechtigung der Bürger gerichtete Handlung und schon darum ein Verbrechen“* war und ihres Gewaltcharakters *„keiner näheren Begründung“* bedurfte.<sup>436</sup>

---

*„Plattform für den besonderen deutschen Weg zum Sozialismus“* das Ende der *„Normtreiberei“*, wirtschaftliche Reformen mit dem Ziel einer höheren Eigenverantwortung der Produzenten, Wiederherstellung der völligen Geistesfreiheit, Herstellung der Rechtssicherheit, Auflösung des SSD und der Geheimjustiz sowie die Herstellung der völligen Souveränität des Parlaments als auch die Annäherung zwischen SED und westdeutscher SPD als Voraussetzung für die deutsche Wiedervereinigung als neutraler, entmilitarisierter Staat mit sozialistischer Prägung forderten.

<sup>433</sup> OG, NJ 1958, 69, 70 f.

<sup>434</sup> OG, NJ 1958, 69, 70 f.

<sup>435</sup> OGSt 2, 72.

<sup>436</sup> OGSt 2, 69. Hierzu vgl. *Schuller*, Politisches Strafrecht, S. 79.

**d. Abgrenzung zur allgemeinen Kriminalität nach dem StGB**

In der Strafrechtspraxis bedurfte es einer Abgrenzung zwischen den von Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 erfassten strafbaren Handlungen und der allgemeinen Kriminalität bzw. den Mischdelikten. Entsprechend der Lehre vom Objekt und der Erkenntnis, dass „*allgemeines Objekt aller Verbrechen [...] die antifaschistisch-demokratische Ordnung*“ ist, sollte eine Unterscheidung innerhalb des Verbrechensobjekts zwischen den bestimmten (Staatsverbrechen) und den allgemeinen Verbrechensobjekten (allgemeine Kriminalität) stattfinden.<sup>437</sup>

Von Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 sollte hierbei nur die direkte Verletzung der inneren Ordnung als konkreten Tatgegenstand erfasst sein, während indirekte Verletzungen der allgemeinen Kriminalität zugeordnet wurden. Mangels fassbarer Kriterien, wann die antifaschistisch-demokratische Ordnung das bestimmte Verbrechensobjekt darstellte und direkt verletzt wurde, konnte jedoch eine nach außen sichtbare, von der Schwere der Tat, der Kausalität oder etwaigen Motiven und Absichten unabhängige Berührung des Staats und des Regimes unter Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 fallen.<sup>438</sup>

Von der Rechtsprechung kasuistisch gewonnene Kriterien zur Abgrenzung waren die sich aus dem objektiven Geschehen abgeleitete Zielrichtung<sup>439</sup>, die klassenmäßige Herkunft des Täters<sup>440</sup>, insbesondere aber die politische Lage und die objektive Gefährlichkeit der Tat sowie des Täters<sup>441</sup>. Auch die politische Situation zur Tatzeit oder gar im Zeitpunkt der Verurteilung bildeten eines der wichtigsten Differenzierungskriterien, da die „*rechtliche Qualifizierung einer bestimmten Handlung an die konkreten Bedingungen der jeweiligen geschichtlichen Situation gebunden ist und nicht losgelöst erfolgen*“<sup>442</sup> konnte, sodass der Klassenkampf die Körperverletzung an einem Funktionär<sup>443</sup> oder den Steinwurf in eine SED-Geschäftsstelle<sup>444</sup> zur Boykotthetze werden ließ, da die sich aus dem äußeren Geschehensablauf scheinbar ergebende Gefährlichkeit der Tat für den Staat und das Regime und die hierauf gerichtet politische Antwort bei der Urteilsfindung maßgebend waren.

---

<sup>437</sup> Benjamin, NJ 1951, 538.

<sup>438</sup> OG, NJ 1951, 538, 540.

<sup>439</sup> OG, NJ 1953, 411; OG, NJ 1950, 312; Weitere Beispiele bei Schuller, Politisches Strafrecht, S. 95 f.

<sup>440</sup> OG, NJ 1952, 129, 132.

<sup>441</sup> Hierzu Lekschas, Aufbau der Verbrechenlehre, S. 26.

<sup>442</sup> OG, NJ 1952, 277, 278 (KgU), OG, NJ 1952, 129, 132; OG, NJ 1953, 25.

<sup>443</sup> OG, NJ 1952, 129.

<sup>444</sup> Benjamin, NJ 1951, 538, 540.

**e. Die subjektive Tatseite**

**129** Vorsatz und Fahrlässigkeit als Erscheinungsformen der Schuld zunächst ignorierend stellten die Gerichte vornehmlich auf die auslegungsfähige objektive Tatbestandsseite ab und den subjektiven Elementen wurde nur insoweit Beachtung beigemessen, als dass sich je nach politischer Lage der Vorsatz auf die objektive Tatausführung zu richten hatte. Dabei musste der Wille des Täters auf die Schädigung der sozialistischen Ordnung und des Regimes gerichtet sein<sup>445</sup>, wobei unter Verweis auf die besondere Gefährlichkeit der Tat eine Staatsgefährdungsabsicht nicht gesondert gefordert wurde, denn „*Handlungen der Angeklagten enthalten einen Verstoß gegen Art. 6 der Verfassung, [...] ohne daß eine solche in irgendeiner Weise, z.B. bezüglich des Inhalts des Vorsatzes, des Erfordernisses einer besonderen Absicht, oder des Strafmaßes vorzunehmen ist.*“<sup>446</sup> Aufgrund der unbestimmten Tatbestandsmerkmale des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 und dem dadurch verhinderten Zusammenhang zwischen dem Vorsatz und den objektiven Merkmalen der Tat wurde regelmäßig formelhaft vom Vorliegen des Vorsatzes ausgegangen.<sup>447</sup> Ließ sich aus dem objektiven Geschehen sogar eine offensichtliche Staatsgefährdungsabsicht ableiten, wurde diese einer Verurteilung zugrundegelegt<sup>448</sup>, beim Fehlen jedoch unter dem Hinweis auf die objektive Gefährlichkeit der Tat das Vorliegen der objektiven Tatbestandsmerkmale für ausreichend erklärt.<sup>449</sup>

**aa. Regimefeindliche Absicht**

**130** In Folge der Annahme, die objektive Tat entwickle unabhängig von den Vorstellungen des Täters eine immanente Zielrichtung und der Tätervorsatz müsse sich nicht auf sie beziehen, entnahmen die Gerichte die Zielrichtung dem äußeren Tatverlauf und urteilten ohne Nachweis einer regimefeindlichen Absicht nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949. Trotz einer in der Rechtsliteratur prätendierten Staatsgefährdungsabsicht<sup>450</sup> und einer im Zuge leichter Liberalisierungstendenzen im politischen Strafrecht zur Freund-Feind-Unterscheidung geforderten regimegefährdenden Absicht im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949<sup>451</sup> blieb es jedoch bei einer mangelhaften Feststellung der inneren Tatseite aufgrund des von der Spruchpraxis vorgenommenen Schlusses vom äußeren Tatgeschehen und den hierdurch

<sup>445</sup> Vgl. Schuller, aaO, S. 128.

<sup>446</sup> OG, NJ 1950, 454 (Zeugen Jehovas).

<sup>447</sup> OG, NJ 1950, 454, 455 (Zeugen Jehovas); Lekschas, NJ 1957, 196 f.;

<sup>448</sup> OG, NJ 1958, 69, 70 f.

<sup>449</sup> Lediglich einige Begehungsformen des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949, insbesondere Organisationsverbrechen im engeren Sinne einer Mitgliedschaft und der Ausführung von Aufträgen, oder der Terrorakt als Form der Kriegshetze erforderten eine staatsgefährdende Absicht.

<sup>450</sup> Vgl. Ziegler, NJ 1955, 585; Jahn, StuR 1956, 78, 91; Kühlig, NJ 1956, 428, 433.

<sup>451</sup> OG, NJ 1956, 766 ff.; BG Suhl, Urt. v. 18.1.1957, in: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Unrecht als System Band III, 123 f.; Schuller, aaO, S. 133.

objektiv fassbaren Plänen des Täters bzw. der Organisation auf die innere Tatseite. Statt hinreichender Herleitung und Begründung von Vorsatz und Schuld in Bezug auf das objektiv tatbestandsmäßige Geschehen stellten die Gerichte lediglich stereotyp das Vorliegen des Vorsatzes fest oder leiteten das Bewusstsein um die politische Bedeutung der Tat vom Geständnis anderer Angeklagter ab.<sup>452</sup>

Es genügte die Kenntnis ob der Staatsgefährlichkeit der Handlung, ohne dass der Täter ihre Verwirklichung in seinen direkten Vorsatz aufzunehmen und eine darüberhinausgehende Absicht zu haben brauchte. Ergab sich aus dem objektiven Geschehen darüber hinaus (scheinbar) offensichtlich eine regime- oder staatsfeindliche Absicht, wurde diese in den Urteilen als existent und schuldbe gründend herangezogen.<sup>453</sup>

### **bb. Die Persönlichkeit des Täters und seine Gesinnung**

Neben der nicht einheitlich und dauernd angewandten regimefeindlichen Absicht gewann ein **131** anderes Kriterium für die Handhabung von Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 Bedeutung. Erstmals nach dem 17.6.1953 zur Abgrenzung zwischen Staatsverbrechen und allgemeiner Kriminalität herangezogen und zumeist zuungunsten des Angeklagten berücksichtigt, sollte die Täterpersönlichkeit bei der Aburteilung berücksichtigt werden, „um die bisherige Einseitigkeit der Betrachtung [...] zu überwinden“<sup>454</sup>, weshalb von den Gerichten zur Einordnung der Tat als (Staats-)Verbrechen nachzuweisen war, ob sich der Angeklagte als „Feind unserer Ordnung“ darstellte.<sup>455</sup> Jedoch erfuhr auch dieses Kriterium keine Berücksichtigung in Form einer einzelfallbezogenen Prüfung, ob der Täter in feindlicher Gesinnung gehandelt hat, sondern es wurde in der Regel ohne nähere Begründung in den Urteilen festgestellt, der Angeklagte habe „aus dieser feindseligen, ihren bösen Willen bekundenden Gesinnung heraus gehandelt“, der Täter sei „überzeugter Faschist“<sup>456</sup> und habe eine „negative Einstellung [...] zur DDR und zur Sowjet-Union“, eine „feindliche und gegnerische Einstellung zur demokratischen Ordnung“ oder sei „Feind unserer Ordnung“<sup>457</sup>.

<sup>452</sup> OG, NJ 1950, 455 (Zeugen Jehovas); OG, NJ 1953, 411.

<sup>453</sup> OG, NJ 1953, 411; BG Potsdam, Urt. v. 6./7.5.1953 - St. Ks. 230/ 53 - sowie BG Schwerin, Urt. v. 15.2.1954 - I Ks 15/54 und BG Potsdam, Urt. v. 16.1.1956, UaSt II, S. 135; BG Potsdam, Urt. v. 6.2.1953, UaSt II, 171 f. Das Gericht schloss von der Tatsache, dass der Angeklagte Briefe transportierte, deren Inhalt weder dem Angeklagten noch dem Gericht bekannt waren, darauf, dass der Angeklagte „sich hätte sagen müssen, daß der Inhalt der in die DDR geschickten Briefe hetzerisch und gegen die Maßnahmen der Regierung in der DDR gerichtet sein müsste“.

<sup>454</sup> Benjamin, NJ 1953, 509.

<sup>455</sup> Lekschas/Renneberg, NJ 1953, 668, 670; Lekschas, NJ 1956, 167, 169; OG, Urt. v. 2.3.1956, NJ 1956, 217.

<sup>456</sup> BG Gera, NJ 1955, 504.

<sup>457</sup> Nachweise bei Schuller, Geschichte und Struktur, S. 63.

Neben die zumeist aus dem objektiven Geschehen abgeleitete Gesinnung, die „bei Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung [...] erforderlich [ist], um das Maß seiner Gefährlichkeit klarzustellen“<sup>458</sup>, traten in einem Zirkelschluss in besonderem Maß die Klassenzugehörigkeit und die gesellschaftliche Stellung des Täters als objektive Kriterien zur Begründung der Täterpersönlichkeit und der subjektiven Tatseite. Die Jurisdiktion erwehrte sich nur ansatzweise der Tendenz, die Tat als Indiz für die Beurteilung der Persönlichkeit heranzuziehen<sup>459</sup>, die ihrerseits erst den Maßstab für die Beurteilung der Tat bildete, und versuchte, das Subjekt stärker zu berücksichtigen. So wurde in einem Fall der Angeklagte freigesprochen, weil nicht festgestellt werden konnte, ob die Eigenschaft als Großbauernsohn die Tat zu einem Staatsverbrechen machte, weil es auch positiv eingestellte Großbauern gäbe<sup>460</sup>, dem Angeklagten eine feindliche Gesinnung nicht nachgewiesen werden konnte oder ihm eine positive Gesinnung zugebilligt wurde. In nicht wenigen anderen Fällen wurde die Täterpersönlichkeit aber durch eine den Angeklagten unterstellte feindliche Gesinnung überspielt.<sup>461</sup>

### *cc. Der Vorsatz*

- 132** Sofern auf den Vorsatz als subjektives Tatbestandsmerkmal abgestellt wurde, beließen es die Gerichte bei der phrasenhaften und nicht durch Tatsachen gestützten Feststellung, die Angeklagten hätten vorsätzlich gehandelt, denn in der Regel erschloss sich für das Gericht der Vorsatz aus dem Wissen um die Tathandlung, die sich bei Staatsverbrechen nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 stets gegen die antifaschistisch-demokratische Staatsordnung der DDR richtete<sup>462</sup>, so dass der gerichtlichen Feststellung ob der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes die unwiderlegbare Vermutung des hierauf gerichteten Vorsatzes inhärent war.
- 133** Nachdem sich zunächst der Vorsatz des Täters über die reine Tathandlung hinaus nicht explizit auf die Tatbestandsmerkmale, die das Handeln zu einem Staatsverbrechen machten, beziehen musste und eine „Gefährdungshaftung“ entstand, indem der Angeklagte ohne Wissen und Wollen um den staatsgefährdenden Charakter seiner Handlung nur das rein äußere Geschehen in seinem Vorsatz aufnehmen musste, wurde ab 1956/57 einschränkend ein Bewusstsein um die schädigenden Folgen für die demokratische Ordnung seiner Handlung gefordert. Dass hierbei jedoch die Kenntnis um die Staatsgefährdung genügte, ohne dass der

---

<sup>458</sup> OG, NJ 1952, 131 f.

<sup>459</sup> Vgl. *Lekschas/Renneberg*, NJ 1954, 717, 721; *Löwenthal*, NJ 1955, 486; *Müller* u.a., NJ 1955, 553, 556.

<sup>460</sup> Vgl. *Friebel*, SRDVP 1956, Heft 2, 16 f.; *Görner*, DS 1955, 215.

<sup>461</sup> OG, NJ 1953, 411.

<sup>462</sup> OG, NJ 1952, 320, 321 f. (Urteil gegen Mitglieder der Hildebrandt-Organisation).

Täter darüber hinaus auch die Verwirklichung in seinem Vorsatz aufzunehmen brauchte<sup>463</sup>, zeigt deutlich die Vernachlässigung der subjektiven Tatseite als Mangel des politischen Strafrechts.<sup>464</sup>

#### f. Die Schwere der Tat

Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 selbst enthielt als Verfassungsbestimmung keine Strafdrohung, 134 anhand welcher über die Qualifizierung als Vergehen oder Verbrechen entschieden werden konnte. Dieses Problem wurde in Urteilsbegründungen durch die Feststellung gelöst, „daß Art.6 [...], ein Gesetz ist, das nur für Straftaten solcher Schwere Anwendung zu finden hat, die den Charakter eines Verbrechens tragen“<sup>465</sup> oder „in ihrer Schwere den Grad eines Verbrechens“<sup>466</sup> erreicht haben.

Der Maßstab für die Frage, wann eine Tat die Schwere eines Verbrechens trug, war allerdings 135 mangels einer gesetzlichen Definition nebulös. Zwar wurde die Frage nach der objektiven Schwere der Tat und damit der Einordnung als Staatsverbrechen durch die aktuelle politische Lage<sup>467</sup>, das objektive Tatgeschehen und die gesellschaftliche Verantwortlichkeit des Angeklagten, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten folgte, beeinflusst, doch konkrete Maßstäbe und Kriterien blieben sowohl die Gerichte als auch die anleitende Justiz schuldig.<sup>468</sup>

#### g. Der materielle Verbrechensbegriff

Unter Zugrundelegung des 1954 offiziell eingeführten und in § 8 StEG 1957 gesetzlich 136 normierten materiellen Verbrechensbegriffs<sup>469</sup> war das Vorliegen einer strafbaren Handlung davon abhängig, ob die Tat aufgrund einer gewissen Intensität der Handlung gesellschaftsgefährlich war<sup>470</sup>, denn ein Verbrechen liege "dann nicht vor, wenn eine Handlung zwar dem Wortlaut des Verbrechenstatbestandes entspricht, sie aber [...] keinen gesellschaftsgefährdenden Charakter mehr hat.“<sup>471</sup> Die mit diesem Verständnis verbundene Möglichkeit, umgekehrt annehmen zu dürfen, eine Straftat liege aufgrund ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit vor, obwohl der Tatbestand nicht erfüllt ist, spielte hinsichtlich der Staatsverbrechen allerdings eine geringe

<sup>463</sup> Siehe Streit, NJ 1957, 616; Krutzsch, NJ 1957, 292, 294.

<sup>464</sup> Vgl. Schuller, aaO, S. 268 mit Verweis auf Lekschas, NJ 1957, 196, 197 („stereotype Schuldfeststellung“).

<sup>465</sup> OG, NJ 1950, 454 (Zeugen Jehovas); ähnlich auch OG, NJ 1952, 129.

<sup>466</sup> OG, NJ 1952, 129, 130.

<sup>467</sup> Vgl. Ziegler, NJ 1955, 677; Lekschas/Renneberg, NJ 1953, 668, 669; Streit, NJ 1955, 5, 6.

<sup>468</sup> BG Magdeburg, NJ 1953, 499, 500; vgl. hierzu Schuller, aaO, S. 127.

<sup>469</sup> Näheres hierzu unter Ziffer D.III.1.b.

<sup>470</sup> OG, NJ 1958, 491, 492.

<sup>471</sup> Benjamin, NJ 1954, 455; Vgl. auch Lekschas/Renneberg, NJ 1954, 718; Müller/Stutzriemer/Frank/Müller, NJ 1955, 553, 554 f.; Orschekowski/M. Benjamin, NJ 1958, 775, 776; Orschekowski, NJ 1958, 302.

Rolle, insbesondere weil von den unter Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 gefassten Taten in der Regel die geforderte Schwere sowie die Intensität der tatbestandsmäßigen Handlungen angenommen wurde, so dass von der durch die *Emminger-VO*.<sup>472</sup> eingeführten Möglichkeit der Einstellung von Strafverfahren wegen unbedeutender Tatfolgen kein Gebrauch gemacht wurde, denn von der Tat selbst wurde auf deren Schwere und das öffentliche Interesse abgestellt und die möglichen Tatfolgen stets als schwerwiegend eingestuft.

#### h. Weitere Besonderheiten bei Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949

**137** Neben den bereits angesprochenen Charakteristika hinsichtlich der strafrechtlichen und strafpolitischen Beurteilung von Verbrechen nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 ergab sich eine weitere, von der Behandlung der allgemeinen Kriminalität abweichende Besonderheit im Falle der Alkoholisierung des Täters zur Tatzeit. Denn diese wurde nicht als Strafmilderungsgrund infolge der beeinträchtigten Zurechnungsfähigkeit betrachtet, sondern als Sonderfall einer Strafschärfung verstanden und von einer Strafmilderung abgesehen, da „*der Angeklagte auch im betrunkenen Zustand nicht das Recht hat, die VP [Volkspolizei als Schutzobjekt von Art. 6 Abs. 1 DDRVerf 1949, Anm. der Verf.] in solcher Art zu provozieren und sie zu beschimpfen*“ und unter der „*Maske der Trunkenheit*“ oder dem „*Deckmantel der Trunkenheit*“ gehandelt hat.<sup>473</sup> Gastwirtschaften und Festveranstaltungen, auf denen Alkohol ausgeschenkt wurde, wurden nach der Rechtsprechung als Ausgangsort von sich gegen die staatliche Ordnung der DDR richtenden Verbrechen behandelt.<sup>474</sup>

**138** Des Weiteren war der im Zusammenhang mit den Organisationsverbrechen nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 entwickelte Begriff der Komplexhandlung als „*Mittel zur Charakterisierung eines ganz besonderen Verbrechenstyps*“<sup>475</sup> für Staatsverbrechen kennzeichnend, um die Bestrafung strafloser Handlungen zu ermöglichen. Mit Hilfe dieser Konstruktion konnte eine Vielzahl selbständiger und strafrechtlich irrelevanter Einzelhandlungen zu einer einzigen Handlung zusammengezogen werden, deren Strafwürdigkeit sich aus der Zugehörigkeit „*in einer der antifaschistisch-demokratischen Ordnung der DDR feindlichen Haltung gegenüber stehenden Organisation*“ ergab.<sup>476</sup>

---

<sup>472</sup> *Verordnung über die Gerichtsverfassung und die Strafrechtspflege vom 4.1.1924* (RGBl 1924 I, S. 15).

<sup>473</sup> LG Neuruppin, Urt. v. 9.7.1952 – I KLs 17/52; OG, NJ 1952, 553, 554; Ziegler, NJ 1955, 677, 678.

<sup>474</sup> OG, NJ 1953, 25, 26; Fechner, NJ 1953, 225, 227.

<sup>475</sup> Benjamin, NJ 1952, 244, 245; BG Cottbus, NJ 1953, 86.

<sup>476</sup> OG, Urt. v. 20.2.1952, NJ 1952, 277 f. (KgU); OG, Urt. v. 19.6.1958, NJ 1958, 496.

**i. Ausübung demokratischer Rechte, Art. 6 Abs. 2 S. 2 DDRVerf 1949**

Die Gewährleistung des Art. 6 Abs. 2 S. 2 DDRVerf 1949, die Ausübung demokratischer Rechte stelle keine Boykotttsetze dar, wurde durch die Instrumentalisierung des Strafrechts niedergehalten. Denn die Grundrechte waren nach sozialistischem Rechtsverständnis keine Abwehr- oder Teilhaberechte gegenüber dem sozialistischen Staat, sondern mussten sich der Sicherung der Staats- und Gesellschaftsordnung unterordnen. Art. 6 Abs. 2 S. 2 DDRVerf 1949 als Sinnbild einer ideologiekonformen und politischen Rechtsanwendung sollten dem Einzelnen nur so lange die Berufung auf seine Grundrechte ermöglichen, wie er sie nicht in einer Weise gebrauchte, die die politischen, gesellschaftlichen und ideologischen Fundamente des Staates hätte untergraben können.<sup>477</sup> Der einen Gewährleistungsvorbehalt beinhaltende Art. 6 Abs. 2 S. 2 DDRVerf 1949 wurde somit ins Gegenteil verkehrt und im Rahmen der Grundrechte der Meinungs- oder Streikfreiheit<sup>478</sup> unternommene Aufforderungen, Missstände in der DDR zu beseitigen oder Reformen vorzunehmen, nach dem damaligen Verständnis von Staat und Recht als Auflehnung gegen die bestehende Staat- und Gesellschaftsordnung der DDR verstanden, weshalb sich nicht auf die nur im Sinne der sozialistisch-kommunistischen Rechts- und Staatsauffassung gewährleisteten Grundrechte i.S.v. Art. 6 Abs. 2 S. 2 DDRVerf 1949 berufen werden konnte.<sup>479</sup>

**j. Konkurrenzen**

Nach der Lehre vom Objekt konnte eine Tat konnte nur dann zwei Gesetze verletzen, wenn durch diese zwei verschiedene Objekte geschützt wurden. Verhielt sich hingegen das von einem der verletzten Gesetze geschützte Rechtsgut im Verhältnis zu dem durch das andere Gesetz geschützte Rechtsgut lediglich als „Gegenstand“, lag Gesetzeseinheit vor. So wurde die Beschädigung einer Fensterscheibe durch einen Steinwurf nicht nur als Sachbeschädigung i.S.d. StGB, sondern auch als Staatsverbrechen behandelt, wenn es sich um die Fensterscheibe einer SED-Geschäftsstelle handelte und somit die sozialistische Ordnung der DDR als Schutzobjekt des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 durch die Tat berührt war. Die durch das StGB geschützte Unversehrtheit der Sache war im Verhältnis zur antifaschistisch-demokratischen Ordnung des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 nur Gegenstand, so dass die Tat unter Ausschluss einer Idealkonkurrenz ausschließlich als Verletzung von Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 qualifizierte wurde, denn „die Verletzung eines Gegenstandes eines Verbrechens bildet niemals neben der

<sup>477</sup> Vgl. Boeckenfoerde, aaO, S. 49.

<sup>478</sup> Art. 9 Abs. 1, 14 Abs. 2 DDRVerf 1949.

<sup>479</sup> OG 4, 277 ff.; OG, NJ 1957, 166 ff.

Verletzung eines Objekts die Grundlage für die Feststellung, dass in Tateinheit mehrere Gesetze verletzt sind“.<sup>480</sup> Da die Grenzen der Begehungsformen des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 untereinander sowie mit der bis 1955 geltenden KRd 38 verwischt waren, wurde bei der Verwirklichung nur einer Begehungsform des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 *ipso iure* mindestens auch die Erfüllung eines Tatbestands der KRd 38 angenommen, da neben dem Verbrechen gegen demokratische Einrichtungen der DDR der Täter zugleich unmittelbar(!) den Frieden angriff oder dem Krieg Vorschub leistete.<sup>481</sup>

Hierdurch entstand ein Widerspruch zur in diesen Konstellationen nicht angewandten Norm des § 73 StGB (Idealkonkurrenz), als dass in jenen Fällen kraft Fortsetzungszusammenhangs und der Figur der Komplexhandlung nur von einer Handlung ausgegangen, andererseits jedoch *in praxi* in Tateinheit nach beiden Gesetzen verurteilt wurde, um neben Zuchthaus auch auf Vermögenseinzug erkennen zu können.<sup>482</sup>

#### 4. Das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15.12.1950<sup>483</sup>

141 Anstoß für den Erlass des sich gegen die "aggressive Politik der imperialistischen Regierungen der USA, Großbritannien und Frankreichs" richtenden Gesetzes<sup>484</sup> war die Entwicklung zwischen den USA und der Sowjetunion und der 1947 auf einer UN-Vollversammlung ausgesprochene Wille, Maßnahmen gegen den Ausbruch eines Dritten Weltkrieg zu ergreifen. Daraufhin erteilte die Zweite Unionskonferenz der Friedensbewegung (16.-18.10.1950 in Moskau) infolge der nach dem *Stockholmer Appell*<sup>485</sup> mobilisierten Friedensbewegung den Sowjetdelegierten zum II. Weltfriedenskongress (16.-22.1950 in Warschau) den Auftrag, „das strikteste Verbot der Propaganda eines neuen Krieges zu verlangen und zu fordern, daß die an einer solcher Propaganda Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden“<sup>486</sup>. Während von den Vereinten Nationen

<sup>480</sup> Benjamin, NJ 1951, 538, 541.

<sup>481</sup> OG, NJ 1952, 277, 279 (KgU); OG, NJ 1952, 369 f. für den Fall des Zusammentreffens von Art. 6 DDRVerf 1949 und dem Gesetz zum Schutze des Friedens; OG, NJ 1952, 419, 420; Rothschild, Anmerkung zu OG, NJ 1952, 419, 420; OG, NJ 1952, 614, 615 sowie NJ 1952, 615.

<sup>482</sup> OG, NJ 1951, 326, 328: „Da der Gesetzgeber der KRd Nr. 38 ... deren unbeschränkte Anwendung, insbesondere die Verhängung der in ihr vorgesehenen Sühnemaßnahmen gewollt hat, muss § 73 StGB außer Betracht bleiben. Es muss vielmehr, falls eine Tat außer unter Art. III A III der Kontrollrats Direktive Nr. 38 auch unter Art. 6 der Verfassung fällt, eine einheitliche Strafe ausgesprochen werden, die sowohl dieser Verfassungsbestimmung als auch der KRd Nr. 38 ... gerecht wird.“

<sup>483</sup> GBl 1950 I, S. 1199. Näheres bei Schroeder, DA 1973, 845, 846; ders. JZ 1969, 43 ff.

<sup>484</sup> Für die Geltung des FSchG in Ostberlin bedurfte es wie für sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften der DDR bis zur Herstellung der Souveränität der DDR im Jahr 1955 eines Übernahmebeschlusses. Vgl. Verordnung über die Anwendung des FSchG in Berlin vom 16.12.1950 (VOBl. S. 373).

<sup>485</sup> In Stockholm fand vom 15. bis 19.3.1950 die 3. Tagung des ständigen Komitees des Friedenskongresses statt, auf dem der zuvor bereits verkündete Aufruf zum Verbot von Atomwaffen beschlossen wurde.

<sup>486</sup> „Neue Zeit“ 1947, Heft 50, Beilage S. 3. Dieser Beschluss fand Eingang in das vom Weltfriedenskongress beschlossene Manifest an die Völker der Welt wie auch in einen Appell an die Organisation der Vereinten Nationen. Vgl. hierzu Weiß, NJ 1951, 10, 11.

keine Reaktion erfolgte, erließ die Volkskammer das *Gesetz zum Schutze des Friedens* (nachfolgend: FSchG), das als Beweis über das Bewusstsein des Deutschen Volkes für seine Verantwortung zum Kampf gegen den Krieg und für die Erhaltung des Weltfriedens gelten<sup>487</sup> sowie die Kernaussage über die Grundhaltung des „ersten deutschen Friedensstaates“ deutlich machen sollte<sup>488</sup>, jedoch vornehmlich Propagandazwecken und dem Schutz des eigenen politischen Systems diene.

Die Staatsschutznorm des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 flankierend wurden sämtliche **142** Äußerungsdelikte in Form von Völker- und Rassenhetze in der Absicht der Friedensstörung sowie die Hetze gegen völkerrechtliche Vereinbarungen, die der Wahrung des Friedens und der Entwicklung Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage dienten, erfasst.<sup>489</sup> Daneben befassten sich weitere Tatbestände mit der Schmähung anderer Völker oder Rassen, der Hetze oder Aufforderung zum Boykott mit dem Ziel, die friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern zu stören und das deutsche Volk in einen neuen Krieg zu verwickeln (§ 1), der Propagierung der Wiederaufrichtung des aggressiven deutschen Militarismus' und Imperialismus' (§ 3 Abs. 1), der Aufforderung zum Bruch friedensschützender völkerrechtlicher Vereinbarungen (§ 3 Abs. 2), der Verherrlichung der Anwendung von Atomwaffen (§ 4) sowie der Verächtlichmachung von Friedenskämpfern (§ 5).

Obwohl das FSchG seinem Wortlaut zufolge den „Frieden als solchen“ schützen sollte<sup>490</sup>, fand **143** es auch gegen innere Feinde Anwendung, da der Frieden als eine der Grundlagen der sozialistischen Ordnung galt.<sup>491</sup> Zudem erstreckte sich die Anwendbarkeit gemäß § 10 Abs. 3 FSchG auf nicht in der DDR lebende Personen, die eine Tat nach dem FSchG außerhalb der DDR begangen haben, um insbesondere Bürger der BRD sowie aus der DDR Ausgereiste zu erfassen, die von den Verhältnissen in der DDR berichteten. Trotz des weit gefassten Anwendungsbereichs fand das als Staatsschutzgesetz einzuordnende FSchG nur in wenigen Verfahren<sup>492</sup> zum Schutz des eigenen innenpolitischen Systems Anwendung, obschon propagiert wurde, es müsse sich gegen die „große Gefahr für die Existenz und Zukunft der deutschen Nation“ infolge der „Remilitarisierung Westdeutschlands [...] und Imperialismus“ geschützt werden.

---

<sup>487</sup> In der Präambel des FSchG heißt es, „die Erhaltung des Friedens ist das dringlichste nationale Interesse und die Forderung aller demokratischen und patriotischen Kräfte des gesamten deutschen Volkes.“

<sup>488</sup> Streit, NJ 1967, 172.

<sup>489</sup> Dazu näher Schroeder, JZ 1969, 41, 43 ff.

<sup>490</sup> Benjamin, NJ 1952, 244, 245; OG, NJ 1952, 369, 370 = OGSt 2, 14, 35

<sup>491</sup> OG, NJ 1952, 369, 370; Buchholz, NJ 1953, 390 sowie Frädrich, Staatsverbrechen in der DDR, S. 110.

<sup>492</sup> OGSt 2, 14, 34 (KgU); OG, NJ 1963, 36 ff. („Harry Seidel“).

144 .<sup>493</sup> Das FSchG galt gemäß § 1 Abs. 5 EGStGB 1968<sup>494</sup> neben dem StGB 1968 weiter<sup>495</sup>, wurde sodann aber mit dem *Zweiten Strafrechtsänderungsgesetz vom 7.4.1977*<sup>496</sup> aufgehoben, da es sich aufgrund der pathetischen und agitatorischen Formulierungen für die Außenpolitik als schädlich erwies und nicht mehr vertretene Ziele wie die Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands enthielt.

### 5. Das Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11.12.1957<sup>497</sup>

145 Nachdem „*Verletzungen des Gesetzlichkeit*“ und „*Willkürakte*“ sowie ein zu hohes Strafmaß bei der Verbrechensbekämpfung von der SED eingeräumt wurden<sup>498</sup>, bildete das "*konkrete, mehr Rechtssicherheit versprechende Einzeltatbestände*"<sup>499</sup> enthaltende und am 1.2.1958 in Kraft getretene Strafrechtsergänzungsgesetz (nachfolgend: StEG 1957) einen weiteren Schritt in der Entwicklung des Strafrechts der DDR, der zur Anpassung an die neuen Verhältnisse in der DDR beitragen sollte.<sup>500</sup>

Um "*die volksdemokratische Ordnung, die sozialistischen Errungenschaften [...] auf der Grundlage einer fortschreitenden Festigung der Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit vor verbrecherischen Anschlägen wirksam zu schützen*"<sup>501</sup> lag mit dem StEG 1957 als „*dem Humanismus entsprechenden, weil den Interessen des arbeitenden Volk dienenden Gesetz*“<sup>502</sup> jedoch kein Strafgesetzbuch vor, das eine Gesamtkodifikation darstellte, andererseits über die Regelung einer einzelnen Frage des Strafrechts hinausging und der strafrechtlichen Erfassung politischer Gegner diene.

146 Da Verbrechen gegen den Staat trotz ihres geringen Anteils an der Gesamtkriminalität in der DDR nach sozialistischer Auffassung zu den Schwerpunkten der Kriminalität zählten, standen sie permanent im Fokus der Strafjustizorgane, denn sie wurden auf eine "*unmittelbare oder mittelbare Beeinflussung durch imperialistischer Kräfte zurückgeführt, die sich durch die Spaltung Deutschlands und besonders Berlins eine besonders günstige Ausgangsbasis für ihre Wühl- und Umsturzätigkeit geschaffen und seither im NATO-Hauptquartier ihre organisatorische Basis haben*". Als "*Ausdruck des inneren*

<sup>493</sup>

<sup>494</sup> GBl 1968 I, S. 97.

<sup>495</sup> Einige Tatbestandsmerkmale ("Aggressionskrieg", "Aggressionshandlung", „kriegerische Handlung zur Unterdrückung eines Volkes“, § 2 Abs. 1 Alt. 1, § 3 Abs. 2, §§ 4, 5 FSchG) wurden in § 89 StGB 1968 übernommen.

<sup>496</sup> GBl 1977 I, S. 97, 100.

<sup>497</sup> GBl 1958 I, S. 643.

<sup>498</sup> Vgl. Schuller, *Geschichte und Struktur*, S. 116, Fricke, *Politik und Justiz*, S. 320, Raschka, *Justizpolitik*, S. 36, Buchholz, *Strafrecht im Osten*, S. 320 ff.

<sup>499</sup> Melsheimer, NJ 1956, 289, 291.

<sup>500</sup> Vgl. hierzu Buchholz, aaO, S. 313 f.

<sup>501</sup> Renneberg, NJ 1958, 6 ff.

<sup>502</sup> Krutzsch, NJ 1957, 790, 792; Benjamin, NJ 1957, 785, 787.

Zusammenhangs [...], der zwischen der Verteidigung des Staates, der aktiven Abwehr und der Unschädlichmachung all derjenigen, die die DDR in ihrem Bestand, in ihrer Entwicklung angreifen, sowie zwischen dem Kampf gegen rückständige Denkweise und Gewohnheiten und dem Kampf für die Entwicklung neuer menschlicher Beziehungen bestand<sup>503</sup> sollte sich in Abgrenzung zum als NATO-Strafrecht abgestempelten StGB der BRD das StEG 1957 als „von einem humanitären Staat getragenes“ Strafrecht darstellen und dem Ziel dienen, gegen all jene vorzugehen, die in verbrecherische Weise NATO-Politik in die DDR hineinzutragen versuchten.<sup>504</sup> Die in den §§ 13 ff. StEG 1957 neu geregelten politischen Delikte sollten hierbei Ausdruck einer Formalisierung sowie des Bestrebens nach einer Differenzierung zwischen sich in Staatsverbrechen zeigenden antagonistischen Widersprüchen und den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit nicht erreichenden Taten, die „auf alten bürgerlichen Gewohnheiten und ideologischer Rückständigkeit beruhen“<sup>505</sup>, sein.<sup>506</sup>

Trotz des Rückgriffs auf Traditionen und der Verwendung formal konkreter Tatbestände, 147 strafbarkeitseingrenzender Merkmale sowie Formulierungen, mit denen eine liberale Auffassung sowie der Eindruck der Normalität und Legalität suggeriert werden sollte<sup>507</sup>, wurde mit der Einführung von Einzeltatbeständen *de facto* keine Veränderung des geltenden Rechtszustandes bewirkt<sup>508</sup>, sondern die bisherige Rechtsprechungspraxis zu Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 fortgeführt, der zum Zweck der Schließung etwaiger Gesetzeslücken weitert. <sup>509</sup> Allerdings bewirkte der Gedanke der Unterscheidung zwischen den Straftaten eine nachhaltige Beeinflussung des Strafrechts - sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Justizpraxis.<sup>510</sup>

#### a. Inhalt des StEG

Neben den als Ergebnis einer differenzierten Behandlung neu eingeführten und dem 148 deutschen Strafrecht bis dato unbekanntem Strafarten des öffentlichen Tadels und der

---

<sup>503</sup> Benjamin, NJ 1957, 785.

<sup>504</sup> Min. der Justiz (Hg.), Das Strafrecht der sozialistischen Demokratie, S. 9; Benjamin, NJ 1957, 785, 787; Krutzsch, NJ 1957, 790, 791; Melsheimer, NJ 1958, 41.

<sup>505</sup> Ulbricht, Der volksdemokratische Staat 1945-1958, S. 633.

<sup>506</sup> Vgl. Gesetzesbegründung, GBl 1958 I, S. 643; Lekschas, Strafrecht, S. 107; Buchholz, aaO, S. 320 f.

<sup>507</sup> Begriffe wie *nulla poena sine lege*, Recht auf Verteidigung, Unternehmen, Absicht etc. fanden im StEG 1957 Verwendung, wengleich andererseits die Abschaffung der notwendigen Verteidigung als „Ausdruck der vom Gesetz selbstverständlich anerkannten Entschließungsfreiheit der Angeklagten“ präsentiert und die verwendeten technischen Begriffe zum Teil mit neuen Inhalten versehen wurden.

<sup>508</sup> Benjamin, NJ 1957, 785, 789; OG, NJ 1958, 609; Renneberg, NJ 1958, 6, 7.

<sup>509</sup> Vgl. Lekschas, NJ 1958, 81, 83; Benjamin, Das Strafrecht der sozialistischen Demokratie, S. 13.

<sup>510</sup> Hierzu Buchholz, aaO, S. 322.

bedingten Verurteilung (§§ 1, 3 StEG 1957)<sup>511</sup> wurden die Straftatbestände der Staatsverbrechen in "konsequenter Fortsetzung der bisherigen Linie"<sup>512</sup> und der Erfahrungen mit Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 konkretisiert, wobei keine systematische Untergliederung zwischen Hoch- und Landesverrat vorgenommen, sondern nach Begehungsformen unterschieden wurde.

- 149** Im Ersten Abschnitt des Zweiten Teils wurden in den §§ 13 ff. StEG 1957 die Verbrechen gegen den Staat und seine Organe erfasst. Eingeteilt in drei Gruppen<sup>513</sup> beinhaltete die erste Gruppe die Verratstatbestände (Spionage, Nachrichtensammlung und Verbindung zu verbrecherischen Organisationen oder Dienststellen), die darauf gerichtet waren, den Feinden der DDR Voraussetzungen und Anknüpfungspunkte für ihre Wühl- und Unterstützungstätigkeit in die Hand zu spielen. In eine zweite Gruppe fielen die verschiedenen Formen der staatsgefährdenden Tätigkeit, die das Verhältnis zwischen Volk und Staat sowie das Vertrauen in den Staat zu untergraben versuchten. Sabotage, Diversionen und Schädlingstätigkeit als auf Schwächung und Desorganisation des sozialistischen Aufbaus und des gesellschaftlichen Lebens gerichtete Straftaten wurden von der dritten Gruppe erfasst.
- 150** Mit dem gegenüber den §§ 14 ff. spezielleren und diese konsumierenden § 13 StEG wurde mit dem Staatsverrat das schwerste Verbrechen gegen die DDR an die Spitze der Bestimmungen gestellt.<sup>514</sup> Dieser Straftatbestand entsprach im Wesentlichen dem Verständnis des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 und war der erhöhten Gesellschaftsgefährlichkeit der §§ 13, 14, 18, 21 bis 23 StEG 1957 Rechnung tragend als Unternehmensdelikte ausgestaltet.<sup>515</sup>
- 151** Trotz des offiziellen Bestrebens nach "konkreten, mehr Rechtssicherheit versprechenden Einzeltatbeständen"<sup>516</sup> wurde mangels konkreter rechtlicher Auslegungskriterien zur Bestimmung der Rechtsgüter sowie der Tatmodalitäten jedoch die Uferlosigkeit der Tatbestände sichtbar<sup>517</sup>, die § 13 StEG 1957 mit der Weite des Schutzgutes und den unbestimmten Tatmodalitäten am deutlichsten offenbarte.<sup>518</sup>

---

<sup>511</sup> In der DDR wurde das Vergeltungsprinzip abgelehnt. Hierzu *Buchholz*, aaO, S. 326 ff.

<sup>512</sup> *Benjamin*, NJ 1957, 785, 787. So wohl auch *Krutzsch*, NJ 1957, 790, 793; *Renneberg*, NJ 1958, 6, 7.

<sup>513</sup> Vgl. *Renneberg*, NJ 1958, 6, 8.

<sup>514</sup> Hierzu *Stiller/M. Benjamin*, NJ 1958, 189, 190.

<sup>515</sup> Vgl. *Melsheimer*, NJ 1958, 41, 47; Bericht über die erste Aussprache zum StEG, NJ 1958, 78, 80.

<sup>516</sup> *Melsheimer*, NJ 1956, 289, 291.

<sup>517</sup> Vgl. *Benjamin*, NJ 1956, 97, 98; *Lekschas*, NJ 1958, 81, 84.

<sup>518</sup> Vgl. *Roggemann*, ROW 1968, 50, 59.

**aa. Der Staatsverrat, § 13 StEG 1957<sup>519</sup>**

Unter Androhung von Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und Vermögenseinziehung wurde in **152**  
Anknüpfung an das sowjetische Strafrecht<sup>520</sup> das Unternehmen, die verfassungsmäßige  
Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige  
Untergrabung zu beseitigen oder mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die  
verfassungsmäßige Tätigkeit der obersten Staatsorgane unmöglich zu machen oder zu  
behindern oder das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat  
einzuverleiben oder einen Teil desselben loszulösen als Staatsverrat erfasst.

(1) *Die Schutzgüter*

An deutsche Rechtstraditionen erinnernd enthielt § 13 StEG 1957 drei Schutzobjekte: die **153**  
verfassungsmäßige Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR, die obersten Staatsorgane  
sowie das Gebiet der DDR. Trotz der formalen Ähnlichkeit zum klassischen Hochverrat  
erfuhren diese im Zuge der Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale und der  
Schutzgüter erhebliche Abweichungen.

Entgegen der Formulierung „verfassungsmäßig“ bildete die sozialistische Staats- und  
Gesellschaftsordnung als „*alle den Prinzipien der Verfassung unserer Republik entsprechenden  
grundlegenden politischen, ökonomischen und ideologischen Verhältnisse, Organisationen und Einrichtungen  
..., auf Grund derer die Macht der Arbeiterklasse verwirklicht wird*“<sup>521</sup> das Schutzobjekt, worunter  
insbesondere die Diktatur des Proletariats, die Klassenstruktur, der demokratische  
Zentralismus, das gesellschaftliche Eigentum und das sozialistische  
Volkswirtschaftsprogramm gefasst wurden. Geschützt waren in Fortführung des bereits in  
Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 zum Ausdruck gekommenen Verständnisses eines umfassenden  
Schutzes die regimetragenden Grundsätze und Einrichtungen, d.h. die SED, die NVA, das  
MfS mit dem SSD, die Justizorgane; alle sonstigen Parteien, die Nationale Front, der FDGB,  
die FDJ, der DFD und die sozialistischen Genossenschaften sowie der gesamte  
Staatsapparat<sup>522</sup> vor Handlungen, in denen sich der „*Beginn der offenen Konterrevolution*“<sup>523</sup> zeigte.

---

<sup>519</sup> Den Begriff des Staatsverrats kannte das sowjetischen Recht nicht, sondern er entstammte dem Sozialistengesetz von 1878.

<sup>520</sup> Vgl. Art. 58 („Konterrevolutionäre Verbrechen“) und Art. 59 („Für die Union der SSR besonders gefährliche Verbrechen gegen die Verwaltungsordnung“) des *Strafgesetzbuchs der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik vom 22.11.1926 i.d.F. vom 1.1.1952*.

<sup>521</sup> Römer/Hennig, SRDVP 1958, Heft 21, 14, 19.

<sup>522</sup> Diese Aufzählung wurde Stiller, Die Staatsverbrechen, S.67 f. entnommen.

<sup>523</sup> Römer/Hennig, SRDVP 1958, Heft 21, 16; Renneberg, NJ 1958, 6, 8.

**154** Der klassische Schutz des Staatsoberhauptes bedurfte einer Anpassung an das in der DDR herrschende Verständnis von Staatsmacht und -führung und erfasste aufgrund der Existenz des Kollegialorgans des Staatsrates seine Mitglieder und wurde darüber hinaus auch auf den Ministerrat, die Volks- und die Länderkammer als Organ sowie ihre einzelnen Mitglieder ausgedehnt.<sup>524</sup>

(2) *Die Tathandlungen und -mittel*

**155** Wenngleich mit dem StEG 1957 keine Veränderungen des geltenden Rechtszustandes bezweckt waren<sup>525</sup> und § 13 StEG 1957 in Fortführung der bisherigen Anwendungspraxis des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 als Unternehmensdelikt gefasst war, waren einschränkend gegenüber der Verfassungsnorm jedoch nur solche Handlungen tatbestandsmäßig, die sich unmittelbar gegen den Bestand der volksdemokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung, die verfassungsmäßige Tätigkeit der höchsten Staatsorgane oder die territoriale Integrität der DDR richteten. Kompensiert wurde die formale Eingrenzung der Schutzgegenstände durch eine Erweiterung der Tatmittel: neben dem gewaltsamen Umsturz galt die planmäßige Untergrabung als Unternehmen der Beseitigung, wobei sich das Merkmal der Untergrabung als Ersatz für den fehlenden Organisationstatbestand in seinen beiden Modalitäten der Werbung Gleichgesinnter und der Heranbildung von Machtwerkzeugen erwies.<sup>526</sup>

**156** Strafbarkeitserweiternd und über den Wortlaut des § 13 StEG 1957 hinaus genügte unter Verzicht des Gewaltmerkmals das Angriffsmittel der bloßen Behinderung der verfassungsmäßigen Tätigkeit durch das Infrage stellen der „*Diktatur des Proletariats und ihre Grundlagen*“, wobei jedoch „*objektivierte, auf die Erfüllung des Straftatbestandes gerichtete Handlungen*“ vorliegen mussten.<sup>527</sup>

**157** Für das Unternehmen, das Gebiet der DDR einem anderen Staat einzuverleiben, wurde kein besonderes Mittel gefordert, weshalb Propaganda und „*Hetze*“<sup>528</sup> genügten und sämtliche der Regierung nicht genehmen Vorschläge der Wiedervereinigung darunter fielen. Durch die Betonung des Hetz- und Propagandacharakters kam das Verständnis vom Staatsverrat als

---

<sup>524</sup> Vgl. *Schroeder*, aaO, S. 281.

<sup>525</sup> Vgl. *Benjamin*, NJ 1957, 785, 789; OG, NJ 1958, 609; *Stiller/Frenzel*, NJ 1961, 707.

<sup>526</sup> OGSt 4, 277 ff.; OG, NJ 1957, 166 ff.

<sup>527</sup> *Römer/Henning*, SRDVP 1958, Heft 21, S. 14; *Lekschas*, NJ 1958, 81, 82.

<sup>528</sup> Der Angriff auf die territoriale Integrität durch schwere staatsgefährdende Propaganda und Hetze nach § 13 StEG 1957 schloss die Anwendung des § 19 StEG 1957 aus. Abgrenzungskriterien waren u.a. der Grad der Planmäßigkeit und Organisation, der Umfang, die zeitliche und örtliche Situation sowie die Ausnutzung nationaler und internationaler Ereignisse (z.B. die Ereignisse in Ungarn 1956).

Äußerungsdelikt deutlich zum Vorschein und nicht nur die Tatmittel, sondern der Tatbestand selbst erfuhr eine extensive Auslegung.<sup>529</sup>

### (3) *Der subjektive Tatbestand*

Wenngleich mit dem StEG 1957 in gewisser Fortschrittlichkeit gegenüber den bisherigen 158 Regelungen des SMAD 160, der KRd 38 und dem Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 differenzierte Tatbestände eingeführt wurden, hatten es Gesetzgeber wie die Strafjustiz versäumt zu klären, auf welche objektiven Tatbestandsmerkmale sich der Vorsatz beziehen musste, sodass in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung das Vorliegen des Vorsatzes dem objektiven Tatgeschehen entnommen und dem Angeklagten unterstellt wurde. Ebenso wurde ohne den Begriff der Zielrichtung als über den Vorsatz hinausgehende besondere Staatsgefährdungsabsicht zu verstehen,<sup>530</sup> dem äußeren Geschehens- und Handlungsablauf eine subjektive Zielrichtung entnommen, welche als Tatbestandsmerkmal<sup>531</sup> den Gradmesser bei der Abgrenzung zu den §§ 14 ff. StEG 1957 bildete. Daneben war die politische Haltung des Täters über den Begriff des materiellen Delikts und infolge einer Inversanwendung der in §§ 8, 9 StEG 1957<sup>532</sup> enthaltenen Strafausschlussklausel strafbegründend.

### **bb. Sonstige Verratsdelikte (§§ 14-16 StEG 1957)**

In §§ 14, 15 StEG 1957 wurden „Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstige 159 Nachrichten, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutz der DDR geheim zu halten sind“ als Staatsgeheimnisse<sup>533</sup> geschützt und zum Schutz der inneren und äußeren Sicherheit das Sammeln und die Übermittlung von Nachrichten, die geeignet waren, „andere Staaten [...], Organisationen oder Gruppen, die einen Kampf gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere friedliebende Völker führen, zu unterstützen“, tatbestandlich erfasst.<sup>534</sup> Maßgeblich für die

<sup>529</sup> OGSt 4, 277, 286. So wurde ein Sachverhalt nach § 13 StEG 1957 bestraft, obwohl er nach seinem äußeren Erscheinungsbild lediglich eine vollendete planmäßige Hetze nach § 19 Abs. 3 StEG darstellte, jedoch nach Ansicht des OG einem Staatsverrat vorausging und ihn vorbereitete.

<sup>530</sup> OG, NJ 1950, 454 (Zeugen Jehovas).

<sup>531</sup> OG, Urt. v. 31.10.1958, OGSt 4, 277/ 286; a.A.: *Stiller/Kugler*, SRDVP 1963, 451.

<sup>532</sup> § 8 StEG 1957 enthielt die Möglichkeit des Ausschlusses der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als normierte Konsequenz des materiellen Verbrechensbegriffs, so dass nicht allein der formale Verstoß gegen einen Straftatbestand für das Vorliegen einer kriminellen Handlung genügte, sondern dieser ein Mindestmaß an Sozialschädlichkeit, Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit innewohnen musste. § 9 StEG 1957 enthielt eine Absage an das Vergeltungsstrafrecht, indem für die Strafbarkeit einer Handlung darauf abgestellt wurde, ob sie im Zeitpunkt der Durchführung des Strafverfahrens noch als gesellschaftsgefährlich anzusehen war oder im Nachtatverhalten des Täters eine Wandlung eingetreten war, die „erwarten lässt, dass er die sozialistische Gesetzlichkeit achtet“.

<sup>533</sup> *Renneberg*, NJ 1958, 6, 8; BG Karl-Marx-Stadt, NJ 1958, 176.

<sup>534</sup> *Weber*, JZ 1964, 127.

Einordnung als „*geheim zu haltende Nachricht*“ war allerdings nicht der objektive Inhalt, sondern das Geheimhaltungsinteresse des Regimes. Abgestellt wurde auf die politische, wirtschaftliche oder militärische Bedeutung des Nachrichtengegenstandes, so dass bei extensiver Auslegung und dem Zusammenkommen mehrerer Umstände oder Faktoren auch Nachrichten, die jeweils für sich gesehen keine geheimen Informationen enthielten, in ihrer Gesamtheit taugliche Gegenstände der Spionage sein konnten, wenn sie Rückschlüsse auf geheime Vorgänge und dadurch auf Staatsgeheimnisse zuließen.<sup>535</sup>

Teilweise wurde auch auf die, die Nachricht übermittelnde Person abgestellt<sup>536</sup> und bedingt durch die jeweilige politische Lage auch solche Nachrichten erfasst, „*die politisch, militärisch oder wirtschaftlich eine derartige Bedeutung haben, daß sie eine rechtliche Qualifizierung als Spionage fordern*“.<sup>537</sup>

**160** Die als Unternehmensdelikt normierte Spionage erfasste sowohl Beschaffen, Ausspähen, Entwenden, Sammeln, Zusammenstellen als auch die Weiterleitung und Übermittlung von Staatsgeheimnissen nicht nur an fremde Staaten, sondern an alle Organisationen und ihre Vertreter, die eine gegen die DDR gerichtete Tätigkeit betrieben<sup>538</sup>, wobei bereits das Eingehen einer Verpflichtung zu einer Handlung nach § 14 StEG 1957 erfasst war.<sup>539</sup> Auch auf den Aufbau und die Sicherung eines Spionagenetzes gerichtete Handlungen wurden, ohne dass es bereits zur Übermittlung von Spionageinformationen gekommen sein musste, sowie das Anwerben von DDR-Bürgern zum Zwecke der Sammlung von Spionageinformationen wurden unter § 14 StEG 1957 subsumiert.<sup>540</sup> Sowohl die Spionage als auch die Sammlung von Nachrichten waren in ihrer praktischen Auswirkung identisch mit dem bisherigen, als Ausdruck der Kriegshetze angesehenen Spionagebegriff nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949.<sup>541</sup>

In subjektiver Hinsicht musste der Täter zumindest damit rechnen, dass der Empfänger der die Staatsgeheimnisse enthaltenen Nachrichten zum Empfängerkreis i.S.d. § 14 StEG 1957 gehörte.

---

<sup>535</sup> Schuller, aaO, S. 167; Renneberg, NJ 1958, 6, 8; BG Suhl, NJ 1958, 321 f.; BG Potsdam, NJ 1958, 322 (Weitergabe von Namen und Anschriften von Mitarbeitern der Organe der Staatssicherheit an imperialistische Agentenorganisationen).

<sup>536</sup> OG, NJ 1958, 539. Als mit einer Spionageagentur in Verbindung stehend versuchte der Angeklagte, eine andere Person zu Spionagezwecken mit einem Agenten dieser Spionageorganisation in Verbindung zu bringen.

<sup>537</sup> OG, NJ 1961, 69 f.; BG Potsdam, NJ 1958, 322, in dem die Strafbarkeit einer an sich straflosen Weitergabe der Adressen von SSD-Angehörigen mit der „*gegenwärtigen Zeit ..., in der die NATO-Staaten bereit sind, einen Krieg gegen die sozialistischen Länder vom Zaune zu brechen*“, begründet wurde.

<sup>538</sup> OG, NJ 1958, 492; Renneberg, NJ 1958, 6, 9.

<sup>539</sup> Hierzu Erben/Löser, NJ 1958, 202, 203.

<sup>540</sup> OG, NJ 1958, 247; OG, NJ 1958, 539; OG, NJ 1958, 247 f.

<sup>541</sup> Lekschas, NJ 1958, 81, 84.

Durch § 16 StEG 1957 wurde die Verbindungsaufnahme zu westlichen Parteien, Verbänden und den in § 14 StEG 1957 genannten Stellen oder Personen als erster Schritt zum Verrat<sup>542</sup> erfasst, wobei nicht erforderlich war, dass die Aktivität zur Verbindungsaufnahme vom Täter ausging, soweit er eine Verbindung aufrechterhielt, die von einer verbrecherischen Organisation hergestellt wurde.<sup>543</sup> Ging die Tätigkeit von der bloßen Verbindungsaufnahme in das Stadium konkreter Agententätigkeit i.S.d. §§ 14, 15 StEG 1957 über, wurde § 16 StEG 1957 von §§ 14, 14 StEG verdrängt.<sup>544</sup> 161

**cc. Staatsgefährdung (§§ 17-19 StEG 1957)<sup>545</sup> und Staatsverleumdung (§ 20 StEG 1957)**

Durch § 17 StEG 1957<sup>546</sup> wurde die Versetzung „der Bevölkerung in Furcht oder Schrecken [...] durch Gewaltakte oder Drohung mit Gewaltakte“ mit dem Ziel, „Unsicherheit zu verbreiten und das Vertrauen zur Arbeiter- und Bauernmacht zu erschüttern“, erfasst, wobei auch die ausgeübte oder angedrohte Gewalt gegen eine Person aufgrund deren Betätigung oder Zugehörigkeit zu staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtungen darunter fiel<sup>547</sup>, aber einschränkend die Absicht hinzutreten musste, Unruhe und Misstrauen gegen das Regime zu verbreiten.<sup>548</sup> In Abgrenzung zu § 19 StEG 1957 war zudem eine starke Tatintensität gefordert.<sup>549</sup> Wurde die Gewaltandrohung mittels Hetze i.S.d. § 19 StEG 1957 vorgenommen, wurde dieser von § 17 StEG 1957 verdrängt und eine tateinheitliche Aburteilung war ausgeschlossen. 162

§ 19 StEG 1957 als Äußerungsdelikt<sup>550</sup> bildete den eigentlichen Kerntatbestand des StEG 1957, da darin im Wesentlichen Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 übernommen wurde<sup>551</sup>, weshalb 163

---

<sup>542</sup> Benjamin, NJ 1957, 785, 789. Bereits 1953 wurde die Kontaktaufnahme zum Westen durch Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 kriminalisiert, wie das Urteil des BG Dresden vom 11.3.1953 zeigt, nach dem der ehemalige StA Schiebel durch die Weiterleitung von Anklageschriften, Urteilsausfertigungen und Rundverfügungen an den UfJ zwischen 1949 bis 1952 „hinter dem Aushängeschild eines demokratischen Bürgers und Funktionärs des Staatsapparats“ verbrecherische Handlungen verübte; vgl. Fricke in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), aaO, 205, 213.

<sup>543</sup> Vgl. Fricke, Politik und Justiz, S. 399 f.; BG Dresden, NJ 1958, 285 f.

<sup>544</sup> Renneberg, NJ 1958, 6, 9; Stiller/M. Benjamin, NJ 1958, 189, 191; Erben/Löser, NJ 1958, 202, 204; OG, NJ 1958, 248, 249.

<sup>545</sup> Bei dieser Kurzdarstellung bleibt § 18 StEG 1957 außer Betracht, durch den die durch die örtlichen Organe (durch Gesetz vom 17.1.1957 [GBl 1957 I, S. 65] galten auch die örtlichen Volksvertretungen und die entsprechenden Räte als Vollzugsorgan) ausgeübte „gesetzmäßige Staatsgewalt“ der mittleren und unteren Ebene gegen gewaltsame Angriffe geschützt war.

<sup>546</sup> Erst nach dem Mauerbau 1961 erlangte § 17 StEG 1957 für die Inkriminierung gewaltsamer Grenzdurchbrüche verstärkte Anwendung, wenn gleich bei der Kodifikation hieran nicht gedacht wurde.

<sup>547</sup> Erste Aussprache zum StEG 1957, NJ 1958, 80, 81; Renneberg, NJ 1958, 8, 9 f.; Römer/Hennig, SRDVP 1958, Heft 23, 51, 53.

<sup>548</sup> Renneberg, NJ 1958, 6, 10; Stiller/Kugler, SRDVP 1963, 452.

<sup>549</sup> OG, NJ 1959, 140, 141; Renneberg, NJ 1958, 6, 9.

<sup>550</sup> Vgl. Schuller, aaO, S. 183. Zum Teil wurde auf die Unwahrheit des Geäußerten oder auf die destruktive Wirkung der Äußerung als wesentliches Kriterium abgestellt.

<sup>551</sup> Renneberg, NJ 1958, 6, 10.

auch Äußerungen unter ansonsten strafmilderndem Alkoholeinfluss unter § 19 StEG 1957 fielen, weil der „*betrunkene Hetzer sein wahres Gesicht zeigt*“<sup>552</sup>. Neben der Verherrlichung von Militarismus und Faschismus (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 StEG 1957) wurde in Anlehnung an das FSchG, jedoch nicht dessen einschränkende Merkmale übernehmend, die Hetze gegen andere Völker und Rassen sowie gegen die Arbeiter- und Bauernmacht, ihre Organe und gesellschaftliche Organisationen (Abs. 1 Nr. 2) erfasst, sofern sie geeignet und darauf gerichtet war, „*das Vertrauen der Werktätigen ... in die Maßnahmen der Regierung, in deren unerschütterliche Friedenspolitik und in die Fortschritte des Aufbaus des Sozialismus ... zu erschüttern*“<sup>553</sup>. Eines Bewusstseins ob der Staatsgefährlichkeit und -feindlichkeit der Äußerung bedurfte es im Einzelfall nicht.<sup>554</sup>

**164** Die Staatsverleumdung war durch § 20 StEG 1957<sup>555</sup> pönalisiert, die entgegen der in Fortsetzung der Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 vorgenommenen weiten Auslegung der §§ 17 ff. StEG 1957 und im Gegensatz zu § 19 StEG 1957<sup>556</sup> neben der objektiven Eignung der verleumderischen Handlung einschränkend eine subjektive Aufwiegelungsabsicht forderte.<sup>557</sup> Andererseits wurde strafbarkeitserweiternd das Merkmal der Öffentlichkeit auf die bloße Gefahr der Weitergabe der Äußerung reduziert und die Straflosigkeit von Äußerungen im engsten privaten Kreis abgelehnt.<sup>558</sup> Dass hierbei maßgebende subjektive Moment, aus welchem Anlass und unter welchen Begleitumständen die verleumderische Äußerung oder Handlung erfolgte<sup>559</sup>, wurde durch einen Rückschluss aus dem objektiven Tatgeschehen entnommen und auf die Zielrichtung des Täters geschlossen, denn es bedurfte „*in den Fällen von Tätlichkeiten und von Androhung von Gewalttätigkeiten keiner besonderen Darlegung [einer auf regimefeindliche Aufwiegelung gerichtete Zielsetzung, Anm. der Verf.], weil*

---

<sup>552</sup> OG, NJ 1958, 541.

<sup>553</sup> BG Frankfurt/O., NJ 1958, 323; BG Magdeburg, NJ 1958, 249, 250.

<sup>554</sup> OG, NJ 1958, 391, 393; anders noch OG, NJ 1958, 717, 718 sowie OG, NJ 1958, 753 f., *die eine konkrete Zielsetzung des Täters verlangten, Bürger gegen die volksdemokratische Ordnung im feindlichen oder ablehnenden Sinne aufzuwiegeln*.

<sup>555</sup> Bei § 20 StEG 1957 handelte es sich nicht um ein Staatsverbrechen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949, sondern um eine Neufassung des vormaligen § 131 StGB 1871, weshalb jene Taten vor dem Kreisgericht anzuklagen waren, § 49 GVG a.E. Vgl. Schuller, aaO, S. 193; OG, 1958, 574.

<sup>556</sup> Es genügte die objektive Eignung der Äußerung, ihre destruktive Wirkung in Bezug auf ihren Adressaten auszuüben – so jedenfalls Renneberg, NJ 1958, 6/ 10; Stiller, Staatsverbrechen, S.92; OG, Reinwarth, NJ 1959, 10. Anders OG, NJ 1958, 540, was auch die Hetze gegen Menschen, „*die durch nichts in ihrer Verbundenheit mit dem Regime erschüttert werden konnten*“, von § 19 erfasst sah.

<sup>557</sup> OG, NJ 1958, 81; OG, NJ 1958, 250 ff, NJ 1958, 540, NJ 1958, 717 f., NJ 1958, 753.

<sup>558</sup> BG Karl-Marx-Stadt, NJ 1958, 649; OG NJ 1958, 68, 69; BG Karl-Marx-Stadt, NJ 1958, 649; Schmidt, NJ 1958, 819, der die Möglichkeit der Kenntnisaufnahme durch einen unbestimmten Personenkreis ausreichen lässt, wobei der Ort und nicht die Zahl der Empfänger entscheidend gewesen sein soll.

<sup>559</sup> Renneberg, NJ 1958, 6, 10; OG, NJ 1958, 717; OG, NJ 1958, 753 f.

bereits die Form der Begehung des Verbrechens, nämlich die vorsätzliche Bedrohung mit einer Gewalttätigkeit den Vorsatz des Täters, Hetze zu treiben, offenbart“<sup>560</sup>.

#### b. Strafzweck und Strafdrohung

Aus dem Ziel des StEG 1957, die verfassungsmäßige Pflicht aller Staatsbürger zur Wachsamkeit, Geheimhaltung und generellen Treue zum sozialistischen Vaterland zu bekräftigen<sup>561</sup>, ergaben sich die Strafzwecke der Erziehung und Abschreckung.<sup>562</sup> Da Staatsfeinde jedoch weiterhin beseitigt werden sollten, sah § 13 StEG 1957 eine fünfjährige Freiheitsstrafe als Mindeststrafe sowie angelehnt an KRD 38 die Einziehung des Vermögens vor, in besonders schweren Fällen<sup>563</sup> konnte gem. § 24 Abs. 1 StEG 1957 die Todesstrafe verhängt werden<sup>564</sup> Durch die erhöhte Strafdrohung sollte insbesondere der organisierte oppositionelle Widerstand getroffen, und auf Zeiten „erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik“ (§ 24 Abs. 2 lit. a) und e) StEG 1957) reagiert werden können, sodass bereits die Norm eine tagespolitische Einflussnahme auf die Jurisdiktion bot. Die, durch das StEG 1957 neu eingeführten Strafarten des öffentlichen Tadels und der bedingten Verurteilung kamen bei politischen Verbrechen hingegen aufgrund des Strafzwecks der Beseitigung des Feindes nicht zur Anwendung.<sup>565</sup> 165

#### c. Verhältnis des StEG 1957 zu Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949

Da die Verfassungsbestimmung des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 als *lex generalis* unter Ausschluss einer Idealkonkurrenz neben dem StEG 1957 weiter Anwendung fand<sup>566</sup>, kam die teilweise enthaltene Fortschrittlichkeit des StEG 1957 nicht vollumfänglich zum Tragen, da nicht nach der Begehungsform, sondern nach dem Wesen der Staatsverbrechen unterschieden wurde. Dennoch kam Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 trotz des deutlich weiteren Anwendungsbereichs nur noch dann zu Anwendung, wenn die Tathandlungen politische Folgen hatten und ein politisch korrektes Ergebnis erwartet wurde. 166

---

<sup>560</sup> OG, NJ 1958, 540; ähnlich auch OG, NJ 1958, 392, 393.

<sup>561</sup> In diesem Zusammenhang pönalisierte die §§ 25, 26 StEG 1957 die Begünstigung sowie die Nichtanzeige von Staatsverbrechen. Später wurde der Strafzweck auch für das StGB 1968 übernommen. Vgl. *Min. für Justiz*, Strafrecht der DDR. Kommentar, Vorbem. zu § 96 StGB 1968, S. 266.

<sup>562</sup> *Melsheimer*, NJ 1958, 41, 46.

<sup>563</sup> In § 24 Abs. 2 StEG fand sich eine Auflistung der besonders schweren Fälle in Form von Regelbeispielen.

<sup>564</sup> Offiziell wurde das Bestreben, auf die Todesstrafe verzichten zu wollen, betont und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass allein die NATO-Politik der Grund für die weitere Existenz der Todesstrafe war.

<sup>565</sup> OG, NJ 1958, 490, 491.

<sup>566</sup> Erste Aussprache, NJ 1958, 78, 80; *Lekschas*, NJ 1958, 81, 82; *Stiller/M. Benjamin*, NJ 1958, 189.

**167** Trotz höherer Strafdrohungen bildete das StEG 1957 gegenüber Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 das mildere Gesetz<sup>567</sup>, da die Todesstrafe gem. § 24 Abs. 1 StEG 1957 nur in schweren Fällen der §§ 13, 14, 22, 23 StEG 1957 verhängt werden konnte.

Taten, die vor dem Inkrafttreten des StEG 1957 unter Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 fielen, aber erst danach erst- oder zweitinstanzlich Verfahrensgegenstand waren, wurde das StEG 1957 statt Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 zugrunde gelegt. Denn mangels einer der Art. 135 Abs. 3 DDRVerf 1949 vergleichbaren Regelung kam das StEG 1957 auch für vor dem 1.2.1958 begangene Staatsverbrechen zur Anwendung, sofern es mildere Strafdrohungen enthielt.<sup>568</sup>

## **V. Das erste sozialistische Strafgesetzbuch vom 12.1.1968<sup>569</sup>**

---

**168** Im Bewusstsein um die Reformbedürftigkeit des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 und der Erkenntnis, das sowjetische Strafgesetzbuch von 1926 nicht übernehmen zu wollen, entstand unter Einbeziehung eines großen Kreises von Personen aus Justiz, Staatssicherheit, Strafrechtswissenschaft und den verschiedenen Gesellschaftsschichten das erste sozialistische Strafgesetzbuch der DDR (nachfolgend: StGB 1968).

### **1. Der rechtspolitische Hintergrund und das Gesetzgebungsverfahren**

**169** Ausgehend von der bereits Ende der 1950-iger, Anfang der 1960-iger Jahre gewonnenen Einsicht ob der Gefährlichkeit eines ständigen Übermaßes an strafrechtlichen Repressionen für den Staat und seine Partei sowie aufgrund der Tatsache, dass eine Vielzahl der Gesetzesverletzungen in der DDR tatsächlich nicht auf einer feindlichen Einstellung beruhten<sup>570</sup> wurde im Anschluss an den V. Parteitag der SED (10.-16.7.1958) durch das Justizministerium ein Siebenjahresplan zur Umgestaltung des Rechts aufgestellt, der die Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches<sup>571</sup> und dessen Inkrafttreten für den 1.1.1961 vorsah.<sup>572</sup> Tatsächlich war die Zahl politischer Strafverfahren rückläufig<sup>573</sup>, was jedoch nicht auf eine

---

<sup>567</sup> *Lekschas*, NJ 1958, 81, 83 f.; *Melsheimer*, NJ 1958, 41, 47; OG, NJ 1958, 175 f.; OG, NJ 1963, 391.

<sup>568</sup> OG, NJ 1958, 67, 68; OG, NJ 1958, 247; *Lekschas*, NJ 1958, 81, 83.

<sup>569</sup> GBl 1968 I, 1 ff.

<sup>570</sup> *Beschluss des Staatsrats der DDR vom 24.5.1962* zum Bericht des Obersten Gerichts über die Durchführung des Beschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege, NJ 1962, 329.

<sup>571</sup> Detaillierte Aufzeichnungen zu den Reformarbeiten sind nicht bekannt. Eine indirekte Darstellung eines Entwurfes in NJ 1967, 42 ff.; Überblick von *Benjamin*, NJ 1968, 1 ff.; *Schroeder*, Strafrecht im realen Sozialismus, S.40 ff.

<sup>572</sup> NJ 1958, 551.

<sup>573</sup> *Werkentin*, Politische Strafjustiz, S. 272 f.

zurückgehende Verfolgung von Dissidenten und Oppositionellen zurückzuführen, sondern Ergebnis einer geänderten Repressionstaktik<sup>574</sup> war: nicht mehr nur die Gerichte, sondern das MfS kümmerte sich mit seinen verdeckten Möglichkeiten um die Verfolgung Andersdenkender und Widerständler.<sup>575</sup>

Entsprechend der in den 1960-iger Jahren unter Walter Ulbricht forcierten Eigenständigkeit der DDR sollte das Sozialistische Strafgesetzbuch der DDR hierbei keine Adaption des sowjetischen Strafrechts darstellen, sondern an deutsche Rechtstraditionen unter den Besonderheiten des Sozialismus' sowie Erfahrungen aus Ost und West anknüpfen.<sup>576</sup>

Parallel zu den Reformarbeiten wurde durch den *Erlass des Staatsrats über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4.4.1963*<sup>577</sup> eine "neue Etappe der Entwicklung der Rechtspflege eingeleitet"<sup>578</sup>, auf der die Anleitung und Kontrolle der Gerichte auf das OG übertragen sowie die freiwillige Einhaltung der sozialistischen Regeln und das Verantwortungsbewusstsein der Bürger für die Wahrung der sozialistischen Gesetze sowie der vermehrt bei der Strafzumessung berücksichtigte Erziehungsgedanke in den Vordergrund rückten. **170**

Grundlegend für den Erlass eines neuen Strafgesetzbuches war die am 9.4.1968 in Kraft getretene neue Verfassung (nachfolgend: DDRVerf 1968)<sup>579</sup>, die gegenüber der DDRVerf 1949 einen rechtsstaatlichen Rückschritt darstellte<sup>580</sup>, jedoch den Rechtszustand der gewandelten gesellschaftspolitischen Situation anpasste, die sich mit der am 13.8.1961 beginnenden Abriegelung der DDR geändert und einen abrupten Kurswechsel in der Justiz nach sich gezogen hatte. In Übereinstimmung mit der Verfassung enthielt das StGB 1968 eine den Bestimmungen vorangestellte Präambel, in der die Grundgedanken und Grundzüge des neuen sozialistischen Strafrechts festgeschrieben wurden.<sup>581</sup> **171**

---

<sup>574</sup> Ders., S. 251 f.; Ewald, NJ 1990, 420, 422; Weichelt, NJ 1968, 10, 11. Benjamin, NJ 1968, 1, 3 sprach von vorbeugender Arbeit im Kampf gegen Verbrechen und Vergehen, die untrennbare Bestandteile der Führungstätigkeit aller Staats-, Wirtschafts- und gesellschaftlicher Organe sein müssen.

<sup>575</sup> Vgl. Neubert in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 375, 376.

<sup>576</sup> Vgl. Buchholz, aaO, S. 368; Arnold, Die Normalität des Strafrechts der DDR, S. 150.

<sup>577</sup> GBl 1963 I, S. 21. Dieser Erlass und die weiteren Gesetze über eine neue Gerichtsverfassung (GBl 1963 I, S. 45) und über die Staatsanwaltschaft (GBl 1963 I, S. 57) rundeten die Zweite Justizreform im Jahr 1963 ab.

<sup>578</sup> Benjamin, NJ 1968, 1, 2.

<sup>579</sup> GBl 1968 I, S. 199 ff.

<sup>580</sup> Die Verfassung wurde mit einer Vielzahl von Gegenstimmen in einem Volksentscheid (*Gesetz zur Durchführung eines Volksentscheides über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik* vom 26.3.1968, GBl 1968 I, S. 192 f.) befürwortet. Vgl. Bollinger in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. IV, 239.

<sup>581</sup> Benjamin, NJ 1968, 1 ff.; Walther, NJ 1968, 65, 66; Schmidt, NJ 1968, 68; Schroeder, Strafrecht im realen Sozialismus, S. 42. Man erhoffte sich eine größere Zustimmung und Identifizierung der Bevölkerung mit dem StGB 1968, das als den wahren deutschen Rechtsstaat bestätigendes sozialistisches Werk gefeiert wurde,

172 Zur verbesserten Systemabsicherung wurden sämtliche Staatsschutzdelikte einfachgesetzlich in dem am 1.7.1968 in Kraft getretenen Ersten Sozialistischen Strafgesetzbuch geregelt, der Umfang der politischen Strafvorschriften im zweiten und achten Kapitel insgesamt erweitert und die Strafdrohungen teilweise erhöht sowie das Strafprozessrecht<sup>582</sup> neu gefasst. Durch die Übernahme einiger Bestimmungen des StEG 1957, die Ausweitung von Strafnormen sowie die Neufassung von Tatbeständen verfügte man über ein formal ausdifferenziertes politisches Strafrecht, das der politischen Justiz weiterhin ein Mittel zur Systemstabilisierung zur Verfügung stellte.<sup>583</sup>

## 2. Gesetzgeberische Intention

173 Da noch in den 1960-iger Jahren die Überzeugung herrschte, Staatsverbrechen i.S.v. §§ 96 ff. StGB 1968 seien Ausfluss der NATO-Politik und der von kapitalistischen und imperialistischen Kräften bezweckten „Wühlätigkeit“ gegen die DDR, sollte das StGB 1968 als *„scharfe Waffe gegen alle Anschläge auf die Staats- und Rechtsordnung ... nur einem Ziel dienen: unsere Deutsche Demokratische Republik, die sozialistischen Errungenschaften des werktätigen Volkes und das friedliche und geordnete Leben eines jeden Bürgers gegen alle imperialistischen Angriffe und andere Störungen zu schützen“*<sup>584</sup>. Hierbei sollte die staatliche Justiztätigkeit durch die Anwendung der neuen Bestimmungen zur ungestörten Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und zur Überwindung des bürgerlichen Formalismus’ beitragen, denn das sozialistische Strafrecht war in all seinen Teilen und Erscheinungsformen dem Ziel untergeordnet, eine neue, höhere Gesellschaftsordnung des Sozialismus zu errichten, in der es Kriminalität als gesellschaftliche Erscheinung nicht mehr geben sollte.<sup>585</sup>

174 Zur besseren strafrechtlichen Beurteilung derjenigen, die von Undiszipliniertheit oder aus Mangel an Verantwortungsbewusstsein einen Rechtsbruch begangen haben, aber grundsätzlich nicht als außerhalb der sozialistischen Ordnung stehend betrachtet werden konnten und solchen, die sich bewusst außerhalb der sozialistischen Ordnung der DDR stellten<sup>586</sup> und als Staatsverbrecher dessen Fundamente angriffen, sollte das StGB 1968 als *„fortschrittliches und humanistisches Strafrecht“* nicht nur im Tatbestand, sondern auch im Rahmen

---

wenngleich zu propagandistischen Zwecken zum Ausdruck gebracht wurde, dass Staat und Volk derselben Auffassung und Überzeugung von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit sind.

<sup>582</sup> GBl 1968 I, S. 49 ff.

<sup>583</sup> Vgl. Raschka, Justizpolitik, S. 39.

<sup>584</sup> So der Abgeordnete Rick (CDU) in seinem Diskussionsbeitrag, abgedruckt in: *Min. für Justiz* (Hrsg.), aaO, S. 27; ebenso Walther, NJ 1968, 65, 68; Benjamin, NJ 1957, 785, 787 f.; Ulbricht, NJ 1968, 11, 12.

<sup>585</sup> Vgl. Lekschas, aaO, Kap.2 S. 102 re Sp.; vgl. auch Boeckenfoerde, aaO, S.14 f.

<sup>586</sup> Funke, ROW 1989, 407, 410.

der Strafzumessung differenzieren. Von den Gedanken der Prävention, Erziehung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft profitierte deshalb nur der einfache Rechtsbrecher<sup>587</sup>, während den Staatsfeind eine unnachgiebige Verfolgung und harte Bestrafung treffen sollte. Der Kampf gegen Gesetzesverletzungen war nicht nur Angelegenheit der Strafrechtspflege, sondern ein gesamtgesellschaftliches Anliegen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Wahrung und Festigung von Gesetzlichkeit und Ordnung durch Erziehung und Anleitung sollte Ausdruck der Durchsetzung der sozialistischen Demokratie und des sozialistischen Lebensstils sowohl in der Strafrechtspflege als auch im staatlichen und gesellschaftlichen Leben<sup>588</sup> sein, so dass für jeden Einzelnen eine Verantwortlichkeit für die Vorbeugung von Straftaten, für die Beseitigung ihrer Ursachen und die Erziehung der Rechtsbrecher bestand.

### 3. Überblick über die Staatsschutznormen des StGB 1968

Ausgehend von den sich bis Mitte der 1960-iger Jahre stabilisierten sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen und vom Anspruch des Sozialismus' als geschlossenes System wurde sich bereits in der Präambel deutlich von der BRD abgegrenzt und die Festigung der eigenen Staatsmacht und ihres Schutzes für die Vollendung des Aufbaus des Sozialismus' sowie der Schutz vor Angriffen des imperialistischen Westens als eine der Hauptaufgaben des neuen Strafrechts dargestellt.<sup>589</sup> Während hinsichtlich nichtantagonistischer Erscheinungsformen der Kriminalität in differenzierter Weise in den §§ 1 bis 4 StGB 1968 zwischen Vergehen, Verbrechen und Verfehlungen unterschieden wurde, wurde politische Straftaten aufgrund ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit als (Staats-)Verbrechen erfasst. 175

Anknüpfend an die im StEG 1957 enthaltenen Straftatbestände erfuhren die neuen und im Zweiten Kapitel des Besonderen Teils *Verbrechen gegen die DDR* normierten Bestimmungen aufgrund der von der DDR erachteten Notwendigkeit, umfassend und konsequent „Anschläge des westdeutschen Imperialismus und seinen Verbündeten“ strafrechtlich zu erfassen und konsequent zu bekämpfen<sup>590</sup>, eine teils erhebliche Ausdehnung, da auch „neue subversive Methoden des Imperialismus in seiner aggressiven Wühltätigkeit gegen die DDR“<sup>591</sup> strafrechtlich einbezogen wurden.

<sup>587</sup> So auch *Walther*, NJ 1968, 65, 68.

<sup>588</sup> *Walther*, NJ 1968, 65, 67.

<sup>589</sup> Vgl. *Benjamin*, NJ 1968, 1; *Ulbricht*, NJ 1968, 11; *Schmidt*, NJ 1968, 68, 69.

<sup>590</sup> *Mühlberger/Richter*, NJ 1967, 269.

<sup>591</sup> *Lekschas*, Kommentar zum StGB 1968, Kap. 2 S. 99 re Sp.

Zwar wurde mit der Differenzierung zwischen Hoch- und Landesverrat zur deutschen Rechtstradition zurückgekehrt, doch ist deutlich ein Anlehnen an das sowjetische Recht<sup>592</sup> sowie die Normierung der bisherigen Jurisdiktion zu beobachten, in der sich der politische Instrumentalcharakter des Strafrechts spiegelte. Hingegen wurde weder eine Lockerung des mit den strafrechtlichen Staatsschutzbestimmungen verfolgten machtpolitischen Kurses noch der Versuch einer tatbestandlichen Restriktion unternommen.

#### 4. Der Inhalt der Hochverratsnorm

176 An der Reihenfolge der Straftatbestände - im Ersten Kapitel fanden sich die *Verbrechen gegen die Souveränität der DDR* sowie im Zweiten Kapitel die *Verbrechen gegen die DDR* - ist die Hierarchie der zu schützenden Werte erkennbar, wobei sich der den Hochverrat beinhaltende Tatbestand des § 96 StGB 1968 erst im Zweiten Kapitel findet.

Entsprechend Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 wurde der Tatbestand des Hochverrats als Unternehmensdelikt ausgestaltet, um der besonders hohen Gesellschaftsgefährlichkeit Rechnung zu tragen und sowohl Versuch als auch Vorbereitung als vollendete Verbrechen sowie Anstiftung und Beihilfe zum Hochverrat als unmittelbare Täterschaft des vollendeten Verbrechens und somit die in § 96 StGB 1968 bezeichneten Angriffe in frühestmöglichem Stadium strafrechtlich erfassen zu können.

##### a. Der objektive und subjektive Tatbestand

177 Obwohl in den Einleitungssätzen zu den §§ 85 ff. StGB 1968 die Souveränität der DDR ausdrücklich zum Schutzgut erklärt wurde, erfolgte in den Einzelnormen eine weitere Ausdifferenzierung, so dass im Unterschied zu § 13 StEG 1957 nicht die verfassungsmäßige, sondern die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung geschütztes Rechtsgut war und hierdurch alle Bestandteile der sozialistischen Gesellschaftsordnung, die nicht Inhalt der Verfassung sein mussten, vor hochverräterischen Angriffen geschützt wurden. Diese bestanden in der Beseitigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung „*durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung*“, § 96 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1968. Als Tathandlungen sollten auch solche Aktionen vom Tatbestand erfasst sein, die unter dem Vorwand des Nichtantastens der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staats begangen wurden. In Anlehnung an das sowjetische Recht wurde das Hochverratsdelikt des

---

<sup>592</sup> Vgl. Schroeder, aaO, S. 287.

§ 96 StGB 1968 in Ziffer 1 um das Unternehmen "*in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen*" erweitert, damit sich der Staat gegen oppositionelle Bestrebungen, die selbst keine Beseitigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zum Ziel hatten, absichern konnte und zu diesem Zweck der Tatbestand in jede Richtung auslegungs- und interpretationsfähig war.

Durch § 96 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1968 wurde die territoriale Integrität der DDR vor der **178** Einverleibung in einen anderen Staat oder der Loslösung eines Gebiets geschützt. Diesbezüglich gab es keine den bisherigen Normen entgegenstehende Auslegung, da über den Normtext des § 96 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1968, aber im Einklang mit der Präambel des StGB, auch die Souveränität der DDR in den Schutzbereich fiel.<sup>593</sup>

Der in § 96 Abs. 1 Nr. 3 StGB 1968 enthaltene Organschutz erfasste „*die führenden* **179** *Repräsentanten der DDR*“ und deren Leben und Gesundheit als Schutzobjekte, wobei der persönliche Angriff auf einen Funktionär zugleich als direkter Angriff auf die DDR oder ihre Grundlagen verstanden werden konnte. Den personellen Schutzbereich erweiternd waren nicht nur Staatsfunktionäre, sondern auch führende Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen und somit ein relativ unbestimmter Personenkreis, geschützt, wobei strafbarkeitseinengend der Täter neben der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale Kenntnis von der Führungsposition des Repräsentanten haben und diese Funktion das bestimmende Motiv seines Handelns sein musste.<sup>594</sup>

Neben dem Personenschutz enthielt § 96 Abs. 1 Nr. 4 StGB 1968 zudem einen Ämterschutz, indem gewaltsame oder durch Drohung mit Gewalt begangene Angriffe auf die „*verfassungsmäßige Tätigkeit der führenden Repräsentanten*“ unter Strafe gestellt wurden. Hierbei waren der Wille und das Wissen erforderlich, durch den Angriff die Ausübung der verfassungsmäßigen Tätigkeit eines führenden Repräsentanten „*unmöglich zu machen oder zu behindern*“. Im Gegensatz zu § 13 Abs. 1 Nr. 2 StEG 1957, der den Schutz auf bestimmte Staatsämter einengte, wurde es hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des § 96 Abs. 1 Nr. 4 StGB 1968 dem Richter als politischem Funktionär überlassen, über die Führungsqualität des Repräsentanten und somit über die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu entscheiden.

Obwohl fortschrittlich, weil im Gegensatz zu Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 sowie § 13 StEG **180**

---

<sup>593</sup> Vgl. *Mühlberger/Richter*, NJ 1967, 269, 270.

<sup>594</sup> *Ministerium der Justiz* (Hg.), Strafrecht der DDR-Kommentar, 2. Kap. § 96 S. 267 re Sp.

1957 in Abgrenzung zur allgemeinen Kriminalität der Täter mit seiner Handlung einen Angriff auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken musste, konnten weiterhin Staatsverbrechen auch im Zustand des Vollrauschs begangen werden<sup>595</sup>, da sich die Zielrichtung nicht allein aus dem subjektiven Willen des Täters, sondern auch aus der objektiven Bedeutung seines Handelns ergab.

## b. Die Strafdrohungen

181 Im Gegensatz zum § 13 StEG 1957 wurde die Strafdrohung erhöht und die Mindeststrafe von fünf auf zehn Jahre heraufgesetzt. In besonders schweren Fällen i.S.v. § 110 StGB 1968<sup>596</sup> konnte auf die Todesstrafe erkannt werden, wobei teils als Einschränkung<sup>597</sup>, teils als Erweiterung<sup>598</sup> die „Gefährdung des Friedens, der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Volkswirtschaft oder der Verteidigungskraft“ für das Vorliegen eines schweren Falles gem. § 110 Alt. 1 StGB 1968 gefordert wurde.<sup>599</sup> Die Einschätzung, wann diese Rechtsgüter „in hohem Maße gefährdet“ waren, richtete sich nach der vom Richter als politischem Funktionär zu interpretierenden politischen Situation zum Zeitpunkt der Verhandlung.

## 5. Besonderheiten und Neuerungen

182 Durch die Rückkehr zu dem deutschen juristischen Sprachgebrauch geläufigen Begrifflichkeiten und dem Entfallen von unüblichen Begriffen löste sich das politische Strafrecht aus der sowjetrechtlichen Umklammerung, wenngleich der Einfluss in den Tatmodalitäten des Hochverrats noch deutlich erkennbar war.

Trotz aller Bemühungen stellte sich das StGB 1968 nicht als „rein sozialistisches“ Strafgesetzbuch dar. Zwar orientierten sich die Bestimmungen an den der sozialistischen Ordnung zugrunde liegenden Prinzipien und Grundsätzen einer sozialistischen Gesellschaft, wie sich in der Betonung der Mitwirkung der Bürger bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Kriminalität und den neu eingeführten Strafarten zeigte, doch war es auch der in den

<sup>595</sup> BG Magdeburg, Urt. v. 10.10.1968, Az. I BS 27/68 (Verfahren von besonderer Bedeutung).

<sup>596</sup> § 110 StGB 1968: „Ein besonders schwerer Fall der in diesem Kapitel genannten Verbrechen liegt insbesondere vor, wenn das Verbrechen 1. den Frieden, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maße gefährdet; 2. im Verteidigungszustand begangen wird; 3. den Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet oder 4. unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wurde.“

<sup>597</sup> Statt "gemeingefährlicher Mittel" nach § 24 Abs. 2 lit. c) und e) StEG bedurfte es nun der "Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen" gem. § 110 Ziff. 4 StGB 1968.

<sup>598</sup> Vgl. Rosenthal, Das neue politische Strafrecht der DDR, S. 78.

<sup>599</sup> Nicht erforderlich war, dass sich der Vorsatz auf die Herbeiführung der Gefährdung beziehen musste.

1960-iger Jahre immer noch fehlenden Übereinstimmung von Volk und Staat geschuldet, dass insbesondere das politische Strafrecht vom hohen subjektiven Schutzbedürfnis des Staates beeinflusst blieb, wobei sich die maßgebenden Bestimmungen teilweise in Nebengesetze<sup>600</sup> verlagerten.

Dem Anbahnen internationaler Beziehungen war eine Neuerung im StGB 1968 geschuldet, die es erlaubte, auch Staatsverbrechen, die sich „gegen Staaten des sozialistischen Weltsystems, ihre Organe, Organisationen, Repräsentanten oder Bürger“ richteten, nach den §§ 96 ff. StGB 1968 zu verfolgen (§ 108 StGB 1968).

Neu war auch die in § 111 Abs. 1 StGB 1968 enthaltene Möglichkeit, für Täter eines Staatsverbrechens eine „außergewöhnlichen Strafmilderung“ auszusprechen und von Strafe abzusehen, wenn dieser sich den Sicherheitsorganen stellte und seine „Kenntnisse über die Zusammenhänge des Verbrechens offenbarte“.

Es bleibt zu konstatieren, dass aufgrund des bereits Mitte der 1960-iger Jahre eingesetzten geänderten Verfolgungs- und Repressionskonzepts der Hochverratstatbestand des StGB 1968 nicht mehr zu Anwendung kam.

## **VI. Die Strafrechtsänderungsgesetze**

---

Innenpolitischer Veränderungen sowie außen- und wirtschaftspolitischer Avancen geschuldet **183** erfuhr das StGB 1968 nach seinem Inkrafttreten mehrere Veränderungen, die sich zunächst in einer strafpolitischen Verschärfung zeigten, mit denen liberale Reformversuche der 1960-iger Jahre beendet und sich aufgrund der Erkenntnis, Verbrechen seien Bestandteil des Realsozialismus der DDR, verstärkt der allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung zugewendet wurde.<sup>601</sup>

Im Spagat zwischen dem Bemühen um internationale Anerkennung und einer einsetzenden Entspannungspolitik zwischen Ost und West einerseits sowie dem innenpolitischen Preis einer liberalisierten Strafpolitik andererseits wurde die (Straf-)Verfolgung Oppositioneller zunehmend aus der Justizebene verlagert. Die Zweckmäßigkeitentscheidung ob der Auseinandersetzung mit dem "feindlichen Element" in den Gerichtssälen oder außerhalb des

---

<sup>600</sup> U.a. *Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 15.9.1957*, geändert durch das Anpassungsgesetz vom 11.6.1968 (GBl 1968 I, S. 242), aufgehoben durch Passgesetz der DDR vom 28. Juni 1979 (GBl 1979 I, S. 148).

<sup>601</sup> Im Gegensatz zu den Arbeiten am StGB 1968 war die Strafrechtswissenschaft an der Vorbereitung und Durchführung der Strafrechtsänderungen der siebziger Jahre nicht beteiligt und wurde erst wieder im Zuge der Arbeiten am fünften Strafrechtsänderungsgesetz 1988 hinzugezogen.

ordentlichen Strafverfahrens mit Repressionsmitteln des MfS wurde von den politischen Instanzen bestimmt und maßgeblich von dem Eindruck beeinflusst, den politische Verfahren im Ausland erweckten<sup>602</sup>, sodass diese zur Vermeidung negativer internationaler Resonanz nur mehr "ultima ratio" politischer Unterdrückung und Repression waren und politische Strafnormen primär der Abschreckung dienen sollten.

### 1. Das Strafrechtsänderungsgesetz vom 19.12.1974<sup>603</sup>

184 Entsprechend dem ab 1971 neu einsetzenden justizpolitischen Kurs kam im am 1.4.1975 in Kraft getretenen *Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 19.12.1974* (nachfolgend: StÄG 1974) deutlich die Rückkehr zu einer Strafpolitik der rigorosen Verbrechens- und Kriminalitätsbekämpfung zum Ausdruck, für deren Vernachlässigung die Justiz aufgrund mangelnder Ausschöpfung der gesetzlichen Bestimmungen und inkonsequenter Strafverfolgung verantwortlich gemacht wurde.<sup>604</sup> Das StÄG 1974 stellte sich im „Kampf gegen die Kriminalität“ als Störfaktor des „gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses“ als ein „unabdingbarer“ Bestandteil der neuen Hauptaufgabe dar<sup>605</sup>, um liberalen Erscheinungen und der eingetretenen Milde entgegenzutreten. In Anbetracht der sich auch im Sozialismus zeigenden und zunehmenden Kriminalität<sup>606</sup> bestand das Hauptanliegen des StÄG 1974 darin, die Durchschlagkraft des sozialistischen Rechts "als Instrument des sozialistischen Staates zur politischen, ökonomischen und sozialen Umgestaltung der Gesellschaft" zu erhöhen<sup>607</sup> und das Volk durch strengste Verfolgung von Rechtsverstößen dem gesellschaftlichen Wandel zum Sozialismus zu unterwerfen.<sup>608</sup> Der Charakter des Rechts als stabilisierender Faktor blieb dabei unter veränderten politischen Bedingungen Mittel zum Zweck.

---

<sup>602</sup> Knabe, DA 1997, 709, 712.

<sup>603</sup> GBl 1974 I, S. 591 ff.

<sup>604</sup> Schwächen zeigten sich „in Gestalt des Nichtausschöpfens des unseres geltenden Rechts“ und „in Erscheinungen des Formalismus und des juristischen Perfektionismus“, bei dem „der politische Inhalt zunehmend verloren geht“. Vgl. Josef Streit bei einer Beratung des Kollegiums der GStA am 10.5.1973 (BA, DP 3, I 64.

<sup>605</sup> Lekschas, Strafrecht, S. 35.

<sup>606</sup> Entgegen der auf dem VIII. Parteitag der SED (15.-19.6.1971) geforderten wirksameren Bekämpfung und Verhütung von Straftaten stieg die Kriminalität an und konterkarierte die Vorstellung, in der sozialistischen klassenlosen Gesellschaft gebe es keine Kriminalität. Vgl. der 1973 vom GStA vorgelegte Kriminalitätsbericht; hierzu Raschka, aaO, S. 47-57; ders., in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, S. 274.

<sup>607</sup> Sorgenicht/Riemann, NJ 1971, 378, 380; Bley/Dähn, StuR 1973, 1730 ff. Vgl. Beschluss des Politbüros vom 7.5.1974 zur „Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewusstseins der Werktätigen“, mit welchem das StÄG 1974 nach Honeckers ausdrücklicher Zustimmung „abgesegnet“ wurde.

<sup>608</sup> Vgl. Joestel in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 303, 328.

Das politische Strafrecht, insbesondere der Hochverrat, erfuhr hingegen keine nennenswerten Änderungen, aber neben Änderungen im Allgemeinen Teil, insbesondere Verschärfungen im Sanktionssystem, fand eine Reformierung des Strafverfahrens zur Beschleunigung und Verkürzung der Gerichtsverfahren statt. **185**

Entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus sollte durch ein Berichtssystem sowie Rechenschaftspflichten gegenüber der Partei- und Staatsspitze eine bessere Kontrolle und Leitung von Verlauf, Ergebnis und Außendarstellung insbesondere in Prozessen von politischer Bedeutung erreicht werden. Zu diesem Zweck und zur Herstellung des Einklangs zwischen Rechtsprechung und „der einheitlichen Staatspolitik“ wurde der *Rechtspflegeerlass von 1963* durch das *Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen vom 12.7.1973*<sup>609</sup> aufgehoben und durch das *Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.9.1974*<sup>610</sup> die Aufsicht über die Gerichte auf das MdJ zurückübertragen. Infolge der Umstrukturierungen wurde die Eigenständigkeit des Justizapparats zurückgedrängt sowie seine Abhängigkeit vom Staat zementiert.<sup>611</sup>

## 2. Das Zweite Strafrechtsänderungsgesetz vom 7.4.1977<sup>612</sup>

Innenpolitische Konsequenz geänderter internationaler Entwicklungen<sup>613</sup>, der Aufnahme der DDR in die UNO, der sich normalisierenden Beziehung zur BRD sowie einer zunehmenden Ausreisebewegung aus der DDR war eine erneute Novellierung des Strafgesetzbuches durch das *Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 7.4.1977* (nachfolgend: StÄG 1977). **186**

Zwar öffnete die DDR mit der Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte und dem Inkrafttreten des UN-Pakts das Tor zum Westen zur Gewinnung außenpolitischen Prestiges, sie verhinderte jedoch die Teilnahme der Bürger an dieser Lockerung, denn das StÄG 1977 führte zu einer neuen Phase „scharfer Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus“, in der die als politisch schädlich interpretierte Ausreise aus der DDR nach Ansicht der politischen Instanzen strafrechtliche Ahndung forderte.<sup>614</sup> Vor dem Hintergrund der Befürchtung des Verlustes **187**

---

<sup>609</sup> GBl 1973 I, S. 313.

<sup>610</sup> GBl 1974 I, S. 457.

<sup>611</sup> Arbeitsprotokoll der Sitzung des Politbüros am 24.4.1973 (SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/“, A 1676).

<sup>612</sup> GBl 1977 I, S. 100 ff.

<sup>613</sup> Korb 3 des Abschlussdokuments der auch von der DDR unterzeichneten KSZE-Schlussakte enthielt Empfehlungen zur Familienzusammenführung und zur Eheschließung von Bürgern verschiedener Staaten unter dem Vorbehalt, die Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten und dessen regelnde Prinzipien zu achten.

<sup>614</sup> Referat des Stellvertreters des MdJ Supranowitz zur Erläuterung des StÄG 1977 im Mdi-Schulungsprojekt am 22.4.1977 (BArch, DP 3 I, 102, Bl. 24). Dem StÄG 1977 war eine sowjetische Information vorausgegangen,

außenpolitischer Reputation bestand somit bei der strafrechtlichen Verfolgung der Ausreise aus der DDR das Dilemma, dass sich die Ausreisewilligen auf von der DDR paraphierte Verträge beriefen, die ihnen das Recht zum Verlassen der DDR einräumten.<sup>615</sup> Einerseits wurde eine gegenüber der DDR „feindliche“ Haltung aus der Ausreisewilligkeit abgeleitet, andererseits lagen die objektiven Handlungen unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit.

In den mit dem StÄG 1977 verfolgten Zielen zeigte sich der ambivalente Charakter der Strafrechtsnovelle: dem Zweck des Vorweisens eines außen- und wirtschaftspolitischen *good will*<sup>616</sup> standen in betonter Abgrenzung zur BRD Strafnormen entgegen, durch die die ansteigende Ausreisewilligkeit der DDR-Bürger und deren "feindliche Haltung gegenüber der DDR" teilweise als Äußerungsdelikte strafrechtlich erfasst wurden<sup>617</sup>, um neben der ansteigenden Zahl von Ausreisanträgen auch einem provokanten und staatsverleumderischen Auftreten der Bevölkerung Rechnung zu tragen.<sup>618</sup>

- 188** Wenngleich infolge der Anpassung an die geänderte außen- und innenpolitische Situation die Formulierung der Präambel des novellierten StGB wegfiel, mit der sich die DDR zuvor als „wahren deutschen Rechtsstaat“ bezeichnete, diente das Strafrecht weiterhin dem Schutz „vor verbrecherischen Angriffen auf den Frieden und die DDR“<sup>619</sup>, wobei mit der Formulierung "die vom westdeutschen Imperialismus und seinen Verbündeten ausgehen" auch die Nennung eines konkreten Feindbildes fortfiel.

Auch im zeitgleich novellierten Strafverfahrensrecht zeigte sich ein zweiseitiges Schwert: während das politische Strafrecht verschärft wurde, enthielt das *Gesetz über den Vollzug der*

---

mit der das Politbüro darauf aufmerksam gemacht wurde, sich aufgrund der nicht nachlassenden Spannungen des Klassenkampfes auf internationaler Ebene nicht auf eine Selbstbereinigung der von den Westmächten ausgehenden Erscheinungen verlassen zu dürfen. Vgl. Arbeitsprotokoll der Sitzung des Politbüros vom 27.1.1976 (SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2 A 1946). Näheres zum Zustandekommen des StÄG 1977 bei Raschka, aaO, S. 100 ff.

<sup>615</sup> *Internationale Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte vom 16.12.1966 (International Covenant on Civil and Political Rights Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung der UNO)*. Die am 23.3.1976 in Kraft getretene völkerrechtlich verbindliche UN-Konvention beinhaltet in Art. 12 Nr. 2 das Recht auf Freizügigkeit und gewährleistet jedermann das Recht, "jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen." („Everyone shall be free to leave any country, including his own.“).

<sup>616</sup> Gesetze der fünfziger und sechziger Jahre mit propagandistischen Hintergrund und agitatorischem Tonfall wurden aufgrund der außenpolitischen Ambitionen der DDR aufgehoben, u.a. das FSchG.

<sup>617</sup> Zur Bekämpfung der Ausreisebewegung standen statt dem Hochverratstatbestand (§ 96 StGB 1968) insbesondere die §§ 100 ff. StGB 1968 sowie das Achte Kapitel des Besonderen Teils bei der Novellierung im Vordergrund, um u.a. unspezifisch jegliche Form der Kontaktaufnahme zu westlichen Stellen sowie missliebige Äußerungen als staatsfeindliche Handlungen verfolgen zu können, wobei strafrechtlich relevante Handlungen als Ausdruck einer „verfestigten feindlichen oder negativen Position des Täters“ geeignet sein mussten, das Ansehen der DDR erheblich zu schädigen, sie und ihre Gesetze „international [zu] diskriminier[en]“ und Maßnahmen zur Erreichung einer höheren „Öffentlichkeitswirksamkeit“ erforderlich waren. Vgl. Einführung der HA IX des MfS in die neuen gesetzlichen Bestimmungen (BStU, ZA, ZAIG 13698, Bl. 88 ff.

<sup>618</sup> Vgl. Raschka, aaO, S. 89, 91; ders. in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 273, 286.

<sup>619</sup> Anlage zum StÄG 1977, S. 6.

*Strafen mit Freiheitsentzug vom 7.4.1977*<sup>620</sup> unter Aufgabe des absoluten Primats der Sicherheit<sup>621</sup> und unter Berücksichtigung der Standards der Vereinten Nationen Modernisierungen und Anpassungen des Strafvollzuges<sup>622</sup>, die wegen politischen Taten Verurteilten jedoch nicht zugutekamen, da sie als besserungs- und erziehungsunwillig galten. Zudem unterfielen sei unmittelbar der Zuständigkeit des MfS, dessen „lautlose“ Bekämpfung Oppositioneller zur wichtigsten Methode der Verfolgung wurde, die den Einsatz strafrechtlicher Mittel aus politischen Gründen verdrängte.

### 3. Das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.6.1979<sup>623</sup>

Höhepunkt der Verschärfung des politischen Strafrechts in den 1970-iger Jahren war das zum 1.8.1979 in Kraft getretene *Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 28.6.1979* (nachfolgend: StÄG 1979) als Ausdruck eines hypertrophen Sicherheitsdenkens und Ergebnis zunehmender innenpolitischer Schwierigkeiten.<sup>624</sup> Neben Veränderungen im Allgemeinen Teil zur Erhöhung der Wirksamkeit der Strafe erfolgten aufgrund veränderter Kriminalitätserscheinungen und gewonnener Praxiserfahrungen Ergänzungen im Bereich des politischen Strafrechts, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des Landesverrats. 189

Kennzeichnend für die Entstehung des StÄG 1979 war neben der engen Verbindung zur geheimen Vorbereitung auf den Verteidigungszustand die Einflussnahme des MfS unter Ausschluss aktiver Mitarbeit der auf eine akklamierende Funktion reduzierten Volksammer, um Maßnahmen im Vorfeld strafrechtlicher Ahndung mit dem materiellen und prozessualen 190

---

<sup>620</sup> GBl 1977 I, S. 109.

<sup>621</sup> Entsprechend den Leitlinien des Strafvollzugs in der DDR (Erziehung, Ökonomie und Sicherheit) sollten Straftäter als gesellschaftswidrige Erscheinung zur künftigen Einhaltung der sozialistischen Gesetze durch nützliche Arbeit in Arbeitseinsatzbetrieben erzogen werden, der Strafvollzug eine sichere Verwahrung gewährleisten und die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderliche Ordnung und Disziplin durchsetzen, wobei der Sicherheit höchste Priorität eingeräumt wurde und die Erkenntnis, überhöhte Strafen könnten einer positiven Einwirkung auf die Strafgefangenen entgegenstehen, fehlte.

<sup>622</sup> Die Novelle schaffte unter verstärkter Betonung des Erziehungsgedankens die Vollzugsarten des strengen Arrests, der Arbeitserziehung und der Einweisung in ein Jugendhaus ab und reduzierte Formen des Strafvollzugs von einem verschärften und scharfen Vollzug auf einen allgemeinen und einen erleichterten Strafvollzug.

<sup>623</sup> GBl. 1979 I, S. 139.

<sup>624</sup> Der von Honecker ausgegebenen Anweisung zur Ausarbeitung einer Novellierung ging wie in den Jahren 1974 und 1977 der Bericht zur Kriminalitätsentwicklung in der DDR voraus, aus dem sich für das Jahr 1978 die Vergrößerung der Probleme mit dem Widerstand in und der Flucht aus der DDR ergab. Insbesondere spielten die am 7.10.1977 in Berlin stattgefundenen schweren Ausschreitungen zwischen Jugendlichen und den hierauf unvorbereiteten Sicherheitsorganen sowie das Strafverfahren gegen Rudolf Bahro eine Rolle, welches die schwierige juristische Verfolgung von Dissidenten verdeutlichte.

Strafrecht in Einklang zu bringen.<sup>625</sup> Da die im StÄG 1979 enthaltenen Änderungen die Unsicherheit und das Wissen um den sich in Opposition und Flucht zeigenden fehlenden Rückhalt der Staatsmacht in der Bevölkerung offenbarten, den es trotz des Drängens nach Einhaltung internationaler Normen zu verschleiern galt, barg die als „*unvereinbar mit der KSZE-Akte*“ oder „*Verstoß gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, [...] und gegen den Grundlagenvertrag*“<sup>626</sup> bezeichnete Novellierung die Gefahr des Auflebens früherer staatsterroristische Zustände, in denen jede missliebige Äußerung oder Handlung gegen den Staat inkriminiert wurden. Denn neben der deutlich betonten Abgrenzung zur BRD<sup>627</sup> stand die frühestmögliche Erfassung feindlich subversiver Tätigkeit im Fokus der Neuformulierung und Schaffung dehnbarer Tatbestandsmerkmale. Zudem sollte sich in § 80 Abs. 2 StGB i.d.F. von 1979 eine besondere Treuepflicht des Bürgers gegenüber der DDR in Gestalt des dort verankerten Personalitätsprinzips (Prinzip der Staatsangehörigkeit) zeigen, in dem sich DDR-Bürger wegen einer im Ausland begangenen Straftat strafrechtlich in der DDR zu verantworten hatten.

**191** Mit Ausnahme der §§ 86, 91 und 96 StGB 1968 wurde die Qualifizierung von Verbrechen gegen die DDR als Unternehmensdelikt fallengelassen, da sich diese Bezeichnung in der Praxis mangels hinreichender Erfassung aller denkbaren Tatbeiträge als Hindernis erwiesen hatte.<sup>628</sup> Zudem wurde mit dem Ziel der Erweiterung der Anwendungsbereiche in zahlreichen politischen Straftatbeständen<sup>629</sup> die unbestimmte Tathandlung „*in sonstiger Weise*“ eingeführt, um unter dem Deckmantel formaler Legitimität strafrechtliche Möglichkeiten der Strafverfolgung zu schaffen. Dennoch stand trotz der Erhöhung der Strafobergrenzen der politischen Delikte im Achten Kapitel des Besonderen Teils des StGB weniger die Beseitigung des Opponenten als vielmehr Diffamierung, Disziplinierung sowie Erziehung und Drohung<sup>630</sup> im Fokus der Neuerungen, die Abschiebung und Berufsverbote als Sanktionen

---

<sup>625</sup> Ausführlicher zur Vorbereitung eines Verteidigungszustandes *Raschka*, Justizpolitik im SED-Staat, S. 127 ff. Hinsichtlich der Rolle des MfS Näheres bei *Neubert* in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 375, 383; *Fricke* in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 205, 231.

<sup>626</sup> *Schroeder*, DA 1979, 1064, 1076; Vgl. auch *Raschka*, Justizpolitik im SED-Staat, S. 125.

<sup>627</sup> § 80 Abs. 5 StGB 1979 bezeichnete die BRD als „Ausland“ und ihre Bürger als „Ausländer“.

<sup>628</sup> Die einschlägigen Handlungen der §§ 97, 101 bis 105 StGB-DDR 1968 wurden nunmehr umschrieben und die Vorbereitung wie auch der Versuch in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung für strafbar erklärt. Zudem wurde in §§ 101-106 ausdrücklich eine Schädigungsabsicht gefordert. Dass der Hochverrat weiterhin als Unternehmensdelikt ausgestaltet war, spricht für die Annahme, dass das SED-Regime diesen als schwerwiegendes Verbrechen einstufte und jede auf die Verwirklichung gerichtete Tätigkeit weiterhin als Vollendung strafrechtlich erfasst werden sollte.

<sup>629</sup> §§ 100, 103 bis 105 sowie § 218 StGB.

<sup>630</sup> Die mit der Neuformulierung und Neufassung der Tatbestände avisierte Abschreckungswirkung wurde durch die erneute Veröffentlichung aller zum Teil inhaltlich nur geringfügig geänderten Strafnormen im Gesetzblatt erreicht. Dass lediglich eine solche bezweckt war, ergibt sich aus einer im Oktober 1980 erlassenen Anweisung

hervorbrachten, um sich gegen Unterwanderung und Destabilisierung abzusichern. Gewalt und Terror spielten im Gegensatz zu den Methoden der Strafverfolgung der 190-iger Jahre eine erheblich geringere Rolle, wenngleich auf sie in Härtefällen nicht gänzlich verzichtet wurde. Konsequenz der Neuformulierungen und Tatbestandserweiterungen war trotz Beteuerung, „keine generelle Strafschärfung“ angestrebt zu haben<sup>631</sup>, eine härtere Verfolgungspraxis bei politischen Straftaten, indem insbesondere die Kontaktaufnahme und -unterhaltung zur BRD erfasst und auf sowjetischen Druck erneut die Abgrenzung zur BRD betont wurde.<sup>632</sup> Statt Lebensbedingungen in der DDR zu ändern und Missständen Abhilfe zu schaffen, wurden Straftatbestände geschaffen und erweitert, die Nachrichten über solche Missstände als politische Delikte pönalisierten. Durch diese mit Hilfe des politischen Strafrechts vorgenommene Unterbindung des Bekanntwerdens der Lebensverhältnisse schadete sich die DDR und ihrem Ansehen im Ausland nicht nur, sondern schürte ein immer größer werdendes Misstrauen innerhalb der eigenen Bevölkerung gegenüber dem Staat und dem Sozialismus.

#### 4. Das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.12.1987<sup>633</sup>

Nach dem StÄG 1979 folgte eine längere gesetzgeberische Phase, doch bereits kurz nach Inkrafttreten des StÄG 1979 begannen bereits 1980/ 81 Arbeiten zur Novellierung des die Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft enthaltenden fünften Kapitels des Besonderen Teils des StGB, um infolge der Weltwirtschaftskrisen „volkswirtschaftlich verantwortungsbewußtes Handeln in einem höheren Maß als bisher in allen Sphären der Volkswirtschaft“<sup>634</sup> durch den verschärften Schutz der Wirtschaft zu sichern. Die zu novellierenden Tatbestände sollten als Angleichung an die bereits durch das StÄG 1979 verschärften Normen des politischen Staatsschutzstrafrechts Mittel zur Abschreckung missliebiger ökonomischer Verhaltensweisen<sup>635</sup> in Friedenszeiten sein und zugleich als (wirtschafts-)strafrechtliche Instrumentarien für den Krisenfall dienen, da in der

---

an die Strafjustiz, in der auf den alten Gesetzestext und dessen Interpretation vor dem StÄG 1979 hingewiesen wurde. Vgl. *Raschka*, aaO, S. 166

<sup>631</sup> Sarge, BA Abt. Oberstes Gericht der DDR-DP 2, 1518, S. 4.

<sup>632</sup> Da die Änderungen durch das StÄG 1979 im Wesentlichen die Vorschriften der §§ 97 und 100 ff. StGB-DDR 1968 betrafen, soll an dieser Stelle nicht weiter auf die Interpretation und Anwendung der neuen Bestimmungen eingegangen werden. Näheres hierzu bei *Schroeder*, DA 1979, 1064 ff.

<sup>633</sup> GBl 1987 I, S. 301 ff.

<sup>634</sup> Ökonomisches Forschungsinstitut der SPK: Zu einigen Aspekten der Wirksamkeit der Bestimmungen des StGB zum Schutz der Volkswirtschaft vom März 1983 (BStU, ZA, Rechtsstelle 191, Bl. 327 f. und 330 ff.).

<sup>635</sup> Vgl. *Raschka*, aaO, S. 190.

ökonomischen Situation ein für die Verteidigung wichtiger Faktor gesehen wurde, den es zur Entgegnung von Aufweichungserscheinungen des Sozialismus' zu stabilisieren galt.

- 193** Aufgrund der Unvereinbarkeit erster Reformvorschläge mit den Liberalisierungsgedanken tragenden „gegenwärtigen politischen Erfordernissen“<sup>636</sup> wurden die Gesetzgebungsarbeiten zunächst abgebrochen.<sup>637</sup> Nach Überarbeitung der Reform brachte das *Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 30.12.1987* (nachfolgend: StÄG 1987) sodann keine Änderungen im politischen Strafrecht. Dies war den außen- und wirtschaftspolitischen Entwicklungen und der Tatsache geschuldet, dass sich die DDR im Bemühen um außenpolitische Anerkennung als rechtsstaatlich gereifter und humanitärer Staat zu präsentieren hatte und zumindest der Schein eines politisch gemäßigeren Kurs gewahrt bleiben musste, um den infolge ökonomischer Krisen notwendigen Strohalm aus dem Westen nicht durch innenpolitische Fehler zu verlieren. Das StÄG 1987 diente somit in erster Linie der nachträglichen Legitimierung und Schaffung einer normativen Grundlage für die Abschaffung der Todesstrafe.<sup>638</sup>
- 194** Ebenso waren neben der bereits 1987 erlassenen Amnesie die Novellierung des GVG und die Einrichtung einer Appellationsinstanz beim OG durch das *Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 18.12.1987*<sup>639</sup> Ergebnisse der Reform, die ebenfalls außenpolitischen Erwägungen Rechnung trugen.

Zugunsten des außenpolitischen Prestiges wurde das übersteigerte Sicherheitsdenken aufgegeben, nachdem sich in den 1980-iger Jahren die Spannungen zwischen den

---

<sup>636</sup> Die Allgemeine Amnesie aus Anlass des 38. Jahrestages der DDR wurde durch Beschluss des Staatsrats vom 17.7.1987 gefasst, jedoch drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht, was einer Suspendierung des Strafrechts gleichkam. Es folgten weitere, zum Teil politisch motivierte Amnesien 1964, 1972 und 1979, die der Revidierung einer korrekturbedürftigen Strafrechtspolitik dienten. Ausführlicher *Werkentin*, NJ 1992, 521 ff.

<sup>637</sup> Vorlage des MdJ für die Beratung der Stellvertreter „zur *perspektivischen Gesetzgebung auf den Gebieten des Straf- und Strafverfahrensrecht*“ vom 10.1.1985 (BArch, DP 2, 2155). Eingang fanden die ersten Reformvorschläge jedoch in der vom Nationalen Verteidigungsrat in der *Anordnung zur Änderung und Ergänzung des Straf- und Ordnungsstrafrechts* (nachfolgend: ÄStAO) erlassenen und für den Verteidigungsfall anwendbaren Wirtschaftsstrafbestimmungen. Auf die ursprünglich mit der Novellierung bezweckte Abschreckungswirkung musste somit verzichtet werden, dass es sich bei der ÄStAO nicht um ein im Gesetzblatt zu verkündendes Strafgesetz handelte. Der NVR wurde am 10.2.1960 aus der Sicherheitskommission als Staatsorgan zu Fragen der Landesverteidigung und Mobilmachungsplanung zum Zweck der einheitlichen Leitung von Sicherheitsmaßnahmen gegründet.

<sup>638</sup> In allen Tatbeständen, in denen die Todesstrafe angedroht war, wurde die lebenslängliche Freiheitsstrafe die schwerste Strafe. Vgl. Wittenbeck, NJ 1989, 52 ff. Zuvor wurde sich der Möglichkeit bedient, dass der Staatsrat Rechtsvorschriften in Form von Beschlüssen fassen konnte und die Abschaffung der Todesstrafe bereits am 17.7.1987 verkündet. Mit diesem formell verfassungswidrigen Vorgehen, da unter Umgehung der Volkskammer kein Gesetz geändert werden durfte, erreichte Honecker sein eigentliches Ziel: die Beseitigung der Todesstrafe vor seinem Besuch in der BRD.

<sup>639</sup> GBl. 1987 I, S. 302 f. Zur Überprüfung von Entscheidungen der Strafsenate des OG wurde am selbigen ein „Großer Senat“ als Rechtsmittelinstanz eingerichtet, § 40 a GVG i.d.F. vom 18.12.1987.

weltpolitischen Machtblöcken aufzulösen begannen. In der Justizpolitik der DDR begann sich eine Tendenz zur Liberalisierung und Modernisierung zu zeigen und eine Entspannung bei der Behandlung politischer Delikte einzutreten, die sich aus retrospektiver Sicht als Kehrtwende in der strafpolitischen Verfolgung oppositioneller Strömungen herausstellte.

## 5. Das Fünfte Strafrechtsänderungsgesetz vom 14.12.1988<sup>640</sup>

Nachdem die vorherigen, außenpolitischen Ambitionen geschuldeten Strafrechtsnovellen **195** vorwiegend herrschaftssichernden Zielen dienten, stellte das *Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches vom 14.12.1988* (nachfolgend: StÄG 1988) einen letzten Stabilisierungsversuch der Innenpolitik dar. Trotz des weiterhin verfolgten Ziels, die "Prinzipien des sozialistischen Strafrechts entsprechend den neuen Erfordernissen" zu vervollkommen<sup>641</sup>, sowie der Bemühungen, die unentwegte Ausreisebewegung aufzuhalten, tendierte die Novelle insgesamt zur Liberalisierung und Modernisierung.

Statt jedoch die inneren Widersprüche zum Anlass für eine umfassende rechts- und **196** gesellschaftspolitische Umgestaltung durch Reformen wie in der Sowjetunion (*glasnost* und *perestroika*) zu nehmen, sollte der Bevölkerung mit dem StÄG 1988 ungeachtet des Bewusstseins, hierfür innen- und außenpolitische Veränderungen zulassen zu müssen, suggeriert werden, die DDR sei der bessere der beiden deutschen Staaten<sup>642</sup>, weshalb sich die DDR als (Trotz)Reaktion auf die zunehmende westliche Kritik an der mangelnden Verwirklichung der Menschenrechte als sozialistischer Rechtsstaat ausrief.<sup>643</sup> Gleichzeitig konterkarierte die DDR allerdings ihr postulierte Angebot von Rechtssicherheit im Sinne eines Identifikationsangebots an die Bürger der DDR<sup>644</sup>, in dem mit den Amnesien von 1987 und 1988 der Bevölkerung deutlich vor Augen geführt wurde, dass die Interessen der Bevölkerung zur Erzielung außenpolitischer Anerkennung zurücktraten und zum Spielball der Politik verkamen. Zudem verbarg sich hinter dem Postulat des Sozialistischen Rechtsstaats keine Umgestaltung des Polit- und Rechtssystems der DDR, sondern ein aufgrund der

<sup>640</sup> GBl. 1988 I, S. 33 ff. (*Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches des Zollgesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, des Strafregistergesetzes, des Devisengesetzes, des Kulturgutschutzgesetzes, des Luftfahrtgesetzes und des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen*).

<sup>641</sup> Wittenbeck, NJ 1989, 52; Reuter, NJ 1989, 58; Dähn/Buske/Biebl, NJ 1989, 95.

<sup>642</sup> Vgl. Mollnau, NJ 1989, 393, 394; Heuer, NJ 1988, 478.

<sup>643</sup> Kurt Hager auf der Tagung des ZK am 9./10.6.1988. Bereits Ulbricht hatte den Begriff des „demokratischen deutschen Rechtsstaats“ aus der Begründung zum Rechtspflegeerlass 1963 übernommen und versucht, die Staatlichkeit der DDR zu legitimieren und diese gegenüber der BRD aufzuwerten. Vgl. Raschka, aaO, S. 255 f.

<sup>644</sup> Unter der Voraussetzung eigener politischer und sozialer Konformität sollten die Bürger der DDR in sicheren gesellschaftlichen Verhältnissen, da überwacht von den Staatsorganen im Rahmen ihrer Aufgabe der strikten Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, leben können. Dieses Verständnis von Rechtssicherheit bestand seit dem neuen justizpolitischen Kurs Honeckers. Vgl. Raschka, Justizpolitik im SED-Staat, S. 86 f., 256.

veränderten Außen- und Innenpolitik modifiziertes Konzept zur Machterhaltung der Partei, denn durch Einbettung der Rechtsarbeit und Gesetzesplanung "in die Gesamtstrategie der SED" sollte das StÄG 1988 als inneradministrativer und innerministerieller Interessenausgleich<sup>645</sup> das Ziel verfolgen, das sozialistische Recht in seiner Funktion "der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend den Zielstellungen der Partei und der Arbeiterklasse so zu gestalten und anzuwenden, dass es mit größter Wirksamkeit seine Funktion erfüllt".<sup>646</sup>

197 Neben dem Schwerpunkt im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts sollte durch das StÄG 1988 die „Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit im Strafverfahren“<sup>647</sup> durch Korrekturen ausgebaut werden, um völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen<sup>648</sup> und die außenpolitische Reputation zu festigen. Zur Vermeidung negativer internationaler Aufmerksamkeit blieb das politische Strafrecht deshalb entgegen den Vorschlägen des MfS weitgehend unverändert, wenngleich durch die Änderung der Straffreistellungsklausel des § 25 Abs. 2 StGB-DDR 1988 („*lex Wollenberger*“)<sup>649</sup> in Verbindung mit dem materiellen Verbrechensbegriff die manipulative Möglichkeit geschaffen wurde, von "Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit [abzusehen, Anm. der Verf.], wenn kein gesellschaftliches Interesse an einer Bestrafung" bestand.<sup>650</sup> Hierdurch konnte das Strafrecht aufgrund politischer Gesichtspunkte im Einzelfall außer Kraft gesetzt werden. Auch die Vorschrift über den persönlichen und räumlichen Geltungsbereich wurde dahingehend geändert, als dass nach § 80 StGB i.d.F. von 1988 nunmehr derjenige zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden konnte, der im Tatzeitpunkt Bürger der DDR war, auch wenn er danach die Staatsangehörigkeit verlor.

---

<sup>645</sup> Raschka, aaO, S. 262 ff.

<sup>646</sup> Heusinger, NJ 1988, 7.

<sup>647</sup> Vorlage des MdJ vom 10.1.1985 (BArch, DP 2, 2155). Noch 1989 wurde die Strafjustiz damit gerechtfertigt, dass „Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit [...] immer oberstes Anliegen unserer Rechtsprechung“ waren. Vgl. Weinke, in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik im Dienste der Parteiherrschaft, 411/ 418.

<sup>648</sup> Es wurde § 91 a StGB eingefügt, welcher das Verbot der Folter enthielt, womit die DDR nochmals in außenpolitischer Mission formal ihrer Verpflichtung aus der am 9.12.1987 in Kraft getretenen *Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vom 10.12.1984* (GBI. II, S. 25 ff.) nachkam.

<sup>649</sup> GBl. 1988 I, S. 337.

<sup>650</sup> Trotz Beschränkung auf Vergehen konnte nach tagespolitischer Notwendigkeit das StGB im Einzelfall außer Kraft gesetzt werden. Dies war der ab 1985 gegen Devisenzahlung praktizierten Ausweisung Andersdenkender in die BRD anstelle ihrer unmittelbaren Bestrafung in der DDR geschuldet. Bis zum 30.6.1989 wurden insgesamt 7.720 in Haft befindliche Personen gegen Devisen an die BRD „verkauft“, wobei es sich bei den meisten um Ausreisewillige handelte, die vor der Dritten KSZE-Konferenz (Januar 1989) verurteilt wurden. Vgl. Stellungnahme vom 22.7.1989; BStU, ZA, Rechtsstelle 203, Bl. 9.

## 6. Das Sechste Strafrechtsänderungsgesetz vom 29.6.1990<sup>651</sup>

Infolge der politischen Veränderungen durch den Rücktritt des Staats- und Parteichefs Erich Honecker und der gesamten DDR-Regierung im Herbst 1989 wurde eine erneute Reformbedürftigkeit insbesondere des Politischen Strafrechts gesehen sowie eine Neufassung des Strafprozessrechts mit dem Ziel gefordert, *"das Recht auf Verteidigung und die Rechte der Geschädigten und Opfer von Straftaten wesentlich auszubauen"* sowie über Einschränkungen von Rechten von Untersuchungs- oder Strafgefangenen *"ausschließlich den Richter"* entscheiden zu lassen.<sup>652</sup> Die Erkenntnisse, infolge einer falschen Sicherheitsdoktrin der früheren Partei- und Staatsführung Gesetze erlassen zu haben, *"die politische Konflikte kriminalisierte und Grundrechte der Bürger einschränkte"*, und die richterliche Unabhängigkeit durch Beschlüsse des SED-Politbüros und des Ministerrats beeinträchtigt zu haben<sup>653</sup>, führten zum *Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung und des Registergesetzes vom 29.6.1990* (nachfolgend StÄG 1990).<sup>654</sup>

Im Zeichen der demokratischen Umwälzung stehend wurde unter Berücksichtigung der durch den Staatsvertrag vom 18.5.1990 beschlossenen Anpassungsleitsätze der existente Nachholbedarf gedeckt, jedoch ohne auf die Zukunft gerichtet gewesen zu sein.<sup>655</sup> Obschon der Reduzierung politischer Straftatbestände und der Streichung der den einseitigen Kampf des Strafrechts der DDR für den Sozialismus hervorhebenden Präambel zur Modernisierung nach den Maßstäben eines demokratischen Rechtsstaates erschienen die Reformansätze ungeachtet des Eingeständnisses vergangener Fehler eher zögerlich.<sup>656</sup>

Hinsichtlich des politischen Strafrechts wurde zumindest zu der Erkenntnis gefunden, dass jedes gesellschaftspolitische Modell Kritiker und Widersacher nicht nur besitzt, sondern unwillkürlich hervorbringt und der politischen Opposition nicht mit strafrechtlichen, sondern ausschließlich mit politischen Mitteln zu begegnen ist.<sup>657</sup> Vor dem Hintergrund des Wegfalls des bisherigen Abschottungs- und Sicherheitsbedürfnisses<sup>658</sup> sollte der öffentliche Friede

---

<sup>651</sup> GBl 1990 I, S. 526 ff.

<sup>652</sup> Erklärung des Rates der Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte in der DDR, NJ 1989, 480, 481, vgl. auch *Ewald*, NJ 1990, S. 420 ff.

<sup>653</sup> Erklärung des Plenums des OG, DS 1990, 1.

<sup>654</sup> Über die ursprünglichen Vorstellungen zum 6. StÄG *Buchholz*, NJ 1990, 106 ff. Zum verabschiedeten 6. StÄG *Teichler*, NJ 1990, 291 ff.

<sup>655</sup> *Dähn*, NStZ 1990, 469, 472.

<sup>656</sup> Vgl. *Eser*, *Deutsch-deutsche Strafrechtsangleichung*, S. 55; *Haney*, *StuR* 1990, S. 181; *Weber*, NJ 1990, 185; *Reuter*, NJ 1990, 188.

<sup>657</sup> Vgl. *Dähn*, NStZ 1990, 469, 470; Vgl. Ministerium der Justiz, NJ 1989, 478.

<sup>658</sup> Vgl. *Lilie*, NStZ 1990, 153, 157; *Dähn*, NStZ 1990, 469, 470.

unter Wahrung der Freiheitsrechte der Bürger nur noch vor dem Versuch geschützt werden, politische Ziele mit Drohung, Gewalt oder Terror zu erreichen.<sup>659</sup>

In Anlehnung an das RStGB 1871 und den bundesdeutschen § 81 StGB 1968 wurden die Hochverratsnorm neu gestaltet. Unter Verzicht auf die nebulösen Tatbestandsalternativen der „planmäßigen Untergrabung“ und der „Machtergreifung in anderer Weise“ erforderten nunmehr alle Tatalternativen Gewalt oder Drohung mit Gewalt. Zudem wurde im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand fortan die „verfassungsmäßige Ordnung“ geschützt, wobei Einigkeit bestand, dass dieser Begriff zukünftig noch ausfüllungsbedürftig sein sollte.<sup>660</sup>

**199** Ergänzend zur Liberalisierung und Entschärfung des strafrechtlichen Staatsschutzes wurde die Möglichkeit der Korrektur rechtswidriger Justizakte und somit der Wiedergutmachung für die Betroffenen geschaffen.<sup>661</sup> Während die Kassation zuvor als Instrument zur "Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit" die Möglichkeit der Modifizierung bereits rechtskräftiger Entscheidungen *zuungunsten* des Betroffenen bot<sup>662</sup>, wurde sie durch das StÄG 1990 zu einem echten Rechtsbehelfsverfahren umgestaltet, in dem der Verurteilte ausschließlich zu seinen Gunsten die Überprüfung und Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung beantragen konnte, wenn diese "auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes beruht" oder "im Strafausspruch oder im Ausspruch über die sonstigen Rechtsfolgen der Tat gröblich unrichtig oder nicht mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar ist".<sup>663</sup> Daneben sollte Opfern diskriminierender politischer Strafverfolgung eine politisch-moralische Genugtuung auf der Grundlage des *Rehabilitierungsgesetzes vom 6.9.1990*<sup>664</sup> durch die Befreiung vom Strafmakel zuteilwerden<sup>665</sup>, wobei jedoch erst das *Erste*

---

<sup>659</sup> Neben der Neufassung des § 96 StGB wurden sämtliche Tatbestände des zweiten (Verbrechen gegen die DDR) und achten Kapitels (Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung) gestrichen oder geändert. Gemäß Art. 9 Abs. 2 des *Vertrags zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31.8.1990* in Verbindung mit Anlage II zum Einigungsvertrag (Kap. III C I Anlage II Kapitel III Sachgebiet C - Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht Abschnitt I: Folgendes Recht der DDR bleibt in Kraft: §§ 84, 149, 153 bis 155, 238 des DDR-StGB vom 12.1.1968 in der Neufassung vom 14.12.1988 (GBl 1989 I, S. 33), geändert durch das StÄG 1990 (GBl 1990, S. 526) abgedruckt in: BGBl 1990 II, S. 907, 1153-1193) blieb der neu gefasste § 96 StGB-DDR 1988 nach der Wiedervereinigung nicht in Kraft, denn aufgrund des Beitritts der ehemaligen DDR zur BRD erstreckte sich dessen Straf- und Strafverfahrensrecht grundsätzlich und flächendeckend auf die Beitrittsländer.

<sup>660</sup> Vgl. *Teichler*, NJ 1990, 291, 292; *Buchholz*, NJ 1990, 106.

<sup>661</sup> Vgl. *Eser*, aaO, S. 76 f.

<sup>662</sup> *Buchholz*, ZRP 1990, S. 466, 468.

<sup>663</sup> Vgl. §§ 311-327 DDR-StPO i.d.F. von § 2 des StÄG 1990 i.V.m. dessen Anlage I Nr. 45 a, in modifizierter Fassung aufrechterhalten durch den Einigungsvertrag Anlage I Cap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 h.

<sup>664</sup> GBl. 1990 I, S. 1459; in den Einigungsvertrag Anlage II Kap. III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 2 eingefügt und modifiziert durch die Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag zum 18.9.1990 (BGBl. 1990 II, S. 1239).

<sup>665</sup> Vgl. *Eser*, aaO, S. 77 f.; *Weinke* in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), *Justizpolitik*, 411, 425; *Arnold*, *Rehabilitierung und Kassation*, in: *ders.*, *Die Normalität des Strafrechts der DDR*, 253 ff.; *Buchholz*, ZRP 1990, 466, 468.

*Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29.10.1992*<sup>666</sup> die politische Motivation staatlicher Verfolgung in den Fokus des Rehabilitierungsverfahrens stellte.<sup>667</sup>

## VII. Zusammenfassung der rechtspolitischen Entwicklung

---

Zwischen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der DDR und der rechtspolitischen Entwicklung ihres Staatsschutzrechts<sup>668</sup> zeigt sich deutlich ein Zusammenhang. Im Zusammenspiel politischer Veränderungen mit der Strafrechtspolitik veränderten sich kongruent zur gesellschaftlichen Entwicklung Funktion und Stoßrichtung des politischen Strafrechts.<sup>669</sup> Bedingt durch eine kommunistische Rechtsauffassung und insbesondere der Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Parteilichkeit passten sich die Interpretation und die Anwendung der staatsschützenden Bestimmungen der Tagespolitik an und das Recht wurde zum politisierten Machtinstrument. 200

Nach Beseitigung der politischen, rechtlichen und kriegerischen Folgen des NS-Staats mit dem Ziel, die Lebensgrundlagen des deutschen Volkes in einem antifaschistisch-demokratischen Sinn umzugestalten<sup>670</sup>, kam sowjetisches Besatzungsrecht als pervertiertes Staatsschutzrecht zur Anwendung. Sodann wurde die in der SBZ verbindliche kommunistische Rechtsauffassung durch eine progressive Strafgesetzgebung zum Schutz des „demokratischen Aufbaus“ sowie der „neuen Ordnung gegen ihre Gegner“<sup>671</sup> umgesetzt<sup>672</sup>, indem das Recht auf ein Machtinstrument in der Hand der Partei- und Staatführung reduziert und die Untrennbarkeit zwischen Staat, Gesellschaft und Recht gefestigt wurde, in dessen Gefüge die sozialistischen Gesetze „die Widerspiegelung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR und Ausdruck der Manifestierung des Willens der Werktätigen“ waren, „den Aufbau des Sozialismus auch mit den Mitteln des Rechts zu fördern und zu schützen“<sup>673</sup>. Insbesondere durch die verschärfte Anwendung der ursprünglich als Wirtschaftsstrafgesetze erlassenen SMAD 160 und KR 38 entwickelte 201

---

<sup>666</sup> BGBl 1992 I, S. 1814.

<sup>667</sup> Vgl. *Weinke* in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), *Justizpolitik*, 411, 427. Kritisch *Buchholz* in: Heuer (Hg.), *Rechtsordnung der DDR*, 273, 339.

<sup>668</sup> Bei der Betrachtung der Entwicklung des politischen Strafrechts hinsichtlich des Staats- bzw. Hochverrats blieben die unter Erich Honecker vollzogenen Amnestien aus den Jahren 1972, 1979 und 1987 sowie Änderungen des Strafprozessrechts weitgehend außer Betracht. Auf die als *Kommerzialisierung des staatlichen Strafanspruchs* bezeichnete Praxis der DDR, politische Häftlinge gegen Devisen an den Westen abzuschicken, wodurch das politische Strafrecht in den 1980-iger Jahren ausgehöhlt wurde, konnte aufgrund der Fülle der Materie nicht eingegangen werden. Hierzu *Schroeder*, *Strafrecht im realen Sozialismus*, S. 155 ff.

<sup>669</sup> Vgl. *Lekschas*, *Strafrecht der DDR*, Kap. 2 S. 80 re Sp.; *Schöneburg*, *Utopie kreativ SH 1997*, 104, 105.

<sup>670</sup> Vgl. *Lekschas*, aaO, Kap. 2 S.84 li Sp.

<sup>671</sup> *Fechner*, NJ 1948, 121; *Benjamin*, NJ 1951, 150, 155.

<sup>672</sup> *Schuller*, aaO, S. 377; *Raschka*, *Justizpolitik im SED-Staat*, S. 9; *Boeckenfoerde*, aaO, S.28 f; *Schroeder*, aaO, S. 27, 56.

<sup>673</sup> Diskussionsbeitrag vom Abgeordneten Fröhlich (SED) zum StEG 1957, abgedruckt in: *MdJ* (Hg.), aaO, 31.

sich eine Hypertrophierung des politischen Staatsschutzes, denn beide Normen fungierten durch die sukzessive Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs auf Handlungen mit einem objektiven Berührungspunkt zum Aufbau des Sozialismus' und zur Festigung der sozialistischen Ordnung als staatsschützende Normen. Daneben kristallisierte sich die erstmals 1950 zur Anwendung gelangte Verfassungsbestimmung des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 als erste Staatsschutznorm der DDR heraus, die mit ihrem weit gefassten und unbestimmte Rechtsbegriffe enthaltenden Tatbestand der „Boykotthetze“ eine unverhältnismäßige Verfolgung Oppositioneller und uferlose Anwendungspraxis ermöglichte, die sich durch die im Jahr 1951 eingeführte Lehre vom Objekt noch verschärfte. Die Verschmelzung der verschiedenen Tathandlungen des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949, der KRD 38 und des SMAD 160, die Gleichsetzung der Schuld mit der gegenüber der DDR feindlichen Gesinnung sowie die Möglichkeit der schuldlosen Tatbegehung infolge der Vernachlässigung der subjektiven Tatbetrachtung führten zu einer Totalisierung des Strafbedürfnisses, einer rigorosen und zum Teil undifferenzierten Strafverfolgung sowie überhöhten und unverhältnismäßigen Strafen.

**202** Da im Verbrechen eine besonders schwere und gefährliche Form des Klassenkampfes gesehen wurde, in welchem sich die verschiedenen „Überreste der kapitalistischen Vergangenheit im Bewusstsein des Einzelnen in schwerer, die Ordnung der Gesellschaft gefährdender Weise“ zeigten<sup>674</sup>, stellte sich insbesondere die als konterrevolutionär und interventionistisch eingestufte, weil gegen die Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft sowie den Bestand und die Sicherheit des sozialistischen Staats gerichtete Boykotthetze i.S.d. Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 als typische, augenfälligste und gefährlichste Erscheinungsform des Klassenkampfes von außerordentlich hoher Gesellschaftsgefährlichkeit dar.<sup>675</sup>

**203** Vervollkommenet, verschärft und ausgedehnt wurde der strafpolitische Kampf gegen den politischen Feind durch die Leitung und Lenkung der Strafjustiz infolge des demokratischen Zentralismus' und des Grundsatzes der demokratischen Gesetzlichkeit.<sup>676</sup> Die tagespolitische Situation sowie die Parteibeschlüsse beeinflussten als außerrechtliche Faktoren die Auslegung und Anwendung der Gesetze *contra legem* maßgeblich<sup>677</sup> und ließen Normen zu Lasten der Rechtssicherheit für den Einzelnen zur Makulatur werden. Der Richter trat nicht als unabhängiges Rechtspflegeorgan, sondern als Teil des Staatsapparats und Marionette des

---

<sup>674</sup> Benjamin NJ 1945, 33; Lekschas, NJ 1952, 351; Renneberg, NJ 1952, 484, 486; Gerats, NJ 1951, 58.

<sup>675</sup> Vgl. Min. der Justiz (Hg.), Strafrecht der DDR - Kommentar, 2. Kap. § 96, S. 267 li. Sp.

<sup>676</sup> Schmuhl, NJ 1952, 561, 562.

<sup>677</sup> Vgl. Gerats, NJ 1951, 58; Renneberg, NJ 1952, 484, 486.

Staats<sup>678</sup> auf, der den unmittelbar für die "Genossen im Justizapparat" geltenden Weisungen, Maßnahmen und Beschlüssen der Partei unterlag, weshalb ihm als politischer Funktionär, der die aktive Rolle des Staates und des Rechts beim Aufbau des Sozialismus' nach außen zu repräsentieren hatte, trotz formal verfassungsrechtlicher Gewährung keine unabhängige Position zukam.<sup>679</sup>

Eine zwischenzeitliche Differenzierung zwischen politischer und allgemeiner Kriminalität **204** anhand der Tätergesinnung infolge der im Jahr 1953 eingeräumten Selbstkritik und des Neuen Kurses<sup>680</sup> sowie die aufgrund einer angenommenen Festigung der politischen und ökonomischen Basis gezeigten Lockerungstendenzen<sup>681</sup> prallten als gemäßigte Liberalisierungsversuche am Sicherheitsbedürfnis der DDR-Führung ab. Infolge erneuter Hervorhebung der Parteilichkeit<sup>682</sup> nach dem Ungarn-Aufstand kehrte die Jurisdiktion zur Strafverfolgungshärte gegenüber Oppositionellen zurück. Der Versuch der Differenzierung „zwischen solchen Personen, die die Grundlagen der volksdemokratischen Ordnung angriffen, d.h. Verbrechen begingen, und solchen Bürgern, die aus Undisziplinertheit, aus Mangel an Verantwortungsbewusstsein einen Rechtsbruch begingen, ohne sich außerhalb der sozialistischen Ordnung zu stellen“, war sodann jedoch im StEG 1957<sup>683</sup> enthalten, das mit verschiedenen Tatbeständen die Möglichkeit der Unterscheidung unterschiedlicher Taten mit einem differenzierten Strafenkatalog schuf.

Obwohl die Hauptaufgabe des Rechts weiterhin in der Vervollkommnung der sozialistischen **205** Ordnung samt der sozialen und machtpolitischen Strukturen<sup>684</sup> durch die Beseitigung ihrer politischer Gegner lag, fanden sich im StEG 1957 Ansätze, die zuvor vom sowjetischen Rechtsdenken übernommene Strukturen wie beispielsweise die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe auf Tatbestandsseite und drakonische Strafe auf der Rechtsfolgenseite abmilderten und statt einer monokausalen Behandlung von Tat und Tätern und der willkürlichen Behandlung durch die Justiz infolge des Verständnisses, Ursache delinquenten

---

<sup>678</sup> Auch nachdem im Rahmen der zweiten Justizreform durch den 1963 ergangenen *Erlass des Staatsrats über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege* vom 4.4.1963 (GBI 1963 I, S. 21 ff.) die Leitung der Rechtsprechung vom Justizministerium auf das OG übertragen wurde, gab die Politführung die Generallinie der Rechtsprechung vor und sicherte deren Umsetzung durch Rechenschafts- und Berichtspflichten gegenüber der Volkskammer und dem Staatsrat.

<sup>679</sup> Vgl. *Fechner*, NJ 1953, 225, 226 f.; *Benjamin*, NJ 1954, 453; *Autorenkollektiv*, Grundlagen der Rechtspflege, S. 22; *Eckert*, ZNR 2000, 218, 225; *Beckert*, In erster und letzter Instanz, S. 14; *Boeckenfoerde*, aaO, S. 67 f.

<sup>680</sup> *Benjamin*, NJ, Beilage zu Heft 19/1953, 8; *Melsheimer*, NJ 1953, 576.

<sup>681</sup> Vgl. *Eisermann/Löwenthal*, NJ 1956, 552, 553. Diese fanden in milden Beurteilungen gegnerischer Äußerungen (Gesellschaftsgefährlichkeit), der Betonung der subjektiven Tatseite (Staatsgefährdungsabsicht) und in der Revision von Strafhöhen ihren Ausdruck.

<sup>682</sup> *Krutzsch*, NJ 1957, 292 ff.

<sup>683</sup> GBI 1957 I, S. 643.

<sup>684</sup> „*Unser Recht und unser Strafrecht ist das Instrument des Schutzes unserer neuen Gesellschaftsordnung und der Führung der Menschen auf diesem Weg.*“ Aussage Walter Ulbrichts auf dem 33. Plenum des ZK der SED vom 16.-19.10.1957.

Verhaltens seien allein die antagonistischen Klassenverhältnisse<sup>685</sup>, eine differenzierte Beurteilung von böswilligen Klassenfeinden und erziehungsfähigen Fehlgeleiteten<sup>686</sup> zuließen, wengleich die Fortschrittlichkeit des StEG 1957 im Umgang mit politischen Taten und Tätern durch die Weitergeltung des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 sowie den auch im StEG 1957 enthaltenen unscharfen und dehnbaren Einzeltatbeständen der §§ 13 ff. StEG 1957 letztlich doch aufgeweicht war.<sup>687</sup>

**206** Erst durch die einfachgesetzlichen Regelungen der §§ 96 ff. StGB 1968 wurde der verfassungsrechtliche Tatbestand der Boykotthetze (Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949) in seiner strafpolitischen Bedeutung und seinem Anwendungsbereich abgelöst. Obwohl in den 1960-iger Jahren nicht mehr im Fokus des gesetzgeberischen Interesses stehend<sup>688</sup>, bildeten die politischen Delikte weiterhin den Kern der normierten Strafnormen und die Kriminalität wurde immer noch als dem Sozialismus wesensfremde Erscheinung verstanden<sup>689</sup>, weshalb das politische Strafrecht weitgehend von Milderungen und Liberalisierungsansätzen ausgenommen war, wie sich im Zeitraum unmittelbar nach dem Bau der Mauer am 13.8.1961 zeigte, als ein radikaler Umschwung zu verzeichnen war, der sich in der Verschärfung des materiellen Rechts und des Strafmaßes zeigte.

Insgesamt zeichnete sich die Zeit ab 1961/62 dadurch aus, dass der Klassenkampf einer „politisch-moralischen Einheit“ innerhalb der DDR wich und nur noch von außen in die DDR hereingetragene Straftaten Klassenkampfcharakter besaßen und mit härtesten repressiven Maßnahmen verfolgt wurden, sich ansonsten jedoch der Kreis der Taten, die das Regime als gegen seine Existenz gerichtet betrachtete, kleiner wurde. Als Kriterium für die Abgrenzung politischer Straftaten zur allgemeinen Kriminalität wurde die Tätergesinnung zum Tatbestandsmerkmal aufgewertet und im Zuge des 1963 erlassenen Rechtspflegeerlasses<sup>690</sup> durch eine Dosierung von Härte und Milde bei politischen Straftaten praktiziert. Höhepunkt dieser strafpolitischen Entwicklung in der DDR war der Erlass des StGB 1968, der einen an

---

<sup>685</sup> Vgl. *Kräupl*, Vergleichende Kriminologie, S. 695.

<sup>686</sup> OG, NJ 1959, 63; NJ 1959, 64. Auch in der Rechtsprechung wurde der Unterschied zwischen dem Klassenfeind, der den Spion unterstützte oder der sein Radio zum Gemeinschaftsempfang westlicher Sendungen zur Verfügung stellte, und dem aufbrausenden oder fahrlässigen Kritiker oder armseligen Gelegenheitskontakte mit westlichen Diensten betont.

<sup>687</sup> *Schroeder*, Strafrecht im realen Sozialismus, S. 31; *ders.*, aaO, S. 279.

<sup>688</sup> *Rechtspflegeerlass vom 4.4.1963*; Vgl. *Schroeder*, Strafrecht im realen Sozialismus, S. 53.

<sup>689</sup> Vgl. *Rode*, Kriminologie in der DDR, S. 112 ff.; *Bratke*, Die Kriminologie der DDR, S. 65 ff. Im Vergleich zur sog. Klassenkampftheorie wurden in den 1970-iger Jahren erstmals Widersprüche innerhalb der sozialistischen Gesellschaft als Ursache delinquenten Verhaltens genannt, die die Entstehung von Kriminalität fördern könnten (sog. Widerspruchsansatz als Konglomerat verschiedener Erklärungsansätze). Auf den sich hierdurch bietenden Rahmen für gesellschaftskritische Ansätze antwortete die Politik allerdings prompt mit einer erneut verstärkten Ideologisierung der Kriminologie.

<sup>690</sup> GBl 1963 I, S. 2 ff.

die deutsche Rechtstradition erinnernden, aber zugleich sowjetrechtliche Merkmale enthaltenden Tatbestand des Hochverrats enthielt.

Da sich die als überhöht herausgestellte Erwartung, die Kriminalität würde nach dem Erlass des StGB 1968 zurückgehen, nicht erfüllte, enthielten jedoch die Strafrechtsnovellen von 1974, 1977 und 1979 als Ausdruck rigiderer Strafpolitik erneut Verschärfungen, auch hinsichtlich politischer Delikte. Daneben erfolgte ein strategischer Wechsel zu ins Vorfeld der Strafbarkeit verlagerten staatlichen Interventionen bei politischen Delikten durch das MfS, die eine Umgehung förmlicher Verfahren und den Entzug aus der Öffentlichkeit bezweckten. Dennoch wurde versucht, sich durch Verhaftungswellen, hohen Zuchthausstrafen, aber auch durch genehmigte Ausreisen als auch Ausweisungen sich des kritischen Potentials zu entledigen oder ihnen durch Zersetzung die Gewinnung der Öffentlichkeit und Partizipation in der Bevölkerung unmöglich zu machen.<sup>691</sup> **207**

Erst später zeigte sich infolge der Abkehr von der These, Verbrechen seien Ausfluss des Klassenkampfes<sup>692</sup>, und bedingt durch das Streben nach Anerkennung und Integration auf der weltpolitischen Bühne sowie dem Suchen der BRD als Wirtschaftspartner infolge der sich zunehmend verschlechternden volkswirtschaftlichen Lage ein Geist von Modernität und Liberalität in den Modifikationen des Strafrechts durch die Strafrechtsnovellen 1988 und 1989, insbesondere durch die Abschaffung der Todesstrafe<sup>693</sup>, Maßnahmen zur Entkriminalisierung und die Möglichkeit des Absehens von Strafe sowie der anvisierten Generalrevision des Strafgesetzbuchs.<sup>694</sup> **208**

Trotz Liberalisierungsversuchen in den 1980-iger Jahren legalisierte das Staatsschutzstrafrecht der DDR bis 1989 die strafrechtliche Verfolgung Andersdenkender und war Ausdruck des Unvermögens, gesellschaftliche Prozesse zu steuern oder zu kompensieren.<sup>695</sup> Denn die zur Disposition der politischen Instanzen stehende Rechtsordnung fand nur so lange Anwendung, wie darin kein der aktuellen Politik und der Parteilinie entgegenstehender Wille zum Ausdruck kam. Das Recht der DDR besaß keinen die Politik begrenzenden, sondern einen unterstützenden Charakter zur Erhaltung und Sicherung der **209**

---

<sup>691</sup> Zur Deeskalation innenpolitischer Krisen bewilligte Ausreisen sowie Abschiebungen/ Verkäufe politisch Oppositioneller verstrickten die Politführung in einen erneuten Widerspruch zwischen der Inkriminierung der Republikflucht einerseits und der Abschiebung unliebsamer Oppositioneller andererseits.

<sup>692</sup> *Schöneburg*. Utopie kreativ SH1997, 104, 111; *ders.*, Utopie kreativ 1998, 146, 148.

<sup>693</sup> GBl 1987 I, S. 301 ff.

<sup>694</sup> Dieser Entwicklung lag auch die kriminologische Forschung zugrunde, die in Konkretisierung des „Widerspruchansatzes“ das sog. Tätigkeitsprinzip entwickelte, bei dem auf die mangelnden individuellen Entfaltungsmöglichkeiten unter den sozialen und ökonomischen Bedingungen in der DDR abgestellt wurde. Vgl. *Rode*, aaO, S. 121, 123.

<sup>695</sup> *Arnold*, Die Normalität des Strafrechts, S. 11; *Neubert* in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), aaO, 375, 396.

parteipolitischen Macht(-strukturen). Selbst wenn Verurteilungen ihrem äußeren Anschein nach den Normen entsprachen, ging es doch bis zur letzten Stunde um die Verfolgung und Ausschaltung des politischen Gegners im Gewand eines justizförmigen Verfahrens, welche unter dem Vorbehalt des Durchgriffs von oben standen.

## VIII. Der Arbeiteraufstand vom 17. Juni 1953

---

**210** Ein sehr anschauliches Beispiel dafür, wie intensiv das politische Strafrecht von der politischen Linie und der Tagespolitik abhing, war die strafrechtliche Aufarbeitung des Arbeiteraufstandes vom 17. Juni 1953. Im Folgenden werden zur Darstellung des Geflechts von Recht, Politik und Historie die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ursachen als Auslöser der Volkserhebung und dessen Verlauf aufgezeigt, um anschließend die Urteile und Verfahren zu untersuchen.

### 1. Ursachen und Auslöser

**211** Die vielschichtigen Ursachen und Bedingungen des Aufstandes vom 17. Juni 1953 beruhten auf den in der DDR vorgenommenen tiefgreifenden Strukturveränderungen infolge des verkündeten "Aufbaus des Sozialismus"<sup>696</sup> sowie den sich nach 1949 entwickelten Herrschafts- und Gesellschaftsstrukturen in der DDR. Neben dem infolge von Verstaatlichung und Ideologisierung entstandenen politischen Konfliktpotential zwischen Volk und Staat<sup>697</sup> spielte die schlechte wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, die sich in der damals kontinuierlich ansteigenden Abwanderungsbewegung widerspiegelte, eine maßgebende Rolle.<sup>698</sup> Einen weiteren Mosaikstein bildeten die bereits vor 1953 stattfindende Härte der Strafverfolgung politischer Delikte sowie das durch das kommunistische Staats- und Gesellschaftsverständnis und den Zentralismus bedingte Demokratiedefizit.<sup>699</sup>

**212** Unmittelbarer Auslöser des Aufstandes war jedoch die Tatsache, dass trotz fehlender Unterstützung aus Moskau<sup>700</sup> auch nach dem Tod Stalins an dessen „siegreicher Lehre“<sup>701</sup> festgehalten und der Aufbau des Sozialismus` durch Forcierung der Schwerindustrie zu

---

<sup>696</sup> Beschluss der II. Parteikonferenz, abgedruckt in: *Spittmann/Fricke*, 17. Juni 1953, 197 f.

<sup>697</sup> Vgl. auch *Kowalczyk/Mitter* in: *Kowalczyk/Mitter/Wolle*, Der Tag X 17. Juni 1953, 31, 38; *Werkentin*, Politische Strafjustiz, S. 113.

<sup>698</sup> Vgl. *Wettig* in: *Engelmann/Kowalczyk*, Volkserhebung, 92, 93; *Schürer* in: *Keller/Modrow/Wolf*, Ansichten Bd. III, 131, 132.

<sup>699</sup> Hieraus erklärt sich die spätere politische Losung des Aufstandes, mit der freie Wahlen gefordert wurden.

<sup>700</sup> Vgl. *Wettig* in: *Spittmann/Fricke*, 17. Juni 1953, 56, 57; *ders.* in: *Engelmann/Kowalczyk*, aaO, 92, 93; *Fricke* in: *Engelmann/Kowalczyk*, aaO, 45, 53.

<sup>701</sup> Vgl. Trauersitzung des ZK, in: *Dokumente der SED*, Bd. IV, S. 296 ff.

Lasten der Konsumgüter- und Lebensmittelversorgung vorangetrieben wurde, was aufgrund der Senkung staatlicher sozialer Leistungen<sup>702</sup> bei gleichzeitiger „Erhöhung der für die Produktion entscheidenden Arbeitsnormen um durchschnittlich mindestens 10 Prozent bis zum 1. Juni 1953“<sup>703</sup> einen stetig steigenden Unmut der Bevölkerung nach sich zog.<sup>704</sup> Erst auf politischen Druck Moskaus<sup>705</sup>, wo im Gegensatz zu Ost-Berlin eine „fehlerhafte politische Linie“ und die daraus resultierende „ernste Unzufriedenheit“ in der Bevölkerung erkannt wurde<sup>706</sup>, wurden zur Beruhigung der Bevölkerung und der Stabilisierung der innenpolitischen Lage ein „Neuer Kurs“ verkündet, politische Fehler der Vergangenheit eingestanden und das Ziel der Verbesserung der Lebenshaltung und der Stärkung der Rechtssicherheit in der DDR ausgegeben.<sup>707</sup> Da jedoch die zuvor beschlossene administrative Erhöhung der Arbeitsnormen beibehalten<sup>708</sup>, diese als „in vollem Umfang richtig“ bezeichnet<sup>709</sup> sowie keine Anstalten gemacht wurden, die politischen Machtstrukturen im demokratischen Sinne zu verändern, stellte sich das Handeln der Regierung nicht nur widersprüchlich, sondern als „Bankrotterklärung der SED-Diktatur“ und „Offenbarungseid“ dar.<sup>710</sup>

Die Katalysatorwirkung dieses diskrepanten Handelns verstärkte sich durch die am 16.6.1953 vom Westberliner Rundfunksender RIAS verbreitete Nachricht von bereits stattfindenden **213**

---

<sup>702</sup> Verordnung über die Neuregelung der Lebensmittelkartenversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin vom 9.4.1953 (GBI 1953 I, S. 543) abgedr. in: Spittmann/Fricke, aaO, S. 199; Fricke in: Engelmann/Kowalczyk, Volkserhebung, 45, 51. Legalisiert wurden diese Maßnahmen durch einen Beschluss des Ministerrats vom 9.4.1953.

<sup>703</sup> Beschluss der 13. ZK-Tagung, in: Dokumente der SED, Bd. IV, S. 410, 412, teilweise abgedruckt bei Spittmann/Fricke, aaO, S. 201; bestätigt wurde der Beschluss durch den Ministerrat am 28.5.1953 (GBI 1953 I, S. 781 ff.).

<sup>704</sup> Die Erhöhung der Arbeitsnormen war gleichbedeutend mit einer Lohnsenkung bis zu 40%, da die Arbeitsnormen zu diesem Zeitpunkt bereits so hoch waren, dass es den Arbeitern unmöglich war, den Verlust durch erhöhte Leistung auszugleichen und Prämien aufgrund von Übererfüllung der Normen nicht ausgezahlt wurden. Bereits Ende 1952/ Anfang 1953 fanden innerbetriebliche Proteste und Streiks statt, die auch regimekritische Losungen enthielten.

<sup>705</sup> Vgl. Wettig in: Spittmann/Fricke, aaO, 56, 58 f.; ders. in: Engelmann/Kowalczyk, aaO, 92, 96; Mitter in: Kowalczyk/Mitter/Wolle, Der Tag X; Kowalczyk in: Kowalczyk/Mitter/Wolle, aaO, 171, 203.

<sup>706</sup> Verfügung des Ministerrats der UdSSR vom 2.6.1953 „Über die Maßnahmen zur Gesundung der politischen Lage in der Deutschen Demokratischen Republik“, abgedruckt bei Otto, Die SED im Juni 1953, S. 38.

<sup>707</sup> Dokumente der SED, Bd. IV, S.428 ff., abgedruckt bei Spittmann/Fricke, aaO, 203 f. und Otto, Die SED im Juni 1953, S. 96 ff. Vgl. auch Kommuniké der Sitzung des Ministerrats vom 11.6.1953, ND v. 12.6.1953, abgedruckt bei Spittmann/Fricke, aaO, Fn. 29 sowie S. 204 f. Der Öffentlichkeit wurde der „Neue Kurs“ am 12.6.1953 im „Neuen Deutschland“ auf S. 1 verkündet.

<sup>708</sup> In der Anlage Nr. 1 zum Protokoll Nr. 36/53 der Sitzung des Politbüros des ZK der SED am 16. Juni 1953 heißt es unter 2.): „Das Politbüro hält es [...] für völlig falsch, die Erhöhung der Arbeitsnormen in den Betrieben der volkseigenen Industrie um 10 Prozent auf administrativem Wege durchzuführen. Die Erhöhung der Arbeitsnormen darf und kann nicht mit administrativen Methoden durchgeführt werden, sondern einzig und allein auf der Grundlage der Überzeugung und der Freiwilligkeit.“ und unter Nr. 3): „Es wird vorgeschlagen, die [...]Erhöhung der Arbeitsnormen als unrichtig aufzuheben.“, abgedruckt bei Spittmann/Fricke, aaO, S. 207.

<sup>709</sup> Ausgabe des FDGB-Gewerkschaftsblatt „Tribüne“ vom 16.6.1953. Vgl hierzu Fricke in: Engelmann/Kowalczyk, Volkserhebung, 45, 54.

<sup>710</sup> Kowalczyk in: Kowalczyk/Mitter/Wolle, aaO, 31, 57.

Streiks im Ostberliner Viertel Friedrichshain sowie der Verlautbarung wirtschaftlich-sozialer sowie politischer Forderungen<sup>711</sup> und führte zur Eskalation der bestehenden gespannten und gereizten Atmosphäre in der Bevölkerung, insbesondere unter den Arbeitern, die von der vermeintlichen Fehlerkorrektur keinen Nutzen ziehen sollten.

## 2. Der Verlauf des 17.6.1953

**214** Als Reaktion auf die am Vortag medial kundgegebenen Geschehnisse und Appelle strömten am Morgen des 17.6.1953 tausende Arbeiter ohne organisatorische Vorbereitung und zentrale Leitung in die Innenstadt Ost-Berlins, um ihren Forderungen nochmals Ausdruck zu verleihen. Nachdem die auf dem Brandenburger Tor gehisste rote Fahne unter dem Beifall der Demonstranten eingeholt und verbrannt wurde, schritt die bereits am Morgen in Stellung gegangene bewaffnete Sowjetarmee ein. Im weiteren Verlauf der Proteste<sup>712</sup> kam es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen, Erstürmungen von Verwaltungs- und Parteibüros, Plünderungen, Inbrandsetzungen, Körperverletzungen, Gefangenenbefreiungen, die zur Verhängung des Ausnahmezustandes durch den sowjetischen Militärkommandant führten.<sup>713</sup> Insgesamt wurden bei den Unruhen 19 Demonstranten, zwei Unbeteiligte, vier Angehörige der Polizei sowie der Staatssicherheit getötet sowie 126 Demonstranten, 61 unbeteiligte Personen und 191 Angehörige der Sicherungskräfte verletzt.<sup>714</sup> Nach der gewaltsamen Niederwerfung des Aufstandes durch das sowjetische Militär endeten die Proteste auf den Straßen, doch der Widerstand verlagerte sich in die Betriebe, in denen noch tage- und wochenlang gestreikt wurde.<sup>715</sup>

## 3. Die strafpolitische Reaktion

**215** Die Streikenden traf nach dem Arbeiteraufstand um den 17.6.1953 eine Welle der politischen Verfolgung, bei der Tausende verhaftet und verurteilt wurden. Durch den Umschwung des Aufstandes vom Widerstand gegen die ökonomischen Verhältnisse in der DDR zum Protest

---

<sup>711</sup> U.a. Rücknahme der Normerhöhung, Lohnzahlung, Senkung der Lebenshaltungskosten, Verschonung der Streikenden vor Maßregeln; freie und geheime Wahlen, Rücktritt der Regierung.

<sup>712</sup> Hierzu ausführlicher *Fricke* in: Engelmann/Kowalczuk, Volkserhebung gegen den SED-Staat, 45, 56 Fn. 35.

<sup>713</sup> Abgedruckt in *Spittmann/Fricke*, aaO, S. 209. Nicht eingeschritten ist die DDR-Regierung, denn diese musste „schonungslos [...] feststellen“, dass „die Provokationen am 17. Juni [...] die Partei überrascht“ haben.

<sup>714</sup> Communiqué der Sitzung des Ministerrates der DDR, in: Neues Deutschland vom 26. Juni 1953. Allerdings erscheinen diese Zahlen korrekturbedürftig, da einige Verwundete in den Westsektor Berlins gebracht wurden und in der Statistik fehlen dürften. Auch die 18 Soldaten der Sowjetarmee, die den Schießbefehl verweigerten und deshalb durch ein Militärtribunal zum Tode verurteilt wurden, sind in der Statistik nicht enthalten.

<sup>715</sup> *Ewers/Quest* in: *Spittmann/Fricke*, aaO, 23, 30 f., 33.

gegen die Politführung<sup>716</sup> wurde der Aufstand und die Beteiligung hieran als politisches Aufbegehren gegen den Staat und somit als Staatsverbrechen behandelt.

Nachdem die Politführung erkannte, dass sich die Bevölkerung nicht durch partielle Zugeständnisse beruhigen und für die SED-Politik vereinnahmen ließ sowie die kritische Haltung und der Ruf nach politischer Veränderung erhalten blieben, wurde im harten Durchgreifen gegen die kritischen Stimmen, die ökonomische mit politischen Forderungen verbanden, die einzige Möglichkeit gesehen, die eigene Macht zu stabilisieren. **216**

Allerdings wurde im Bewusstsein, in der Bevölkerung Zeichen einer innenpolitischen Entspannung setzen und das Herrschaftsregime sichern zu müssen, eine Doppelstrategie bei der strafrechtlichen Aufarbeitung des Aufstandes verfolgt<sup>717</sup>, die sich nicht allein in den Fakten ausdrückte, wonach „von der Gesamtzahl der Verfahren bis zum 8. August 1953 52% durch den Staatsanwalt oder vom Gericht [...]eingestellt worden sind, in weiteren 3% [...] ein Freispruch erfolgt[e] und in 36% der [...] Fälle [...] eine Verurteilung ausgesprochen“<sup>718</sup> wurde.

#### a. Vorbereitung der Prozesse

Nachdem der Auftrag, die „erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die im Zusammenhang mit den Ausschreitungen der letzten Tage Verhafteten ab Sonntag, den 21. Juni 1953, zur Aburteilung gelangen“<sup>719</sup>, ausgegeben und ein Operativstab zur Anleitung der im Zusammenhang mit dem Aufstand durchzuführenden Strafverfahren gebildet wurde<sup>720</sup> sowie die an den Bezirksgerichten eigens eingerichteten Strafsenaten ausschließlich mit SED-treuen Richtern Schöffen und Pflichtverteidigern besetzt und ihnen die politischen Richtlinien für die Prozessführung den Gerichten zugeleitet worden waren<sup>721</sup>, begannen die Prozesse gegen die Teilnehmer des **217**

<sup>716</sup> Interview mit Wilhelm Grothaus in Spittmann/Fricke, aaO, 136, 137.

<sup>717</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 121.

<sup>718</sup> Ausspruch von Helene Kleine, Richterin am Obersten Gericht der DDR, ca. 8 Wochen nach dem 17. Juni 1953.

<sup>719</sup> Protokoll der 1. Sitzung des Politbüros des ZK der SED am 20. Juni 1953, abgedruckt bei Otto, aaO, 125, 128.

<sup>720</sup> Vgl. Fricke in: Spittmann/Fricke, aaO, 70, 83 Fn. 31.

<sup>721</sup> „Im Gebäude des Obersten Gerichts war ein ständiger Nachtdienst eingerichtet ... Die Instruktoren riefen nun nachts [...] an und unterbreiteten dem Nachtdienst Fälle zur Entscheidung. Sah der Nachtdienst den Sachverhalt als klar und unkompliziert an, gab er seine Entscheidung über das zu fällende Strafmaß an den anrufenden Instrukteur bekannt, andernfalls stellte er die Entscheidung bis zum nächsten Morgen nach Vortrag bei Frau Benjamin zurück. Diese traf dann die Entscheidung, und der Instrukteur in der Zone erhielt entsprechenden fernmündlichen Bescheid ... Die an den Instrukteur erteilten Weisungen wurden von diesem an die mit der Entscheidung befaßten Richter in der Zone weitergegeben. Es erging kein wichtiges Strafurteil ohne eine solche Weisung.“ Vgl. auch Werkentin, aaO, S. 124; Kowalczyk in: Engelmann/Kowalczyk, Volkserhebung gegen den SED-Staat, 205, 222.

Arbeiteraufstandes am 22.6.1953.<sup>722</sup> Die schnelle Justiz wurde in diesem Zusammenhang propagandistisch als schlagfertiges Instrument zum Schutze der Republik dargestellt<sup>723</sup>, der die Aufgabe zufiel, in der sich sodann über ein Jahr erstreckenden strafjustiziellen Aufarbeitung des Aufstandes der Weltöffentlichkeit zu suggerieren, der Aufstand sei als faschistischer Putschversuch von westlichen Geheimdiensten geplant, vorbereitet und ausgelöst worden.

#### b. Differenzierte strafrechtliche Behandlung infolge des Neuen Kurses

**218** Nachdem bereits vor dem 17. Juni 1953 „*Mängel und Schwächen der Justiz*“ durch die undifferenzierte Verhängung hoher „*Strafen für Verbrechen nach Art. 6 der DDR Verfassung*“ eingestanden<sup>724</sup> und das Ziel verkündet wurde, entsprechend der durch den Neuen Kurs eingeschlagenen neuen justizpolitischen Linie „*alle Verhaftungen, Strafverfahren und Urteile zur Beseitigung etwa vorliegender Härten*“ zu überprüfen<sup>725</sup>, hatten die Staatsanwälte und Gerichte mit größter Sorgsamkeit zwischen den ehrlichen, um ihre Interessen besorgten Werktätigen, die zeitweise den Provokateuren Gehör schenkten und zeitweilig irregingen, und denjenigen, die als Provokateure, Rädelsführer und Agenten imperialistischer Mächte den Umsturzversuch provozierten und forcierten, zu unterscheiden.<sup>726</sup> Ausschließlich die „*faschistischen Provokateure*“ sollten die brutale Härte des Gesetzes zu spüren bekommen<sup>727</sup>, während Verfahren gegen die „*ehrlichen, in die Irre geleiteten Arbeiter*“ eingestellt<sup>728</sup> oder verhältnismäßig geringe Strafen verhängt werden sollten.<sup>729</sup>

Insgesamt wurde davon abgesehen, die am „*Tag X*“<sup>730</sup> begangenen Verbrechen undifferenziert als Verbrechen nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 zu charakterisieren, weshalb relativ wenig Urteile<sup>731</sup> auf dieser Verfassungsnorm beruhten, wobei darauf hingewiesen sei, dass Art. 6

---

<sup>722</sup> Zu berücksichtigen ist dabei, dass in der Zeit unmittelbar nach dem 17.6., als die DDR damit beschäftigt war, ihre Gerichte auf die bevorstehenden Strafverfahren vorzubereiten, 18 Todesurteile gegen Teilnehmer am Arbeiteraufstand durch sowjetische Tribunale gefällt und vollstreckt wurden und somit dem DDR-Regime die fürchterlichste Arbeit abgenommen wurde. Hierzu *Werkentin*, aaO, S. 122.

<sup>723</sup> Vorwort zu den Entscheidungen des OG zum Arbeiteraufstand in NJ 1953, S. 410.

<sup>724</sup> Erstes Kommuniké über die Sitzung des Ministerrats der DDR vom 11.6.1953, in ND vom 12.6.1953.

<sup>725</sup> Zitiert aus *Fricke* in: Spittmann/Fricke, aaO, 70, 71; Vgl. auch *Fechner*, NJ 1953, 381.

<sup>726</sup> KG, NJ 1953, 422, 423; *Kleine*, NJ 1953, 511; *Benjamin*, NJ 1953, 477, 479; *Fricke* in: Spittmann/Fricke, aaO, 70, 73. Vorausgegangen war eine EntschlieÙung des ZK vom 21.6.1953.

<sup>727</sup> *Kleine*, NJ 1953, 511, 512; *Schuller*, Politisches Strafrecht, S. 135.

<sup>728</sup> Stadtgericht Berlin, NJ 1953, 422.

<sup>729</sup> Stadtgericht Berlin, NJ 1953, 421; KG, NJ 1953, 422, 423.

<sup>730</sup> *Kleine*, NJ 1953, 511; BG Magdeburg, NJ 1953, 499, 500, so auch schon die erste Stellungnahme des ZK der SED zum 17. Juni 1953 vom 21.6.1953, *Spittmann/Fricke*, aaO, 210 ff.

<sup>731</sup> OG, NJ 1953, 495 f., OG, Urt. v. 31.7.1953 UaS II, 124 f. sowie BG Magdeburg, NJ 1953, 499 f., BG Dresden, Urt. v. 18.7.1953 – 1a Ks 332/53, *Fricke*, aaO, 70, 74 ff.

Abs. 2 DDRVerf 1949 in Ostberlin nicht galt und strafgerichtliche Entscheidungen auf dem StGB beruhten.<sup>732</sup>

Infolge des Neuen Kurses gelangte man lediglich bei einem Drittel der Fälle von der Verhaftung bis zu einer Verurteilung. Bis ins Jahr 1955 wurde etwa 1800 Urteile gesprochen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Aufstand standen.<sup>733</sup> Dabei wurden die Angeklagten den Feinden der demokratischen Ordnung und somit politischen Gegnern gleichgestellt<sup>734</sup>, wenn sie sich als „unfestigter, junger Mensch, der sich ein gewisses Maß gesellschaftlichen Wissens mit Fleiß und Ausdauer angeeignet, aber keine innere Beziehung zu dem von ihm Gelernten entwickelt hat“, als „Feind der friedlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik“, der „sich in die Partei der Arbeiterklasse eingeschlichen und seine Mitbürger jahrelang betrogen und seine wirkliche Einstellung verheimlicht“<sup>735</sup> hat oder als „typischer Trotzkiist“<sup>736</sup> darstellten, weshalb ihnen Straffreiheit und Milde versagt blieben.

Maßgebendes Kriterium für eine differenzierte strafrechtliche Behandlung war, da sämtliche angeklagte Taten einen objektiven Bezugspunkt zum Schutzgut der antifaschistisch-demokratischen Ordnung der DDR aufwiesen, die Gesinnung des Täters.<sup>737</sup> Diese wurde allerdings anhand objektiver Tatumstände unterstellt und die gesellschaftliche Stellung, die Arbeitsleistung oder die politische Vergangenheit des Angeklagten, die zu einer günstigeren Beurteilung hätten führen können, durch die vermeintlich feindliche Gesinnung überspielt. Die gegenüber den entlarvten „Provokateuren“ und „Rädelsführern“ ergangenen Repressalien wurden als „Notstandsmaßnahmen“ dargestellt, aus denen keine speziellen rechtlichen Folgen zuungunsten des Neuen Kurses gezogen werden sollten<sup>738</sup>, worin sich das Fortführen von Widersprüchen zwischen Politik, Strafjustiz und der Realität zeigte.

Dass weiterhin gegenüber politischen Gegnern eine harte Gangart verfolgt wurde, zeigt deutlich der Umgang mit dem damaligen Justizministers Max Fechner, der sich öffentlich für die Straffreiheit der Streikenden aussprach<sup>739</sup> und deshalb „als Feind der Partei und des Staates aus

<sup>732</sup> Schuller, Politisches Strafrecht, S. 135 Fn. 51.

<sup>733</sup> Hierzu Kowalczyk in: Engelmann/Kowalczyk, Volkserhebung, 205, 223.

<sup>734</sup> BG Magdeburg, NJ 1953, 499 f; OG, NJ 1953, 495 f; OG, NJ 1953, 494 f.

<sup>735</sup> OG, NJ 1953, 495.

<sup>736</sup> Kleine, NJ 1953, 511, 512.

<sup>737</sup> Fricke, in: Spittmann/Fricke, aaO, 70, 84.

<sup>738</sup> Vgl. Kirchheimer, AöR 1960, 1, 51.

<sup>739</sup> Das Interview aus dem „Neuen Deutschland“ vom 30. Juni 1953 ist teilweise abgedruckt in: Spittmann/Fricke, aaO, S. 216 f. Darin heißt es u.a.: „Es werden also nur diejenigen der Bestrafung zugeführt, die Brände anlegten, die raubten, mordeten oder andere gefährliche Verbrechen begangen haben. Es wird also nicht gegenüber denen, die gestreikt oder demonstriert haben, eine Rachepolitik betrieben.“ – In einer Berichterstattung vom 2. Juli 1953 - ebenfalls im „Neuen Deutschland“ 1953 veröffentlicht - hieß es: „Andere

dem ZK und aus den Reihen der SED“ ausgeschlossen, seiner Ämter enthoben und wegen "Verbrechen gegen den Staat" zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.<sup>740</sup>

### c. Einzelne Urteile

**220** In den nachfolgend dargestellten Entscheidungen ging es der Politführung vornehmlich um das Präsentieren der Angeklagten als „faschistische Provokateure“ und „Gegner unseres demokratischen Staates“, die in „feindlicher Einstellung“ gegen die sozialistische Ordnung der DDR gehandelt hätten. Sämtlichen Urteile gemeinsam war, dass den nicht zu erbringenden Beweis schuldig blieben, es habe sich um einen westlich initiierten Putsch gehandelt.<sup>741</sup>

#### aa. BG Dresden, Urt. v. 18.7.1953 – 1a Ks 332/53

**221** Der Angeklagte wurde aufgrund objektiver Betrachtung seiner Tat durch das Gericht „als Feind gegen unsere demokratische Ordnung entlarvt“, weil er "mit seinen Handlungen aus seiner negativen Einstellung heraus, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zerstören" wollte "und derartige Handlungen auch bereits in Gang gesetzt" hatte, weshalb er wegen "friedensgefährdenden Boykotthetze und Kriegshetze [...] nach Art. 6 der DDRVerf und KRD 38“ verurteilt wurde.<sup>742</sup>

Hierin zeigte sich, dass die für die Beurteilung der subjektiven Tatseite herangezogenen Kriterien der Klassenzugehörigkeit, der gesellschaftlichen Stellung und der Gesinnung<sup>743</sup> eine inhaltslose Hülle waren. Dies lag vor allem an der gegenseitigen Abhängigkeit objektiver und subjektiver Tatumstände: der Charakter des Täters nahm Einfluss auf die Einordnung der Tat als Verbrechen gegen die staatliche Ordnung der DDR; allerdings ergab sich der Tätercharakter aus der Stellung des Angeklagten in der Gesellschaft und die wurde wiederum durch die objektiv betrachtete politische Lage, den Klassenkampf, vorgegeben.

---

Personen werden nicht bestraft. Dies trifft auch für die Angehörigen der Streikleitung zu. Selbst Rädelsführer dürfen nicht auf bloßen Verdacht ... bestraft werden. Das Streikrecht ist verfassungsmäßig garantiert.“

<sup>740</sup> Beschluss der 15. Tagung des ZK vom 26.7.1953, abgedr. bei Spittmann/Fricke, aaO, 221, 223; Im April 1956 wurde Fechner begnadigt, entlassen und amnestiert. 1958 wurde er wieder von der SED aufgenommen. Hierzu Suckut in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, S. 165 ff.

<sup>741</sup> BG Magdeburg, NJ 1953, 499, 500; OG, NJ 1953, 495 f.; Stadtgericht Berlin, NJ 1953, 421.

<sup>742</sup> Zitiert aus Fricke in: Spittmann/Fricke, 17. Juni 1953, 70, 75 ff.

<sup>743</sup> Benjamin, NJ 1953, 509; Kleine, NJ 1953, 511, 513; Schuller, aaO, S. 137.

**bb. BG Magdeburg, Urt. v. 14.7.1953 – 1 Ks 439/53<sup>744</sup>**

In einem Verfahren gegen fünf Angeklagte, die einen Teil der Bevölkerung ihres Wohnortes zu einer Demonstration mit dem Ziel aufgefordert haben sollen, den Bürgermeister und den Volkspolizei-Helfer des Ortes ihrer Funktionen zu entheben, kam das Gericht zu dem Ergebnis, die *„Demonstration hatte nicht den Zweck, berechtigte wirtschaftliche Forderungen der Arbeiterklasse geltend zu machen“*, sondern *„fortschrittliche Menschen wegen ihres Eintretens für Frieden zu misshandeln und niederzuschlagen und den westlichen Kriegstreibern die Macht in der Deutschen Demokratischen Republik mit aufrichten zu helfen“*, weshalb das Handeln als Boykotthetze gegen die demokratische Einrichtungen und Institutionen verurteilt wurde. Die Anwendung von Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 stützte sich auf die *„objektive Schwere der Handlungsweise“*, der Vorsatz wurde den *„Handlungsweisen der Angeklagten sowie aus dem Bild ihrer Person und ihrem gesamten Verhalten“* entnommen und die Strafe nach *„dem Grad der Gesellschaftgefährdung“* sowie *„nach der individuellen Betätigung der einzelnen Täter“* bemessen. Der Hauptangeklagte wurde als *„der größte faschistische Provokateur“* bezeichnet, dessen *„Handlungsweise seiner faschistischen Gesinnung“* entspreche. Weil er *„getreu den Anweisungen der westlichen Kriegstreiber“* gehandelt habe, war *„der Grad der Gesellschaftgefährdung, der durch sein Verhalten ausgelöst wurde“*, als *„hoch zu bezeichnen“*. 222

**cc. OG, Urt. v. 17.7.1953 – 1b Ust 307/ 53<sup>745</sup>**

In Anlehnung an die Auffassung, *„daß der Grad der Gesellschaftgefährlichkeit eines Verbrechers [...] für die Höhe der Strafe bestimmend ist“* und *„von einer Reihe von Umständen abhängig ist, zu denen auch die Persönlichkeit des Angeklagten gehört“<sup>746</sup>*, ging das OG bzgl. der abzuurteilenden Taten in zweiter Instanz davon aus, dass *„der Grad des Verschuldens, die Persönlichkeit und die Motive der Tat nicht alleine entscheidend sind, sondern nur im Zusammenhang mit den anderen Umständen, der verbrecherischen Intensität bei der Ausführung der Tat [...] berücksichtigt werden können“* und *„die Persönlichkeit des Täters gerade im Hinblick auf das von ihm verübte Verbrechen gewertet werden“* muss, weshalb das OG in zweiter Instanz die erstinstanzlich ausgesprochene Strafe *„zu lebenslangem Zuchthaus“* aufgrund Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 aufrechterhielt. 223

In erster Instanz wurde davon ausgegangen, dass die Persönlichkeit des Täters, seine gesellschaftliche Stellung oder seine Verdienste um Partei und Vaterland durch seine *„feindliche Einstellung“* überspielt würden, die der Angeklagte *„geschickt versteckt hat“*, sodass *„alle positiven Leistungen [...] nicht entscheidend ins Gewicht fallen, sondern nur als Ausfluß eines auf persönlichen*

<sup>744</sup> BG Magdeburg, NJ 1953, 499, 500 f.

<sup>745</sup> OG, NJ 1953, 495 f; die Berufung war auf die Strafzumessung beschränkt, so dass sich keine Ausführungen zur objektiven Tatbestandsseite finden.

<sup>746</sup> OG, NJ 1953, 372, 373.

*Motiven beruhenden [...] Geltungstriebes gewertet“ wurden und sich der Angeklagte „als Mensch, der sich in die Partei der Arbeiterklasse eingeschlichen und seine Mitbürger jahrelang belogen und betrogen und seine wirkliche Einstellung hat“ darstellte und „die Verdienste [...] nur als Mittel angesehen werden, mit denen der Angeklagte seine im Grunde feindliche Einstellung äußerst geschickt versteckt hat.“<sup>747</sup>*

Dieses sowohl in seinen Ausführungen wie auch der Strafhöhe politisch gewünschte Ergebnis wurde vom OG mit fadenscheinigen Begründungen in der Strafhöhe aufrechterhalten. Dass keine Beweise darüber erbracht wurden, wie der Angeklagte seine „feindliche Einstellung“ jahrelang hätte verborgen halten können, keine hinreichenden Strafzumessungserwägungen hinsichtlich seiner sozialen und gesellschaftlichen Verdiensten für die DDR vorgenommenen worden sind und aus dem objektiven Geschehen seiner Handlungen vom 17.6.1953 auf eine feindliche Gesinnung geschlossen wurde, zeigt sich in den leeren Phrasen, beim Angeklagten handele es um einen „Menschen, der keine innere Bindung zu dem Aufbau und der fortschrittlichen Entwicklung in der DDR hat“ und „sich in die Partei der Arbeiterklasse eingeschlichen hat“ und verdeutlicht einprägsam die Überlagerung des Erfordernisses einer juristischen Urteilsbegründung durch politische Interessen.

**dd. BG Magdeburg, Urt. v. 26.8.1953 – Az. I 471/53, OG, Urt. v. 8.9.1953 – Az. 1b Ust 476/53 sowie BG Magdeburg, Urt. v. 6.10.1953 – Az. I Ks 515/53**

**224** Der Angeklagte Jennrich, der sich auf seinem Weg zur Arbeit am 17.6.1953 spontan einem Demonstrationszug in Magdeburg angeschlossen hatte und mit diesem vor den Gefängniskomplex Sudenburg gezogen war, wo an diesem Tag drei Volkspolizisten erschossen wurden, wurde wegen „Boykott- und Mordhetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen“<sup>748</sup> in Tateinheit mit Mord beim BG Magdeburg angeklagt. Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 i.V.m. KRD 38 wurde er entgegen der Vorgabe des MdJ und in Abweichung der von der StA geforderten Todesstrafe zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt<sup>749</sup>, obschon „der Tatbestand der Boykotthetze“ und der „Tatbestand der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt I, Art. III A III [...] erfüllt“ und „in Anbetracht der Schwere seiner Handlungsweise [...] die Anwendung des Art. 6 der DDRVerf, des unseren demokratischen Staat schützenden spezifischen Gesetzes, gerechtfertigt“ war.

Abgeleitet aus dem objektiven Geschehen wurde „eine enorme Gefahr für die friedliche und demokratische Entwicklung des deutschen Volkes“ angenommen und „der Grad der

<sup>747</sup> OG, NJ 1953, 495, 496.

<sup>748</sup> Fricke, DA 1993, 527, 529; ders., DA 1990, 820, 821.

<sup>749</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 135; Rottleuthner in: Drobnig (Hg.), Strafrechtsjustiz, 25, 37.

*Gesellschaftsgefährdung [...] als äußerst hoch*“ bezeichnet, weshalb es „erforderlich“ war, „den Angeklagten für immer von der Gesellschaft zu isolieren.“

Auf Protest der StA, das BG habe das Strafgesetz nicht richtig angewendet, weil die verhängte lebenslange Zuchthaus „nicht geeignet“ sei, „unsere Ordnung und unseren Staatsorganen den erforderlichen Schutz zu geben, da bekanntlich Verbrecher dieser Art eine Strafe auf Lebenszeit als zeitlich begrenzt ansehen, weil sie stets mit Regimewechsel und Umsturz rechnen und hierdurch eine Befreiung erwarten.“<sup>750</sup>, hob das OG das Urteil in zweiter Instanz mit der Begründung auf, "das Bezirksgericht habe die an die Beweismittel zu stellenden Anforderungen überspitzt", und gab den Fall mit einer gemäß § 293 Abs. 3 StPO für das Untergericht verbindlichen Weisung, „in der künftigen Hauptverhandlung [...] ohne Wiederholung der Beweisaufnahme [...] den Sachverhalt unter Beachtung [der Rechts- und Tatsachenauffassung des Strafsenats des OG, Anm. der Verf.] neu festzustellen“<sup>751</sup>, an das BG Magdeburg zurück. Dieses verurteilte sodann den Angeklagten, gestützt auf den „Grad der Gesellschaftsgefährdung der Tat und der Gefährlichkeit der Tatperson“, „wegen Boykotttätze in Tateinheit mit vorsätzlichem Mord zum Tode“, da „die Ausmerzung des Angeklagten aus der Gesellschaft und somit die Todesstrafe“ erforderlich war; selbige wurde am 20.3.1956 durch Enthauptung vollstreckt.<sup>752</sup>

**ee. BG Frankfurt/ Oder, Urteil vom 26.6.1954 – Az. I Ks 203/53**<sup>753</sup>

In einem Schauprozess wurde ein Angeklagter u.a. wegen des Verbrechens des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, weil er im Zusammenhang mit der Arbeitsniederlegung am 17.6.1953 in die Streikleitung der "Bauunion Spree" in Strausberg bei Berlin gewählt wurde und politische Forderungen wie den Sturz der Regierung und die Freilassung sämtlicher Kriegsgefangener und politischer Häftlinge aufstellte und öffentlich machte. **225**

**ff. BG Halle, Urt. v. 22.6.1953 (Der Fall "Erna Dorn")**<sup>754</sup>

Allein dem „Nachweis“ einer faschistischen Rädelsführerschaft diene das Todesurteil gegen eine 1945 erstmals in Halle aufgetauchten Frau, die als „faschistische Kommandeuse Erna Dorn“ bekannt und aufgrund selbst behaupteter, jedoch nie bewiesener Agenten- und **226**

<sup>750</sup> Protest des StA v. 27.8.1953, Az. I 471/53, S. 3, auszugsweise abgedruckt bei *Fricke*, DA 1993, 527, 530.

<sup>751</sup> OG, Urt. v. 8.9.1953, Az. 1b Ust 476/53, 6 f., auszugsweise abgedruckt bei *Fricke*, DA 1993, 527, 530 f.

<sup>752</sup> Hierzu Näheres bei *Werkentin*, Politische Strafjustiz, S. 113 ff.

<sup>753</sup> Vgl. *Werkentin*, Recht und Justiz im SED-Staat, S. 231.

<sup>754</sup> Vgl. *Werkentin*, aaO, S. 230 f.; *Gursky* in: *Rupierer*, Der 17. Juni, S. 350 ff. Die Brisanz des Falles bestand darin, dass die Identität der Angeklagten nicht geklärt und sie in der Presse der DDR als Erna Rabenstein bezeichnet wurde, obwohl Gertrud Rabenstein als ehemalige KZ-Wärterin von Ravensbrück bereits 1948 verurteilt war und am 17.6.1953 eine Haftstrafe absaß.

Spionagetätigkeit für den Westen sowie ihrer angeblicher NS-Vergangenheit im Konzentrationslager Ravensbrück wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Im Zusammenhang mit den Geschehnissen vom 17.6.1953 wurde ihr als "todeswürdiges" Verbrechen vorgeworfen, nach ihrer Befreiung aus dem Gefängnis in Halle als Anführerin Angehörige der Volkspolizei beschimpft, angegriffen und die Menge zum Sturz der Regierung aufgehetzt zu haben. Das vom BG Halle ohne vorherige Zeugenvernehmung und unter Ausschluss der Öffentlichkeit am 22.6.1953 ausgesprochene Todesurteil wurde am 28.6.1953 vom OG und vom Politbüro in seiner Sitzung am 8.9.1953 bestätigt und am 1.10.1953 in Dresden vollstreckt.<sup>755</sup>

**gg. BG Leipzig, Urteil vom 4.12.1953**

**227** Dass die Partei- und Politführung die Verfahren gegen Beteiligte des Volksaufstandes nutzte, um sich auch missliebiger politischer Oppositioneller zu entledigen, zeigt ein Urteil des BG Leipzig, in dem der Angeklagte wegen Boykotthetze nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 als "fanatischer Anhänger der rechten SPD-Führung", der "im Sumpf des Sozialdemokratismus" stecken geblieben sei und dessen "gesamtes Verhalten zeigte, dass er eine gegnerische Einstellung zur Entwicklung der DDR [einnahm] und seine Feindseligkeiten offen zum Ausdruck brachte"<sup>756</sup>, zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Obwohl nachweislich im Urlaub während des Arbeiteraufstandes am 17.6.1953 wurde er Opfer der im Zuge des Volksaufstandes durchgeführten Strafmaßnahmen juristischer und politischer Art.

**4. Fazit**

**228** Die DDR traf das Aufbegehren der Volksmassen unvermittelt<sup>757</sup>, doch wurde der Schock auf politischer und juristischer Ebene mit sowjetischer Hilfe schnell genutzt und die sich anschließenden Strafverfahren und Urteile gezielt eingesetzt, um eine Kampagne gegen die BRD zu starten, die dieses „faschistischen Putschversuchs“ wider besseren Wissens<sup>758</sup> bezichtigt wurde. Aus ideologischen Gründen musste dem eigenen Volk ein von außen gesteuerter, gelenkter und organisierter Angriff auf den „Arbeiter- und Bauern-Staat“ präsentiert werden,

---

<sup>755</sup> Vgl. Fricke, DA 1990, 820, 823. *Werkentin*, Politische Strafjustiz, S. 198 ff. Am 22.3.1994 erklärte die Staatsanwaltschaft Halle das Todesurteil für rechtswidrig und hob es auf.

<sup>756</sup> *Mählert*, Der 17. Juni 1953, S. 203.

<sup>757</sup> *Ulbricht*, Die gegenwärtige Lage und der Neue Kurs der Partei, 60, 70.

<sup>758</sup> Das entsprechende Dokument des Politbüros vom 23.9.1953 ist abgedruckt in: Fricke/Engelmann, Konzentrierte Schläge, S. 249. Vgl. Wollweber in einer Dienstkonferenz am 11.11.1953, zit. aus *Werkentin*, aaO, S. 161.

da sich die DDR aus dem Selbstverständnis eines mit dem Volkswillen errichteten Arbeiter- und Bauern-Staats verstand, von dem gerade kein Staatsstreich ausgehen konnte. Jedoch - weil gänzlich unmöglich - blieben sämtliche, im Kontext zum Arbeiteraufstand ergangenen Urteile den Beweis schuldig, imperialistische Mächte und ausländische Kriegstreiber hätten den Putschversuch ausgelöst. Stattdessen kennzeichneten Phrasen, „*verbrecherische Organisationen*“ hätten durch „*Schaffung eines weit verzweigten Agentennetzes*“ und den „*Einsatz von Provokateuren*“, „*Kurieren*“, „*Aufträgen*“ und „*Rädelsführern*“ einen Putschversuch unternommen, die gerichtlichen Entscheidungen, denn tatsächlich handelte es sich am 17.6.1953 um einen spontanen Widerstand gegen die Politik durch das eigene Volk, dem keine zentrale Leitung oder Führung vorstand, so dass das interne Eingeständnis, die „*Organisatoren der Provokationen*“ nicht entlarvt haben zu können<sup>759</sup> folgerichtig und konsequent war, jedoch nicht gegenüber der Öffentlichkeit ausgesprochen werden konnte, um sich nicht selbst des letzten Stückes Glaubwürdigkeit zu berauben.

Trotz öffentlicher Plakatierung des Kampfes gegen den Feind musste demnach der Versuch, zwischen dem „Zufallsgegner“ und dem Lager des organisierten Feindes zu differenzieren, mangels eines organisierten Widerstandes fehlschlagen und dennoch wurde er genutzt, um der Aufgabe des Aufbaus des Sozialismus' propagandistisch Auftrieb zu verschaffen.

Die trotz Qualifizierung des Aufstandes als Putschversuch verhältnismäßig zurückhaltende strafpolitische Antwort infolge des *Neuen Kurses* täuscht jedoch nicht darüber hinweg, dass gegenüber den Verurteilten teilweise mit unnötiger Härte vorgegangen wurde, obwohl die Partei- und Politführung keine neue Konfrontation mit der Bevölkerung heraufbeschwören wollte und Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 mittels einer strengen Unterscheidung zwischen „*Rädelsführern, feindlichen Agenten und Saboteuren*“ und den „*in die Irre geleiteten Arbeitern*“ nur in Ausnahmefällen für anwendbar erklärte wurde.<sup>760</sup>

Zu konstatieren bleibt, dass keine systematische Massenrepression in Gang gesetzt wurde - **229** von den Verhafteten wurde weniger als die Hälfte in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren verfolgt und nur 44% dieser Verfahren endete mit einer Verurteilung<sup>761</sup>, die der Politführung jedoch als Mittel zur Einschüchterung und Abschreckung der Massen dienten. Dennoch verdeutlichen die Verfahren und Urteile die politisch gelenkte Strafjustiz. Statt massenhafter Vergeltung sollten die in Szene gesetzten Verurteilungen der „Rädelsführer“ zu einer Sicherung äußerer Fügsamkeit führen, indem der Bevölkerung der

<sup>759</sup> Wollweber in einer Dienstkonferenz am 11.11.1953, zit. aus *Werkentin*, aaO, S. 161.

<sup>760</sup> *Kowalczyk*, aaO, S. 223.

<sup>761</sup> Vgl. *Werkentin*, Politische Strafjustiz, S. 158, 162; *Kowalczyk*, aaO, S. 205, 232.

Antrieb zum Widerstand genommen und sie in die Passivität des Erduldens und Verharrens getrieben werden sollte, denn zur Gleichschaltung des Volks in der sozialistischen Gesellschaft bedurfte es einer Justiz und ihrer Urteile gegen Oppositionelle als „Erziehungsmaßnahme“ und Abschreckung der nicht repressierten Mehrheit der Bevölkerung. So wurden keine „wichtigen Urteile“ gesprochen, ohne zuvor die Entscheidung des Operativstabs eingeholt zu haben<sup>762</sup> und diejenigen, die in den Tagen nach dem 17.6.1953 mit den Werktätigen und Teilnehmern des Aufstandes sympathisierten oder gar vom Operativstab vorgesehene Strafen nicht verhängen wollten, wurden ihrer Ämter enthoben und selbst vor Gericht gestellt.

Wie weitreichend die Auswirkungen des 17. Juni 1953 waren, zeigt, dass selbst nachdem am 6.9.1955 die letzte mit den Geschehnissen um den 17.6.1953 im Zusammenhang stehende Verhandlung vor dem Stadtgericht Ost-Berlin stattfand, die Ereignisse und Urteile noch jahrelang weitreichende Konsequenzen für politische Strafprozesse besaßen: So konnte die Verwicklung in den Arbeiteraufstand strafscharfend wirken oder sogar als Begründung für die Todesstrafe herangezogen werden.<sup>763</sup> Denn der Neue Kurs infolge des Eingeständnisses von Fehlern in der Justiz<sup>764</sup> und der sich daran anschließenden Überprüfung von Strafurteilen<sup>765</sup>, der Proklamierung von der Stärkung der Gesetzmäßigkeit und der Gewährleistung der Bürgerrechte hielt als „Tauwetterperiode“ lediglich bis zu den Ereignissen in Ungarn 1956, als man sich wieder in seiner eigenen Macht gefährdet sah<sup>766</sup> und fortan stets einen neuen Volksaufstand und das Ende der eigenen Machtpositionen fürchtete.

---

<sup>762</sup> Fricke in: Spittmann/Fricke, aaO, 70, 83 Fn. 31.

<sup>763</sup> Todesurteil des BG Cottbus v. 7.11.1955 gegen Johannes Schmidt; siehe hierzu Kowalczyk, aaO, S. 231.

<sup>764</sup> Beschluss des Politbüros vom 9.6.1953, in: Dokumente des SED, Band IV, S. 428 ff.; Beschluss des Ministerrats vom 11.6.1953, in: Neues Deutschland, Ausgabe vom 12.6.1953.

<sup>765</sup> Vgl. Wettig in: Engelmann/Kowalczyk, Volkserhebung, 92, 97.

<sup>766</sup> Der im Herbst mit einer friedlichen Demonstration beginnende und durch die Sowjetarmee blutig niedergeschlagene Ungarische Volksaufstand, mit dem sich gegen die kommunistische Diktatur und die sowjetische Besatzungsmacht erhoben und demokratische Veränderungen gefordert wurden, erinnerte die Politführung der DDR an die eigenen Erfahrungen und schürte die Angst vor einem erneuten Verlust der eigenen Existenz.

# Fünftes Kapitel

## E. Die Bundesrepublik Deutschland (1949 – 1990)

### I. Die gesellschaftspolitische Situation in ihren Grundzügen

---

Der folgende Überblick über den gesellschaftspolitischen Weg der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: BRD) soll als Grundlage für das Aufzeigen von Verstrickungen zwischen staatlichem Gefüge und (straf-)rechtlichem Rahmen dienen, wobei das Hauptaugenmerk auf den das Verhältnis zwischen Volk und Staat charakterisierenden Entwicklungen liegt.

#### 1. Die Nachkriegsjahre 1945 – 1949

Geprägt von den Zielen der Demontage, Demilitarisierung, Dezentralisierung und Demokratisierung als wesentlichen Forderungen der Potsdamer *Dreimächte Gipfelkonferenz*<sup>1</sup> entwickelte sich aus den drei westlichen Besatzungszonen 1949 die BRD als einer von zwei deutschen Staaten, der sich innerlich neu finden und außenpolitisch neu ausrichten musste. **1**

#### a. Der Aufbau eines "neuen" Deutschlands

Das Scheitern um die Bemühungen einer gesamtdeutschen Verwaltung, Regierung und Verfassung zeichnete sich aufgrund gegensätzlicher Interessen der Alliierten frühzeitig ab.<sup>2</sup> Unterschiedliche Ansichten über der Höhe der Reparationszahlungen und die Kontrolle des Ruhrgebiets sowie des Saarlandes schürten gegenseitiges Misstrauen und führten zu wachsenden Spannungen zwischen den Alliierten, was zum Scheitern der Moskauer (10.3.-21.4.1947) und Londoner Außenministerkonferenzen (25.11.-15.12.1947) beitrug. Nachdem in der SBZ ein „zweiter deutscher Sonderweg“<sup>3</sup> eingeschlagen wurde und auch die USA von einer Zweiteilung der Welt in westlich-demokratische und östlich-kommunistische Systeme **2**

---

<sup>1</sup> Die Forderungen der Potsdamer Dreimächte Gipfelkonferenz (17.7.-2.8.1945) stellten sich im Nachhinein als reine Formelkompromisse dar, da die Sowjetunion andere Inhalte unter diesen Begriffen verstand.

<sup>2</sup> Zwar einigte man sich auf die Beibehaltung Deutschlands als politische Einheit, sah aber von einer zentralen Regierung ab. Als Ersatz sollten zentrale Verwaltungsabteilungen auf den Gebieten des Finanz-, Transport- und Verkehrswesens sowie des Außenhandels und der Industrie eingesetzt werden, doch aufgrund des wirtschaftlichen und politischen Interessengegensatzes der Besatzungsmächte und dem aufkommende Ost-West Konflikts blieben diese Pläne unverwirklicht.

<sup>3</sup> *Görtemaker*, aaO, S. 34. In der Sowjetunion wurde nach Gründung des Informationsbüros der Kommunistischen und Arbeiterparteien am 30.9.1947 mit der "Zwei-Lager-Theorie" das Ende der Zusammenarbeit mit den Westalliierten verkündet.

ausgingen, galt der Versuch der politischen Aufrechterhaltung eines Gesamtdeutschlands als gescheitert.

- 3 Auch innerhalb der westalliierten Besatzungszonen wurden unterschiedliche Wege in der Verwaltung der Besatzungszonen beschritten, wobei insbesondere Frankreich die Schaffung gesamtdeutscher Verwaltungszentralen als Voraussetzung einer einheitlichen Wirtschaftspolitik ablehnte.<sup>4</sup> Obschon der verschiedenen Auffassungen zwischen den Westalliierten über den Weg zur Bildung eines neuen Deutschlands<sup>5</sup> einigte man sich auf einen gemeinsamen, in den *Londoner Empfehlungen vom 2.6.1948*<sup>6</sup> enthaltenen Auftrag zur Gründung eines westdeutschen Staats.

#### b. Wirtschaftlicher Aufschwung

- 4 Ausgangspunkt des wirtschaftlichen Neuaufbaus und der Überwindung der ökonomischen Notlage nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges<sup>7</sup> war die Aufnahme der alliierten Besatzungszonen in den Empfängerkreis der Mittel des *European Recovery Program* der *Organization for European Economic Cooperation* (OEEC) im Jahr 1947.<sup>8</sup>
- 5 Mit der noch im selben Jahr vollzogenen Gründung des *Vereinigtes Wirtschaftsgebiets* (Bizone) wurde sodann die Grundlage zur Herstellung einer aus der amerikanischen und britischen westalliierten Besatzungszone bestehenden Wirtschaftseinheit mit ersten politische Strukturen geschaffen: neben dem Wirtschaftsrat (*Economic Council*)<sup>9</sup>, dessen Anordnungen als gesetztes Recht den Landesgesetzen vorgingen, existierten ein Exekutivausschuss (*Executive Committee*) und fünf bizonale Verwaltungen. Der entscheidende Schritt zur

---

<sup>4</sup> Vgl. *Morsey*, BRD bis 1969, S. 7; *Görtemaker*, Geschichte der BRD, S. 33. Während im amerikanischen Sektor zur Sicherung der Rechts- und Verwaltungseinheit sowie zur besseren Koordinierung der Gesetzgebung ein aus den Ministerpräsidenten der Länder Bayern, Württemberg-Baden und Groß-Hessen bestehender Länderrat gebildet wurde, war der Militärregierung im britischen Sektor ein Zonenbeirat zur Beratung und Koordinierung der Arbeit der Landes- und Provinzialverwaltungen zur Seite gestellt.

<sup>5</sup> Im Gegensatz zu Frankreich strebten die USA und Großbritannien allerdings zuerst die Staatsgründung und danach die Verfassungsgebung an.

<sup>6</sup> Abgedruckt bei *Wagner*, Der Parlamentarische Rat, Bd. 1 S. 1 ff.

<sup>7</sup> Die deutsche Wirtschaft war 1945 fast völlig zum Erliegen gekommen - die Industrieproduktion erreichte gerade 20% des Standes von 1936.

<sup>8</sup> Seit 1947 am Programm teilnehmend trat die BRD am 31.10.1949 der OEEC bei, die im September 1961 in die OECD (*Organization for Economic Co-operation and Development*) überführt wurde.

<sup>9</sup> Im Gegensatz zur Gründung der Bizone (1.1.1947) wurde der Erste Wirtschaftsrat ohne deutsche Mitwirkung am 25.6.1947 gegründet und bestand aus einem als Quasi-Parlament ausgestalteten Wirtschaftsrat i.e.S., einem Exekutivrat und fünf Direktoren für Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft, Finanzen, Post- und Fernmeldewesen sowie Verkehr. Der im Februar 1948 gebildete Zweite Wirtschaftsrat setzte sich aus dem, mit nun doppelter Mandatszahl (104) ausgestatteten Wirtschaftsrat i.e.S., dem Länderrat und dem Verwaltungsrat zusammen. Wirtschafts- sowie Länderrat wurden am 1.9.1949 durch besatzungsrechtliche Verfügungen, der Verwaltungsrat mit dem Tage der Amtsübernahme der Bundesregierung am 21.9.1949, dem Inkrafttreten des Besatzungsstatuts, aufgelöst und die Tätigkeit der Direktoren für beendet erklärt.

dezentralen Steuerung der Wirtschaft und zum Aufbau einer Sozialen Marktwirtschaft erfolgte jedoch durch die eigenmächtig<sup>10</sup> erklärte und durch das *Leitsätze-gesetz vom 21.6.1948*<sup>11</sup> bestätigte Abschaffung der Zwangsbewirtschaftung und Preisbindung, nachdem bereits am 20.6.1948 zur Durchsetzung des Marshall-Plans und des Übergangs zur Sozialen Marktwirtschaft die Währungsreform eingeleitet wurde.<sup>12</sup>

Um den wirtschaftlichen Wiederaufbau sowie die ökonomische als auch politische Integration Westdeutschlands nicht zu blockieren, stellten die Westalliierten ihre Sicherheitsbedenken in Anbetracht der von der Sowjetunion ausgehenden Bedrohung für Westeuropa zurück und verständigten auf der *Londoner Sechsmächtekonferenz*<sup>13</sup> sich auf eine Verringerung der Demontage, die Eingliederung Deutschlands in die Europäische Gemeinschaft, die Genehmigung des Marshall-Plans sowie den „Beitritt“<sup>14</sup> der BRD zum Ruhrstatut.<sup>15</sup> Den Wert der im Ruhrgebiet liegenden Ressourcen und der Stahlproduktion für den wirtschaftlichen Wiederaufbau erkennend wurde entgegen der anfänglichen Forderung, die Rüstungskammer und Waffenschmiede des Dritten Reichs zu vernichten, im *Abkommen über die Errichtung einer Internationalen Ruhrbehörde vom 28.4.1949*<sup>16</sup> hiervon im ursprünglichen Umfang

---

<sup>10</sup> Diese Erklärung des damaligen Direktors der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, Ludwig Erhard, vom 19.6.1948 hätte einer Genehmigung der Alliierten bedurft, weshalb er sich für diesen schwersten Verstoß eines deutschen Amtsträgers gegen das Recht der Alliierten einen Tag später vor dem Hohen Kommissar, General Clay, rechtfertigen musste. Auf den Vorwurf, er habe eigenmächtig Vorschriften des alliierten Besatzungsrechts geändert, antwortet Erhard "*Ich habe sie nicht geändert, ich habe sie abgeschafft*".

<sup>11</sup> Dem Leitsätze-gesetz folgten u.a. das *Tarifvertragsgesetz* 1949, *Gesetze für Marktordnungen* 1950/51, das *Getreidegesetz* 1953, das *Landwirtschaftsgesetz* 1955, das *Bundesbankgesetz* 1957, das *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen* 1958.

<sup>12</sup> Die Ausdehnung der Währungsreform und die Einführung der DM in Westberlin nahm die Sowjetunion zum Anlass, am 24.6.1948 Westberlin durch Sperrung aller Straßen-, Bahn- und Binnenschiffahrtsverbindungen "aus technischen Gründen" zu isolieren (sog. Berlin-Blockade), um die Westalliierten unter Druck zu setzen und die eigenen Forderungen durchzusetzen. Nachdem das Ziel, die Westmächte in der Deutschlandfrage zum Nachgeben zu zwingen, spätestens im Mai 1949 (Luftbrücke) gescheitert war, unterzeichnete die Sowjetunion am 4.5.1949 in New York das *Jessup-Malik-Abkommen* (bezeichnet nach Philip Jessup und Jakob Alexandrowitsch Malik, die als jeweilige Außenminister das Abkommen für die USA und die Sowjetunion unterzeichneten) und hob alle Beschränkungen auf.

<sup>13</sup> Die *Londoner Sechsmächtekonferenz* (Februar bis Juni 1948) war ein Treffen der drei westlichen Besatzungsmächte und der Benelux-Staaten als direkten Nachbarn Westdeutschlands, auf dem der Weg zur Gründung der BRD geebnet wurde. Ziel war die Schaffung einer Grundlage für die Beteiligung eines föderalistischen und demokratischen Deutschlands an der Völkergemeinschaft. Frankreich stimmte dem Zusammenschluss der drei westlichen Besatzungszonen zur Trizone unter der Bedingung zu, dass das Saarland wirtschaftlich an Frankreich angeschlossen sowie das Ruhrgebiet international kontrolliert werde. Die Sowjetunion protestierte gegen die Konferenz und die Außenminister Polens der Tschechoslowakei und Jugoslawiens forderten in der sog. Prager Erklärung ihre Beteiligung an den Deutschlandbesprechungen. Da die Sowjetunion weiterhin von der Konferenz ausgeschlossen blieb, stellte sie ihre Mitarbeit im Alliierten Kontrollrat ein.

<sup>14</sup> Deutschland selbst war nicht Vertragspartei des Ruhrabkommens, vollzog es aber faktisch durch einen Briefwechsel zwischen der Bundesregierung und den Signatarstaaten vom 30.11./16.12.1949.

<sup>15</sup> Das von Bundeskanzler Adenauer und den Alliierten Hohen Kommissaren unterzeichnete *Peterberger Abkommen vom 22.11.1949* (*Niederschrift der Abmachungen zwischen den Alliierten Hohen Kommissaren und dem Deutschen Bundeskanzler vom 22. November 1949*, Bundesanzeiger Nr. 28 vom 26.11.1949, S. 1 ff.) wurde nicht ratifiziert.

<sup>16</sup> <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/internationaleruhrbehoerde48.htm> (zuletzt besucht am 15.3.2012).

abgesehen, zur Gewährleistung der europäischen Sicherheit und zur gemeinsamen wirtschaftlichen Zusammenarbeit die gesamte Kohle-, Koks- und Stahlproduktion jedoch den Alliierten unterstellt.

### c. Grundgesetz und Besatzungsstatut

- 7 Weiteres Ergebnis der *Londoner Sechsmächtekonferenz* war die in den *Frankfurter Dokumenten vom 1.7.1948*<sup>17</sup> enthaltene Autorisierung der deutschen Ministerpräsidenten zur Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung.

Der daraufhin ausgearbeitete unverbindliche *Herrenchiemseer Verfassungsentwurf*<sup>18</sup> wurde am 30.8.1948 dem Parlamentarischen Rat als verfassungsgebendem Organ zugeleitet und stellte den Ausgangspunkt für die am 8.5.1949 beschlossene und am 12.5.1949 von den Alliierten unter Vorbehalten<sup>19</sup> genehmigte Verfassung dar. Nach Ratifizierung durch die Länder wurde das Grundgesetz am 23.5.1949 in einer abschließenden Sitzung des Parlamentarischen Rats ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.<sup>20</sup> Im Grundgesetz als dem wichtigsten politisch-rechtlichen Akt der frühen Nachkriegszeit verpflichtete sich die BRD auf eine freiheitliche demokratische Grundordnung, die u.a. das Demokratie-, Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip sowie die Gewährleistung bürgerlicher Freiheitsrechte umfasste.

- 8 Noch wurde der BRD jedoch nur eine beschränkte Souveränität zuteil. Neben den konstituierten obersten deutschen Staatsorganen<sup>21</sup> existierte eine Nebenregierung der Alliierten, der durch das Besatzungsstatut<sup>22</sup> massive Kontroll- und Einwirkungsrechte<sup>23</sup> sowie

---

<sup>17</sup> <http://www.documentArchiv.de/brd/frftdok.html> (zuletzt besucht am 06.10.2011).

<sup>18</sup> Ausgearbeitet wurde der Entwurf vom Herrenchiemseer Verfassungskonvent (10.-23.8.1948).

<sup>19</sup> Die Vorbehalte betrafen die Gesetzgebungskompetenzen, die den Bestimmungen des Besatzungsstatuts entsprechen mussten, die Polizeibefugnisse (Art. 91 Abs. 2 GG 1949), die Stellung Berlins (Art. 23, 144 GG 1949), die Festsetzung der Ländergrenzen (Art. 29, 118 GG 1949) sowie die Verwaltungskompetenzen (Art. 84 Abs. 5, 87 Abs. 3 GG 1949). Amtsblatt der Militärregierung Deutschlands, Britisches Kontrollgebiet, Nr. 35, Teil 2 B.

<sup>20</sup> BGBl 1949 I, S. 1.

<sup>21</sup> Am 14.8.1949 wurde der Erste Deutsche Bundestag und am 12.9.1949 der erste Bundespräsident Theodor Heuss gewählt. Konrad Adenauer wurde am 15.9.1949 vom Bundestag zum ersten Bundeskanzler gewählt.

<sup>22</sup> Das bereits am 10.4.1949 dem Parlamentarischen Rat übermittelte, am 12.5.1949 förmlich verkündete und am 21.9.1949 in Kraft getretene Besatzungsstatut ersetzte die Militärgouverneure durch Hohe Kommissare und regelte die Abgrenzung der Befugnisse und Kompetenzen zwischen der Bundesregierung und der Alliierten Hohen Kommission bis zum Inkrafttreten der *Pariser Verträge vom 5.5.1955*.

<sup>23</sup> Die Vorbehaltsgebiete betrafen u.a. die Außenpolitik, Sicherheitsfragen, Besatzungskosten, Abrüstung und Entmilitarisierung, Reparationszahlungen, den Außenhandel, die Devisenbewirtschaftung, die Entflechtung der Großbetriebe und Banken und insbesondere die Ruhrkontrolle.

ein Genehmigungsvorbehalt für Änderungen des Grundgesetzes sowie ein Ablehnungsrecht für Gesetzgebungsmaßnahmen in den Nicht-Vorbehaltsgebieten eingeräumt war.<sup>24</sup>

## 2. Die 1950-iger und 1960-iger Jahre

Die Jahrzehnte nach Gründung der BRD wurden durch die nicht immer harmonische, letztlich aber erfolgreiche wirtschaftliche, politische und militärische Integration der BRD in das westliche Europa geprägt, zugleich aber von innenpolitischen Krisen und den Bemühungen um eine Annäherung zur DDR begleitet, die infolge einer weltpolitischen Entspannung in den späten 1960-iger Jahren erste Früchte trug. 9

### a. Die Außen- und Deutschlandpolitik

Katalysatoren der wirtschaftlichen und militärischen Westeingliederung, der vollständigen Wiedererlangung der Souveränität und Gleichberechtigung der BRD waren sowohl der Schuman-Plan<sup>25</sup> als auch der Korea-Krieg<sup>26</sup>, die die Entscheidung für die Wiederbewaffnung der BRD aus Angst vor dem Kommunismus erheblich beschleunigten. 10

Während die Westintegration der BRD durch die Unterzeichnung des *Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den drei Mächten vom 26.5.1952*<sup>27</sup>, der die Ablösung des Besatzungsstatuts regelte und der BRD unter der Einschränkung des Fortbestands alliierter Vorbehaltsrechte die Rechte eines souveränen Staates gab, erfolgreich voranschritt, verhinderten anhaltende Spannungen zwischen Ost und West eine Zusammenarbeit hinsichtlich der Deutschlandfrage.<sup>28</sup> Zwar bekräftigten die BRD und die drei Westmächte in der *Berliner Erklärung vom 29.7.1957*<sup>29</sup> die Ziele der Wiedervereinigung und Abrüstung bei gleichzeitiger Betonung, dass nur freie Wahlen in einem Gesamtdeutschland 11

---

<sup>24</sup> Die mit dem Besatzungsstatut verbundenen alliierten Vorbehaltsrechte verloren erst mit dem Inkrafttreten des *Zwei-plus-Vier-Vertrages vom 15.3.1991* endgültig ihre völkerrechtliche Wirkung.

<sup>25</sup> Als Schuman-Plan wird die am 9.5.1950 vom damaligen französischen Außenminister Robert Schuman verkündete Erklärung bezeichnet, die die grundlegenden Gedanken für eine Zusammenlegung der deutschen und französischen Kohle- und Stahlproduktion festhielt und die diplomatische Verstimmung zwischen der BRD und Frankreich aufgrund der Saarfrage entschärfte.

<sup>26</sup> Am 25.6.1950 überschritt die Armee des kommunistischen Nordens den 38. Breitengrad und marschierte in den Süden Koreas ein. Die interkoreanische Auseinandersetzung öffnete dem Westen die Augen für die Gefahr des Kommunismus' für die westlich orientierte Welt, an deren östlichen "Grenze" sich die BRD befand.

<sup>27</sup> Der *Bonner Vertrag* trat erst nach seiner Ratifizierung mit den *Pariser Verträgen* am 5.5.1955 in Kraft.

<sup>28</sup> Am 10.3.1952 bot Stalin den Westmächten Verhandlungen über eine Wiedervereinigung und Neutralisation Deutschlands an. Dieser als *Stalin-Note* bezeichnete letzte Versuch einer Blockierung der bundesdeutschen Westintegration und Herbeiführung der deutschen Einheit unter kommunistischen Bedingungen wurde jedoch seitens der BRD abgelehnt, letztmalig am 26.5.1952.

<sup>29</sup> Abgedruckt in: Bulletin der Bundesregierung vom 30.7.1957.

der erste Schritt sein können und es keinen Einschränkungen unterliege dürfe, welchem Militärbündnis ein vereintes Deutschland beitreten werde, doch untermauerte die BRD mit der *Hallsteindoktrin*<sup>30</sup> ihren Alleinvertretungsanspruch für das deutsche Volk und beharrte trotz der damit hervorgerufenen Belastung auch des Verhältnisses zu den Westmächten auf dem Prinzip der „Wiedervereinigung in Freiheit“. Der gleichzeitig unternommene Versuch, sich unter Beibehaltung und Stärkung des westlichen Verteidigungs- und Sicherheitsbündnisses<sup>31</sup> durch eine "Politik der kleinen Schritte" behutsam dem Osten zu nähern, scheiterte somit zunächst, wurde politisch jedoch durch die Erfolge der Westintegration, dem Bündnis mit den USA, der Militärallianz der NATO, der Gründung der EWG und der Aussöhnung mit Frankreich<sup>32</sup> überlagert.

- 12 Trotz der in der Erkenntnis um die Notwendigkeit einer Neuorientierung infolge der weltpolitischen Entspannung<sup>33</sup> angepassten Ostpolitik und der *Note der Bundesregierung zur Abrüstung und Sicherung des Friedens vom 25.3.1966*<sup>34</sup>, die das Ziel der Wiedervereinigung und die Bereitschaft der BRD zu Verhandlungen mit den Ostblockstaaten über einen Gewaltverzicht und die Nichtverbreitung von Kernwaffen enthielt<sup>35</sup>, konnte die Ostpolitik keine durchschlagenden Erfolge erzielen. Obwohl die Normalisierung der Beziehung zur DDR als wichtigster Einstieg zur Teilnahme des internationalen Entspannungsprozesses erachtet wurde, blieb eine deutsche Vereinigung von den jeweils eigenen Bedingungen abhängig. Zwar bot die BRD den Staaten des Warschauer Pakts die Aufnahme diplomatischer Beziehungen an, doch machte die Sowjetunion die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit den Ostblockstaaten von der Anerkennung der DDR abhängig<sup>36</sup>, wozu der damalige Bundeskanzler Kiesinger im Gegensatz zum damaligen sozialdemokratischen Koalitionspartner nicht bereit war.

---

<sup>30</sup> Die nach der Moskaureise Adenauers 1955 entwickelte Doktrin erhielt durch den damaligen Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Walter Hallstein, ihren Namen und sollte die Anerkennung der DDR durch Drittstaaten verhindern, mit denen die BRD diplomatische Beziehungen unterhielt, in dem die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur DDR als „unfreundlicher Akt“ betrachtet wurde und die BRD ihrerseits die diplomatischen Beziehung zu dem Drittstaat abbrach. In deren Konsequenz wurden in den Jahren 1957 und 1963 die Beziehungen zu Jugoslawien und Kuba eingestellt. Unter den Bundeskanzlern Erhard und Kiesinger nur halbherzig angewandt wurde sie nach 1969 im Zuge der neuen Ostpolitik unter Bundeskanzler Brandt durch das Eingehen vertraglicher Beziehungen zur DDR *de facto* abgeschafft.

<sup>31</sup> Mit dem Inkrafttreten der *Pariser Verträge* wurde der Weg der BRD zum Beitritt in die NATO und zur Gründung und Wiederbewaffnung der Bundeswehr frei.

<sup>32</sup> *Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22.1.1963* (BGBl 1963 II, S. 705 ff.).

<sup>33</sup> Insbesondere die Annäherung zwischen den USA und der Sowjetunion nach der Kubakrise 1962 änderte den weltpolitischen Rahmen der Ostpolitik, der einen Umschwung forderte.

<sup>34</sup> Abgedruckt bei *Meissner* (Hg.), *Die deutsche Ostpolitik*, S. 120 ff.

<sup>35</sup> Diese an alle Staaten, mit denen die BRD diplomatische Beziehungen unterhielt, sowie an alle osteuropäischen und arabischen Länder entsandte Note stellte einen Beitrag zur allgemeinen politischen Entspannung dar.

<sup>36</sup> Vgl. *Görtemaker*, aaO, S.465; *Morsey*, aaO, S.98 (*Ulbricht-Doktrin* als Gegenstück zur *Hallstein-Doktrin*).

## b. Die deutsche und europäische Wirtschaftspolitik

Das politische Miteinander zwischen der BRD und seinen Nachbarstaaten, insbesondere Frankreich, normalisierte sich nach Überwindung der Saarfrage<sup>37</sup>, der Aufhebung des Ruhrstatuts und dem Abschluss der Tätigkeit der Internationalen Ruhrbehörde sowie nach Beendigung der alliierten Kontrollen und Beschränkungen mit dem Inkrafttreten des *Vertrages über die Europäische Zusammenarbeit für Kohle und Stahl am 23.7.1952*<sup>38</sup>. Mit der Unterzeichnung der *Römischen Verträge vom 25.3.1957* wurden unter deutscher Mitwirkung die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) als supranationale Institutionen zur engeren Zusammenarbeit auf europäischer Ebene gegründet. Die drei Gemeinschaften sollten sich später von einer Zollvereinigung über eine Währungs- und Wirtschaftsunion zu einer politischen Gemeinschaft verdichten.<sup>39</sup>

Trotz ökonomischer Integration und einer Mitte der 1960-iger Jahre infolge des raschen industriellen Wachstums einsetzenden Hochkonjunktur geriet die Wirtschaft in der BRD allerdings ins Stocken, denn die zunächst verbesserte Situation der Bevölkerung führte durch eine staatliche Ausgabenflut in eine Rezession, die den deutschen Verteilerstaat<sup>40</sup> ins Wanken geraten und ein Haushaltsdefizit entstehen ließ. Die Verpflichtungen in Milliardenhöhe aus dem *Offset-Abkommen*<sup>41</sup> verhinderten einen erfolgreichen Defizitausgleich, weshalb ab 1966 u.a. durch eine Neuverteilung der Steuern, den Abbau von Steuervergünstigungen und Ausgabenkürzungen durch eine Politik der "Konzertierten Aktion" Stabilität und Wachstum in Ausgleich gebracht und die Rezession überwunden werden sollte.

---

<sup>37</sup> Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das Saarbeckengebiet gemäß dem Versailler Vertrag vom Deutschen Reich abgetrennt, befand sich seit 1920 unter französischer Verwaltung, wurde zum 1.3.1935 an das Deutsche Reich rückangegliedert und unterstand nach dem Zweiten Weltkrieg bis 16.2.1946 den Alliierten. Ab 1947 stand es unter französischem Protektorat mit eigener Regierung und einer eigenen Verfassung, 1948 erhielten die Saarländer eine eigene Staatszugehörigkeit („Sarrois“). Das *Saarabkommen vom 3.5.1950* sollte die rechtliche Stellung des Saarlandes weitgehend klären, die französische Souveränität mindern und der Saarregierung weitergehende Autonomie einräumen. Nach der Volksabstimmung vom 23.10.1955, bei der 67,7% gegen das *Europäische Saarstatut vom 23.10.1954* stimmten, respektierte Frankreich den Willen der Bevölkerung zur Rückangliederung an die BRD vorbehaltlos, so dass im *Saarvertrag vom 27.10.1956* das Saarland zum 1.1.1957 wieder an die BRD angegliedert wurde.

<sup>38</sup> Besonderheit des auch als Montanunion bezeichneten Wirtschaftsverbandes als erster supranationaler Organisation der Nachkriegszeit war die Einrichtung einer sog. Hohen Behörde, die im Bereich der gemeinsamen Kohle- und Stahlindustrie, für die Mitglieder verbindliche Regelungen aufstellen konnte. Der EGKS-Vertrag lief am 23.7.2002 aus und wurde nicht verlängert, die Regelungsinhalt allerdings im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union integriert.

<sup>39</sup> Vgl. *Schroeder*, JuS 1993, 617, 620; *Morsey*, aaO, S. 57.

<sup>40</sup> Die Formulierung "Verteilerstaat" verdankte die BRD ihrer Entwicklung zu einem Wohlfahrtsstaat, der sich durch die soziale Absicherung seiner Bevölkerung u.a. durch die Rentenreform 1957 und der gesetzlichen Einführung der Sozialhilfe 1961 auszeichnete.

<sup>41</sup> In diesem Abkommen verpflichtete sich die BRD, Devisenverluste der USA infolge der Stationierung von US-Streitkräften in der BRD auszugleichen.

### c. Die deutsche Innenpolitik

- 15 Während das Hauptaugenmerk auf dem erfolgreichen, durch Konrad Adenauer als „Kanzler der Alliierten“<sup>42</sup> maßgeblich vorangetriebenen wirtschaftlichen Wiederaufbau und einer raschen westeuropäischen Integration lag, prägten die Berlin-Krise (1958-1962)<sup>43</sup>, die Präsidentschaftskrise 1959<sup>44</sup> sowie die Spiegel-Affäre (1962)<sup>45</sup> die innenpolitische Entwicklung der BRD und führten zu einer Stagnation, die weder Konrad Adenauer noch seine Nachfolger Ludwig Erhard (1963-1966) und Kurt Georg Kiesinger (1966-1969) zu überwinden vermochten.
- 16 Gesellschafts- und rechtspolitisch spielte insbesondere in den 1950-iger und Anfang der 1960-iger Jahren die Angst vor dem Kommunismus eine für den Staatsschutz maßgebende Rolle, da man glaubte, sich nicht nur durch eine westliche Integration, sondern auch durch eine deutlich zu Tage tretende Abgrenzung zum Kommunismus Stellung beziehen und die junge BRD vor politischen Alternativen als staatsgefährdenden Gefahr schützen zu müssen. Mit der Verabschiedung der Notstandsverfassung<sup>46</sup> als einer der umstrittensten innenpolitischen

---

<sup>42</sup> Ausspruch des damaligen SPD-Vorsitzenden Kurt Schumacher 1949 im Zuge der Auseinandersetzungen um das Petersberger Abkommen, als Adenauer deutsche Vertreter in die Ruhrbehörde entsandte und Schumacher hierin einen Ausverkauf deutscher Interessen sah. Adenauer glaubte, durch Konzessionsbereitschaft und Vorleistungen das Vertrauen der Alliierten zur Erweiterung des außenpolitischen Spielraums, Stärkung der internationalen Präsenz sowie für mehr Souveränität in der Innenpolitik gewinnen zu können.

<sup>43</sup> Die Berlin-Krise begann mit der sowjetischen Aufkündigung des Vier-Mächte-Statuts für Berlin am 27.11.1958 und der Forderung nach dem Abzug der westalliierten Truppen als Bestandteil der sowjetischen Zwei-Staaten-Theorie. Neben einer Kriegsdrohung kündigte die Sowjetunion an, der DDR die volle Souveränität zu übertragen mit der Folge der Kontrolle über alle Verkehrswege nach Westberlin. Im Gegenzug wurden durch J.F. Kennedy am 25.7.1961 die *Three Essentials* formuliert, in denen das unantastbare Recht der Westmächte auf Anwesenheit in ihren jeweiligen Sektoren Berlins sowie das Zugangsrecht festgeschrieben wurde.

<sup>44</sup> Da sich Bundespräsident Theodor Heuss in den Augen der SPD nicht eindeutig genug für seine eigene Wiederwahl erklärte, nominierte die SPD Carlo Schmid. Die 1957 durch die absolute Bundestagsmehrheit gestärkte CDU schlug am 24.2.1959 den damaligen Vizekanzler und Wirtschaftsminister Ludwig Erhard vor, erweckte dadurch aber den Eindruck, Adenauer wolle Erhard als Kanzlernachfolger vermeiden, so dass es innerhalb der Unionsfraktion zur Eskalation kam: Erhard trat von der Kandidatur zurück und Adenauer stellte sich selbst zur Wahl. Da aber sodann Erhard Ansprüche auf das Kanzleramt erhob, Adenauer dies aber unbedingt verhindern wollte, trat er wieder von seiner Kandidatur zurück. Zum Bundespräsidenten wurde Heinrich Lübke (CDU) gewählt.

<sup>45</sup> In der Ausgabe vom 10.10.1962 veröffentlichte das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* unter die Geheimhaltungspflicht fallende Informationen zum Verteidigungskonzept der Bundeswehr, woraufhin die verantwortlichen Redakteure verhaftet, die Büroräume wegen des Verdachts des Landesverrats durchsucht und Akten etc. beschlagnahmt wurden. Diese Affäre weitete sich zu einer Regierungskrise aus, in der fünf Regierungsmitglieder der FDP zurücktraten und Bundesverteidigungsminister Franz Josef Strauß auf das Amt des Verteidigungsministers verzichtete. Am 13.5.1965 entschied der dritte Strafsenat des BGH (I BvR 586/62, 610/63 und 512/64; BVerfGE 20, 162 ff.), mangels Beweisen für einen wissentlichen Verrat von Staatsgeheimnissen durch die Redakteure Conrad Ahlers und Rudolf Augstein kein Hauptverfahren zu eröffnen.

<sup>46</sup> Der Erlass der Notstandsverfassung war nötig geworden, da bis dato die USA, Großbritannien und Frankreich nach Art. 5 des *Deutschlandvertrages vom 26.5.1952 i.d.F. vom 23.10.1954* im Falle einer Gefährdung ihrer in Deutschland stationierten Streitkräfte das Recht hatten, selbst durch entsprechende Maßnahmen tätig zu werden, bis "die zuständigen deutschen Behörden entsprechende Vollmachten durch die deutsche Gesetzgebung erhalten haben und dadurch in den Stand gesetzt sind, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte zu treffen, einschließlich der Fähigkeit, einer ernstlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen"; BGBl 1955 II, S. 306 ff. Die am 28.6.1968 in Kraft getretenen Notstandsgesetze sollten

Maßnahmen, die inmitten der Studentenbewegung und der Tätigkeit der Außerparlamentarischen Opposition selbst als Instrument zur Beseitigung der Demokratie empfunden wurde<sup>47</sup>, verschärfte sich die innenpolitische Anspannung. .

Die damalige von der Studentenbewegung mit teilweise gewalttätigen Protesten<sup>48</sup> 17 angegriffene Politik bewirkte einen linksgerichteten innenpolitischen Umschwung bis hin zu einer sozialdemokratischen Regierung unter Willy Brandt, die ab 1969 eine Erneuerung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft einleitete.<sup>49</sup>

### 3. Die 1970-iger und 1980-iger Jahre

Wirtschaftskrisen und die Auflösung sozialer Strukturen sowie der linke Terrorismus 18 kennzeichneten die Zeit bis 1990. In außenpolitischer Hinsicht führten die Bemühungen um eine deutsch-deutsche Annäherung und der Abschluss des Grundlagenvertrages 1972 zur Einleitung der 1989/90 stattgefundenen Wiedervereinigung.

#### a. Die Innen- und Wirtschaftspolitik

Unter dem Leitmotiv "Mehr Demokratie wagen" wurde unter dem 1969 gewählten 19 Bundeskanzler Willy Brandt die Neugestaltung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft verkündet, eine Vielzahl innerer Reformen durchgeführt und die deutsche Ostpolitik forciert. Allerdings führte die hierdurch entstandene hohe Kostenbelastung wegen unzureichender Strukturveränderungen in eine Haushaltskrise, die durch die ansteigende Inflationsrate von 2,0% (1969) auf 6,9% (1974), der Ölkrise 1973 und der drohenden wirtschaftlichen Rezession verstärkt wurde. Zusammen mit der Guillaume-Affäre<sup>50</sup> führte diese Entwicklung trotz innenpolitischer Erfolge zu einem Wechsel im Bundeskanzleramt. Obwohl Brandts Nachfolger, Helmut Schmidt, den Fokus seiner Arbeit auf die Überwindung der Rezession und die Verhinderung der Auflösung sozialer Strukturen und Milieus legte, hinderte ihn der

---

eine verbesserte Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte im Verteidigungsfall sicherstellen und die Abwehr von Gefahren ermöglichen, die der Verfassungsordnung der BRD von innen drohen konnten.

<sup>47</sup> Vgl. *Görtemaker*, aaO, S. 453; *Morsey*, aaO, S. 109, 110.

<sup>48</sup> Infolge einer gegenseitigen Aufwiegung von Presse und Studentenbewegung sowie der APO durch eine polarisierende Berichterstattung kam es zu gewalttätigen Demonstrationen in den westdeutschen Städten.

<sup>49</sup> Bereits die Wahl Gustav Heinemanns zum Bundespräsidenten besaß politische Signalwirkung für die erstmals im gleichen Jahr stattfindende Bundestagswahl.

<sup>50</sup> Am 24.4.1974 wurde der persönliche Referent Brandts im Bundeskanzleramt, Günter Guillaume, als DDR-Agent enttarnt, und infolgedessen trat Brandt, der die volle politische Verantwortung übernahm, am 7.5.1974 zurück. Guillaume wurde wegen Landesverrats zu 13 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, welche er aufgrund des 1981 stattfindenden Agentenaustauschs zwischen der DDR und der BRD nicht vollständig verbüßte.

aufgekommene linksextremistischen Terrorismus<sup>51</sup> an der Bekämpfung der anhaltenden Schwierigkeiten.

- 20 Aufgrund der Folgen einer zweiten Wirtschaftskrise 1979 und den daraufhin aufgetretenen Differenzen im Bereich Wirtschafts- und Sozialpolitik zerbrach 1982 die Regierungskoalition und erst in der neuen Legislaturperiode unter dem neuen Bundeskanzler Helmut Kohl wurde sich im Rahmen einer "konservativen Wende" erfolgreich den wirtschaftlichen Problemen zugewandt.<sup>52</sup>

### b. Die Außen- und Ostpolitik

- 21 Nach der territorialen Zementierung der Teilung Deutschlands durch den Mauerbau 1961 sowie dem gegenseitigen Beharren auf den eigenen Vorstellungen von einer Wiedervereinigung sah sich die BRD aufgrund der zunehmenden völkerrechtlichen Anerkennung der DDR im Rahmen der weltpolitischen Entspannung zum Entgegenkommen veranlasst, obwohl mit dem Beitritt zur NATO sowie dem Warschauer Pakt die BRD und die DDR feindlichen Militärbündnissen angehörten und gegeneinander bewaffnet wurden. Nach zahlreichen gescheiterten Gesprächen<sup>53</sup> gelang ein Übereinkommen zwischen der BRD und der Sowjetunion: aufbauend auf dem *Bahr-Papier*<sup>54</sup> sollte durch den zwischen der BRD und der Sowjetunion geschlossenen *Moskauer Vertrag vom 12.8.1970*<sup>55</sup> die bisherige Politik durch das Prinzip des „Wandels durch Annäherung“ überwunden werden.<sup>56</sup>

---

<sup>51</sup> Aus Enttäuschung über die Misserfolge der Studentenbewegung der 1960-iger Jahre trat eine kleine Gruppe innerhalb des Sozialistischen Deutschen Studentenbunds (SDS) für offenen Terror ein, die sich sodann als "Baader- Meinhof-Gruppe" formierte, aus der die "Rote Armee Fraktion" (RAF) hervorging. Seinen Höhepunkt fand der Terrorismus der RAF im Deutschen Herbst 1977. Ausführlicher hierzu *Görtemaker*, aaO, S. 584 ff., *Morsey*, BRD ab 1969, S. 55 ff.

<sup>52</sup> Ein Wachstumsanstieg um 2,5%, die Verminderung öffentlicher Verschuldung, die Senkung der Inflationsrate von 5,0% (1982) auf -0,2% im Jahr 1986 und ein Rekordaußenhandelsüberschuss waren zu verzeichnen.

<sup>53</sup> U.a. scheiterten Gespräche im Jahr 1969, weil Moskau auf den *status quo*, die völkerrechtliche Anerkennung der DDR, der Trennung West-Berlins von der BRD beharrte.

<sup>54</sup> Dabei handelte es sich um ein vertragsreifes Dokument, in dem sich auf einen gegenseitigen Gewaltverzicht, die Achtung der territorialen Integrität aller Staaten Europas sowie einen Verzicht auf etwaige Gebietsansprüche verständigt wurde. Den ebenfalls enthaltenen von der Sowjetunion offiziell abgelehnten Wiedervereinigungsanspruch versuchte die BRD zu überwinden, indem der Sowjetunion bei der Vertragsunterzeichnung ein Brief mit der Formulierung übergeben wurde, dass der Moskauer Vertrag "*nicht im Widerspruch zu dem politischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland steht, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.*" Dieser Brief wurde Bestandteil der Vereinbarung.

<sup>55</sup> BGBl 1972 II, S. 354.

<sup>56</sup> Dem Moskauer Vertrag folgten entsprechende Gewaltverzichts- und Grenzankennungsabkommen mit Polen (*Warschauer Vertrag vom 7.12.1970*, BGBl 1972 II, S. 362 ff.) und der Tschechoslowakei (*Prager Vertrag vom 11.12.1973*, BGBl 1974 II, S. 989).

Im Anschluss an eine auch für Berlin als bisheriger „Insel des Kalten Krieges“ gefundene 22  
Regelung im *Vier-Mächte-Abkommen vom 3.9.1971*<sup>57</sup> unterzeichneten die BRD und die DDR  
am 21.12.1972 den *Grundlagenvertrag*<sup>58</sup>, nachdem zuvor erste vertragliche Beziehungen mit  
dem *Transitabkommen vom 17.12.1971* und dem *Verkehrsvertrag vom 12.5.1972* geknüpft  
worden waren. Es erfolgte zwar immer noch keine völkerrechtliche<sup>59</sup>, sondern lediglich eine  
politische Anerkennung der DDR durch die BRD, doch wurde eine Harmonisierung mit der  
weltpolitischen Lage vollzogen, die auch eine außenpolitische Isolation der BRD verhinderte.

Infolge der Unterzeichnung der *KSZE-Akte von Helsinki 1975* und erneuter weltpolitischer 23  
Spannungen<sup>60</sup> verfolgte die BRD sodann eine Doppelstrategie der Sicherheit und  
Entspannung: einerseits sollte der *NATO-Doppelbeschluss vom 12.12.1979*<sup>61</sup> nach dem  
Scheitern der Genfer Abrüstungsverhandlungen durchgesetzt und aktiv an der weiteren  
Entwicklung der Europäischen Union mitgewirkt werden, andererseits wurde die begonnene  
Annäherung zur DDR intensiviert.

### c. Die Wiedervereinigung Deutschlands

Die gewonnene innen- und außenpolitische sowie wirtschaftliche Stabilität der BRD 24  
ermöglichte die auch durch eine neuerlich eingetretene weltpolitische Entspannung seit dem  
Amtsantritt Michail Gorbatschows<sup>62</sup> Entwicklung in den Jahren 1989/90. Der Rücktritt Erich  
Honeckers am 18.10.1989 sowie die Grenzöffnung der DDR am 9.11.1989 aufgrund des  
wirtschaftlichen Bankrotts und der Unüberwindbarkeit der Flüchtlingsproblematik infolge der  
innenpolitischen Instabilität gestatteten erstmals ernsthafte Überlegungen zur  
Wiedervereinigung Deutschlands. Während der am 13.11.1989 gewählte Ministerpräsident

<sup>57</sup> Bundesanzeiger Nr. 174/72. Mit dem am 3.6.1972 in Kraft getretenen *Berlin-Abkommen* erreichte Moskau die *De-facto*-Anerkennung der DDR und akzeptierte die faktische Zugehörigkeit West-Berlins zur Wirtschafts-, Gesellschafts- und Rechtsordnung der BRD, obwohl West-Berlin "wie bisher kein Bestandteil" der BRD war.

<sup>58</sup> *Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik* (BGBl 1972 II, S. 421), welchem in der BRD durch das *Gesetz vom 6.6.1973 zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik* (BGBl 1973 II, S. 421) zugestimmt wurde und der am 21.7.1973 in Kraft getreten ist. Zu den Zustimmungsgesetzen BVerfG NJW 1975, 2287 ff.

<sup>59</sup> Trotz der Entspannung der deutsch-deutschen Beziehung und der Aufnahme beider Staaten in die UN 1973 bestand weiter die Auffassung von der BRD als allein rechtmäßige Vertreterin des gesamten deutschen Volkes.

<sup>60</sup> Auslöser für eine erneute Krise zwischen den USA und der Sowjetunion war der sowjetische Einmarsch in Afghanistan 1979.

<sup>61</sup> Mit dem Doppelbeschluss wurde zwei unterschiedliche Ziele verfolgt: einerseits die Stationierung von 108 amerikanischen Pershing-II-Raketen und 464 Marschflugkörpern vom Typ Cruise Missile in Westeuropa und andererseits Abrüstungsverhandlungen mit der Sowjetunion. Die in diesem Zuge vorgenommene Aufstellung von mit Nuklearsprengköpfen ausgestatteten Mittelstreckenraketen auf dem Bundesgebiet wurde durch das BVerfG (Urt. v. 18.12.1984 - BvG 13/83, NJW 1984, 577 ff.) zumindest nicht als verboten erklärt.

<sup>62</sup> Abzug sowjetischer Truppen aus Afghanistan, Aufkündigung der *Breschnew-Doktrin* (1988).

der DDR, Hans Modrow, eine Vertragsgemeinschaft beider deutscher Staaten bzw. eine deutsche Konföderation anstrebte, sah Bundeskanzler Helmut Kohl in seinem *Zehn-Punkte-Programm zur Überwindung der Teilung Deutschlands und Europas*<sup>63</sup> eine über eine Konföderation hinausgehende Vereinigung beider deutschen Staaten vor, für die Moskau und Washington bereits ihre Zustimmung angekündigt hatten.<sup>64</sup>

- 25 Zunächst wurde jedoch "*der ökonomische Karren vor das politische Pferd*"<sup>65</sup> gespannt und die DDR mittels einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion<sup>66</sup> in das wirtschaftspolitische System der BRD integriert. Am 23.8.1990 beschloss die Volkskammer der DDR den "*Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des GG mit Wirkung zum 3.10.1990*".

Der *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31.8.1990*<sup>67</sup> auf innenpolitischer Ebene und die außen- und weltpolitische Absicherung durch den *Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12.9.1990*<sup>68</sup> schlossen den Prozess der Wiedervereinigung vertraglich ab.

## **II. Grundstrukturen von Staat, Politik, Recht und Staatsschutz**

---

Ausgehend vom historischen Rückblick folgen Ausführungen zu den Eckpfeilern des Rechts-, Staats- und Gesellschaftswesen der BRD als Grundlage für die sich daran anschließende Darstellung der Hochverratsbestimmungen und ihrer Entwicklung.

### **1. Die bürgerlich-demokratische Rechtsauffassung**

- 26 Unter Beachtung der Forderungen des *Potsdamer Abkommens* formte die BRD ein sowohl an den Rechtsauffassungen der Westalliierten als auch an deutschen Rechtstraditionen orientiertes und von demokratischen Leitsätzen getragenes Rechtssystem.

---

<sup>63</sup> Abgedruckt im: Bulletin der Bundesregierung vom 28.11.1989.

<sup>64</sup> Moskau signalisierte, gegen eine Entscheidung des ostdeutschen Volkes für eine Wiedervereinigung nicht intervenieren zu wollen und die USA gaben ihre Zustimmung zu Kohls Plänen unter der Bedingung eines in die westliche Allianz eingebundenen vereinten Deutschlands.

<sup>65</sup> Peter Passell, Monetary Union: Would it help?, New York Times v. 9.2.1990, D1.

<sup>66</sup> *Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18.5.1990* (BGBl 1990 II, S. 537).

<sup>67</sup> BGBl 1990 II, S. 885.

<sup>68</sup> BGBl 1990 II, S. 1317 ff. In Kraft getreten am 15.3.1991 (BGBl 1991 II, S. 587).

Ein angestrebtes, von der Moral getrenntes wertneutrales Recht sollte nicht allein in der politischen Funktion der Gesellschaftsgestaltung und Begründung von Rechten und Pflichten aufgehen, sondern gegenüber der Politik selbstständig sein und sich von dieser sowie der politischen Macht abgrenzen. Durch die Funktion der staatlichen Machtbegrenzung und dem Ziel, rechtsstaatlichen Grundsätzen zu genügen, sollte die Gefahr einer reinen Politisierung des Rechts auf Machtaufbau und -erhalt gedämmt und der Gefahr einer Machtinstrumentalisierung durch Rechtsmissbrauch begegnet werden.

Durch die Anknüpfung der Geltendmachung von (bürgerlichen) Rechten, Freiheiten, Forderungen und Ansprüchen an die Einhaltung von Verfahren und Formen wurde ein formal verstandenes Recht zum Zwecke der Rechtssicherheit geschaffen.<sup>69</sup> Moral und Ethik sollten nur insoweit eine Rolle spielen, sofern sie einen Niederschlag im Recht fanden. Rechtssicherheit und -bestimmtheit als allgemeine Prinzipien und die Freiheitsrechte des Einzelnen standen bei der Schaffung neuer Gesetze im Vordergrund, deren Strafbarkeitsgrundlage der Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* war. Auch wenn jeder Gesellschaft ein zur Extension tendierender Strafdruck immanent ist, sollte es die bundesdeutschen Strafgesetze kennzeichnen, den Bereich der Strafbarkeit nicht beliebig in den Freiheitsraum des Einzelnen auszudehnen<sup>70</sup> und durch das Legalitätsprinzip eine klare Grenze zwischen strafbarem und straflosem Handeln zu ziehen, wengleich man sich bewusst war, dass auch ein rechtsstaatliches Rechtsgefüge nicht vollends verhindern kann, dass die Strafverfolgung durch "rechtspolitische Erwägungen" und das "legitime Interesse der Staatsführung" bestimmt werden.<sup>71</sup>

## 2. Das Mehrparteiensystem und die parlamentarische Demokratie

Gebündelt in einem nach 1945 von den Besatzungsmächten lizenzierten und am politischen-sozialen Milieu vor 1933 anknüpfenden Vier-Parteien-Modell bildeten die Parteien der politischen Hauptströmungen für die Alliierten die Partner zum Aufbau der Demokratie, denn Freiheit, Gleichheit und Verantwortung im Staat sollten nicht zuletzt durch die Konkurrenz der Parteien gesichert werden.<sup>72</sup> Entsprechend dem angelsächsischem Vorbild des Prinzips

---

<sup>69</sup> Boeckenfoerde, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, S. 87 f.

<sup>70</sup> Vgl. Schindler, Die Strafbarkeit der Vorbereitung, S. 22.

<sup>71</sup> Güde, Die Zeit v. 23.02.1962, S. 5.

<sup>72</sup> Vgl. Görtemaker, aaO, S. 112.

des *Representative Government* mit der Existenz konkurrierender Parteien dominierten zwei sich diametral gegenüberstehende Parteilager die parteipolitischen Anfänge der BRD.<sup>73</sup>

- 29 Durch die Entscheidung des verfassungsgebenden Parlamentarischen Rats für eine repräsentative Demokratie und ein parlamentarisches Regierungssystem (Art. 20, 21 GG 1949) wurde den Parteien im Bekenntnis zum Parteienstaat und zur Parteiendemokratie eine maßgebliche Rolle bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung zuteil und das Verhältnis des Volkes zum Staat durch die Parteien mediatisiert. Das Volk war in einem Bruch zur deutschen Verfassungsgeschichte nicht mehr unmittelbar dem Staat zugeordnet. Die politischen Entscheidungen wurden vom in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl vom Volk gewählten Parlament getroffen, wobei die Parteien die Auswahl an möglichen Parlamentariern stellten und die Chance der Durchsetzung der innerhalb der Parteien vorstrukturierten Entscheidungen von der parteibeeinflussten Parlamentszusammensetzung abhängig sein sollte.
- 30 Zur Verhinderung der Aushöhlung demokratischer Entscheidungsstrukturen wurde der Dualismus zwischen Parlament und Staatsoberhaupt abgeschafft, die Gewaltenteilung verfassungsrechtlich garantiert und die Regierung an das unmittelbar demokratisch legitimierte Parlament gebunden. Im Gegensatz zum englischen Zwei-Parteien-System entschied sich der Parlamentarische Rat für das Mehrparteiensystem und die Verhältniswahl, baute als Sicherung gegen eine Parlamentszersplitterung die Fünf-Prozent-Klausel und gegen die Gefahr von Machtmissbrauch das konstruktive Misstrauensvotum in das verfassungsrechtliche Fundament für die Gewährleistung einer parlamentarischen Parteiendemokratie ein.

### 3. Die soziale Marktwirtschaft

- 31 Nicht zuletzt die Entscheidung für eine Marktwirtschaft als Wirtschaftsordnung, in der Art und Umfang der Produktion und deren Verteilung primär über den Markt und die dort erfolgende Preisbildung gesteuert werden, bildete eine der Grundlagen bundesdeutscher Westintegration nach 1945. Im Gegensatz zum klassischen Idealmodell der freien

---

<sup>73</sup> Als Volksparteien verstanden sich die auf Bundesebene seit 1949 miteinander koalierende Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) und die Christlich Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) sowie auf der anderen Seite die sich am 27.5.1875 aus dem am 23.5.1863 gegründeten Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein (ADAV) und der seit dem 7.8.1869 bestehenden Sozialdemokratischen Arbeiterpartei (SDAP) gegründete Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD). Daneben machten sich aus einer Vielzahl kleinerer Parteien die am 11.12.1948 gegründete liberale Freie Demokratische Partei (FDP), die KPD sowie die Bayern-Partei einen Namen. Im Jahr 1964 kamen die rechtsgerichtete Nationale Partei Deutschlands (NPD) und Ende der siebziger Jahre Die Grünen hinzu.

Marktwirtschaft entschied man sich für eine soziale Marktwirtschaft<sup>74</sup>, bei der unter Beibehaltung der marktwirtschaftlichen Kernelemente<sup>75</sup> dem Staat neben der Befriedigung der Kollektivbedürfnisse und der Gestaltung des Ordnungsrahmens der Wirtschaft die Aufgabe zukam, unerwünschte Ergebnisse wie beispielsweise eine wirtschaftliche und politische Machtkonzentration oder Arbeitslosigkeit zu korrigieren und den freien Wettbewerb gegen seine Gefährdung durch Monopole oder Kartelle abzusichern. Folge war die Verquickung von Marktwirtschaft und sozialer Gesellschaftspolitik in Form gegenseitiger Ergänzung, Beeinflussung und Kontrolle. In einer Synthese zwischen freiheitlich-unternehmerisch-marktwirtschaftlicher Organisation des Marktes und des sozialen Ausgleichs entwickelte sich die BRD zu einem Verteiler- und Wohlfahrtsstaat. Kehrseite der sozialen Absicherung ökonomischer Risiken und Nachteile waren die sich nach dem anfänglichen "deutschen Wirtschaftswunder" einstellende Rezession und Stagnation als natürliche und notwendige Folge dieser ökonomischen Entscheidung, die Unzufriedenheit in der Bevölkerung hervorrief und politische Krisen bestimmte.

#### 4. Der strafrechtliche Schutz des Staates

Obschon es dem Staat möglich ist, sich selbst mittels Strafnormen vor Zerstörungsversuchen, 32 einer in der Verfassung nicht vorgesehenen grundlegenden Veränderung sowie gegen Bestrebungen, den Staat mit oder ohne Gewalt in seinen tragenden Prinzipien umzuwandeln, zu schützen und ein effektiver Schutz gerade im Hinblick auf die historische Erfahrung geboten scheint, stieß der Staatsschutz auch in der BRD an seine Grenzen, denn es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Inkriminierung auf Vorbereitungs- und Gefährdungshandlungen beschränkt und sich das politische Strafrecht als Präventivstrafrecht darstellt.<sup>76</sup>

Da die Gewähr bürgerlicher Freiheiten die Stärke und zugleich Schwäche eines 33 demokratischen Rechtsstaats ist, bewegte sich der bundesdeutsche Gesetzgeber insbesondere

---

<sup>74</sup> Der Begriff der Sozialen Marktwirtschaft wurde 1947 von Alfred Müller-Armack (1901-1978), Wirtschaftswissenschaftler und späterer Staatssekretär des Bundeswirtschaftsministers Ludwig Erhard, geprägt und bezeichnet eine Wirtschaftsordnung für das vom Krieg zerstörte Deutschland als dritte Form neben der rein liberalen Marktwirtschaft und einer Lenkungswirtschaft.

<sup>75</sup> U.a. Gewerbe- und Vertragsfreiheit, freie Konsum- und Arbeitsplatzwahl, autonome Spar- und Investitionsentscheidung, Privateigentums an Produktionsmitteln und freier Wettbewerb.

<sup>76</sup> Vgl. LK-*Laufhütte*, StGB, Vor §§ 80 ff. Rn. 22; *Heinemann/Posser*, NJW 1959, 121, 122; *Posser*, Politische Strafjustiz, S. 866, 869; *Güde*, Probleme des politischen Strafrechts, S. 13 („Bei den gewöhnlichen Verbrechen muß die Strafe der Tat nachfolgen, zuvorkommen muß sie ihr bei den Verbrechen gegen den Staat.“).

bei politischen Delikten zwischen der Notwendigkeit eines möglichst lückenlosen frühzeitigen Zugriffs und dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit sowie der Gewährleistung der Freiheitsrechte.<sup>77</sup>

- 34** Das Grundproblem des Staatsschutzrechts bestand tatsächlich in der Kollision zwischen dem Bestandsschutz für den Rechtsstaat und den verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheitsrechten der Bürger. Denn je weiter der Bestandsschutz reicht, desto größere Einschränkungen erfahren die bürgerlichen Freiheitsgarantien, wobei die eigenen Gesetze die Grenze der staatlichen Verteidigung bilden müssen<sup>78</sup>, um sich nicht dem Vorwurf eines verfassungswidrigen Strafrechts auszusetzen und Einbußen an Freiheitsrechten als das zum Schutze des Staats kleinere Übel<sup>79</sup> anzusehen.
- 35** Nachdem eine erste Bereinigung des deutschen Staatsschutzrechts von NS-Gesetzen durch die Gesetzgebung des Alliierten Kontrollrats (nachfolgend: AKR) stattfand, wurde die Politik und Gesellschaft sowie die Rechtswissenschaft und -praxis bis in die 1960-iger Jahre durch den Versuch einer Vergangenheitsbewältigung bestimmt, der sich durch eine Unentschlossenheit zwischen Verdrängung und unterschwelliger Rechtfertigung zeigte.<sup>80</sup> Wurde der Hochverrat übergangsweise auf verfassungsrechtlicher Ebene in Art. 143 GG i.d.F. vom 23.5.1949<sup>81</sup> geregelt, folgten mit dem *Ersten Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951*<sup>82</sup>, dem *Strafrechtsbereinigungsgesetz vom 4.8.1953*<sup>83</sup> und dem *Achten Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1968*<sup>84</sup> teilweise einschneidende Änderungen der Hochverratsvorschriften im einfachen Recht mit dem Ziel der Anpassung an die rechtsstaatlichen Anforderungen und Entwicklungen. So waren Erneuerungen und Umgestaltungen des Hochverratskomplexes zumeist internationalen und insbesondere Spannungen zwischen Ost- und Westdeutschland geschuldet, denn das politische Strafrecht diene auch dem Zweck, „im Kalten Krieg zu bestehen“<sup>85</sup>.
- 36** Die Staatsschutzbestimmungen wurden nach Ablösung des römisch-rechtlichen *crimen majestatis* seit dem ALR 1791/94 hinsichtlich der Entwicklung politischer Kampfmethoden

---

<sup>77</sup> Kern in: *Erbe* (Hg.), Probleme der Strafrechtsreform, 99, 100; Michaelis, Politische Parteien, S. 20. Backes/Jesse sprechen von der „Scylla der Stigmatisierung des politischen Extremismus“ und der „Charybdis seiner Hofierung und Ignorierung“ in: *dies.*, Jahrbuch Extremismus und Demokratie (Bd. 8), 13, 15.

<sup>78</sup> BGHSt 11, 171, 179; BVerfGE 5, 85, 135. So auch *Ruhrmann*, NJW 1957, 1897, 1900.

<sup>79</sup> So jedoch Kern, NJW 1950, 405, 408.

<sup>80</sup> Vgl. *Maus* in: Dreier/Sellert, Recht und Justiz im Dritten Reich, S. 81.

<sup>81</sup> BGBI 1949 I, S. 1 ff.

<sup>82</sup> BGBI 1951 I, S. 739 ff.

<sup>83</sup> BGBI 1953 I, S. 735.

<sup>84</sup> BGBI 1968 I, S. 741 ff.

<sup>85</sup> BT-Prot. vom 8.2.1957, S. 10931.

sowie die Verknüpfung innerer und äußerer Angriffsmittel<sup>86</sup> trotz zum Teil erheblicher Abgrenzungsschwierigkeiten durch die Differenzierung zwischen Hoch- und Landesverrat geprägt, obwohl sich im Laufe der Zeit nicht nur die Gegenstände von Hoch- und Landesverrat, sondern auch die Abgrenzungskriterien selbst geändert haben und es aufgrund unzähliger Kombinationsmöglichkeiten der zumeist uferlosen Angriffsmittel zu beträchtlichen Auslegungsschwierigkeiten und Unsicherheiten kam.<sup>87</sup>

Einigkeit bestand darin, dass die BRD gegenständlich und in ihrem organisatorischen Gefüge, **37** d.h. den das Verfassungsleben determinierenden Grundlagen zu schützen ist, die Rechtsgüter jedoch nicht losgelöst nebeneinander, sondern in einem nicht unbeträchtlichen Spannungsverhältnis zueinander stehen, da „jedes Grundrecht den Bestand der staatlichen Gemeinschaft voraus[setze], durch die es gewährleistet wird“<sup>88</sup> und die Beeinträchtigung des Staatsbestandes einen auf die Änderung der Staatsgrundlagen gerichteten Angriff enthalten könne. Durchgesetzt hat sich innerhalb der Hochverratsbestimmungen eine Untergliederung zwischen dem Bestand des Staates und seiner Verfassung. Im Verhältnis des Hochverrats zum Landesverrat wurde zwischen dem Schutz vor Angriffen von innen (Hochverrat) und von außen (Landesverrat) unterschieden. Unabhängig der systematischen Einordnung der politischen Delikte und der Staatsschutzdelikte i.e.S. galt es jedoch insbesondere aufgrund der Erfahrungen der nationalsozialistischen Strafrechtsanwendung und der Hochverratspraxis, die unmittelbare staatliche Einflussnahme auf den eigenen Schutz zugunsten der bürgerlichen Freiheitsrechte auf das unabdingbare Minimum zu reduzieren.

### **III. Nachkriegsbestimmungen und erste Reformansätze**

---

Die gesetzgeberische Entwicklung der strafrechtlichen Staatsschutzvorschriften lässt sich in **38** zwei Phasen einteilen, die sich in ihrer zugrunde liegenden Intention unterschieden.

Gegenüber der zu staatlicher Restriktion tendierenden Phase mit einer sich nach 1960 zeigenden, liberalen Haltung gegenüber der politischen Opposition, stach in den 1950-iger Jahren eine in Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Ausdruck kommende rigorose Haltung

---

<sup>86</sup> Wahl, BT-Verh. 1. Wahlp. S. 6304; v. Weber, MDR 1951, 522.

<sup>87</sup> BGHSt 19, 63, 73 f. Zu nennen ist an dieser Stelle der sog. Remer-Prozess, in dem das Braunschweiger Landgericht im März 1952 die Attentäter vom 20.7.1944 vom Verdacht des Hoch- oder Landesverrats freisprach: „Auf keinem dieser Männer ruht aber auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme auch nur der Schatten des Verdachtes, jemals für irgendeine mit dem Widerstandskampf in Verbindung stehende Handlung vom Ausland bezahlt worden zu sein.“ ; in diese Richtung auch Kirchheimer, Politische Justiz 1955, 104; Schroeder, aaO, S. 329.

<sup>88</sup> BVerwGE 1, 48, 52; BVerfGE 20, 162, 178.

gegen vermeintliche kommunistische Staatsfeinde hervor, die sich nicht allein im Besatzungsrecht, sondern auch in den ersten legislativen Gesetzesinitiativen der BRD zeigte.

## 1. Das Alliierte Besatzungsrecht

39 Nach der Übernahme der Regierungsgewalt durch den Alliierten Kontrollrat (nachfolgend AKR)<sup>89</sup> bedurfte es der Beseitigung der überkommenen, von nationalsozialistischem Gedankengut durchdrungenen Gesetze. Neben der Aufhebung des Volksgerichtshofes und dem Verbot seiner Wiedereinsetzung durch die *Proklamation Nr. 3 des AKR vom 20.10.1945*<sup>90</sup> verständigten sich die Alliierten darauf, statt einer vollständigen Beseitigung sämtlicher zwischen dem 30.1.1933 und dem 8.5.1945 erlassenen Normen lediglich die durch die nationalsozialistischen Ideologien geprägten, autoritär-nationalsozialistischen und rechtsstaatswidrigen Gesetze aufzuheben sowie Justizunrecht durch Restitution, Wiedergutmachung und Urteilsrevisionen zu beseitigen.<sup>91</sup>

Hierbei wurde der AKR bis 1948 durch den Erlass von Verordnungen, Gesetzen und Direktiven für das besetzte Deutschland positivrechtlich tätig und schuf ein u.a. in seinem Grundlagenschutz novelliertes Strafrecht.

### a. Das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.9.1945

40 Mit dem *Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.9.1945*<sup>92</sup> (nachfolgend: KRG 1) begann die Beseitigung der nationalsozialistischen Strafrechtsbestimmungen, insbesondere Normen politischer Natur sowie die auf dem NS-Regime beruhenden und dieses schützenden Ausnahmegesetze, deren widerrechtliche Anwendung zudem strafrechtlich verfolgt wurde.

---

<sup>89</sup> Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik vom 5. Juni 1945: "*Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und die Provisorische Regierung der Französischen Republik übernehmen hiermit die oberste Regierungsgewalt in Deutschland, einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Gemeinden.*" Der AKR war das nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs von den Besatzungsmächten eingesetzte höchste Organ der Regierungsgewalt in Deutschland, hatte seinen Sitz im Gebäude des preußischen Kammergericht am Kleistpark in Berlin-Schönefeld und bestand aus den Oberbefehlshabern der vier Siegermächte als deren Repräsentanten. Am 30.7.1945 trat er in seiner konstituierenden Sitzung erstmalig zusammen. Nach dem Scheitern des AKR infolge des gegenseitigen Misstrauens der alliierten Besatzungsmächte war die Alliierte Hohe Kommission ab 1949 bis zum Inkrafttreten der *Pariser Verträge* im Jahr 1955 in den westlichen Besatzungszonen oberstes Kontrollorgan.

<sup>90</sup> Ordnungsblatt der Stadt Berlin 1945, S. 129.

<sup>91</sup> Erst 50 Jahre später trat das *Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25.8.1998* (BGBl 1998 I, S. 2501) in Kraft.

<sup>92</sup> ABIKR 1945 Nr. 1, S. 6.

Der faktischen Wiederherstellung der Geltung der Weimarer Reichsverfassung durch die Aufhebung des *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.3.1933*<sup>93</sup> standen jedoch die *Vierseitigen Verträge*<sup>94</sup> bis 1990 entgegen.

Während die infolge der Aufhebung entstandene Rechts- und Gesetzeslücke mangels eigener Regierungsgewalt aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zunächst nicht durch nationales Recht geschlossen werden konnte, bedienten sich die alliierten Besatzungsmächte zu ihrem Schutz eigener Normen, die jedoch dem Vorwurf eines moralisch indoktrinierten politischen Vergeltungs- und Erziehungsrecht unterlagen.<sup>95</sup>

#### **b. Das Kontrollratsgesetz Nr. 11 vom 30.1.1946**

Das am 4.2.1946 in Kraft getretene *Kontrollratsgesetz Nr. 11* (nachfolgend: KRG 11) **41** beseitigte<sup>96</sup> ersatzlos die bisherigen strafgesetzlichen Hochverratsbestimmungen, denn die Schutzobjekte jener Normen waren mit der Kapitulation Deutschlands und der Aufteilung des deutschen Gebiets weggefallen. Daneben wurden der durch die *Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19.12.1932*<sup>97</sup> geschaffene Ehrenschutz des Reichspräsidenten (§ 94 StGB 1934) und des Staates (§ 134 a StGB 1934) sowie die Straftatbestände zum Schutz ausländischer Staaten vor Hochverrat und der Angriff auf das Staatsoberhaupt (§§ 102, 103 StGB 1934) sowie zum Schutz der Wehrkraft (§§ 112, 140-143 a StGB 1934) aufgehoben.<sup>98</sup> Durch die Aufhebung des *Gesetzes über die Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29.3.1933*<sup>99</sup> durch Art. II Ziff. 1 a KRG 11 wurde die Todesstrafe für die Hochverratsverbrechen abgeschafft.<sup>100</sup>

---

<sup>93</sup> RGBI 1934 I, S. 41.

<sup>94</sup> Als *Vierseitige Verträge* wurde die zwischen den Alliierten und den deutschen Staaten geschlossenen Verträge bezeichnet, die inhaltlich Deutschland als Ganzes betrafen.

<sup>95</sup> Vgl. Roggemann, ROW 1968, 50, 55; Schroeder, Schutz von Staat und Verfassung, S. 176.

<sup>96</sup> ABIKR 1946, S. 55. Während Livos, Grundlagen der Strafbarkeit, S. 17, Mayer, SJZ 1950, 247, 251; Heinemann/Posser, NJW 1959, 121, Schuller, Geschichte und Struktur, S. 7, Schmidt-Leichner, NJW 1951, 858, Woessner, NJW 1967, 753, Jeschek, JZ 1967, 6; Bauer, Der Tatbestand des § 84 StGB, S. 3, Buchholz, Strafrecht im Osten, S. 200 und die Begründung zum E StÄG 1950 (BT-Drucks. I/1307, 29) für die Aufhebung der §§ 80 ff. StGB 1934 das KRG Nr. 11 zitieren, sieht u.a. Schroeder, aaO, S. 176 Fn. 2 in KRG 11 lediglich eine Bekräftigung und Verdeutlichung des KRG 1.

<sup>97</sup> RGBI 1932 I, S. 548 ff.

<sup>98</sup> Das KRG 11 wurde durch Art. 2 Gesetz Nr. A-37 der AHK vom 5.5.1955 (ABIAHK 1955, S. 3268) außer Kraft gesetzt.

<sup>99</sup> RGBI 1933 I, S. 151.

<sup>100</sup> Art. 102 GG (BGBl 1949 I, S. 1 ff.) verbot die Wiedereinführung der Todesstrafe und beinhaltet bis heute faktisch ein Verbot der Todesstrafe.

### c. Das Politische Recht der Besatzungsmächte

42 Nach Aufhebung der §§ 80 ff. StGB 1934 und des *Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.1934*<sup>101</sup> erließ die mittlerweile als oberstes Kontrollorgan eingesetzte Alliierte Hohe Kommission (nachfolgend: AHK)<sup>102</sup> ein *Gesetz über strafbare Handlungen gegen die Interessen der Besatzung vom 25.11.1949*<sup>103</sup>, um u.a. „von kommunistischer Seite angestifteter Aufwiegelung zum Ungehorsam und zum Widerstand gegen ihre Autorität“<sup>104</sup> zu begegnen. Zur Durchsetzung der insgesamt enthaltenen 28 Tatbestände waren die eigenen Besatzungsgerichte für die Aburteilung von öffentlichen Diskreditierungen von Mitgliedern des Parlamentarischen Rats<sup>105</sup>, des Drucks und der Verbreitung von Flugblättern gegen die Demontage<sup>106</sup> sowie zur Ahndung sonstiger Betätigung gegen die Aufrechterhaltung und den Ausbau der militärischen Besatzung<sup>107</sup> zuständig.

Darüber hinaus wurde die politische Tätigkeit der Kommunisten durch den Gebrauch des allgemeinen Polizeirechts bekämpft. Per Polizeiverordnung wurden kommunistische Massenveranstaltungen wie Demonstrationen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen verboten oder aufgelöst<sup>108</sup>, das Anbringen kommunistischer Plakate und das Verteilen von Flugblättern mit politischen Parolen verboten<sup>109</sup> und versucht, politische Kontakte zwischen Ost und West zu verhindern.<sup>110</sup>

## 2. Die Übergangslösung des Art. 143 Grundgesetz i.d.F. vom 23.5.1949<sup>111</sup>

43 Die Alliierten hielten nach der Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsschutznormen eine neue strafrechtliche Hochverratsbestimmung aufgrund der Entwaffnung und Besetzung

---

<sup>101</sup> RGBl 1934 I, S. 1269 f.

<sup>102</sup> Die AHK folgte nach der Teilung Deutschlands dem AKR als Einrichtung der Westalliierten, die nach der Gründung der BRD als eine Art Nebenregierung in der BRD bestand, sich zahlreiche Vorbehaltsrechte und Kontrollrechte im Besatzungsstatut sicherte und ab dem 21.9.1949 u.a. gesetzgeberisch tätig wurde.

<sup>103</sup> ABIAHK 1949, S. 59. Hierzu *Mittelbach*, DRiZ 1950, 52.

<sup>104</sup> Zitiert aus v. *Brünneck*, Politische Justiz, S. 52.

<sup>105</sup> Als Beispiel sei das Verfahren gegen den damaligen Vorsitzenden der KPD Max Reimann Ende Januar 1949 genannt, der selbst Mitglied des Parlamentarischen Rats war und diesen sowie Adenauer als „Quislinge“ auf einer öffentlichen Versammlung bezeichnet hatte.

<sup>106</sup> Urteil des Britischen Höheren Militärgerichts in Hannover gegen den KPD-Landesvorsitzenden August Holländer, der wegen des von der KPD unterstützten Widerstandes gegen die Demontage der ehemaligen Reichswerke in Salzgitter 1950 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde.

<sup>107</sup> Ein amerikanisches Militärgericht verurteilte im August 1950 drei Kommunisten, die eine Plakette mit dem Aufruf „*Ami go home*“ getragen hatten.

<sup>108</sup> Die Demonstrationsverbote wurden vom BGH im Grundsatzurteil vom 21.6.1951 (DVBl 1951, 736 bzgl. dem Verbot von Demonstrationen der FDJ) als rechtmäßig erachtet.

<sup>109</sup> BayVerfGH, DÖV 1952, 254.

<sup>110</sup> BGH, DÖV 1954, 310.

<sup>111</sup> BGBl 1949 I, S. 1, 18.

Deutschlands vorerst für entbehrlich, sahen jedoch zugleich von einer Rezeption alliierter Rechts ab. Nachdem sich die politische und rechtliche Spaltung Deutschlands herauskristallisierte, wuchs mit dem Prozess der Wiedergewinnung einer deutschen Souveränität in den westlichen Besatzungszonen sodann allerdings doch das Bedürfnis nach neuen, den demokratischen Anforderungen entsprechenden Staatsschutznormen.

Nachdem bereits im Jahr 1948 die Aufnahme von Strafvorschriften zum Schutz der Verfassung und des politischen Lebens in eine neue Verfassung angeregt wurde, nahm der verfassungsgebende Parlamentarische Rat entgegen seines früheren Vorschlags, die §§ 80-89 RStGB 1871 wieder in Kraft setzen zu wollen<sup>112</sup>, eine an den §§ 86-89 E 1927<sup>113</sup> angelehnte Verfassungsbestimmung in das *Grundgesetz i.d.F. vom 23.5.1949* auf<sup>114</sup>, die übergangshalber<sup>115</sup> und provisorisch die BRD gegen Hochverratsbestrebungen schützen sollte, hierfür allerdings einen sehr fragmentarischen und konservativen Charakter besaß.<sup>116</sup> **44**

Anlehnend an die klassische Drei-Elemente-Lehre<sup>117</sup> enthielt Art. 143 GG 1949 den Schutz von Staatsverfassung, Staatsoberhaupt und Staatsgebiet nach der herkömmlichen Aufteilung der schutzwürdigen Staatselemente.<sup>118</sup> Allerdings löste die verfassungsmäßige Ordnung die noch im E 1927 geschützte Verfassung des Deutschen Reiches als Schutzobjekt ab, wobei in Fortführung der bisherigen Rechtstradition die fundamentalen Grundlagen des politischen Lebens und ihre Einrichtungen<sup>119</sup> von Art. 143 GG 1949 erfasst wurden. Die klassischen Tatmittel der Gewalt und der durch das *Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934*<sup>120</sup> eingeführten Drohung mit Gewalt wurden von der neuen verfassungsrechtlichen Regelung übernommen, die jedoch im Gegensatz zum bisherigen Charakter als Unternehmensdelikts nun als Erfolgsdelikt ausgestaltet war. Bereits zu diesem Zeitpunkt entbrannte trotz Beibehaltung des Gewaltmerkmals in der Literatur die Diskussion um das Ausmaß der Inkriminierung der Mittel revolutionärer Aktionen sowie der Politik der Straße. Einerseits wurde vorgeschlagen, das Tatbestandsmerkmal „gewaltsam“ in **45**

---

<sup>112</sup> Vgl. *Schroeder*, aaO, S. 176.

<sup>113</sup> Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs vom 14.5.1927, RT-Drucks. Nr. 3390.

<sup>114</sup> PR-Drucks. Nr. 301; Vgl. auch *Mayer*, SJZ 1950, 247, 251; v. *Weber*, MDR 1951, 517, 518; *Oehler*, JR 1950, 513, 514; *Schroeder*, aaO, S. 177; zusammenfassend *Henke*, GA 1954, 140, 144 f. und *Schwarz*, NJW 1950, 124, 126.

<sup>115</sup> Art 143 Abs. 6 GG 1949 bestimmte, dass die neuen Regelungen des GG nur bis zu einer anderweitigen Regelung durch einfaches Bundesgesetz gelten sollten.

<sup>116</sup> Vgl. *Livos*, aaO, S. 17; *Kern*, NJW 1950, 405, 407; *Schafheutle*, JZ 1951, 609, 610; *Grünwald*, FS Baumann, 103, 104; *Schroeder*, Schutz von Staat und Verfassung, S. 427.

<sup>117</sup> *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1913 (Neudruck 1976), S. 394.

<sup>118</sup> Vgl. *Livos*, aaO, S. 17; *Kern*, NJW 1950, 405, 407.

<sup>119</sup> Hierzu näher *Henke*, GA 1954, 140/ 145 m.w.N.; *Schroeder*, aaO, S. 177.

<sup>120</sup> RGBI 1934, I, S. 341 ff.

„rechtswidrig“ umzudeuten<sup>121</sup>, andererseits wurden bereits bloße Demonstrationen und Streiks, welche auf die Veränderung der Verfassung abzielten, als hochverräterische Unternehmen betrachtet.<sup>122</sup>

- 46 Neben den Angriffen auf die verfassungsmäßige Ordnung, das Amt des Bundespräsidenten und das Staatsgebiet waren nach Art. 143 Abs. 2 GG 1949 die öffentliche Aufforderung, die Verabredung zum Hochverrat und generalklauselartig die Vorbereitung „*in sonstiger Weise*“ strafbar, wobei in Anlehnung an die reichsgerichtliche Rechtsprechung nur in ihrem Ziel und Plan bestimmte Unternehmen erfasst waren.
- 47 Nach Abschaffung der Todesstrafe<sup>123</sup> reichte der Strafrahmen des Art. 143 GG 1949 für hochverräterische Handlungen von Gefängnis nicht unter einem Jahr in minder schweren Fällen (Art. 143 Abs. 3 GG 1949) bis zu lebenslangem Zuchthaus. Die in Art. 143 Abs. 4 GG enthaltene Möglichkeit des Absehens von Strafe bei tätiger Reue, d.h. wenn der Täter „*aus freien Stücken von seiner Tätigkeit*“ absah oder „*bei Beteiligung mehrerer die verabredete Handlung verhindert[e]*“, galt im Gegensatz zum StGB 1934 uneingeschränkt für sämtliche Taten nach Art. 143 Abs. 1 bis 3 GG 1949 und stand entgegen der Formulierung „*kann nicht [...] bestraft werden*“ nicht im Ermessen des nach Art. 143 Abs. 5 GG 1949 zuständigen Gerichts.

### 3. Der Entwurf des Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie vom 12.5.1950

- 48 Angesichts des gegen Ende der 1940-iger Jahre aufkommenden Rechtsradikalismus<sup>124</sup> brachte die SPD den Entwurf eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie<sup>125</sup> in den Bundestag ein. Dabei handelte es sich um ein außerhalb des Strafgesetzbuches stehendes Sondergesetz, welches auf dem Entwurf eines hessischen Staatsschutzgesetzes (1948)<sup>126</sup> sowie dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der demokratischen Freiheit vom März

<sup>121</sup> *Binding*, Lehrbuch Bd. 2, S. 439.

<sup>122</sup> *Mayer*, SJZ 1950, 247, 251 f.

<sup>123</sup> Bereits ein Beschluss des Frankfurter Paulskirchen-Parlaments forderte die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten, was 1849 u.a. in Württemberg, Baden und Hessen verwirklicht wurde. Während die E 1922 und 1930 ebenso auf die Todesstrafe verzichteten, hielten die E 1925 und 1927 an der Todesstrafe fest, die sodann im NS-Staat die Regelstrafe für Hochverratsdelikte bildete.

<sup>124</sup> BT-Verh. I. Wahlp. 1949 Nr. 1594 A. Anlass war der Freispruch des deutschen Politikers und Bundestagsabgeordneten Wolfgang Hedler (1899-1986), der bis 1945 Mitglied der NSDAP war, vom Vorwurf der Verleumdung und Verunglimpfung durch das LG Kiel. Brisanz erhielt das freisprechende Urteil aufgrund der Tatsache, dass die daran beteiligten Richter selbst ehemalige NSDAP-Mitglieder waren. In der Berufungsverhandlung wurde Hedler zu neun Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Hedler hatte in einen Vortrag in der Gaststätte „Deutsches Haus“ in Neumünster-Einfeld am 26.11.1949 die Mitglieder des deutschen Widerstandes als „Vaterlandsverräter“ beschimpft, die deutsche Kriegsschuld bestritten sowie den Holocaust verteidigt („*Ob das Mittel, die Juden zu vergasen, das gegebene gewesen ist, darüber kann man geteilter Meinung sein. Vielleicht hätte es andere Wege gegeben, sich ihrer zu entledigen.*“).

<sup>125</sup> BT-Drucks. I/563.

<sup>126</sup> Drucks. des Hess. Landtags 1948, Nr. 592.

1949<sup>127</sup> basierte und sich gegen verschiedene Formen des Hochverrats sowie das Wiederaufleben des Nationalsozialismus' wandte.

Der Gesetzesentwurf zeichnete sich durch seine Ausrichtung „gegen oben“, dem Fehlen eines Institutionen- bzw. Ämter-schutzes, erhöhte Strafdrohungen und durch die besondere Zuständigkeit von Schwurgerichten für Friedens- und Hochverratsverfahren (§ 17) aus.<sup>128</sup> Strafbarkeitserweiternd gegenüber dem RStGB 1871 wurden Regelungen des Verfassungshochverrats (§ 1 Abs. 1), des Staatsstreichs durch Ausnutzung hoheitlicher Machtstellung (§ 1 Abs. 2)<sup>129</sup> und unter Verzicht auf das Gewalterfordernis des Gebietshochverrat (§ 2) vorgeschlagen. Zudem enthielt § 12 einen bis dato neuartigen Straftatbestand des Friedensverrats, der das öffentliche oder geheime Eintreten für die Anwendung bewaffneter Gewalt und das Entwerfen von Plänen, die Beteiligung an einer Verbindung oder das Treffen von kriegsvorbereitenden Maßnahmen, die vom Bundestag nicht gebilligt sind, unter Strafe stellte.

Den vorgeschlagenen Regelungen mangelte es jedoch insgesamt an hinreichender Konkretisierung und Ausdifferenzierung: Das Schutzobjekt der „auf dem Grundgesetz beruhenden Zustand der Bundesrepublik Deutschland“ war zu unbestimmt, obwohl Einigkeit bestand, dass die Verfassung als rechtliche Grundlage, nicht aber ein gerade herrschendes Regime oder System geschützt werden sollte.<sup>130</sup> Unter Verzicht auf das bisherige Tatmittel der Gewalt wurde der Hochverratstatbestand in Anbetracht der Gefahr, jeder auf die Änderung der Verfassung abzielende Streik könne als hochverräterisches Unternehmen qualifiziert werden, auf die Drohung mit gegenwärtiger Gewalt beschränkt.<sup>131</sup> Auch die vorgesehene Änderung des Gesetzeswortlauts, wonach ein Angriff auf die Verfassung genügte, erschien unangebracht und zu weitgehend, da hierdurch jedes verfassungswidrige Verhalten von nicht unerheblicher Dauer Hochverrat darstellen konnte.<sup>132</sup> Darüber hinaus wurde bereits die Teilnahme an Verbindungen mit hochverräterischer Tendenz ohne Erfordernis eines konkreten Unternehmens unter Strafe gestellt, sodass allein die Zugehörigkeit zum Funktionärskorps einer Partei mit (scheinbar oder vermuteter) hochverräterischer Tendenz strafbarkeitsbegründend i.S.d. § 5 gewesen wäre.

<sup>127</sup> Drucks. des Hess. Landtags 1949, Nr. 557.

<sup>128</sup> Diese Zuständigkeitsregelung hätte zu dem Dilemma geführt, dass die dem Minister unterstehende Staatsanwaltschaft diesen im Fall der Fälle selbst hätte unter Anklage stellen müssen.

<sup>129</sup> Diese Regelung fand letztlich Eingang in die Vorschrift des Verfassungsverrats, § 89 StGB 1951.

<sup>130</sup> Scheuner, FG Kaufmann, 313, 325.

<sup>131</sup> Mayer, SJZ 1950, 247, 251.

<sup>132</sup> Ebd. S. 247, 252.

51 Nachdem die Bundesregierung ihrerseits einen eigenen Gesetzesentwurf ankündigte, wurde der Entwurf der SPD an die Ausschüsse für Verfassungsschutz, Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen<sup>133</sup> und fand später keine Beachtung mehr im Rahmen der Strafrechtsreformbemühungen.

#### 4. Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (1950)<sup>134</sup>

52 Nachdem der erste am 10.1.1950 im Kabinett vorgelegte Gesetzesentwurf noch unter dem Hinweis, unbestimmte Tatbestände zu enthalten und die politischen Gegensätze zu verschärfen, zurückgewiesen wurde, zeichnete sich der überarbeitete Regierungsentwurf (nachfolgend: RegE 1950)<sup>135</sup> durch Bestimmungen des Friedensverrats sowie eine klare Trennung zwischen Hochverrats- und Landesverratsvorschriften als auch eine Betonung des Institutionen- und Ämter-schutzes aus.<sup>136</sup>

##### a. Die Tatbestände des Friedensverrats, §§ 80-86 RegE 1950

53 Als Bekenntnis zum Frieden stellte der RegE 1950 an die Spitze des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs Bestimmungen zum Friedensverrat, da das Grundgesetz „die Souveränität als oberstes staatliches Rechtsgut einschränke und die Friedensordnung unter den Völkern zum höchsten Wert erhebe“<sup>137</sup>.

In Anlehnung an das KRG 10<sup>138</sup> sollte hierdurch der in Art. 26 Abs. 1 GG 1949 enthaltene Forderung genügt werden, friedensstörende Handlungen als verfassungswidrig unter Strafe zu stellen<sup>139</sup> und unmittelbaren Gefahren für das friedliche Zusammenleben der Völker sowie für die deutsche Neutralität vorzubeugen, in dem die öffentliche oder geheime Forderung nach Anwendung bewaffneter Gewalt zu einem Angriffskrieg sowie dessen Vorbereitung (§ 80 Nr. 1 RegE 1950) unter Strafe gestellt wurden.

---

<sup>133</sup> BT-Verh. I. Wahlp., Stenogr. Bericht S. 1593, 1609 D.

<sup>134</sup> BT-Drucks. I/ 1307, S. 1 ff.

<sup>135</sup> Prot. der 61. Kabinettsitzung v. 28.4.1950, TOP 1; Prot. der 65. Kabinettsitzung v. 12.5.1950, TOP 7.

<sup>136</sup> Vgl. BT-Verh. I. Wahlp., Stenogr. Berichte S. 3118.

<sup>137</sup> Vgl. BMJ Dehler in der 83. Sitzung, BT-Verh. I. Wahlp., Stenograf. Berichte S. 3109 D.

<sup>138</sup> ABIAHK 1945, S. 50. Artikel II. 1 KRG 10 [Verbrechen gegen den Frieden]: „Das Unternehmen des Einfalls in andere Länder und des Angriffskrieges unter Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge einschließlich der folgenden [...] nicht erschöpfenden Beispiele: Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen; Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen.“ Der Strafrahmen reichte von der Todesstrafe bis zur Geldstrafe nach Art. II 3 KRG 10.

<sup>139</sup> BT-Drucks. I/ 1307, S. 28; Kern, NJW 1950, 667; Schroeder, JZ 1969, 41, 42.

Daneben erfasste § 80 Nr. 2 RegE 1950 das Entwickeln, Herstellen, Lagern, Befördern und Inverkehrbringen von zur Kriegsführung geeigneten Waffen, Munition oder Kriegsgerät und § 80 Nr. 3 RegE 1950 die öffentliche Hetze gegen andere Völker sowie das Aufstellen unwahrer, zur Friedensgefährdung geeigneter Behauptungen.

§ 82 RegE 1950 bestrafte während des Krieges anderer Staaten Verstöße gegen Normen, die die BRD zum Schutz ihrer Neutralität erlassen hat und § 83 Abs. 1 RegE 1950 das Anwerben oder Zuführen von Deutschen zu einem ausländischen Wehr- oder Rüstungsdienst.

Obschon die Bundeswehr erst mit dem Inkrafttreten des *Wehrpflichtgesetzes vom 21.7.1956*<sup>140</sup> gegründet wurde, beinhaltete bereits Art. 12 a GG 1949 das Grundrecht auf Wehrdienstverweigerung, weshalb § 84 RegE 1950 dessen öffentliche Verächtlichmachung zu pönalisieren in der Lage war.

Der Strafrahmen für die Friedensverratsdelikte reichte von Geldstrafe bis zu lebenslangem Zuchthaus. Als Nebenstrafe konnte gem. § 85 RegE 1950 auf unbestimmte Geldstrafe oder den Verlust von aus Wahlen hervorgegangener Rechte sowie auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden und es war neben jeder Freiheitsstrafe die Polizeiaufsicht zulässig. Aufgrund der fehlenden Justiziabilität der Friedensverratsstatbestände, insbesondere mangels klarer Definition des Angriffskrieges, wurde der Komplex der §§ 80 bis 86 RegE 1950 jedoch zurückgestellt und im weiteren Verlauf der Reform nicht wieder aufgenommen.<sup>141</sup> **54**

#### **b. Der Hochverratsstatbestand, § 87 RegE 1950**

Den Friedensverratsbestimmungen schloss sich der Hochverratsstatbestand des § 87 RegE 1950 an, der in seinen Grundzügen Art. 143 GG 1949 entnommen wurde. In wesentlichen Teilen entsprach er § 86 Abs. 1 E 1927, hinsichtlich Nr. 2 und 3 jedoch dem durch das KRG 11 außer Kraft gesetzten § 80 StGB 1934. Entgegen § 80 StGB 1934 und §§ 89, 90 E 1936 wurde der Hochverratsstatbestand in Fortführung des Art. 143 GG 1949 sowie § 86 E 1927 als Erfolgsdelikt ausgestaltet. Im Gegensatz zu den früheren Hochverratsbestimmungen, aber übereinstimmend mit Art. 143 Abs. 1 GG 1949 schützte § 87 Abs. 1 RegE 1950 die verfassungsmäßige Ordnung als Grundlage staatlichen **55**

---

<sup>140</sup> BGBl 1956 I, S. 651.

<sup>141</sup> 89. Sitzung v. 21.2.1951, Kurzprot. S. 2, 4; 91. Sitzung v. 1.3.1951, Kurzprot. S. 2, 5.

Zusammenlebens, insbesondere die freiheitliche demokratische Grundordnung, d.h. die grundlegenden politischen Staatseinrichtungen und ihr Funktionieren.<sup>142</sup>

- 56** Der den Gebietshochverrat erfassende § 87 Nr. 2 RegE 1950 enthielt keine Neuerungen, während § 87 Nr. 3 RegE 1950 von der grundgesetzlichen Bestimmung des Art. 143 GG 1949 sowie dem E 1927 abwich, in dem er die Änderung der Ländergrenzen entsprechend dem föderalistischen Gefüge der BRD der Änderung der Bundesgrenzen gleichstellte.
- 57** Tathandlungen des Hochverrats waren die Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung sowie der Bundes- oder Landesgrenzen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt, wobei es unerheblich sein sollte, ob eigene oder fremde Gewalt angedroht wurde.
- 58** Abweichend zu Art. 143 Abs. 2 GG 1949 und den §§ 87, 88 E 1927, §§ 82, 83 StGB 1934, §§ 92, 93 E 1936 wurde unter Hinweis auf die Regelung des § 49 a RStGB 1871 und in Anbetracht des vorgeschlagenen Tatbestandes der Verfassungsstörung von einem eigenen Vorbereitungstatbestand abgesehen.
- 59** Die Strafdrohung des § 87 RegE 1950 wurde im Wesentlichen Art. 143 GG 1949 entnommen.<sup>143</sup>

**c. Hochverräterischer Anschlag und Nötigung, § 88 RegE 1950**

- 60** Aufgrund des geänderten Verfassungsgefüges systemfremd, aber die deutsche Rechtstradition fortführend<sup>144</sup> enthielt der als Unternehmenstatbestand ausgestaltete § 88 RegE 1950 zwei innerlich zusammenhängende, jedoch voneinander zu trennende Tatbestände zum Schutz des Bundespräsidenten und erweiterte den personellen Schutz auf die Staatsoberhäupter der zum Bundesgebiet gehörenden Länder sowie die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen.<sup>145</sup>
- 61** Während § 88 Abs. 1 RegE 1950 einen Personenschutz enthielt, der trotz Wortlautänderung zum „Anschlag“ keinen Erfolg, sondern lediglich einen auf den Körper des Betroffenen zielenden Angriff forderte, erfasste § 88 Abs. 2 RegE 1950 als Institutionenschutz den

---

<sup>142</sup> BT-Drucks. I/ 1307, S. 33.

<sup>143</sup> Einzige Abweichung war die beim minder schweren Fall vorgesehene zeitige Zuchthausstrafe als Milderung gegenüber Art. 143 Abs. 3 GG, der Zuchthaus nicht unter zwei Jahren als Mindeststrafe androhte.

<sup>144</sup> Der Schutz der obersten Staatsmänner war zuvor in § 92 II 20 ALR, §§ 80, 81 Nr. 1 StGB 1871 bzw. § 3 RepSchG 1930 und § 94 StGB 1932 enthalten. An dem in den §§ 80, 81 Nr. 1 StGB 1871 enthaltenen Schutz des Bundesfürsten scheiterte vormals die Abschaffung der Todesstrafe.

<sup>145</sup> In Erweiterung der auf den Schutz des Reichspräsidenten beschränkten § 81 StGB 1934 sowie § 86 Abs. 2 E 1927 sollten auch die Mitglieder der Landesregierungen aufgrund des bundesstaatlichen Gefüges der BRD vom Schutz des § 88 RegE 1950 erfasst sein.

hochverräterischen Zwang, der auf die Ausschaltung der Inhaber oberster Staatsämter abzielte und denjenigen unter Strafe stellte, der den „Bundespräsident, die Staatsoberhäupter der Länder oder Mitglieder der Bundesregierung sowie Landesregierungen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigte oder hinderte, ihre Befugnisse auszuüben oder von ihnen in einem bestimmten Sinne Gebrauch zu machen“. Auf eine Regelung, nach der der Betroffene seiner Befugnisse beraubt wird, wurde im Gegensatz zur früheren Rechtslage ebenso verzichtet wie auf eine besondere Hervorhebung des Tatbestandsmerkmals „rechtswidrig“, da davon ausgegangen wurde, dass eine unter § 88 Abs. 2 RegE 1950 fallende Handlung als Eingriff in wichtige Staatsfunktionen immer rechtswidrig sei.<sup>146</sup>

In Übereinstimmung mit §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Nr. 4 RepSchG 1930 pönalisierte § 88 Abs. 3 RegE 1950 die Verabredung zu einer Gewalttätigkeit gegen die in § 88 RegE 1950 geschützten Personen, deren Belohnung sowie das Auffordern zu Gewalttätigkeiten, deren Verherrlichung und Billigung. **62**

Um „der Verwilderung der politischen Sitten und der Neigung zu Gewalt wirksam“ entgegenzutreten, erfolgte im Gegensatz zu § 3 RepSchG 1930, § 94 StGB 1932, aber konform zu § 81 Nr. 1 RStGB 1871 und § 81 StGB 1934 eine Aufwertung zum Verbrechen, welches mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen Gefängnis nicht unter sechs Monaten, pönalisiert war.<sup>147</sup> **63**

#### **d. Fahrlässiger Hochverrat durch Druck oder Rundfunk, § 89 RegE 1950**

Orientiert am § 85 StGB 1934 erweiterte § 89 RegE 1950 die Hochverratsstrafbarkeit auf die vorsätzliche Herausgabe, Herstellung, Verbreitung oder das Vorrätighalten hochverräterischer Schriften, Schallplatten, Tonbändern und bildlicher Darstellungen sowie hochverräterische Inhalte aufweisende Rundfunksendungen.<sup>148</sup> **64**

Der Fahrlässigkeitsvorwurf stellte wie bisher auf die inhaltliche Beschaffenheit der modernen Massenbeeinflussungsmittel ab und forderte, dass ein schulfähiger Mensch sich nach §§ 87, 88 RegE 1950 strafbar gemacht hätte, wenn er die Schrift etc. „in Kenntnis ihres Inhalts und mit Verständnis für diesen verbreiten würde“.<sup>149</sup>

---

<sup>146</sup> BT- Drucks. I/ 1307, S. 33.

<sup>147</sup> BT-Drucks. I/ 1307, S. 33.

<sup>148</sup> Hinsichtlich der Rundfunksendungen kam naturgemäß nur das Verbreiten als Tathandlung in Betracht.

<sup>149</sup> BT-Drucks. I/ 1307, S. 34.

Der Fokus der Norm lag auf dem Vorwurf, der Täter hätte den Inhalt der Schrift etc. erkennen können und müssen, wenn er die Sorgfalt angewendet hätte, zu deren Einhaltung er nach den konkreten Umständen und seinen persönlichen Eigenschaften verpflichtet war.<sup>150</sup>

**e. Die Verfassungsstörung, § 90 RegE 1950**

65 Die Erkenntnisse aus der nationalsozialistischen Machtergreifung sowie die Angst vor einer "kalten Revolution" riefen das Bedürfnis eines Schutzes vor gewaltlosen Angriffen auf die verfassungsmäßige Ordnung und den Bestand der BRD als einem *aliud*<sup>151</sup> zum Hochverrat hervor. Da der Staat in der Lage sein sollte, kollektiven Verbänden und Gesamteinwirkungsweisen unabsehbarer Apparate durch ein normatives System der Organisationsverfolgung zu begegnen<sup>152</sup> und die Hochverratsbestimmungen auf einen Vorbereitungstatbestand verzichteten, sollte in Anlehnung an Art. 275 schweiz. StGB i.d.F. vom 5.10.1950<sup>153</sup> durch die Aufnahme eines auf das Merkmal der Gewalt verzichtenden Tatbestandes der Verfassungsstörung (§ 90 RegE 1950) auf durch lautlose, unauffällige und gewaltlose Organisation<sup>154</sup> und Zersetzung geführte Machtkämpfe strafrechtlich reagiert werden können.<sup>155</sup>

Dadurch, dass sich die befürchteten neuen Angriffsmethoden politischer Feinde nicht konkret bezeichnen ließen, wurde jedoch eine Rechtsunsicherheit bei der Kennzeichnung des Unrechts dahingehend geschaffen, dass jede (Vorbereitungs-)Handlung, die darauf gerichtet war, die verfassungsmäßige Ordnung auf verfassungswidrige Weise zu ändern oder zu stören, von § 90 RegE 1950 erfasst wurde. Zur Vermeidung eines Gesinnungsstrafrechts hätte es einer klaren Grenze zwischen der in einer freiheitlichen demokratischen Demokratie unerlässlichen Meinungsfreiheit und der Strafbarkeit staatsgefährdender Handlungen bedurft, die trotz der Bemühungen, den rechtsstaatlichen Anforderungen um konkrete Tatbestände

---

<sup>150</sup> BT-Drucks. I/ 1307, S. 34. Verzichtet wurde auf eine „sorgfältige Prüfung“, um eine Überspannung der Sorgfaltspflicht und Missverständnisse insbesondere hinsichtlich Buchhändlern zu vermeiden, die nicht aufgrund einer über die allgemeinen Sorgfaltspflichten hinausgehenden besonderen Pflicht zur sorgfältigen Lesung aller von ihm gehandelten Schriften aufgefordert werden sollten.

<sup>151</sup> Die Möglichkeit lediglich ergänzender Vorschriften für den Hochverrat wurde abgelehnt, da nicht auf die modernen Angriffsmethoden hätte reagiert werden können, die sich durch gewaltlose Aktionen und Angriffe auf die verfassungsmäßige Ordnung auszeichneten. Vgl. BGHSt 7, 222, 226.

<sup>152</sup> Gössner, Die vergessenen Opfer, S. 52; Cobler, Der vorverlegte Staatsschutz, S. 84.

<sup>153</sup> Art. 275 schweiz. StGB i.d.F. nach dem Abänderungsgesetz vom 5.10.1950 (BGBl 1950/ 3, S. 1 ff.) lautete: "Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft." Die Praxis hat den Tatbestand jedoch nur auf terroristische Handlungen angewendet; vgl. Trechsel, Schweizerisches Strafbuch, Kurzkomentar Zürich (1989), Art. 275 Rn. 2.

<sup>154</sup> Hierunter sollte neben der inneren Organisation der hochverräterischen Unternehmung auch die Unterbringung von Gesinnungsgenossen in Schlüsselstellungen der Regierung und der Ministerien fallen.

<sup>155</sup> BT-Drucks. I/ 1307, S. 34 f.

gerecht zu werden<sup>156</sup>, nicht gezogen werden konnte, sodass sich eine nicht näher bestimmbare Vorzone des Hochverrats entwickelt hätte, wenn der Gesetzesentwurf zur Anwendung gelangt wäre.

#### **IV. Das Erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951**

Neben der „Bereinigung und Aufarbeitung rechtlicher Exzesse der NS-Zeit“ war die Zeit nach 1945 durch eine zurückhaltende, wenngleich vorsichtigen Reformschritten nicht abgeneigte Haltung geprägt.<sup>157</sup> Obwohl man sich im Klaren war, in kurzer Zeit keine Gesamtreform vornehmen zu können und lediglich "in einer Teilrevision [das Strafrecht, Anm. der Verf.] den neuen politischen Auffassungen und Notwendigkeiten anzupassen"<sup>158</sup>, entwickelte sich aufgrund des sich als unzulänglich und unpraktikabel erweisenden<sup>159</sup> Art. 143 GG 1949 ein Bedürfnis nach einfachgesetzlichen Staatsschutznormen zur strafrechtlichen Erfassung von Hochverrat und staatsgefährdenden Handlungen. Beruhend auf dem sich anbahnenden Kalten Krieg, der Furcht vor neuen neofaschistischen Bestrebungen sowie der infolge der Ereignisse des Koreakrieges<sup>160</sup> aufkeimenden Angst vor kommunistischen Bestrebungen wurde Art. 143 GG 1949 durch Art. 7 des *Ersten Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951*<sup>161</sup> (nachfolgend: StÄG 1951) aufgehoben und die durch die Außerkraftsetzung der Hochverratsbestimmungen durch Art. 1 KRG 11 entstandene Gesetzeslücke<sup>162</sup> durch novellierte einfachgesetzliche Strafbestimmungen im Strafgesetzbuch geschlossen.<sup>163</sup>

<sup>156</sup> Ein Redaktionskomitee erarbeitete in Zusammenarbeit mit dem BJM einen Gesetzesvorschlag (Vorlage am 19.4.1951 in der 99. Sitzung, Kurzprot. S. 4 f.), der mit einer Definition der Verfassungsgrundsätze und Einzelschriften über Verfassungsverrat, Sabotage, Vereinigungen, Zersetzung, Nachrichtendienst, Einfuhr von Schriften und allgemeine Strafschärfungen weitgehend Gestalt mit dem sodann kommenden Rechts aufwies und vergleichbar dem ansonsten scharf angegriffenen sowjetischen Staatsschutzrecht von 1922/27 ambivalente, aber nicht eindeutig verfassungsfeindliche Handlungen erfasste, die durch das Erfordernis der Absicht eines Angriffs gegen grundlegende Grundlagen des Staates die Staatsfeinde von der verfassungsmäßigen Opposition abzugrenzen versuchte. Vgl. hierzu *Schroeder*, aaO, S. 186, 249.

<sup>157</sup> *Vormbaum*, Strafrechtsgeschichte, S. 231.

<sup>158</sup> BT-Drucks. I/1307, S. 28.

<sup>159</sup> Hierzu näher bei *Woesner*, NJW 1967, 753.

<sup>160</sup> BT-Verh., I. Wahlp. 1951, S. 3108.

<sup>161</sup> BGBl 1951 I, S. 739. In Berlin wurde es durch *Gesetz vom 30.10.1952* (GVBl 1952 I, S. 994) übernommen.

<sup>162</sup> Zunächst sollte das *Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 15.7.1951* (BGBl 1951 I, S. 448) die Lücken im bisherigen StGB füllen.

<sup>163</sup> Noch am selben Tag erließ die AHK aus Protest gegen die neuen Friedens- und Landesverratsbestimmungen das *Gesetz Nr. 62 über die Beziehungen zu den Besatzungsmächten vom 30.8.1951* (ABIAHK vom 5.9.1950, S. 1106). Bereits während der Gesetzgebungsarbeiten forderten die Alliierten die Strafflosigkeit der Weitergabe von Staatsgeheimnissen an die Alliierte Hohe Kommission (hierzu siehe 171. BT-Verh. I. Wahlp. 1949, S. 7065; *Schroeder*, JZ 1969, 41, 42; eingehend zu § 94 RegE *Schafheutle*, JZ 1951, 609, 616 f.). Ein solches, die Anwendung einiger Vorschriften des deutschen Gesetzes im Verhältnis zu den Besatzungsmächten einschränkendes Zusatzgesetz wurde von Bundeskanzler Adenauer in einer am 27.8.1951 stattgefundenen Aussprache abgelehnt und in der 169. Kabinettsitzung am 28.8.1951 dem Kabinett mitgeteilt, woraufhin eine Erklärung des Inhalts beschlossen wurde, "daß die Bundesregierung den Erlaß des beabsichtigten alliierten

- 67 Die Neuregelung in einem Sondergesetz vermeidend wurden durch das StÄG 1951 bestehende materiell-rechtliche Vorschriften überarbeitet und in das vorhandene, auf dem RStGB 1871 beruhende Strafgesetzbuch eingearbeitet<sup>164</sup>, die fortan aufgrund der Einsicht, wirkungsvoll seien Strafgesetze nur, wenn die Wirklichkeit sich nicht zu weit von ihnen Zwischen strafbarem Hochverrat und politischer Opposition tat sich jedoch ein Spannungsfeld auf, auf dem sich für den Gesetzgeber die Frage nach einer Interessenbalance stellte. Einerseits strebte wurde nach einem effektiven und umseitigen Schutz vor den Formen politischer Feindschaft gestrebt, andererseits scheute man aber zu weitgehende Eingriffe in den Bereich staatsbürgerlicher Freiheiten und Rechte.
- 68 Letztlich bedingt durch die weltpolitischen Geschehnisse zwischen den USA und der Sowjetunion sowie in Korea wurde dem Ziel der äußeren Sicherheit in den 1950-iger Jahren mehr Gewicht beigemessen als der inneren Freiheit.<sup>165</sup> Um die „Staatsfeinde zu treffen und unschädlich zu machen, bevor sie in Aktion treten“<sup>166</sup> wurden „Freiheitsopfer [gebracht], um die Freiheit zu bewahren“<sup>167</sup>, wobei dieser Weg in das Dilemma führte, bei zukünftigen feindlichen politischen Handlungen eine voraussagende Bestimmung und somit eine tatbestandliche Fixierung vornehmen sowie den strafrechtlichen Schutz vorverlagern zu müssen.
- Während der erste Regierungsentwurf von 1950 in seinem Artikel II noch die Erklärung enthielt, der vorgelegte Entwurf zur Änderung der Strafrechts schränke die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit ein, verzichteten der zweite Entwurf, die Fassung des Bundesrats sowie das in Kraft getretene StÄG 1951 auf eine entsprechende Bestimmung<sup>168</sup>, obwohl die Grenze der Strafbarkeit sehr weit nach vorne geschoben wurde.
- 69 Bemerkenswert war zudem, dass im StÄG 1951 trotz der Besorgnis, über den Schutz der BRD würden gesamtdeutsche Belange aus den Augen verloren, keine Bestimmungen zum Schutz Gesamtdeutschlands oder Vorbehalte hinsichtlich einer Wiedervereinigung enthalten waren.<sup>169</sup>

---

*Gesetzes für rechtlich unnötig und politisch nicht wünschenswert betrachte und daher dringend bitte, von dem Erlaß des Gesetzes abzusehen.*" Daraufhin wurden Bestimmungen hinsichtlich der Informationsweitergabe an Vertreter der Besatzungsbehörden von der AHK für unanwendbar erklärt und Beziehungen zu den Westmächten vom deutschen Strafrecht ausgenommen.

<sup>164</sup> BT-Drucks. I/ 1307, S. 29.

<sup>165</sup> BGBl 1951 I, S. 739.

<sup>166</sup> So der damalige BJM Dehler, zitiert aus: *Cobler*, Der vorverlegte Staatsschutz, S. 57.

<sup>167</sup> Ausspruch des damaligen BMJ Dehler, BT-Verh., I. Wahlp., Stenogr. Berichte S. 3105.

<sup>168</sup> *Kern*, NJW 1950, 667, 668.

<sup>169</sup> Vgl. *Küchenhoff*, NJW 1960, 221, 222; *Roggemann*, ROW 1968, 50, 55.

## 1. Die Hochverratstatbestände des StGB 1951

Infolge der Neufassung durch Art. 1 StÄG 1951 wurde der Hochverrat aufgrund der Gefahren durch einen nur versuchten oder vorbereiteten Hochverrat entgegen Art. 143 GG 1949 wieder als Unternehmensdelikt ausgestaltet, die Strafbarkeit wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens fortgeführt und von einer Generalklausel der Verfassungsverletzung als Auffangtatbestand innerhalb der Hochverratsnormen abgesehen.<sup>170</sup> 70

Die „auf dem Grundgesetz beruhende verfassungsmäßigen Ordnung“ und das Gebiet der BRD standen als Schutzgüter an der Spitze des Staatsschutzes. Infolge der Entpersonalisierung der Schutzgüter des Hochverrats bestand die Tathandlung nicht (mehr) im Verrat gegenüber dem Monarchen oder Landesherrn, sondern in der Anwendung gewaltsamer Mittel, die den Hochverrat zu einem „im Einzelfall zu konstruierenden politischen Delikt“ werden ließ.<sup>171</sup> 71

Im Gegensatz zu früheren Strafdrohungen wurde davon abgesehen, den Hochverräter als Märtyrer darzustellen und „das Zuchthaus zum Ehrentempel“ zu deklarieren<sup>172</sup>, weshalb eine Privilegierung des Überzeugungstäters nicht fortgeführt wurde.<sup>173</sup> 72

Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich verbotenen Todesstrafe wurde das Regelstrafmaß auf lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn bzw. bis zu fünf Jahren angehoben und die Tätige Reue beibehalten.<sup>174</sup> 73

### a. Der Verfassungshochverrat, § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951

#### aa. Das Schutzgut

Trotz Einengung des Schutzguts von „der verfassungsmäßigen Ordnung“ des Art. 143 Abs. 1 GG 1949 auf „die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland [...] beruhende verfassungsmäßige Ordnung“ in § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 wurden keine neuen Wege beschritten, sondern sich an den klassischen Vorbildern der Strafgesetzgebung orientiert.<sup>175</sup> Durch die Rückanknüpfung der - bereits in der auf dem E 1927 beruhenden Fassung des Art. 143 GG 1949 geschützten - 74

<sup>170</sup> BT-Drucks. I/1307, Anl. 2, S. 60; Kern, NJW 1950, 667, 669. Eingang fand der Tatbestand der Verfassungsverletzung im neuen Abschnitt der Staatsgefährdung.

<sup>171</sup> Schmidt-Leichner, NJW 1951, 858, 859.

<sup>172</sup> Ritter, Verrat und Untreue, S. 336; Schmidt-Leichner, NJW 1951, 858, 859.

<sup>173</sup> Gustav Radbruch (1878-1949) erachtete für den Überzeugungstäter nur eine Kriegsgefangenschaft im inneren Krieg als zulässig, lehnte eine gesonderte Behandlung politischer Straftäter darüber hinaus jedoch ab. Husserl (1859-1938) und Wolf (1902-1977) bezeichneten den politischen Überzeugungstäter hingegen als einen außerhalb des Rechtskreises stehenden Staatsfeind, was zur Rechtfertigung eines übersteigerten Staatsschutzes führte.

<sup>174</sup> BR-Sitzungsprotokoll 114. Sitzung vom 20.6.1951, Kurzprot. S.5.

<sup>175</sup> BT-Verhandlungsprotokoll 158. Sitzung S. 6298.

verfassungsmäßigen Ordnung an das Grundgesetz erfuhr das Schutzobjekt im Gegensatz zum Weimarer Staatsschutz allerdings einen wertgebundenen Charakter.<sup>176</sup> Ausdruck dieses wertgebundenen Systems stellte dabei die freiheitliche demokratische Grundordnung als zu schützende Grundlage der Verfassung dar.<sup>177</sup>

- 75 Um den Begriff der „auf dem Grundgesetz beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung“ nicht als „ein von den Gesetzen unausgefülltes Blankett“<sup>178</sup> denselben Gefahren wie in der Weimarer Republik auszusetzen<sup>179</sup>, bedurfte es einer konkreten Inhaltsbestimmung des Schutzobjekts, dessen normative Basis aufgrund der Rückkopplung an das Grundgesetz die geschriebene Verfassung war, wenngleich Einigkeit darüber bestand, nicht die Verfassung als bloßes Normgefüge im formellen Sinne, sondern ihr „Sein“ in der konkreten Verfassungswirklichkeit, „wie sie sich auf der Grundlage der Verfassung tatsächlich entwickelt hat und bestätigt“, vor hochverräterischen Handlungen schützen zu wollen.<sup>180</sup>

Dieser aus der Verfassung abgeleitete Begriff<sup>181</sup> erforderte sodann eine den strafrechtlichen Zwecken entsprechende sachgemäße Filtrierung, d.h. die inhaltliche Bestimmung des konkreten strafrechtlichen Schutzobjektes hatte sich am Zweck der Strafnorm zu orientieren. Dabei ergab sich aus dem Zusammenhang des § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 mit Art. 1, 18, 20 und 79 GG 1949, dass die das Wesen einer freiheitlichen Demokratie ausmachenden Grundlagen des Zusammenlebens im Staat, soweit sie auf dem Grundgesetz beruhten, ohne darin formell enthalten sein zu müssen, geschützt sein sollten. Die Grundlagen des politischen Lebens, welche in den Verfassungseinrichtungen, den Grundrechten sowie dem unabänderlichen Kern der Verfassung ihren Ausdruck fanden, bildeten das Wesen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, durch die die verfassungsmäßige Ordnung ihre Gestalt gewann. In diesem Sinne wurden die politischen Grundlagen in ihrer konkreten

---

<sup>176</sup> Livos, aaO, S. 18; Schafheutle, JZ 1951, 609, 610; v. Winterfeld, NJW 1959, 745; Henke, GA 1954, 140.

<sup>177</sup> Michaelis, Politische Parteien, S. 47.

<sup>178</sup> Binding, Lehrbuch Bd. 2, S. 435.

<sup>179</sup> In der Weimarer Republik realisierte sich der verfassungstheoretische Mangel der WRV: ihre Wertneutralität. Die vom Staat festgelegten politischen Spielregeln konnten mit jedem programmatischen Inhalt ausgefüllt - selbst mit der Forderung zur Beseitigung der Demokratie - und sämtliche Verfassungsbestimmungen mit einer entsprechenden Mehrheit abgeändert werden, ohne dass sich die WRV selbst einen unabänderlichen Kern vorbehielt. Vgl. Eisele in: BMI (Hg.), Abwehrbereite Demokratie und Verfassungsschutz, 7, 8; Jesse in: BMI (Hg.), Abwehrbereite Demokratie und Verfassungsschutz, 55, 57.

<sup>180</sup> So bereits RGSt 56, 256, 259 ff.; 57, 209, 212; Kern, DJZ 1919, 566, 567; Erdmann, Hochverrat, S. 11 f. Siehe auch Mischke, Hochverrat, S. 35 f.; Houy, aaO, S. 21 f.

<sup>181</sup> Das BVerfG (E 2, 1, 12) legte in seinem SRP-Urteil im Jahr 1952 hinsichtlich des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung fest, worin die „obersten Grundwerte“ der Verfassung bestehen.

Ausgestaltung der freiheitlichen Demokratie in ihrer gegebenen und durch das Grundgesetz geprägten Form als Schutzobjekt des § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 verstanden.<sup>182</sup>

*In concreto* waren somit die auf der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beruhenden Verfassungsgrundsätze<sup>183</sup> sowie die ihr eine konkrete Gestalt gebenden Verfassungsorgane und -einrichtungen als Grundlagen des politischen Staatslebens in ihrer gegenwärtigen, vom Grundgesetz geschaffenen Form geschützt.<sup>184</sup> Nur die dergestalt institutionalisierte Verfassungswirklichkeit bildete das Schutzgut, wobei auch die sich darin konkretisierte Staatsidee mit ihren Prinzipien erfasst sein sollte, jedoch nicht als soziologisches Faktum, da der Staat nicht schlechthin, sondern nur die konkrete Ausgestaltung der verfassungsmäßigen Ordnung in den Staatsorganen Schutzgut sein konnte.<sup>185</sup> **76**

Obwohl der normative Charakter mit faktischen Elementen verknüpft wurde, war nicht die Verfassung als faktischer Zustand ohne normative Grundlage erfasst<sup>186</sup>, da hiermit eine vom Gesetzgeber nicht avisierte Verlagerung des Schutzes auf die Faktizität oder den Besitzstand der Staatsorgane verbunden gewesen wäre.<sup>187</sup> Ebenso waren ungeschriebene Fortentwicklungen des Verfassungsrechts sowie im Widerspruch zur formellen Verfassung stehende materielle Verfassungsnormen vom strafrechtlichen Schutz ausgeschlossen.<sup>188</sup> **77**

Nicht bereits die Grundwerte, die den demokratischen Verfassungsstaat kennzeichneten, sondern erst und nur die Verfassungsprinzipien und verfassungsrechtlichen Einrichtungen in ihrer durch das Grundgesetz geprägten Form wurden durch § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 geschützt.<sup>189</sup> **78**

Neben den Verfassungseinrichtungen bildete das materielle Verfassungsrecht, sofern ratifiziert und Teil des innerstaatlichen Rechts, Schutzgut des Verfassungshochverrats.<sup>190</sup> Jedoch sollte nicht jeder Angriff auf Verfassungsbestimmungen eine hochverräterische Handlung darstellen, sondern nur derjenige auf das fundamentalste materielle Verfassungsrecht, die den parlamentarischen, demokratischen Staat aus den Angeln zu heben **79**

<sup>182</sup> Vgl. *Wagner*, GA 1960, 4, 5; *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 282; *Bauer*, aaO, S. 47; *Mischke*, Hochverrat, S. 56; BGHSt 6, 336, 352; 7, 222, 226 f.; BT-Drucks. I/ 1307, S. 33, 62.

<sup>183</sup> BVerfGE 2, 12; BGH, HuSt I, 74, 96; HuSt II, 11, 40.

<sup>184</sup> BGHSt 6, 336; 6, 352, 353; 7, 222, 226; HuSt I, 372; *Ruhrmann*, NJW 57, 281; *Mayer*, SJZ 1950, 247, 252.

<sup>185</sup> Vgl. Protokolle des SA für die Strafrechtsreform, S. 952 f. Hierzu auch *Hamann*, NJW 1962, 1845, 1847.

<sup>186</sup> Hierzu *Ritter*, JW 1934, 2213; *Schroeder*, aaO, S. 430.

<sup>187</sup> Im Vergleich hierzu genügte dem RG im Kapp-Urteil (RGSt 56, 263/ 265) das Unternehmen, den verfassungsgemäß eingesetzten Staatsorganen die Staatsgewalt zu entreißen und auch die Begründung zum E 1932 (S. 83) ließ diese Anforderung genügen.

<sup>188</sup> Näheres bei *Schroeder*, aaO, S. 426 f.

<sup>189</sup> In diesem Sinne auch BGH, HuSt I, 108, 179.

<sup>190</sup> Vgl. *Wagner*, GA 1960, 4, 5; *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 282; *Bauer*, aaO, S. 47; *Mischke*, Hochverrat, S. 56; BGHSt 6, 336, 352; 7, 222, 226 f.

vermochte.<sup>191</sup> Hierbei fielen die Verfassungsgrundsätze i.S.d. § 88 Abs. 2 StGB 1951 unter die „auf dem Grundgesetz der BRD beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung“<sup>192</sup>, auch wenn sich der Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung in § 88 Abs. 2 StGB 1951 ausdrücklich nur auf den dort enthaltenen *numerus clausus* der wesentlichen Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beschränkte, die wiederum nur einen Ausschnitt „der auf dem Grundgesetz der BRD beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung“ darstellten.<sup>193</sup>

**bb. Die Tatmittel der Gewalt und der Drohung mit Gewalt**

- 80** Trotz der Erkenntnis des Wandels zu modernen Methoden der gewaltlosen Untergrabung und Zersetzung entschied sich der Reformgesetzgeber für die Fortführung der klassischen Abgrenzung zwischen gewaltsamen und gewaltlosen Angriffsmethoden auf Verfassung und Staatsgebiet und hielt hinsichtlich des Hochverrats an dessen klassischen Tatmitteln unter Ergänzung durch moderne Methoden der Revolution zum Schutz „der auf dem Grundgesetz der BRD beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung“ in den Vorschriften der Staatsgefährdung fest.<sup>194</sup>
- 81** Hintergrund der Beibehaltung der Tatbestandseinschränkung auf die Tatmittel der Gewalt oder Drohung mit Gewalt war der Gedanke, dass insbesondere die Verfassung nicht absolut vor Veränderungen geschützt sein kann und Verfassungsänderungen im verfassungsrechtlichen Rahmen des Art. 79 GG möglich bleiben müssen, sowie Gebietsveränderungen und -abtretungen sowohl nach Völkerrecht als auch nach Art. 23 GG ohne Verfassungsänderungen und ohne Zustimmung des Volkes zulässig sind.
- 82** Maßgebend für die Strafwürdigkeit des Hochverrats war der Handlungsunwert, der das Verbrechen gegen den Staat durch die Angriffsmittel und Angriffsweise vom erlaubten politischen Kampf abgrenzte. Während das RStGB 1871 auf eine „gewaltsame“ Tathandlung abstellte und Bemühungen, das Merkmal der Gewalt hochverratsspezifisch näher zu beschreiben oder einzuschränken, scheiterten<sup>195</sup>, agierte § 80 Abs. 1 StGB 1951 weiterhin

<sup>191</sup> Schmidt-Leichner, NJW 1951, 858, 859.

<sup>192</sup> BGH, Urt. v. 24.2.1954 - 2 StR 431/53 -; BGH, Urt. v. 25.1.1956 - 6 StR 108/55; BGHSt 9, 285; OLG Düsseldorf, Entsch. v. 21.12.1955 - OJs 4/53 -; OLG Celle, Entsch. v. 13.3.1959 - OJs 5/53 -.

<sup>193</sup> BGHSt 7, 222, 227; HuSt II, 11, 27; Wagner, GA 1960, 4, 5, 193, 196; v. Weber, MDR 1951, 517, 521; Schmidt-Leichner, NJW 1951, 858, 859; Hennke, GA 1954, 140, 146 f.

<sup>194</sup> Vgl. Schafheutle, JZ 1951, 609, 610; Heinemann/Posser, NJW 1959, 121, 122, v. Winterfeld, NJW 1959, 745, 746.

<sup>195</sup> So schlug Mayer, GS 98 (1924), 59, 64, vor, in der Strafnorm die wichtigsten bekannten Formen gewaltsamer Begehungsmittel zu nennen. Wegner, DJ 1927, 142, 144, hingegen berief sich auf die geschichtlichen Wurzeln des Hochverrats und forderte für Gewalt objektiv Bedingungen zum Anfang eines Bürgerkrieges oder ließ allein *vis absoluta* genügen. Auch die Vorschläge Bindings, Lehrbuch Bd. 2, S. 129, statt gewaltsam „widerrechtlich“ in die Norm einzufügen oder von Calkers, Hochverrat, S. 36, jede auf ungesetzlichem Wege oder mit

klassisch mit den Tatmitteln der Gewalt und der Drohung mit Gewalt, wobei auf den durch das Unternehmen angestrebten Erfolg abgestellt wurde.

Problematisch war die Auslegung des Gewaltbegriffs im Rahmen der Hochverratsdelikte in Anbetracht des entpersonalisierten Schutzobjekts, da sich die Frage stellte, gegen wen oder was sich eine tatbestandliche Gewaltausübung oder -drohung richten musste. Zwar wurden die Gewaltmodalitäten *vis absoluta* und *vis compulsiva* auch vom Gewaltbegriff des § 80 StGB 1951 erfasst<sup>196</sup>, der jedoch trotz der genuinen Ähnlichkeit des Hochverrats mit dem Nötigungstatbestand, aber aufgrund der gravierenden Unrechtsdifferenz sowie der Tatsache, dass der Staat in seiner entpersonalisierten Funktionalität ein ungleich schwerer zu beeinflussender Adressat ist, enger als im Individualschutz verstanden wurde.<sup>197</sup> **83**

Während das Reichsgericht (nachfolgend: RG) die körperliche Kraftentfaltung als Gewalt erfasste<sup>198</sup>, wich der BGH von diesem Verständnis ab und stellte infolge der Entwicklung der modernen Lebensformen nicht mehr ausschließlich auf die körperliche Kraftentfaltung als Gewalthandlung ab, sondern primär auf den Gewalterfolg, d.h. die Einwirkung auf den Betroffenen.<sup>199</sup> Gewalt lag demnach vor, wenn der Täter durch eine körperliche Kraftentfaltung – sei es auch nur geringe – eine körperlich wirkende Zwangswirkung auf das Opfer ausübt, um einen (vermeintlichen) Widerstand zu überwinden<sup>200</sup>. Auch psychische Gewalt konnte unter den Gewaltbegriff fallen, wenn diese eine so starke Intensität erreichte, dass er vom Opfer als körperlich wirksamer (physischer) Zwang empfunden wurde.<sup>201</sup> Unter Betonung der Intensität der Zwangswirkung<sup>202</sup> konnte Gewalt auch dann vorliegen, "wenn der von [Ausschreitungen, Anm. der Verf.] ausgehende Druck einen solchen Grad erreicht, daß sich eine verantwortungsbewusste Regierung zur Kapitulation vor der Forderung der Gewalttäter gezwungen sehen kann, **84**

---

ungesetzlichen Mitteln erfolgende Verfassungsänderung mit Strafe zu bedrohen und die gewaltsame Begehung als qualifizierendes Moment zu berücksichtigen, konnten sich nicht durchsetzen. Vgl. hierzu auch *Kiessel*, Hochverrat, S. 19 f.

<sup>196</sup> Vgl. LK-Willms, StGB, § 81 Rn. 9; NK-Paeffgen, StGB, § 81 Rn. 17, T/F, § 81 Rn. 6a.

<sup>197</sup> Vgl. *Arzt*, JZ 1984, 428, 429; *Scholz*, Jura 1987, 190, 192; *Willms*, JR 1984, 120, 121; *Schönke/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben*, StGB, § 81 Rn. 4; T/F, StGB, § 81 Rn. 6, 6 a.

<sup>198</sup> RGSt 16, 165; 60, 156. Das RG qualifizierte den Krieg selbst als „Gewalt“ im Sinne der Hochverratstatbestände und gewährte denjenigen Staatsorganen und Personen, die kraft Verfassung und Gesetzen berechtigt oder berufen waren, über Krieg und Frieden zu entscheiden, lediglich einen Rechtfertigungsgrund. Hintergrund dieser Rechtsprechung war die Erfassung der Aufreizung Frankreichs zur kriegerischen Rückeroberung Elsass-Lothringens als Vorbereitung zum Gebietshochverrat, so dass nach dem Erkennen dieser Absicht jegliche unterstützende Handlung als Beihilfe sowie jede Veranlassung als Anstiftung oder mittelbare Täterschaft zum Gebietshochverrat erfasst werden konnte. Konsequenz war die Unvereinbarkeit der Abgrenzung zwischen Hoch- und Landesverrat danach, ob der Täter von innen oder außen gehandelt hat, mit dem Kerntatbestand des Hochverrats selbst. Anders jedoch RGSt 58, 98; 72, 349.

<sup>199</sup> BGH, NJW 1951, 532; BGHSt 1, 1 ff.; BGHSt 6, 336 ff., BGHSt 8, 102 ff.

<sup>200</sup> BGHSt 1, 145, 147; sodann ständ. Rspr. BGHSt 5, 245, 246; 19, 263, 265; 23, 46, 54, 126, 127; BGH, NSStZ 1982, 158, 159; BGH, MDR 1981, 857, 858; LK-*Laufhütte*, StGB, § 81 Rn. 12; T/F, StGB, § 81 Rn. 6.

<sup>201</sup> BGH, GA 1962, 145; BGHSt 23, 126, 127. Anders noch RGSt 56, 88.

<sup>202</sup> BGHSt 8, 102, 103.

um schwerwiegenden Schäden für das Gemeinwesen [...] abzuwenden."<sup>203</sup> Hierbei wurde auf eine Wirkungsäquivalenz abgestellt, d.h. an die Stelle der Anwendung von Körperkraft musste bei nicht minder wirksamen Methoden des Umsturzes eine der körperlichen Kraftentfaltung entsprechende (Zwangs-)Wirkung treten.<sup>204</sup>

- 85** Anders als beim Individualrechtsgüterschutz wurde der Gewaltbegriff in den §§ 80 ff. StGB 1951 tatbestandsbezogen ausgelegt, um die Hindernisse einer rechtsstaatlichen und entpersonalisierten Konzeption des Hochverrats einerseits zu überwinden, jedoch andererseits zu vermeiden, dass der Gewaltausübung in politisch unruhigen Zeiten eine andere, nicht beabsichtigte strafrechtliche Bedeutung beigemessen und die Strafbarkeit ausgedehnt wurde. Die Schwelle zur Annahme von Gewalt sollte in Fällen des Hochverrats demnach höher als in den dem Individualschutz dienenden Vorschriften liegen.<sup>205</sup> So fiel eine Gewaltanwendung dann aus der Hochverratsstrafbarkeit, wenn von der angegriffenen Verfassungsinstitutionen aufgrund der besonderen Verpflichtung der Organwalter gegenüber der Allgemeinheit erwartet werden konnte, dem Druck vermeintlicher Zwangswirkung standzuhalten, so dass revolutionäre Agitation und Aktionen keine Gewalt darstellten, wenn die geforderte Intensität der Zwangswirkung nicht erreicht wurde.
- 86** D aufgrund des offenen Schutzgutes der Strafschutz nicht auf die Träger der Staatsgewalt gerichtet war, zumal in einer repräsentativen Demokratie die Staatsgewalt durch jeden einzelnen Bürger ausgeübt wurde, konnten Terror jeder Art zur Verbreitung von Furcht und Schrecken tatbestandsmäßig Gewalt darstellen.<sup>206</sup> Sogar Drittschädigungen konnten im Einzelfall ausreichend sein, wenn sich die Täter die Sorge von Entscheidungsträgern um Leib und Leben der Bürger als Nötigungsmittel zu Nutze machen wollten.<sup>207</sup> Gewalt gegen Sachen, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit des Staats- und Verteidigungsapparates schwer beeinträchtigt wurde, konnte bei einem gewissen Ausmaß und hinreichender Intensität des Angriffs in Abwägung zu den damit verfolgten Zielen ebenfalls als tatbestandsmäßige Gewalt eingestuft werden, da nicht die Kraftentfaltung, sondern die Zwangswirkung maßgebend war.<sup>208</sup>

<sup>203</sup> BGHSt 32, 165, 175 im Hinblick jedoch auf § 105 StGB [Startbahn-West-Entscheidung].

<sup>204</sup> BGHSt 8, 102, 103. 32, 165, 172; bestätigt durch das BVerfG, NJW 1956, 1821.

<sup>205</sup> BGHSt 32, 169, 172; T/F, StGB, § 81 Rn. 6; BGHSt 32, 170, 172; Vgl. auch *Willms*, JR 1984, 120; *Arzt*, JZ 1984, 428; *Scholz*, Jura 1987, 192; *Livos* aaO, S. 312.

<sup>206</sup> Vgl. *Schroeder*, Schutz von Staat und Verfassung, S. 463.

<sup>207</sup> Vgl. NK-*Paeffgen*, StGB, § 81 Rn. 22; LK-*Laufhütte*, StGB, § 81 Rn. 5; MK-*Hegmann*, StGB, § 81 Rn. 6.

<sup>208</sup> BGHSt 8, 102; a.A.: NK-*Paeffgen*, StGB, § 81 Rn. 22: „Grundsätzlich reicht hier die Gewalt gegen Sachen nicht aus.“.

Daneben gab es Ansichten, weder primär auf die Einwirkung auf den Körper einer Person **87** bzw. die körperliche Kraftentfaltung<sup>209</sup> noch allein auf die Zwangswirkung<sup>210</sup> abzustellen. Jedoch konnte der Versuch, Gewalt als "jede Zwangsausübung, die dazu bestimmt und geeignet ist, einem anderen mehr als unerheblich durch Unmöglichmachen der Willensbildung oder der Willensbetätigung oder durch Eingriff in die Willensentschließung mittels Unmöglichmachen der Willensbetätigung oder Verletzung der Körpers eine rechtlich garantierte Verhaltensalternative abzuschneiden"<sup>211</sup> trotz des Eingehens auf eine Zweck-Mittel-Relation nicht vollends überzeugen, da eine Rechtsgutverletzung bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes ausscheiden musste. Die Gefahr, erst über einen personifizierten Verfassungsschutz Angriffe gegen die verfassungsmäßige Ordnung strafrechtlich abwenden zu können, bestand bei zu stark an körperlichen Merkmalen anknüpfenden Definitionsversuchen, die die nicht abwegige Möglichkeit außer Betracht ließen, dass auch gewaltfreie Streiks oder Demonstrationen eine die Demokratie ernsthaft gefährdende Zwangswirkung entfalten können.<sup>212</sup>

Das Gewicht beim Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung durfte nicht auf die **88** Entschließungs- und Betätigungsfreiheit einzelner Personen, sondern sollte unmittelbar auf die angegriffenen Tatobjekte, nämlich die elementaren Verfassungsprinzipien und -einrichtungen verlagert werden, sodass Gewalt dann vorlag, wenn der Angriff den verfassungsmäßigen Entscheidungs- und Betätigungsspielraum der einschlägigen Grundeinrichtungen der freiheitlich demokratischen Demokratie zwangswirkend antastete und geeignet war, die verantwortungsvolle Staatsführung zur Abwendung schwerer Schäden für das Gemeinwesen zum Zurückweichen zu drängen.<sup>213</sup>

#### - Exkurs: Streik als Gewalt und Kritik -

**89**

Unter Betonung der Zwangswirkung wurde Gewalt als unwiderstehlich körperlich wirkender Zwang verstanden, wobei sich die Frage stellte, ob auch Massen- und Generalstreiks, die nicht dem ausschließlichen Ziel des Arbeitskampfes dienten, unter den Gewaltbegriff fallen konnten<sup>214</sup>, denn dann konnte bereits die Aufforderung zum Streik unter den Vorbereitungstatbestand fallen. Hierbei problematisch war die Tatsache, dass jedem Mittel

---

<sup>209</sup> Blei, NJW 1954, 583, 585.

<sup>210</sup> Knodel, Der Begriff der Gewalt im Strafrecht, S. 42, 59.

<sup>211</sup> v. Heintzschel-Heinegg, Die Gewalt als Nötigungsmittel im Strafrecht, S. 236.

<sup>212</sup> Vgl. Bergmann, Das Unrecht der Nötigung, S. 123; Keller, JuS 1984, 109, 116; ders., Strafrechtlicher Gewaltbegriff und Staatsgewalt, S. 261, 278, 280.

<sup>213</sup> Vgl. Livos, aaO, S. 313; BGHSt 32, 165, 172; Wolter, NSStZ 1985, 193, 194.

<sup>214</sup> Vgl. Ruhrmann, NJW 1957, 281, 283; Bauer, JZ 1953, 649.

politischer Meinungsäußerung und politischen Drucks eine Zwangswirkung auf politische Organe nicht gänzlich abgesprochen werden konnte.

Der BGH hatte zunächst insoweit konstatiert, dass politische Massen- oder Generalstreiks, die das gesamte öffentliche und wirtschaftliche Leben stilllegen oder lähmen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Staatsapparats unmöglich machen, als körperliche Einwirkung empfunden werden und somit das Merkmal der Gewalt erfüllen können.<sup>215</sup> Sodann wurde die rechtliche Einordnung politischer Streiks als Gewalt hinsichtlich der Hochverratsbestimmungen dahingehend präzisiert, dass es von Art und Umfang des Streiks sowie davon abhängen sollte, auf wen eingewirkt wurde oder werden sollte, weshalb nicht jeder Streik *per se* als Gewaltanwendung charakterisiert werden könne.<sup>216</sup> Erst wenn der ansonsten strafrechtlich neutrale Streik planmäßig als Mittel zur Hervorrufung chaotischer Zustände, kollektiver Unruhe und Angst mit dem Ziel der Kapitulation der Verfassungsorgane eingesetzt werde, könne er zum Tatmittel des Hochverrats werden, wenn von ihm Zwangswirkungen ausgehen, mit denen der körperlichen Kraftentfaltung vergleichbare Wirkungen erstrebt werden oder erzielt werden sollen.<sup>217</sup>

Hinsichtlich § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 hatte dies zur Folge, dass Massen- und Generalstreiks Gewalt darstellen konnten<sup>218</sup>, wenn sie das öffentliche und wirtschaftliche Leben lähmten und dadurch der verfassungsmäßig verankerte Staatsapparat in seiner Funktionstüchtigkeit betroffen war, da sich durch ein gleichzeitiges Hervorrufen von Unruhe, Angst und chaotischen Zuständen in der Bevölkerung die Regierung und das Parlament gezwungen sehen konnten, dem Zusammenbruch des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens nicht mehr begegnen und als Folge der eingetretenen Zwangswirkung die Bevölkerung vor den chaotischen Zuständen nur noch durch Rücktritt und Kapitulation bewahren zu können.<sup>219</sup>

Andererseits sollten Streiks aber auch bei fehlender Zwangswirkung Mittel der Gewalt darstellen können, wenn es Teil des Umsturzplans war, dass es als Folge der Streiks zu Gewaltmaßnahmen kommen sollte.<sup>220</sup> Wenn Streiks durch Lahmlegung des gesamten Staats-

---

<sup>215</sup> BGH, HuSt I, 180; bestätigt durch BGH, HuSt II; 322; BGH 2 StR 431, 53 (nicht veröffentlicht), zitiert aus: MDR 1955, 17. Diese Auffassung hatte ihr Vorbild in der Rechtsprechung zu § 6 VO. *gegen Verrat am deutschen Volk und hochverräterischer Umtriebe vom 28.2.1933* (RGBI 1933 I, S. 85).

<sup>216</sup> BGHSt 6, 336 ff.; BGHSt 8, 102 ff.; BGH HuSt I, 74, 98; BGH, Urt. v. 24.2.1954 - 2 StR 431/54 -.

<sup>217</sup> BGHSt 8, 102, 103 f.

<sup>218</sup> BGHSt 6, 336, 340; 7, 11; 8, 102, 104.

<sup>219</sup> BGHSt 8, 102, 104; BGH, NJW 1955, 110; die Zwangswirkung und somit Gewalt ablehnend BGH 2 StR 34/ 56 (nicht veröffentlicht, zitiert aus: *Mischke*, aaO, S. 85).

<sup>220</sup> BGHSt 6, 336, 340; *Heinemann/Posser*, NJW 1959, 121, 122; *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 282 f.

und Wirtschaftsapparats zum Zwecke der Auflösung der staatlichen Ordnung und zur Ausschaltung von verfassungsmäßig bestellten obersten Staatsorganen durchgeführt wurden, und dadurch Regierung und Volksvertretung an der verfassungsmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert wurden bzw. gehindert werden sollten, wurde eine Gewaltanwendung bejaht.<sup>221</sup>

Nicht unkritisch wurde allerdings das Abstellen auf die Zwangswirkung betrachtet: Zwar stellte der (Zwangs-)Erfolg neben der Handlung ein Kriterium des Gewaltbegriffes dar<sup>222</sup>, doch war die Aufgabe des Merkmals der körperlichen Kraftentfaltung im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG dann problematisch, wenn eine der körperlichen Kraftentfaltung vergleichbare Zwangswirkung ausreichen sollte, da hierdurch die Gefahr einer extensiven und somit unzulässigen Interpretationsmöglichkeit bestand.<sup>223</sup>

Auch in Abgrenzung zur Tatbestandsalternative der Drohung mit Gewalt bestanden erhebliche Zweifel an der bundesgerichtlichen Betrachtungsweise, denn während die Drohung das „Übel“ nur ankündigt, müsse die Gewaltanwendung dieses enthalten. Eine Zwangswirkung wäre demnach nur dann der körperlichen Kraftentfaltung vergleichbar, wenn das „Übel“ Inhalt einer Gewalt wirkenden Handlung ist. Das Wesen des Streiks sei jedoch weniger das tatsächlich stattfindende „Übel“, sondern vielmehr die Androhung seiner Fortsetzung für die Zukunft und erst letzteres stellt gerade das wesentliche Merkmal der Drohung dar. Selbst der BGH<sup>224</sup> stellte nicht auf die chaotischen Zustände selbst, sondern auf die Möglichkeit ihrer Herbeiführung und ihrer Folgen für die Verfassungsorgane infolge einer Streikfortsetzung ab. Denn würde man auf den Beginn des Streiks als das unmittelbare Übel abstellen, wäre der Umsturz mit dem Streik gegebenenfalls bereits vollendet. Die Zwangswirkung des Streiks sei dann diejenige, dass durch die Fortsetzung des Streiks die verfassungsmäßige Ordnung (durch Kapitulation der Regierung) aufgehoben werden könne, was dann aber keine Gewalt, sondern eine Drohung darstelle.<sup>225</sup>

Ebenso wurde auch die Einordnung des Streiks als aktives Tun<sup>226</sup> kritisiert. Denn wollte man den Streik als das klassische Mittel der Gewaltlosigkeit und passives Verhalten in Form der

---

<sup>221</sup> Vgl. *Wagner*, GA 1960, 4, 7 f.; *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 282; kritisch: *Heinemann/Posser*, NJW 1959, 121, 122. Bemerkenswerterweise fand diese Begründung für die Voraussetzungen des Gewaltbegriffs Eingang in ein späteres Urteil des BGH zu § 105 StGB: BGH, *Entsch. v. 23.11.1983 - 3 StR 256/83 (S) -*, zitiert aus: *Schmidt*, MDR 1984, 183, 184.

<sup>222</sup> *Bauer*, aaO, S. 53 ff. m.w.N.

<sup>223</sup> Vgl. *Heinemann/Posser*, NJW 1959, 121, 122; *Abendroth*, DJ 1955, 120; *Schwarz/Richter*, NJW 1956, 606.

<sup>224</sup> BGHSt 8, 102, 103f.

<sup>225</sup> So jedenfalls *Mischke*, aaO, S. 90 f.

<sup>226</sup> BGHSt 8, 102, 103.

Arbeitsniederlegung betrachten, würde der Streik rechtlich als Unterlassen qualifiziert werden müssen und die Strafbarkeit eine Garantenstellung bzw. eine Erfolgsabwendungspflicht erfordern, die nicht mit dem Hinweis auf einen politischen Streik begründet werden könne.

Weiterer Einwand gegen die Einordnung des Streiks als Gewalt war die gesetzgeberische Entscheidung zur Einführung des § 90 StGB 1951, der einen Streik eindeutig nur unter den dort genannten Voraussetzungen pönalisiert wissen wollte und eine Strafbarkeit wegen Hochverrats ausscheiden ließ. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass § 90 StGB 1951 die Gefährlichkeit eines Streiks aus einem anderen Blickwinkel betrachtete, denn die Norm erfasste den Streik bereits dann, wenn die dort genannten Betriebe betroffen waren - ohne Rücksicht darauf, ob sich aus dem Streik schädliche Auswirkungen oder Missstände größeren Umfangs ergaben.<sup>227</sup>

- Exkursende -

### cc. Die Tathandlungen

- 90 Die von § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 geforderte Tathandlung bestand in Fortführung des bisherigen Rechtszustandes im Ändern der „auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung“, die bei extensiver Auslegung<sup>228</sup> in der Beseitigung oder Nichtanwendung als „zeitliche und örtliche Verfassungssuspension“<sup>229</sup> erblickt wurde, nicht aber in einer einfachen Rechtsverletzung<sup>230</sup>. Eine Störung der verfassungsmäßigen Ordnung<sup>231</sup> in Form eines Angriffs auf die Entscheidungsfreiheit verfassungsrechtlicher Organe oder der Nötigung bzw. Hinderung eines Organwalters an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse stellte ebenso keine Änderung i.S.d § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 dar.<sup>232</sup> Dasselbe galt auch für Verfassungswidrigkeiten, die den Bestand und das Wesen der angegriffenen Einrichtungen oder Organe unberührt ließen.<sup>233</sup>
- 91 Nur die Änderung wesensimmanenter Merkmale und des unabdingbaren Grundgehalts der freiheitlich demokratischen Grundordnung fielen unter den Tatbestandsbegriff<sup>234</sup>, jedoch

<sup>227</sup> So insbesondere Sax, NJW 1953, 370; Heinemann/Posser, NJW 1956, 121, 122; Abenderoth, Arbeiterklasse, Staat und Verfassung, S. 107.

<sup>228</sup> Vgl. Schroeder, aaO, S. 435, 438; Köhler, GA 1951, 140, 141; Livos, aaO, S. 247, 256; Schafheutle, JZ 1951, 614.

<sup>229</sup> RGSt 56, 259, 263; BGHSt 7, 228; Begründung E 1962, S. 551.

<sup>230</sup> A.A.: Livos, aaO, S. 253 Rn. 667.

<sup>231</sup> Beispielsweise wenn die Regierung mit Gewalt zum Rücktritt gezwungen würde oder mit Gewalt auf die Entscheidungsfreiheit des Parlaments u.a. bei der Gesetzgebung Einfluss genommen werden sollte.

<sup>232</sup> BGHSt 6, 352, 353; BGH, Urt. v. 1.9.1954 - 6 StR 63, 74 und 79/54 -; BGH, Urt. v. 24.11.1954 - 6 StR 431/53 -; BGHSt 6, 297; BGH, NJW 1954, 1817, 1818.

<sup>233</sup> RGSt 56, 259, 261; BGH, Urt. v. 24.11.1954 - 6 StR 244/54 -; BGHSt 6, 297.

<sup>234</sup> Ähnlich auch Ruhrmann, NJW 1957, 281, 282; weiterführend Livos, aaO, S. 249.

konnte die Änderung einzelner Teile ausreichen.<sup>235</sup> Dabei konnte genügen, wenn das hochverräterische Unternehmen darauf abzielte, einen bloß faktischen Machtzustand herzustellen und sodann die rechtliche Grundordnung außer Kraft zu setzen oder zu ändern. Unter Berücksichtigung der Annahme, dass sich Bestand und Funktionieren von Verfassungsorganen bedingen, wurde als Tatmodalität die Änderung des normativen wie auch des faktischen Verfassungszustandes verstanden, wobei dem Ändern die Ersetzung des bestehenden Verfassungszustandes durch einen verfassungswidrigen nicht immanent sein musste.<sup>236</sup> Zudem genügte die Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung für einen bestimmten, nicht notwendigerweise dauerhaften Zeitraum, in dem die Normativität bzw. Faktizität der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien und -einrichtungen eine wesensmäßige Umformung oder strukturelle Umformung erfuhren, wobei die Institution als solche jedoch vollständig ausgeschaltet werden musste.<sup>237</sup> Allerdings stellte die nur vorübergehende Änderung in Form der Verfassungssuspension im Gegensatz zur reichsgerichtlichen Rechtsprechung dann keine Änderung dar, wenn die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung nicht allein im Belieben des Täters lag.<sup>238</sup>

Der Verfassungshochverrat, sofern er sich gegen Verfassungsinstitutionen richtete, musste demnach im Gegensatz zur Parlamentsnötigung i.S.d. § 105 StGB 1951 beim Angriff auf das dem politischen Staatsleben zugrundeliegenden Verfassungsorgan die Beseitigung oder Umstrukturierung der Verfassungsinstitution selbst anstreben, z.B. durch vollständige Ausschaltung des Parlaments als verfassungsrechtlich gewährleistete Einrichtung.<sup>239</sup> **92**

Unerheblich für die Strafbegründung<sup>240</sup>, jedoch berücksichtigungsfähig im Rahmen der Strafzumessung war, welche Staatsform mit oder nach dem Umsturz errichtet werden sollte und ob diese mit den Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie in Widerspruch stehen würde.<sup>241</sup> **93**

---

<sup>235</sup> Vgl. *Houy*, aaO, S. 55; *Köhler*, GA 51, 130, 132.

<sup>236</sup> **A.A.:** *Mischke*, Hochverrat, S. 69.

<sup>237</sup> BGHSt 6, 352; BGH, Justiz 1954, 432; *Ruhrmann*, NJW 1957, 282 Anm. 11; **a.A.:** *Houy*, aaO, S. 55.

<sup>238</sup> So noch RGSt 56, 259.

<sup>239</sup> Vgl. *Sax*, NJW 1957, 368, 369; *Wagner*, GA 1960, 4, 5; *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 282; *Bauer*, aaO, S. 58; RGSt 56, 259, 262, 264 (Kapp- Putsch); BGH, Urt. v. 1.9.1954 - 6 StR 39/54 -; BGH, Urt. v. 1.9.1954 - 6 StR 115/54 -; BGH, Urt. v. 24.11.1954 - 6 StR 244/54; BGH, Urt. v. 8.12.1954 - 6 StR 134/54 -; BGH, Urt. v. 23.11.1955 - 6 StR 95/55 -; BGH, Urt. v. 16.6.1954 - 6 StR 133/54 -; BGHSt 6, 352, 353.

<sup>240</sup> Zuweilen wurde gegen eine Strafbarkeit gemäß §§ 80, 81 StGB 1951 eingewandt, sich auf eine verfassungsrechtliches Notwehrrecht berufen zu können und nur zum Schutz und Aufrechterhaltung der Verfassung gehandelt zu haben, welche durch die jeweils aktuelle Regierung gefährdet war. Offengelassen wurde jedoch stets, ob dem Einzelnen ein Staatsnotwehrrecht gegenüber Verfassungsverletzungen zuzuerkennen sei und ob ein gewaltsames Eingreifen nicht über dasjenige Maß zur Abwendung des rechtswidrigen Verfassungsangriffs hinausgeht.

<sup>241</sup> BGHSt 6, 352; 7, 222; 8, 245; *Wagner*, GA 1960, 4, 7.

Ebenso wenig wie es einer Umwälzung der gesamten Verfassung bedurfte, musste nicht das Ziel eines zum Zwecke der Machtergreifung beabsichtigten unmittelbaren Umsturzes verfolgt werden.<sup>242</sup> Auch eine nur als vorübergehend geplante, mit Grundgesetznormen über Berufung und Ablösung der Regierung unvereinbare Übernahme der Regierungsgewalt konnte als Änderung der „auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung“ verstanden werden.<sup>243</sup> Denn allein der gewaltsame Eingriff in die Verfassungsordnung oder ein Angriff gegen eine durch die Verfassung geprägte wesentliche Einrichtung des Staates, der grundlegende Verfassungseinrichtungen traf und sie in ihrer durch die Verfassung geprägten Form und auf der Verfassung beruhenden Existenz beseitigte, war entscheidend.

**dd. Die subjektive Tatseite**

- 94** In Fortsetzung bisheriger Handhabung war bedingter Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Merkmale des Verfassungshochverratstatbestandes gefordert. Unabhängig etwaiger Motive oder Absichten<sup>244</sup> mussten die Tatmittel der Gewalt oder der Drohung mit Gewalt als Mittel zur Herbeiführung eines der hochverräterischen Ziele in die Tätervorstellung von der Tat einbezogen sein. Handelte der Täter nicht allein, musste er die Umstände (er)kennen, die seinen Beitrag als einen wirksamen Teil der kollektiven Tatausführung zur Erreichung des hochverräterischen Zieles kennzeichnen.<sup>245</sup>
- 95** Nicht gefordert war die Identifizierung des Täters mit den politischen Zielen des Umsturzes.<sup>246</sup> Jedenfalls musste aber die Erkenntnis über den wahren Sinn und die wirkliche Bedeutung des Umsturzplanes vorliegen. Dies war dahingehend von Bedeutung, als dass oftmals nur bei Tätern in leitenden Positionen eines hochverräterischen Unternehmens der erforderliche Tatherrschaftswille nachzuweisen war und im Falle, dass Tatbeiträge nur ein geringes Gewicht aufwiesen, lediglich Beihilfe in Betracht kam.

---

<sup>242</sup> Vgl. *Wagner*, GA 1960, 4, 7; *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 282.

<sup>243</sup> BGH, HuSt II, 308, 321; BGHSt 6, 353.

<sup>244</sup> Vgl. *Wagner*, GA 1960, 4, 7; *LK-Laufhütte*, StGB, § 81 Rn. 16. Ein *animus hostilis* wurde bereits seit der Aufklärung nicht mehr gefordert, weil es sich einerseits um einen zu dehnbaren Begriff handelte und andererseits davon ausgegangen wurde, dass bei allen gegen den Staat gerichteten Verbrechen die feindselige Absicht des Täters vorlag. Im Gegensatz zu früheren Ansätzen eines Gesinnungsstrafrechts konnte eine wie auch immer geartete politische Gesinnung oder Überzeugung als Tatmotiv keinen strafrechtlichen Schuldvorwurf hinsichtlich des Hochverrats begründen.

<sup>245</sup> *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 284. Nach § 81 RStGB 1871 genügte bereits der Beitritt zu einem Verband mit hochverräterischen Zielen im Bewusstsein der Förderung, selbst wenn das hochverräterische Ziele als solches missbilligt wurde; *LK-Parrisius* (1929) § 81.

<sup>246</sup> *Wagner*, GA 60, 4, 7; dem folgend *Laubenthal*, MSchrKrim 1989, 331; *T/F*, StGB, § 81 Rn. 8

**ee. Das Parteienprivileg**

Mit der durch Art. 21 GG 1949 erfolgten verfassungsrechtlichen Gewährleistung politischer Parteien stellte sich die Frage, inwieweit von politischen Funktionären Hochverrat begangen werden konnte und ob ein Hochverratsverfahren gegen Funktionäre einer politischen Partei die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei voraussetzte.<sup>247</sup> Das BVerfG sowie die Strafgerichte haben das Erfordernis einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei sowohl als Strafverfolgungshindernis als auch als Strafbarkeitsvoraussetzung abgelehnt, denn der Schutz des Art. 21 GG gelte nur solange und soweit, wie sich die parteipolitische Tätigkeit im allgemein erlaubten Rahmen, zu dem auch die §§ 80, 81 StGB 1951 gehören, bewegt.<sup>248</sup>

**ff. Strafen und Nebenstrafen**

In Fortsetzung der Rechtstraditionen seit der Entstehung der *perduellio* und dem *crimen laesae majestatis* wurde die Strafe auch vom bundesdeutschen Gesetzgeber als Symbol des staatlichen Selbstbehauptungswillens betrachtet.<sup>249</sup> Da seit 1934 Ehrenstrafen nicht mehr verhängt wurden, die Todesstrafe abgeschafft und durch Art. 102 GG 1949 das Verbot der Wiedereinführung der Todesstrafe konstituiert waren, drohte § 80 Abs. 1 StGB 1951 in Fortführung des bereits in Art. 143 GG 1949 enthaltenen Strafmaßes lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn bzw. bis zu fünf Jahren an. Beim Vorliegen mildernder Umstände konnte auf Zuchthaus erkannt werden, § 80 Abs. 2 StGB 1951.

Neben den allgemeinen Regelungen der §§ 31-36 StGB 1951 sah § 85 StGB 1951 für die Hochverratsdelikte weitere Nebenfolgen vor, wobei die in § 85 Abs. 1 StGB 1951 vorgesehene Geldstrafe unbegrenzter Höhe<sup>250</sup> kaum praktische Relevanz erfuhr. Während Polizeiaufsicht<sup>251</sup> sowie der Verlust der Wählbarkeit als Nebenstrafen verhängt werden

<sup>247</sup> Da den Urteilen des BGH zu §§ 80, 81 StGB 1951 ausschließlich die Tätigkeit der KPD zugrunde lag, sei an dieser Stelle auf die ausführliche Behandlung der Problematik in Kapitel E. Rn. 245 ff. verwiesen.

<sup>248</sup> BVerfGE 9, 162; BGHSt 6, 336; BGH, HuSt II, 11, 26; OLG Köln, NJW 1954, 973; BGHSt 8, 245. Erst nach der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 90 a Abs. 3 StGB 1951 erweiterte der BGH den Anwendungsbereich des Parteienprivilegs auf die politische Betätigung von Kommunisten in der Zeit vor dem Verbot; vgl. BGHSt 19, 311; 20, 111, 115.

<sup>249</sup> MK-Hegmann, StGB, § 81 Rn. 33.

<sup>250</sup> Zudem war es nur eine scheinbar unbegrenzte Geldstrafe, da der Strafzweck der schuldangemessenen Strafe die Höhe begrenzte.

<sup>251</sup> Im Rahmen der Polizeiaufsicht konnte die höhere Landespolizeibehörde den Aufenthaltsort des Betroffenen festlegen, § 39 StGB 1951.

konnten, wurde die noch in § 86 StGB 1934 enthaltene Vermögenseinziehung nicht übernommen.<sup>252</sup>

§ 86 Abs. 1 StGB 1951 sah die Einziehung und Unbrauchbarmachung von „Gegenständen, die durch eine in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt“ wurden, vor - auch als isolierte Entscheidung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse (§ 86 Abs. 2 StGB 1951), wenn der Angeklagte zumindest den äußeren Tatbestand der nach §§ 80 ff. StGB 1951 strafbaren Handlung verwirklicht hatte.<sup>253</sup> Entgegen dem Gesetzeswortlaut stellte der BGH die zwingende Nebenfolge der Einziehung wegen „praktischen Bedürfnissen“ in das Ermessen der Gerichte, da die Einziehung in Einzelfällen „ein weit schwereres Übel als die Hauptstrafe“ bedeuten konnte.<sup>254</sup> Erhielt „der Täter für die Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung ein Entgelt“, worunter insbesondere die von kommunistischen Funktionären und Angestellten kommunistischer Organisationen bezogenen Nettogehälter und Spesen verstanden wurden<sup>255</sup>, unterfiel dieses nach § 86 Abs. 3 StGB 1951 der Einziehung.

#### **b. Der Gebietshochverrat, § 80 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1951**

- 99** Der Tatbestand des Gebietshochverrats schützte den Bund in seiner territorialen Integrität.<sup>256</sup> Im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1951 bestand die BRD - einschließlich Westberlin - aus den Ländern<sup>257</sup>, dessen Gebiete sich zum damaligen Zeitpunkt nach den Grenzfestsetzungen der Alliierten und den innerdeutschen Gebietsänderungen richtete.<sup>258</sup>
- 100** Strafbar waren das Einverleiben des Bundesgebiets in einen anderen Staat (Annexion) und das Losreißen eines Teils des Bundesgebiets. Hierbei wurde unter Annexion die Beseitigung der Selbstständigkeit des Gebiets bzw. der BRD selbst verstanden<sup>259</sup>, während Losreißen die Schaffung eines neuen Staates bedeutete, wobei beim Abtrennen nicht notwendigerweise ein neuer Staat entstehen und der abgetrennte Teil Bestandteil eines anderen Staates werden musste. Aufgrund des Verständnisses von der Tathandlung des Einverleibens als Angriff auch

<sup>252</sup> BT-Drucks. I/ 563, S. 58.

<sup>253</sup> BGH, NJW 1955, 71; BGH, Urt. v. 7.3.1956 - 6 StR 92/55, BGHSt 8, 88, 89. Eingezogen wurden in der Regel kommunistische Schriften und insbesondere Vervielfältigungsmateriel.

<sup>254</sup> BGH, HuSt II, 74, 75.

<sup>255</sup> BGH, HuSt II, 74; *Ammann/Posser*, Zweite Denkschrift, S. 8; *Heinemann/Posser*, NJW 1959, 121, 126; *Posser*, Politische Strafjustiz, S. 24 f.; *Wagner*, MDR 1964, 886, 887.

<sup>256</sup> Im Gegensatz zu Art. 2 WRV enthielt das Grundgesetz keine ausdrückliche Bestimmung über das Bundesgebiet, sondern in Art. 23 GG 1949 lediglich eine mittelbare Regelung seines Geltungsbereichs.

<sup>257</sup> Art. 6 Abs. 1 StÄG 1951. Seit dem 1.1.1957 gehörte das Saarland als Bundesland zur BRD.

<sup>258</sup> *Bauer*, aaO, S. 48.

<sup>259</sup> v. *Weber*, MDR 1951, 517, 521.

auf die Selbstständigkeit der BRD wurde der Schutz über den Wortlaut der Norm hinaus auf die staatliche Souveränität erstreckt, obwohl die BRD ihre Souveränität zu diesem Zeitpunkt noch nicht von den Alliierten zurückerhalten hatte.

Infolge der föderalistischen Staatsstruktur der BRD nach 1949 wurde auch das Gebiet der Länder gegen verfassungswidrige innerdeutsche Grenzverschiebungen und Selbstständigkeitsbestrebungen von Landesteilen geschützt, § 80 Abs. 1 Nr. 3 StGB 1951, wobei eine abgestufte Strafdrohung existierte: richtete sich das hochverräterische Unternehmen nicht gegen das Bundesgebiet, sondern gegen das Gebiet eines Landes, betrug der Strafraum Zuchthaus bis zu fünf Jahren, ansonsten Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bis lebenslanges Zuchthaus.<sup>260</sup>

### c. Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, § 81 StGB 1951

Obwohl der RegE 1950 eine Vorbereitungsstrafbarkeit hochverräterischer Unternehmen nicht vorsah, wurde entsprechend dem seit dem 18. Jahrhundert steten Verständnis, ein Repräsentativstaat verlange einen weiten Raum und zum Zweck eines wirksamen Staatsschutzes eine Vorverlegung seiner Verteidigungslinie<sup>261</sup>, die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens durch § 81 StGB 1951 unter Strafe gestellt. In Übereinstimmung mit Art. 143 Abs. 2 GG 1949 wurde hierfür Zuchthaus bis zu zehn Jahren angedroht.<sup>262</sup>

Im Gegensatz zu früheren, die Vorbereitung in Einzel- oder Sondertatbeständen<sup>263</sup> erfassenden Strafnormen enthielt § 81 Abs. 1 StGB 1951 einen Generaltatbestand, neben dem die allgemeine Bestimmung des § 49a StGB 1951 zu beachten war.<sup>264</sup> Dementsprechend musste die Grenze zwischen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und erlaubter Propaganda, Meinungsbildung und -äußerung durch Auslegung des § 81 Abs. 1 StGB 1951 und Rechtsprechungskasuistik gezogen werden, wobei bei der schmalen

<sup>260</sup> Argument für diese abgestuften Strafdrohungen war die Bestimmung der Landesgrenzen durch die Politik der Besatzungsmächte und ein diesbezüglicher Unmut der betroffenen Bevölkerung. Vgl. *Schafheutle*, JZ 1951, 609, 610; ablehnend *Schmidt-Leichner*, NJW 1951, 858, 859 Fn. 15.

<sup>261</sup> Vgl. *Kern*, NJW 1950, 405; *Schmidt-Leichner*, NJW 1951, 858, 859; *Schafheutle*, JZ 1951, 609, 610; *Bauer*, aaO; S. 65; *Schindler*, Strafbarkeit der Vorbereitung, S. 89 f.

<sup>262</sup> Mildernde Umstände konnten das Strafmaß und die Straftat im Einzelfall auf Gefängnis von nicht unter einem Jahr senken; § 81 Abs. 1 S. 2 StGB 1951.

<sup>263</sup> Die Systematik, dem allgemeinen Vorbereitungsstraftatbestand Sondertatbestände voranzustellen, ging auf einen der Schöpfer der modernen Versuchslehre, Heinrich Albert Zachariä (1806-1875), zurück, der hinsichtlich des Hochverrats für die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Versuchsstrafbarkeit eintrat und als strafbare Vorbereitungshandlungen das Komplott und die Aufforderungen zur Begehung eines Hochverrats ansah, ArchCrimR N.F. 1838, 221 ff., 344 ff.

<sup>264</sup> OLG Köln, NJW 1954, 1259; RGSt 41, 143; 58, 392, 394; vgl. auch *Schmidt-Leichner*, NJW 1951, 858, 859.

Gratwanderung zwischen effektivem Schutz durch Vorverlagerung der Strafbarkeit und der Gewährung bürgerlicher Freiheitsrechte ideologischer Hochverrat ebenso wenig in die Strafbarkeit fallen sollte wie die revolutionäre Stimmungsmache.<sup>265</sup> Hierfür wurde in Legalisierung der bisherigen Judikatur<sup>266</sup> das entscheidende, in früheren Normen nicht ausdrücklich enthaltene Tatbestandsmerkmal der Bestimmtheit in den Wortlaut der Vorschrift aufgenommen. Der umstürzlerische Plan musste in seinen Grundzügen hinreichend bestimmt sein, d.h. das Angriffsobjekt musste feststehen und die Ausführung des Unternehmens als bestimmtes Endziel ins Auge gefasst sein, wobei der Angriffsplan die Mittel der Gewalt oder Drohung mit Gewalt vorsehen musste.<sup>267</sup>

- 104** Gesetzlich normierte Voraussetzung und zugleich tatbestandliche Einschränkung war demnach die Bestimmtheit des vorzubereitenden hochverräterischen Unternehmens nach dem seit dem 18. Jahrhundert entwickelten Grundverständnis von Zweck und Gegenstand, Ausführungsart, Zeit, Mittel und Ort des hochverräterischen Unternehmens.<sup>268</sup> Eine rein ideologische Vorbereitung sowie die „*Verfolgung abstrakter Theorien oder [...] bloße Unterweisung in hochverräterische Ideen*“<sup>269</sup> als auch die „*bloße theoretische Erörterung hochverräterischer Gedanken*“<sup>270</sup> sollten hierdurch von der Strafbarkeit ausgeschlossen sein.<sup>271</sup>

**aa. Die zeitliche Bestimmtheit des hochverräterischen Hochverratsunternehmens**

- 105** Die reichsgerichtliche Rechtsprechung fortführend, zugleich jedoch einschränkend wurde das Merkmal der zeitlichen Bestimmtheit aus Gründen der Rechtssicherheit und in Abgrenzung zu den neuen Vorschriften der Staatsgefährdung enger umgrenzt, so dass sich die zeitliche Bestimmtheit des vorzubereitenden Hochverratsunternehmens im Gegensatz zur bis dato vorgenommenen negativen Auslegung<sup>272</sup> nunmehr anhand positiver Gesichtspunkte

<sup>265</sup> BT-Prot. 158. Sitzung (1951), S. 6298 sowie BT-Prot. 160. Sitzung (1951), S. 6483 f.; BGHSt 6, 336, 341 f.; In diesem Sinne bereits v. *Heppe*, Der Hochverrat, S. 85.

<sup>266</sup> RGSt 5, 60, 68; 5, 215; 6, 165; 16, 165, 169; 41, 138, 142; 50, 147; RG, JR 1925, 579; RG JW 1931, 1925.

<sup>267</sup> Vgl. *Wagner*, GA 1960, 4, 13; *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 284; v. *Weber*, MDR 1951, 517, 518; *Schafheutle*, JZ 1951, 609, 610; v. *Winterfeld*, NJW 1959, 745, 746; *Schindler*, aaO, S. 133; BGHSt 6, 336, 340.

<sup>268</sup> *Marquardsen*, ArchCrimR N.F. 1849, 261.

<sup>269</sup> RGSt 5, 68, 217; 41, 138 ff.; RG, JW 1927, 2003.

<sup>270</sup> RGSt 16, 165, 169.

<sup>271</sup> BT-Drucks. I/ 1307, S. 60; *Schafheutle*, JZ 1951, 609, 610. Bereits das OLG Halberstadt wehrte sich gegen die Umwandlung des Hochverrats in ein politisches Gedankendelikt und äußerte in einem Gutachten vom 22.4.1936, dass die „*Gesinnung, der Gedanke, ja selbst der Entschluß [...] nicht unter das Strafgesetz*“ fallen dürften, solange nicht „*der Gedanke nicht in eine Handlung übergegangen sey*“. Zitiert aus *Blasius*, aaO, S. 36.

<sup>272</sup> RGSt 5, 60, 69 („*nicht in unabsehbarer Zeit*“); RGSt 16, 165 („*in nicht erheblicher Ferne*“); BGHSt 6, 336, 340 („*nicht nebelhafter Ferne*“).

beurteilte<sup>273</sup> und den Nachweis verlangte, dass der Plan unmittelbar an die aktuellen politischen Verhältnisse anknüpfte. Dies sollte der Fall sein, „wenn das Unternehmen unter den bestehenden Verhältnissen alsbald durchgeführt, aber auch bereits dann, wenn mit der gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung erst unter anderen politischen Verhältnissen begonnen werden sollte, diese Änderung aber als unmittelbar bevorstehend erwartet wurde oder es Teil des Umsturzplans bildete, zunächst mit Gewalt auf eine solche Änderung hinzuwirken“.<sup>274</sup> Die zeitliche Bestimmtheit fehlte hingegen, wenn das Unternehmen lediglich „bei einer sich günstig bietenden Gelegenheit“ ausgeführt werden sollte<sup>275</sup> oder wenn der umstürzlerische Plan zu einem Zeitpunkt propagiert wurde, in dem der in ihm vorgesehene Zeitpunkt seiner Verwirklichung bereits erfolglos verstrichen war oder der Täter erst eine Änderung der politischen Lage abwarten wollte, die er zwar erhoffte, deren Eintritt jedoch ungewiss war.

Die tatsächliche Realisierbarkeit des Umsturzplanes war nicht erforderlich, doch ein Anknüpfen an eine ungewisse Veränderung der politisch-gesellschaftlichen Verhältnisse sollte nicht genügen, da Vorbereitungshandlungen mit völlig illusionärem Charakter von der Strafbarkeit ausgenommen waren.<sup>276</sup>

Problematisch war die Frage ob des Erfordernisses eines bestimmten Gefährdungsgrades für das Rechtsgut. Zwar wurde teilweise „eine ernsthafte und greifbare Gefahr für die staatliche Ordnung“ verlangt<sup>277</sup>, doch das Erfordernis der objektiven Gefährdung des Unternehmens im subjektiven Tatbestand verortet, in dem der Täter seine Handlung nicht für gefährlich halten brauchte, sein Vorsatz aber eine in der Zukunft liegende, vom hochverräterischen Unternehmen ausgehende Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung umfassen musste.<sup>278</sup> Trotz des engen Zusammenhangs zwischen der zeitlichen Bestimmtheit und der Gefährlichkeit einer Handlung und der nicht fernliegenden These, das in weiter Ferne Liegende sei nicht nur unbestimmter, sondern auch ungefährlicher und die Bestimmtheit erschöpfe sich in der Frage der Gefährlichkeit, entschied sich der Gesetzgeber gegen die Aufnahme des Tatbestandsmerkmals der Gefährdung, um eine weitergehende Pönalisierung aller in irgendeiner Weise vorbereitenden Handlungen und damit die Gefahr eines weitergehenden, politisch beeinflussbaren Deutungsspielraums zu vermeiden. Die im Tatbestandsmerkmal der Bestimmtheit trotz aller Konkretisierungsbemühungen liegende

<sup>273</sup> BGHSt 7, 11, 13; vgl. auch Schindler, aaO, S. 135; Bauer, aaO, S. 69; v. Winterfeld, NJW 1959, 745, 746; Faller, JZ 1957, 504; ablehnend: v. Weber, MDR 1957, 584.

<sup>274</sup> BGHSt 6, 341; 10, 161; 7, 11, 14; BGH, NJW 1955, 110, 111; BGHSt 10, 161; v. Weber, MDR 1957, 584; Ruhrmann, NJW 1957, 281, 283, Wagner, DRiZ 1958, 67, 69.

<sup>275</sup> BGH, HuSt I, 1, 19; BGHSt 7, 11, 13. So bereits RGSt 5, 65, 69.

<sup>276</sup> BT-Drucks. I/ 1307, S. 60; Ruhrmann, NJW 1957, 281, 284.

<sup>277</sup> BGH, HuSt II, 11, 40; HuSt I, 74, 100, 101.

<sup>278</sup> Henke, ZStW 66, 401, 406; Mischke, Hochverrat, S. 108.

Unsicherheit, die eine allgemein verbindliche Festlegung der Beurteilungsmaßstäbe verhinderte, sollte nicht durch einen weiteren, je nach Situation interpretationsfähigen Begriff der Gefährdung verstärkt werden.

- 107** Im Gegensatz zur eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers war sich die Rechtsprechung uneins: so wurde zwar dem kommunistischen Programm der Nationalen Wiedervereinigung Deutschlands, das den Hochverratsurteilen des BGH zugrunde lag, eine von ihm greifbare Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung bescheinigt<sup>279</sup>, doch wurde § 81 StGB 1951 andererseits im systematischen Zusammenhang zu den Straftatbeständen der Staatsgefährdung interpretiert und erkannt, dass letztere die Möglichkeit boten, „Angriffen gegen die verfassungsmäßige Ordnung, wenn sie einen gewissen Grad an Gefährlichkeit erreicht haben, auch ohne die Heranziehung der Vorschriften über den Hochverrat, rechtzeitig zu begegnen [...] und kein Bedürfnis [mehr besteht], den Begriff der zeitlichen Bestimmtheit in § 81 StGB so weit auszulegen“.<sup>280</sup> Letzteres Argument stieß jedoch auf heftige Kritik und konnte aufgrund der engeren Fassung des geschützten Rechtsguts in den Hochverratsnormen sowie den grundlegend verschiedenen Angriffs- und Tatmittel nicht überzeugen.<sup>281</sup> Hingegen war der Vorwurf, die Grenzen zwischen Versuch und Vorbereitung zu verwischen, nicht von der Hand zu weisen, denn durch die Betonung der gegenwärtigen Verhältnisse wurde die Vorbereitung in die Nähe des Versuchsbeginns gerückt.<sup>282</sup> Letztlich ergab sich die Unsicherheit aus dem Fehlen von objektiven Kriterien sowie eines Rechtssatzes, ein Ereignis sei ein für allemal ausreichend zeitlich bestimmt, weshalb Pläne in politisch instabilen Zeiten als bestimmt gelten konnten, umgekehrt in stabilen politischen Zeiten jedoch als unbestimmt.<sup>283</sup>

#### **bb. Die Tatmittel der Vorbereitung**

- 108** Da weder die politische Gesinnung noch eine Überzeugung *per se* einen strafrechtlichen Schuldvorwurf begründen sollten, machte sich nach § 81 StGB 1951 strafbar, wer konkrete Handlungen zur Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens

---

<sup>279</sup> BGHSt 6, 336, 337.

<sup>280</sup> BGHSt 7, 11, 13.

<sup>281</sup> Vgl. v. Weber, MDR 1957, 584; Winterfeld, NJW 1959, 745, 746; Faller, JZ 1957, 504; Ruhrmann, NJW 1957, 281, 283.

<sup>282</sup> Vgl. Schindler, aaO, S.139 f.; v. Weber, MDR 1957, 584, 585.

<sup>283</sup> BGH, Urt. v. 8.4.1952 - StE 3/52 -; BGHSt 7, 11, 13

vornahm<sup>284</sup>, wobei auch Handlungen, die nicht unmittelbar, sondern erst durch weitere Handlungen vorbereiten sollten, unter den Straftatbestand fielen.<sup>285</sup>

Als Vorbereitungshandlung wurde hierbei jede das künftige Unternehmen nach der Vorstellung des Täters, aber auch objektiv fördernde Tätigkeiten verstanden, selbst wenn sie als solche wertneutral waren und kein Bestandteil des Unternehmens darstellten.<sup>286</sup> Wenngleich sich dem Wortlaut keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Art und Weise der Vorbereitungshandlungen entnehmen ließen, fielen angelehnt an frühere Gesetzesbestimmungen<sup>287</sup> folgende, nicht abschließende Beispiele strafbarer Vorbereitungshandlungen unter den Straftatbestand: organisatorische Vorkehrungen aller Art, die einer Zusammenfassung der umstürzlerischen Kräfte dienen sollen, sowie die auf Ausnutzung solcher organisatorischer Vorkehrungen beruhenden Tätigkeiten, insbesondere das Anwerben und Ausbilden, das Bereitstellen von Waffen, Munition und Sprengstoffen sowie das Einleiten von Sabotagemaßnahmen wie Ausspähen, Sammeln zweckdienlicher Nachrichten und Informationen oder der Missbrauch von Schlüsselpositionen als auch die Propaganda in Wort, Schrift und Bild, sofern sie zur Förderung eines hochverräterischen Unternehmens i.S.v. § 81 StGB geeignet und zu dienen bestimmt war.<sup>288</sup>

Die Vorbereitungshandlung musste das geplante hochverräterische Unternehmen objektiv in irgendeiner Form mittelbar oder unmittelbar fördern. Erfasst wurden nicht nur Vorbereitungshandlungen für ein aussichtsreiches Hochverratsunternehmen, sondern es genügte, wenn die potentiellen Mittel, deren realistisch möglichen Einsatz die Täter vorsahen, den Erfolg der Aktion als erreichbar erscheinen ließen.<sup>289</sup> In Abgrenzung zu ganz entfernten Handlungen wurde jedoch gefordert, die strafbare Vorbereitungshandlung müsse zur Förderung des angestrebten hochverräterischen Erfolg geeignet sein<sup>290</sup>, denn einen

---

<sup>284</sup> BGHSt 6, 343, 344; *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 284, der in der Rechtsprechung des BGH die konkrete Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu erkennen glaubte.

<sup>285</sup> Vgl. *Wagner*, GA 1960, 5, 10; *Bauer*, aaO, S. 72.

<sup>286</sup> RGSt 16, 165, 167; *NK-Paeffgen*, StGB, § 83 Rn. 12; *AK-Sonnen*, StGB, § 83 Rn. 16; *LK-Willms*, StGB, § 83 Rn. 9; *T/F*, StGB, § 83 Rn. 3.

<sup>287</sup> Bereits das RStGB 1871 nannte in §§ 83-85 das Komplott, die Verabredung der Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens, das Einlassen mit einer ausländischen Regierung, das Anwerben von Mannschaften sowie Einüben in Waffen als auch die öffentliche Aufforderung zur Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens und rundete den Normenkomplex mit der Generalklausel des § 86 ab, mit der jede andere Handlung erfasst werden sollte und selbst Vorbereitungshandlungen zur Vorbereitung genügen ließ.

<sup>288</sup> Aufzählung in *T/F*, StGB, § 83 Rn. 2.

<sup>289</sup> *LK-Laufhütte*, StGB, § 83 Rn. 9; **a.A.**: *Heinemann/Posser*, NJW 1959, 121.

<sup>290</sup> RGSt 16, 169; BGHSt 6, 344. Zur Strafbarkeit des untauglichen Versuchs: dafür *Schönke/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben*, StGB, § 83 Rn. 8; *LK-Willms*, StGB, § 83 Rn. 3; *AK-Sonnen*, StGB, § 83 Rn. 16; *T/F*, StGB, § 83 Rn. 3; dagegen *SK-Rudolphi*, StGB, § 83 Rn. 6; *LK-Laufhütte*, StGB, § 83 Rn. 8.

<sup>290</sup> RGSt 16, 165, 167; *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 284; *HuSt II*, 40; *Schönke/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben*, StGB, § 83 Rn. 8; *T/F*, StGB, § 83 Rn. 3; *Wagner*, GA 1960, 5, 9; *LK-Laufhütte*, StGB, § 83 Rn. 8.

"Dauerhochverrat" auf Grund allgemeiner Zielsetzungen einer verfassungsfeindlich eingestellten Partei oder Vereinigung sollte es nicht geben, was als vorsichtiger Liberalisierungsansatz im Staatsschutz erschien. , Offensichtlich untaugliche Maßnahmen schieden demnach als Vorbereitungshandlungen aus und mit dieser einschränkenden Lesart wurde doch eine gewisse Gefährlichkeit der Vorbereitungshandlung, jedoch kein konkreter (Zwischen-)Erfolg gefordert.<sup>291</sup>

- 111** Das vorbereitende Mittel selbst brauchte weder gewaltsam zu sein noch eine Drohung mit Gewalt enthalten, denn nur das vorzubereitende Unternehmen selbst musste ein gewaltsames sein oder durch Drohung mit Gewalt ausgeführt werden.<sup>292</sup> So konnte die geistige Beeinflussung der Bevölkerung durchaus Tatmittel der Vorbereitung sein<sup>293</sup> und sich der eine Schrift mit ideologischem Inhalt Verbreitende oder ein für die Veröffentlichung verantwortliche Redakteur wegen Hochverratsvorbereitung strafbar machen.<sup>294</sup> Letzterer insbesondere deshalb, weil der damalige § 20 Abs. 1 PresseG eine Beweisvermutung für das Vorliegen bedingten Vorsatzes des verantwortlichen Redakteurs bezüglich des Inhalts seiner Druckschrift enthielt.<sup>295</sup>
- 112** Auch Organisationen konnten unter den Tatbestand fallen, wenn sie hochverräterische Bestrebungen zu ihren eigenen machten. Es konnte gar genügen, Persönlichkeiten der sowjetzonalen SED zu unterstützen.<sup>296</sup>
- 113** Die bloße Aufforderung zum gewaltsamen Umsturz, die mangels Gewalt weder eine hochverräterische Handlung war noch eine solche unmittelbar vorbereitete, sollte nicht von § 81 StGB 1951, sondern vorausgesetzt sie spielte sich in Form von Organisationsdelikten ab, von § 90 a StGB 1951 erfasst sein.<sup>297</sup>
- 114** Die im Dienste eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens vorgenommene Zersetzung unterfiel als ungeschriebener Fall der Vorbereitung dem § 81 StGB 1951, obwohl

---

<sup>291</sup> RGSt 16, 165, 167; *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 284; HuSt II, 40; Schönke/Schröder/Stree/*Sternberg-Lieben*, StGB, § 83 Rn. 8; *T/F*, StGB, § 83 Rn. 3; *Wagner*, GA 1960, 5, 9; *LK-Laufhütte*, StGB, § 83 Rn. 8.

<sup>292</sup> *Wagner*, GA 1960, 4, 9.

<sup>293</sup> BGH, Urt. v. 8.4.1952 – StE 3/52 -.So stellte das von der KPD im Jahr 1952 herausgegebene Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands nach Ansicht des BGH eine greifbare, der zeitlichen Bestimmtheit genügende Gefährdung i.S.d. § 81 Abs. 1 StGB 1951 dar; BGH, HuSt I, 74, 101.

<sup>294</sup> So bereits RGSt 53, 289; RG JW 1927, 2003. Selbst Drucker, Setzer und Verleger kommunistischer Verlage wurden wegen vorsätzlicher Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens bestraft; soweit sie am Inhalt ein eigenes persönliches Interesse hatten. RG, JW 1927, 2004, 2005.

<sup>295</sup> OLG Köln, Urt. v. 22.10.1954 – OJs 30/53 -.

<sup>296</sup> LG Bamberg, NJW 1953, 997.

<sup>297</sup> *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 283; OLG Köln, NJW 1954, 1259.

der nationalsozialistische Zersetzungshochverrat i.S.d. § 83 StGB 1934 tatbestandlich nicht fortgeführt wurde.<sup>298</sup>

Ubiquitäre Handlungen, die in Kenntnis der Ziele des Begünstigten vorgenommen wurden, sollten, sofern ihnen die Zuordnung zu einer spezifischen Vorbereitungshandlung und somit ein Mindestmaß an Gefährlichkeit fehlte, nicht strafbegründend sein.<sup>299</sup> 115

Auch die Fälle des „literarischen Hochverrats“, d.h. die Verbreitung von Propaganda durch Kunstwerke, Theateraufführungen oder literarische Werke in der Absicht, mit den Mitteln der Kunst Parteipropaganda zu betreiben, sollten entgegen früherer Ansicht<sup>300</sup> nicht von § 81 StGB 1951 erfasst werden sowie der ideologische Hochverrat nicht unter § 81 StGB 1951 fallen<sup>301</sup>, wengleich in der Verteilung von Schriften, die auf die „geistige und seelische Beeinflussung der Bevölkerung des Staates, gegen den das Unternehmen gerichtet ist“ zielten, eine Vorbereitungshandlung liegen konnte.<sup>302</sup> 116

Hinsichtlich der Bestimmtheit der Art des Unternehmens wurde zwischen Angriffsziel und Angriffsgegenstand differenziert, um einer Überdehnung und extensiven Auslegung des § 81 StGB 1951 vorzubeugen<sup>303</sup>, denn selbst wenn aufgrund der verfolgten revolutionären Idee das weitergehende Angriffsziel bekannt war, musste die als Vorbereitung des bestimmten hochverräterischen Unternehmens zu wertende konkrete Planung eines solchen Umsturzes immer als der entscheidende Schritt aufgrund handfester Tatsachen festgestellt und der unmittelbare Angriffsgegenstand feststehen. 117

---

<sup>298</sup> v. Weber, MDR 1951, 517, 521.

<sup>299</sup> Vgl. Hennke, GA 1954, 390; LK-Laufhütte, StGB, § 83 Rn. 10; NK-Paeffgen, StGB, § 83 Rn. 15.

<sup>300</sup> Im Mai 1851 hatte sich vor dem Schwurgericht Düsseldorf ein Buchhändler wegen Hochverrats und Majestätsbeleidigung durch die Verbreitung von Exemplaren „des zweiten Hefes der neuen politischen und socialen Gedichte von Ferdinand Freiligrath, in welchen eine Aufforderung zum Hochverrathe, und eine Verletzung der Ehrfurcht gegen Seine Majestät des König enthalten gewesen sei, und deren Inhalt er gekannt haben soll“ verantworten, da in dem Gedicht „Die Revolution“ Freiligraths zu einem „Attentate, dessen Zweck war, die Verfassung des Preußischen Staates umzustürzen, und die Bürger gegen die Königliche Gewalt zu bewaffnen, aufgefordert und angereizt“ wurde. Zitiert aus Blasius, aaO, S. 51 f. Vgl. auch RepSchStGH, Urt. v. 21.7.1925, der das Rezitieren von Texten und Gedichten anlässlich einer Feier des 7. Jahrestages der russischen Oktoberrevolution als Vorbereitung zum Hochverrat qualifizierte und RepSchStGH, Urt. v. 18.6.1926, der das Veröffentlichen von Kritik zu einem Lenin-Film nach § 86 RStGB 1871 beurteilte; zit. aus Böttger, aaO, S. 98 Urteile Nr. 46 u. 48. Vgl. hierzu auch Lämmle, JW 1938, 2569, 2572.

<sup>301</sup> Vgl. Arndt, DRiZ 1951, 180; OVG Hamburg, NJW 1974, 1525; Schönke/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben, StGB, § 83 Rn. 6.

<sup>302</sup> T/F, StGB, § 83 Rn. 4; BGH, Urt. v. 8.4.1952 – StE 3/52; OLG Köln, Urt. v. 2.10.1953 – OJs 1/52.

<sup>303</sup> Zwei Urteile, in denen diese Unterscheidung noch nicht klar vorgenommen wurde: RGSt 41, 138 ff. und das unveröffentlicht gebliebene Fünfbrochürenurteil des BGH vom 8.4.1952.

cc. **Die subjektive Tatseite**

**118** In Anknüpfung an die reichsgerichtliche Rechtsprechung, das Unternehmen sei hinreichend bestimmt, „wenn das Gesamtbild in der Vorstellung des Täters soweit bestimmte Umrisse angenommen hat, dass es als eine konkrete Gestalt erfasst werden“<sup>304</sup> konnte, musste die Bestimmtheit des hochverräterischen Plans vom Vorsatz des Täters erfasst sein<sup>305</sup>, d.h. er musste Kenntnis aller Tatsachen, die den Plan als einen hochverräterischen kennzeichneten, mindestens aber vom Angriffsobjekt und der Ausführung des Unternehmens, besitzen. Dazu gehörten auch das Bewusstsein und der Wille, durch die (vorbereitende) Handlung diesen Plan zu fördern.<sup>306</sup>

Bedingter Vorsatz dergestalt, dass der Täter den mit dem Plan erstrebten Erfolg als möglich in Kauf nahm und diese Möglichkeit billigte, genügte.<sup>307</sup> Der Täter musste aufgrund der einschränkenden Auslegung des Merkmals der zeitlichen Bestimmtheit in der Vorstellung handeln, die angestrebte gewaltsame Änderung, die seine eigene Beteiligung nicht forderte, werde in naher Zukunft gewaltsam eintreten, d.h. auch die zeitlichen Anknüpfungspunkte mussten den mit der Vorbereitung betrauten Tätern bekannt sein.<sup>308</sup> Zudem forderte § 81 StGB 1951, dass über die Art der für das hochverräterische Unternehmen einzusetzenden Mittel, die auch in einer geistigen oder seelischen Beeinflussung bestehen konnten, Klarheit herrschte, d.h. eine sichere und nicht schlechthin unrealistische Vorstellung aus Sicht der Täter darüber bestand, dass die von ihnen gewählten Mittel Gewalt oder Drohung mit Gewalt unter den von ihnen vorgesehenen bestimmten und möglich erachteten Voraussetzungen darstellten.<sup>309</sup>

**119** Die hohen Anforderungen an die Bestimmtheit und dem darauf bezogenen Vorsatz führten teilweise zum Scheitern einer Verurteilung nach § 81 StGB 1951, weil eine sichere Kenntnis nur den leitenden Funktionären einer den Umsturz durchführenden oder vorbereitenden

---

<sup>304</sup> RGSt 5, 60, 69. Das RG (St 5, 215) stellte jedoch später fest, dass eine Druckschrift, die die Ermordung des russischen Kaisers Alexander II. verherrlichte und mit den Worten endete „*Der Wurf war gut! Und wir hoffen, daß es nicht der letzte war!*“, ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen erkennen lasse, weil sie die unmittelbare Aufforderung zur Ermordung des deutschen Kaisers enthielt. In Einschränkung der eigenen Rspr. durch die höhere Anforderungen an die Bestimmtheit konnte die o.g. Entscheidung nicht mehr tragen konnte.

<sup>305</sup> BGH, Urt. v. 4.6.1957 - 3 StR 92/56 -; OLG Celle, Urt. 13.3.1959 - OJs 5/53 -.

<sup>306</sup> BGH, HuSt I, 285, 368 f.

<sup>307</sup> BGH, Urt. v. 4.6.1955 - StE 1/52 -; BGH, Urt. v. 8.12.1954 - 6 StR 143/54 -; BGH, Urt. v. 3.11.1954 - 6 StR 146/54 -.

<sup>308</sup> BGH, HuSt II, 55; BGH, NJW 1955, 110; BGH, HuSt I, 60, 370; BGH, Entsch. v. 4.6.1956 - StE 49/52 -.

<sup>309</sup> BGHSt 6, 336, 340.

Organisation nachweisbar war.<sup>310</sup> Hierdurch möglicherweise entstandene Gesetzes- und Strafbarkeitslücken wurden durch die Staatsgefährdungstraftatbestände geschlossen.<sup>311</sup>

#### d. Die Tätige Reue, § 82 StGB 1951

Aufgrund der Gleichstellung von Versuch und Vollendung durch die Ausgestaltung des § 80 StGB 1951 als Unternehmensdelikt und der dadurch nicht anwendbaren Rücktrittsvorschrift des § 46 StGB 1951 bestand das Bedürfnis nach einer Sonderregelung<sup>312</sup>, die bereits in Art. 143 Abs. 4 GG 1949 enthalten war und in § 82 StGB 1951 übernommen wurde. 120

Die Tätige Reue führte zwar nicht zwingend zur Straflosigkeit, sondern war in das Ermessen des Gerichts gestellt, doch konnte die freiwillige Aufgabe der Tätigkeit und gleichzeitige Erfolgsabwendung oder das ernsthafte Bemühen zur Erfolgsabwendung zur Strafminderung, zur Erkennung auf eine andere Straftat oder zum Absehen von Strafe führen.

#### e. Der Schutz des obersten Staatsorgans, § 83 StGB 1951

In Fortführung deutscher Rechtstradition<sup>313</sup> waren sowohl die Person als auch das Amt sowie die Befugnisse des Staatsoberhauptes innerhalb des Hochverratskomplexes geschützt.<sup>314</sup> 121  
Wegen des als untrennbar empfundenen Zusammenhangs zwischen Amt und Person sowie den als unvermeidlich angesehenen Rückwirkungen eines Angriffs auf die „auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung“ wurde der Schutz des Bundespräsidenten in den Hochverratsbestimmungen als Musterbeispiel eines gegen die Machtverhältnisse eines Staats und seine verfassungsmäßige Gesamtorganisation gerichteten politischen Delikts belassen, da man den an der Spitze des Staates stehenden Bundespräsidenten als fundamentale verfassungsrechtliche Institution betrachtete<sup>315</sup> und im

<sup>310</sup> Auch im Rahmen der Strafzumessung konnte insbesondere in Verfahren gegen Mitglieder der KPD strafmildernd oder strafehörend die Stellung des Angeklagten innerhalb der Parteihierarchie sowie deren Einfluss im Hinblick auf die Urheberschaft des Programms oder entsprechender Flugblätter gewürdigt werden. Vgl. BGH, HuSt II; 11, 42; BGH, HuSt I, 74, 106; BGH, HuSt I, 108, 184.

<sup>311</sup> Vgl. v. Weber, MDR 1957, 584; Schindler, aaO, S.140; BGHSt 7, 11, 13.

<sup>312</sup> Ließ der RegE 1950 eine Regelung über die Tätige Reue noch gänzlich vermissen, war es der Bundesrat, der auf dieses Versäumnis aufmerksam machte und eine entsprechende Änderung vorschlug.

<sup>313</sup> Zunächst als Fall der Infidelität, des Verrats und des *crimen majestatis* fand der Schutz des „ersten Mann im Staat“ Eingang in § 92 II ALR, §§ 80, 81 Nr. 1 StGB 1871, § 7 Nr. 1, 2 RepSchG 1923, § 3 RepSchG 1930, § 94 StGB 1932, weshalb die Beibehaltung dieses in einem demokratischen Rechtsstaat überflüssig gewordenen Straftatbestands als Hochverratsbestimmung insbesondere mit der deutschen Rechtstradition begründet wurde.

<sup>314</sup> Während der Weimarer Zeit wurde der Schutz des obersten Staatsmannes aus den Hochverratsbestimmungen in die Republikschutzgesetze ausgelagert. Selbst während des Nationalsozialismus' scheute man vor einer Hereinnahme des Personenschutzes in die Hochverratsbestimmungen und versteckte den Schutz des Führers in der SchutzVO. vom 28.2.1933, die bis 1945 galt und u.a. auf die Attentäter des 20.7.1944 angewendet wurde.

<sup>315</sup> Schafheutle, JZ 1951, 610; a.A. wohl BGHSt 6, 352, 353.

Angriff gegen diesen eine unmittelbar gegen Sicherheit und Bestand der BRD gerichtete Straftat erblickte.<sup>316</sup>

Rein formalistisch, aber dennoch mit Aussagekraft fand sich im Gegensatz zu früheren, insbesondere monarchischen Staatsformen, in denen der Schutz des Herrschers vorangestellt wurde, der strafrechtliche Schutz des obersten Staatsorgans im Anschluss an den Verfassungs- und Gebietshochverrat und war in Diskrepanz zu dem auch die Länder schützenden § 80 Abs. 1 Nr. 3 StGB 1951 entgegen einem Sonderschutz einzelner Staatsrepräsentanten auf den Schutz des Bundespräsidenten beschränkt.<sup>317</sup>

**122** § 83 StGB 1951 differenzierte zwischen dem hochverräterischen Angriff und dem hochverräterischen Zwang. § 83 Abs. 1 StGB 1951 erfasste die Einwirkung auf die Person des Bundespräsidenten - unabhängig vom Erfolg und der Tatsache, ob der Angriff bei einer amtlichen und privaten Handlung des Bundespräsidenten erfolgte. Hierdurch wurden die Grenzen zwischen Amt- und Personenschutz verwischt, da es sich beim Angriff auf das Leben des Bundespräsidenten unabhängig einer politischen Motivation oder eines Zusammenhangs mit der Amtsausübung nicht notwendig um einen Angriff auf das Amt und somit nicht unmittelbar auf die verfassungsmäßige Ordnung handeln musste. § 83 Abs. 2 StGB 1951 schützte den Bundespräsidenten vor der auch nur zeitweiligen Beraubung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse sowie davor, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt genötigt zu werden, seine Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wobei auch das Entziehen einzelner wesentlicher Befugnisse erfasst wurde.<sup>318</sup> Im Gegensatz zu Abs. 1 richtete sich die in Abs. 2 verortete Nötigung gegen das Präsidialamt als Verfassungsinstitution und forderte im Gegensatz zu Abs. 1 und zu den übrigen, als Unternehmensdelikte formulierten Hochverratsbestimmungen einen tatbestandlichen Erfolg.

**123** Auch wenn in Fortsetzung der Tradition zum Schutz des obersten Staatsorgans der Straftatbestand als solcher nicht gänzlich wegzudenken war, erschien doch die Einordnung des § 83 StGB 1951 in die Hochverratsbestimmungen fragwürdig, zumal durch § 95 StGB 1951 und dem darin enthaltenen erweiterten Ehrenschatz ein zusätzlicher Schutz im Abschnitt der Staatsgefährdung enthalten war.<sup>319</sup> Die Einbeziehung des Schutzes der Person in den Ämterschutz erinnerte an das überkommene *crimen majestatis*, welches unabhängig

---

<sup>316</sup> Vgl. Lüttger, GA 1960, 33, 44; Schafheutle, JZ 1951, 610.

<sup>317</sup> 99. Sitzung vom 19.4.1951, Kurzprot. S. 2 f.

<sup>318</sup> Bauer, aaO, S.76.

<sup>319</sup> In § 95 Abs. 1 StGB 1951 wurden öffentlich vorgenommene Verunglimpfungen des Bundespräsidenten oder die Aufforderung dazu mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

von einer Erschütterung der Verfassung oder verfassungsmäßigen Ordnung einen personellen Schutz gewährleistete. Obwohl es zudem angesichts des durch das Grundgesetz vorgegebenen Machtgefüges innerhalb der Verfassungsinstitutionen fraglich war, ob dem Bundespräsidenten ein gesteigertes Schutzpotential zufallen sollte, welches ein erhöhtes Interesse an dem Schutz einer einzelnen Person hätte rechtfertigen können, wurde an dessen strafrechtlichen Schutz vor hochverräterischen Angriffen festgehalten.

**f. Die fahrlässige Verbreitung hochverräterischer Schriften, § 84 StGB 1951**

Der ebenfalls im Hochverratskomplex belassene<sup>320</sup> § 84 StGB 1951 übernahm den in § 6 **124** *Verordnung gegen Verrat am Deutschen Volk und hochverräterischer Umtriebe vom 28.3.1933*<sup>321</sup> geprägten und als § 85 in das StGB 1934<sup>322</sup> eingefügten Tatbestand der fahrlässigen Verbreitung hochverräterischer Schriften und erweiterte ihn in Anlehnung an § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB 1934.

Wie bereits in § 89 RegE 1950 vorgesehen wurden Schriften sowie entsprechend der fortschreitenden Technik Schallplatten, Abbildungen und Darstellungen in die Bestimmung aufgenommen, für die es europaweit keine vergleichbare Norm gab. Unter Betonung des Unrechtsgehalts war die Bestimmung zur Vervielfältigung oder anderweitigen Verbreitung das wesentliche Kriterium für eine tatbestandliche Schrift; hieraus wurde die Gefährlichkeit der Handlung abgeleitet.<sup>323</sup>

**aa. Die Tathandlungen**

Zum Zweck der Erfassung aller denkbaren Beteiligungsformen wurden die Herausgabe, **125** Herstellung, Verbreitung sowie das Vorrätighalten zum Zwecke des Verbreitens als Tathandlungen von § 84 Nr. 1 StGB 1951 erfasst, wobei für jede der pönalisierten Tathandlungen das Anfertigen, Herausgeben, Verbreiten und Vorrätighalten eines einzigen Exemplars genügte.<sup>324</sup>

<sup>320</sup> Hierzu vgl. 87. Sitzung vom 14.2.1951, Kurzprot. S.10 f.; 99. Sitzung vom 19.4.1951, Kurzprot, S.3 f.

<sup>321</sup> RGBI 1933 I, S. 85. Mit dieser Strafnorm sollten jegliche Angriffe gegen den NS-Staat unterbunden werden, da man glaubte, sich gegen die Flut von Schriften, die zum Kampf gegen das nationalsozialistische Regime aufriefen, nicht mehr mit den damals gegebenen strafrechtlichen Möglichkeiten wehren zu können.

<sup>322</sup> RGBI 1934 I, S. 341.

<sup>323</sup> BGHSt 13, 375.

<sup>324</sup> *Bauer*, aaO, S.25; v. *Weber*, MDR 1951, 517, 518; *Houy*, aaO, S. 84. Hersteller war nicht nur der am technischen Herstellungsvorgang Beteiligte, d.h. Verleger, Setzer und andere Personen, die an der Anfertigung mitgewirkt haben, sondern auch derjenige, der bei der Anfertigung durch geistige Einflussnahme teilgenommen

- 126** Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des Verbreitens wurde an die bisherige reichsgerichtliche Rechtsprechung angeknüpft und hierunter in Abgrenzung zu § 84 Nr. 2 StGB 1951 die körperliche Weitergabe einer Schrift verstanden, um sie einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen; ein öffentliches Verbreiten war nicht gefordert.<sup>325</sup> Auch derjenige, der die Schrift an einen Mittelsmann mit der Weisung der Weitergabe übergab oder einer Verteilungsstelle zuführte, konnte Täter des Verbreitens i.S.d. § 84 Nr. 1 StGB 1951 sein – auch wenn der Auftrag nicht ausgeführt wurde.
- 127** Das Vorrätighalten erfasste neben dem unmittelbaren auch den mittelbaren Besitz, der nicht von längerer Dauer sein, aber dem Zwecke des Vertreibens dienen musste<sup>326</sup>, denn die Verbreitungsabsicht war konstitutives Tatbestandsmerkmal. Das Vorrätighalten als selbstständige Straftat nach § 84 Nr. 1 StGB 1951 schied hingegen aus, wenn die stattgefundene Verbreitung eine vorbereitende Handlung i.S.d. § 81 StGB 1951 darstellte.<sup>327</sup>
- 128** § 84 Nr. 2 StGB 1951 erfasste die Verbreitung hochverräterischer Äußerungen durch Film, Funk oder sonstige technische Vervielfältigung, wobei sich nur derjenige strafbar machen konnte, der sich dieser Medien als Mittel zur Verbreitung bediente, nicht schon derjenige, der einen ausländischen Radiosender mit hochverräterischer Propaganda einschaltete. Problematisch war allerdings, wenn jemand seinen Radioempfänger auf ein außerhalb des Bundesgebiets gelegenen Sender einstellte und andere Personen hochverräterische Propaganda (mit-)hören konnten. Hierbei sollte sich sogar derjenige strafbar machen können, der den Radioempfänger anstellte und den Charakter der Rundfunksendung nicht kannte, aber hätte erkennen müssen.<sup>328</sup> Im Gegensatz zu § 89 RegE 1950 verzichtete § 84 Nr. 2 StGB 1951 auf das Erfordernis des Mediums als Massenbeeinflussungsmittel, so dass strafbarkeitserweiternd auch die Weitergabe im privaten Rahmen den Tatbestand erfüllen konnte.

**bb. Der hochverräterische Inhalt**

- 129** Die Schrift musste den äußeren Tatbestand der §§ 80, 81, 83 StGB 1951 erfüllen, d.h. einen hochverräterischen Inhalt aufweisen. Dies war der Fall, wenn der Gedankeninhalt der Schrift die Bestrafung einer schuldfähigen Person wegen §§ 80, 81 StGB 1951 begründen konnte,

---

hat; BGH, Urt. v. 1.9.1954 - 6 StR 63/ 54 -. Herausgeber war, wer eine Schrift nicht gänzlich verfasst, sondern dem Hersteller gegenüber den Stoff gesammelt und geordnet hat.

<sup>325</sup> RGSt 30, 224, 226; 47, 223, 226; BGHSt 19, 63, 71; 18, 63; RGSt 7, 113, 114; BGHSt 13, 257, 258.

<sup>326</sup> BayOLG, GA 1963, 377, 378; RGSt 42, 209; *Bauer*, aaO, S. 35; *Houy*, aaO, S. 86.

<sup>327</sup> BGH, Beschl. v. 2.7.1954 - 6 StR 18/54.

<sup>328</sup> So bereits die *Rundfunkverordnung vom 1.9.1939* (RGBl 1939 I, S. 1683).

welche die Schrift in Kenntnis ihres Inhalts mit dem Willen verbreitete, das hochverräterische Unternehmen zu fördern, in dem sie unmittelbar zu einer solchen Unternehmung aufforderte, aber auch dann, wenn der Inhalt der Schrift geeignet war und bezweckte, „das Vertrauen der Bevölkerung zu ihrer Regierung und den Verfassungsorganen zu untergraben“, um auf diese Weise den angestrebten gewaltsamen Umsturz herbeizuführen.<sup>329</sup>

Zur hierfür erforderlichen Auslegung der Schrift standen Inhalt und Beschaffenheit der Schrift zur Verfügung.<sup>330</sup> Jedoch nicht allein der Wortlaut war ausschlaggebend, sondern auch zwischen den Zeilen stehende und dem Leser ohne Weiteres erkennbare Inhalte<sup>331</sup>, wenn „sie ersichtlich einen Niederschlag in der Schrift gefunden haben“<sup>332</sup>, sowie allgemeinkundige Umstände, wenn sich ein Zusammenhang zum Inhalt der Schrift ergab oder auf diese - selbst ohne Mitteilung des Wortlauts - verwiesen wurde, und es sich um der Allgemeinheit oder nur dem angesprochenen Lesekreis bekannt gewordene Veröffentlichungen handelte.<sup>333</sup> **130**

Nicht berücksichtigt wurden hingegen Gedanken, politische Meinungen oder Motivationen von bei der Herstellung und Verbreitung mitwirkenden Personen, selbst wenn sie sich dadurch strafbar gemacht hatten, soweit diese Umstände außerhalb der Schrift lagen.<sup>334</sup>

Strafbarkeitsbegründend war der Moment der beabsichtigten Verbreitung, nicht der Zeitpunkt der erstmaligen Herausgabe, sodass die Strafbarkeit ausschied, wenn der Empfänger der Schrift erkannte, dass die Durchführung des beabsichtigten Hochverrats im Zeitpunkt des Erhalts der Schrift nicht mehr in Frage kam.<sup>335</sup>

### cc. Die subjektive Tatseite

Hinsichtlich der Tatmittel und -handlungen bedurfte es zumindest bedingten Vorsatzes, während sich die Schuldform der Fahrlässigkeit auf den Inhalt der Schrift bezog.<sup>336</sup> Im Gegensatz zu § 85 StGB 1934, aber in Anlehnung an § 89 Reg 1950 wurde auf das Erfordernis einer sorgfältigen Prüfung der Schrift verzichtet und auf die Außerachtlassung der **131**

<sup>329</sup> BGH, Urt. v. 7.2.1952 - StE 148/52 -; BGH, Urt. v. 3.11.1954 - 6 StR 146/54 -; BGH, Urt. v. 24.11.1954 - 6 StR 169/54 -; v. Weber, MDR 1951, 517, 518; Ruhrmann, NJW 1957, 281, 284; Houy, aaO, S. 85.

<sup>330</sup> BGHSt 6, 352, 353; BGH, NJW 1956, 230.

<sup>331</sup> BGH, Urt. v. 19.5.1954 - 6 StR 23/54 -; BGH, Urt. v. 2.6.1954 - 6 StR 52/54 -; BGHSt 6, 352; 7, 11, 12.

<sup>332</sup> BGH, NJW 1955, 71 hinsichtlich § 86 StGB 1951; BGH, NJW 1956, 230.

<sup>333</sup> Ruhrmann, NJW 1957, 281, 285 m.w.N.; BGHSt 8, 245, 247.

<sup>334</sup> BGH, Urt. v. 3.11.1954 - 6 StR 168/54 -; BGH, Urt. v. 24.11.1954 - 6 StR 252/54 -; BGH, NJW 1954, 1816; BGHSt 6, 352, 353; BGHSt 8, 245, 247 (bzgl. des verfassungsfeindlichen Charakters i.S.d. § 93 StGB).

<sup>335</sup> BGH, Urt. v. 5.9.1956 - 6 StR 49/56 -.

<sup>336</sup> BGH, Urt. v. 23.11.1955 - 6 StR 95/55 -.

allgemeinen Sorgfalt abgestellt<sup>337</sup>, so dass eine Prüfungspflicht nur bei hinreichenden Verdachtsmomenten bestand. Es wurde Kausalität zwischen Fahrlässigkeit und dem tatbestandlichen Erfolg gefordert, welche dann nicht vorlag, wenn dem Täter auch bei Beachtung der allgemeinen Sorgfalt der hochverräterische Inhalt nicht erkennbar war. Es genügte jedoch, wenn der Täter die Möglichkeit hatte, die tatsächlichen Umstände zu erkennen, die die Schriften zu hochverräterischen im Rechtssinne machten.<sup>338</sup> Hätte der Täter aus der Übergabe oder sonstigen tatsächlichen Umständen den Schluss ziehen müssen, dass es sich um die Verbreitung hochverräterischer Schriften handelte, lag der Vorwurf darin, diesen Schluss gerade nicht gezogen zu haben.<sup>339</sup> Der Schuldvorwurf der Fahrlässigkeit sollte den Täter allerdings erst dann treffen, wenn nachgewiesen werden konnte, dass er eine ihm subjektiv mögliche Prüfung des Inhalts unterlassen hat.

- 132** Bei vorsätzlicher Kenntnis vom Inhalt der Schriften oder Medien unterfiel deren Verbreitung dem Verbrechenstatbestand des § 81 StGB 1951.<sup>340</sup>
- 133** Besonderheit in den frühen 1950-iger Jahren war, dass für Veröffentlichungen der KPD die Vermutung bestand, der Inhalt „*überschreite erfahrungsgemäß die Grenze zum Erlaubten*“, weshalb dem Verbreitenden solcher Schriften die Pflicht oblag, vor der Verbreitung eine eigene Prüfung vorzunehmen.<sup>341</sup>

**dd. Strafdrohungen, Konkurrenzen und Verjährung**

- 134** Eine Besonderheit neben der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit stellte die zeitlich unbestimmte Strafdrohung dar, da nach § 84 StGB 1951 eine Gefängnisstrafe angedroht war, "*soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist*". Die Subsidiaritätsklausel führte dazu, dass der verwirklichte § 84 StGB 1951 neben mit schwererer Strafe androhenden Tatbeständen nicht Grundlage des Schuldspruchs sein konnte, wenn diese dieselben Rechtsgüter zu schützen bezweckten.<sup>342</sup> So war beim tateinheitlichen Zusammentreffen von § 84 und § 97 StGB 1951 aufgrund des schwereren Strafrahmens nur letztere Bestimmung anwendbar, wenn durch dieselbe Handlung beide Tatbestände verwirklicht wurden und sich die Tathandlung

<sup>337</sup> *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 285; *Hoy*, aaO, S. 87; Amtl. Begründung zu § 89 RegE 1950, S. 34.

<sup>338</sup> *Wagner*, GA 1960, 4, 16; v. *Weber*, MDR 1951, 517, 518.

<sup>339</sup> *Wagner*, GA 1960, 4, 17; *Bauer*, aaO, S.100 f.

<sup>340</sup> Subsidiär zu § 81, 84 StGB 1951 war der Tatbestand der Einfuhr und Verbreitung staatsgefährdender Schriften (§ 93), der nicht auf die verfassungsfeindliche Zielstellung der Schrift oder eine staatsgefährdende Einstellung des Täters abstellte. Vgl. *Grünwald*, FS Baumann 1992, 103, 112; BGHSt 19, 221.

<sup>341</sup> BGHSt 6, 352.

<sup>342</sup> BGHSt 6, 297; BGHSt 8, 249.

gegen dasselbe Rechtsgut richtete.<sup>343</sup> Allerdings durfte die gleichzeitige Verwirklichung des § 84 StGB 1951 straferschwerend berücksichtigt werden.<sup>344</sup>

Eine weitere Besonderheit lag vor, wenn sich die Tat als Pressedelikt i.S.d. § 20 Abs. 1 RPresseG 1874<sup>345</sup> darstellte. In diesem Fall galt die einjährige Verjährungsfrist des § 22 RPresseG 1874, sofern das Delikt mit der Verbreitung vollendet wurde.<sup>346</sup> Ansonsten galt - vorausgesetzt es handelte sich um selbstständige Straftaten - die allgemeine Vorschrift des § 67 StGB 1951.<sup>347</sup> **135**

## 2. Konkurrenzen

Der Schutz des Gebietes des Bundes und der Länder in § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB 1951 war trotz nachrangiger Stellung im Gesetz *leges specialis* zu § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951, was den Ausschluss einer Idealkonkurrenz nach § 73 StGB 1951 zur Folge hatte. Zählte man das Amt des Bundespräsidenten zu den Bestandteilen „*der auf dem Grundgesetz beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung*“, bestand für den Fall des Angriffs auf den Bundespräsidenten in seiner Amtstätigkeit mit dem Ziel, die verfassungsmäßige Ordnung gewaltsam zu verändern und/ oder das Organ Bundespräsident dauerhaft zu paralysieren, Idealkonkurrenz zwischen § 83 und § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951.<sup>348</sup> Ebenso verhielt sich das Verhältnis zwischen § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 und den §§ 105, 106 StGB 1951<sup>349</sup> hinsichtlich Angriffen auf das Parlament zum Zwecke der Lähmung dieses Verfassungsorgans und somit mit dem Ziel der gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung. Im Übrigen konsumierte der vollendete § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 den Vorbereitungstatbestand des § 81 Abs. 1 StGB 1951 und verdrängte den subsidiären § 84 StGB 1951. **136**

## 3. Schlussbemerkungen zum materiellen Strafrecht

Die §§ 3, 4 StGB 1934 wurden zwar durch KRG Nr. 11 aufgehoben, fanden sich jedoch im StGB 1951 nach Bereinigung von nationalsozialistischem Gedankengut wieder und führten **137**

<sup>343</sup> BGHSt 6, 297, 297 f.; 8, 191, 192 f.; 8, 245, 249 (Zusammentreffen von § 84 und § 93 StGB).

<sup>344</sup> BGH, Urt. v. 3.11.1954 - 6 StR 230/54 -, zit. aus *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 285 Fn. 57.

<sup>345</sup> *Gesetz über die Presse vom 7.5.1874* (RGBl 1874, Nr. 16, S. 65 ff.).

<sup>346</sup> *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 285.

<sup>347</sup> BGHSt 8, 246; So bereits RGSt 38, 71.

<sup>348</sup> So jedenfalls *Houy*, aaO, S. 106.

<sup>349</sup> Parlamentssprengung (§ 105); Behinderung von Parlamentsmitgliedern (§ 106).

zur Anwendung des Personalitäts- sowie Schutzprinzips.<sup>350</sup> Danach unterfiel eine von einem Ausländer im Ausland begangene sich gegen die BRD richtende hochverräterische Handlung der deutschen Gerichtsbarkeit. Für die Frage der Anwendbarkeit der bundesdeutschen Strafvorschriften gem. § 3 Abs. 3 StGB 1951 war der Tatort entscheidend und ein nach den §§ 80 ff. StGB 1951 strafbares hochverräterische Unternehmen konnte demnach auch außerhalb des Bundesgebiets vorbereitet werden, wenn der Taterfolg selbst in der BRD eintreten sollte.<sup>351</sup>

**138** Konsequenz der Erfahrungen der Weimarer Zeit und des Nationalismus` war die Einführung eines Verfassungsverrats als selbstständiger Tatbestand, mit dem der demokratische Gesetzgeber offen sein Misstrauen gegenüber Inhabern hoheitlicher Gewalt zeigte, Missbrauch und Anmaßung von Hoheitsbefugnissen pönalisierte und seiner Sorge um einen gewaltlosen Umsturz Rechnung trug. Jedoch wurde der Tatbestand des § 89 StGB 1951 trotz der Forderung nach der Einordnung des Verfassungsverrats als "Kalten Hochverrat von oben" in die Hochverratsbestimmungen<sup>352</sup> im Abschnitt der Staatsgefährdung verortet, denn es bestanden erhebliche Unsicherheiten und Unklarheiten hinsichtlich des Schutzobjekts in Abgrenzung zum Hochverrat sowie Zweifel an der dem Richter obliegenden Aufgabe, über die Frage entscheiden zu müssen, ob hoheitliche Befugnisse tatsächlich missbraucht wurden.<sup>353</sup>

#### **4. Strafzweck, Strafzumessung und Schuld**

**139** Entsprechend dem hohen Tatumwert sowie general- und spezialpräventiven Strafzwecken sah § 80 Abs. 1 StGB 1951 eine lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren vor. Bei der Strafzumessung wurde der objektiven Gefährlichkeit der Tat<sup>354</sup> von den Gerichten höchstes Gewicht beigemessen, was der bei politischen Delikten und Staatsverbrechen im Vordergrund stehenden Schutz- und Sicherungsfunktion neben dem Abschreckungszweck geschuldet war, denn der Staatsfeind sollte „durch eine empfindliche Freiheitsstrafe zu gesetzestreuem Verhalten gebracht oder mindestens als Gefahrenquelle ausgeschaltet werden“.<sup>355</sup> Im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Tat erfuhr zwar auch die Strafzumessung eine politische Akzentuierung, jedoch keine derartige Rolle, als das die moralisch-politische

<sup>350</sup> BGH, NJW 1951, 769; Dreher, JZ 1953, 423.

<sup>351</sup> OLG Celle, Urt. v. 4.2.1953 - OJs 2/52 -. In dem Sinne auch BGH, Urt. v. 23.1.1957 - 6 StR 75/56 -.

<sup>352</sup> Vgl. Baumann, JZ 1966, 329, 330; BT-Drucks. IV/ 650 unter § 364; Alternativ-Entwurf § 4, S. 14.

<sup>353</sup> Sonderausschussberatungen, 36. Sitzung, S. 669; BT-Drucks. V/ 2860, S. 1.

<sup>354</sup> Unter Beachtung des Verbots der Doppelverwertung spielte die Gewaltanwendung als das typische Merkmal des Hochverrats in der Strafzumessung keine Rolle; vgl. BGH, HuSt I, 106, 184 f.; HuSt II, 42, 355.

<sup>355</sup> BGH, HuSt I, 184, 185; HuSt II, 306, 308

Verwerflichkeit des begangenen Verbrechens für die Strafbemessung maßgebend war. Überwiegend wurde die Gefährlichkeit aus der Struktur der verfolgten politischen Pläne abgeleitet, wengleich nicht auf die tatsächliche Umsetzung und Auswirkung eingegangen wurde.<sup>356</sup>

Vereinzelt wurde auf eine persönliche Gefährlichkeit abgestellt.<sup>357</sup> Durch die Einbeziehung der Beziehung des Täters zur Tate sollte die persönliche Schuld des Täters bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, ohne das objektive Geschehen aus den Augen zu verlieren. Die persönliche Einstellung des Täters als Erkenntnisgrund für Schuld und Unrecht sollte ihre Grenze jedoch dort finden, wo eine sinnvolle Beziehung zwischen den persönlichen Umständen und der konkreten, ihm vorgeworfenen Tat hergestellt werden konnte.<sup>358</sup> So wurde beispielsweise die Persönlichkeit des Täters als vom Kommunismus überzeugter Mensch berücksichtigt und eine Strafmilderung umso eher angenommen, je früher eine Berührung zu den kommunistischen Lehren zustande kam, da dem Täter sodann die geistige Reife und ein eigenes Urteilsvermögen in der Auseinandersetzung mit diesen Bestrebungen abgesprochen wurde.<sup>359</sup> Zudem wurde zwischen „dem [...] Spitzenfunktionär und dem einfachen Flugblattverteiler auf der Straße“<sup>360</sup> unterschieden, um im Strafmaß Rücksicht auf die geistige Einflussnahme eines Einzelnen innerhalb einer Partei oder Organisation nehmen zu können, so dass Angeklagten strafmildernd zugute gehalten wurde, dass sie nicht Verfasser der von ihnen weitergegebenen Druckschriften waren, sondern lediglich ausführende Organe, deren „Wirkungskreis nicht sonderlich groß“ war.<sup>361</sup>

Neben der objektiven Gefährlichkeit der Tat sowie der ebenso Berücksichtigung findenden Dauer der strafbaren Betätigung des einzelnen Angeklagten waren insbesondere das Wissen und die Kenntnis des Täters von der Gefährlichkeit seines Tatbeitrags maßgebend, da dem Angeklagten das objektive Geschehen nur insoweit zugerechnet werden konnte, als dass er hiervon Kenntnis besaß.<sup>362</sup>

Auch das Maß der Einstellung des Täters, d.h. die Einsicht zur Änderung oder eine weiterhin hartnäckige staatsfeindliche Auffassung, spielte eine gewichtige Rolle bei der Strafzumessung

---

<sup>356</sup> BGH, HuSt I, 281, 284; vgl. auch v. Brünneck, Politische Justiz, S. 279.

<sup>357</sup> BGH, HuSt I, 108, 184 f. (Angenfort).

<sup>358</sup> BGH, NJW 1954, 1416.

<sup>359</sup> BGH, HuSt I, 72, 106, 183, 213, 279; HuSt II, 74.

<sup>360</sup> BGH, HuSt I, 239 f.

<sup>361</sup> BGH, HuSt I, 106.

<sup>362</sup> BGH, HuSt I, 72, 213; Vgl. auch Hülle, DRiZ 1951, 36.

und der Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters, allerdings wiederum nur in seinem Verhältnis zur konkreten Tat.<sup>363</sup>

- 143** Allerdings verweigerte der BGH Kommunisten mangels Rason hinsichtlich ihrer Tat und ihres zukünftigen Verhaltens die Anerkennung als Überzeugungstäter. In der andauernden feindlichen Einstellung des Täters zur bestehenden Ordnung erblickte man die Gefahr erneuter Angriffe gegen Staat und Verfassung, worin sich sogar ein straf erhöhender Grund zeigen konnte, wenn die der Überzeugung zugrundeliegenden Umstände nicht als achtenswert empfunden und bewertet wurden.<sup>364</sup> In der Verwehrung einer *custodia honesta* für den kommunistischen Überzeugungstäter stellte man diesen auf dieselbe Stufe wie den gewöhnlichen Verbrecher und versuchte dadurch, dessen Verurteilung in der Öffentlichkeit zu legitimieren.<sup>365</sup>
- 144** Sofern den Angeklagten strafmildernde Gründe zugute gehalten wurden, dann insbesondere deren Verfolgung bereits während des Nationalsozialismus', mangelnde politische Erfahrung und die strenge Unterwerfung unter eine Parteidisziplin.<sup>366</sup>

## 5. Verfahrensrecht

- 145** Das *Erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951*<sup>367</sup> brachte neben Veränderungen im materiellen Strafrecht auch für das Verfahren und die Rechtsprechung in Staatsschutzsachen bedeutsame Modifikationen.

### a. Die Zuständigkeiten

- 146** Trotz Bedenken<sup>368</sup> wurde die Zuständigkeit des BGH für Hochverratsdelikte in erster und letzter Instanz nach § 134 Abs. 1 GVG eingeführt.<sup>369</sup> Es bestand jedoch die Möglichkeit, bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung an ein Oberlandesgericht (nachfolgend: OLG) zu überweisen, welches die Sache anzunehmen und das Verfahren auch bei einer möglichen abweichenden Rechtsauffassung durchzuführen hatte, §§ 120, 134a

<sup>363</sup> BGH, HuSt I, 106, 283; HuSt II, 185.

<sup>364</sup> BGHSt 8, 162 f.; BGH, HuSt I, 280; *Jeschek*, GA 1958, 1, 10. Weiterführend *Niese*, *Streik*, S. 117 ff.

<sup>365</sup> v. *Brünneck*, *Politische Justiz*, S. 285.

<sup>366</sup> BGH, HuSt II, 308, 325; HuSt I, 183; HuSt II, 74.

<sup>367</sup> BGBl 1951 I, S. 739. In Berlin wurde es durch *Gesetz vom 30.10.1952* (GVBl 1952 I, S. 994) übernommen.

<sup>368</sup> Der Bundesrat sah während des Gesetzgebungsverfahrens von einem Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 1949 ab, brachte aber hinsichtlich einer fehlenden Revisionsinstanz in Hochverratsverfahren Bedenken vor.

<sup>369</sup> BT-Drucks. I/ 2558; *Kern*, NJW 1950, 667. Durch das Vereinheitlichungsgesetz von 1950 (BGBl 1950, S. 455, 629) wurde der BGH als Nachfolger des RG errichtet und ihm somit auch die erstinstanzliche Zuständigkeit in Strafsachen übertragen, die das RG bis 1933 gehabt hat.

Abs. 3 GVG 1951. Umgekehrt konnte die Zuständigkeit des BGH als Gericht des ersten Rechtszuges für Verfahren begründet werden, die nach § 74a GVG 1951 in die Zuständigkeit der Landgerichte (nachfolgend: LG) fielen, § 134 Abs. 2 GVG 1951.<sup>370</sup>

Es oblag der Entscheidung des Generalbundesanwalts (nachfolgend: GBA), ob er in Hochverratsachen beim BGH anklagte oder bei minderer Bedeutung die Sache an eine Landesstaatsanwaltschaft (nachfolgend: LStA) abgab, die an diese Entscheidung gebunden war, § 134a Abs. 1 GVG 1951.<sup>371</sup> Dem BGH blieb sodann die Rolle als Revisionsgericht gem. § 74 GVG 1951. Das die ranghöchste Anklagebehörde stärkende Evokationsrecht des GBA wurde als für eine einheitliche und zweckentsprechende Behandlung der Staatsschutzdelikte gebotene Notwendigkeit erachtet und Bedenken hinsichtlich des rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlich verankerten Verbots, dem Einzelnen dürfe der gesetzliche Richter nicht entzogen werden<sup>372</sup>, getrotzt.<sup>373</sup>

Die Möglichkeit des Anrufs des Großen Senats aufgrund abweichender Meinungen in den Strafsenaten des BGH war in politischen Strafsachen praktisch nicht möglich, da der für Hochverratsachen einzig zuständige Strafsenat zugleich Tatsachen- und Revisionsinstanz war. Von der Möglichkeit der §§ 136, 137 GVG 1951 wurde kein Gebrauch gemacht.<sup>374</sup>

#### **b. Die Politisierung der Strafjustiz - Politische Justiz**

Geprägt von der in den 1950-iger Jahren noch angespannten politischen Lage in der BRD, in der man glaubte, sich kommunistischer Machtbestrebungen mit aller Schärfe erwehren und gegenüber der westlichen Welt ein striktes Vorgehen demonstrieren zu müssen, war die Justiz in politischen Strafsachen nicht frei von politischer Essenz. Obwohl abgeschreckt von der in der Vergangenheit praktizierten diktatorischen Strafjustiz sollte der strafrechtliche Staatsschutz allein der Abwehr von Staats- und Verfassungsfeinden dienen, nicht aber zu einer Waffe im Kampf mit politischen Gegnern werden.<sup>375</sup> **147**

Trotz dieses Bekenntnisses erfuhr die Strafjustiz einen nicht zu unterschätzenden personalpolitischen Einfluss durch die Methode eines in die Personalpolitik vorverlegten **148**

<sup>370</sup> *Wagner/Willms*, FG BGH, 265, 266.

<sup>371</sup> Nach Klageerhebung beim BGH durch den GBA besaß der BGH die Möglichkeit, das Hauptverfahren vor dem OLG oder dem LG zu eröffnen, § 134a Abs. 3 GVG.

<sup>372</sup> Selbst das BVerfG, NJW 1959, 871, betonte, es sei eine Regelung denkbar gewesen, „die dem Grundgedanken des Art. 101 GG besser gerecht wird“.

<sup>373</sup> Vgl. *Woesner*, NJW 1961, 533, 534.

<sup>374</sup> Vgl. *Heinemann/Posser*, NJW 1959, 121, 127; *Woesner*, NJW 1961, 533, 535.

<sup>375</sup> *Weber*, DRiZ 1960, 355.

Staatsschutzes, der die Gefahr zunehmender Politisierung und politischer Abhängigkeit in sich trug. Denn nur diejenigen wurden als Staatsschutzrichter mit politischen Verfahren betraut, die sich "in besonderem Maße durch Staatstreue, bedingungslose Unterwürfigkeit unter die Staatsinteressen"<sup>376</sup> auszeichneten und „in schöpferischer Einfühlung aus einer nicht immer vollkommen gefassten Norm Erkenntnisse und Grundsätze entwickelten, die unter elastischer Anpassung an die jeweiligen Zeitbedürfnisse das Mindestmaß an rechtlicher Sicherheit gewährleisten“ konnten.<sup>377</sup> Hintergrund dieser hohen Anforderungen an den Strafrichter war, dass politische Wertungen in politischen Strafsachen ihnen nicht nur zugemutet, sondern von ihnen erwartet wurden.<sup>378</sup>

Gepaart mit den das damals hypertrophe Sicherheitsdenken der BRD absichernden Staatsschutzvorschriften des StGB 1951 stellten die überwiegend noch aus der Zeit des Nationalsozialismus' stammenden Strafrichter<sup>379</sup> selbst ein hohes Gefährdungspotential für den Rechtsstaat dar.<sup>380</sup> Zwar sollte durch die Personalpolitik das „grobe Schwert der Strafjustiz“<sup>381</sup> weitgehend entbehrlich werden, doch wurde von einer „Terrorjustiz des Geier-Senats“<sup>382</sup> gesprochen und Formulierungen einer als beunruhigend und alarmierend bezeichneten Rechtsprechung ausgesprochen, die dahin tendiere, jegliche konsequente Opposition gegen die Regierung als staatsfeindlich und verfassungswidrig zu pönalisieren.<sup>383</sup>

**149** Es war die Rechtsprechung zur strafrechtlichen Verfolgung von Kommunisten in den 1950-iger und 1960-iger Jahren, die aufgrund der Entscheidung für eine parlamentarische Demokratie die politische Auseinandersetzung mit dem Kommunismus mit rechtsförmigen Mitteln, d.h. mit rechtsförmig gefasster Gewalt, deutlich machte. Bereits die Existenz politischer Justiz in der BRD widersprach dem Anspruch einer parlamentarischen Demokratie, in der der Prozess der politischen Willensbildung ohne Gewalt hätte gewährleistet sein müssen, um den Glauben an die Legitimität des Rechtssystems der parlamentarischen Demokratie nicht zu erschüttern. Trotz diesem verfassungsrechtlich verankerten Bekenntnis zur parlamentarischen Demokratie erweiterte der verfassungsgebende

<sup>376</sup> In diesem Sinne äußerte sich der damalige BMI Robert Lehr (CDU), zitiert aus: *Schut*, aaO, 40.

<sup>377</sup> So der Vorsitzende des Staatsschutzsenates beim BGH und Mitarbeiter im BJM Eberhard Rotberg, zitiert aus: *Cobler*, Der vorverlegte Staatsschutz, S. 93.

<sup>378</sup> Hierzu näher *Posser*, *Anwalt im Kalten Krieg*, S. 299.

<sup>379</sup> Nicht wenige Richter der Politischen Justiz in der BRD waren vor 1945 an Sonder- und Kriegsgerichten tätig. Näheres bei *Lehmann*, *Legal und opportun*, S. 19 ff.; *Koppel*, *Ungesühnte Nazijustiz. Dokumentation*, S. 1 ff.

<sup>380</sup> Vgl. die bereits während der Beratungen im Bundestag vorgebrachten Bedenken des Zentrumsabgeordneten Reissmann, *BT-Verh., I. Wahlp., Stenogr. Berichte* S. 6482 A.

<sup>381</sup> v. *Brünneck*, *Politische Justiz*, S. 8.

<sup>382</sup> Die Bezeichnung war der Tatsache geschuldet, dass Dr. Geier den Vorsitz des 6. Strafsenats von 1954 bis 1958 inne hatte und bis auf wenige Mitgliederwechsel dem Senat ein unverwechselbares Gesicht verlieh.

<sup>383</sup> Vgl. *Wagner/Willms*, *FG BGH*, 265, 268. Der ehemalige GBA Güde urteilte über die Politische Justiz: „Die heutige Politische Justiz judiziert aus dem gleichen gebrochenen Rückgrat heraus, aus dem das Sondergerichtswesen [Hitlers, *Anm. der Verf.*] zu erklären ist.“, abgedruckt im *Spiegel*, Heft 28 (1961), S. 25.

Gesetzgeber den Spielraum der Politischen Justiz, in dem er das Prinzip der streitbaren Demokratie aufnahm.

Die Politische Justiz beschränkte sich in den 1950-iger und 1960-iger Jahren nicht auf Ausnahmefälle, sondern entpuppte sich aus retrospektiver Sicht als eine mehr als zwei Jahrzehnte dauernde, mit strafrechtlichen Mitteln geführte Auseinandersetzung mit der politischen Alternative des Kommunismus, zu deren Rechtsfertigung sich einer besonderen Legitimation bedient wurde, nämlich der These von der kommunistischen Gefahr für die Verfassungsordnung der BRD.<sup>384</sup>

### c. Die Hochverratsverfahren

Trotz Bekenntnis zur umsichtigen Bekämpfung der Gefahren von rechts und links erwiesen sich das politische Strafrecht und die Strafgerichte fast ausschließlich als Mittel zur Verfolgung der linken politischen Opposition. Und doch wurden statt einer aufgrund der medial verbreiteten These von der kommunistischen Gefahr zu befürchtenden Massenstrafverfolgung von Kommunisten mittels Hochverratsnormen zwischen Mai 1954 bis Oktober 1958 lediglich in vier erstinstanzlichen Verfahren vor dem BGH acht Personen wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens verurteilt.<sup>385</sup> In fünf Verfahren wurde eine Strafbarkeit aus § 81 StGB 1951 aus objektiven oder subjektiven Gründen verneint<sup>386</sup>. Als Revisionsgericht hingegen bestätigte der BGH in zwei Verfahren die Strafbarkeit nach § 84 StGB 1951<sup>387</sup>, hob andererseits in drei Verfahren auf § 84 StGB 1951 basierende Strafurteile auf.<sup>388</sup> Nach 1958 verschwand die Tatbestandsgruppe zusehends in der Bedeutungslosigkeit.<sup>389</sup> Die Anzahl der Hochverratsverfahren beim BGH war seit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD durch das BVerfG im Jahr 1956 stark rückläufig, wenngleich der BGH vom 1.3.1954 bis Ende Juli 1960 in 110 Verfahren mit politischem Einschlag im ersten und letzten Rechtszug als Tatsacheninstanz tätig war.<sup>390</sup>

<sup>384</sup> Näheres hierzu in Kap. E. Rn. 276 ff.

<sup>385</sup> BGHSt 6, 336 ff. = BGH, HuSt I, 74 ff.; BGHSt 8, 102 ff. = HuSt I, 108 ff.; HuSt II, 11 ff.; HuSt II, 308 ff.

<sup>386</sup> BGHSt 7, 222; 7, 279; 8, 162; 9, 285; BGH, Urt. v. 13.7.1956 – StE 20/54 –.

<sup>387</sup> BGHSt 6, 297; 8, 245. In diesem Sinne auch OLG Köln, NJW 1954, 972.

<sup>388</sup> BGHSt 6, 352; BGHSt 7, 11 ff. In diesem Sinne bereits das OLG Köln, NJW 1954, 1259.

<sup>389</sup> Wagner, DRiZ 1961, 168; V. Brünneck, Politische Justiz, S. 272 f. dokumentiert für den Zeitraum zwischen 1959 bis 1963 weitere rechtskräftige Urteile nach den §§ 80-87 StGB. Vgl. auch Mischke, Hochverrat, S. 180.

<sup>390</sup> Weber, DRiZ 1960, 355, 356; Wagner, DRiZ 1967, 182, 185; v. Brünneck, Politische Justiz, S. 272 f.

Darüber hinaus gab es weitere Entscheidungen, denen das herausgebrachte Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands zugrunde lag, bei denen sich der BGH noch im Jahr 1964 mit den Hochverratsvorschriften auseinandersetzen hatte.<sup>391</sup>

- 151** Grundlage der von den Gerichten ausgesprochenen Urteile war die These von einer kommunistischen Gefahr für die „auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung“. Es wurde vorgebracht, die KPD bestreite die konkrete Form der demokratischen und nationalen Legitimität der BRD, in dem sie die Bevölkerung gegen Institutionen der BRD sowie zur Missachtung deren Beschlüsse und zum Ende des „Adenauer-Regimes“ durch einen revolutionären Sturz aufrief. Zudem wurde der KPD unter Zugrundelegung ihres Programms der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands und ihrer Identifikation zur Sowjetunion vorgeworfen, in der BRD ein Herrschaftssystem nach sowjetischem Muster einführen und hierfür das Bewusstsein des deutschen Volks zur Verfassung der BRD durch Propaganda, Agitation und Zersetzung erschüttern zu wollen.
- 152** Dennoch gelang es nicht, der KPD und ihren Anhängern konkrete Handlungen vorzuwerfen, deren praktische Auswirkungen tatsächlich eine messbare Gefahr für die Verfassungsordnung der BRD bedeutet hätten, so dass die zur Legitimation der Politischen Justiz herangezogene These von der kommunistischen Gefahr einzig aus der kommunistischen Intention der KPD, ihrer Anhänger und ihrem Programm abgeleitet wurde. Hierbei wurde allerdings die strukturbedingte Erfolglosigkeit der KPD ignoriert, denn die KPD war mit Ausnahme anfänglicher politischer Achtungserfolge politisch isoliert, weshalb ihre Ziele mangels Mehrheiten sowohl im politischen als auch im gesellschaftlichen Raum keine Wirksamkeit erzielen konnten.

#### **d. Das Verhältnis der Politischen Justiz zur vorgerichtlichen Ermittlungstätigkeit**

- 153** Formell verfügten die Strafgerichte in Hochverratsverfahren über die entscheidenden Sanktionsmöglichkeiten, doch stellten sie im Verhältnis zur umfassenden und weitverzweigten Überwachungs- und Ermittlungstätigkeit des Verfassungsschutzes und der Politischen Polizei<sup>392</sup> lediglich den Schlussstein im System der Politischen Justiz dar,

---

<sup>391</sup> BGH, Urt. v. 27.11.1964 - 3 StR 53/64, NJW 1965, 456. Allerdings hat der BGH nach Ablehnung der Anwendbarkeit des § 97 StGB auf Funktionäre einer noch nicht vom BVerfG als verfassungsfeindlich festgestellte Partei die Anwendung des § 84 StGB auf den vorliegenden Sachverhalt offen gelassen, da die Feststellungen keinen Anlass gaben, der Angeklagte habe die zeitliche Bestimmtheit des im KPD-Programm geplanten hochverräterischen Umsturzes hätte erkennen müssen.

<sup>392</sup> Zitat aus dem Spiegel Heft 28 (1966), S. 25: „Zwanzigmal verdächtigen oder beschuldigen sie Unschuldige, ehe sie einen Kommunisten fangen, der dann auch verurteilt wird.“

wenngleich ihr hierbei die Rolle der nachträglichen Überwachung und abschließenden Legitimation nach außen zufiel.

Es war auch nicht unüblich, dass die Strafjustiz die von den politischen Instanzen vorgegebenen Interpretationen übernahm, wodurch die politische Justiz an die Erwartungen der politischen Instanzen angepasst wurde. Aufgrund der Legitimierungsfunktion sowie des rechtsstaatlichen Rahmens wahrte die Auslegung und Anwendung des (politischen) Strafrechts allerdings nicht nur den Schein der Rechtsstaatlichkeit, sondern es bestand der Anspruch, tatsächlich rechtsstaatlich zu agieren. Erfolg hatte die praktizierte Politische Justiz zur Umsetzung der Interessen der die Entwicklung der BRD tragenden politischen Kräfte zur Durchsetzung des Antikommunismus deshalb, weil sie als scheinbar neutrale Instanz unter Anwendung allgemein anerkannter Verfahrensregeln die verfassungswidrigen Bestrebungen des Kommunismus' nach außen bestätigte. Denn bereits durch diese öffentlich dokumentierte Praxis erhielt die Politische Justiz ihre Überzeugungskraft.

Die Schaffung und Aufrechterhaltung des Bildes einer rechtsstaatlichen Politischen Justiz war 154 unter anderem deshalb möglich, da der Schwerpunkt der Strafverfolgung im Vorfeld von Strafprozessen lag und eine umfassende Ermittlungstätigkeit insbesondere gegen Kommunisten Voraussetzung für die politische Justiz war. Trotz der Tatsache, dass nur jedes 20. bis 25. Ermittlungsverfahren zu einem mit einer Verurteilung endenden strafgerichtlichen Verfahren führte<sup>393</sup>, stellte sich ein Disziplinierungseffekt langjähriger Ermittlungs- und Überwachungstätigkeit bereits durch ihr Ausmaß ein, indem missliebige politische Tätigkeit unterdrückt wurde und Betroffene bereits durch Hausdurchsuchungen, Vernehmungen, Erkundigungen bei Nachbarn oder der Arbeitsstelle politische Einschüchterung erfahren und öffentlicher Spekulation ausgesetzt waren, die einer Inkriminierung gleichkamen und eine politische Stigmatisierung nach sich zogen, die die BRD in die Richtung eines Überwachungsstaats schoben.

Im Übrigen wurde zu Lasten des nur in geringem Maße einschränkbaren Legalitätsprinzips 155 (§ 153 StPO 1951, später § 153c StPO 1957) bei der Verfolgung von politischen Straftaten das Opportunitätsprinzip praktiziert<sup>394</sup>, das aufgrund der Abhängigkeit der Einleitung von Strafverfahren von der politischen Weitsichtigkeit der zuständigen Stelle zur Negierung des

<sup>393</sup> v. Brünneck, Politische Justiz, S. 244.

<sup>394</sup> Der damalige Bundesrichter Willms sprach gegenüber der FAZ vom 28.3.1961, S. 2 davon, dass die Praxis „den gesamten strafrechtlichen Staatsschutz mit dem Virus der Opportunität infiziert“ habe. Gefordert wurde die gesetzliche Verankerung des Opportunitätsprinzips oder die Abhängigkeit der Einleitung von politischen Strafverfahren von einer Ermächtigung der politischen Instanzen. Vgl. Lüttger, JZ 1964, 569 ff.; Lehmann, Legal und opportun, S. 111, 279.

Grundsatzes der Gleichheit aller vor dem Gesetz sowie zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führte, die erst 1960 vom BGH in seine Schranken verwiesen wurde, der es für geboten hielt, „auf Inhalt, Tragweite und besondere Bedeutung des Legalitätsgrundsatzes bei der Strafverfolgung in Staatsschutzsachen ausdrücklich hinzuweisen“.<sup>395</sup>

#### e. Verfahrensrechtliche Besonderheiten

156 Kam es zu gerichtlichen Verfahren in politischen Strafsachen, folgten diese den allgemeinen Bestimmungen der StPO, wiesen jedoch einige Besonderheiten auf, die eine nicht unwesentliche Stärkung der Position des Staates und seiner Ermittlungsbehörden sowie einschränkende Verteidigungsmöglichkeiten der Angeklagten mit sich brachten. So bestand durch die Zulassung von Zeugen vom Hörensagen die Möglichkeit der gerichtlichen Aussage von Beamten des Verfassungsschutzes und der Politischen Justiz, ohne dass nähere Angaben über die Gewährsperson gemacht werden mussten, von der die zu Protokoll gegebenen Informationen über die politische Betätigung des Angeklagten stammten.<sup>396</sup> Diese Vorgehensweise war dem zielgerichteten Unterwandern kommunistischer Organisationen durch Polizeibeamte oder V-Leute geschuldet, deren Kenntnisse sich die Anklagebehörde im Strafprozess zunutze machen wollte, ohne deren weitere Tätigkeit zu gefährden. Die Gefahr einer verzerrten und an den staatlichen Interessen ausgerichtete Informationsweitergabe, die die korrekte Tatsachenfeststellung bedrohte, wurde geflissentlich ignoriert. Zudem verschlechterte sich die Position der Verteidigung, der keine Möglichkeit zur Überprüfung der Personenangaben oder der vorgebrachten Tatsachen zur Verfügung stand, insbesondere deshalb, weil man sich unter dem Hinweis auf eine fehlende Aussagegenehmigung<sup>397</sup> entsprechenden Nachfragen entziehen konnte und hierdurch die Gefahr der Lüge ins Unkontrollierbare stieg, da nur der Vorgang der Informationsweitergabe, nicht aber die Wahrheit der weitergegebenen Information bekundet wurde. Den hierdurch bedingten Vorwürfen von Verstößen gegen die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme oder des rechtlichen Gehörs und der gerichtlichen Aufklärungspflicht konnte auch durch die dem Gericht auferlegten besonderen Vorsicht bei der Beweiswürdigung<sup>398</sup> nicht wirksam begegnet werden, hätte dies doch „eine Lähmung unseres gesamten Staatsschutzes“<sup>399</sup> bedeutet.

---

<sup>395</sup> BGHSt 15, 155, 158.

<sup>396</sup> Posser, Politische Strafjustiz, S. 35 f.; Lehmann, Legal und opportun, S. 269 ff.; Zur Praxis der Zeugen vom Hörensagen auch BGHSt 6, 209; 17, 382.

<sup>397</sup> Posser, Politische Strafjustiz, S. 36 f.; Woessner, NJW 1961, 533, 536 f.; Meilicke, NJW 1963, 425, 427.

<sup>398</sup> BGHSt 17, 382, 386.

<sup>399</sup> BGH, HuSt II, 326.

Neben den Zeugen vom Hörensagen erlangten Angehörige des Verfassungsschutzes und der Politischen Polizei auch als Sachverständige und sachverständige Zeugen eine wichtige Bedeutung in politischen Strafverfahren, da ihre Angaben entweder als Befundtatsachen ohne weitere Beweisaufnahme durch den Tatrichter als Ergebnis der Hauptverhandlung nach § 261 StPO verwertet werden konnten<sup>400</sup> oder als Angaben wie beim Zeugen vom Hörensagen der Nachprüfung nicht zugänglich waren.

Die Verteidigungsmöglichkeiten wurden weiter dadurch eingeschränkt, dass die von der Verteidigung benannten Zeugen, die insbesondere in den Kommunistenprozessen oftmals aus der DDR oder aus dem kommunistischen Milieu stammten, als unerreichbar oder unbekannt von der Vernehmung ausgeschlossen galten und deshalb die Beweisanträge abgelehnt wurden (§ 244 Abs. 3 StPO 1951)<sup>401</sup>, wodurch die Gerichte der BRD *a limine* auf den ostdeutschen Entlastungszeugen im Gegensatz zum bundesdeutschen Belastungszeugen als Erkenntnisquelle verzichteten. **157**

Nach dem KPD-Verbot kam für die kommunistischen Angeklagten erschwerend hinzu, dass die Verfassungswidrigkeit der KPD und der kommunistischen Politik im Allgemeinen<sup>402</sup> sowie die mit dem Grundgesetz unvereinbaren Verhältnisse in der DDR<sup>403</sup> als offenkundig und gerichtsbekannt galten, wogegen kein Beweis geführt werden konnte (§ 244 Abs. 3 S. 2 StPO 1951). Diese sich zu Lasten einer einseitigen Politisierung der Strafverfahren auswirkende Praxis war insbesondere deshalb rechtsstaatlich zweifelhaft, da gerichtsbekannt und offenkundige Tatsachen selbst der Änderung unterlagen<sup>404</sup> und die „*offenkundige Wahrheit zur politischen Konzeption einer Regierungsauffassung erniedrigt*“<sup>405</sup> wurde. **158**

## 6. Hochverrat und Staatsgefährdung

Die zunächst aufgrund der Aufhebung nationalsozialistisch geprägter Strafgesetze entstandene Lücke im Bereich des Hochverrats wurde durch einen Rückgriff auf die §§ 86-89 E 1927 in Art. 143 GG 1949 und sodann durch einfachgesetzliche Strafbestimmungen der §§ 80 ff. StGB 1951 geschlossen, die die traditionellen Hochverratstatbestände fortführten, jedoch ergänzt durch eine neue Konzeption des Staatsschutzrechts. **159**

---

<sup>400</sup> BGHSt 20, 164, 165 f.

<sup>401</sup> BGHSt 17, 347; BGH, HuSt II, 326. Beispiele finden sich bei *Posser*, Politische Strafjustiz, S. 28 ff.

<sup>402</sup> BGH, HuSt II, 231 und 309.

<sup>403</sup> BGH, HuSt I, 144, 223, 263; HuSt II, 340.

<sup>404</sup> Vgl. v. *Brünneck*, Politische Justiz, S. 257.

<sup>405</sup> *Ammann*, 5. Tagung, S. 27; 6. Tagung, S. 12.

- 160** Die dem deutschen Recht bis dato unbekanntes Staatsgefährdungsvorschriften der §§ 88 ff. StGB 1951 als „*politisches Strafrecht neuer Art*“<sup>406</sup>, die der „*neuen Form der Bekämpfung*“ eines gewaltlosen Umsturzes entsprachen<sup>407</sup>, sollten die „*legal arbeitenden Umsturzparteien im Vorfeld des Hochverrats unschädlich machen*“, um diese „*gar nicht erst zum Konkurrenzkampf um die Schalthebel der Staatsmacht zuzulassen*“.<sup>408</sup> Dabei offenbarte das StÄG 1951 deutlich seine Ablehnung gegen den Kommunismus als dem „*trojanischen Pferd in unserer Mitte*“<sup>409</sup>, wogegen sich die BRD glaubte, zur Wehr setzen zu müssen, denn die „*Enthüllung kommunistischer Pläne [hätte, Anm. d. Verf.] der BRD die drohenden Gefahren in einem Maße deutlich gemacht, daß die Abwehr dieser Gefahren auch durch strafrechtliche Vorschriften mit großer Beschleunigung gesichert werden*“<sup>410</sup> sollte.
- 161** Während die Hochverratsbestimmungen mit ihren klassischen Tatmitteln der Gewalt und Drohung mit Gewalt im Wesentlichen der deutschen Rechtstradition folgten, verzichteten hingegen die Staatsgefährdungstatbestände auf das Vorliegen einer konkreten Gefahr und es kam „*weder auf eine Verwirklichungstendenz noch auf die Verwirklichungschance*“<sup>411</sup> an, sodass ein Handeln „*in der Absicht, die Staatsumwälzung herbeizuführen*“<sup>412</sup> zur Strafbarkeit genügte. Die Ausdehnung der Staatsschutzbestimmungen durch die strafrechtliche Anknüpfung an objektiv wertneutrales Verhalten unter Betonung der Täterabsicht sowie durch die verschwommenen Grenzen der sich überschneidenden Tatbestände mit ihren zu ungenauen Tatbestandsumschreibungen<sup>413</sup> führte zu einer hypertrophen Sicherung der politischen Rechtsgüter und zu einer erheblichen Beeinträchtigung grundgesetzlicher Freiheitsgarantien, obwohl jeder Tatbestand der Staatsschutzvorschriften einer sinnvollen, auch einengenden Auslegung zugänglich war, wie es teilweise die Hochverratsverfahren zeigten.
- 162** Zwar wurde die auch vom BGH sowie den Untergerichten vertretene und vom RG sowie VGH übernommene These, Kommunisten bereiteten durch ihre gesamte politische Tätigkeit permanent einen Hochverrat vor<sup>414</sup>, spätestens im Jahr 1954 aufgegeben<sup>415</sup>, doch führte dies nicht zur Straflosigkeit, sondern zur Subsumtion der politischen Betätigung unter die §§ 88 ff. StGB 1951 statt der Hochverratsbestimmungen, wobei die Staatsgefährdungsabsicht „*das*

<sup>406</sup> Copic, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, S. 13, 15.

<sup>407</sup> BT-Verh. I. Wahlp., Stenogr. Berichte S. 6309 A.

<sup>408</sup> Copic, aaO, S. 13.

<sup>409</sup> Bezeichnung vom damaligen BJM Dehler, BT-Verh. I. Wahlp., Stenogr. Berichte S. 3108.

<sup>410</sup> BT-Drucks. I/ 1307, Anlage 3, S. 76

<sup>411</sup> Güde, Probleme des politischen Strafrechts, S. 16.

<sup>412</sup> BT-Verh. I. Wahlp. Stenogr. Berichte S. 6304 B.

<sup>413</sup> „*Der Gesetzgeber habe es versäumt, Freund und Feind, legales und illegales Tun wirklich zu bestimmen, es vielmehr den Gerichte überlassen, dies nachzuholen. Damit seien die Gerichte überfordert.*“ Vgl. Sitzungsberichte des Deutschen Bundesrates vom 27.7.1951, S. 787 D, abgedruckt in: JZ 1951, 659.

<sup>414</sup> BGH, HuSt II, S. 264; BGH, DRiZ 1952, 102; LG Bamberg, NJW 1953, 998; Ruhrmann, NJW 1957, 281 ff.; Wagner, GA 1960, 4 und 1963, 225.

<sup>415</sup> BGH HuSt I, 54.

rechtstechnische Mittel“ zur Abgrenzung „der Staatsfeinde von der verfassungsmäßigen Opposition“ darstellte und „das spezifische Unrecht der Tat“ nahelegte.<sup>416</sup> So wurde die Staatsgefährdungsabsicht von den Gerichten bereits und stets angenommen, wenn sich Mitglieder der KPD politisch betätigten.<sup>417</sup> Nicht nur durch die unbestimmten Tatbestände, sondern durch die noch weitergehende extensive Auslegung und Anwendung durch die Rechtsprechung wandelte sich, was zum Schutz der Freiheit unserer Verfassung gedacht war, zu einer Bedrohung der Freiheit.<sup>418</sup>

Wenngleich bereits ab 1957 eine Diskussion um die Politische Justiz einsetzte und der Versuch unternommen wurde, politische Delikte von Kommunisten zu amnestieren, überwog die Ansicht, Kommunisten stellen trotz des Verbots der KPD und dem Wandel der Politstrategie der KPD weiterhin eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit der BRD dar. Obwohl aus diesem Grund der *Entwurf eines Gesetzes über die Straffreiheit am 11.4.1957*<sup>419</sup> scheiterte, wurde dennoch von den damaligen Regierungsparteien der Wunsch geäußert, dass bei politischen Strafsachen „die bisherige maßvolle Praxis in Zukunft fortgesetzt wird“, insbesondere „durch eine weitherzige Anwendung des Begnadigungsrechts“.<sup>420</sup>

Der weltpolitischen Entspannung und einer reflektierten Sicht der eigenen Judikative und Legislative war es sodann geschuldet, dass die Rechtsprechung 1960/61 einem Umbruch unterworfen wurde, in dem der uferlosen Ausweitung des strafrechtlichen Staatsschutzes, insbesondere der Staatsgefährdungsnormen, Einhalt geboten und eine Kehrtwende im politischen Strafrecht eingeleitet wurde.<sup>421</sup>

Hinsichtlich des Hochverratskomplexes wurden jedoch erst mit dem *Achten Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1968*<sup>422</sup> (nachfolgend: StGB 1968) materiell-rechtliche Änderungen vorgenommen, in denen die bereits zuvor gezeigte Restriktionsbereitschaft Ausdruck fand, die strafrechtliche Übersicherung beseitigt, Straftatbestände präziser gefasst und auf ein erforderliches Maß reduziert wurden.

<sup>416</sup> BT-Verh. I. Wahlp., Stenogr. Berichte, S. 6304 B.

<sup>417</sup> v. Brünneck, Politische Justiz, S. 87 f.

<sup>418</sup> v. Brünneck, Politische Justiz, S. 80 m.w.N.

<sup>419</sup> BT-Verh. II. Wahlp., Stenogr. Berichte S. 11608.

<sup>420</sup> BT-Verh. II. Wahlp., Stenogr. Berichte S. 11608 und 11673.

<sup>421</sup> Im Jahr 1961 wurde § 90a Abs. 3 StGB insoweit für nichtig erklärt, als er die Gründung und Förderung von Parteien mit Strafe bedrohte, BVerfGE 12, 296. Im *Vereinsgesetz vom 5.8.1964* (BGBl 1964 I, S. 593) fand erstmals die Einschränkung des strafrechtlichen Staatsschutzes Eingang in die Gesetzgebung. Näheres bei Willms, JZ 1965, 86 ff.

<sup>422</sup> BGBl 1968 I, S. 741 ff.

## V. Reformvorschläge zwischen 1960 und 1968

---

166 Eine über mehrere Jahre andauernde Diskussion um die Einschränkung, Erneuerung und Umgestaltung der Staatsschutzdelikte, in der sich die seit Anfang der 1960-iger Jahre reformwillig zeigende Rechtswissenschaft und die Rechtsprechung zum Teil diametral gegenüberstanden, sowie die zunehmende und teilweise „den Boden gerechtfertigter Kritik verlierende Publizistik“<sup>423</sup> trugen dazu bei, die Vielzahl der Straftatbestände ohne genügende Präzisierung und die zu Lasten der Freiheits- und Bürgerrechte tendierende Auslegung der Gesetze anzuprangern und auf eine grundlegende Reform hinzuwirken.<sup>424</sup>

Auf der Grundlage verfassungsrechtlicher Erfahrungen und Erkenntnisse, die Mängel des politischen Strafrechts und das Bedürfnis nach Verbesserung und Präzisierung offenbarten, sollte das Staatsschutzstrafrecht des StGB 1951, dessen Bestimmungen teilweise nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen genügten und deren Anwendung durch die Gerichte nicht selten zu weit ging, auf das kriminalpolitisch notwendige Maß zurückgeführt, an veränderte und neue Formen strafwürdiger Verhaltensweisen angepasst und Straftatbestände entsprechend der rechtsstaatlichen Anforderungen präzise und bestimmt formuliert werden.<sup>425</sup>

Bereits kurz nach der Neuformung des Strafrechts durch das StÄG 1951 und trotz darauffolgender Teilnovellierungen<sup>426</sup> begannen im Jahr 1952 Arbeiten zu einer umfassenden Gesamtstrafrechtsreform.<sup>427</sup> Trotz kleinerer Modifikationen<sup>428</sup> fand eine Reform des Strafgesetzbuchs erst im Jahr 1968 ihren Abschluss mit dem *Achten Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1968*<sup>429</sup>.

Bis dahin standen insbesondere drei Reformvorschläge in der Diskussion (Regierungsentwürfe von 1962 und 1966 und der Alternativentwurf 1968, deren Ideen, Anregungen und Kritikpunkte trotz ihres formalen Scheiterns Eingang in das reformierte StGB 1968 fanden und den Wandel im Verhältnis des Staates zur Bevölkerung und deren politischen Betätigung und der politischen Opposition widerspiegeln). Aufgrund dieses

---

<sup>423</sup> Vgl. v. Brünneck, Politische Justiz, S. 317 ff.

<sup>424</sup> Willms, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.9.1966, S. 11; Lüttger, JR 1969, 121, 124.

<sup>425</sup> BT-Drucks. V/ 102, S. 4; Lüttger, JR 1969, 121, 122; Träger/Mayer/Krauth, FG BGH, 227, 228.

<sup>426</sup> *Zweites Strafrechtsänderungsgesetz vom 6.3.1953* (BGBl 1953 I, S. 42 ff.) und *Drittes Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.8.1953* (BGBl 1953 I, S. 735 ff.).

<sup>427</sup> Bereits am 6.4.1954 trat nach Einholung gutachterlicher Vorarbeiten die zum Zweck einer Gesamtstrafrechtsreform gebildete Große Strafrechtskommission unter dem Vorsitz des damaligen BJM Neumayer zusammen, die in Zusammenarbeit mit den Strafrechtsabteilungen des BJM nach 22 Arbeitstagen und 227 Sitzungen einen vorläufigen Gesamtentwurf (E 1959 I) und einen überarbeiteten Entwurf (E 1959 II) vorlegte. Grundlage der Beratungen zum Besonderen Teil war die Reichstagsvorlage zu einem Entwurf eines Strafgesetzbuchs aus dem Jahr 1927.

<sup>428</sup> Schroeder, aaO, S. 216; Livos, aaO, S. 19; Zu den geänderten Normen LK-*Laufhütte*, StGB, Vor §§ 80 ff. Rn. 10.

<sup>429</sup> BGBl 1968 I, S. 741 ff.

Erkenntnispotentials werden nun die jeweiligen Hochverratsbestimmungen dargestellt, um das sich hierin zeigende geänderte und sich im Laufe der Zeit anhand außen- und innenpolitischer Verhältnis neu entwickelte Verständnis des Staatsschutzes aufzuzeigen.

## 1. Der Regierungsentwurf von 1962

Begleitet von der Einsicht eines anachronistischen Strafrechts des Kalten Krieges<sup>430</sup> und trotz 167 assimilierter Rechtsprechung<sup>431</sup> forderten die Kritiker des strafrechtlichen Staatsschutzes, die sich jedoch überwiegend auf die sich einem Gesinnungsstrafrecht nähernde Auslegung und Anwendung der durch das StÄG 1951 neu eingeführten Staatsgefährdungsvorschriften fokussierten<sup>432</sup>, eine Beschränkung auf das kriminalpolitisch Notwendige, die Rückführung auf die Wirklichkeitserfahrung als Gegengewicht zum Gesetzespositivismus, eine sachliche Offenheit ohne ideologische Scheuklappen, eine rationale Erkenntnisgewinnung sowie das Ziel, eine sich frei entfaltende Gesellschaftsordnung zu schaffen, die sich aus eigener Kraft im Gleichgewicht hält und der Einzelne im Sinne freiwilligen Rechtsgehorsams die Forderungen der Strafgesetze als innerlich verpflichtend empfindet.<sup>433</sup>

Darüber hinaus wurde die Rechtssicherheit mit dem Ziel, den Richter an einen möglichst genauen Gesetzeswortlaut zu binden, zum Leitgedanken des Entwurfs, denn die Sicherung der Freiheit des Einzelnen rückte vor einen kriminalpolitischen Gewinn durch die Ausdehnung des richterlichen Ermessensspielraums.<sup>434</sup>

In diesem Sinne wurde am 30.5.1962 ein am Gesamtentwurf von 1960 orientierter Entwurf zu einem Strafgesetzbuch<sup>435</sup> (nachfolgend: RegE 1962)<sup>436</sup> vorgelegt, dessen Hauptanliegen die Neuordnung und eine präzise gegenseitige Abgrenzung der Straftatbestände im Bereich des Staatsschutzes war. Einem liberalen Rechtsstaat dienend sollte die Tat in den Mittelpunkt gestellt, konkrete Tatbestände geschaffen und die schuldangemessene Strafe für den Täter

---

<sup>430</sup> Ab 1960/61 zeichnete sich infolge der sich entspannenden weltpolitischen Lage sowie einer vorsichtigen deutsch-deutschen Annäherung eine liberalisierende Tendenz auf dem Gebiet des Staatsschutzes ab.

<sup>431</sup> So änderte der BGH seine Ansicht zur verfassungsfeindlichen Absicht und nahm an, dass diese entfallen müsse, wenn der Täter der verfassungsmäßigen Ordnung nicht schaden, sondern nützen wolle, sodass die Strafbarkeit wegen Staatsschutzdelikte sodann zu entfallen habe; vgl. *Wagner*, GA 1963, 360.

<sup>432</sup> *Schroeder*, aaO, S. 218 f; BGHSt 18, 151; 18, 246.

<sup>433</sup> Vgl. *Jeschek*, in: *Erbe* (Hg.), Probleme der Strafrechtsreform, 30, 33, 35, 45.

<sup>434</sup> Vgl. *Stammberger*, in: *Erbe* (Hg.), Probleme der Strafrechtsreform, 11, 14; *Jeschek*, aaO, 30, 35.

<sup>435</sup> Der von der Strafrechtskommission im Jahr 1960 eingebrachte Vorschlag eines Gesamtentwurfs fand Zustimmung bei der Bundesregierung sowie beim Bundesrat, konnte aufgrund der endenden Legislaturperiode jedoch nicht mehr verabschiedet werden. Von der im August 1961 neu gebildeten Bundesregierung wurde der Entwurf wieder aufgegriffen, unter Berücksichtigung der politischen Situation angepasst und als Regierungsentwurf neu in den Bundestag eingebracht.

<sup>436</sup> BT-Drucks. IV/ 650.

präzisiert werden.<sup>437</sup> Zudem sollten zum Zweck der Rechtssicherheit und -klarheit bis dato existentes Richterrecht positivrechtlich in klare und konkrete Tatbestände gefasst werden<sup>438</sup>, wengleich trotz Tendenz zu einer erneut auflebenden Kasuistik eine Verringerung der Anzahl der Straftatbestände im aufklärerischen Geiste insgesamt vorgesehen war.

#### a. Das reformierte Staatsschutzrecht

168 Der RegE 1962 knüpfte trotz des Reformierungsanliegens an bestehende Hochverratstraditionen an, sodass dessen Kerntatbestände in den §§ 361-363 RegE 1962 bestehen blieben und durch die §§ 364 - 368 RegE 1962 ergänzt wurden, wobei die Verdrängung des Fünften Abschnitts des Besonderen Teils über die „Straftaten gegen den Staat und seine Einrichtungen“ an das Ende des durch den RegE 1962 reformierten Strafgesetzbuches keine Wertung gegenüber den zu schützenden Rechtsgütern beinhalten sollte.<sup>439</sup> Der Schutz des Bundespräsidenten verblieb und der Verfassungsverrat sollte entgegen dem StGB 1951 in die Hochverratsbestimmungen eingegliedert werden. Unter Beibehaltung der klassischen Tatmittel der Gewalt und der Drohung mit Gewalt sollten in Abgrenzung zu den auch im RegE 1962 enthaltenen Vorschriften über die Staatsgefährdung sowie aus Angst vor totalitären, nicht notwendigerweise gewaltsamen Bestrebungen, nur noch solche, als sozialetisch verwerfliche angesehene Tathandlungen<sup>440</sup> vom Hochverratskomplex erfasst sein, die sich als gewaltsame Angriffe gegen die bestehende politische Ordnung, d.h. gegen den Bestand und die Verfassung in ihren Grundzügen und Institutionen, richteten. Trotz Abkehr vom Ehrenstrafrecht sollten achtenswerte Beweggründe in der Strafzumessung wieder eine Rolle Berücksichtigung finden, wobei die Zuchthauswürdigkeit der Taten mangels nicht mehr gewünschter Sonderbehandlung politischer Überzeugungstäter weiterhin außer Frage stand.<sup>441</sup>

---

<sup>437</sup> Dies sollte in der Abschaffung politischen Gesinnungsstrafrecht und von Ehrenstrafen zum Ausdruck kommen. Allein die Schuld bildete die Grundlage und Grenze der Strafe und das Unrechtsbewusstsein des Täters als selbstständiges Element der Schuld wurde in den Vordergrund gestellt. Vgl. BT-Drucks. IV/ 650, S. 94, 96 ff.; BGHSt 2, 194 ff.; So auch *Jeschek*, ZStW 1963, 1, 3 ff.; *Stratenwerth* in: Maiwald, Wege zur Strafrechtsreform, 117, 119. So später auch der Alternativentwurf 1968, *Gallas*, ZStW 80 (1968), 1, 7; *Kaufmann*, ZStW 80 (1968), 34, 40 f.; *Stammberger*, Probleme der Strafrechtsreform, 11, 26 ff.

<sup>438</sup> Vgl. *Stammberger*, aaO, 11, 14.

<sup>439</sup> BT-Drucks. IV/ 650, S. 547.

<sup>440</sup> Kritisch hierzu *Hamann*, NJW 1962, 1845 1848.

<sup>441</sup> BT-Drucks. IV/ 650, S. 548; *Jeschek*, ZStW 1963, 1, 4.

**aa. Der Hochverrat, §§ 361, 362 RegE 1962**

An der Spitze der §§ 361-368 RegE 1962 stand gemäß bisheriger Rechtstradition der Hochverrat. In veränderter Reihenfolge der Schutzobjekte sowie inhaltlich angepasst sollten *„der Bestand der Bundesrepublik Deutschland“* und *„die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende Verfassung“* geschützt sein, wobei es zur besseren Erfassung des Unrechtsgehalts der Taten in Fortführung des StGB 1951 bei der Ausgestaltung des § 361 RegE 1962 als Unternehmenstatbestand (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 RegE 1962) blieb. 169

*(1) Der Gebietshochverrat, § 361 Abs. 1 Nr. 1 RegE 1962*

Infolge tatbestandlicher Überarbeitung wurde in § 361 Abs. 1 Nr. 1 RegE 1962 der Bestandshochverrat anstelle des bisherigen Gebietsschutzes vorgeschlagen, um nicht nur die territoriale Unversehrtheit, sondern als Reaktion auf den in Osteuropa in Erscheinung getretenen Satellitenstaat noch deutlicher auch die Freiheit sowie die staatliche Einheit der BRD zu schützen, § 361 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 380 Abs. 1 RegE 1962.<sup>442</sup> Neben dem Schutz vor fremder Botmäßigkeit sollte das Loslösen aus der bundesstaatlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungseinheit durch Bildung eines Staatenbundes unter Strafe stehen, auch wenn ein solches Unternehmen nicht darauf gerichtet sein musste, ein Gebietsteil unter fremde Botmäßigkeit zu stellen oder loszureißen.<sup>443</sup> 170

Eine dogmatische Änderung erfuhr der Hochverratstatbestand, in dem der Bestand der BRD als neu eingeführtes Schutzgut in § 380 Abs. 1 RegE 1962 eine Legaldefinition als *„Freiheit von fremder Botmäßigkeit, ... staatliche Einheit oder die Unversehrtheit des Bundesgebietes“* erfuhr und sich der Reformgeber hinsichtlich der möglichen Angriffshandlungen auf den Sammelbegriff des Beeinträchtigen beschränkte, wenngleich Einigkeit über die Fortführung der bisherigen Tatbestandshandlungen des Einverleibens und des Loslösens unter der Anwendung der Tatmittel der Gewalt und der Drohung mit Gewalt bestand. 171

*(2) Der Verfassungshochverrat, § 361 Abs. 1 Nr. 2 RegE 1962*

Die Rückkehr zum Schutzgut der *„auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhenden Verfassung“* sollte einer Klarstellung dienen, da der in mehreren Normtexten verwendete Begriff der *„verfassungsmäßigen Ordnung“* verschiedenen Definitionen unterlag, weshalb es 172

<sup>442</sup> BT-Drucks. IV/ 650, S. 551.

<sup>443</sup> Während die Gebiete der Länder im inneren Bereich der BRD über § 362 Abs. 1 Nr. 1 RegE 1962 geschützt werden sollten, wurden darüber hinausgehende hochverräterische Angriffe auf den Bestand der Länder von § 361 Abs. 1 Nr. 1 RegE 1962 erfasst, da sie sich zugleich gegen den Bestand der Bundesrepublik richten.

angebracht erschien, ihn durch einen Begriff zu ersetzen, der deutlich zum Ausdruck brachte, dass nur „die Wesensbestandteile der konkreten Verfassungsordnung und Verfassungswirklichkeit“ in Form der Verfassungseinrichtungen als Grundlagen des politischen Lebens erfasst waren.<sup>444</sup> Geschützt werden sollte die Verfassung gegen die gewaltsame Änderung, die durch formelle und materielle Beseitigung oder Außergeltungsetzung auch nur einzelner Teile der Verfassung verwirklicht werden konnte.<sup>445</sup> Durch das Grundgesetz gewährleistete Verfassungseinrichtungen konnten mittels Beseitigung oder dauerhafte Lahmlegung geändert werden, wobei damit keine Abschaffung der Institution verbunden sein musste. Im Fortgang zum bisherigen Verständnis sollten weder das „bloße Stören der Verwirklichung [der, Anm. der Verf.] Verfassung“ noch das „bloße Untergraben“ genügen, welche aber als Vorbereitungshandlungen in Betracht kamen oder nach den Staatsgefährdungsvorschriften der §§ 371 ff. RegE 1962 strafbar sein konnten.

- 173** Die Tatmittel der Gewalt und der Drohung mit Gewalt sollten in ihrer durch die Rechtsprechung gefundenen Ausprägung beibehalten werden, so das entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Gewaltbegriff eine körperliche Kraftentfaltung nicht gefordert und Zwangswirkungen berücksichtigt wurden, um den Schutzzwecken der Normen gerecht werden zu können.<sup>446</sup>

### (3) Der Strafraumen

- 174** Der zweistufige Strafraumen sah als Grundstrafdrohung in § 361 Abs. 1 RegE 1962 lebenslange Zuchthausstrafe als die im Entwurf schwerste vorgesehene Strafe sowie Zuchthaus nicht unter zehn Jahren vor. Die Mindeststrafe in minder schweren Fällen betrug zwei Jahre Zuchthaus<sup>447</sup> als der gesetzlichen Mindeststrafe nach § 44 Abs. 2 RegE 1962 bis zu zehn Jahren Zuchthaus, § 361 Abs. 2 RegE 1962.
- 175** Daneben enthielt der RegE 1962 die Möglichkeiten, auf die Aberkennung der bürgerlichen Rechte (§ 56 Abs. 3 RegE 1962), Sicherungsaufsicht (§ 382 Abs. 1 RegE 1962) und Einziehung, jedoch nicht mehr auf Vermögenskonfiskation (§ 382 Abs. 2 RegE 1962 a.E.) als Nebenstrafen zu erkennen.

---

<sup>444</sup> BT-Drucks. IV/ 650, S. 551.

<sup>445</sup> BT-Drucks. IV/ 650, S. 551.

<sup>446</sup> BT-Drucks. IV/ 650, S. 551.

<sup>447</sup> Die bisher vorgesehene Einschließung sollte durch das RegE 1962 ganz wegfallen.

**bb. Die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, § 363 RegE 1962**

In Fortführung der bisherigen Gesetzesinterpretation und Rechtsprechung sollten 176 Vorbereitungshandlungen zu bestimmten hochverräterischen Umsturzplänen von § 363 RegE 1962 erfasst werden, wobei weiterhin statt eines in allen Einzelheiten ausgearbeiteten Planes ein in seinen Grundzügen und an die obwaltenden politischen Verhältnisse oder an eine konkrete, unmittelbar bevorstehend erwartete Änderung der politischen Situation anknüpfender Plan zur Begründung der Strafbarkeit genügte und erforderlich war.<sup>448</sup>

Der Strafraumen für die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gegen den 177 Bund reichte von Zuchthaus bis zu zehn Jahren bis zu Gefängnis von einem bis fünf Jahren in minder schweren Fällen, was in letzterem Fall gegenüber § 83 Abs. 1 StGB 1951 eine Strafmilderung hinsichtlich der Strafart und des Strafmaßes darstellte.<sup>449</sup>

**cc. Der Verfassungsverrat, § 364 RegE 1962**

Durch das StGB 1951 noch in den Staatsgefährdungsdelikten verortet gliederte der 178 RegE 1962 den Verfassungsverrat als Unternehmensdelikt und Erscheinungsform des Hochverrats wieder in den Hochverratskomplex ein. Im Gegensatz zum Verfassungshochverrat des § 361 Abs. 1 Nr. 2 RegE 1962 bedurfte es nicht des Tatmittels der Gewalt, sondern der Unrechtsgehalt der Tat lag in der Anmaßung oder des Missbrauchs von Hoheitsbefugnissen.<sup>450</sup> Nur den Verfassungsverrat gegenüber dem Bund erfassend differenzierte § 364 RegE 1962 wie § 361 RegE 1962 zwischen Angriffen gegen den Bestand und gegen die Verfassung, wobei in Übereinstimmung mit § 89 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1951 der Tatbestand des § 364 Abs. 1 Nr. 2 RegE 1962 bereits erfüllt sein sollte, wenn das Unternehmen darauf gerichtet war, einen Verfassungsgrundsatz i.S.v. § 380 Abs. 2 RegE 1962 zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Durch die Einengung des Schutzguts sollten die im Vergleich zu § 361 RegE 1962 weitergehenden Tathandlungen kompensiert werden.

In Kongruenz zu § 361 RegE 1962 wurde der Strafraumen (§ 364 Abs. 1 RegE 1962) zur 179 Verdeutlichung des Unwertgehalts der Tat übernommen und in § 364 Abs. 2 RegE 1962 die

---

<sup>448</sup> BT-Drucks. IV/ 650, S. 552.

<sup>449</sup> Während das StGB 1951 den Strafraumen nach oben offen ließ, entschied sich der RegE 1962 für eine Begrenzung auf fünf Jahre und gegen das richterliche Ermessen bei minder schweren Fällen. An dieser Stelle tritt die im RegE 1962 erstmals vorgesehene und dem Schuldstrafrecht Rechnung tragende Differenzierung der Freiheitsstrafen im Bereich des Hochverrats in Erscheinung, da in minder schweren Fällen nicht mehr Zuchthaus, sondern lediglich eine Gefängnisstrafe verhängt werden sollte.

<sup>450</sup> BGHSt 7, 228; 9, 291.

Vorbereitung eines Verfassungsverrats unter Strafe gestellt.

**dd. Der Schutz des Bundespräsidenten, § 365 RegE 1962**

- 180** Vergleichbar § 83 StGB 1951 enthielt auch der RegE 1962 eine den Hochverrat in personalisierter Form erfassende Vorschrift. Durch den erstmals als Unternehmensdelikt vorgeschlagenen § 365 RegE 1962 sollte der Schutz des Bundespräsidenten als höchstem Verfassungsorgan als Erscheinungsform des Hochverrats erhalten bleiben und ausgedehnt werden.<sup>451</sup> Während § 365 Abs. 1 RegE 1962 einen Personenschutz („Angriff auf Leib oder Leben“) definierte, erfasste der sachlich mit dem durch das StÄG 1951 außer Kraft gesetzten Art. 143 Abs. 1 GG 1949 übereinstimmende § 365 Abs. 2 RegE 1962 als Spezialfall des Nötigens eines Verfassungsorgans (§§ 395 f. RegE 1962) den Schutz der präsidialen Befugnisse und deren freien Ausübung als Funktionsschutz.<sup>452</sup>
- 181** Die von § 365 Abs. 2 Nr. 1 RegE 1962 geforderte Tatbestandshandlung des Beraubens war dabei mehr als ein bloßes Behindern der freien Willensbetätigung, sondern setzte ein rechtswidriges Entziehen mindestens einer verfassungsmäßigen Befugnis auf gewisse Dauer voraus, wobei auf das Gewalterfordernis verzichtet wurde.<sup>453</sup> Im Gegensatz hierzu bedurfte es für die Strafbarkeit nach § 365 Abs. 2 Nr. 2 RegE 1962 der Anwendung von Gewalt oder der gefährlichen Drohung, wobei die Tatmittel keine ausdrückliche Erwähnung fanden. In Verbindung mit § 170 RegE 1962, auf den in § 365 Abs. 2 Nr. 2 RegE 1962 verwiesen wurde, sollte das Unternehmen strafbar sein, den Bundespräsidenten durch Anwendung von Gewalt oder durch gefährliche Drohung (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 RegE 1962) bei verwerflicher Zweck-Mittel-Relation in eine Zwangslage zu versetzen.
- 182** Die gegenüber § 83 StGB 1951 abgemilderte Strafdrohung des § 365 RegE 1962, die nicht mehr subsidiär war, sah statt wie bisher bis zu fünfzehn Jahren sowohl für den Personen- als auch den Amtsschutz Zuchthaus bis zu zehn Jahre, in minder schweren Fällen Gefängnis<sup>454</sup>

---

<sup>451</sup> Begründet wurde die Fortführung dieser Rechtstradition mit der Erschütterung des staatlichen Lebens durch einen Angriff auf das Staatsoberhaupt, weshalb dieser bereits durch die systematische Stellung der Strafvorschrift innerhalb des Hochverratkomplexes geschützt werden müsse. Vgl. Begründung zu § 365 E 1962.

<sup>452</sup> Ein weitergehender Schutz des Bundespräsidenten unterhalb der Schwelle des § 365 RegE 1962 fand sich im Abschnitt über die Staatsgefährdung in § 377 RegE 1962.

<sup>453</sup> BT-Drucks. IV/ 650, S. 553.

<sup>454</sup> Statt Zuchthaus wurde Gefängnis angedroht, da die Mindesthöhe der Zuchthausstrafe von zwei Jahren für minder schwere Fälle als zu hoch empfunden wurde. vgl. BT-Drucks. IV/ 650, S. 554.

von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor, wobei im Gegensatz zu Absatz 2 die Strafdrohung in Absatz 1 für minder schwere Fälle subsidiär war.<sup>455</sup>

*ee. Hochverräterische Werbung, § 366 RegE 1962*

Die durch die Rechtsprechung zur zeitlichen Bestimmtheit des vorzubereitenden Unternehmens entstandene Strafbarkeitslücke schließend und der als erheblich eingestuften Gefahrenlage aufgrund konspirativ angewandter Propagandamethoden entgegenwirkend wurde die Strafbarkeit der hochverräterischen Werbung durch § 366 RegE 1962 vorgeschlagen.<sup>456</sup> Im Grunde handelte es sich bei diesem Straftatbestand um eine Kombination der nun zu einem Vergehen aufgewerteten Vorbereitungshandlung der öffentlichen Aufforderung zu einem hochverräterischen Unternehmen (§ 366 Abs. 1 RegE 1962)<sup>457</sup> und der Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung, Vorrätighalten und Einfuhr sowie sonstiges Zugänglichmachen der in Schriften gefassten Aufforderung i.S.d. § 366 Abs. 1 RegE 1962 (§ 366 Abs. 2 RegE 1962), wobei der Täter des § 366 Abs. 2 RegE 1962 selbst hochverräterische Bestrebungen verfolgen oder sich in den Dienst solcher, von anderen verfolgter Bestrebungen stellen musste. Zur Erfassung sämtlicher in Betracht kommenden Propaganda erforderte die Tathandlung des Verbreitens i.S.d. § 366 Abs. 2 Nr. 1 RegE 1962 lediglich, dass „das Werbemittel einem größeren Personenkreis der Substanz nach zugänglich gemacht“ wurde.<sup>458</sup>

Da die Propaganda für ein hochverräterisches Unternehmen im Vorfeld des Versuchsbeginns erfasst werden sollte, fehlte es in der Regel an einem bestimmten hochverräterischen Plan, weshalb § 366 RegE 1962 lediglich eine subsidiäre Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren vorsah und in Abs. 3 ausdrücklich die Versuchsstrafbarkeit normierte, da § 366 RegE 1962 nicht als Unternehmensdelikt ausgestaltet war.

---

<sup>455</sup> Die Ausreizung des Strafrahmens war erforderlich, da § 365 Abs. 1 RegE 1962 neben der Vollendung auch den Versuch sowie neben dem Angriff auf das Leben, auch Körperverletzungen ("Leib") als zuchthauswürdige Tathandlungen erfasste.

<sup>456</sup> BT-Drucks. IV/ 650, S. 549, 554 f. Hintergrund war, dass Hochverräter eine im entscheidenden Moment bestehende möglichst große Unterstützung in der Bevölkerung anstreben und mit ihrer Werbung daher besonders früh beginnen, zum Teil bevor ihre Umsturzpläne sich zu einem bestimmten Unternehmen verdichtet haben.

<sup>457</sup> Durch die Beschränkung der Strafbarkeit auf das öffentliche Auffordern sollte die Meinungsfreiheit auf ein für den strafrechtlichen Staatsschutz unabdingbares Maß beschränkt werden.

<sup>458</sup> BT-Drucks. IV/ 650, S. 554.

**ff. Fahrlässige Förderung hochverräterischer Bestrebungen, § 367 RegE 1962**

**185** In Ergänzung des § 366 RegE 1966 und statt der bisherigen Strafbarkeit der fahrlässigen Verbreitung hochverräterischer Schriften fand sich mit § 367 RegE 1962 eine Vorschrift, die einerseits einschränkend ein fahrlässiges Vorschubleisten von hochverräterischen Bestrebungen durch das Verbreiten einer, einen hochverräterischen Inhalt besitzenden Schrift forderte, andererseits strafbarkeitserweiternd die fahrlässige Aufforderung zu unbestimmten Vorhaben i.S.d. § 366 RegE 1962 (§ 367 Abs. 1 Nr. 1 RegE 1967) genügen ließ.<sup>459</sup> Im Gegensatz zu § 84 StGB 1951 musste es sich hierbei um eine Aktion anderer handeln, in die sich der Täter einschaltete, wobei ein tatsächlicher Beitrag im Sinne eines Erfolges nicht erforderlich war. Der Fahrlässigkeitsvorwurf sollte sich wie bisher auf den Inhalt der Schriften beziehen, wobei den Täter eine Rechtspflicht zur Inhaltsprüfung traf, sobald aufgrund konkreter Umstände die Möglichkeit erkennbar war, das gegenständliche Werbemittel (Nr. 1) oder die Äußerung (Nr. 2) könne einen hochverräterischen Inhalt aufweisen.

Im Gegensatz zu § 84 StGB 1951 sollte auch die Konstellation unter § 367 Abs. 1 RegE 1962 fallen, in der der Täter den hochverräterischen Inhalt des Werbemittels oder der Äußerung erkennt und dem hochverräterischen Unternehmen fahrlässig durch das Verbreiten Vorschub leistet.<sup>460</sup>

Darüber hinaus sollte § 367 RegE 1962 mit Ausnahme der Rede und des mündlichen Verbreitens von Äußerungen dieselben Tathandlungen wie § 366 Abs. 2 Nr. 1 RegE 1962 als gefährlich eingestufte Propagandatätigkeiten sowie hierzu ergänzend in Abs. 1 Nr. 2 das Verbreiten von Äußerungen durch Funk oder sonstige technische Vervielfältigung erfassen. Strafbarkeitseinschränkend fiel eine Verbreitungstätigkeit, die bei vorsätzlichem Tun nicht zur Strafbarkeit nach § 366 führen konnte, auch nicht unter § 367 RegE 1962.<sup>461</sup>

**186** Die im Vergleich zu § 84 StGB 1951 vorgesehene Strafdrohung von Gefängnis bis zu drei Jahren war wesentlich milder und sah zudem die Strafhaft als neue Strafart vor. Überdies gestattete der ins richterliche Ermessen gestellte § 367 Abs. 2 RegE 1962 in Fällen der Beteiligung mehrerer bei geringer Schuld oder untergeordneter Bedeutung der Tätigkeit das Absehen von Strafe.<sup>462</sup>

---

<sup>459</sup> *Schroeder*, aaO, S. 212.

<sup>460</sup> BT-Drucks. IV/ 650, S. 555.

<sup>461</sup> BT-Drucks. IV/ 650, S. 555.

<sup>462</sup> Hieraus ergab sich die Möglichkeit, gemäß § 153a StPO von der Erhebung einer öffentlichen Klage anzusehen oder das Verfahren einzustellen, ableiten.

**gg. Die Tätige Reue, § 368 RegE 1962**

Da bei juristischer Gleichbehandlung von Vollendung und Versuch die Möglichkeit des Rücktritts ausgeschlossen war, wurde aus sachlichen und rechtsstaatlichen Gründen durch § 368 RegE 1962 die Möglichkeit der Tätigen Reue beibehalten, um dem Täter einen Anreiz zur Distanzierung von der Tat zu geben.<sup>463</sup> Unter Bezugnahme auf die allgemeine Regelung des § 64 RegE 1962 und unverändert gegenüber StGB 1951 beinhaltete § 368 RegE 1962 die Möglichkeit der Strafmilderung (Abs. 1) sowie des Absehens von Strafe (Abs. 2) als fakultative Möglichkeit für das Gericht. **187**

Die Voraussetzungen orientierten sich an der Tatsache, dass hochverräterische Unternehmen oftmals nicht von Einzeltätern durchgeführt werden und richteten sich nach dem vom Täter geleisteten Beitrag zur Gefahrenabwehr oder -beseitigung. Der Täter musste die Tatausführung freiwillig aufgeben, bei Beteiligung mehrerer die Gefahr der weiteren Ausführung abwenden oder wesentlich mindern oder die Tatvollendung freiwillig verhindern, wobei hinsichtlich der Gefahr der Vollendung durch andere Beteiligte zwischen der vom Täter verursachten Gefahr (§ 368 Abs. 2 und 3 Reg 1962) und der allgemein bestehenden Gefahr der weiteren Unternehmensausführung (§ 368 Abs. 1 RegE 1962) differenziert wurde. **188**

**b. Fazit**

Aufbauend auf dem StGB 1951 und ergänzt um eine liberalisierende Tendenz sowie die Rückkehr zu Rechtsklarheit und -bestimmtheit sollte durch den RegE 1962 das materielle Staatsschutzrecht reformiert sowie dem Gedanken eines täterorientierten Schuldstrafrechts durch die neuen Strafrahmen Rechnung getragen werden. Dabei blieben die Hochverratstatbestände erhalten und wurden zum Teil kasuistisch neu gestaltet, jedoch insbesondere durch den Erhalt des Schutzes des Bundespräsidenten sowie die Ein- bzw. Weiterführung der fahrlässigen Förderung hochverräterischer Bestrebungen bzw. der hochverräterischen Werbung zur Schließung von Gesetzeslücken erweitert und hierdurch die Gefahr der Verlagerung der Strafbarkeit in den ubiquitären Raum geschaffen, wodurch dem Hochverratskomplex destruktiv ein Stück Rechtssicherheit genommen wurde. Statt den früheren, insbesondere in der Amnestiedebatte 1956/57 zum Ausdruck gekommenen Bemühungen um eine Einschränkung der Politischen Justiz hätte ein verwirklichter RegE **189**

---

<sup>463</sup> BT-Drucks. IV/ 650, S. 555.

1962 stattdessen die Rechtsprechung des BGH legitimiert und das Politische Strafrecht erweitert.<sup>464</sup>

## 2. Der Regierungsentwurf eines neues Strafgesetzbuchs von 1966

190 Ausgehend vom RegE 1962 und einem am 8.12.1965 von der SPD in den Bundestag eingebrachten Gesetzesentwurf<sup>465</sup> erarbeitete die Bundesregierung erneut einen eigenen Entwurf für ein Strafgesetzbuch (nachfolgend: RegE 1966)<sup>466</sup>, der abermals eine grundsätzliche Neuorientierung im Staatsschutzrecht anstrebte. Die Ausarbeitung erfolgte in der Erkenntnis, strafrechtliche Mitteln nicht mehr für politische Auseinandersetzungen aufgrund eines hypertrophen Sicherheitsdenkens zu instrumentalisieren und im Bewusstsein, einen Ausgleich zwischen der Abwehr von Angriffen auf Bestand und Sicherheit der BRD sowie ihrer auf dem Grundgesetz beruhenden Verfassung einerseits und den Freiheitsrechten ihrer Bürger andererseits finden zu müssen, denn eine Sicherung von Bestand und Verfassung sollte auf dem Vertrauen der Bevölkerung in den Staat und seinen Werten der zugrunde liegenden Ordnung beruhen, und nicht auf dem staatlichen Gewaltmonopol aufbauen.

191 Obwohl ein akutes rechtspolitisches Bedürfnis für die Änderung der Hochverratsvorschriften bereits vom Entwurf 1965 nicht gesehen wurde, sollte der RegE 1966 einer umfassenden und wirksamen Gesamtreform dienen<sup>467</sup>, wobei er sich hinsichtlich des Hochverrats vom RegE 1962 im Großen und Ganzen nicht unterschied.

### a. Änderungen der Hochverratsbestimmungen, §§ 80-86 RegE 1966

192 Unter Fortsetzung der Zusammenfassung der Straftatbestände des Hochverrats mit denen der Staatsgefährdung wurden die Hochverratsdelikte im Ersten Abschnitt und Ersten Titel des Besonderen Teils verortet. Sie entsprachen im Wesentlichen bis auf den aus kriminalpolitischen Gründen erwogenen Verzicht auf den im § 366 RegE 1962 enthaltenen Tatbestand der hochverräterischen Werbung in materiell-rechtlicher Hinsicht den §§ 361 ff. RegE 1962.<sup>468</sup>

---

<sup>464</sup> Näheres bei *Schroeder*, Schutz von Staat und Verfassung, S. 211 ff.; *Hamann*, NJW 1962, 1845 ff.

<sup>465</sup> BT-Drucks. V/ 102, S. 1 ff.

<sup>466</sup> BT-Drucks. V/ 898, S. 1 ff.

<sup>467</sup> BT-Drucks. V/ 898, S. 15; vgl. auch *Jeschek*, JZ 1967, 6, 7; *Krauth/Kurfess/Wulf*, JZ 1968, 577, 579.

<sup>468</sup> BT-Drucks. V/ 2860, S. 4; *Jeschek*, JZ 1967, 6, 7; *Woesner*, NJW 1967, 753, 754. Eine mögliche Strafbarkeitslücke sollte durch den Tatbestand der Aufforderung zu strafbaren Handlungen (§ 111 StGB) bzw. der Erfassung über die Staatsgefährdungsdelikte geschlossen werden.

Eine notwendige sprachliche Änderung wurde in § 84 Abs. 2 Nr. 2 RegE 1966 zum Schutz des Bundespräsidenten vorgenommen, da es an einer Begriffsbestimmungen des § 170 RegE 1962 fehlte. Anstelle des noch in § 365 Abs. 2 Nr. 2 RegE 1962 vorgesehenen Verweises auf den Nötigungsstraftatbestand wurden die Tatmittel der Gewalt und der rechtswidrigen Drohung in Anlehnung an § 83 Abs. 2 StGB 1951 nun wieder explizit aufgenommen. **193**

Eine weitere Änderung ergab sich unter Beibehaltung sonstiger strafbarkeitsbegründender Tatbestandsmerkmale in § 85 RegE 1966.<sup>469</sup> Mangels einer Begriffsdefinition für Schriften, wie sie noch § 11 Abs. 3 RegE 1962 enthielt, nannte § 85 Abs. 1 Nr. 1 RegE 1966 ausdrücklich die möglichen Verbreitungs- und Veröffentlichungsmedien. **194**

Auffälligste Neuerung des RegE 1966 waren die vom RegE 1962 abweichenden Strafdrohungen in minder schweren Fällen, die sich infolge der den jeweiligen Regierungsentwürfen zugrundeliegenden unterschiedlichen Bestimmungen über die Mindestfreiheitsstrafe<sup>470</sup> ergaben. Unter Beibehaltung derselben Höchststrafen wich der RegE 1966 hinsichtlich der in minder schweren Fällen vom RegE 1962 angedrohten Strafe (Gefängnis von einem Jahr, respektive sechs Monaten bis zu fünf Jahren) ab und sah in minder schweren Fällen der §§ 82 Abs. 1, 83 Abs. 3, 84 Abs. 1 und 2 RegE 1966 jeweils Gefängnis nicht unter einem Jahr als untere Strafgrenze vor. Zudem enthielt § 85 Abs. 1 RegE 1966 entgegen dem § 367 RegE 1962 nicht mehr die Strafhaft als gesonderte Form des Strafvollzugs. **195**

Abweichungen sah der § 86 RegE 1966 auch hinsichtlich der Tötigen Reue vor und wich vom RegE 1962 ab und orientierte sich stattdessen am geltenden Recht, da es an einer dem § 64 RegE 1962 (Strafmilderung) entsprechenden Regelung im RegE 1966 fehlte. Allerdings sollte weiterhin zwischen den Taten und den jeweiligen Voraussetzungen für ein im gerichtlichen Ermessen liegendes Absehen von Strafe bzw. einer Strafmilderung differenziert werden, wengleich das Strafmaß nur noch bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgesetzt oder auf die nächstmildere Strafart erkannt werden konnte.<sup>471</sup>

---

<sup>469</sup> BT-Drucks. IV/ 898, S. 18.

<sup>470</sup> § 44 Abs. 2 RegE 1962 sah eine Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren vor, während § 14 Abs. 2 RegE 1966 lediglich ein Jahr Mindestfreiheitsstrafe androhte.

<sup>471</sup> BT-Drucks. IV/ 898, S. 18.

**b. Verfahrensrechtliche Neuerungen für den Staatsschutz**

- 196** Im Einklang mit den Möglichkeiten der Strafmilderung sollte die Strafprozessordnung durch den RegE 1966 geändert und ergänzt werden.<sup>472</sup> So sah Art. III Nr. 1 RegE 1966 aus kriminalpolitischen Erwägungen eine Erweiterung des § 153c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO vor, der es dem GBA in Verfahren, die Taten der §§ 80 bis 83 sowie 85 RegE 1966 zum Gegenstand hatten, mit Zustimmung des BGH ermöglichen sollte, bei Vorliegen der vom Täter und seinem Nachtatverhalten erfüllten Bedingungen von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen.<sup>473</sup>
- 197** Durch Erweiterung der bisherigen Ausnahmen vom Verfolgungszwang sollte durch einen neu einzufügenden und den Deliktskatalog erweiternden § 153 d Abs. 1 Nr. 1 StPO in Fällen der §§ 82, 85 RegE 1966 durch den allein zuständigen GBA beim BGH von einer Klageerhebung abgesehen werden können, wenn der Strafverfolgung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstanden, oder gem. § 153 d Abs. 2 StPO die Klage zurückgenommen oder das Verfahren eingestellt werden können.<sup>474</sup> Mit dieser Regelung sollten die Möglichkeiten der Lockerung des Legalitätsprinzips den Prozessordnungen anderer westeuropäischer Staaten angeglichen und die sich aus dem Verfolgungszwang in Staatsschutzsachen ergebenden politischen Schwierigkeiten der Vergangenheit<sup>475</sup> gemindert, andererseits aber deutlich gemacht werden, dass bei nicht zur Hochkriminalität zählenden Staatsschutzdelikten nicht jedwedes Interesse der Allgemeinheit für die Verfahrenseinstellung genügt.<sup>476</sup>
- 198** Ergänzend zu dieser vorgesehenen Lockerung der Strafverfolgung sollte mit § 153 e StPO RegE 1966 die neuartige Möglichkeit in die Strafprozessordnung eingefügt werden, von der Verfolgung eines wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens Tatverdächtigen abzusehen, wenn dieser nach erfolgter oder erfolgreicher Einreise in die BRD den räumlichen Geltungsbereich der StPO freiwillig und unverzüglich verlässt<sup>477</sup>, wobei die

<sup>472</sup> Hierzu auch *Bauer*, JZ 1966, 329, 330.

<sup>473</sup> Dasselbe galt für Taten des geänderten § 138 StGB RegE 1966 (Nichtanzeige von Hochverratstaten), § 153c Abs. 1 Nr. 6 StPO RegE 1966. Von einer Einbeziehung des § 84 RegE 1966 (wurde hingegen abgesehen und es bei der materiell-rechtlichen Regelung des § 86 Abs. 1 RegE 1966 belassen.

<sup>474</sup> Von der Beteiligung des BGH wurde abgesehen, da die Entscheidungen des § 153d StPO politische und keine justiziablen Entscheidungen darstellten. Der GBA besaß bis zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung unter Abweichung von § 156 StPO die Befugnis, die Klage zurückzunehmen und das Verfahren einzustellen. Dies sollte auch gelten, wenn das Verfahren bei einer StA oder einem Gericht eines Landes anhängig war. Vgl. *Jeschek*, JZ 1967, 6, 12; BT-Drucks. V/ 898, S. 43.

<sup>475</sup> Problematisch war u.a., dass Staatsschutzdelikte, die in der sowjetisch besetzten Zone respektive in der DDR ihren Handlungsort, jedoch ihren Erfolgsort in der BRD hatten, nach § 3 Abs. 3 StGB als in der BRD begangen galten. Näheres hierzu bei *Lüttger*, JZ 1964, 569, 570 f.

<sup>476</sup> BT-Drucks. V/ 898, S. 43; vgl. *Lüttger*, JZ 1964, 569, 574.

<sup>477</sup> BT-Drucks. V/ 898, S. 11, 48. Während der erste Entwurf noch explizit von Verhaftung und vorläufiger Festnahme sprach, wurde die Regelung nach der Stellungnahme des Bundesrats vereinfacht und der Begriff der Verfolgung aufgenommen. Kritisch hierzu *Lüttger*, JZ 1964, 569 ff.

Entscheidung ob der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme in der alleinigen Zuständigkeit des GBA liegen sollte. Hintergrund dieser Neuregelung als weiterer Ausnahme vom Legalitätsprinzip war die Möglichkeit, "auf diese Weise einen lästigen Herold des Kommunismus schnell wieder loswerden"<sup>478</sup> zu können, weshalb weder eine Festlegung der Tiefe der Einreise noch eine Einschränkung des Tatverdachts auf bestimmte Taten erfolgte und sich der Tatverdacht aus einem früheren Verhalten oder aus der Einreise selbst ergeben konnte.<sup>479</sup> In rechtsstaatlicher Hinsicht äußerst kritisch war hierbei, dem Betroffenen eine Überlegungsfrist einzuräumen und die Strafverfolgung von dessen Entscheidung abhängig zu machen.<sup>480</sup>

Neben der StPO sollte durch Art. IV RegE 1966 auch das GVG angepasst werden: für Taten nach § 85 StGB RegE 1966 sollten gemäß § 74 a Abs. 1 GVG RegE 1966 die Strafkammern der Landgerichte zuständig sein, während in Fällen der §§ 80 bis 84 StGB RegE 1966 die Zuständigkeit beim BGH in erster und letzter Instanz verblieb bleiben sollte; § 134 Abs. 1 GVG RegE 1966. **199**

### c. Fazit

Obwohl mit dem Ziel angetreten, den Liberalisierungsgedanken der 1960-iger Jahre zu verkörpern, enthielt der RegE 1966 nur wenige Änderungen gegenüber dem RegE 1962 hinsichtlich des Hochverrats, während die prozessualen Vorschläge weitreichender waren und die Tendenz zu einem Opportunitätsprinzip enthielten. Insgesamt jedoch ließ der RegE 1966 eine deutliche Restriktion des Politischen Strafrechts vermissen, behielt er bis auf eine Ausnahme doch sämtliche Straftatbestände des die Hochverratsstrafbarkeit erweiternden RegE 1962 bei und wagte keine Reduzierung der Tatbestände auf das zum Schutz des Staats vor gewaltsamen Angriffe Erforderliche. **200**

### 3. Der Alternativentwurf 1968

Den Gesetzesentwürfen von 1962 und 1966 stellten führende, der FDP nahestehende Strafrechtswissenschaftler einen Alternativentwurf (nachfolgend: AE 1968)<sup>481</sup> entgegen, der trotz fehlender offizieller Gesetzesinitiative maßgeblichen Einfluss auf die sodann **201**

---

<sup>478</sup> Jeschek, JZ 1967, 6, 12.

<sup>479</sup> BT-Drucks. IV/ 898, S. 44. Sofern er die Ausreise ablehnte, sollte nicht mehr § 153 e StPO RegE 1966, sondern ausschließlich § 153d StPO RegE 1966 anwendbar sein.

<sup>480</sup> Vgl. Lüttger, JZ 1964, 569, 572.

<sup>481</sup> Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Besonderer Teil. Politisches Strafrecht, Tübingen 1968. Der AE 1968 wurde hauptsächlich in Form von Vorträgen vor dem Sonderausschuss des Bundestags für die Strafrechtsreform gefasst.

kommenden Neuerungen der Staatsschutzdelikte, insbesondere der Aufforderung nach äußerster Restriktion, besaß. Auf einen über das für einen notwendigen Schutz der BRD hinausgehenden Deliktskomplex sollte verzichtet werden. Stattdessen wurden neue, den Zeichen der Zeit Rechnung tragende Tatbestände vorgeschlagen.

- 202** In § 4 AE 1968 wurde der Angriff auf den Staatsbestand und die Verfassung erfasst, der jedoch erst hinter dem Wiederaufgreifen des Angriffskrieges und der Völkerverhetzung in den §§ 1-3 AE 1968<sup>482</sup> vorgesehen war. Darüber hinaus wurde der Friedensschutz in den Hochverratsbestimmungen für überflüssig erachtet, da ein Krieg gegen die BRD als Angriff auf den Staatsbestand verstanden wurde, sodass neben § 4 AE 1968 die Aufforderung zu einem solchen Krieg nur von §§ 48, 49 a, 111 StGB erfasst gewesen wäre.
- 203** Mit weiser Voraussicht auf die Entbehrlichkeit monarchischer Reliquien, eines überstrapazierten Staatsschutzes und einer verfehlten systematischen Einordnung wurden der Schutz des Bundespräsidenten sowie die fahrlässige Verbreitung hochverräterischer Schriften im AE 1968 nicht mehr berücksichtigt.<sup>483</sup> Hingegen fanden sich, teilweise mit den § 364 Abs. 1 RegE 1962 und § 83 Abs. 1 RegE 1966 übereinstimmend, Vorschläge, den Tatmitteln des Hochverrats die gewaltlose Ausschaltung der parlamentarischen oder verfassungsgerichtlichen Kontrolle durch Anmaßung oder Missbrauch von Hoheitsbefugnissen hinzuzufügen (§ 5 AE 1968)<sup>484</sup> sowie den „kalten Hochverrat“ durch ein scheinlegales Verhalten höchstverantwortlicher Regierungsrepräsentanten zu übernehmen. Dies erfuhr in der späteren Gesetzgebung jedoch keine Resonanz, da man in den Hochverratsnormen kein geeignetes Mittel sah, einer Machtübernahme im Stile von 1933 zu begegnen sowie den Strafrichter vor der Überforderung mit der Überprüfung der Legalität von Akten der Gesetzgebung und Staatsführung unter Hochverratsgesichtspunkten bewahren und einer Einschränkung des freien Handlungswillens führender Staatsmänner durch eine generalpräventive Strafnorm begegnen wollte.<sup>485</sup>

---

<sup>482</sup> Bereits im RegE 1950 fanden sich in §§ 80 ff. Bestimmungen des Friedensverrats; vgl. BT-Drucks. I/ 1307, S. 6. Diese fanden schlussendlich ihren Niederschlag in den Friedensverratsbestimmungen der §§ 80, 80a StGB 1968. Vgl. Sonderausschussberatungen, S. 1377 ff.

<sup>483</sup> Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil. Politisches Strafrecht, S. 19.

<sup>484</sup> Vgl. Krauth/Kurfess/Wulf, JZ 1968, 577, 579; Schroeder, JZ 1969, 41, 45.

<sup>485</sup> Basten, Reform des politischen Strafrechts, S. 32.

## VI. Das Strafgesetzbuch vom 25.6.1968

---

Mit dem Ziel, politische Auseinandersetzungen grundsätzlich nicht mehr vor den Strafrichten führen zu wollen, sollte das Staatsschutzstrafrecht die Konfrontation mit dem politischen Gegner nicht mehr ins kriminelle Feld drängen, strafrechtliche Maßnahmen zur Wahrung der Staats- und Gesellschaftsordnung in Anerkennung der vom Grundgesetz gestellten Aufgabe einer pluralistischen und freiheitlichen Ordnung auf das erforderliche Maß reduziert und dem Gesinnungsstrafrecht eine Absage erteilt werden. Die novellierten Staatsschutzstrafvorschriften sollten als Vorwegnahme einer Gesamtstrafrechtsreform das Bemühen zum Ausdruck bringen, sich beim wirksamen Schutzes der Demokratie nicht bedenkenlos in die tagespolitischen Auseinandersetzungen einzumischen sowie gesellschaftlichen Veränderungen nicht im Wege zu stehen, gleichwohl aber die Freiheit der Bürger effektiv zu gewährleisten.<sup>486</sup> 204

Die mit der „Anpassung an die gesamtdeutsche Anpassung“ und der Förderung der „Entspannung im Verhältnis von Ost und West“ verlangte „Einschränkung des politischen Strafrechts“<sup>487</sup> durch Liberalisierung und Entschärfung realisierte sich mit dem *Achten Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1968*<sup>488</sup>. Mit dem das Toleranzgebot, die Grundrechte und den Bestimmtheitsgrundsatz, eine Reduzierung und Präzisierung der Tatbestände sowie die Orientierung am Grundgesetz enthaltenden und achtenden Strafgesetzbuch (nachfolgend: StGB 1968) wurde die sich im Laufe der 1960-iger Jahre mit seinen innenpolitischen Krisen anhaltende kontroverse Diskussion um das Politische Strafrecht und die Politische Justiz beendet. 205

Obschon dem politischen Motiv, Kontakte zwischen Ost und West zu verbessern, sollte dem Kommunismus jedoch keine neue Agitationsplattform in der BRD bereitet werden, so dass sich auf einen Machtzuwachs des nach wie vor kritisch betrachteten Kommunismus gerichtete Handlungen weiterhin zur Schwelle hochverräterischer Unternehmen bewegten.<sup>489</sup> Im Hinblick auf den hier zu untersuchenden Hochverrat wurde dennoch eine Tendenz zur Restriktion sichtbar, da der Hochverratskomplex mit seinen nach der Reform nur noch vier 206

---

<sup>486</sup> Vgl. Livos, aaO, S.21; Woesner, NJW 1968, 2129; Müller-Emmert, NJW 1968, 2134, 2135.

<sup>487</sup> BT-Verh. V. Wahlp., Stenogr. Berichte, S. 9523 ff.

<sup>488</sup> BGBI 1968 I, S. 741 ff.

<sup>489</sup> Hierzu der damalige Bundestagsabgeordnete Wörner (CDU/CSU) in der ersten Lesung: „Das hat mit gesamtdeutschen Begegnungen nichts zu tun, das ist kein gesamtdeutscher Kontakt, und das sollte durch unser Staatsschutzrecht auch in Zukunft erfasst werden.“; BT-Verh. V. Wahlp., Stenogr. Berichte S. 584.

verbliebenen Straftatbeständen (§§ 81 bis 83 a StGB 1968) im Einklang mit den bürgerlichen Freiheitsrechten auf das für den Staatsschutz unabdingbare Maß begrenzt wurde.<sup>490</sup>

### 1. Der reformierte Hochverratskomplex des StGB 1968

**207** Die Bemühungen, zwischen den Gesetzesentwürfen der 1960-iger Jahre eine Brücke zu schlagen, den rechtspolitischen Schwierigkeiten des strafrechtlichen Staatsschutzes und den Forderungen des AE 1968 nach einem liberalen Strafrecht gerecht werden zu wollen, sollten insbesondere durch die Einschränkung der Staatsschutzdelikte auf das kriminalpolitisch erforderliche Maß sowie durch die Schaffung präziser Tatbestände Früchte tragen, denn hierdurch wurde insbesondere die den Staatsschutzbestimmungen inhärente Gefahr eines Widerspruchs zur Verfassung durch eine überspannte Einschränkung der bürgerlichen Freiheitsrechte gedämmt. Die weiterhin in den §§ 81 ff. StGB 1968 verorteten Hochverratsvorschriften blieben weitestgehend der deutschen Rechtstradition verhaftet und bis auf redaktionelle Änderungen sowie dem vorangestellten Tatbestand des Friedensverrats im Wesentlichen unverändert.

**208** Ins Auge stach die nach zwei vergeblichen Versuchen aus dem Jahr 1950<sup>491</sup> erfolgte Einführung der an der Spitze der Staatsschutzdelikte und dem Hochverrat vorgelagerten Tatbestände des Friedensverrats und des Aufstachelns zum Angriffskrieg<sup>492</sup>, die als Vorfeldschutz gegen einen tatsächlichen Kriegsausbruch wirken sollten, aber mehr von moralischer Größe als von praktischem Nutzen zeugten.<sup>493</sup>

#### a. Der Friedensverrat, §§ 80, 80a StGB 1968

**209** Wie bereits vom AE 1968 vorgesehen wurde um dem in Art. 26 Abs. 1 S. 2 GG 1968 vorgegebenen Verfassungsauftrag<sup>494</sup> nachzukommen mit lebenslangem Zuchthaus oder

---

<sup>490</sup> Begleitet wurde das StÄG 1968 von einer Amnestie für alle bis zum 1.7.1968 begangenen politischen Straftaten (*Gesetz über Straffreiheit vom 9.7.1968*; BGBl I 1968, S. 773), die über die von der Strafrechtsreform des politischen Strafrechts bezweckte „Rechtskorrektur“ erheblich hinausging, die neuen Wege der Ostpolitik berücksichtigte sowie die veränderte Einstellung des westdeutschen Staates nach außen dokumentierte. Hierzu kritisch *Greiser*, NJW 1968, 1869, 1870.

<sup>491</sup> § 12 des *Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie vom 15.2.1950* (BT-Drucks. I/ 563) und § 80 RegE 1950 (BT-Drucks. I/ 1307).

<sup>492</sup> Eine knappe, aber übersichtliche Darstellung findet sich bei *NK-Paeffgen*, StGB, Vor §§ 80 ff.

<sup>493</sup> Vgl. *Jeschek*, GA 1981, 49, 53; *Roggemann*, ROW 1988, 209, 210; *NK-Paeffgen*, StGB, § 80 Rn. 2; *AK-Sonnen*, StGB, § 80 Rn. 1, 15; *LK-Laufhütte*, StGB, § 80 Rn. 11.

<sup>494</sup> Art. 26 Abs. 2 GG sollte die BRD und die Weltbevölkerung vor der Entstehung einer erneuten Kriegsgefahr von deutschem Boden schützen und der Weltöffentlichkeit den Friedenswillen offerieren und dokumentieren.

Zuchthaus nicht unter zehn Jahren nach § 80 StGB 1968 bestraft, wer „einen Angriffskrieg, an dem die BRD beteiligt sein sollte, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die BRD herbeiführt“.<sup>495</sup>

Mit dem Argument, die Ausübung internationaler Strafgerichtsbarkeit sei nicht Aufgabe deutscher Strafgerichte<sup>496</sup>, entsprach die strafgesetzliche Umsetzung dem Verfassungsauftrag jedoch nur teilweise, denn während das Grundgesetz 1968 die Pönalisierung aller, den (Völker-)Frieden gefährdenden Handlungen forderte, schützten die §§ 80, 80 a StGB primär die BRD vor einer konkreten Kriegsgefahr.<sup>497</sup> **210**

Eine weitere Problematik ergab sich aus der fehlenden internationalen oder innerstaatlichen Definition des Tatbestandsmerkmals des Angriffskrieges, da die §§ 80, 80 a StGB als auch Art. 26 Abs. 1 S. 2 GG eine Definition schuldig blieben. Diese vom deutschen Strafgesetzgeber erkannte und in Kauf genommene Auslegungsschwierigkeit<sup>498</sup> hinsichtlich eines der umstrittensten Begriffe des Völkerrechts und des Verfassungsrechts<sup>499</sup> ließen den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemessen an den Zielen der Reform, präzise und den rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Tatbestände zu schaffen, als denkbar ungünstig erscheinen. **211**

Es bestand eine weitere, nicht unerhebliche Diskrepanz zwischen dem Verfassungsauftrag und dem einfachgesetzlichen § 80 StGB 1968. Bezüglich des von § 80 StGB 1968 geschützten Rechtsguts bestand Unklarheit, ob neben der Sicherheit der BRD auch der überstaatliche Völkerfriede geschützt wurde.<sup>500</sup> Einerseits konnte unter Hinzuziehung von Art. 26 Abs. 1 GG 1968 sowie in Abgrenzung früherer Tatbestände im RStGB 1871 oder dem bayerischen StGB 1851<sup>501</sup> nur der zwischenstaatliche Frieden als primäres Schutzgut **212**

---

<sup>495</sup> Bereits Art. 133 Abs. 2 ALR 1791/94 enthielt einen vergleichbaren Tatbestand, der derjenigen unter Strafe stellte, der den „*Staat in Unvernehmen und Zwietracht mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwickeln sucht*“. Ebenso forderten die Siegermächte des Ersten Weltkriegs im Versailler Vertrag eine Bestrafung von Wilhelm II. zu Hohenzollern „wegen schwerer Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge“ (Art. 227 S. 2 des Versailler Vertrages). Erstmals im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher des Zweiten Weltkriegs wurden nach Art. 6 lit. a des *Londoner Status des Internationalen Militärtribunals* vom 8.8.1945 „Verbrechen gegen den Frieden“ angeklagt.

<sup>496</sup> BT-Drucks. V/ 2860, S. 2.

<sup>497</sup> **A.A.:** Schönke/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben, StGB, § 80 Rn. 1 („voll erfüllt“); T/F, StGB, § 80 Rn. 1 („im Wesentlichen“).

<sup>498</sup> BT-Drucks. V/ 2860, S. 2; vgl. auch Harnischmacher/Heumann, aaO, S. 26 f.; Lüttger, JR 1969, 121, 129; **a.A.:** Schroeder, JZ 1969, 41, 47.

<sup>499</sup> Vgl. Lüttger, JR 1969, 121, 129; Schroeder, JZ 1969, 41, 45; **a.A.:** Basten, aaO, S. 27. Mittlerweile wird unter Angriffskrieg jede „völkerrechtswidrige bewaffnete Aggression“ verstanden, wobei es sich um einen Blankettverweis auf die sich fortwährende völkerrechtliche Diskussion um den Begriff „Aggression“ handelt, der zwar in Art. 5 Abs. 1 lit. d IStGH verwendet wird, es aber weiterhin an einem Aggressions-Tatbestand fehlt.

<sup>500</sup> Vgl. Schroeder, JZ 1969, 41, 42; Basten, Reform des politischen Strafrechts, S. 25.

<sup>501</sup> In der geschichtlichen Entwicklung des 18./19. Jahrhunderts wurde der äußere staatliche Friede nur um der Sicherheit des eigenen Staates Willen geschützt; vgl. ALR 1791/94 sowie Art. 300 bayerStGB 1851.

verstanden werden, wobei dann auch die Sicherheit der BRD umfasst sein sollte<sup>502</sup>, andererseits war es nicht nachvollziehbar, dass § 80 StGB 1968 im Gegensatz zum eindeutig einen überstaatlichen Bezug aufweisenden Art. 26 Abs. 2 GG 1968 auf den nationalen Staat eingeengt war, in dem eine Konfliktlage für die BRD gefordert wurde. Hierdurch wurde der Eindruck des Bezweckens eines eigenen Schutzes auch im Hinblick auf das Einfügen der Normen in den Hochverratskomplex verstärkt.

- 213** Darüber hinaus ergab sich ein Widerspruch aus der formalen Betrachtung des § 80 StGB 1968, der lediglich die Vorbereitung pönalisierte und auf eine Strafbarkeit des Führens eines Angriffskrieges verzichtete. Zur Überwindung dieser Diskrepanz sollte der Vorbereitungstatbestand unter Zuhilfenahme eines „Erst-Recht-Schlusses“ das Auslösen eines solchen Krieges als Vollendung erfassen.<sup>503</sup>
- 214** § 80 StGB 1968 war nach dem Schutzprinzip ohne Rücksicht auf den Tatort und auch bei Taten eines Ausländers im Ausland anwendbar.<sup>504</sup>
- 215** Auf der subjektiven Tatbestandsebene ergab sich eine Abweichung der einfachgesetzlichen Ausfüllung vom Verfassungsauftrag: während Art. 26 Abs. 2 GG die Absicht der Vorbereitung eines Angriffskrieges verlangte, ließ § 80 StGB 1968 (bedingten) Vorsatz auch hinsichtlich der Bestimmtheit eines Krieges und der konkreten Kriegsgefahr genügen.<sup>505</sup>
- 216** Aufgrund des gegenüber dem Hochverrat erhöhten Unwertgehalts reichte der Strafraum unter Verzicht einer Strafmilderung bei minder schweren Fällen von Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe.
- 217** Ergänzend zum Friedensverrat des § 80 StGB 1968 wurde trotz Bedenken einer extensiven Auslegung<sup>506</sup> durch § 80 a StGB 1968 das öffentliche oder in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften getätigte Aufstacheln im Sinne eines „gesteigerten, auf die Gefühle des

---

<sup>502</sup> Hierzu NK-Paeffgen, StGB, § 80 Rn. 12, 14; Roggemann, ROW 1988, 209, 211; Schönke/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben, StGB, § 80 Rn. 1; LK-Laufhütte, StGB, § 80 Rn. 1.

<sup>503</sup> BT-Drucks. V/ 2860, S. 2. So auch LK-Laufhütte, StGB, § 80 Rn. 7; Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht BT-2, § 90 Rn. 1; Schönke/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben, StGB, § 80 Rn. 5; SK-Rudolphi (2001) StGB, § 80 Rn. 8; a.A.: NK-Paeffgen, StGB, § 80 Rn. 9. Im gegenteiligen Sinn äußerte sich die Bundesanwaltschaft hinsichtlich der Frage, inwieweit sich der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder und andere Regierungsmitglieder wegen der Unterstützung des Irakkrieges nach § 80 StGB strafbar gemacht hätten. Die Bundesanwaltschaft (Az. 3 ARP 8/06) entschied, dass nach „dem eindeutigen Wortlaut“ des § 80 StGB „nur die Vorbereitung eines Angriffskrieges und nicht der Angriffskrieg selbst strafbar“ sei und mithin „die Beteiligung an einem von anderen vorbereiteten Angriffskrieg nicht strafbar“ sein könne.

<sup>504</sup> Vgl. Krauth/Kurfess/Wulf, JZ 1968, 577, 578; Harnischmacher/Heumann, aaO, S. 27.

<sup>505</sup> So auch T/F, StGB, § 80 Rn. 10; LK-Laufhütte, StGB, § 80 Rn. 8; Schroeder, JZ 1969, 47.

<sup>506</sup> BT-Drucks. V/ 2860, S. 3.

Adressaten gemünztes propagandistisches Anreizen<sup>507</sup> zu Taten i.S.d. § 80 StGB 1968 mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bedroht.<sup>508</sup>

## **b. Der Hochverrat gegen den Bund, § 81 StGB 1968**

Als klassisches Delikt des politischen Strafrechts wurde der Hochverratstatbestand im Wesentlichen aus dem StGB 1951 übernommen. In bewährter Rechtstradition unterschied der Hochverrat als Unternehmensdelikt<sup>509</sup> - in geänderter Reihenfolge - zwischen dem bereits 1951 eingeführten Schutz der „auf dem Grundgesetz der BRD beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung“ (§ 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1968) und dem durch RegE 1962 erstmals vorgeschlagenen Bestandsschutz (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1968). 218

### **aa. Der Bestandshochverrat, § 81 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1968**

Da die Entscheidung über das Staatsgebiet Kernbestandteil der Verfassung ist und Angriffe auf das staatliche Territorium zugleich auf eine Änderung der Verfassung abzielen können, aber nicht notwendig Angriffe auf die verfassungsmäßige Ordnung sein müssen<sup>510</sup>, wurde der Bestandshochverrat<sup>511</sup> als selbstständiger Straftatbestand an die Spitze der Hochverratsnormen gestellt.<sup>512</sup> Eine weitere Aufwertung erfuhr der Bestandsschutz dadurch, dass im Gegensatz zum § 80 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1951, welcher das Staatsgebiet vor dem 219

---

<sup>507</sup> T/F, StGB, § 80 a Rn. 2. Der Unwertgehalt der Tat war der besonderen Gefährlichkeit des Aufstachelns einer dem Täter unbekanntem Menschenmenge geschuldet, denn der Täter hat nach dem Aufstacheln einer unbestimmten Anzahl von Adressaten in der Regel keine Möglichkeiten mehr hat, seine Handlungen rückgängig zu machen und das aufgebrachte Publikum zu kontrollieren, da sich in der Regel die aufgestachelte und dem Täter unbekanntem Menge einer Einflussnahme entzieht.

<sup>508</sup> Der Tatbestand trug Art. 20 des von der UNO verabschiedeten *Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte* Rechnung, wies allerdings dieselben Mängel wie § 80 StGB 1968 hinsichtlich der Unbestimmtheit auf.

<sup>509</sup> Der Unternehmenscharakter i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB 1968 als wesensimmanentes Merkmal des Hochverrats war u.a. der Tatsache des Hochverrats als einer in der Regel verübten Kollektivtat, die sich aus einer Vielzahl von Tatbeiträgen zusammensetzt, erst durch ihr Zusammenwirken in den tatbestandlichen Erfolg mündet und das Tatbild im Ganzen ausfüllen. Vgl. *Livos*, aaO, S. 195; *Schönke/Schröder/Eser*, StGB, § 11 Rn. 58; *BGH*, NJW 1954, 1253; *MK-Hegmann*, StGB, § 81 Rn. 4; *LK-Laufhütte*, StGB, § 81 Rn. 11.

<sup>510</sup> *Bereits v. Hepp*, *Der Hochverrat* (1930), S. 59 f., konstatierte, dass sich Angriffe auf die äußere Existenz des Staates, d.h. seine Gebiets Herrschaft, mit Angriffen auf die innere Form des Staates, die Verfassung, in keinsten Weise mehr dogmatisch zusammenfassen lassen und forderte, Angriffe auf das Staatsgebiet als schwerste Form des Landesverrats aus den Hochverratsbestimmungen herauszunehmen.

<sup>511</sup> Zum Zweck der Harmonisierung mit dem im Titel "Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats" geschützten Rechtsgut des Bestandes der BRD und um einen Schutz sowohl der Unversehrtheit als auch der Freiheit und Selbstständigkeit der BRD sichern zu können, wurde das bereits in den RegE 1962 und 1966 vorgeschlagene Schutzobjekt des Bestandes der BRD übernommen

<sup>512</sup> *Papacharalambous*, aaO, S. 250 ff, 272 bezeichnete die Hereinnahme des Bestandshochverrats in den Schutz der inneren Sicherheit des Staates als „systemwidrig“. Zur These, den Bestand als Angriffsobjekt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu interpretieren, siehe auch *Livos*, aaO, S. 146, der den äußeren Mindestbestand des Staates als „Tatobjekt des strafrechtlichen Schutzgegenstandes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ verstanden wissen will.

Einverleiben durch andere Staaten respektive dem Losreißen eines Teil des Bundesgebiets schützte, der Schutz über § 81 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 StGB 1968 formal auf die Aufhebung der Freiheit vor fremder Botmäßigkeit ausgedehnt und die Tathandlungen des Einverleibens und des Losreißen durch das Beseitigen der staatlichen Einheit sowie der Abtrennung eines der BRD zugehörigen Gebiets ersetzt wurden.

**220** § 81 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Alt. 1 StGB 1968 erfasste Fälle, in denen sich die Hoheit eines fremden Staates völlig über das Staatsgebiet der BRD erstreckt oder die BRD sich in ein völliges Abhängigkeitsverhältnis gegenüber einem fremden Staat begeben hätte und hierdurch eine Minderung der Staatshoheit herbeigeführt worden wäre.<sup>513</sup> Geschützt wurde die völkerrechtliche Souveränität vor der Totalannexion, einem Herabsetzen zum Vasallen-Staat sowie dem Einsetzen einer „fremden Macht genehm[en] und willfähig[en]“<sup>514</sup> Regierung mit der Folge der faktischen Beseitigung der Handlungsfreiheit und Entscheidungsgewalt. Dabei vermied der Gesetzgeber entsprechend dem Reformziel der Schaffung konkreter Tatbestände die Hereinnahme der „Souveränität“ und „Unabhängigkeit“ als zu unbestimmte Schutzobjekte in den Tatbestand, obwohl sogar die Vereinten Nationen ihren Mitgliedern ausdrücklich „Angriffe auf die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit“<sup>515</sup> verboten.

**221** Während es bis dato an einem ausdrücklichen Hochverratstatbestand der gewaltsamen *Dismembratio* fehlte<sup>516</sup>, erfasste § 81 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Alt. 2 StGB 1968 zum Schutz der staatlichen Einheit die Aufhebung des bundesstaatlichen Zusammenhalts durch Abspaltung einzelner (Bundes-)Staaten oder Lockerung des bundesstaatlichen Zusammenhalts bis zum Grad einer Konföderation, wobei es keinen Unterschied machen sollte, ob sich die Spaltung an die innerstaatlichen Grenzen hielt oder neue Gebietseinheiten hervorbrachte, so dass sowohl die Umwandlung in einen Staatenbund durch die

---

<sup>513</sup> Mit der DDR als mahndem Beispiel vor Augen sollte sich schon derjenige wegen Bestandshochverrat schuldig machen, der die BRD unter den Status eines Satellitenstaates bringen, nicht aber derjenige, der sie in eine freie Staatengemeinschaft einzuführen versuchte. Vgl. T/F, StGB § 81 Rn. 3, § 92 Rn. 2; Schönke/Schröder/Stree, StGB, § 92 Rn. 3; Krauth/Kurfess/Wulf, JZ 1968, 579. In diesem Zusammenhang bedenklich erscheint die hier vom Gesetzgeber vorgenommene Wertung politischer Geschehnisse, wenn die außenpolitischen Bestrebungen der BRD nach Integration in die westeuropäische Staatengemeinschaft als straffrei dargestellt, die Bündnispolitik der DDR hingegen als hochverräterisch zu interpretierender Status eines sowjetischen Satellitenstaates charakterisiert wurde.

<sup>514</sup> NK-Paeffgen, StGB, § 81 Rn. 8; AK-Sonnen, StGB, § 81 Rn. 19; LK-Laufhütte, StGB, § 81 Rn. 3; T/F, StGB, § 81 Rn. 3, § 92 Rn. 2 ff.

<sup>515</sup> Art. 2 Nr. 4 UN-Charta: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“, [http://www.unric.org/index.php?option=com\\_content&task=view&id=108&Itemid=196&limit=1&limitstart=1](http://www.unric.org/index.php?option=com_content&task=view&id=108&Itemid=196&limit=1&limitstart=1) (zuletzt besucht am 06.10.2011).

<sup>516</sup> Die Strafbarkeit der Aufspaltung des Staates fand sich im StGB 1951 im Abschnitt der Staatsgefährdung.

Verselbständigung der Länder als auch die Aufsplitterung des Bundes in mehrere selbständige Länder auf nicht verfassungskonforme Weise pönalisiert wurde.

Erweiternd zum Schutz vor dem Einverleiben in einen fremden Staat erfasste § 81 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Alt. 3 StGB 1968 die Auflösung der bundesstaatlichen Ordnung durch die Eingliederung eines Gebiets der BRD in einen fremden Staat sowie die völkerrechtliche Verselbständigung von Bundesgebieten als eigener Staat<sup>517</sup>. **222**

**bb. Der Verfassungshochverrat, § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1968**

Entgegen den Vorschlägen der RegE 1962 und 1966 wurde in § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1968 nicht die Verfassung als Schutzgut eingeführt, sondern mit der „auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung“ als wertgebundenem Schutzobjekt der bereits durch das StGB 1951 geschaffene Rechtszustand fortgeführt.<sup>518</sup> **223**

Unter den Straftatbestand fiel somit weiterhin die Beseitigung oder Nichtanwendung verfassungsrechtlicher Normen oder ein gewaltsamer Eingriff in die, die Grundlagen des politischen Lebens bildenden Verfassungseinrichtungen<sup>519</sup>, sofern dieser auf die Ausschaltung der Verfassungsinstitution gerichtet war, da nur die konkrete Ausgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in ihrer bestehenden Form als Verfassungswirklichkeit geschützt wurde. Zudem blieb die vom Täter angestrebte Staatsform irrelevant, denn auf das Fernziel und dessen Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie kam es nicht an, sondern auf den gewaltsamen Angriff und die dauernde oder vorübergehende Ausschaltung „der auf dem Grundgesetz beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung“ in ihrer konkreten Ausprägung.<sup>520</sup> **224**

**cc. Die Tatmittel des § 81 StGB 1968**

Unverändert blieben die Gewalt und die Drohung mit Gewalt die den Hochverrat charakterisierenden Tatmittel. Der sich zu einem modernen, weil auf die körperliche Kraftentfaltung verzichtende, wandelnde und somit die Gefahr einer extensiven Interpretation unterliegende Gewaltbegriff wurde fortgeführt.<sup>521</sup> **225**

---

<sup>517</sup> Vgl. LK-*Laufhütte*, StGB, § 81 Rn. 5; MK-*Hegmann*, StGB, § 81 Rn. 15.

<sup>518</sup> Vgl. Sonderausschussberatungen, S. 688 ff.; BT-Drucks. V/ 2860, S. 3.

<sup>519</sup> BGHSt 6, 352.

<sup>520</sup> Vgl. *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 282; BGHSt 8, 245; BGHSt 6, 352.

<sup>521</sup> RGSt 58, 98; 72, 349; BGHSt 1, 145, 146 f.; BGHSt 8, 102, 103.

226 Die politischen Zündstoff bietende, aber bisher gesetzgeberisch nicht abschließend beantwortete Frage des Streiks als Gewalt wurde auch vom Reformgeber des StGB 1968 nicht beantwortet oder hinreichend bestimmte Kriterien geschaffen, sodass weiterhin Richterrecht statt einer positivrechtlichen und klarstellenden Regelung maßgebend war.<sup>522</sup> Ausgehend von der Rechtmäßigkeit arbeitsrechtlich konformer Streiks, die nicht als Hochverratshandlungen qualifiziert worden sind<sup>523</sup>, wurde jedoch das Merkmal der Rechtswidrigkeit nicht normiert, sondern auf die Sozialadäquanz eines Streiks und den Rahmen politischer Spielregeln abgestellt, sodass nur der nicht sozialadäquate Streik in Fällen, in denen die Streikauswirkungen physischer Gewalt gleichkamen, als Gewaltanwendung bei einer entsprechenden Gefährdung der Bevölkerung subsumiert werden konnte.<sup>524</sup> Auch an sich tatbestandmäßige Handlungen konnten aufgrund dieses Verständnisses aus der Strafbarkeit fallen, wenn sie wegen ihrer sozialen Üblichkeit und Nützlichkeit toleriert wurden und den politischen Spielregeln der politischen Auseinandersetzung entsprachen.<sup>525</sup>

*dd. Der subjektive Tatbestand des § 81 StGB 1968, Weltrechtsprinzip und Strafraumen*

227 In subjektiver Hinsicht war (bedingter) Vorsatz erforderlich und ausreichend. Eine besondere, darüber hinausgehende feindselige Absicht wurde auch mit dem StÄG 1968 nicht gefordert. Parallel zu §§ 80, 80 a StGB 1968 konnten entsprechend dem Weltrechtsprinzip Inländer und Ausländer Täter sein und die Tat auch im Ausland begangen werden (§ 5 Nr. 2 StGB 1968). Die in den RegE 1962 und 1966 vorgeschlagenen Strafdrohungen wurden berücksichtigt, so dass der Strafraumen von lebenslangem Freiheitsstrafe bis Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren (§ 81 Abs. 1 StGB 1968) bzw. Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren (§ 83 Abs. 1 Hs. 1 StGB 1968), in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf (§ 83 Abs. 1 Hs. 2 StGB 1968) respektive zehn Jahren (§ 81 Abs. 2 StGB 1968) reichte.

**c. Die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, § 83 StGB 1968**

228 Ausgehend vom Gedanken, dass die sorgfältige Vorbereitung für einen gewaltsamen Umsturz von entscheidender Bedeutung und eine vorverlagerte Strafbarkeit für einen umfassenden effektiven Schutz unerlässlich ist, verblieb der Tatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens auch im reformierten Staatsschutzrecht des StGB 1968.

<sup>522</sup> Vgl. *Woesner*, NJW 1968, 2129, 2130; *Krauth/Kurfess/Wulf*, JZ 1968, 577, 579.

<sup>523</sup> BT-Drucks. V/ 2860, S. 3; *Woesner*, NJW 1967, 753, 755; *Krauth/Kurfess/Wulf*, JZ 1968, 577, 579.

<sup>524</sup> BT-Drucks. V/ 2860, S. 3; vgl. auch *Harnischmacher/Heumann*, aaO, S. 31.

<sup>525</sup> BT-Drucks. V/ 2860, S. 3.

Wiederum generalklauselartig sollten von § 83 StGB 1968 sämtliche in Betracht kommende 229  
Vorbereitungshandlungen inkriminiert werden, jedoch verlangte § 83 StGB 1968 zur  
Verhinderung der Gefahr, fernliegende Handlung zu Vorbereitungshandlungen sowie die  
Gesinnung zur Grundlage der Strafbarkeit zu machen, wie zuvor § 81 StGB 1951  
einschränkend die inhaltliche und zeitliche Bestimmtheit des vorzubereitenden  
hochverräterischen Unternehmens, was trotz Gegenvorschlägen<sup>526</sup> anhand objektiver  
Kriterien festzustellen war. Zudem wurde die Bemessung der Strafbarkeitsgrenze anhand der  
Gefährdung des Rechtsguts nicht mehr aufgegriffen, da hierdurch dieselben Maßstäbe wie für  
den Versuch gegolten und diese für eine Vorbereitungsstrafbarkeit keinen Raum belassen  
hätten.

Der Vorbereitungsvorsatz musste sich trotz der teilweise erheblichen Entfernung der 230  
Vorbereitungshandlung zum Hochverratsunternehmen oder dem -erfolg auf die konkreten  
Tatumstände erstrecken, wobei sich der Täter nicht selbst an dem hochverräterischen  
Unternehmen beteiligen wollen musste, sondern es genügte, dass sein Tätigwerden zur  
Förderung des Umsturzplanes ein geeignetes Mittel darstellte und er sich dessen bewusst war.

Entsprechend dem der Vorbereitung hochverräterischer Unternehmen beigemessen hohen 231  
Unwertgehalt wurde „*Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit  
Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft*“ angedroht.

#### **d. Die Tätige Reue, § 83 a StGB 1968**

Für die Hochverratstaten gegen den Bund (§§ 81,83 StGB 1968) enthielt § 83 a StGB 1968 232  
die Möglichkeit der Tätigen Reue. Die gegenüber § 82 StGB 1951 wesentlichste Änderung  
war bedingt durch die Reduzierung der Hochverratstatbestände die Geltung der fakultativen  
Strafmilderung für alle Hochverratstatbestände. Die Möglichkeit, auf die mildere Strafart zu  
erkennen, die Strafe auf das gesetzliche Mindestmaß zu mildern oder von der Bestrafung  
abzusehen, um dem Täter die Möglichkeit einer Rückkehr zur Legalität als Motiv zu geben,  
wobei dieser Anreiz durch das richterliche Ermessen eingeschränkt war, wurden  
übernommen, da § 81 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB 1968 den Versuch der Vollendung  
gleichstellte, daher § 24 StGB 1968 nicht anwendbar war und § 30 StGB 1968 durch § 83  
StGB 1968 verdrängt wurde und somit auch § 31 StGB 1968 keine Anwendung fand.<sup>527</sup>

---

<sup>526</sup> Vorgeschlagen wurde u.a. eine Abgrenzung anhand der Typizität des Willens; vgl. *Schindler*, aaO, S. 101  
m.w.N.

<sup>527</sup> *T/F*, StGB, § 83 Rn. 1.

## 2. Weggefallene Hochverratsbestimmungen

- 233** Aufgrund der starken, Jahrhunderte währenden Rechtstradition und bereits früherer Kritik<sup>528</sup> gab der Gesetzgeber im StGB 1968 den überkommenen personalisierten Staats- und Verfassungsschutz als Relikt monarchischer Staatsvorstellungen auf.<sup>529</sup> Insbesondere die sich im Vergleich zu vergangenen monarchischen Zeiten geänderte verfassungsrechtliche Stellung des Bundespräsidenten vermochte einen gesonderten qualifizierten Schutz des obersten Staats- und Verfassungsorgans in einem demokratischen und auf einer pluralistischen Staatswillensbildung aufgebauten Staat nicht mehr zu rechtfertigen.<sup>530</sup>
- 234** Während der Schutz von Leib und Leben im Widerspruch zur Regelung des § 102 StGB 1968<sup>531</sup> keine Erwähnung mehr fand, wurde der Schutz des Bundespräsidenten vor Zwang außerhalb der Hochverratsnormen in § 106 StGB 1968<sup>532</sup> als Funktionen- und Ämterenschutz übernommen.<sup>533</sup>
- 235** In Anbetracht der Möglichkeit der ausgedehnten Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen sah der Reformgeber davon ab, den gutgläubigen, aber hinsichtlich des Inhalts der Schriften fahrlässig handelnden Teilnehmer an hochverräterischen Vorbereitungshandlungen zu inkriminieren, hierdurch die Strafbarkeit zu überdehnen und den bereits zuvor als bedenklich geltenden Auffangtatbestand des § 84 StGB 1951 zu übernehmen<sup>534</sup>, sodass dieser Straftatbestand als überkommenes Fragment einer rein ins Ideologische greifende Pönalisierung der Hochverratsvorbereitung entfiel.<sup>535</sup>
- 236** Der aus systematischen und kriminalpolitischen Gründen als verfehlt und überflüssig erachtete Straftatbestand des Verfassungsverrats wurde aufgrund seiner erheblichen Auslegungs-, Abgrenzungs- und Subsumtionsschwierigkeiten trotz etwaiger Reformvorschläge nicht normiert, da Personen in verantwortungsvollen Stellungen und Ämtern nicht der Gefahr (unberechtigter) strafrechtlicher Vorwürfe ihrer Gegner ausgesetzt und den Strafgerichten nicht die Bürde auferlegt werden sollte, über mitunter hochkomplexe

---

<sup>528</sup> Bereits 1931 forderte v. *Heppe*, aaO, S. 59, 80, im Einklang mit *Mayer*, Die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage, GS 98, 32, 34, und *Dohna*, Der Hochverrat im Strafrecht der Zukunft, FG Frank 1930, 229, 231, als Überspannung des alten *majestas*-Begriffes die Herausnahme des Angriffs auf den Reichspräsidenten aus den Hochverratsvorschriften. Dies sollte allerdings lediglich aus systematischen Gründen erfolgen, keinesfalls den Schutz des Reichspräsidenten schmälern.

<sup>529</sup> BT-Drucks. IV/ 650, S. 553; *Kleinknecht*, Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 10. Band, B.T., 104. Sitzung, S. 34.

<sup>530</sup> Sonderausschussberatungen S. 744, 759.

<sup>531</sup> Angriff auf Leib oder Leben Organe und Vertreter ausländischer Staaten.

<sup>532</sup> Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen.

<sup>533</sup> Vgl. *T/F*, StGB, § 106 Rn. 1; *LK-Laufhütte*, StGB, § 106 Rn. 2; *SK-Rudolphi*, StGB, § 106 Rn. 1.

<sup>534</sup> BT-Drucks. V/ 2860, S. 4.

<sup>535</sup> Sonderausschussberatungen S. 1618.

verfassungsrechtliche Fragen des Missbrauchs von Hoheitsbefugnissen entscheiden zu müssen.<sup>536</sup> Da der Schutz vor einem Amtsmissbrauch ausreichend durch die Hochverratsbestimmungen sowie § 132 StGB 1968 (Amtsanmaßung) gewährleistet wurde, entstand auch keine Strafbarkeitslücke, aber Fälle, in denen die §§ 81 ff. StGB 1968 nicht griffen, die jedoch dem BVerfG zur Abhilfe unterliegen sollten.<sup>537</sup>

### 3. Verfahrensänderungen durch das StÄG 1968

Eine wesentliche Bedeutung für den Schutz des Staates wurde in der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs erblickt, so dass neben den materiell-rechtlichen Neuerungen entsprechende Änderungen im Strafprozessrecht durchgeführt wurden, die zur Lockerung der Strafverfolgung und geänderten Zuständigkeiten in Hochverratsverfahren führten. **237**

#### a. Die Lockerung der Strafverfolgung, §§ 153 ff. StPO 1968

Korrespondierend mit der Möglichkeit des Absehens von Strafe durch § 83 a StGB 1968 wurde durch Änderungen der §§ 153 ff. StPO dem Zweck dieser Norm auch prozessual dadurch Rechnung getragen, dass sich bei Nichtvorliegen eines öffentlichen Interesses die Möglichkeiten eines Absehens von der Strafverfolgung erweiterten. Im Fokus der neuen Regelungen stand das Bemühen, Aufsehen erregende und insbesondere im deutsch-deutschen Verhältnis politische Schwierigkeiten schaffende Vorkommnisse zu vermeiden<sup>538</sup>, obwohl durch die Durchbrechung des strikten Legalitätsgrundsatzes die Gefahr von Ungleichbehandlung und politischer Beeinflussung hervorgerufen wurde.<sup>539</sup> Obwohl sich die Einwände<sup>540</sup> nicht durchsetzen konnten, zeigten sie deutlich die Gefahr von unsachlichen und von dritter Seite kommenden Einflüsse auf die Strafverfolgungsbehörden<sup>541</sup>, die selbst bei **238**

---

<sup>536</sup> BT-Drucks. V/ 2860, S. 3. Interessanterweise wurde die Streichung durch die SPD forciert, die mit ihrem Entwurf von 1950 erst den Anstoß für die Schaffung der Norm gegeben hatte; vgl. Sonderausschussberatungen S. 734, 736.

<sup>537</sup> Hierzu Näheres bei *Krauth/Kurfess/Wulf*, JZ 1968, 577, 579; *Woesner*, NJW 1968, 2129, 2130.

<sup>538</sup> *Woesner*, NJW 1967, 753, 758.

<sup>539</sup> **A.A.:** *Lüttger*, JZ 1964, 569; *Jeschek*, JZ 1967, 6, 13, die in der Lockerung des Verfolgungszwangs eine zurückhaltende, das Legalitätsprinzip nicht antastende und im internationalen Vergleich als konservativ einzustufende Lösung sahen.

<sup>540</sup> Vgl. *Basten*, Reform des politischen Strafrechts, S. 54 Fn. 81. Die damalige Bundestagsfraktion der SPD sperrte sich zunächst gegen ein Abrücken vom Legalitätsprinzip: „Die sozialdemokratische Fraktion steht geschlossen gegen die Auflösung des Verfolgungszwangs.“; so jedenfalls äußerte sich MdB Heinemann in der Ersten Lesung des StÄG 1968 am 13.1.1966, BT-Prot. V, S. 575. Zwischen erster und zweiter Lesung gab die SPD ihre Haltung auf und begründete dies mit dem primären Ziel der Strafrechtsreform, der Beschränkung des politischen Strafrechts, neben das auch ein gelockerter Verfolgungszwang treten könne; BT-Prot. V, S. 9545.

<sup>541</sup> Die in Staatsschutzverfahren oftmals schwer zu gestaltenden Gewähr für die Unabhängigkeit der Justiz stand angesichts der Befürchtung auf dem Spiel, dass eine dem BJM unterstellte und weisungsabhängige

Nichteintreten oder Erfolglosigkeit das Vertrauen in die unbedingte Objektivität der Strafrechtspflege untergraben konnten.<sup>542</sup>

So sah § 153 d Abs. 1 StPO in den Fällen des Hochverrats gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 2 GVG i.d.F. 1968<sup>543</sup> das Absehen von der Strafverfolgung vor, in denen „*der Täter nach der Tat [...] dazu beigetragen hat, eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der BRD oder die verfassungsmäßige Ordnung abzuwenden*“. Von größerer Bedeutung war die Möglichkeit des GBA nach § 153 c Abs. 1 StPO 1968 „*von der Strafverfolgung absehen*“, die Klage zurücknehmen oder nach § 153 c Abs. 2 StPO 1968 das Verfahren einzustellen, „*wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die BRD herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige oder überwiegende öffentliche Interessen*“ entgegenstanden, wobei die Güterabwägung eine einschränkende Auslegung fördern sollte.<sup>544</sup>

**239** Allerdings schürte die Übertragung der alleinigen Entscheidungskompetenz auf den GBA zum Zwecke der Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten die Gefahr, einer staatlichen, dem BJM unterstellten Bundesbehörde eine ihr nicht zgedachte Einflussmöglichkeit zukommen zu lassen, wengleich die Zuständigkeitskonzentration beim GBA zu schnelleren Entscheidungen und einer einheitlichen Anwendung der Norm befähigte.

**240** Der noch im RegE 1966 vorgeschlagene § 153 e StPO, der die Möglichkeit vorsah, in Fällen von der Strafverfolgung abzusehen, in denen der Verdächtige die Bundesrepublik freiwillig und unverzüglich verlässt, wurde aufgrund der Einflussmöglichkeiten des Täters selbst sowie seiner politischen Brisanz nicht übernommen, während Auslands- und Distanztaten in das Opportunitätsprinzip wieder einbezogen wurden.

#### **b. Zuständigkeiten in Hochverratsverfahren, §§ 74, 74 a, 120, 134, 142 GVG**

**241** Durch § 134 Abs. 1 Nr. 2 GVG 1968 verblieb der Zuständigkeit für Untersuchungen und Entscheidungen in Hochverratsachen im ersten und letzten Rechtszug beim BGH, so dass unter Leitung des GBA die Bundesanwaltschaft für die Ermittlungen in den in § 120 Abs. 1

---

Strafverfolgungsbehörde für die Entscheidung ob der Strafverfolgung von Staatsschutzdelikten zuständig ist und somit politische und somit justizfremde Elemente in die Strafrechtspflege hineingetragen werden.

<sup>542</sup> So bereits *Henkel*, Strafrecht, S. 110; *Lüttger*, JZ 1964, 569, 570 f.; *Wagner*, ZStW 75 (1963), 393, 407. Das Argument für die Lockerung, der Staat als der in seinen - wengleich abstrakten Rechtsgütern des Bestands und der verfassungsmäßigen Ordnung - Verletzte solle selbst darüber befinden können, welchem seiner Gegner er der Bestrafung zuführt, konnte hierbei nicht überzeugen, denn in der Strafprozessordnung gab es für den Verletzten keine Möglichkeit, über die Einleitung der Strafverfolgung zu entscheiden. Ebenso wenig die Erwägung, die gefestigte verfassungsmäßige Ordnung rechtfertige das Legalitätsprinzip nicht mehr, da dem Zustand der Festigung keine Ewigkeitsgarantie bescheinigt werden konnte.

<sup>543</sup> Das GVG erfuhr durch Art. 4 StÄG 1968 entsprechende Anpassungen.

<sup>544</sup> Vgl. *Lüttger*, JZ 1964, 569, 574.

GVG aufgezählten Straftaten zuständig war, § 142 a Abs. 1 GVG. Hochverratsverfahren konnte der in der Regel zuständige GBA nur bei minderer Bedeutung abgeben, § 142 Abs. 2 S. 2 GVG. Hinsichtlich der in § 74 a Abs. 1 GVG aufgeführten Delikte bestand eine sekundäre Zuständigkeit des GBA in den Fällen, die er „wegen der besonderen Bedeutung des Falles“ übernahm (§§ 74 a Abs. 2, 120 Abs. 2, 142 a Abs. 1 GVG).

Eine einschneidende Änderung erfuhr der Instanzenzug in Hochverrats-sachen erst später **242** durch das *Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Instanzenzuges in Staatsschutzstrafsachen vom 8.9.1969*<sup>545</sup>, welches die erstinstanzliche Zuständigkeit für Friedensverrats- und Hochverratsverfahren vom BGH, dem die Revisionszuständigkeit verblieb, auf die OLG übertrug.<sup>546</sup> Mit der Einführung dieses zweistufigen Verfahrens wurde unter Aufhebung der seit 1879 geltenden Rechtslage das bisherige politische Argument zur Begründung der Unanfechtbarkeit erstinstanzlicher Urteile in Staatsschutzsachen verworfen.<sup>547</sup> Zur Gewährleistung einer einheitlichen und sachkundigen Behandlung aller Staatsschutzstrafsachen verblieb die zentrale Ermittlungstätigkeit beim GBA, der vor den erstinstanzlichen OLG die Bundesinteressen wahrzunahm (§ 142 a GVG) und darüber hinaus weiterhin die Strafverfolgung aus dem Deliktskatalog des § 74 a GVG an sich ziehen konnte. Die durch die Möglichkeit der Abgabe an die LStA nach § 142 a Abs. 2, 4 GVG entstandene Problematik, dass das OLG erstinstanzlich zuständig war, die LStA aber in der Regel nicht am Verfahren beteiligt waren, wurde durch den geänderten<sup>548</sup> Art. 96 Abs. 5 GG gelöst, der die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundes auf die OLG übertrug, die bei der Verhandlung und Entscheidung über Anklagen des GBA sodann Bundesgerichtsbarkeit ausübten und gegen deren Urteile beim BGH Revision eingelegt werden konnte.

#### 4. Fazit

Mit dem 1968 reformierten Staatsschutzrechts sowie Strafverfahrensrechts wurde den **243** Anregungen aus Politik und Wissenschaft vom Gesetzgeber weitgehend Rechnung tragend ein deutliches Zeichen gegen die bisherige extensive Handhabung des Staatsschutzstrafrechts gesetzt. Wenngleich das Schwergewicht der Novellierung auf den Tatbeständen der Staatsgefährdung lag, wurde die Gelegenheit zur gleichzeitigen Anpassung der

---

<sup>545</sup> BGBl 1969 I, S. 1582.

<sup>546</sup> Vgl. Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses, BT-Drucks. V/ 2860, S. 36 sowie BT-Prot. V, S. 9550.

<sup>547</sup> Danach waren der „große Staatsprozess“ und die in ihre enthaltende politische Wertentscheidung nur einmal verhandelbar, weil nicht wiederholbar und nicht revisibel. Vgl. Güde, Probleme des politischen Strafrechts, S. 25; Träger/Mayer/Krauth, FG BGH, 227, 234.

<sup>548</sup> Gesetz vom 26.8.1969 (BGBl 1969 I, S. 1357).

Hochverratsbestimmungen an die neuen rechtspolitischen Umstände erfolgreich genutzt. Eine durch die deutliche Reduzierung der Strafnormen neben der gewonnenen Übersichtlichkeit befürchtete Unsicherheit durch eine eventuelle weite Auslegung der übrig gebliebenen Bestimmungen realisierte sich nicht, was die nach 1968 öffentlich gewordenen Strafverfahren belegen. Insgesamt enthielt die Reform trotz einiger autoritärer und effektivitätsgemessener Elemente eine restriktive Tendenz, welche sich als Kompromiss parteipolitischer Gegensätze<sup>549</sup> darstellte und ihre Bestätigung hinsichtlich der Hochverratsbestimmungen durch deren Bestand bis heute erfahren hat.

## VII. Beispielsfälle

---

**244** Gegenstand dieses Abschnitts sind das von der KPD verkündete Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands sowie die Tätigkeiten der Rote Armee Fraktion (nachfolgend: RAF) und deren strafrechtliche Beurteilung. Während in den Hochverratsverfahren der 1950-iger Jahre, denen das KPD-Programm zugrunde lag, Verurteilungen wegen hochverräterischen Handlungen gesprochen wurden<sup>550</sup>, scheute man bei der Aburteilung der durch Mitglieder der RAF begangenen Taten eine Anklage wegen hochverräterischer Handlungen und griff auf die allgemeinen Straftatbestände sowie die Bestimmungen über die Gefährdung des Rechtsstaats zurück.

### 1. Die KPD und das Programm der Nationalen Wiedervereinigung Deutschlands

**245** Im Folgenden wird zunächst die KPD und ihr am 11.11.1952 verkündetes Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands, sodann deren straf- und verfassungsrechtliche Beurteilung im Hinblick auf den Staatsschutz dargestellt und abschließend auf die Kritik an den Gerichtsentscheidungen eingegangen.

#### a. Der politische Hintergrund

**246** Die am 30.12.1918/1.1.1919 durch die Zusammenführung des Spartakusbundes und der Bremer Linksradiكالen als Kommunistische Partei Deutschlands gegründete und sich in den 1920-iger Jahren zu einer Massenpartei entwickelte KPD sah sich erstmals mit der

---

<sup>549</sup> Die Vorstellung der Unionsparteien, staatsgefährdende Umtriebe ohne zögerndes Abwarten frühestmöglich strafrechtlich zu erfassen, stand den vom Toleranz- und Integrationsgedanken getragenen sicherheitspolitischen Konzepten von SPD und FDP gegenüber.

<sup>550</sup> BGH, Urt. v. 6.5.1954 - StE 207/52, BGHSt 6, 336 ff.; 8, 102 ff.; anders BGH, Urt. v. 13.7.1956 - StE 20/54, NJW 1954, 1259 = HuSt II, 11 ff.; BGH, Urt. v. 13.6.1958 - 1 StE 20/54, HuSt II, 308 ff.

*Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933*<sup>551</sup> als staatsfeindliche Partei der strafrechtlichen Verfolgung durch die Nationalsozialisten ausgesetzt und wurde durch das *Gesetz gegen Neubildung von Parteien vom 14.7.1933*<sup>552</sup> verboten. Nach 1945 war die KPD die erste Partei Nachkriegsdeutschlands, die sich mit einem politischen Programm an die Öffentlichkeit wandte<sup>553</sup> und von den Alliierten die Lizenz für ihre Neugründung am 7.6.1945 erhielt.<sup>554</sup> Trotz rascher Erfolge auf landesparlamentarischer Ebene<sup>555</sup> sowie in Betrieben und Gewerkschaften errang die KPD „als eine Partei des Hochverrats“<sup>556</sup> keine Massenbasis als Voraussetzung für eine strukturierende Rolle in der Politik, weshalb ihr politischer Einfluss bis 1948 stetig zurückging. Da ihre Einheitsfrontstrategie um den Aufbau eines antifaschistisch-demokratischen Deutschlands zur politischen Isolation der KPD führte<sup>557</sup>, trennte sich die KPD in den westlichen Besatzungszonen formell und organisatorisch von der SED<sup>558</sup>, änderte erfolgreich ihre Politstrategie<sup>559</sup> und zog 1949 mit 15 Abgeordneten in den Ersten Deutschen Bundestag ein.

In den Fokus strafrechtlicher und verfassungsrechtlicher Verfolgung geriet die KPD im **247** Rahmen der Friedensbewegung und der Bewegung gegen die kapitalistische Restauration sowie Wiederbewaffnung Deutschlands<sup>560</sup>, als sie die Legitimität der BRD leugnete und die Bevölkerung zum „revolutionären Massenkampf“ und zur „demokratischen Neuordnung“ aufrief.<sup>561</sup> Die bereits 1948 gefasste Entscheidung der Identifizierung mit der KPdSU(B) sowie die Erklärung, es gebe keinen „friedlichen Weg“ zum Sozialismus, wurden der KPD zum Beweis

---

<sup>551</sup> RGBl 1933 I, S. 83.

<sup>552</sup> RGBl 1933 I, S. 479.

<sup>553</sup> Dokumente der Kommunistischen Partei Deutschlands, 1945-1956, S. 1 ff. Gefordert wurde die „vollständige Liquidierung der Überreste des Hitler-Regimes“, eine „bürgerlich-demokratische Umbildung“ sowie die „ungehinderte Entfaltung des freien Handels und der privaten Unternehmerinitiativen auf der Grundlage des Privateigentums“ wobei die öffentlichen Versorgungsbetriebe sozialisiert werden sollten.

<sup>554</sup> Allerdings unterlagen die Kommunisten bis 1949 nicht unerheblichen Beschränkungen durch die Alliierten, die beispielsweise bis 1951 12 der 14 kommunistischen Zeitungen verbot.

<sup>555</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in BVerfGE 5, 85, 100 ff.

<sup>556</sup> Hannover, Terroristenprozesse, S. 182.

<sup>557</sup> v. Brünneck, Politische Justiz, S. 22 f.

<sup>558</sup> Die Alliierten verboten die Schaffung einer sozialistischen Einheitspartei für ganz Deutschland. In der SBZ schlossen sich die KPD und die SPD auf dem Vereinigungsparteitag am 21./22.4.1946 zusammen

<sup>559</sup> Aufgrund der politischen Isolation wandte sich die KPD nun direkt ans Volk und strebte durch die „Organisierung großer sozialer und politischer Kämpfe“ eine „demokratische Neuordnung“ in Westdeutschland an. Vgl. Reimann, Dokumente der KPD, S. 139.

<sup>560</sup> Dem Kampf gegen die Remilitarisierung ("Ohne-mich-Bewegung") widmete sich die Nationale Front unter dem Einfluss der KPD und SPD, welcher in der Volksbefragungsbewegung 1951 mündete, die als „schwerster Angriff gegen den Bestand der BRD und die freiheitliche demokratische Grundordnung“ angesehen wurde. Vgl. Dokumentation des KPD-Prozesses (BGH - StE 68/52 und 11/54 - ) in Gerats (Hg.), Staat ohne Recht, S. 463.

<sup>561</sup> Aufruf des ZK der KPD vom 11.6.1945 an das deutsche Volk zum Aufbau eines antifaschistisch-demokratischen Deutschlands, abgedr. in: Reimann, Dokumente der KPD 1945-1956, S. 142.

ihrer Verfassungswidrigkeit vorgehalten<sup>562</sup> und stellte sich später als von der Sowjetunion genutzte Strategie dar, um Einfluss auf die westdeutsche Entwicklung nehmen zu können.<sup>563</sup>

**248** Aufgrund der, der KPD vorgeworfenen fehlenden Verfassungstreue wurde 1950 durch den *Radikalenerlass*<sup>564</sup> ein faktisches Berufsverbot für KPD-Mitglieder im Öffentlichen Dienst erlassen, woraufhin die KPD erstmal zum „nationalen Widerstand“ aufrief. Nach dem am 23.11.1951 gestellten Antrag<sup>565</sup> der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD gemäß Art. 21 Abs. 2 GG 1949 änderte der Bundestag im Januar 1952 seine Geschäftsordnung, wodurch die KPD ihren Fraktionsstatus verlor<sup>566</sup> und sie ihre Tätigkeit auf eine außenparlamentarische Agitation verlegte.

**249** Bereits im Jahr 1952 stellte der BGH in einem nicht öffentlichen objektiven Einziehungsverfahren einen Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung der BRD durch die KPD fest, da die „*Staatsauffassung und politische Praxis des Kommunismus* [...] zu den Grundsätzen einer freiheitlichen, demokratischen Lebens- und Gesellschaftsordnung, zu der sich das Grundgesetz der Bundesrepublik bekennt, in schroffstem Widerspruch“<sup>567</sup> stehe, und erklärte die Zusammenarbeit der KPD mit der SED *per se* zur Vorbereitung zum Hochverrat<sup>568</sup>, was sodann standardisiert als Tatsache übernommen wurde.<sup>569</sup>

---

<sup>562</sup> Siehe hierzu BVerfGE 5, 193 ff.

<sup>563</sup> Die beiden im Parlamentarischen Rat vertretenden Mitglieder der KPD verweigerten die Unterzeichnung des Grundgesetzes mit den Worten: „*Wir unterschreiben nicht die Spaltung Deutschlands.*“. Zitiert aus v. Brünneck, Politische Justiz, S. 27.

<sup>564</sup> *Beschluss der Bundesregierung über die politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung vom 19.9.1950*; GMBI 1950 I, S. 93. In diesem auch als Adenauer-Erlass bezeichneten Beschluss, der die Verfassungstreue der öffentlich Bediensteten festschrieb und Mitgliedschaften in verfassungsfeindlichen Organisationen verbot, wurde die zwingende Entfernung aller Beamten, Angestellten und Arbeiter aus dem öffentlichen Dienst der BRD, die der KPD angehörten, sich für diese betätigt oder sie sonst unterstützt hatten, angeordnet und erklärt, dass die Zugehörigkeit zur KPD mit der Treupflicht gegenüber dem Staat nicht vereinbar sei, da die KPD zu den Organisationen gehöre, die die freiheitliche demokratische Grundordnung zu untergraben sucht. Bis auf Württemberg-Hohenzollern erließen alle Landesregierungen ähnliche Bestimmungen. In der Rechtsprechung war man sich über die rechtlichen Konsequenzen uneins: die Arbeitsgerichte sahen überwiegend in der Mitgliedschaft oder Förderung keinen Entlassungsgrund (zusammenfassend BB 1952, 171 ff.), während die Verwaltungsgerichte jedenfalls bei Beamten auf Widerruf anderer Ansicht waren (BVerwGE 10, 213; LVG Rheinland-Pfalz, DVBl 1952, 595).

<sup>565</sup> Bereits am 26.6.1951 verbot die Bundesregierung die FDJ nach Artikel 9 Abs. 2 GG 1949. Hierfür wurden insbesondere ihre enge Verbindung zur SED und der zu dieser Zeit noch legalen KPD als Gründe angeführt. Vgl. v. Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik, S. 64.

<sup>566</sup> Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 16.1.1952 wurde die Zahl der Mindestgröße von Fraktionen auf 15 Abgeordnete heraufgesetzt und somit *de facto* der KPD der Fraktionsstatus aberkannt. Die KPD hatte zwar 15 Abgeordnete, von denen aber ein Abgeordneter trotz Aufforderung des Deutschen Bundestages nicht anwesend sein konnte.

<sup>567</sup> Zitiert nach Gerats (Hg.), Staat ohne Recht, S. 367

<sup>568</sup> Die Entscheidung vom 8.4.1952 („Fünf Broschüren Urteil“, Az. StE 3/52) selbst wurde nicht veröffentlicht, sondern zunächst nur auf dem Dienstwege bekanntgemacht und ihr Inhalt fortan als gerichtsbekannt behandelt. Leitsätze abgedruckt in: DRiZ 1952, 102. Mit diesem Urteil hat der BGH die Einziehung von fünf Broschüren aus der SBZ angeordnet. In einer Broschüre wurde die Wiedervereinigung Deutschlands gefordert. Der Versand dieser Broschüre wurde verboten, weil Ziel der Verfasser die Errichtung einer kommunistischen

Im Nationalen Programm zur Wiedervereinigung Deutschlands vom 2.11.1952 (nachfolgend: **250** KPD-Programm) fasste die KPD ihre Politik förmlich und offiziell in einem Statut zusammen, in dem ausdrücklich die demokratische Legitimation der Bundesregierung bestritten wurde.<sup>570</sup> Trotz ausbleibender Erfolge ihrer Politik, dem Verlust von Bundestagsmandaten nach der Bundestagswahl 1953<sup>571</sup> und dem Inkrafttreten der Pariser Verträge 1955 führte die KPD aufgrund eigener Selbstüberschätzung ihren Kampf gegen die Wiederaufrüstung und die Westintegration der BRD unbeirrt fort, obwohl der Versuch, den neuen Staat im Bewusstsein der Bevölkerung zu diskreditieren, scheiterte und neben der Orientierung zur kommunistischen Sowjetunion zur kontinuierlichen Schwächung der eigenen Position führte. Eine im Anschluss an den XX. Parteitag der KPdSU im Jahr 1956 erfolgte Neuorientierung, auf der die friedliche Koexistenz zwischen Ost und West avisiert sowie die politische Strategie und frühere radikale Losungen revidiert wurden<sup>572</sup>, vermochte die Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit und ihr Verbot durch das BVerfG<sup>573</sup> nicht mehr verhindern, da sich die KPD von dem sich seit 1917 entwickelten Stigma als Staatsfeind<sup>574</sup> nicht mehr lösen konnte. Ausschlaggebend waren die im KPD-Programm enthaltenen Hauptforderungen und -ziele einer Einheit Deutschlands mit einer sozialistischen Gesellschafts- und Politikstruktur und der Verhinderung der bevorstehenden Westintegration der BRD<sup>575</sup>, weshalb das Programm als hochverräterischer Umsturzplan aufgefasst und zur Grundlage des Verbots der KPD sowie sämtlicher Strafprozesse gemacht wurde.

---

Gesellschaftsordnung in Gesamtdeutschland sei. Folge dieser Beurteilung durch den BGH war, dass Informationen von kommunistischen Organisationen fortan generell als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und damit strafbar eingestuft wurden, teilweise unabhängig von ihrem Inhalt. Dem lag die Annahme zugrunde, auch „die geistige und seelische Beeinflussung der Bevölkerung des Staates“ kann Mittel der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens sein und „wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen [...] durch die verbotene, zum Zwecke der Vorbereitung geschehene Einfuhr von Schriften in das Bundesgebiet vorbereitet, macht sich in Tateinheit nach § 81 Abs. 1 und § 93 strafbar“.

<sup>569</sup> Buchholz, Strafrecht im Osten, S. 190 f. Zum Urteilstext ebd. Fn. 66.

<sup>570</sup> BVerfGE 5, 185, 256 ff.

<sup>571</sup> Bei der Wahl zum zweiten Deutschen Bundestag am 6.9.1953 erreichte die KPD 2,2% der abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

<sup>572</sup> Hierzu Näheres bei Reimann, Dokumente der KPD, S. 549 ff.

<sup>573</sup> BVerfG, Urte. v. 17.8.1956 - 1 BvB 2/51, NJW 1956, 1393 ff. = BVerfGE 5, 85 ff.

<sup>574</sup> Die hochverräterische Zielsetzung der KPD wurde bereits vom StGH sowie dem RG zur gerichtsbekanntem Tatsache erklärt, wodurch Beweisaufnahmen und -anträge kommunistischer Angeklagter hinsichtlich des objektiven Tatbestands und einer feindlichen Gesinnung obsolet wurden, vgl. StGH, Urte. v. 3.10.1924; RG, Urte. v. 1.4.1925, zit. aus Hannover, Terroristenprozesse, S. 182.

<sup>575</sup> Das Programm umfasste vier Teile. Im ersten Teil wurde eine Notlage der deutschen Bevölkerung infolge der Besetzung imperialistischer Mächte, die Deutschland in einen Krieg stürzen wollten, beschrieben, dem im zweiten Teil der Vorwurf an die als "Bonner Regime" bezeichnete Bundesregierung folgte, gegen die Interessen des Volkes zu handeln, was sich im Abschluss des Generalvertrages zeige und weshalb man zum Sturz des Adenauer-Regimes aufrief. In einem dritten Teil wurden die Ziele der KPD genannt und im abschließenden vierten Teil die Absichten der KPD und ihrem Programm nochmals zusammengefasst.

**b. Die Urteile**

**251** Im Folgenden werden die gegen Kommunisten als Funktionäre, Mitglieder oder Förderer der KPD ergangenen strafrechtlichen Entscheidungen, in denen wegen hochverräterischer Taten verurteilt wurde, sowie die im Jahr 1956 vom BVerfG festgestellte Verfassungswidrigkeit der KPD und ihr Verbot dargestellt.<sup>576</sup> Wenngleich bereits vor dem Verbotsurteil Strafurteile wegen hochverräterischer Handlungen ausgesprochen wurden, soll zunächst das Verbotsurteil mit den, der Entscheidung vorausgegangenen Anträgen und der Argumentation des BVerfG skizziert werden, da diese bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung zuvor ergangene Entscheidungen nachträglich rechtfertigte und nach folgende legitimierte.

**aa. Das Verbotsurteil des BVerfG**

**252** Der Entscheidung der BVerfG nach Art. 21 Abs. 2 GG lag das KPD-Programm "*als Hauptgegenstand der Schulung, Propaganda und Agitation der KPD und Grundlage ihrer aktuellen Politik*" zugrunde.<sup>577</sup>

*(1) Die Anträge der Bundesregierung und der KPD*

**253** Bereits am 22.11.1951<sup>578</sup> stellte die Bundesregierung beim BVerfG den Antrag<sup>579</sup>, die KPD für verfassungswidrig zu erklären und aufzulösen, denn sie "*gehe nach ihren Zielen [...] aus, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen, [...] zu beseitigen, und den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden. [...] Als marxistisch-leninistische Kampfpartei sei die KPD eine revolutionäre Partei, die durch gewaltsame Revolution unter Aufruf der Massen zum Aufstand die Macht in der Bundesrepublik Deutschland zu ergreifen strebe; mit der Machtergreifung versuche sie die Staatsform der Diktatur des Proletariats zu errichten [...]. [...] Dieses Herrschaftssystem sei als ein totalitäres System der Gewalt und Willkür unvereinbar mit den Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. [...] Das folge ... aus dem Programm der nationalen Wiedervereinigung. Danach fordere die KPD den Sturz des "Adenauer-Regimes" durch Mittel des revolutionären gewaltsamen Kampfes, wobei sie unter "Regime" nicht nur die Regierung, sondern den gesamten Staatsapparat verstehe.*"<sup>580</sup>

**254** Die KPD argumentierte, sie sei eine demokratische, von den Alliierten lizenzierte Partei, die unter dem Schutz des Art. 21 GG 1949 stünde und sie könne, da das Grundgesetz in

<sup>576</sup> BVerfG, Urt. v. 17.8.1956 - 1 BvB 2/51 -, NJW 1956, 1393 ff. = BVerfGE 5, 85 ff.

<sup>577</sup> BVerfG, Urt. v. 17.8.1956 - 1 BvB 2/51, NJW 1956, 1393, 1397 = BVerfGE 5, 85 ff..

<sup>578</sup> Bereits am 19.11.1951 beantragte die Bundesregierung beim BVerfG das Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP), das am 23.10.1952 durch das BVerfG ausgesprochen wurde. Vgl. BVerfG, Urt. v. 23.10.1952 – 1 BvB 1/52, BVerfGE 2, 1 ff.

<sup>579</sup> Bulletin der Bundesregierung vom 22.11.1951.

<sup>580</sup> BVerfGE 5, 85, 100 ff.

Übereinstimmung mit dem Potsdamer Abkommen auszulegen sei, schon begrifflich die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht beeinträchtigen.<sup>581</sup> Weiter brachte die KPD vor, sie verfolge unter der Herrschaft des Grundgesetzes u.a. die Ziele der Erhaltung des Friedens durch ein System der kollektiven Sicherheit, die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer Grundlage und die Sicherung und Erweiterung der demokratischen Rechte und Freiheiten auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes. Zum Beweis dieser Tatsachen gestellte Beweisanträge zur Herstellung historischer und politischer Zusammenhänge, scheiterten jedoch am mangelnden Interesse des BVerfG an der Klärung, inwieweit sich die dem Verfahren zugrunde gelegten Dokumente der KPD durch die reale Politik der KPD im historischen Kontext bestätigten.<sup>582</sup>

(2) *Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 2 GG 1949*

Art. 21 Abs. 2 GG 1949 forderte für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei, **255** dass diese darauf gerichtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, wobei im Gegensatz zu §§ 80, 81 StGB 1951 kein konkretes Unternehmen gefordert wurde, denn Art. 21 Abs. 2 GG 1949 bezweckte präventiv die Sicherung vor künftigen Gefahren.

Maßgebend war, dass "*der politische Kurs der Partei durch eine Absicht bestimmt sei, die grundsätzlich und dauernd tendenziell auf die Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet ist*", auch wenn keine Aussicht darauf bestünde, "*dass sie ihre verfassungswidrige Absicht in absehbarer Zeit werde verwirklichen können*" oder weil die Partei "*die Realisierung ihrer verfassungswidrigen Ziele zurückstellt*".<sup>583</sup> Entscheidend war das reale Wirken der KPD *hic et nunc*<sup>584</sup>, d.h. ob sie entsprechend ihrer Ziele gegenwärtig beabsichtigte, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, wobei weder zwischen Nah- und Fernzielen unterschieden wurde noch der Zeitpunkt des Erfolges relevant war.

Auch das BVerfG ging davon aus, dass "*eine politische Partei nur dann aus dem politischen Leben **256** ausgeschaltet werden darf, wenn sie die obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie ablehnt*" und die obersten Werte der Verfassungsordnung sowie elementaren Verfassungsgrundsätze verwirft, wobei "*eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung*" und die Absicht

<sup>581</sup> BVerfGE 5, 85, 113 und 125 ff. Dieser Einwand der KPD wurde mit dem Hinweis verworfen, dass die damalige Lizenzierung durch die Alliierten nichts über die aktuelle Einstellung und Politik einer Partei aussage und die KPD bei gesamtdeutschen Wahlen die Möglichkeit der Wiederzulassung besäße.

<sup>582</sup> Vgl. Kaul in: Pfeiffer/Strickert (Hg.), KPD-Prozess, Bd. 2, S. 289 und Bd. 3, S. 1 ff., 302.

<sup>583</sup> BVerfG, Urt. v. 17.8.1956 - 1 BvB 2/51, NJW 1956, 1393, 1397 = BVerfGE 5, 85 ff.

<sup>584</sup> Vgl. Ruhrmann, NJW 1956, 1817, 1819; Heinemann/Posser, NJW 1959, 121, 124.

der Partei hinzutreten müsse, "planvoll das Funktionieren dieser Ordnung [zu] beeinträchtigen" und „im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen.“<sup>585</sup>

(3) Die Entscheidung des BVerfG

**257** Mit Urteil vom 17.8.1956<sup>586</sup> wurde die KPD vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt, verboten und aufgelöst. Die Feststellung der verfassungsfeindlichen Absicht der KPD sowie deren aktives, kämpferisches und aggressives Auftreten begründete das BVerfG mit den permanenten Aufforderungen zu Massenstreiks, -demonstrationen und sonstigen Kampfmaßnahmen zur Beseitigung der Bundesregierung als legitimes Verfassungsorgan in ihrem Programm zur nationalen Wiedervereinigung Deutschlands. Der darin aufgeforderte nationale Widerstand mit dem Ziel einer sozialistischen Revolution sei "die erste Etappe des Sturzes des Adenauer-Regimes" als systematischer Hetzfeldzug gegen die Bundesregierung. Dabei wurde die propagierende Tätigkeit der KPD als "planmäßige Agitation zu dem Zweck, die amtierende Regierung zu stürzen und einer Gewalt- und Willkürherrschaft den Boden zu bereiten" interpretiert, die die freiheitliche demokratische Grundordnung untergrub und zersetzte sowie die Bevölkerung zu einer feindlichen Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung bestimmen sollte. Das Handeln der KPD wurde hierbei als "gegenwärtig" angesehen, da sie bereits „unmittelbar diese freiheitliche Ordnung“ beeinträchtigte und „diese Wirkung von der Partei auch gesehen ... und gewollt [...]“ war.<sup>587</sup>

**258** Da „eine Partei [...] auch dann verfassungswidrig sein“ konnte, wenn [...] keine Aussicht darauf besteht, daß sie ihre verfassungsfeindliche Absicht in absehbarer Zeit werde verwirklichen können“<sup>588</sup>, stellte das BVerfG unabhängig konkreter Handlungen oder Erfolgsaussichten unter Bezugnahme auf die sich aus ihrem Programm ergebenden Intention der KPD ab. Eine über eine proletarische Revolution angestrebte Errichtung einer sozialistisch-kommunistischen Gesellschaftsordnung mit einer Diktatur des Proletariats sei mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar, da diese eine uneingeschränkte Herrschaft einer einzelnen Partei nicht dulde.<sup>589</sup> Beide Staatsordnungen schlossen sich gegenseitig aus, da es aus Sicht des BVerfG undenkbar

<sup>585</sup> BVerfG, NJW 1956, 1393, 1397.

<sup>586</sup> BVerfG, Urt. v. 17.8.1956 – 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 ff. = NJW 1956, 1393.

<sup>587</sup> BVerfG, aaO. Auszug aus dem Programm der Nationalen Wiedervereinigung Deutschlands: "Nicht mehr fern ist der Tag, an dem das deutsche Volk das Adenauer-Regime stürzen wird."

<sup>588</sup> BVerfGE 5, 85, 143.

<sup>589</sup> BVerfGE 5, 85, 147 f., 150, 155, 207.

war, "den Wesenskern des Grundgesetzes aufrechtzuerhalten, wenn eine Staatsordnung errichtet würde, die die kennzeichnenden Merkmale der Diktatur des Proletariats trüge."<sup>590</sup>

Den politischen Kampf der KPD gegen das „Adenauer-Regime“ wertete das BVerfG nicht als legitime oppositionelle Parteitätigkeit, sondern als Angriff gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, der dem politischen Gesamtstil der KPD entsprach und sich in den Äußerungen als planmäßige Hetze, Herabsetzung und Verächtlichmachung der Verfassungsordnung der BRD zeige.<sup>591</sup> Die 1956 revidierte Einstellung und geänderte politische Strategie der KPD wurde hierbei nicht mehr als Gegenbeweis beachtet, sondern als Prozesstaktik verworfen, da es sich um keine neue Linie der Politik der KPD handele, sondern die „Abschwächung der revolutionären Losungen nur eine vorübergehende, taktische Bedeutung“ besäße.<sup>592</sup> **259**

Mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit war die Auflösung und das Verbot der KPD verbunden, so dass vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Entscheidung nach §§ 42, 47 BVerfGG strafbar, wobei der Begriff der Zuwiderhandlung weit ausgelegt wurde und auch der Versuch der Förderung „der gesetzwidrigen Wirksamkeit der verbotenen Partei [...] in irgendeiner Weise“<sup>593</sup> darunter fiel und hierbei die Intention, der „Förderungswille“<sup>594</sup>, als Abgrenzungskriterium fungierte.<sup>595</sup> **260**

Das Verbotsurteil des BVerfG besaß keine konstitutive Bedeutung für die strafrechtliche Verfolgung kommunistischer Betätigung<sup>596</sup>, rechtfertigte jedoch nachträglich *en bloc* sämtliche Verfolgungsmaßnahmen bis 1956 und legitimierte die nach dem Verbotsurteil folgenden. **261**

---

<sup>590</sup> BVerfG, Urt. v. 17.8.1956 - 1 BvB 2/51 -, Rn. 507

<sup>591</sup> BVerfGE 5, 85, 303, 327, 384.

<sup>592</sup> BVerfGE 5, 85, 390; Vgl. auch Pfeiffer/Strickert (Hg.), KPD-Prozess Bd. 3, S. 575.

<sup>593</sup> BGH, Urt. v. 25.7.1960 - 3 StR 24/60, NJW 1960, 1772, 1773 m.w.N.; BGH, Urt. v. 20.3.1963 - 3 StR 5/63, BGHSt 18, 296, 298, BGH, Urt. v. 7.1.1955 - Az. 6 StR 185/54, HuSt II, 326, 353 f. = BGHSt 7, 104, 106; weitere Nachweise bei Schroeder, aaO, S. 206 Fn. 8. Erst 1969 erklärte das BVerfGG, dass die §§ 42, 47 BVerfGG nur auf eine „organisationsbezogene Förderung“ der KPD angewendet werden dürfen. Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.1.1969 - 1 BvR 553/64, BVerfGE 25, 44, 61, 68.

<sup>594</sup> BGH, Urt. vom 18.02.1964 - 3 StR 54/63, NJW 1964, 1082, 1084.

<sup>595</sup> Vgl. die von KPD am 11.2.1957 bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eingelegte Beschwerde gegen das Verbotsurteil wegen Verletzung des Rechts auf Gedankenfreiheit (Art. 9 MRK), auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 MRK) und auf Vereinigungsfreiheit (Art. 11 MRK) mit der Begründung, die KPD als eine Organisation, die jedenfalls langfristig die in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegten Menschenrechte „beseitigen“ wolle, könne sich nicht auf die Verletzung dieser Rechte berufen. Vgl. Golsong, NJW 1957, 1349.

<sup>596</sup> Bereits vor dem 17.8.1956 waren die KPD und ihre Mitglieder in die „Illegalität“ gedrängt worden und hatten erheblich an politischem Einfluss verloren. Langfristige Auswirkungen hatte das Verbotsurteil jedoch auf die Struktur der KPD und ihre Ersatz- und Nachfolgeorganisationen und Nachfolgepartei, die DKP, die sich sodann deutlicher von der Sowjetunion abgrenzte. Noch am Tag der Urteilsverkündung wurden 2.500 Räume der KPD durchsucht, 199 Parteibüros sowie 35 Druckereien, Verlage und Redaktionen geschlossen, 60 Kraftfahrzeuge sichergestellt und 199 KPD-Funktionäre festgenommen. Vgl. v. Brünneck, Politische Justiz, S. 128.

**bb. Die Urteile des BGH**

**262** Unter Zugrundelegung des KPD-Programms wurde den Angeklagten vorgeworfen, mit dem angestrebten Sturz des Adenauer-Regimes in Abkehr von den Grundsätzen der Demokratie auf außerparlamentarischem Wege mittels Demonstrationen und Streiks unter der Vorhersehbarkeit und Billigung gewalttätiger Auseinandersetzungen Verfassungsinstitutionen ausschalten zu wollen und hierfür Parteiangehörige und Nichtmitglieder mit dem Programm bekannt gemacht und die enthaltenen Äußerungen erläutert zu haben.<sup>597</sup>

**263** Rechtliche Grundlage der Gerichtsentscheidungen waren die Hochverratsstraftatbestände der §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 81 Abs. 1, 84 StGB 1951.

(1) *Betroffenheit des von §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 81 Abs. 1 StGB 1951 geschützten Rechtsguts*

**264** Die Strafbarkeit wegen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens erforderte nach § 81 Abs. 1 StGB 1951, dass die Angeklagten ein Unternehmen vorbereiteten, das die Änderung der auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt zum Ziel und Inhalt hat.

**265** Den Urhebern des KPD-Programms wurde vorgeworfen, den „Sturz der Adenauer-Regierung nicht auf eine der im Grundgesetz vorgesehenen Möglichkeiten (Art. 38, 63, 67 GG) herbeiführen“ zu wollen, sondern „mit der Kaltstellung von Regierung und Opposition“ sollte „der Bundestag in seiner durch die Wahlen gegebenen Zusammensetzung ausgeschaltet werden und damit zugleich eine Neuordnung der in der BRD wirkenden politischen Kräfte unter vollständiger Abkehr von der im GG getroffenen Regelungen verbunden sein“.<sup>598</sup> Dieses Ziel interpretierte der BGH als eine nicht im Grundgesetz vorgesehene Ersetzung der bestehenden und auf dem Grundgesetz beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung durch eine von der KPD angestrebte Ordnung, in der die politische Willensbildung auf andere als der im Grundgesetz geregelten Weise erfolgen sollte<sup>599</sup>, wodurch die aktuelle verfassungsmäßige Ordnung "beseitigt [wäre], wenn es gelingen sollte, das Programm zu verwirklichen."<sup>600</sup>

---

<sup>597</sup> BGH, Urt. v. 6.5.1954 - StE 207/52, BGHSt 6, 336, 337; BGH, Urt. v. 13.6.1958 - 1 StE 20/54, HuSt II, 11, 25 f. (Verurteilung eines KPD-Mitglieds wegen seiner Mitarbeit am KPD-Programm und seinem „propagandistisches Eintreten für die Verwirklichung des dem "Programm" zugrundeliegenden Planes“ nach § 81 StGB in Tateinheit mit §§ 90 a, 128, 129 Abs. 1 und 2, 267, 94 StGB, § 42 BVerfGG).

<sup>598</sup> BGH, Urt. v. 13.7.1956 - StE 20/54, HuSt II, 11, 30; in diesem Sinne auch BGH, Urt. v. 6.5.1954 - StE 207/52, HuSt I, 74, 93.

<sup>599</sup> Wahlen nach Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG wurden im KPD-Programm als untaugliche und ungeeignete Pseudowahlen bezeichnet, woraus der BGH ableitete, dass freie, gleiche, allgemeine, geheime und unmittelbare Wahlen nach dem Willen der KPD nicht als Grundlage der politischen Willensbildung dienen sollten.

<sup>600</sup> BGHSt 6, 336, 338 = HuSt I, 74, 76.

Da sich der Plan „nicht in einem Angriff gegen bestimmte Personen“ erschöpfe, sondern „auf die **266**  
Änderung grundsätzlicher und wesentlicher staatlicher Einrichtungen und ihrer Betätigung“<sup>601</sup> abziele, mit  
der „die Neuordnung der in der BRD wirkenden politischen Kräfte unter vollständiger Abkehr von den  
Grundsätzen der repräsentativen Demokratie verbunden“ sei, strebe die KPD nach einer Änderung der  
auf dem Grundgesetz beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung durch einen Angriff auf die  
grundsätzlichen und wesentlichen staatlichen Einrichtungen und ihrer Betätigung sowie das  
grundgesetzlich geregelte Prinzip der Volkssouveränität, da zur „Umwälzung der bestehenden  
staatlichen Ordnung“ und Ersetzung der „Adenauer-Regierung“ in einer „nicht im Grundgesetz  
vorgesehenen Weise beseitigt und durch eine andere Regierung“ aufgerufen wurde.<sup>602</sup>

(2) *Tatmittel der Gewaltanwendung*

§§ 81 Abs. 1, 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 forderten als Tatmittel Gewalt oder Drohung mit **267**  
Gewalt. Inhalt des Programms der KPD war die Herstellung von Aktionseinheiten und die  
Durchführung gemeinsamer als „unversöhnlich“ und „revolutionär“ beschriebener Aktionen, die  
„unzweifelhaft“ Opfer fordern werden. Von dieser im KPD-Programm enthaltenen Äußerung  
schloss der BGH auf die Gewaltsamkeit des Umsturzplanes.<sup>603</sup>

Hinsichtlich des Verständnisses vom Streik als Gewalt i.S.d. Hochverratsbestimmungen **268**  
stellte der BGH auf den gewandelten Gewaltbegriff ab, wonach weniger die körperliche  
Kraftentfaltung als vielmehr die Zwangswirkung entscheidend sei<sup>604</sup> und ging davon aus, dass  
abhängig von Art und Umfang sowie der vom Streik ausgehenden und bezweckten sowie  
einer körperlichen Kraftentfaltung vergleichbaren Wirkung Streiks und Demonstrationen  
"keineswegs als typische Mittel der Gewaltlosigkeit angesehen werden" können.<sup>605</sup> Der BGH  
interpretierte die im KPD-Programm enthaltenen Aufrufe und Aufforderungen zu  
Kundgebungen, Demonstrationen und Streiks als Angriffsmittel gegen die auf dem  
Grundgesetz beruhende verfassungsmäßige Ordnung<sup>606</sup>, ließ jedoch zunächst mit Hinweis,  
Massenstreiks, die den gesamten Verkehr lähmen und das Leben der Bevölkerung in starkem  
Maße beeinflussen, können zumindest als körperliches Einwirken empfunden werden, offen,  
ob die im KPD-Programm genannten „Aktionen“ Gewalt darstellten. Andererseits wurde  
dennoch davon ausgegangen, die Anwendung von Gewalt werde von der KPD bewusst in

<sup>601</sup> BGHSt 6, 336, 339 = HuSt I, 74, 77.

<sup>602</sup> BGH, HuSt I, 74, 96 f.

<sup>603</sup> BGH, HuSt I, 74, 98.

<sup>604</sup> BGH, Urt. v. 4.6.1955 - StE 1/52, BGHSt, 8, 102, 103 unter Bezugnahme auf die "Narkotika-Entscheidung" (BGH, Urt. v. 5.4.1951 - 4 StR 129/51, BGHSt I, 145).

<sup>605</sup> BGHSt 8, 102, 104; BGH, Urt. v. 16.6.1954 - 6 StR 133/54, BGHSt 6, 352 = NJW 1954, 1816.

<sup>606</sup> BGH, HuSt I, 74, 90 f.; BGH, HuSt II, 11, 32; BGH, HuSt II, 308, 311; BGH, HuSt I, 108, 180.

Kauf genommen und gebilligt, da sie in ihrem Programm zu einem revolutionären Kampf aufrief, der Opfer fordere.<sup>607</sup> Dass „*Demonstrationen und Streiks, zumal wenn sie politische Hintergründe haben, leicht zu Ausschreitungen und Gewaltakten von Teilnehmern gegenüber unbeteiligten Dritten und solchen Personen oder ihren Gesinnungsgenossen führen, gegen die oder deren Verhalten die Demonstrationen oder Streiks gerichtet sind*“, sei „*eine allgemein bekannte Tatsache*“, weshalb die Möglichkeit, durch den Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung hiergegen Hassgefühle hervorzurufen, die die Aufgehetzten sodann zu Gewaltakten veranlassen, von den Urhebern des Programms in ihre Planung miteinbezogen worden sein musste.<sup>608</sup>

**269** In einem späteren Urteil kam der BGH zur Ansicht, dass Massen- und Generalstreiks, zu denen die KPD aufrief, wesentliche Teile des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens lahmlegen, chaotische Zustände herbeiführen und somit das ordnungsgemäße Arbeiten des Staatsapparats unmöglich machen können und zugleich Unruhe, Angst und Empörung in der Bevölkerung geschürt werden sollen, so dass sich Regierung und Parlament nicht mehr als Herr der Lage sehen würden und zur Kapitulation gezwungen wären, um weiteren Schaden von der Bevölkerung abzuwenden, weshalb eine *"solche Zwangswirkung und nicht nur eine Willenskundgebung [...] von den Urhebern des Programms beabsichtigt"* gewesen seien.<sup>609</sup> Ob im Umsturzplan tatsächlich gewalttätige Auseinandersetzungen vorgesehen waren, war nach Meinung des BGH ohne rechtliche Bedeutung<sup>610</sup>, wurde jedoch bejaht, weil ein sich aus einer Fülle politischer Streiks entwickelnder Generalstreik im Zusammenhang mit Unruhen und tätlicher Auseinandersetzungen von den Urhebern des Programms gesehen und sich auch in Wort und Schrift des Programm niedergeschlagen hat.<sup>611</sup>

(3) *Zeitliche Bestimmtheit des geplanten hochverräterischen Unternehmens*

**270** In Fortführung der bisherigen Rechtsprechung forderte die Verurteilung nach §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 81 Abs. 1 StGB 1951 einen in seinen Grundzügen hinreichend bestimmten Umsturzplan. Bezüglich des den Strafverfahren zugrunde gelegten KPD-Programms stellte sich hauptsächlich die Frage der zeitlichen Bestimmtheit des geplanten und hierzu aufgerufenen Sturz der „Adenauer-Regimes“. Unter Hinweis, dass *„unmittelbarer Anlass zur Verkündung des Programms die bevorstehende Behandlung des Generalvertrags im Bundestag war“* und der

<sup>607</sup> BGHSt 6, 336, 340. Eine Passage des Programms lautete: *"Unzweifelhaft wird unser Kampf Opfer fordern."*

<sup>608</sup> BGH, HuSt I, 74, 92.

<sup>609</sup> BGHSt 8, 102, 105 = HuSt I, 108, 110.

<sup>610</sup> BGHSt 6, 336, 340; 8, 102, 105.

<sup>611</sup> BGH, HuSt II, 308, 322. Auch der an verschiedenen Stellen angebrachte Verweis auf den als Gewaltanwendung angesehenen Generalstreik aus Anlass des Kapp-Putsches unterstrich diese in die Planung einbezogene Möglichkeit der Gewaltanwendung; vgl. auch BGH, HuSt I, 108, 181.

Plan bereits deshalb „eine ernsthafte und greifbare Gefahr für die staatliche Ordnung“ darstellte, obwohl „mit einer endgültigen Abstimmung [...] erst Wochen oder Monate später zu rechnen war“<sup>612</sup>, wurde die zeitliche Bestimmtheit des im Programm enthaltenen umstürzlerischen Plans vom BGH bejaht, denn der Plan beträfe unter Vernachlässigung der Programmausführungen als „übliche Phrasen“ einen nahen Zeitpunkt.

Hierbei stellte der BGH darauf ab, das die Verhinderung der Annahme des Generalvertrags **271** durch den Bundestag als „zeitlich sehr nahes Ziel den Verfassern des Programms als erreichbar erschien“, weil sie davon ausgingen, dass „es gelingen könnte, große Volksmassen gegen Regierung und Bundestag in Bewegung zu setzen und dadurch die Annahme des Generalvertrages zu verhindern und gleichzeitig das Adenauer-Regime zu stürzen“. Dementsprechend seien auch die Urheber des Programms nicht „von einem bloßen Wunschtraum oder Gedankengespinnst“, sondern von der Vorstellung einer zeitnahen Verwirklichung des Plans ausgegangen. Getragen von der Gewissheit, nicht nur „zahlreiche entschlossene und disziplinierte Helfer“, sondern „auch außerhalb der BRD befindliche Kräfte den revolutionären Kampf gegen das Adenauer Regime“ würden den Plan unterstützen, stellte sich ein in dieser Weise und mit solchen Kräften unternommener Angriff als ernsthafte und greifbare Gefahr für die staatliche Ordnung dar.<sup>613</sup>

In seiner Argumentation ging der BGH weder auf die tatsächliche politische Erfolglosigkeit **272** der KPD noch darauf ein, dass die Verwirklichung eines Regierungsumsturzes wegen der unbefristeten Stationierung alliierter Truppen unsinnig sei und gegebenenfalls eine Gesinnung bestraft würde. In der Anwesenheit der Besatzungsmächte wurde lediglich ein Erschwernis für die Umsetzung des Plans gesehen, weshalb sich eine Strafbarkeit nicht auf die Gesinnung stütze, da "die Angeklagten bestraft werden, weil sie sich für die Verwirklichung eines nach Gegenstand und Ziel, Mittel und Zeitpunkt bestimmten und gefährlichen hochverräterischen Unternehmens mit Eifer und Nachdruck betätigt haben."<sup>614</sup> Die Vorstellung, der Plan werde sich in naher Zukunft verwirklichen lassen<sup>615</sup>, ergab sich aufgrund der Gegenwart der Alliierten in der BRD jedoch allein aus dem KPD-Programm, so dass die subjektive Intention der KPD, nicht aber tatsächliche Taten und Handlungen, die Grundlage der Strafbarkeit bildeten.

---

<sup>612</sup> BGHSt 6, 336, 341; BGH, HuSt II, 11, 34 f.; BGH, HuSt I, 108; 182.

<sup>613</sup> BGHSt 6, 336, 342.

<sup>614</sup> BGHSt 6, 336, 344.

<sup>615</sup> BGH, HuSt II, 11, 34 f.

(4) *Das Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG*

- 273** In den vor dem Verbotsurteil des BVerfG durchgeführten Strafverfahren wurde einer Anwendbarkeit der §§ 81 Abs. 1, 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 entgegengehalten, die Angeklagten handelten als Funktionäre der KPD als einer zum damaligen Zeitpunkt nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärten und nicht nach § 46 Abs. 3 BVerfGG 1951<sup>616</sup> verbotenen Partei<sup>617</sup>. Ein Urteil würde deshalb notwendig die Feststellung enthalten, die KPD betätige sich hochverräterisch und verfassungswidrig, die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei sei jedoch ausschließlich dem BVerfG nach Art. 21 Abs. 2 GG vorbehalten und es wäre dem BGH deshalb verwehrt gewesen, eine mit der Verurteilung nach §§ 81 Abs. 1, 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 verbundenen Feststellung der verfassungswidrigen Betätigung von Parteifunktionären auszusprechen.
- 274** Diesem Vorwurf entgegnete der BGH mit dem Hinweis auf die unterschiedlichen Verfahrensgegenstände und Entscheidungsinhalte. Der BGH untersuche im Gegensatz zum BVerfG in tatsächlicher und rechtlicher Würdigung die Handlungsweisen natürlicher Personen, d.h. ob sich die Angeklagten in bestimmter strafbarer Weise verhalten haben, während das BVerfG das Vorliegen einer verfassungsfeindlichen Intention und verfassungswidrigen Zielrichtung der Partei prüfe. Die Strafverfahren und das Feststellungsverfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG besäßen somit unterschiedliche Gegenstände und Ziele und bedingen sich nicht gegenseitig, da die Tatsachengerichte nicht darüber befinden, ob die KPD verfassungswidrige Ziele verfolge.<sup>618</sup> Deshalb sei es auch irrelevant, wenn die dem Strafurteil zugrunde liegenden Tatsachen auch ein Feststellungsurteil des BVerfG begründen könnten.
- 275** Auch der Einwand der verfassungsrechtlichen Gewähr parteipolitischer Tätigkeit nach Art. 21 Abs. 1 GG wurde mit der Begründung verworfen, dass aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Partei nicht geschlussfolgert werden könne, dass der einzelne Parteifunktionär nicht wegen strafbarer Handlungen zur Verantwortung gezogen werden könne, selbst wenn er diese zur Durchsetzung parteipolitischer Ziele begehe und entsprechend der Bestrebungen der Partei handle. Eine Immunität für Straftaten von Parteifunktionären und -mitgliedern sei vom Verfassungsgeber mit dem Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 1 GG nicht bezweckt worden.<sup>619</sup> Zudem könne das Parteienprivileg nur im Rahmen der geltenden Gesetze seine Wirksamkeit

---

<sup>616</sup> Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12.3.1951 (BGBl 1951 I, S. 243).

<sup>617</sup> BGH, HuSt I, 74, 102 ff.

<sup>618</sup> BGHSt 6, 336, 344 f. unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 13.10.1954 - 6 StR 222/54, BGHSt 6, 318 ff..

<sup>619</sup> Der BGH argumentierte, dass gerade das Gegenteil aus der Verfassungsbestimmung des Art. 143 GG 1949 hervorgehe, die allerdings mit dem StÄG 1951 außer Kraft gesetzt wurde.

entfalten, weshalb sich parteipolitische Tätigkeit nur im allgemein erlaubten Rahmen, zu dem auch die §§ 80, 81 StGB 1951 gehört, straffrei bewegen könne.<sup>620</sup>

### c. Kritik

Aufgrund der deklaratorischen Wirkung des bundesverfassungsgerichtlichen Verbotsurteils konnte die Mitgliedschaft und Tätigkeit in der KPD bereits vor dem Verbot für strafbar erklärt werden<sup>621</sup>, weshalb die Entscheidungen des BVerfG als auch des BGH zum Teil erheblicher Kritik ausgesetzt waren, da nicht alle den „Amoklauf gegen Kommunisten“<sup>622</sup> akzeptierten. Obwohl die befürchtete Verhaftungs- und Verurteilungswelle weitestgehend ausblieb und die Hochverratsdelikte selbst nur einen verschwindend geringen Teil der Strafverfahren gegen Kommunisten ausmachten<sup>623</sup>, sistierten die Entscheidungen die Auseinandersetzung mit dem Kommunismus für die folgenden Jahrzehnte als eine strafrechtliche, weshalb zahlreiche rechtliche Einwendungen<sup>624</sup> gegen die Entscheidungen erhoben worden sind. 276

Eine Gefahr des von der KPD propagierten gewaltsamen Umsturzes erschien nicht nur aufgrund der von der KPD bereits vor der Urteilsverkündung revidierten Politik, sondern auch und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es tatsächlich keine gewaltsamen Handlungen, keine geheimen Waffenlager, keine Aufstandsversuche oder Attentate gab, sowie aufgrund weiterer Gesichtspunkten als fragwürdig.

#### aa. Die politische Grundausrichtung und Tätigkeit der KPD

Die an den Theorien des Marxismus-Leninismus orientierte und eine sozialistische Gesellschaft anstrebende KPD wandte sich von Anbeginn ihrer Neugründung gegen die Bundesregierung und deren Politik der Westeingliederung. Trotz ausbleibender politischer Erfolge schwächte sich ihre Politstrategie im Laufe der Zeit weder in der grundsätzlichen Art noch in der Intensität ab. Bis 1953 besaß die KPD Mandate im Bundestag und einigen Landtagen, kommunistische Funktionäre nahmen an Sitzungen und Ausschüssen teil und erhielten aus der Staatskasse Diäten. Auch unmittelbar nach Verkündung des KPD- 277

---

<sup>620</sup> BVerfG, Urt. v. 17.8.1956 - 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 ff.; BVerfG, Urt. v. 3.2.1959 - 1 BvR 419/54, BVerfGE 9, 162 ff.

<sup>621</sup> Vgl. *Heinemann/Posser*, NJW 1959, 121, 124; *Grünwald*, FS Baumann, 103, 113; BGH, Urt. v. 30.1.1958 - 1 StE 18/57, NJW 1958, 1194.

<sup>622</sup> So der ehemalige Landtagsabgeordnete der CDU in NRW und ehemalige Oberbürgermeister von Mönchengladbach Wilhelm Elfes, zit. aus: *Kröger*, NJ 1952, S.147, 149.

<sup>623</sup> Vgl. *Lüttger*, MDR 1967, 165, 166, 349. Anhand der Statistiken lässt sich resümieren, dass seit Ende 1961 kein Ermittlungsverfahren mehr eingeleitet und 1964 letztmalig wegen Hochverrats verurteilt wurde.

<sup>624</sup> *Heinemann/Posser*, NJW 1959, 121.

Programms am 11.11.1952 wurden ihnen die Mandate nicht entzogen und ihre Immunität nicht aufgehoben, was den Rückschluss zulässt, dass der zu 95% aus Nichtkommunisten bestehende Bundestag nicht stillschweigend die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens geduldet hätte, wenn es die Arbeit und das Programm der KPD als hochverräterisch und Angriff auf „die auf dem Grundgesetz der BRD beruhende verfassungsmäßige Ordnung“ verstanden hätte. So erscheint es kontrovers, Mitglieder und Funktionäre der KPD rückwirkend für ihre vom Staat honorierte Tätigkeit zu bestrafen, denn einerseits räumte Art. 21 Abs. 1 GG der KPD verfassungsrechtliche Privilegien und Garantien ein, gleichzeitig wurden deren Mitglieder jedoch unter das Damoklesschwert einer später möglichen rückwirkenden Strafverfolgung gestellt.

- 278** Auch die Verlagerung der politischen Tätigkeit der KPD auf eine außerparlamentarische Agitation nach ihrem faktischen Ausschluss aus dem Bundestag durch den Adenauer-Erlass sowie infolge der Niederlage bei der Bundestagswahl 1953 kann nicht ohne Weiteres den Schluss auf eine in verfassungsfeindlicher Absicht beruhende (Weiter-)Führung des Bestrebens eines gewaltsamen Umsturzes rechtfertigen, zumal die KPD mangels Einfluss auf die Massen nicht in der Lage war, die Bundespolitik nachhaltig in ihrem Sinne zu beeinflussen.
- 279** Dadurch, dass primär die aus KPD-Programm interpretierte politische Grundausrichtung zur strafrechtlichen Beurteilung herangezogen, nicht aber die politische Wirklichkeit in Augenschein genommen wurde, erklärte das BVerfG die KPD wegen ihrer objektiv nicht zu realisierenden Intention für verfassungswidrig und ihre Mitglieder wurden von den Strafgerichten wegen der Vorbereitung hochverräterischer Unternehmen verurteilt, obwohl die KPD spätestens im Jahr 1956 ihre zuvor als revolutionär propagierte Ziele revidierte.<sup>625</sup> Wurde danach unter Hinweis auf die marxistisch-leninistische Lehre von der „Einheit von Theorie und Praxis“ weiter auf das Programm der KPD und die Annahme abgestellt, dass die herrschende Klasse in der Geschichte nie kampfflos abgetreten ist und deshalb jeder Schritt der KPD darauf gerichtet sein musste, den in ihrem Programm enthaltenen Gesamtplan voranzutreiben, lagen lediglich eine aus dem Programm interpretierte Gesinnung und eine politische Intention der Annahme einer hochverräterischen Gefahr für die auf dem Grundgesetz beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung der BRD zugrunde.

---

<sup>625</sup> So auch *Kirchheimer*, Politische Justiz, S. 219.

**bb. Die Durchführbarkeit des Umsturzplans**

Ein weiteres Problem war die Frage, ob das KPD-Programm ein in seinen Grundzügen **280** bestimmtes hochverräterisches Unternehmen zum Inhalt hatte oder sich das Programm als lebensfremd und unrealisierbar darstellte. Im letzteren Fall wäre die Bestimmtheit des Umsturzplan und somit eine Strafbarkeit nach §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 81 Abs. 1 StGB 1951 in Frage gestellt.

Vor dem Hintergrund der zum damaligen Zeitpunkt unbefristeten Stationierung westallierter **281** Truppen mit unbeschränktem Notstandsrecht erschien der Einsatz gewaltsamer Mittel fraglich, da die Überlegenheit des westalliierten Militär bekannt war und deshalb ein gewaltsamer Umsturz keinen Erfolg zu versprechen schien.<sup>626</sup> Indem der BGH die „Anwesenheit der Besatzungstruppen auf dem Boden der Bundesrepublik [...] nur als Erschwernis“ und den „Versuch eines gewaltsamen Umsturzes nicht von vornherein als aussichtslos“ ansah, stellte er unter Außerachtlassung der politischen Lage und der Selbstüberschätzung der KPD und argumentierte, die Angeklagten selbst gingen nicht von der Erfolglosigkeit ihres Plans aus, wenn sie sich mit Eifer für die Durchführung eingesetzt haben und die Tatsache der Stationierung bewaffneter Alliiertes „nur“ als Risiko bezeichneten, weshalb nicht in der Gesinnung, sondern in der Propagierung des Programms eine „greifbare Gefährdung“ liege.<sup>627</sup> Trotz mangelndem Potential der KPD, wirksam auf die Bevölkerung und deren politische Tätigkeit Einfluss zu nehmen, schlossen das BVerfG und der BGH aufgrund der revolutionären Wortwahl des KPD-Programms, „die Volksmassen in Bewegung“ zu setzen, die Möglichkeit aus, sich mittels Demonstrationen gegen die militärische Westeingliederung auf friedlichem Wege auszusprechen.

Der Sturz der Regierung nach einem Scheitern des Abschlusses des Generalvertrages wurde **282** als logische und vom Grundgesetz nicht vorgesehene Konsequenz betrachtet, wenngleich es dem BGH nicht gelang, konkrete Maßnahmen zu nennen, die über die verbale Propagierung der im Programm enthaltenen Ziele hinausgingen<sup>628</sup>, so dass die Annahme nahe liegt, der auf dem propagierten radikalen Wortlaut basierende Umsturzplan der KPD wurde nur von der politischen Justiz der BRD ernst genommen und der Theorie von der kommunistischen Gefahr zugrunde gelegt.<sup>629</sup>

---

<sup>626</sup> BGH, HuSt I, 74 100 f.

<sup>627</sup> BGH, HuSt I, 74, 100 f.

<sup>628</sup> Vgl. Heinemann/Posser, NJW 1959, 121; v. Brünneck, Politische Justiz, S. 97.

<sup>629</sup> „Sie [die KPD, Anm. d. Verf.] vermochten mit ihrem Programm keinen Hund hinter dem Ofen hervorzulocken, geschweige denn einen Bundesrepublikaner auf die Barrikaden zu treiben.“ Schneider,

*cc. Der Streik als Gewalt i.S. der Hochverratstatbestände*

**283** Der BGH<sup>630</sup> knüpfte die Strafbarkeit nach §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 81 Abs. 1 StGB 1951 an die im KPD-Programm propagierten und zu ihr aufgerufenen Streiks, interpretierte die Aufrufe und Aufforderungen zu Kundgebungen, Demonstrationen und Streiks als Angriffsmittel gegen die auf dem Grundgesetz der BRD beruhende verfassungsmäßige Ordnung.<sup>631</sup> und ging u.a. aufgrund der im KPD-Programm enthaltenen Passage, wonach der „*Kampf Opfer fordern*“ werde, von Gewalt aus, die von der KPD bewusst in Kauf genommen und gebilligt worden sei.

**284** Bereits an der Qualifizierung von Streiks als Mittel der Gewalt i.S.d. §§ 81 Abs. 1, 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 durch den BGH<sup>632</sup> wurde im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG Kritik geübt<sup>633</sup>, da statt auf eine Kraftentfaltung lediglich auf eine vergleichbare Zwangswirkung abgestellt wurde.<sup>634</sup> Insbesondere mutet es als fraglich an, dass der BGH die Frage, ob das KPD-Programm tatsächlich zu gewalttätigen Auseinandersetzungen aufrief oder Gewalttätigkeiten während der zu ihnen aufgerufenen Demonstrationen in Kauf nahm, für irrelevant hielt, um primär auf die von Demonstrationen auf die Bundesregierung möglicherweise ausgehende Zwangswirkung abzustellen und hierbei die politische Wirklichkeit und die fehlende Einflussnahme der KPD nicht hinreichend zu berücksichtigen.<sup>635</sup> Dies lässt abermals vermuten, dass die hypertrophe Angst vor dem Kommunismus Antriebsfaktor der Entscheidungen war, um bereits auf sich zeigende Ansätze einer Einflussnahme strafrechtlich reagieren zu können, wobei die Ahndung der Intention einem Gesinnungsstrafrecht gleichkam.

*dd. Die zeitliche Bestimmtheit des hochverräterischen Unternehmens*

**285** Fraglich war die Strafbarkeit wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens auch in zeitlicher Hinsicht, denn §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 81 Abs. 1 StGB 1951 erforderte neben der inhaltlichen auch eine zeitliche Bestimmtheit des vorzubereitenden Hochverratsunternehmens. Der BGH stellte diesbezüglich auf die bevorstehende Unterzeichnung des Generalvertrages und die abschließende Behandlung der „Westverträge“

---

Kommunistische Untergrundarbeit (1963), S. 55; In diesem Sinne auch v. *Brünneck*, Politische Justiz, S. 97, *Abendroth*, Arbeiterklasse, Staat und Verfassung, S. 86.

<sup>630</sup> BGH, HuSt II, 308, 322; BGHSt 6, 336, 340.

<sup>631</sup> BGH, HuSt I, 74, 90 f.; BGH, HuSt II, 11, 32; BGH, HuSt II, 308, 311; BGH, HuSt I, 108, 180.

<sup>632</sup> BGHSt, 8, 102, 103 unter Bezugnahme auf die "Narkotika-Entscheidung" (BGHSt 1, 145).

<sup>633</sup> Vgl. *Heinemann/Posser*, NJW 1959, 121, 122; *Abendroth*, in: Referate der Ersten Arbeitstagung des Amnestieausschusses, S. 37 ff.

<sup>634</sup> Hierzu Näheres auf S. 532 ff.

<sup>635</sup> BGH, HuSt I, 74, 92; HuSt II, 308, 322; BGHSt 8, 102, 105.

im Bundestag ab, dessen Konsequenz der in diesem Zusammenhang als unmittelbar bevorstehend bezeichnete Abzug der alliierten Besatzungstruppen war. Maßgebend sollte demnach der Zeitraum zwischen November 1952 und Mitte 1953 als der Zeitpunkt des geplanten gewaltsamen Umsturzes sein.<sup>636</sup> Im Widerspruch hierzu sah es der BGH als Revisionsinstanz im selben Jahr jedoch als Rechtsfehler an, dass ein erstinstanzliches Tatsachengericht zur Feststellung der zeitlichen Bestimmtheit des Umsturzplans auf den Abzug des westalliierten Truppen abstellte ohne weitere Angaben zum Zeitpunkt zu machen, da ein zeitlich hinreichend bestimmter Umsturzplan dann nicht vorliege, wenn erst die Änderung der politischen Lage abgewartet werden soll, deren Eintritt ungewiss ist, wengleich er vom Täter erhofft wird.<sup>637</sup>

Konsequent wäre die Schlussfolgerung gewesen, da es keinen genau bestimmten Zeitpunkt für den Abzug der Alliierten aus dem Bundesgebiet gab, konnte allein ein Plan, der zeitlich auf den Abzug der Alliierten abstellte, kein hinreichend bestimmter sein, so dass auch das KPD-Programm, sofern es auf den Abzug der westalliierten Truppen als den Zeitpunkt eines Umsturzes abstellte, nicht hinreichend zeitlich bestimmt sein und nicht ohne Weiteres Grundlage für eine Verurteilung wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens sein konnte.

Allerdings mied der BGH eine solche Konsequenz und lehnte im selben Atemzug den Rechtssatz ab, wonach ein Ereignis ein für allemal als hinreichend zeitlich bestimmt i.S.d. § 81 StGB 1951 anzusehen sei, so dass eine Widersprüchlichkeit zwischen beiden Entscheidungen durch diesen rechtlich fragwürdig Kunstgriff vermieden wurde.

### **ee. Das Parteiprivileg des Art. 21 GG**

Mit Blick auf Art. 21 Abs. 2 GG 1949 als Sinnbild einer Streitbaren Demokratie<sup>638</sup> wurde **286** nicht nur an der Verfassungsmäßigkeit von Strafverfahren im Zusammenhang mit Tätigkeiten für eine (noch) nicht vom BVerfG für verfassungswidrig erklärte Partei gezweifelt<sup>639</sup>, sondern auch an den Urteilen des BGH, der später unter Zugrundelegung einer deklaratorischen

---

<sup>636</sup> BGHSt 6, 336, 341 f.

<sup>637</sup> BGH, Urt. v. 1.9.1954 - 6 StR 82/54, NJW 1954, 1614 = BGHSt 6, 297 ff.; BGH, Urt. v. 9.11.1955 - 6 StR 146/54, BGHSt 7, 11, 14 = NJW 1955, 110. Der Angeklagte verteilte Flugblätter, u.a. eine vom ZK der SED verfasste Schrift „Ruf der Nationen“, in der aufgerufen wurde, die Annahme des Generalvertrags zu verhindern und die Regierung zum Rücktritt zu zwingen, weshalb er wegen § 84 Nr. 1 StGB 1951 vom LG Köln verurteilt wurde.

<sup>638</sup> BVerfG, Urt. v. 17.8.1956 - 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85, 139; Vgl. auch *Michaelis*, Politische Parteien, S. 163 ff.

<sup>639</sup> BGH, HuSt II, 11, 25 ff.; BGH, HuSt I; 74, 102 ff.; BGH, HuSt I, 285, 367.

Wirkung der verfassungsgerichtlichen Verbotsentscheidung<sup>640</sup> vom Verbot der KPD als Verfolgungsvoraussetzung ausging und die Angeklagten wegen ihrer Mitgliedschaft, Tätigkeit und Unterstützung der KPD verurteilte.

- 287** Der Vorwurf bestand im Verstoß gegen das in Art. 103 Abs. 2 GG 1949 enthaltene Bestimmtheitsgebot. Selbst wenn das Programm und die Tätigkeit der KPD tatsächlich als mit der dem Grundgesetz zugrunde liegenden verfassungsmäßigen Ordnung unvereinbar gewesen wären, hätte das Parteiprivileg des Art. 21 GG nachteilige rechtliche Konsequenzen bis zur rechtskräftigen Feststellung der verfassungsrechtlichen Illegalität und dem Verbot der Partei nach Art. 21 Abs. 2 GG, § 46 BVerfGG ausgeschlossen, was auch für die parteiamtliche Tätigkeit ihrer Funktionäre und Mitglieder der KPD hätte gelten müssen, die als personelles Substrat wesentlicher Teil der Partei selbst sind und am verfassungsrechtlich gewährleisteten Organisationsschutz der Partei Teil haben.<sup>641</sup>

Hinsichtlich dieses Kritikpunktes wurde insoweit richtig darauf abgestellt, dass erst mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit die KPD *ex nunc* ihre verfassungsrechtlich verankerten Privilegien<sup>642</sup> verloren hat, jedoch musste sich die Kritik entgegenhalten lassen, dass Art. 21 GG Parteimitgliedern keine strafrechtliche Immunität gibt.<sup>643</sup> Denn vom Parteienprivileg sei nur das „*allgemein Erlaubte*“ geschützt.<sup>644</sup> Sofern Taten nach §§ 80, 81 StGB über die Begehung verfassungsfeindlicher Handlungen hinausgehende neue und selbstständige Unrechtselemente enthielten, scheiden diese als unerlaubt aus dem Kreis der von Art. 21 Abs. 1 GG geschützten Handlungen aus<sup>645</sup>, der nur soweit reicht, als sich bei parteiamtlicher Tätigkeit erlaubter Mittel und Aktionen bedient wird.

- 288** Dem Argument, es widerspräche der Rechtsordnung, wenn der Strafrichter die Verfassungswidrigkeit einer Partei und der Tätigkeit ihrer Mitglieder feststellt, bevor eine rechtskräftige Feststellung durch das BVerfG vorliegt, begegneten sowohl der BGH<sup>646</sup> als auch das BVerfG<sup>647</sup> mit dem Hinweis, Entscheidungen des BGH zu §§ 80, 81 StGB 1951 und Feststellungen des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit einer Partei i.S.v. Art. 21 Abs. 2 GG

<sup>640</sup> BGH, Urt. v. 5.9.1956 - 6 StR 8/56 -; BGH, Urt. v. 30.1.1958 - 1 StE 18/57, NJW 1958, 1194; BGH, Urt. v. 30.1.1958 - 1 StE 10/57, BGHSt 11, 233, 236.

<sup>641</sup> Zum im Parteienprivileg des Art. 21 GG enthaltenen Toleranzprinzip BVerfG, Beschl. v. 21.3.1961 - 2 BvR 27/60, BVerfGE 12, 296, 306.

<sup>642</sup> BGH, Urt. v. 13.10.1954 - 6 StR 222/54, BGHSt 6, 318; zustimmend BVerfG, Urt. v. 21.3.1961 - 2 BvR 27/60, BVerfGE 12, 296 ff..

<sup>643</sup> BGH, HuSt I, 74, 103.

<sup>644</sup> BVerfG, Urt. v. 23.10.1952 - 1 BvB 1/51, BVerfGE 2, 1, 22. **a.A.:** *Michaelis*, Politische Parteien, S. 169; *Copic*, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuerer Art, S. 109 f.

<sup>645</sup> Vgl. *Bauer*, aaO, S. 19.

<sup>646</sup> BGH, Urt. v. 6.5.1954 - StE 207/52, BGHSt 6, 336, 344; BGH, HuSt II, 11, 26 ff.

<sup>647</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.2.1959 - 1 BvR 419/54, BVerfGE 9, 162, 164 f. = BVerfG, NJW 1959, 571.

1949 seien voneinander zu trennende rechtliche Fragen, deren Folgen und Verfahren weder kongruent sind noch sich einander bedingen.<sup>648</sup> Das BVerfG spreche lediglich aus, was *ipso facto* vorliegt und lediglich noch einer tatbestandsmäßigen Feststellung bedarf. Deshalb hindert Art. 21 Abs. 2 GG das Strafgericht nicht an einer Tatsachenfeststellung, die Grundlage für weitere Feststellungen bilden könne, denn die Durchführung eines Strafverfahrens gegen den Funktionär einer Partei ist nicht von der vorherigen Durchführung eines Verfahrens nach Art. 21 Abs. 2 GG abhängig, selbst dann nicht, wenn er sich im Rahmen dessen gehalten hat, was die Partei erstrebe und propagiere.<sup>649</sup>

Die Gefahr des Ausschlusses der Partei aus dem politischen Leben unter Umgehung des Verfahrens nach Art. 21 Abs. 2 GG hat der BGH hierbei gesehen, für Strafverfahren wegen §§ 80, 81 StGB 1951 jedoch verneint.<sup>650</sup>

Kritisiert wurde insbesondere die Annahme des BGH<sup>651</sup>, die Änderung „*der auf dem Grundgesetz beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung*“ i.S.v. §§ 80, 81 StGB sei von der KPD auf eine nicht im Grundgesetz geregelte Art und Weise geplant gewesen, denn so stellte er auf eine verfassungswidrige Tätigkeit der KPD und des entsprechend des Parteizielen handelnden Funktionärs ab. Dies setze jedoch ein Parteiprogramm der KPD voraus, welches vom BVerfG verbindlich als ein verfassungswidriges festgestellt werden müsse. Bis zu einem Verbot einer Partei sind diese und ihre Mitglieder von allen Behinderungen freigestellt, solange sie sich für die Verwirklichung selbst verfassungswidriger Parteiziele mit allgemein erlaubten Mitteln einsetzen.<sup>652</sup> Dem wurde entgegengehalten, dass das Parteienprivileg Verurteilungen wegen §§ 80, 81 StGB 1951 nicht entgegenstehen könne, wenn der für den Hochverrat charakteristische gewaltsame Umsturz gerade aufgrund der Gewalt als Tatmittel als einen erheblichen Unwertgehalt beinhaltende Tat vorgenommen werden soll, denn dann sei das Handeln nicht durch Art. 21 GG vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt und eine Verurteilung wegen hochverräterischer Handlungen bereits vor dem Parteiverbot möglich.<sup>653</sup>

---

<sup>648</sup> BGH, HuSt I, 74, 104; so auch *Livos*, aaO, S. 69; in dem Sinne bereits *Scheuner* in seinem Gutachten über die Wirksamkeit des Regierungsbeschlusses vom 19.9.1950 (GMBl. I, 93), der den Ausschluss aller Mitglieder der KPD aus dem Öffentlichen Dienst vorsah, S. 84.

<sup>649</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.2.1959 - 1 BvR 419/54, BVerfGE 9, 162 ff.; BGH, Urt. v. 19.5.1954 - 6 StR 19/54, BGHSt 6, 172.

<sup>650</sup> Im Gegensatz hierzu hat das BVerfG bestätigt, dass bei Verurteilungen wegen § 90a StGB 1951 (Gründung und Fördern einer verfassungswidrigen Partei) eine praktische Umgehung des Art. 21 Abs. 2 GG vorliegt, weshalb es diesen sodann für teilweise verfassungswidrig erklärte; BVerfG, Urt. v. 21.3.1961 - 2 BvR 27/60, BVerfGE 12, 296 ff.

<sup>651</sup> BGH, Urt. v. 6.5.1954 - StE 207/52, BGHSt 6, 336 ff.

<sup>652</sup> BGH, Urt. v. 13.10.1954 - 6 StR 222/54., NJW 1954, 1817, 1818; BVerfG, Urt. v. 21.3.1961 - 2 BvR 27/60, BVerfGE 12, 296 ff.; vgl. auch LAG Bremen, RdA 1951, 272, 279.

<sup>653</sup> *Mischke*, Hochverrat, S. 165.

290 Vor dem Hintergrund dieser Argumentation konnte auch der gegen die Urteile des BGH zu §§ 80, 81 StGB 1951 vorgebrachte Einwand nicht überzeugen, es widerspräche der Einheit der Rechtsordnung, wenn der Angeklagte sich für eine nicht verbotene Partei betätigt und in diesem Zusammenhang wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens bestraft werde, wollte man annehmen, Art. 21 Abs. 1 GG schütze nur solche Tätigkeiten, die mit allgemein erlaubten Mitteln durchgeführt werden.<sup>654</sup>

Zudem wurde von der Kritik die mangelnde Vergleichbarkeit des § 81 StGB 1951 zu § 90 a Abs. 3 StGB, für den ein Verbot der Vereinigung konstitutive Verfolgungsvoraussetzung war, nicht hinreichend beachtet, so dass aufgrund des unterschiedlichen Schuld- und Unwertgehalt eine sinngemäße Anwendung ausgeschlossen war.<sup>655</sup>

#### *ff. Das Argument der Wiedervereinigung*

291 Zuletzt stand die Verfassungsbestimmung des Art. 146 GG 1949 im Blickfeld der Kritik. Es wurde dergestalt argumentiert, dass wenn man in Art. 146 GG 1949 ein verfassungsrechtlich verankertes Handlungsgebot für eine gesamtdeutsche Wiedervereinigung sähe, es faktisch eine Verhinderung der Wiedervereinigung darstelle, Personen wegen der Unterstützung der KPD als eine mit dem Ziel der Wiedervereinigung agierende Partei strafrechtlich zu verfolgen. Dieser Einwand wurde vom BGH allerdings als bedeutungslos zurückgewiesen, da die KPD dem bereits gegenwärtigen Bestreben zur Errichtung des Kommunismus' kämpferisch Vorschub leistete, die gegenwärtige freiheitliche Ordnung, an der sich eine Partei zu messen hatte, untergrub, und das Ziel der Wiedervereinigung nicht durch eine gewaltsame Änderung der auf dem GG beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung angestrebt werden durfte.<sup>656</sup> Auch seien die Staatsgewalten an die gegenwärtige Verfassung gebunden, dessen zugrunde liegende verfassungsmäßige Ordnung es zu schützen und nicht zu bekämpfen galt.<sup>657</sup> Ebenso wurde der Einwand der KPD, sie sei bei im Falle einer Wiedervereinigung stattfindenden Wahlen durch die vorherige Lahmlegung des Parteiapparats und -tätigkeit

---

<sup>654</sup> Folge der Diskussion um das Verhältnis zwischen den Staatsschutzdelikten und Art. 21 GG war die Neuregelung der Organisationsdelikte, das *Vereinsgesetz vom 5.8.1964* (BGBl 1964 I, S. 593), das *Parteiengesetz vom 24.7.1967* (BGBl 1967 I, S. 773) sowie die Einführung des Feststellungsprinzips.

<sup>655</sup> BGH, HuSt II, 11, 26 f. Denn aufgrund unterschiedlicher Schutzgüter und verschiedener Schutzrichtungen bedurfte es für eine Verurteilung wegen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens nach § 81 StGB 1951 keiner verfassungsfeindlichen Betätigung i.S.d. § 90a StGB 1951 und eine Verurteilung wegen § 81 StGB 1951 schloss nicht die Feststellung ein, der Täter handelte in verfassungsfeindlicher Weise.

<sup>656</sup> BGH, HuSt II, 308, 323; BGH, HuSt I, 74, 97 f.; BGH, HuSt I, 108, 178.

<sup>657</sup> Näheres hierzu bei *Mischke*, Hochverrat, S. 174ff.

durch strafrechtliche Verurteilungen der Mitglieder schlechter gestellt, aus Paritätsgründen in beiden Teilen Deutschlands zurückgewiesen.<sup>658</sup>

#### d. Abschließendes

Von Seiten der DDR wurden das Verbotsurteil des BVerfG sowie die Urteile des BGH und die ihnen zugrunde liegende politische Einschätzung aufs Schärfste verurteilt, da sie einen deutlichen Hinweis auf den in der "Bonner Republik heranwachsenden Imperialismus" gaben und "dem Faschismus wieder Vorschub leisteten"<sup>659</sup>. Durch die Ausweitung des Verbotsantrags auf insgesamt 37 weitere als „von der KPD unmittelbar oder mittelbar kontrolliert“ bezeichnete Organisationen erblickte man einzig die Funktion der Unterdrückung aller Organisationen, die sich dem „nationalen Verrat der Adenauerregierung“<sup>660</sup> entgegenstellten. 292

Selbst das BVerfG stellte in einer Erklärung zur Urteilsverkündung klar, dass die Einleitung des Verbotsverfahrens von der Bundesregierung ausging, die hierfür die politische Verantwortung trage, und dem BVerfG politische Zweckmäßigkeitserwägungen versagt waren, wodurch sich insgeheim von den politischen Konsequenzen des Urteil distanziert wurde.<sup>661</sup> Auch Juristen jener Zeit warfen der Politischen Justiz vor, Hauptziel des Vorgehens gegen den Kommunismus war eine Abschirmung der eigenen Politik von einer politischen Alternative.<sup>662</sup> So wurden Zweifel, "ob hochverräterische, also Merkmale gewaltsamen Umsturzes, Bestandteile des Programms waren", geäußert<sup>663</sup> und es stellte sich die Frage, inwiefern eine kommunistische Gefahr lediglich stilisiert wurde, um auf das politische Bewusstsein der Bevölkerung Einfluss zu nehmen. Diese Fragen und Zweifel an der Durchführbarkeit des geplanten Umsturzes aufgrund des tatsächlich geringen politischen Einflusses der KPD verstärken die Vermutung, weniger eine tatsächliche Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Ordnung der BRD als vielmehr tagespolitisch geglaubte Notwendigkeiten zur Wiedereingliederung der BRD in Westeuropa bildeten den Anlass, dem Verbotsantrag zu entsprechen und kommunistische Tätigkeiten unter Strafe zu stellen. 293

---

<sup>658</sup> BVerfG, Urt. v. 17.8.1956 - 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 129.

<sup>659</sup> Kröger, NJ 1952, 147 f.

<sup>660</sup> Kröger, NJ 1952, 147, 150.

<sup>661</sup> Vgl. Pfeiffer/Strickert, KPD-Prozess Bd. 3 S. 583; v. Brünneck, Politische Justiz, S. 119.

<sup>662</sup> Vgl. Posser, Anwalt im Kalten Krieg, S. 180; Blasius, aaO, S. 21; v. Brünneck, aaO, S. 80.

<sup>663</sup> Zitat von v. Winterfeld zit. aus: Kölner Stadt - Anzeiger vom 17.8.1965, S. 3.

e. **Fazit**

**294** Entscheidendes Argument der Politischen Justiz zur Rechtfertigung des Vorgehens gegen den Kommunismus war die These von der kommunistischen Gefahr für die Verfassungsordnung der BRD. Der KPD wurde ihre Identifikation zur sowjetischen Politik sowie vorgeworfen, die konkrete Form der demokratischen und nationalen Legitimität der BRD zu leugnen, in dem sie die Massen gegen verfassungsrechtlich gewährleistete Institutionen der BRD sowie zur Missachtung deren Beschlüsse und zum Sturz des Adenauer-Regimes durch einen revolutionären Sturz aufrief und ein Herrschaftssystem nach dem Muster der Sowjetunion und der DDR einführen und hierfür das Bewusstsein des deutschen Volks zur Verfassung der BRD durch Propaganda, Agitation und Zersetzung erschüttern zu wollen. Dennoch gelang es nicht, der KPD und ihren Anhängern konkrete Handlungen vorzuwerfen, deren praktische Auswirkungen tatsächlich eine messbare Gefahr für die Verfassungsordnung der BRD bedeutet hätten, so dass die zur Legitimation der Politischen Justiz herangezogene These von der kommunistischen Gefahr einzig aus der kommunistischen Intention abgeleitet wurde und man hierbei die Erfolglosigkeit der politisch isolierten und hauptsächlich aufgrund der eigenen Selbstüberschätzung agierenden KPD ignorierte. Dennoch wurde der Legitimationsgrund einer Gefahr des Kommunismus` für die BRD mit dem Argument der anfänglich als ungewiss gehaltenen Entwicklung der BRD aufrechterhalten, da bis Mitte der 1960-iger Jahre die Fortentwicklung der BRD angesichts möglicher systembedrohender ökonomischer, sozialer und politischer Krisen unklar war und aus Sicht der politischen Instanzen und der ihr folgenden Politischen Justiz der Kommunismus als Bedrohung für „*ein noch jungen und in sich noch keineswegs gefestigten Staatswesen*“<sup>664</sup> galt. Um sich im Falle des Scheiterns die gefürchtete politische Alternative „*vom Leib zu halten*“, förderte und stärkte man durch die Inkriminierung des Kommunismus` nicht nur die Entwicklung des eigenen politischen Selbstverständnisses<sup>665</sup>, sondern die Politische Justiz diskriminierte in politischer Funktion den Kommunismus und rückte die Ansichten sowie die Tätigkeit von Kommunisten in den Bereich des Strafbaren, wodurch der KPD auf Jahre wenn nicht Jahrzehnte der Anspruch einer gleichberechtigten Gruppe im politischen Meinungsbildungsprozess versagt und sie als politische Parias abgestempelt wurde.

**295** Anstelle einer ernsthaften Auseinandersetzung mit den Inhalten, der Konzeption und der Berechtigung des Kommunismus` als politischer Alternative verlagerte man die politische Konfrontation in den Gerichtssaal. Dies führte neben der Absicherung der Politik der

---

<sup>664</sup> BGH, HuSt II; 11, 42.

<sup>665</sup> *Kirchheimer*, Politische Justiz, S. 606 f. spricht von den Mitteln der Politischen Justiz zur Manipulation der öffentlichen Meinung.

Nichtanerkennung der DDR und der Zeichnung des Bildes der DDR über den inkriminierten Kommunismus' zu einem verstärkten Antikommunismus, der in die Nähe des im NS-Staat praktizierten Antisemitismus rückte. Stereotyp wurde der Antikommunismus zur Legitimation des eigenen Gesellschaftssystems herangezogen, um die Sowjetunion, die DDR und den Kommunismus als „*Aggressor gegen die BRD*“<sup>666</sup> zu stilisieren und sich hiervon deutlich abzugrenzen. Der Politischen Justiz kam bei der Durchsetzung der Interessen der die Entwicklung der BRD tragenden politischen Kräfte ein nicht unbeträchtlicher Anteil zu, da die Rechtsprechung als vermeintlich neutrale Instanz unter Anwendung allgemein anerkannter Verfahrensregeln die verfassungswidrigen Bestrebungen des Kommunismus' nach außen bestätigte und durch die öffentlich dokumentierte Praxis die Politische Justiz ihre Überzeugungskraft erhielt.

War der Kampf gegen den Kommunismus und die Etablierung des Antikommunismus' an die **296** historische Entwicklung und die subjektive Gefahr vor dem kommunistischen Gegner geprägt, erklärt sich auch der Rückgang der Politischen Justiz gegen den Kommunismus und dessen Beendigung aus diesem historischen Kontext. So zeichnete sich ab 1963 allgemein ein Rückgang der Politischen Justiz bei nahezu unveränderten materiellrechtlichen Strafbestimmungen ab, da sich die „*politischen Prognosen und Voraussetzungen des Staatsschutzes als falsch oder politisch überholt*“<sup>667</sup> erwiesen. Doch stellte dieses Eingeständnis kein Ergebnis einer Analyse eigener Fehler dar, sondern war einer sich kontinuierlich geänderten innen- und außenpolitischen Situation der BRD geschuldet: zum einen widerrief die KPD im Jahr 1956 ihre revolutionären Forderungen und passte sich in ihrer Programmatik den politischen Verhältnissen in der BRD an, zum anderen fand trotz einiger Krisen eine innenpolitische Konsolidierung sowie eine Veränderung der Außenpolitik der sich bis dato mit ihren Ansichten diametral gegenüberstehenden Weltmächten statt, in deren Rahmen ein fortgesetzter Antikommunismus eine außenpolitische Belastung für die BRD bedeutet hätte. In materiell-rechtlicher Hinsicht schlug sich erst im *Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25.6.1968*<sup>668</sup> das Bewusstsein vom Anachronismus der Kommunistenverfolgung nieder, als der strafrechtliche Staatsschutz auf das notwendige Maß reduziert und die Diskreditierung der für sich in Anspruch genommenen Rechtsstaatlichkeit durch die extensive Strafverfolgung von Kommunisten als politische Gegner beendet wurde.

---

<sup>666</sup> v. Brünneck, Politische Justiz, S. 345.

<sup>667</sup> Vorsitzender Richter des dritten Senats des BGH Jagusch im Spiegel Heft 22 (1968), S. 54.

<sup>668</sup> BGBl 1968 I, S. 741 ff.

## 2. Der Terrorismus der Rote Armee Fraktion der 1970-iger und 1980-iger Jahre

297 Wenngleich Verurteilungen wegen hochverräterischer Taten ausblieben und für die Aburteilung der Taten der Rote Armee Fraktion (nachfolgend: RAF) auf die Bestimmungen der allgemeinen Kriminalität zurückgegriffen wurde, wird nachfolgend in einem knappen Abriss die Entstehung der RAF, ihre Taten und deren strafrechtliche Behandlung dargestellt, wobei die erste Generation der RAF im Mittelpunkt stehen wird. Die RAF ist deshalb als Gegenstand der vorliegenden Arbeit gewählt, da sie bis zu ihrer Selbstauflösung 1998 als linksextremistische Organisation durch gewaltsame Anschläge auf Einrichtungen der BRD und der Vereinigten Staaten sowie gegen Presseeinrichtungen ihre Kritik an der von der Bundesregierung betriebenen Politik verdeutlichten und hierdurch in der Bevölkerung ein neues Bewusstsein schüren wollten, welches zum politischen Umschwung im Sinne der RAF genutzt werden sollte.

### a. Vorgeschichte ab 1966/67

298 Ausgangspunkt für die Entstehung einer der Regierungspolitik ablehnend gegenüberstehenden Haltung bildete die Bildungs- und Sozialpolitik der Großen Koalition von 1966 bis 1969, der Erlass der umstrittenen Notstandsgesetze 1968, die zunehmend kritische Sichtweise an der Außen- und Weltpolitik, die Bürgerrechtsbewegung in den als demokratischer Vorzeigestaat geltenden USA sowie das als kapitalistisch und antikommunistisch verstandene Auftreten von Regierung und Justiz, denen ein unterwürfiges Verhalten gegenüber den USA als Schutzmacht vorgeworfen wurde.

299 Zur parlamentarischen Opposition traten in den 1960-iger Jahren die Außerparlamentarische Opposition (nachfolgend: APO), die Studentenbewegung sowie der Sozialistische Deutsche Studentenbund (nachfolgend: SDS)<sup>669</sup>. Deren herkömmliche Methoden zur Unmutsäußerung in der Öffentlichkeit aber auch neuartige Aktionen und Proteste mit begrenzten Regelverletzungen, durch die politische Aufklärung geleistet werden sollte, blieben weitgehend ohne den erhofften Erfolg.

Deshalb und aufgrund der Erkenntnis, keinen Wandel der Strukturen herbeiführen zu können, führten Wut und Empörung über Politik, Polizei und Justiz sodann zu einem hohen Mobilisierungseffekt, der sich in zusehends radikaleren Methoden<sup>670</sup> zeigte und zu einer

---

<sup>669</sup> Am 21.3.1970 löste sich der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS) auf. Die letzte noch existente Gruppe des SDS in Heidelberg wurde am 26.4.1970 vom baden-württembergischen Innenminister verboten.

<sup>670</sup> Am Vorabend des Besuchs des damaligen amerikanischen Außenministers und Vizepräsidenten Hubert H. Humphrey am 6.4.1967 wurden elf Mitglieder der alternativen Wohngemeinschaft Kommune I in Berlin

geänderten Wahrnehmung durch Justiz und Politik führte. Allerdings führte es auch dazu, dass im Zuge von Protesten und Demonstrationen ausgetragene politische Auseinandersetzungen in einen (straf-)rechtlichen Bereich transformiert und Politikkritiker als Staatsfeinde kriminalisiert wurden. Während Politik und Justiz infolge zunehmender Inkriminierung der Protestierenden auf die Auflösung der systemkritischen Bewegung hoffte, wurde innerhalb der Protestbewegung erstmals ernsthaft über Gewalt als legitimes Mittel des Protestes und des Widerstands diskutiert.<sup>671</sup>

Das als Konsequenz einer von Politik, Justiz und Presse angestachelten systematischen Hetze angesehene Attentat auf den Studentenführer Rudi Dutschke wirkte zusätzlich als Katalysator einer zunehmenden Radikalisierung der Protestbewegung von Studentenschaft und APO, innerhalb derer sich die sodann den Zerfall der Protestbewegung überdauernde militante Baader-Meinhof-Gruppe als erste Generation der RAF gründete.

## **b. Gründung und Zerfall der RAF**

Obwohl als Geburtsstunde der RAF die bewaffnete Befreiungsaktion Andreas Baaders 1970 **300** gilt<sup>672</sup>, begann das Wirken der RAF erst nach dem Aufbau finanzieller Mittel und einer Logistik im Frühjahr 1972 durch den Übergang vom Propagieren zu tatsächlich stattgefundenen offensiveren und gewalttätigen Aktionen mit tödlichem Ausgang.<sup>673</sup>

---

verhaftet und ihnen vorgeworfen, unter verschwörerischen Umständen zusammengekommen zu sein und Anschläge gegen das Leben oder die Gesundheit des US-Vizepräsidenten geplant zu haben. Die bei der Verhaftung und Durchsuchung der Kommune gefundenen Plastikbeutel, Rauchkerzen, Farbstoffe, Pudding und Mehl wurden in der Presse als unbekannte Chemikalien und andere gefährliche Tatwerkzeuge betitelt, sodass darauffolgende Demonstrationen der Studentenbewegung und APO von der Polizei als auch der übrigen Bevölkerung als terroristisch eingestuft wurden. Aufgewiegelt durch eine publizistische Berichterstattung erlebte die Studentenbewegung ihren Höhepunkt, als Benno Ohnesorg am 2.6.1967 während einer Demonstration gegen den Besuch des iranischen Schahs von einem Polizisten Karl-Heinz Kurras erschossen wurde.

<sup>671</sup> Vgl. *Peters*, RAF, S. 51.

<sup>672</sup> Wegen der Beteiligung an Brandstiftungen in zwei Frankfurter Kaufhäusern am 2.4.1968 wurde Andreas Baader zu drei Jahren Haft verurteilt, setzte sich aber gemeinsam mit Gudrun Ensslin und Thorwald Proll vor Haftantritt ab und plante die Gründung einer terroristischen Vereinigung nach dem Vorbild der lateinamerikanischen Guerilleros. Diese Pläne wurden durchkreuzt, als Baader am 4.4.1970 in Berlin erneut festgenommen wurde. Unter Vorspiegelung von Vorarbeiten zu einem Buch wurde Baader in das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen in Berlin gebracht, wo er am 14.5.1970 von Ulrike Meinhof befreit wurde.

<sup>673</sup> Allein während der Mai-Offensive 1972 verübte die RAF mehrere Sprengstoffanschläge: Am 11.5.1972 explodierten drei Bomben im Hauptquartier des V. US-Korps in Frankfurt/Main, bei dem ein Mensch getötet und weitere 13 Personen verletzt wurden, mit dem Zweck zu zeigen, dass die BRD zukünftig kein sicheres Hinterland für die Ausrottungsstrategen von Vietnam mehr sein werde. Am 12.5.1972 folgte als Reaktion auf die Erschießung des mutmaßlichen RAF-Mitglieds Thomas Weisbecker (12.3.1972) der Sprengstoffanschlag auf eine Polizeidirektion in Augsburg und vor dem Bayerischen Landeskriminalamt in München. Diesen Geschehnissen folgten Sprengstoffanschläge auf das Springer-Hochhaus in Hamburg am 19.5.1972 sowie das europäische Hauptquartier der US-Streitkräfte in Heidelberg am 24.5.1972.

- 301** Nach Intensivierung und Verbesserung der Maßnahmen zur Inneren Sicherheit<sup>674</sup> wurden die maßgeblich an Organisation und Durchführung der Taten beteiligten Mitglieder der RAF Andreas Baader (1.6.1972), Jan Carl Raspe und Holger Meins (7.6.1972), Gudrun Ensslin und Brigitte Mohnhaupt (9.6.1972) sowie Ulrike Meinhof (15.6.1972) verhaftet. Während infolgedessen die Tätigkeit der durch die Festnahme der führenden Mitglieder geschwächten RAF ruhte, bildete sich eine „zweite Generation“, die Mitte der 1970-iger Jahre mit dem Ziel der Befreiung der „ersten Generation“ durch gewalttätige Maßnahmen in Aktion trat, welche aus der Haft heraus unter Mithilfe kooperierender Anwälte gesteuert wurden, jedoch erfolglos blieben.<sup>675</sup>
- 302** Der am 21.5.1975 begonnene und vor dem OLG Stuttgart geführte „Stammheimer Prozess“ gegen die RAF-Mitglieder Baader, Meinhof, Raspe und Ensslin endete am 28.4.1977 nach insgesamt 192 Prozesstagen mit Urteilen gegen Baader, Raspe und Ensslin zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen des gemeinschaftlichen Begehens von sechs Bombenanschlägen in Tateinheit mit vier Morden und 34 Mordversuchen, des Begehens von Mordversuchen in Tateinheit mit der Gründung einer kriminellen Vereinigung. Ulrike Meinhof wurde am 10.9.1974 wegen Gefangenenerleichterung zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, nahm sich am 8.5.1976 in der Haft das Leben und löste damit das bis heute nicht aufgeklärte RAF-

---

<sup>674</sup> Im Oktober 1970 wurde ein *Sofortprogramm zur Modernisierung und Intensivierung der Verbrechensbekämpfung* beschlossen und seit 1971 bestand für die dem BMI direkt unterstellte und beim BKA eingerichtete Sicherungsgruppe Bonn der Auftrag, nach Mitgliedern der RAF zu fahnden. Zu diesem Zweck führte der damalige Präsident des BKA, Horst Herold, Mitte 1971 als neue Fahndungsmethode den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung ein. Am 19.12.1971 traten das *11. und 12. Strafrechtsänderungsgesetz* in Kraft, mit denen Flugzeugentführungen und Geiselnahmen unter höhere Strafen gestellt wurden. Am 28.1.1972 beschlossen die Ministerpräsidenten der Länder und der damalige Bundeskanzler Willy Brandt den sog. *Extremistenbeschluss*. An einen finanziellen, technischen und personellen Ausbau von BKA, Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei und Verfassungsschutzämtern der Länder und des Bundes durch das *Schwerpunktprogramm für die Innere Sicherheit* schloss sich die Aufstellung einer speziell ausgebildeten Truppe des Bundesgrenzschutzes zur Bekämpfung politisch motivierter Straftaten (GSG 9) an. Dem folgten ein geändertes *Polizeigesetz*, das den polizeilichen Todesschuss legalisierte, die am 20.12.1974 verabschiedeten „Anti-Terror-Gesetze“ (Lex Baader Meinhof, hierzu *Dahs*, NJW 1976, 2145 ff.) und das *Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. 9. 1977* (BGBl 1977 I, S. 1877) als Konsequenz im Umgang mit der RAF. Am 22.4.1976 wurde in Erweiterung zu § 88 StGB 1968 die verfassungsfeindliche Befürwortung von Gewalt, Verbreitung von Bezug von Straftaten befürwortenden oder dazu anleitenden Schriften durch das *14. Strafrechtsänderungsgesetz* und im August 1976 mit dem *Anti-Terror-Gesetz* durch § 129 a StGB das Werben für eine terroristische Vereinigung unter Strafe gestellt. In verfahrensrechtlicher Hinsicht führten die im Zuge der Terrorbekämpfung erlassenen Gesetze zur Einschränkung der Strafverteidigung, in dem sie die Möglichkeit des Ausschlusses des Verteidigers beim Verdacht der Beteiligung an einem dem Mandanten zur Last gelegten Straftat, die Begrenzung auf maximal drei Wahlverteidiger pro Angeklagten, das Verbot der Mehrfachverteidigung sowie die Möglichkeit der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten einführten.

<sup>675</sup> Hierzu Näheres bei *Wisniewski/Landgreber/Sieker*, RAF-Phantom, S. 17. Beispielsweise besetzten am 24.4.1975 sechs RAF-Mitglieder der zweiten Generation die westdeutsche Botschaft in Stockholm und verlangten die Freilassung der gesamten RAF-Spitze („Kommando Holger Meins“). Diese tödliche, aber letztlich erfolglose verlaufende terroristische Aktion war eine Reaktion auf den Tod Holger Meins, der aus Protest gegen die gegen RAF-Mitglieder verhängte Isolationshaft an den Folgen eines Hungerstreiks am 9.11.1974 starb.

Kommando „Ulrike Meinhof“ aus, bei dem am 7.4.1977 der GBA Siegfried Buback erschossen wurde. Nach weiteren, von der zweiten Generation initiierten, aber fehlgeschlagenen Versuchen, im Deutschen Herbst 1977<sup>676</sup> Baader, Ensslin und Raspe freizupressen, begingen auch diese drei Mitglieder in der sog. Todesnacht von Stammheim am 18.10.1977 Selbstmord.

Auch die Mitglieder der „zweiten Generation“ konnten sich einer Verhaftung nicht entziehen, Die führenden Mitglieder der „zweiten Generation“, Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar, die täterschaftlich an der versuchten Entführung und Tötung des Vorstandssprechers der Dresdner Bank Jürgen Ponto am 30.7.1977 beteiligt waren, wurden am 11.11.1982 sowie 16.11.1982 verhaftet und wegen zahlreicher Morde und Mordversuchen verurteilt.<sup>677</sup>

Nach weiteren Anschlägen in den 1980-iger Jahren<sup>678</sup> und dem Zerwürfnis innerhalb der RAF **303** aufgrund des Angebots von Haftentlassungen gegen Einstellung weiterer gewalttätiger Aktionen seitens des BMJ sowie Verhaftungen und Tötungen von Mitgliedern der „dritten Generation“, ging am 8.4.1998 bei der Presseagentur *reuters* ein achtseitiges, als authentisch eingestuftes Schreiben ein, in dem die RAF ihre Selbstaflösung verkündete.

---

<sup>676</sup> Insbesondere ist die Entführung des Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sowie Vorstandsmitglied von Daimler Benz, Hanns Martin Schleyer am 5.9.1977 zu nennen, der nach dem Selbstmord von Baader, Raspe und Ensslin am 19.10.1977 tot im Kofferraum eines Autos im französischen Mulhouse aufgefunden wurde, sowie die Entführung eines Lufthansa-Flugzeug von der palästinensischen Kommandoeinheit „Martyr Halimeh“ (13.10.1977), mit der die Freilassung von RAF-Mitgliedern gefordert wurde.

<sup>677</sup> Das OLG Stuttgart (5-1 StE 1/83) verurteilte Mohnhaupt am 2.4.1985 wegen Beteiligung an neun Morden im Jahr 1977, wegen des versuchten Mordes u.a. an Frederick Kroesen 1981 sowie wegen der versuchten Ermordung von mindestens fünf Staatsanwälten zu fünf lebenslangen Einzelfreiheitsstrafen und einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage wurde die ursprüngliche Strafe auf Beschluss des BGH vom 16.7.1986 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe zusammengefasst. Mit Beschluss vom 12.1.2007 setzte das OLG Stuttgart den Strafrest für die Dauer von fünf Jahren zur Bewährung aus und Brigitte Mohnhaupt wurde am 25.3.2007 aus der Haft entlassen. Christian Klar, vom OLG Stuttgart 1985 wegen neunfachen, gemeinschaftlich begangenen Mordes und elffachen Mordversuchs verurteilt, wurde am 19.12.2008 auf Bewährung entlassen.

<sup>678</sup> Hierzu zählen der Bombenanschlag auf das europäischen Hauptquartier des US-Luftstreitkräfte in Ramstein („Kommando Sigurd Debus“), der Raketenanschlag auf US-General Frederik Kroesen in Heidelberg („Kommando Gudrun Ensslin“), ein versuchter Sprengstoffanschlag auf die Nato-Schule in Oberammergau („Kommando Jan Carl Raspe“), die Erschießung des US-Soldaten Edward Pimental 1985 im Zuge der Vorbereitungen eines am selben Tag verübten Sprengstoffanschlags auf die US-Airbase in Frankfurt/ M., um an dessen Ausweise zu kommen; die Erschießung des Managers der Maschinen- und Turbinen Union Ernst Zimmermann 1985 („Kommando Patsy O'Hara“), die Tötung des Siemens-Vorstandsmitglieds Karl-Heinz Beckurts durch einen Sprengstoffanschlag 1986, die Erschießung des Ministerialdirektors und Abteilungsleiters des Auswärtigen Amtes Gero von Braunmühl 1986 („Kommando Ingrid Schubert“), die Ermordung des Sprechers der Deutschen Bank Alfred Herrhausen 1989 („Kommando Wolfgang Beer“) und die Erschießung des Treuhändchefs Detlev-Carsten Rohwedder 1991 („Kommando Ulrich Wessel“). Obwohl nicht eindeutig feststeht, dass die genannten Anschläge nach der Verhaftungswelle von 1982 von RAF-Mitgliedern verübt wurden, werden sie der RAF angelastet.

**c. Das Selbstverständnis der RAF**

**304** Die RAF verstand sich als linksextremistische Stadtguerilla sowie kommunistische und antiimperialistische Avantgarde einer außerparlamentarischen Opposition die in einem gewalttätigen Kampf gegen die Regierung durch Sprengstoffattentate, Banküberfälle und Entführungen Einfluss auf die Politik zu nehmen und einen Beitrag zur kommunistischen Weltrevolution zu leisten versuchte.

**305** Erklärungen über ihr Selbstverständnis und ihre Ziele verfasste die RAF in mehreren eigenen Schriften, welche die Grundlagen des strategischen und inhaltlichen Konzepts der RAF bildeten. U.a. war die Erklärung enthalten, im bewaffneten Kampf „den staatlichen Herrschaftsapparat an einzelnen Punkten zu destruieren [...] außer Kraft zu setzen [...] den Mythos seiner Unverletzlichkeit zu zerstören“, um auf die politische Entwicklung Einfluss zu nehmen, wobei die Form der Stadtguerilla als notwendige Konsequenz aus der längst vollzogenen Negation der parlamentarischen Demokratie und unvermeidliche Reaktion auf die Notstandsgesetze das Mittel sei, welches das System für sich bereitgestellt hatte, um seine Gegner auszuschalten.<sup>679</sup>

Einer den bewaffneten Kampf unter den gesellschaftlichen Bedingungen für unvermeidbar erklärenden Schrift<sup>680</sup> folgte eine weitere, die gewalttätigen Aktionen der RAF mit der politischen und ökonomischen Entwicklung begründende und als notwendiger Kampf rechtfertigende Schrift<sup>681</sup>. Die RAF sah ihre Tätigkeit als „langwierige[n], bewaffnete[n] Kampf gegen den staatlichen Unterdrückungsapparat“, „der nur durch diesen Kampf allmählich zermürt, demoralisiert und schließlich zerschlagen“ werden könne.<sup>682</sup>

**306** Anfängliches Verständnis und Solidarität auch des linken Politspektrums der BRD verlor die RAF jedoch durch ihre immer gewaltsamer werdenden Aktionen, die Lobpreisung der Geiselnahme und die Tötung elf israelischer Sportler während der Olympischen Spiele in München 1972 sowie aufgrund zunehmender Terrorakte und Entführungen<sup>683</sup> zur Freipressung inhaftierter Genossen. Infolge der politischen Erfolglosigkeit und der selbst verschuldeten Isolierung offenbarte die RAF schließlich im sog. „Mai-Papier“<sup>684</sup>, politische Fehler im Deutschen Herbst im Jahr 1977 begangen zu haben.

---

<sup>679</sup> Meinhof, Das Konzept Stadtguerilla (1971). Enthalten war u.a. das Bekenntnis, dass „natürlich [...] zurückgeschossen werden“ kann.

<sup>680</sup> Mahler, Die Lücken der revolutionären Theorie schließen - Die Rote Armee aufbauen (Juni 1971). Jedoch distanzierte sich die RAF später von Mahler, nachdem dieser 1974 aus der RAF ausgeschlossen wurde.

<sup>681</sup> Meinhof, Rote Armee Fraktion - Stadtguerilla und Klassenkampf (April 1972).

<sup>682</sup> „Kollektiv RAF - Über den bewaffneten Kampf in Westeuropa“, S. 8.

<sup>683</sup> Erstmals offen angedacht und ausgesprochen in der Schrift „Rote Armee Fraktion – Die Aktion des Schwarzen September in München - Zur Strategie des antiimperialistischen Kampfes“ (November 1972).

<sup>684</sup> „Guerilla, Widerstand und antiimperialistische Front“.

**d. Die rechtliche Bewertung der Taten**

Nach dem Konzept der RAF sollten terroristische und gewalttätige Aktionen eine revolutionäre Situation schaffen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie das Verhältnis zwischen Regierung und Bevölkerung untergraben.<sup>685</sup> Durch zahlreiche gezielte Aktionen gegen staatliche Einrichtungen sollten die Regierung, der Staatsapparat und die Sicherheitskräfte desorganisiert, demoralisiert und somit ein Klima der Furcht und Unsicherheit geschürt werden, um „den staatlichen Herrschaftsapparat an einzelnen Punkten [...] außer Kraft zu setzen“.<sup>686</sup> Hierbei sah die RAF ihr Handeln selbst als „langwierigen, bewaffneten Kampf gegen den staatlichen Unterdrückungsapparat“, „der nur durch diesen Kampf allmählich zermürbt, demoralisiert und schließlich zerschlagen“ werden konnte<sup>687</sup> und einer Unterstützung durch die Bevölkerung bedurfte. Um einen Rückhalt im Volk zu gewinnen, sollte diesem durch die Gewaltaktionen suggeriert werden, der Staat könne die Sicherheit der eigenen Bevölkerung nicht mehr garantieren.

Ziel war die Herbeiführung einer Bewusstseinsänderung, derer man sich für die Erreichung der kommunistisch-revolutionären Ziele beispielweise durch Massen- und Generalstreiks bedienen wollte, wobei die RAF selbst allerdings davon ausging, dass eine revolutionäre Entwicklung nicht durch Streiks, sondern bereits durch ihre gewalttätigen Aktionen und den Aufbau von Widerstandsgruppen und die daraus resultierende Desorganisation und Demoralisierung erreicht werden konnte.<sup>688</sup>

Aufgrund dieser Absichten und Pläne stellte sich für die Strafverfolgungsbehörden die Frage, ob die Begehung terroristischer Gewalttaten durch die RAF als hochverräterische Unternehmen i.S.d. §§ 81 Abs. 1 Nr. 2, 83 Abs. 1 StGB 1968 zu beurteilen waren.

**aa. Tatbestandliche Anforderungen der §§ 81 Abs. 1 Nr. 2, 83 Abs. 1 StGB 1968**

§ 83 Abs. 1 StGB 1968 stellte die Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens i.S.d. § 81 StGB 1968 unter Strafe. Das hochverräterische Unternehmen des § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1968 i.S. einer Änderung der auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung musste mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt erfolgen, nicht aber die Vorbereitungshandlung des § 83 Abs. 1 StGB

---

<sup>685</sup> Wagner, NJW 1980, 913, 914.

<sup>686</sup> Das Konzept Stadtguerilla (1971), S. 15; Kollektiv RAF - Über den bewaffneten Kampf in Westeuropa, S. 8; vgl. auch Martin, JZ 1975, 312, 313.

<sup>687</sup> Kollektiv RAF - Über den bewaffneten Kampf in Westeuropa, S. 8.

<sup>688</sup> Kollektiv RAF - Über den bewaffneten Kampf in Westeuropa, S. 30 f.

1968 selbst. Inhaltlich bestimmt war das vorzubereitende hochverräterische Unternehmen, wenn es nach Ort und Mittel hinreichend konkretisiert war, wobei keine Details festzustehen brauchten. Dem Erfordernis der zeitlichen Bestimmtheit des vorzubereitenden hochverräterischen Unternehmens sollte Genüge sein, wenn das Hochverratsunternehmen an die aktuellen politischen Verhältnisse anknüpfte, aber auch dann, wenn erst unter anderen politischen Verhältnissen begonnen werden sollte, es jedoch einen Teil des Umsturzplanes bildete, auf die Änderung der politischen Verhältnisse mit Gewalt hinzuwirken, in dem Unruhen und Störungen der öffentlichen Sicherheit ins Werk gesetzt wurden, um dadurch die Zustände für die Durchführung des eigentlichen Plans der gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung unmittelbar reif zu machen.<sup>689</sup> Allerdings stand diese nach Ansicht der Gerichte nicht bindende Auslegung unter dem Vorbehalt des Telos des Straftatbestandes.<sup>690</sup>

**bb. Die Tatpläne und Intention der RAF**

**310** Charakteristikum der Planung und Tätigkeit der RAF war, durch einen „bewaffneten Kampf gegen den staatlichen Unterdrückungsapparat“ die verfassungsmäßige Ordnung der BRD zu ändern. Wenngleich hierfür kein genau fixierter Zeitpunkt feststand, versuchte die RAF mit ihren gewalttätigen Aktionen die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen zu beeinträchtigen und deren Ansehen in der Bevölkerung zu untergraben. Durch ihre Taten beabsichtigte die RAF, auf eine Änderung der politischen Lage hinzuwirken, wobei sie sich die Änderung nicht nur erhoffte, sondern fest damit rechnete. Mittel zum Zweck war die Gewalt, um die „feindlichen Söldner“, die „Unterdrückungsstreitkräfte“ zu „demoralisieren“, zu „zermürben“ und die Kräfte des Feindes zu „zersplittern“ und somit die konkreten Verteidigungsmittel der Verfassungsordnung nicht nur moralisch zu verschleißen, sondern sie auszuschalten und faktisch wirkungslos zu machen.<sup>691</sup> Durch die gewaltsamen Aktionen sollte eine vorrevolutionäre Situation geschaffen werden, in der das Bewusstsein der Bevölkerung verändert und ihr aufgezeigt werden sollte, dass der Staat nicht in der Lage war, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, um hierdurch eine Bereitschaft in der

<sup>689</sup> BGH, Urt. v. 3.11.1955 - 6 StR 146/54, BGHSt 7, 11, 14 = NJW 1955, 110.

<sup>690</sup> So wurde bereits das Abweichen von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich des Bestimmtheiterfordernisses durch den BGH in den fünfziger Jahren und die damit verbundene Einengung der §§ 80, 81 StGB 1951 durch eine Vorverlagerung der Strafbarkeit mittels der Staatsgefährdungsvorschriften kompensiert, die sodann teilweise für verfassungswidrig erklärt wurden bzw. durch das StÄG 1968 wegfielen, wobei weder Gesetzgeber noch die Gerichte von der Dimension neuer antistaatlicher Kampfmethoden ahnten.

<sup>691</sup> Kollektiv RAF - Über den bewaffneten Kampf in Europa, S. 29, 31.

Bevölkerung zu den von der RAF zu diesem Zeitpunkt noch nicht näher geplanten Massenaktionen zu nähren.

Die Terroraktivitäten sollten „den staatlichen Herrschaftsapparat an einzelnen Punkten zu destruieren [...] außer Kraft zu setzen“ und die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich stören und untergraben, um in einem längeren, planmäßig gesteuerten Prozess die Bedingungen für eine Revolution herbeiführen und sodann die sich bietende Chance für einen gewaltsamen Umsturz zu nutzen. Wann nach der Herbeiführung der Revolutionsbereitschaft in der Bevölkerung die zweite Phase - der gewaltsame Aufstand - stattfinden sollte, blieb jedoch offen.

**cc. Strafrechtliche Betrachtung durch die Strafverfolgungsbehörden und Strafjustiz**

Für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte stellte sich die Frage, ob die gewaltsamen **311** Aktionen der RAF selbst auf die Herbeiführung einer revolutionären Situation abzielten oder erst eine Bewusstseinsänderung in Gang setzen sollten, in deren Zukunft sodann die Möglichkeit geschaffen wurde, eine Revolution durch die Bevölkerung mittels Streiks und Demonstrationen durchzuführen.

In letzterem Fall war die Anwendbarkeit der §§ 81, 83 StGB 1968 hinsichtlich der zeitlichen Bestimmtheit trotz sich einer sodann auftuenden Strafbarkeitslücke im Staatsschutz fraglich, weshalb sich die Frage stellte, ob es angesichts der strategischen und taktischen Besonderheiten des revolutionären Terrorismus' der RAF nicht angebracht gewesen wäre, das Bestimmtheitsmerkmal der Hochverratsvorschriften dahingehend zu interpretieren, dass auch die Bildung terroristischer Vereinigungen, der Aufbau nationaler und internationaler Logistik und die punktuellen Gewalttaten Vorbereitungshandlungen i.S.d. §§ 81, 83 StGB sind, so dass terroristische Gewalttaten als Mittel zur Bewusstseinsänderung dann ebenso Vorbereitungshandlungen wie die anerkannten Handlungen der Organisation, Propaganda und Finanzierung wären.

Die Staatsschutzkammer des LG Kaiserslautern prüfte die Strafbarkeit von RAF-Mitgliedern **312** tatsächlich wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens nach §§ 81 Abs. 1 Nr. 2, 83 Abs. 1 StGB 1968 und regte in ihrem Beschluss vom 12.12.1974 die Verbindung einer ihm vorliegenden Strafsache gegen drei RAF-Mitglieder<sup>692</sup> mit der beim OLG Stuttgart

---

<sup>692</sup> LG Kaiserslautern, Beschl. v. 12.12.1974 - 1 AK 34/74 -. Es handelte sich um den Prozess gegen die RAF-Mitglieder Klaus Jünschke, Manfred Grashof und Wolfgang Grundmann.

anhängigen Strafsache u.a. gegen Baader an, da nicht von der Hand zu weisen wäre, dass bei der Durchführung des Hauptverfahrens die den Angeschuldigten vorgeworfenen Taten unter dem Gesichtspunkt des Hochverrats Bedeutung gewinnen könnten.<sup>693</sup>

**313** Zu einer Anklage wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gem. §§ 81 Abs. 1 Nr. 2, 83 Abs. 1 StGB 1968 kam es trotz des in den Schriften der RAF genannten Ziels, im bewaffneten Kampf „den staatlichen Herrschaftsapparat an einzelnen Punkten [...] außer Kraft zu setzen“, allerdings nicht.<sup>694</sup> Stattdessen stand das Organisationsdelikt des § 129 StGB 1968 im Zentrum der Anklagen, um im Gegensatz zum den Nachweis individueller Tatbeiträge fordernden Hochverrat die RAF als organisatorische Vereinigung strafrechtlich verfolgen und die einzelnen Mitglieder wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung anklagen zu können.<sup>695</sup> So wurden die RAF-Mitglieder Baader, Ensslin und Meinhof als Rädelsführer und Raspe als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung i.S.d. § 129 StGB 1968 vor dem OLG Stuttgart angeklagt und ihnen vorgeworfen, die RAF mit dem Ziel gegründet und die ihnen vorgeworfenen Taten begangen zu haben, um die gesellschaftlichen Verhältnisse in der BRD nach dem Vorbild der südamerikanischen Stadtguerillas insbesondere durch Gewaltmaßnahmen zu bekämpfen und hierdurch Voraussetzungen für eine erfolgsversprechende revolutionäre Umwälzung zu schaffen.<sup>696</sup>

**314** Obwohl §§ 81 Abs. 1 Nr. 2, 83 Abs. 1 StGB 1968 einen erheblich höheren Strafausspruch ermöglicht hätte, entschied sich die GBA für eine auf dem Straftatbestand des § 129 StGB 1968 basierende Anklage aufgrund einer von ihr selbst zugegebenen Beweisnot hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 81 Abs. 1 Nr. 2, 83 Abs. 1 StGB 1968, insbesondere hinsichtlich die schwierige Frage der zeitlichen und sachlichen Bestimmtheit der von der RAF angestrebten Änderung der Verhältnisse in der BRD. Zwar äußerte die RAF offen ihr Ziel der Schaffung einer revolutionären Situation und die Zerschlagung des Staats „nach langem Kampf“, doch enthielten die Schriften keinen konkreten Zeitpunkt, weshalb es sich im juristischen Sinne um ein unbestimmtes Unternehmen handelte, welches keinen Hochverrat darstellte.

---

<sup>693</sup> Vgl. *Schut*, Stammheim, S. 47; *Gössner*, Anti-Terror-System, S. 97; *Colin* (Hg.), Der „Deutsche Herbst“, S. 174.

<sup>694</sup> Vgl. *Schut*, aaO, S. 46; *Schroeder*, Verfassungsschutz und Rechtsstaat, 219, 226; Wagner, NJW 1980, 913, 914.

<sup>695</sup> In verfahrensrechtlicher Hinsicht kam hinzu, dass eine Anklage nach § 129 StGB a.F. die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft nach § 120 GVG begründete. Da zumindest im ersten Stadium der Ermittlungen die einzelnen Taten nicht bestimmten Personen zugeordnet werden konnten, wäre eine Anklage wegen der einzelnen Delikte in die Zuständigkeit der jeweiligen Landesstaatsanwaltschaften gefallen und die Bundesanwaltschaft als zentrales Ermittlungs- und Anklageorgan in Staatsschutzsachen wäre zunächst außen vor geblieben.

<sup>696</sup> Vgl. *Schut*, Stammheim, S. 189 f.

Die Bestimmtheit des hochverräterischen Umsturzplans nach Zeit, Ort und Art des Unternehmens i.S.d. § 83 Abs. 1 StGB 1968 wurde von den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz deshalb verneint und damit begründet, die RAF knüpfe nicht an die obwaltenden politischen Verhältnissen an, sondern mache die Chance zu einem gewaltsamen Umsturz erst von in ferner Zukunft liegenden Umständen abhängig.<sup>697</sup> Obwohl die RAF selbst in ihren Gewaltaktionen gegen staatliche Einrichtungen und der damit verbundenen Demoralisierung und Desorganisation einen Angriff auf die bestehende verfassungsmäßige Ordnung sah, kamen die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die GBA, zu der Schlussfolgerung, dass das Ziel der Gewaltaktionen die Herbeiführung einer Bewusstseinsänderung in der Bevölkerung war, die sodann zu einem Umsturz hätten genutzt werden sollen. Da jedoch offen blieb, wann diese Bewusstseinsänderung durch welche und wie viele Aktion erreicht werden würde, wurden die nicht näher in den Schriften der RAF bezeichneten Umsturzpläne als von einem in ferner Zukunft liegenden Umstand abhängig betrachtet und der Schluss gezogen, die RAF knüpfe ihr Handeln gerade nicht an die aktuellen politischen Verhältnisse. **315**

Das durch die Auslegung der Hochverratsvorschriften und die unterlassene Anklage wegen der Vorbereitung hochverräterischer Unternehmen nicht erfüllte moralische Bedürfnis für eine gerechte Bestrafung des gesamten Unwertgehalts der Taten der RAF wurde mit einem mangelnden strafpolitischen Bedürfnis gerechtfertigt. Schließlich führte die Nichtanwendung der §§ 81, 83 StGB 1968 aufgrund des existenten politischen Verurteilungswillens nicht zur Straflosigkeit mutmaßlicher RAF-Mitglieder. Neben dem von der RAF bestätigten Ziel, die Bundesregierung zu erschüttern, die Politik zu ändern und gewaltsame Angriffe auf staatlichen Einrichtungen vorzunehmen, waren im Vorfeld des Schutzguts der auf dem Grundgesetz der BRD beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung durch die Aktionen primär die Rechtsgüter der Gesundheit, des Lebens, der Freiheit und des Eigentums betroffen, so dass neben § 129 StGB 1968 die allgemeinen Strafbestimmungen die Grundlage der Strafverfahren und Anklagen bildeten. Konsequenz der Aburteilung der RAF-Taten im Sinne allgemeiner Kriminalität war jedoch, dass der Unwertgehalt der Taten nicht vollständig erfasst, insbesondere der politische Gehalt der Gewalt nicht hinreichend gewürdigt wurde, was durch eine entsprechende Auslegung der Hochverratsbestimmungen hätte erreicht werden können.<sup>698</sup> Dennoch entschied man sich gegen eine den Hochverratstatbestand bejahende Interpretation der Ziele und Taten der RAF, um die Rechtsprechungsänderung zu einer **316**

---

<sup>697</sup> Vgl. *Foth*, DRiZ 2001, 388, 390; *Wagner*, NJW 1980, 913, 915 f.

<sup>698</sup> *Wagner*, NJW 1980, 913, 915.

grundlegenden Liberalisierung im strafrechtlichen Staatsschutz<sup>699</sup> nicht zu konterkarieren und die Gefahr zu umgehen, dass das Tatbestandsmerkmal der (zeitlichen) Bestimmtheit seine restriktive Wirkung verlor. Zudem sollte die Klippe umschifft werden, durch eine einengende Tatbestandsauslegung das als ideologisch verstandene Bekenntnis zur Gewalt als Mittel der Politik als Vorbereitung zum Hochverrat aufzufassen<sup>700</sup> als auch die RAF als eine politische Alternative bietende Organisation anzuerkennen.

*dd. Kritik, Widersprüche und strafverfahrensrechtliche Aspekte*

**317** Diese die Tatbestände der §§ 81, 83 StGB 1968 ausschließenden Überlegungen können gerade im Hinblick auf den vorgenommenen Vergleich zu den in den 1950-iger Jahren im Fokus der Hochverrattatbestände stehenden Aktivitäten der KPD nicht gänzlich überzeugen, als die Strafgerichte bereits die Verbreitung des KPD-Programms und die Propagierung ihres Inhalts als hochverräterische Tätigkeit der KPD und ihrer Mitglieder verurteilte. Während in den 1950-iger Jahren die zeitliche Bestimmtheit durch eine umstrittene Normauslegung und eine nicht widerspruchsfreie Sachverhaltsinterpretation bejaht wurde, hat man bei der Beurteilung der Ziele und Taten der RAF der Tatsache nur ungenügend Rechnung getragen, dass die RAF nicht nur zu zukünftigen Gewaltaktionen, sondern zur sofortigen Begehung von Gewalttaten aufrief und solche auch selbst beging. So erscheint es fraglich, ob die unterschiedliche Beurteilung des KPD-Programms und der RAF-Taten zur Umwälzung der Politstruktur der BRD allein mit dem Hinweis auf die sich geänderten Zeichen der Zeit begründet werden kann.

**318** Ein Ansatzpunkt der unterschiedlichen juristischen Behandlung kann im KPD-Programm und den Schriften der RAF selbst gefunden werden. Beide Organisationen riefen zu revolutionären Umstürzen auf, deren Gewalttätigkeit sie sich bewusst waren oder bezweckten. Im Gegensatz zu den Schriften der RAF ergab sich aus dem von der KPD propagierten Programm jedoch ein Ereignis, das zu verhindern die KPD aufrief und zu diesem Zweck sie tätig wurde, nämlich die Verabschiedung der Westverträge und der sich daran anschließende Abzug der alliierten Besatzungstruppen aus Westdeutschland. Aus diesem Fernziel schlossen die damaligen Gerichte auf einen hinreichend bestimmbareren Zeitpunkt, den die KPD mit dem hochverräterischen Unternehmen avisiert hatte, in dem sie zu Massenstreiks aufrief, um das öffentliche Leben lahmzulegen und die Bundesregierung in eine Zwangslage zu bringen, in

<sup>699</sup> BGH, Urt. v. 3.11.1955 - 6 StR 146/54, BGHSt 7, 11, 14 = NJW 1955, 110/ 111.

<sup>700</sup> Vgl. *Wagner*, NJW 1980, 913, 916; *a.A.*: *Schroeder*, NJW 1980, 920, 921.

der sie sich hätte entscheiden müssen, ob sie dem Willen des streikenden Volkes folgt, ihre Politik durchsetzt oder aber sich in einer von ihr nicht mehr beherrschbaren Lage sieht, in der der Rücktritt der Regierung die alleinige Konsequenz gewesen wäre, um Schäden für die Bevölkerung abzuwenden. Im letzteren Fall wäre die Bundesregierung als Verfassungsinstitution auf einem im Grundgesetz nicht vorgesehenen Wege abgelöst worden, weshalb von einem Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung ausgegangen wurde.

Der Fall der RAF lag anders. Zwar bedurfte auch der Umsturzplan der RAF nach dessen **319** Ansicht der Mithilfe der Massen, doch beschränkte sich die RAF nicht wie die KPD auf Propaganda und Agitation, sondern wurde selbst durch Gewalttaten aktiv und traf hierbei bereits die von der Rechtsordnung erfassten Schutzgüter des Lebens, des Eigentums, der Freiheit und der Gesundheit. Weniger durch den theoretischen Inhalt ihrer Schriften als vielmehr durch ihre Gewalttaten sollte das Bewusstsein der Bevölkerung zugunsten der RAF und zulasten der Bundespolitik geändert werden, um mit der sodann für sich und ihre Ansichten gewonnenen Volksmasse die Regierung abzulösen. Im Gegensatz zum KPD-Programm enthielten die Schriften der RAF keine hinreichend konkreten Angaben über den Zeitpunkt oder das genaue Vorgehen hinsichtlich des Umsturzes der politischen Situation in der BRD. Zudem sollte mit den beabsichtigten Gewalttaten erst eine Situation geschaffen werden, die sodann für den Umsturz mittels der Bevölkerung genutzt werden sollte.

Sowohl in den 1950-iger als auch in den 1970-iger Jahren bestand seitens des Staates ein **320** politischer Verurteilungswille, um der subjektiven Gefahr des Kommunismus' zu begegnen und die gewaltsamen Aktionen der RAF zum Zweck der Stärkung der eigenen Politik nicht ungestraft zu lassen. Da es in den 1950-iger Jahren keine objektiv konkreten Handlungen der KPD gab, die eine objektive Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung zu Tage treten ließen, wurde im Gegensatz zu den 1970-iger Jahren, in denen die RAF aktiv tätig geworden ist, auf die im KPD-Programm enthaltene Intention abgestellt und die Hochverratsnormen<sup>701</sup> dergestalt ausgedehnt, als dass das KPD-Programm nicht nur zur gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung aufrief, sondern es hierfür mit dem Abschluss der Westverträge und dem Abzug der Alliierten auch ein hinreichend konkreter Zeitpunkt vorlag. Hinsichtlich der RAF konnte man angesichts der zahlreichen Gewalttaten dem Verurteilungswillen bereits dadurch Rechnung tragen, als dass man auf Bestimmungen der allgemeinen Kriminalität sowie auf § 129 StGB abstellte, wengleich man sich bewusst war, hierdurch den politischen Unwertgehalt der Taten nicht erfassen zu können.

---

<sup>701</sup> Die meisten Strafverfahren gegen Kommunisten basierten allerdings auf die neu in das StGB 1951 eingeführten Staatsgefährdungsvorschriften.

Dass sich in den 1950-iger Jahren mit einem politisch heiklen Thema wie dem des Kommunismus' im Gerichtssaal statt auf der Ebene der politischen Meinungs- und Willensbildung auseinandergesetzt wurde, lag überdies daran, dass Urheber des zur Gewalt und zum Umsturz aufrufenden Programm eine bis dato nicht verbotene politische Partei war und an der im Vergleich zu den 1970-iger Jahren verhältnismäßig angespannten innen- und außenpolitischen Situation, in der einer schnellen Westintegration und dem Aufbau eines gefestigten politischen Selbstbewusstseins das politisch gefährliche Störfeld des Kommunismus' als politische Alternative ausgeschaltet werden musste. Im Gegensatz hierzu entwickelte sich die RAF als militante und gewaltbereite Gruppe aus einer außerparlamentarischen Opposition und gegen die Regierungspolitik tätig gewordene Studentenbewegung, weshalb es bereits aus diesem Grund einfacher war, ihnen die politische Anerkennung zu verweigern und die verübten Taten nicht als politische Überzeugungstaten zu behandeln. Darüber hinaus existierten mit den Gewalttaten der RAF rechtliche Anknüpfungspunkte für die Verfolgung und Verurteilung dieser Taten nach den Bestimmungen der allgemeinen Kriminalität, weshalb sich die GBA nicht in gleicher Weise gezwungen sah, das Politische Strafrecht und die Politische Justiz in Anspruch nehmen zu müssen, um dem Strafbedürfnis Genüge zu tun.

**321** Auf eine Anklage der RAF-Mitglieder wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens verzichtete man nicht nur aus strafrechtsdogmatischen, sondern auch aus rechtpolitischen Gründen, um entgegen der restriktiven Entwicklung der Staatsschutzdelikte die Schwelle zum Hochverrat nicht zu niedrig anzusetzen und den staatlichen Strafverfolgungsbehörden einen Ermessensspielraum für die Beurteilung zu belassen, wann sich der Staat in seinen Grundfesten gefährdet sieht.<sup>702</sup> Darüber hinaus sollte die Aufwertung der RAF-Mitglieder zu politischen Straftätern vermieden werden<sup>703</sup>, insbesondere da Terrorakte in der damaligen Zeit nach überwiegender Ansicht keine politische Gewalt darstellten. Auch hätte eine Anklage wegen Hochverrats bzw. Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zur Konsequenz gehabt, die RAF in politischer Sicht als (außerparlamentarische) politische Opposition anzuerkennen, mit deren politischem Konzept man sich hätte notwendigerweise auseinandersetzen müssen. Entsprechend dem damaligen politischen Kurs sollte die Politik jedoch „draußen, vor der Tür zum Gerichtssaal“<sup>704</sup> bleiben, um

<sup>702</sup> Vgl. Foth, DRiZ 2001, 338, 390.

<sup>703</sup> Vgl. Wagner, NJW 1980, 913, 914; Basten, Reform des politischen Strafrechts, S. 92. Dies geht auch aus den Plädoyers der Anklage vor dem OLG Stuttgart hervor, als man stets darauf hinwies, dass es sich bei den Angeklagten keineswegs um politische Straftäter und es sich laut Oberstaatsanwalt Zeis um den „größte[n] Etikettenschwindel des Jahrzehnts“ handele, wenn sich die Angeklagten als Revolutionäre betrachteten.

<sup>704</sup> So Richter Foth in der Frankfurter Rundschau vom 29.4.1977, zit. aus: Schut, Stammheim, S. 49/ 457.

die politischen Motive der Taten abzuschneiden und sie nicht zur Grundlage einer Verurteilung zu machen. Während die Justiz bemüht war, Prozesse gegen RAF-Mitglieder als „normale Straffälle“ zu behandeln, wurden die Beschuldigten und ihre Verteidiger nicht müde, Verfahren gegen sie als „politische Prozesse“ zu bezeichnen und vehement den „normalen Straffall“ zu leugnen, denn ihnen ging es gerade um den politisch-militärischen Kampf gegen die Gesellschaftsform der BRD.

Gerade weil aber die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der BRD die politische Auseinandersetzung mit der RAF und die strafrechtliche Behandlung ihrer Taten als politische Delikte mieden, scheint es geradezu widersprüchlich, dass Ermittlungsmaßnahmen auf den Tatverdacht des Hochverrats gestützt wurden.<sup>705</sup> Trotz der strafrechtlichen Verfolgung der Terroraktionen nach §§ 129, 129a StGB 1968 sowie den Tatbeständen der allgemeinen Kriminalität griffen die Strafverfolgungsbehörden zur Ausnutzung verfahrensrechtlicher Ermächtigungen auf den Tatverdacht des Hochverrats zurück, in dem Abhörmaßnahmen mit dem Tatverdacht der §§ 81, 83 StGB 1968 begründet wurden, da Art. § 2 Abs. 1 G 10<sup>706</sup> als einschlägige Ermächtigungsgrundlage nur Hochverratsdelikte, nicht aber die §§ 129, 129 a StGB als Anknüpfungsdelikt vorsah.<sup>707</sup> Daraus lässt sich schließen, dass sich zumindest ernsthaft mit den Taten der RAF als Hochverratsdelikte auseinandergesetzt wurde. Und obwohl aufgrund der präventiven Ziele des G 10 die Auslegung der darin aufgezählten Straftatbestände nicht an dieselben strengen Gesetze der Strafrechtsdogmatik gebunden war<sup>708</sup>, liegt der Schluss nicht fern, dass es doch rechtspolitische Gründe waren, die den entscheidenden Anstoß für eine Anklage und Verurteilung der RAF-Mitglieder auf der Grundlage der allgemeinen Kriminalität gaben.

## VIII. Schlussbemerkung

Wie jeder Staat bediente sich auch die BRD zum eigenen Schutz der vorhandenen verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Möglichkeiten. Bedingt durch die Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus` wurde der strafgesetzliche Staatsschutz in Zeiten der

<sup>705</sup> Hierzu *Wagner*, NJW 1980, 913, 916; kritisch *Schroeder*, NJW 1980, 920, 921 f.

<sup>706</sup> Das Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes vom 13.8.1968 (BGBl I S. 949), welches erst durch die im Zuge der Notstandsgesetze geänderte Verfassung möglich (Aufnahme eines Absatzes 2 in Artikel 10, der es erlaubte, Beschränkungen auf Grund eines Gesetzes anzuordnen,) wurde, regelte die Befugnisse der deutschen Nachrichtendienste zu Eingriffen in das durch Art. 10 GG garantierte Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis. Das BVerfG erklärte mit Urteil vom 14.7.1999 (Az. 1 BvR 2226/94) das G 10 für verfassungswidrig, woraufhin es neu gefasst und am 29.6.2001 neu in Kraft getreten ist (BGBl I S. 1254).

<sup>707</sup> Um diesen rechtsstaatlich bedenklichen Umweg zu meiden, änderte der Gesetzgeber das AbhörG 10 und nahm den Tatbestand des § 129a StGB in den Straftatenkatalog auf; BGBl 1978 I, S. 1546.

<sup>708</sup> Die beiden vertretenen Möglichkeiten der Auslegung finden sich bei *Wagner*, NJW 1980, 913, 916 f.

Instabilität und Rechtsstaatsfindung nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und während der Besatzungszeit an Rechtstraditionen vor 1933 geknüpft und erweitert. Auch wenn man aus heutiger Sicht zugeben mag, dass Strafgesetze im Wandel der Zeit den flexiblen Möglichkeiten der Angriffe angepasst werden müssen, so ist zu konstatieren, dass Legislative und Judikative in Zeiten gefühlter Bedrohung durch den Kommunismus es nicht verstanden haben, maßvoll die ihnen an die Hand gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen. Stattdessen wurde der strafrechtliche Staatsschutz in den 1950-iger und 1960-iger Jahren mit der Folge massiver Einbußen der bürgerlichen Freiheitsrechte ausgedehnt. Nachdem sich die BRD innen- und außenpolitisch gefestigt und stabilisiert hatte, erkannte man die Fehler infolge des hypertrophen Sicherheitsdenkens und der subjektiven Angst vor dem Kommunismus und war bemüht, die anachronistische strafrechtliche Kommunistenverfolgung *ad acta* zu legen und begangene Fehler zu korrigieren, was hinsichtlich der Hochverratsdelikte mit dem rechtspolitisch angepassten und auf die notwendigen Hochverratsnormen maßvoll reduzierten Staatsschutz der §§ 81 ff. StGB 1968 erfolgte, die ihre Bestätigung durch ihren nahezu unveränderten Bestand bis heute erfahren.

**324** Auch die Anzahl der Verfahren und Verurteilungen zeichnen das Bild eines verstärkten staatlichen Selbstschutzes in Zeiten des Umschwungs und der dadurch bedingten Instabilität von Staatsmacht und Regierung, in denen eine höhere Anfälligkeit bestand, politische Alternativen und Handlungen als Angriffe gegen den Staat zu inkriminieren und sie unter die strafrechtlichen Hochverratsbestimmungen zu subsumieren. Obwohl sowohl in den 1950-iger Jahren durch die KPD als auch in den 1970-iger und 1980-iger Jahren durch die radikalen Aktionen der RAF Angriffe auf die verfassungsmäßige Ordnung der BRD vorgenommen worden sind und die Angst vor einem Umsturz und einer Erschütterung der Politik bestand, wurde lediglich in den 1950-iger Jahren die „strafrechtliche Keule“ ausgepackt und hinsichtlich der befürchteten Gefahr von links von den Hochverratsvorschriften Gebrauch gemacht, während dieses Vorgehen bei der rechtlichen Beurteilung der Taten der RAF in den 1970-iger Jahren gescheut wurde. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass sich in den 1970-iger und 1980-iger Jahren das politische Bewusstsein der Bevölkerung stabilisierte und die Bundesregierung glaubte, sich auf eine den Boden der Gesetze nicht verlassende politische Meinungs- und Willensbildung durch das deutsche Volk verlassen zu können, so dass es unnötig erschien, mit den Waffen des Gesetzes und dem staatlichen Gewaltmonopol einen vermeintlichen politischen Störfaktor zu beseitigen. Eine der These von der Gefahr des Kommunismus' vergleichbaren Situation lag nicht mehr vor.

In der heutigen Zeit wird abzuwarten bleiben, ob die Angst vor politisch motivierten Straftaten in Deutschland nicht nur durch Politik und Presse geschürt und stilisiert wird und es der BRD dauerhaft gelingt, aus sich heraus die Kraft zum eigenen Schutz zu finden und die innere Sicherheit ohne zu weitgehende Einschränkungen der bürgerlichen Freiheitsrechte zu garantieren oder ob es als fortschreitender Autoritätsverlust und Zeichen der Schwäche infolge falsch verstandener Liberalisierung gedeutet wird, wenn sich der Staat auf seine vermeintlich eigene Stärke, seine auf dem Grundgesetz beruhende verfassungsmäßige Ordnung und das Vertrauen des Bürgers in die innere Souveränität, verlässt. **325**

Dennoch wird man den Vorschriften des Hochverrats seine Existenzberechtigung nicht absprechen können, obschon diese an Bedeutung verloren haben und ein strafrechtliches Schattendasein führen. Dessen ungeachtet ist die Entscheidung, dem Staat einen notwendigen Schutz in einem erforderlichen, aber maßvollen Gehalt zukommen zu lassen, derjenigen vorzugswürdig, auch die kleinste Lücke im Staatsschutz durch die Waffe des Strafrechts schließen zu wollen und im Vorfeld eines notwendigen Staatsschutzes zu operieren, denn in Zeiten, in denen der Staat eine innenpolitische Stabilität aufweist, muss die äußere Freiheit nicht durch innere Unfreiheit infolge der Einschränkung der Bürgerrechte erkaufte werden. Trotz allem wird die BRD in Zeiten des auflebenden Terrorismus' und Radikalismus' aufpassen müssen, dem selbst erarbeiteten Ruf nach Sicherheit nicht durch zu weitgehende Einschränkungen der bürgerlichen Freiheitsrechte nachzukommen und sich zu einer durch die innere Feindbekämpfung von einer Disziplinar- zur Kontrollgesellschaft zu entwickeln, in der Interessenkonflikte nicht mehr nur durch politische Konsensbildung gelöst werden, sondern die Gefahr besteht, dass sich der Staat (wieder) seines Gewaltmonopols bedient. **326**

# Sechstes Kapitel

## F. Vergleich

### I. Vorbemerkungen

---

- 1 Die letzten 100 Jahre Deutschlands zeichneten sich durch mehrere vollzogene Systemwechsel aus: zwischen Bismarckschem Kaiserreich und der heutigen BRD liegen die Weimarer Republik (1919-1933), der NS-Staat (1933-1945), die Zeit der Besatzungsregime (1945-1949), die „Bonner Republik“ (1949-1990) und die DDR (1949-1990).<sup>1</sup> Jedem dieser Staaten bzw. Staatssysteme lagen neben durchaus vergleichbaren Werten, die Kontinuitäten vermuten lassen, auch konträre Ideologien, Staatsauffassungen, Verfassungswerte und dogmatische Prinzipien zugrunde, weshalb jeder Systemwechsel auch die Ablösung der politischen und gesellschaftlichen Führungselite sowie eine Umwälzung der Rechtsordnung<sup>2</sup> hervorbrachte. Jede Neuordnung der staatlichen Herrschaftsordnung stützte sich hierbei auf eine Rechtfertigungslehre, welche die Legitimität der staatlichen Tätigkeit anhand von Werte- und Systemideologien begründen sollte, insbesondere bei der Rechtsfindung und -setzung. Nicht selten spielten hierbei aber Ideologien statt der Rechtsquellenlehre eine zentrale Rolle, in dem Inhalte der Rechtsordnung von ideologischen Gesichtspunkten und nicht vom Gesetzgeber oder der Jurisprudenz gesetzt wurden.
- 2 Das Verhältnis des Strafrechts von 1933 bis 1945 zum zeitlich vorausgegangenen und folgenden Strafrecht wird unter den Stichworten der Kontinuität/ Diskontinuität sowie der Vergleichbarkeit erörtert. In der Vergangenheit wurde oftmals der Blick auf das Strafrecht der Weimarer Zeit und der BRD gerichtet und das Strafrecht der DDR außer Betracht gelassen oder vernachlässigt. Die nachstehenden Ausführungen sollen diese Lücke schließen und gerade im Hinblick auf das Strafrecht der DDR versuchen, ein Bestehen oder Fehlen von Kontinuitäten zwischen den Strafrechtskomplexen der deutschen Vergangenheit herauszuarbeiten und zu belegen. Im Kern stellt sich die Frage des Vorliegens einer rechtlichen Kontinuität oder Vergleichbarkeit trotz der äußerlich sichtbaren Diskontinuität der politischen Geschichte Deutschlands vom Kaiserreich und der Weimarer Republik über den Nationalsozialismus zur parlamentarischen Demokratie sowie zur zeitlich parallel existenten

---

<sup>1</sup> Nachfolgend wird die Phase der Besatzung Deutschlands aufgrund der bereits in der Zeit von 1945 bis 1949 sich entwickelten Prägung sowjetischer sowie „westlicher“ Art der einzelnen Besatzungszonen nicht separat, sondern in dem Abschnitt über den sich jeweils hieraus entwickelten Staates behandelt, insbesondere das Besatzungsrecht in der SBZ wird aufgrund seines das DDR-Recht prägenden Charakters verstärkt in die Vergleichsuntersuchung Eingang finden.

<sup>2</sup> *Rüthers*, NJ 2003, 337.

DDR. Über Regimephasen hinausgehende Entwicklungstendenzen und Epochen übergreifende Strukturmerkmale sollen sichtbar gemacht und sich der Verlaufs- und Strukturgeschichte zugewendet werden. Dabei wird nur von einer partiellen Identität der im Blickfeld der Untersuchung stehenden Normen ausgegangen, denn gerade im Hinblick auf die Entwicklung nach 1945 werden Bestimmungen herangezogen, die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs aufgehoben wurden, für ihre zeit- und rechtsgeschichtliche Epoche jedoch einen prägenden Charakter hatten. Dabei wird sich zeigen, ob es sich bei den Hochverratsnormen lediglich um teilidentische Untersuchungsgegenstände handelt oder in äußerlich unterschiedlichen Formen ein sinnverwandter Inhalt steckt.

Gegenstand der folgenden Kontinuitätsbetrachtung ist dabei nicht allein der Normtext. Zwar **3** können Normtexte Grundlage für eine Kontinuitätsbetrachtung und -beurteilung sein, denn Abweichungen und Übereinstimmungen lassen sich durch die Textformulierungen feststellen. Doch darf von einer eventuell bestehenden formalen Normtextübereinstimmung nicht auf eine generelle Systemkontinuität geschlossen werden. Normtexte und Norminhalte sind nicht zwangsläufig identisch, weshalb sich die Untersuchung nicht nur den Gesetzestexten selbst widmet, sondern deren Stellenwert im Kontext mit der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie ihre Handhabe durch den Rechtsanwender beleuchtet.

Das Recht als „*Spiegel der jeweils leitenden politischen und ideologischen Interessen*“ und Instrument **4** der politischen Gestaltung und der Steuerung gesellschaftlicher und politischer Lebensbereiche stellt stets ein Stück normativ verfestigter, dauerhaft gemachter Politik dar.<sup>3</sup> So verwundert es nicht, dass Normen nach weltanschaulichen Wertmaßstäben gefasst und erlassen sowie die das Rechtssystem tragenden Gerechtigkeitsvorstellungen, Interessen und Herrschaftsideologien bei der Auslegung und Interpretation zugrunde gelegt werden.<sup>4</sup> Maßgebend für die Beurteilung des jeweiligen Systems als Rechts- oder Unrechtssystems ist demnach nicht das Rechtssystem allein, sondern vor allem auch die dahinter stehende Werteordnung und Systemideologie sowie ihr Verständnis innerhalb der Gesellschaft, weshalb Normen nur aus ihrer jeweiligen Zeit heraus historisch korrekt erfasst werden können. Da eine „*Binnenperspektive des zeitgenössischen Kontexts*“<sup>5</sup> einer Kontinuitätsbetrachtung jedoch auch im Weg stehen kann, wird die Rechtsanwendung einen besonderen Stellenwert in der folgenden Untersuchung einnehmen.

---

<sup>3</sup> Rütters, NJ 2003, 337, 340.

<sup>4</sup> So war nach 1933 „*jede Auslegung eine Auslegung im nationalsozialistischen Sinne*“ (Schmitt, JW 1934, 713, 717) und in der DDR wurden Gesetze durch eine „*Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit ihrer Anwendung*“ zur Vollendung des Sozialismus<sup>7</sup> verstanden (Benjamin, NJ 1954, 223 f.; 1958, 365, 368).

<sup>5</sup> Marxen, StV 1990, 429, 430.

## II. Vergleichende Untersuchung

---

5 Nachdem mit den Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln eine fundierte Vergleichsgrundlage geschaffen wurde, eine Gesamtbetrachtung den Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch übersteigt, konzentriert sich die Verfasserin bei der folgenden Untersuchung auf die jeweiligen Phasen der Anwendung bzw. auf Zeiträume besonders intensiver Handhabung hochverräterischer Normen. Dabei bilden der jeweilige Normtext, seine Interpretation durch den Normgeber und -anwender, die Hauptzeiten der Anwendung als auch der rechts- und geschichtspolitische Hintergrund der Gesetzgebung und -anwendung den Schwerpunkt der referierenden und vergleichenden Betrachtung.

### 1. Die Hochverratsbestimmungen, Gegner des Staats und der Zweck der Normen

6 Unterschiedlichen Zeiten und verschiedenen Normgebern geschuldet fanden nicht nur in ihrem Inhalt, sondern auch in ihrer Form unterschiedliche Bestimmungen zur Begegnung von Angriffen gegen den Staat Anwendung. Von präsidentialen Verordnungen über Befehle des Alliierten Kontrollrats sowie des Sowjetischen Militärtribunals bis hin zu Verfassungsnormen und einfachgesetzlichen Regelungen präsentiert sich das Spektrum der materiell-rechtlichen Grundlagen für die Strafbarkeit wegen hochverräterischer Handlungen. Nachfolgend bilden die jeweiligen Schutzobjekte der angewandten strafatbestandlichen Hochverratsbestimmungen, die inkriminierten Handlungen, die subjektive Tatseite sowie die Strafdrohungen den Gegenstand der in vergleichender Weise vorgenommenen Würdigung.

#### a. Gesetzliche Grundlagen für die Verfolgung politischen Widerstands in Form des Hochverrats

7 Im NS-Staat lagen neben den in Mittelpunkt der Betrachtung stehenden §§ 80 ff. StGB 1934<sup>6</sup> der strafrechtlichen Ahndung von Hochverratsverbrechen die §§ 81 ff. RStGB 1871<sup>7</sup> sowie die materielle Strafvorschrift zum Schutz oberster Staatsorgane des § 5 Abs. 2 der *Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933*<sup>8</sup> und die, die Herstellung, Verbreitung und das Vorrätighalten hochverräterischer Schriften erfassende *Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 4.2.1933*<sup>9</sup> zugrunde. Daneben spielten die den Schutz auf Reichswehr und die Polizei ausdehnende sowie strafschärfende

---

<sup>6</sup> RGBI 1934 I, S. 341 ff.

<sup>7</sup> RGBI 1871, S. 127 ff.

<sup>8</sup> RGBI 1933 I, S. 83.

<sup>9</sup> RGBI 1933 I, S. 35.

*Verordnung gegen den Verrat am Deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe vom 28.2.1933*<sup>10</sup> sowie die *Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21.3.1933*<sup>11</sup> als auch das *Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933*<sup>12</sup> eine gewichtige Rolle. Hierdurch wurde nicht nur der strafrechtliche Schutz von den Staatsorganen auf die NSDAP, deren Verbände sowie die nationalsozialistische Bewegung erweitert, sondern zudem die Grenze zwischen politischer Opposition und privater Passivität und Nichtanpassung durch eine unterschiedslose Inkriminierung verwischt wurde sowie der Staatsauffassung der NSDAP als allein zulässigen Partei die Wertigkeit einer „Verfassung“ zuteil. Daneben bildeten weitere Präsidialverordnungen und (Regierungs-)Gesetze zum Schutz des NS-Staates, seiner Organe, der NSDAP und ihrer Verbände<sup>13</sup> eine strafrechtliche Grundlage zur Verfolgung politischen Widerstandes.

Vergleichbar der Zeit kurz nach dem 30.1.1933 existierten zu Beginn des sich neu **8** herausbildenden Systems in der SBZ/DDR ebenfalls eine Vielzahl normativer Grundlagen zur Bekämpfung politischer bzw. wirtschaftspolitischer Gegner, die den Aufbau des sozialistischen Rechts-, Wirtschafts- und Politsystems störten und erschwerten. Während es sich jedoch im NS-Staat bei den präsidialen (Not)Verordnungen und Regierungsgesetzen um unmittelbar geltendes politisches Recht eines Gesetzgeber *ratione necessitatis*<sup>14</sup> handelte, existierten in der SBZ mit dem SMAD 160 und der KRD 38 Wirtschaftsstrafnormen in Form sowjetischen Besatzungsrechts als gesetzliche Grundlage für die Ahndung gegen den Staat gerichteter Handlungen und erst mit Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 sowie den §§ 13 ff. StEG 1957 und §§ 96 ff. StGB 1968 (Straf-)Bestimmungen eines deutschen (verfassungsgebenden) Gesetzgebers.

Auch die BRD wurde aus einer Besatzung heraus gegründet, besann sich jedoch bei der **9** Rechtsetzung auf die bis zum 30.1.1933 geltenden deutschrechtlichen Traditionen und setzte im Wesentlichen von den westalliierten Besatzungsmächten unabhängiges Recht. Galt zunächst das RStGB 1871 fort, bildete Art. 143 GG 1949 als verfassungsrechtliche Hochverratsbestimmung eine Übergangsregelung bis zur Reformierung des materiellen

---

<sup>10</sup> RGBI 1933 I, S. 85 ff.

<sup>11</sup> RGBI 1933 I, S. 135.

<sup>12</sup> RGBI I 1933 I, S. 479.

<sup>13</sup> *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 23.3.1933* (RGBI 1933 I, S. 141); *Gesetz gegen Neubildung von Parteien vom 14.7.1933* (RGBI 1934 I, S. 479); *Gesetz zur Gewährleistung von Rechtsfrieden vom 13.10.1933* (RGBI 1934 I, S. 723).

<sup>14</sup> Schmitt, Legalität und Legitimität, in: Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze, 263, 329.

Staatsschutzstrafrechts durch das *Erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951*<sup>15</sup>. Die den Rechtszustand bis 1933 fortführenden Hochverratsnormen der §§ 80 ff. StGB 1951 wurden durch das *Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1968*<sup>16</sup> auf das bis heute bestehende Mindestmaß der §§ 81 ff. StGB 1968 reduziert.

## b. Die Schutzobjekte

- 10 Nach heutigem Verständnis bilden der Bestand eines Staates und die auf dem Grundgesetz beruhende verfassungsmäßige Ordnung die Schutzobjekte des heutigen Straftatbestandes des Hochverrats (vgl. § 81 Abs. 1 StGB). Infolge des römisch-rechtlichen Einflusses und die bis ins 20. Jahrhundert hinein existente konstitutionelle Monarchie und dem darauf basierenden Staatsverständnis von einem Staat mit einer starken, den Staat führenden Person an der Spitze der politischen Macht traten der Präsident sowie die führenden Repräsentanten des Staates als Schutzobjekte hochverräterischer Bestimmungen hinzu respektive an dessen Stelle, wobei der Regentenschutz seit dem ALR 1791/94 hinter den Verfassungsschutz zurücktrat.<sup>17</sup> In allen drei deutschen Staaten wurde der unmittelbare Schutz des Gebiets/ Bestandes und der Verfassung des Staates/ verfassungsmäßigen Ordnung durch mehr oder wenige zahlreiche Bestimmungen flankiert, die auf die Abwehr von Angriffen durch Hetze und Propaganda oder Unterwanderung der Wehrfähigkeit des Volkes gerichtet waren oder Vorbereitungshandlungen inkriminierten.

### aa. Das Reichsgebiet/ der Bestand des Staates

- 11 Seit Anbeginn der Existenz staatsschützender Bestimmungen wurde der Staat in territorialer Hinsicht vor der Schmälerung seines Gebietes geschützt, weshalb in allen drei deutschen Staaten Bestimmungen zum Schutz des Staatsgebietes zu finden waren.

Wenngleich auf das deutsch-traditionelle Schutzobjekt des Staatsgebietes abstellend wurde das Delikt des Hochverrats im NS-Staat trotz Beibehaltung der äußerlich an deutsche Rechtstraditionen anknüpfenden formalen Hülle neu interpretiert und als „Angriff auf den inneren Bestand, auf die verfassungsmäßigen und territorialen Grundlagen des Reichs“<sup>18</sup> verstanden. Entsprechend der nationalsozialistischen Auffassung, Blut und Boden seien Urgrund des

<sup>15</sup> BGBl 1951 I, S. 739 ff.

<sup>16</sup> BGBl 1968 I, S. 741 ff.

<sup>17</sup> Vgl. Schroeder, aaO, S. 45; Oehler, JR 1950, 513; Ritter, aaO, S. 285; Brune, Hochverrat, S. 5; Harnischmacher/ Heumann, aaO, S. 21.

<sup>18</sup> Schönke (1944), Vorbemerkungen zum Hochverrat und zum Landesverrat, S. 226; LK-Parrisius (1944), Vorbemerkung zu den Abschnitten 1 und 1a, I.

völkischen Lebens und das Reichsgebiet bilde das Fundament des Staates, stand der Schutz des Reichsgebiets an oberster Stelle. § 80 Abs. 1 StGB 1934 erfasste das gesamte großdeutsche Hoheitsgebiet einschließlich der annektierten Gebiete zum Schutz vor Einverleibung und Losreißung. Über den eindeutigen Wortlaut hinaus fiel auch die Unabhängigkeit, d.h. die Souveränität des Reichs, in den Schutzbereich, denn das Staatsgebiet stellte sich als „Zusammenfassung der Totalität des Wertbesitzes eines Staates und Volkes“<sup>19</sup> dar, wobei keine selbstständige Begehungsweise im Rahmen des Gebietshochverrat enthalten und das politische Selbstbestimmungsrecht nicht als eigenständiges Rechtsgut verankert war.<sup>20</sup> Hierdurch wurde dem Gesetzesanwender hinsichtlich des Gebietsschutzes des StGB 1934 ein nicht unerheblicher Spielraum bei der Beurteilung von Angriffen gegen das Reichsgebiet eingeräumt, da über das Reichsgebiet auch die völkische Gemeinschaft geschützt wurde, die aber auch vom Verfassungshochverrat des § 80 Abs. 2 StGB 1934 oder von § 81 StGB 1934 erfasst werden konnte.<sup>21</sup> Aufgrund der neuen staatsrechtlichen Struktur infolge der Gleichschaltung der Länder war der Gebietsstand der einzelnen Länder in ihrem Verhältnis zueinander nicht mehr geschützt, so dass Hochverrat nur noch gegen das Reich begangen werden konnte, allerdings auch in der Form des Angriffs gegen ein Land.

In der SBZ konzentrierte sich der Staatsschutz nach 1945 zunächst primär auf den wirtschaftlichen Aufbau als Basis für den politischen Neubeginn unter dem Postulat des Sozialismus'. Einen konkreten, in einer Norm verbrieften strafrechtlichen Schutz der territorialen Grenzen gegen hochverräterische Angriffe gab es weder im SMAD 160<sup>22</sup> noch in der KRD 38<sup>23</sup>, die als Wirtschaftsstrafgesetz und Entnazifizierungsrichtlinie erst durch die Rechtsprechung strafpolitischen Charakter erhielten und hochverräterische Handlungen erfassten. Auch Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 als zentraler staatsschützenden Bestimmung mangelte es an einem ausdrücklichen Gebietsschutz, jedoch wurde das Gebiet der DDR unter das Schutzobjekt der „demokratischen Einrichtungen und Organisationen“ gefasst. Erst die einfachgesetzlichen Regelungen des StEG 1957 sowie des StGB-DDR 1968<sup>24</sup> nahmen teils im Rückgriff auf deutsch-rechtliche Traditionen, teils unter sowjetrechtlicher Prägung in § 13 Nr. 3 StEG 1957 und § 96 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1968 das Gebiet der DDR explizit als Schutzobjekt auf - hinsichtlich letzterer Norm eine bemerkenswerte Ausdifferenzierung, da in den

<sup>19</sup> Smend, aaO, S. 54 f.; Vgl. auch Köhler, GA 1951, 132; Pfannebecker, Hochverrat, S. 22 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Bericht der Amtlichen Strafrechtskommission, S. 93.

<sup>21</sup> VGH, Urt. 2.10.1942 - 4 L 78/42.

<sup>22</sup> Abgedruckt in NJ 1950, 147 ff.

<sup>23</sup> ABIKR Nr. 11 vom 31.10.1946, S. 190.

<sup>24</sup> Zur besseren Übersichtlichkeit wird in diesem Kapitel das 1968 geänderte Strafgesetzbuch der DDR als „StGB-DDR 1968“ bezeichnet, während das der BRD mit „StGB 1968“ die bereits in Kapitel E. verwendete Bezeichnung behält.

Einleitungssätzen zu den §§ 85 ff. StGB 1968 die Souveränität der DDR ausdrücklich zum Schutzgut erklärt wurde. Obwohl der Wortlaut des § 13 Abs. 1 Nr. 3 StEG 1957 den Gebietsschutz auf das Einverleiben und das Loslösen von Staatsgebiet beschränkte, sollte trotz dieser konkreten Tatbestandsformulierung die bisherige Rechtsprechung fortgeführt werden und ein Angriff auf das Gebiet der DDR auch in Form von Hetze und Propaganda erfasst werden. Im Gegensatz zum nationalsozialistischen Gebietsschutz des § 80 Abs. 1 StGB 1934 trat der Gebietsschutz in der DDR hinter dem Schutz der verfassungsmäßigen bzw. sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zurück.

**13** Im Gegensatz zu den das frühe Staatsschutzrecht der SBZ/DDR prägenden Normen enthielten sowohl der während der Besatzungszeit geltende § 81 Abs. 1 Nr. 3 RStGB 1871, die verfassungsrechtliche Staatsschutznorm des Art. 143 Abs. 1 GG 1949 als auch die einfachgesetzlichen Strafbestimmungen der bundesdeutschen Strafgesetzbücher von 1951 und 1968 ausdrücklich einen territorialen Schutz der BRD. Dabei wurde vergleichbar zum nationalsozialistischen § 80 Abs. 1 StGB 1934 durch § 80 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1951, der im Vergleich zu den sozialistischen Normen der DDR hinter den Verfassungsschutz zurücktrat, nicht nur die territoriale Integrität der BRD, sondern auch dessen Souveränität geschützt<sup>25</sup>, obschon die Norm ausdrücklich das Gebiet der BRD als Schutzobjekt nannte. Durch § 81 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1968 wurde der Normtext an die rechtspolitische Intention und das Schutzverständnis in seiner Formulierung und Weite angepasst und die BRD war fortan über den nun wieder an erster Stelle stehenden Schutz der Integrität des Staatsgebietes hinaus in Form eines Bestandsschutzes gegen die Unterordnung unter eine fremde Macht (Freiheit vor fremder Botmäßigkeit)<sup>26</sup>, ihre Einheit gegen Aufspaltung der einheitlichen innerstaatlichen Hoheitsgewalt, gegen die Auflösung zu einem Staatenbund sowie gegen eine Gebietsabtrennung geschützt.

**14** Sämtliche Hochverratstatbestände oder als solche angewandte Bestimmungen zum Schutz des Staats seit 1933 enthielten das territoriale Gebiet als Schutzobjekt, wenngleich nicht immer im Wortlaut verankert. Darüber hinaus wurde die Integrität und Souveränität im Rahmen eines Bestandsschutzes geschützt, wobei sich das StGB-DDR 1968 hierzu in seinem Wortlaut ausdrücklich und zugleich widersprüchlich verhält, wenn in den Vorbemerkungen der Schutz der Souveränität intendiert, in § 96 Abs. 1 Nr. 2 StGB-DDR 1968 jedoch nicht explizit aufgenommen wurde. Anders hingegen der § 81 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1968, welcher die staatliche Integrität über § 92 Abs. 1 StGB 1968 in den Schutzbereich aufnahm, während sich

<sup>25</sup> Vgl. v. Weber, MDR 1951, 517, 521.

<sup>26</sup> Vgl. Sonderausschussberatungen, S. 677 ff.

§ 80 Abs. 1 StGB 1934 wiederum auf eine formale Normhülle und eine extensive Auslegung verließ und hierüber die Souveränität des NS-Staates geschützt wissen wollte. Auch § 80 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1951 enthielt ähnlich dem nationalsozialistischen Pendant formal lediglich den Gebietsschutz, erweiterte den Schutz jedoch über den Wortlaut hinaus auf die Souveränität der BRD. Am deutlichsten hat der Gesetzgeber mit den durch das *Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1968*<sup>27</sup> hervorgebrachten Änderungen zum Ausdruck gebracht, dass sich der Staatsschutz nicht allein auf das Gebiet beschränkt, sondern der Bestand des Staates das primär zu schützende Rechtsgut der Hochverratsnormen darstellt, um den Staat in seiner Funktions- und Handlungsfähigkeit vor innerer Aushöhlung und Untergrabung der Staatsmacht zu bewahren.

**bb. Die Verfassung/ die verfassungsmäßige Ordnung**

Statt ausdrücklicher Determinierung der Verfassung, die als Schutzobjekt explizit in § 80 Abs. 2 StGB 1934 verankert war, wurden in der Zeit vor dem im nationalsozialistischen Sinne novellierten StGB 1934 verschiedene Formulierungen gewählt, um die „öffentliche Ordnung“<sup>28</sup> vor „kommunistischen staatsgefährdenden Gewaltakten“<sup>29</sup>, den inneren Zusammenhalt in der Bevölkerung vor unwahren Äußerungen und Behauptungen, das Ansehen der NSDAP vor Verunglimpfung<sup>30</sup> sowie die Wehrhaftigkeit und Tauglichkeit der Reichswehr und Polizei vor Zersetzung und Untergrabung<sup>31</sup> zu schützen. Mangels Existenz einer geschriebenen nationalsozialistischen Reichsverfassung und Negierung der WRV als „geltungsloser Text“<sup>32</sup> war diese Vorgehensweise konsequent, da im Gegensatz zum liberalen Verfassungsverständnis der Verfassungsschutz des völkischen Reichs den Inhalt der politischen Grundordnung verteidigte, weshalb die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Grundordnung des „unter dem Nationalsozialismus geeinten Volkes“ von § 80 Abs. 2 StGB 1934 erfasst wurde.<sup>33</sup> Da die völkische Verfassung als Grundordnung des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens auf der Einheit des Volkes gründete, existierte im Gegensatz zur

<sup>27</sup> BGBl 1968 I, S. 741 ff.

<sup>28</sup> *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes vom 4.2.1933* (RGBl 1933 I, S. 35 ff.).

<sup>29</sup> *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933* (RGBl 1933 I, S. 83).

<sup>30</sup> *Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.1934* (RGBl 1934 I, S. 1269 ff.).

<sup>31</sup> *Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe vom 28.2.1933* (RGBl. 1933 I, S. 85).

<sup>32</sup> Vgl. *Schmitt*, Staat, Bewegung und Volk (1933), S. 7; *LK-Parrisius* (1944), § 80 II 1. Das Hanseatische Sondergericht Hamburg, RVerwBl. 1935, 700 sah die WRV mit dem Tag der nationalen Erhebung als erledigt an; vgl. auch DRZ 1935, 553.

<sup>33</sup> *LK-Parrisius* (1944), § 80 II 1. In diesem Sinne auch *Huber*, ZAkDR 1938, 78, 79; *Preußische Denkschrift* S. 21, 30; *Ritter*, Staatsverbrechen und Staatsverfassung, S 35; *Dahm*, ZStaatW 95 (1935), 283, 307; *a.A. Nagler*, Hochverrat, S. 82, der auf die rechtliche Grundordnung der Volksgemeinschaft abstellte.

liberalen Verfassung keine Raum für einen legalen politischen Widerstreit, weshalb Verfassungskämpfe und -konflikte als Bestrebungen gegen die völkische Grundordnung außerhalb dieser und des völkischen Rechts standen.<sup>34</sup> Geschützt waren die nationalsozialistischen weltanschaulichen und politischen Grundgedanken als Gestaltung der völkischen Lebensgrundlagen, die sich von der souveränen Führungsgewalt über die Zusammenfassung und Sicherung des nationalen Lebenswillens in der nationalsozialistischen Bewegung<sup>35</sup> bis zum völkischen Leben in einer geschlossenen Volksgemeinschaft<sup>36</sup> erstreckten und einen unübersichtlich weiten Anwendungsspielraum für die Hochverratsnormen ermöglichten. Der Hochverrat richtete sich nicht allein gegen Normen, Rechtsregeln und „politische Rechtsgrundsätze“, sondern gegen die existentielle Lebensordnung der Volksgemeinschaft des NS-Staates, wobei von einer Identität der politischen und rechtlichen Grundordnung ausgegangen wurde.<sup>37</sup>

- 16 Im Gegensatz zur nationalsozialistischen Strafnorm des § 80 Abs. 2 StGB 1934 mangelt es in der SBZ/DDR an einem, im Wortlaut der Normen existenten Schutz der Verfassung. Sowohl die Wirtschaftsstrafnorm des SMAD 160<sup>38</sup> als auch der uneingeschränkt als Staatsschutzgesetz unmittelbar angewandte Artikel III A III des Abschnitts II der KRD 38<sup>39</sup> dienten - wenngleich es an einer ausdrücklichen Nennung fehlte - dem „Schutze unseres demokratischen Staates“<sup>40</sup> mit seinem „Staatsapparat“<sup>41</sup>, der „antifaschistischen Ordnung“<sup>42</sup> und der „Demokratie“<sup>43</sup>. In Fortführung des sowjetzonalen Besatzungsrechts enthielt auch Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 weder den Staat noch dessen Verfassung ausdrücklich als Schutzobjekte,

<sup>34</sup> Huber, ZAkDR 1938, 78, 79.

<sup>35</sup> Der Nationalsozialismus als weltanschauliche Grundentscheidung der NS-Staatsordnung wurde überall dort (mit)geschützt, wo die Staatsordnung selbst den umfassenden Straftatbestand bildete: wer den Nationalsozialismus gewaltsam zu beseitigen anstrebte, wollte die Verfassung ändern und beging somit Verfassungshochverrat. Vgl. Ritter, JW 1933, 2622.

<sup>36</sup> Vgl. Scheuner, ZStaatW 99 (1939), 245, 253, 256; v. Weber, GS 104, 223, 235 f.

<sup>37</sup> Huber, ZAkDR 1938, 78, 80. Dies als zu weitgehend betrachtet, sprach LK-Parrisius (1944), § 81 II 1, nur von der „politischen Grundordnung des unter dem Nationalsozialismus geeinten deutschen Volkes“, denn die wirtschaftliche und gesellschaftliche Ordnung müsse nicht notwendig zu den wesentlichen Grundlagen eines staatlichen Lebens dazugehören.

<sup>38</sup> Befehl Nr. 160 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 3.12.1945 (ABl. der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern 1946, S. 51; VOBl. für die Provinz Sachsen, Nr. 8 vom 22.12.1945, S. 4 Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen, Nr. 5/6 1946, S. 43; OG, NJ 1950, 309.

<sup>39</sup> Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats vom 12.10.1946 (ABIKR Nr. 11, S. 190). Die *Wirtschaftsstrafverordnung vom 23.9.1948* (ZVOBl 1948, S. 439), das *Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels vom 21.4.1950* (GBl 1950, S. 327) sowie das *Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2.10.1952* (GBl 1952, S. 982) bleiben bei der nachfolgenden Betrachtung mangels unmittelbaren staatsschützenden Charakter oder zu diesem Zweck vorgenommener Anwendung außer Betracht.

<sup>40</sup> OG, NJ 1950, 306, 312.

<sup>41</sup> OLG Dresden, NJ 1948, 198.

<sup>42</sup> Benjamin, NJ 1950, 145, 147; dies., 1951, NJ 1951, 151; NJ 1951, 538, 542; Gerats, NJ 1951, 402, 403; OLG Dresden, NJ 1948, 169, 172.

<sup>43</sup> OG, NJ 1952, 129, 130.

sondern erklärte auf den ersten Blick einschränkend die „*demokratischen Einrichtungen und Organisationen*“ als Grundlagen von Wirtschaft und Politik sowie den unbestimmten Kreis demokratischer Politiker für schutzwürdig. Jedoch waren tatbestandserweiternd durch eine Interpretation der „*Bestand unseres Staates*“<sup>44</sup> und die „*Grundlagen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung, ihre demokratische Organisationen und Einrichtungen und damit auch die Staatsordnung der Deutschen Demokratischen Republik*“<sup>45</sup> erfasst, wobei sich durch entsprechende Kasuistik die SED, die Volkspolizei, die Sicherheitspolizei, die Regierung, die Einheitswahlen sowie das Regime als Schutzobjekte des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 darstellten.<sup>46</sup> Während im sowjetisch geprägten Staatsschutzrecht die Verfassung als normativ ausdrücklich benanntes Schutzobjekt noch fehlte, konkretisierten die einfachgesetzlichen Staatsschutznormen des als „Staatsverrat“ bezeichneten § 13 Nr. 1 StEG 1957 die „*verfassungsmäßige*“ und § 96 Abs. 1 Nr. 1 StGB-DDR 1968 die „*sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung*“ als Schutzobjekte. Dabei handelte es sich jedoch weniger um eine Präzisierung als vielmehr um eine der Auslegung fähige Fortsetzung der bisherigen Handhabung staatschützender Bestimmungen, da „*alle den Prinzipien der Verfassung unserer Republik entsprechenden grundlegenden politischen, ökonomischen und ideologischen Verhältnisse, Organisationen und Einrichtungen ..., auf Grund derer die Macht der Arbeiterklasse verwirklicht wird*“<sup>47</sup> vom Schutz erfasst waren, was der nationalsozialistischen Interpretation vom Verfassungsschutz gleicht, denn nicht allein die formale Verfassung, sondern die gelebte wirtschaftliche, politische und ideologische Wirklichkeit bildete das Schutzobjekt, wodurch auch in der SBZ/DDR das Tor zu einem unübersichtlichen Anwendungsbereich der Norm eröffnet wurde.

Im Gegensatz zu den NS-Bestimmungen und der in der SBZ/DDR geltenden Normen des 17  
Verfassungshochverrats enthielt das Staatsschutzrecht der BRD konkrete Strafbestimmungen zum Schutz der „*verfassungsmäßigen Ordnung*“ (Art. 143 Abs. 1 GG 1949) bzw. der „*auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhenden verfassungsmäßige Ordnung*“ (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951, § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1968). Zwar wurde auch hier die Verfassung als Schutzobjekt nicht ausdrücklich genannt, da in deutschrechtlicher Tradition der Schutz nicht auf die Verfassungsurkunde beschränkt war, doch wurde durch die Formulierung eindeutig ein Bezug zum Grundgesetz hergestellt, so dass sich eine ausufernde Interpretation und Tatbestandsausweitung verbot. Wenn diese Formulierung dennoch Interpretationsspielraum ließ, schuf das demokratisch geprägte Staatsverständnis der BRD und der wertgebundene

<sup>44</sup> OG, NJ 1950, 452, 455.

<sup>45</sup> OG, NJ 1952, 276, 276; *Benjamin*, NJ 1951, 419/ 420; *dies.*, NJ 1952, 244, 245.

<sup>46</sup> OG, NJ 1953, 25 f.; BG Suhl, Urt. v. 16.12.1952; LG Potsdam, Urt. v. 23.11.1950 – 7 St. Ks. 28/50 -; OG, NJ 1950, 454, 455 (Zeugen Jehovas); weitere Urteile in *Schuller*, aaO, S. 38 Fn. 21, 23.

<sup>47</sup> *Römer/Hennig*, SRDVP 1958, Heft 21, 14, 19.

Charakter des Grundgesetzes eine Einschränkung, in dem allein diejenigen Grundlagen des politischen Lebens erfasst waren, die ihren Niederschlag in der grundgesetzlichen Ordnung fanden, d.h. die grundlegenden politischen Staatseinrichtungen und ihr ordnungsgemäßes Funktionieren.<sup>48</sup> Gegenstand des Verfassungshochverrats waren nach diesem Verständnis die verfassungsrechtlichen Grundlagen in ihrer konkreten Ausgestaltung der freiheitlichen Demokratie in ihrer gegebenen und durch das Grundgesetz geprägten Form<sup>49</sup>, d.h. neben den Verfassungseinrichtungen auch das fundamentalste materielle Verfassungsrecht, dessen Änderung den demokratischen Staat überhaupt aus den Angeln zu heben vermochte.<sup>50</sup>

- 18 Hinsichtlich des Verfassungshochverrats gibt es zwischen den Strafnormen des NS-Staats, der DDR und der BRD, die sämtlich als Unternehmensdelikte ausgestaltet oder angewandt wurden, nicht unerhebliche Verschiedenheiten, die den politisch motivierten Zielen des jeweiligen Staates geschuldet waren. Obwohl es den Staatsschutznormen seit 1933 gemeinsam war, nicht auf eine formale Verfassungsurkunde als Schutzobjekt, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse der jeweiligen Staats- und Gesellschaftsordnung abzustellen, bestanden Unterschiede im Verständnis und der Weite des Schutzobjektes. Im Gegensatz zum NS-Staat, der trotz Fehlens einer nationalsozialistischen Verfassung den Begriff der Verfassung in § 80 Abs. 2 StGB 1934 beließ, tatbestandserweiternd jedoch die existente völkische Lebensordnung im rechtlichen und politischen Sinne verteidigte, existierte in der DDR eine Verfassung, auf die sich jedoch allein § 13 Abs. 1 Nr. 1 StEG 1957 bezog, in dem die „*verfassungsmäßige Staats- und Gesellschaftsordnung*“ gegen Angriffe geschützt war, Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 hingegen ermöglichte einen weiten Interpretationsspielraum über den Begriff des Schutzguts der demokratischen Einrichtungen. Vom Verständnis des § 13 Abs. 1 Nr. 1 StEG 1957 abrückend und sich dem Verständnis im NS-Staat nähernd, enthielt § 96 Abs. 1 Nr. 1 StGB-DDR 1968 eine Rückkopplung an die Verfassung der DDR nicht mehr, sondern verstand ideologisierend die „*sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung*“ als Schutzgut des Verfassungshochverrats. Durch den Bezug der jeweiligen Schutzgüter auf den Nationalsozialismus und den Sozialismus als „*metaphysische Glaubenssätze*“<sup>51</sup>, d.h. außerrechtliche Wertvorstellungen und Anschauungen, wurden das Recht und die jeweilige politisch etablierte Systemideologie miteinander verschränkt und die Rechtsnormen des Hochverrats erhielten sowohl im NS-Staat als auch in der DDR einen auf weltanschaulichen

---

<sup>48</sup> BT-Drucks. I/ 1307, S. 33.

<sup>49</sup> Vgl. *Ruhrmann*, NJW 1956, 1817, 1818;; *ders.*, NJW 1957, 281, 282; *Wagner*, GA 1960, 4, 5; *Bauer*, aaO, S. 47; *Mischke*, Hochverrat, S. 56; BGHSt 6, 336, 352; 7, 222/ 226 f.; BT-Drucks. I/ 1307, S. 33, 62.

<sup>50</sup> Vgl. *Schmidt-Leichner*, NJW 1951, 858, 859; BT-Drucks. IV/650, S. 547.

<sup>51</sup> *Rüthers*, NJ 2003, 337, 338.

Elementen basierende Werturteile von der jeweils eigenen Rechtsidee und einem Gerechtigkeitsleitbild.

Zwar stellten auch in der BRD Rechtsnormen den „Spiegel der politischen und ideologischen Interessen“<sup>52</sup> dar, doch deutlich abgrenzend vom Verfassungs- und Hochverratsverständnis des NS-Staates und der DDR wurde auf die „auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung“ (§§ 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951, 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1968) als Schutzgut ab- und der wertgebundene Charakter der Verfassung in den Vordergrund gestellt<sup>53</sup>, so dass der Umfang des inhaltlichen Schutzes begrenzt war. Im Gegensatz hierzu fand sich im NS-Staat keine solche Beschränkung und in der DDR zeitweise eine lediglich formale, die wie im NS-Staat eine extensive Auslegung und eine schier unbegrenzte Tatbestandsweite zuließ.

Es bleibt zu konstatieren ist, dass lediglich im Kern eine Übereinstimmung des Schutzguts des Verfassungshochverrats seit 1933 bestand, in dem nicht formal eine Verfassungsurkunde, sondern die lebendige Wirklichkeit des (Verfassungs-)Lebens geschützt wurde. Einzig die BRD konnte durch eine Rückkopplung des Schutzguts des Verfassungshochverrats an das Grundgesetz eine Einschränkung vornehmen, während es im NS-Staat und in der DDR hieran fehlte und eine ausufernde Interpretation der Normen und weite Anwendung zugelassen, wenn nicht gar bezweckt war.

### cc. **Die Volksgemeinschaft**

Obwohl im NS-Staat ein Straftatbestand zum Schutz der Volksgemeinschaft nicht zur Verwirklichung gelangte<sup>54</sup>, stellte das Verständnis von völkischer Verfassung und Reichsgebiet einen inneren Zusammenhang zum ebenfalls nach nationalsozialistischer Auffassung schutzwürdigen Volk her und das Einfallstor für einen hierdurch ermöglichten umfassenden Schutz der nationalsozialistischen Wertvorstellung dar. Mit den dergestalt interpretationsfähigen Strafbestimmungen wurde das NS-Regime geschützt, wobei sich die

---

<sup>52</sup> Rütters, NJ 2003, 337, 340, nimmt an, dass Rechtsnormen sämtlicher Staaten und Rechtsordnungen auf weltanschaulichen Elementen beruhende Werturteile enthalten.

<sup>53</sup> Wenn von 1945 bis 1951 die Strafnorm des § 81 Abs. 1 Ziff. 2 RStGB 1871 Anwendung fand, dann ebenfalls unter der bereits zu jener Zeit des Inkrafttretens der Norm geltenden Auslegung, dass nicht formal die Verfassungsurkunde, sondern die tatsächlich existenten staatlichen Grundlagen geschützt werden sollten.

<sup>54</sup> Die Schaffung eines strafgesetzlichen Volksschutzes wurde seit 1933 im Rahmen diverser Reformarbeiten avisiert. Mit dem E 1936 lag ein Gesetzesentwurf vor, der in § 90 den Verrat an den Lebensgrundlagen des deutschen Volkes mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt mit der Todesstrafe als Regelstrafe bedrohte und keine Milderungsmöglichkeit vorsah. Die Lebensgrundlagen des Volkes sollten nicht mehr innerhalb der „Reichsverfassung“ als Bestandteil der Grundlagen des Reichs, sondern das Volk ausdrücklich als Schutzobjekt in den strafrechtlichen Staatsschutz aufgenommen werden.

Legitimationsbegründungen auf die Existenz und den Schutz der völkischen Gemeinschaft konzentrierten. Deren innerer Zusammenhalt und Identifikation mit den nationalsozialistischen Ideologien galt es, vor heimtückischen und verräterischen Angriffen zu schützen, denn das Gebiet des NS-Staats als propagierter Lebensboden der deutschen Volksgemeinschaft war lediglich die Basis und das Staatsgebilde nur die Hülle der von den nationalsozialistischen Wertvorstellungen ausgefüllten Köpfen des Volkes. Es bedurfte der Schaffung und Integration der nationalsozialistischen Werte und Ideologien im Bewusstsein der Bevölkerung, um sodann dafür Sorge zu tragen, dass die Identifizierung des Volkes mit der nationalsozialistischen Weltanschauung erfolgte und weder von innen noch außen gestört wurde, damit der Führer in seinem weiteren Bestreben um einen sicheren Rückhalt wusste. Deshalb rückte - in der neueren Zeitgeschichte einzigartig - aufgrund des in der deutschen Rechtsgeschichte ansonsten bekannten Treupflichtgedanken neben die ausdrücklich in § 80 Abs. 1 und 2 StGB 1934 genannten Schutzobjekte die deutsche Volksgemeinschaft als ungeschriebenes Schutzgut in den Vordergrund des Staatsschutzes.<sup>55</sup> Bereits zur Rechtfertigung der materiell-rechtlichen Erfassung der Gegner des Nationalsozialismus' durch die präsidialen Notverordnungen und Regierungsgesetze, welche nicht nur den Schutz des durch seine Organe und Regierung greifbaren Staat, sondern auch der nationalsozialistischen Bewegung sowie der NSDAP bezweckten, wurde der Schutz der völkischen Gemeinschaft intendiert. Ziel war hierbei nicht allein die Reinhaltung des deutschen Volkes von „Andersartigen“ und Nichtariern, sondern die Stärkung der Volksgemeinschaft in ihren nationalsozialistischen Wertevorstellungen insbesondere durch den Ausschluss und die Inkriminierung oppositioneller Andersdenkender und nicht-nationalsozialistischer Gruppen.

- 21** Der Schutz des deutschen Volkes bildete daneben eine Scheinrechtfertigung für den Schutz des Staates und seiner Führung aufgrund der Gleichsetzung von Volk und Staat. Allein unter einem ideologischen Blickwinkel wurde die Volksgemeinschaft als Loyalitätspol und Integrationszentrum der NS-Herrschaft in den Anwendungsbereich der Bestimmungen hereingenommen, um dem deutschen Volk eine Wertigkeit zu verleihen und mit dem NS-Staat zu identifizieren. Daneben diente dieser gesetzesintendierte Schachzug der Eingliederung und Unterwerfung des Einzelnen bei gleichzeitigem Verlust individueller Rechte unter die NS-Herrschaft und der Legitimierung von Ausgrenzung und Vernichtung derjenigen, denen es aufgrund biologischer oder politischen Gründen verwehrt war, nach nationalsozialistischer Weltanschauung Teil des deutschen Volk zu sein. Getreu dem Leitsatz

---

<sup>55</sup> LK-*Parrisius* (1944), Vorbemerkung zu den Abschnitten 1 und 1a, I.

„Alles was dem Volk nützt, ist Recht.“<sup>56</sup> wurde das Recht, insbesondere das Strafrecht und das politische Strafrecht, als der Volksgemeinschaft dienend dargestellt. Mit ideologischen Phrasen und Leerformeln gefüllte Kernsätze, Leitlinien, Generalklauseln und Postulate traten an die Stelle positiv-rechtlicher Normen und stützten als „völkische Verfassung“ zugleich das Führerprinzip, in welchen das Prinzip der Volksgemeinschaft aufging.

Weder in der DDR noch in der BRD wurde dem deutschen Volk eine solche, in 22  
Hochverratsnormen zum Ausdruck kommende Wertigkeit zuteil. Zwar stützte auch die DDR legislative und judikative Maßnahmen auf den Zweck, dem deutschen Volk durch den Aufbau und den Schutz des Sozialismus' zu Wohlstand verhelfen zu wollen und die Macht der Arbeit-und-Bauern-Klasse zu stärken, doch rückten diese Intentionen nie derart in den Vordergrund gesetzgeberischer Tätigkeit und Anwendung wie im NS-Staat, wenngleich auch das Volk der DDR als Integrationsobjekt staatlicher Macht den Staatschutz legitimieren sollte.

Im Gegensatz hierzu verzichtete der Gesetzgeber der BRD bei seinen staatschützenden 23  
Strafnormen auf eine pathetische Bezugnahme zum deutschen Volk, sondern vertraute auf die neu gewonnenen Werte der freiheitlichen demokratischen Demokratie, in der sich der Einzelne frei entfalten können und das Gewaltmonopol des Staates nicht zum staaterhaltenden Werkzeug instrumentalisiert werden sollte.

#### **dd. Der Schutz oberster Staatsorgane**

Bis 1968 enthielten die Staatsschutznormen des NS-Staats, der DDR und der BRD 24  
Strafbestimmungen zum Schutz der obersten Repräsentanten des Staates, die zum Teil in erheblicher Weise auf weitere, im Auftrag des Staates tätige Personen ausgedehnt wurden. Die auf dem römisch-rechtlichen *crimen majestatis* aufbauende Rechtstradition fortführend enthielt das nationalsozialistische Strafrecht mit dem Unternehmensdelikt des § 81 StGB 1934 eine Strafnorm zum Schutz oberster Staatsorgane<sup>57</sup>, die den Schutz auf den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Mitglieder der Regierung personell beschränkte und funktionell dahingehend eingrenzte, als dass diese lediglich in ihrer Amtstätigkeit vor hochverräterischen Angriffen in Form des Beraubens der verfassungsmäßigen Gewalt und des Hinderns oder Nötigens mit Gewalt, Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen geschützt waren. Jedoch wurde diese personelle Eingrenzung durch außerhalb des StGB 1934 verortete Bestimmungen ausgehebelt, in der Personenkreis über die obersten Staatsorgane und

<sup>56</sup> Ausspruch von Hans Frank, zit. aus *Lüken*, aaO, S. 17 und *Majer*, aaO, S. 94.

<sup>57</sup> „Verrat an der Volksführung“, vgl. *LK-Parrisius* (1944), § 81 I.

Repräsentanten hinaus auf Richter, Staatsanwälte, Angehörige von Wehrmacht und Schutzstaffel und sämtliche Beamte erweitert und der gesamte Staatsapparat in den Funktionenschutz einbezogen sowie zusätzlich ein Personenschutz statuiert wurde.<sup>58</sup> Die Einschränkung auf einen Ämter- und Funktionsschutz wurde hinsichtlich der Person des Führers durch § 5 Abs. 2 Nr. 1 VO. zum Schutz von Staat und Volk vom 28.2.1933<sup>59</sup> ausgehebelt, durch den Angriffe auf das Leben des Führers ergänzend inkriminiert wurden. Infolge der daneben existenten Erfassung sonstiger Gewalttätigkeit gegen den Führer oder Beleidigungen durch § 94 StGB 1934 wurde ein vollumfänglicher Schutz des Staats- und Parteiapparats gegen Angriffe gegen Leben, Gesundheit und die Ausübung der (Gewalt)Befugnisse errichtet, den es in diesem Sinne vergleichbar nicht in der BRD, doch ansatzweise in der DDR zu verzeichnen gab.

- 25 Obwohl im SMAD 160 führende Repräsentanten des Staates nicht ausdrücklich als Schutzobjekte aufgenommen wurden, erfasste die Norm Angriffe gegen oberste Staatsorgane als strafbewehrte Angriffe gegen die antifaschistisch-demokratische Ordnung und Maßnahmen der Selbstverwaltungsorgane. Auch die KRd 38 enthielt keine ausdrückliche Nennung der Staatsorgane oder Repräsentanten des Staates, schützte diese jedoch durch eine entsprechende Auslegung des Begriffs des „Staatsapparats“ als Teil der antifaschistisch-demokratischen Ordnung.<sup>60</sup> Erstmals Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 enthielt eingrenzend auf den Tatbestand der Mordhetze mit der Nennung „demokratischer Politiker“ eine wenngleich unbestimmte und auslegungsfähige Formulierung, und § 13 Nr. 2 StEG 1957 grenzte den Kreis geschützter Organe und Personen formal ausdrücklich auf den Präsidenten der DDR<sup>61</sup>, die Staatsorgane „Volkskammer“, „Länderkammer“ und „Ministerrats“, deren Präsidien und Mitgliedern ein. Dieser weit gefasste personelle Schutzbereich erfuhr zunächst eine Einschränkung, in dem lediglich ein Funktionsschutz durch den Schutz vor der Unmöglichkeit oder Behinderung der verfassungsmäßigen Tätigkeit gewährleistet wurde. Diese normierten Grenzen wurden jedoch durch § 96 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StGB 1968 dahingehend aufgeweicht, als mit den „führenden Repräsentanten der DDR“ ein noch unbestimmbarer Personenkreis in den Schutzbereich fiel und sämtliche Mitglieder der SED und dessen Massenorganisationen erfasst wurden<sup>62</sup> und überdies nicht nur das Amt oberster

---

<sup>58</sup> § 1 Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13.10.1933 (RGBl 1933 I, S. 723).

<sup>59</sup> RGBl 1933 I, S. 83.

<sup>60</sup> OLG Dresden, NJ 1948, 198; Benjamin, NJ 1951, 150, 151.

<sup>61</sup> Durch § 13 Gesetz vom 4.10.1960 wurde das Schutzobjekt "des Präsidenten der Republik" durch den "Staatsrat der Republik, seinen Vorsitzenden oder Stellvertreter, seine Mitglieder oder seinen Sekretär" ersetzt und erweitert.

<sup>62</sup> Min. der Justiz (Hg.), Strafrecht der DDR-Kommentar, 2. Kap. § 96 S. 267 re Sp.

Staatsorgane und dessen Funktion (§ 96 Abs. 1 Nr. 4 StGB 1968), sondern in § 96 Abs. 1 Nr. 3 StGB 1968 auch wieder ein zusätzlicher Personenschutz („Angriffe auf Leben oder Gesundheit“) enthalten war.

Ähnlich dem NS-Strafrecht enthielten die einfachgesetzlichen Bestimmungen der Strafbgesetzbücher der DDR einen zum Teil weit gefassten Funktionen- und Ämterenschutz der Staatsorgane und aufgrund der Ämternomenklatur auch der Parteiorgane, während hinsichtlich eines personellen Schutzes vor Angriffen auf Leben oder Gesundheit zum Teil unterschiedliche Wege gegangen wurde, in dem dieser im NS-Recht stets außerhalb des StGB 1934 verortet war, während in der DDR der Personenschutz durch Auslegung der SMAD 160, KRD 38 und des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 sowie ausdrücklich durch §§ 96 Abs. 1 Nr. 3 StGB 1968 in die Strafbestimmungen einbezogen war. **26**

Auch das frühe Staatsschutzstrafrecht der BRD kannte aufgrund als unvermeidlich angesehener Rückwirkungen auf die verfassungsmäßige Ordnung<sup>63</sup> einen ausdrücklich sowohl in Art. 143 GG 1949 als auch in § 83 StGB 1951 normierten Schutz für das Staatsoberhaupt. Während Art. 143 GG 1949 auf einen Funktionsschutz beschränkt blieb, enthielt § 83 StGB 1951 erweiternd auch einen Personenschutz schränkte diesen auf den Bundespräsidenten ein und differenzierte zwischen dem hochverräterischen Anschlag zum Schutz von Leib und Leben (§ 83 Abs. 1 StGB 1951) und den hochverräterischen Zwang (§ 83 Abs. 2 StGB 1951), der vor der Beraubung seiner verfassungsmäßigen Rechte und vor Nötigung schützte. Zudem war § 83 StGB 1951 entgegen der früheren Bestimmungen des § 81 Abs. 1 Nr. 1 RStGB 1871 als Erfolgsdelikt ausgestaltet. Wenngleich nachfolgende Reformentwürfe den Schutz des Bundespräsidenten als Unternehmensdelikt beibehalten wollten, entschied sich der Gesetzgeber sogar in Gänze gegen die Fortführung des Schutzes des Bundespräsidenten in den Hochverratsvorschriften, so dass dieser als Relikt monarchischer Staatsvorstellungen<sup>64</sup> aus den Hochverratsbestimmungen des StGB 1968 ausschied.<sup>65</sup> **27**

Trotz erheblicher Unterschiede in der personellen Weite des Schutzes besteht eine auffällige Parallele zwischen den verschiedenen Staatsschutzstrafbestimmungen seit 1933 darin, dass **28**

---

<sup>63</sup> *Schafheutle*, JZ 1951, 610; a.A. wohl BGHSt 6, 352, 353.

<sup>64</sup> BT-Drucks. IV/650, S. 553; Kleinknecht, Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 10. Band, B.T., 104. Sitzung, S. 34; Sonderausschussberatungen, S. 744, 759.

<sup>65</sup> Der Schutz des Bundespräsidenten wurde in § 106 StGB 1968 fortgeführt, wo er gegen Nötigung in seiner Funktion als Verfassungsorgan und in § 90 StGB 1968 gegen Verunglimpfung geschützt war.

die „*verfassungsmäßige Gewalt*“, die „*verfassungsmäßige Tätigkeit*“ oder die „*verfassungsmäßigen Befugnisse*“ des Staatsoberhauptes stets geschützt waren.<sup>66</sup> Während im NS-Staat und in der DDR die Normanwendung in personeller Hinsicht die die obersten Staatsorgane schützenden Bestimmungen zu einem Regime- und Parteischutz werden ließen, blieb der Schutz im Strafrecht der BRD in personeller und funktionaler einschränkender Hinsicht konsequent, wengleich der Schutz mit dem *Achten Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1968* lediglich aus den Hochverratsbestimmungen ausgegliedert worden ist.

*ee. Resümee*

- 29** Trotz unterschiedlicher Ausgestaltung und Reichweite sowie zum Teil verschiedener Formulierungen in den jeweiligen Bestimmungen schützten der NS-Staat, die DDR als auch die BRD das Staatsgebiet in seinen territorialen Grenzen sowie deren Souveränität in Form eines Bestandsschutzes, die politischen Grundlagen (zum Teil mit, zum Teil ohne Rückkopplung an eine geschriebene Verfassung) losgelöst von einer formalen Verfassungsurkunde sowie das Staatsoberhaupt vor hochverräterischen Angriffen. Darüber hinaus wurde im NS-Staat zur Scheinlegitimierung des eigenen Staatsschutzes auch die Volksgemeinschaft über die ausdrücklich genannten Schutzobjekte der Hochverratsnormen erfasst, wengleich dies nicht in einem eigenen Straftatbestand erfolgte. Die Tendenz, über das Volk als Integrationsobjekt die Strafbestimmungen des Staatsschutzes rechtfertigen zu wollen, zeigte sich auch in der DDR, wo der ausgedehnte Staatsschutz mit der Stärkung der „Arbeiter-und-Bauern-Macht“ zu rechtfertigen versucht wurde, wengleich nicht in einer vergleichbaren Intensität wie im NS-Staat.
- 30** Trotz Parallelen und teilweiser Normtextkontinuitäten wurde die Ausgestaltung und Auslegung der Hochverratsnormen durch die jeweilige politische Situation und politisch motivierte Zwecke beeinflusst, weshalb sich Gemeinsamkeiten, aber auch zum Teil erhebliche Differenzen im Inhalt und der Weite der Bestimmungen zeigen. Insbesondere der NS-Staat und die DDR waren geprägt vom permanenten strafrechtlichen Kampf gegen Opposition und Widerstand aufgrund einer nie vollständig existenten Legalisierung des Staats durch die Bevölkerung, weshalb den Staat und seinen Machtanspruch untergrabende und gefährdende Tätigkeiten stets bekämpft wurden. Die weltanschaulichen und politischen Grundlagen der völkischen Lebensordnung wurden bis zum Inkrafttreten des StGB 1934 durch zahlreiche Präsidialverordnungen und Regierungsgesetze ohne ausdrückliche Nennung

---

<sup>66</sup> Vgl. LK-Parrisius (1944), § 81 II 1; Bauer, aaO, S. 76.

eines Rechtsguts der Verfassung geschützt. In der DDR existierte vor der ersten einfachgesetzlichen Regelung des Staatsschutzes im StEG 1957 ein Schutz der Grundlagen der antifaschistischen und demokratischen Ordnung durch den SMAD 160 und die KRd 38 über die Schutzobjekte des „*demokratischen Staates*“ bzw. der „*antifaschistischen Ordnung*“. In beiden Staaten wurden von den Staatsorganen, den parteilichen Organisationen von SED und NSDAP über die politischen Prinzipien, Ideologien und Einrichtungen bis hin zur politischen Bewegung sämtliche das jeweilige Machtregime stützende Elemente vor Angriffen und einen Umsturz geschützt. Zwar wählten der NS-Gesetzgeber die Formulierung der „*Reichsverfassung*“ und der (verfassungsgebende) DDR-Gesetzgeber denjenigen der „*demokratische Einrichtungen und Organisationen*“ und später die „*verfassungsmäßige*“ bzw. „*sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung*“ als Schutzobjekte, doch wurde ein und dasselbe Ziel verfolgt: der Schutz sämtlicher „*politischen, ökonomischen und ideologischen Verhältnisse, Organisationen und Einrichtungen*“<sup>67</sup> bzw. die „*bestehende politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Grundordnung*“<sup>68</sup>, unabhängig einer formalen Verfassungsurkunde. Einzig hinsichtlich der Tatsache, dass sich der Schutz nicht in einem Schutz des Verfassungstextes erschöpfte, bestand eine Übereinstimmung zum bundesdeutschen Strafschutz der Verfassung. Denn auch das Rechtsgut der § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951, § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1968 wurde nicht als formale Verfassungsurkunde, sondern als zu schützende Verfassungswirklichkeit verstanden.<sup>69</sup> Doch im Gegensatz zum Verständnis in der DDR und im NS-Staat sollte die Formulierung des Schutzguts als „*der auf dem Grundgesetz beruhenden verfassungsmäßige Ordnung*“ nicht der extensiven Tatbestandsauslegung und -erweiterung dienen, sondern aufgrund des wertgebundenen Charakters<sup>70</sup> einschränkend nur diejenigen Grundlagen des politischen Staatslebens und Verfassungseinrichtungen<sup>71</sup> als Schutzgüter erfassen, die ihrerseits das Wesen der freiheitlichen Demokratie prägten und im Grundgesetz ihren Niederschlag gefunden haben, ohne formell darin enthalten sein zu müssen.<sup>72</sup> Trotz übereinstimmender Nichtnennung der Verfassung als Schutzgut, die eine Kontinuität vermuten lässt, kann aufgrund der unterschiedlichen Intention, der Wortwahl sowie der verschiedenen zweckgerichteten Auslegung eine solche nur partiell angenommen werden.

<sup>67</sup> Römer/Hennig, SRDVP 1958, Heft 21, 14, 19; Stiller, Die Staatsverbrechen, S. 67 f.

<sup>68</sup> Preußische Denkschrift S. 21, 30; Schönke, StGB (1944), § 81 I 2. Die Amtliche Strafrechtskommission bezeichnete die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Volkes, die neben dem Staatsrecht auch die wesentlichen gesellschaftlich-wirtschaftlichen Einrichtungen umfasste. Kritisch LK-Parrisius (1944), § 81 II 1, der von der „*politischen Grundordnung des unter dem Nationalsozialismus geeinten deutschen Volkes*“ sprach, denn die wirtschaftliche und gesellschaftliche Ordnung müsse nicht notwendig zu den wesentlichen Grundlagen eines staatlichen Lebens dazugehören.

<sup>69</sup> BGHSt 7, 222; BGH, JZ 1966, 280, 281; Siehe auch LK-Laufhütte, StGB § 81 Rn. 7; Hennke, GA 54, 140.

<sup>70</sup> Vgl. Livos, aaO, S. 18; Schafheutle, JZ 1951, 609, 610; v. Winterfeld, NJW 1959, 745; Hennke, GA 1954, 140.

<sup>71</sup> BT-Drucks. I/ 1307, 33.

<sup>72</sup> BGHSt 6, 352; 7, 222, 226; 9, 285; Lüttger, GA 1960, 33, 43; Ruhrmann, NJW 1956, 1817, 1818.

- 31** Hinsichtlich des Schutzes des Staatsgebiets und des Bestand des Staates sind ebenfalls Parallelen wie Unterschiede festzustellen. Während in der DDR der Schutz des Staatsgebiets ausdrücklich erst in § 13 Nr. 3 StEG 1957 aufgenommen wurde, bestand dieser im NS-Staat und in der BRD von Beginn an in den Hochverratstatbeständen, was insbesondere durch eine Besinnung auf deutschrechtliche Traditionen und den Rückgriff auf das RStGB 1871 zu erklären ist. Im Gegensatz zum einfachen Gesetzgeber nach 1945, der an die bis 1933 bestehenden Rechtstraditionen anknüpfte, wonach das Staatsgebiets eines der einen Staat konstituierenden Merkmale darstellte und somit zu schützen war, spielten beim nationalsozialistischen StGB 1934 ideologische Gründe eine nicht unerhebliche Rolle, weshalb die Unversehrtheit des Reichsgebiets als „Zusammenfassung der Totalität des Wertbesitzes eines Staates und Volkes“ erfasst und das Reichsgebiet nicht nur vor der Vernichtung des Eigendaseins geschützt wurde, sondern auch die Souveränität des Reichs.<sup>73</sup> Dennoch enthielt auch der aufgrund seines Wortlauts scheinbar auf den Schutz des Gebiets reduzierte § 80 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1951 einen Schutz der völkerrechtlichen Souveränität und Unabhängigkeit der BRD, wobei sich dieser Bestandsschutz ausdrücklich erst in der Hochverratsbestimmung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1968 fand. Auch der strafrechtliche Staatsschutz der DDR erfasste deren Souveränität, wenngleich weder in Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949, § 13 Nr. 1 StEG 1957 oder § 96 Abs. 1 Nr. 2 StGB-DDR 1968 explizit angeführt, jedoch in der Einleitung zum ersten sozialistischen Strafgesetzbuch der DDR 1968 als Schutzgut benannt. Während sich der ausdrückliche Gebiets-, jedoch bezweckte Bestandsschutz des StGB 1934 und der bundesdeutschen Strafgesetzbücher von 1951 und 1968 auf konkret umschriebene Schutzrichtungen und Tathandlungen beschränkte, ließen die Formulierungen in den Staatsschutzbestimmungen der DDR bis 1968 erhebliche Interpretationsmöglichkeiten zu, die letztlich auch ohne wortwörtliche Erwähnung den Schutz des Bestand der DDR ermöglichten. Dass auch in den weiten Tatbeständen der SMAD 160, KRd 38 und des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 ein Bestandsschutz enthalten war, ergibt sich aus der Tatsache, dass trotz mangelnder Erwähnung des Bestandes als Schutzgut die Rechtsprechung zu diesen Bestimmungen in den einfachgesetzlichen Hochverratsnormen insbesondere des StEG 1957 fortgeführt werden sollte.
- 32** Gleichwohl der aufgrund der Fortführung deutscher Rechtstraditionen existenten Parallelen im Wortlaut und Umfang der Normen des Gebiets- und Verfassungshochverrats bestanden insbesondere bei der Auslegung und Anwendung erhebliche Unterschiede seit 1933, die einer

---

<sup>73</sup> Vgl. Smend, aaO, S. 54 f.; Pfannebecker, aaO, S. 22 ff.; LK-Parrisius (1944), § 80 I; Hierzu auch Köhler, GA 1951, 132.

Kontinuität entgegenstehen, da nicht allein auf den durchaus vergleichbaren Wortlaut, sondern aufgrund der politischen Zielrichtung der Normen auf die Inhalte, Interpretationen und Anwendungsbereiche abgestellt werden muss.

Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten lassen sich auch den Vorschriften zum Schutz der obersten Staatsorgane erkennen. Bis 1968 enthielten sämtliche Staatsschutzbestimmungen explizit oder konkludent einen Personen- und Ämterschutz, der im NS-Staat sowie in der DDR in personeller Hinsicht ein nicht überschaubares Ausmaß annahm, während der bis 1968 im Strafgesetzbuch der BRD enthaltene Personen- und Amtsschutz des Bundespräsidenten auf konkrete Tathandlungen und -mittel beschränkt sowie als Erfolgsdelikt ausgestaltet war. Zwar enthielt auch § 81 StGB 1934 einen formal auf den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Mitglieder der Regierung einen in gewisser Hinsicht personell begrenzten Ämterschutz, doch wurde dieser durch das außerhalb des StGB 1934 stehende *Gesetz zur Gewährleistung des Friedens von 13.10.1933*<sup>74</sup> in erheblicher Weise auf weitere staatsnahe Personen ausgeweitet wurde und durch § 5 Abs. 2 Nr. 1 *SchutzVO. vom 28.2.1933*<sup>75</sup> um den Personenschutz des Führers erweitert war, die zudem jeweils als Unternehmensdelikte ausgestaltet waren und somit die Grenze des Strafbaren vorverlegten. Dem umfassenden Personen- und Ämterschutz während des Nationalsozialismus' vergleichbar gestaltete sich der Schutz oberster Staatsorgane in der DDR, wenngleich es bis 1957 an einem ausdrücklich in Normen enthaltenen Schutz mangelte und dieser durch Auslegung des SMAD 160, der KRd 38 und des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 über den Schutz der antifaschistischen demokratischen Ordnung hergeleitet wurde. Ebenso wie § 81 StGB 1934 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 *SchutzVO. vom 28.2.1933* waren die einfachgesetzlichen Strafbestimmungen der § 13 Nr. 2 StEG 1957 und des § 96 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StGB-DDR 1968 als Unternehmensdelikte konzipiert und enthielten einen Personen- und Ämterschutz, der im Verhältnis zum strafrechtlichen Staatsschutz der BRD erheblich weiterreichte, gegenüber demjenigen des NS-Strafrechts mangels Schutzes von Richtern, Schöffen, Soldaten und Beamten<sup>76</sup> in personeller Hinsicht aber teilweise<sup>77</sup> einschränkend war.

---

<sup>74</sup> RGBl. 1933 I, S. 723 f.

<sup>75</sup> RGBl 1933 I, S. 83.

<sup>76</sup> § 1 Abs. 1 *Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13.10.1933* (RGBl 1933 I, S. 723).

<sup>77</sup> Andererseits war durch § 13 *Gesetz vom 4.10.1960* das Schutzobjekt "*des Präsidenten der Republik*" (§ 13 Nr. 2 StEG 1957) auf den "*Staatsrat der Republik, seinen Vorsitzenden oder Stellvertreter, seine Mitglieder oder seinen Sekretär*" erweitert worden.

**c. Die Tathandlungen und -mittel**

**34** Seit jeher bilden das Einverleiben und das Loslösen einzelner Teiles des Staates die Handlungsformen des Gebietshochverrats, während der Verfassungshochverrat durch das Unternehmen der Änderung der Verfassung bzw. der verfassungsmäßigen Ordnung verwirklicht wird. Die klassischen Tatmittel, die den Hochverratstaten ihre besondere Gefährlichkeit verleihen, sind Gewalt und Drohung mit Gewalt, die partiell bereits § 92 ALR 1791/94 sowie § 81 Abs. 1 Nr. 2, 3 RStGB 1871 enthielten. Insbesondere während gesellschaftspolitisch instabilen Phasen sowie infolge des technischen Fortschritts wurden die Tathandlungen und -mittel jedoch zum Zwecke eines umfassenden Staatsschutzes aufgeweitet und über den Wortlaut hinaus sämtliche Handlungen und Aktivitäten, denen der Schein der Staatsfeindlichkeit anhing, in den Anwendungsbereich der Hochverratsnormen hereingenommen.

**aa. Die Tathandlungen und Tatmittel des Verfassungs- und Gebiets- bzw. Bestandshochverrats**

**35** Bei der Betrachtung des Schutzes des Staatsgebiets zeigen sich Wortlautparallelen zwischen § 80 Abs. 1 StGB 1934 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1951, die beide für die Tatbestandserfüllung das Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt das Staatsgebiet einem anderen Staat einzuverleiben oder Teile des Staatsgebiets loszulösen, erforderten. Diese auf den ersten Blick erscheinende Kontinuität resultiert jedoch nicht auf der Übernahme des nationalsozialistischen Tatbestandes durch den Bundesgesetzgeber 1951, sondern daraus, dass sowohl der NS-Gesetzgeber als auch der bundesdeutsche Gesetzgeber nach 1945 an bereits vor 1933 bestehende deutschrechtliche Traditionen anknüpften; bereits § 80 Abs. 1 Nr. 3 RStGB 1871 erfasste den Gebietshochverrats mit diesem Wortlaut. Tatbestandserweiternd und in Abweichung zum die vorherigen Strafnormen kennzeichnenden Normtext des gewaltsamen Losreißen und Einverleibens wurde über den reinen Gebietsschutz hinaus durch § 81 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1968 ausdrücklich das Beeinträchtigen des Staatsbestandes erfasst, wengleich hiermit lediglich das bisherige Verständnis normativ verankert und herausgestellt wurde, dass neben der territorialen Integrität der BRD auch dessen Souveränität vor gewaltsamen Angriffen geschützt war, wie es konkludent bereits § 80 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1951 als auch § 80 Abs. 1 StGB 1934 vorsahen.

**36** Auch der DDR-Gesetzgeber stellte in § 13 Nr. 3 StEG 1957 sowie in § 96 Abs. 1 Nr. 2 StGB-DDR 1968 nach dem klassischem Hochverratsverständnis auf das Einverleiben und das Loslösen von (Teilen des) Staatsgebiets ab - ohne jedoch einschränkend die Tatmittel der

Gewalt oder Drohung durch Gewalt zu fordern. In Fortführung des Verständnisses des SMAD 160, der KRd 38 sowie Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 als auf das Tatmittel der Gewalt verzichtende Äußerungsdelikte fielen auch Hetze und Propaganda in den strafbaren Anwendungsbereich<sup>78</sup>, wodurch in erheblicher Weise den Tatbestand erweiternd die innere Souveränität des Staates seinem eigenen Volk gegenüber geschützt werden sollte.

Hinsichtlich des Verfassungshochverrats zeigen sich im Gegensatz zu § 13 Nr. 2 StEG 1957, **37** der den „gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung“ der „verfassungsmäßigen Staats- und Gesellschaftsordnung“ inkriminierte, und dem darüber hinaus die „Machtergreifung in verräterischer Weise“ erfassenden § 96 Abs. 1 Nr. 2 StGB-DDR 1968, der auf das Gewalterfordernis verzichtete, abermals formale Gemeinsamkeiten zwischen dem nationalsozialistischen Verfassungshochverrat des § 80 Abs. 2 StGB 1934 und den bundesdeutschen Bestimmungen der § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951, § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1968, als dass durch das Ändern mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt die Tathandlung und Tatmittel explizit genannt wurden. Jedoch blieb es nicht bei dieser Wortlautidentität: übereinstimmend wurde die Beseitigung oder Nichtanwendung der verfassungsmäßigen Ordnung als „zeitliche und örtliche Verfassungssuspension“<sup>79</sup> gefordert und die Ersetzung oder Streichung der Staatsfundamentalrechtssätze; Verfassungswidrigkeiten oder Störungen genügten hingegen nicht.<sup>80</sup> In Anknüpfung an den wertgebundenen Charakter des Schutzguts fiel zwar nur die Änderung wesensimmanenter Merkmale und des unabdingbaren Grundgehalts der freiheitlich demokratischen Grundordnung unter den Tatbestandsbegriff des § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951<sup>81</sup>, doch konnte wie bei § 80 Abs. 2 StGB 1934 auch die nur vorübergehende Änderung einzelner Teile ausreichen.<sup>82</sup> Dabei sollte es genügen, wenn das hochverräterische Unternehmen darauf abzielte, einen bloß faktischen Machtzustand herzustellen und sodann die rechtliche Grundordnung außer Kraft zu setzen oder zu ändern.<sup>83</sup> Einig war man sich im NS-Strafrecht wie im bundesdeutschen Strafrecht, dass in Fällen der Nötigung von zu Verfassungsänderungen befähigten Verfassungsorganen anstelle des Hochverrats die

---

<sup>78</sup> Pläne für eine Wiedervereinigung als hetzerische und propagandistische Angriffe auf die territoriale Integrität der DDR wurden von § 13 Nr. 3 StEG 1957 erfasst, der in diesen Fällen § 19 StEG 1957 („Staatsgefährdende Propaganda und Hetze“) verdrängte.

<sup>79</sup> RGSt 56, 259, 263; BGHSt 7, 228; Begründung E 1962, S. 551; Schroeder, aaO, S. 435, 438; Köhler, GA 1951, 140, 141; Livos, aaO, S. 247, 256; Schafheutle, JZ 1951, 614.

<sup>80</sup> Stiegele, Hochverrat, S. 26 f.; a.A. Livos, aaO, S. 253 Rn. 667.

<sup>81</sup> Ähnlich auch Ruhrmann, NJW 1957, 281, 282; weiterführend Livos, aaO, S. 249.

<sup>82</sup> Vgl. Houy, aaO, S. 55; Köhler, GA 51, 130, 132; LK-Parrisius (1944), § 81 II 2; BGHSt 6, 352; BGH, Justiz 1954, 432; Ruhrmann, NJW 1957, 282 Anm. 11; a.A. Houy, aaO, S. 55.

<sup>83</sup> RGSt 10, 25; 56, 259, 263 f.

Organnötigung trat, sofern mit dem Angriff auf die Handlungsfreiheit des Staatsorgans dieses nicht selbst ausgeschaltet werden sollte.<sup>84</sup>

- 38** Auch hinsichtlich der Tatmittel der Gewalt und Drohung mit Gewalt glichen sich § 80 Abs. 2 StGB 1934 und § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951, § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1968 im Wortlaut, doch füllte der nationalsozialistische Rechtsanwender die Normhülle mit ideologischen Inhalten der nationalsozialistischen Weltanschauung, während der bundesdeutsche Gesetzesanwender in Abgrenzung zu den Staatsgefährdungsvorschriften um eine restriktivere Auslegung bemüht war. Anknüpfungspunkt sowohl im NS-Strafrecht als auch im bundesdeutschen Strafrecht nach 1949 war zunächst das Verständnis von Gewalt als „*einer zur Überwindung eines Widerstandes entfaltete[n] physisch wirkende[n] Kraft*“ in Form von *vis absoluta* und *vis comulsiva*.<sup>85</sup> Unter Umgehung des formal beibehaltenen Gewalterfordernisses als „Strafbarkeitshindernis“ ließ die NS-Strafjustiz jedoch ohne nähere dogmatische Begründung über dieses klassische Verständnis hinaus auch die List<sup>86</sup> sowie die Anwendung von Hypnose oder eines berauschenden oder betäubenden Mittel<sup>87</sup> unter den Gewaltbegriff fallen, nicht aber den passiven Widerstand, die Lähmung legitimer Gewalt, die Befehlsverweigerung oder *per se* den Generalstreik.<sup>88</sup> Wenngleich auch im bundesdeutschen Strafrechtsverständnis der Gewaltbegriff aufgeweicht wurde, war ihm eine solch erweiternde Auslegung nicht immanent. Als weitere Besonderheit wirkte es sich im NS-Strafrecht tatbestandserweiternd aus, dass die Anwendung von Gewalt gegenüber Einzelnen als Gewalt gegenüber einer Personenmehrheit aufgefasst wurde, wenn der Angegriffene Mitglied der selbigen war, und auch Gewalt gegen Personenmehrheiten unter den Gewaltbegriff subsumiert wurde, wenn sich der Einzelne zu seinem Schutz der Personenmehrheit bediente.<sup>89</sup>
- 39** Hinsichtlich des entpersonalisierten Schutzobjekts des Hochverrats sowie der Entwicklung der modernen Lebensformen entwickelte auch der bundesdeutsche Gesetzesanwender den

---

<sup>84</sup> RGSt 56, 259, 262, 264 (Kapp- Putsch); BGH, Urt. v. 1.9.1954 - 6 StR 39/54 -; BGH, Urt. v. 1.9.1954 - 6 StR 115/54 -; BGH, Urt. v. 24.11.1954 - 6 StR 244/54; BGH, Urt. v. 8.12.1954 - 6 StR 134/54 -; BGH, Urt. v. 23.11.1955 - 6 StR 95/55 -; BGH, Urt. v. 16.6.1954 - 6 StR 133/54 -; BGHSt 6, 352, 353; *Stiegele*, aaO, S. 30 f.; BGH, Justiz 1954, 432; *Sax*, NJW 1957, 368, 369; *Wagner*, GA 1960, 4, 5; *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 282; *Bauer*, aaO, S. 58;

<sup>85</sup> Vgl. LK-*Willms*, StGB, § 81 Rn. 9; NK-*Paeffgen*, StGB, § 81 Rn. 17, T/F, StGB, § 81 Rn. 6 a; *Schönke* (1944) § 80 II 2; LK-*Parrisius* (1944) § 80 III.

<sup>86</sup> Problematisch war die List hingegen bei § 81 Alt. 1 StGB 1934, denn die Grenzen zwischen politischen Ränkespielen und einem geflissentliches Verbergen wahrer Absichten und politischer Gesinnungen zur Bereitung des Bodens für einen Einsatz von Gewalt für einen Hochverrat lagen eng beieinander.

<sup>87</sup> So bereits RGSt 72, 351; *Schönke* (1944) § 80 II 2; LK-*Parrisius* (1944) § 80 III; a.A. *Pfannebecker*, Hochverrat, S. 33, in Abgrenzung zum Berauben i.S.d. § 81 Alt. 1 StGB 1934, das durch Mittel aller Art, auch List, erfolgen konnte.

<sup>88</sup> *Sedlmayr*, aaO, S. 9.

<sup>89</sup> RGSt 60, 157, 158; nicht unumstritten, vgl. *Pfannebecker*, Hochverrat, S. 34, 35.

Gewaltbegriff tatbestandsbezogen<sup>90</sup> weiter, in dem nicht mehr nur auf die körperliche Kraftentfaltung als Gewalthandlung abgestellt wurde, sondern auf den Gewalterfolg in Form der Einwirkung auf den Betroffenen, so dass Gewalt auch beim Vorliegen einer durch eine auch nur geringe körperliche Kraftentfaltung resultierende körperlich wirkende Zwangswirkung vorliegen konnte.<sup>91</sup> So konnten Fälle, in denen der von Streiks oder Ausschreitungen "ausgehende Druck einen solchen Grad erreicht, daß sich eine verantwortungsbewusste Regierung zur Kapitulation vor der Forderung der Gewalttäter gezwungen sehen kann, um schwerwiegenden Schäden für das Gemeinwesen [...] abzuwenden"<sup>92</sup> das Vorliegen von Gewalt begründen<sup>93</sup>, während im NS-Strafrecht der Streik nicht ohne Weiteres unter den Gewaltbegriff fiel, der nicht unter den Normen des Völkerrechts stehende Krieg hingegen schon.<sup>94</sup>

Eine weitere Besonderheit zeichnete das NS-Strafrecht in der Anwendung des § 80 Abs. 2 StGB 1934 aus. *Contra legem* wurde Umgehung des formal beibehaltenen Gewalterfordernisses und als Konsequenz des *Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933*<sup>95</sup> aufgrund des Verbots oppositioneller Betätigungen bereits aus der Existenz von neben der NSDAP bestehenden Organisationen deren Gewalttätigkeit sowie die Gewaltbereitschaft ihrer Mitglieder und Anhänger abgeleitet.<sup>96</sup> **40**

Hinsichtlich des Tatmittels der Drohung mit Gewalt herrschte sowohl im NS-Staat als auch in der BRD Kontinuität im Verständnis dahingehend, dass darunter das Inaussichtstellen eines gewaltsamen Handelns für den Fall, dass der Bedrohte sich den Anforderungen des Drohenden nicht fügte, verstanden wurde, jedoch keine Gewaltanwendung bei der Drohung selbst gefordert war.<sup>97</sup> Dass das mit Ernsthaftigkeit anzudrohende Übel, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt, tatsächlich eintritt, war nicht erforderlich, sondern die Drohung musste vom Bedrohten als ernstlich gemeint aufgefasst werden.<sup>98</sup> **41**

---

<sup>90</sup> Vgl. T/F, StGB, § 80 Rn. 6.

<sup>91</sup> BGH, NJW 1951, 532; BGHSt 1, 1 ff; BGHSt 6, 336 ff., BGH, NJW 1956, 230, 231; BGHSt 1, 145, 147; sodann ständ. Rspr. BGHSt 5, 245, 246; 19, 263, 265; 23, 46, 54, 126, 127; dem folgend BGH, NStZ 1982, 158, 159; BGH, MDR 1981, 857, 858; LK-*Laufhütte*, StGB, § 81 Rn. 12; T/F, StGB, § 81 Rn. 6.

<sup>92</sup> BGHSt 32, 165, 175 im Hinblick jedoch auf § 105 StGB [Startbahn-West-Entscheidung].

<sup>93</sup> BGHSt 6, 336 ff.; 7, 11; 8, 102 ff.; BGH, MDR 1955, 17.

<sup>94</sup> LK-*Parrisius* (1944) § 80 III.

<sup>95</sup> RGBI 1933 I, S. 479.

<sup>96</sup> „daß für die kommunistische Partei die Möglichkeit irgendeiner legalen Betätigung in Zukunft nicht mehr gegeben war, daß jede Kundgebung eines organisierten Machtstrebens ihrerseits auf den unerbittlichen Widerstand der nationalen Regierung [...] und die schärfsten Gegenmaßnahmen auslösen würde“, RG, XV H 3/34 gegen Arthur Vogt u.a., MF 0657 f.; zit. aus: *Zarusky/Mehring*, Widerstand, Fn. 61.

<sup>97</sup> LK-*Parrisius* (1944) § 80 III; T/F, StGB, § 105 StGB Rn. 4; *Bohnert*, JuS 1983, 947.

<sup>98</sup> *Schönke* (1944), § 113 III 1 b; LK-*Parrisius* (1944), § 80 III; BGHSt 16, 386 hinsichtlich § 240 StGB, dessen Verständnis von demjenigen des § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 nicht abwich.

42 Im Gegensatz zu den die deutsche Rechtstradition vor 1933 hinsichtlich der Tathandlungen und Tatmittel formal fortführenden Bestimmungen der nationalsozialistischen und bundesdeutschen Hochverratsnormen existierte in der SBZ/DDR keine konkrete Strafbestimmung zum Schutz gegen Angriffe auf die Verfassung und das Staatsgebiet. Stattdessen kam insbesondere Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 eine maßgebende Rolle zu, in der das zuvor geltende sowjetisches Besatzungsrecht, welches ebenfalls keine klaren Aussagen zu konkreten Tathandlungen und Tatmittel gegen die Verfassung oder Staatsgebiet enthielt, unter dem scheinlegitimierenden Mantel einer antifaschistisch-demokratisch geformten Verfassungsbestimmung fortgesetzt und auf das Tatbestandsmittel der Gewalt oder Drohung mit Gewalt verzichtet wurde. Auch anstelle der klassischen Tathandlung des Änderns der staatlichen Ordnung oder Verfassung wurde durch den SMAD 160, der die Wirtschaftsstrafhandlung der Diversion sowie Sabotageakte zum „Durchkreuzen wirtschaftlicher Maßnahmen der Verwaltungsorgane“ oder „Sprengung des wirtschaftlichen Aufbaus“<sup>99</sup> erfasste, und die ursprünglich als Entnazifizierungsrichtlinie vorgesehenen KRD 38, die Tathandlungen der „Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus“ und der „Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte“ unter Strafe stellte, Bestimmungen angewandt und sodann über Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 in ihrem Wesen fortgeführt, die das geschaffene Feindbild der Faschisten und Imperialisten stärkten, in dem bereits die Gegnerschaft zum Kommunismus und zur antifaschistisch-demokratischen Ordnung unter das Tatbestandsmerkmal des Nationalsozialismus' der KRD 38<sup>100</sup> gefasst und derjenige, der sich nicht dem neuen sozialistischen System unterordnete, dem Feindbild der SBZ/DDR zugeordnet wurde. Dies war deshalb möglich, weil entgegen ihrer ursprünglichen Zwecke sowohl der SMAD 160 als auch die KRD 38 über ihren bereits unbestimmten Wortlaut hinaus zu Äußerungs- und Staatsschutzdelikte pervertiert wurden, um den Aufbau des Sozialismus' vollumfänglich gegen jegliche aktive oder passive Handlung sowie gegen direkte oder indirekte mündliche oder schriftliche Äußerungen zu schützen.<sup>101</sup> Bis zum StEG 1957 zeigten sich im in der SBZ/DDR angewandten Staatsschutzrecht deutliche Unterschiede im Wortlaut der Bestimmungen, was der Tatsache geschuldet war, dass in der DDR nicht an deutschrechtliche Traditionen angeknüpft wurde, sondern sowjetisches bzw. sowjetzonale Besatzungsrecht Anwendung fand. Einem vergleichbaren Verständnis hinsichtlich des Umfangs eines

---

<sup>99</sup> *Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen, Nr. 8 vom 22.12.1945, S. 4; Amtsblatt der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern 1946, S. 51; OG, NJ 1950, 309.*

<sup>100</sup> *OG, Urt. v. 21.12.1951 - zit. aus: Schuller, Politisches Strafrecht, S. 32 Fn. 7; BG Erfurt, NJ 1953, 29, 30; OLG Dresden, NJ 1948, 198; OG, NJ 1952, 130; OLGSt 2, 292. Ranke, NJ 1950, 40, 49.*

<sup>101</sup> *Vgl. Schuller, Politisches Strafrecht, S. 36 Fn. 3; OLG Dresden, NJ 1948, 170 und 198; OLG Potsdam, NJ 1951, 45 f.; OG, NJ 1952, 130 und 279.*

erforderlichen Staatschutzes und einer vergleichbaren Anwendungsbreite tat dies jedoch keinen Abbruch.

In teilweiser Übereinstimmung mit der Anwendung der Hochverratsnormen auf den Streik bildeten diese auch in der DDR den Anknüpfungspunkt für Strafverfolgungen und Verurteilungen wegen Straftaten gegen die DDR und die „antifaschistisch demokratische Ordnung“, wobei sich die Justiz mangels ausdrücklichen Tatbestandserfordernisses nicht mit der Frage des Vorliegens von Gewalt auseinandersetzen musste. So wurden Verurteilungen wegen Boykotthetze gegen Streikführer mit dem strafrechtlichen Vorwurf verhängt, sich mit dem Aufruf, der Organisation und der Durchführung des Streiks gegen die „Grundlagen der sozialistischen Ordnung“ der DDR gewandt zu haben und diese als „Feind gegen die demokratische Ordnung“ und „faschistische Provokateure“ zerstören zu wollen<sup>102</sup>, denn die „Demonstration hatte nicht den Zweck, berechnete wirtschaftliche Forderungen der Arbeiterklasse geltend zu machen“, sondern „fortschrittliche Menschen wegen ihres Eintretens für Frieden zu misshandeln und niederzuschlagen und den westlichen Kriegstreibern die Macht in der Deutschen Demokratischen Republik mit aufrichten zu helfen“<sup>103</sup>. Insbesondere wenn wirtschaftliche oder politische Forderungen und Losungen aufgestellt und öffentlich gemacht wurden, unterfielen Streiks oder Demonstrationen der Boykotthetze gegen die demokratische Einrichtungen und Institutionen i.S.v. Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949.<sup>104</sup> Wenngleich nicht über die Tatmittel erfuhren die Bestimmungen nur dadurch eine Eingrenzung, als das die durch Propaganda verbreiteten Gerüchte und Äußerungen eine erhebliche Tragweite besitzen mussten, um nicht als „dumme Redereien der ewig Gestrigen“<sup>105</sup> straflos zu bleiben.

Darüber hinaus erfassten die als politische Straftatbestände instrumentalisierten SMAD 160 und KRd 38 unter Verzicht von Gewalt als Tatmittel neben selbst sachlich-kritischen Äußerungen<sup>106</sup> auch aktive Taten zur Unterstützung von Propaganda<sup>107</sup>, Handlungen gegen Personen von Staat und SED sowie die Gründung, Führung und die Mitgliedschaft oder den Kontakt zu, dem Sozialismus kritisch gegenüberstehenden Organisationen. In diesem Sinne inkriminierte auch der als Staatsschutznorm verstandene und zur Anwendung gebrachte Art. 6

<sup>102</sup> BG Dresden, Urt. v. 18.7.1953 - 1a Ks 332/53 -, zit. aus: Fricke, in: Spittmann/Fricke, 17. Juni 1953, 70, 75 ff.; BG Magdeburg, NJ 1953, 499, 500 f.

<sup>103</sup> BG Magdeburg, NJ 1953, 499, 500 f.

<sup>104</sup> *Werkentin*, Recht und Justiz im SED-Staat, S. 231.

<sup>105</sup> OLG Dresden, NJ 1948, 169, 170.

<sup>106</sup> OLG Dresden, NJ 1948, 169, 170; LG Eberswalde, Urt. v. 23.2.1951, aus I, 14, 15.

<sup>107</sup> OLG Dresden, NJ 1948, 171; OGS 1, 286, 287 (Untergrundtätigkeit).

Abs. 2 DDRVerf 1949 als Unternehmens- und Gefährdungsdelikt<sup>108</sup> statt in einer Norm konkretisierter Tathandlungen die Hetze und sonstige Handlungen<sup>109</sup> gegen die DDR, um den wirtschaftlichen und politischen Neuaufbau im Sinne des Sozialismus' frei von innerem Widerstandspotential zu ermöglichen. Zur Absicherung des hypertrophen Sicherheitsdenken und in dem Bemühen, auch denjenigen strafrechtlich zu erfassen, der mit seiner kritischen Meinung geeignet war, das Konstrukt der Zustimmung, die sich die DDR-Führung aufgrund ihres der Bevölkerung oktroyierten Charakters erarbeiten musste, einstürzen zu lassen, wurden selbst nicht zur Veröffentlichung oder Verbreitung gedachte regimekritische Äußerungen unter den Begriff der Boykotthetze gefasst. Gleiches galt für den Besitz, die Einführung und Verbreitung von Schriften mit hetzerischen Inhalten<sup>110</sup>, wobei sich letztere Praxis auch im NS-Strafrecht findet, als zum Zweck eines umfassenden Schutzes des Staats vor inneren Widerständen das Herstellen, Verteilen und Besitzen von hochverräterischen Schriften pönalisiert war, um die innere Wehrfähigkeit des Volkes zu schützen. Andeutungsweise findet sich die Handhabe hochverräterischer Strafnormen auf solche Sachverhalte auch in den 1950-iger rund 1960-iger Jahren der BRD, als man glaubte, sich mit scharfen Mittel und unnachgiebiger Konsequenz einer kommunistischen Gefahr erwehren zu müssen.

- 45 Dem NS-Strafrecht sowie partiell dem bundesdeutschen Staatsschutzrecht vergleichbar wurden mit Hilfe des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 auch Organisationen strafrechtlich erfasst, die im Kampf gegen den Sozialismus auftraten, wobei neben der Mitgliedschaft<sup>111</sup> und der Organisation von „Versammlungen, Einladungen, Kurierdienst“<sup>112</sup>, das "Anwerben einer großen Anzahl von Agenten"<sup>113</sup>, die Informationserteilung an den der DDR feindlich gegenüberstehenden Organisationen und selbst ubiquitäre Handlungen und Tätigkeiten strafbarkeitsbegründend waren, da hierin die Stärkung einer der antifaschistisch-demokratischen Ordnung kritisch gegenüberstehenden Einstellung erblickt wurde.<sup>114</sup> Auch das NS-Strafrecht verstand den

---

<sup>108</sup> Äußerungen, in denen die Kommunisten als „rote Totalitäre“, Wilhelm Pieck als „schlechten Berater des deutschen Volkes“ bezeichnet wurden, „Schlag' das Kommunistenpack“ oder Aufforderungen, Volkspolizisten sollen mit ihren Waffen nach Westdeutschland flüchten, wurden unter den Begriff der Boykotthetze subsumiert; zit. aus: Schuller, Geschichte und Struktur, S. 39

<sup>109</sup> Darunter fielen die Körperverletzung an einem Funktionär; das versuchte(!) Umwerfen einer mit Propagandalosungen beschriftete und auf einer öffentlichen Straße aufgestellten Tafel; das Einwerfen einer Fensterscheibe einer SED-Geschäftsstelle sowie das Beschädigen eines Portraits Wilhelm Piecks und Otto Grotewohls; OGSt 2, 215; OG, NJ 1951, 129; NJ 1953, 25; BG Neubrandenburg, Urt. v. 8.4.1954 – I 78/54 –.

<sup>110</sup> OGSt 1, 41; OLG Potsdam, NJ 1951, 239; Schuller, Politisches Strafrecht, S.81 f.

<sup>111</sup> OGSt 2, 7, 11 (KgU); OG, NJ 1952, 320, 322. Kleine/Krutzsch, NJ 1954, 71, 74.

<sup>112</sup> OG, NJ 1952, 277 (KgU).

<sup>113</sup> OG, Urt. v. 20.9.1957 – Az. 1 ZSt (I) 3/57 –, OG, NJ 1957, 608, 614.

<sup>114</sup> OG 2, 9 ff. („Widerstandskreis der Jugend der Sowjetzone“); OG NJ 1957, 166 ff. („Harich-Gruppe“); OG, NJ 1952, 277 ff. (KgU); OG, NJ 1952, 320, 322; OG, NJ 1952, 490, 491; OG, NJ 1957, 810, 812 (UfJ).

ideologischen Hochverrat als Hochverrat i.S.d. § 80 StGB 1934 und inkriminierte bereits den Beitrag zur Förderung einer hochverräterischen Einstellung.<sup>115</sup> Ebenso fand sich in der BRD der 1950-iger Jahre die Strafrechtspraxis, die Mitgliedschaft und Tätigkeit in Parteien und Organisationen als Hochverrat strafrechtlich zu erfassen, deren Verfassungswidrigkeit bundesverfassungsgerichtlich festgestellt waren, wobei bereits im Vorfeld des Verbots justizielle Tätigkeit gegen solche Vereinigungen, Organisationen, Parteien und ihre Mitglieder zu verzeichnen war, die in Fortführung früheren Verständnisses als kommunistisch galten.<sup>116</sup>

Vergleichbar dem NS-Strafrecht wurde die als Staatsschutzstrafnorm pervertierte **46** Verfassungsnorm des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 durch § 1 des *Gesetzes zum Schutz des Friedens vom 15.12.1950*<sup>117</sup> flankiert, das ohne konkrete Tathandlungen zu enthalten als verkapptes Staatsschutzgesetz politischen Charakter trug und zum Schutz des eigenen politischen Systems gegen den inneren Feind beitragen sollte, da der Frieden als Grundlage der sozialistischen Ordnung gegen Äußerungsdelikte zu schützen war.<sup>118</sup> Diese von den Tatmitteln der Gewalt losgelöste Normauslegung und -anwendung der Staatsschutznormen der SBZ/DDR wurde auch nicht durch die einfachgesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff. StEG 1957 beendet, da Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 als Auffangtatbestand weiterhin in Kraft blieb<sup>119</sup> und die bisher entwickelte Kasuistik in den Tatbeständen des StEG 1957 ihre Fortsetzung fand. So pönalisierte § 13 Nr. 1 StEG 1957 zwar die Beseitigung der „*verfassungsmäßigen Staats- und Gesellschaftsordnung*“ durch einen „*gewaltsamen Umsturz*“, aber auch durch eine, keine Gewalt erfordernde „*planmäßige Untergrabung*“ konnte sich wegen Staatsverrats strafbar gemacht werden. Im gleichen Sinne ließ § 96 Abs. 1 Nr. 2 StGB-DDR 1968 in Anlehnung an sowjetisches Staatsschutzrecht die Beseitigung der „*sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung*“ durch die „*Machtergreifung in verräterischer Weise*“ genügen.

Sowohl die nationalsozialistischen Staatsschutznormen als auch die staatschützenden **47** Bestimmungen der SBZ/DDR unterlagen einer an tagespolitischen Erfordernissen orientierten Interpretation und Auslegung, die die Wirkung selbst formal konkret gefasster Tathandlungen abschwächte. Rechtssicherheit durch Normen wurde tatsächlich nicht gewonnen, sondern nur scheinbar hergestellt. Ursache hierfür war die Auffassung sowohl im Rechtsverständnis des NS-Staats als auch der DDR, der Formalismus sei eine Hemmschwelle beim Aufbau und der

<sup>115</sup> VGH, DJ 1938, 828; LK-*Parrisius* (1944), § 83 II 5.

<sup>116</sup> BGHSt 6, 336, 337; BGH, HuSt II, 11, 25 f.

<sup>117</sup> GBl 1950, S. 1199.

<sup>118</sup> Vgl. *Schroeder*, DA 1973, 845, 846; *ders.* JZ 1969, 41, 43; *Benjamin*, NJ 1952, 244, 245; OG, NJ 1963, 36 ff. („*Harry Seidel*“); *Benjamin*, NJ 1952, 245; OG, NJ 1952, 369, 370 (KgU); *Buchholz*, NJ 1953, 387, 390; *Frädrich*, Staatsverbrechen, S. 110.

<sup>119</sup> Hierzu *Sélitrenny*, Doppelte Überwachung, S. 49.

Sicherung der jeweils maßgebenden Werteordnung und die Bekämpfung und Vernichtung politischer Feinde als Triumph der materiellen bzw. sozialistischen Gerechtigkeit legitimiere Rechtsbrüche.

- 48 Auch als § 13 Nr. 1 StEG 1957 und § 96 Abs. 1 Nr. 1 StGB-DDR 1968 durch einen normierten Bezug zur Verfassung bzw. den Sozialismus das Schutzgut der „verfassungsmäßigen“ bzw. der „sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung“ scheinbar<sup>120</sup> einschränkten, trat durch die uferlosen Tatmittel und -handlungen eine Kompensation ein, um weiterhin die Erfassung sämtlicher innerer Feinde der DDR zu ermöglichen, wenngleich sich die Tathandlungen unmittelbar gegen den Staat richten mussten.<sup>121</sup> Demselben Ziel widmete sich das nationalsozialistische Staatsschutzrecht, das sich primär der Ergreifung, Aburteilung und Eliminierung der Gegner des nationalsozialistischen Regimes zuwandte, und der Strafrechtspraxis eine nicht unerhebliche Abweichung trotz formaler Eingrenzung des Tatbestandes auf das „Ändern der Reichsverfassung mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt“ (§ 80 Abs. 2 StGB 1934) gestattete. Im Gegensatz zu den stets auf Sicherung der Macht abzielenden Staatsschutznormen der DDR und des NS-Staats bildeten die tatbestandlich normierten Tatmittel des bundesdeutschen Staatsschutzrecht der § 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 und § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB 1968 keine Floskel, sondern echtes Tatbestandsmerkmal.

**bb. Die Tathandlungen und Tatmittel des Schutzes der obersten Staatsorgane**

- 49 Der Rechtstradition folgend enthielten Staatsschutzbestimmungen der deutschen Staaten bis 1968 einen strafrechtlichen Schutz der obersten Staatsorgane gegen hochverräterische Angriffe in den Formen des Zwanges und des Anschlags in Gestalt eines Personen- und Ämter-schutzes.
- 50 Die Bestimmung des § 81 StGB 1934 enthielt einen auf einen Ämter-schutz reduzierten Schutz, der jedoch in personeller Hinsicht weit gespannt wurde: vom Reichskanzler und den Reichspräsidenten waren die Mitglieder der Reichsregierung vor der Beraubung der verfassungsmäßigen Gewalt und vor der Nötigung bzw. Behinderung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen („Verrat an der Volksführung“<sup>122</sup>) geschützt. Einen Lebensschutz außerhalb des Strafgesetzbuches normierte § 5 Abs. 2 Nr. 1

---

<sup>120</sup> Die tatbestandliche Einschränkung war deshalb nur eine scheinbare, da vergleichbar dem nationalsozialistischen Verständnis die politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Grundlagen geschützt wurden und insbesondere letztere das Einfallstor ausschweifender Normanwendung bildete.

<sup>121</sup> OGSt 4, 277 ff.; OG, NJ 1957, 166 ff.

<sup>122</sup> LK-Parrisius (1944), § 81 I.

*SchutzVO. vom 28.2.1933*<sup>123</sup>. Auch § 83 StGB 1951 differenzierte zwischen Personen- und Ämterschutz, jedoch mit dem hochverräterischen Anschlag auf Leib und Leben des Bundespräsidenten (§ 83 Abs. 1 StGB 1951) und der hochverräterischen Nötigung (§ 83 Abs. 2 StGB 1951) innerhalb des Strafgesetzbuches in einer Strafnorm. Im Gegensatz zu § 81 StGB 1934 war der Schutz personell auf den Bundespräsidenten eingengt. Am weitesten war der Schutz durch das sowjetische Besatzungsrecht in der SBZ sowie in den staatsschützenden Normen DDR ausgestaltet. Sämtliche Staats- und Parteiorgane sollten sowohl gegen Angriffe auf die Person des Amtswalters als auch gegen Angriffe auf das Amt selbst geschützt sein, wobei auch die Tathandlungen nicht eingegrenzt waren. In Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 erfuhr der Schutz von „*demokratischen Politikern*“ zwar eine scheinbare Einengung auf die Mordhetze, jedoch wurden sonstige Angriffe und Anschläge auf die Amtstätigkeit oder Leib und Leben als Angriffe gegen die „*demokratische Einrichtungen und Organisationen der DDR*“ erfasst, so dass ein uneingeschränkter Personen- und Ämterschutz bestand. Dieser unterlag durch die einfachgesetzliche Strafbestimmung des § 13 Nr. 2 StEG 1957, der die Unmöglichmachung und Hinderung der verfassungsmäßigen Tätigkeit durch Gewalt und Drohung mit Gewalt erfasste, zwischenzeitlich einer Reduzierung auf einen Funktionenschutz, doch erweiterte § 96 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StGB-DDR 1968 sodann nicht nur den geschützten Personenkreis auf „*führende Repräsentanten der DDR*“, sondern dehnte den Schutz auf einen Personen- und Funktionenschutz vor Angriffen des hochverräterischem Zwangs und hochverräterischen Anschlägen gegen Leib und Leben aus. Die Erklärung hierin lag in dem Schutzverständnis der DDR, nicht nur das sozialistische System, sondern auch und insbesondere den hierfür erforderlichen Staats- und Parteiapparat vor sämtlichen Angriffen zu schützen.

Im Gegensatz zum NS-Recht und den Bestimmungen der SBZ/DDR, die den Schutz führender Staatsrepräsentanten trotz scheinbarer Normeinengung stets ausweiteten, verringerte der Gesetzgeber der BRD den Schutz oberster Staatsorgane kontinuierlich. Bereits personell eingeschränkt auf den Schutz des Bundespräsidenten pönalisierte § 83 StGB 1951 nur den hochverräterischen Anschlag (§ 83 Abs. 1 StGB 1951) und in der Gestalt des Erfolgsdelikts den hochverräterischen Zwang (§ 83 Abs. 2 StGB 1951), um sodann den Schutz des Bundespräsidenten als Relikt monarchischer Staatsvorstellungen aus den Hochverratsbestimmungen herauszunehmen und das oberste Staatsorgan - beschränkt auf einen reinen Funktionenschutz - in § 106 Nr. 1 StGB 1968 vor Nötigungshandlungen zu

---

<sup>123</sup> RGBI 1933 I, S. 3.

schützen, wobei jedoch die Tathandlung erweitert wurde, in dem bereits die Drohung mit einem empfindlichen Übel genügte.<sup>124</sup>

- 51 Den verschiedenen Tatbestandshandlungen der § 13 Nr. 2 StEG 1957, § 96 Abs. 1 Nr. 4 StGB-DDR 1968 und der § 81 StGB 1934 sowie § 83 StGB 1951 war jedoch gemeinsam, unzulässige Einwirkungsmöglichkeiten zu erfassen, unerheblich ob sie auf den dauernden und nur vorübergehenden Entzug der gesamten oder nur einzelner wesentlichen Teile der Befugnisse der verfassungsmäßigen Gewalt gerichtet waren.<sup>125</sup>
- 52 Eine Parallele zeigte sich auch darin, dass in scheinbarer Fortführung deutschrechtlicher Tradition sowohl der NS-Strafgesetzgeber, der DDR-Gesetzgeber als auch der bundesdeutsche Gesetzgeber für die Nötigungsalternative die Tatmittel der Gewalt oder Drohung mit Gewalt (§ 13 Nr. 2 StEG 1957, § 96 Abs. 1 Nr. 4 StGB-DDR 1968) oder mit einem Verbrechen oder Vergehen (§ 81 StGB 1934) bzw. einschränkend eine rechtswidrige Drohung (§ 83 Abs. 2 StGB 1951) verlangte und es übereinstimmend nicht auf die Unrechtmäßigkeit der abgenötigten Handlungen, sondern darauf ankam, dass die abgenötigte Handlung in den Kreis der dem Genötigten durch die Verfassung eingeräumten Befugnisse fiel.<sup>126</sup> In der DDR genügte darüber hinausgehend und strafbarkeitserweiternd entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des § 13 Nr. 2 StEG 1957 unter Verzicht des Gewaltmerkmals das Angriffsmittel der bloßen Behinderung der verfassungsmäßigen Tätigkeit, wenn die „*Diktatur des Proletariats und ihre Grundlagen*“ in Frage gestellt wurde.<sup>127</sup>
- 53 Ein erheblicher Unterschied zwischen den Bestimmungen zum Schutz oberster Staatsorgane bestand aber doch und beeinflusste trotz formal partiell übereinstimmender Tathandlungen und Tatmittel die Weite der Strafbarkeit. Während sowohl § 81 StGB 1934 als auch § 13 Nr. 2 StEG 1957 und § 96 Abs. 1 Nr. 4 StGB-DDR 1968 zwecks eines allumfassenden Schutzes sämtlicher Staatsorgane und ihrer Befugnisse als Unternehmensdelikt ausgestaltet waren, wurde der Schutz des Bundespräsidenten vor Nötigung durch § 83 StGB Abs. 2 StGB 1951 durch das Erfordernis eines tatbestandlichen Erfolges eingeschränkt. Im Gegensatz zur NS-Norm und den sowjetzonalen bzw. den DDR-Normen erfuhr der Schutz des obersten

---

<sup>124</sup> Die Herausnahme des Schutzes der Staatsführung vor Angriffen sah bereits die Preußische Denkschrift (1933), S. 21, 30, 32, vor. Außerhalb des Hochverrats wurden auch im NS-Strafrecht sonstige Angriffe auf den Führer sowie Beleidigungen aufgefangen (§ 94 StGB 1934).

<sup>125</sup> Bauer, aaO, S.76; Schönke (1944), § 80 II; Pfannebecker, Hochverrat, S. 34; Brune, StrafAbh 375, 1, 14; RGSt 17, 90, 91 ff.; LK-Parrisius (1944), § 81 II 1.

<sup>126</sup> So bereits RGSt 1, 5; 54, 163; LK-Parrisius (1944), § 81 II 2; Schönke (1944), § 81 II.

<sup>127</sup> Römer/Henning, SRDVP 1958, Heft 21, S. 14.

Staatsorgan in der BRD stets sowohl eine personelle als auch eine tatbestandliche Einschränkung, deren Ausdehnung zu keiner Zeit praktiziert, weil nicht erforderlich wurde.

Auch hinsichtlich des Schutzes oberster Staatsorgane lassen sich somit Gemeinsamkeiten und Unterschiede erkennen, wobei jedoch die Gemeinsamkeiten insbesondere zwischen NS-Recht und DDR-Recht keine Kontinuität aufzeigen, zu sehr bedingten die politischen Situationen und ideologischen System- und Wertevorstellungen insbesondere im NS-Staat und der DDR eine über den Wortlaut hinausgehende Anwendung der Normen, die eine partielle Normtextidentität aufweichen lässt. So zeigt sich insbesondere in § 13 Nr. 2 StEG 1957 das hypertrophe Sicherheitsdenken des DDR-Regimes, in dem sich über den Wortlaut der Norm gesetzt und auf das ausdrücklich normierte Gewalterfordernis zugunsten eines umfassenden Schutzes der „*Diktatur des Proletariats*“ verzichtet wurde, wobei durch den Rückgriff auf das Volk zugleich der Versuch der Rechtfertigung dieser Gesetzesauslegung und -anwendung *contra legem* unternommen wurde. Auch der auf den ersten Blick auf die Tatmittel des Beraubens und des Nötigens mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder einem Verbrechen oder einem Vergehen eingegrenzte § 81 StGB 1934 geriet zu einem ausufernden Werkzeug der Jurisdiktion im Kampf gegen den Staatsfeind, in dem er als Auffangtatbestand für Fälle diente, die nicht unter § 80 StGB 1934 gefasst werden konnten.<sup>128</sup> Einzig die zwischen 1951 und 1968 im bundesdeutschen Strafgesetzbuch enthaltene Norm zum Schutz des Bundespräsidenten blieb der ihr gegebenen Intention und Interpretation treu, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Norm wegen der Rückkopplung an die verfassungsmäßige Ordnung eine untergeordnete Rolle einnahm.

### **cc. Die Vorbereitungshandlungen**

Für einen allumfassenden Schutz des Staats spielte die Inkriminierung von Vorbereitungshandlungen eine wichtige und in den jeweiligen deutschen Staaten für notwendig erachtete Rolle. Um dem unabdingbaren Selbstschutzinteresse der staatlich organisierten Gemeinschaft sowie der Gefährlichkeit von Hochverratshandlungen Rechnung zu tragen, wurden seit 1933 in allen Staatsschutznormen im Fortgang deutschrechtlicher Tradition Vorbereitungshandlungen kasuistisch, generalklauselartig oder durch Normauslegung erfasst.

---

<sup>128</sup> Vgl. *Schroeder*, aaO, S. 162.

- 56 Der NS-Strafgesetzgeber kombinierte die Möglichkeiten von Kasuistik und Generalklausel und pönalisierte drei Gruppen von Vorbereitungshandlungen, die als besonders gefährliche (§ 83 Abs. 3 StGB 1934), erschwerte<sup>129</sup> (§ 83 Abs. 1, § 82 Abs. 1 und 2 StGB 1934) und einfache Fälle (§ 83 Abs. 2 StGB 1934) mit Strafe bedroht, jedoch zugleich mit der Möglichkeit der Strafmilderung (Tätige Reue gem. § 82 Abs. 3, minder schwere Fälle des § 84 StGB) versehen waren. Letztere wurde jedoch bereits dadurch aus den Angeln gehoben, da als Vorbereitungshandlungen verstandene Taten unter die neben dem StGB 1934 fortgeltenden präsidialen (Not)Verordnungen und (Regierungs-)Gesetze fallen konnten, die keine Strafmilderungen enthielten. Dies betraf öffentliche politische Versammlungen und das Sammeln von Geld- oder Sachspenden für nicht-nationalsozialistische Organisationen<sup>130</sup>, später die Neubildung von Parteien sowie das Aufrechterhalten eines organisatorischen Zusammenhalts<sup>131</sup>, das Herstellen, Verbreiten und die Einfuhr von Druckschriften<sup>132</sup>, die geeignet waren, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder einen hochverräterischen Inhalt hatten<sup>133</sup>, der unberechtigte Besitz und Tragen von Uniformen der NSDAP oder ihrer Verbände<sup>134</sup> sowie das Begehen von Straftaten in Uniform bei Nichtmitgliedschaft, das sogar unter Todesstrafe gestellt war, wenn hiermit die Absicht verfolgt wurde, in der Bevölkerung Angst und Schrecken zu verbreiten<sup>135</sup> und auch das Aufstellen „*unwahrer und gröblich entstellter Behauptungen*“ war pönalisiert<sup>136</sup>, das darüber hinaus in den Generaltatbestand des § 83 Abs. 2 StGB 1934 fiel, der neben den Gruppen leichter, erschwelter und schwerer Fälle von Vorbereitungshandlungen in extensiver Weise von der Strafjustiz herangezogen wurde.
- 57 Scheinbar vergleichbar der nationalsozialistischen Generalklausel des § 83 Abs. 2 StGB 1934 („*in anderer Weise*“), jedoch formal ein Gegensatz hierzu und zu früheren, die Vorbereitung in Einzel- oder Sondertatbeständen<sup>137</sup> erfassenden Strafnormen, enthielt das Staatsschutzrecht

<sup>129</sup> Hierzu Schönke (1944), § 82 I 2; LK-Parrisius (1944) Bd. 1, § 83 II 2.

<sup>130</sup> §§ 1, 14 ff. *SchutzVO. vom 4.2.1933* (RGBl 1933 I, S. 35).

<sup>131</sup> *Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933* (RGBl 1933 I, S. 479).

<sup>132</sup> §§ 7, 18, 20 *SchutzVO. vom 4.2.1933* (RGBl 1933 I, S. 35); § 6 *VO. gegen Verrat am deutschen Volke und gegen hochverräterische Umtriebe vom 28.2.1933* (RGBl 1933 I, S. 85); § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 2 des *Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13.10.1933* (RGBl 1933 I, S. 723 f.).

<sup>133</sup> §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 *SchutzVO. vom 4.2.1933* (RGBl 1933 I, S. 35);

<sup>134</sup> § 1 *VO. zur Abwehr heimtückischer Angriffe vom 21.3.1933* (RGBl 1933 I, S. 151).

<sup>135</sup> § 2 Abs. 1 und 2 der *VO. zur Abwehr heimtückischer Angriffe vom 21.3.1933* (RGBl 1933 I, S. 151); § 85 *StGB i.d.F. vom 24.4.1934* (RGBl 1934 I, S. 341); vgl. auch § 3 Abs. 2 des *Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.1934* (RGBl 1934 I, S. 1269).

<sup>136</sup> § 3 *VO. zur Abwehr heimtückischer Angriffe vom 21.3.1933* (RGBl 1933 I, S. 151).

<sup>137</sup> Dem allgemeinen Vorbereitungsstraftatbestand wurden zusätzliche Sondertatbestände des hochverräterischen Komplotts, der Konspiration und der Aufforderung vorangestellt. Diese Systematik ging auf einen der Schöpfer der modernen Versuchslehre Heinrich Albert Zachariä (1806-1875) zurück, der hinsichtlich des Hochverrats für die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Versuchsstrafbarkeit eintrat und als strafbare Vorbereitungshandlungen das Komplott und die Aufforderungen zur Begehung eines Hochverrats ansah, ArchCrimR N.F. 1838, 221 ff., 344 ff.

der BRD unter Verzicht auf Einzelatbestände mit § 81 StGB 1951 und § 83 Abs. 1 StGB 1968 einen generalklauselartigen Vorbereitungstatbestand<sup>138</sup>, der allerdings nicht an der NS-Norm orientiert war, sondern sich bereits in den vor 1933 existierenden Strafgesetzbüchern und Gesetzesentwürfen als Tatbestandstechnik fand<sup>139</sup>.

Nach dem sowohl im NS-Staat und in der BRD an Ansatz herrschenden Verständnis konnte jede ein hochverräterisches Unternehmen fördernde Tätigkeit, auch wenn diese wertneutral, mittelbar oder nur eine Vorbereitung zur Vorbereitung darstellte<sup>140</sup>, unter den Vorbereitungstatbestand fallen, wobei Tatmittel beliebiger Art in Betracht kamen und eine konkrete Gefahr für den Staat noch nicht eingetreten zu sein brauchte, wengleich vereinzelt ein gewisser Gefährlichkeitsgrad gefordert wurde.<sup>141</sup> Die Herstellung, der Besitz und die Verbreitung von Schriften, sofern nicht unter § 84 StGB 1951 fallend<sup>142</sup> und die Angriffsmittel der Gewalt oder der Drohung mit Gewalt in Aussicht nehmend<sup>143</sup>, die ideologische und geistige Beeinflussung, die Mitgliedschaft in kommunistische Bestrebungen unterstützenden Organisationen und das Sammeln von Geld<sup>144</sup> konnte als strafbare Vorbereitungstat geahndet werden. Im NS-Staat fielen neben dem Sammeln finanzieller Mitteln<sup>145</sup> aufgrund extensiver Tatbestandsauslegung weitergehend das (Ab)Hören ausländischer Sender<sup>146</sup>, die erfolglose Anstiftung zu einem Sabotageakt<sup>147</sup> unter § 83 Abs. 2 StGB 1934 und auch derjenige, der seine antinationalsozialistische Gesinnung und Feindschaft in Aufzeichnungen niederlegte, ohne diese weiterzugeben, konnte sich der Vorbereitung zum Hochverrat strafbar machen.<sup>148</sup> Auch in der DDR wurde die Organisation von „Versammlungen, Einladungen, Kurierdienst“<sup>149</sup> sowie das "Anwerben einer großen Anzahl von Agenten"<sup>150</sup> oder die Informationserteilung an den der DDR feindlich gegenüberstehenden

<sup>138</sup> Vgl. Kern, NJW 1950, 405; Schmidt-Leichner, NJW 1951, 858, 859; Schafheutle, JZ 1951, 609, 610; Schindler, Strafbarkeit der Vorbereitung, S. 89 f.; Bauer, aaO; S. 65; OLG Köln, NJW 1954, 1259. Der RegE 1950 sah eine Vorbereitungsstrafbarkeit hochverräterischer Unternehmen gar nicht vor.

<sup>139</sup> § 86 Abs. 1 RStGB 1871; § 102 Abs. 3 RegE 1909; § 137 Abs. 3 RegE 1913 (III); § 88 Abs. 2 RegE 1927.

<sup>140</sup> So bereits RGSt 5, 60.

<sup>141</sup> BGHSt 6, 336 ff.; Ruhrmann, NJW 1957, 281, 284; BGH, HuSt II; 1, 40; T/F StGB, § 83 Rn. 3; Schönke/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben, StGB, § 83 Rn. 8; VGH, DJ 1938, 113. So bereits RGSt 5, 60, 68; 16, 165, 169.

<sup>142</sup> Nachdem mit dem StGB 1968 der Straftatbestand der fahrlässigen Verbreitung hochverräterischer Schriften weggefallen ist, sind sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Besitz und der Verbreitung unter § 83 StGB 1968 zu fassen, sofern sie der Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmen dienen.

<sup>143</sup> T/F, StGB, § 83 Rn. 3.

<sup>144</sup> So bereits RGSt 16, 165, 169.

<sup>145</sup> RGSt 16, 165, 169.

<sup>146</sup> Vgl. Lämmle, JW 1938, 2569, 2572; VGH, DJ 1938, 828; VGH, Recht 1938, Nr. 4284.

<sup>147</sup> VGH, DJ 1938, 114.

<sup>148</sup> LK-Parrisius (1944), § 83 II 2.

<sup>149</sup> OG, NJ 1952, 277 (KgU).

<sup>150</sup> OG, Urt. v. 20.9.1957 – Az. 1 ZSt (I) 3/57 –, NJ 1957, 608, 614.

Organisationen als organisatorische Tätigkeiten und selbst das Verfassen eines nicht für die Öffentlichkeit gedachten Reims mit DDR-kritischem Inhalt<sup>151</sup> unter Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 subsumiert. Im Gegensatz zum NS-Recht und den Normen des bundesdeutschen Gesetzgebers wurde nicht zwischen Erfolgshandlung und Vorbereitungshandlung differenziert, denn jegliches, die Grundlagen der DDR aus der Sicht des Gesetzesanwenders gefährdendes Verhalten, auch „jede Handlung, die mit der Vorbereitung und der Durchführung eines Staatsverbrechens in Zusammenhang“<sup>152</sup> stand, wurde „zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik“<sup>153</sup> als „staatsfeindliche politische Agitation in Wort und Schrift sowie Gewalttaten gegenüber demokratischen Einrichtungen und Organisationen und deren Angehörigen“<sup>154</sup> erfasst.<sup>155</sup>

- 59 Mit Blick auf die Auseinandersetzung mit politischen Opponenten ist auffallend, dass sich unabhängig der Staats- und Regierungsform in den Zeiten politischer Instabilität und Krisen jede noch so geringfügige, im In- oder Ausland getätigte und dem jeweiligen Politsystem entgegenstehende Bestrebungen fördernde Betätigung, insbesondere die Mitgliedschaft in einer als hochverräterisch eingestuften Organisation, als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens darstellen konnte.<sup>156</sup> So fand vergleichbar der nationalsozialistischen Jurisprudenz zur Kommunisten- und Sozialistenverfolgung auch der § 81 Abs. 1 StGB 1951 zum Zweck einer rigorosen Kommunistenverfolgung Anwendung, dem ähnlich dem gesetzlichen Verbot anderer Parteien und Organisationen als derjenigen der NSDAP<sup>157</sup> das bundesverfassungsgerichtliche Verbot der KPD<sup>158</sup> vor- bzw. nachging<sup>159</sup>, wobei sich beide historischen Prozesse in ihrer Intensität und ihrem - auch zeitlichen - Ausmaß unterschieden.
- 60 Auch in der DDR wurden andere als sozialistische Gruppen<sup>160</sup> als dem Regime und der DDR und ihrer antifaschistisch-demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung feindlich

---

<sup>151</sup> BG Schwerin, Urt. v. 17.4.1953 – 1 Ks 56/53 –. Das Gedicht lautete: „*Ami go home./ Stalin an'n Boom, Pieck und Grotewohl daneben, / dann fangen wir an ein besseres Leben. / Wir in der Zone leben einfach und schlicht / am Tage keine Butter und abends kein Licht. / Aber der Pole, der hat Kohle, / der Tscheche hat das Licht. / Aber der Deutsche hat Freundschaft, / weiter brauchen wir nichts.*“

<sup>152</sup> Benjamin, NJ 1951, 538, 540; OG, NJ 1952, 276; OG, NJ 1952, 615.

<sup>153</sup> Benjamin, NJ 1957, 785, 789; Krutzsch, NJ 1957, 790/ 793 f.; Melsheimer, NJ 1958, 41, 47.

<sup>154</sup> Kleine/Krutzsch, NJ 1954, 71, 73.

<sup>155</sup> OG, NJ 1957, 169 f.; Ziegler, NJ 1955, 585, 586.

<sup>156</sup> Vgl. Koch, Volksgerichtshof, S. 116. In der BRD fiel das Einschalten ausländischer Radiosender unter § 84 Nr. 2 StGB 1951, wonach die Verbreitung von Äußerungen oder Darstellungen hochverräterischen Inhalts durch Film, Funk oder sonst durch technische Vervielfältigung unter Strafe gestellt war.

<sup>157</sup> Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933 (RGBl 1933 I, S. 479).

<sup>158</sup> BVerfGE 5, 85 ff.

<sup>159</sup> LG Bamberg, NJW 1953, 997; „Fünf-Broschüren-Urteil“ des BGH vom 8.4.1952 (Az. StE 3/52; Leitsätze abgedruckt in DRiZ 1952, 102); BGHSt 6, 336, 344;

<sup>160</sup> Trotz praktiziertem Einparteiensystem wurden Parteien neben der SED nicht abgeschafft oder verboten, sondern als Blockparteien in einer Transmissionsrolle ihres politischen Einflusses beraubt. Vgl. Kap. D. Rn. 34.

gegenüberstehende Organisationen strafrechtlich erfasst. Wenngleich es an einem die Gründung, Mitgliedschaft oder Förderung etc. pönalisierenden Vorbereitungstatbestand fehlte, wurden diese als strafbar angesehenen Handlungen unter den als Unternehmensdelikt verstandenen SMAD 160<sup>161</sup>, die KRD 38 und Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949<sup>162</sup> sowie die §§ 13 ff. StEG 1957 subsumiert wurden, die im Gegensatz zu den § 81 Abs. 1 StGB 1951 und § 82 Abs. 1 StGB 1968 keine tatbestandliche Einschränkung über das Erfordernis der zeitlichen und sachlichen Bestimmtheit der vorzubereitenden Hochverratsunternehmen enthielten. Hierin spiegelte sich im DDR-Strafrecht das Bemühen wider, deutschrechtliche Traditionen gerade nicht übernehmen zu wollen.

Dietatbestandliche Einschränkung<sup>163</sup> bestand bereits vor dem nationalsozialistischen § 83 Abs. 2 StGB 1934<sup>164</sup>, der sie aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung und den §§ 80 ff. RStGB 1871 übernahm, wobei sich der Gesetzestext der bundesdeutschen Vorbereitungstatbestände<sup>165</sup> und die Rechtsprechung des BGH dahingehend weiterentwickelten, als dass die Voraussetzung der Bestimmtheit nicht mehr negativ<sup>166</sup>, sondern anhand positiver Gesichtspunkte zu beurteilen war<sup>167</sup> und der Nachweis erbracht werden musste, dass der Plan an die aktuellen politischen Verhältnisse anknüpfte.<sup>168</sup> Zu beachten war, dass die in § 83 Abs. 2 StGB 1934 formal enthaltene Tatbestandseingrenzung nur eine scheinbar e war, denn es sollte „*unterschiedslos jede, auch die entfernteste Vorbereitungshandlung [...], ganz unabhängig davon, ob sie zu einem gewissen Abschluss gelangt und den gewünschten Erfolg hat*“ in den Anwendungsbereich der Norm fallen.<sup>169</sup> Zudem wurde diese scheinbare Einschränkung zusätzlich noch durch eine Beweiserleichterung konterkariert, indem es als gerichtsbekannte Tatsache galt, dass die von den Kommunisten in Deutschland verfolgten Ziele und Bestrebungen hochverräterischer Art sind und auch die Betätigung der

---

<sup>161</sup> OLG Potsdam, NJ 1951, 526 f.; *Benjamin*, NJ 1941, 430; OG, NJ 1953, 215, 216.

<sup>162</sup> OG 2, 9 ff. („Widerstandskreis der Jugend der Sowjetzone“); OG NJ 1957, 166 ff. („Harich-Gruppe“); OG, NJ 1952, 277 ff. (KgU); OG, NJ 1952, 320, 322; OG, NJ 1952, 320/322; *Kleine/Krutzsch*, NJ 1954, 71, 74.

<sup>163</sup> *Marquardsen*, ArchCrimR N.F. 1849, 261; *Wagner*, GA 1960, 4, 13; *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 284; v. *Weber*, MDR 1951, 517, 518; *Schafheutle*, JZ 1951, 609, 610; v. *Winterfeld*, NJW 1959, 745, 746; *Schindler*, aaO, S. 133; *Mattil*, GA 1965, 129, 142; BGHSt 6, 336, 340.

<sup>164</sup> RGSt 5, 60, 69; 5, 215, 217; 50, 147, 150 f. bzgl. des Anreizens; LK-*Parrisius* (1944), § 83 II 1.

<sup>165</sup> BT-Drucks. I/ 1307, S. 60; *Schafheutle*, JZ 1951, 609, 610.

<sup>166</sup> RGSt 5, 60, 69 („*nicht in unabsehbarer Zeit*“); RGSt 16, 165 („*in nicht erheblicher Ferne*“); BGHSt 6, 336, 340 („*nicht nebelhafter Ferne*“).

<sup>167</sup> BGHSt 7, 11, 13; *Schindler*, aaO, S. 135; *Bauer*, aaO, S. 69; v. *Winterfeld*, NJW 1959, 746; *Faller*, JZ 1957, 504; ablehnend: v. *Weber*, MDR 1957, 584.

<sup>168</sup> BGHSt 7, 11, 13; 6, 341; 10, 161.

<sup>169</sup> VGH, DJ 1938, 113, der in jenem Fall die Verwirklichung der Strafschärfung des § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB 1934 als erfüllt ansah, in dem der Angeklagte Kontakt zu einer Person aufnahm, die ihrerseits Beziehungen zu einem deutschen Polizeibeamten aufnehmen sollte, damit der Angeklagte an Unterlage gelangte, obwohl das Unternehmen des Angeklagte erfolglos war und vom VGH dahingestellt gelassen wurde, ob der Polizeibeamte überhaupt tätig geworden ist. Vgl. auch RGSt 5, 60, 68; 16, 165, 169.

durch *Gesetz vom 14.7.1933*<sup>170</sup> verbotenen SPD als hochverräterisch angesehen wurde<sup>171</sup>, sodass deren Tätigkeit schematisch unter § 83 Abs. 2 StGB 1934 gefasst wurde und sich zudem eine dem nationalsozialistischen Willensstrafrecht geschuldete Besonderheit, dass der verbrecherische Gedankengang, der die Vorbereitungshandlung mit der Haupttat verbindet, in der vorbereitenden Handlung selbst nicht äußerlich in Erscheinung treten musste, als strafbarkeitserweiternd erwies. Inhalte von Schriften solcher Organisationen, Vereine oder Parteien, die mit dem aktuellen Staatsverständnis nicht konform gingen, als hochverräterisch einzustufen, war jedoch keine Besonderheit allein im NS-Strafrecht, zeigten sich diese Tendenzen doch auch im Rahmen der KPD-Hochverratsprozesse in den 1950-iger und 1960-iger Jahren der BRD, als nach dem „Fünf-Borschüren“-Entscheidung der hochverräterische Inhalt kommunistischer Schriften als gerichtsbekannte Tatsache behandelt wurde.

- 61 Neben der uferlosen Erfassung von als Vorbereitungshandlungen verstandener und strafrechtlich erfasster Taten zeigten sich auch in der DDR trotz vehementer Zurückweisung dieses Vorwurfs Ansätze eines Willensstrafrechts, da systemkritische Äußerungen, niedergeschriebene antikommunistische Gedanken und der bloße Besitz antisowjetischer Schriften unter Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 fielen. Da die Festigung der eigenen Gesinnung bereits eine Gefahr für den Staat gesehen wurde, unterschied sich der Staatsschutz der DDR nicht wesentlich von demjenigen des NS-Staats hinsichtlich ihres Schutzverständnisses, denn insbesondere in den letzten Jahren des NS-Staats wurden die Hochverratsnormen genutzt, um einen Schutz der inneren Widerstandskraft des Volks zu konstruieren sowie die Festigung einer inneren Abwehrhaltung gegen den nationalsozialistischen Staat zu inkriminieren. Dem vergleichbar fielen in der DDR Behauptungen über das Regime und die Verhältnisse in der DDR, Äußerungen, in denen die Kommunisten als „rote Totalitäre“ oder der damalige Präsident der DDR, Wilhelm Pieck, als „schlechter Berater des deutschen Volkes“ bezeichnet wurden<sup>172</sup>, ebenso unter die Strafbarkeit. Dem gleichgesetzt wurden Körperverletzungen an einem Funktionär, das versuchte Umwerfen einer mit Propagandalosungen beschrifteten und auf einer öffentlichen Straße aufgestellten Tafel<sup>173</sup> und die „organisierende Tätigkeit bzw. [...] Mitgliedschaft zu Organisationen“<sup>174</sup>, denen das Bestreben um die Beseitigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung im Sinne einer Vorbereitungshandlung vorgeworfen wurde.

---

<sup>170</sup> RGBl 1933 I, S. 479.

<sup>171</sup> OLG Hamm, DJ 1934, 1594.

<sup>172</sup> Schuller, Geschichte und Struktur, S. 39.

<sup>173</sup> OSt 2, 215; OG, NJ 1953, 25; BG Neubrandenburg, Urt. v. 8.4.1954 - I 78/54 -.

<sup>174</sup> OG, NJ 1952, 277 ff. (KgU); OG, NJ 1952, 320, 322; OG 2, 9 ff. („Widerstandskreis der Jugend der Sowjetzone“); OG NJ 1957, 166 ff. („Harich-Gruppe“); OSt 2, 72; OG, NJ 1958, 69, 70 f. (Studentengemeinde der Evangelischen Kirche).

Zum Schutz des Zustimmungskonstruktes wurden sämtliche die DDR und ihre Polit- und Gesellschaftsordnung negativ tangierende Handlungen strafrechtlich im Sinne des Hochverrats bzw. der Boykotthetze erfasst.

Während Vorbereitungshandlungen kasuistisch oder generalklauselartig im NS-Staat oder nach 1945 in der BRD in einer Strafnorm erfasst wurden, entwickelte sich in der DDR neben den insoweit undifferenzierten und teilweise Vorbereitungshandlungen nicht ausdrücklich erfassenden staatschützenden Bestimmungen durch eine von der Politik gelenkten Strafjustiz eine Kasuistik und Rechtsprechung, die schematisch und stereotyp jegliche vom Staat als gefährdend erachtete Handlungen strafrechtlich ahndete. Selbst das StEG 1957 erklärte trotz differenzierender Einzeltatbestände, aber aufgrund extensiver Auslegung und Anwendung noch eine Vielzahl von Handlungen *contra legem* für strafbar, in dem durch den Unternehmenscharakter der §§ 13 ff. StEG 1957 die Strafbarkeit im Sinne des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 vorverlegt wurde<sup>175</sup> und sich die bisherige Anwendungspraxis des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 zur Erfassung von Vorbereitungshandlungen fortsetzte - stets mit dem Ziel, das Bild des auf einem Konsens zwischen Staat und seinem Volk basierenden Gesellschaft aufrechtzuerhalten. **62**

Auch wenn sich im NS-Staat ebenfalls eine Strafrechtspraxis zeigte, in der ausschweifend Vorbereitungshandlungen insbesondere vom Generaltatbestand des § 83 Abs. 2 StGB 1934 aufgefangen wurden und so zielgerichtet strafpolitische Möglichkeiten zur umfassenden Gegnererfassung geschaffen wurden, so bestand mit den normativ festgeschriebenen Strafbestimmungen der §§ 82, 83 StGB 1934 doch zumindest eine - zwar aufgrund der ausufernden Strafjustizpraxis auf ein Minimum reduzierte - positiv-normative Rechtssicherheit. Im Unterschied zur Vorbereitungsstrafbarkeit in der BRD und der DDR verfügte das StGB 1934 über vergleichsweise differenziert ausgestaltete Normen, die von den §§ 83 ff. RStGB 1871 sowie in einigen der Reformentwürfe der Weimarer Zeit geschaffenen Vorschläge entnommen wurden. Den Verzicht auf eine alleinige kasuistische Aufzählung möglicher Vorbereitungshandlungen und die Hereinnahme der Generalklausel des § 83 Abs. 2 StGB 1934 begründete der nationalsozialistische Gesetzgeber mit dem Argument des umfassenden Staatsschutzes und der Gefahr in Form und Art wechselnder Angriffen gegen **63**

---

<sup>175</sup> So konnte sich das Tatbestandsmerkmal der Planmäßigkeit des § 19 Abs. 3 StEG 1957 auch in der einmaligen Tatbegehung erschöpfen und das Merkmal der Öffentlichkeit des § 20 StEG 1957 war auf die Gefahr der Weitergabe der Äußerung reduziert.

den inneren Bestand des Reiches sowie dem Ansinnen, der Versagung einer mit einer kasuistischen Aufzählung versehenen Bestimmung vorbeugen zu wollen.<sup>176</sup>

- 64 Der bundesdeutsche Gesetzgeber entschied sich konsequent und entgegen der vor 1933 praktizierten Vorbereitungsstrafbarkeit gegen eine kasuistische Aufzählung von Vorbereitungshandlungen und nahm mit § 81 StGB 1951 allein eine generalklauselartige Strafnorm in das „reformierte“ Strafgesetzbuch von 1951 auf, um hierdurch flexibel sich ändernden Möglichkeiten der Angriffe von Staatsfeinden Rechnung zu tragen. Im Gegensatz zum nationalsozialistischen Strafrecht und deren Strafjustiz sollte sich der bundesdeutsche Gesetzgeber und die Strafjustiz ihres durch das Grundgesetz übertragenen Auftrages bewusst sein, den politischen Meinungsbildungsprozess sowie politische Auseinandersetzungen im durch die freiheitliche demokratische Ordnung festgelegten Rahmen zu gewährleisten und eine Vorbereitungsstrafbarkeit erst dort beginnen zu lassen, wo tatsächlich die *„auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung“* in Gestalt der Verfassungsinstitutionen und dessen Funktionsfähigkeit fassbaren Angriffen ausgesetzt war. Dass diese Einschränkung, die nicht tatbestandlich, sondern in Form gesetzgeberischer Intention sowie durch Rückkopplung an den Verfassungsauftrag bezweckt war, sich in Zeiten politischer Instabilität nicht bewehrte, zeigt die strafrechtliche Behandlungen der kommunistischen Bestrebungen in den 1950-iger und 1960-iger Jahren der BRD. Neben dem sich nicht nur im Wortlaut, sondern auch in der Intention gegenüber den nationalsozialistischen Vorbereitungsstrafbarkeit zeigenden Unterschied grenzten sich die Vorbereitungsnormen der § 81 Abs. 1 StGB 1951 und § 83 Abs. 1 StGB 1968 auch vom Anwendungsbereich der Bestimmungen der SBZ/DDR ab, in dem sie zumindest tatbestandlich auf Tathandlungen beschränkt waren, die ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen vorbereiteten. Auch das NS-Strafrecht stellte auf die Bestimmtheit des vorzubereitenden Unternehmens ab, doch der Durchsetzung dieses tatbestandlichen Erfordernisses wurde im Gegensatz zum bundesdeutschen Jurisdiktion in einem weit größeren Ausmaß keine allzu große Beachtung geschenkt und beispielsweise vom Eintritt oder der Mitgliedschaft in einer antinationalsozialistischen Organisation aufgrund deren *per se* angenommenen hochverräterischen Bestrebungen auf ihre Gewalttätigkeit und permanente Zersetzungs- und Wühlarbeit gegen den NS-Staat geschlossen, so dass die tatbestandliche Einschränkung über das Bestimmtheiterfordernis durch die volksgerichtliche Rechtsprechung konterkariert wurde. Hinsichtlich dieser weiten und unübersichtlichen Inkriminierung von Handlungen glichen sich insbesondere das NS-Strafrecht und dasjenige

---

<sup>176</sup> LK-Parrisius (1944), § 83 II 1.

der SBZ/DDR. Dem Vorwurf einer nicht mehr vom Normtext gedeckten strafrechtlichen Verfolgung von Kommunisten war jedoch die bundesdeutsche Strafjustiz ebenfalls ausgesetzt. Doch wenngleich auch der Umgang des BGH mit dem KPD-Programm und die Erfassung kommunistischer Tätigkeit unter den Vorbereitungstatbestand des § 81 Abs. 1 StGB 1951 Diskussionen und Kritik hervorrief<sup>177</sup>, zeigt jedoch eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen, dass bei der Anwendung des Vorbereitungstatbestandes nicht im gleichen Maße wie zuvor im NS-Staat oder parallel in der DDR stereotyp vorgegangen und die Verwirklichung des Vorbereitungstatbestandes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auch verneint wurde.<sup>178</sup> Zudem zeigt sich ein wesentlicher Unterschied in dem zeitlichen Umfang der Handhabe der jeweiligen Normen zur Bekämpfung von Staatsfeinden. Während im NS-Staat der Vorbereitungstatbestand nahezu während der gesamten Existenz des NS-Staats Anwendung fand, erfuhr die Bestimmung des § 81 StGB 1934 einen klar eingrenzenden Zeitraum bis Mitte der 1960-iger Jahre und auch in der DDR wurden die Normen des StEG 1957 und des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 nur bis zu ihrer Ablösung durch die §§ 96 ff. StGB-DDR 1968 in diesem extensiven Maß angewandt.

Trotz des weitgehend übereinstimmenden Grundziels eines umfassenden und effektiven Staatsschutz weisen die Normen seit 1933 ungeachtet formaler Teilübereinstimmung nicht nur in ihrer Ausgestaltung, sondern insbesondere in ihrer durch die Politik intendierten Rechtsprechungspraxis teilweise erhebliche Unterschiede auf. Insbesondere die DDR nimmt diesbezüglich eine weder mit dem NS-Staat noch mit der BRD vergleichbare Stellung ein, denn es fehlte an einem Vorbereitungsstraftatbestand, so dass alle dem Staat gegenüber als gefährlich angesehenen Handlungen ohne sachliche oder zeitliche Einschränkung unter die jeweils geltende staatsschützende Bestimmung gefasst wurden, die hierfür nicht nur extensiv ausgelegt, sondern *contra legem* angewandt wurde. Im Ergebnis vergleichbar, jedoch dogmatisch aufgrund der Existenz eines Vorbereitungsstraftatbestandes zur Strafrechtspraxis der DDR verschieden, bedienten sich das RG und der VGH einer ausgedehnten Auslegung und Anwendung der differenziert ausgestalteten Straftatbestände der §§ 82, 83 StGB 1934 zur Inkriminierung und Verurteilung möglichst viele Staatsfeinde, wobei ein Schein der Rechtssicherheit aufgrund positiv-rechtlicher Strafnormen und der vermeintlichen Einschränkung ob des Bestimmtheitserfordernisses bestand. Aber gerade in ihrer extremen

65

<sup>177</sup> BGH, HuSt I, 74 ff.; HuSt I 108 ff.; BGH, HuSt II, 11 ff.

<sup>178</sup> BGHSt 7, 222; 279; 8, 162, 163 (§ 90a StGB 1951); BGH, HuSt I, 285 ff.; BGH, HuSt II, 11 ff., 308 ff.; BGHSt 6, 297; 6, 352; 8, 191; 8, 245; BGHSt 7, 11 ff.; OLG Köln, NJW 1954, 1259. Anders BGH, NJW 1955, 1846; BGH, NJW 1955, 110; NJW 1956, 230 f., der von der „*allgemein bekannten Tatsache - wie die bekannten Ziele der SED*“, ausgeht.

Anwendungsbreite durch die Justiz existierte die Vorbereitungsstrafbarkeit im NS-Staat und der DDR komparabel, da vergleichbare Handlungen als hochverräterisch und staatsfeindlich strafrechtlich geahndet wurden, obschon es temporäre Unterschiede gab.

- 66 Im Gegensatz hierzu und im Bewusstsein der während des Nationalsozialismus' begangenen Rechtsbrüche und Rechtsstaatswidrigkeiten im Umgang mit Strafnormen und der Todesstrafe sowie einer wachsenden Verantwortung ging der BGH trotz der zum Teil fraglichen und kritikwürdigen Anwendung in den Hochverratsprozessen gegen Mitglieder und Anhänger der KPD Anwendung aus retrospektiver Sicht im Vergleich zurückhaltend mit den Hochverratsnormen um. Hierbei sollte jedoch nicht aus den Augen verloren werden, dass als Ausgleich für einen sparsamen Umgang mit den Hochverratsdelikten die durch das StÄG 1951 neu in das Strafgesetzbuch eingeführten Staatsgefährdungsdelikte zur Verfügung standen.

**dd. Die Tathandlungen der fahrlässigen Verbreitung hochverräterischer Schriften**

- 67 Zur Abrundung und Vervollkommnung des Staatsschutzes vor hochverräterischen Handlungen wurde im Vergleich zum RStGB 1871, der eine entsprechende Regelung nicht enthielt, strafbarkeitserweiternd und in Fortführung des § 6 VO. gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28.2.1933<sup>179</sup> die fahrlässige Herstellung, Verbreitung und das Vorrätighalten hochverräterischer Schriften durch § 85 StGB 1934 als literarische Propaganda im NS-Staat strafrechtlich erfasst. Formal betrachtet enthielt § 85 StGB 1934 zwei tatbestandliche Einschränkungen: zum einen war die Norm auf die Verbreitung von Druckerzeugnissen beschränkt<sup>180</sup> und zum anderen musste sich der Inhalt der Druckschrift auf ein bestimmtes Hochverratsunternehmen beziehen. Diese Tatbestandseinengung jedoch unterlaufend stellten die § 83 Abs. 3 Nr. 3 und 4 StGB 1934 die auf die „Beeinflussung der Massen“ gerichtete „Herstellung oder Verbreitung von Schriften, Schallplatten oder bildlichen Darstellungen oder durch Verwendung von Einrichtungen der Funkentelegraphie oder Funkentelephonie“ sowie das Unternehmen, „Schriften, Schallplatten oder bildliche Darstellungen zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen“ als qualifizierte Vorbereitungshandlungen unter eine erhöhte Strafdrohung.

---

<sup>179</sup> RGBl 1933 I, S. 85.

<sup>180</sup> Diese Einschränkungen sollte allerdings mit der nächsten Strafrechtsreform, die allerdings nicht mehr in Kraft trat, abgeschafft und stattdessen Schriften, Schallplatten und bildliche Darstellungen erfasst werden. Vgl. Schönke (1944), § 85 II Ziff. a.

Auch das Staatsschutzrecht der DDR sowie der BRD kannten eine Strafbarkeit wegen **68** fahrlässiger Verbreitung hochverräterischer Schriften. So übernahm § 84 StGB 1951 den durch § 6 *VO. gegen Verrat am Deutschen Volk und hochverräterischer Umtriebe* von 28.3.1933<sup>181</sup> geprägten Tatbestand der fahrlässigen Verbreitung hochverräterischer Schriften und erweiterte ihn in Anlehnung an § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB 1934 auf sämtliche Schriften sowie entsprechend der fortschreitenden Technik auf Schallplatten, Abbildungen und Darstellungen. Tatbestandsausdehnend genügte als Tathandlung zudem das Anfertigen, Herausgeben, Verbreiten und Vorrätighalten eines einzigen Exemplars.<sup>182</sup> Obschon der im Tatbestand des § 84 Nr. 1 StGB 1951 geforderten körperlichen Weitergabe einer Schrift, um sie einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen, wurde auf ein öffentliches Verbreiten verzichtet, so dass bereits die Weitergabe an einen Mittelsmann oder eine Verteilerstelle strafbarkeitsbegründend war.<sup>183</sup> Ebenfalls strafbarkeitsausdehnend genügte hinsichtlich des Vorrätighaltens bereits der mittelbare Besitz, jedoch enthielt die Tatbestandsalternative des Vorrätighaltens eine als konstituierendes Tatbestandsmerkmal bestehende Einschränkung, in dem der Besitz sowohl nach nationalsozialistischem als auch bundesdeutschem Verständnis dem Zweck der Verbreitung dienen musste.<sup>184</sup> Mit der Verlagerung auf die subjektive Tatseite wurde diese Eingrenzungsmöglichkeit jedoch zur Überzeugung des Gerichts gestellt, so dass sie zugleich die Gefahr der Umgehung mit sich brachte.

Im Gegensatz zu § 85 StGB 1934, aber dem § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB 1934 vergleichbar, **69** erfasste § 84 Nr. 2 StGB 1951 aufgrund des technischen Fortschritts strafbarkeitserweiternd die Verbreitung hochverräterischer Äußerungen durch Film, Funk oder sonstige technische Vervielfältigung, wobei sich wiederum tatbestandseinengend nur derjenige strafbar machen konnte, der sich dieser Medien als Mittel zur Verbreitung bediente, im Gegensatz zum NS-Strafrecht jedoch nicht schon derjenige, der einen ausländischen Radiosender mit hochverräterischer Propaganda einschaltete, obschon auch § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB 1934 den Zweck der Massenbeeinflussung als über den Vorsatz hinausgehende subjektive

<sup>181</sup> RGBI 1933 I, S. 85. Damals sollten sämtliche Angriffe gegen den NS-Staat unterbunden werden, da man glaubte, sich gegen die Flut von zum Kampf gegen das nationalsozialistische Regime aufrufende Schriften nicht mehr mit den damals gegebenen strafrechtlichen Möglichkeiten wehren zu können.

<sup>182</sup> Vgl. *Bauer*, aaO, S. 25; v. *Weber*, MDR 1951, 517, 518; *Houy*, aaO, S. 84. Hersteller war nicht nur der am technischen Herstellungsvorgang Beteiligte, d.h. Verleger, Setzer und andere Personen, die an der Anfertigung mitgewirkt haben, sondern auch derjenige, der bei der Anfertigung durch geistige Einflussnahme teilgenommen hat; BGH, Urt. v. 1.9.1954 - 6 StR 63/ 54 -. Herausgeber war, wer eine Schrift nicht gänzlich verfasst, sondern dem Hersteller gegenüber den Stoff gesammelt und geordnet hat.

<sup>183</sup> RGSt 7, 113, 114; 30, 224, 226; 47, 223, 226. Dem folgend BGHSt 13, 257, 258; 19, 63, 71; 18, 63.

<sup>184</sup> BayOLG, GA 1963, 377, 378; RGSt 42, 209; *Bauer*, aaO, S. 35; *Houy*, aaO, S. 86. So auch bereits die Voraussetzung des § 85 StGB 1934; vgl. *LK-Parrisius* (1944), § 85 II 1; RGSt 42, 209; 47, 227.

Tatbestandsvoraussetzung enthielt. Jedoch verzichtete § 84 Nr. 2 StGB 1951 auf das Erfordernis, dass es sich bei dem genutzten Medium um ein Massenbeeinflussungsmittel handeln musste, so dass auch die Weitergabe im privaten Rahmen den Tatbestand erfüllen konnte und dann doch auch derjenige, der seinen Radioempfänger auf ein außerhalb des Bundesgebiets gelegenen Sender einstellte und andere Personen die hochverräterische Propaganda hören konnten, sich nach § 84 Nr. 2 StGB 1951 strafbar machen konnte, wenn er den Charakter der Rundfunksendung hätte erkennen müssen.<sup>185</sup> Vermeintliche Agitation und Propaganda im privaten Bereich wurde auch vom Staatsschutzrecht der SBZ/DDR erfasst, denn aufgrund der Uferlosigkeit sämtlicher – auch als Äußerungsdelikte verstandenen – Tatbestände konnte und sollten sämtliche staatsfeindliche Handlungen und Vorgänge erfasst werden.

- 70 Trotz paralleler Tatbestandshandlungen des Herstellens, Verbreitens und Vorrätighaltens und dem Erfordernis der Fahrlässigkeit hinsichtlich des hochverräterischen Inhalts der Schriften bestanden Unterschiede. Während § 85 StGB 1934 lediglich auf Druckschriften anwendbar war, wobei die Strafbarkeitslücke durch § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB 1934 geschlossen wurde, normierte § 83 StGB 1951 angesichts des erkannten technischen Fortschritts neben Schriften auch andere Verbreitungsmedien, die jedoch keine Massenbeeinflussungsmittel sein mussten, als Tatmittel. Auch hinsichtlich der subjektiven Tatseite wichen § 85 StGB 1934 und § 84 StGB 1951 voneinander ab. Hinsichtlich der fahrlässigen Unkenntnis knüpfte § 85 StGB 1934 an das Außerachtlassen einer sorgfältigen Prüfung und die Voraussetzung an, dass der Angeklagte nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten imstande gewesen sein musste, den hochverräterischen Inhalt zu erkennen<sup>186</sup>, während für die Fahrlässigkeitstat nach § 84 StGB 1951 das Außerachtlassen der allgemeinen Sorgfaltspflicht<sup>187</sup> genügte, d.h. wenn der Täter die Möglichkeit hatte, die tatsächlichen Umstände zu erkennen, die die Schriften zu hochverräterischen im Rechtssinn machten.<sup>188</sup> Im Gegensatz zur bundesdeutschen Bestimmung unterlag nach § 85 StGB 1934, der diese Anforderung jedoch nicht explizit enthielt, jeder einer Rechtspflicht zur Prüfung, der sich mit der Herstellung und Verbreitung von Druckschriften befasste<sup>189</sup>, wobei Schriften von verbotenen Parteien und Organisationen *per se* ein hochverräterischer Inhalt ohne Einzelfallprüfung attestiert wurde. Dieser Annahme in ihren Konsequenzen allerdings nahekommend bestand für Veröffentlichungen und

---

<sup>185</sup> So bereits die *Rundfunkverordnung vom 1.9.1939* (RGBI 1939 I, S. 1683).

<sup>186</sup> RGSt 67, 18.

<sup>187</sup> Vgl. *Wagner*, GA 1960, 5, 17; *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 285; *Houy*, aaO, S. 87; Amtl. Begründung zu § 89 RegE 1950, S. 34.

<sup>188</sup> Vgl. *Wagner*, GA 1960, 4, 16; v. *Weber*, MDR 1951, 517, 518.

<sup>189</sup> RG, JW 1933, 2913.

Schriften der KPD in der BRD in den 1950-iger Jahren ebenfalls eine Vermutung, der Inhalt „überschreite erfahrungsgemäß die Grenze zum Erlaubten“, weshalb dem Verbreitenden solcher Schriften entgegen § 84 StGB 1951 die Pflicht oblag, vor der Verbreitung eine eigene Prüfung vorzunehmen.<sup>190</sup> Zudem enthielt der auf § 84 StGB 1951 anwendbare § 20 Abs. 1 PresseG eine gesetzliche Beweisvermutung für das Vorliegen bedingten Vorsatzes des verantwortlichen Redakteurs bezüglich des Inhalts seiner Druckschrift.<sup>191</sup>

Dem Staatsschutzrecht der SBZ/DDR fehlte es an einer Strafnorm, die das fahrlässige 71  
Verbreiten hochverräterischer Schriften ausdrücklich mit Strafe bedrohte. Dennoch blieben die Herstellung, der Besitz, die Einfuhr und die Verbreitung von Schriften mit hetzerischem Inhalt nicht straflos, sondern wurden unter die jeweils existenten Normen mittels einer extensiven Tatbestandsauslegung gefasst. Hierfür wurden die als Unternehmensdelikte ausgestalteten sowie als Äußerungsdelikte verstandenen KRD 38, Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 sowie § 13 Nr. 1 StEG 1957 herangezogen. Denn das ihrer Auslegung zugrunde liegende Verständnis der Tatbegehung in Form von schriftlicher Hetze und Propaganda forderte die strafrechtliche Erfassung des Verfassens, des Besitzes, der Einfuhr und der Verbreitung von Schriften hetzerischen Inhalts, die mangels konkreter tatbestandlicher Erfassung als Taten gegen die „antifaschistisch-demokratische Ordnung“ bzw. „verfassungsmäßige Staats- und Gesellschaftsordnung“ subsumiert wurden, ohne dass es Einschränkungen hinsichtlich des Inhalts oder des Mediums gab, so dass der Besitz eines selbstverfassten Gedichts<sup>192</sup> ebenso strafrechtlich erfasst wurde wie die Einfuhr und der Besitz westlicher Tageszeitschriften oder die Verbreitung antikommunistischer Druckschriften.<sup>193</sup>

Während im NS-Strafrecht und im StGB 1951 der Inhalt der Schrift oder des 72  
Verbreitungsmediums ein hochverräterischer sein musste, stellte die Strafjustiz der DDR zur Charakterisierung der Schrifteninhalte als hetzerisch und staatsfeindlich auf die aus dem kritischen Inhalt von Schriften abgeleitete vermeintliche Gefährlichkeit für die DDR und ihr Regime ab, da aufgrund der Möglichkeit der Kenntnisnahme Dritter die Gefahr der Verächtlichmachung der DDR bestand oder das Bewusstsein des Bürgers zur DDR negativ beeinflusst werden konnte.<sup>194</sup> Bestraft wurden Besitzer, Autoren und Empfänger<sup>195</sup> und

<sup>190</sup> BGHSt 6, 336/ 352.

<sup>191</sup> OLG Köln, Urt. v. 22.10.1954 - OJs 30/53 -.

<sup>192</sup> BG Schwerin, Urt. v. 17.4.1953 - 1 Ks 56/53 -. Das Gedicht lautete: „Ami go home./ Stalin an'n Boom, Pieck und Grotewohl daneben, / dann fangen wir an ein besseres Leben. / Wir in der Zone leben einfach und schlicht / am Tage keine Butter und abends kein Licht. / Aber der Pole, der hat Kohle, / der Tscheche hat das Licht. / Aber der Deutsche hat Freundschaft, / weiter brauchen wir nichts.“

<sup>193</sup> OGSt 1, 41; OLG Potsdam, NJ 1951, 239; Weitere Beispiele bei Schuller, Politisches Strafrecht, S. 53 f.

<sup>194</sup> OG, NJ 1952, 130, 132. Vgl. Schuller, Politisches Strafrecht, S.62 f.

regelmäßig wurde aus dem Verfassen und dem Besitz von Büchern und Zeitungen auch auf eine staatsfeindliche Gesinnung des Angeklagten geschlossen.<sup>196</sup> Vergleichbar dem NS-Recht wurde ebenfalls eine Rechtspflicht zur Inhaltsprüfung der Schrift konstruiert, deren Vorliegen jedoch in die Überzeugung des Gerichts gestellt, so dass beispielsweise in einem Fall, in dem der Angeklagte Briefe transportierte, deren Inhalt weder dem Angeklagten noch dem Gericht bekannt waren, die Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt ohne weitere Prüfung damit begründet wurde, dass der Angeklagte „sich hätte sagen müssen, daß der Inhalt der in die DDR geschickten Briefe hetzerisch und gegen die Maßnahmen der Regierung in der DDR gerichtet sein müssten“<sup>197</sup>. Von den Strafgerichten der DDR wurde zwar ebenfalls auf eine fahrlässige Unkenntnis abgestellt, aber auch Fälle, in denen der Angeklagte Kenntnis von den hetzerischen oder propagandistischen Inhalte der von ihm im Besitz befindlichen oder von ihm eingeführten oder verbreiteten Schriften besaß, unter die KRd 38, Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 oder § 13 Nr. 1 StEG 1957 subsumiert, wobei zu beachten ist, dass im Gegensatz zu den nationalsozialistischen und bundesdeutschen Tatbeständen diese Bestimmungen eben nicht auf die fahrlässige Verbreitung beschränkt waren.

#### d. Die subjektive Tatseite

- 73** Mit Ausnahme der fahrlässigen Verbreitung hochverräterischer Schriften, bei der sich der Vorsatz auf das Herstellen, Verbreiten und Vorrätighalten beschränkte, forderte die subjektive Tatseite der Hochverratstatbestände stets vorsätzliches Handeln, wobei mit Ausnahme der § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB 1934 („zum Zwecke der Verbreitung im Inland“) und § 85 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 3 StGB 1934 sowie § 84 Nr. 1 Alt. 4 StGB 1951 („vorrätig hält“) *dolus eventualis* genügte.<sup>198</sup> Sämtlichen Hochverratsbestimmungen des NS- sowie des Bundesstrafrechts war gemeinsam, dass ein innerer Vorbehalt, das hochverräterische Ziel nicht zu billigen, ebenso wie Motive und Beweggründe für die Tat keine rechtliche Bedeutung besaßen.<sup>199</sup>
- 74** Ergänzend zum Vorsatz forderte der Tatbestand des nationalsozialistischen § 81 StGB 1934 das Bewusstsein, Fürmöglichhalten oder die Inkaufnahme, dass sich das eigene Handeln gegen den Führer als Staatsoberhaupt oder gegen die verfassungsmäßigen Befugnisse eines

---

<sup>195</sup> Schuller, Politisches Strafrecht, S. 81 f.

<sup>196</sup> BG Potsdam, Urt. v. 6./7.5.1953 - St. Ks. 230/53 - sowie BG Schwerin, Urt. v. 15.2.1954 - I Ks 15/54 und BG Potsdam, Urt. v. 16.1.1956, UaSt II, S. 135.

<sup>197</sup> OG, NJ 1953, 411; BG Potsdam, Urt. v. 6.2.1953, UaSt II, 171 f.

<sup>198</sup> LK-Parrisius (1944), § 80 V; § 81 IV; T/F, StGB, § 81 Rn. 8; Henke, GA 60, 7 Nr. 8; Laubenthal, MSchrKrim 1989, 326, 331.

<sup>199</sup> LK-Parrisius (1944), § 80 V; § 81 IV; Wagner, GA 1960, 4, 7; LK-Laufhütte, StGB, § 81 Rn. 16.

anderen Mitglieds der Reichsregierung richtete.<sup>200</sup> Einer darüber hinausgehenden staatsfeindlichen Absicht oder Zielrichtung bedurfte es ebenso nicht wie bei § 83 StGB 1951, dem jedoch in seinem Absatz 2 das Erfordernis inhärent war, dass sich der Vorsatz auf den tatbestandlichen Erfolg und somit die Erkenntnis richtete, dem obersten Staatsmann seine verfassungsmäßigen Befugnisse zu berauben oder deren Ausübung abzunötigen.

Hinsichtlich der Vorbereitung hochverräterischer Unternehmen ist für das NS-Strafrecht **75** sowie das Staatsschutzrecht der DDR zu konstatieren, dass die Anwendung der jeweiligen Staatsschutzbestimmung argumentativ damit begründet wurde, die Festigung der (eigenen) Gesinnung beispielsweise durch das Abhören ausländischer Sender (unabhängig des konkreten Inhalts der gehörten Sendung) oder durch das Niederschreiben eigener, gegen den Nationalsozialismus oder den Sozialismus gerichteter und nicht zur Veröffentlichung gedachter Gedanken, müsse verhindert und deshalb strafrechtlich erfasst werden, wobei der geforderte Vorsatz und eine staatsfeindliche Gesinnung aus der objektiven Tat abgeleitet und mitunter dem Angeklagten unterstellt worden sind<sup>201</sup>, obwohl die Gesinnung kein subjektives Tatbestandsmerkmal darstellte. Zeitweilig wurden von der nationalsozialistischen Jurisprudenz Motive als auch objektive Momente wie der Zeitpunkt des Eintritts in eine nicht-nationalsozialistische Organisation und deren Art oder die politische Vergangenheit des Täters zur Beurteilung der inneren Tatseite herangezogen. Ähnlich wurde in der DDR mit der persönlichen Einstellung, der Persönlichkeit des Täters oder seiner gesellschaftlichen Stellung innerhalb der Klassengesellschaft zur Klärung der Frage verfahren, ob sich der Angeklagte als „Feind unserer Ordnung“ darstellte.<sup>202</sup> Auch das Sympathisieren mit einer hochverräterische oder regimekritische Ziele verfolgenden Organisation konnte im NS-Staat genügen, um den Beweis eines auf hochverräterische Mundpropaganda gerichteten Vorsatzes zu erbringen.<sup>203</sup>

Besonderheiten der Anforderungen an die innere Tatseite bestanden im Staatsschutzrecht der **76** SBZ/DDR, denn neben dem grundsätzlich für erforderlich gehaltenen Vorsatz existierte - bedingt durch politische Kurswechsel - keine Kontinuität in Bezug auf eine darüber hinausgehende Absicht, die im NS- sowie bundesdeutschen Staatsschutzrecht ausdrücklich nicht gefordert war. Während bis 1949 neben der objektiven Handlung und des allgemeinen Vorsatzes für eine Strafbarkeit nach SMAD 160 eine Sabotageabsicht aus dem Tatbestandsmerkmal „Böswilligkeit“ im Sinne einer „feindlichen Einstellung gegen die

---

<sup>200</sup> LK-Parrisius (1944), § 81 IV.

<sup>201</sup> VGH, DJ 1934, 828; OLG Hamm, DJ 1934, 1094; OG, NJ 1953, 411; Streit, NJ 1957, 616; Krutzsch, NJ 1957, 292, 294.

<sup>202</sup> Lekschas/Renneberg, NJ 1953, 669, 670; Lekschas, NJ 1956, 167, 169; OG, NJ 1956, 217.

<sup>203</sup> LK-Parrisius (1944), § 83 II 5.

*Besatzungsmacht oder die demokratische deutsche Regierung*“ abgeleitet und gefordert wurde<sup>204</sup>, verzichtete man ab 1950 bei der Anwendung des SMAD 160 als auch der KRd 38 auf eine Sabotageabsicht und forderte „in subjektiver Hinsicht [...] keine über den Vorsatz hinausgehende Absicht des Täters“ mehr<sup>205</sup>, da hinreichend war, dass der Täter bei der Begehung der wirtschaftsgefährdenden Handlung „die erkannte Gefährdung des Wirtschaftslebens in Kauf nimmt, auch ohne daß er geradezu die Absicht hat, durch sein Handeln in erster Linie die Wirtschaft zu schädigen“.<sup>206</sup> Grundsätzlich sollte auch bei der Anwendung des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 Vorsatz genügen, jedoch bestand aufgrund der Unbestimmtheit des Normwortlauts und der Weite der möglichen Tathandlungen keine einheitliche Linie, worauf sich der Tätersvorsatz im Sinne des Wissen und Wollen um die Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale zu beziehen hatte. Tatbestandsweiternd wurde nicht gefordert, dass sich der Vorsatz des Täters über die reine Tathandlung hinaus auf die Tatbestandsmerkmale, die das Handeln zu einem Staatsverbrechen machten, beziehen musste. Die so entwickelte „Gefährdungshaftung“, wonach der Angeklagte ohne Wissen und Wollen um den staatsgefährdenden Charakter seiner Handlung nur das rein äußere Geschehen in seinem Vorsatz aufnehmen musste, wurde 1956/57 eingeschränkt, indem ein Bewusstsein des Täters um die schädigenden Folgen für die demokratische Ordnung seiner Handlung gefordert wurde, wobei die Kenntnis um die Staatsgefährdung genügte, ohne dass der Täter darüber hinaus auch die Verwirklichung in seinem Vorsatz aufzunehmen brauchte oder eine darüber hinausgehende Absicht haben musste.<sup>207</sup> Trotz zwischenzeitlicher Forderungen nach einer staatsfeindlichen Absicht wurde eine solche in der Strafrechtspraxis formal nicht verlangt und vom äußeren Tatgeschehen und den objektiv fassbaren Plänen des Täters bzw. der Organisation, der er als Mitglied angehörte, auf die innere Tatseite geschlossen.<sup>208</sup> Ergab sich allerdings aus dem objektiven Geschehen eine offensichtlich<sup>209</sup> vorliegende regime- oder staatsfeindliche Absicht, wurde diese in den Urteilen als existent und schuldbegründend herangezogen, im Übrigen aber darauf

---

<sup>204</sup> Ristow, NJ 1947, 125, 130; in diesem Sinne auch Weiß, NJ 1947, 220 f.; OLG Gera, NJ 1947, 219, 219 f.; NJ 1948, 196; OLG Schwerin, Urt. v. 17.2.1950 - SS 39/50 -, zit. im DCGG-Urteil, OGSt 1, 29. Die Rundverfügung der deutschen Justizverwaltung vom 23.8.1946 forderte, dass der Täter aus einer „besonders feindseligen Haltung gegenüber dem demokratischen Aufbau“ gehandelt haben muss.

<sup>205</sup> OG, NJ 1950, 306, 311 f.(DCGG-Urteil); vgl. auch LG Schwerin, NJ 1950, 512, 513; OLG Dresden, NJ 1948, 170, 197.

<sup>206</sup> OGSt 1, 45 ff. (Moog-Urteil); OG, NJ 1952, 79 f.; OLG Halle, NJ 1952, 118, 119 und 332; OG, NJ 1952, 370, 372; OLG Gera, NJ 1949, 228.

<sup>207</sup> Streit, NJ 1957, 616; Krutzsch, NJ 1957, 294.

<sup>208</sup> OG, NJ 1952, 320, 321 f. (Urteil gegen Mitglieder der Hildebrandtorganisation).

<sup>209</sup> Oftmals wurde beispielsweise aus dem Besitz von bestimmten Büchern und Zeitungen auf die Gesinnung des Angeklagten geschlossen, vgl. BG Potsdam, Urt. v. 6./7.5.1953 - St. Ks. 230/53 - sowie BG Schwerin, Urt. v. 15.2.1954 - I Ks 15/54 und BG Potsdam, Urt. v. 16.1.1956, UaSt II, S. 135.

verzichtet<sup>210</sup> und in den Urteilen ohne nähere Begründung festgestellt, der Angeklagte habe „aus dieser feindseligen, ihren bösen Willen bekundenden Gesinnung heraus gehandelt“, der Täter sei „überzeugter Faschist“<sup>211</sup> und habe eine „negative Einstellung [...] zur DDR und zur Sowjet-Union“, „feindliche und gegnerische Einstellung zur demokratischen Ordnung“ oder sei „Feind unserer Ordnung“.<sup>212</sup>

Lagen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Hochverratsbestimmungen seit 1933 **77** bezüglich Vorsatz, Absicht und Gesinnung relativ nah beieinander, so ergaben sich bei der praktischen Handhabung der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen im NS-Staat und der SBZ/DDR im Vergleich zur bundesdeutschen Justiz nicht unbeträchtliche Unterschiede. Während sich in der BRD durchaus Fälle zeigten, in denen eine Verurteilung am fehlenden subjektiven Tatbestand scheiterte, waren solche Entscheidungen in der nationalsozialistischen Strafrechtspraxis als auch in der DDR-Strafjustiz eine seltene Ausnahme. Grund hierfür war die Praxis, den subjektiven Tatbestand aus dem objektiven Geschehen abzuleiten oder dem Angeklagten ohne Möglichkeit eines Unschuldsbeweises Vorsatz und darüber hinaus eine, im Übrigen nicht strafbarkeitsbegründende feindliche Gesinnung zu unterstellen, um ein unvollkommene Erfassung von Staatsfeinden aufgrund objektiver Lücken des Gesetzes zu vermeiden.

#### e. Die Strafdrohungen

Mit dem Ziel der endgültigen Ausmerzung von Hochverrättern enthielten die **78** nationalsozialistischen Hochverratsbestimmungen bis auf wenige Ausnahmen die Todesstrafe als Strafdrohung - als Regelstrafe (§ 80 StGB 1934) oder oberste Grenze des gesetzlichen Strafrahmens (§§ 82 Abs. 1 und 2, 83 Abs. 3 StGB 1934). Angriffe gegen den Führer sowie Regierungsmitglieder, das öffentliche Aufreizen, Auffordern und sonstige Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat als auch die fahrlässige Verbreitung hochverräterischer Schriften wurden mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren (§ 81 StGB 1934), bis zu zehn Jahren (§ 83 Abs. 1, 2 StGB 1934) und Gefängnis nicht unter einem Monat bedroht, „soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist“ (§ 85 StGB 1934).

---

<sup>210</sup> OG, NJ 1953, 411; BG Potsdam, Urt. v. 6.2.1953, UaSt II, 171 f. (In der Urteilsbegründung schloss das Gericht von der Tatsache, dass der Angeklagte Briefe transportierte, deren Inhalt weder dem Angeklagten noch dem Gericht bekannt waren, darauf, dass der Angeklagte „sich hätte sagen müssen, daß der Inhalt der in die DDR geschickten Briefe hetzerisch und gegen die Maßnahmen der Regierung in der DDR gerichtet sein müssten“.)

<sup>211</sup> BG Gera, NJ 1955, 504.

<sup>212</sup> Nachweise bei Schuller, Geschichte und Struktur, S. 63.

- 79** Auch die in der SBZ/DDR als Staatsschutznormen angewandten Bestimmungen des SMAD 160 und Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949<sup>213</sup> sowie § 13 StEG 1957 und § 96 StGB-DDR 1968 enthielten als Strafdrohung die Todesstrafe, deren Anwendung zum Teil auf besonders schwere Fälle beschränkt war (§ 13 i.V.m. § 24 Abs. 1 StEG 1957, § 96 Abs. 1 i.V.m. § 110 StGB-DDR 1968). Von den sowjetrechtlich geprägten Bestimmungen sah einzig die KRd 38 von der Todesstrafe als „Sühnemaßnahmen gegen Belastete“ (Art. IX) ab. Die Regelstrafe für hochverräterische Handlungen war Freiheitsstrafe nicht unter 15 Jahren (SMAD 160), Gefängnis nicht unter zehn Jahren (KRd 38) und lebenslange Zuchthausstrafe (Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 i.V.m. RStGB 1871). Im Übrigen sahen die einfachgesetzlichen Staatsschutzbestimmungen der § 13 StEG 1957 und § 96 StGB 1968 von der Todesstrafe als Regelstrafe ab und drohten Zuchthaus nicht unter fünf Jahren (§ 13 StEG 1957) sowie Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren (§ 96 Abs. 1 StGB-DDR 1968) an.
- 80** In Abgrenzung zur nationalsozialistischen Vergangenheit, die als nicht rechtsstaatlich und die Würde des Menschen verletzend angesehen wurde, sah der Gesetzgeber der BRD von der Fortführung der Todesstrafe ab.<sup>214</sup> Die erste Staatsschutznorm der Nachkriegszeit in der BRD war die an die §§ 86-89 E 1927 angelehnte Verfassungsbestimmung des Art. 143 GG 1949. Diese sah einen Strafrahmen für hochverräterische Handlungen von Gefängnis nicht unter einem Jahr (bei minder schweren Fällen des öffentlichen Aufforderns, Verabredens und sonstigen Vorbereitens i.S.d. Art. 143 Abs. 2 GG 1949) bis zu lebenslangem Zuchthaus vor. Dem verfassungsrechtlich verankerten Verbot der Todesstrafe in Art. 102 GG folgend enthielten trotz zwischenzeitlich aufgekommener Forderung zur Wiedereinführung der Todesstrafe<sup>215</sup> auch die Strafgesetzbücher von 1951<sup>216</sup> und 1968 die Todesstrafe als Strafdrohung für hochverräterische Handlungen nicht. Lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren sah § 80 Abs. 1 StGB 1951 als Strafdrohung für Hochverrat gegen den Bund vor, die sich nach Abschaffung der Zuchthausstrafe in

---

<sup>213</sup> Die nicht enthaltene Strafdrohung wurde dem allgemeinen Teil des RStGB 1871 entnommen, wonach für Verbrechen die Todesstrafe, lebenslange oder zeitige Zuchthausstrafe vorgesehen waren, die je nach Schwere der Tat auf Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 Anwendung fanden.

<sup>214</sup> Bis 1945 galt in den westlichen Besatzungszonen die Todesstrafe noch für Mord; vgl. *Wittreck*, JöR 49 (2001), 157 ff.

<sup>215</sup> Am 27.3.1950 befasste sich der Bundestag mit einem von der rechtskonservativen Bayernpartei eingebrachten Gesetzentwurf zur Wiedereinführung der Todesstrafe und im Jahr 1952 beantragte die damals an der Regierung beteiligte Deutsche Partei erneut die Wiedereinführung der Todesstrafe.

<sup>216</sup> In der Justizvollzugsanstalt Landsberg wurden am 7.6.1951 letztmals sieben deutsche Kriegsverbrecher gehängt. Im Strafgesetzbuch blieb die Todesstrafe für Mord bis 1953 enthalten und wurde erst mit dem *Dritten Strafrechtsänderungsgesetz* (BGBl 1953 I, S. 735) durch lebenslange Zuchthausstrafe ersetzt. Nach Meinungsumfragen von 1960 befürworteten über 70% der Bevölkerung die Todesstrafe für Schwerverbrecher und auch für die Verbrechen der RAF in den 1970er Jahren forderten erhebliche Teile der Bevölkerung ihre Wiedereinführung, die jedoch im Bundestag nie mehr thematisiert wurde.

lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren wandelte, § 81 Abs.1 StGB 1968. Die Vorbereitung hochverräterischer Unternehmen wurde aufgrund der hierin gesehenen Gefährlichkeit für den Staat zunächst mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren (§ 81 Abs.1 StGB 1951) und später mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft (§ 83 Abs.1 StGB 1968), wobei der Strafraumen des StGB 1951 weiter reichte, da auch Zuchthausstrafen unter einem Jahr verhängt werden konnten, was später selbst bei minder schweren Fällen i.S.d. § 83 Abs. 1 StGB 1968 nicht mehr möglich war, da dieser einen Strafraumen von einem bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsah. Die weiteren Hochverrathandlungen der §§ 83, 84 StGB 1951, welche subsidiär mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft wurden, „soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist“, sind nicht ins StGB 1968 übernommen bzw. der Schutz des Bundespräsidenten vor Nötigung in § 106 StGB 1968 verortet worden, der Gefängnis nicht unter drei Monaten als Strafe vorsah.

Im Gegensatz zur differenzierten Abstufung der Strafdrohungen in den Strafgesetzbüchern des NS-Staats sowie der BRD wurde in der DDR bis 1968 auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949, der selbst keine Strafdrohung enthielt, mit einem Strafraumen von zeitiger sowie lebenslanger Zuchthausstrafe bis zur Todesstrafe in besonders schweren Fällen praktiziert. Dies räumte den Strafgerichten einen erheblichen Handlungsspielraum ein, da die Strafen nicht an den Tatbestand oder die verschiedenen Begehungsformen gebunden waren. Allgemein waren die hohen Strafen das Ergebnis sowjetischen Einflusses: der SMAD 160 enthielt einen Strafraumen von Freiheitsstrafe nicht unter 15 Jahren bis zur Todesstrafe in besonders schweren Fällen. Es war den Liberalisierungstendenzen der späten 1950-iger Jahre sowie den Bemühungen der DDR um weltpolitische Anerkennung zu verdanken, dass sowohl im StEG 1957 als auch im StGB 1968 das Strafsystem systematisiert und die Strafraumen gesenkt wurden, wenngleich die Strafdrohung des § 13 StEG 1957 von Zuchthaus nicht unter fünf Jahren durch § 96 Abs. 1 StGB 1968 auf Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren erhöht wurde und beide Strafgesetze für besonders schwere Fälle weiterhin die Todesstrafe vorsahen.

Sämtlichen Strafgesetzbüchern und sonstigen Staatsschutznormen seit 1933 waren Nebenstrafen bekannt, die unabhängig des herrschenden Staats- und Rechtsprinzips Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede aufweisen. So enthielten sowohl § 86 StGB 1934, Art. IX Nr. 2 KRD 38 sowie §§ 13, 14 StEG 1957 die Möglichkeit der Vermögenseinziehung, wobei sich die nationalsozialistische Nebenstrafe personell auf Urheber und Rädelsführer des hochverräterischen Unternehmens beschränkte, jedoch materiell mit der Geldstrafe in

unbegrenzter Höhe das Ziel des Verlustes der finanziellen Existenz und Möglichkeiten der Fortführung antinationalsozialistischer Bestrebungen erreicht werden konnte.<sup>217</sup> Interessant war, dass für den Staatsverrat (§ 13 StEG 1957) zwingend auf Vermögensentziehung zu erkennen war, während § 14 StEG 1957 dem Gericht ein Ermessen hinsichtlich dieser Nebenstrafe einräumte.

Zudem standen die zeitlich auf fünf Jahre begrenzte Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie der Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte neben der Gefängnisstrafe und die Polizeiaufsicht neben jeder Freiheitsstrafe als Nebenstrafen respektive Sühnemaßnahmen zur Verfügung, § 86 StGB 1934 und Art. IX Nr. 3 und 5 KRd 38. Erschienen die Nebenstrafen und Nebenfolgen des nationalsozialistischen § 86 StGB 1934 schon weitgefasst zu sein, so schränkten die weitergehenden in Art. IX KRd 38 enthaltenen Sühnemaßnahmen das Leben des Verurteilten fast bis zur Rechtlosigkeit ein.<sup>218</sup>

Auch die bundesdeutschen Strafgesetzbücher von 1951 und 1968 enthielten Nebenfolgen zu Verurteilungen wegen einer hochverräterischen Tat: § 85 StGB 1951 sah neben Strafen aus den §§ 80, 81 Abs. 1, 83 StGB 1951 sowie § 92 a Nr. 1 StGB 1968 für sämtliche Hochverräterstaten gegen den Bund die Geldstrafe in unbegrenzter Höhe vor; nach § 85 StGB 1951, § 92 a Nr. 3 StGB 1968 konnte für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, den Verlust des Wahl- und Stimmrechts sowie der Wählbarkeit als auch auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden; Polizeiaufsicht (§ 92 a Nr. 4 StGB 1968) war neben jeder Freiheitsstrafe aus den §§ 80 bis 86 StGB 1968 zulässig.

- 83** Neben der für § 80 StGB 1934 unter den Voraussetzungen des § 42 e StGB 1934 vorgesehenen Sicherungsverwahrung enthielt § 86 a StGB 1934 eine weitere Sicherungsmaßnahme<sup>219</sup>: die Einziehung und Unschädlichmachung der für die

---

<sup>217</sup> Die in ihrer Höhe unbegrenzte Geldstrafe galt nur für die Straftatbestände der §§ 80-84 StGB 1934, hinsichtlich § 85 StGB 1934 konnte auf Geldstrafe nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 27-27c StGB 1934) bis zu 10.000 RM erkannt werden.

<sup>218</sup> Sie verloren Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Zuwendung (Art. IX Nr. 4), das aktive und passive Wahlrecht, das Recht, sich politisch zu betätigen oder Mitglied einer politischen Partei zu sein (Nr. 5) und es wurde ihnen verboten, Mitglieder einer Gewerkschaft, einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung zu sein (Nr. 6). Zudem konnte ihnen auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nach ihrer Freilassung untersagt werden, in einem freien Beruf oder selbständig in einem gewerblichen Betriebe tätig zu sein, sich an einem solchen zu beteiligen oder dessen Aufsicht oder Kontrolle auszuüben, in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein sowie als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder, Rundfunk-Kommentator tätig zu sein (Nr. 7). Des Weiteren unterlagen sie Wohnraum- und Aufenthaltsbeschränkungen (Nr. 8) und sie verloren ihnen erteilten Approbationen; Konzessionen und Vorrechte sowie das Recht, ein Kraftfahrzeug zu halten (Nr. 9).

<sup>219</sup> LK-Parrisius (1944), § 86 a I.

Hochverratshandlungen gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, die weder dem Täter noch Teilnehmer gehören mussten. Daneben sah § 86 a Abs. 2 StGB 1934 mit dem Ziel, politischen Feinden und Gegnern deren Grundlagen zum Kampf gegen den NS-Staat zu nehmen, die selbstständige Einziehung und Unbrauchmachung vor. Letzteres kannten auch Art. IX Nr. 2 KRd 38 sowie § 8 Abs. 2 des *Gesetzes zum Schutze des Friedens vom 15.12.1950*, § 13 StEG 1957 und § 86 Abs. 4 StGB 1951.

Vergleichbar § 86 a StGB 1934 sahen auch § 86 Abs. 1 StGB 1951 und § 92 b S. 1 Nr. 1 StGB 1968 die Möglichkeit der Einziehung und Unbrauchmachung von Gegenständen und an deren Stelle getretenen Vermögenswerten vor, „die durch eine in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt“ waren. „Gehörten die Gegenstände zur Zeit der Tat weder dem Täter noch einem Teilnehmer“ war dem „Eigentümer angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren, es sei denn, daß er sich im Zusammenhang mit der Tat auf andere Weise strafbar gemacht hat“, § 86 Abs. 2 StGB 1951. Sowohl § 86 Abs. 3 StGB 1951 als auch § 92 b Abs. 2 StGB 1968 sahen erweiternd die Möglichkeit vor, ein für die Begehung einer hochverräterischen Tat erhaltenes Entgelt einzuziehen, sofern es nicht „für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre oder der Betroffene das Empfangene vor der Entscheidung über die Einziehung verbraucht und nicht dabei zur Vereitelung der Einziehung gehandelt hat“, § 92 b Abs. 2 StGB 1968. Während § 86 Abs. 4 StGB 1951 zudem die selbstständige Einziehung aus § 86 a Abs. 2 StGB 1934 übernahm und auf Fälle nicht möglicher Verurteilung erweiterte, verzichtete das StGB 1968 hierauf.

Sowohl die nationalsozialistischen wie bundesdeutschen Staatsschutznormen enthielten im **84** Gegensatz zu den bis 1968 angewandten staatsschützenden Bestimmungen der SBZ/DDR die Möglichkeit der Strafmilderung sowie die Tätige Reue. Bereits Art. 143 Abs. 4 GG 1949 sah das Absehen von Strafe bei tätiger Reue vor, wenn der Täter „aus freien Stücken von seiner Tätigkeit“ absah oder „bei Beteiligung mehrerer die verabredete Handlung verhindert[e]“. Auch der Reformgesetzgeber 1950/51 sah das Bedürfnis einer solchen Regelung, da auf den als Unternehmensdelikt ausgestalteten Hochverrat die Rücktrittsregelung des § 46 StGB 1951 nicht zur Anwendung kam. § 82 StGB 1951 führte jedoch nicht zwingend zur Straflosigkeit, sondern ermöglichte dem Gericht die Unterschreitung der in den §§ 80, 81 angedrohten Mindeststrafe, das Erkennen auf die nächstmildere Strafart oder das Absehen von Strafe, „wenn der Täter aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und den Erfolg abwendet“ bzw. wenn der Erfolg ohne Zutun des Täters unterblieb, und dieser sich ernstlich um die Erfolgsabwendung bemühte. Auch das StGB 1968 übernahm eine Regelung zur Tätigen Reue, differenzierte in § 83 a StGB 1968 jedoch die Voraussetzungen für das auch weiterhin ins Ermessen des

Gerichte gestellte Absehen der Strafe und die Strafmilderung weiter aus.<sup>220</sup> Sowohl in § 82 StGB 1951 als auch in § 83 a StGB 1968 wurde auf die Freiwilligkeit des Handelns abgestellt und zwischen den verschiedenen Stadien des hochverräterischen Unternehmens und der Art der Tatbeteiligung des Angeklagten unterschieden. Im Gegensatz zu § 82 StGB 1951 zeigten sich jedoch in § 83 a StGB 1968 die Besonderheiten des Hochverrats als Organisationsdelikts, denn es wurde besonders auf die Gefahr abgestellt, wenn mehrere an der Tat beteiligt waren und die Tat auch ohne die weitere Beteiligung des reinigen Täters weiterverfolgt werden konnte.

- 85 Im Gegensatz zu § 82 StGB 1951 und § 83 a StGB 1968 enthielt das StGB 1934 keine zentrale Norm der Tätigen Reue, jedoch war in einzelnen Strafnormen die Möglichkeit der Tätigen Reue und des Absehens von Strafe enthalten, wobei der nationalsozialistische Strafgesetzgeber ebenso an die Freiwilligkeit des Täters und einen Verhinderungserfolg anknüpfte, aber - und das überrascht - zum Teil die zwingende Folge der Strafflosigkeit vorsah.<sup>221</sup> Allerdings war die Möglichkeit des Absehens von Strafe auf § 82 Abs. 3 StGB 1934 beschränkt. Begründet wurde die Hereinnahme dieser Vorschrift in das StGB 1934 mit der Erhebung der Verabredung zum Hochverrat als einer Vorbereitungshandlung zu einem selbstständigen Tatbestand, für den die Möglichkeit der Straffreiheit nach § 46 StGB 1934 nicht bestand, aus sozialpolitischen Erwägungen in gewissem Umfang jedoch die Tätigen Reue mit Straffreiheit honoriert werden sollte.<sup>222</sup> Im Übrigen existierte mit § 84 StGB 1934 in minder schweren Fällen des §§ 80, 81, 82, 83 StGB 1934 die fakultative Möglichkeit der Strafmilderung, wobei nicht wie beim Begriff der mildernden Umstände auf die Täterpersönlichkeit, sondern primär auf die objektive Tat abgestellt, die von geringer Bedeutung sein musste und keine Gefahr für das Volkswohl darstellen durfte. Ergänzend wurde der in der Tat zum Ausdruck kommende verbrecherische Wille hinzugezogen.<sup>223</sup> Allgemein galt, mit der Strafmilderung des § 84 StGB 1934 bei nach 1933 begangenen Taten sparsam umzugehen, denn *„eine hochverräterische Straftat ist umso strenger zu beurteilen, je später sie*

---

<sup>220</sup> So forderte § 83 a StGB 1968, dass der Täter in den Fällen der §§ 81, 82 StGB 1968 *„freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine von ihm erkannte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder [...] er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert“*, in den Fällen des § 83 StGB 1968 *„der Täter freiwillig sein Vorhaben aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter vorbereiten oder es ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert“* sowie in den Fällen, in denen ohne sein Zutun die Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Tat verhindert wird, der Täter sich freiwillig und ernsthaft zur Gefahrabwendung, wesentlichen Minderung oder Verhinderung bemüht

<sup>221</sup> § 82 Abs. 3 StGB 1934 sah für Fälle, in denen der Täter seine Tätigkeit nach § 82 Abs. 1 StGB 1934 freiwillig aufgibt und das hochverräterische Unternehmen verhindert, vor, dass der Täter *„nicht bestraft wird“*, auch nicht nach § 83 StGB 1934.

<sup>222</sup> Schönke (1944), § 82 II 2; LK-Parrisius (1944), § 82 II 2.

<sup>223</sup> Schönke (1944), § 84 I.

nach dem nationalen Umbruch vorgenommen oder je länger sie nach der Machtübernahme fortgesetzt wird, da sich daraus Rückschlüsse auf die Einstellung des Täters gegen den bestehenden Staats ergeben“.<sup>224</sup> Zudem war die Annahme minder schwerer Fälle in der Regel bei Funktionären illegaler Organisationen, auf im Ausland begangenen Taten (§§ 82 Abs. 2, 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB 1934), bei der Verwendung von Waffen, Sprengstoffen und ähnlichen, für die Volksgemeinschaft als besonders gefährlich eingestufte Tatmitteln und bei Tätern ausgeschlossen, die z.B. als Beamter, Soldat oder Polizeiangehöriger in einem besonderen Treueverhältnis zum NS-Staat standen, ausgeschlossen.<sup>225</sup> Sofern jedoch der Fall gegeben war, dass die Tat nach der äußeren und inneren Tatseite „*besonders milde*“ lag<sup>226</sup>, konnte in Fällen des § 80 StGB 1934 statt auf lebenslanges Zuchthaus auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der §§ 81, 82 StGB 1934 statt lebenslangem Zuchthaus auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren und in Fällen des § 83 StGB 1934 auf Gefängnis nicht unter einem Jahr erkannt werden, wobei auch bei der Milderung auf Gefängnis die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte weiterhin zulässig war.<sup>227</sup>

Mit § 111 StGB-DDR 1968 fanden die Strafmilderung sowie die Tätige Reue ausdrücklich Eingang in das Hochverratsstrafrecht der DDR und erforderten, dass sich der Hochverräter den Strafverfolgungsorganen stellte und sein Wissen offenbarte oder sein Tatbeitrag als gering angesehen wurde.

Sowohl das StGB 1934 als auch die StGB 1951 und 1968 sahen im Gegensatz zu den **86** Staatsschutznormen der SBZ/DDR ein differenzierteres Strafsystem sowie weitergehende Möglichkeiten der Straffreiheit und der Strafmilderung vor, was aufgrund der rigorosen Handhabe der nationalsozialistischen Strafbestimmungen überrascht, wobei der restriktive Umgang mit den, den Gerichten in die Hand gegebenen Möglichkeiten die Praxis von Straffreiheit und Strafmilderung erheblich einschränkte. Dass im Strafrecht der SBZ/DDR kein derart diffiziles Strafsystem bestand, überrascht nur auf den ersten Blick, wird sodann bei näherer Betrachtung ob der ansonsten ebenso wenig ausdifferenzierten Tatbestände verständlich. Der weitestgehende Verzicht auf Straffreiheit und Strafmilderung insbesondere in den Anfängen der SBZ/DDR erklärt sich vor dem Hintergrund, dass eine vollumfängliche Erfassung von Feinden der antifaschistisch demokratischen Ordnung der DDR nicht nur angestrebt war, sondern auch gegenüber dem Volk postuliert wurde, weshalb die Gefahr des Verlustes der Glaubwürdigkeit aufgrund von Strafbefreiungen und Strafmilderungen gar nicht

<sup>224</sup> VGH, Urt. v. 2.3.1937 - 1 H 2/37 - zit. aus: LK-Parrisius (1944) Bd. 1, § 84 I.

<sup>225</sup> LK-Parrisius (1944) Bd. 1, § 84 I.

<sup>226</sup> VGH, DJ 1936, 1164.

<sup>227</sup> VGH, DJ 1936, 1164 mit Anm. Schröter; a.A. RGSt 70, 220.

erst heraufbeschworen werden sollte.<sup>228</sup> Erwartete man an dieser Stelle eine Parallele zwischen nationalsozialistischem Strafrecht und dem strafrechtlichen Staatschutz der SBZ/DDR, erklären sich die unterschiedlich beschrifteten Wege hinsichtlich Straffreiheit und Strafmilderung jedoch vor dem Hintergrund des sich erheblich voneinander unterscheidenden politischen Selbstbewusstseins der DDR und des NS-Staat. Zudem kann im NS-Staat von der rein formalen Existenz der Bestimmungen über Straffreiheit und -milderung nicht *per se* auf eine entsprechende Anwendungspraxis geschlossen werden, insbesondere da zu Beginn des NS-Staat und während des Krieges ein sparsamer Umgang mit den entsprechenden Vorschriften angemahnt wurde, so dass sich die Justizpraktiken doch wieder ähnlich waren, wobei das NS-Strafrecht sich einer Scheinlegitimierung bediente, in dem zumindest formal die Möglichkeit der Tätigen Reue und der Strafmilderung normiert bzw. dem RStGB 1871 entnommen worden sind.

#### f. Resümee

- 87 Die zwischen den Hochverratsnormen des NS-Staats und der BRD bestehenden partiellen Normtextübereinstimmungen basieren nicht auf einer Kontinuität im Sinne einer Fortführung nationalsozialistischen Rechts durch den bundesdeutschen Strafgesetzgeber, sondern resultieren auf einer jeweiligen Anknüpfung an die bis 1933 geltenden Rechtstexte. Während der NS-Gesetzgeber bewusst lediglich die Normhülle übernahm und die Tatbestände des Hochverrats mit neuen auf der nationalsozialistischen Weltanschauung basierenden Ideologien und Grundsätzen ausfüllte, knüpfte der bundesdeutsche Gesetzgeber auch inhaltlich an die materiell-rechtliche Tatbestandsauslegung an, schränkte diese aber weiter ein. Dies traf insbesondere und vor dem Hintergrund der 1951 neu eingeführten Staatsgefährdungsvorschriften auf den Tatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu. Im Gegensatz zur einschränkenden Interpretation nach 1951 entwickelte sich der Vorbereitungstatbestand des § 83 Abs. 2 StGB 1934, der ebenso wie § 81 StGB 1951 und § 82 Abs. 1 StGB 1968 als Unternehmensdelikt ausgestaltet war und die Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens forderte, zum Einfallstor für die systematische Strafverfolgung politischen Widerstands als permanent bestehendes Destabilisierungspotential im NS-Staat. Wenngleich auch der Vorbereitungstatbestand des StGB 1951 in den 1950-iger und frühen 1960-iger Jahren zur strafrechtlichen Verfolgung

---

<sup>228</sup> Vor diesem Verständnis erklärt sich auch, warum in den 1970-iger und 1980-iger Jahren wegen Verbrechen gegen die DDR Verurteilte „weggesperrt“ und „mundtot“ sowie unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Rahmen diverser Amnesien an den Westen gegen Devisen und Kredite verkauft wurden.

kommunistischer Tätigkeiten als politischer Alternative herangezogen wurde, so besteht hinsichtlich der Tatbestandsauslegung sowie der -anwendung keine Kontinuität oder Übereinstimmung. Wurden zwar vergleichbare Handlungen insbesondere in Bezug auf Parteien und Organisationen pönalisiert, schränkte § 81 Abs. 1 StGB 1951 nicht nur formal den Tatbestand auf die Vorbereitung eines bestimmten Hochverratsunternehmens ein, sondern forderte die von der Norm normierte subjektive Tatseite, was sich *in praxi* bei der Auslegung und Anwendung der Norm zeigte.

Im Unterschied zu den nationalsozialistischen und bundesdeutschen Hochverratsnormen, die an das RStGB 1871 angelehnt waren, setzte sich in der SBZ/DDR zunächst ein Strafrecht sowjetischen Musters durch. Mit dem SMAD 160 sowie der KRd 38 wurden eine Wirtschaftsstrafnorm und eine Entnazifizierungsrichtlinie über ihren ursprünglichen Zweck hinaus zu politischen Strafgesetzen in Form von Unternehmens- und Äußerungsdelikten pervertiert. Ebenso unterlag die Verfassungsnorm des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 sowjetrechtlichen Einfluss. Anknüpfend an die auch im sowjetischen Strafrecht vorherrschenden unbestimmten Bestimmungen blieb diese Hochverratsnorm angewandte Verfassungsnorm eine konkrete Formulierung strafbaren Handelns schuldig und bildete - ähnlich wie der generalklauselartige Vorbereitungstatbestand des § 83 Abs. 2 StGB 1934 - das Einfallstor für eine in ihrem Ausmaß ausartenden Anwendung auch auf Fälle oppositionellen Politwiderstandes. Dies traf im NS-Staat wie auch in der SBZ/DDR auch straflose ubiquitäre Handlungen, welche jedoch aufgrund eines Bezugspunktes zum „Feind“ von den Strafgerichten für hochverräterisch eingestuft wurden. Auch die späteren einfachgesetzlichen Bestimmungen des DDR-Strafrechts, die im Vergleich zum vorherigen Rechtszustand in der DDR konkretere Tatbestände enthielten, knüpften in ihrem Verständnis stärker an das sowjetische Strafrecht als an die Rechtslage des RStGB 1871 an. **88**

Auffallend war die Härte, mit der sich das nationalsozialistische und das politische Staatsschutzstrafrecht der DDR gegen den politischen Widerstand richtete, was sich aus dem polithistorischen Aspekt erklärt. In beiden Staatssystemen hatten die Herrschenden stets Angst um ihre Macht und ihren Machtanspruch, den es permanent und unnachgiebig zu verteidigen galt, wenngleich - wie sich noch zeigen wird - die Art und Weise der Durchsetzung durchaus voneinander abwich. Insbesondere die Androhung der Todesstrafe für zahlreiche Hochverratsstatbestände im NS-Staat als auch für schwere Fälle in der DDR sollten die Stärke des jeweiligen Herrschaftssystems demonstrieren und den politischen Feind abschrecken oder ausmerzen. Die BRD, die ihr politisches Selbstbewusstsein auf der Basis **89**

einer freiheitlichen Demokratie entwickeln und zeigen wollte, verzichtete indes auf solches Machtgehabe, spätestens nachdem die politische Strafjustiz das politische Selbstbewusstsein durch den Kampf gegen den Kommunismus' stärkte und der innenpolitische Feind als besiegt galt.

- 90 Aufgrund des fortwährenden Ziels, sich vor einer latenten Destabilisierung zu schützen, wurden die politischen Staatsschutzdelikte im NS-Strafrecht und die Staatsschutznormen der DDR nicht nur unbestimmt formuliert und extensiv ausgelegt, sondern „zur Erforschung der materiellen Wahrheit“ *contra legem* angewendet. Im Gegensatz hierzu vertraute man in der BRD auf die sich im Grundgesetz selbst gegebene und gegenüber dem Einzelnen gewährleistete freiheitliche demokratische Grundordnung, weshalb sich der strafrechtliche Hochverratskomplex im Strafgesetzbuch durch den Reformgeber 1968 auf ein für den Staatsschutz unabdingbares Minimum reduzierte, während im NS-Staat und der DDR stets versucht wurde, möglichst alle nicht genehmen antinationalsozialistischen oder antisozialistischen Bestrebungen strafrechtlich zu verfolgen, dies formal mit Strafnormen gegenüber der Öffentlichkeit zu legitimieren und mit den Schutz des Volkes zu rechtfertigen.

## 2. Die Hauptzeiten und gesellschaftspolitische Hintergründe der Anwendung hochverräterischer Normen

- 91 Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Hochverratsnormen ergeben sich nicht allein aus den Tatbeständen und ihren gesetzgeberischen Intentionen, sondern auch hinsichtlich der Anwendungszeiträume und deren jeweiligen gesellschaftspolitischen Hintergründen, die Einfluss auf die Praxis der Staatsschutzbestimmungen durch die Politische Justiz nahmen. Nachfolgend werden die Zeiträume herausgearbeitet, in denen die Hochverratsdelikte ihren Anwendungshöhepunkt hatten oder auch nur einmalig zur Anwendung kamen. Im Kontext hierzu werden die jeweils bestehenden gesellschaftspolitischen Hintergründe skizziert, um ein Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Rechtsnormen und außerrechtlichen Faktoren zu gewinnen.

### a. Im NS-Staat (1933 - 1945)

- 92 Die mit Beginn des NS-Staats eingetretene Beruhigung und Stabilität der gesellschaftspolitischen Lage war eine nur scheinbare, denn sie war nicht allein durch den Machtwechsel bedingt, sondern vielmehr durch eine rigorose Verfolgung Oppositioneller und anti-nationalsozialistischer Bestrebungen. Das Ziel totalitärer Macht und die Gefahr, sich

eines uneingeschränkten Herrschaftsanspruchs nie ganz sicher sein zu können, führten zu einem steten Vorgehen gegen den Feind, weshalb während der gesamten Existenz des NS-Staats Hochverratsprozesse stattfanden.<sup>229</sup>

Hierbei sollte eine autoritäre und aufgrund eines nach dem 30.1.1933 einsetzenden Radikalisierungsschubs verschärfte Rechtsprechung durch die konsequente Anwendung der Staatsschutznormen den „völkischen Überlebenskampf“ garantieren, da es der nationalsozialistische Staat nicht duldete, dass „das kommunistische Untermenschentum das deutsche Volk zerfleischt und den Staat zerstört“.<sup>230</sup> Das Ideal einer völkischen Gemeinschaft und des erfolgreichen „nationalsozialistischen Aufbauwerkes“ zogen sich wie ein roter Faden durch die Urteilspraxis in Hochverratsverfahren.

Während für die Verfolgung und Verurteilung antinationalsozialistischer Taten zunächst in 93 Fortführung seiner bisherigen Tätigkeit das RG zuständig war, entwickelte sich der erst- und letztinstanzlich in Hochverratsachen zuständige VGH<sup>231</sup> als Sondergericht<sup>232</sup> zur Schnittstelle zwischen politischem Widerstand und dem Hochverratsdelikt. Als „scharfes Instrument in der Bekämpfung der schwersten Verbrechen, die ein auf dem Treuegedanken aufgebautes völkisches Staatswesen überhaupt kenne“<sup>233</sup>, lag dessen Tätigkeitsschwerpunkt in der Zeit zwischen September 1939 und Februar 1944, obschon die am VGH behandelten Hochverratsverfahren bereits in den Vorkriegsjahren ein deutliches Übergewicht besaßen und zum Teil auf Führerbefehlen fußen.<sup>234</sup>

---

<sup>229</sup> Zeitlich begrenzte Ausnahmen waren die Zeit vor und während der Olympischen Spiele 1936 in Berlin sowie ein von Hitler durch Erlass verhängter Verfahrensstopp in größeren Hochverratsverfahren im September 1940. Dass in ersterer Phase der Schein der legalen NS-Herrschaft gewahrt und ausländischen Beobachtern kein Anlass zu Spekulationen oder negativen Berichterstattungen gegeben werden sollte, wurde in den Jahren 1937/38 durch eine von Hitler selbst angeordnete kurzzeitige Verschärfung wieder „ausgeglichen“; vgl. Niederschrift über die Besprechung über die Behandlung von Hochverratsachen am 11./12.11.1937, BA Koblenz, R 22/5004, Bl. 148/150. Der 1940 verhängte Verfahrensstopp diente der Verhinderung von Märtyrern auf Seiten des Widerstandes gegen die gewaltsamen Annexionen durch Deutschland, wurde jedoch im Oktober 1941 durch Reichsprotektor Heydrich wieder aufgehoben.

<sup>230</sup> Meyer, DJZ 1933, 405.

<sup>231</sup> Art. III § 5 Abs. 2 Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934 (RGBl. 1934 I, S. 341). Die Zuständigkeit schloss auch die Aburteilung von Delikten ein, die in Tateinheit mit Staatsverbrechen begangen worden sind. Neben der steten Erweiterung der materiell-rechtlichen Zuständigkeit wurden der Gerichtsbarkeit des VGH auch die Gebiete der seit 1938 annektierten und angegliederten Gebiete unterstellt.

<sup>232</sup> Amtl. Begründung, DJ 1934, 594, 598; Rehn, DJ 1934, 598; RGSt 69, 155, 156; RG DJ 1935, 850. Durch das Gesetz über den Volksgerichtshof vom 18.4.1936 (RGBl. 1936 I, S. 369) wurde der VGH sodann in den Rang eines ordentlichen Gerichts gehoben.

<sup>233</sup> Thierack, DJ 1936, 1094. Deutlicher wurde im Jahr 1938 Reichsanwalt Parrisius, der die Aufgabe des VGH nicht in der Rechtsprechung, sondern in der Vernichtung der Gegner des Nationalsozialismus sah; vgl. Gribbohm, JuS 1969, 55, 56 Fn. 36.

<sup>234</sup> Vgl. Niederschrift über die Besprechung über die Behandlung von Hochverratsachen am 11./12.11.1937, BA Koblenz, R 22/5004, Bl. 148/150.

- 94 Der Schwerpunkt der Hochverratsverfahren im NS-Staat lag beim VGH, doch den entscheidenden ersten Schritt zur Rechtsentwicklung im nationalsozialistischen Sinne ging bereits das RG, in dem es bis 1934 als erstinstanzlich in Hochverratsachen zuständiges Gericht den Boden für die nationalsozialistische Prägung sowohl für den, den Hochverratstatbeständen zugrunde liegenden materiellen Verfassungsbegriff als auch für die hochverräterische Einstufung systemoppositioneller Parteien bereitete. Neben der Anpassung des Verfassungs- und Hochverratsverständnisses an die Erwartungen und Erfordernisse des NS-Staates führte das RG kontinuierlich die Einstufung der KPD als hochverräterisch aus der Weimarer Zeit fort, dehnte diese Einschätzung auf andere nicht-nationalsozialistische Organisationen und Parteien wie die SPD und SAP<sup>235</sup> aus und trug in zahlreichen Verfahren dazu bei, die Grundlagen der politischen Justiz zu schaffen sowie den Hochverratstatbestand zum zentralen justiziellen Instrument der Widerstandsbekämpfung im NS-Staat zu etablieren.
- 95 Daran anknüpfend unterlag der VGH dem Ziel, sich durch eine harte und schnelle Verfolgungspraxis in Hochverratsachen auszuzeichnen<sup>236</sup>, was durch eine sukzessive Verschärfung der Jurisdiktion seit seiner Errichtung und aufgrund einer von Anfang an praktizierten politischen Ausnahmejustiz gelang.<sup>237</sup> Bei der Abwehr staatsfeindlicher Angriffe wurde der VGH als funktionales herrschaftssicherndes Sicherungsinstrument mit seinen Urteilen als Form justiziellen Rechtsgüterschutzes zum Schutz und der Erhaltung des NS-Staates eingesetzt: bis September 1939 durch die Aburteilung politischer Opponenten und Gegner zur Gewährleistung innenpolitischer Macht und Stabilität, nach der weitgehenden Zerschlagung und Verdrängung des organisierten nationalen Widerstands als Instrument der Expansionspolitik zum Schutz vor Gebietsverlusten durch Verfahren gegen den internationalen Widerstand sowie zum Schutz der äußeren Machtstellung des NS-Staates und zum Kriegsende hin wieder in der Funktion der innenpolitischen Machtsicherung gegen die zunehmende Unterstützung des nationalen Widerstands aus dem Ausland sowie zur Stärkung der Wehrkraft und zum Schutz der Wehrfähigkeit des Volkes. Der Schwerpunkt richterlicher Tätigkeit in Hochverratsachen lag hierbei in der Aburteilung von Widerstandsgruppen in Oppositions- und Annexionsverfahren, wobei der linke gegenüber dem nationalen

---

<sup>235</sup> Zarusky/Mehring, *Widerstand*, Fn. 61 ff.

<sup>236</sup> Niederschrift einer Besprechung über die Behandlung von Hochverratsachen vom 11./12.11.1937, BA Koblenz R 22/5004, S. 148 ff.

<sup>237</sup> Hierzu *Schlüter*, *Urteilspraxis*, S. 68 f. So wurde beispielsweise in den Jahren unmittelbar vor Kriegsbeginn hinsichtlich des Vorbereitungstatbestandes des § 83 Abs. 2 StGB 1934 eine Verurteilungsquote von mehr als 93% erreicht und im Jahr 1942 erfuhr die Aburteilung von Hochverratsachen nochmals einen deutlichen Radikalisierungsschub, der sich in einem Anstieg von Todesurteilen auf bis zu 95% bis Kriegsende zeigte.

bürgerlichen Widerstand mit mehr als der Hälfte der Verfahren den Hauptgegenstand bildete.<sup>238</sup>

Die am VGH geführten Hochverratsprozesse lassen sich in die zwischen 1934 und 1945 fast durchgehend stattgefundenen Spionage- und Oppositionsverfahren sowie die Annexions-, Heimatfront- und sonstigen Verfahren<sup>239</sup> als zeitlich bedingte Phänomene unterteilen.<sup>240</sup> Annexionsverfahren traten nach Kriegsbeginn mit einem zunächst mehr als 50%-igen, zum Kriegsende geringer werdenden Anteil (< 45%) an der Gesamtzahl der Hochverratsverfahren auf und bildeten die stärkste Gruppe der Hochverratsverfahren. Oppositionsverfahren zeigten sich seit 1934 durchgängig bis Kriegsende, hatten ihren Höhepunkt vor 1939 (> 70%), ebten während des Krieges zwischen 1940 und 1944 ab und waren in den letzten Kriegsmonaten wieder verstärkt zu verzeichnen ( $\geq 20\%$ ).

#### **aa. Oppositionsverfahren vor dem VGH**

Zwischen seiner Errichtung und Kriegsbeginn fanden vor dem VGH mindestens 258 überwiegend als Oppositionsverfahren geführte Hochverratsprozesse mit 745 Verurteilten statt.<sup>241</sup> Rechtliche Grundlagen der zumeist gegen den nationalen Widerstand durchgeführten Oppositionsverfahren waren der Verfassungshochverrat sowie die Vorbereitungstatbestände, §§ 80 Abs. 2, 82, 83 StGB 1934. Im Fokus der Anklagen standen deutschstämmige Anhänger und Opportunisten politischer und nichtnationalsozialistischer Organisationen und Parteien, insbesondere der KPD und ihrer Nebenorganisationen, die mit 138 Verfahren den Hauptanteil der Strafprozesse trugen.<sup>242</sup> Die Mehrzahl der Verfahren, die die Gründung oder die Unterstützung von Organisationen zum Gegenstand hatten, denen der Umsturz der „Verfassung des Deutschen Reichs“ als politisches Hauptziel unterstellt wurde, erfassten die Aktionsformen der Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation außerhalb der NSDAP, deren Förderung durch Geld- oder Sachspenden<sup>243</sup>, das Werben von Mitgliedern<sup>244</sup>, das Herstellen und Weitergeben von Schriftmaterial<sup>245</sup>, die Aufrechterhaltung und

<sup>238</sup> *Ebd.*, S. 138 ff.

<sup>239</sup> Eine weitere Verfahrensgruppe war die unorganisierte Renitenz einzelner Personen, denen Wehrkraftzersetzung durch defaitistische Äußerungen nach § 5 Abs. 1 VO. über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17.8.1938 (RGBl 1938 I, S. 1455) vorgeworfen wurde.

<sup>240</sup> So auch *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 108 ff.

<sup>241</sup> *Ebd.* S. 138 ff.; *Richter*, Hochverratsprozesse, S. 18 ff. m.w.N.

<sup>242</sup> Vgl. „Widerstand als Hochverrat 1933-1945“ Mikrofiche-Edition des Instituts für Zeitgeschichte, München 1994. In diesem Register sind sämtliche Anklage- und Urteilsschriften der zentralen zuständigen Gerichte aus Hochverratsprozessen veröffentlicht und Namen sämtlicher Hauptangeklagter sowie Aktenzeichen dokumentiert.

<sup>243</sup> So bereits das RGSt 16, 165, 169; 68, 15, 17; LK-*Parrisius* (1944), § 83 III 1.

<sup>244</sup> VGH. Urt. v. 3.11.1942 - 2H273/42, BA Berlin VGH 2177, zit. aus *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 192 Fn. 246.

<sup>245</sup> VGH. Urt. v. 24.6.1943 - 5H61/43, BA Berlin, VGH 2251 und 2306, zit. aus *Schlüter*, aaO, S. 192 Fn. 247.

Wiederherstellung von Kontakten zwischen Gruppenmitgliedern oder anderen Gruppen<sup>246</sup>, die Weitergabe von Informationen an andere Gruppen und die „Unterstützung von Angehörigen festgenommener Kommunisten, um letztere vor Entmutigung zu schützen, ihren Kampfgeist zu stärken und so die politischen Ziele der KPD zu fördern“<sup>247</sup>, die Vorbereitung gewaltsamer Widerstandsformen durch das Einrichten von Waffenlagern oder die Organisation von Sprengstoff und Waffen<sup>248</sup> sowie die Nichtanzeige einer verbotenen Organisation. Bereits geringe Geldspenden zugunsten verhafteter Kommunisten<sup>249</sup>, das einmalige Tragen eines kommunistischen Abzeichens am Arbeitsplatz<sup>250</sup>, die passive Teilnahme an Besprechungen von Kommunisten<sup>251</sup> oder Sozialisten<sup>252</sup>, Mundpropaganda, das „planmäßige Abhören des Moskauer Rundfunks“<sup>253</sup> und selbst die Festigung der eigenen Gesinnung<sup>254</sup> waren strafbar, weshalb Freisprüche in den überwiegenden Fällen aufgrund die Möglichkeit, auch entfernteste Vorbereitungsaktionen durch eine extensive Auslegung und Anwendung des § 83 Abs. 2 und 3 StGB zu inkriminieren, verhindert wurden.<sup>255</sup> Auch Angeklagte, deren Tatbeitrag als gering eingestuft wurde, konnten in den wenigsten Fällen auf ein freisprechendes Urteil hoffen, da sie dem Vorwurf ausgesetzt waren, politische Arbeit zu einer „Zeit höchster politischer Spannungen“, „wo alles darauf ankam, den nationalsozialistischen Staats- und Volksgedanken auf möglichst breiter Grundlage in den Massen zu verankern“<sup>256</sup> bzw. zu einer Zeit „der Aufbauarbeit der Nationalsozialisten“ geleistet zu haben, weshalb eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe in der Regel ausschied.<sup>257</sup>

- 98 Der zunächst geringe Gesamtanteil der in Oppositionsverfahren ausgesprochenen Todesstrafe (ca. 15% im Gegensatz zu knapp 40% in den übrigen Hochverratsverfahren) erhöhte sich nach Kriegsbeginn bei gleichzeitigem Rückgang der Verfahren auf knapp 70% und fiel bis Kriegsende gegenläufig zum Anstieg der Verfahrenszahl auf unter 40%.<sup>258</sup> Für die Hauptphase der Oppositionsverfahren vor dem VGH bis 1939 lässt sich der relativ geringe

<sup>246</sup> VGH, Urte. v. 10.11.1937, BA Berlin, NJ 1708, Bd. 1, S. 53R.

<sup>247</sup> VGH, Urte. v. 26.4.1938, BA Berlin, ZC 13629, S. 79C.

<sup>248</sup> VGH, Urte. v. 23.2.1935 - 1H43/34, zit. aus *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 140 Fn. 82.

<sup>249</sup> VGH, Urte. v. 19.1.1940 - 2H51/39, BA Berlin, ZC 13459 und 14164, zit. aus *Schlüter*, aaO, S. 145 Fn. 99.

<sup>250</sup> VGH, Urte. v. 14.1.1944 - 2H175/43, BA Berlin, ZC 9720, zit. aus *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 145 Fn. 100.

<sup>251</sup> VGH, Urte. v. 28.3.1944 - 2H2/44, BA Berlin, ZC 13097, zit. aus *Schlüter*, aaO, S. 145 Fn. 101.

<sup>252</sup> VGH, Urte. v. 22.9.1939 - 1H34/39 (Teilnahme an einer SPD-Besprechung).

<sup>253</sup> VGH, Urte. v. 4.8.1936 - 2H25/36, BA Berlin, ZC 11592, zit. aus *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 145 Fn. 98.

<sup>254</sup> VGH, DJ 1938, 828.

<sup>255</sup> Der Anteil der Freisprüche an den Urteilen schwankte von weniger als 5% (1941 und 1944) bis zu knapp 15% in der Phase bis 1941.

<sup>256</sup> BA Berlin, R 3017, S. 6R f.

<sup>257</sup> BA Berlin, ZC 4582, Bd. 1, S. 10. Lediglich Personen am Rande des Geschehens oder Angeklagte, die als Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg gewesen, sodann in die NSDAP eingetreten waren und denen als Soldat eine gute Führung bescheinigt wurde, hatten Chancen, dass ihr Tatbeitrag als unbedeutend bewertet, ihnen ein hochverräterischer Vorsatz nicht nachgewiesen werden konnte oder sich die soldatische Pflicht als Loyalitätsbeweis zumindest als strafmildernd auswirkte. Vgl. *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 146 Fn. 105 ff.; *Richter*, Hochverratsprozesse, S. 149.

<sup>258</sup> Vgl. *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 222; *Richter*, Hochverratsprozesse, S. 141.

Anteil von Todesstrafen durch die häufige Verurteilung wegen Hochverratsvorbereitung erklären, für die nur in qualifizierten Fällen (§ 83 Abs. 3 StGB 1934) die Todesstrafe angedroht wurde sowie die Tatsache, dass in fast einem Fünftel der bis 1939 abgeurteilten Fälle den Verurteilungen noch der die Todesstrafe nicht vorsehende § 86 RStGB 1871 zugrunde lag.<sup>259</sup> Zudem stieg die Anzahl der Angeklagten, denen eine hochverräterische Betätigung nur geringen Ausmaßes vorgeworfen wurde, woraus sich erklärt, dass zum Teil in weniger als zehn Prozent der Hochverratsverfahren die Todesstrafe ausgesprochen wurde, während gegenüber denjenigen, deren Tatumfang oder dessen Funktion innerhalb einer Organisation als umfassend interpretiert wurde, regelmäßig die Todesstrafe verhängt wurde.

Der Rückgang der Oppositionsverfahren nach 1939 resultiert daraus, dass den Urteilen 99 zunehmend Tatbestände außerhalb des Hochverrats<sup>260</sup> zur strafrechtlichen Erfassung von regimiekritischer Propaganda und Organisationstätigkeit zugrunde gelegt wurden, während der Anstieg zum Kriegsende auf dem Versuch basierte, die innere Wehrkraft des Volkes vor Zersetzung und Destabilisierung zu schützen und die „politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Grundordnung“<sup>261</sup> wieder zu stärken.

#### **bb. Annexionsverfahren vor dem VGH**

Die mit Abstand größte vor dem VGH behandelte Verfahrensgruppe war die der mit 100 Kriegsbeginn einsetzenden Annexionsverfahren.<sup>262</sup> Zum Schutz der nationalsozialistischen Expansionspolitik wurden Separatisten, insbesondere Bewohner vom Deutschen Reich annektierter Gebiete, wegen Gebietshochverrat (§ 80 Abs. 1 StGB 1934) als auch dessen Vorbereitung (§ 83 StGB 1934) angeklagt, verurteilt und ihnen zum Teil zugleich vorgeworfen, durch die Tätigkeit die Änderung der „Verfassung des Reichs“ angestrebt zu haben, so dass auch Anklage wegen Verfassungshochverrat (§ 80 Abs. 2 StGB 1934) erhoben wurde, insbesondere wenn die Angeklagten Mitglieder kommunistischer Organisationen waren. Vergleichbar den Oppositionsverfahren bildeten der Aufbau, die Mitgliedschaft und

<sup>259</sup> Näheres hierzu *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 222.

<sup>260</sup> Hierzu zählten insbesondere Feindbegünstigung (§ 91 b StGB 1934) und Wehrkraftzersetzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO), mittels derer antinationalsozialistische Propaganda als Bestreben zur Lähmung der Widerstandskraft des deutschen Volkes gewertet wurde. Oftmals wurde Tateinheit zwischen den §§ 83, 91 b StGB 1934 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO angenommen.

<sup>261</sup> Preußische Denkschrift S. 21, 30; Vgl. auch *Schönke* (1944), § 81 I 2; *LK-Parrisius* (1944), § 81 II 1.

<sup>262</sup> VGH, Urt. v. 8.11.1939 - 1 H 36/39, zit. aus *Schlüter*, aaO, S. 192 Fn. 251, war das erste Urteil in einem Annexionsverfahren vor dem VGH. Hintergrund waren die ab 1938 einsetzenden gewaltsamen Annexionen Österreichs, Teilen der Tschechoslowakei, der polnischen Westgebiete, Elsaß-Lothringens sowie Luxemburgs.

Unterstützung von Widerstandsgruppen und ihren Zielen durch Werbetätigkeit<sup>263</sup>, Fluchthilfe<sup>264</sup>, finanzielle Förderung<sup>265</sup>, Sammeln von Waffen<sup>266</sup> und Nachrichten<sup>267</sup>, die Herstellung und Verbreitung von Schriften und Flugblättern<sup>268</sup> sowie das Abhören ausländischer Radiosender<sup>269</sup> den Hauptvorwurf der Anklagen, da es galt, sich in den Taten zeigende politische und patriotische Motive, die den Widerstand kennzeichneten, frühestmöglich zu unterdrücken und deren Verfechter zu eliminieren.

Miteinander im Unwertgehalt vergleichbare oder gar identische Handlungen wurden je nach (unterstellter) Motivation und Zeitpunkt der Anklage unter den Tatbestand des Verfassungs- oder des Gebietshochverrats gefasst, was im schlimmsten Fall über Leben und Tod entschied, denn charakteristisch für Annexionsverfahren war eine regelmäßig noch niedrigere Freispruchquote (< 10%) und eine höhere Todesstrafenquote als in den übrigen, auch den Oppositionsverfahren. Dies erklärt sich daraus, dass jegliche Form und Betätigung in und für die Widerstandsgruppen durch eine extensive Tatbestandsauslegung der §§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 und 3 StGB 1934 inkriminiert wurde sowie die meisten Angeklagten Organisationen angehörten, die aufgrund der Beweiserleichterung durch die gerichtsbekannte Tatsache, Organisationen, Parteien und Verbände außerhalb der NSDAP seien hochverräterisch, als hochverräterisch galten.

- 101** Die Schärfe der Annexionsverfahren sollte der „Gefahr [...], die die umstürzlerischen Umtriebe insgesamt für das Reich“ darstellten, Rechnung tragen, insbesondere nach dem Überfall der Wehrmacht auf die Sowjetunion (22.6.1941).<sup>270</sup> Neben der geringeren Freispruchquote im Vergleich zu den Oppositionsverfahren wiesen die Annexionsverfahren auch eine höhere Quote an Todesurteilen auf. Mit Ausnahme des zur Vermeidung von Märtyrern verfüigten Verfahrensstopps in Hochverratsverfahren gegen Tschechen und Österreicher (1940 bis Herbst 1941)<sup>271</sup> wurden zwischen 1941 und 1944 in bis zu 70% der Verfahren Todesurteile

<sup>263</sup> VGH, Urt. v. 16.5.1941 - 1 H 55/41; VGH, Urt. v. 3.11.1942 - 2 H 273/42, zit. aus *Schlüter*, aaO, S. 192 Fn. 240, 246.

<sup>264</sup> VGH, Urt. v. 6.6.1941 - 2 H 37/41, zit. aus *Schlüter*, aaO, S. 192 Fn. 241.

<sup>265</sup> VGH, Urt. v. 21.7.1941 - 1 H 66/41, zit. aus *Schlüter*, aaO, S. 192 Fn. 242.

<sup>266</sup> VGH, Urt. v. 24.2.1943 - 1 H 349/42, zit. aus *Schlüter*, aaO, S. 192 Fn. 244.

<sup>267</sup> VGH, Urt. v. 18.3.1942 - 1 H 27/42, zit. aus *Schlüter*, aaO, S. 192 Fn. 245.

<sup>268</sup> VGH, Urt. v. 24.6.1943 - 5 H 61/43, VGH, Urt. v. 6.1.1942 - 1 H 110/41, VGH, Urt. v. 8.11.1939 - 1 H 36/39, zit. aus *Schlüter*, aaO, S. 192 Fn. 247, 250, 251.

<sup>269</sup> VGH, Urt. v. 22.7.1944 - 1 H 156/44, zit. aus *Schlüter*, aaO, S. 192 Fn. 249.

<sup>270</sup> Das schärfere Vorgehen gegen kommunistische Widerstandshandlungen wurde auch daraus abgeleitet, dass sich die Angeklagten nicht nur wegen Gebietshochverrat, sondern auch wegen Feindbegünstigung nach § 91 b StGB 1934 schuldig machten, somit ein doppelter Angriff gegen die inneren und äußeren Grundlagen des NS-Staates vorlag, der „regelmäßig mit der Todesstrafe bestraft“ wurde. Vgl. Führerinformation Nr. 28 vom 29.5.1942, BA Koblenz R 22/4089, Bl. 40.

<sup>271</sup> Vgl. *Wagner*, Volksgerichtshof, S. 486 f.; *Schlüter*, aaO, S. 195.

gefällt. Dies beruhte obgleich einem seit 1939 unveränderten Strafraumen auf gewandelten äußeren Umständen, u.a. der gescheiterten Besatzungspolitik und der Ausweitung des Krieges, die zu einer Neubewertung von Widerstandshandlungen führte.<sup>272</sup> So wurde beispielsweise nach dem tödlichen Attentat auf Reichsprotektor Heydrich am 27.5.1942 in Hochverratsverfahren gegen Tschechen ohne Berücksichtigung des Tatumfangs oder der Täterpersönlichkeit bei Funktionären aller Widerstandsgruppen nicht nur vermehrt die Todesstrafe beantragt<sup>273</sup>, sondern diese auch regelmäßig verhängt.

#### **b. In der SBZ/DDR (1945 - 1990)**

Nach Aufhebung der nationalsozialistischen Gesetze brach die sowjetische Besatzungsmacht mit deutschen Rechtstraditionen, weshalb sich nicht nur das politische Strafrecht in der SBZ am sowjetischen Vorbild orientierte, sondern politische Strafverfahren zunächst vor sowjetischen Militärtribunalen stattfanden.<sup>274</sup> 102

Der Hauptzeitraum politischer Strafverfahren vor deutschen Gerichten in der SBZ und DDR, in denen wegen hetzerischer oder hochverräterischer Taten verurteilt wurde, kann auf den Zeitraum zwischen 1945 und Mitte der 1960-iger Jahre datiert werden, obwohl es bis 1968 an einem klassischen, an deutsche Rechtstraditionen anknüpfenden Hochverrattatbestand fehlte. Aufgrund des hypertrophen Strafbedürfnisses wurden zur Erfassung sämtlicher Formen politisch abweichenden Verhaltens die sowjetischen Wirtschaftsstraf- sowie Kontrollratsgesetze und -direktiven (insbesondere SMAD 160 und KRD 38) zu staatsschützenden Normen umfunktioniert<sup>275</sup>, bevor Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 erstmals 1950 Anwendung fand<sup>276</sup> und zur Zentralnorm der Verfolgung und Verurteilung politischen Widerstands avancierte.<sup>277</sup>

---

<sup>272</sup> Schlüter, S. 195 sieht einen wesentlichen Umstand in der Einsetzung Heydrichs als stellvertretenden Reichsprotektor in Böhmen und Mähren durch den *Erlass von 27.9.1941* (RGBl 1941 I, S. 591), aufgrund dessen sich die Besatzungspolitik von gemäßigter Zurückhaltung zur rigorosen Widerstandsverfolgung wandelte.

<sup>273</sup> Führerinformation Nr. 36 vom 12.6.1942, abgedruckt bei Kaden, Die faschistische Okkupationspolitik in Österreich und der Tschechoslowakei (1938-1945), Abb. Nr. 27.

<sup>274</sup> Dass aufgrund des Rechtsetzungsmonopols der sowjetischen Alliierten in der SBZ nach Aufhebung der nationalsozialistischen Gesetze Staatsverbrechen und politische Delikte bis zum *Stationierungsabkommen vom 12.3.1957* (GBl 1957 I, S. 237, 285 - Zusatzprotokoll des Vertrages zur Aufhebung des Besatzungsstatuts) auch von sowjetischen Militärtribunalen nach sowjetischem Recht abgeurteilt wurden, soll an dieser Stelle erwähnt sein, jedoch bei der folgenden Darstellung außer Betracht bleiben.

<sup>275</sup> Der zum Schutz des wirtschaftlichen Neuaufbaus erlassene SMAD 160 wurde durch drei Sabotageprozesse (DCGG, Solvay, Zeugen Jehovas) zum Staatsschutz instrumentalisiert.

<sup>276</sup> Schuller, Struktur und Geschichte, S. 379; Ewald in Lange, Kriminalpolitik, S. 86; OGSt 1, 33 ff.

<sup>277</sup> [http://www.chroniknet.de/daly\\_de.0.html?year=1951&month=1&day=12](http://www.chroniknet.de/daly_de.0.html?year=1951&month=1&day=12) (zuletzt besucht am 08.02.2012). So wurde beispielsweise am 12.1.1951 der achtzehnjährige Hermann Flade in Dresden wegen „Boykotthetze gegen die DDR“ und Mordversuchs zum Tode verurteilt, weil er Ende 1950 mit selbst hergestellten Flugblättern gegen

103 Mehr noch als einzelne Prozesse und Urteile<sup>278</sup> stellen zwei Wellen politisch motivierter Strafverfahren, die teils unter Ausschluss der Öffentlichkeit, teils als Schauprozesse durchgeführt wurden, materielles und justizielles Unrecht<sup>279</sup> mit Bezug zum Hochverrat dar: die Waldheimer Prozesse und die Strafverfahren im Anschluss an den 17.6.1953.

**aa. Die Waldheimer Prozesse (1950 - 1952)**

104 Als erste Welle massenhafter Verurteilungen fanden unter dem propagierten Ziel der „gerechten Entnazifizierung“ im Jahr 1950 die sog. Waldheimer Prozesse statt, deren Entscheidungen zwar weder der SMAD 160 noch Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 zugrunde lagen und die keineswegs als den Strafprozess der DDR charakterisierend dargestellt werden sollen, aber als Ausnahmerecheinung doch typisch für den politischen Strafprozess jener Zeit waren.

Den Verfahren vorausgegangen war die Auflösung der letzten drei sowjetischen Internierungslager Bautzen, Buchenwald und Sachsenhausen im Frühjahr 1950<sup>280</sup>, aus denen 15.038 Personen entlassen und insgesamt 3.385 Internierte<sup>281</sup> dem Ministerium des Inneren mit dem Ziel „zur Untersuchung ihrer verbrecherischen Tätigkeit und Aburteilung durch das Gericht der Deutschen Demokratischen Republik“<sup>282</sup> überstellt wurden und vor den auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 201 gebildeten 12 großen und acht kleinen Strafkammern des Landgerichts Chemnitz in Waldheim im Zeitraum vom 26.4. bis 14.7.1950 unter Ausschluss der Öffentlichkeit, aber unter sowjetischer Beobachtung und Überwachung verurteilt worden

---

die undemokratische Wahlpraxis in der DDR protestiert und bei seiner Entdeckung einen Volkspolizisten im Handgemenge mit einem Messer verletzt hatte. Das Todesurteil wurde in eine fünfzehnjährige Freiheitsstrafe umgewandelt, nachdem die Flucht seines Rechtsanwaltes internationale Empörung ausgelöst hatte.

<sup>278</sup> OGSt 1, 7 ff. (DCGG); OGSt 1, 33 ff. (Zeugen Jehovas); OGSt 1, 45 ff. (Moog); OGSt 1, 104 ff. (Solway); OGSt 1, 286 ff.; OGSt 2, 7 ff. (KgU).

<sup>279</sup> Justiziell, weil unter Missachtung rechtsstaatlicher Verfahrensformen und -rechten und materiell, weil zum Teil eine Kollektivschuld und der „Klassenverrat“ ohne Feststellung individueller Schuld zu einzelnen Tatbeiträgen konstruiert wurden. Wenn sodann von justiziellem Unrecht gesprochen wird, soll nicht geleugnet werden, dass in den jeweiligen Prozessen auch Angeklagte saßen, die sich tatsächlich wegen der ihnen vorgeworfenen Verbrechen schuldig gemacht hatten, doch waren sie für das Gros der Verurteilten nicht typisch und auch ihnen stand das Recht auf eine faire Prozessführung zu

<sup>280</sup> Gemäß einem Beschluss des Politbüros der KPdSU vom 28.9.1949 fasste der Ministerrat der UdSSR am 30.12.1949 den Beschluss, dem ein Befehl des Ministers des Inneren der UdSSR vom 6.1.1950 folgte, auf dessen Grundlage Internierte entlassen, an die DDR zum Zweck des Strafvollzugs oder der Verurteilung übergeben wurden oder in Gewahrsam verblieben.

<sup>281</sup> Abschlussbericht über die Kriegsverbrecherprozesse beim LG Chemnitz in Waldheim, IfGA, ZPA, IV 2/13/103; abgedruckt in: NJ 1991, 392 ff. *Otto*, NJ 1991, 355 und *Werkentin* (Die Waldheimer „Prozesse“ aus den Jahren 1950/52, in: Materialien der Enquete-Kommission, Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland, Bd. IV, 849/ 856) sprechen von 3.442 Häftlingen, *Wieland*, NJ 1991, 49, *Buchholz*, Strafrecht im Osten, S. 235 und das „Neue Deutschland“ vom 17.1.1950 berichteten von 3.432 Personen und *Fricke*, DA 1990, 112, sowie *Luther*, in: *Heuer* (Hg.), Rechtsordnung der DDR, 325, 348 gehen von 3.324 tatsächlich an das Ministerium für Inneres überstellten Internierten aus.

<sup>282</sup> Briefwechsel zwischen W.I. Tschujkow und W. Ulbricht, abgedruckt in: Neues Deutschland vom 17.1.1950.

sind. Die zwischen dem 20. und 29.6.1950 ausnahmsweise aber bewusst vor erweiterter Öffentlichkeit<sup>283</sup> durchgeführten und akribisch vorbereiteten zehn Verfahren<sup>284</sup> dienten ausschließlich dem propagandistischen Ziel, sämtliche Verfahren mit ihren mehr als 3.300 Entscheidungen<sup>285</sup> als insgesamt sorgfältig begründet und an einer strengen Beweisführung orientiert darzustellen, in denen das Strafmaß differenziert gefällt und die von der Verfassung gewährten justiziellen Grundrechte eingehalten worden seien.<sup>286</sup>

Im Gegensatz zu dieser Außendarstellung handelte es sich bei den Prozessen um von der SED-Führung inszenierte Verfahren mit zuvor festgelegten Abläufen und Ergebnissen<sup>287</sup>, welche die ZK-Abteilung „Staatliche Verwaltung“ unter ihrer direkten Kontrolle hatte und bei denen die auserwählten Richter zum Rechtsbruch verpflichtet wurden, in dem ihnen ein tägliches Plansoll von zehn Verurteilungen sowie vorgegeben wurde, auch in Fällen nicht nachgewiesener Schuld Urteile mit politischer Härte zu fällen, die denjenigen der sowjetischen Tribunale nicht nachstehen durften.<sup>288</sup> 105

In den schematisch durchgeführten Verfahren, die nicht selten mit einem rechtfehlerhaften Urteil endeten, wurde den Angeklagten zumeist weder Grund noch Art der Anklage mitgeteilt 106

---

<sup>283</sup> Tatsächlich handelte es sich beim „Publikum“ um Hand verlesene Gewerkschaftsfunktionäre.

<sup>284</sup> Den Angeklagten wurden ausgewählte, der SED angehörige Offizialverteidiger an die Seite gestellt und die für die Verfahren eingerichteten Kammern „mit den besten Richtern und Staatsanwälten sowie Schöffen der bereits in Waldheim tätigen Genossen“ besetzt. Am 19.6.1950 fand eine „Generalprobe“ statt. In der täglichen Presse wurden die Verfahren als Ausdruck eines konsequenten Antifaschismus gefeiert; vgl. Tägliche Rundschau vom 21., 22., 25., 26. und 27.6.1950.

<sup>285</sup> Die letzten Entscheidungen über Waldheim-Häftlinge, die im Sommer 1950 handlungsunfähig waren, wurden im Juni 1952 von einer Strafkammer in Dresden verkündet (Codename „Strafverfahren Gera“), die den Verfahren und inhaltlichen Entscheidungen aus dem Jahr 1950 in nichts nachstanden. Vgl. Beckert, NJ 1991, 301 f.; Eisert, Die Waldheimer Prozesse, S. 266.

<sup>286</sup> Tatsächlich schlug der Versuch der Vortäuschung fehl, wie verschiedene Zeitdokumente zeigen, u.a. eine vom bundesdeutschen Minister der Justiz und dem Bundesminister für gesamtdeutsche Frage gemeinsam herausgegebene Erklärung vom 4.9.1950, in der die Waldheimer Prozesse als Verfahren bezeichnet werden, „die mit Rechtspflege nichts mehr zu tun haben, sondern einen Mißbrauch der Justiz zur Tarnung politischen Terrors darstellen“. Zitiert aus Werkentin, Die Waldheimer „Prozesse“, in: Politische Strafjustiz, 174, 181. Auch das KG Westberlin stellte fest, dass die Strafkammern des LG Chemnitz „Ausnahmegerichte“ und ihre Urteile rechtlich „absolut und unheilbar unrichtig“ sind und einer „Verfolgung dieser Personen [...] keine Rechtskraft der Waldheimer Urteile“ entgegensteht; KG Westberlin, NJW 1954, 1901, 1902. In diesem Sinne das BG Dresden, vormals Revisionsinstanz der Waldheimer Verfahrens, NJ 1992, 69. Anders das LG Leipzig, NJ 1994, 111, 115, das in der Anwendung von KRG 10 im Verfahren gegen Jürgens keine Rechtsbeugung gesehen hat.

<sup>287</sup> In einer Sitzung des ZK am 4.3.1950 wurde die „Aburteilungsaktion“ von der politischen Führung vorab „programmiert“, d.h. Vorgaben für den Zeitraum der Untersuchung (vier Wochen) und für die Verfahren selbst (sechs Wochen) festgelegt und vorgegeben, dass „die Urteilsprüche der deutschen Gerichte nicht in einem zu großen Kontrast zu den von den sowjetischen Tribunalen gefällten Urteilen“ stehen dürften sowie festgelegt, dass per 14.7.1940 3.324 Urteile als rechtskräftig galten. Vgl. Otto, NJ 1991, 355, 356; Fricke, NJ 1991, 209.

<sup>288</sup> Abschlussbericht, IfGA, ZPA 2/13/103; Fricke, NJ 1991, 209; Otto, NJ 1991, 355, 356; Henrich, DRiZ 1992, 85, 89; Werkentin in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 181, 189 ff.; Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 161, 174 ff.; Eisert, Waldheimer Prozesse, S. 29 ff.

und die freie Auswahl eines rechtlichen Beistands als auch eine eigenständige Beweisführung verwehrt, wenngleich ihnen die Aussage zur Person und Sache gewährt wurde.<sup>289</sup>

- 107** Hieraus und aufgrund der politischen Vorgaben erklärt sich, dass lediglich in sechs der 3.324 mit einer Entscheidung endenden Verfahren auf Freispruch erkannt wurde<sup>290</sup> und in mehr als 50% der Fälle eine Freiheitsstrafe von 15 bis 25 Jahren ausgesprochen wurde, was auch der innerhalb der politischen Führung bestehenden Ansicht geschuldet war, dass die überstellten Inhaftierten schuldig sein müssen, sonst wären sie entlassen und nicht an das Ministerium für Inneres überstellt worden.<sup>291</sup>
- 108** Materiellrechtliche Grundlage der Anklagen und Urteile waren das *Gesetz Nr. 10 des AKR vom 20.12.1945 über die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit*<sup>292</sup>, die KRD 38<sup>293</sup> und der *SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16.8.1947*<sup>294</sup>.

Die den Anklagen zugrundeliegenden Sachverhalte wurden von den Richtern ungeprüft den Protokoll-Auszügen oder Zusammenfassungen der sowjetischen Organe entnommen.<sup>295</sup> Der Vielzahl der Verurteilungen lag in Form einer Kollektivschuld die Mitgliedschaft des Angeklagten in einer NS-Organisation<sup>296</sup> zugrunde, sodass in den meisten Fällen keine Nachweise für individuelle Tatbeiträge an konkreten Verbrechen festgestellt wurden.<sup>297</sup>

- 109** Neben dem Vorwurf der Kriegsverbrechen wurden 160 Angeklagte als „*Feinde der neuen Ordnung*“ wegen nach dem 8.5.1945 begangener Verbreitung tendenziöser Gerüchte, antikommunistischer Propaganda, antisowjetische Hetze durch das Verteilen von Flugblättern oder das Abreißen von die Bodenreform propagierenden Plakaten oder sonstige Agitation

---

<sup>289</sup> Insbesondere die Ausgestaltung der Verfahren stellte eine Verletzung der Kontrollrats-Proklamation Nr. 3 vom 20.10.1945 (ABIKR 1945, S. 22) dar, in der den Angeklagten Verfahrensrechte eingeräumt wurden.

<sup>290</sup> Allerdings wurden die Häftlinge nicht als „unschuldig“ freigesprochen, sondern aufgrund der „*Anrechnung der bei sowjetischen Organen verbüßten Internierungshaft*“ verurteilt und entlassen. Vgl. Abschlussbericht, IfGA, ZPA 2/13/103 und 432.

<sup>291</sup> Richtlinie aus dem Protokoll der Kommissionberatung vom 19.4.1950, zit. aus *Fricke*, NJ 1991, 209, 210.

<sup>292</sup> ABIKR 1945, S. 22. Im KRG 10 spiegelten sich die im Londoner Statut für den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess normierten Tatbestände wider. Vgl. *Völkerrecht. Dokumente. Band I*, Berlin 1973, 219, 225 f.

<sup>293</sup> ABIKR 1946, 184 ff.

<sup>294</sup> ZVOBl 1947, S. 185 ff.

<sup>295</sup> Vgl. Abschlussbericht, IfGA, ZPA 2/13/103 Ziff. II b). Buchholz, *Strafrecht im Osten*, S. 236 spricht von ins Deutsche übersetzte Resümees der Untersuchungsergebnisse der sowjetischen Behörden.

<sup>296</sup> Die SED selbst hatte im Jahr 1950 etwa 175.000 Mitglieder, die vor 1945 der NSDAP oder ihren Organisationen angehörten, so dass es dem Zufall und der Willkür unterlag, als ehemaliges NSDAP-Mitglied oder HJ-Führer in die „neue Ordnung“ integriert zu sein oder nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs von der Besatzungsmacht verhaftet und sodann wegen der Mitgliedschaft in NS-Organisationen zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe oder zum Tode verurteilt zu werden.

<sup>297</sup> Vgl. *Werkentin*, Waldheimer Prozesse, 174, 187; *Otto*, NJ 1991, 355, 357.; *Wieland*, NJ 1991, 49, 51.

gegen die Besatzungsmacht verurteilt.<sup>298</sup> Neben vereinzelten konkreten Einzelanschuldigungen enthielten die Anklageschriften das strafrechtlich unbrauchbare Prinzip des „Klassenverrats“ und zeugten von einer undifferenzierten Behandlung der Angeklagten, denen ohne lückenlose Beweisführung allein aus politischen Gründen zur Durchsetzung der „Grundlinie der Politik [der] Partei“ der Prozess gemacht wurde.<sup>299</sup>

Insgesamt wurden 32 Todesurteile<sup>300</sup>, 146 lebenslängliche Freiheitsstrafen, 1.829 110  
Freiheitsstrafen zwischen 15 und 25 Jahren, 916 Freiheitsstrafen zwischen zehn und 15 Jahren, 371 Freiheitsstrafen zwischen fünf und zehn Jahren sowie 14 Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren ausgesprochen.<sup>301</sup> Durch diese drakonischen Strafen sollte das von der sowjetischen Besatzungsmacht instruierte und von der SED-Führung erklärte antifaschistische Grundanliegen der DDR unterstrichen werden. Zugleich waren die Verfahren als „Experimentierfeld“ die ersten unter Anleitung der SED durchgeführten Strafprozesse, deren Verfahrensweise nicht nur modellbildend<sup>302</sup>, sondern auch Ausdruck politisch motivierter Strafjustiz unter der Tarnung war, einen Schlussstrich unter den Faschismus zu ziehen.

Tatsächlich aber wurde das Wesen der Rechtsprechung durch die Einbettung der Strafjustiz in die Politik negiert, denn die Richter agierten lediglich als Empfänger politischer Verurteilungsweisungen, die die Waldheimer Prozesse zum „Paradebeispiel“ einer durch und für die Politik instrumentalisierten Justiz werden ließen.<sup>303</sup>

#### **bb. Die Strafverfahren nach dem 17.6.1953**

Neben den nach 1945 gegen Großkonzerne nach dem Muster von Schauprozessen 111  
durchgeführten Strafverfahren gegen die Deutsche Continentale Gasgesellschaft (DCGG)<sup>304</sup> und die Deutschen Solvay-Werke<sup>305</sup> sowie dem sog. Moog-Prozess<sup>306</sup> bildeten die zum Teil

<sup>298</sup> *Werkentin*, aaO, 174, 191; *Otto*, NJ 1991, 355, 357 spricht von 162 Angeklagten, die wegen Verbrechen nach dem 8.5.1949 verurteilt wurden.

<sup>299</sup> *Otto*, NJ 1991, 355, 358; vgl. Abschlussbericht über die Kriegsverbrecherprozesse, IfGA, ZPA 2/13/103.

<sup>300</sup> In der Nacht zum 4.11.1950 wurden 24 Todesurteile vollstreckt. In zwei Fällen verstarben die Verurteilten vor der Vollstreckung und in sechs Fällen wurde die Todesstrafe in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt. Vgl. Abschlussbericht, IfGA, ZPA 2/13/103. Über den Vollzug der Todesstrafe wurde zuvor im Politbüro beraten und die Rechtsabteilung der SMAD informiert.

<sup>301</sup> Vgl. *Werkentin*, aaO, 174, 193; *Otto*, NJ 1991, 355, 357 f.; Abschlussbericht, IfGA, ZPA 2/13/103. Von den 3.385 überstellten Häftlingen wurden 163 wegen Tod oder Krankheit nicht verurteilt. Bereits kurz nach Abschluss der Waldheimer Prozesse kam es 1951, 1953 und 1955 zu Strafmaßherabsetzungen und Haftentlassungen im Rahmen von Begnadigungsverfahren. In den Jahren 1952, 1954 und 1955 erfolgten Gesamtüberprüfungen der Verurteilten. Der letzte Häftling wurde 1964 freigelassen. *Buchholz* (Strafrecht im Osten, S. 240) nennt 31 ausgesprochene Todesstrafen und 129 lebenslange Freiheitsstrafen.

<sup>302</sup> Vgl. *Werkentin*, aaO, 174, 197; *Wieland*, NJ 1991, 49, 51.

<sup>303</sup> Vgl. *Luther* in: Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR, 241, 350 f.

<sup>304</sup> OSt 1, 7 ff. = NJ 1950, 306 ff. Der DCGG-Prozess fand Ende April 1950 auf der Bühne des Landestheaters Dessau vor täglich 1.000 Zuschauern statt.

schematisierten Verfahren und Verurteilungen als strafrechtliche und strafprozessuale Aufarbeitung der Geschehnisse um und nach dem 17.6.1953<sup>307</sup> einen weiteren Höhepunkt politisch motivierter Strafverfolgung. Zwar wurde in jenen Verfahren infolge des kurz zuvor eingeschlagenen „Neuen Kurses“ zwischen „faschistischen Provokateuren“ und den „ehrlichen, in die Irre geleiteten Arbeitern“ differenziert, die Streikanführer jedoch politischen Feinden der Republik gleichgestellt und überwiegend nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 verurteilt.<sup>308</sup>

**112** In der justiziellen Aufarbeitung des Arbeiteraufstandes werden eine erneute politische Instrumentalisierung der Strafjustiz sowie der unnachgiebige und undifferenzierte Umgang der DDR mit Opponenten deutlich. Die Justiz bildete das zentrale Mittel beim Aufbau des Sozialismus' und hatte den Kollektivierungs-, Verstaatlichungs- und Enteignungsdruck in der Gesellschaft zu erhöhen und sodann die gewonnene Machtposition gegen Widerstände zu sichern. Strafprozesse stellten sich mit ihrem Maßnahme- und Repressionscharakter hierbei als gesellschaftliche Gleichschaltungsprozesse mit dem Ziel dar, die Mitglieder der Gesellschaft auf den kommunistischen Kurs zu bringen.<sup>309</sup> Die Strafverfahren nach dem 17.6.1953 bildeten hierbei keine Ausnahmen. Auf Drängen der sowjetischen Verantwortlichen zu schnellen Prozessen gegen Anstifter und Anführer der Unruhen und deren schnelle Verurteilung wurden eigens Strafsenate für die „17.Juni“-Prozesse eingerichtet und hierfür ausschließlich für ihre Treue zur SED bekannte Richter, Schöffen und Pflichtverteidiger ausgewählt.<sup>310</sup> In den am 22.6.1953 begonnenen Prozessen wurden insgesamt 1.526 Angeklagte bis Januar 1954 verurteilt, davon zwei Todesstrafen verhängt und vollstreckt sowie drei lebenslängliche Zuchthausstrafen, 13 Strafen von zehn bis 15 Jahren, 99 Strafen von fünf bis zehn Jahren, 824 Strafen von einem bis fünf Jahren und 546 Strafen bis zu einem Jahr verhängt.<sup>311</sup>

---

<sup>305</sup> OGSt 1, 104 ff. = NJ 1951, 78 ff.

<sup>306</sup> OGSt 1, 45 ff. = NJ 1951, 174 ff.

<sup>307</sup> Zu berücksichtigen ist dabei, dass in der Zeit unmittelbar nach dem 17.6., als die DDR damit beschäftigt war, ihre Gerichte auf die bevorstehenden Strafverfahren vorzubereiten, 18 Todesurteile gegen Teilnehmer am Arbeiteraufstand durch sowjetische Tribunale gefällt und vollstreckt wurden und somit dem DDR-Regime die fürchterlichste Arbeit abgenommen wurde. Hierzu *Werkentin*, Politische Justiz, S. 122.

<sup>308</sup> BG Magdeburg, NJ 1953, 499, 500 f.; OG, NJ 1953, 495 f.; *Kleine*, NJ 1953, 511, 512; *Schuller*, Politisches Strafrecht, S. 135; Stadtgericht Berlin, NJ 1953, 422; KG, NJ 1953, 422, 423.

<sup>309</sup> *Kowalczyk* in: Engelmann/Kowalczyk, Volkserhebung gegen den SED-Staat, 205, 210.

<sup>310</sup> Sofern Richter Zweifel an der Schuld der Angeklagten oder am vorgegebenen Strafmaß besaßen, wurden dennoch unter dem Druck des Staatssicherheitsdienstes angstvoll Urteile gefällt oder die Richter während der laufenden Verfahren ausgetauscht.

<sup>311</sup> Vgl. *Kowalczyk*, aaO, 205, 223; *Werkentin*, Politische Strafjustiz, S. 162. Zur Vermeidung neuer Unruhen wurden viele der bis zu 10.000 Verhafteten bis Ende 1956 wieder freigelassen, und tausende eingeleitete Verfahren noch vor Prozessbeginn eingestellt. Nach der ersten Prozesswelle mit ca. 1.400 Urteilen bis Oktober 1953 kam es im Jahr 1955 nochmals zu rund 400 Verurteilungen.

Für die Durchführung der Strafverfahren lagen den Gerichten am 21.6.1953 zugegangene **113** Richtlinien vom ZK mit verbindlichen Vorgaben für die Strafverfahren zugrunde. Das nach außen zu tragende Hauptanliegen der Prozesse, westliche Organisationen und Rädelsführer zu erfassen und abzuurteilen, misslang jedoch mangels der Existenz solcher. Und dennoch wurden dem Volk zur Aufrechterhaltung der eigenen Glaubwürdigkeit wider besseren Wissen Angeklagte als Rädelsführer, Faschisten und westliche Agenten präsentiert, da entsprechend der kommunistischen Auffassung vom „Arbeiter-und-Bauern-Staat“ als einem sich aus dem Volk rekrutierten Staat die dem Aufstand zugrunde liegenden Angriffe nur von außerhalb, nicht aber aus den Reihen der eigenen Bevölkerung verübt worden sein konnten.<sup>312</sup>

Höhepunkt der juristischen Aufarbeitung bildete in einem vor dem OG vom 10. bis zum 14.6.1954 stattfindenden Schauprozess der Versuch, die Hintermänner des „Tages X“ strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Jedoch gelang es trotz monatelanger Vorbereitung nicht, Beweise für die vorgeworfenen Anklagepunkte der Organisation und Durchführung des Volksaufstandes im Dienste und im Auftrage westlicher Geheimdienste und bundesdeutscher Institutionen zu erbringen, so dass die Urteile und Zuchthausstrafen von zehn sowie 15 Jahren nur ideologisch begründet werden konnten, denn lediglich einer der vier Angeklagten hatte sich aktiv an den Unruhen um den 17.6.1953 beteiligt.<sup>313</sup>

Im letzten, im direkten Zusammenhang zum 17.6.1953 gesprochenen Strafurteil wurde am 6.9.1955 ein Angeklagter zu einem Jahr und neun Monaten verurteilt, weil er „*die westlichen Imperialisten und Kriegsbrandstifter aktiv unterstützt [hat], die am 17. Juni 1953 durch den organisierten Putsch versuchten, die Errungenschaften unseres Arbeiter-und-Bauern-Staats zu beseitigen, die alten faschistischen Verhältnisse, die Macht der Monopolisten und Junker, wiederherzustellen*“.<sup>314</sup>

Wenngleich in einer Gesamtschau die strafpolitische Bilanz nach dem 17.6.1953 teilweise **114** eine eher ambivalente war<sup>315</sup>, besaßen diejenigen Urteile, in denen „Rädelsführer“ und „Hintermänner“ verurteilt worden sind, Folgewirkungen für die Strafjustiz kommender Jahre, denn war der Angeklagte bereits „am 17.Juni“ aufgefallen, konnte dies später eine strafschärfender Grund oder die Legitimation für die Verhängung der Todesstrafe sein.<sup>316</sup>

<sup>312</sup> Vgl. Fricke/Engelmann, „Konzentrierte Schläge“, S. 249; Werkentin, aaO, S. 161.

<sup>313</sup> Kowalczyk in: Engelmann/Kowalczyk, Volkserhebung, 205, 228 f.

<sup>314</sup> BStU, MfS, AU 711/58, Bd. 2, Bl. 101.

<sup>315</sup> Einerseits wurde zwischen „Rädelsführern“ und „in die Irre geleiteten Arbeiter und Bauern“ differenziert, andererseits hohe, teils drakonische Zuchthausstrafe und in zwei Fällen die Todesstrafe verhängt. Geschuldet war diese Justizpraxis der Furcht vor erneuten Unruhen, weshalb neben einer Vielzahl von Freilassungen mittels gezielter Urteile in der Bevölkerung auch eine Abschreckungswirkung erzielt werden sollte.

<sup>316</sup> BStU, MfS, GH 27/56, Bd. 6, Bl. 45.

cc. *Entwicklung nach 1955*

- 115** Trotz zwischenzeitlicher Liberalisierung und der zurückgenommenen staatlichen Eingriffsintensität in die Verfolgung politischer Straftaten steigerte sich der bereits in den 1950-iger Jahren gegen die politische Entwicklung in der DDR formierte Widerstand und mit diesem die Formen und Mittel des strafpolitischen Kampfes gegen Opposition und Widerstand. Der Rückgang der rigorosen Justizwillkür zur Durchsetzung des Parteistandpunktes in den 1960-iger Jahren und der direkten Eingriffe von Partei und MfS in politische Strafverfahren in den 1970-iger und 1980-iger Jahren<sup>317</sup> war jedoch nicht bedingt durch die Rason der Politführung um die zweifelhafte Rechtsstaatlichkeit früherer Strafverfahren oder die Gefahr künftiger rechtsstaatswidriger Verfahren, sondern lag in der Erkenntnis, dass es nach der Abschreckungswirkung der vergangenen Justizpraxis sowie der Abriegelung und Abschottung vor westlichen Einflüssen durch den Mauerbau 1961 des Einsatzes eines offenen Justizerrors nicht mehr bedurfte. Dass die politische Führung dennoch keineswegs der Ansicht war, eine harte Strafpolitik sei der falsche Weg, zeigte sich trotz Verschleierungstaktik und dem Versuch der Dokumentation einer rechtsförmigen Strafrechtspraxis<sup>318</sup> in der Verschärfung des politischen Strafrechts durch die Änderungsgesetze zum Sozialistischen Strafgesetzbuch der DDR. Trotz des Abschlusses der sozialistischen Staatsumgestaltung Ende der 1960-iger Jahre blieb die politische Strafjustiz ein Instrument zur Kontrolle politischen Widerstands, wengleich entsprechend der Freund-Feind-These „die ganze Schärfe des Gesetzes auf solche Handlungen zu konzentrieren [war], die wirklich Verbrechen gegen den Staat sind“<sup>319</sup> und der Kreis der Taten, die das Regime als gegen seine Existenz gerichtet betrachtete, kleiner wurde.
- 116** Bedingt durch das Bemühen um außenpolitische Akzeptanz wechselte die DDR Ende der 1960-iger Jahre ihre „Werkzeuge“, nicht aber das Ziel. Durch die Verlagerung der Verfolgungstätigkeit in den vorstrafrechtlichen Bereich sollten die „Exponenten des politischen Untergrundes“ nicht mehr primär strafrechtlich verfolgt, sondern unter die „operative Kontrolle“ des MfS gestellt und mit „politischen Mitteln“ bekämpft werden.<sup>320</sup>
- 117** Dennoch legalisierte das Staatsschutzstrafrecht bis 1989/90 die strafrechtliche Verfolgung Andersdenkender und war Ausdruck des Unvermögens der DDR, gesellschaftliche und

---

<sup>317</sup> Vgl. Raschka, Justizpolitik im SED-Staat, S. 10.

<sup>318</sup> Vgl. Lehmann, KrimJ 1991, 101, 111; Neube in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 375, 382.

<sup>319</sup> NJ 1956, 261; Die Forderung nach Dosierung von Härte und Milde bei politischen Delikten fand sodann Ausdruck im Rechtspflegeerlass vom 4.4.1963 (GBl 1963 I, S. 2 ff.).

<sup>320</sup> Sélitrenny, Doppelte Überwachung, S. 414.

gesellschaftspolitische Prozesse zu steuern und zu kompensieren.<sup>321</sup> Die zur Disposition der politischen Instanzen stehende Rechtsordnung fand trotz ihres zeitweise existenten rechtsstaatsförmigen Schleiers nur so lange Anwendung, wie sich darin kein der aktuellen Politik und der Parteilinie entgegenstehender Wille manifestierte, denn das Recht der DDR besaß entsprechend dem kommunistischen Rechtsverständnis keinen die Politik begrenzenden, sondern einen sie unterstützenden Charakter zur Erhaltung und Sicherung parteipolitischer Machtstrukturen. Selbst wenn der äußere Anschein einer Kongruenz von Verurteilung und zugrunde liegender Normen vorlag, ging es doch vornehmlich um die Verfolgung und Ausschaltung des politischen Gegners im Gewand eines justizförmigen Verfahrens, die unter dem Vorbehalt des Durchgriffs von oben standen.

### c. In der BRD seit 1949

In der BRD konzentrierten sich Hochverratsverfahren auf den Zeitraum zwischen Anfang und Ende der 1950-iger Jahre. Insbesondere vor und nach der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD<sup>322</sup> ergingen strafgerichtliche Entscheidungen zur Tätigkeit von Mitgliedern und Unterstützern der KPD wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gem. §§ 81 Abs. 1, 80 Abs. 1 Nr. 1 StGB 1951 oder wegen der Verbreitung hochverräterischer Schriften nach § 84 StGB 1951, denen das von der KPD verkündete Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands zugrundelag, in welchem Forderungen nach dem Ende der Bemühungen zur deutschen Westintegration sowie die Aufforderung zum Sturz des Adenauer-Regimes enthalten waren.<sup>323</sup> Statt befürchteter Massenverurteilungen ergingen jedoch neben Urteilen in zahlreichen Verfahren auch Freisprüche<sup>324</sup>, Entscheidungen über die Aufhebung vorinstanzlicher Urteile und Zurückverweisungen der Sache an die Vordergerichte<sup>325</sup> sowie Entscheidungen, in denen die Angeklagten wegen „Hochverratsaufforderung bzw. Hochverratspropaganda durch Publikationsmittel, wenn das Merkmal der Bestimmtheit nicht im äußeren und inneren Tatbestand nachzuweisen war“<sup>326</sup> wegen Staatsgefährdungsdelikte gemäß §§ 88, 90a, 93, 129 StGB 1951 aufgrund ihrer führenden

<sup>321</sup> Vgl. hierzu Arnold, Die Normalität des Strafrechts der DDR, S. 11; Neubert in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 375, 396.

<sup>322</sup> BVerfGE 5, 85 ff. = NJW 1956, 1393 ff.

<sup>323</sup> BGHSt 6, 336, 341, 344; 8, 102 ff.; BGH, Urt. v. 8.4.1953 - StE 3/52 -; BGH, HuSt I, 74 ff.; BGH, HuSt II, 11 ff.; BGH, HuSt II, 308 ff.; BGH, HuSt I, 108 ff.

<sup>324</sup> BGH, HuSt I, 285, 368 f. (Freispruch hinsichtlich des Vorwurfs des § 81 StGB, da das Gericht nicht die für eine Verurteilung erforderliche Sicherheit gewinnen konnte, dass „die Angeklagten eine hinreichend klare Vorstellung von der zeitlichen Bestimmtheit des Unternehmens hatten“.)

<sup>325</sup> BGHSt 6, 352, 354; 7, 11, 14; 7, 222, 279; 8, 162; 9, 285. BGH, NJW 1955, 110, 111

<sup>326</sup> OLG Köln, NJW 1954, 1259.

Rolle innerhalb der kommunistischen Partei oder einer ihrer Organisationen und ihrer Kenntnis um einen revolutionären Umsturz wegen „*Vergehen der Staatsgefährdung*“ verurteilt worden sind.<sup>327</sup>

**119** Beachtenswert ist, dass sich der BGH bei der strafrechtlichen Beurteilung des Inhalts des KPD-Programms der bereits vom StGH und dem RG<sup>328</sup> als gerichtsbekannt festgestellten Tatsache bediente, die KPD verfolge hochverräterische Ziele.<sup>329</sup> Sowohl die Mitarbeit am KPD-Programm als auch das propagandistische Eintreten für deren Verwirklichung durch das öffentliche Erläutern des Programms oder die Veröffentlichung von Zeitschriftenartikeln wurden der Strafbarkeit zugrunde gelegt<sup>330</sup>, selbst wenn eine konkrete, die Einzeltatschuld begründende Mitarbeit am Programm nicht nachweisbar war.<sup>331</sup> Ebenso fielen das Verteilen von Druckschriften, der Entwurf und Versand von Schreiben an Gleichgesinnte oder Anzuwerbende oder das Abhalten von Parteilehrgängen unter den Straftatbestand des § 81 Abs. 1 StGB 1951<sup>332</sup>, sofern nicht auf § 84 StGB 1951 abgestellt wurde.

**120** Eine weitere Phase, in der sich aktiv und offen gegen die Politik der Bundesregierung gewandt wurde, waren die durch die gewalttätigen Aktionen der RAF geprägten späten 1960-iger und 1970-iger Jahre. Auch in jener Zeit stand bei der Beurteilung der Taten die Anwendung der Hochverratsvorschriften im Raum, doch vermieden es die Strafverfolgungsbehörden, die Mitglieder der RAF wegen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens anzuklagen und ihre Aktionen als politische Straftaten zu beurteilen, wenngleich es hierfür innerhalb der Bundesanwaltschaft befürwortende Stimmen gab.<sup>333</sup> Nicht allein eine materiell-rechtliche Unsicherheit oder Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Bestimmtheit des hochverräterischen Unternehmens<sup>334</sup>, sondern auch die Tatsache, mangels kriminalpolitischem Bedürfnisses aufgrund der Strafbarkeit wegen Freiheitsberaubung, Geiselnahme, Erpressung, Körperverletzung und Mord eine Anklage und Verurteilung wegen Hochverratsvorbereitung umgehen zu können, spielte eine maßgebende Rolle, um die RAF nicht als politischer Gegner akzeptieren und ihre Forderungen als politische anerkennen zu müssen. Der Terrorismus jener Zeit wurde mehr als kriminelles denn als politisches Phänomen betrachtet und somit die mit dem Hochverratsdelikt

---

<sup>327</sup> BGHSt 7, 222 ff., 7, 279; 8, 129, 130; 9, 285 ff.

<sup>328</sup> StGH, Urt. v. 3.10.1924 und RG, Urt. v. 1.4.1925 - zit. aus *Hannover*; Terroristenprozesse, S. 182.

<sup>329</sup> BGH, NJW 1955, 230; BGH, NJW 1955, 1846; BGH, NJW 1955, 110; BGHSt 15, 167.

<sup>330</sup> BGH, HuSt II, 11 ff., 308 ff.

<sup>331</sup> BGH, HuSt II, 308, 313.

<sup>332</sup> BGH, HuSt I, 74, 86, 95.

<sup>333</sup> Vgl. *Wagner*, NJW 1980, 913, 914; *de Lazzer/Rohlf*, JZ 1977, 207; *Schüler*, Die Zeit Nr. 21 v. 16.5.1975, S. 3.

<sup>334</sup> Schreiben des Generalbundesanwalts v. 9.11.1976; vgl. *Wagner*, NJW 1980, 913, 914.

zusammenhängende Auseinandersetzung vermieden, ob terroristische Gewalttaten der RAF ebenso wie deren Organisation, Propaganda und Finanzierung Vorbereitungshandlungen für einen Hochverrat sein können.

#### **d. Vergleichende Untersuchung**

Die Zeiträume, in denen Normen des Hochverrats die materiell-rechtliche Grundlage von Strafverfahren und ihren Urteilen bildeten, sind in den verschiedenen Phasen der deutschen Geschichte unterschiedlich und doch finden sich Gemeinsamkeiten. Zunächst ist festzustellen, dass die Hochverratsverfahren jeweils zu Beginn eines neuen Staates kumulieren. Sowohl in der BRD als auch in der DDR fand die Mehrzahl der Hochverratsverfahren in den 1950-iger Jahren statt und auch im NS-Staat war bereits kurz nach der Machtergreifung, spätestens seit der Errichtung des VGH ein rasanter Anstieg von Hochverratsprozessen zu verzeichnen. Dabei lag den Hochverratsverfahren in den unterschiedlichen Phasen der deutschen Entwicklung dasselbe Ziel, nämlich die strafpolitische Begegnung des vorwiegend nationalen Widerstandes, die Überwindung der Relikte des überkommenen Regimes und Staatsverständnisses sowie der Kampf gegen eine politische Alternative zugrunde, jedoch eine unterschiedliche Intensität in ihrer Verfolgung. Neben dem in allen drei deutschen Staaten zu erkennenden Zweck, entsprechend dem Bestreben des neuen Herrschaftsregimes, Mitglieder und Unterstützer des alten Regimes sowie politischer Alternativen zu beseitigen und aus der neuen Gesellschaft zu verdrängen, um den Aufbau und die anschließende Konsolidierung der gewonnenen Macht zu sichern, dienten die politischen Strafverfahren zugleich dem Ziel, die der Rechtsordnung aufgrund des Wechsels des Politsystems neu zugrunde liegenden Rechtsidee zu proklamieren. Letzteres war insbesondere im NS-Staat und der DDR zu beobachten. Darüber hinaus sollten die Hochverratsprozesse durch eine, an das Volk gewandte Abschreckungswirkung aufzeigen, wie es „Verrätern“ und solchen ergeht, die sich dem neuen Staat, seiner Regierung und dem (Neu-)Aufbau nach neuen Idealen entgegenstellten. 121

Trotz dieser Gemeinsamkeit im Ziel sind auch Unterschiede zu verzeichnen. Da sich das nationalsozialistische Machtregime durch „Eigenleistung“ an die Macht hievte, das DDR-Regime von der sowjetischen Besatzungsmacht samt neuem, auf dem Sozialismus aufbauenden Staats- und Gesellschaftsmodell eingesetzt wurde und sich die BRD aus der alliierten Umklammerung heraus zu einem mit einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung versehenen Rechtsstaat entwickelte, lagen den drei deutschen Staaten sich zum 122

Teil gravierend voneinander unterscheidende Anfangspositionen, Staatssysteme und Rechtsideen zugrunde. Aber auch aufgrund außerhalb des Strafrechts und -prozessrechts stehender Faktoren unterscheiden sich die Zeiten vermehrter Anwendung von Hochverratsnormen. So finden sich im NS-Staat von Anbeginn seiner Existenz stets Strafverfahren gegen Opponenten des Nationalsozialismus', während sie sich in der DDR als auch in BRD lediglich in der Anfangszeit häuften. Die permanente Abwehr antinationalsozialistischer Bestrebungen beruhte nicht allein auf dem nie ganz verdrängten nationalen wie internationalen Widerstand sowie auf der Expansions- und Besatzungspolitik, sondern insbesondere auch auf den rasseideologischen Ideen Hitlers, die er unbeirrt internationaler Widerstände der Weltpolitik zu erreichen versuchte, in dem nicht nur politische Opponenten, sondern auch sonstige nicht in das Bild von der völkischen Gemeinschaft passende Personen mittels der Strafjustiz aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen wurden. Nicht dass sich nicht auch die DDR Zeit ihrer Existenz mit Widerständen gegen das kommunistisch-sozialistische Gesellschafts- und Staatsmodell auseinandersetzen musste und Angst vor einem „neuen“ Volksaufstand nach den Ereignissen des 17.6.1953 hatte, doch zwangen außenpolitische Ziele zur Abmilderung offener Verfolgung gegen Oppositionelle. Statt sich jedoch gänzlich einem rechtsstaatlichen Verfahren zuzuwenden oder der Strafverfolgung eine differenzierte Betrachtung ob des Vorliegens eines politischen Delikts zugrunde zu legen, wurde die Verfolgung in das Vorfeld des strafbaren Verhaltens verlegt und der DDR feindlich oder kritisch gegenübergestellte Organisationen und Verbände durch das MfS unterminiert und überwacht. Somit wurde lediglich die Taktik zur Unterdrückung des Volkes an die veränderte außen- und innenpolitische Situation angepasst, denn nach dem offenen Justizterror der 1950-iger Jahre ließ auch in der DDR die Instrumentalisierung der Justiz zur Verfolgung und Unterdrückung oppositioneller Widerstände nicht nach, sondern wurde lediglich in neue Formen gegossen und der Öffentlichkeit weitgehend entzogen. Im Gegensatz hierzu bediente sich die nationalsozialistische Führung ungeachtet der Rechtsstaatswidrigkeit und Unmenschlichkeit der Justizpraxis gegen Oppositionelle stets der (Hochverrats-) Strafverfahren, um sich fortwährender Angriffe gegen den NS-Staat und seiner ideologischen Grundlagen zu erwehren.

- 123** In der BRD beschränkte sich der Anwendungszeitraum der Hochverratsnormen und der Strafverfolgung unerwünschter politischer Opposition seitens des Kommunismus' nicht nur scheinbar, sondern im Gegensatz zur DDR tatsächlich auf ihre Anfänge, in denen die neue demokratisch legitimiert verstandene Bundesrepublik mit dem Ziel des Anschlusses an die

westliche Polit- und Militärbündnisse glaubte, sich vor dem drohenden Kommunismus und Bolschewismus nicht nur auf politischen, sondern auch verfassungsrechtlichem, verwaltungsrechtlichem und strafrechtlichem Wege schützen zu müssen. Nach Erlangung eines gestärkten politischen Selbstbewusstseins infolge der gelungenen politischen wie militärischen Westintegration und der Konsolidierung in ihrem Strukturaufbau wurde der Auseinandersetzung mit Oppositionellen sodann jedoch eine gemäßigte und liberalisierte Strategie zugrundegelegt. Die freiheitliche demokratische Ordnung bildete hierbei den Rahmen der pluralistischen Demokratie, innerhalb deren Spielregeln auch der politisch Andersdenkende und der der BRD kritisch Gegenüberstehende seine Meinung vertreten und äußern konnte. Dass man in den 1950-iger Jahren dem Kommunismus' das Betreten dieses Spielfeldes der politischen Meinungsäußerung verwehrte, beruhte auf historischen Erfahrungen, dem westalliierten Einfluss sowie den sich in Korea sowie in unmittelbarer europäischer Nachbarschaft abspielenden Geschehnissen, für deren Verarbeitung es der politischen Basis der BRD als auch dem deutschen Volk in den 1950-iger Jahren an der Fähigkeit der politischen Toleranz und dem Glauben an die eigene Stärke fehlte. Trotz der Berücksichtigung des politischen Kalkül als Antriebsfaktor beim strafrechtlichen Vorgehen gegen die KPD, ihrer Mitglieder und Opportunisten kann das zum Teil fragwürdige strafrechtliche Vorgehen gegen Kommunisten in den 1950-iger Jahren der BRD jedoch nicht vom Tisch gewischt werden. Auch wenn festzustellen ist, dass sich die strafgerichtliche Rechtsprechung früherer Tage zunächst ohne Berücksichtigung der konkreten politischen Lage fortsetzte, sich später eine differenzierende Betrachtung der Fälle zeigte und seit Mitte der 1960-iger Jahre trotz Auflebens des Widerstands gegen die BRD in den 1960-iger und 1970-iger Jahren keine Hochverratsverfahren mehr stattfanden, stellen die frühen politischen Strafverfahren einen nicht zu unterschätzenden Faktor im Umgang mit politischen Widerstands- und Destabilisierungspotential in einem Rechtsstaat dar, der zur eigenen Absicherung ähnlich wie totalitäre und diktatorische Staaten auf strengere und rigorosere Mittel zurückgriff.

Den hier zu betrachtenden Staats-, Polit- und Rechtssystemen war unabhängig der Staats- und Rechtsform das Bestreben gemeinsam, insbesondere zu Beginn der eigenen Existenz sich gegen die neu gewonnene Macht destabilisierende Widerstände abzusichern und die Oppositionen im Gerichtssaal zu bekämpfen, da es an der Möglichkeit freier politischer Meinungsäußerung fehlte oder dieser die nötige Stabilität fehlte. Während sich die BRD recht schnell auf die ihr zugrunde liegende freiheitliche demokratische Grundordnung besann und nach Festigung der Machtstrukturen die politische Auseinandersetzung aus dem Gerichtssaal

auf die Bühne der politischen und pluralistischen Meinungsbildung verlegte, beendete die DDR ihren Kampf gegen die dem sozialistischen Staats- und Gesellschaftssystem kritisch Gegenüberstehenden nie, sondern verlagerte ihn von einer zum Teil undifferenzierten Strafverfolgung und rechtsstaatlichen Prinzipien Hohn sprechenden Strafverfahren<sup>335</sup> in einen der Öffentlichkeit entzogenen und ein vom MfS gelenkten und kontrollierten System der Überwachung und Ausschaltung geprägten Raum. Statt Unrecht zu ahnden und aufzuarbeiten wurde neues Unrecht sowie eine politisch motivierte sowie zentral gelenkte und kontrollierte Strafjustiz geschaffen, in der Rechtsbrüche als Triumph der sozialistischen Gesetzlichkeit zur Vernichtung politischer Feinde legitimiert wurden.

- 125** Trotz vergleichbarem Vorgehen gegen den politischen Opponenten im Wege des Strafverfahrens ist der kontinuierliche Justizterror der nationalsozialistischen Herrschaft hiervon auch abzugrenzen.<sup>336</sup> Denn im NS-Staat wurde das brutale Vorgehen gegen antinationalsozialistische Bestrebungen auch in rechtsstaatswidrigen Verfahren stets öffentlich gemacht, auf gesteuerte Schauprozesse größtenteils verzichtet und propagiert, die Beseitigung und Ausmerzung des Gegners diene dem Schutz der Volksgemeinschaft, wodurch nicht nur eine Integration der deutschen Bevölkerung zum NS-Staat erzielt, sondern auch die Zustimmung der Volksgemeinschaft eingeholt werden sollte. Dieses auch dem Justizterror der 1950-iger Jahre in der DDR zugrunde liegende Ziel wurde jedoch nie vollständig erreicht, weshalb sich die Verfolgung politischer Opponenten in der DDR auch aus diesem Grund auf den vorstrafrechtlichen Bereich verlagerte, im NS-Staat aber aufgrund der erhofften Propagandawirkung stets im öffentlichen Raum blieb, u.a. auch deshalb, weil es im Gegensatz zur DDR und der BRD keine außenpolitisch intendierten Zwänge gab und der NS-Staat stets zu seiner harten Gangart gegenüber Gegner des Nationalsozialismus` und des NS-Staats stand.

### **3. Die Strafverfahren**

- 126** Gemeinsamkeiten und Unterschiede finden sich nicht nur in den Strafnormen und deren Anwendungszeiträumen, sondern auch im Umgang des Staats mit seinen „Staatsfeinden“ in den jeweiligen Hochverratsprozessen. In der nachstehenden Darstellung der prozessualen Gestaltung der Hochverratsverfahren liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf der

---

<sup>335</sup> „... Verurteilung aus politischen Gründen erfolgen mußte, und die für die formale juristische Urteilsfindung erforderliche lückenlose Beweisführung fehlte“; zit. aus dem Abschlussbericht, IfGA, ZPA 2/13/103, abgedruckt in: NJ 1991, 392, 393.

<sup>336</sup> Nicht vergessen werden soll, dass die Strafjustiz durch die Praxis der Politischen Polizei flankiert wurde, wemgleich bei der vergleichenden Betrachtung dieser Aspekt nicht in den Vordergrund gerückt wurde.

jeweiligen Gerichtszuständigkeit, den prozessualen Garantien, den Verteidigungs-, Beweis- und Rechtsmittelmöglichkeiten sowie der Behandlung der Angeklagten vor Gericht und in den Urteilen.

**a. Zuständigkeiten**

**aa. Im NS-Staat (1933 - 1945)**

Mit Ausnahme des bis zum 31.7.1934 zuständigen sowie für die Aburteilung von Taten nach § 85 StGB 1934 zuständigen RG<sup>337</sup> war für Strafverfahren wegen Hochverrats der durch Art. III §§ 1, 3 des *Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934*<sup>338</sup> errichtete VGH zuständig, der seine Tätigkeit als Sondergericht und ab 1936 als ordentliches Gericht<sup>339</sup> ausübte. Eine weitere Zuständigkeitsregelung ergab sich aus §§ 2 Nr. 4 e, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 *KStVO. vom 17.8.1938*<sup>340</sup> und der *DurchführungsVO. vom 19.9.1938*<sup>341</sup>, wonach beim Vorliegen besonderer militärischer Belange auch Zivilpersonen durch das Reichskriegsgericht (nachfolgend: RKG) wegen hochverräterischer Straftaten nach den §§ 80 bis 84 StGB 1934 verurteilt werden konnten. 127

Die durch Art. III § 4 des *Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934*<sup>342</sup> eingeräumte Möglichkeit der Abgabe von Hochverratsverfahren i.S.d. §§ 82, 83 StGB 1934 an die OLG wurde durch § 5 *ZustVO. vom 21.2.1940*<sup>343</sup> i.d.F. *VO. vom 29.1.1943*<sup>344</sup> und für die Alpen- und Donau-Reichsgauen durch §§ 1, 3 *VO. vom 20.6.1938*<sup>345</sup> i.d.F. *VO. vom 13.3.1940*<sup>346</sup> unterbunden, blieb jedoch für sämtliche anderen Hochverratsstaten zulässig. 128

---

<sup>337</sup> Diese Ausnahme galt nach § 1, 3 der *VO. über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20.6.1938* (RGBI I 1938, S. 640) i.d.F. der *VO. vom 13.3.1940* (RGBI I 1940, S. 489) und § 2 der *VO. zur Ergänzung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat in den Alpen- und Donau-Reichsgauen vom 18.1.1943* (RGBI I 1943, S. 72) nicht für hochverräterische Taten, die nach dem 13.3.1938 in den Alpen- und Donau-Reichsgauen begangen worden sind.

<sup>338</sup> RGBI 1934 I, S. 341.

<sup>339</sup> Vgl. § 1 *Gesetz über den Volksgerichtshof vom 18.4.1936* (RGBI 1936 I, S. 369).

<sup>340</sup> RGBI 1939 I, S. 1457.

<sup>341</sup> RGBI 1939 I, S. 1477.

<sup>342</sup> RGBI 1934 I, S. 341.

<sup>343</sup> RGBI 1940 I, S. 405.

<sup>344</sup> RGBI 1943 I, S. 76.

<sup>345</sup> RGBI 1938 I, S. 640.

<sup>346</sup> RGBI 1940 I, S. 489.

**bb. In der DDR (1949 - 1990)**<sup>347</sup>

- 129** Zum Zweck einer einheitlichen Rechtsanwendung wurde im Einklang mit Art. 126 DDRVerf 1949 durch das *Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8.12.1949*<sup>348</sup> der Oberste Gerichtshof der DDR<sup>349</sup> (nachfolgend: OG) und die Oberste Staatsanwaltschaft als höchste Rechtspflegeorgane errichtet. Als Teile des Staatsapparats unterlagen die Richter des OG den unmittelbar für die "*Genossen im Justizapparat*" geltenden Weisungen, Maßnahmen und Beschlüssen der Partei. Trotz formal verfassungsrechtlicher Gewährung (§ 5 GVG 1952<sup>350</sup>) besaßen die Richter keine unabhängige Position<sup>351</sup>, da der Richter als Marionette des Staates<sup>352</sup> und politischer Funktionär die aktive Rolle des Staates und des Rechts beim Aufbau des Sozialismus nach außen zu repräsentieren hatte.<sup>353</sup>
- 130** Stand das OG zunächst außerhalb des Instanzenzuges, wurde es nach der territorialen Neugliederung der DDR in den Instanzenzug der Kreis- und Bezirksgerichte integriert.<sup>354</sup> Erinstanzlich waren die Bezirksgerichte (BG) für Strafverfahren hinsichtlich der Verbrechen gegen die DDR zuständig, § 49 Abs. 1 lit. a) Nr. 1 GVG 1952, § 30 GVG 1974, doch ergab sich die Zuständigkeit des OG gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 GVG 1952 bzw. § 65 Abs. 1 Nr. 1 GVG 1959 in erster und letzter Instanz, wenn die Anklage wegen ihrer Bedeutung vom Generalstaatsanwalt (nachfolgend: GStA) direkt beim OG erhoben wurde. Dies betraf insbesondere politische Strafsachen, für die aufgrund dieser gesetzlichen Zuständigkeitskorrektur sodann im Widerspruch zur *UN-Konvention über zivile und politische Rechte vom 19.12.1966*<sup>355</sup> keine Berufungsmöglichkeit bestand, denn gemäß §§ 283 Abs.1, 287 StPO 1968 konnte der Angeklagte nur gegen Urteile der Kreisgerichte sowie gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirksgerichte Berufung einlegen. Somit war das OG faktisch in erster und letzter Instanz für Strafverfahren wegen Boykotthetze, Staatsverrat und

---

<sup>347</sup> Mangels Gerichtsaufbau bis 1949 waren in der SBZ für die Aburteilung von nach sowjetischem Recht strafbaren Handlungen die von der sowjetischen Besatzungsmacht eingerichteten Militärtribunale zuständig, die bei der nachfolgenden Untersuchung außer Betracht bleiben.

<sup>348</sup> GBl 1949 I, S. 111 f.; Vgl. *Nathan*, NJ 1949, 303.

<sup>349</sup> Der Oberste Gerichtshof der DDR erhielt die Bezeichnung „Oberstes Gericht“.

<sup>350</sup> GBl 1952 I, S. 983 ff.

<sup>351</sup> Vgl. *Fechner*, NJ 1953, 225, 226 f.; *Benjamin*, NJ 1954, 453; Autorenkollektiv, Grundlagen der Rechtspflege, S. 22; *Eckert*, ZNR 2000, 218, 225; *Beckert*, In erster und letzter Instanz, S. 14; *Boeckenfoerde*, aaO, S. 67 f.

<sup>352</sup> Auch nachdem im Rahmen der zweiten Justizreform durch den 1963 ergangenen *Erlass des Staatsrats über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege* vom 4.4.1963 (GBl 1963 I, S. 21 ff.) die Leitung der Rechtsprechung vom Justizministerium auf das OG übertragen wurde, gab die Politführung die Generallinie der Rechtsprechung vor und sicherte deren Umsetzung durch Rechenschafts- und Berichtspflichten gegenüber der Volkskammer und dem Staatsrat.

<sup>353</sup> Hierzu auch *Nathan*, NJ 1949, 303 f.

<sup>354</sup> VO. vom 28.2.1952 (GBl 1952 I, S. 791).

<sup>355</sup> GBl 1974 II, S. 57.

Hochverrat zuständig. Erst durch das *Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 18.12.1987*<sup>356</sup> wurde eine Berufungsmöglichkeit geschaffen, die bezüglich des Hochverratsstatbestandes jedoch keine praktische Relevanz mehr besaß und ein formales Zugeständnis der DDR zum Zweck außenpolitischer Reputanz war.

**cc. In der BRD seit 1949**

Das StÄG 1951 lieferte neben Modifikationen im materiellen Strafrecht auch für die **131** Rechtsprechung in Staatsschutzsachen bedeutsame Änderungen des GVG. Trotz Bedenken des Bundesrats und des Bundestages<sup>357</sup> bildete der am 1.10.1950 gegründete BGH<sup>358</sup> gemäß § 134 Abs. 1 GVG 1951 für die Aburteilung der Hochverratsdelikte die erste und letzte Instanz<sup>359</sup>, insbesondere in den Fällen, in denen der Generalbundesanwalt (nachfolgend: GBA) „wegen der besonderen Bedeutung des Falles“ die Strafverfolgung an sich zog (§§ 74a Abs. 2, 120 Abs. 2, 142a Abs. 1 GVG 1951).<sup>360</sup> Als Strafverfolgungsbehörde war der GBA zuständig, der Hochverratsverfahren nur bei minderer Bedeutung gemäß § 142 Abs. 2 S. 2 GVG 1951 abgeben konnte, um die Möglichkeit zu schaffen, eine „planmäßige und einheitliche Bekämpfung verfassungsfeindlicher Umtriebe mit den Mitteln des Strafrechts durchzusetzen“.<sup>361</sup> Außer dem GBA war in jedem Oberlandesgerichtsbezirk eine Staatsanwaltschaft für politische Strafsachen sowie eine eigens eingerichtete Strafkammer der Landgerichte zuständig, §§ 74a, 143 GVG 1951, gegen deren Urteile die Revision zum BGH zulässig war (§ 135 GVG 1951).<sup>362</sup> Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung war die Zuständigkeit in Hochverratsverfahren auf insgesamt 17 Strafkammern nach § 74 a GVG 1951 sowie den zuständigen Strafsenat des BGH begrenzt, sodass letzterer als Tatsachen- oder Revisionsinstanz stets die Möglichkeit besaß, seine Rechtsauffassung durchzusetzen, und nur einige wenige Richter als

---

<sup>356</sup> GBl 1987 I, S. 302 f. Vorausgegangen war die Ratifizierung des *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966* (BGBl II 1973, S. 1553), dessen Art. 14 Ziff. 5 eine Rechtsmittelgarantie enthielt („Everyone convicted of a crime shall have the right to his conviction and sentence being reviewed by a higher tribunal according to law.“).

<sup>357</sup> Entschließungsantrag vom 11.7.1951, BT-Verh. I. Wahlp., Stenograph. Berichte, S. 6485/ 86.

<sup>358</sup> *Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12.9.1950* (BGBl 1950 I, S. 455, 629).

<sup>359</sup> BT-Drucks. I/ 2558; Kern, NJW 1950, 667. Zunächst war der zweite Senat zuständig. Mit dem 1.3.1954 ging die Zuständigkeit auf den neu gebildeten sechsten Senat über, der ab dem 1.10.1956 als dritter Senat agierte.

<sup>360</sup> Die gerichtliche Zuständigkeit änderte sich im Fall des § 142a Abs. 1 GVG dahingehend, dass nicht mehr die zuständige Staatsschutzkammer des LG, in dessen Bezirk ein OLG seinen Sitz hatte, sondern der Strafsenat des OLG, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hatte, für Anklage und Aburteilung zuständig wurde.

<sup>361</sup> *Willms*, Staatsschutz im Geiste der Verfassung, S. 46.

<sup>362</sup> *Gerats*, aaO, S. 233 ff. und *Wagner*, GA 1957, 161 sprachen von den „74a-Kammern“ als Ausnahmegerichten, was der BGHSt 13, 380 jedoch verneinte.

Staatsschutzrichter urteilten, die sich als besonders sachkundig und zulässig in das eingespielte System der Politischen Justiz hervortaten.<sup>363</sup>

- 132** Verblieb zunächst gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 2 GVG 1968 die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit für Untersuchungen und Entscheidungen in Hochverratsachen beim BGH, wurde durch das *Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Instanzenzuges in Staatsschutzstrafsachen vom 8.9.1969*<sup>364</sup> eine zweite Instanz eingeführt, infolgedessen der BGH seine erstinstanzliche Zuständigkeit in Staatsschutzsachen verlor, aber Revisionsinstanz blieb.<sup>365</sup> Gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 2 GVG 1969 waren sodann die OLG, in deren Gerichtsbezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, erstinstanzlich für Friedensverrats- und Hochverratsprozesse zuständig, wobei die Ermittlungszuständigkeit im Vorverfahren unverändert bei der Bundesanwaltschaft verblieb, §§ 120 Abs. 1, 142 a Abs. 1 GVG 1969.

**dd. Vergleichende Untersuchung**

- 133** Gemeinsam war den drei hier zu untersuchenden Strafverfahrenssystemen, dass jeweils ein eigens hierfür errichtetes oberstes Gericht für die Verhandlung und Entscheidung in Hochverratsachen zuständig war. Während der VGH zum Zwecke einer strengeren und härteren Strafverfolgung politischer Opponenten errichtet wurde und das RG ablöste, wurden das OG sowie der BGH als allgemein höchste Gerichtsbehörden im Rahmen des Neuaufbaus der Strafgerichtsbarkeit nach 1945 gegründet und u.a. mit der Zuständigkeit für Hochverratsverfahren, um eine einheitliche Rechtsprechung und „*einheitliche Bekämpfung verfassungsfeindlicher Umtriebe mit den Mitteln des Strafrechts durchzusetzen*“<sup>366</sup>.
- 134** Eine weitere Parallele bestand darin, dass der VGH, das OG sowie der BGH als erste und letzte Instanz für Hochverratsverfahren zuständig waren, weshalb Rechtsmittel nicht zulässig waren. Hinsichtlich des BGH traf dies bis 1969 zu, als die Zuständigkeit in Hochverratsverfahren den OLG zugewiesen wurde (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 GVG 1969) und der BGH sodann nur mehr als Revisionsinstanz auftrat. Auch in der DDR wurde im Rahmen außenpolitischer Verpflichtungen eine Berufungsmöglichkeit geschaffen, jedoch erst 1987

---

<sup>363</sup> Kurzprot. der 119. Sitzung des BT-Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 29.6.1951, zit. aus *Gerats*, aaO, S. 193.

<sup>364</sup> BGBl 1969 I, S. 1582.

<sup>365</sup> Dem war vorausgegangen, dass der Sonderausschuss und der Deutsche Bundestag die Bundesregierung in einstimmigen Beschlüssen am Ende der Arbeiten zum Achten Strafrechtsänderungsgesetz aufforderten, die Bemühungen der Strafrechtsreform auf dem Gebiet des Verfahrensrechts und insbesondere der Zuständigkeitsverteilung noch während der laufenden V. Legislaturperiode abzuschließen. Vgl. Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses in BT-Drucks. V/2860, S. 36 sowie BT-Prot. V, 9550.

<sup>366</sup> *Willms*, aaO, S. 46.

und ohne praktische Relevanz.<sup>367</sup> Im NS-Staat blieb die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des VGH unverändert, was aus dem Fehlen innen- und außenpolitischer Zwänge zur Rechtsstaatlichkeit erklärt.

Eine partiell übereinstimmende Besonderheit ergab sich im Rechtsmittelsystem. Während **135** Rechtsschutzmöglichkeiten seitens der Verurteilten ausgeschlossen waren, besaßen die Justizorgane der DDR und des NS-Staats Anfechtungsmöglichkeiten: gemäß dem *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, der Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 16.9.1939*<sup>368</sup> konnte der Oberreichsanwalt gegen Urteile des VGH einen außerordentlichen Einspruch beim Besonderen Senat des VGH einlegen<sup>369</sup> und in der DDR bestand mit dem aus dem sowjetischen Recht entliehenen außerordentlichen Rechtsmittel der Kassation für den Präsidenten des OG als auch für die GStA die Möglichkeit, Entscheidungen der unteren Gerichte und der Senate des OG bis zu einem Jahr nach dem Eintreten der Rechtskraft überprüfen zu lassen.<sup>370</sup> In der sich als Rechtsstaat verstehenden BRD existierte eine solche sich einseitig zu Lasten des Verurteilten auswirkende Rechtsmittelmöglichkeit des Staates hingegen nicht.

Zweck der Bündelung aller Hochverratsverfahren an einem Gericht bzw. an eine **136** überschaubare Anzahl von Untergerichten war eine einheitliche und geschlossene Rechtsprechung. Darüber hinaus ermöglichte es eine erleichterte Einflussnahme des Staates auf die Besetzung und Rechtsprechung.

Die Besetzung des VGH, des OG und des BGH ähnelte einander, unterschied sich aber **137** wesentlich in der Tatsache, dass allein am VGH das Laienrichtertum praktiziert wurde, während am OG drei Berufsrichter (§ 54 Abs. 2 GVG-DDR 1952) entschieden und der zuständige Strafsenat des BGH sowie später die Senate der OLG ebenfalls ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt waren.<sup>371</sup>

Eine zuständigkeitsrelevante Besonderheit ist für den NS-Staat und die DDR zu konstatieren, **138**

---

<sup>367</sup> *Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 18.12.1987* (GBl 1987 I, S. 302 f.).

<sup>368</sup> RGBl 1939 I, S. 1841.

<sup>369</sup> Dieser außerordentliche Rechtsbehelf war von der Zustimmung Hitlers als obersten Gerichtsherrn abhängig.

<sup>370</sup> §§ 55 Abs. 1 Nr. 3, 56 GVG-DDR 1952, § 303 StPO-DDR. Vgl. *Kirchheimer*, AöR 1960, 1, 7; *Buchholz*, ZRP 1990, 466, 468. Hintergrund der Einführung der Kassation im Jahr 1947 war die Unzufriedenheit mit der formalistischen Revisionsrechtsprechung der damals zuständigen OLG.

<sup>371</sup> Jeder Senat des BGH musste gem. § 1 Abs. 3 *Geschäftsordnung des BGH vom 3.3.1952* (Bundesanzeiger Nr. 83 S. 9) einschließlich des Vorsitzenden aus fünf ständigen Mitgliedern bestehen. Auch die Besetzung der in der BRD ab 1969 für Hochverratsverfahren zuständigen Strafsenate der OLG erfolgte mit fünf respektive drei Berufsrichtern, § 122 Abs. 2 GVG 1969.

wo es aufgrund gesetzlicher Regelungen möglich war, die Zuständigkeit des Gerichts willkürlich zu begründen.<sup>372</sup> Gemäß § 14 Abs. 3 StPO-DDR 1952 richtete sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort, an dem der Angeklagte „auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht“ war, so dass es in den Händen staatlicher Stellen lag, den Angeklagten seinem gesetzlichen Richter zu entziehen und den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 zu bestimmen.<sup>373</sup> Auch im NS-Staat fand sich in § 8 a VO. vom 6.5.1940<sup>374</sup> eine die Zuständigkeit regelnde Bestimmung, nach der der Gerichtsstand bei dem Gericht begründet werden konnte, „in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage auf behördliche Anordnung verwahrt“ wurde. Zwar bezog sich diese Einflussnahme auf die Zuständigkeit der Gerichte nur auf diejenigen Taten, für deren Verhandlung und Entscheidung die obersten Gerichte nicht bereits kraft Gesetzes zuständig waren, doch zeigt sich hierin eindrucksvoll das strafpolitische Bestreben um Einflussnahme auf die Strafverfahren.

## **b. Die Ausgestaltung des Strafverfahrens, die Personalpolitik und Verteidigungsrechte**

### **aa. Im NS-Staat (1933 - 1945)**

139 Nicht nur die Errichtung eines reichsrechtlich bestellten Sondergerichts<sup>375</sup> bzw. ab 1936 ordentlichen Gerichts<sup>376</sup>, sondern auch die prozessuale Gestaltung des Strafverfahrens sollte die Beurteilung politischer Straftaten durch eine „sachkundige“ Instanz sicherstellen, eine direkte Einflussnahme ermöglichen, eine „besonders vertrauensmäßige Verbundenheit mit den politisch aufbauenden Kräften des Volkes“ entwickeln und „dessen gesunde Rechtsauffassung zur Geltung zu bringen“<sup>377</sup>. Entsprechend dieser Ziele unterstand die Strafjustiz dem Primat der politischen

---

<sup>372</sup> Eine solche Möglichkeit schuf bereits Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen zur SMAD 201, auf dessen Grundlage in der SBZ die deutschen Gerichte ihren Verurteilungen die KRd 38 zugrunde zu legen hatten.

<sup>373</sup> Da der Tatbestand der Boykotttete auf Taten, die in Ost-Berlin verübt wurden, keine Anwendung fand, wurden Beschuldigte in Gefängnisse außerhalb Ost-Berlins überführt, um sie nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 verurteilen zu können, vgl. BG Potsdam, Urt. v. 22.12.1952, UaS II, 25.

<sup>374</sup> RGBl 1940 I, S. 754.

<sup>375</sup> Amtl. Begründung, DJ 1934, 594, 598; Rehn, DJ 1934, 598; RGSt 69, 155, 156; RG DJ 1935, 850. Bereits ab dem 19. Jahrhundert entwickelte sich eine politische Sondergerichtsbarkeit in der deutschen Rechtstradition: 1819 unternahm Preußen mit einer Gesetzesinitiative auf der Karlsbader Konferenz den Versuch zur Schaffung eines Bundesgerichtshofs mit der Aufgabe der Aburteilung hochverräterischer und demagogischer Umtriebe. Daneben sind der 1853 unter dem Namen „Staatsgerichtshof“ am Berliner Kammergericht eingerichtete besondere Senat zu nennen, der als erste und letzte Instanz in Staatsverbrechen urteilte, sowie der 1922 gegründete und erst- und letztinstanzlich für politische Straftaten zuständig StGH.

<sup>376</sup> Gesetz über den Volksgerichtshof vom 18.4.1936 (RGBl 1936 I, S. 369).

<sup>377</sup> Lämmle, JW 1938, 2569, 2570. Dies galt insbesondere für die Laienrichter, die nach Grundsätzen höchster persönlicher Eignung ausgesucht wurden und einen anderen, höheren Status als Schöffen einnahmen.

Justiz<sup>378</sup> und der VGH entwickelte sich zum Machtinstrument bei der Beseitigung missliebiger politischer Gegner, wenngleich sich trotz der auf dem Gebiet des politischen Strafrechts typischen Ausweitung der Tatbestandsmerkmale, des räumlichen Geltungsbereichs und der Aufgabe der Grundsätze *nulla poena, nullum crimen sine lege* sowie *ne bis in idem*<sup>379</sup> auch Fälle justizmäßiger Erledigung finden, die den Boden gesetzmäßiger Rechtsfindung und Rechtssprechung nicht verließen.<sup>380</sup> Dennoch sollte das in der Öffentlichkeit medial geschaffene Bild des VGH, der sich in großem Umfang mit der Aburteilung deutscher Angeklagter wegen Spionage oder dem nationalen bürgerlichen Widerstand befasste, dem Zweck der Ausmerzungen des Feindes und der Abschreckung innerhalb der Bevölkerung dienen, insbesondere als nur noch über mit der Todesstrafe endende Verfahren berichtet wurde.<sup>381</sup>

Der erste Schritt der politischen Einflussnahme auf die Jurisdiktion erfolgte über die Personalpolitik und die Bindung des Richters an die nationalsozialistische Weltanschauung. Unter der Prämisse des obersten juristischen Grundgesetzes der *salus publica*<sup>382</sup> hatte der Richter zum Wohl der im Staat geeinten Volksgemeinschaft als „*Vollstrecker des Führerwillens*“ zu agieren, für den nicht allein das normative Recht, sondern die nationalsozialistische Weltanschauung bei der Gesetzesanwendung und -auslegung die Leitlinie<sup>383</sup> seines Handelns bildete. Dabei griff der verbindliche Wille des Führers als „*oberster Gerichtsherr und zugleich höchster deutscher Richter*“ in den Ermessens- und Beurteilungsspielraum des Richters über die Grenzen des formalen Gesetzes ein und stellte sicher, dass zum Zweck der Legitimierung in der Öffentlichkeit das Wohl der Gemeinschaft zum obersten Ziel der Rechtspflege deklariert wurde.<sup>384</sup> Den aufgrund der formalen Beibehaltung des § 1 GVG entstandenen Widerspruch

<sup>378</sup> Rüping, JZ 1984, 815, 818 m.w.N.

<sup>379</sup> VGH, DSr 1942, 721; DJ 1937, 123, 198, 1938, 113 f.; 1193; 1941, 1077.

<sup>380</sup> Näheres bei Rüping, JZ 1984, 815, 820. Der erste Senat des VGH (DJ 1934, 1013, 1014) verurteilte an seinem ersten Verhandlungstag, dem 1.8.1934, einen Angeklagten aufgrund des Verteilens von Waffen und illegaler Literatur in Polizeikreisen nach § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB zu „lediglich“ zwei Jahren Gefängnis, wobei sieben Monate Untersuchungshaft angerechnet wurden. Der zweite Senat des VGH verurteilte am selben Tag einen Angeklagten, der sich innerhalb der Reichswehr auf ähnliche Weise betätigt hatte (§ 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB), zu einem Jahr und neun Monaten Zuchthaus, wobei auch ihm sieben Monate Untersuchungshaft angerechnet wurden. Angesichts der geforderten hohen Zuchthausstrafen waren dies extrem milde Urteile.

<sup>381</sup> Bei einer Gesamtzahl von ca. 16.700 verurteilten Personen wurden ca. 5.200 Todesurteile verhängt (*Schlüter*, Urteilspraxis, S. 27, 38 Tab. 2 spricht von mindestens 5234). Bis Kriegsbeginn lag die Quote der Todesurteile bei 2,2%, stieg bis Februar 1944 zeitweise auf über 60% an und sank bis Ende 1944 auf einen Anteil von 36% an den verhängten Sanktionen. Näheres hierzu bei *Schlüter*, Freispruch- und Todesstrafenquoten, S. 144 ff.; *Marxen*, Volk und Gerichtshof, S. 17, 87; *Gribbohm*, JuS 1969, 109, 111. Allein Freislers Senat verhängte 1942 über die Hälfte aller vom VGH gefällten Todesurteile; Rüping, JZ 1984, 815, 819. Vgl. *Marxen*, Volk und Gerichtshof, S. 52 ff.

<sup>382</sup> Bereits das von Samuel Pufendorf entwickelte Naturrecht sah im Nutzen für den Staat den einzigen Zweck der Strafe (Säkularisierung der Strafe: „*Salus rei publicae lex suprema*“).

<sup>383</sup> *Schmitt*, JW 1933, 2793, 2794; JW 1934, 713, 717.

<sup>384</sup> *Freisler*, DR 1942, 145, 149; Rüping, JZ 1984, 815, 819 m.w.N.

zwischen dem Prinzip des absoluten Führertums und dem Prinzip der Unabhängigkeit des Richters wurde dahingehend gelöst, in dem der Freiheit des Richters ein neuer, nationalsozialistischer Sinngehalt gegeben und der dem Recht unterworfenen Richter dem politischen Führerwillen als Ausdruck höchsten Rechts untergeordnet war<sup>385</sup>, sodass die Unabhängigkeit des Richters lediglich innerhalb der Bindung an die leitenden Grundsätze des völkischen Führerstaats bestand. Um dies sicherzustellen, konnte Richter am VGH nur werden, wer sich der Befolgung nationalsozialistischer Ideologien unterordnete und eine Gewähr bieten konnte, als „Vertreter des Führers im Bereich der Justiz“ nationalsozialistisches Recht zu sprechen.<sup>386</sup>

- 141** Anklagebehörde beim VGH war die dem RG zugeordnete Oberreichsanwaltschaft<sup>387</sup>, ab 1936 die beim VGH gebildete (Ober-)Reichsanwaltschaft.<sup>388</sup> Für das Verfahren vor dem VGH galten unter dem Vorbehalt entgegenstehender Rechtssätze die allgemeinen Bestimmungen der StPO und des GVG.<sup>389</sup> Einschränkungen ergaben sich jedoch durch die *VO. gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28.2.1933*<sup>390</sup>, die das Erfordernis der Voruntersuchung beseitigte, und durch Art. 3 *VO. zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratsachen vom 18.3.1933*<sup>391</sup>, wonach der Eröffnungsbeschluss nicht mehr obligatorisch war.<sup>392</sup> Zudem bestand die Möglichkeit, im vorbereitenden Verfahren statt des Amtsrichters einen vom RJM bestellten und mit Sachkenntnissen ausgestatteten Ermittlungsrichter mit den Ermittlungen zu betrauen.<sup>393</sup>
- 142** Die Aushebelung allgemeiner Bestimmungen des Strafprozesses hatte zur Folge, dass Sachverhaltsermittlungen unterblieben, Mutmaßungen für die Anklageerhebung genügten und die Gefahr begründet wurde, dass sich der Angeklagte erstmals im Gerichtssaal mit den ihm gemachten Tatvorwürfen konfrontiert sah, was seine Verteidigungsmöglichkeit erheblich

<sup>385</sup> Huber, DJZ 1934, 950, 959.

<sup>386</sup> Freisler, DRiZ 1934, 168, 172; Vgl. auch Majer, aaO, S. 112 f.; Pfannenbecker, Hochverrat, S. 11.;

<sup>387</sup> Art. III § 1 Abs. 3 *Gesetz zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934* (RGBl 1934 I, S. 341 ff.).

<sup>388</sup> *Gesetz über den Volksgerichtshof und die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 18.4.1936* (RGBl. 1936 I, S. 398) und Art. I § 7, Art. III *Gesetz vom 18.4.1936* (RGBl. 1936 I, S. 369) i.V.m. §§ 12, 13 *Durchführungsverordnung vom 18.4.1936* (RGBl 1936 I, S. 398).

<sup>389</sup> Art. III § 5 Abs. 1 *Gesetz zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934* (RGBl 1934 I, S. 341 ff.).

<sup>390</sup> RGBl 1933 I, S. 85.

<sup>391</sup> RGBl 1933 I, S. 131. Die VO. war der Situation geschuldet, dass kurz vor und sodann nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten die Anzahl der beim Oberreichsanwalt eingegangenen Anzeigen und Verfahren gegen Kommunisten Überhand nahm und sich ein ordnungsgemäßer Geschäftsgang nicht mehr gewährleisten ließ, so dass verfahrensrechtliche Vereinfachungen normativ erlassen wurden.

<sup>392</sup> Diese Regelung übernahm Art. IV § 5 des *Gesetzes zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934* (RGBl I 1934, S. 341 ff.).

<sup>393</sup> Vgl. Art. IV § 1 I *Gesetz zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934* (RGBl 1934 I, S. 341 ff.).

einschränkte. Negativ auf die Prozessrechte des Angeklagten wirkte es sich zudem aus, dass die Wahl des Verteidigers einer zwingenden Genehmigungsbedürftigkeit unterlag.<sup>394</sup> Die hierdurch bedingte Schmälerung der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten wurde mit der Bedeutung der Strafsache für das Wohl des Volkes und des Reiches gerechtfertigt, denn dem Volk stand der des Hochverrats Angeklagte als Feind gegenüber, dem die staatliche Macht, Stärke und Autorität durch eine Verurteilung und möglichst harte Strafe demonstriert werden sollte. Zudem stand das nationalsozialistische Streben nach materieller Gerechtigkeit der Findung der objektiven Wahrheit im Weg, da nicht die tatsächlich existente und objektive Wahrheit gesucht wurde, sondern die mit der nationalsozialistischen Weltanschauung übereinstimmende.

Eine weitere Einschränkung der Rechte des Angeklagten bzw. des Verurteilten ergab sich aus dem Fehlen von Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Urteile des VGH gegenüber den sich für den NS-Staat existenten Möglichkeiten der Urteilskorrektur. Zudem prägte das Zusammenspiel von Politischer Polizei und Politischer Justiz auch den Umgang mit den Angeklagten zu seinen Ungunsten. So konnte ein wegen Hochverrat Angeklagter nach seinem Freispruch durch den VGH nicht in die Freiheit entlassen, sondern von der Reichsanwaltschaft der Gestapo übergeben werden, die ihn in Schutzhaft nahm<sup>395</sup>, wodurch allerdings die Autorität des VGH untergraben, wenngleich solche Aktionen offiziell als nicht autorisierte Urteilskorrekturen dargestellt wurden.<sup>396</sup> **143**

Unter dem Primat der Politik stehend sollte die Strafjustiz des VGH unter Ausschaltung verfahrensrechtlicher Hindernisse sowie durch die Einschränkung der Verteidigungsrechte des Angeklagten zur Findung der im nationalsozialistischen Sinne liegenden materiellen Gerechtigkeit beitragen, wobei diese mit dem „gesunden Rechtsempfinden“ des deutschen Volkes, dem sich die Richter verpflichteten, gleichgesetzt und legitimiert wurde. Hierbei handelte es sich jedoch lediglich um eine semantische Phrase, denn allein der Führerwille als übergeordnete Rechtserkenntnisquelle stellte den der Strafjustiz in politischen Verfahren zugrunde liegende Antriebsfaktor dar und die Begrifflichkeit des „gesunden Volksempfinden“ stellte sich als „demoagogisch verbrämtes Synonym für die NS-Ideologie“<sup>397</sup> dar. **144**

---

<sup>394</sup> Vgl. Art. IV § 3 *Gesetz zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934* (RGBl 1934 I, S. 341 ff.).

<sup>395</sup> VGH, Urt. v. 9.12.1938, BA Berlin, NJ 12934, S. 15 f.

<sup>396</sup> Schreiben des RJM an den Reichsführer der SS und Chef der deutschen Polizei vom 30.1.1939, BA Berlin, R 22/ 1467, F. 8, Bl. 341.

<sup>397</sup> *Rüthers*, NJ 2003, 337, 341.

**bb. In der SBZ/DDR (1945 - 1990)**

**145** Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zielte die sowjetische Militäradministration in der SBZ nicht auf die Wiederherstellung der als bürgerliche Klassenjustiz denunzierten Weimarer Zustände, sondern neben dem revolutionären Umbruch zur sozialistischen Staatsauffassung auf die Schaffung einer sozialistischen Rechtspflege.<sup>398</sup> Während zunächst das GVG als auch die StPO in der bis 30.1.1933 geltenden Fassung Anwendung fanden, wurde das Rechtssystem nach der Gründung der DDR normativ im Sinne der sozialistischen Gesetzmäßigkeit geformt und die aus der Zeit vor dem 30.1.1933 stammenden Kodifikationen durch sozialistische Rechtsbücher für die Gerichtsverfassung und das Strafprozessrecht abgelöst, deren zugrundeliegenden Prinzipien abgesehen von vereinzelten Modifikationen infolge Veränderungen der Ideologie und äußerer Einflüsse bis 1989 Geltung fanden. ´

Das Strafverfahrensrecht der DDR erfuhr erstmals mit der StPO 1952<sup>399</sup> sowie dem GVG 1952 eine einfachgesetzliche Regelung, zugleich aber auch einen erheblichen Einschnitt, wodurch sich das Gleichgewicht zwischen den Verfahrensbeteiligten zugunsten des Staates verschob, welches sich auch nicht durch spätere Änderungen 1956/57 umkehren ließ, denn „die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik diene dem Aufbau des Sozialismus“, später dem „Sieg des Sozialismus“. <sup>400</sup> Das Strafverfahren bot der Anwendung des repressiv-kontrollierenden Strafrechts geeignete Rahmenbedingungen, die es ermöglichten, dem repressiven Moment ein Übergewicht zu verleihen und Bürger- und Verteidigungsrechte des Angeklagten trotz gesetzlich existenter Garantien zur Verhinderung missbräuchlicher Rechtsanwendung aus Gründen der Staatsräson zu unterlaufen. <sup>401</sup>

**146** Durch die Negierung einer eigenständigen Funktion des Rechts und dessen politischer Instrumentalisierung innerhalb des demokratischen Zentralismus´ diente die Rechtspflege als sozialistische Klassenjustiz der Herstellung einer einheitlichen Gesellschaftsordnung entsprechend der bis Ende der 1960-iger Jahre aufrechterhaltenen Ideologie vom Klassenkampf. Dieses Verständnis gründete auf der Denkweise einer paternalistischen Bevormundung des Einzelnen durch den Staat und dem damit einhergehenden Zurücktreten subjektiver Rechte hinter die Souveränität des Staates. <sup>402</sup>

---

<sup>398</sup> Fechner, NJ 1948, 121.

<sup>399</sup> Strafprozeßordnung vom 2.10.1952 (GBl 1952 I, S. 875 ff.).

<sup>400</sup> § 2 Abs. 1 GVG 1952 (GBl 1952 I, S. 783; § 2 Abs. 1 GVG i.d.F. vom 1.10.1959 (GBl 1959 I, S. 756).

<sup>401</sup> Hierzu Näheres bei Röhner, KrimJ 1990, 178, 179 f.

<sup>402</sup> Umgekehrt ausgedrückt hätte eine Stärkung der Rechte des Einzelnen im Strafprozess eine andere gesellschaftliche Behandlung und Akzeptanz des Individuums durch den Staat bedurft, die es nach dem sozialistischen Staatsverständnis jedoch im benötigten Umfang nicht gab.

Zunächst unter der Überwachung und Steuerung durch die Deutsche Zentralverwaltung für Justiz wurden die Ansprüche des Staats normativ verankert, da es für die ideologischen Ziele der Herstellung der Macht der Arbeiterklasse einer gesetzlichen Sicherstellung der politischen Einflussnahme sowie der politisch gesteuerten Personal- und Kaderpolitik in der Justiz bedurfte.<sup>403</sup> Trotz gesetzlicher Gewähr richterlicher Unabhängigkeit<sup>404</sup> behielt sich die Politik ihre Einflussnahme auf die Rechtsprechung vor und höhlte durch ein System der Lenkung und Kontrolle nicht nur die sachliche, sondern vor allem die personelle Unabhängigkeit aus, in dem durch eine breit angelegte und umfangreiche Einbeziehung der Justiz in den von der Partei kontrollierten gesellschaftlichen Bereich die Gewähr der Loyalität der Richterschaft sichergestellt war. So forderte § 11 Abs. 1 GVG 1952<sup>405</sup>, dass der Richter „nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten“ musste, sich „vorbehaltslos für die Ziele der Deutschen Demokratischen Republik“ einzusetzen.<sup>406</sup> War die persönliche Abhängigkeit der Richter zudem durch die Mitgliedschaft in der SED und der damit einhergehenden Bindung an die Parteistatuten gesichert, fand die formal in § 5 GVG 1952 und § 7 GVG 1958 gewährte sachliche Unabhängigkeit durch die Gesetzlichkeitsaufsicht und politische Anleitung ihre Grenzen.<sup>407</sup> Den Grundstein effektiver Kontrolle und Steuerung der Richterschaft bildete die Kaderpolitik zur Gewinnung ideologisch zuverlässigen Gerichtspersonals<sup>408</sup> sowie die Ausbildung von sog. Volksrichtern und Volksstaatsanwälten, die sich in den Dienst der herrschenden Klasse und führenden Partei stellten.<sup>409</sup> Eine darüber hinausgehende Steuerung erfolgte durch das MfS mit dem Ziel, die Strafjustiz zu einem elementaren Bestandteil des

<sup>403</sup> Benjamin, NJ 1979, 387, 388. Die unter staatlicher Kontrolle stehende Rechtsprechung erzielte auch eine auf die Ziele der Partei reduzierte erzieherische Wirkung, in dem über die Einzelfallentscheidung hinaus die Rechtsprechung über die sog. Gerichtskritik aktiv in den gesellschaftlichen Steuerungsprozess einbezogen wurde.

<sup>404</sup> § 5 GVG 1952 sowie § 7 GVG 1959 „Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.“

<sup>405</sup> GBl 1952 I, S. 983 ff.

<sup>406</sup> § 15 Abs. 1 GVG 1959: „Ein Richter muß nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt, sich vorbehaltslos für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben ist.“

<sup>407</sup> Auch die ansonsten in politischen Strafsachen vor dem OG nicht zulässigen Schöffen, die das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter ausübten (§§ 26 Abs. 1, 27 GVG 1952; §§ 38 f. GVG 1959) und „die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und den demokratischen Gerichten zu festigen“ hatten, waren dem sozialistischen Staats- und Gesellschaftssystem nicht nur ein-, sondern untergeordnet und der Erforschung der materiellen Wahrheit verpflichtet, weshalb auch sie aufgrund ihrer Pflicht „in ihrer Rechtsprechung die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen“ (§ 18 GVG 1952), „zur Sicherung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung beizutragen“ hatten.

<sup>408</sup> Benjamin, NJ 1979, 387, 388.

<sup>409</sup> Aufgrund der nach 1945 infolge der konsequenten Entnazifizierung in der SBZ eingetretenen akuten Personalnot im Justizwesen erfolgten neben der Hochschulausbildung sog. Volkrichterausbildungslehrgänge der Landesjustizverwaltungen, die anfangs sechs Monate und im Jahr 1950 zwei Jahre dauerten. Bis 1961 mussten Volksrichter und Volksstaatsanwälte jedoch in einem Fernstudium oder (ausnahmsweise) sechsmonatigen Direktstudium einen Hochschulabschluss nachholen. Vgl. Buchholz, Strafrecht im Osten, S. 341; ders. in Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR, 273, 280 f.

staatlichen Repressionsapparates auszugestalten.<sup>410</sup> Das der Rechtsprechung und der Strafjustiz zugrunde gelegten Prinzips der sozialistischen Gerechtigkeit fordert zudem eine sozialistische Rechtspflege, die lediglich formal rechtsstaatlich liberale Garantien enthielt. So wurde in § 8 GVG 1952 bzw. § 10 GVG 1959 das Recht jedes Beschuldigten auf seine Verteidigung gewährleistet, obschon Rechtsanwälte „durch ihre gesamte Tätigkeit zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bevölkerung und zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen“ hatten.<sup>411</sup> Forderungen, dem Angeklagten oder Beschuldigten in jeder Phase des Strafverfahrens einen Rechtsanwalt zur Seite zu stellen<sup>412</sup>, lassen diesbezüglich den Schluss zu, dass trotz formal existentem Verteidigungsanspruch und -recht die Praxis anders aussah<sup>413</sup>, zumal die Übernahme des Strafmandats auch Risiken für den Rechtsanwalt barg.<sup>414</sup> Insbesondere in Strafverfahren, in denen der Angeklagten wegen Straftaten gegen die DDR stand, drohte bei zu engagierter Verteidigung eine Maßregelung oder der Verlust der Zulassung.

- 148** Insbesondere wenn Strafverfahren durch Partei und Staat eine politische Bedeutung beigemessen wurde, minimierten sich die gesetzlich normierten Verteidigungsrechte auf rudimentär berücksichtigte Mindeststandards, um den politischen Gegner in seinen Verteidigungsmöglichkeiten zu beschränken und unter Zurückdrängung seiner aktiven Mitwirkung am und im Strafprozess die Wahrscheinlichkeit seiner Ausschaltung durch eine ihn verurteilende Entscheidung zu erhöhen.<sup>415</sup>
- 149** Erst die StPO 1968<sup>416</sup> enthielt wesentliche Änderungen, die zum Teil die bereits seit Ende der 1950-iger Jahre einsetzenden Umgestaltungen normierte, einem Präventionsstrafrecht adäquaten Aufgaben formulierte sowie insbesondere die Verteidigungsrechte des Angeklagten stärkte, was sich *in praxi* jedoch im Zusammenhang mit Staatsschutzdelikten nicht durchzusetzen vermochte.<sup>417</sup> In politischen Strafverfahren blieb es bei den praktizierten Besonderheiten eines restriktiven Prozessrechts: die Untersuchungshaft wurde extensiv

---

<sup>410</sup> Vgl. *Werkentin*, NJ 1990, 479 ff.; *Luther*, Grundzüge des Strafverfahrensrechts, 365, 366.

<sup>411</sup> § 14 GVG 1959.

<sup>412</sup> Statt vieler *Luther/Wolff*, Das Recht auf Verteidigung im sozialistischen Strafverfahren (1978), S. 149; *Hirschfelder*, Das Recht auf Verteidigung im Strafverfahren der DDR, in: *Zur Entwicklung des sozialistischen Strafverfahrensrecht der DDR - Wesenszüge, Probleme, Perspektiven* (1985), S. 130.

<sup>413</sup> Bereits in Verfahren, in denen nach der KRd 38 auf der Grundlage des SMAD 201 geurteilt wurde, sah Ziff. 17 der Ausführungsbestimmungen nur eine ins Ermessen des Gerichts gestellte Möglichkeit vor, auf Antrag des Angeklagten einen Verteidiger zuzulassen. Vgl. *Buchholz*, Strafrecht im Osten, S. 121.

<sup>414</sup> So wurde beispielsweise Rechtsanwalt Dr. Götz Berger im Zusammenhang mit der Übernahme der Verteidigung von Prof. Dr. Robert Havemann die Zulassung entzogen. Vgl. „Rechtsanwalt Dr. Berger wurde rehabilitiert“ in: *Neues Deutschland* vom 22.11.1989, S. 2.

<sup>415</sup> *Löwe/Rosenberg/Rieß*, Strafprozeßordnung, S. 112 f.; *Otto*, NJ 1991, 355 ff. und 392 ff.

<sup>416</sup> GBl 1968 I, S. 49 ff.

<sup>417</sup> Hierzu *Luther* in: Heuer (Hg.), *Rechtsordnung der DDR*, 341, 377.

angewandt, politische Zweckmäßigkeitentscheidungen bestimmten die flexiblen Bestimmungen zur örtlichen und sachlichen Gerichtszuständigkeiten, der Öffentlichkeitsgrundsatz war suspendiert, Verfahrensdokumente wurden dem Angeklagten und seinem Verteidiger lediglich zur Kenntnis gegeben, aber nicht ausgehändigt und die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Verteidiger und seinem Mandanten verletzt wurde.<sup>418</sup>

**cc. In der BRD seit 1949**

Aufgrund der negativen Erfahrungen des Strafprozessrechts des NS-Staats und in **150** Rückbesinnung auf liberale und aufklärerische Denkansätze wurde das Strafverfahrensrecht der BRD auf rechtsstaatlichen und in der Verfassung verankerten Grundsätzen aufgebaut. Das dem Strafverfahren in der BRD dienende Ziel der Wahrheitsfindung stellte im Unterschied zum nationalsozialistischen und sozialistischen Strafprozessrecht jedoch keinen Selbstzweck, sondern lediglich eine Zwischenstufe zur Schaffung von Rechtsfrieden und zur objektiven Klärung des Tatverdachts dar, weshalb während des gesamten Verfahrens die Möglichkeit der Unschuld des Angeklagten von den Strafverfolgungsorganen und dem Gericht berücksichtigt werden musste. Die Unschuldsvermutung („*tout homme étant présumé innocent*“) als unverzichtbare Grundlage für die Subjektstellung des Angeklagten und die Wahrung seiner Rechte sowie zur Relativierung staatlicher Zwangsmaßnahmen<sup>419</sup> sollte die Beschränkung der staatlichen Strafgewalt durch die Bindung des Strafverfahrens an bestimmte Formen sicherstellen<sup>420</sup>, denn Staatsanwaltschaften und Gerichten oblag nicht nur die Aufgabe der Rechtsverwirklichung und -durchsetzung, sondern basierend auf der Unschuldsvermutung auch eine Schutzfunktion gegenüber dem Beschuldigten. In der BRD sollte durch eine konsequente institutionelle Trennung zwischen Verfolgungs- und Verurteilungsfunktion eine objektive Rechtsprechung sowie eine rationale, die Menschenrechte achtende Rechtspflege gesichert werden.

Durch eine verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit des Richters (Art. 97 Abs. 1 **151** GG) und den Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 GG) sollte zur Neutralität und Objektivität beitragen werden, um das Strafverfahren vor politischer Einflussnahme sowie vor Manipulation der richterlichen Zuständigkeit und Unvoreingenommenheit zu

---

<sup>418</sup> Vgl. *Luther* in: Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR, 341, 377 und insbesondere 391 f.

<sup>419</sup> Gestreng dem liberalen Grundsatz, dass es besser ist, hundert Schuldige ungestraft zu lassen als einen Unschuldigen zu bestrafen, sollte die Unschuldsvermutung die Grundlage des Strafverfahrens bilden.

<sup>420</sup> BGHSt 14, 358, 365.

schützen. Dennoch bestand insbesondere in den 1950-iger und 1960-iger Jahren ein immenser personalpolitischer Einfluss auf die Strafjustiz durch die praktizierte Methode eines in die Personalpolitik vorverlegten Staatsschutzes. Dass nur diejenigen die Befähigung zum Richteramt in politischen Strafverfahren besaßen, die sich *"in besonderem Maße durch Staatstreue, bedingungslose Unterwürfigkeit unter die Staatsinteressen"*<sup>421</sup> auszeichneten und *„in schöpferischer Einfühlung aus einer nicht immer vollkommen gefassten Norm Erkenntnisse und Grundsätze entwickelten, die unter elastischer Anpassung an die jeweiligen Zeitbedürfnisse das Mindestmaß an rechtlicher Sicherung gewährleisten“*<sup>422</sup>, barg nicht nur die Gefahr zunehmender Politisierung und politischer Abhängigkeit, sondern machte das *„grobe Schwert der Strafjustiz“*<sup>423</sup> teilweise entbehrlich. Die politische Bedeutung reflektierend wurde die Rechtsprechung in politischen Strafverfahren somit *„auch als politische Aufgabe“* verstanden, *„insofern sie [...] ihre Auswirkungen [...] weit in den politischen Raum hinein erstrecken“*<sup>424</sup>, weshalb der Ruf nach Einschränkung nicht selten laut wurde.<sup>425</sup>

**152** Wenngleich nicht wenige Richter der Politischen Justiz der BRD vor 1945 an Sonder- und Kriegengerichten tätig und für zahlreiche Todesurteile verantwortlich waren<sup>426</sup>, wurden im Gesamten die Bahnen rechtsstaatlicher Strafjustizpraxis in der BRD nicht verlassen, da der Charakter der Strafjustiz ein rechtsstaatlicher blieb und sich die Politische Justiz trotz vereinzelter Abweichungen prinzipiell den rechtsstaatlichen Ansprüchen stellte. Alle an der Strafverfolgung und am Strafverfahren Beteiligten traten mit voneinander abgegrenzten Funktionen und Befugnissen auf, die neben der Wahrheitserforschung wiederum der Wahrung der Rechte des Beschuldigten und Angeklagten dienten. Zur Herstellung eines Gleichgewichts der Verfahrensbeteiligten sowie im Interesse der Fairness des Strafverfahrens und der Wahrheitsfindung leistete insbesondere das als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips geltende Recht des Angeklagten auf einen Verteidiger (§ 137 StPO) einen erheblichen Beitrag, denn bei der Ausgestaltung des Strafverfahrens als dialektischen Prozess war es für den Angeklagten essentiell, gegenüber den Vorwürfen der Staatsanwaltschaft selbst entlastende Momente und rechtliche als auch tatsächliche Gegenargumente vorbringen zu können. Trotz des Strafmonopols des Staates bezweckte der Strafprozess keine Verurteilung um jeden Preis, sondern nur in einem justizförmigen Verfahren und bei einem klaren Schuldnachweis.

<sup>421</sup> In diesem Sinne äußerte sich der damalige BMI Robert Lehr (CDU), zit. nach *Schut*, aaO, 40.

<sup>422</sup> So Eberhard Rotberg, Vorsitzender des Staatsschutzsenates beim BGH und Mitarbeiter im BMJ, zit. nach *Cobler* 1976, 93.

<sup>423</sup> v. *Brünneck*, Politische Justiz, S. 8.

<sup>424</sup> *Ruhrmann*, NJW 1959, 1207.

<sup>425</sup> Insbesondere der ehemalige GBA Güde (1956-1961) forderte eine Einschränkung der politischen Justiz durch förmliche Auflockerung des Legalitätsgrundsatzes. Vgl. *Lehmann*, Legal und opportunistisch, S. 65; Jagusch und Güde in der *Die Zeit* vom 9., 16. und 23.2.1962; *Willms*, Staatsschutz im Geiste der Verfassung, Anm. 7, 8 und 11.

<sup>426</sup> Eine Aufzählung von Beispielen findet sich bei v. *Brünneck*, Politische Justiz, S. 228 f.

Obschon dieser guten Vorsätze gelang es insbesondere in der strafrechtlichen und strafprozessualen Behandlung von Kommunisten in den 1950-iger und 1960-iger Jahren nicht immer, die rechtsstaatlichen Prinzipien durchzusetzen, denn dem Kampf gegen den politischen Feind wurde in jenem Zeitraum ein größeres Gewicht beigemessen als Rechtsprinzipien und Verfahrensgrundsätze.

**dd. Vergleichende Untersuchung**

Im Gegensatz zur BRD war der Strafjustiz des NS-Staats und der DDR nicht nur ein **153** deutliches staatliches Übergewicht im Strafverfahren, sondern auch eine unumwunden zugegebene Einflussnahme der staatlichen Führung und Politik in die Justiz gemeinsam, die in der DDR als „Leitung und Lenkung der Rechtsprechung“ Charakteristikum der DDR-Strafjustiz war.<sup>427</sup> Beiden Strafprozesssystemen, in denen die Justiz als Vollstreckungsorgan der herrschenden Partei bzw. des Führers agierte und der jeweiligen Vorstellung vom sozialistischen bzw. nationalsozialistischen Idealbild zur Verwirklichung verhelfen sollte, lag das Primat der Politik und eine der Gewaltenteilung eines Rechtsstaats gegenläufige Ansicht von der Gewalteneinheit zugrunde, die ihre Stütze im jeweiligen Rechtsverständnis hatte. Während im NS-Staat das Führerprinzip Ausgangspunkt für den Einfluss der Politik in die Verfolgung und Aburteilung politischer Delikte war, beruhte die Einflussnahme der Politik in die Strafjustiz der DDR auf dem Gedanken, nur auf diese Weise der sozialistischen Gerechtigkeit zum Erfolg verhelfen zu können, wenngleich formal sowohl in § 1 GVG 1934 als auch in § 5 GVG-DDR 1952<sup>428</sup> und § 7 GVG-DDR 1959 die Unabhängigkeit der Richter gesetzlich verankert war. Nicht nur der Ausgangspunkt, sondern auch die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Strafverfahren im NS-Staat und der DDR ähnelten einander und unterschieden sich vom politischen Strafprozess der BRD, was den unterschiedlichen Zwecken und Intentionen des Strafverfahrens geschuldet war, wobei hinsichtlich der Personalpolitik wiederum in allen drei deutschen Staaten trotz Unterschieden deutliche Parallelen und Gemeinsamkeiten hinsichtlich des staatlichen Einflusses erkennbar sind.

*(1) Besonderheiten bei der Begründung der örtlichen Zuständigkeit*

Eine Gemeinsamkeit zwischen dem nationalsozialistischen Strafverfahrensrecht und der **154**

---

<sup>427</sup> Vgl. Lehmann in: Drobnig, Strafrechtsjustiz, S. 43, 44.

<sup>428</sup> Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik vom 2.10.1952 (GBl 1952 I, S. 983 ff.)

Strafprozessordnung der DDR war die in § 14 Abs. 3 StPO 1952 enthaltene Möglichkeit, die örtliche Gerichtszuständigkeit nach dem Ort zu bestimmen, an dem der Beschuldigte „auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht“ war. Im Zuge dieser Befugnis, die dem Staatssicherheitsdienst (SSD) gemäß § 96 StPO 1952 zustand, hatte es der Staat in der Hand, den Angeklagten seinen ihm nach Art. 134 DDRVerf 1949 gewährleisteten gesetzlichen Richter zu entziehen. Auch im NS-Recht fand sich mit § 8a der VO. vom 6.5.1940<sup>429</sup> eine die Zuständigkeit regelnde Bestimmung, nach der der Gerichtsstand bei dem Gericht begründet werden konnte, „in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage auf behördliche Anordnung verwahrt“ wurde, die Parallelen zum § 14 Abs. 3 StPO 1952 aufweist, obwohl letztere Bestimmung über die Zuständigkeitsregelung hinaus besondere Bedeutung für die Anwendung von Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 besaß. Da der Tatbestand der Boykotttätze auf in Ost-Berlin verübte Taten keine Anwendung fand, wurden Beschuldigte in Gefängnisse außerhalb Ost-Berlins überführt, um sie nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 verurteilen zu können.<sup>430</sup> An einer vergleichbaren Regelung fehlte es im Strafverfahrensrecht der BRD, nach welchem der Gerichtsstand objektiv durch den Tatort begründet wurde (§ 7 StPO).

(2) *Das Beweisrecht und die Verteidigung im Strafverfahren*

**155** Dem Primat des Politischen entsprechend gestaltete sich nicht allein die Zuständigkeit, die Besetzung der Gerichte und der Gang des Verfahrens nach politischen Indizes, sondern stand auch das Beweisrecht des Strafprozesses in der DDR und im NS-Staat im Schatten der Parteilichkeit und Gesetzlichkeit der Justiz. Insbesondere wurde zu Lasten des Angeklagten in der DDR eine Präsomtion der Schuld bzw. eine Beweislastumkehr praktiziert, wodurch es dem Angeklagten in der Regel aufgrund seiner eingeschränkten Verteidigungsmöglichkeiten unmöglich wurde, die objektive Wahrheit offenzulegen<sup>431</sup>, denn maßgebend war die materielle Gerechtigkeit bzw. die sozialistische Gesetzlichkeit. Dies offenbart auch ein Blick auf die Rolle des Geständnisses im Strafverfahren, denn dieses sollte - abgesehen von einer Ende der 1950-iger Jahre korrigierten Sicht - in der DDR für eine Verurteilung allein nicht ausreichen.<sup>432</sup>

---

<sup>429</sup> RGBI 1940 I, S. 754.

<sup>430</sup> BG Potsdam, Urt. v. 22.12.1952, UaSt II, 25.

<sup>431</sup> Wenngleich ab 1956 keine offizielle Gültigkeit besitzend, wurde trotz Geltung von der Präsomtion der Unschuld eine Voreingenommenheit der Gerichte festgestellt; vgl. *Mühlberger*, NJ 1956, 386, 388; *Streit*, NJ 1956, 563; *Pein*, NJ 1960, 399; *Schindler*, StuR 1962, 1504, 1515; *Heidrich*, NJ 1960, 168 ff.

<sup>432</sup> Hierzu *Luther* in: Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR, 341, 361; *Werkentin*, DA 1993, 341.

Sofern im politischen Strafprozess der DDR Fragen des Angeklagten im Verfahren für zulässig befunden wurden, war ihm dennoch ein direktes Fragerecht verwehrt und nur Fragen über den Vorsitzenden zulässig (§ 201 Abs. 3, 4 StPO-DDR 1952), um zu verhindern, dass das Fragerecht zur Verleumdung der „Arbeiter-und-Bauern-Macht“ missbraucht wurde.<sup>433</sup> Darüber hinaus ermöglichte § 202 StPO-DDR 1952 eine weitgehend ungehinderte Ablehnung von Beweismittelanträgen durch das Gericht, was *a priori* dazu führte, dass durch die Verteidigung selten Beweisanträge gestellt wurden.<sup>434</sup> Zudem wirkte sich zu Lasten der Angeklagten eine mittelbare Beweisaufnahme durch das Verlesen von Protokollen aus, wobei sich § 207 StPO-DDR 1952 von einer ursprünglich gedachten Ausnahmegesetzgebung zum Regelfall entwickelte und dazu beitrug, Verurteilungen allein aufgrund eines im Ermittlungsverfahren angefertigten und in der Hauptverhandlung verlesenen Protokolls zu ermöglichen.<sup>435</sup> Selbst wenn Zeugen unmittelbar zur Verfügung standen, war die Würdigung ihrer Aussagen durch politisch-ideologische Prämissen belastet und der politisch abwartende Zeuge weniger glaubwürdig als der regimetreue.<sup>436</sup> Ungeachtet der Annahme, ein Geständnis könne nicht zwingend allein einer Verurteilung zugrunde liegen, wurde das durch die Polizei oder die Strafverfolgungsbehörden herbeigeführte Geständnis durch die Gerichte überbewertet, was für den Angeklagten mitunter dramatische Folgen haben konnte. Die Regelung des § 209 StPO-DDR 1952 ermöglichte es im Zusammenhang mit § 207 StPO-DDR 1952, Protokolle des SSD und der Polizei „zum Zwecke des Beweises“ zu verlesen, sodass durch Härte- oder gar Foltermethoden herbeigeführte Geständnisse des Angeklagten in das Strafverfahren eingeführt und zur Überzeugung des Gerichts gestellt werden konnten.<sup>437</sup>

Ähnliches zeigte sich auch im vor dem VGH in Hochverratsachen angewandten Prozessrecht: so enthielt § 251 StPO i.d.F. vom 29.5.1943<sup>438</sup> eine mit § 207 StPO-DDR 1952 übereinstimmende Regelung hinsichtlich der mittelbaren Beweisaufnahme von Zeugenaussagen, wobei § 251 StPO i.d.F. vom 29.5.1943 strengere Voraussetzungen stellte, in dem nur frühere nichtrichterliche Protokolle verlesen werden durften.<sup>439</sup> Vergleichbar der gerichtlichen Praxis am OG wurden am VGH in der Regel polizeiliche Ermittlungsergebnisse

<sup>433</sup> Noack, NJ 1957, 341, 343. Erst mit dem *Rechtspflegerlass vom 4.4.1963* wurden direkte Fragen des Verteidigers zugelassen.

<sup>434</sup> Hierzu Schuller, aaO, S. 290, 316 f.

<sup>435</sup> OG, ROW 1957, 172 f.

<sup>436</sup> Schindler/Uhlig, NJ 1955, 297, 300.

<sup>437</sup> Trotz zwischenzeitlicher Abkehr von der Überbetonung des Geständnisses erfolgte keine Änderung bis zum *StPO-Änderungsgesetz vom 17.4.1963* (GBl 1963 I, S. 65), vgl. Schindler, StuR 1962, 1504, 1518.

<sup>438</sup> RGBl 1943 I, S. 343.

<sup>439</sup> Niederschriften über eine anderweitige Vernehmung durften nur beim Tod des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten eingeführt werden oder wenn eine gerichtliche Vernehmung aus einem anderen Grund in absehbarer Zeit gerichtlich nicht möglich war, § 251 Abs. 1 S. 2 *StPO i.d.F. vom 29.5.1943* (RGBl 1943 I, S. 343)

trotz der Kenntnis um die Methoden der mit der StA zusammenarbeitenden Gestapo als Primärquelle verwendet.<sup>440</sup> Zudem waren auch in Strafverfahren vor dem VGH die Verteidigungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Die Wahl des Rechtsbeistandes war zwar formal gesichert, jedoch von der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gerichts gemäß Art. IV § 3 S. 1 des *Gesetzes zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934*<sup>441</sup> abhängig. Sowohl im NS-Staat als auch in der DDR lagen die Möglichkeiten der Strafverteidigung in den Händen des Staates, denn die Richter des obersten Strafgerichts im Staat waren nicht mehr als die „Vollstrecker des Führerwillens“<sup>442</sup>, die das Recht „unmittelbar [...] dem gesunden Volksempfinden ...“<sup>443</sup> zu entnehmen oder als „Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht“ (§ 1 Abs. 2 GVG-DDR 1959) „entsprechend den Beschlüssen der Partei, im Interesse der Werktätigen“<sup>444</sup> der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen hatten.

- 157** Verhindert wurde die Erforschung der objektiven Wahrheit in der DDR zum Teil durch den (Pflicht-)Verteidiger selbst. Zwar bestand nach den §§ 74 ff. StPO-DDR 1952 das Recht des Angeklagten auf Verteidigung, welches im Gegensatz zur NS-Regelung (Art. IV § 3 des *Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934*<sup>445</sup>) nicht genehmigungsbedürftig war, doch hatte der Verteidiger streng parteilich aufzutreten und die Interessen des Beschuldigten „auf der Basis der Interessen der Gesellschaft zu wahren“<sup>446</sup>, sofern dem Angeklagten überhaupt und rechtzeitig ein Verteidiger zur Seite gestellt wurde.<sup>447</sup>
- 158** Im Ergebnis wurde sowohl durch die NS-Regelung wie auch der Bestimmung in der StPO-DDR 1952 dasselbe erzielt - die Restriktion der Verteidigung des Angeklagten zu seinen Lasten. In beiden Rechtssystemen wurde dieser Weg der Gewaltenkonzentration beim Führer bzw. der Partei durch eine Rückkopplung der Rechtsprechung an das Volk gegenüber der Bevölkerung legitimiert und die Rechtsprechung durch Lenkung und Kontrolle von oben im Sinne der jeweiligen Ideologie gesteuert, die die materielle Wahrheit selbst definierte und den Weg zu ihr wies.

---

<sup>440</sup> Vgl. *Hannover/Wallraff*, Die unheimliche Republik, S. 14.

<sup>441</sup> RGBI I 1934, S. 341 ff.

<sup>442</sup> *Schmitt*, JW 1933, 2793, 2794; JW 1934, 713, 717.

<sup>443</sup> *Freisler*, DJ 1935, 1161; *Schmitt*, JW 1933, 2793 und DR 1933, 201, 203; *Frank*, Leitsätze, S. 10.

<sup>444</sup> Abschnitt I, Ziff. 2 lit. g) des Statuts der SED vom VI. Parteitag 1963.

<sup>445</sup> RGBI 1934 I, S. 343.

<sup>446</sup> *Benjamin*, NJ 1951, 51 ff.; *Heidrich*, NJ 1960, 168, 169. In diesem Sinne auch *Pein*, NJ 1963, 18, 20.

<sup>447</sup> Nicht selten wurde Angeklagten, die eine fehlende Verteidigung rügten, ihr Bildungsstand und somit die Möglichkeit, sich selbst zu verteidigen, entgegengehalten oder durch List oder Drohung veranlasst, gemäß § 76 Abs. 3 StPO 1952 auf einen Verteidiger zu verzichten. Näheres bei *Schuller*, aaO, S. 306, 308 f.

Im Gegensatz zum NS-Staat und der DDR, wo der Verteidiger als „*Organ der Rechtspflege*“ auf 159 Staats- und Parteiinteressen verpflichtet war, agierte der Verteidiger im Strafprozess der BRD zugunsten des Angeklagten, um zwischen den Verfahrensbeteiligten ein ausgewogenes Gleichgewicht und somit die Voraussetzungen zu schaffen, den Tatverdacht ausräumen zu können, zumal nach den im Strafverfahren der BRD geltenden rechtsstaatlichen Prinzipien der Angeklagte so lange unschuldig war, wie seine Schuld durch die anklagende Staatsanwaltschaft zur Überzeugung des Gerichts bewiesen wurde. Dennoch unterlag auch in der BRD die Verteidigung bestimmten Einschränkungen<sup>448</sup>, die sich auch zu Lasten des Angeklagten auswirken konnten.<sup>449</sup> Besonders beachtenswert ist jedoch, dass auch in dem rechtsstaatlich ausgestalteten Strafverfahren der bundesdeutschen Justiz in den gegen Mitglieder der KPD durchgeführten Strafverfahren vergleichbar zur im NS-Staat und der DDR praktizierten Präsomption der Schuld zu beobachten war, dass die die KPD *per se* als hochverräterisch eingestuft und Angeklagte als Mitglied der KPD teilweise ohne Nachweis einer konkreten Einzeltatschuld wegen hochverräterischer Vorbereitung verurteilt wurden.

### (3) *Eröffnungsbeschluss und Sachverhaltsaufklärung*

In der DDR wurden nicht selten Verurteilungen aufgrund mangelhafter 160 Sachverhaltsaufklärung und Vermutungen sowie Absprachen zwischen Politbüro und Gericht gesprochen<sup>450</sup>, da sich die Gerichte weder an den Gesetzestext noch an eigene vorherige Auslegungen zu halten brauchten, sofern der sozialistischen Gerechtigkeit gedient wurde.<sup>451</sup> Dem vergleichbar verlief bereits die Justizpraxis beim VGH, deren Richter die Strafgesetze streng im nationalsozialistischen Sinne auszulegen hatten und Angeklagte aufgrund objektiver, als antinationalsozialistisch eingestufte Handlungen ohne Schuldnachweis, sondern auf der Grundlage einer vorgeworfenen staatsfeindlichen Gesinnung verurteilte, die aus dem objektiven Verhalten, das sich aus den von der Politischen Polizei an den VGH übermittelten Akten ergab, abgeleitet wurde ohne einen Einzeltatschuldnachweis durch

<sup>448</sup> U.a. durch Schwierigkeiten beim Besuch von politischen Häftlingen in der Untersuchungshaft (Überwachung) oder durch die verwehrte oder erschwerte Einsicht in die Akten. Vgl. Ammann, 9. Tagung, S. 8 f.; 10. Tagung, S. 25. Direkte Sanktionen gegen Verteidiger waren seltener, kamen aber in Form von ehrengerichtlichen Verfahren oder des Ausschlusses von Rechtsanwälten, weil nicht als „*unabhängiges Organ der Rechtspflege*“ auftretend, sondern „*Weisungen der SED*“ befolgend (BGHSt 15, 326), vor, die zwar teilweise vom BVerfG (E 15, 226 und 22, 114) aufgehoben wurden, jedoch als Warnung gegenüber den noch tätigen Verteidigern in politischen Strafsachen gedeutet werden konnten.

<sup>449</sup> So wertete das LG Lüneburg die Wahl eines bestimmten Rechtsanwalts zum Nachteil des Angeklagten. Vgl. v. Brünneck, Politische Justiz, S. 258.

<sup>450</sup> Schuller, aaO, S. 328; Fricke, DA 1975, 136.

<sup>451</sup> Schuller, aaO, S. 339, 341 bescheinigt dem politischen Strafrecht der DDR einen Vermutungs- oder Fiktionscharakter, da nicht nur wegen nicht existierender Strafnormen verurteilt wurde, sondern auch Begriffe in einem Sinn verwendet wurden, die ihrer eigentlichen Bedeutung entbehrten.

richterliche Aufklärungsmöglichkeiten zu erbringen. Diese nicht selten angewandte Verurteilungspraxis in der DDR als auch im NS-Staat führte zur Verletzung von Grundprinzipien des neuzeitlichen Strafverfahrensrechts, dem Grundsatz, dass niemand für eine Tat bestraft werden kann, die nicht im Zeitpunkt der Tatbegehung normativ unter Strafe gestellt ist, sowie dem Grundsatz, dass jeder bis zum Nachweis seiner strafrechtlichen Schuld für die Tat, unschuldig ist. Während im NS-Recht diese Grundsätze durch die in § 2a StGB 1935<sup>452</sup> normierte Analogie zuungunsten des Angeklagten konterkariert und formal legitimiert wurden, wand man sich die DDR um einen solch offenen Bruch mit international anerkannten Prozessprinzipien, urteilte jedoch unter dem Deckmantel der sozialistische Gerechtigkeit ebenfalls unter Verstoß gegen das in Art. 135 Abs. 1 und 2 DDRVerf 1949 und Art. 99 Abs. 2 DDRVerf 1968/74 verankerten Analogie- und Rückwirkungsverbots, da ein Verbrechen nicht „deshalb straflos“ bleiben sollte, „weil ein passendes Gesetz zu fehlen scheint“.<sup>453</sup> In der BRD wurden die o.g. Prozessprinzipien nicht nur normiert, sondern auch in der Praxis eingehalten, um den Anforderungen an ein rechtsstaatsförmiges Strafverfahren Rechnung zu tragen und den Prozess der Wahrheitsfindung nicht dem Streben nach materieller Wahrheit zu unterwerfen, sondern die staatliche Gewalt im für den Schutz des Angeklagten und seine Rechte notwendigen Maß zu beschränken.

**161** Im Gegensatz zum Strafverfahren vor dem VGH<sup>454</sup> bestand nach dem Strafprozessrecht der DDR die Pflicht eines Eröffnungsbeschlusses, in welchem sich die Ansicht des das Verfahren eröffnenden Gerichts vom hinreichenden Tatverdacht des Beschuldigten niederschlagen sollte (§ 176 StPO-DDR 1952), doch lässt eine im Jahr 1963 erlassene Richtlinie den Rückschluss zu, dass die Gerichte oftmals den Anklagevorwurf der Staatsanwaltschaft ungeprüft übernommen haben.<sup>455</sup> Diese Praxis war deshalb besonders problematisch, weil in Umkehrung des Grundsatzes von der Präsomtion der Unschuld der Eröffnungsbeschluss zwar „kein Schuldspruch und keine Verurteilung“ sei, doch eine Sicherheit dafür bieten sollte, dass „nur gegen wirklich Schuldige eine Hauptverhandlung geführt“ wurde<sup>456</sup>, weshalb Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens *de facto* bereits eine Verurteilung beinhalteten, zumal in wichtigen politischen Strafverfahren das Urteil bereits im Vorfeld zwischen Gericht und politischer Stelle abgesprochen war. Zwar wurde offiziell die Voreingenommenheit des Gerichts

---

<sup>452</sup> Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935 (RGBl I 1935, S. 839).

<sup>453</sup> Benjamin, NJ 1952, 244.

<sup>454</sup> Gemäß Art. IV § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934 (RGBl 1934 I, S. 341 ff.) bedurfte es „keines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens“.

<sup>455</sup> Richtlinie des Obersten Gerichts Nr. 17 vom 14.1.1963 „über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens“ (GBl 1963 II, S. 43 ff.).

<sup>456</sup> Römer/Schwarz, NJ 1955, 662; Stegmann, NJ 1954, 78.

gegenüber den Angeklagten kritisiert und die Unschuldsvermutung stärker betont, doch diente diese Taktik weniger der Stärkung der Rechte des Angeklagten als vielmehr der Überzeugung der Öffentlichkeit „von der Objektivität und Parteilichkeit“ der Rechtsprechung.<sup>457</sup>

(4) *Der Grundsatz der Öffentlichkeit*

Zusätzlich zum Aushebeln von Rechten des Angeklagten und entgegen der formalen Existenz von Verteidigungsrechten wurde in den vom Primat der Politik geprägten Strafverfahren des NS-Staats und der DDR der Begriff der Öffentlichkeit *contra legem* interpretiert. Das Prinzip der Öffentlichkeit von Verfahren vor den Strafgerichten war zwar in § 83 StPO-DDR 1952 gesetzlich verankert, doch galt eine Verhandlung auch dann als öffentlich, zu der nur bestimmte Personen Zutritt hatten, was unter die Formulierung der „erweiterten Öffentlichkeit“<sup>458</sup> wie beispielsweise die zehn „öffentlich“ geführten Waldheimer Prozessen fiel und widersprüchlich mit der erzieherischen Aufgabe des Strafverfahrens<sup>459</sup> gerechtfertigt wurde. **162**

Wurde ein Strafverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt, bildete § 83 Abs. 2 StPO-DDR 1952 für diesen Geheimprozess die Rechtsgrundlage, wonach zum Schutz der Sicherheit des Staates die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden konnte. In politischen, als Schau- oder Geheimprozess durchgeführten Strafverfahren wurde der Grundsatz der Öffentlichkeit somit *in praxi* willkürlich, wenngleich eine formal gesetzliche Grundlage existierte, die jedoch zum Teil *contra legem* angewandt wurde. Auch die Strafverfahren vor dem VGH waren öffentlich oder wurden als Schauprozesse geführt, wenngleich sich das Publikum zumeist aus dem Nationalsozialismus treuen Beamtenapparat rekrutierte, denn kritische Zuhörer waren unerwünscht. **163**

Den Strafverfahren der DDR und des NS-Staats gemeinsam war nicht nur die Negierung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und die Präsomtion der Schuld, d.h. die Abkehr der weiteren rechtsstaatlichen Verfahrensprinzipien zugrundeliegenden Unschuldsvermutung, sondern auch die Praxis, die Richtigkeit von Urteilen nach dem Ergebnis und nicht nach dem Zustandekommen zu beurteilen, so dass dem Angeklagten zugute kommende Verfahrensgarantien entwertet wurden, um die materielle Wahrheit und Gerechtigkeit um **164**

<sup>457</sup> Schindler, Die Wahrheitsfindung im Strafprozeß, S. 121.

<sup>458</sup> Löwenthal/Schellbach, NJ 1955, 685, 686. Offiziell wurde die Möglichkeit der „erweiterten Öffentlichkeit“ durch den Rechtspflegeerlass vom 4.4.1963.

<sup>459</sup> § 2 StPO 1952 [Erzieherische Aufgabe des Strafverfahrens] „Das Strafverfahren soll zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit erziehen.“

jeden Preis zu erhalten, was medial als Sieg des Sozialismus' bzw. Nationalsozialismus' propagiert wurde.

- 165** In der BRD wurde in Rückbesinnung an die bereits in der RStPO 1877 enthaltene Prozessmaxime des öffentlichen Strafverfahrens der Öffentlichkeitsgrundsatz zwar nicht explizit in der StPO normiert, doch enthielten die §§ 169 ff. GVG den Grundsatz des öffentlichen Verfahrens sowie dessen gesetzlichen Einschränkungen. Das Volk sollte nicht wie in der DDR und im NS-Staat von rechtsstaatswidrigen Verfahren ausgeschlossen oder durch Schauprozesse politisch gesteuert und ihnen Rechtsstaatlichkeit vorgegaukelt werden, sondern in Verbindung mit dem Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsgrundsatz sollte das Vertrauen des Volkes in eine gemäßigte Handhabung des staatlichen Gewaltmonopols in einem rechtsstaatsförmigen Verfahren begründet werden.

(5) *Das Rechtsbehelfssystem und Urteilskorrekturen*

- 166** Eine weitere Parallele des Strafverfahrensrecht in den rechtspolitischen System der DDR und des NS-Staats zeigte sich in der Möglichkeit, rechtskräftige Strafurteile aufzuheben: beim VGH entschied ab 1939 ein Besonderer Senat im Einspruchsverfahren<sup>460</sup> und in der DDR wurde in Anlehnung an das sowjetische Recht der besondere Rechtsbehelf der Kassation eingeführt.<sup>461</sup> Nicht als Rechtsbehelf für Verurteilte sondern als Instrument der Leitung der Justiz zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit war diese Möglichkeit, rechtskräftige Urteile aufzuheben, ausgestaltet und konnte vom GStA und dem Präsident des OG in Anspruch genommen werden, um Urteile aufheben und ohne Beweisaufnahme an das Vordergericht zurückverweisen zu lassen.<sup>462</sup> Diese eindeutig einseitige Intention setzte sich in der Tatsache fort, dass dem Verurteilten kein Anwesenheitsrecht im Kassationsverfahren eingeräumt wurde, § 308 StPO-DDR 1952. Erst mit dem sechsten Strafrechtsänderungsgesetz von 1990 erfolgten grundlegende Änderungen des Kassationsverfahrens, in dem dieses nur noch zugunsten des Verurteilten zugelassen war, dem Verurteilten ein Recht auf Teilnahme

---

<sup>460</sup> Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 16.9.1939 (RGBl 1939 I, S. 1841) i.V.m. § 1 Abs. 2 DurchführungsVO. vom 17.9.1939 (RGBl 1939 I, S. 1847).

<sup>461</sup> §§ 55 Abs. 1 Nr. 3, 56 GVG-DDR 1952, §§ 301 ff. StPO-DDR 1952. Vgl. Kirchheimer, AöR 1960, 1, 7; Buchholz, ZRP 1990, 466, 468.

<sup>462</sup> Das Verfahren war revisionsartig ausgestaltet und führte in der Regel zur Zurückverweisung und nicht zur Selbstentscheidung.

an der Hauptverhandlung des Kassationsverfahrens und ein eigenständiges Recht eingeräumt wurde, die gerichtliche Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung zu beantragen.<sup>463</sup>

Im NS-Prozessrecht war die Rechtsmittelmöglichkeit gegen Urteile des VGH grundsätzlich ausgeschlossen.<sup>464</sup> In der DDR bestanden gegen Entscheidungen des OG keine und gegen untergerichtliche Entscheidungen nur stark eingeschränkte Rechtsmittel seitens des Angeklagten: wurde sich gegen erstinstanzliche Urteile von Bezirks- oder Kreisgerichten gewehrt, schränkte die diese Möglichkeit enthaltende Norm des § 281 StPO-DDR 1952 dies zugleich wieder ein, denn der Angeklagte konnte nicht eigenständig Berufung einlegen<sup>465</sup> und eine persönlich oder eine ohne Begründung eingelegte Berufung war unzulässig. Da die Begründung nicht nachgereicht werden konnte<sup>466</sup> waren die Rechtsmittelmöglichkeit sodann schnell erschöpft<sup>467</sup>.

Die Verteidigung weiter einschränkend war es nicht obligatorisch, den Verurteilten vom Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft, dem Protest gemäß § 281 Abs. 1 StPO-DDR 1952, zu unterrichten, sondern es genügte die Benachrichtigung an diesen über den Tag der Hauptverhandlung in zweiter Instanz (§ 287 Abs. 1 StPO-DDR 1952).<sup>468</sup> Zudem besaß der Verurteilte, der sich im Zeitpunkt der Hauptverhandlung zweiter Instanz in Haft befand, kein Recht auf Anwesenheit (§ 287 Abs. 2 StPO-DDR 1952), die Beweismöglichkeiten waren eingeschränkt (§ 289 Abs. 2 StPO-DDR 1952), da neue Beweismittel, sofern sie nicht zurückgewiesen werden sollten, bereits in der Berufungsbegründung, d.h. innerhalb einer Woche nach der Urteilsverkündung in erster Instanz, bezeichnet sein mussten, und es bestand stets die Gefahr, dass im Gegensatz zum Protest die Berufung als „*offensichtlich unbegründet*“ verworfen wurde (§ 284 Abs. 1 StPO-DDR 1952).<sup>469</sup> Erst mit dem *Beschluss des Staatsrats der DDR zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der*

---

<sup>463</sup> §§ 311, 312, 318 StPO 1968 i.d.F. durch das sechste StÄG 1990 (GBl 1990 I, S. 526). Das eigenständige Recht des Verurteilten zum Antrag einer Kassation wurde durch Art. 4 der Vereinbarung vom 18.9.1990, die den Einigungsvertrag änderte, ermöglicht. Zum Kassationsverfahren *Arnold* in: *Luther*, Grundzüge des Strafverfahrensrechts, S. 78 ff.

<sup>464</sup> Art. III § 5 Abs. 2 *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934* (RGBl 1934 I, S. 341 ff.): „*Gegen die Entscheidungen des Volksgerichtshofs ist kein Rechtsmittel zulässig.*“

<sup>465</sup> OG, NJ 1953, 27; kritisch OG, NJ 1955, 255.

<sup>466</sup> OG, NJ 1953, 145; KG, NJ 1953, 151; KG, NJ 1957, 705 ff.

<sup>467</sup> § 298 Abs. 2 StPO 1952: „*Die Berufung ist [...] durch einen Rechtsanwalt einzulegen und gleichzeitig zu begründen.*“

<sup>468</sup> Etwaige Verbesserungsvorschläge zugunsten des Angeklagten und Verurteilten hinsichtlich seiner Berufungsmöglichkeit (schriftliche Einlegung und Nachholung der Begründung) sowie der Kenntnisnahme vom Protest der StA (unverzögliche Zustellung einer Abschrift) wurden bis 1968 nicht umgesetzt. Vgl. *Schindler/Beyer*, NJ 1962, 183 ff.; *Ostmann*, NJ 1956 (Sonderheft), 791; Leitartikel, NJ 1957, 605, 606.

<sup>469</sup> Diesbezügliche Änderungsvorschläge fanden keine normative Entsprechung, vgl. *Ostmann*, NJ 1956 (Sonderheft), 791, 794; *Ranke*, NJ 1956 (Sonderheft), 784, 785.

*Strafprozessordnung vom 18.12.1987*<sup>470</sup> wurde eine Rechtsmittelinstanz für erstinstanzliche Entscheidungen des OG eingeführt.

- 169 Wenngleich ebenso verspätet, wurde im Gegensatz hierzu in der BRD durch die Zuständigkeitsänderung vom BGH auf die OLG im Jahr 1969 die Möglichkeit geschaffen, gegen Urteile der OLG in Hochverratsachen das Rechtsmittel der Revision beim BGH einzulegen, § 333 StPO i.V.m. §§ 120 Abs. 1 Nr. 2, 135 GVG 1969. Auch existierte in der BRD keine Möglichkeit, rechtskräftige Urteile auf Antrag staatlicher Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte aufzuheben.

(6) *Die Suche nach der materiellen Wahrheit*

- 170 Insbesondere die Suche nach einer materiellen Gerechtigkeit als ergebnisorientierte Rechtsfindung lässt sich in der DDR wie auch im NS-Staat beobachten. Eingeleitet durch eine politisch motivierte Rechtssetzung, die den Übergang vom Formalismus und Normativismus zum materiellen Rechtsdenken ebnete und dem Staat die Möglichkeit eröffnete, den Feind selbst zu determinieren, konnten Gesetze und geltendes Recht den tagespolitischen Notwendigkeiten adaptiert oder suspendiert werden. Für die praktische Umsetzung bedurfte es eines funktionierenden und dem Staat ergebenden Justizapparats sowie eines Strafverfahrens mit einem staatlichen Übergewicht, um der „gesunden Volksanschauung“ bzw. der „sozialistischen Gesetzlichkeit“, welche den materiellen Inhalt der Gerechtigkeit anhand der ihnen zugrunde liegenden Ideologien bestimmten, zur Realisierung zu verhelfen.
- 171 Bereits im nationalsozialistischen Strafrecht und -verfahren wurde zum Zwecke der materiellen Gerechtigkeitsfindung der Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* ins Gegenteil verkehrt und der Richter agierte lediglich im Rahmen der nationalsozialistischen Weltanschauung als der Leitlinie der Gesetzesauslegung und -anwendung.<sup>471</sup> Der Führer als „oberster Gerichtsherr und zugleich höchster deutscher Richter“ griff über die Grenzen des formalen Gesetzes hinaus in den Ermessens- und Beurteilungsspielraum des Richters ein und deklarierte das Wohl der Gemeinschaft zum obersten Ziel der Rechtspflege<sup>472</sup>, weshalb der Richter nur innerhalb der Vorgaben des Führerwillens im Sinne des „gesunden Volksempfinden“ entscheiden konnte. Stand der Gesetzeswortlaut einer nationalsozialistischen Interpretation entgegen, hatte die Ideologie Vorrang und das Recht war „unmittelbar [...] dem gesunden

---

<sup>470</sup> GBl DDR 1987 I, S. 302.

<sup>471</sup> Schmitt, JW 1933, 2793, 2794; JW 1934, 713, 717.

<sup>472</sup> Freisler, DR 1942, 145, 149; Rüping, JZ 1984, 815, 819 m.w.N.

*Volksempfinden ...*<sup>473</sup> zu entnehmen. Das Gesetz verkam in dieser reduzierten Funktion als Verkörperung des Führerwillens zu einem Erkenntnismittel und war nicht mehr Erkenntnisgrund. In diesem Sinne und zu diesem Zweck wurde auch das Strafverfahren zur Farce. Obwohl bereits die durch nationalsozialistische Ideale gesteuerte Auswahl der Richterschaft die Rechtsprechung in die gewünschte Richtung lenkten und die Justiz mit Hilfe des Laienrichtertums als „*erster Hoheitsbereich des Dritten Reichs [...] in der Personalpolitik den Grundsatz der Einheit von Bewegung, Volk und Staat*“<sup>474</sup> durchführte<sup>474</sup>, wurde neben direkten Eingriffen in die Strafjustiz auf mittelbare Lenkungsmaßnahmen nicht verzichtet. Das NS-Strafverfahren setzte das materielle Strafrecht um und war dementsprechend nicht auf die Erforschung der objektiven Wahrheit ausgerichtet, sondern geprägt vom Gedanken der materiellen Gerechtigkeit und der Vervollkommnung der nationalsozialistischen Weltanschauung. Da die materielle Gerechtigkeit dem Führerwillen und der „*gesunden Volksanschauung*“ folgte, wurden der Politik nicht nur zahlreiche Möglichkeiten der Einflussnahme gegeben, sondern auch rechtsstaatlichen Verfahrensprinzipien außer Kraft gesetzt.

Ähnlich verhielt es sich in der DDR, deren Strafprozesse das Prinzip der sozialistischen **172** Gerechtigkeit zugrundelag. Als "*Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit ihrer Anwendung*" zur Vollendung des Sozialismus' verstanden<sup>475</sup> diente es als Hilfsmittel zum Erreichen von Augenblicksreferenzen.<sup>476</sup> Gesetze wurden nicht nur so abstrakt wie möglich formuliert, sondern durch entsprechende Auslegung und Anwendung seitens der politisch instruierten und überwachten Gerichte so angewandt, dass auf gesellschaftliche Veränderungen entsprechend der Tagespolitik und verbindlichen Parteianweisungen reagiert werden konnte.<sup>477</sup> Ähnlich dem NS-Recht sollten und durften die Richter zum Wohle des Sozialismus' nicht an den Buchstaben des Gesetzes haften bleiben, damit Fälle vermieden wurden, in denen ein Angeklagter hätte straflos bleiben müssen, weil es an einem passenden Strafgesetz fehlte. In Parallelität zum NS-Verständnis sollte auch das DDR-Strafprozessrecht durch eine offiziell verlautbarte Rückanbindung an das Volk legitimiert werden, in dem sich die Richter zur Erforschung der materiellen Wahrheit durch eine „*strikte Befolgung des Willens der Arbeiter und Bauern*“<sup>478</sup> leiten lassen sollten, wenngleich nicht dieselbe Intensität einer Rechtserkenntnisquelle im NS-Sinne erreicht wurde.

---

<sup>473</sup> *Freisler*, DJ 1935, 1161; *Schmitt*, JW 1933, 2793 und DR 1933, 201, 203; *Frank*, Leitsätze, S. 10.

<sup>474</sup> Rundverfügung des Reichsministeriums der Justiz vom 14.11.1935, DJ 1935, 1956.

<sup>475</sup> *Benjamin*, NJ 1954, 223 f.; NJ 1958, 365, 368.

<sup>476</sup> *Kirchheimer*, AöR 1960, 1, 64.

<sup>477</sup> *Raschka*, Justizpolitik im SED-Staat, S. 15.

<sup>478</sup> *Krutzsch*, DS 1954, Heft 5, 11.

- 173** Im Gegensatz hierzu wurde in der BRD nicht eine politisch steuerbare materielle Wahrheit, sondern in der Regel die objektive Wahrheit gesucht, und diese nicht um jeden Preis, sondern unter den Voraussetzungen und Bedingungen eines rechtsstaatsförmigen Strafverfahrens. Die Wahrheitsfindung war kein Selbstzweck, sondern Zwischenstufe zur Schaffung von Rechtsfrieden und zur Klärung des Tatverdachts. Die Unschuldsvermutung beschränkte die staatliche Strafgewalt zum Schutz des Angeklagten und forderte sie auf, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, während in der DDR und dem NS-Staat die Schuld präsumiert wurde und dem Angeklagten auferlegt wurde, sich vom Schuldvorwurf zu befreien.
- 174** Allerdings muss auch in den als Kommunistenverfahren bekannt gewordenen Strafverfahren der 1950-iger und 1960-iger Jahre eine Tendenz politisch gefärbter Strafjustiz konstatiert werden. In Parallelität zum DDR- und NS-Strafverfahren erfuhr diese Art politisierter Strafjustiz eine erhöhte Anwendungsquote in einem politisch noch nicht gefestigten Zeitraum kurz nach der Neugründung mit dem Ziel der Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen, welche von der BRD als vom Kommunismus ausgehend determiniert wurden. Im Unterschied zur steten und sämtliche rechtsstaatliche Verfahrensgarantien aushebelnden Anwendungspraxis im NS-Staat verzichtete die BRD auf mit den eigenen Ansprüchen eines demokratischen Rechtsstaats unvereinbare Praktiken in einem vergleichbaren Maß, auch wenn politische Zweckmäßigkeitserwägungen die damaligen Strafverfahren gegen Kommunisten prägten, um sich vor einer politischen Alternative, die seit Jahrzehnten als Bedrohung für das deutsche Volk empfunden wurde, zu schützen. Doch kann dies allein keine absolute Vergleichbarkeit mit den praktizierten Strafverfahren in der DDR und im NS-Staat rechtfertigen, zumal zu berücksichtigen bleibt, dass das politische Strafrecht stets unter dem Einfluss der aktuellen Politik betrachtet und in einem Strafverfahren Anwendung findet, welches auch politische Aufgaben wahrnimmt.<sup>479</sup> Im Unterschied zur DDR und dem NS-Staat existierten im bundesdeutschen Strafrecht die Verfahrensrechte der am Strafprozess Beteiligten nicht nur formal, sondern im Wesentlichen auch *in praxi*, wenngleich in Einzelfällen der Versuch zu beobachten war, diese zu umgehen. Und doch blieb das Gleichgewicht zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Staat in einer Balance statt sich deutlich einseitig zugunsten des Staates und seiner politischen Ziele zu verschieben, wodurch sich das Strafverfahren in politischen Strafsachen der BRD trotz annähernder Tendenzen während der „Kommunistenprozesse“ doch deutlich von der Strafverfahrenspraxis der DDR und des NS-Staates abgrenzt, da es eben nicht als Bestandteil der jeweiligen staatlichen

---

<sup>479</sup> *Ruhrmann*, NJW 1956, 1207.

Repressionsapparate auftrat und auch nicht als solches vom Staat selbst betrachtet und instrumentalisiert wurde.

(7) *Die Zweigleisigkeit der Strafjustiz*

Eine Besonderheit des NS-Staates gegenüber der DDR als auch der BRD bestand in der Zweigleisigkeit der Justiz. Ein Großteil der Strafjustiz spielte sich vor Sondergerichten wie dem VGH - wengleich ab 1936 als ordentliches Gericht bezeichnet - oder innerhalb des Systems der Schutzhaft und der Konzentrationslager ab. Obwohl es eine Vielzahl von Hochverratsverfahren vor dem VGH gab, wurden zugleich nicht wenige politische Strafverfahren insbesondere durch das System der Konzentrationslager auf ein „Nebengleis“ abgestellt, so dass scheinbar weniger rechtsstaatswidrige Strafverfahren vor dem VGH stattfanden, weshalb zumindest in dieser Hinsicht die Zustimmung und der Konsens der Bevölkerung nicht gefährdet schien.<sup>480</sup> 175

Dass auch in der DDR die Möglichkeit bestand, politische Opponenten statt strafrechtlich zu verfolgen unter die Kontrolle des MfS zu stellen, erwies zwar ebenfalls als polittaktischer Schachzug, um einen zuvor praktizierten „Justizterror“ nicht weiter öffentlich betreiben zu müssen, doch stellte dies kein „zweites Gleis“ neben der Strafjustiz dar, sondern sollte diese ab den 1960-iger Jahren weitgehend entbehrlich werden lassen. 176

(8) *Das staatliche Vorgehen vor dem Strafprozess*

Neben den Parallelen im politischen Strafprozess weist die staatliche Tätigkeit gegen den politischen Feind im Vorfeld des eigentlichen politischen Strafverfahrens seit 1933 Ähnlichkeiten auf. Spielte im NS-Staat die Schutzhaft eine entscheidende Rolle, so wurden in der DDR als auch in der BRD von politischen Straftaten Beschuldigte nur allzu oft und schnell in Untersuchungshaft genommen, die im Vergleich zur allgemeinen Kriminalität unverhältnismäßig lange andauern konnte, weshalb auch in der BRD der 1950-iger und 1960-iger Jahren eine „neue Art faktischer Schutzhaft“<sup>481</sup> kritisiert wurde. Eine weitere im vorprozessualen Bereich zeigende Ähnlichkeit bestand darin, dass sowohl in der DDR als auch in der BRD der Schwerpunkt der Abwehr politischer Feinde in einer dem Strafprozess vorgelagerten Überwachungs- und Aufklärungstätigkeit lag. Wurde in der DDR das hierfür 177

---

<sup>480</sup> Schuller, aaO, S. 421.

<sup>481</sup> Ammann/Posser, Zweite Denkschrift, S. 11.

eigens gegründete Ministerium für Staatssicherheit (MfS) errichtet, übernahm in der BRD der Verfassungsschutz und die Politische Polizei diese Ermittlungsaufgabe.

In beiden deutschen Staaten wurde eine vorgerichtliche Repression und Unterdrückung unerwünschter politischer Tätigkeit erzielt, derer man sich jedoch in der DDR weitaus deutlicher bewusst war als in der BRD<sup>482</sup>, obwohl sich die heimliche Überwachung durch den Staat mangels Transparenz und (mittelbarer) Kontrolle durch den Bürger als Fremdkörper in der BRD mit ihrem Anspruch als einer demokratischen Gesellschaft darstellt.

Ein erheblicher Unterschied zwischen den beiden Systemen der Disziplinierung im Vorfeld von politischen Strafverfahren bestand dennoch: während sich in der BRD die Tätigkeit an der StPO und den Grundfreiheiten der Bürger auszurichten hatte und den, wenngleich in dieser Hinsicht weit ausgedehnten, rechtsstaatlichen Anforderungen genügen musste, besaß das MfS in der DDR weitreichendere Befugnisse, die weder durch rechtsstaatliche Schranken noch durch die bürgerlichen Freiheitsrechte eingegrenzt wurden und gegen die es keinen rechtlich gewährleisteten Schutz gab.<sup>483</sup> Letzteres sollte in der BRD durch eine institutionalisierte Trennung von Verfolgungs- und Verurteilungsfunktion des Staates gesichert werden.

- 178** Die Tätigkeit des MfS glich hinsichtlich ihrer Vorfeldtätigkeit hingegen derjenigen Arbeit der Politischen Polizei im NS-Staat, die herausgelöst aus dem Verwaltungsapparat gegen politische Feinde ohne Rücksicht auf Grundrechte und gesetzliche Anforderungen vorging, wobei sich hinsichtlich der Intensität und Brutalität der Vorgehensweise nicht unerhebliche Differenzen zeigten. Zudem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Methoden der nationalsozialistischen Politischen Polizei offen und brutal zu Tage traten, während die Tätigkeit des MfS inoffiziell und verdeckt war, um das System der Kontrolle durch Überwachung nicht zu gefährden und den durch das harte strafrechtliche Vorgehen gegen politische Opponenten in den 1950-iger Jahren erhaltenen Ruf einer terroristischen Strafjustiz abzuschütteln.
- 179** Die Ermittlungs- und Überwachungstätigkeit des bundesdeutschen Verfassungsschutz und der Politischen Polizei wurde trotz des mit ihr erzielten Disziplinierungswirkung durch die rechtsstaatliche Schranken eingegrenzt, wenngleich mit ihr ebenfalls eine vorgerichtliche

---

<sup>482</sup> Vgl. v. Brünneck, Politische Justiz, S. 247.

<sup>483</sup> Ein Gesetz über Aufgaben und Befugnisse des MfS existierte nicht, sondern es wurde in einem damals unveröffentlichten Statut des MfS vom 30.7.1969 klargestellt, dass das MfS „die Abwehr- und Aufklärungsaufgaben unter Anwendung spezifischer Mittel und Methoden“ erfüllt (§ 4 Abs. 2), zit. aus Luther in: Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR, 341, 387.

Zone geschaffen wurde, in der politische Tätigkeit nicht frei von staatlichen Repressionen blieb.

Trotz teilweiser Ähnlichkeiten unterschieden sich die verschiedenen Systeme insbesondere hinsichtlich der Intensität der vorgerichtlichen Einwirkung auf den Betroffenen. Obschon dem vergleichbaren Ziel in allen drei deutschen Staaten, den von solcher Überwachung Betroffenen als politischer Feind zu insistieren, kann der Schluss einer Kontinuität oder Parallele in der Behandlung politischer Feinde und Opportunisten trotz einzelner partieller Übereinstimmungen nicht gänzlich gezogen werden. **180**

(9) *Die Personalpolitik*

Im Unterschied zur DDR-Justiz, die sich damit rühmte, keine faschistischen Richter übernommen und stattdessen eine neue am Sozialismus' ausgerichtete Richterschaft, die Volksrichter, ausgebildet zu haben, zeigte sich eine Parallele in der Personalpolitik der NS-Justiz und der Justiz der BRD. Während der NS-Staat die Richterschaft der Weimarer Republik übernahm - bereinigt um diejenigen, die sich offen gegenüber dem Kommunismus und dem Judentum zeigten oder diesem Feindbild selbst entstammten - und somit das Richterbeamtentum der Wilhelminischen Zeit aufrechterhielt<sup>484</sup>, wurden in der BRD mit einigen Ausnahmen die früheren nationalsozialistischen Führungseliten in Staat und Verwaltung der BRD integriert statt systematisch ausgeschlossen.<sup>485</sup> Grund war ähnlich der Übernahme der wilhelminischen Richter in der Weimarer Justiz und sodann in die NS-Justiz die Kürze der Zeit, innerhalb der es nach 1945 nicht möglich schien, eine neue Richterschaft, die sich von Grund auf der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlte, auszubilden, so dass man sich gezwungen sah, auf den bestehenden Richterbestand zurückzugreifen und die übernommenen Richter den Eid auf die freiheitliche demokratische Grundordnung leisten zu lassen, ohne die vorherige Spruchpraxis und politische Einstellung vollständig und sorgsam zu prüfen.<sup>486</sup> Das Beamtentum als „ausgleichender Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden Kräften“<sup>487</sup> sollte sowohl 1919, 1933 als auch 1945 eine stabile Verwaltung sichern. **181**

---

<sup>484</sup> Vgl. Kapitel B. IV. Rn. 61 ff.

<sup>485</sup> In die Integrationsbemühungen fielen neben den Führungseliten des NS-Staats ebenso Wehrmichtsangehörige sowie Millionen von Vertriebenen und Flüchtlingen.

<sup>486</sup> Hannover/Wallraff, Die unheimliche Republik, S. 14, 46, setzen sich mit der Urteilspraxis bundesdeutscher Richter bezüglich des Straftatbestandes der Rechtsbeugung während des Nationalsozialismus' auseinander.

<sup>487</sup> Zitiert aus Hannover/Wallraff, aaO, S. 60.

**182** Dennoch weist diese scheinbare Parallele Unterschiede auf, denn mussten sich die in die Weimarer Republik und sodann in die NS-Justiz übernommenen Richter der „alten Schule“ keiner inneren Wandlung unterziehen - schließlich waren und blieben sie im Grunde der Auffassung treu, einem „starken Mann“ im Staat und dessen Gesetzen zu folgen, unterlag die aus der NS-Justiz übernommene Richterschaft in der BRD fortan den Anforderungen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung<sup>488</sup>, weshalb ihnen sodann als *zoon politikon* eine Wandlungsfähigkeit und Instrumentalisierbarkeit für staatliche Systeme mit höchst unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Ansprüchen vorgeworfen wurde.<sup>489</sup> Keinen Identitätswechsel, sondern Konformität und eine anschließende bei einem Systemwechsel eintretende Distanzierung vom Vorherigen zeichnete jahrzehntelang das deutsche Beamtentum aus, das zunächst seinen Eid auf Kaiser und König, dann auf die Weimarer Verfassung leistete, kurz darauf dem NS-Staat diente<sup>490</sup> und sich nach 1945 dem Grundgesetz der BRD verpflichtete. Nicht dass es nicht auch Richter gab, die sich tatsächlich als dem NS-Staat entkommen betrachteten und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet sahen, doch ergeben sich gerade aus der Prolongation des deutschen Justizbeamtentum Rückschlüsse auf eine personelle Kontinuität, denn sowohl im NS-Staat als auch in der BRD sah sich der Richter aufgrund seiner Beamtenpflicht zur Staatstreue verpflichtet, in dem er die aktuell geltenden Gesetze systemgetreu anwendete ohne die mögliche moralische Anfechtbarkeit seines Handelns zu reflektieren. Unabhängig des jeweiligen Systems besaßen Richter sowohl in der nationalsozialistischen als auch in der bundesdeutschen Justiz eine politische Funktion, auf deren staatstreue Ausübung je nach politischem Bewusstsein der Ausübenden von der Staatsführung vertraut oder ihr nachgeholfen wurde.

**183** Eine Parallele in der Personal- oder Kaderpolitik der Politischen Strafjustiz bestand insgesamt auch zwischen den drei deutschen Staaten. Denn musste sich der Richter im NS-Staat als „Soldat des Führers“ und „Vollstrecker des Führerwillens“ den nationalsozialistischen Ideologien unterwerfen<sup>491</sup>, die Gesetze ausschließlich im nationalsozialistischen Sinne auslegen und anwenden, um der materiellen Wahrheit zu finden, war es der Sozialismus, der den Richtern in der DDR die Leitlinie ihres Handelns vorgab, das Prinzip von Gesetzlichkeit und

---

<sup>488</sup> Ebd. S. 31, 35, 45, 49.

<sup>489</sup> „Jedem Juristen soll jede jetzt vorhandene Verfassung, und wenn diese höheren Orts abgeändert wird, die nun folgende immer die beste sein.“, Kant, Encyclopädie der deutschen Nationalliteratur (1838), S. 329.

<sup>490</sup> Durch § 3 Abs. 2 S. 1 *Deutsches Beamten-gesetz vom 26.1.1937* (RGBl I 1937, S. 39) wurde der Beamte nicht mehr auf eine Verfassung verpflichtet, sondern musste Gewähr bieten, dass „jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat“ einzutreten.

<sup>491</sup> Schmitt, JW 1933, 2793, 2794; JW 1934, 713, 717.

Parteilichkeit determinierte und die Richter „nicht am Buchstaben des Gesetzes kleben, sondern sich ständig von den Zielen des [sozialistischen, Anm. d. Verf.] Strafrechts ... dem darin zum Ausdruck kommenden Willen des werktätigen Volkes“<sup>492</sup> und sich durch eine „strikte Befolgung des Willens der Arbeiter und Bauern“<sup>493</sup> leiten lassen mussten. Trotz formal gewährleisteter Unabhängigkeit unterstanden Richter und Gerichte als politische Funktionäre und Marionetten des Staates sowohl im NS-Staat als auch in der DDR dem Primat der Politik bzw. dem Führerprinzip.

Ähnlich den Anforderungen in der DDR, in der der Richter „nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr“ dafür bieten musste, sich „vorbehaltslos für die Ziele der DDR“ einzusetzen<sup>494</sup>, kam in der BRD nur derjenige als Staatsschutzrichter in Betracht, wer sich „in besonderem Maße durch Staatstreue, bedingungslose Unterwürfigkeit unter die Staatsinteressen“<sup>495</sup> auszeichnete, wengleich sich auch die Staatsschutzrichter in der BRD in politischen Strafverfahren an die rechtsstaatlichen Anforderungen eines justizförmigen Verfahrens gebunden waren und keine ergebnisorientierte Rechtsfindung um jeden Preis vorzunehmen hatten, obschon die Kommunistenprozesse der 1950-iger Jahren einen solch negativen Beigeschmack hinterlassen haben. **184**

Bestanden demnach Gemeinsamkeiten hinsichtlich der staatlichen Einflussnahme der personellen Unabhängigkeit, unterschied sich die Strafjustiz der BRD im Hinblick auf die sachliche Unabhängigkeit, die nicht nur verfassungsrechtlich gewährleistet war, sondern auch maßgebendes Prinzip der Justiz der BRD war, weshalb sich die Richter nicht als „Gehilfen der Staatsführung“<sup>496</sup> wie im NS-Staat darstellten. **185**

### c. Täterzuschreibungen

Ein im Strafrecht und im Strafverfahren Eingang gefundenes Freund-Feind-Denken barg nicht nur die Gefahr der Einseitigkeit, sondern wurde tatsächlich manipulativ eingesetzt, um den Angeklagten als Feind des Volkes darzustellen und zu stigmatisieren. Eine kritische Hinterfragung dieser Diffamierung durch den Betrachter wurde durch die Verwendung semantischer Abkürzungen ausgeschlossen. Somit fehlte es an Informationen für die Nachvollziehbarkeit der Täterzuschreibung, mittels derer das „automatisierte“ Hineindrängen des Angeklagten in die Rolle des „Verräter“ und das Bestärken des Staates als „Opfer“ hätte **186**

---

<sup>492</sup> Lekschas/Renneberg, NJ 1954, 717, 718.

<sup>493</sup> Krutzsch, DS 1954, Heft 5, 11.

<sup>494</sup> § 15 Abs. 1 GVG 1959.

<sup>495</sup> In diesem Sinne äußerte sich der damalige BMI Robert Lehr (CDU), zit. nach Schut, aaO, 40.

<sup>496</sup> Werle, Justiz-Strafrecht, S. 693 f.; vgl. auch Majer, aaO, S. S. 112; Pfannebecker, Hochverrat, S. 11.

skeptisch betrachtet werden können. Stattdessen wurde durch suggestiv wirkende Täterzuschreibungen und die in den Urteilen zum Teil verwendete agitatorische, zynische und zum Teil hetzerische Sprache die Repressionswirkung der politischen Strafjustiz verstärkt, weshalb nachfolgend ein kurzer Blick hierauf geworfen wird.

*aa. Im NS-Staat (1933 - 1945)*

**187** Als Hauptfeinde des Nationalsozialismus' wurden Juden und Kommunisten denunziert, wobei die jüdische Bevölkerung aus dem nationalsozialistischen Alltagsleben und den deutschen Bevölkerungsschichten ausgegliedert, systematisch deportiert und ermordet wurde, während Kommunisten als politische Gegner mittels strafpolitischer Maßnahmen verfolgt worden sind. Das verfolgte politische Oppositionsspektrum erfasste des Weiteren die Kirchen sowie Vertreter der alten bürokratischen und gesellschaftlichen Elite und des Militärs, die sich gegen das Herrschaftssystem Hitlers nicht nur in illegalen konspirativen Gruppen wandten, sondern auch durch Renitenz und Passivität. Der Umgang mit politisch oppositionellem und dem Staat ablehnendem Verhalten durch den NS-Staat zeigte sich hierbei nicht allein in der Verfolgungspraxis und den ausgesprochenen Strafen, sondern auch und insbesondere im Umgang des Gerichts mit den Angeklagten sowie in der Urteilssprache.

**188** Trotz Forderung einer auf dem nationalsozialistischen Täterstrafrecht und der Tätertypisierung basierenden Brandmarkung der Täter war eine Tätertypisierung für die Urteile des VGH in Hochverratsachen jedoch weniger bezeichnend, da es im politischen Strafrecht an einem in einem Straftatbestand normierten Tätertyp des Verräters und an in den sonstigen Hochverratstatbeständen der §§ 80 ff. StGB 1934 verbrieften Täterkategorien fehlte.

Jedoch zeichnete sich insbesondere der für Hochverratsverfahren zuständige Senat des VGH unter dem Vorsitzenden Roland Freisler durch eine polemische Beschimpfung und Stigmatisierung der Täter aus, wenngleich diese Vorgehensweise wohl hauptsächlich dem im Vergleich zu anderen VGH-Richtern umgangssprachlicheren Ton Freislers geschuldet war, der den Inhalt der Urteile jedem „*einfachen Handwerker und Bauernbursche*“<sup>497</sup> verständlich machen wollte, in dem er Angeklagte als „*Verbrecher am Volk*“, „*Volksverräter*“, „*gefährliche Volksschädlinge*“, „*Hetzer*“ oder „*hinterhältige Verräter*“ bezeichnete.<sup>498</sup> Obwohl sich auch zuvor in

---

<sup>497</sup> Ausführungen Freislers auf einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Straf-, Wirtschafts- und Ordnungsstrafrecht am 14.7.1944, BA Koblenz, R 22/4694, Bl. 31 f.

<sup>498</sup> Beispiele finden sich bei *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 99 f. als auch bei *Richter*, Hochverratsprozesse, S. 133 ff.

den Urteilen in Bezug auf nationalsozialistische Ideologien verwendete Sprachtermini fanden<sup>499</sup>, hoben sich diese von Freislers umgangssprachlichem Niveau ab, in dem polemische und pathetische Äußerungen weitgehend vermieden wurden.

Sofern sich trotz mangelndem Tätertyp des Verräters in den Urteilen des VGH dennoch polemisierende und stereotype Umschreibungen der Angeklagten fanden, wurden diese als „fanatische und unbelehrbare Kommunisten“, „unversöhnliche Feinde des nationalsozialistischen Staats“, „unbelehrbare Anhänger der KPD“ oder als „geschworene Feindin“ des „deutschen Volkes“ stigmatisiert und als „fanatische und tätige Kommunisten“ wegen ihrer „großen Einsatzbereitschaft der ihnen gestellten hochverräterischen Aufgabe“ oder der Unterstützung der „bekannten Gewaltziele der KPD“ wegen hochverräterischer Taten verurteilt.<sup>500</sup> 189

Durch Formulierungen, mit denen Angeklagte unabhängig ihres politischen Bekenntnisses oder der Mitgliedschaft in den Widerstands- und Oppositionsgruppen und -organisationen über den kommunistischen Kamm geschert wurden, die Zugrundelegung ihrer Persönlichkeit als Kommunisten, Juden und damit als Staat- oder Volksfeinde sowie dem Vorwurf, sich zu einer Zeit, in der sich der Nationalsozialismus erst etablieren musste, politisch betätigt und damit strafbar gemacht zu haben, wurden nicht nur die Feindbilder des Kommunisten und Juden geschaffen, sondern gleichzeitig das Bild der Volksgemeinschaft als „Aufbauwerk des Nationalsozialismus“, das vor der kommunistischen und jüdischen Gefahr gerettet werden müsse, geschaffen und etabliert, wodurch nicht nur eine emotionale Verbindung des „Volksgenossen“ zum Nationalsozialismus hergestellt, sondern auch der Zweck verfolgt wurde, die Rechtsprechung zu legitimieren.. 190

In dieser propagandistischen Dimension der Urteile des VGH zeigt sich, dass weniger der Handlungsunwert der Angeklagten, die in der Regel Flugblätter verteilten, einen regen politischen Meinungs austausch betrieben und organisierten oder „Hetzschriften“ besaßen, sondern vielmehr ihr Widerstandspotential als Anhänger oder Mitglieder antinationalsozialistisch eingestellter Gruppen und Organisationen sowie ihre „Persönlichkeitsmerkmale“ als „ungarischer Jude“, „Intellektueller“ oder „Ausländer, der in Deutschland sein Brot gefunden hat, sich in die inneren Angelegenheiten des Deutschen Reichs eingemischt hat“ 191

---

<sup>499</sup> So wurde die Todesstrafe als „Reinigungsmittel der Gemeinschaft“ oder der Verurteilte als „Verräter an Führer, Volk und Vaterland“ bezeichnet und seine fehlende „innere Bindung an Blut und Boden“ gerügt.

<sup>500</sup> BA Berlin, NJ 15627, S. 35R; ZC 11111, Bd. 1, Bl. 173R, ZC 4200, Bd. 1, S. 116 f., NJ 8913, S. 22; NJ 1715, S. 16 f.

oder sein „*Gastrecht mißbraucht*“ hat, den Verurteilungen zugrundelagen und den Schuldspruch ideologisch legitimierten.<sup>501</sup>

**bb. In der SBZ/DDR (1945 - 1990)**

- 192** Auch in der DDR wurde das Freund-Feind-Denken ins Feld geführt, um die politische Opposition der antifaschistisch-demokratischen Ordnung der DDR zu stigmatisieren, in dem Angeklagte als „überzeugter Faschist“<sup>502</sup>, „Feind unserer Ordnung“<sup>503</sup>, „der Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik völlig ablehnend gegenüberstehende[s] Element“<sup>504</sup>, „großbäuerliches Element“<sup>505</sup>, „von einer erbärmlichen Geldgier besessener Militarist“<sup>506</sup>, „typischer Handlanger der Imperialisten“<sup>507</sup> oder „Kriegstreiber“<sup>508</sup> verurteilt und als Staatsverbrecher außerhalb der Ordnung gestellt wurden<sup>509</sup>.
- 193** Oftmals lag den Verurteilungen der 1950-iger Jahre der Unterstützungsgedanke zugrunde, mit dem - flankiert von der Lehre vom Objekt - das Urteil deshalb als gerechtfertigt erscheinen sollte, weil die Angeklagten sich objektiv betrachtet von der DDR abwandten und mit ihrem Verhalten den Westen unterstützten, obgleich der Täterwille nicht darauf gerichtet sein musste. Daraus erklärt sich die im Umgang mit Angeklagten in politischen Strafverfahren intendierte und in den Urteilen zum Ausdruck kommende Abgrenzung des Staats vom Täter. Vergleichbar dem NS-Staat wurde der Schutz des Aufbaus und der Existenz der „sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung“ als Grundlage des Lebens für die Bevölkerung der DDR benutzt und als Rechtfertigung für die durch rechtsstaatswidrige Strafverfahren hervorgebrachten harten Urteile öffentlich propagiert. Hierdurch sollte nicht allein das strafrechtliche Vorgehen gegen die Feinde der DDR und des Sozialismus legitimiert, sondern neben der Abgrenzung zum imperialistischen und antikommunistischen Westen ein Verständnis für die DDR, deren sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und den Umgang mit dem „Feind des Volkes“ geschaffen werden.

---

<sup>501</sup> Näheres hierzu bei *Richter*, Hochverratsprozesse, S. 133 ff.

<sup>502</sup> BG Gera, NJ 1955, 504.

<sup>503</sup> Nachweise bei *Schuller*, Geschichte und Struktur, S. 63.

<sup>504</sup> StG Berlin, Urt. v. 20.2.1953, UaS II, 167.

<sup>505</sup> KrG Demmin, Urt. v. 24.2.1953, UaS II, 162.

<sup>506</sup> OG, NJ 1952, 451, 452.

<sup>507</sup> *Streit*, NJ 1953, 125; OG NJ 1952, 451 ff.

<sup>508</sup> BG Potsdam, Urt. v. 16.12.1952, UaS II, 170.

<sup>509</sup> *Funke*, ROW 1989, 407, 410, *Lyon*, Verbrechensbegriff, S. 57 ff.

**cc. In der BRD seit 1949**

In den Hochverratsverfahren in der BRD erlagen die hierfür zuständigen Senate des BGH<sup>510</sup> und der Untergerichte nicht der Versuchung, die Angeklagten mittels polemischer Stigmatisierung aufgrund ihres politischen Alternativdenkens zu entwürdigen und sie außerhalb der Gesellschaft zu stellen, wengleich auch die BRD in jener Zeit weltpolitischer Spannungen zwischen westlichem Imperialismus und östlichem Kommunismus bestrebt war, eindeutig Stellung zu beziehen, um die eigenen Bemühungen um außenpolitisches Ansehen nicht zu gefährden. Dass es eines durch Polemik und Ausgrenzung weitergehenden, verstärkten Kampfes gegen den Kommunismus' zur Ausgrenzung von Kommunisten und Stärkung des eigenen politischen und gesellschaftlichen Selbstbildes nicht bedurfte, lag vornehmlich am Verbot der KPD<sup>511</sup> und der danach einsetzenden Selbstaflösung ernsthafter kommunistischer Bestrebungen, obwohl auch außerhalb der bundes- und landespolitischen Ebene eherne Kommunisten aktiv blieben, von ihnen aber keine aus Sicht der BRD ausgehende Gefahr zu erkennen war, so dass es keiner Stigmatisierung durch polemische Täterbezeichnung oder Beschimpfungen bedurfte. Dennoch blieb die These von der kommunistischen Gefahr bis in die späten 1960-iger Jahre bestehen und der Kommunismus blieb infolge dessen Jahrzehnte politisch geächtet und von der Plattform der demokratisch-pluralistischen Meinungs- und Willensbildung gestoßen. Obschon ohne der DDR oder im NS-Staat vergleichbare Täterzuschreibungen stellte allein der Begriff des Kommunismus' bereits eine Stigmatisierung und Ausgrenzung dar, welche jedoch keiner weitergehenden Intensivierung durch die Politische Justiz mittels polemischer Täterzuschreibungen erfuhr.

194

**dd. Vergleichende Untersuchung**

Obwohl in unterschiedlicher Intensität können seit 1933 Täterzuschreibungen in Form eines Freund-Feind-Schemas in der politischen Strafjustiz des NS-Staats, der DDR und ansatzweise auch in der BRD festgestellt werden, die das Ziel der „Schaffung und Zerstörung von Vorstellungen und Symbolbildern“ verfolgten und zu diesem Zweck Strafgerichtsverfahren zur „Manipulierung der öffentlichen Meinung“ bewusst missbrauchten.<sup>512</sup> Wengleich es in bundesdeutschen Gerichtssälen an polemischen und pathetischen Äußerungen fehlte, trat die Stigmatisierung des Kommunismus' bereits durch die Strafverfahren und den Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit verdächtigen Kommunisten ein, die erhebliche Folgewirkungen

195

<sup>510</sup> BGHSt 6, 336 ff.; 8, 102 ff.; BGH, Urt. v. 13.7.1956 - StE 20/54 -; BGH, NJW 1965, 456.

<sup>511</sup> BVerfG, Urt. v. 17.8.1956 - 1 BvB 2/51 -, NJW 1956, 1396; BVerfGE 5, 85 ff.

<sup>512</sup> Kirchheimer, Politische Justiz, S. 184, 606 f.

hatten, denn sie verdrängten die Verfechter und Förderer der kommunistischen Politik auf Jahre aus dem Prozess des öffentlichen Politikbildes und der Meinungsbildung.

- 196** In allen drei Staats- und Rechtssystemen wurde die Auseinandersetzung mit einer politischen Alternative von der Ebene der pluralistischen Meinungsbildung in den Gerichtssaal verlegt, um diese politisch und deren Mitglieder, Förderer und Verfechter aus dem öffentlichen Bild der Meinungsbildung zu beseitigen. Hierfür wurden insbesondere die jeweiligen politischen Standfeste und die ihr konträr gegenüberstehenden politischen Richtungen in ein Freund-Feind-Schema gepresst, das den Kommunismus respektive den Faschismus und Imperialismus als Feind des Volkes darstellten und zugleich die eigene Staats- und Gesellschaftsordnung mit ihren politischen Vorstellungen legitimierte. Der politische Feind wurde dabei nicht nur aus dem politischen Bewusstsein der Bevölkerung verbannt, sondern auf Jahre und Jahrzehnte stigmatisiert.
- 197** Bei dieser Strafjustizpraxis, die der Öffentlichkeit durch Strafprozesse, den Umgang des Gerichts mit den Angeklagten und den Urteilen sowie den medialen Umgang bekannt wurde, bedingte der Effekt der Schwächung und politischen Eliminierung des Feindes das Ziel der Stärkung des politischen Bewusstseins für die aktuelle Staats- und Gesellschaftsordnung und führte zu einer jahrzehntelangen bis heute währenden politischen Brandmarkung des Faschismus', des Kommunismus' sowie einer zum Teil immer noch bei der älteren und der sozialistisch-marxistischen Politik der SED treuen Bevölkerung in Ostdeutschland existenten Abneigung gegenüber dem Kapitalismus.

#### **4. Hochverratsnormen in der Praxis**

- 198** Während in den vorangegangenen Kapiteln die Bestimmungen zur Verfolgung und Verurteilung hochverräterischer Handlungen in ihrem Aufbau und Inhalt sowie das Strafverfahren vorgestellt und verglichen wurden, wird nachfolgend der Blick auf die jeweilige konkrete Auslegung und Anwendung der Normen im Rahmen der Politischen Justiz geworfen, wobei auch das Bewusstsein des Staats und dessen Selbstreflexion im Umgang mit der politischen Alternative beleuchtet wird.

##### **a. Im NS-Staat (1933 - 1945)**

- 199** Bereits aus den Schutzgütern und der Schutzrichtung der zahlreichen präsidialen Verordnungen und Regierungsgesetze ergibt sich, dass die staatschützenden Bestimmungen

des NS-Staats den Schutz des NS-Regime, insbesondere Hitler als Reichspräsident und Reichskanzler bezweckten, sowie dem Schutz vor Angriffen auf die in der Bevölkerung aufgebaute nationalsozialistische Weltanschauung dienten, die durch die NS-Bewegung in ihren Verbänden und Organisationen repräsentiert wurde. Verschleiert durch eine durch die Politische Strafjustiz vollzogene Rückkopplung an die Volksgemeinschaft fanden diese Intentionen zum Teil direkten Eingang in die Strafgesetzgebung, standen jedoch stets im Fokus der nationalsozialistischen Normauslegung zur Legimitation der Rechtsprechung.

Obwohl durch die Übernahme der Normtexte der Hochverratsbestimmungen des RStGB 1871 **200** formal das Gebiet sowie die nicht existente Verfassung des NS-Staates durch § 80 Abs. 1, 2 StGB 1934 als Schutzgüter erfasst waren, wurde sich des Wortlauts der §§ 80 ff. RStGB 1871 sowie sodann der §§ 80 ff. StGB 1934 lediglich als Normhülle bedient, um die Normen durch den nationalsozialistischen Gesetzanwender mit neuen, an der nationalsozialistischen Weltanschauung orientierten Inhalte auszustatten. Durch die Beibehaltung der traditionellen Gesetzesformulierungen wurde scheinbar eine Rechtssicherheit geschaffen, diese jedoch bewusst zur Rechtsunsicherheit und Abschreckung genutzt, die durch die allseitig möglich gewordene Inkriminierung entstand. Als ideologischer und teilweise auch rechtlicher Anknüpfungspunkt des strafrechtlichen und außergesetzlichen Strafschutzes diente das propagierte Ziel des Schutzes und der Konsolidierung der Volksgemeinschaft durch den Ausschluss und die Inkriminierung nicht-nationalsozialistischer Gegner und Gruppen. In diesem Sinne waren die Hochverratsbestimmungen durch den Gesetzesanwender zur „Sicherung der Existenz und der Sicherheit des neuen Reichs“<sup>513</sup> sowie zur Verwirklichung des „Rechtsempfindens der völkischen Gemeinschaft“<sup>514</sup> auszulegen und anzuwenden. Vor diesem Hintergrund nachvollziehbar bedurfte neben dem Führer, der den Willen des Volkes verkörperte, auch der nationalsozialistische Staat in seiner Funktion als territoriale Lebenshülle und Lebensraum für die Volksgemeinschaft<sup>515</sup> eines umfassenden Schutzes.

In der Praxis wurden die in ihren Tatbeständen konkret erscheinenden und äußerlich an den **201** bis 1933 geltenden Rechtszustand anknüpfenden Staatsschutznormen der §§ 80 ff. StGB 1934 in diesem Sinne strafzweckungebunden, aber politisch indoktriniert, extensiv ausgelegt und *contra legem* angewandt. Möglichst jede antinationalsozialistische Agitation, Widerstandstätigkeit und Opposition sollte strafrechtlich erfasst und Hochverräter durch die

---

<sup>513</sup> Weiß, DR 1935, 518.

<sup>514</sup> Lämmle, JW 1938, 2569, 2570. Dies galt insbesondere für die Laienrichter, die nach Grundsätzen höchster persönlicher Eignung ausgesucht wurden und einen anderen, höheren Status als Schöffen einnahmen.

<sup>515</sup> Preußische Denkschrift (1933), S. 4; Scheuner, ZStW 99 (1939), 245, 256 f.; v. Weber, GS 104 (1934), 223, 232 f.

Todesstrafe, durch Zuchthausstrafen oder in Konzentrations- oder Arbeitslager aus der Volksgemeinschaft ausgestoßen und ausgemerzt werden<sup>516</sup>, um jedweden politischen und gesellschaftlichen Störfaktor zu bekämpfen und eventuelles Destabilisierungspotential in der Bevölkerung abzuschrecken.

**202** Getreu dem absolutistischen Grundsatz „*Auctoritas, non veritas facit legem*“<sup>517</sup> stellte sich der NS-Staat mit seinem Gewaltmonopol und dem Ziel der Findung der materiellen und der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprechenden Wahrheit als Triebfeder der Strafrechtsanwendung dar und nicht die objektive Wahrheit. Dies zeigt sich besonders anhand der deutlichen Diskrepanzen zwischen Normtext und praktischer Anwendung des Tatbestandes des Verfassungshochverrats: weder existierte eine nationalsozialistische Verfassung noch waren die hochverräterischen Angriffe auf die Änderung der dem nationalsozialistischen Staatsgebilde zugrundeliegenden Institutionen und Einrichtungen beschränkt. Vielmehr wurden sämtliche im Programm der NSDAP enthaltenen Prinzipien<sup>518</sup> sowie die, die Gestaltung der völkischen Lebensgrundlagen prägenden weltanschaulichen und politischen Grundgedanken des Nationalsozialismus' geschützt. Entscheidender Faktor für dieses Verständnis bildete das *Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933*<sup>519</sup>, aufgrund dessen das Politstatut der NSDAP verbindlich die nationalsozialistische Weltanschauung als ideologische Lebensgrundlage im Sinne einer so verstandenen Verfassung des Reiches verkörperte.

**203** Die souveräne Gewalt des Führers, die Zusammenfassung und Sicherung des nationalen Lebenswillens in der nationalsozialistischen Bewegung<sup>520</sup> sowie das völkische Leben in einer geschlossenen Volksgemeinschaft<sup>521</sup> waren als Schutzgüter formal und an zum Teil bestehende Traditionen anknüpfend vor der gewaltsamen Änderung in Form der Verfassungsvernichtung und -beseitigung sowie der verfassungsmisbrauchenden Verfassungssuspension und -usurpation geschützt.<sup>522</sup> Unter Umgehung des Tatbestandsmerkmals der Gewalt erfüllte jedoch bereits die Mitgliedschaft in

---

<sup>516</sup> Daneben verloren die Verurteilten in der Regel ihre bürgerlichen Rechte und ihnen wurde ihr Vermögen entzogen; § 86 StGB 1934. Im Rahmen von Urteilskorrekturen durch die Gestapo wurden aus der Haft Entlassene zum Teil nicht in die Freiheit entlassen, sondern in Schutzhaftlager überstellt oder unter Polizeiaufsicht gestellt.

<sup>517</sup> *Hobbes, Der Leviathan* (1651).

<sup>518</sup> Hanseatisches Sondergericht, RVerwBl. 1936, 700.

<sup>519</sup> RGBl 1933 I, S. 479.

<sup>520</sup> Der Nationalsozialismus als weltanschauliche Grundentscheidung der NS-Staatsordnung wurde überall dort (mit)geschützt, wo die Staatsordnung selbst den umfassenden Straftatbestand bildete: wer den Nationalsozialismus gewaltsam zu beseitigen anstrebte, wollte die Verfassung ändern und beging somit Verfassungshochverrat. Vgl. *Ritter*, JW 1933, 2622.

<sup>521</sup> *Scheuner*, ZStaatW 99 (1939), 245, 253, 256; v. *Weber*, GS 104 (1934), 223, 235 f.

<sup>522</sup> *LK-Parrisius* (1944), § 81 II 2; RGSt 56, 259, 261, 263 f.

antinationalsozialistischen Gruppierungen, Organisationen oder verbotenen Parteien aufgrund der *per se* als hochverräterisch geltenden Organisationen den Tatbestand. Darüber hinaus genügten für die Gewaltanwendung der Einsatz berauschender oder betäubender Mittel sowie die List, wodurch das im ursprünglich Sinn angedachte und die Strafbarkeitsschwelle erhöhende Gewaltmerkmal ausgehebelt und durch die Beibehaltung des herkömmlichen Normtextes eine Rechtsunsicherheit geschaffen wurde.

Legitimiert wurde die Sicherung der politischen Macht durch Unterdrückung und Beseitigung oppositioneller Bestrebungen und Widerstände durch die Rückkopplung der staatschützenden Normen zum von den Nationalsozialisten aufgebauten Gebilde der schutzwürdigen Volksgemeinschaft, die sich bereits in den präsidentialen Verordnungen und Regierungsgesetzen bis 1934 als „Notstandsrecht“ fand, eine Strafrechtspraxis *contra legem* ermöglichte und die Bevölkerung durch den rigorosen Umgang mit Verrätern am deutschen Volk abschreckte und sensibilisierte.

Dabei bedienten sich Politik und Justiz eines sich bereits während der Weimarer Zeit **204** entwickelten Freund-Feind-Denkens<sup>523</sup>, um das Feindbild der Kommunisten, Sozialisten und des Judentums in den Köpfen des Volkes zu verankern, die nationalsozialistische Volksgemeinschaft als Idealbild einer Gesellschaft zu stärken sowie in den Fokus der staatschützenden Strafnormen zu rücken. Hilfreich zur Etablierung dieses Denkens war der antiindividualistische Charakter der Gemeinschaft, der das Einfallstor zur Ausfüllung des Begriffs der bereits zuvor existenten und mit einer positiven Vorstellung behafteten Bezeichnung der „Gemeinschaft“ mit nationalsozialistischen Werten und Ideologien und zur Umdeutung in das Dogma der „Volksgemeinschaft“ darstellte.<sup>524</sup> In diesem Sinne richtete sich der Gedanke, dass „Zweck [...] nicht in erster Linie Vergeltung oder gar Besserung, sondern Erhaltung des Staates“<sup>525</sup> als Grundlage des völkischen Lebens sei, insbesondere an die Jurisdiktion, die nationalsozialistischen Hochverratsnormen der §§ 80 ff. StGB 1934 nicht nur im Geiste nationalsozialistischer Weltanschauungen auszulegen und anzuwenden, sondern entgegen der tatsächlichen Intention als für den Schutz der Volksgemeinschaft notwendig zu postulieren. Die Volksgemeinschaft, wenngleich nie als konkret umschriebenes Schutzgut in die Hochverratsnormen aufgenommen, spielte demnach eine zentrale Rolle<sup>526</sup>, um unter dem

<sup>523</sup> Schmitt, Der Begriff des Politischen 1932.

<sup>524</sup> Bereits Bismarck bezeichnete in einem Votum an das Preußische Staatsministerium für den Fortbestand des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21.10.1878 (RGBl 1878, S. 351) die Reichsfeinde als diejenigen, „die die staatliche Ordnung negierten“, zit. aus: Blasius, aaO, S. 17.

<sup>525</sup> Goebbels in einer Rede vom 22.7.1942 vor Mitgliedern des Volksgerichtshofs.

<sup>526</sup> Ritter, JW 1934, 2221; Brune, StrafAbh 375, 1, 8; Scheuner, ZStaatW 99 (1939), 245, 253, 256; v. Weber, GS 104 (1934), 223, 235 f.

Deckmantel überkommener Schutzgüter den nationalsozialistischen Staat mit Reichspräsident und Reichskanzler Hitler als Führer und Repräsentant der völkischen Gemeinschaft und dessen Ideologien und Anschauungen als den Rechtsnormen zugrunde gelegten metaphysischen Glaubenssätzen vor Angriffen zu schützen. Diesem Ziel eines erschöpfenden Schutzes mussten bis 1933 geltende liberale und rechtsstaatliche Grundprinzipien des Analogie-, Rückwirkungsverbots sowie der Normativismus und der Formalismus weichen, um die Hochverratsnormen in diesem Sinne zum Schutz von Staat und Gemeinschaft *contra legem* auslegen und anwenden zu können.

**205** Exemplifizierend zeigt sich diese Methode anhand der Rechtsprechungspraxis, wonach Separationsbestrebungen in annektierten Gebieten, die rechtlich noch nicht Teil des Reichsgebietes waren und nicht unter § 80 Abs. 1 StGB 1934 gefasst werden konnten, unter den Führungshochverrat des § 81 StGB 1934 subsumiert wurden, in dem hierin ein Angriff auf die Willensentschließung des Führers erblickt wurde, Lebensraum für das deutsche Volk zu schaffen.<sup>527</sup> Auch hinsichtlich der Vorbereitungstatbestände spielte der ungeschriebene Schutz der Volksgemeinschaft eine wesentliche Rolle, als dass Handlungen und Äußerungen, denen eine Eignung zur Untergrabung oder Erschütterung der inneren Widerstands- und Wehrfähigkeit des deutschen Volks nicht fern lag, unter die §§ 82, 83 StGB 1934 fielen, selbst wenn die Äußerungen nicht öffentlich erfolgten oder nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, da jede das nationalsozialistische Konstrukt in Frage stellende Meinung bereits als Angriff auf den Bestand des NS-Staats galt.<sup>528</sup> So gelang es, ohne gesetzgeberische Aktivität, aber mit Hilfe neuer Grundlagenbegriffe bestehenden oder aus dem überkommenen Rechtssystem der Weimarer Republik übernommenen Rechtsnormen im Rahmen einer neuen Rechtsquellenlehre eine neue Rechtsidee und Systemideologie zugrunde zu legen, die durch das Rechtfertigungsmoment der Volksgemeinschaft ihre Legitimation erhielt.

**206** Neben der Justifikation durch das postulierte Ziel des Schutzes der völkischen Gemeinschaft trugen das Prinzip des Willensstrafrechts sowie der Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit zur extensiven Auslegung der Hochverratsnormen bei. Hierdurch wurde die Strafjustiz in die Lage versetzt, jeden nach außen objektiv in Erscheinung tretenden volksfeindlichen Willen (*nemo cogitationis poenam patitur*) strafrechtlich zu erfassen und den Willen zum Anknüpfungspunkt der Maßnahmen der Strafrechtspflege zu machen.<sup>529</sup> Das objektive

---

<sup>527</sup> VGH, Ur. v. 2.10.1942 - 4 L 78/42; LK-Parrisius (1944), § 81 II 2.

<sup>528</sup> LK-Parrisius (1944), § 83 II 2; VGH, DJ 1938, 828. Vgl. auch das Urteil des Ersten Senats vom 10.7.1936 (zit. aus Blasius, aaO, S. 131).

<sup>529</sup> Freisler in: Gürtner/Freisler, aaO, 33, 117; Brune, StrafAbh 375, 1, 16; Preußische Denkschrift, S. 123.

Geschehen verkam zum Indiz für die gemeinschädliche Gesinnung<sup>530</sup> und der Tatbestand bildete „nur noch Vorwand der Bestrafung, um [...] den gefährlichen oder unbequemen Mann [...] aus der ‚Volksgemeinschaft‘ auszurotten“<sup>531</sup>. Insbesondere der Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit ermöglichte eine ergebnisorientierte Urteilsfindung und rechtfertigte die politisch motivierte Rechtsanwendung. Die Loslösung vom „volksfremden Formalismus“ gestattete nicht nur eine staatlich determinierte Feindbestimmung zur Legitimierung der Rechtsetzung, sondern auch Rechtsänderungen ohne den Gesetzestext zu leugnen. Einer der hierfür genutzten wandelbaren wertungsbedürftigen Begriffe war derjenige der „gesunden Volksanschauung“ bzw. des „gesunden Volksempfindens“, der nicht nur zum Schlüsselbegriff der nationalsozialistischen Rechtsanwendung, sondern zur Rechtserkenntnisquelle avancierte.<sup>532</sup> Im Schein der Legalität wurde politisch auf das Strafrecht eingewirkt und dies mit dem *Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935*<sup>533</sup> normativ untermauert, in dem sich der propagandistisch hervorgehobene Zweck des Schutzes der völkischen Gemeinschaft und die Entformalisierung und Materialisierung des NS-Strafrechts vereinten.

Der Verbrechensbegriff als „Pflichtverletzung gegenüber der völkischen Gemeinschaft“ wurde durch die Fokussierung auf die materielle Gerechtigkeit in den Vordergrund gerückt und sollte dem sittlichen Sühnebedürfnis des deutschen Volkes und dessen Selbsterhaltung Rechnung tragen, weshalb das Konzept der Pflichtwidrigkeit das überkommene Verständnis von Straftat und Rechtsgutsverletzung ersetzte.<sup>534</sup> Zur Beantwortung der Frage ob des Vorliegens einer Pflichtverletzung gegenüber dem NS-Staat und seiner Ideologien wurden die „gesunde Volksanschauung“ und das „Volksempfinden“<sup>535</sup> herangezogen, um einen Einklang zwischen Rechtspflege und dem Rechtsgefühl des Volkes herzustellen und so dem Richter als „Verbündeten des Gesetzgebers“<sup>536</sup> nicht nur die Möglichkeit zu geben, sondern den Auftrag zu erteilen, Lücken des Strafgesetzes zu ergänzen und zu schließen, als wäre er zum Gesetzgeber im einzelnen Fall berufen. An die Stelle der äußeren Bindung des Richters an Rechtsnormen trat eine moralische Bindung an das durch nationalsozialistische Ideologien geprägte Recht. Mit der Erweiterung des lediglich durch den Führerwillen determinierbaren Begriff des

<sup>530</sup> Preuß. Denkschrift, S. 27, 112, 123, 133 f.; *Mezger*, DJZ 1934, 97, 104; *Freisler*, DStR 1935, 162, 163; *Leitsätze*, S. 19.

<sup>531</sup> Ausspruch *Freislers*, zit. nach *Hannover*, aaO, S. 66. Im Gegensatz zum aufklärerisch geprägten Verbrechensbegriff, bei dem die Verletzung des Gesellschaftsvertrags, bei Kant und Feuerbach die Rechtsverletzung, seit Binding und Liszt die Rechtsgutverletzung als strafwürdige Verhaltensweise verstanden wurde, löste sich das nationalsozialistische Strafrecht von den im Gesetz förmlich formulierten Tatbeständen.

<sup>532</sup> *Freisler*, ZStW 55 (1936), 503, 508, 527; *ders.*, DJ 1935, 1247, 1251.

<sup>533</sup> RGBl 1935 I, S. 836.

<sup>534</sup> *Dahm* in: *Dahm/Siebert* (Hg.), *Grundfragen*, 108, 120; *ders.*, *Verbrechen und Tatbestand*, 62, 89.

<sup>535</sup> *Freisler*, DJ 1935, 1161; *Schmitt*, JW 1933, 2793 und DR 1933, 201, 203; *Frank*, *Leitsätze*, S. 10.

<sup>536</sup> Amtliche Begründung zum Gesetz vom 28.6.1935, JöR 1937, 145; *Freisler*, DStR 1935, 1, 2.

„gesunden Volksempfindens“ einschränkbarer richterlicher Wertungsspielräume wurde unmittelbar zum Inhaltswandel des Strafrechts unter dem Deckmantel des Schutzes der Volksgemeinschaft und der nationalsozialistischen Bewegung beigetragen. Neben den normativen Voraussetzungen und den zugrundeliegenden und bei der Gesetzesanwendung zu beachtenden nationalsozialistischen Prinzipien bedurfte es für die praktische Umsetzung des nationalsozialistischen Strafrechts des Richters als Waffe im Kampf gegen den inneren Feind, der als „Vollstrecker des Führerwillens“<sup>537</sup> die nationalsozialistischen Weltanschauungen und Ideologien über wertausfüllungsbedürftige Tatbestandsmerkmale in die Tatbestandsauslegung einfließen ließ und die Strafnormen zum Zweck des Staats- und Volksschutzes anwendete.

**208** Bildeten die Tatbestände des Hochverratskomplexes des StGB 1934 rein äußerlich und formal betrachtet einen durchaus abgrenzbaren Strafbarkeitsrahmen, so wurde diese scheinbare Rechtssicherheit durch den Kampf gegen den Träger des die sichere Lebensentwicklung des deutschen Volkes schuldhaft gefährdenden Willens<sup>538</sup> und durch die Prinzipien der materiellen Rechtsfindung und dem Zweck des Volksschutzes ausgehebelt.

**b. In der SBZ/DDR (1945 - 1990)**

**209** Materiellrechtliche Grundlagen für politische Straftaten und die politische Strafjustiz bildeten das sowjetische Besatzungsrecht des SMAD 160, der KRD 38 und die durch das sowjetische Recht geprägten Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949, später die Normen der §§ 13 ff. StEG 1957 sowie § 96 StGB-DDR 1968. Erstmals im Jahr 1968 knüpfte ein im sozialistischen Strafrecht der DDR enthaltener Hochverratstatbestand trotz zum Teil aus dem sowjetischen Strafrecht übernommener Termini und Tatbestandsmerkmale in seiner äußeren Form an deutschrechtliche Traditionen an, fand jedoch keine praktische Anwendung mehr, denn Ende der 1960-iger Jahre verlegte die DDR-Staatsführung den Kampf gegen den politischen Feind vom Gerichtssaal weitestgehend in das kriminalpolitische und der Kontrolle des MfS und somit der Politführung der DDR unterstehende Vorfeld, um antistaatlicher Tätigkeit und Bestrebungen durch Zersetzung und Überwachung zu begegnen.

Auch in der SBZ/DDR wurden die Staatsschutznormen nicht um ihrer selbst willen, sondern als Instrumente der Machtausübung und -sicherung erlassen. Dies zeigt sich insbesondere in

---

<sup>537</sup> Majer, aaO, S. 112 f.; Pfannebecker, Hochverrat, S. 11.

<sup>538</sup> Freisler, DStR 1935, 162.

der Rechtsanwendung im Sinne der Parteiinteressen<sup>539</sup> und der Auffassung, Parteibeschlüsse seien "nicht nur allgemeinerpolitische Hinweise", sondern "Grundlagen für [...] konkrete Maßnahmen".<sup>540</sup> Das autoritär-bürokratische System mit seiner Verknüpfung von Politik und Recht schuf repressive Maßnahmen zur Machterhaltung und Niederhaltung demokratischer Regelungen.<sup>541</sup>

Öffentlich erklärte politische Ziele der Schaffung und des Aufbaus des Sozialismus', der **210** Sicherung der „sozialistischen Errungenschaften“ und die Stärkung der „Arbeiter-und-Bauern-Macht“ dienten hierbei als Rechtfertigung für die rigorose und extensive Anwendung der zur Verfügung stehenden Staatsschutzbestimmungen gegen diejenigen, die sich aktiv, passiv, durch Taten oder Äußerungen gegen das gesellschaftspolitische Modell des Sozialismus' stellten. Ebenso wurde die von Politvorgaben bestimmte Justiz bei der Bewältigung dieses strafpolitischen Auftrags mit der Verantwortung gegenüber dem Volk zur Verhinderung der Rückkehr des Imperialismus und Faschismus legitimiert<sup>542</sup>, wengleich mit dem frühen Staatsschutzrecht ein Versuch strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung unternommen und auch tatsächlich verübte Angriffe auf die entstehenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der DDR abgewehrt wurden.<sup>543</sup>

Die Dominanz der Politik im politischen Strafrecht führte zur Durchsetzung **211** propagandistischer Zwecke<sup>544</sup>, in dem durch die Auslegung weit gefasster politischer Straftatnormen im Sinne eines Freund-Feind-Denkens Staatsfeinde als Gegner des Sozialismus' und der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung geschaffen wurden, die durch den Gebrauch der in der Verfassung garantierten Bürgerrechte in den Augen der Politführung eine Gefahr für den absoluten Macht- und Führungsanspruch darstellten und somit zu bekämpfen und zu beseitigen waren. Dabei wurde unter dem Deckmantel der propagierten Leitsätze und Prinzipien von der sozialistischen Gesetzlichkeit und Parteilichkeit der primär mit den staatsschützenden Strafnormen bezweckte Schutz der eigenen Macht verschleiert, welcher der unbedingten Durchsetzung der Parteilinie in der Gesetzgebung wie Jurisdiktion bedurfte. So konzentrierte sich eine nahezu uneingeschränkte staatliche

---

<sup>539</sup> Boeckenfoerde, aaO, S. 67; Benjamin, NJ 1954, 221, 222; NJ 1958, 366, 368; Lilie, NStZ 1990, 153, 154; Henrich, DRiZ 1992, 85, 87. Gemäß § 2 GVG 1952 (GBl 1952 I, S. 983) diene "die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik [...] dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden"; ebenso in der Fassung vom 1.10.1959 (GBl 1959 I, S. 756): „Die Rechtsprechung [...] dient dem Sieg des Sozialismus....“ und in der Fassung vom 17.4.1963: „...dient [...] dem Aufbau des Sozialismus....“.

<sup>540</sup> Benjamin, NJ 1954, 679; NJ 1962, 759, 765; Toepflitz, NJ 1979, 392, 394.

<sup>541</sup> Ewald, NJ 1990, 420, 421.

<sup>542</sup> Lehmann, KrimJ 1991, 101, 103 f.

<sup>543</sup> Ewald, NJ 1990, 420.

<sup>544</sup> OGSt 1, 7 ff., OG, NJ 1950, 452 ff.

Herrschaft über Gesetzgebung, Anklagepolitik, Rechtsprechung und Urteilskorrektur hinter der Fassade der in den DDRVerf 1949, 1968 und 1974<sup>545</sup> sowie in der StPO 1952<sup>546</sup> und dem GVG 1959 vorgesehenen justiziellen Grundrechte und Verfahrensgarantien.<sup>547</sup>

**212** Zur Absicherung der Normanwendung im Sinne der politischen Instanzen bildete sich ein auf einer Parallelstruktur zwischen Partei und Staat aufbauendes Machtgefüge mit einem Kader-, Partei- und Machtmonopol sowie Massenorganisationen als Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft zur Ideologisierung heraus, das durch den Zentralismus, das Oppositionsverbot sowie die Allgemeinverbindlichkeit von Parteibeschlüssen flankiert wurde. Infolge des somit folgerichtigen Fehlens einer Minderheitenpolitik oder oppositionellen Strömungen und dem Bestreben uneingeschränkter politischer Macht konnten dem Staat und dem Sozialismus widerstrebende Handlungen konsequenterweise nur als Straftaten gegen die DDR verfolgt werden.<sup>548</sup>

**213** Um sämtliche Agitation und Handlungen gegen den sozialistischen Aufbau und dessen Konsolidierung erfassen zu können, wurden bestehende Bestimmungen adaptiert sowie neue und einer sozialistischen Prägung und Auslegung zugängliche Normen geschaffen. Der SMAD 160 als auch die KRd 38 wurden als (sowjetisches) Besatzungsrecht, welches sich gegen faschistische Taten sowie gegen den Wirtschaftsaufbau sabotierende Handlungen richtete, durch eine entsprechende Auslegung zu staatschützenden Normen pervertiert und der geringste wirtschaftliche Bezug antistaatlicher Taten zum Anlass genommen, diese (auch) als Verbrechen gegen den Staat zu interpretieren.. In diesem Sinne wurde die harte Verfolgungslinie gegen Opponenten des sozialistischen Staats- und Gesellschaftsaufbaus durch Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 fortgeführt und ausgebaut. Zwar knüpfte die Verfassungsbestimmung nicht mehr an wirtschaftsschädigenden Handlungen an, doch legte der schwammige Inhalt der Norm den Grundstein für eine weitreichende Anwendung auf jegliche die DDR in ihrer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung negativ tangierende Haltung oder Taten, welche noch dadurch ausgedehnt wurde, als dass sich der grundsätzlich erforderliche Vorsatz nicht auf die Umstände beziehen musste, die eine Handlung zum Staatsverbrechen machte. Auch die später folgenden einfachgesetzlichen

---

<sup>545</sup> U.a. die Maxime des gesetzlichen Richters, das Verbot von Ausnahmegerichten gem. Art. 101 DDRVerf 1968/74 bzw. Art. 134 DDRVerf 1949 sowie das Recht auf Verteidigung nach Art. 102 DDRVerf 1968/74. Die Leitung durch die Staatsführung wurde durch Art. 93 DDRVerf 1968/ 74 gesichert.

<sup>546</sup> GBl 1952 I, S. 996.

<sup>547</sup> Eckert, ZNR 2000, 218, 225; Fricke in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 205 ff.

<sup>548</sup> „Eine Opposition in der DDR könnte doch nur gegen die Politik unserer Regierung gerichtet sein. Sie müsste sich gegen [...] unsere Friedenspolitik richten. Solche Oppositionen zu dulden wäre verbrecherisch.“ Antwort auf die Frage nach dem Fehlen einer Opposition, abgedruckt in: Neues Deutschland vom 17.5.1957.

Bestimmungen der §§ 13 ff. StEG 1957, die konkrete Straftatbestände enthielten, führten zu keiner Einschränkung, denn sie wurden mit der gesetzgeberischen Intention der Fortsetzung der bisherigen Rechtsprechung erlassen und beinhalteten trotz wachsender Konkretheit weiterhin durch ausdehnungsfähige Begriffe einen erheblichen Auslegungs- und Anwendungsspielraum.

Das rigorose und stete Vorgehen des Staates gegen seine Gegner war jedoch für die Staatsführung der DDR nicht unproblematisch. Zwar wurden regimekritische Stimmen beseitigt und unterdrückt sowie staatsfeindliche Taten pönalisiert und ihre Täter hart bestraft, doch konnte man dadurch die eigene Machtbasis nicht zwangsläufig festigen, denn sowohl der Aufbau des sozialistischen Gesellschaftsmodells als auch das strafrechtliche Vorgehen gegen seine Gegner erfolgte nicht im allseitigen Einverständnis mit der Bevölkerung, in der sich nicht alle als von der sowjetischen Besatzungsmacht vor dem Faschismus und Imperialismus gerettet und geschützt betrachteten. Aufgrund der fehlenden Legitimität und mangels hinreichendem Rückhalt im Volk musste im Sinne eines Doppelstaates das Volk mittels Propaganda und Agitation zum Zweck innenpolitischer Stabilität hinter sich gebracht werden, politisch Andersdenkende und diejenigen, die sich nicht bedingungslos der politischen Generallinie der SED unterwarfen, hingegen als politisches Destabilisierungspotential mit Repressalien eingeschüchtert oder aus der Gesellschaft verdrängt werden, um politische Konflikte und eine offen zu Tage tretende Disparität zwischen der erfahrenen Realität und der ideologisch begründeten Fiktion eines sozialistischen Arbeiter-und-Bauern-Staates zu vermeiden. **214**

In diesem Zusammenhang nahm das politische (Straf-)Recht eine überragende Position ein. Ausgehend vom kommunistischen Verständnis des Rechts als zweckdienliches Instrument zur Veränderung und Weiterentwicklung der ökonomischen Basis und der Sicherung der Machtverhältnisse<sup>549</sup> erfüllte das Staatsschutzstrafrecht in der DDR primär eine Unterdrückungs- und Schutzfunktion. Lediglich rudimentär gelangte die Erziehungsfunktion gegenüber Staatsfeinden und Opportunisten, zur Anwendung, durch die ideologische, dem Marxismus-Leninismus verankerte Wertvorstellungen transformiert werden sollten. Die Kontrollfunktion wurde gänzlich entbehrt, denn die „sozialistische Staatsmacht ist die Macht des Volkes, [und] das Volk brauch[t] kein Mittel zur Abwehr vor sich selbst.“<sup>550</sup> **215**

<sup>549</sup> Boeckenfoerde, aaO, S. 27 f.; Schroeder, Strafrecht im realen Sozialismus, S. 13; ders., Rechtsverständnis, S. 653; Schöneburg, Utopie kreativ SH 1997, 104, 105; Lekschas/Buchholz, Strafrecht der DDR, Kap. 2 S. 80.

<sup>550</sup> Auszug einer Veröffentlichung der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (1984 „Staat, Recht und Politik im Sozialismus“), zit. nach Arnold, Die Normalität des Strafrechts der DDR, Bd. 1, S. 5.

- 216** Zur Durchsetzung der sozialistischen Polit- und Gesellschaftsordnung, der sozialen Gesetzlichkeit und im Kampf gegen den Formalismus bedurfte es Straftatbestände mit wertungsbedürftigen und dehnbaren Tatbeständen mit schwer voneinander abgrenzbaren Unwertbezeichnungen. Diese ermöglichten durch Auslegung und Anwendung adäquate Reaktionen auf gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Veränderungen, in dem der teils erhebliche Auslegungsspielraum entsprechend der Tagespolitik und den verbindlichen Parteianweisungen von den Justizorganen ausgefüllt wurde.<sup>551</sup> Als eine solche Bestimmung stellte sich Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 dar, der die „demokratischen Einrichtungen und Organisationen“ als Schutzobjekt und als tatbestandliche Handlung die „Boykotthetze“ als unbestimmte und auslegungsfähige Normbegriffe enthielt und eine parteinahe Anwendung der Bestimmung in die Hände der staatlich gelenkten Justiz legte.
- 217** Trotz der formal gewährten Unabhängigkeit des Richters war die (Straf-)Justiz an die Vorgaben der Politik und das Ziel des Sozialismus' gebunden, da die Richter als politische Funktionäre mit „großer Parteilichkeit“<sup>552</sup> sozialistisches Recht sprachen und der materiellen Gerechtigkeit in Form der so verstandenen sozialistischen Gesetzlichkeit (Art. 90 DDRVerf 1968) zur Verwirklichung zu verhelfen hatten, in dem Normen *contra legem* und unter Außerachtlassung der Prinzipien *nullum crimen, nulla poena sine lege* angewendet wurden. Nicht die objektive Wahrheitsfindung infolge eines rechtsstaatlich vorgegebenen Verfahrens, welches auch dem Schutz der Rechte des Angeklagten diene, sondern die Verwirklichung des Sozialismus' stellte die Aufgabe der Justiz dar.<sup>553</sup> In diesem Sinne wurde zugunsten der sozialistischen Gerechtigkeit dem Formalismus und der „Paragrafenreiterei“ entgegengewirkt, indem die Richter „nicht am Buchstaben des Gesetzes kleben, sondern sich ständig von den Zielen des [sozialistischen, Anm. d. Verf.] Strafrechts ... dem darin zum Ausdruck kommenden Willen des werktätigen Volkes“<sup>554</sup> und sich durch eine „strikte Befolgung des Willens der Arbeiter und Bauern“<sup>555</sup> leiten zu lassen hatten. Einer entgegen dem formalen Wortlaut einer Norm vorgenommenen Interpretation wurden zum Zweck der Scheinlegitimierung der „Wille der Arbeiter und Bauern“ sowie das Ziel des Aufbaus des Sozialismus' zugrunde gelegt und eine Rechtfertigungsgrundlage geschaffen.

---

<sup>551</sup> Raschka, Justizpolitik im SED-Staat, S. 15.

<sup>552</sup> Benjamin, NJ 1955, 259, 265; Boeckenfoerde, aaO, S. 67 f.

<sup>553</sup> Benjamin, NJ 1954, 221, 223 f.; NJ 1958, 365, 368. § 2 Abs. 1 GVG 1952 (GBI 1952 I, S. 983): „Die Rechtsprechung der Gerichte [...] dient dem Aufbau des Sozialismus, ...“; § 2 Abs. 1 GVG 1959 (GBI 1959 I, S. 756): „Die Rechtsprechung der Gerichte [...] dient dem Sieg des Sozialismus ...“; § 2 Abs. 1 GVG 1963 (JR 1966, 201, 202): „Die Rechtsprechung der Gerichte [...] dient der Lösung der politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates beim Aufbau des Sozialismus ...“

<sup>554</sup> Lekschas/Renneberg, NJ 1954, 717, 718.

<sup>555</sup> Krutzsch, DS 1954, Heft 5, 11.

Neben den staatsschützenden Normen, einer zentralistisch aufgebauten und staatlich gelenkten Justizapparatur bedurfte es zur unbedingten und ausnahmslosen Durchsetzung parteipolitisch geprägter Vorgaben für die Judikatur der Überwindung der Grundsätze der Unabhängigkeit des Richters, des Analogieverbots sowie der Unschuldsvermutung. Der in § 221 Nr. 3 StPO-DDR 1952 formal enthaltene Grundsatz *in dubio pro reo* gelangte hinsichtlich politischer Straftaten oftmals jedoch auch deshalb nicht zur Anwendung, da durch entsprechende Auslegung und „Tatsachenfeststellungen“ bereits der Beweis der Verwirklichung der politischen Straftatbestände und ein Schuldnachweis „gelang“. Hinzu kam, dass neben der Präsomtion der Schuld und der Verurteilungspraxis aufgrund von Vermutungen in wichtigen politischen Verfahren die Anklage, der Verfahrensgang und das Urteil zwischen Gericht und den politischen Stellen vorab festgelegt und für Freisprüche kein Raum war.<sup>556</sup>

In der Rechtsprechung entstandene Widersprüche zwischen der Aufgabe strikter Gesetzeseinhaltung und der Aufgabe, Normen an sich ändernde Situationen unter Rückkopplung an den Willen des Volkes anzupassen, wurden durch die in der DDR praktizierte Gesetzlichkeit und Parteilichkeit der Justiz sowie die Kaderpolitik der SED<sup>557</sup> überwunden<sup>558</sup>, denn „ein wesentliches Prinzip der demokratischen Gesetzlichkeit“ war es, dass „die Richter einerseits an die geltenden Gesetze gebunden“ waren, „andererseits diese im Sinne der antifaschistisch-demokratischen Ordnung anzuwenden“ hatten<sup>559</sup>, wobei die unerwünschte Unabhängigkeit juristischen Denkens mittels institutionalisierter Kontrolle<sup>560</sup> sowie politischer und moralischer Druckmittel unterbunden wurde.<sup>561</sup> Aufgrund der durch die Politik disponible Gesetzesanwendung und -interpretation wurde der Partei- und Staatsführung die Einflussnahme auf die Festlegung derjenigen Kriterien, die ein Handeln zum Staatsverbrechen werden ließen<sup>562</sup>, ermöglicht. Durch politisch intendierte Vorgaben für die Auslegung und Ausfüllung abstrakter und unbestimmter Rechtsbegriffe wurde der

<sup>556</sup> Hierfür sind die Waldheimer Prozesse exemplarisch. Vgl. auch Schuller, aaO, S. 328; Fricke, DA 1975, 136.

<sup>557</sup> Kirchheimer (AöR 1960, 1, 11) spricht von 85% der Richter und 98% der Staatsanwälte, die 1953 Mitglieder der SED waren.

<sup>558</sup> Ein einprägsames Beispiel der Parteilichkeit zeigt eine Plenarentscheidung des OG (NJ 1953, 215 f.): Unter Aufhebung eines Urteil des 3. Senats, weil darin eine Strafbarkeit nach SMAD 160 mangels Schädigungserfolg abgelehnt wurde, wurde unter Berufung auf das Prinzip der Parteilichkeit dem 3. Senat vorgeworfen, den Tatbestand des SMAD 160 in unzulässiger Weise eingeschränkt zu haben und erklärt, dass das Urteil im Widerspruch zur in § 2 GVG 1952 festgelegten Aufgabe der Rechtsprechung steht.

<sup>559</sup> Benjamin, NJ 1951, 153, 154.

<sup>560</sup> Im Rahmen des Gerichtssystems erfolgte eine direkte Anleitung in Form verbindlicher Anweisungen von oben nach unten zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der Gesetze, Art. 93 Abs. 2 DDRVerf 1968, §§ 20 Abs. 2, 3, 39 f. GVG-DDR 1963.

<sup>561</sup> Kirchheimer, AöR 1960, 1, 15.

<sup>562</sup> Autorenkollektiv, Strafrecht: Allgemeiner Teil, S. 19.

Durchsetzung der eigenen Autorität und des Herrschaftsanspruchs verholten, denn „die innere Notwendigkeit, die den Gang der sozialistischen Gesellschaftsformation und folglich auch seines Rechts bestimmt, ist identisch mit der Parteilichkeit des sozialistischen Rechts“<sup>563</sup>.

**220** In der Praxis bewirkten die weit gefassten politischen Strafnormen, deren extensive Interpretation und Anwendung sowie die parteizentralistisch ausgeübte Auslegungskompetenz<sup>564</sup> die Überwindung des in Art. 135 Abs. 1 und 2 DDRVerf 1949 und Art. 99 Abs. 2 DDRVerf 1968/74 verankerten Prinzips des Analogie- und Rückwirkungsverbots. Am Anfang stand das Ziel und sodann wurden Mittel und Wege gesucht, gefunden und etabliert, dieses zum Wohl des Sozialismus' sowie zur Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Klasse zu erreichen, ohne hierfür in Urteilen eine hinreichende Begründung zu geben, sondern zu formulieren, dass „der Angeklagte [...] damit Boykotttätigkeit gegen eine demokratische Einrichtung [...] betrieben“ hat.<sup>565</sup> Auch im Fall mangelnder Existenz eines Straftatbestandes für eine als strafwürdig erachtete Handlung gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung blieb diese im Rahmen einer system- und polittreuen Rechtsprechung nicht „deshalb straflos [...], weil ein passendes Gesetz zu fehlen scheint.“<sup>566</sup>

### c. In der BRD seit 1949

**221** Im Anwendungszeitraum der bundesdeutschen Hochverratsbestimmungen standen die KPD und ihr Programm zur nationalen Wiedervereinigung Deutschlands (nachfolgend: KPD-Programm) im Fokus der Strafverfolgung. Materiellrechtliche Grundlage für Verurteilungen wegen hochverräterischer Handlungen waren die §§ 80 ff. StGB 1951, die neben den neu eingeführten Staatsgefährdungsvorschriften der §§ 88 ff. StGB 1951 eine restriktive Anwendung finden sollten, da es einerseits einer klaren Abgrenzung zwischen Hochverrat und Staatsgefährdung bedurfte und andererseits der Anwendungsbereich des Hochverrats infolge neu aufgekommener gewaltloser staatsumwälzender Methoden zurückging. Statt wie in der DDR ein von den Alliierten Besatzungsmächten beeinflusstes Strafrecht zu übernehmen, zu adaptieren oder sich hieran bei der Normsetzung nach 1945 zu orientieren, wurde das RStGB 1871 fortgeführt und durch das StÄG 1951 einer Überarbeitung und Anpassung unterzogen, wobei die reichsgesetzlichen Hochverratsbestimmungen nicht nur

<sup>563</sup> Petzold, StUR 1961, 671; Benjamin, NJ 1951, 538; Melsheimer, NJ 1953, 576; Fechner, NJ 1952, 225, 226.

<sup>564</sup> Schroeder, aaO, S. 69; ders., NJW 1977, 169, 170.

<sup>565</sup> BG Erfurt, NJ 1953, 30; BG Gera, NJ 1955, 504; BG Leipzig, NJ 1958, 69 ff.; OG, NJ 1964, 179; Schuller, aaO, S. 319, 359; Schindler/Uhlig, NJ 1955, 297/300. Beachtenswert war die Praxis der „sozial gerechtfertigten Kritik“, die, wollte man zynisch ein Synonym hierfür heranziehen, auch als Denunziation bekannt ist, und keines Beweises benötigte, um vor Gericht Stand zu halten. Vgl. Kirchheimer, AöR 1960, 1, 32.

<sup>566</sup> Benjamin, NJ 1952, 244.

formal, sondern weitestgehend auch materiell-rechtlich nahezu unverändert in die §§ 80 ff. StGB 1951 übernommen worden sind.

Dass sich dabei im Gegensatz zum NS- und DDR-Strafrecht keiner neuen Interpretation oder ausufernden Normanwendung bedient wurde, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die §§ 80 ff. StGB 1951 auf äußerst diskussionswürdige Weise auf das KPD-Programm Anwendung fanden<sup>567</sup>, um sich vor dem politischen Einfluss einer politischen Alternative abzuschirmen.<sup>568</sup> Mit Hilfe der These von der kommunistischen Gefahr wurde ein Feindbild des Kommunismus' gezeichnet, das sich nicht nur im Bewusstsein der Bevölkerung einprägte, sondern Kommunisten aufgrund ihrer Inkriminierung für Jahrzehnte von der politischen Willensbildung abschnitt. Zwar stellten sich die Strafverfahren vor dem BGH im Wesentlichen als rechtsstaatlich geführte dar, doch haftet den Kommunistenprozessen bis heute ein politisch implementierter Beigeschmack an. Denn auch ohne deutliches staatliches Übergewicht im Strafprozess und einer sich im Wesentlichen in den Grenzen eines rechtsstaatsförmigen Verfahrens haltenden objektiven Wahrheitsfindung muss die strafrechtliche Bewertung der KPD und ihrer Pläne aufgrund ihrer tatsächlichen Erfolglosigkeit auf der politischen Bühne bezweifelt werden.<sup>569</sup> So erscheint die Aufrechterhaltung der These von der kommunistischen Gefahr bis in die 1960-iger Jahre hinein als konstruiert, um das geschaffene Feindbild des Kommunismus' zu festigen, zugleich die bundesdeutsche Staats- und Gesellschaftsordnung zu stärken und die eigene Machtbasis zu sichern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich im Rahmen der durch das Grundgesetz 1949 insitierten streitbaren Demokratie, in der die Gewährung politischer und bürgerlicher Freiheitsrechte in den Grenzen der Rechtsstaatlichkeit als einem materialen, politischen Prinzip erfolgte, die intensiven Ermittlungs- und Untersuchungsaktivitäten der Strafverfolgungsbehörden und der Politischen Polizei in keinem Verhältnis zur objektiven Gefahr standen, sondern vielmehr der subjektiven Einschätzung einer kommunistischen Gefahr geschuldet waren und zu außergerichtlichen Konsequenzen für die Betroffenen führten. Die so praktizierte Diskriminierung ohne Nachweis einer Straftat stellte sich nicht als justizielle, doch aber als gesellschaftliche Präsuumtion der Schuld dar und zog erhebliche

---

<sup>567</sup> BGHSt 6, 336 ff.; BGH, HuSt II, 11 ff.; BGHSt 8, 102 ff.

<sup>568</sup> Posser, *Anwalt im Kalten Krieg*, S. 180; *Blasius*, aaO, S. 21; v. *Brünneck*, aaO, S. 80.

<sup>569</sup> Insbesondere vor dem Hintergrund der sich als erfolglos herausgestellten politischen Strategie der KPD stellte sich die Subsumtion der Herstellung, der Druckes und der Verbreitung des KPD-Programms unter die Hochverratsstrafbestimmungen als fragwürdig dar, obschon tatsächlich der Einsatz von Gewalt bei zu ihnen aufgerufenen Massenstreiks ins Auge gefasst wurde.

Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen der Politischen Justiz und Politischen Polizei nach sich.<sup>570</sup>

**223** Einfluss auf die Anwendung der Hochverratsnormen auf kommunistischen Bestrebungen sowie Kommunisten hatte die Strafjustiz auch in personeller Hinsicht. Trotz der Anforderung, sich "*in besonderem Maße durch Staatstreue, bedingungslose Unterwürfigkeit unter die Staatsinteressen*"<sup>571</sup> auszuzeichnen, und dem Erfordernis der Verfassungstreue wurden viele bereits in der NS-Justiz tätige Richter in den bundesdeutschen Staatsdienst übernommen, wodurch nicht zwangsläufig, aber doch erklärbar das Feindbild des Kommunismus' fortlebte und die Beurteilung der politischen Alternative beeinflusste. Erst Ende der 1960-iger Jahre, als die ausbleibende Ernsthaftigkeit einer kommunistischen Gefahr von Seiten der Politik eingestanden wurde, ebte das Feindbild ab ohne jedoch aufzuhören zu existieren.

**224** In der Erkenntnis um die eigenen Fehler bei der Auseinandersetzung mit den politischen Gegnern änderte die bundesdeutsche Strafjustiz ihren Umgang mit politischem Widerstand. So verweigerte die Bundesstaatsanwaltschaft den Mitgliedern der RAF den Status eines politischen Häftlings und verwehrte deren Taten den Charakter politischer Straftaten, obwohl sich die RAF unter Einsatz von Gewalt gegen die Politik der Bundesregierung wandte und deren Änderung avisierte. Zum einen reifte die Erkenntnis, dass die Politik einer Regierung nicht durch die Hochverratsnormen geschützt war<sup>572</sup>, und zum anderen zweifelte man aufgrund des Ende der 1960-iger Jahre eingeschlagenen Weges einer restriktiven Auslegung und Anwendung der Hochverratsnormen an der Bestimmtheit eines hochverräterischen Unternehmens. Kann man diesen Weg auch als Umgehen einer politischen Diskussion um die strafrechtliche Ahndung politisch motivierter Taten in einem demokratischen Rechtsstaat mit einem durch das Grundgesetz begrenzten pluralistischen Meinungs- und Willensbildungsprozess bezeichnen, so stellte sich der vergangene Weg doch als unumgänglich dar, um die damalige innenpolitische Instabilität nicht zu vertiefen und das politische Gleichgewicht innerhalb der BRD zu gefährden.

Trotz strafpolitischer Möglichkeiten vermied man die Heranziehung hochverräterischer Bestimmungen, da man sich der Unklarheiten und Unsicherheiten bei der Normauslegung und der Gefahr der Überinterpretation bewusst war und kritische Reaktionen wie beim Umgang mit der KPD vermeiden wollte. Auch wenn sowohl der strafrechtliche Umgang mit den

---

<sup>570</sup> BJM Dehler in den Beratungen zum StÄG 1951: „*Wir müssen ein Freiheitsopfer bringen, um die Freiheit zu bewahren.*“ BT-Verh. I. Wahlp., Stenogr. Berichte S. 3105.

<sup>571</sup> In diesem Sinne äußerte sich der damalige BMI Robert Lehr (CDU), zit. nach *Schut*, aaO, S. 40.

<sup>572</sup> So bereits BGH, HuSt II, 173.

kommunistischen Forderungen der Wiedervereinigung und des Sturzes des Adenauer-Regimes als auch die strafpolitische Reaktion auf die gegen die Politik der Bundesregierung gewandten gewalttätigen Aktionen der RAF aus retrospektiver Sicht nicht der dienlichste Weg im Kampf gegen den politischen Widerstand war, so hielt sich die Strafjustiz der BRD jedoch in den Grenzen eines rechtsstaatlichen Umgangs mit politisch motivierten Straftaten gegen den Staat.

Dies traf auch auf das Strafverfahren zu. Trotz des Strafverlangens wurden die (verfassungs-)rechtlich gewährten Verfahrensrechte des Angeklagten sowie die Erfordernisse an die Überzeugung von der Schuld der Angeklagten sowie der Tatsachenfeststellung hinsichtlich der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale im Wesentlichen gewahrt. Nicht die materielle Gerechtigkeit, sondern eine objektive Wahrheitsfindung auf dem Boden eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens war das Ziel, welches nicht nur in der Öffentlichkeit bekundet, sondern tatsächlich praktiziert wurde. Insgesamt kann der strafrechtliche und strafprozessuale Umgang mit politischen Gegner in der BRD als gemäßigt und rechtsstaatlich bezeichnet werden, wenngleich das Bild der strafrechtlichen Verfolgung kommunistischer Tätigkeit durch die Staatsgefährdungsbestimmungen verzerrt wurde, denn den meisten Verfahren lagen die §§ 90 a, 94 StGB 1951, die Organisationsdelikte der §§ 128 ff. StGB 1951 sowie die generalklauselartigen §§ 42, 46 BVerfGG zugrunde.<sup>573</sup> Dennoch bleibt festzuhalten, dass man sich in der BRD auf die durch den Neubeginn neu gewonnenen Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung besann, die eine politische Meinungsbildung in dem von der auf dem Grundgesetz der BRD beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung gesetzten Rahmen ermöglichte und zugleich gewährte. 225

#### **d. Vergleichende Untersuchung**

Im folgenden Vergleich wird sich auf zuvor konstatierte Phänomene beschränkt, die in den jeweils untersuchten Staats- und Gesellschaftsordnung in verschiedener Intensität und Ausprägung festgestellt wurden. So soll das Augenmerk der Vergleichsbetrachtung abschließend auf das Freund-Feind-Denken, die Politische Justiz sowie die Frage des staatlichen Übergewichts im Strafverfahren und die Ausschaltung von Verfahrensprinzipien zulasten der Angeklagten gelegt und untersucht werden, inwiefern deutsche Rechtstraditionen erkennbar und über die Beibehaltung der formalen Texthülle fortgeführt worden sind. 226

---

<sup>573</sup> v. Brünneck, aaO, S. 272 f.

**aa. Feindbilder - Freund-Feind-Denken - Täterzuschreibungen**

**227** Ausgehend von der Annahme, dass es der Menschheit eigen ist, sich als Individuum innerhalb einer von vielen Gemeinschaften zu betrachten, in denen gemeinsame Interessen verfolgt werden oder gemeinsame Bezugspunkte existieren, entspricht es einem normalen Wahrnehmungs- und Verhaltensmuster, skeptisch gegenüber anderen Gruppen aufzutreten. Gesteigert wird dieses Integration- und gleichzeitiges Abgrenzungsverlangen durch die Schaffung von Feindbildern. Zumeist in populistischer Weise wird seitens des Staats oder der Politik durch die Schaffung oder Verstärkung eines Feindbildes das hierzu in Kontrast gesetzte positive Selbstbild („Freund“) gestärkt und das Volk in eine Abwehrhaltung gegenüber dem „Feind“ versetzt. Ungeachtet der Frage, ob Menschen oder Gruppen tatsächlich die Überzeugung haben, dass es sich in konkreten Fällen um bedrohliche Feinde handelt oder nicht, kann bereits ein (latent) existierendes Feindbild zur Durchsetzung spezifischer Interessen verwendet werden, in dem suggeriert wird, dass *„der Feind nach maximalem Nutzen strebe und die schlimmsten Absichten verfolgt“*, wobei die Eigengruppe *„zur Vermeidung von Schäden auf den schlimmsten Fall vorbereitet“* sein muss.<sup>574</sup> Vergleichbare Verhaltensweisen werden hierbei je nach Standpunkt völlig unterschiedlich und konträr bewertet, was sich insbesondere bei einem Vergleich zwischen dem NS-Staat und der DDR zeigt, wo sich gegenseitig vom Faschismus und Kommunismus abgegrenzt und der Aufbau von Feindbildern als notwendiges Moment der Rechtfertigung von Repressionen gegenüber dem im eigenen Volk bestehenden Widerstand verstanden wurde.<sup>575</sup> Existierende Vorurteile wurden bewusst gegen eine Fremdgruppe eingesetzt, um die von einer vermeintlichen oder tatsächlichen Benachteiligung betroffene Gruppe von der realen Ursache ihrer Zurücksetzung abzulenken und Frustrationen sowie daraus resultierende Aggressionen gegen ein klar definiertes Ziel zu richten.

**228** Im NS-Staat gerieten das Judentum<sup>576</sup> und der Kommunismus in den Fokus eines Feindbildes, derer sich die Nationalsozialisten bedienten, um einen auch für das Volk fassbaren (politischen) Gegner der zu schützenden völkischen Gemeinschaft zu schaffen. In der DDR war die Einstufung von Bürgern, die in ihrem Denken, Reden und Handeln von der staatlich vorgegebenen politischen Linie abwichen, als Klassenfeinde in ein Feindbild außerhalb der

---

<sup>574</sup> Nuscheler, Feindbilder, S. 250, 251 f.

<sup>575</sup> Ewald, NJ 1990, 420, 421 bzgl. des politischen Strafrechts der DDR bis 1968.

<sup>576</sup> Bereits seit 1789 wurden Juden durch nationalsozialistische Einigungsbewegungen als Nutznießer der allgemeinen Menschenrechte abgelehnt. Der ab 1860 aufkeimende Rassismus bildete die Grundlage einer politischen Ideologie, die die Bekämpfung, Isolierung, Vertreibung und Vernichtung des „Semitischen“ beinhaltete. Da die jüdische Minderheit keine einheitliche Ideologie oder Partei vertrat, die man hätte bekämpfen können, konstruierten Antisemiten einen völkisch-rassischen Gegensatz, weshalb das Judentum als Feindbild in diesem Kapitel der Betrachtung rechtlich relevanter Aspekte außer Betracht bleibt.

sozialistischen Gesellschaftsordnung projiziert, wobei die anfängliche rigorose Strafverfolgung von Staats- und Klassenfeinden bis in die 1960-iger Jahre sodann durch liberale Tendenzen abgeschwächt und zugunsten außen- und wirtschaftspolitischer Ziele in den vorjustiziellen Raum unter die Kontrolle des MfS verlagert wurde. Auch in den frühen Zeiten der BRD, als man sich für die angestrebte schnelle Integration ins westliche Europa deutlich vom Kommunismus abzugrenzen suchte, keimte ein Freund-Feind-Denken auf, das sich jedoch nicht in einer derart ausgeprägten Form und Intensität sowie Dauer wie in der eine totalitäre Macht anstrebenden DDR oder dem NS-Staat zeigte, da nach dem Aufbau politischen Selbstbewusstseins durch die schnell erreichte Westintegration frühere rechtspolitische Fehler eingesehen (werden konnten), dem politischen Gegner auf der Ebene der pluralistischen Meinungsbildung begegnet und der politische Kampf aus dem Gerichtssaal herausgeholt wurde, wengleich der in den 1950-iger und 1960-iger Jahren durch die politischen Instanzen initiierte und von der Politischen Justiz übernommene Antikommunismus „an den Antisemitismus der Nationalsozialisten erinnert“.<sup>577</sup>

Im NS-Staat wurde das Freund-Feind-Denken durch personelle<sup>578</sup> und materiell-rechtliche Kontinuitäten in politischen Strafsachen im Kampf gegen die Gefahr eines kommunistischen Gesellschaftsmodells bestärkt und erhielt durch die staats- und justizpolitische Mobilmachung seitens der Nationalsozialisten nach dem 30.1.1933 einen Radikalisierungsschub. Durch die Gegenüberstellung der Kommunisten als Feindbilder des Nationalsozialismus' mit seiner „völkischen Gemeinschaft“ wurde der Justizpraxis die Aufgabe übertragen, das „höchste Rechtsgut, die Sicherheit von Staat und Volk“ gegenüber der Erhaltung des Lebens des Angeklagten hervorheben, wobei eine solche Konstellation „unter Umständen sogar die Opferung des [...] Lebens“ forderte.<sup>579</sup> Die Positionierung der kommunistischer Angeklagten als Hochverräter und somit als Feinde des Nationalsozialismus' außerhalb der Gemeinschaft aufgrund ihrer politischen Distanz zur Volksgemeinschaft führte durch jahrelange Zuchthausstrafen und die Todesstrafe

---

<sup>577</sup> Vgl. v. Brünneck, Politische Justiz, S. 345 f.

<sup>578</sup> Fast die gesamte Richterschaft der Weimarer Zeit wurde im NS-Staat übernommen, wobei sich bereits vor dem 30.1.1933 in Verfahren und Urteilen von Hochverratsachen zeigte, dass die Richter der Weimarer Republik überwiegend nicht wohlgesonnen waren, denn oftmals wurde die vaterländische Gesinnung gegenüber dem Bekenntnis zur WRV höher bewertet. Die mühelose Integration in die nach 1933 entstandene neue politische Landschaft gelang deshalb, da die Richterschaft der Weimarer Zeit zumeist nationalsozialistischen oder rechtskonservativer, antisemitisch orientierten Vaterlandsparteien (DVP und DNVP) angehörten. Vgl. Richter, Hochverratsprozesse, S. 33 ff. sowie eine Entschließung des Deutschen Richterbundes vom 19.3.1933, in: DRiZ 1933, 122, in der zum Ausdruck kam, dass juristische Standesorganisationen der „neuen Regierung vollstes Vertrauen“ entgegenbrachten. Dennoch mussten sich die aus der Weimarer Zeit übernommenen und nicht den „Säuberungsaktionen“ zum Opfer gefallenen Richter im NS-Regime fortwährend eines großen Misstrauens erwehren, obwohl die meisten von ihnen in die NSDAP eintraten und sich als „Soldaten“ der nationalsozialistischen Überzeugung unterordneten. Vgl. Freisler, DJ 1934, 1333, 1335.

<sup>579</sup> VGH, Urt. v. 16.2.1938, BA Berlin, ZC 9147, Bd. 2, Bl. 112 ff.

zu deren Ausschluss. Ebenso versuchte man sich in der DDR derjenigen zu entledigen, die sich nicht dem Sozialismus und Aufbau einer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung unterwarfen. So kristallisierte sich die Freund-Feind-These in der Unterscheidung zwischen „Provokateuren“, „Rädelsführern“ und „Saboteuren“ einerseits und den „ehrlichen Bauern“ und „in die Irre geleiteten Arbeitern“ andererseits heraus. Obgleich die historischen Bedingungen in der DDR andere als zu Zeiten des Nationalsozialismus<sup>580</sup> und in der DDR keine massenhaften Verurteilungen zum Tode zu verzeichnen waren<sup>580</sup>, lag dem politischen Strafrecht der DDR das Bestreben zugrunde, den Bürger als Mitglied und Bestandteil der „Arbeiter-und-Bauern-Macht“ in die Freundkategorie zu pressen, während vermeintliche Rädelsführer, Saboteure, Dissidenten und Faschisten als Feinde der neuen demokratischen Ordnung der DDR ausgeschlossen wurden. In der BRD versuchte man über das KPD-Verbot sowie die strafrechtlichen Verurteilungen von Mitgliedern und Förderern der KPD hinaus mit der These von der kommunistischen Gefahr, dieser politischen Alternative die Basis in der Bevölkerung zu entziehen, in dem zum einen durch eine mediale Darstellung des Kommunismus<sup>580</sup> diese als Gefahr angeprangert wurde und zum anderen durch eine gesellschaftliche Stigmatisierung von verdächtigten und angeklagten Personen, wodurch diese mit einem Feindbild der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der BRD gleichgesetzt wurden.

**230** Während der NS-Staat mit dem Staatsapparat der Weimarer Republik und dessen Gesellschaft einschließlich der bestehenden Ressentiments gegenüber dem Kommunismus ein bestehendes Systems übernahm und auch in der BRD aufgrund überkommener Wertevorstellungen sowie der Entwicklung in den sozialistisch-kommunistisch geprägten Staaten das Feindbild des Kommunismus<sup>580</sup> fortlebte, entwickelte sich die DDR unter dem scheinbar übermächtigen Einfluss der sowjetischen Alliierten mit ihrem Staatsverständnis des Kommunismus<sup>580</sup>, das der Bevölkerung aufoktroziert und gegen ihren Willen von der Politführung zum Zwecke der Sicherung der eigenen Macht durchgesetzt wurde, weshalb es der deutlichen Abgrenzung zum als Feind dargestellten Imperialismus und Faschismus des Westens bedurfte. Hierdurch sollte sich nicht allein von der BRD und dem ihr zugrunde liegenden Staats- und Rechtssystem abgegrenzt, sondern zugleich eine Identifikationsmöglichkeit geschaffen werden, um dem ostdeutschen Volk das eigene sozialistische und kommunistische Staats- und Rechtssystem greifbar zu machen. Die DDR war gegenüber dem NS-Staat und der BRD in dem „Nachteil“, sich einerseits neu erfinden zu müssen und andererseits den Anforderungen der

---

<sup>580</sup> Stattdessen wurden zumeist hohe Zuchthausstrafen verhängt. In den späten siebziger und achtziger Jahren begann die Praxis des Verkaufs von politischen Häftlingen an die BRD gegen Devisen.

Besatzungsmacht sowie den eigenen Ansprüchen gerecht zu werden, wobei von dem hierbei gefundenen Konsens primär die Staats- und Politführung profitierte.

Trotz der unterschiedlichen Ausgangslage bestand zwischen dem NS-Staat und der DDR eine **231** Parallele, denn in beiden Staaten bestand kein vollständiger Konsens zwischen der herrschenden Regierung und der Bevölkerung, woraus sich der hohe Stellenwert des politischen Strafrechts sowie die Tatsache erklärt, dass sowohl die NS-Führung als auch die DDR-Regierung ein starkes Interesse daran besaßen, ihre Macht zu stabilisieren und abzusichern, in dem nicht nur aktive Taten gegen den Staatsapparat inkriminiert, sondern auch das staatliche Nachrichtenmonopol gewahrt, Gerüchte bestraft wurden, gegnerische, auch nichtöffentliche Äußerungen harter Bestrafung unterlagen und die Nichtanzeige hochverräterischer Handlungen strafbar war. Denn darin wurden für das staatliche Machtkonstrukt mit seinem labilen Rückhalt in der Bevölkerung gefährliche Handlungen gesehen, die das im Volk aufgebaute Staats- und Rechtsverständnis zum Einstürzen bringen konnten, in dem Widersprüche zwischen propagierten Ideologien und der Wirklichkeit aufgedeckt worden wären. Schließlich baute sich das Konstrukt der eigenen Ideologie insbesondere auch auf der Abgrenzung zum Feindbild auf, das unwillkürlich durch die Herabsetzung und Schwächung des eigenen Systems bestärkt wurde.

Für die DDR bestand gegenüber dem NS-Staat aber die zusätzliche Schwierigkeit, dem Volk **232** zu vermitteln, der Kommunismus ersetze nicht nur das überkommene System, sondern stelle das bessere Polit-, Gesellschafts- und Rechtssystem gegenüber dem bisherigen und von der sowjetischen Besatzungsmacht abgelösten als auch gegenüber dem imperialistisch-kapitalistischen Gesellschaftsmodell der BRD dar. Dieses Ziel beherrschte sowohl Politik und auch die Justiz, denn Destabilisierungspotential und Widerstand gegen die neue Ordnung sollte von Beginn an gebrochen oder prophylaktisch verhindert werden. Zu diesem Zweck galt es, das sozialistische Staats- und Gesellschaftssystem als Grundlage der DDR als „Arbeiter-und-Bauern-Macht“ in strikter Abgrenzung zum geschaffenen Feindbild kapitalistischer und imperialistischer Staaten zu schützen, wobei der Bezug zum Volk lediglich propagandistischer Natur war und sich die Staatsmacht vor ihrem eigenen Niedergang bewahren wollte.

Vergleichbar dem nationalsozialistischen Ansatz von Freund und Feind, der die Feindbilder **233** der Kommunisten und Juden homogenisierte, wurde auch in der DDR zunächst keine Differenzierung vorgenommen. Nach anfänglich unterschiedsloser Bestrafung von Täter und Taten, die bei objektiver Betrachtung einen negativen Berührungspunkt zur sozialistischen

Ordnung aufwies, setzte Mitte der 1950-iger Jahre eine Differenzierung zwischen den böswilligen Klassenfeinden und den erziehungsfähigen Fehlgeleiteten ein, um nur noch die tatsächlich gegen den Staat gerichteten Handlungen und ihre Täter als Klassenfeinde harter Bestrafung zuzuführen. Dabei wurde eine der NS-Ideologie vergleichbare Ansicht vertreten, dass sich wegen Staatsverbrechen Angeklagte aufgrund ihres Angriffs auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung außerhalb der Gesellschaft gestellt haben, was sich zunächst in der häufig abschätzigen und diffamierenden Behandlungen vor Gericht zeigte, in dem sie als „faschistische Provokateure“ und „Gegner unseres demokratischen Staates“<sup>581</sup>, „bewußte Handlanger friedensfeindlicher Kräfte“<sup>582</sup>, „volksfeindliche Elemente“, „Provokateur und Propagandist im Sinne der anglo-amerikanischen Kriegsverbrecher“, „von einer erbärmlichen Geldgier besessener Militarist“<sup>583</sup>, „typischer Handlanger der Imperialisten“<sup>584</sup>, „eingefleischte Faschisten und Militaristen“<sup>585</sup>, „gewissenlose Elemente“, „hemmungslose Feinde unserer demokratischen Ordnung“ oder „Verräter“<sup>586</sup> bezeichnet wurden, die einen Verbleib im Sozialismus nicht verdient haben. Solch polemisierende Täterzuschreibungen fanden sich auch in den Urteilen des VGH, in denen Angeklagte zu „fanatischen und unbelehrbaren Kommunisten“, „unversöhnlichen Feinden des nationalsozialistischen Staates“, „unbelehrbaren Anhängern der KPD“ oder „geschworenen Feindin“ des „deutschen Volkes“ stigmatisiert und als „fanatische und tätige Kommunisten“ wegen ihrer „großen Einsatzbereitschaft der ihnen gestellten hochverräterischen Aufgabe“ oder der Unterstützung der „bekannten Gewaltziele der KPD“ wegen Hochverratsdelikte verurteilt wurden.<sup>587</sup> Die Polarisierung der Gesellschaft und die Stigmatisierung der Angeklagten trugen sowohl im NS-Staat zur Etablierung der „völkischen Gemeinschaft“ als dem Freundbild und „Utopie der radikalen gesellschaftlichen Homogenität“<sup>588</sup> als auch in der DDR zur Stärkung des sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der „Arbeiter-und-Bauern-Klasse“ als Freundbild bei. Beide Staaten verfolgten demnach dieselben Ziele und Strategien, die nicht bei den Täterzuschreibungen endete, sondern - wie zu zeigen wird - sich im Strafansystem fortsetzte.

**234** Sowohl im NS-Staat als auch in der DDR diente die Bildung von Stereotypen der Angeklagten als Legitimationsmuster zur Rechtfertigung der Verfolgung politischer Gegner.

<sup>581</sup> BG Magdeburg, NJ 1953, 499, 500; OG, NJ 1953, 495 f.; Stadtgericht Berlin, NJ 1953, 421.

<sup>582</sup> OGS 1, 286, 288.

<sup>583</sup> OG, NJ 1952, 457.

<sup>584</sup> Streit, NJ 1953, 125.

<sup>585</sup> OG, Urt. v. 31.7.1953, UaS II, S. 125.

<sup>586</sup> KrG Halberstadt, Urt. v. 21.1.1959, UaS IV, S. 122.

<sup>587</sup> BA Berlin, NJ 15627, S. 35R; ZC 11111, Bd. 1, Bl. 173R, ZC 4200, Bd. 1, S. 116 f., NJ 8913, S. 22; NJ 1715, S. 16 f.

<sup>588</sup> Richter, Hochverratsprozesse, S. 152. Diese Wirkung unterstreicht auch die oftmals in Urteilen ausgesprochene Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch die durch den Verrat begangene Nichterfüllung „völkischer Pflichten“ gegenüber der Volksgemeinschaft.

Unterschiedliche politische Ansätze wurden homogenisiert, um die Polarisierung innerhalb der Gesellschaft zu schematisieren und es dem Volk einfacher zu machen, zwischen Freund und Feind zu unterscheiden. Parallel zur propagierten „*völkischen Gemeinschaft*“ und des „*nationalsozialistischen Aufbauwerks*“ des NS-Staats wurden in der DDR der „*Arbeiter-und-Bauern-Staat*“ sowie der Aufbau des Sozialismus' als die von den Staatsschutznormen zu schützenden Werte und Objekte präsentiert und auf die Gegnerschaft des Täters zum Regime oder seine „*feindselige Einstellung*“ kategorisierend Bezug genommen.<sup>589</sup> Dieser Kategorisierung entsprach es, in teils pathetischer Weise unter eine Staatsschutznorm subsumierte Handlungen als „Angriff“ gegen die sozialistische Ordnung oder die nationalsozialistische Weltanschauung zu bezeichnen, wobei bereits die Gesetzestexte in der SBZ/DDR zum Teil mystische und schwammige Formulierungen enthielten, die durch ihren immensen Einzugsbereich dem Freund-Feind-Denken und der Schematisierung Vorschub leisteten. Das nationalsozialistische Strafrecht beschränkte zwar auf die Übernahme der Staatsschutznormen des RStGB 1871, nährte die enthaltenen Begrifflichkeiten jedoch ebenfalls mit zum Teil mystisch, weil ohne fassbaren Inhalt, klingenden nationalsozialistischen Werten, so dass Staatsverbrechen zu Pflichtverletzungen gegenüber dem NS-Staat und der Volksgemeinschaft stilisiert und Angeklagte als Verräter wegen hochverräterischer Unternehmen nach den §§ 80 ff. StGB 1934 verurteilt wurden, ohne dass diese Täterkategorie normativ verankert war.

Auch in der BRD existierte das politische Feindbild des Kommunismus', der im Spagat **235** zwischen Scylla und Charybdis, d.h. zwischen der Notwendigkeit eines möglichst lückenlosen frühzeitigen Zugriffs und dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit<sup>590</sup>, in den Fokus des Staatsschutzes rückte. Die durch das deklaratorische Verbotsurteil des BVerfG<sup>591</sup> auf viele Jahre geprägte Auseinandersetzung mit dem Kommunismus, der der Vorwurf eines „*Amoklaufs gegen Kommunisten*“<sup>592</sup> anhing, stellte sich trotz gemäßigter Ausprägung als Fortführung der bereits in der Weimarer Zeit aufkeimenden und im NS-Staat gezeigten Furcht vor dem Kommunismus als politischer Alternative dar, unterschied sich aber dennoch erheblich. Denn der Umgang mit dem Kommunismus in der BRD war ein anderer, da die KPD als von den Alliierten zugelassene Partei zunächst auf politischer Ebene etabliert war und sich erst durch ihr politisches Engagement gegen die Westintegration der BRD dem Vorwurf der Staatsfeindlichkeit aussetzte. Im Rahmen der rechtspolitischen Auseinandersetzung mit dem

---

<sup>589</sup> OG, NJ 1950, 312.

<sup>590</sup> Kern in: *Erbe u.a., Probleme der Strafrechtsreform*, 99, 100.

<sup>591</sup> BVerfG, Urt. v. 17.8.1956 - 1 BvB 2/51, NJW 1956, 1396; BVerfGE 5, 85 ff.

<sup>592</sup> So z.B. der ehemalige Landtagsabgeordnete der CDU in NRW und ehemalige Oberbürgermeister von Mönchengladbach Wilhelm Elfes, zit. aus: *Kröger*, NJ 1952, S.147 149.

Kommunismus' und der KPD bedurfte es aufgrund des verfassungsrechtlichen Parteienprivilegs sowie der zu achtenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung einer anderen, sensibleren Vorgehensweise. Erst aufgrund einer sich in Intensität und Art nicht ändernden, die Politik der damaligen Bundesregierung negierenden Haltung wurde der KPD und ihren Mitgliedern und Anhängern der strafrechtliche Vorwurf gemacht, in ihrem Programm zur nationalen Wiedervereinigung Deutschlands zu einem gewaltsamen Umsturz der Adenauer-Regierung zugunsten einer kommunistischen Staatsgestaltung aufgerufen und somit ein hochverräterisches Unternehmen i.S.d. §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 81 Abs. 1 StGB 1951 vorbereitet zu haben. Bemerkenswert war hierbei, dass der von der SPD gestellte Verbotsantrag beim BVerfG bereits ein Jahr vor der Verkündung des den Aufruf zum hochverräterischen Umsturz enthaltenden Programms der KPD gestellt und die Entscheidung des BVerfG erst am 17.8.1956 erging, so dass bis zum Verbot der KPD diese und ihre Mitglieder trotz der verfassungsrechtlichen Absicherung ihrer politischen Rechte durch Art. 21 GG als politischer Feind der BRD betrachtet wurden.<sup>593</sup> Das Freund-Feind-Denken ging demnach nicht auf das verfassungsgerichtliche Verbot zurück, sondern hatte seine Wurzeln in historischen Begebenheiten, die sich bereits nach 1917 entwickelten, als die KPD in die Rolle des inneren Staatsfeind der Weimarer Republik gesteckt und ihr eine hochverräterische Zielsetzung als gerichtsbekannte Tatsache unterstellt wurde.<sup>594</sup>

**236** Dennoch unterschied sich die strafprozessuale Behandlung des „kommunistischen Feindes“ in der BRD von der Vorgehensweise, die Staatsfeinden im NS-Staat und der DDR zuteil wurde, denn massenhafte Verurteilungen und eine über das Maß deutlich hinausgehende strafrechtliche Ahndung auf der Grundlage der Hochverratsvorschriften sowie eine sich permanent wiederholenden pathetischen Stigmatisierung als Feindbild fanden nicht statt. Auch wenn die Subsumtion des Sachverhalts unter das Tatbestandsmerkmal der Bestimmtheit des vorzubereitenden hochverräterischen Unternehmens nicht in jeder Hinsicht überzeugend war, so muss konstatiert werden, dass es im Vergleich zur nationalsozialistischen und Strafjustiz der DDR nur einige wenige Strafurteile gegen kommunistische Staatsfeinde gab, die nicht auf der Anwendung neuer politischer Straftatbestände oder mit neuen Inhalten ausgestatteten, aus dem RStGB 1871 übernommenen Normen beruhten und keine drakonischen Strafen oder gar den Ausschluss aus der Gesellschaft nach sich zogen. Nicht zu vernachlässigen ist aber, dass zwar kein Ausschluss aus der Gesellschaft durch Haupt- oder

---

<sup>593</sup> Bereits im Fünf-Broschüren-Urteil vom 8.4.1952 stellte der BGH in einem nicht öffentlichen Einziehungsverfahren einen Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung der BRD fest und erklärte die Zusammenarbeit zwischen der KPD und der SED *per se* zur Vorbereitung zum Hochverrat.

<sup>594</sup> StGH, Urt. v. 3.10.1924; RG, Urt. v. 1.4.1925, zit. aus *Hannover*, Terroristenprozesse, S. 182.

Nebenstrafen erfolgte, aber infolge außerstrafrechtlicher Repressalien und aufgrund gesellschaftlicher Ausgrenzung durch die Bevölkerung, die medial für den „feindlichen Kommunismus“ sensibilisiert wurde.

Die strafpolitische Abwehr des Feindbildes des Kommunismus' beschränkte sich in der BRD **237** auf einen Zeitraum bis 1968, während diese im NS-Staat sowie der DDR permanent existierte, wobei sich hierbei wiederum Unterschiede zeigen, denn während sich in der DDR die Feindbildbekämpfung vom öffentlichen Vorgehen zur geheimen Überwachung und Kontrolle wandelte, verfolgte die politische Strafjustiz des NS-Staat bis zu dessen Ende offen den Weg über den Strafprozess und die rigorose Anwendung der Hochverratsstrafnormen, um der Öffentlichkeit das Feindbild des Kommunismus' vor Augen zu führen.

**bb. Realität und Fiktion**

Da infolge des Auseinanderfallens des Tatgeschehens und der tatbestandlichen **238** Voraussetzungen die strafrechtliche Verfolgung politischer Delikte vielmehr durch die politische Bedeutung als die Kunst der Subsumtion des Falles unter das Gesetz bestimmt wurde, genügte in vielen Fällen allein der äußere Anschein antistaatlicher Tätigkeit. Private Angelegenheiten konnten jederzeit eine politische Färbung erhalten, leichte Regungen von Befürchtungen und Zweifeln zu passivem Widerstand oder aktivem Ungehorsam werden und als Staatsverbrechen verfolgt werden. Dieses Phänomen zeigte sich fortwährend im NS-Staat, in der DDR und ansatzweise in der BRD der 1950-iger Jahre und beruhte auf dem Auseinanderklaffen von Macht- und Volksebene und einem nicht vollständig vorhandenen Konsens zwischen Staat und Bevölkerung. Entstehende innere Widersprüche zwischen Volkswillen und Politik wurden hierbei insbesondere in der DDR nicht im Sinne einer produktiven Systemänderung genutzt, sondern aufgrund fehlender Selbstbindung sowohl von Politik als auch der Justiz an bestehendes Recht mit strafrechtlichen Repressionen versucht zu beherrschen.

Eines Fingierens von Staatsverbrechen bedarf es in Staatssystemen dann, wenn bereits **239** harmlose Gedanken aufgrund deren Verbreitungsmöglichkeit die Scheinlegitimierung der Regierung ins Wanken bringen kann und die Gefahr des Macht- und Integritätsverlusts in sich birgt. Insbesondere in der DDR galt es, den Schein vom Rückhalt des Machtregimes in der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Da sich das Besatzungsrecht in der SBZ als

vorübergehendes Notstandsrecht<sup>595</sup> darstellte, welches allein dem Zweck des Machterhalts der Besatzungsmacht diene und ohne Rücksicht auf einen Konsens mit der Bevölkerung oder eine Übereinstimmung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgesetzt wurde<sup>596</sup>, war der DDR-Führung daran gelegen, nach außen den Schein zu wahren, sie sei von den breiten Volksmassen getragen und es bestehe ein starker Rückhalt in der Bevölkerung. Die Durchsetzung der eigenen Vorstellungen von Recht und Gesetz, die nicht mit denen westlich-demokratischer Staaten übereinstimmte und im inneren Widerspruch zur Realität und dem mangelnden Konsens zum Volk standen, wurde geleugnet, verschleiert und kaschiert. Hierbei wurden nicht nur anderen Staaten, sondern auch dem eigenen Volk durch die Verwendung von Formulierungen und Begriffen die Durchführung justizförmiger Verfahren und die Existenz rechtsstaatlichen Grundsätzen genügender Normen und deren Verwendung im traditionellen Sinn vorgespiegelt.

**240** Auch wenn im NS-Staat, der sich auf eine breitere Zustimmung im Volk als die DDR stützen konnte, offen durchgegriffen wurde und es deshalb weniger eines Kaschierens und Fingierens bedurfte, nutzte auch der nationalsozialistische Gesetzgeber und -anwender zum Zweck der Fiktion aus liberalen und rechtsstaatlichen Rechtsordnungen übernommene Begrifflichkeiten und versah diese entsprechend den zugrundeliegenden Wertvorstellungen mit neuen Inhalten, um sie den eigenen Idealen und Ideologien nutzbar zu machen. Doch während der nationalsozialistische Gesetzgeber die Bestimmungen der RStGB 1871 mit seinen traditionellen Begriffen von Hochverrat und Gewalt als Normhülle fortführte und mit nationalsozialistischen Ideologiewerten infiltrierte, lehnte sich der Normgeber in der DDR an die weitgehend unbekanntes sowjetischen Bestimmungen an<sup>597</sup>, deren Inhalte durch unbestimmte Formulierungen und Tatbestände verschleiert waren, und nutzte die so entstandene Dehnbarkeit und Anwendungsmöglichkeiten der Normen mit Hilfe des Grundsatzes der sozialistischen Gesetzlichkeit aus.

**241** Sowohl im NS- als auch im Rechtssystem der DDR entstanden trotz unterschiedlicher normativer Anknüpfungspunkte Systeme, die die Anpassung der Gesetzesanwendung an die

---

<sup>595</sup> Die Einstufung als Notstandsrecht gegen Angriffe auf den Aufbau des Sozialismus ist nicht von der Hand zu weisen, wenn gleich die Geltung von mehr als zehn Jahren dies zu widerlegen scheint. Der SMAD 160 trat 1954 außer Kraft und die KRd 38 wurde 1955 außer Geltung gesetzt.

<sup>596</sup> Vgl. Schuller, Geschichte und Struktur, S. 418; Ewald, NJ 1990, 420, 421.

<sup>597</sup> Die Normgebung bediente sich bis zuletzt sowjetischen Begrifflichkeiten und Tatbeständen: während zunächst das sowjetische Besatzungsrecht galt, die Verfassungsnorm des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 daran anknüpfte, enthielt das aufgrund der Einzelatbestände enthaltene StEG 1957 an deutschrechtliche Traditionen, war jedoch zugleich vom sowjetischen Recht („Staatsverrat“) geprägt und auch der am stärksten an deutsche Hochverratstradition erinnernde § 96 StGB 1968 war hinsichtlich der Tathandlungen um das aus dem sowjetischen Recht stammende Unternehmen „in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen“ erweitert.

tagespolitische Situation ermöglichten und somit zur Rechtsunsicherheit führten, worüber in der Politischen Justiz und der sie leitenden politischen Instanzen Klarheit herrschte. In diesem Zusammenhang steht insbesondere das Bemühen um die Betonung, das angewandte Recht käme ausschließlich dem eigenen Volk zugute, in dem es deren Lebensgrundlagen vor Angriffen schütze. So wurde im NS-Recht stets der Schutz der völkischen Lebensordnung in den Fokus staatsschützender Strafnormen gestellt und Führer, Regierungsmitglieder, die NSDAP und ihre Massenorganisationen sowie die nationalsozialistische Weltanschauungen und Ideologien unter dem Deckmantel der Volksgemeinschaft geschützt. Da es in der DDR keinen, Recht und Gesetz übergeordneten Führerwillen gab und geben konnte, in dem sich der Wille der Volksmassen ausdrückte, und auch keine neue Rechtserkenntnisquelle existierte, wurde der Aufbau der neuen sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung als Maßstab für die angestrebte Gerechtigkeit herangezogen. Der Bevölkerung wurde suggeriert, die sozialistische Ordnung, die es aufzubauen und zu schützen galt, verbessere die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der DDR und stärke die Arbeiter-und-Bauern-Klasse, so dass staatsschützende Normen, die dieses Ziel gefährdende Handlungen inkriminierten, auch und insbesondere dem Volk zugute kamen und dieses in seinen Lebensgrundlagen schützte.

In beiden Staaten wurde der Schutz des Volkes als Zweck eines resoluten strafrechtlichen Staatsschutzes fingiert, wobei sich der NS-Staat hierbei weniger Mühe als die DDR geben musste, um sich Rückhalt in der Bevölkerung zu erarbeiten oder zu erhalten. Denn die nationalsozialistische Machtübernahme wurde durch eine breitere Masse im deutschen Volk in der Hoffnung der Verbesserung nicht nur der eigenen Situation, sondern auch einer Rückkehr zu alter Stärke in Europa, getragen, während dem Volk in der SBZ das kommunistische Staats- und Gesellschaftsmodell ohne Annäherungs- oder Findungsphase aufgegeben wurde, und in der DDR die Chance eines autogenerierten Konsens und einer breiten demokratischen Rückbindung für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in der Bevölkerung fehlte. **242**

Im Gegensatz zum NS-Staat als auch zur DDR bestand in der BRD aufgrund des Eigenverständnisses von einer freiheitlichen Demokratie, in der der Prozess der politischen Meinungsbildung nicht im Gerichtssaal ausgetragen werden sollte, kein Grund zum rechtlichen Fingieren, um dem Staat nicht genehme gegen ihn gerichtete Handlungen als Staatsverbrechen zu verfolgen, obwohl auch in der BRD das Volk weder die verfassungsgebende Institution gewählt noch sich das Grundgesetz selbst gegeben hat. Auch die Urteile in den Hochverratsverfahren wiesen keine Fiktion auf, sondern können allenfalls **243**

als Fälle weiter (oder unzulässiger) Tatbestandsauslegung betrachtet werden, wobei demgegenüber die nicht unbeträchtliche Zahl von Freisprüchen und Zurückverweisungen durch den BGH zu berücksichtigen ist. Der Vorwurf einer gesellschaftsbeeinflussenden Fiktion, der Bundesregierung, Strafjustiz und Politischer Polizei zu machen ist, besteht in dem überflüssigen Aufrechterhalten und subjektiven Suggestieren einer kommunistischen Gefahr, die zu keiner Zeit von der KPD in der BRD ausging, denn es fehlte trotz ihrer politischen Selbstüberschätzung und ihrer Bestrebungen für einer Umwälzung zur kommunistischen Gesellschaftsform an einer hierfür erforderlichen Unterstützung durch die Bevölkerung, weshalb ihre Politik in der BRD zum Scheitern verurteilt war. Trotz dieser historischen Erfahrungen geschuldeter Fehlinterpretation, die zu juristischen Schnellschüssen und einer einem Rechtsstaat nicht in allen Belangen würdigen Politischen Strafjustiz führte, erhielt sich die BRD ihre Selbstreflexion und es gelang ein Umschwung in der strafrechtlichen Behandlung von „Staatsfeinden“, die ein Fingieren und Kaschieren hinsichtlich der Hochverratsdelikte überflüssig machte.

**244** In allen drei Staats- und Rechtssystemen aufzufinden, ergaben sich aufgrund des politischen Selbstbewusstseins, des Eigenverständnisses sowie der historischen Umstände Unterschiede nicht nur im Umgang mit staatsschützenden Strafnormen, sondern auch hinsichtlich der Intensität und des Ausmaßes bei der Betrachtung der staatspolitischen Realität.

Wurde die Gefahr durch den politischen Gegner subjektiv von den politischen Instanzen jeweils als hoch eingestuft, traten die angewandten Strafbestimmungen in all ihrer Vielfältigkeit und die Politische Justiz mit einer von den politischen Instanzen vorgegebenen Kampflust in unterschiedlichem Maß zum Vorschein, um unter dem Deckmantel des Schutzes der Staats- und Gesellschaftsordnung gegen das selbst aufgebaute Feindbild des Kommunisten, Faschisten oder Imperialisten strafrechtlich vorzugehen, legitimiert durch die Rückkopplung an das deutsche Volk, um den Zweck der Machtsicherung und Konsolidierung innenpolitischer Stabilität zu kaschieren.

### *cc. Die Strafsysteme*

**245** Seit jeher wurden entsprechend dem Gefährdungspotential hochverräterischer Unternehmen für den Bestand und die Verfassung eines Staates traditionell die höchsten Strafen angedroht.<sup>598</sup> Diese Praxis und dieses Selbstverständnis fortführend enthielten trotz liberalen

---

<sup>598</sup> So reichte das Spektrum der *Theresiana* (1768), des *Codex Iuris Bavarici Criminalis* (1751) als auch des *Allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und deren Bestrafung von 1787* von der milderen Schwertstrafe über

Einschlags im RStGB 1871 sowohl das nationalsozialistische StGB 1934 als auch die staatsschützenden Bestimmungen der DDR die Todesstrafe als schwerste Strafe. Dass in diesen beiden Staaten nicht wie in der BRD auf die Todesstrafe verzichtet wurde, war der staatlichen Eigenreflexion sowie dem Verständnis vom Schutzobjekt der Verbrechen gegen den Staat sowie dem verfolgten Strafzweck geschuldet, denn derjenige, der sich mit seiner einen staatsfeindlichen Willen tragenden und zum Ausdruck bringenden Tat gegen die Gesellschaft und ihre von Staat vorgegebenen Regeln stellte, verdiente nach nationalsozialistischer wie sozialistisch-kommunistischer Auffassung nicht den Verbleib in der abgelehnten Gesellschaft, da es dem Staat und seiner Gesellschaft nicht zuzumuten war, einen solch unverbesserlichen und nicht erziehbaren (Überzeugungs-) Täter dulden zu müssen. Im Strafsystem und in der Strafvollstreckung zeigte sich nicht nur die staatliche Autorität, sondern auch der Selbsterhaltungswille, sich wirksam vor staatsfeindlichen Elementen schützen zu wollen. Im NS-Staat wurden politische Staatsfeinde unter dem Deckmantel des Schutzes der „*völkischen Gemeinschaft*“ verurteilt und durch die Todesstrafe zum Ausdruck gebracht, dass der NS-Staat „*entschlossen ist, der Allgemeinheit zu zeigen [...], mit allen Mitteln und unnachsichtiger Strenge trotz ausländischen Protests und Drohungen gegen die Zersetzungsbolschewistischer Hochverräter vorzugehen*“ und ein „*Exempel*“ zu statuieren, weil „*diese Sorte von Volksgenossen [...] nicht zu erziehen sind, sondern nur abzuschrecken*“.<sup>599</sup>

Wenngleich weniger umfangreich und rigoros<sup>600</sup> wurde in der DDR bis 1981 die Todesstrafe als „*Gebot sozialistischer Gerechtigkeit*“ vollstreckt<sup>601</sup> und erst im Jahr 1987 als „*humanistischer, kulturvoller, historischer und weltpolitischer Schritt*“ abgeschafft, jedoch weniger um das zumeist ahnungslose Volk zu besänftigen als vielmehr die Aufnahme politischer Beziehungen auf der weltpolitischen und deutschpolitischen Bühne nicht zu gefährden. Die Todesstrafe wurde vom DDR-Regime und der Justiz als Ausdruck von Humanität gerechtfertigt, denn es sollte „*wahrhaft menschlich*“ sein, „*diejenigen, die durch Staatsverrat [...] mit strengen Strafen - äußerstenfalls mit*

---

„*auf die Richtstadt geschleift*“ bis hin zur Todesstrafe („*lebendig allerort geviertheilet oder mit Pferden zerrissen*“, *Cod. iur. Bav. crim.* I 8 § 1). Auch die Art. 124 CCC 1532 („*soll der gewonheyt nach / durch viertheylung zum todt gestrafft werden ...*“) sowie § 93 ALR 1791/94 bedrohten den Hochverrat mit der „*härteste[n] und schreckhafteste[n] Leibes- und Lebensstrafe*“.

<sup>599</sup> Zitiert aus: Richter, Hochverratsprozesse, S. 154 Fn. 83 f.

<sup>600</sup> Dies soll keineswegs als stillschweigende Rechtfertigung der gegenüber dem NS-Staat zurückhaltend erscheinenden Todesstrafenpraxis gelten sowie nicht außer Acht lassen, dass die Fälle, in denen die Todesstrafe vollstreckt wurde, nach humanistischem Verständnis zu viele waren, sondern lediglich zum Ausdruck bringen, dass die Todesstrafe im NS-Staat nicht nur normativ verankerte Regelstrafe war, sondern auch regelmäßig und massenhaft vollstreckt wurde, während in der SBZ/DDR eine gehäufte Anwendung insbesondere während der fünfziger Jahren, oftmals auch durch die sowjetischen Militärtribunale, erfolgte und in der Folgezeit nachließ.

<sup>601</sup> Die letzte Vollstreckung der Todesstrafe fand am 26.6.1981 (Stasi-Hauptmann Werner Teske) statt. Von 72 von deutschen Gerichten wegen politischer Delikte verhängten Todesstrafen sind zwischen 1945 und 1981 insgesamt 52 vollstreckt worden. Näheres bei *Werkentin* in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, 181, 184.

dem Tod - zu bestrafen“<sup>602</sup>, weshalb der „humane Charakter unserer Strafen gegen Konterrevolutionäre [...] in speziellem Maße für die von unserer sozialistischen Staatsmacht angewandte Todesstrafe“<sup>603</sup> galt. Der Schutzzweck der gegenüber den Feinden der Republik repressiv verstandenen Strafe forderte demnach die Todesstrafe als „höchste soziale Schutzmaßnahme“ im „Interesse und zum Schutz aller Werktätigen“<sup>604</sup>, um der „Verpflichtung, die Menschheit vor [...] Schädling[en] zu schützen“<sup>605</sup> nachzukommen. Hierin zeigt sich wiederum der Legitimationsversuch durch eine Rückkopplung an das Volk zeigt, denn der Schutz des werktätigen Volkes vor sich ständig steigenden Angriffen gegen die friedliche Ordnung forderte „die härtesten Abwehrmaßnahmen“, weshalb „das Gericht die Todesstrafe [...] aussprechen musste“<sup>606</sup>, damit die Angeklagten als „unverbesserliche Feinde des werktätigen Volkes [...] unschädlich gemacht und zugleich ihres gleichen von der Begehung ähnlicher Verbrechen abgeschreckt werden“.<sup>607</sup>

**247** Im Gegensatz hierzu schuf die BRD im Bewusstsein um die Verpflichtung zur Vergangenheitsbewältigung und ihrer neu geschaffenen Werte einer freiheitlichen demokratischen Ordnung die Todesstrafe ausnahmslos ab<sup>608</sup> und verankerte dies als verfassungsrechtlichen Staatsauftrag in Art. 102 GG.<sup>609</sup> Im Übrigen blieb der bundesdeutsche Gesetzgeber den traditionellen Höchststrafen für hochverräterische Delikte treu und zog den Strafrahmen von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr (§ 83 Abs. 1 StGB 1968; § 81 Abs. 1 StGB 1951: Zuchthaus bis zu zehn Jahren) bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 81 Abs. 1 StGB 1968; § 80 Abs. 1 StGB 1951: lebenslanges Zuchthaus), auch wenn der Strafrahmen in den vorliegenden Entscheidungen nicht annähernd ausgeschöpft wurde wie in der DDR<sup>610</sup> und im NS-Staat. Gemessen an den den Angeklagten vorgeworfenen Taten kann jedoch auch in der BRD nicht von einer Strafmilde gesprochen werden, denn bereits geringfügige und

---

<sup>602</sup> Krutzsch, NJ 1957, 792; Lekschas, Strafrechtsergänzungsgesetz, S. 20, 23.

<sup>603</sup> Stiller/Weber, Funktionen, S. 55 f.

<sup>604</sup> OG, NJ 1953, 86.

<sup>605</sup> LG Dresden, Urt. v. 10.1.1951 (Flade), aus I, S. 59.

<sup>606</sup> OG, NJ 1952, 323.

<sup>607</sup> OG, NJ 1952, 456.

<sup>608</sup> Im Gegensatz hierzu noch Abschn. VI, Art. III, Art. 139 RV 1849, der die Todesstrafe zwar abschaffte, aber Ausnahmen zuließ, wo sie vom Kriebsrecht vorgeschrieben oder das Seerecht bei Meutereien zuließ. Bis 1945 galt in den westlichen Besatzungszonen die Todesstrafe noch für Mord; vgl. Wittreck, JöR 49 (2001), 157 ff.

<sup>609</sup> Trotz von der Bayernpartei im Jahr 1950 und der Deutschen Partei im Jahr 1952 gestellter Anträge auf Wiedereinführung der Todesstrafe wurde die Wiedereinführung aufgrund der in Art. 102 GG 1949 enthaltenen verfassungsrechtlichen Schranke und ihres inhumanen Charakters abgelehnt, wenngleich sich in der Bevölkerung ein große Zahl Befürworter der Todesstrafe für Schwerverbrechen fanden.

<sup>610</sup> Die höchste Freiheitsstrafe erhielt der Angeklagte Augenfort als Vorsitzender der FDJ Westdeutschlands, in dem er wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde; BGH, HuSt I, 108 ff. Der ihm vorgeworfene Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung der BRD soll darin gelegen haben, dass sich die FDJ sehr aktiv gegen die Remilitarisierung Westdeutschlands und die dahingehende Volksbefragung einsetzte. Hierzu auch Buchholz, Strafrecht im Osten, S. 187.

objektiv ungefährliche Formen politischer Betätigung von Kommunisten führten zu Freiheitsstrafen.<sup>611</sup>

Neben der Todesstrafe sowie den Freiheitsstrafen bestand im Unterschied zur BRD sowohl im **248** NS-Staat als auch in der SBZ/DDR die Möglichkeit einer Sonderbehandlung. Im NS-Staat existierte vor und nach der Regelstrafvollstreckung die Möglichkeit der Verbringung in Schutzhaftlagern oder Konzentrationslagern, um durch die Isolierung und besondere Behandlung nicht nur eine effektivere Kontrolle durchführen, sondern auch eine Überprüfung vornehmen zu können, inwieweit eine Zurückgewinnung der politischen Täter möglich war. Dem vergleichbar sah in der DDR bis 1955 der Abschnitt IX der KRd 38 die Möglichkeit der Internierung der Belasteten für die Dauer bis zu zehn Jahren in einem „Gefängnis oder in einem Lager, um Wiedergutmachungs- und Wiederaufbauarbeiten zu verrichten“ vor. Eine in der DDR einzigartige Besonderheit im Umgang mit politischen Häftlingen bestand im Verkauf dieser gegen Devisen an die BRD, sofern diese für die Zukunft als unverbesserlich und für den Staat weiterhin als gefährlich galten, wodurch sich die DDR im Gegensatz zur eigentlichen Intention als humaner Staat darstellen wollte.

Neben den Freiheitsstrafen der Staatsschutzstrafbestimmungen existierten in allen drei **249** deutschen Staaten seit 1933 weitere Hauptstrafen sowie ein zum Teil umfangreiches System von Nebenstrafen und Nebenfolgen. Die neben der Freiheitsstrafe als Hauptstrafe verhängbare (unbegrenzte) Geldstrafe (§ 85 StGB 1951, § 92 a StGB 1968) sowie die Vermögenseinziehung (§ 86 StGB 1934, Abschnitt IX KRd 38, § 13 StEG 1957, § 86 StGB 1951, § 92 b StGB 1968), die gemäß § 86 StGB 1934 auf Rädelsführer und Urheber beschränkt war und nach § 13 StEG 1957 als Regelstrafe verhängt werden konnte, dienten der Beraubung der finanziellen Möglichkeiten der verurteilten Staatsfeinde, wobei die Geldstrafe nach § 30 StGB-DDR 1968 ausschließlich bei Vergehen in Betracht kam und somit für die Verbrechen gegen die DDR ausschied. Weitere Gemeinsamkeit waren die Nebenfolgen des Amtsverlustes sowie der Verlust des passiven Wahlrechts, § 86 StGB 1934, Abschnitt IX KRd 38, § 86 StGB 1951, § 92 b StGB 1968) als auch - mit Ausnahme der DDR - die Polizeiaufsicht. Weitergehend waren die in Abschnitt IX der KRd 38 enthaltenen Sühnemaßnahmen, die den Verurteilten fast völlig aus dem gesellschaftlichen Leben ausschlossen.<sup>612</sup>

---

<sup>611</sup> BGHSt 6, 336 ff.; 8, 102 ff.

<sup>612</sup> Vgl. Normtexte im Anhang.

**250** Hinsichtlich des Strafzwecks bleibt nach Betrachtung des Strafsystems und dessen Rechtfertigung zu konstatieren, dass im NS-Staat als auch in der DDR die Funktion des Strafrechts als Schutz des Einzelnen vor dem staatlichen Macht- und Gewaltmonopol beseitigt wurde und die Unabhängigkeit der Justiz ihrer Politisierung weichen musste. Neben der Auslegung und Anwendung der staatschützenden Bestimmungen *contra legem* wurden insbesondere Strafschärfungen und hohe Strafen durch die tagespolitische Einordnung und der zum Schutz des Volkes erforderlichen Stigmatisierung von Hochverrätern und deren Ausschluss aus der Gesellschaft begründet.<sup>613</sup> Dies zeigte sich ansatzweise, aber zeitlich beschränkt, auch in der BRD.

*dd. Die materiellen Strafnormen und ihre Anwendung*

**251** Im NS-Staat existierte das im Sinne der nationalsozialistischen Ideologien umgestaltete bzw. neu interpretierte StGB 1934, das die Normhülle der traditionellen Hochverratsbestimmungen der §§ 80 ff. StGB 1934 enthielt. Vorbereitet und flankiert wurden die strafrechtlichen Hochverratsbestimmungen durch zahlreiche Präsidialverordnungen und Regierungsgesetze, um sämtliche Agitation, Handlungen oder Äußerungen gegen den nationalsozialistischen Staat strafrechtlich zu erfassen. Mit der fortschreitenden Annexion europäischer Gebiete sowie nach Kriegsbeginn vergrößerte sich der Anwendungsbereich der Strafnormen und es traten Sonderbestimmungen für den Kriegsfall hinzu.

Im Unterschied zum NS-Staat, der sich zunächst um seines Schutzes willen der Verordnungsbefugnis des Reichspräsidenten und sodann nach Inkrafttreten des Ermächtigungsgesetzes der Legislativgewalt der NS-Regierung bediente, um staatschützende Normen zu erlassen, existierte in der DDR nach 1945 zunächst kein Staatsschutzrecht im engeren Sinn. Stattdessen bildeten Kriegswirtschafts- und Besatzungsrecht sowie die als Repressionsrecht verstandene und in ihrem Tatbestand dehnbare Verfassungsnorm des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 trotz fehlendem normativen Strafgesetzcharakters die Grundlagen des Staatsschutzes, während einfachgesetzliche Staatsschutzstrafnormen erst durch das noch immer sowjetrechtlich geprägte StEG 1957 eingeführt wurden und sich im StGB 1968 eine erstmals an deutschtraditionelle Strafnormen erinnernde Bestimmung fand.

**252** Wie bereits aufgezeigt, ließen sich sowohl in der DDR als auch im NS-Staat verschiedene Phasen der Strafverfolgung politischer Delikte feststellen. Zwar änderte sich während 1933

---

<sup>613</sup> Vgl. Schuller, Geschichte und Struktur, S. 84; Ewald, NJ 1990, 420/421.

bis 1945 im NS-Staat die Strafverfolgungstaktik selbst nur wenig, doch verlagerte sich der Strafbarkeitsvorwurf innerhalb der Hochverratsdelikte aufgrund kriegsbedingter Veränderungen sowie den „Erfolgen“ der Strafjustiz bei der Verbannung von Staatsfeinden aus der nationalsozialistischen Gesellschaft. In der DDR hingegen unterlag nicht nur die Verfolgungspraxis Änderungen, sondern auch die konkrete Anwendung der zur Verfügung stehenden materiell-rechtlichen Staatsschutznormen: während bis 1952/53 aufgrund des dem Strafrecht zugrunde gelegten Tatprinzip jede Tat aufgrund objektiver Betrachtung zum Staatsverbrechen durch die politisch angeleitete Justiz aufgewertet werden konnte, begann im Zuge des Neuen Kurses bis 1957 eine liberal intendierte Differenzierung in der strafrechtlichen Behandlung von „in die Irre geleiteten Arbeitern“ und den „Rädelsführern“ und „Provokateuren“, wobei hinsichtlich der Aburteilung Letzterer als Staatsfeinde die vorherige rigorose und harte Strafpraxis fortgeführt wurde, d.h. aus dem objektiven Geschehen ein Staatsschutzdelikt konstruiert, die staatsfeindliche Einstellung sowie der Vorsatz daraus abgeleitet und hohe Strafen verhängt wurden. Im Gegensatz zur durchgehenden nationalsozialistischen Justizpraxis wurde ein „*irrationales Drauflosschlagen*“<sup>614</sup> auf Täter von die sozialistischen Grundlagen tangierenden Handlungen abgemildert, in dem nur noch Taten, die sich tatsächlich gegen das Regime richteten, anhand der staatsfeindlichen Gesinnung als Staatsverbrechen erfassen werden sollten, um dem Vorwurf eines Gesinnungsstrafrechts zu entgehen<sup>615</sup>, wobei die Gesinnung dem objektiven Geschehen entnommen werden konnte und kein handfestes Kriterium bildete. Trotz der tatbestandlich ausdifferenzierten §§ 13 ff. StEG 1957 existierte neben dem als Auffangtatbestand fungierenden Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 sowie trotz Liberalisierungstendenzen weiterhin ein breiter Raum strafbaren Verhaltens, da unter Betonung der objektiven Gefährlichkeit der Tat weiterhin lückenlos jedes Verhalten, welches dem Aufbau des Sozialismus entgegenstand oder das Regime negativ berührte, auch ohne Erfolgseintritt strafrechtlich erfasst werden sollte. Die objektive Tat bildete die Strafbarkeitsbedingung und die sich dem Tatgeschehen entnehmende Gesinnung den Strafgrund, so dass zwar nicht die reine Gesinnung, aber die nach außen sich in einem objektiven Geschehen sichtbare, feindliche Einstellung bestraft wurde.<sup>616</sup>

Charakteristisch für die politischen Staatsschutztatbestände im NS-Staat sowie der SBZ/DDR **253** war neben der breit gefassten und dehnbaren Strafbarkeit die zu berücksichtigende jeweilige

---

<sup>614</sup> Schuller, aaO, S. 331.

<sup>615</sup> Gerats, Verantwortlichkeit, S. 26; Lekschas/Renneberg, NJ 1953, 668, 669; Buchholz, NJ 1953, 387, 391; Krutzsch, NJ 1957, 292, 294; Renneberg, NJ 1958, 10; Weber, NJ 1962, 376, 380.

<sup>616</sup> Dagegen kann den Aufsätzen Webers (NJ 1962, 376, 381) und Lekschas/Renneberg (NJ 1962, 500, 504) ein Bekenntnis zum Gesinnungsstrafrecht entnommen werden, da sie das ansonsten durch die Strafrechtswissenschaft der DDR betonte Bemühen um Distanzierung vom Gefährdungsstrafrecht kritisierten.

politische Situation zur Tatzeit und im Zeitpunkt der Aburteilung der Tat. Der strafrechtliche Staatsschutz war in beiden Staaten durch die Verwendung verschiedenen Deutungen und Interpretationen zugänglicher Tatbestände, die teilweise mangels Tatsachen und Merkmale ineinander verschwammen, sowie durch die Ausfüllung überkommener (Rechts-)Begriffe mit neuen Inhalten gekennzeichnet, was zur Schaffung und Etablierung eines manipulierbaren Staatsschutzrechts führte. Im Gegensatz zum NS-Staat, der ungeachtet etwaiger Kritik von innen oder außen die eigenen Vorstellungen von Moral und Recht ohne Konkurrenz durchsetzte, versuchte die DDR-Führung, den mit westlichen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit unvereinbaren Charakter des DDR-Strafrecht<sup>617</sup> zu verschleiern und ihre Strafjustiz durch die propagierten Prinzipien der Gewalteneinheit, die Lehre vom Objekt und den Grundsätzen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Parteilichkeit zu rechtfertigen und zu legitimieren, auch deshalb, weil man sich Zeit des Bestehens dem Vergleich gegenüber der BRD durch das eigene Volk ausgesetzt sah. Beiden Staaten hingegen vergleichbar war insbesondere die Umgehung und Außerkraftsetzung des Analogie- und des Rückwirkungsverbots sowie die Präsomtion der Schuld, obgleich die Umsetzung dieser dem Staatsschutzstrafrecht zugrunde gelegten Prinzipien wiederum in unterschiedlicher Weise erfolgte. Wurde zwar auch im NS-Staat das Analogie- und Rückwirkungsverbot zunächst durch weite Tatbestandsauslegungen bei gleichzeitiger normativer Verankerung umgangen, doch verankerte der NS-Gesetzgeber seine Absicht von einer allumfassenden Erfassung von Straftaten (*nullum crimen sine poena*) durch die Überwindung des Analogie- und Rückwirkungsverbots in § 2 und § 2 a StGB 1935<sup>618</sup> und schuf ein scheinbare Normlegitimation. Die DDR-Führung konnte sich einen solch eklatanten und offensichtlichen Bruch rechtsstaatlicher Prinzipien aus innen- und außenpolitischen Gründen nicht leisten, gewährleistete diese beiden Prinzipien weiterhin in Art. 135 DDRVerf 1949 und Art. 99 Abs. 2 DDRVerf 1968/74, unterlief sie jedoch mittels einer praktizierten ergebnisorientierten Rechtsprechung durch Aushöhlung und Umkehrung von (Rechts-)Begriffen sowie der Verwischung von Tatbestandsgrenzen und legitimierte diese Vorgehensweise mit den Prinzipien der sozialistischen Gerechtigkeit zum Schutz der „Arbeiter-und-Bauern-Klasse“.

**254** Im NS-Staatsschutzrecht und in den staatsschützenden Bestimmungen der SBZ/DDR zeigen sich sowohl Gemeinsamkeiten als auch nicht unerhebliche Unterschiede in der Umsetzung infolge der verschiedenen Strategien, mit denen die NS- und die DDR-Führung die politische Machtbalance zu halten versuchten. Beiden Strafrechtssystemen und Jurisdiktionen war die

---

<sup>617</sup> Schuller, aaO, S. 341 spricht darüber hinaus von einem doppelten Fiktionscharakter des politischen Strafrechts der DDR.

<sup>618</sup> Art. I Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935 (RGBl 1935 I, S. 839).

Stärkung der materiellen Gerechtigkeit und Wahrheit gemeinsam, wobei nicht die objektive Wahrheit strafbaren Verhaltens ermittelt wurde, sondern das Bestreben der Strafjustiz und insbesondere der politischen Instanzen darauf gerichtet war, von politischen Einflüssen vorgegebene Ergebnisse zu erreichen und entsprechende Urteile auszusprechen, ohne dass es darauf ankam, ob sich das dem Angeklagten vorgeworfene Geschehen tatsächlich so abgespielt hat und ob dieses unter die Strafnorm subsumiert werden konnte. Denn von außerrechtlichen Faktoren beeinflusstes materielles Unrecht existierte in beiden Staaten unabhängig von Straftatbeständen, weshalb eine formalistische Betrachtung der Gesetze der Aburteilung von Gegnern der Staats- und Gesellschaftsordnung nicht entgegenstehen konnte und durfte. Während in der DDR der Grundsatz der sozialistischen Gesetzlichkeit dem Grundsatz der materiellen Wahrheit sowie dem materiellen Verbrechensbegriff dienen und dem Formalismus und der „*Paragraphenreiterei*“ entgegenwirken sollte<sup>619</sup>, stellte das NS-Recht auf das - ebenfalls einer tagespolitisch beeinflussbaren Determinierung zugängliche - „*gesunde Volksempfinden*“ als Rechterkenntnisquelle für die materielle Gerechtigkeit ab<sup>620</sup> und übertrug dem Richter die Aufgabe, Recht im Einklang mit dem Rechtsgefühl des Volkes zu finden, wobei die nationalsozialistische Weltanschauung die Richtschnur und äußerste Grenze bildete.<sup>621</sup> Mit diesen „tatbestandlichen“ Instrumenten und der im NS-Staat und in der DDR praktizierten Ideologisierung und Politisierung des Rechts wurde der Andersdenkende in die Ecke des politischen Feindes gedrängt und infolge der politisierten Strafjustiz in dieser Rolle bestätigt und verurteilt.

Die BRD setzte sich bei der Anwendung von Strafgesetzen deutlich von den Praktiken des NS-Staats und der DDR ab, doch waren die politische Strafjustiz und die strafrechtlichen Staatsschutzbestimmungen bis in die 1960-iger Jahre auch in der BRD kein Ruhmesblatt, denn insbesondere das als „Blitzgesetz“ in Verruf gekommene StÄG 1951 schuf ein politisches Strafrecht mit weiten Tatbeständen, die die Schwelle der Strafbarkeit weit in den Bereich bloßer Vorbereitungshandlungen vorverlegte und von den bundesdeutschen Gerichten extensiv ausgelegt worden sind.<sup>622</sup> Auch dem Strafrecht der BRD lag das Prinzip der Gesetzlichkeit (§ 1 StGB) zugrunde<sup>623</sup>, doch wurde unter diesem für das Strafrecht und Strafprozessrecht wegen seiner zentralen Bedeutung für die Begrenzung der richterlichen Macht maßgebenden verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatz die Aussage verstanden,

<sup>619</sup> *Krutzsch*, DS 1954, Heft 5, 11.

<sup>620</sup> *Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935* (RGBl 1935 I, S. 36); *Freisler*, ZStW 55 (1936), 503, 508, 527; *ders.*, DJ 1935, 1247, 1251.

<sup>621</sup> *Gleispach*, DR 1936, 23, 24; *Schäfer*, aaO, S. 14 Fn. 3; RGSt 71, 306; 75, 333, 334.

<sup>622</sup> *Limbach*, NJ 1994, 50.

<sup>623</sup> *Roxin/Arzt/Tiedemann*, Einführung, S. 15, 52; *Sachs*, GG Art. 103 Rn. 53, 63.

dass „eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“.<sup>624</sup> Entgegen dem nationalsozialistischen und dem sozialistisch-kommunistischen Rechtsverständnis wurde über dieses Gesetzlichkeitsprinzip in der BRD das Rückwirkungs- und Analogieverbot nicht umgangen oder ausgehebelt, sondern konsequent umgesetzt. Obschon man sich in der BRD der aus dem rechtsstaatlichen Gesetzlichkeitsprinzip ergebenden Folge der Strafflosigkeit bewusst war, gab wurde den Prinzipien der Rechtssicherheit und der Rechtsfriede Vorrang eingeräumt, die die Existenz zur Tatzeit geltender und bestimmter Gesetze<sup>625</sup>, die die Strafbarkeit des Täters begründen, verlangten, damit der Einzelne gegen unvorhersehbare willkürliche Entscheidungen geschützt war. Nur so war nach dem Verständnis des bundesdeutschen Justiz und Gesetzgebung eine Einwirkung auf das Rechtsbewusstsein und die Abschreckung potentieller Straftäter möglich. Zwar war man um die Gewährleistung der Verlässlichkeit von Strafgesetzen bemüht, doch erkannte man die Prinzipien *nullum crimen, nulla poena sine lege* als für die Begrenzung der staatlichen Strafgewalt als essentiell an und duldeten zugunsten eines politischen Liberalismus' die Gefahr, nicht mehr unter den Wortsinn einer Strafnorm fallende Sachverhalte für straflos zu erklären<sup>626</sup> und sich in den rechtsstaatlichen In-sich-Konflikt mit der materiellen Gerechtigkeit zu begeben.

**256** Dennoch kamen die bundesdeutschen Gerichte bei der strafrechtlichen Beurteilung von Taten gegen den Staat als Hochverratsdelikte an ihre Grenzen zwischen zulässiger Gesetzesauslegung und verbotenen Analogie, insbesondere als das KPD-Programm strafrechtlich dahingehend zu untersuchen war, ob zu einem gewaltsamen Umsturz der Bundesregierung aufgerufen und hiermit ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet wurde.

Bei der Beurteilung der Taten sowie Schriften der RAF scheute man später den strafpolitischen Konflikt und verlagerte die Strafbarkeit aus der politischen in die allgemeine Strafbarkeit, in dem auf eine Anklage wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens aufgrund geglaubter unüberwindbarer Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Bestimmtheit des hochverräterischen Unternehmens verzichtet und stattdessen versucht

---

<sup>624</sup> Art. 103 Abs. 2 GG:

<sup>625</sup> Die in der Nachkriegszeit existente Strafvorschrift vom 16.10.1945 (Art II Nr. 43 der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung für Deutschland „Verbrechen und andere strafbare Handlungen“), nach der sich strafbar machte, „wer gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder gegen die Interessen der alliierten Streitkräfte ... handelt“ wurde wegen Unbestimmtheit für nichtig erklärt, BayVerfGH, BayVBl 1953, 75, 76.

<sup>626</sup> BVerfG, NJW 2006, 3050 zu § 86 a Abs. 2 S. 2 StGB.

wurde, den Unwertgehalt der Taten durch die Straftatbestände der allgemeinen Kriminalität aufzufangen.

Im Gegensatz zum NS-Staat und der DDR wurde in der BRD auf das positive Recht sowie die Grundsätze zum Schutz des Einzelnen vor willkürlicher staatlicher Strafgewalt vertraut, wengleich das Bewusstsein um die Gefahr für den eigenen Staat vorhanden war. Dennoch glaubte man daran, den Prozess politischer Meinungsbildung nicht in die Strafgerichtsbarkeit verlegen zu müssen, sondern in einer freiheitlichen demokratischen Ordnung durch das Volk selbst ausüben zu lassen, was sich bis zum heutigen Tag bewährt hat. 257

### *ee. Die Politische Justiz*

Sofern unter Politischer Justiz das Dienstbarmachen des justizförmigen Strafverfahrens zur Durchsetzung politischer Interessen verstanden wird<sup>627</sup>, lässt sich diese seit 1933 sowohl in diktatorischen, totalitären als auch in rechtsstaatlichen Staats- und Gesellschaftsformen finden. Zur Durchsetzung ideologisch infiltrierter Strafnormen und zur Umsetzung des Ziels, Störfeuer innerhalb der Gesellschaft als Widerstandspotential zu beseitigen, bedurfte es aufgrund der hierfür in erhöhtem Maße anfälligen Staats- und Gesellschaftssystemen der DDR und im NS-Staat eines zuverlässigen und dem Staat wohlgesonnenen sowie untergebenen Justizapparats und -personals. Aber auch in der BRD lässt sich eine solche Personalpolitik in der Politischen Justiz feststellen, da nur derjenige zum Staatsschutzrichter geeignet war, der sich in besonderem Maß durch Staatstreue und eine bedingungslose Unterwerfung unter die Staatsinteressen auszeichnete. Des Weiteren bestanden Parallelen in der Zusammenarbeit der Politischen Justiz mit dem Verwaltungsapparat. In der BRD existierte mit dem Verfassungsschutz und der Politischen Polizei ein der Justiz vorgelagerter Behördenapparat, der dem Bundesinnenministerium und somit der politischen Obhut und dessen „verfahrensbherrschenden Einfluß“<sup>628</sup> unterlag. Im NS-Staat sowie der DDR zeigen sich ähnliche Verschränkungen, als dass in der DDR Strafjustiz und MfS miteinander agierten und im NS-Staat die Politische Strafjustiz anfangs mit und später neben der SS, der Gestapo und dem Gestapa tätig war. 258

---

<sup>627</sup> Kirchheimer, Politische Justiz, S. 63.

<sup>628</sup> Es stand im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden des Verfassungsschutzes und der Politischen Polizei, wann und gegen wen sie Verfolgungsmaßnahmen einleiteten, welches Material den Staatsanwaltschaften übergeben wurden und welche Beweismittel im Strafprozess („sachverständige Zeuge“, „Zeuge vom Hörensagen“, Verweigerung der Aussagegenehmigung“) zur Anwendung kamen.

- 259** Ausgangspunkt der seit 1933 existierenden Politisierung der Strafjustiz war die Errichtung jeweils nur einer für Hochverratsverfahren zuständigen Gerichtsinstanz.<sup>629</sup> Zwischen 1934 und 1945 bildete der VGH<sup>630</sup> die erste und letzte Instanz<sup>631</sup> für die Aburteilung der Verbrechen des Hochverrats<sup>632</sup> sowie der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 *VO. zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933*<sup>633</sup> gemäß Art. III des *Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934*<sup>634</sup>. Die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des 1949 errichteten OG in der DDR ergab sich bei politischen Straftaten aus ihrer Bedeutung, da in solchen Fällen die Anklage von der GStA direkt beim OG zu erheben war, § 55 Abs. 1 Nr. 1 GVG 1952. In der BRD lag bis 1969<sup>635</sup> die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit beim BGH<sup>636</sup> „für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug bei Hochverrat [...] in den Fällen der §§ 80 bis 83 [...] des Strafgesetzbuchs“, § 134 Abs. 1 GVG 1951<sup>637</sup> sowie § 134 Abs. 1 Nr. 2 GVG 1968<sup>638</sup>.
- 260** Durch die Zuständigkeitskonzentration auf nur eine gerichtliche Instanz wurde eine effektive Einflussnahme der politischen Instanzen sowie Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ermöglicht. Neben der Existenz einer einzigen Instanz in Hochverratsachen sowie in der Regel für den Verurteilten unanfechtbarer Entscheidungen von OG, VGH und BGH<sup>639</sup> war weiter die Richterausbildung sowie die Besetzung der obersten Gerichte maßgebend, denn

<sup>629</sup> Außer Betracht bleibt, dass in Strafsachen wegen der fahrlässigen Verbreitung hochverräterischer Schriften (§ 74 a Abs. 1 GVG i.d.F. von 1951; Art. III § 3 Abs. 1 Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934) das höchste Strafgericht nicht zuständig war.

<sup>630</sup> VGH-Präsident Thierack sah im VGH „ein scharfes Instrument in der Bekämpfung der schwersten Verbrechen, die ein auf dem Treuegedanken aufgebautes völkisches Staatswesen überhaupt“ kenne; vgl. DJ 1936, 1094. Deutlicher wurde 1938 Reichanwalt Parrisius, der die Aufgabe des VGH nicht in der Rechtsprechung, sondern in der „Vernichtung der Gegner des Nationalsozialismus“ sah; vgl. Gribbohm, JuS 1969, 55, 56 Fn. 36.

<sup>631</sup> Nach Erlass des *Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, der Wehrmachtstrafverfahrens und des StGB vom 16.9.1939* (RGBl 1939 I, S. 1841) konnten Urteile des VGH (ausschließlich) durch den Oberreichsanwalt beim Besonderen Senat des VGH durch einen außerordentlichen Einspruchs mit Zustimmung Hitlers als obersten Gerichtsherrn angefochten werden.

<sup>632</sup> Eine die Zuständigkeit des VGH ausschließende Besonderheit bestand in der Möglichkeit, in Kriegszeiten auch Zivilisten vor dem Reichskriegsgericht (RKG) wegen Hochverrat anzuklagen, wenn militärische Belange eine Aburteilung durch das RKG erforderten; vgl. §§ 2 Nr. 4 e, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 *RStVO vom 17.8.1938* (RGBl 1939 I, S. 1457) und *DurchführungsVO. vom 19.9.1938* (RGBl 1939 I, S. 1477).

<sup>633</sup> RGBl 1933 I, S. 83.

<sup>634</sup> RGBl 1934 I, S. 341.

<sup>635</sup> *Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Instanzenzuges in Staatsschutzstrafsachen vom 8.9.1969* (BGBl 1969 I, S. 1582).

<sup>636</sup> BT-Drucks. I/ 2558; Kern, NJW 1950, 667. Durch das *Vereinheitlichungsgesetz von 1.10.1950* (BGBl 1950 I, S. 455, 629) wurde der BGH als Nachfolger des RG errichtet und ihm die erstinstanzliche Zuständigkeit in Strafsachen übertragen.

<sup>637</sup> BGBl 1951 I, S. 739 ff.

<sup>638</sup> BGBl 1968 I, S. 741 ff.

<sup>639</sup> An dieser Stelle sollen die für die Strafverfolgungsbehörden und Staatsorgane bestehenden Möglichkeiten der Kassation (DDR) sowie der außerordentlichen Beschwerde (NS) gegen Entscheidungen in Hochverratsachen sowie die ab 1969 in der BRD sich für die Verurteilten ergebende Möglichkeit der Revision gegen Urteile der OLG außer Betracht bleiben.

hierdurch wurde der Grundstein für eine sich kompromisslos in den Dienst des Staats und seiner Wertvorstellungen stellende Strafjustiz gelegt. So forderte der NS-Staat und die DDR vom Richter als „*politischer Funktionär*“<sup>640</sup>, „*Vollstrecker des Führerwillens*“<sup>641</sup> und „*Gehilfen der Staatsführung*“<sup>642</sup> in völliger Abkehr zur Gewaltentrennung, dass sich dieser „*vorbehaltslos für den Sieg des Sozialismus in der DDR einsetzt und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben ist*“<sup>643</sup> und „*nur die besten Köpfe und heißesten Herzen, die vom nationalsozialistischen Geist schon seit langem erfüllt waren*“<sup>644</sup> in den Richterstand erhoben wurden. Während in der DDR bis zu 85% des Justizpersonals Mitglieder der SED<sup>645</sup> waren und bereits durch das Parteibuch die Ergebenheit zur politischen Linie der SED begründet wurde<sup>646</sup>, war im NS-Staat die Mitgliedschaft in der NSDAP oder ihrer Organisationen zunächst für den Richterstand lediglich erwünscht und erst ab 1939 obligatorisch.<sup>647</sup> In der BRD bestand keine Pflicht der Richter zur Mitgliedschaft in einer Partei<sup>648</sup>, dieser wurde nicht nach religiösen oder politischen Gründen ausgesucht und musste lediglich die „*Gewähr dafür biete[n], dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes*“<sup>649</sup> eintrat, doch sollte nur derjenige Staatsschutzrichter werden können, die sich „*in besonderem Maße durch Staatstreue, bedingungslose Unterwürfigkeit unter die Staatsinteressen*“<sup>650</sup> auszeichnete. Im Gegensatz zur DDR war es sowohl im NS-Staat als auch in der BRD trotz der Anforderungen sowie der Eidespflicht augenscheinlich, dass eine hohe Anzahl von Richtern in der Justizbeamtenschaft aus der Zeit des Nationalsozialismus bzw. der wilhelminischen Zeit bzw. aus der Weimarer Republik stammten und zum Teil schwer vorbelastet waren.<sup>651</sup>

---

<sup>640</sup> Fechner, NJ 1953, 225, 226 f.; Benjamin, NJ 1954, 453; Autorenkollektiv, Grundlagen der Rechtspflege, (1986), S. 22; Eckert, ZNR 2000, 218, 225; Beckert, Die erste und letzte Instanz, S. 14; Boeckenfoerde, aaO, S. 67 f.

<sup>641</sup> Schmitt, JW 1933, 2793, 2794; JW 1934, 713, 717.

<sup>642</sup> Majer, aaO, S. 112 f.; Pfannebecker, Hochverrat, S. 11.

<sup>643</sup> Art. 94 Abs. 1 DDRVerf 1968/74 sowie § 15 GVG-DDR 1959. Im Gegensatz noch Art. 128 DDRVerf 1949: „*Richter kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt.*“

<sup>644</sup> Crohne in: Gürtner/Freisler, Das neue Strafrecht, 153, 154; Freisler, DRiZ 1934, 167, 172.

<sup>645</sup> Kirchheimer, AöR 1960, 1, 11

<sup>646</sup> Abschnitt I, Ziff. 2 lit. g) des Statuts der SED vom VI. Parteitag 1963 besagte, dass „*die Arbeit in den staatlichen [...] Organen*“ [...] „*entsprechend den Beschlüssen der Partei, [...] zu leisten*“ ist.

<sup>647</sup> Schmitt, DJZ 1934, 945, 947; Huber, DJZ 1934, 950, 959; Henkel, DJZ 1935, 530, 531; Rothenberger, DJZ 1939, 831. Um die Verbindung zwischen richterlicher Tätigkeit und den „*Erfordernissen des Staates*“ eng zu knüpfen, war die Mitgliedschaft der Richter zumindest in einer der zahlreichen Gliederungen oder Verbände der NSDAP „*erwünscht*“. Das Erfordernis einer politischen Treuepflicht für Beamte ergab sich seinerzeit aus § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BeamtenG 1937, wonach der Bewerber Gewähr dafür bieten musste, jederzeit „*rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten*“.

<sup>648</sup> Mangels Parteimonopol konnte sich darüber hinaus nur derjenige selbst für den Richterberuf disqualifizieren, der sich einer verfassungsrechtlich verbotenen Partei anschloss oder den Anforderungen an das Beamtentum nicht genügte.

<sup>649</sup> § 7 Abs. 1 Nr. 2 BBG.

<sup>650</sup> In diesem Sinne äußerte sich der damalige BMI Robert Lehr (CDU), zit. nach Schut, aaO, 40.

<sup>651</sup> Beispiele für die BRD finden sich bei v. Brünneck, Politische Justiz, S. 228 f.

- 261** Im Gegensatz zur DDR und dem NS-Staat, deren Staatsaufbau durch das Führerprinzip sowie das Prinzip des demokratischen Zentralismus aufgebaut waren und einen Durchgriff der politischen Instanzen auf die Justiz scheinbar legal ermöglichten, beherrschte trotz bestehender Einflussmöglichkeiten, weniger durch direkte Weisungen als vielmehr durch die Personalpolitik, die in der BRD verfassungsrechtlich gewährleistete Gewaltentrennung als Ausdruck des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 und 3 GG) die Judikative zum Zwecke der Mäßigung der Staatsherrschaft. Horizontale Gewaltenschränkungen zwischen den drei Staatsgewalten sollten hierbei für eine ausgewogene staatliche Machtbalance sorgen, bildeten jedoch zugleich das Einfallstor für politische Einflüsse, wengleich die Richter durch die Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 S. 2 GG) im Rahmen der Rechtsprechung stets der Gerechtigkeit und den grundlegenden Prinzipien der Rechtsordnung verpflichtet waren.
- 262** Im Gegensatz zur formalen und überwiegend in der Praxis durchgesetzten Unabhängigkeit der Richter und Gerichte in der BRD wurde die Strafjustiz im NS-Staat an die politische Macht verkauft. Infolge des Führerprinzips und des Anspruchs politischer Totalität existierte keine Trennung der staatlichen Gewalten, weshalb der verbindliche Wille des Führers als „*oberster Gerichtsherr und zugleich höchster deutscher Richter*“ in den Ermessens- und Beurteilungsspielraums des Richters über die Grenzen des formalen Gesetzes hinein eingreifen und sicherstellen konnte, dass entgegen der eigentlichen Intention der staatschützenden Strafbestimmungen das Wohl der Gemeinschaft zum Ziel der Rechtspflege postuliert wurde.<sup>652</sup> Nur sofern sich der Richter an die Vorgaben des Führerwillens hielt, sollte er innerhalb der nationalsozialistischen Weltanschauung und im Sinne des „*gesunden Volksempfindens*“ frei entscheiden. Der formal in § 1 GVG gewährten Freiheit des Richters wurde somit ein neuer, nationalsozialistischer Sinngehalt gegeben, als dass die Unabhängigkeit des Richters nur in Verbundenheit mit der politischen Führung, nicht aber von der politischen Führung existierte.<sup>653</sup> Richter und Staatsanwälte unterstanden zudem einem permanenten politischen Einfluss, wobei eine unmittelbare Steuerung der Rechtssprechung seltener stattfand, sondern mittelbar mit sog. Richterbriefen und Richterbesprechungen Sorge getragen wurde, dass Entscheidungen entsprechend den Absichten und Zielen der Staatsführung getroffen wurden.<sup>654</sup> Eine Besonderheit gegenüber der Politischen Justiz der DDR und der BRD war die Realisierung des „*völkischen Rechtsempfindens*“ durch das in der nationalsozialistischen Justiz

---

<sup>652</sup> Freisler, DR 1942, 145, 149; Rüping, JZ 1984, 815, 819 m.w.N.

<sup>653</sup> Schmitt, DJZ 1934, 945, 947; Huber, DJZ 1934, 950, 959; Henkel, DJZ 1935, 530, 531; Rothenberger, DJ 1939, 831.

<sup>654</sup> Werle, Justiz-Strafrecht, S. 693 f.

praktizierte Laienrichtertum, wodurch ein Bindeglied zwischen der Bevölkerung und der Justiz geschaffen wurde und die Justiz als „*erster Hoheitsbereich des Dritten Reichs [...] in der Personalpolitik den Grundsatz der Einheit von Bewegung, Volk und Staat*“ durchgeführt hat.<sup>655</sup>

Ebenfalls in Abkehr zur rechtsstaatlichen Gewaltentrennung wurde in der DDR im Rahmen **263** der zentralistischen Staatsorganisation die Gewalteneinheit praktiziert, nach der die Rechtsprechung wie alle staatlichen Organe allein dem Sozialismus zu dienen (§ 2 Abs. 1 GVG-DDR 1952)<sup>656</sup> und der sozialistischen Gesetzlichkeit Rechnung zu tragen hatte. Zum Zweck der Gerechtigkeitsfindung bestand eine Parteilichkeit der Richter, denn es war dem sozialistischen Recht inhärent, dass es sich auf ein instrumentelles Mittel für politische Zwecke reduzierte und es Aufgabe des Richters bei der Urteilsfindung und Rechtsprechung war, „*mit dem richtigen Urteil zur richtigen Zeit am richtigen Ort*“ hervortreten, wobei das Ergebnis der Rechtsfindung von der Politik determiniert und als „*Abhängigkeit vom Volkswillen*“<sup>657</sup> bezeichnet wurde.

Neben der politgesteuerten Justiz und der Nomenklatur bedurfte es zur Sicherung des **264** politisch gewünschten Ergebnisses eines Übergewichts des Staats im Strafverfahren selbst. Hiermit sollten die Verteidigungsmöglichkeiten gegen den Vorwurf strafbaren Handelns gering gehalten, wenn nicht gar ausgeschaltet, und der Angeklagte von vornherein in eine untergeordnete oder passive Rolle gedrängt werden. Trotz der in den verschiedenen Strafprozessordnungen und Gerichtsverfassungsgesetzen des NS-Staats und der DDR formal gewährleisteten Verteidigungsrechte und Verfahrensgrundsätze erließen die obersten Staatsorgane Richtlinien und Anordnungen, in denen sich die nahezu uneingeschränkte Herrschaft über Gesetzgebung, Anklagepolitik, Rechtsprechung und Urteilskorrektur konzentrierte.<sup>658</sup> So war es Aufgabe der Obersten StA der DDR, in Fällen, die ihr durch politische Stellen als *cause célèbre* zugeleitet wurden, den für die Verhandlung zuständigen Gerichten die politische Botschaft zu übermitteln, wie der Fall hinsichtlich des anzuwendenden Gesetzes und der Strafe zu behandeln sei.<sup>659</sup> Ob die Rechtsanwendung sodann "*mit den Erfordernissen der Gesellschaftsentwicklung*" übereinstimmte, wurde durch das OG

<sup>655</sup> Rundverfügung des Reichsministeriums der Justiz vom 14.11.1935, abgedruckt in: DJ 1935, 1956.

<sup>656</sup> § 2 Abs. 1 GVG 1952 (GBl 1952 I, S. 983): „*Die Rechtsprechung der Gerichte [...] dient dem Aufbau des Sozialismus, ...*“; § 2 Abs. 1 GVG 1959 (GBl 1959 I, S. 756): „*Die Rechtsprechung der Gerichte [...] dient dem Sieg des Sozialismus ...*“; § 2 Abs. 1 GVG 1963: „*Die Rechtsprechung der Gerichte [...] dient der Lösung der politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates beim Aufbau des Sozialismus ...*“

<sup>657</sup> Streit, NJ 1959, 439, 440.

<sup>658</sup> Eckert, ZNR 2000, 218, 225; Fricke in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik, S. 205 ff.

<sup>659</sup> Raschka, Justizpolitik im SED-Staat, S. 34.

überprüft<sup>660</sup> und die direkte Einflussnahme der Politführung sichergestellt. Zum Nachteil des Angeklagten bedeutete dies nicht selten, dass ihm entgegen dem rechtsstaatlichen *nemo-tenetur*-Grundsatz eine Mitwirkungspflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit oblag und bereits durch die Anklage seine Schuld präsumiert wurde. Entgegen der rechtsstaatlichen Unschuldsvermutung hatte der Angeklagte seine Unschuld zu beweisen, von der das Gericht aufgrund der Anklage sowie Vermutungen und ausufernden Tatbestandsauslegungen ausging, so dass der formal in § 221 Nr. 3 StPO-DDR 1952 verankerte Grundsatz *in dubio pro reo* in politischen Strafsachen obsolet war. Darüber hinaus wurde die Rechtsprechungspraxis in politischen Strafverfahren durch vorherige Absprachen zwischen Politbüro und OG ohne Beteiligung des Angeklagten oder seiner Verteidigers geprägt.<sup>661</sup> Sofern dem Angeklagten, der statt als Beteiligter als passives Objekt des Verfahrens betrachtet wurde<sup>662</sup>, ein Verteidiger zur Seite gestellt wurde, hatte dieser entsprechend dem das Prinzip der materiellen Gerechtigkeit währenden Aufgabe der Erforschung der Wahrheit stets streng parteilich zu sein.<sup>663</sup> Unverkennbar war der Mangel an Kontradiktion im Strafverfahren der DDR. Das repressive Moment im Strafprozess besaß ein deutliches Übergewicht, was der paternalistischen Bevormundung des Einzelnen durch den Staat geschuldet war, Individualrechte in Form von Beteiligungs- und Verteidigungsrechten zurückdrängte und sich zugleich als Spiegel des Umgangs der DDR mit ihrer Gesellschaft darstellte.<sup>664</sup> Die unverkennbare Dominanz der Politik in politischen Strafverfahren diente nicht zuletzt propagandistischen Zwecken<sup>665</sup>, in dem die Gerichte durch Auslegung der weit gefassten politischen Straftatbestände und Staatsschutzbestimmungen Staatsfeinde „produzierten“, die durch den Gebrauch der in den Verfassungen enthaltenen Grundrechte in den Augen der Politführung zur Gefahr für den absoluten Macht- und Führungsanspruch wurden und vor dem Hintergrund der Scheinlegitimierung des Schutzes der „Arbeiter-und-Bauern-Klasse“ beseitigt werden mussten.

**265** Ebenso war das NS-Strafprozessrecht geprägt durch die Negierung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze und Prozessgarantien, die es den Angeklagten in der Regel unmöglich machten, sich gegen die gegen sie erhobenen Vorwürfe angemessen zu verteidigen. Auch war zu beobachten, dass die Verschiebung der politischen Struktur zu Veränderungen im Strafprozess führte. So wurde beispielsweise das Strafverfahrensrechts „aufgelockert“, um

---

<sup>660</sup> *Ebd.*

<sup>661</sup> *Benjamin*, NJ 1951, 150, 155; *Schuller*, aaO, S. 328; *Fricke*, DA 1975, 136.

<sup>662</sup> *Kirchheimer*, AöR 1960, 1, 7.

<sup>663</sup> *Benjamin*, NJ 1951, 51, 52; *Pein*, NJ 1963, 18, 19 f.; *Röhner*, KJ 1990, 178, 181.

<sup>664</sup> *Röhner*, KJ 1990, 178, 180, 184.

<sup>665</sup> OGSt 1, 7 ff. (DCGG); OG, NJ 1950, 454 ff. (Zeugen Jehovas).

von der Gesetzesbindung abzuweichen und den Strafprozess zu einer Einrichtung für die Durchsetzung der nationalsozialistischen materiellen Gerechtigkeit in Gestalt des „völkischen Sühneempfindens“ werden zu lassen. Beispielsweise existierte das Prinzip vom gesetzlichen Richter der Art. 105 WRV 1919 sowie § 16 GVG 1877 formal fort, doch wurde es als Relikt einer „überwundenen“ Epoche durch Änderungen im Strafverfahrensrecht ausgehebelt und „totreformiert“.<sup>666</sup> Dies erscheint konsequent in einer ideologisch geprägten Staatsstruktur, die für einen zum Schutz der bürgerlichen Freiheitsrechte vorbestimmten Richter keinen Raum lässt. Neben den durch die *Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21.3.1933*<sup>667</sup> gebildeten Sondergerichte<sup>668</sup> zur Aburteilung der in der *SchutzVO. vom 28.2.1933*<sup>669</sup> sowie in der *HeimtückeVO. vom 21.3.1933*<sup>670</sup> genannten und nicht der Zuständigkeit von LG und OLG unterfallenden Vergehen und Verbrechen, die ein vereinfachtes Verfahren ermöglichten, wurde auch in politischen Strafverfahren vor dem VGH auf essentielle Verfahrensvoraussetzungen verzichtet und Angeklagte unter Vorenthaltung rechtsstaatlicher Verteidigungsmöglichkeiten abgeurteilt. So entfielen das Erfordernis der Voruntersuchung sowie des Eröffnungsbeschlusses, die Ladungszeiten wurden verkürzt, es bestand ein freies gerichtliches Ermessen hinsichtlich des Umfangs der Beweisaufnahme und Rechtsmittel waren nicht mehr vorgesehen.<sup>671</sup> Trotz der Fortgeltung der allgemeinen Bestimmungen der RStPO waren die Verteidigungsrechte des Angeklagten insbesondere vor dem VGH so stark eingeschränkt, um den Feind des nationalsozialistischen Staats schnellst- und bestmöglich zu verurteilen. So war die Wahl des Rechtsbeistandes genehmigungspflichtig und das Verfahren der Beweisaufnahme geprägt durch eine nur mittelbare Beweisaufnahme durch Protokollverlesungen sowie die Zulassung auch durch Folter und Terrormethoden erhaltener Geständnisse.

Hiervon unterschied sich der Strafprozess in der BRD, der sich liberal-aufklärerischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtete, grundsätzlich. Dennoch zeigten sich für einen Rechtsstaat mit einem gewaltfreien Prozess der politischen Willens- und Meinungsbildung überraschend auch im politischen Strafverfahren gegen Kommunisten trotz Geltung der allgemeinen Verfahrensregeln Besonderheiten im Beweisrecht und den Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten, die eine nicht unwesentliche Stärkung der

---

<sup>666</sup> Marx, Der gesetzliche Richter, S. 133; Schiedermaier, DÖV 1960, 6, 8.

<sup>667</sup> RGBI 1933 I, S. 136.

<sup>668</sup> Nach der Errichtung des VGH galt das Prinzip der beweglichen Zuständigkeit insbesondere der Sondergerichte. Hierzu Näheres bei Sowada, Der gesetzliche Richter im Strafverfahren, S. 487 ff.

<sup>669</sup> RGBI 1933 I, S. 83.

<sup>670</sup> RGBI 1933 I, S. 135.

<sup>671</sup> Nagler in: Frank (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch, S. 1407 ff.

Position des Staates und seiner Ermittlungsbehörden bewirkte: die Zulassung von Beamten der Politischen Polizei und des Verfassungsschutzes als Zeugen vom Hörensagen, die Ablehnung von Beweisanträgen der Angeklagten zur Vernehmung ostdeutscher Zeugen sowie die den Rechtsbeiständen zum Teil entstehenden Nachteile durch die Verteidigung von Kommunisten, Verstöße gegen die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, den Grundsatz des rechtlichen Gehörs und der gerichtlichen Aufklärungspflicht, die die Gefahr eines verzerrten Bild des tatsächlichen Geschehens und seiner rechtlichen Würdigung durch das Gericht hervorriefen. Partiiell vergleichbar der Praxis im NS-Staat und der DDR existierten auch im politischen Strafverfahren der BRD gerichtsbekannt und allgemeinkundige Tatsachen, die den Kommunisten *per se* zum Staatsfeind und Hochverräter stilisierten.<sup>672</sup> Wenngleich nicht im Ausmaß der nationalsozialistischen Strafjustiz und derjenigen der DDR wirkte die Strafjustiz der BRD zum Zweck der Inkriminierung des Kommunismus' und der gleichzeitigen Festigung des Bild der Gesellschaftsordnung der jungen BRD im Bewusstsein der Menschen in erheblichen Maß mit, in dem sie durch die öffentlich dokumentierten Prozesse der politischen Strafverfahren zur Umsetzung der Interessen der die Entwicklung der BRD tragenden politischen Kräfte zur Durchsetzung des Antikommunismus beitrug und als scheinbar neutrale Instanz unter scheinbarer Anwendung allgemein anerkannter Verfahrensregeln die verfassungswidrigen Bestrebungen des Kommunismus' nach außen bestätigte, obwohl keine objektive Gefahr durch die KPD existierte.

**267** Das Bild, welches der Öffentlichkeit von der Strafjustiz präsentiert wurde, unterschied sich von der justiziellen Wirklichkeit in der DDR und im NS-Staat allerdings in noch drastischerer Weise. So wurde im NS-Staat der Schein einer volksverbundenen Rechtsprechung durch Volks- und Laienrichter vorgetäuscht, in dem das Bild vom „Volk [als] Träger der Rechtspflege“<sup>673</sup> propagiert eine Verbindung zwischen der Volksgemeinschaft und den nationalsozialistischen Ideologien, die den Gerichtsentscheidungen zugrundelagen, hergestellt wurde, obschon die Laienrichter als „Volksrichter“ zielgerichtet der Wehrmacht, der Polizei, der NSDAP und ihren Organisationen entstammten, um die Entscheidungsfindung im Sinne der nationalsozialistischen Ziele sicherzustellen. Auch die DDR verfolgte eine ähnliche Vorgehensweise, in dem das Volk als Träger der Rechtspflege und die Entscheidungsfindung als nicht unabhängig vom Volkswillen dargestellt sowie die Politlenkung der Justiz gegenüber dem Volk als Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit und Notwendigkeit zur Vorbeugung einer Rückkehr zum Faschismus und Imperialismus gerechtfertigt wurde.

---

<sup>672</sup> Diese Rechtsprechungspraxis fand sich seit 1950, wurde jedoch im Jahr 1956 wieder aufgegeben.

<sup>673</sup> Freisler, DJ 1936, 656.

Hinsichtlich der Öffentlichkeit politischer Strafverfahren ergaben sich aufgrund des unterschiedlichen Selbstbewusstseins der DDR-Führung und des NS-Regime trotz einiger Übereinstimmungen auch Abweichungen. Soweit politische Strafprozesse insbesondere in der DDR öffentlich stattfanden, geschah dies zumeist als zwischen Politführung und Gerichten abgesprochener Schauprozess mit dem Zweck der Abschreckung des Volkes sowie der Demonstration der staatlichen Autorität und weniger zur Kontrolle und Transparenz für und durch die Öffentlichkeit. **268**

Jedoch fehlte in der DDR infolge der Einsetzung durch die sowjetische Besatzungsmacht ein Grundkonsens zwischen der dem sozialistischen Staats- und Gesellschaftsmodell folgenden Regierung und dem überwiegenden Teil der Bevölkerung, weshalb es sich die DDR nicht erlauben konnte, durch offene Rechtsbrüche in Gerichtsverfahren Unmut über den Umgang mit Angeklagten zu schüren und so dass die meisten der politischen Strafprozesse in geheimen, nicht-öffentlichen Verfahren oder vor einer „erweiterten“ Öffentlichkeit durchgeführt worden sind. Vereinzelt öffentlich geführte Strafprozesse dienten hingegen dem Ziel, rechtsstaatsförmige Verfahren zu präsentieren, die jedoch von der staatlichen Führung „eingeübt“, gelenkt und kontrolliert wurden und somit das Ziel des Öffentlichkeitsgrundsatzes, Transparenz der Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols und die Kontrolle durch die Öffentlichkeit, konterkarierten. Vielmehr sollten sie die Aufgabe einer sozialistischen Gerichtspädagogik erfüllen, als Instrument politischer Agitation politische Gegner entlarven und der Öffentlichkeit gesetzförmige Verfahren suggerieren. In den späten 1960-iger und 1970-iger Jahren erfolgte ein strategischer Wechsel zu einer ins Vorfeld der Strafbarkeit verlagerten staatlichen Intervention bei politischen Delikten durch das MfS, das der Umgehung förmlicher Verfahren bezweckte und politisch gefärbte Taten der Öffentlichkeit entzog. Während in der DDR politische Strafprozesse der Öffentlichkeit bis auf wenige Ausnahmen weitgehend entzogen wurden, diente die nationalsozialistische Strafjustiz in einem weit höherem Maße als Legitimationsfaktor gegenüber der Gesellschaft, in dem das in der Öffentlichkeit medial geschaffene Bild des VGH als einem Strafgericht, das sich in großem Umfang mit der Aburteilung deutscher Volksgenossen wegen Spionage oder national bürgerlichem Widerstand befasste, eine Abschreckung innerhalb der Bevölkerung bezweckte sowie seine Fähigkeit zum Ausdruck brachte, effektiv und umfassend den Schutz des Nationalsozialismus zu gewährleisten. Vergleichbar der Praxis in der DDR stammte die zugelassene und erwünschte Öffentlichkeit überwiegend aus systemtreuen Mitgliedern der Bevölkerung, teilweise sogar ausschließlich aus den nationalsozialistischen Verbänden und Organisationen. Somit kann auch von der Öffentlichkeit in Strafprozessen im NS-Staat **269**

lediglich von einer Parteiöffentlichkeit gesprochen werden, die eine Transparenz und Kontrolle ebenfalls nicht gewährleisten konnte und sollte. Obwohl in der DDR rechtsstaatsförmige und unter Einhaltung der Verteidigungsrechte der Angeklagten durchgeführte Strafverfahren suggeriert werden sollten und im NS-Staat hierauf weniger Wert gelegt wurde, sondern die politischen Strafverfahren der Legitimierung des rigorosen Kampfs gegen politische Feinde dienten, wurden in beiden deutschen Staaten die Ziele öffentlicher Strafverfahren ausgehebelt und die Justiz zum Politinstrument reduziert.

**270** Demgegenüber wurde in der BRD das Ziel des gesetzlich gewährleisteten öffentlichen Gerichtsverfahrens (§ 169 S. 1 GVG) verfolgt, um den Bruch zur Vergangenheit deutlich zu demonstrieren und den neu geschaffenen Werten der freiheitlichen demokratischen Ordnung, in der Verfahren vor den Gerichten unter die Kontrolle der Öffentlichkeit gestellt wurden, Rechnung zu tragen. Im Übrigen musste der Strafprozess auch in politischen Strafsachen keine grundsätzlich rechtsstaatswidrigen Praktiken hinsichtlich der Verteidigungs-, Beweis- und Rechtsmittelrechte des Angeklagten verschleiern, da das förmliche Verfahren zur objektiven Wahrheitsfindung dem Strafprozess nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern im Wesentlichen praktiziert wurde, wenngleich in den Kommunistenprozessen einige Unzulänglichkeiten zu Lasten der Angeklagten festzustellen waren. Die Transparenz der Wahrheitsfindung und die Gewährung von Verfahrensgerechtigkeit standen prinzipiell auf der gleichen Stufe wie die Suche nach der objektiven Wahrheit, so dass sich in der BRD trotz aufgezeigter Tendenzen der Rechtswidrigkeit im Beweismittel- und Verteidigungsrecht eine Geheimjustiz sowie Schauprozesse verboten.

**ff. *Das Bewusstsein des Staats um den rechtsstaatswidrigen Umgang staatsschützender Normen***

**271** Dass sich die DDR-Führung *mutatis mutandis* einer der Realität nicht entsprechenden Darstellung der tatsächlichen Situation sowie einer dem Wortlaut widersprüchlichen Anwendung der Gesetze bewusst war, ergab sich daraus, dass zunächst unbestimmte Gesetze übernommen oder geschaffen und diese sodann entgegen dem Wortsinn ausgelegt und angewendet wurden. Hinzu kam die zielgerichtete Ersetzung rationaler Argumentation durch politische Propaganda sowie das praktizierte Übergewicht des Staats im Strafverfahren. Die Tatsache, dass westdeutsche Angeklagte geringere Strafen als ostdeutsche Angeklagte erhielten als auch die Amnestien von 1972, 1979 und 1987 deuten auf das Bewusstsein der DDR-Führung um die überzogene Härte ihrer Strafverfolgung und die Erkenntnis hin, dass sich im westlichen Ausland eine solch rigorose Strafverfolgungspraxis aufgrund extensiver

Strafbestimmungen negativ auf die Reputation der DDR auswirkte, weshalb mit der „gesonderten“ Behandlung westlicher Angeklagter und der Urteilskorrekturen mittels Amnestien versucht wurde, (nachträglich) Einfluss auf das Ansehen der DDR und deren Strafverfahren zu nehmen.

Genauso lässt sich aus der Schaffung des StEG 1957 schließen, dass man um den Charakter des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 und dessen Ausstrahlungswirkung wusste, wengleich die Verfassungsnorm trotz einfachgesetzlicher Regelung der politischen Delikte in den §§ 13 ff. StEG 1957 als Auffangtatbestand in Kraft blieb. Der Zweck des StEG 1957 wurde somit gezielt unterlaufen, aber dem Volk mit den §§ 13 ff. StEG 1957 konkret umschriebene und somit Rechtssicherheit suggerierende Straftatbestände präsentiert. Daneben erhellt sich die Tatsache, dass auch den Gerichten die mangelnde Subsumtionsfähigkeit des den Angeklagten vorgeworfenen Sachverhalts unter die Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 durchaus bewusst war, aus Entscheidungen, in denen entsprechende Verurteilungen rückgängig und Urteile aufgehoben wurden<sup>674</sup>, wengleich dies selten erfolgte und nachträglich offiziell kritisiert wurde. Das Wissen um den unbestimmten und ein Gesinnungsstrafrecht fördernden Charakter des Staatsschutzstrafrechts lässt sich darüber hinaus daraus ableiten, dass das Staatsschutzstrafrecht politischen Kurswechseln folgte und in Reaktion hierauf mit Hilfe zweideutiger Theorien versucht wurde, Rechtssicherheit und die Unverbrüchlichkeit des Rechts zu suggerieren, in dem die Begriffe von Recht und Gesetz unter Zugrundelegung der aktuellen Tagespolitik zum Zweck der Legitimierung staatlicher Maßnahmen angepasst wurden. Aus retrospektiver Sicht kann man zu keinem anderen Ergebnis als der Kenntnis der DDR-Führung um den wahren Charakter ihrer Strafbestimmungen hinsichtlich politischer Delikte gelangen, sonst wären die Versuche der Verschleierung unnötig gewesen. Während sich der NS-Staat offener Terrormethoden und einer rigorosen Strafjustiz bediente, schreckte die DDR nach anfänglichen Methoden im Sinne der sowjetischen Besatzungsmacht davor zurück, die Bevölkerung, nach deren Anerkennung und Rückhalt die Regierung lechzte, offen zu unterdrücken. Hierin liegt trotz vergleichbarer Justizpraxis ein gewichtiger Unterschied im Umgang mit der eigenen Straf- und Justizpraxis gegenüber dem NS-Staat. Denn dieser zielte im Gegensatz zur DDR bis zuletzt darauf ab, die innere Widerstandskraft und Wehrfähigkeit des Staats und der Bevölkerung vor dem politischen Widerstand mittels abschreckender und die Gegner eliminierender Strafnormen zu schützen, die auch offen als solche Anwendung fanden Dessen war sich das NS-Regime bewusst, denn das harte und kompromisslose Vorgehen gegen

---

<sup>674</sup> OG, NJ 1951, 565; OLG Halle, NJ 1952, 419; OG, NJ 1956, 766 ff.

Verräter am NS-Staat sollte und musste zum öffentlich propagierten Schutz der Volksgemeinschaft durchgesetzt werden, da die nach heutiger Betrachtung rechtsstaatswidrige Praxis bereits durch das „gesunde Volksempfinden“ und die nationalsozialistische Weltanschauung gerechtfertigt war und keiner Verschleierung bedurfte. Diesen Weg konnte die DDR trotz anfänglicher Mühen um die Umsetzung sowjetischen Besatzungsrechts spätestens zu dem Zeitpunkt nicht mehr gehen, als die eigene politische Reputation auf dem Spiel stand und die DDR um weltpolitische Anerkennung kämpfte, dem ein an die nationalsozialistische und terroristische Vergangenheit erinnerndes Staatsschutzrecht entgegenstand, vom dem sich die DDR ja zudem gerade ausdrücklich abzugrenzen versuchte. Trotz dieser von außen auferlegten Einschränkung des nach wie vor durch die DDR-Regierung als notwendig erachteten Kampf gegen den oppositionellen politischen Widerstand verschwand der Kampf gegen Oppositionelle nicht, sondern nur von der öffentlichen Bildfläche, da Willkür und Terror aus der Justizebene auf das MfS und dessen Repressionsmöglichkeiten verlagert wurde.<sup>675</sup>

**273** In der BRD erkannte man die deutliche Diskrepanz zwischen der vergangenen Strafrechts- und Justizpraxis im NS-Staat und dem sich neu zugrundegelegten Werten einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, in der die Wahrheitsfindung nur in den Grenzen der Verfahrensrechte des Angeklagten und eines förmlichen Verfahrens möglich sein sollte und die Anwendung der Strafnormen rechtsstaatlichen Prinzipien genügen musste. Trotz formaler Übereinstimmungen der materiellen und prozessualen Normen, die jedoch auf eine Fortführung der bereits vor 1933 anzuwendenden Gesetze zurückzuführen waren, unterschied sich das Straf- und Strafprozessrecht deutlich von demjenigen der DDR und des NS-Rechts, so dass es ein Bewusstsein um eine rechtsstaatswidrige Anwendung von Strafnormen hinsichtlich des Hochverrats sowie um ein rechtsstaatswidriges Strafverfahren in politischen Strafsachen so nicht gab. Allerdings kann aus der Tatsache, dass die Taten der RAF trotz vergleichbarem Inhalt zum Ziel der KPD, nicht als politische Straftaten gewertet und vor Strafgerichten verhandelt worden sind, geschlossen werden, dass sich die bundesdeutsche Strafjustiz ihrer Strafjustizpraxis der 1950-iger Jahre, und der heiklen Bedeutung politischen Strafverfahren bewusst war und sich einer nicht ganz unberechtigten Kritik, wie sie sie nach den Kommunistenprozessen der 1950-iger Jahre erfahren musste, nicht erneut aussetzen wollte. Diese Schlussfolgerung kann die Annahme rechtfertigen, dass auch die bundesdeutsche Strafjustiz ihre früheren Fehler im Umgang mit politischen Straftaten erkannte und hieraus gelernt hat, was zwangsnotwendig das Bewusstsein um vergangene Fehler

---

<sup>675</sup> Knabe, DA 1997, 709, 712.

voraussetzt. Dass man sich dessen bewusst und „Schnellschüsse“ heutzutage vermeidet, wird ebenfalls deutlich, wenn man sich die Behandlung von Politikern mit kommunistischen Hintergrund anschaut. Zwar stellt die sich 2007 aus der Linkspartei.PDS und der WASG gebildete Partei „Die Linke“ eine anerkannte politische Partei dar, die mit ihrer linksgerichteten Orientierung mit 76 Mandaten im Deutschen Bundestag vertreten ist und in den ostdeutschen Bundesländern als Volkspartei gilt, doch wird das politische Klima im Verhältnis zu den bürgerlichen Parteien und vor allem zum Staat durch Misstrauen beherrscht. So stehen 27 Politiker der Partei, u.a. die Bundestagsvizepräsidentin Petra Pau und Fraktionschef Gregor Gysi, auf der Beobachtungsliste des Verfassungsschutzes, obwohl nur wenige von ihnen einem reaktionären kommunistischen Weltbild verhaftet sind. Andere Politiker der Partei, deren Biographie nicht der ehemaligen DDR entstammt, stehen hingegen nicht unter Beobachtung.

### **III. Zusammenfassung**

---

Sowohl die Hochverratsnormen des NS-Staates als auch die staatsschützenden Bestimmungen der SBZ/DDR zeichneten sich durch unbestimmte Tatbestände und eine damit einhergehende extensive Interpretation und Anwendung aus, die als für einen vollkommenen Schutz unabdingbar erachtet wurden, da beide Staaten Zeit ihrer Existenz aufgrund eines mangelnden völlig übereinstimmenden Konsens mit dem Volkswillen Angriffen von innen ausgesetzt waren. Die Eigensicherung begann bei der Normgebung und setzte sich in der Jurisdiktion fort. Während Wirtschaftsstraf- und Besatzungsrecht die Anfänge politischen Strafrechts in der SBZ/DDR bestimmten, fanden sich im NS-Staat bis zum StGB 1934 präsidiale Verordnungen und Regierungsgesetze, die als Notstandsrecht dem Schutz des eigenen Regimes dienten. In beiden Rechtssystemen waren die Strafbestimmungen vom Zweck geprägt, unter dem Vorwand des Schutz des eigenen Volkes die gewonnene Macht zu sichern, denn sowohl der NS-Staat als auch die DDR wurden nicht stets durch einen mit dem Staats- und Politsystem übereinstimmenden Konsens der Bevölkerung getragen, weshalb es für die Strafbarkeit wegen hoch- und staatsgefährdender Handlungen bereits genügte, dass durch Taten oder Äußerungen die herrschende Macht gefährdet erschien, was von der staatlich und politisch indoktrinierten Strafjustiz anhand tagespolitischer Erforderlichkeiten bestimmt wurde. Deshalb stellte das sich durch einen reinen Maßnahme- und Repressionscharakter auszeichnende politische Strafrecht des NS-Staats und der DDR maßgeblich auf das äußere Geschehen ab, wofür es weiter und auslegungsfähiger Tatbestandsfassungen bedurfte, um

274

möglichst große Zugriffsmöglichkeiten zu schaffen. Aus der daneben berücksichtigten staatsfeindlichen Gesinnung ergibt sich das Verständnis hochverräterischer Taten als Äußerungsdelikte, denn aufgrund des mangelnden Konsens zwischen Regime und Volk existierte aus Sicht des Staates stets die Gefahr, das Machtkonstrukt würde bereits durch dem Staat nicht wohl gesonnene und kritische Äußerungen erschüttert werden, da sich diese verbreiten, den inneren Zusammenhalt der Bevölkerung infiltrieren, auf diesem Weg Widerstand gegen das Regime schüren und somit die Stabilität und Existenz des Regime gefährden.

**275** Dennoch bestanden zwischen den beiden als totalitär eingestuften deutschen Strafrechtssystemen auch Unterschiede im Umgang mit dem Staatsschutzrecht. Denn existierte zwar in beiden Staaten ein permanenter politischer Widerstand und ein Mangel an völliger Übereinstimmung der Bevölkerung mit den Regimen, weshalb der Zugriff auf den politischen Gegner erleichtert war, bemühte sich der NS-Staat im Gegensatz zum DDR-Regime nicht, den Widerspruch zwischen dem Wortlaut der Straftatbestände und deren Auslegung und Anwendung zu kaschieren. Das staatliche Übergewicht des NS-Staates und die offen praktizierte Anwendung von Strafnormen entgegen den Prinzipien *nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege* stellten das NS-Strafrecht als ein offen brutales dar<sup>676</sup>, während in der DDR die wahren Ziele und der Repressionscharakter verschleiert wurden. Diese Diskrepanz erklärt sich aus dem stärkeren Macht- und Selbstbewusstsein des NS-Regime, das sich im Gegensatz zum von einer äußeren (Besatzungs-)macht in die Herrschaftsposition gesetzten Regime der SED selbst an die Spitze hievte, so dass zumindest eine stärkere innere Selbstsicherheit um die eigene Durchsetzungskraft bestand und man im Bewusstsein agierte, es sich erlauben zu können, offen und schonungslos die eigenen Ansichten zu stärken und durchzusetzen. In der DDR hingegen war man darauf bedacht, sich für die Umgestaltung des gesamten gesellschaftlichen Lebens nach sowjetisch geprägten, marxistisch-leninistischem Vorbild einen Rückhalt im Volk zu erarbeiten, dem ein allzu offen präsentiertes und terroristische Züge aufweisendes Strafrecht entgegenstand, weshalb sich der Fiktion beholfen und stets im Bemühen gehandelt wurde, sich und die Ziele der Gesetze als von den breiten Volksmassen getragen und diesem dienend darzustellen, andererseits aber gezwungen war, jeglichen tatsächlichen und vermuteten Widerstand zu brechen, um das selbst geschaffene Bild vom besseren Deutschland in der Öffentlichkeit nicht zu Fall zu bringen. Während sich also im NS-Staat Widersprüche offen zeigten, erfolgte dies in der DDR

---

<sup>676</sup> Hierbei soll nicht vergessen werden, dass auch der NS-Staat aufgrund außenpolitischer Gründe während der Olympischen Spiele 1936 Hochverratsprozesse aussetzte, um das Bild Nazideutschlands in der Welt nicht herabzusetzen oder aufs Spiel zu setzen.

innerhalb des Offiziellen, wobei zwischen Propaganda- und Rechtsbegriffen oftmals kein Unterschied gemacht wurde.<sup>677</sup> Jedoch muss hierbei der unterschiedliche Ausgangspunkt berücksichtigt werden, da sich der NS-Staat der formalen Normhülle des RStGB 1871 bediente und die darin enthaltenen Tatbestandsmerkmale ideologisch nach dem nationalsozialistischen Weltbild neu formte und lediglich diesen Vorgang gegenüber dem Volk rechtfertigen musste, was über das ungeschriebene Schutzgut der völkischen Gemeinschaft als Legitimationspol gelang. Hingegen bedurfte es in der SBZ/DDR der Rechtfertigung gänzlich neuer und unbekannter, weil aus dem sowjetischen Recht übernommener Normen.

Beiden Hochverratsnormkomplexen gemeinsam war jedoch das Ziel des Schutzes des eigenen Machtgebildes, die Vermischung von Politik, Recht und Propaganda und der Versuch der Legitimation durch das Ziel des Volksschutzes.

Vor diesem rechtspolitischen Hintergrund erscheint die Strafbarkeit vergleichbarer **276** Handlungen nicht überraschend. Dies trifft insbesondere auf Propaganda- und Äußerungsdelikte zu, die als Hetze nach dem *Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.1934*<sup>678</sup>, § 83 Abs. 2 StGB 1934 sowie nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949<sup>679</sup> strafrechtlich erfasst wurden. Darüber hinaus schützte sich der NS-Staat durch die Pönalisierung unberechtigter oder missbräuchlicher Benutzung von Parteiuniformen<sup>680</sup>, während in der DDR Angriffe auf Funktionäre in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949<sup>681</sup> sowie in den unbestimmten Personenkreis der § 13 Nr. 2 StEG 1957 und § 96 Abs. 1 Nr. 3, 4 StGB DDR 1968 fielen, um die Autorität des Staats in Form der diese tragenden Partei- und Staatsfunktionäre zu schützen. Auch hinsichtlich der unter die Vorbereitungstatbestände der §§ 82, 83 StGB 1934 sowie Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 subsumierten Handlungen bestanden Parallelen und Gemeinsamkeiten, als dass sämtliche propagandistische Tätigkeiten und Unterstützungshandlungen sowie die Mitgliedschaft in verbotenen und dem Staat nicht

---

<sup>677</sup> Schuller, aaO, S. 422 f.. So wurde mit dem Prinzip der sozialistischen Gerechtigkeit zu erklären, dass „ein Verbrechen nicht deshalb straflos bleibt, weil ein passendes Gesetz zu fehlen scheint“ (Benjamin, NJ 1952, 244) und die Gesetze „im Sinne der antifaschistisch-demokratischen Ordnung anzuwenden“ waren (Benjamin, NJ 1951, 153, 154). Auch im NS-Strafrecht durfte die Gesetzesauslegung nur eine nationalsozialistische sein (Schmitt, JW 1934, 713, 717).

<sup>678</sup> RGBI 1934 I, S. 1269.

<sup>679</sup> GBl 1949 I, S. 1 ff.

<sup>680</sup> *Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21.3.1933* (RGBI 1934 I, S. 135) und das *Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.1934* (RGBI 1934 I, S. 1269 ff.).

<sup>681</sup> Später wurde derartige Taten unter §§ 19, 20 StEG 1957 als Hetze oder Staatsverleumdung gefasst.

genehmen Parteien oder Organisationen inkriminiert worden sind.<sup>682</sup> Eine weitere Parallele lässt sich zwischen dem nationalsozialistischen Kriegsstrafrecht und dem DDR-Recht erkennen, wurde doch in der *Wirtschaftsstrafverordnung vom 23.11.1948* (WStVO)<sup>683</sup> die nationalsozialistische *Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939*<sup>684</sup> übernommen und mit der Geeignetheit der dort enthaltenen variablen Tatbestände und ihren für den Aufbau der sozialistischen Wirtschaft dienbaren Strafdrohungen der unbestimmten Geldstrafe und der Vermögenseinziehung begründet.<sup>685</sup>

**277** Neben der Parallelität der strafbaren Handlungen gab es eine weitere Gemeinsamkeit zwischen dem NS-Staat, der einen größeren Rückhalt in der Bevölkerung hinter sich wusste, und der DDR, die aufgrund mangelndem Konsens im Volk, aber erhöhter Konsensbedürftigkeit auf die Einstellung des eigenen Volkes zur DDR großen Wert legte.

Weil der DDR eine positive Einstellung der Bevölkerung zum Staats- und Regierungssystem wichtig war - auch um glaubwürdig darstellen zu können, dass das Regime und deren staatlichen Maßnahmen vom breiten Verständnis der Volksmassen getragen wurden -, wurden Handlungen, in denen sich eine staatsfeindliche Gesinnung „objektivierte“, nach Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 moralisch und gesellschaftlich als Verletzung der Bürgerpflicht, sich auf die „Einheit Deutschlands und den Erhalt des Friedens“ bzw. den Aufbau des Sozialismus' zu konzentrieren, verurteilt.<sup>686</sup> Auch dem als Willensstrafrecht ausgestalteten NS-Strafrecht lag der Gedanken eines Treuebandes zwischen dem Staat und den Mitgliedern der Volksgemeinschaft zugrunde, weshalb sich Straftaten gegen den Staat als Pflichtverletzung und bereits „jede gegnerische Haltung [als] Staatsverbrechen“<sup>687</sup> darstellten.

---

<sup>682</sup> U.a. Mundpropaganda, Negativäußerungen über Staat und Regime, Beleidigungen und Körperverletzungen gegenüber Politikern oder Staatsbediensteten, Hören eines ausländischen Radiosenders, Sammeln finanzieller Mittel zur Unterstützung von Organisationen außerhalb der erlaubten Parteien und deren Organisationen, Herstellung, Einfuhr und Verbreitung von antinationalsozialistischer oder antikommunistischer Schriften oder Plakate.

<sup>683</sup> ZVOBl 1948, S. 439. Im politischen Kampf war insbesondere § 1 von Belang, der denjenigen unter Strafe stellte, der „die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung dadurch gefährdet, daß er vorsätzlich 1. entgegen einer für ihn verbindlichen Anordnung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Bearbeitung, Beförderung oder Lagerung von Rohstoffen oder Erzeugnissen ganz oder teilweise unterläßt oder fehlerhaft vornimmt oder 2. Gegenstände, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind, ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzieht oder ihre Tauglichkeit hierfür mindert.“

<sup>684</sup> KWVO i.d.F. vom 25.3.1942 (RGBl 1943 I, S. 147). Der Strafraum des § 1 ging von einem Tag Gefängnis bis hin zur Todesstrafe für denjenigen, der „Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet.“

<sup>685</sup> Schuller, aaO, S. 416 f., 420.

<sup>686</sup> OG, NJ 1953, 411; Ziegler, NJ 1955, 678; Lekschas, Schuld, S. 8.

<sup>687</sup> Diener, DR 1934, 329, 330; Vgl. Schaffstein in: Dahm/Siebert u.a. (Hg.), Grundfragen, 108, 120; Dahm, Verbrechen und Tatbestand, 62, 89.

Eine weitere Parallele bestand in der Überzeugung, der Staat dürfe nicht erst auf geschehenes Unrecht in Form der objektiv eingetretenen Schädigung reagieren, sondern müsse frühzeitig mit den Waffen des Strafrechts handlungsfähig sein und bereits den verbrecherischen Willen erfassen. Im NS-Strafrecht wurde das an das „gesunde Volksempfinden“ rückgekoppelte<sup>688</sup> Prinzip der materiellen Gerechtigkeit geschaffen und die Möglichkeit eröffnet, jeden nach außen objektiv in Erscheinung tretenden volksfeindlichen Willen (*nemo cogitationis poenam patitur*) strafrechtlich zu erfassen und den rechtsbrecherischen Willen zum Anknüpfungspunkt der Einwirkung aller Maßnahmen der Strafrechtspflege zu machen, wobei das objektive Geschehen Indiz für die gemeinschädliche Gesinnung war.<sup>689</sup> Auch dem DDR-Strafrecht lag mit dem Grundsatz der sozialistischen Gesetzlichkeit, dessen dynamisches Element dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und dem materiellen Verbrechensbegriff diene sowie dem Formalismus und der „Paragrafenreiterei“ entgegenwirken sollte, ein Prinzip zugrunde, welches erlaubte, unter dem Deckmantel der „strikte[n] Befolgung des Willens der Arbeiter und Bauern“<sup>690</sup> vom Normtext abzuweichen und auf tagespolitische Erfordernisse zu reagieren.

Neben den praktizierten und von einem formal einzuhaltenden Verfahren losgelösten Grundsätzen von der Suche der materiellen Wahrheit und Gerechtigkeit war dem DDR-Staatsschutz sowie den nationalsozialistischen Hochverratsnormen desweiteren der Zweck der Entschärfung von politischem Destabilisierungspotential gemeinsam, da es im NS-Staat bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges einer Geschlossenheit des deutschen Volkes bedurfte und innere Widerstände und politische Störfeuer nicht geduldet werden konnten, und die DDR und ihr Regime stets auf den Rückhalt im Volk angewiesen waren. Machtstabilisierung und Pönalisierung jeglicher Formen der Agitation gegen den Staat bildeten die gemeinsamen Ziele des nationalsozialistischen Staatsschutzrechts und der staatsschützenden Bestimmungen in der SBZ/DDR, denen sich die Normen in ihrer Auslegung auch entgegen ihrem Wortlaut beugen mussten. So wurde im Bestreben, neben dem Abwehrkampf gegen die Feinde des NS-Staates eine den Nationalsozialismus befürwortende Stimmung in der Bevölkerung zu erzeugen und zu bekräftigen, die Identifizierung mit dem NS-Staat und seinen Ideologien nicht allein dem Willen des Volkes überlassen, sondern auch durch die angewandten Hochverratsnormen geschärft, in dem diese als zum Schutz der völkischen Gemeinschaft

<sup>688</sup> Majer, aaO, S. 112 f.; Pfannebecker, Hochverrat, S. 11; Rütters/Fischer, Rechtstheorie, Rn. 560; Werle, Justiz-Strafrecht, S. 145

<sup>689</sup> Preuß. Denkschrift, S. 27, 112, 123, 133 f.; Mezger, DJZ 1934, 97, 104; Freisler, in: Gürtner/Freisler, aaO, 33, 117; ders., DSStR 1935, 162, 163; Leitsätze, S. 19; Brune, StrafAbh 375, 1, 16.

<sup>690</sup> Krutzsch, DS 1954, Heft 5, 11.

interpretiert, angewendet und hierdurch ein Treueband zwischen dem Einzelnen und dem Staatsgebilde geschaffen werden sollte. Oppositionelle und Widerständler wurden in der SBZ/DDR ebenfalls unter harte Strafen gestellt, um sie vom Volk fernzuhalten, da zumeist ein Erziehungsaspekt von vornherein ausgeschlossen und das Volk vor internen Kritikern zu schützen war, die das politische Machtgebilde zum Einsturz bringen konnten.<sup>691</sup> Die in beiden deutschen Staaten praktizierte gesellschaftliche und politische Ausgrenzung fand neben den strafrechtlichen Sanktionen bereits durch die Schaffung von Feindbildern zur Stärkung des eigenen Volkes statt, wobei Kommunisten, Faschisten, Juden und Imperialisten im Fokus des Freund-Feind-Denkens standen. Im NS-Staat wurden antinationalsozialistische Widerstandshandlungen unter dem Feindbild des Kommunismus' zusammengefasst und die verschiedenen politischen Ansätze oppositionellen Widerstands homogenisiert. Zugleich wurde mit der „*völkischen Gemeinschaft*“ und dem treuen Volksgenossen ein Gegenpol geschaffen, den es nach offiziellen Verlautbarungen unter allen Umständen zu schützen galt. Diesem postulierten Ziel sollten die Hochverratsnormen dienen, die angepasst an die politischen Forderungen des NS-Regimes ihre extensive Auslegung erfuhren, um sämtliche oppositionellen und antinationalsozialistischen Aktivitäten erfassen, verfolgen, verurteilen und außerhalb der Volksgemeinschaft stellen zu können. Auch und insbesondere in den Anfangsjahren der SBZ/DDR wurden antikommunistische und antisozialistische Handlungen unterschiedslos unter den Begriff des Faschismus' gefasst, was im Hinblick auf die Anwendung der KRd 38 zu einer umfassenden Inkriminierung sämtlicher dem neuen Staatsaufbau kritisch gegenüberstehender Äußerungen und Handlungen führte, die später durch Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949, welcher im gleichen Sinne als Äußerungsdelikt verstanden wurde, eine Fortsetzung und Ausdehnung fand. Trotz seit 1957 zu verzeichnender formal zunehmender Konkretisierung der Staatsschutztatbestände war in der SBZ/DDR durchweg das Ziel sichtbar, nicht nur den Staat selbst vor hochverräterischen Angriffen zu schützen, sondern insbesondere das Machtmonopol der SED als Staatspartei, den Machtanspruch der Führungsriege der DDR zu wahren und sich aller hierfür erforderlichen legislativen und exekutiven Möglichkeiten zu bedienen, insbesondere um das zu Beginn der Existenz der DDR geschaffene Feindbild des Faschismus' und Imperialismus' durch eine entsprechende Urteilspraxis zu festigen. Dem Zweck im NS-Staat vergleichbar war Hintergrund der rigorosen Strafverfolgung die repressive Umgestaltung politischer und ökonomischer Verhältnisse und die Neuordnung der Sozial- und Herrschaftsstruktur in der DDR sowie deren Durchsetzung. Einem aufkommenden Widerstand in der Bevölkerung sollte

---

<sup>691</sup> In den 1970-iger und 1980-iger Jahren spielte der Verkauf von politischen Häftlingen an die BRD eine immer größer werdende Rolle, um unbequeme Personen loszuwerden.

frühzeitig durch Abschreckung entgegengewirkt und Störpotential durch harte Strafen seine Wirkung genommen werden. Auch wenn infolge des Neuen Kurses in den Jahren 1953/54 eine Differenzierung und teilweise Restriktion in der Handhabe des Art. 6 Abs. 2 DDRVerf 1949 eintrat, blieb das Selbstverständnis der DDR, wonach ein Angriff auf den „Arbeiter-und-Bauern-Staat“ nur ein „von außen“ gelenkter sein konnte, für den es Verantwortliche und Personen geben musste, die man der Bevölkerung als Schuldige darzubieten hatte, um eine tatsächlich nicht existente Stärke und Unfehlbarkeit des eigenen Staats- und Gesellschaftssystems nach außen zu demonstrieren. Wider besseren Wissens handelte der DDR-Staatsführung Zeit ihres Bestehens im Bemühen, den eigenen Machtanspruch und die Souveränität zu wahren, wozu sie sich der Strafjustiz in ihrer ideologischen Funktion bediente, die als politisches Instrument sich und der Bevölkerung einen „Bärendienst“ erwies, in dem sie zur Gleichschaltung der Gesellschaft beitrug.

Trotz einer auch in der BRD formal existierenden, aber nie zur Anwendung gekommenen **280** Verfassungsnorm zum Schutz vor hochverräterischen Angriffen (Art. 143 GG i.d.F. v. 23.5.1949<sup>692</sup>) und den ab 1951 eingeführten einfachgesetzliche Staatsschutzvorschriften, knüpften diese an die bis 1933 bestehende Rechts- und Gesetzeslage an, zielten in ihrer Anwendung trotz partieller Normtextgemeinsamkeiten mit den §§ 80 ff. StGB 1934, die der Übernahme des RStGB 1871 geschuldet war, insgesamt auf eine einschränkende Auslegung und restriktivere Anwendung. Denn konnten staatsfeindliche Umtriebe, die auf neuen Wegen und mit neuen fortschrittlichen, nicht mehr gewaltsamen Methoden der Zersetzung und Untergrabung zu Tage traten, mittels der §§ 88 ff. StGB 1951 bereits im Vorfeld der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens erfasst werden, bedurfte es einer klaren Abgrenzung zwischen Hochverrat und Staatsgefährdung, weshalb die Bedeutung der Hochverratsbestimmungen sank, was sich in der Anzahl der Verfahren sowie die Häufigkeit der Normanwendung zeigte. Hervorzuheben sind jedoch die Verfahren und Urteile gegen kommunistische Bestrebungen der 1950-iger Jahre, in denen insbesondere der Tatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens Anwendung fand und das Feindbild des Kommunismus' aus Furcht vor dem nach 1945 in Osteuropa und Asien aufstrebenden Bolschewismus' auch durch die Strafjustiz verstärkt wurde. Aus der subjektiven staatlich geschürten Angst vor einer Unterwanderung der auf der Grundlage neuer Werte einer freiheitlichen demokratischen Ordnung geschaffenen BRD durch den Kommunismus wurden als staatsfeindlich und hochverräterisch eingestufte Parteien wie die KPD und SRP verboten und Mitglieder und Unterstützer insbesondere der KPD im Rahmen einer „Kontakt- und

---

<sup>692</sup> BGBl 1949 I, S. 1 ff.

Konsensschuld“ wegen hochverräterischer und insbesondere staatsgefährdender Handlungen verurteilt, die auf den ersten Blick einen Vergleich zur Strafrechtspraxis der DDR und des NS-Staates zulassen, sich hinsichtlich der Normanwendung und des Umfangs von diesen doch erheblich unterschieden. Erst nachdem sich infolge politischer, wirtschaftlicher und militärischer Westintegration ein gestärktes politisches Selbstvertrauen in der BRD etablierte und eine Entspannungspolitik Europa erfasste, ließ die anfänglich rigorose Kommunistenverfolgung im Gerichtssaal nach. In diese außenpolitisch gemäßigten Zeiten fiel die Strafrechtsreform und das StGB 1968, das einen im Umfang reduzierten Hochverratskomplex (§§ 81-83a StGB 1968) und nur das für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Ordnung unabdingbare Maß an staatsschützenden Normen enthielt. Der hinter dem StÄG 1968 stehende Gedanke beruhte auf Liberalisierung und Entschärfung des seit 1951 nicht mehr als zeitgemäß eingestuften Staatsschutzrechts und der Einsicht, politische Auseinandersetzungen grundsätzlich im politischen Bereich und nicht vor den Strafgerichten zu führen. Trotz innenpolitischer Krisen verzichtete der Reformgesetzgeber deshalb auf einen weiten Staatsschutz mit Hilfe von Hochverratsnormen und reduzierte den Hochverratskomplex auf das kriminalpolitisch notwendige Maß. Erst in den 1970-iger Jahren, als sich die gegen den Staat auflehrenden Bestrebungen durch die Rote Armee Fraktion (RAF) in gewaltsamen Aktionen zeigten und das politische Klima in der BRD beherrschten, lebten die Gedanken von Hochverrat und Staatsgefährdung wieder auf. Allerdings verzichteten Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden seinerzeit darauf, die Taten der RAF als hochverräterische Handlungen zu verfolgen und die Mitglieder der RAF als politische Täter auf das Podest der *custodia honesta* zu stellen, weshalb versucht wurde, den Unwertgehalt der Taten nicht mit Hilfe der Hochverratsnormen, sondern den Straftatbeständen der allgemeinen Kriminalität (§§ 211, 212, 223 ff., 239 ff., 306 ff. StGB) zu erfassen. Rechtlicher und politischer Hintergrund waren Beweisschwierigkeiten um das Erfordernis eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens i.S.d. § 81 StGB 1968 sowie die Weigerung, Mitglieder der RAF als politische Überzeugungstäter anzusehen, da man sich im Zuge dessen mit den politischen Zielen und Absichten der RAF als dem der eigenen Politik Gegenüberstehendem hätte auseinandersetzen müssen.

**281** In der Erkenntnis um die eigene Vergangenheit und dem bangen Blick auf den zweiten deutschen Staat verzichtete die BRD trotz anfänglicher Schnellschüsse auf einen permanent ausufernden Staatsschutz mittels strafrechtlicher Staatsschutznormen, sondern vertraute der freiheitlichen demokratischen Ordnung und ihrem Volk, sich innerhalb der vom Staat gewährten und gewährleisteten Freiheitsrechte zu engagieren und an der politischen

Willensbildung teilzuhaben. Diese Möglichkeit boten sowohl der NS-Staat als auch die DDR nicht, die eine freie politische Meinungsäußerung, regimekritische Ansichten und oppositionelle Maßnahmen stets unterdrückten und pönalisierten, und sich somit selbst der Möglichkeit beraubten, einen Konsens mit dem Volk herbeizuführen. Auch im Bewusstsein um eine Ablehnung seitens des Volkes dienten die Staatsschutznormen der Unterdrückung der kritischen Stimmen, welchen sich die BRD bis auf die strafjustizielle Begegnung mit dem Kommunismus auf politischer Ebene stellte und sich dadurch authentischer darstellte, Integrationsmodell für das Volk wurde und diesem aufgrund politischer Rechte ermöglichte, selbst durch Wahlen und Abstimmen die Staatsgewalt auszuüben und auf Krisen zu reagieren.

#### **IV. Die Thesen der Arbeit**

---

Abschließend sollen die gefundenen Ergebnisse und Erkenntnisse im Hinblick auf die von der Verfasserin zu Beginn der Arbeit gestellten Thesen betrachtet und eingeordnet werden. **282**

##### **1. Erste These**

**283**

*„Ungeachtet der Staats- und Rechtsform schützte sich der deutsche Staat der letzten 80 Jahre in einem über das für das eigene Bestehen notwendige Maß.“*

Zu Beginn der Existenz der jeweiligen deutschen Staaten seit 1933 häufte sich jeweils die Anwendung Hochverratsverfahren, denn das Bestreben des neuen Regimes liegt naturgemäß darin, Mitglieder und Unterstützer des alten Regimes zu beseitigen oder aus der neuen Gesellschaft zu verdrängen, und durch Hochverratsprozesse eine Abschreckungswirkung zu erzielen, die sich an das übrige Volk wendet und zeigen soll, wie es „Verrätern“ und solchen ergeht, die sich dem neuen Staat, seiner Regierung und dem (Neu)Aufbau nach neuen Idealen entgegenstellen. Hintergrund ist die Verschränkung von Recht und außerrechtlichen Anschauungen, Idealen und Vorstellungen vom Staat, weshalb es nach der Gründung eines neuen Staats mit neuen Anschauungen und einer neuen Systemideologie der Überwindung des Überkommenen bedurfte, um die nun geltende und dem Staat und seinem Recht zugrunde liegende Ideologie durchzusetzen und zu etablieren. Hierbei verwirklichte jeder deutsche Staat eine an die eigenen Machtansprüche gebundene Systemideologie, zu deren Durchsetzung das entsprechend der neuen Systemideologie umzudeutende Recht genutzt, missbraucht und pervertiert wurde.

Dieses Anliegen existierte unabhängig der äußeren Staats- und Gesellschaftsform, divergierte in seiner Intensität und Ausprägung jedoch aufgrund der dem Staats- und Gesellschaftssystem zugrunde liegenden Wertevorstellungen. Im Ausgangspunkt war jedoch festzustellen, dass nicht nur die Gefahr eines über das erforderliche Maß hinausgehende Strafpraxis und Strafjustiz in instabilen oder nicht gefestigten politischen Situationen wie denen zu Beginn eines neuen Staates, der sich gegen Restbestände des Überwundenen und neuen Kritikern behaupten muss, bestand, sondern es im Verhältnis zum sonstigen Existenzzeitraums des jeweiligen Staates tatsächlich zu einer Zunahme von politischen Strafverfahren und der extensiven Auslegung und Anwendung der Hochverratsvorschriften kam.

Hierbei muss die gesamte Existenzdauer des jeweiligen Staates in eine Relation zu dem Zeitraum der gehäuften Anwendung der Hochverratsnormen gesetzt werden. Während die DDR sowie die BRD während einer Dauer von 40 Jahren bis 1989/90 als zwei gesonderte deutsche Staaten existierten, beschränkte sich das Dasein des NS-Staates von 1933 bis 1945 auf lediglich 13 Jahre, in denen jedoch im absolut gesehenen Vergleich zu den beiden deutschen Staaten nach 1945 während der gesamten staatlichen Existenz Hochverratsverfahren durchgeführt wurden, während sich diese Strafjustizpraxis in der DDR sowie der BRD auf einen - im Vergleich zu vierzigjährigen Bestehen der Staaten relativ betrachteten - kurzen Zeitraum bis Mitte der 1960-iger Jahre beschränkte, der jedoch absolut eine Periode von ebenfalls 12 bis 15 Jahren ausmachte.

Traten während der Existenz des NS-Staates Hochverratsprozesse stets auf und zogen sich wie ein roter Faden durch die Justizpraxis, lässt sich doch auch im NS-Staat eine vermehrte Anzahl von Hochverratsverfahren kurz nach der Machtübernahme der NSDAP im Januar 1933 feststellen. Dieser Zeitraum stellt sich als diejenige dar, in der sich die Oppositionsverfahren vor dem VGH häuften.<sup>693</sup> Denn trotz „legaler“ Herrschaftsübernahme fehlte es an einem völligen Konsens mit der Bevölkerung, weshalb es Angriffen insbesondere von kommunistischer Seite zu begegnen galt und da das NS-Regime keine andere politische Partei und Anschauung als die eigene duldete, wurde der politischen Opposition strafrechtlich mittels der Hochverratsstrafnormen sowie Präsidialverordnungen entgegengetreten.

Auch in der DDR war die Mehrzahl der wegen Staatsverbrechen angeklagten Straftaten vor dem OG als oberstem und hierfür zuständigen Gericht der DDR unmittelbar nach ihrer Gründung 1949 bis Mitte der 1960-iger Jahr zu verzeichnen, insbesondere nach dem Arbeiteraufstand im Juni 1953, als sich die DDR unter dem Schutz der sowjetischen

---

<sup>693</sup> *Schlüter*, Urteilspraxis, S. 138 ff.; *Richter*, Hochverratsprozesse, S. 18 ff. m.w.N.

Besatzungsmacht hart und rigoros gegen innere Widerstände zur Wehr setzte und Destabilisierungspotential durch politische Opponenten in einem frühzeitigen Stadium zerstörte. Wenngleich einschränkend kann auch hinsichtlich der ebenfalls politisierten Strafjustiz in der BRD dieses Bestreben konstatiert werden, als dass in den 1950-iger Jahren als einer Phase, in der die politische, gesellschaftliche und rechtliche Entwicklung der BRD noch nicht abgeschlossen war und noch kein hinreichendes politisches Selbstbewusstsein bestand, der Kommunismus als politische Alternative gegenüber der dem Kapitalismus und Imperialismus zugewandten BRD abgewehrt wurde. Dies geschah in einer Weise, wie sie aufgrund der tatsächlich nicht bestehenden Erfolgsaussichten der KPD nicht erforderlich war. Dies ist nicht deshalb widersprüchlich, weil trotz Hochverratsverfahren diese nur in drei Fällen zu einer Verurteilung wegen hochverräterischer Vorbereitung führten, denn nicht das Schutzbedürfnis des Staates, sondern das sich auferlegte rechtsstaatliche Verfahren sowie Rechtsstaatsprinzipien schränkten die staatliche Strafgewalt ein. Zum anderen behalf man sich zur Abwehr der vom Kommunismus ausgehenden Gefahr für die BRD und ihr staatspolitisches Gefüge durch das vom BVerfG festgestellte Verbot der KPD, weshalb darüber hinausgehenden Strafverfahren in der Regel für entbehrlich angesehen wurden.

## 2. Zweite These

284

*„Sofern sich der Staat über das notwendige Maß hinaus strafrechtlich schützte, fanden hierbei vergleichbare instrumentale Praktiken der Gesetzgebung und -anwendung statt.“*

Wurde in einem für den erforderlichen Schutz des Staats hinausgehenden Maß gegen politische Opponenten strafrechtlich vorgegangen, finden sich in allen drei deutschen Staaten seit 1933 Gemeinsamkeiten bei der materiellrechtlichen wie prozessualen Vorgehensweise gegen den vom Staat jeweils selbst determinierten Staatsfeind.

Sowohl im NS-Staat als auch in der DDR traten der politische Zweck der Strafgesetze und der Strafverfahren zur Beseitigung politischer Feinde sowie die Aufgabe der Strafjustiz der Vollstreckung des herrschenden parteipolitischen Willens deutlich zu Tage. Das Strafrecht reduzierte sich von einer machtbegrenzenden Kontrollfunktion zum machterhaltenden Instrument der staatlichen Führung. Zur Sicherstellung dieses Zwecks und der Gewährleistung der Systemtreue und Unterworfenheit des Justizpersonals wurde nicht nur formal der vorhergehenden Rechtsordnung oder vom Besatzungsrecht übernommene und neu geschaffene Strafbestimmungen entsprechend der neuen Werte interpretiert und angewendet, sondern auch das hierfür nötige Justizpersonal nach dessen Regime- und Systemtreue

ausgewählt. Hinzutreten die Instrumente der Lenkung und Kontrolle durch den Staat, damit die Durchsetzung der politische Ziele gewährleistet war.

Hinsichtlich des materiellen Strafrechts bestanden Parallelen hinsichtlich der dehnbaren Straftatbestände sowie der Verwendung von herkömmlichen Begriffen, die mit neuen dem politischen Ziel dienenden Inhalten versehen wurden, wenngleich insbesondere das materielle Strafrecht des NS-Staats und der DDR in ihrer äußeren Form nicht vergleichbar war. Doch wurden trotz formaler Unterschiede mit Hilfe einer extensiven Tatbestandsauslegung sowie der Anwendung der Strafnormen *contra legem* dieselben Handlungen als politische Straftaten gegen den Staat für strafbar erklärt. Auch in der sich als rechtsstaatlich bezeichneten BRD der 1950-iger und frühen 1960-iger Jahre lassen sich solche Tendenzen erkennen, als das Verteilen von Flugblättern oder das öffentliche Verbreiten von kommunistischen „Lehrsätzen“ unter den Straftatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens subsumiert worden sind. Auch in jener Zeit wurde der formal dem nationalsozialistischen § 80 StGB 1934 ähnelnde, aber doch dem RStGB 1871 entnommenen Hochverratstatbestand weit ausgelegt, um die als für die verfassungsmäßige der BRD als gefährlich aufgefassten Handlungen strafrechtlich erfassen zu können, wenngleich die strafrechtliche Verfolgung kommunistischer Tätigkeiten, Mitglieder und Opportunisten der KPD keine der Verfolgung der nationalsozialistischen Vergangenheit vergleichbares Maß angenommen hat. Und doch war die Tendenz deutlich erkennbar, sich als Staat umfassend gegen eine (vermeintliche) Gefahr durch eine politische Opposition schützen zu wollen, und dies außerhalb des durch das Grundgesetz der BRD gewährleisteten pluralistischen Meinungs- und Willensbildungsprozess.

Bezüglich der Gesetzesanwendung waren im Strafverfahren der DDR und des NS-Staats insbesondere die Loslösung vom Formalismus, die Aushebelung der Verfahrensrechte des Angeklagten sowie die Umkehr rechtsstaatlicher Verfahrensprinzipien wie dem Analogie- und oder dem Rückwirkungsverbot zu beobachten. Mit dem hierdurch erreichten staatlichen Übergewicht in politischen Strafverfahren sowie dessen repressiven Charakters mangels kontradiktorischer, d.h. streitiger, Ausgestaltung sank die Mitwirkungsmöglichkeit des Angeklagten auf ein vom Staat gewünschtes Minimum, das nochmals durch die parallel hierzu entstandene Kontrolle und Lenkung des Verfahrens durch den Staat eingeschränkt wurde, weshalb Freisprüche in politischen Verfahren die Ausnahme oder politischen Zugeständnissen geschuldet waren. Einzig die BRD, die sich im Kampf gegen den Kommunismus dem Bedürfnis eines Rechtsstaats nach einem rechtsstaatlichen Verfahren als

auch der Einschränkung unterwarf, Gesetze entsprechend rechtsstaatlicher Prinzipien anzuwenden, wick im positiven Sinne in ihrer Justizpraxis und bezüglich des materiellen Strafrecht ab, in dem die Verfahrensrechte des Angeklagten gewahrt und nur in drei Verfahren die Strafnorm des §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 81 Abs. 1 StGB 1951 als auf den angeklagten Sachverhalt anwendbar angesehen wurde. Dennoch hing den Verfahren der fade Beigeschmack an, nicht dem Schutz der in §§ 80 ff. StGB 1951 genannten Schutzgüter gedient, sondern die damals aktuelle Regierungspolitik justizförmig durchgesetzt zu haben. Vergleichbar dem NS-Staat und der DDR existierte auch in der frühen BRD noch ein Freund-Feind-Denken, dass den Kommunismus' zum Feindbild der BRD erkoren hatte und deren Anhänger zum politischen Feind insistierte. Denn die BRD avisierte im Zeitraum der 1950-iger und frühen 1960-iger Jahre eine rasche Wiedereingliederung in die westeuropäische Politik, wofür es einer deutlichen Absage an den die europäischen Ostblockstaaten beherrschenden Kommunismus' bedurfte.

Bereits im NS-Staat wurden kommunistische Meinungsäußerungen und Bestrebungen mit den Mitteln des Strafrechts und der Strafjustiz bekämpft und es schien, als würde sich dies auch in den Anfangsjahren der BRD fortsetzen. Jedoch erkannte man nach den Erfahrungen der Kommunistenprozesse in den 1950-iger und 1960-iger Jahren in der BRD dies als den falschen Weg zur Begegnung mit politischen Alternativen und Opponenten und verlagerte eine solche Auseinandersetzung aus dem Gerichtssaal auf die Ebene der pluralistischen Meinungsbildung. Dennoch kann aber auch heute noch eine Diffamierung kommunistisch geprägter politischer Denkansätze wie linker Parteigründungen beobachtet werden, wengleich der Umgang mit den Hochverratsvorschriften ein sparsamer ist, wenn diese nicht gar aufgrund der Staatsgefährdungsvorschriften verdrängt worden sind. Dennoch wurde auch in der BRD die Wahrheitsfindung in politischen Strafprozessen vom politischen Vorurteil über den Kommunismus beeinflusst und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, in dem gerichtsförmige Verfahren politischen Zwecken dienstbar gemacht wurden<sup>694</sup>, um politische Gegner „auszuschalten“ und „politisches Unrecht“ als kriminelles, strafbares Unrecht zu sanktionieren.

---

<sup>694</sup> Dies bestätigte der ehemalige Generalbundesanwalt Max Güde 1966 nicht nur, sondern führte aus, dass bei der Verfolgung politisch motivierter Straftaten und politischer Gegner „rechtspolitische Erwägungen“ bestimmend waren, „Die Zeit“ v. 23.2.1966, S. 5.

285 3. Dritte These

*„Im Kampf gegen den politischen Gegner wurden formal garantierte rechtsstaatliche Verfahren an der Grenze der Legalität genutzt oder darüber hinaus zur Erreichung politischer Ziele korrumpiert.“*

Insbesondere in der DDR und ihrem politischen Strafrecht und der damit korrespondierenden Strafjustiz zeigt sich, dass die Kriminalisierung politischer Gegnerschaft trotz des mit der Staatsgründung 1949 verkündeten Postulats, Staat, Gesellschaft und Recht auf ein neues - sozialistisches - Fundament zu stellen, historischen Kontinuitäten verhaftet blieb. Wie in den Epochen zuvor war insbesondere das politische Strafrecht der DDR parteilich indoktriniert, dem bei der Bewältigung politischer Krisen eine Schlüsselrolle zufiel. Nicht nur die offiziellen ethisch-moralischen Wertvorstellungen und Grundsätze sollten durch das Strafrecht manifestiert werden, sondern in den politischen Strafverfahren, die öffentlich oder als Schauprozess geführt worden sind, sollte ihre Verbreitung in der Bevölkerung gefördert werden. Zur Durchsetzung der einen politischen Wertvorstellung bedurfte es Instrumentarien, entgegenstehende Argumentation der Angeklagten in den Strafprozessen zu entkräften bzw. gar nicht erst zuzulassen. Dies wurde durch die Einschränkung der Verfahrens- und Verteidigungsrechte der Angeklagten bewirkt, in dem es ihnen nicht möglich war, sich gegen den Anklagevorwurf wirksam zu verteidigen und ihre Unschuld (Präsumtion der Schuld) zu beweisen, obschon eine aufgrund der fehlenden streitigen Ausgestaltung des Verfahrens eingeschränkte Mitwirkungspflicht bestand, jedoch nur zur Erforschung einer materiellen Wahrheit, die dem politischen Ansprüchen und Notwendigkeiten entsprach.

Diese Vorgehensweise zum Schutz der Staatsmacht wurde bereits im NS-Staat praktiziert, in dem den Angeklagten jegliche Verteidigungsmöglichkeit genommen und der Strafprozess vor dem VGH zu einem zur Bekräftigung der nationalsozialistischen Wertvorstellungen dienenden Verfahren reduziert wurde. Deshalb wurde die Strafjustiz der DDR auch ihrem selbst erklärten Ziel, das faschistische Strafrecht und dessen Strafverfahren zu überwinden nicht gerecht, denn vielmehr wurden Verfahrensweise als auch materiellrechtliche Gedanken, auch täterstrafrechtliches Gedankengut fortgeschrieben, wenngleich es auf eine neue theoretische und ideologische Grundlage gestellt wurde. Trotz des Versuchs einer Neuausrichtung von Straftaten gegen den Staat war der tatsächliche Umgang mit dem politischen Gegner in der DDR von überkommenen Denkmustern und tradierten Topoi beeinflusst, wie sich in der kategorischen Abgrenzung zum Faschismus, Kapitalismus und Imperialismus zeigt, wenngleich hier nicht von übernommenen vorgezeichneten Bildern eines

politischen Gegners im Vergleich zum NS-Staat gesprochen werden kann, da sich gerade die Feindbilder umgekehrt haben. Die Justizpraxis sowohl des NS-Staats als auch der DDR standen unter dem Primat der Politik und diente der Veröffentlichung und Durchsetzung des politischen Willens der Staatsführung.

Auch die politischen Strafprozesse in der BRD verfolgten das Ziel, sich vom (politischen) Gegner zu distanzieren, wenngleich die Zielsetzung erklärt wurde, sich durch die Schaffung eines rechtsstaatlichen Strafrechts und Strafverfahrens von der Vergangenheit abgrenzen zu wollen. Dennoch taucht das aus der Bismarckschen und nationalsozialistischen Zeit bekannte Feindbild des Kommunismus' auf und wurde zum Sinnbild politischer Strafverfahren der 1950-iger und 1960-iger Jahre, obwohl eine massenhafte Strafverfolgung mittels Hochverratsnormen nicht mehr praktiziert und sich hierdurch von der Vergangenheit zumindest in der Quantität abgesetzt wurde. Anders als in der DDR, deren Straf- und Strafverfahrensrecht von einem hypertrophen Sicherheitsdenken deformiert wurde, besann man sich in der BRD auf rechtsstaatliche Grundsätze des Strafverfahrens, die normativ verankert und den Verfahren zugrunde gelegt worden sind, obwohl negativ behaftete überkommene Vorstellungen vom Kommunismus vorherrschten. Jedoch unterscheidet sich die BRD insoweit vom rechtsstaatswidrigen Strafprozess des NS-Staats und der DDR, als rechtsstaatliche Grundsätze und Verfahrensprinzipien nicht nur normativ verankert waren, sondern weitestgehend beachtet worden sind.

#### 4. Vierte These

286

*„Unabhängig der Staatsform bestimmte die gesellschafts-, innen- und außenpolitische Situation das Strafverfahren, die Gesetzesanwendung und das Strafmaß.“*

Sowohl das materielle Strafrecht als der prozessuale Umgang mit politischen Opponenten waren im NS-Staat wie in der DDR vom Ziel des Machterhalts und der Machtsicherung geprägt. Der vom Staat aufgrund eigener Abgrenzung zu politischen Alternativen geschaffene politische Feind sollte beseitigt und sich gleichzeitig der Rückhalt des übrigen Volkes gesichert werden, den es für das eigene politische Selbstbewusstsein bedurfte. Sowohl der Erlass neuer Strafbestimmungen, deren Anwendung als auch die Strafverfahren wurden von dieser politischen Intention beeinflusst. Im NS-Staat zeigt sich dies deutlich an den Präsidialverordnungen und Regierungsgesetzen ab 1933, deren Interpretation und Handhabe sich in den §§ 80 ff. StGB 1934 fortführte. In der DDR zeigte sich die Abhängigkeit der staatlichen Führung vom Konsens zum Volk, indem das anfänglich unter dem Schutz der

sowjetischen Besatzungsmacht stehende, rigorose Vorgehen gegen den politischen Opponenten unter dem Deckmantel des Aufbaus und des Schutzes des sozialistischen Aufbaus gerechtfertigt wurde und in Zeiten, in denen um außenpolitische Anerkennung gerungen wurde, die Verfolgung politischer Gegner in das strafrechtliche Vorfeld verlagert, aus der politischen Justiz ausgelagert und dem MfS übertragen wurde. Auch in der BRD lässt sich ein durch innen- und außenpolitische Ziele beeinflusster Umgang mit den hochverräterischen Normen zur strafrechtlichen Erfassung politischer Gegner erkennen. Zur Forcierung einer schnellen Westintegration nach dem Ende der Besatzungszeit wurde sich kompromisslos vom Kommunismus, dem politischen Sinnbild des europäischen Ostblocks, abgegrenzt und dementsprechend intentionsbedingt das materielle Strafrecht in politischen Strafverfahren angewandt. Als sich die BRD in ihrem politischen Selbstverständnis gefestigt sowie sich auf der europäischen Politbühne integriert hatte, ließ die Verfolgung politischer Opponenten spürbar nach, was nicht nur dem Verbot der KPD geschuldet war. Als sich erneut gewalttätige Handlungen gegen die Politik sowie die Bundesregierung in den 1970-iger Jahren seitens der RAF wandten, ging man mit den Hochverratsnormen restriktiv um, wobei der dahinter stehende Gedanke wiederum ein politischer war, denn ein politisches Kräftemessen mit den Argumenten der als terroristisch eingestuften RAF sollte vermieden und deren Anhänger nicht auf die Stufe politischer Opponenten gestellt werden. Zwar tauchte auch bei der straf- und gesellschaftspolitischen Behandlung der Mitglieder und Opportunisten der RAF das Freund-Feind-Denken erneut auf, doch gelang es der Bundesregierung, nicht im gleichen Maße wie in den 1950-iger Jahren, die RAF als den Bestand und der auf dem Grundgesetz beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik gefährdende Organisation darzustellen, wenngleich der Umgang der Strafjustiz mit den Mitgliedern der RAF nicht frei von politischer Essenz war. Denn auch wenn die Mitglieder der RAF und deren Taten nicht als politische Delikte im engeren Sinne vor den Gerichten verhandelt wurden, so unterlag diese Einschätzung nicht minder politischen Überlegungen, wie mit vor Gewaltaktionen nicht zurückschreckenden und die freiheitliche demokratische Ordnung der BRD erschütternden Terroristen der RAF umzugehen sei. Deshalb kann, auch wenn keine politischen Delikte i.e.S. abgeurteilt wurden, von politisierter Justiz gesprochen werden, denn die BRD nutzte die Gerichte, um eine politische Abgrenzung von der RAF deutlich zu machen.

Je instabiler die innenpolitische Situation war und die jeweiligen Staaten um den Rückhalt der eigenen Bevölkerung rangen, desto schneller und härter wurde die Waffe des politischen Strafrechts in Form der Hochverratsbestimmungen gezückt, wobei der NS-Staat in diesem

Zusammenhand dergestalt eine Ausnahme bildete, als dass zwischen 1933 und 1945 stets mit aller Härte gegen den Kommunisten als politisches Feindbild vorgegangen wurde. Beruhigte sich die innenpolitische Situation war die Anzahl der Hochverratsverfahren rückläufig und/oder der politische Kampf wurde nicht mehr im Gerichtsaal ausgetragen, wobei sich Unterschiede hinsichtlich des neuen Kampfplatzes ergaben, der in der DDR durch das MfS bestimmt und sich in der BRD entsprechend der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der bürgerlichen Freiheitsrechte im Wesentlichen auf die Ebene der pluralistischen und freien Meinungs- und Willensbildung verlagerte. Auch im NS-Staat lässt sich eine rückläufige Tendenz der Hochverratsverfahren erkennen, wenn man zwischen den verschiedenen Verfahrensarten unterscheidet, denn dann fällt auf, dass die Anzahl der Oppositionsverfahren nach 1938/39 deutlich zurückging und erst gegen Kriegsende, als die innere Wehrfähigkeit des Volkes gegen antinationalsozialistische Agitation und „Zersetzung“ gestärkt und geschützt werden musste, wieder anstieg.

Außenpolitische Faktoren spielten ebenso eine nicht unerhebliche Rolle im Hinblick auf den strafrechtlichen Umgang mit der politischen Opposition, denn war es gerade in der DDR das Bemühen um eine verbesserte Reputanz und Anerkennung, die die DDR-Führung veranlasste, den strafpolitischen Umgang mit dem nationalen Widerstand der Öffentlichkeit zu entziehen und dem MfS mit dessen Kontrollmöglichkeiten zu übergeben. Ebenso waren es außenpolitische Gründe, die die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR bedingten. In der BRD hingegen spielten die Anstrengungen um die Integration in westliche Polit- und Militärbündnisse einen gewichtigen Faktor hinsichtlich der Distanzierungsbemühungen zum Kommunismus, die eine der Antriebsfedern der Kommunistenprozesse bildete. Der NS-Staat stellt in diesem Zusammenhang abermals eine Ausnahme dar, den ungeachtet außenpolitischer Konsequenzen und aufgrund eines übersteigerten politischen Selbstvertrauens um die eigene innen- und außenpolitische Machtposition war und blieb das strafrechtliche Vorgehen gegen den Feind ein terroristisches und brutales, auch und insbesondere bei der strafrechtlichen Aburteilung der Taten als Hochverratsdelikte.

## Schriftumsverzeichnis

**Abendroth, Wolfgang**, Arbeiterklasse, Staat und Verfassung, Frankfurt/M. – Köln 1975

*Ders.*, in: Referate der Ersten Arbeitstagung des Amnestieausschusses, S. 37 ff.

**Ammann, Walter**, Referate der (Berichte über die) 1.-15. Arbeitstagung des erweiterten Initiativausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen, Heidelberg 1957-1968 (*zitiert: Ammann, 1. - 15. Tagung*)

**Ammann, Walter/Posser, Diether**, Zweite Denkschrift über Probleme der Justiz in politischen Strafsachen, Heidelberg 1957 (*zitiert: Ammann/Posser, Zweite Denkschrift*)

**Angermund, Ralph**, Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt/M. 1990

**Arndt, G.**, Zum Strafrechtsänderungsgesetz. Teil II – Zum Abschnitt „Hochverrat“, Deutsche Richterzeitung 1951, S. 180 f.

**Arnold, Jörg**, Die Normalität des Strafrechts der DDR, Freiburg 1995

*Ders.*, Rehabilitation und Kassation – Beseitigung von Justizunrecht in der DDR, in: Arnold, Jörg, Die Normalität des Strafrechts der DDR, Band 1, Freiburg i.Br. 1995, S. 253 ff.

*Ders.*, Die Kassation in Strafsachen, in: Luther, Horst, Grundzüge des Strafverfahrensrechts, München 1991, S. 78 ff.

*Ders.*, Rezension zu Michael Stolleis, Sozialistische Gesetzlichkeit, München 2009, Kritische Justiz 2010, S. 482 ff.

**Arzt, Gunther**, Anmerkung zu BGH, Urteil v. 23.11.1983 - 3 StR 256/ 83 (S), Juristenzeitung 1984, S. 423 ff.

**Autorenkollektiv** (Hg.), Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1980

**Autorenkollektiv** (Hg.), Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Berlin 1957

**Dies.**, Lehrbuch Strafrecht der DDR, Berlin 1988

**Autorenkollektiv** (Hg.), Grundlagen der Rechtspflege, 2. Aufl. Berlin 1986

**Backes, Uwe/ Jesse, Eckhard**, Streitbare Demokratie in der Krise?, in: *Dies.* (Hg.), Jahrbuch Extremismus und Demokratie, 8. Jahrgang 1996, Baden-Baden 1997, S. 13 ff.

**Bauer, Günter**, Der Tatbestand des § 84 StGB. Eine dogmatische Darstellung, Nürnberg 1965 (zitiert: *Bauer, Der Tatbestand des § 84 StGB*)

**Bauer, Fritz**, Politischer Streik und Strafrecht, Juristenzeitung 1953, S. 649 ff.

**Basten, Thomas**, Von der Reform des politischen Strafrechts bis zu den Anti-Terror-Gesetzen, Köln 1983 (zitiert: *Basten, Reform des politischen Strafrechts*)

**Baumann, Jürgen**, Zur Reform des politischen Strafrechts, Juristenzeitung 1966, S. 329 ff.

**Ders.**, Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Besonderer Teil. Politisches Strafrecht, Tübingen 1968

**Baumbach, Adolf**, Nochmals Bankrott der Strafjustiz, Deutsche Juristenzeitung 1933, Sp. 67 ff.

**Beck, Wolfgang**, Unrechtsbegründung und Vorfeldkriminalisierung. Zum Problem der Unrechtsbegründung im Bereich vorverlegter Strafbarkeit, erörtert unter besonderer Berücksichtigung der Deliktstatbestände des politischen Strafrechts, Berlin 1992 (zitiert: *Beck, Unrechtsbegründung und Vorfeldkriminalisierung*)

**Becker, Hans-Jürgen**, Vorbereitung zum Hochverrat, Köln 1935 (zitiert: *Becker, Hochverrat*)

**Beckert, Rudi**, In erster und letzter Instanz. Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR, Goldbach 1995 (zitiert: *Beckert, In erster und letzter Instanz*)

**Ders.**, Halbe Wahrheiten über Waldheimer Prozesse?, Neue Justiz 1990, S. 301 ff.

**Bemann, Günter/Manoledakis, Ioannis**, Der strafrechtliche Schutz des Staates. Griechisch – deutsches Symposium für Strafrecht und Verfassungsrecht, Neuwied 1987

**Benjamin, Hilde**, Fragen des Beweisrechts im Strafprozeß, Berlin 1957 (zitiert: *Benjamin, Beweisrecht*)

**Dies.**, Das Strafrecht der sozialistischen Demokratie, Berlin 1958

*Dies.*, Die Staatsverbrechen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung seit 1945, Neue Justiz 1945, S. 33 ff.

*Dies.*, Der Volksrichter in der Sowjetzone, Neue Justiz 1947, S. 13 ff.

*Dies.*, Zum SMAD-Befehl Nr. 201, Neue Justiz 1947, S. 150 f.

*Dies.*, Zum Dessauer Prozeß, Neue Justiz 1950, S. 145 ff.

*Dies.*, Objekt und Gegenstand in unserer Rechtsprechung, Neue Justiz 1951, S. 538 ff.

*Dies.*, Fragen der Verteidigung und der Verteidiger, Neue Justiz 1951, S. 51 ff.

*Dies.*, Grundsätzliches zur Methode und zum Inhalt der Rechtsprechung, Neue Justiz 1951, S. 150 ff.

*Dies.*, Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik im Kampf gegen Spionage und Sabotage, Neue Justiz 1952, S. 244 ff.

*Dies.*, „Freiheitliche Juristen“, Neue Justiz 1952, S. 348 ff.

*Dies.*, Der neue Strafprozeß. Die Prinzipien, Neue Justiz 1952, S. 467

*Dies.*, Unsere Justiz – ein wirksames Instrument bei der Durchführung des Neuen Kurses, Neue Justiz 1953, S. 477 ff.

*Dies.*, Die nächsten Aufgaben, Neue Justiz 1953, S. 509 f.

*Dies.*, Zur Strafpolitik, Neue Justiz 1954, S. 453 ff.

*Dies.*, Unsere Justiz schützt die Interessen unserer Arbeiter und Bauern, Neue Justiz 1954, S. 221 f.

*Dies.*, Die Ergebnisse des 21. Plenums des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Arbeit der Organe der Justiz, Neue Justiz 1954, S. 679 ff.

*Dies.*, 10 Jahre demokratische Justiz in Deutschland, Neue Justiz 1955, S. 259 ff.

*Dies.*, Zehn Jahre demokratische Justiz, Staat und Recht 1955, S. 345 ff.

*Dies.*, Die sozialistische Gesetzlichkeit strikt verwirklichen, Neue Justiz 1956, S. 228 ff.

**Dies.**, Die Weiterentwicklung unserer Gesetzgebung, Neue Justiz 1956, S. 97 ff.

**Dies.**, Sozialistisches Strafrecht, Neue Justiz 1957, S. 785 ff.

**Dies.**, Die dialektische Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit durchsetzen, Neue Justiz 1958, S. 365 ff.

**Dies.**, Die Entwicklung des sozialistischen Rechts und die Aufgaben der Rechtspflege beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR, Neue Justiz 1962, S. 759 ff.

**Dies.**, Grundlagen und Charakter des StGB-Entwurfs, Neue Justiz 1967, S. 97 ff.

**Dies.**, Beratung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über das neue, sozialistische Strafrecht. Begründung der Entwürfe des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, Neue Justiz 1968, S. 1 ff.

**Dies.**, Einige Fragen des Staates und des Rechts im Werk und Wirken von Walter Ulbricht, Neue Justiz 1968, S. 353 ff.

**Dies.**, Der sozialistische Richter, Neue Justiz 1979, S. 387 f.

**Benjamin, Michael**, Gesellschaftsgefährlichkeit, Strafbarkeit und Absehen von Strafe, Neue Justiz 1961, S. 449 ff.

**Benser, Günter**, Die SED zwischen Massenpartei und Kaderpartei neuen Typs (1946-1948), in: Keller, Diethmar/Modrow, Hans/Wolf, Herbert, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band I, S. 81 ff. (zitiert: *Benser in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. I*)

**Bergmann, Alfred**, Das Unrecht der Nötigung (§ 240 StGB), Berlin 1983

**Binding, Karl.**, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Zweiter Band. Zweite Abteilung, 1905 (zitiert: *Binding, Lehrbuch Bd. 2*)

**Bisoukides, Pericles C.**, Das Staatsverbrechen des Hochverrats in dogmatischer Darstellung, Berlin 1902

**Blasius, Dirk**, Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800-1980, Frankfurt 1983 (zitiert: *Blasius, Politische Kriminalität*)

**Blehschmidt, Barbara-Ute**, Schuld und Verantwortung im neuen Strafrecht der DDR, Frankfurt/Main 1970 (zitiert: *Blehschmidt, Schuld und Verantwortung*)

**Blei, Hermann**, Zum strafrechtlichen Gewaltbegriff, Neue Juristische Wochenschrift 1954, S. 583 ff.

**Bollinger, Stefan**, Die halbe Reform – Neues Ökonomisches System: Für eine effektivere Wirtschaft, aber nicht für einen demokratischeren Sozialismus, in: Keller, Diethmar/Modrow, Hans/Wolf, Herbert, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band IV, S. 239 ff. (zitiert: *Bollinger in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. IV*)

**Boeckenfoerde, Ernst Wolfgang**, Der verdrängte Ausnahmezustand. Zum Handeln der Staatsgewalt in außergewöhnlichen Lagen, Neue Juristische Wochenschrift 1978, S. 1881 ff.

**Ders.**, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, München 1967 (zitiert: *Boeckenfoerde, Rechtsauffassung*)

**Böttger, Marcus**, Der Hochverrat in der höchstrichterlichen Rechtsprechung Weimarer Republik. Ein Fall politischer Instrumentalisierung von Strafgesetzen?, Frankfurt/Main 1998 (zitiert: *Böttger, Hochverrat*)

**Braun, Jutta**, Justizkorrektur in der Gründungs- und Frühphase der DDR. Die Zentrale Kontrollkommission als Sonderbehörde im Auftrag der Parteiführung, in: Engelmann, Roger/Vollnhals, Clemens (Hg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, 2. Aufl. Berlin 2000, S. 115 ff. (zitiert: *Braun in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik*)

**Broszat, Martin**, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945, in: Broszat, Martin/ Jacobson, Hans-Adolf/Krausnick, Helmut/Buchheim, Hans (Hg.), Anatomie des SS-Staates, Band 2: Nationalsozialistische Konzentrationslager. Konzentrationslager, Kommissarbefehl, Judenverfolgung, 3. Aufl., Freiburg 1982, S. 11 ff. (zitiert: *Broszat in: Broszat/Buchheim, Konzentrationslager*)

**Ders.**, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 6/ 1958, S. 390 ff.

**Broszat, Martin/Frei, Norbert**, Das Dritte Reich – Ursprünge, Ereignisse, Wirkungen, Freiburg 1983

**Brune, Horst**, Hochverrat und Landesverrat in rechtsvergleichender Darstellung aufgrund der neuesten strafrechtlichen Entwicklung, Breslau 1937 (zitiert: *Brune, Hochverrat*)

**Ders.**, Hochverrat und Landesverrat in rechtsvergleichender Darstellung aufgrund der neuesten strafrechtlichen Entwicklung, Strafrechtliche Abhandlungen Heft 375, S. 1 ff.

**Brünneck, Alexander von**, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968, Frankfurt/Main 1978 (zitiert: *v. Brünneck, Politische Justiz*)

**Buchholz, Erich**, Strafrecht im Osten. Ein Abriss über die Geschichte des Strafrechts im Osten, Berlin 2008 (zitiert: *Buchholz, Strafrecht im Osten*)

**Ders.**, Die fortgesetzte Handlung, Neue Justiz 1953, S. 387 ff.

**Ders.**, Verwirklichung der Grundsätze sozialistischer Gerechtigkeit bei der Strafzumessung, Neue Justiz 1968, S. 449 ff.

**Ders.**, Sozialistische Gerechtigkeit als Prinzip der Strafzumessung, Staat und Recht 1977, S. 126 ff.

**Ders.**, Gerechtigkeit und Freiheit im Strafrecht der DDR, Neue Justiz 1987, S. 19 ff.

**Ders.**, Tatbestandslehre in der DDR, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 101 (1989), S. 943 ff.

**Ders.**, Wiedergutmachung von Unrecht. Zum Rehabilitierungsgesetz der DDR, Zeitschrift für Rechtspolitik 1990, S. 466 ff.

**Ders.**, Zum Gesetzentwurf für eine Strafrechtsänderung (6. StÄG), Neue Justiz 1990, S. 106 ff.

**Ders.**, Wiedergutmachung von Unrecht, Zeitschrift für Rechtspolitik 1990, S. 466 ff.

**Ders.**, Strafrecht, in: Heuer, Uwe-Jens (Hg.), Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit, Baden-Baden 1995, S. 273 ff. (zitiert: *Buchholz in Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR*)

**Buchholz, Erich/Gerats, Hans**, Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Allgemeiner Teil, Berlin 1957 (zitiert: *Buchholz/Gerats, Lehrbuch*)

**Bumke, E.**, Die neuen Strafgesetzentwürfe, Deutsche Juristenzeitung 1921, Sp. 11 ff.

**Bundesministerium des Inneren**, Verfassungsschutz und Rechtsstaat: Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, Berlin-Bonn-München 1981

**Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen**, Unrecht als System. Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen im sowjetischen Besatzungsgebiet, Band III, Berlin (West) 1952 (zitiert: *Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Unrecht als System, Bd. III*)

**Büttner**, Die Aufgabe der Gesetzgebung im Kampf um den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, Staat und Recht 1958, S. 968 ff.

**Christoph, Jürgen**, Die politischen Reichsamnestien 1918-1933, Frankfurt/M. 1988 (zitiert: *Christoph, Reichsamnestien*)

**Calker, Fritz von**, Hoch- und Landesverrat, Majestätsbeleidigung (Abschnitt 1, 2 und 3 des Zweiten Teils des RStGB), Berlin 1906 (zitiert: v. *Calker, Hochverrat*)

**Ders.**, Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Staatsgewalt. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Berlin 1906 (zitiert: v. *Calker, Verbrechen und Vergehen*)

**Cobler, Sebastian**, Die Gefahr geht vom Menschen aus – Der vorverlegte Staatsschutz, Berlin 1976 (zitiert: *Cobler, Der vorverlegte Staatsschutz*)

**Coing, Helmut**, Zur Frage der strafrechtlichen Haftung der Richter für die Anwendung naturrechtswidriger Gesetze, Süddeutsche Juristenzeitung 1947, Sp. 61 ff.

**Colin, Nicole/de Graaf, Beatrice/Pekelder, Jacco/Umlauf, Joachim (Hg.)**, Der „Deutsche Herbst“ und die RAF in Politik, Medien und Kunst, Bielefeld 2008 (zitiert: *Colin (Hg.), Der „Deutsche Herbst“*)

**Copic, H.**, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, Tübingen 1967

**Crohne, Wilhelm**, Vorbereitung der Strafrechtspflege auf das Deutsche Strafgesetzbuch, in: Gürtner, Franz/Freisler, Roland, Das neue Strafrecht, Berlin 1936, S. 153 ff. (zitiert: *Crohne, in: Gürtner/Freisler, Das neue Strafrecht*)

**Dahm, Georg**, Die Ehre im Strafrecht, Deutsches Recht 1934, S. 417 ff.

**Ders.**, Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht, Berlin 1935

**Ders.**, Die Erneuerung der Ehrenstrafe, Deutsche Juristenzeitung 1934, Sp. 821 ff.

**Ders.**, Verrat und Verbrechen, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Band 95 (1935), S. 283 ff.

**Ders.**, Verbrechen und Tatbestand, in: Dahm, Georg/Huber, Ernst Rudolf/Larenz, Karl/Michaelis, Karl/Schaffstein, Friedrich/Siebert, Wolfgang (Hg.): Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935, S. 62 ff. (zitiert: *Dahm, Verbrechen und Tatbestand*)

**Ders.**, Der Tätertyp im Strafrecht, Festschrift für Heinrich Stiber, Leipzig 1941, S. 185 ff. (zitiert: *Dahm, FS Stiber*)

**Ders.**, Todesstrafe und Tätertyp nach der Strafgesetzbuchnovelle vom 4.9.1941, Deutsches Recht 1942, S. 401 ff.

**Dahm, Georg/Huber, Ernst Rudolf/Larenz, Karl/Michaelis, Karl/Schaffstein, Friedrich/Siebert, Wolfgang** (Hg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935

**Dähn, Uwe**, Das 6. Strafrechtsänderungsgesetz – Versuch eines maßvollen Ausgleichs zwischen individueller Freiheit und staatlicher Ordnung im Strafrecht der DDR, Neue Zeitschrift für die Strafrechtswissenschaft 1990, S. 469 ff.

**Dähn, Ulrich/Buske, Adolf/Biebl, Rudolf**, Vervollkommnung des Systems der Strafmaßnahmen strafrechtlicher Verantwortung durch das 5. Strafrechtsänderungsgesetz, Neue Justiz 1989, S. 95 ff.

**Dahs, Hans**, Das „Anti-Terror-Gesetz“ – eine Niederlage des Rechtsstaats, Neue Juristische Wochenschrift 1976, S. 2145 ff.

**Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (Hg.)**, Das Strafsystem im künftigen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961

**Diener, Roger**, Das System der Staatsverbrechen, Deutsches Recht 1934, S. 329 ff.

**Dietrich, Heinrich**, Der nationale Zweck, Deutsche Juristenzeitung 1933, 718 ff.

**Ders.**, Der Beruf der Frau zur Rechtsprechung, Deutsche Juristenzeitung 1933, S. 1255 ff.

**Dietze, Kurt**, Der Volksgerichtshof nach dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934, Juristische Wochenschrift 1934, S. 1761 ff.

**Dreher, Eduard**, Das dritte Strafrechtsänderungsgesetz, Juristenzeitung 1953, S. 423 ff.

**Dreier, Rolf/Sellert, Wolfgang (Hrsg.)**, Recht und Justiz im Dritten Reich, Frankfurt/Main 1989

**Ebermayer, Ludwig/Lobe, Adolf/Rosenberg, Werner**, Leipziger Kommentar, Reichs-Strafgesetzbuch, 4. vermehrte und verbesserte Auflage, Berlin und Leipzig 1929 (*zitiert: LK-Bearbeiter (1929)*)

**Ebermayer, Ludwig/Lobe, Adolf/Rosenberg, Werner/Nagler, Johannes (Hg.)**, Leipziger Kommentar, Reichs-Strafgesetzbuch, Lieferung 1, Einleitung und §§ 1-152, 6. völlig neubearbeitete Auflage, Berlin 1944 (*zitiert: LK-Parrisius (1944)*)

**Ebert, Udo**, Strafrecht. Allgemeiner Teil, völlig neu bearbeitete Aufl., Heidelberg 2001

**Eckert, Jörn**, Rechtsgeschichte in der SBZ/DDR, Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 2000, S. 218 ff.

**Eisele, Willi**, Bedarf Demokratie des Schutzes? Die Weimarer Demokratie als Lehrbeispiel der Geschichte, in: Bundesminister des Inneren (Hg.), Abwehrbereite Demokratie und Verfassungsschutz, Bonn 1989, S. 7 ff. (*zitiert: Eisele, in: BMI (Hg.), Abwehrbereite Demokratie und Verfassungsschutz*)

**Eisenberg, Ulrich/Sander, Günther**, „Politische Delikte“ in Wandelbarkeit und Wandel, Juristenzeitung 1987, S. 111 ff.

**Eisermann, Irmgard/Löwenthal, Heinrich**, Gedanken zur tatbestandlichen Neufassung der Staatsverbrechen, Neue Justiz 1956, S. 552 ff.

**Eisert, Wolfgang**, Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950 – ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz, Esslingen 1993 (*zitiert: Eisert, Die Waldheimer Prozesse*)

**Engelmann, Roger/Kowalczyk, Ilko-Sascha**, Volkserhebung gegen den SED-Staat. Eine Bestandsaufnahme zum 17. Juni 1953, Göttingen 2005 (zitiert: *Engelmann/Kowalczyk, Volkserhebung*)

**Engelmann, Roger/Vollnhals, Clemens (Hg.)**, Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, 2. Aufl. Berlin 2000 (zitiert: *Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik*)

**Erbe, Walter/Freudenberg, Richard/Luchtenberg, Paul/Mosolf, Andrea/ Witte, Barthold (Hg.)**, Probleme der Strafrechtsreform, Stuttgart 1963 (zitiert: *Erbe u.a., Probleme der Strafrechtsreform*)

**Erben, Max/Löser, Helmut**, Die Bedeutung des Tatbestandsmerkmals „Unternehmen“ bei Spionageverbrechen und seine Anwendung, Neue Justiz 1958, S. 202 ff.

**Erdmann, Günther**, Der Hochverrat nach dem Reichsstrafgesetzbuch und nach den neuen Strafgesetzbuchentwürfen, Tübingen 1933 (zitiert: *Erdmann, Hochverrat*)

**Eser, Albin (Hg.)**, Fünftes Deutsch-Sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie: Strafrechtsreform in der UdSSR und in Deutschland; Problemschwerpunkte des strafprozessualen Vorverfahrens; Schadenswiedergutmachung; Wirtschaftskriminalität; Buchenbach bei Freiburg i. Br. vom 1.-5. Oktober 1990, Baden-Baden 1992 (zitiert: *Eser, Deutsch-deutsche Strafrechtsangleichung*)

**Ewald, Uwe**, Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, Neue Justiz 1990, S. 420 ff.

**Ders.**, Kriminalpolitik im institutionellen System der DDR, in: Lange, Hans-Jürgen (Hg.), Kriminalpolitik, Wiesbaden 2008, S. 176 ff.

**Ewers, Klaus/Quest, Thorsten**, Die Kämpfe der Arbeiterschaft in den volkseigenen Betrieben, in: Spittmann, Ilse/Fricke, Karl-Wilhelm (Hg.), 17. Juni 1953 Arbeiteraufstand in der DDR, Köln 1982, S. 23 ff. (zitiert: *Ewers/Quest in: Spittmann/ Fricke, 17. Juni 1953*)

**Fahnenschmidt, Willi**, DDR-Funktionäre vor Gericht – Die Strafverfahren wegen Amtsmissbrauch und Korruption im letzten Jahr der DDR und nach der Wiedervereinigung, Berlin 2000 (zitiert: *Fahnenschmidt, DDR-Funktionäre*)

**Faller, Hans**, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf den Gebieten des Hochverrats und der Staatsgefährdung, Juristenzeitung 1957, S. 503 ff.

**Fechner, Max**, Aufgaben der weiteren Demokratisierung der Justiz, Neue Justiz 1948, S. 121 ff.

**Ders.**, Kampf gegen die Saboteure unseres Aufbaus, Neue Justiz 1950, S. 103

**Ders.**, Über die Schwerpunkte der Rechtsprechung in Strafsachen, Neue Justiz 1953, S. 225 ff.

**Ders.**, Über die Schwerpunkte der Rechtsprechung in Strafsachen, Neue Justiz 1953, S. 381 ff.

**Feuerbach, Friedrich Anselm**, Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats, 1798 (zitiert: *Feuerbach, Philosophisch-juridische Untersuchung*)

**Foth, Eberhard**, Terrorismus vor Gericht, Deutsche Richterzeitung 2001, S. 388 ff.

**Frädrich, Gerd**, Die Regelung der Staatsverbrechen in der DDR und ihre Entwicklung, Göttingen 1971 (zitiert: *Frädrich, Staatsverbrechen*)

**Fraenkel, Ernst**, Der Doppelstaat, Frankfurt/Main 1974

**Frank, Hans**, Die Entwicklung zum deutschen Recht, Deutsche Justiz 1933, S. 471 ff.

**Frank, Hans (Hg.)**, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, Berlin 1935

**Ders.**, Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, 2. Aufl. Berlin 1935 (zitiert: *Frank, Leitsätze*)

**Ders.**, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl. München 1935

**Ders.**, Leitsätze des Reichsjuristenführers zur richterlichen Unabhängigkeit, Deutsche Rechtspflege, Berlin 1936

**Freisler, Roland (Hg.)**, Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht über die Grundzüge eines allgemeinen deutschen Strafrechts, Berlin 1934 (zitiert: *Denkschrift der Akademie des Deutschen Rechts*)

**Freisler, Roland**, Der Versuch, in: Freisler (Hg.), Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht, S. 70 ff.

**Ders.**, Der Weg zum Strafrechtsausschuss, Deutsche Justiz 1933, Sp. 623 ff.

**Ders.**, Recht, Richter und Gesetz, Deutsche Justiz 1933, Sp. 694 ff.

**Ders.**, Der Versuch, Denkschrift der Akademie 1933, S. 70 ff.

**Ders.**, Rede zur feierlichen Eröffnung der Akademie für Deutsches Recht, Deutsche Juristenzeitung 1933, Sp. 471 ff.

**Ders.**, Rechtspflege und Verwaltung, Justizverwaltung und Richtertum, Deutsche Richterzeitung 1934, Sp. 167 ff.

**Ders.**, Richter, Recht und Gesetz, Deutsche Justiz 1934, Sp. 1333 ff.

**Ders.**, Preisausschreiben zur Schaffung eines volkstümlichen Deutschen Rechts, Deutsches Recht 1934, S. 21

**Ders.**, Der Volksverrat, Deutsche Juristenzeitung 1935, Sp. 905 ff.

**Ders.**, Schutz des Volkes oder des Rechtsbrechers? Fesselung des Verbrechers oder des Richters?, Deutsches Strafrecht 1935, S. 1 ff.

**Ders.**, Einige Gedanken zum Willensstrafrecht und Mehrheit von Straftaten, Deutsches Strafrecht 1935, S. 162 ff.

**Ders.**, Volk, Richter und Recht, Deutsche Justiz 1935, S. 1161 ff.

**Ders.**, Der Wandel der politischen Grundanschauung in Deutschland und sein Einfluss auf die Erneuerung im Strafrecht, Strafprozess und Strafvollzug, Deutsche Justiz 1935, S. 1247 ff.

**Ders.**, Schutz des Volkes oder Rechtsbrechers?, Deutsches Strafrecht 1935, S. 29 ff.

**Ders.**, Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis, in: Gürtner, Franz/Freisler, Roland, Das neue Strafrecht, Grundsätzliche Gedanken zum Geleit. Berlin 1936, S. 33 ff.

**Ders.**, Gedanken zur Technik des werdenden Strafrechts und seiner Tatbestände, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 55 (1936), S. 503 ff.

*Ders.*, Die lebenswichtigen Aufgaben des Volksgerichtshofes, Deutsche Justiz 1936, S. 656 ff.

*Ders.*, Gedanken zum Kriegsstrafrecht und zur Gewaltverbrecherordnung, Deutsche Justiz 1939, S. 1856 ff.

*Ders.*, Gedanken zur Verordnung gegen Volksschädlinge, Deutsche Justiz 1939, S. 1450 ff.

*Ders.*, Eine entscheidende Rechtsfrage des Kriegsstrafrechts, Deutsche Justiz 1940, S. 917 ff.

*Ders.*, Einfluß der Staatsauffassung auf den Geltungsbereich des Strafrechts, Deutsche Justiz 1940, S. 637 ff.

*Ders.*, Gedanken über das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches, Deutsche Justiz 1941, S. 929 ff.

*Ders.*, Das deutsche Polenstrafrecht, Deutsche Justiz 1942, S. 25 ff.

*Ders.*, Einheit von Reich, Richter und Recht, Deutsches Recht 1942, S. 145 ff.

*Fricke, Karl-Wilhelm/Engelmann, Roger*, „Konzentrierte Schläge“, Staatssicherheitsaktionen und politische Prozesse in der DDR 1953-1956, Berlin 1998 (zitiert: *Fricke/Engelmann, Konzentrierte Schläge*)

*Fricke, Karl Wilhelm*, Geschichte und Legende der Waldheimer Prozesse, Deutschland Archiv 1980, S. 112 ff.

*Ders.*, Der Arbeiteraufstand, in: Spittmann, Ilse/ Fricke, Karl-Wilhelm, 17. Juni 1953. Arbeiteraufstand in der DDR, Köln 1982, S. 5 ff.

*Ders.*, Juni-Aufstand und Justiz, in: Spittmann, Ilse/Fricke, Karl-Wilhelm, 17. Juni 1953. Arbeiteraufstand in der DDR, Köln 1982, S. 70 ff.

*Ders.*, Hingerichtet in Dresden - warum?, Deutschland Archiv 1990, S. 820 ff.

*Ders.*, Das justizielle Unrecht der Waldheimer Prozesse, Neue Justiz 1990, S. 209 ff.

*Ders.*, Todesstrafe für Magdeburger „Provokateur“ – SED-Rachejustiz nach dem Aufstand vom 17.6.1953, Deutschland Archiv 1993, S. 527 ff.

**Ders.**, 17. Juni 1953 – Vorgeschichte und Verlauf, in: Engelmann/Kowalczyk, Volkserhebung gegen den SED-Staat, S. 45 ff.

**Ders.**, DDR-Juristen im Konflikt zwischen Gehorsam, Verweigerung und Widerstand, in: Engelmann, Roger/Vollnhals, Clemens (Hg.), Justizpolitik im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, 2. Aufl. Berlin 2000, S. 205 ff. (*zitiert: Fricke in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik*)

**Frommel, Monika**, Die Bedeutung der Tätertypenlehre bei der Entstehung des § 211 StGB im Jahre 1941, Juristischenzeitung 1980, S. 559 ff.

**Funke, Dietmar**, Die DDR – ein sozialistischer Rechtsstaat?, Recht in Ost und West 1989, S. 407 ff.

**Gallas, Wilhelm**, Tatstrafe und Täterstrafe, insbesondere im Kriegsstrafrecht, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 60 (1941), S. 374 ff.

**Ders.**, Der dogmatische Teil des Alternativentwurfs, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 80 (1968), S. 1 ff.

**Geigenmüller, Otto**, Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland, Leipzig/Würzburg 1937 (*zitiert: Geigenmüller, Politische Schutzhaft*)

**Gelbert**, Die fahrlässig begangene Vortat, Juristische Wochenschrift 1933, S. 2107 ff.

**Gerats, Hans**, Die Entstehung und das Wesen des Strafrechts, Neue Justiz 1950, S. 481 ff.

**Ders.**, Der Typus des Strafrechts und der Straftat, Neue Justiz 1951, S. 58 ff.

**Ders.**, Einige Fragen der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis im Lichte der Arbeiten Stalins über den Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft, Neue Justiz 1951, S. 402 ff.

**Ders.**, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, Neue Justiz 1953, S. 326 ff.

**Ders.**, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, Große Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft, Heft I, Berlin 1952 (*zitiert: Gerats, Verantwortlichkeit*)

**Ders.**, Die Lehre vom Objekt des Verbrechens, Große Schriftenreihe Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft, Heft 2, Berlin 1955 (*zitiert: Gerats, Die Lehre vom Objekt des Verbrechens*)

**Gerats, Hans u.a. (Autorenkollektiv)**, Staat ohne Recht. Des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz in Berichten und Dokumenten, Berlin (DDR) 1959 (*zitiert: Gerats (Hg.), Staat ohne Recht*)

**Gerland**, Neues Strafrecht – Allgemeine Vorbemerkungen, Deutsche Juristenzeitung 1933, 857 ff.

**Ders.**, Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Band I, S. 113 ff.

**Gleispach, Wenzel Graf von**, Nationalsozialistisches Recht. Rede zur Feier der 5. Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung am 29. Januar 1938, Berlin 1938 (*zitiert: Gleispach, Nationalsozialistisches Recht*)

**Ders.**, Die jüngsten Strafrechtsnovellen Danzigs vor dem Permanenten Gerichtshof für internationales Recht in Haag, Deutsches Recht 1936, S. 23 ff.

**Ders.**, Entwicklungstendenzen im Kriegsstrafrecht, Deutsches Strafrecht 1941, S. 1 ff.

**Golsong, H.**, Die Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission über die Beschwerde der KPD, Neue Juristische Wochenschrift 1957, S. 1349 f.

**Görtemaker, Manfred**, Geschichte der Bundesrepublik Deutschland – Von der Gründung bis zur Gegenwart, München 1999 (*zitiert: Görtemaker, Geschichte der BRD*)

**Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft**, Staatslexikon. Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, 6. Aufl. Freiburg

**Gössner, Rolf**, Die vergessenen Opfer des Kalten Krieges – Über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West, Hamburg 1994 (*zitiert: Gössner, Die vergessenen Opfer*)

**Ders.**, Das Anti-Terror-System, Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat, Hamburg 1991 (*zitiert: Gössner, Anti-Terror-System*)

**Greiser, Peter**, Umfang und Probleme des Straffreiheitsgesetzes 1968, Neue Juristische Wochenschrift 1968, S. 1869 ff.

**Gribbohm, Günter**, Der Volksgerichtshof, Juristische Schulung 1969, S. 55 ff. und 109 ff.

**Grossmann, Joel B.**, Political Justice in the Democratic State, New York 1976

**Grotewohl, Otto**, Zur Begründung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vor der Volkskammer der DDR, Neue Justiz 1952, S. 241

**Gruchmann, Lothar**, Justiz im Dritten Reich 1933-1940, 3. Aufl. München 2001

**Grünwald, Gerald**, Die Staatsgefährdungstatbestände 1951-1968, Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag, Bielefeld 1992, S. 103 ff.

**Güde, Max**, Probleme des politischen Strafrechts, Hamburg 1957

**Gursky, André**, Erna Dorn: "KZ-Kommandeuse" und "Rädelsführerin" von Halle – Rekonstruktion einer Legende, in: Hermann-Josef Rupierer (Hg.), " ... und das Wichtigste ist doch die Einheit". Der 17. Juni 1953 in den Bezirken Halle und Magdeburg, Münster/Hamburg/London 2003, S. 350 ff. (zitiert: Gursky, Erna Dorn, in: Rupierer, Der 17.Juni)

**Gürtner, Franz**, Der Gedanke der Gerechtigkeit in der deutschen Strafrechtserneuerung, in: Gürtner/Freisler, Das neue Strafrecht, S. 19 ff.

**Ders.**, Das kommende deutsche Strafrecht: Band I – Allgemeiner Teil, Berlin 1934

**Ders.**, Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1935

**Gürtner, Franz/Freisler, Roland**, Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit, Berlin 1936 (zitiert: Gürtner/Freisler, Das neue Strafrecht)

**Gusy, Christoph**, Weimar – die wehrlose Republik? Verfassungsschutzrecht und Verfassungsschutz in der Weimarer Republik, Freiburg 1990 (zitiert: Gusy, Weimar)

**Haendcke-Hoppe-Arndt, Maria**, Wer wusste was? Der ökonomische Niedergang der DDR, Deutschland Archiv 6/1995, S. 588 ff.

**Hagemann, Max**, Zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, Deutsche Juristenzeitung 1933, Sp. 1611 ff.

**Hahn, Erich**, Zu den Ursachen des Scheiterns des sozialistischen Experiments, in: Keller, Diethmar/Modrow, Hans/Wolf, Herbert, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band IV, S. 169 ff. (zitiert: *Hahn in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. IV*)

**Hamann, Andreas**, Der "Staatschutz" im Strafgesetzentwurf und das Grundgesetz, Neue Juristische Wochenschrift 1962, S. 1845 ff.

**Haney, Gerd**, Volkssouveränität und Strafgewalt, Staat und Recht 1990, S. 179 ff.

**Hannover, Heinrich**, Terroristenprozesse. Erfahrungen und Erkenntnisse eines Strafverteidigers, Hamburg 1991 (zitiert: *Hannover, Terroristenprozesse*)

**Hannover, Heinrich/Hannover-Drück, Elisabeth**, Politische Justiz 1918-1933, Frankfurt/M. 1966 (zitiert: *Hannover, Politische Justiz*)

**Hannover, Heinrich/Wallraff, Günter**, Die unheimliche Republik. Politische Verfolgung in der Bundesrepublik, Hamburg 1982 (zitiert: *Hannover/Wallraff, Die unheimliche Republik*)

**Harnischmacher, Robert/Heumann, Rolf**, Die Staatsschutzdelikte in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart/Berlin/Mainz 1984 (zitiert: *Harnischmacher/Heumann, Staatsschutzdelikte*)

**Hattenhauer, Hans**, Die Akademie für Deutsches Recht, Juristische Schulung 1986, S. 680 ff.

**Heidrich, Heinz**, Über die Funktion des Verteidigers in der Deutschen Demokratischen Republik, Neue Justiz 1960, S. 168 ff.

**Heinemann, Gustav/Posser, Diether**, Kritische Bemerkungen zum politischen Strafrecht, Neue Juristische Wochenschrift 1959, S. 121 ff.

**Heintzschel-Heinegg, Bernd von**, Die Gewalt als Nötigungsmittel im Strafrecht, Dissertation Regensburg 1975

**Helm, Günter**, Ein Jahr demokratische Justiz in der Hauptstadt der DDR, Neue Justiz 1950, S. 48 ff.

**Henning, Walter/Lekschas, John**, Zur Neuregelung der Vorbereitung und des Versuchs einer Straftat, Staat und Recht 1958, S. 1273 ff.

**Henneke, Günter**, Der Begriff "verfassungsmäßige Ordnung" im Strafgesetzbuch und im Grundgesetz, Goldammer Archiv 1954, S. 140 ff.

**Ders.**, Zur Abgrenzung der strafbaren Vorbereitungshandlung beim Hochverrat, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 66 (1954), S. 390 ff.

**Henkel, Heinrich**, Die Gestalt des künftigen Strafverfahrens, Deutsche Juristenzeitung 1935, Sp. 530 ff.

**Ders.**, Strafverfahrensrecht. Ein Grundriß, Salzgitter 1950 (zitiert: *Henkel, Strafverfahrensrecht*)

**Henrich, Rolf-Rüdiger**, Politische Einflussnahme auf die Justiz im totalitären Staat (Nationalsozialismus/DDR), Deutsche Richterzeitung 1992, S. 85 ff.

**Heppe, Hans von**, Der Hochverrat nach den neuen Strafgesetz-Entwürfen, Tübingen 1931 (zitiert: v. *Heppe, Hochverrat*)

**Heuer, Uwe-Jens (Hg.)**, Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit, Baden-Baden 1995 (zitiert: *Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR*)

**Ders.**, Überlegungen zum sozialistischen Rechtsstaat, Neue Justiz 1988, S. 378 ff.

**Ders.**, Rechtsverständnis in der DDR, in: Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR, S. 25 ff.

**Heuer Uwe-Jens/Lieberam, Wolfram**, Rechtsverständnis in der DDR, in: Heuer (Hg.), Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit, Baden-Baden 1995, S. 25 ff. (zitiert: *Heuer/Lieberam in Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR*)

**Heusinger, Hans-Jürgen**, Die sozialistische Rechtsordnung festigen, Neue Justiz 1988, S. 7 ff.

**Herrmann, Rudolf**, Zur Ablehnung des Parteiprinzip im Strafverfahren der DDR, Neue Justiz 1968, S. 366 ff.

**Hertle, Hans- Hermann**, Der Weg in den Bankrott der DDR- Wirtschaft. Das Scheitern der „Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik“ am Beispiel der Schürer/Mittag-Kontroverse 1988, Deutschland Archiv 2/1992, S. 127 ff.

**Ders.**, Der Weg in den Bankrott der DDR- Wirtschaft, Gespräch mit Gerhard Schürer „Es wäre besser gewesen, wir wären früher pleite gegangen!“, Deutschland Archiv, 2/1992, S. 132 ff.

**Ders.**, Die Diskussion der ökonomischen Krisen in der Führungsspitze der SED, in: Pirker, Theo u.a., Der Plan als Befehl und Fiktion, Opladen 1995, S. 309 ff. (zitiert: *Hertle in: Pirker (u.a.), Plan als Befehl und Fiktion*)

**Ders.**, Die Wirtschafts- und Sozialpolitik der DDR, in: Keller, Diethmar/Modrow, Hans/Wolf, Herbert, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band I, S. 131 ff. (zitiert: *Hertle in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. I*)

**Hillermeier, Heinz**, „Im Namen des deutschen Volkes“ – Todesurteile des Volksgerichtshofes, Darmstadt/Neuwied, 1. Aufl. 1980 (zitiert: *Hillermeier, Im Namen des deutschen Volkes*)

**Hippel, Robert von**, Deutsches Strafrecht Band 2: Das Verbrechen, Neudruck der Ausgabe Berlin 1930, Aalen 1971

**Hoche**, Die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat und gegen Verrat am deutschen Volke, Deutsche Juristen-Zeitung 1933, Sp. 394 ff.

**Ders.**, Die neuesten innerpolitischen Verordnungen, Deutsche Juristen-Zeitung 1933, Sp. 469 ff.

**Högner, Wilhelm**, Recht oder Willkür im Dritten Reich, Justiz Band VII 1931/32

**Höhne, Heinz**, Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, 2. Aufl. Augsburg 2000 (zitiert: *Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf*)

**Höntzsch, Reinhard**, Kratologische Überlegungen zur Wechselwirkung von ordentlicher Gewalt und systemoppositioneller Gewalt, Dissertation Osnabrück 1999 (zitiert: *Höntzsch, Kratologische Überlegungen*)

**Houy, Nikolaus**, Der strafrechtliche Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, Illingen/Rastatt 1958 (zitiert: *Houy, Der strafrechtliche Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung*)

**Huber, Ernst Rudolf**, Die Einheit der Staatsgewalt, Deutsche Juristen-Zeitung 1934, Sp. 950 ff.

**Ders.**, Der Schutz der Verfassung, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1938, S. 78 ff.

**Huber, Ernst Rudolf**, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1: 1808-1850, 3. Aufl., Stuttgart 1978 (zitiert: *Huber, Dokumente Bd. 1*)

**Ders.**, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Band 3: Dokumente der Novemberrevolution und der Weimarer Republik 1918-1933, 2. Aufl., Stuttgart 1966 (zitiert: *Huber, Dokumente Bd. 3*)

**Ders.**, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Band 6: Die Weimarer Reichsverfassung, Stuttgart 1981 (zitiert: *Huber, Dokumente Bd. 6*)

**Hülle, Werner**, Anleitung zur Bemessung zeitiger Freiheitsstrafen, Deutsche Richterzeitung 1951, S. 36 ff.

**Jahn, Gustav**, Gegen Erscheinungsformen des Liberalismus in der Justiz, Neue Justiz 1957, S. 182 f.

**Ders.**, Zu einigen Fragen der Tatbestände der Diversion und Sabotage, Staat und Recht 1956, S. 78 ff.

**Jähnke, Burkhard/Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Odersky, Walter (Hg.)**, Strafgesetzbuch – Leipziger Kommentar, Vierter Band §§ 89-145d, 11. neu bearbeitete Auflage, Berlin 2005 (zitiert: *LK-Bearbeiter, StGB*)

**Jaschke, Hans Gerd**, Streitbare Demokratie und Innere Sicherheit, Opladen 1991 (zitiert: *Jaschke, Streitbare Demokratie*)

**Jasper, Gotthard**, Justiz und Politik in der Weimarer Zeit, in: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Justiz und Nationalsozialismus, S. 9 ff. (*zitiert: Jasper, in: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung*)

**Jellinek, Georg**, Allgemeine Staatslehre, Unveränd. Nachdruck des 5. Neudrucks der 3. Auflage, Bad Homburg 1966

**Ders.**, Gesetz und Verordnung. Staatsrechtliche Untersuchungen, Freiburg 1887

**Jeschek, Hans-Heinrich**, Zur Reform des politischen Strafrechts, Juristenzeitung 1967, S. 6 ff.

**Ders.**, Die Rechtsprechung des BGH in Strafsachen, Goldammer Archiv 1958, S. 1 ff.

**Ders.**, Die weltanschaulichen und politischen Grundlagen des Entwurfs eines Strafgesetzbuches (E 1962), Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 75 (1963), S. 1 ff.

**Ders.**, Die weltanschaulichen und politischen Grundlagen des Entwurfs eines Strafgesetzbuches (E 1962), in: Erbe, Walter u.a. (Hg.), Probleme der Strafrechtsreform, Stuttgart 1963, S. 30 ff. (*zitiert: Jeschek, in: Erbe (Hg.), Probleme der Strafrechtsreform*)

**Ders.**, Entwicklung, gegenwärtiger Stand und Zukunftsaussichten des internationalen Strafrechts, Goldammer Archiv 1981, S. 49 ff.

**Jesse, Eckhard**, Das Instrumentarium einer „streitbaren Demokratie“ am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, in: Bundesminister des Inneren (Hg.), Abwehrbereite Demokratie und Verfassungsschutz, Bonn 1989, S. 55 ff. (*zitiert: Jesse, in: BMI (Hg.), Abwehrbereite Demokratie und Verfassungsschutz*)

**Joestel, Frank**, Verdächtig und beschuldigt. Statistische Erhebungen zur MfS-Untersuchungstätigkeit 1971-1988, in: Engelmann, Roger/Vollnhals, Clemens (Hg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, 2. Aufl. Berlin 2000, S. 303 ff. (*zitiert: Joestel, in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik*)

**Kaden, Helma**, Die faschistische Okkupationspolitik in Österreich und der Tschechoslowakei (1938-1945), Berlin 1988

**Kahl, Hans**, Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Deutsche Juristenzeitung 1911, Sp. 501 ff.

**Kant, Immanuel**, Die Metaphysik der Sitten in zwey Theilen, Königsberg 1805

**Kaufmann, Armin**, Die Dogmatik im Alternativentwurfs, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 80 (1968), S. 34 ff.

**Kaisenberg, Georg**, Das Ermächtigungsgesetz, Deutsche Juristenzeitung 1933, S. 458 ff.

**Kayser, Alfred**, Zum Schuldproblem, Neue Justiz 1952, S. 446 ff.

**Keller, Rainer**, Die neue Entwicklung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs in der Rechtsprechung, Juristische Schulung 1984, S.109 ff.

**Ders.**, Strafrechtlicher Gewaltbegriff und Staatsgewalt, Berlin 1982

**Keller, Diethmar/Modrow, Hans/Wolf, Herbert**, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band I, Bonn/Berlin 1993 (zitiert: *Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. I*)

**Dies.**, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band II, Bonn/Berlin 1994 (zitiert: *Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. II*)

**Dies.**, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band III, Bonn/Berlin 1994 (zitiert: *Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. III*)

**Dies.**, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band IV, Bonn/Berlin 1994 (zitiert: *Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. IV*)

**Kelsen, Hans**, Verteidigung der Demokratie (1932), in: *ders.*, Demokratie und Sozialismus, Ausgewählte Aufsätze, Wien 1967 (zitiert: *Kelsen, Verteidigung der Demokratie (1932)*)

**Kern, Eduard**, Der Strafschutz des Staats und seiner Ordnung, in: Erbe (Hg.) u.a., Probleme der Strafrechtsreform, S. 99 ff. (zitiert: *Kern, in: Erbe (Hg.), Probleme der Strafrechtsreform*)

**Ders.**, Der Strafschutz der Verfassung, der höchsten Staatsorgane und des inneren Friedens, Neue Juristische Wochenschrift 1950, S. 405 ff.

**Ders.**, Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, Neue Juristische Wochenschrift 1950, S. 667 ff.

**Ders.**, Der Strafschutz des Staates und seine Problematik, Staat und Recht Heft 270 (1963), S. 1 ff.

**Ders.**, Die Verfassung als Angriffsobjekt des Hochverrates, Deutsche Juristenzeitung 1919, Sp. 566 ff.

**Kershaw, Ian**, Hitler. 1936 - 1945, Stuttgart 2000

**Kiesow, E.**, Einwirkung der Reichsverfassung auf das Strafrecht und das Verfahrensrecht in Zivil- und Strafsachen, Deutsche Juristenzeitung 1919, Sp. 870 ff.

**Kiessel, Georg**, Die Bestimmungen über Hochverrat in den Entwürfen zum neuen Strafgesetzbuch im Vergleich mit dem geltenden Recht unter Berücksichtigung des Republiksschutzgesetzes vom 25. März 1930, Erlangen 1930 (zitiert: *Kiessel, Hochverrat*)

**Kindhäuser, Urs/Neumann, Gerald/Paeffgen, Hans-Ullrich, u.a.**, Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Band 1, §§ 1-145d, 2. Aufl. München 2005 (zitiert: *NK-Bearbeiter, StGB*)

**Kirchheimer, Otto**, Die Rechtspflege und der Begriff der Gesetzlichkeit in der DDR, Archiv des Öffentlichen Rechts 1960, S. 1 ff.

**Ders.**, Politische Justiz, Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Frankfurt/M. 1981 (zitiert: *Kirchheimer, Politische Justiz*)

**Ders.**, Funktionen des Staates und der Verfassung, Frankfurt/Main 1972

**Klee, Karl**, Strafe ohne geschriebenes Gesetz, Deutsche Juristenzeitung 1934, Sp. 639 ff.

**Klein, Hans Hugo**, Verfassungstreue und Schutz der Verfassung, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Band 37 (1979), S. 53 ff.

**Kleine, Helene**, Erfahrungen aus den Strafverfahren zur Aburteilung der Teilnehmer am Putschversuch vom 17. Juni 1953, Neue Justiz 1953, S. 511 ff.

**Kleine, Helene/Krutzsch, Walter**, Die strafrechtliche Beurteilung von Staatsverbrechen, Neue Justiz 1954, S. 71 ff.

**Knabe, Hubertus**, „Weiche“ Formen der Verfolgung in der DDR. Zum Wandel repressiver Strategien in der Ära Honecker, Deutschland Archiv 1997, S. 709 ff.

**Knitschky, Wilhelm E.**, Das Verbrechen des Hochverrats, Nachdruck der Ausgabe Jena 1874, Frankfurt/M. 1970

**Knodel, Klaus-Dieter**, Der Begriff der Gewalt im Strafrecht, München 1962

**Koch, Hannsjoachim W.**, Volksgerichtshof, Politische Justiz im Dritten Reich, München 1988 (zitiert: *Koch, Volksgerichtshof*)

**Köhler, August**, Hochverrat und Landesverrat, Goldammer Archiv Band 51, S. 130 ff.

**Koppel, Walter**, Ungesühnte Nazijustiz. Dokumentation, Karlsruhe 1960 (zitiert: *Koppel, Ungesühnte Nazijustiz*)

**Kowalczyk, Ilko-Sascha**, „Energisches `Handeln` erfordert die besondere Lage“ – Politische Strafverfolgung vor und nach dem „17. Juni 1953“, in: Engelmann/Kowalczyk, Volkserhebung gegen den SED-Staat, S. 205 ff. (zitiert: *Kowalczyk, in: Engelmann/Kowalczyk, Volkserhebung*)

**Kowalczyk, Ilko-Sascha/Mitter, Armin/Wolle, Stefan**, Der Tag X – 17. Juni 1953. Die „innere Staatsgründung“ der DDR als Ergebnis der Krise 1952/54, Berlin 1995 (zitiert: *Kowalczyk/Mitter/Wolle, Der Tag X*)

**Krauth, Hermann/Kurfess, Werner/Wolff, Helmut**, Zur Reform des Staatsschutz-Strafrechts durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz, Juristenzeitung 1968, S. 577 ff.

**Kröger, Herbert**, Schumanplan, Generalvertrag, Verbotsantrag gegen die KPD – juristische Dokumente nationalen Verrats, Neue Justiz 1952, S. 147 ff.

**Krug, Karl**, Vom Weltbild des Strafrichters, Deutsche Juristenzeitung 1934, Sp. 434 ff.

**Krutzsch, Walter**, Zum Wesen der Strafrechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik, Der Schöffe 1954 Heft 5, S. 9 ff.

**Ders.**, Gegen Subjektivismus – für die richtige Beachtung des Subjekts und der subjektiven Seite des Verbrechens, Neue Justiz 1957, S. 292 ff.

**Ders.**, Die Programmatische Erklärung und der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege – Richtschnur für die Arbeit der Justizorgane, Neue Justiz 1961, S. 737 ff.

**Küchenhoff, Erich**, Tatbestand und Praxis des § 92 StGB und das Wiedervereinigungsverbot des Grundgesetzes, Neue Juristische Wochenschrift 1960, S. 221 ff.

**Küchenhoff, Günther**, Nationaler Gemeinschaftsstaat, Volksrecht und Volksrechtsprechung, Hamburg 1934

**Kudrjawzew, W.N.**, Über die Wechselbeziehungen zwischen dem Objekt und dem Gegenstand des Verbrechens, Neue Justiz 1951, S. 533 ff.

**Kühlig, Gerhard**, Zu den Tatbeständen der Spionage und der Vorbereitung zur Republikflucht, Neue Justiz 1956, S. 428 ff.

**Kuhn, Reinhard**, Schuld als Entscheidung und als Verantwortungslosigkeit im Strafrecht der DDR, Freiburg 1978 (zitiert: *Kuhn, Schuld*)

**Kuntsche, Siegfried**, Die Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse und der Produktionsstruktur in der Landwirtschaft, in: Keller, Diethmar/Modrow, Hans/Wolf, Herbert, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band I, S. 191 ff. (zitiert: *Kuntsche, in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. I*)

**Lämmle, Paul**, Die Rechtsstellung des Volksgerichtshofs in der deutschen Rechtspflege, Juristische Wochenschrift 1938, S. 2569 ff.

**Lammers, Hans Heinrich**, Zum 30. Januar 1943, Reichsverwaltungsblatt 1943, S. 41 ff.

**Lampe, Ernst-Joachim/Hegmann, u.a.**, Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2/2 §§ 80 - 184 f., München 2005 (zitiert: *MK-Bearbeiter, StGB*)

**Lange, Hans-Jürgen (Hg.)**, Kriminalpolitik. Studien zu innerer Sicherheit, Wiesbaden 2008 (zitiert: *Lange, Kriminalpolitik*)

**Lapp, Peter Joachim**, Zum Regierungssystem der DDR: Volkskammer, Staatsrat und Ministerrat im Jahr 1973 (6. Wahlperiode), Deutschland Archiv 1973, S. 1052 ff.

**Laubenthal, Klaus**, Differenzierung zwischen politischer und allgemeiner Kriminalität, Monatsschrift für Kriminalität und Strafrechtsreform Band 72 (1989), S. 326 ff.

**Lauer, Klaus**, Die polizeirechtliche Bedeutung der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat, Reichsverwaltungsblatt 1935, S. 168 ff.

**de Lazzer, Dieter/Rohlf, Dietwalt**, Der „Lauschangriff“, Juristische Zeitung 1977, S. 207 ff.

**Lehmann, Lutz**, Legal und opportun, Politische Justiz in der Bundesrepublik, Berlin (West) 1966 (zitiert: *Lehmann, Legal und opportun*)

**Lehmann, Hans-Dietrich**, Anspruch und Wirklichkeit. Gedanken zur politischen Strafjustiz der DDR, Kriminologisches Journal – Politisches Strafrecht und politische Kriminalität, 3. Beiheft 1991, S. 101 ff. (zitiert: *Lehmann, KrimJ 1991*)

**Ders.**, Leitung und Lenkung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht der DDR, in: Drobniig, Ulrich (Hg.), Die Strafrechtsjustiz der DDR im Systemwechsel. Partei und Justiz. Mauerschützen und Rechtsbeugung, Berlin 1998, S. 43 ff. (zitiert: *Lehmann, Leitung und Lenkung der Rechtsprechung, in: Drobniig, Strafrechtsjustiz*)

**Lekschas, John/Buchholz, Erich**, Strafrecht der DDR, Berlin (Ost) 1988

**Lekschas, John**, Zum Aufbau der Verbrechenslehre unserer demokratischen Strafrechtswissenschaft, Berlin (Ost) 1952 (zitiert: *Lekschas, Aufbau der Verbrechenslehre*)

**Ders.**, Die Schuld als subjektive Seite der verbrecherischen Handlung, Berlin (Ost) 1955 (zitiert: *Lekschas, Schuld*)

**Ders.**, Was jeder vom Strafrechtsergänzungsgesetz wissen muss, Berlin (Ost) 1957 (zitiert: *Lekschas, Strafrechtsergänzungsgesetz*)

**Ders.**, Über die Strafwürdigkeit von Fahrlässigkeitsverbrechen, Berlin 1958

**Ders.**, Zur Neuregelung der Schuld im allgemeinen Teil eines zukünftigen sozialistischen Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin (Ost) 1959 (zitiert: *Lekschas, Neuregelung der Schuld*)

**Ders.**, Bemerkungen zur Behandlung fahrlässig begangener Verbrechen, Neue Justiz 1952, S. 351 ff.

**Ders.**, Zu einigen Fragen der „Schuld“, Neue Justiz 1955, S. 687 ff.

**Ders.**, Zu aktuellen Problemen unserer Strafpolitik, Neue Justiz 1955, S. 35 ff.

**Ders.**, Gegen Formalismus und Schematismus bei der Behandlung des Subjekts des Verbrechens im Strafverfahren, Neue Justiz 1956, S. 167 ff.

**Ders.**, Das StEG – das mildere Gesetz im Verhältnis zum Artikel 6 der Verfassung, Neue Justiz 1958, S. 81 ff.

**Ders.**, Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf, Neue Justiz 1967, S. 137 ff.

**Ders.**, Zu einigen Grundfragen der Schuld, insbesondere zum Entscheidungsbegriff, Neue Justiz 1973, S. 259 ff.

**Lekschas, John/Renneberg, Joachim**, Die Bedeutung des Subjekts des Verbrechens für die rechtliche Beurteilung des Verbrechens und die Strafzumessung, Neue Justiz 1953, S. 668 ff.

**Dies.**, Über die Prinzipien der Strafzumessung, Neue Justiz 1953, S. 762 ff.

**Dies.**, Zu aktuellen Problemen unserer Strafpolitik, Neue Justiz 1954, S. 717 ff.

**Dies.**, Zur Überwindung von Dogmatismus und Sektierertum in der Strafrechtswissenschaft, Neue Justiz 1962, S. 500 ff.

**Dies.**, Zu aktuellen Problemen unserer Strafpolitik, Neue Justiz 1955, S. 35 ff.

**Lekschas, John/Loose, Wolfgang/Renneberg, Joachim**, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Leipzig 1968 (zitiert: *Lekschas/Loose/Renneberg, Verantwortung*)

**Lilie, Hans**, Deutsches Strafrecht? Über die Unvereinbarkeit der Strafrechtsnormen in der BRD und in der DDR, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1990, S. 153 ff.

**Livos, Nikolaos**, Grundlagen der Strafbarkeit wegen Hochverrats, Pfaffenweiler 1984 (zitiert: *Livos, Grundlagen der Strafbarkeit*)

**Loose, Wolfgang**, Einige philosophische Probleme des Strafrechts und der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Staat und Recht 1963, S. 1945 ff.

**Loewenstein, Karl**, Verfassungslehre, 3.Aufl., Unveränderter Nachdruck (1957) Tübingen 1975

**Löw, Konrad**, Rechtsstaat, Demokratie, Sozialstaat, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, 5. Aufl. München 1983 (zitiert: *Löw, Rechtsstaat*)

**Löwe, Ewald/Rosenberg, Werner/von Rieß, Peter (Hg.)**, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Band 1: Einleitung; §§ 1-71, 26. Auflage, Berlin-New York 2006 (zitiert: *Löwe/Rosenberg/Rieß, Strafprozeßordnung*)

**Löwenthal, Heinrich**, Inhalt und Aufbau der Gründe des Strafurteils zweiter Instanz, Neue Justiz 1953, S. 698 f.

**Löwenthal, Heinrich/Schellbach, Hertha**, Bemerkungen zur Öffentlichkeit des gerichtlichen Strafverfahrens, Neue Justiz 1955, S. 485 ff.

**Lozek, Gerhard**, Zum Diktaturvergleich von NS-Regime und SED-Staat. Zum Wesen der DDR im Spannungsfeld von autoritären, aber auch demokratischen Strukturen und Praktiken, in: Keller, Diethmar/Modrow, Hans/Wolf, Herbert, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band IV, S.109 ff. (zitiert: *Lozek, in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. IV*)

**Luetgebrune, Walter**, Der Grundsatz *Nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege* im nationalsozialistischen Strafrecht, in: Freisler, Roland (Hg.), Grundzüge eines allgemeinen deutschen Strafrechts, S. 43 ff.

**Luther, Horst**, Grundzüge des Strafverfahrensrechts, München 1991

**Ders.**, Strafprozeßrecht, in: Heuer (Hg.), Die Rechtsordnung der DDR, S. 341 ff.

**Lühr**, Darf der Richter gegen das Gesetz entscheiden?, Deutsche Richterzeitung 1934, S. 33 ff.

**Lüken, Erhard-Josef**, Der Nationalsozialismus und das materielle Strafrecht, Göttingen 1988 (zitiert: *Lüken, Nationalsozialismus*)

**Lüttger, Hans**, Vorträge und Abhandlungen – Auserwählte Beiträge zum Strafrecht, zur Strafrechtsreform und zum Strafverfahrensrecht aus den Jahren 1950-1984, Berlin/New York 1986 (zitiert: *Lüttger, Vorträge und Abhandlungen*)

**Ders.**, Internationale Rechtshilfe in Staatsschutzverfahren, Goldammer Archiv 1960, S. 33 ff.

**Ders.**, Lockerung des Verfolgungszwanges bei Staatsschutzdelikten, Juristische Zeitung 1964, S. 569 ff.

**Ders.**, Staatsschutzverfahren – statistisch gesehen, Monatsschrift des Deutschen Rechts 1967, S. 165 ff., S. 257 ff. und S. 349 ff.

**Ders.**, Das Staatsschutzrecht gestern und heute, Juristische Rundschau 1969, S. 121 ff.

**Lyon, Thea**, Der Verbrechensbegriff in der Strafrechtswissenschaft der DDR, Bonn 1960  
(zitiert: Lyon, *Verbrechensbegriff*)

**Mählert, Ulrich**, Kleine Geschichte der DDR, 6. Aufl. München 2009 (zitiert: Mählert, *Geschichte der DDR*)

**Ders.**, Der 17. Juni 1953. Ein Aufstand für Einheit, Recht und Freiheit, Bonn 2003

**Maiwald, Manfred**, Wege zur Strafrechtsreform, Saarbrücken 1976 (zitiert: Maiwald, *Strafrechtsreform*)

**Majer, Diemut**, Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems, Stuttgart/Berlin/Köln 1987

**Dies.**, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich: ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard am Rhein 1993  
(zitiert: Majer, *Fremdvölkische*)

**Dies.**, Justiz und Polizei im Dritten Reich, in: Dreier, Rolf/Sellert, Wolfgang, Recht und Justiz im Dritten Reich, 1989, S. 136 ff. (zitiert: Majer, in: Dreier/Sellert, *Recht und Justiz im Dritten Reich*)

**Dies.**, Die ideologischen Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtsdenkens dargestellt am Beispiel des NSDAP, in: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1984, S. 119 ff. (zitiert: Majer, *Ideologische Grundlagen*)

**Martin, Ludwig**, Wie steht es um unseren Staatsschutz?, Juristenzeitung 1975, S. 312 ff.

**Marx, Erwin**, Der gesetzliche Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz, Köln 1969 (zitiert: Marx, *Der gesetzliche Richter*)

**Marxen, Klaus**, Das Volk und sein Gerichtshof, Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof, Frankfurt/M. 1994 (zitiert: Marxen, *Volk und Gerichtshof*)

**Ders.**, Buchbesprechung zu Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Strafverteidiger 1990, S. 429 f.

**Mattil, Friedrich**, Zeit und materielles Strafrecht, Goldammer Archiv 1965, S. 129 ff.

**Maus, Ingeborg**, „Gesetzesbindung der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen, in: Dreier, Rolf/Sellert, Wolfgang, Recht und Justiz im Dritten Reich, 1989, S. 81 ff. (zitiert: *Maus, in: Dreier/Sellert, Recht und Justiz im Dritten Reich*)

**Mayer, G.**, Die Entstehung der germanischen Todesstrafe, Der Gerichtssaal Band 98 (1924), S. 353 ff.

**Mayer, Hellmuth**, Der strafrechtliche Schutz des Staates, Süddeutsche Juristenzeitung 1950, Sp. 247 ff.

**Mazke**, Was bedeutet die Überwindung der liberalistischen Weltanschauung für die heutige Stellung des Richters zum Strafgesetz?, Juristische Wochenschrift 1934, S. 1609 ff.

**Meilicke, Heinz**, Der vom Staatsgeheimnis verhüllte V-Mann – Belastungszeuge, Neue Juristische Wochenschrift 1963, S. 425 ff.

**Melsheimer, Ernst**, Der neue Kurs und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft, Neue Justiz 1953, S. 576 ff.

**Ders.**, Unsere Staatsanwälte sind Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit, Neue Justiz 1956, S. 225 ff.

**Ders.**, Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren, Neue Justiz 1956, S. 289 ff.

**Ders.**, Das Strafrechtsergänzungsgesetz – ein Gesetz der sozialistischen Demokratie, Neue Justiz 1958, S. 41 ff.

**Meissner, Boris (Hg.)**, Die deutsche Ostpolitik, 1961 – 1970, Kontinuität und Wandel, Köln 1970 (zitiert: *Meissner (Hg.), Die deutsche Ostpolitik*)

**Meyer, Kurt.**, Amnestien, Deutsche Juristenzeitung 1933, S. 129 ff.

**Ders.**, Die gerichtliche Bekämpfung des Kommunismus, Deutsche Juristenzeitung 1933, S. 405 ff.

**Mezger, Edmund**, Strafrecht. Ein Lehrbuch, 2. Aufl. München 1933

*Ders.*, Willensstrafrecht, Gefährdungstrafrecht und Erfolgsstrafrecht, Deutsche Juristenzeitung 1934, Sp. 97 ff.

*Ders.*, Täterstrafrecht, Deutsches Strafrecht 1934, S. 125 ff.

*Ders.*, Das neue Strafrecht und die Strafrechtswissenschaft, Deutsche Juristenzeitung 1936, Sp. 601 ff.

*Ders.*, Der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts, Deutsches Recht 1940, S. 1076 ff.

*Ders.*, Die grundsätzliche Bedeutung der neuen Bestimmungen über den Geltungsbereich des Strafrechts, Deutsches Strafrecht 1941, S. 18 ff.

*Ders.*, Das neue Strafrecht und die Strafrechtswissenschaft, Deutsche Juristenzeitung 1936, 601 ff.

*Ders.*, Tatstrafe und Täterstrafe, insbesondere im Kriegsstrafrecht, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 60 (1941), S. 353 ff.

*Michaelis, Lars Oliver*, Politische Parteien unter der Beobachtung des Verfassungsschutzes. Die Streitbare Demokratie zwischen Toleranz und Abwehrbereitschaft, Baden-Baden 2000 (zitiert: *Michaelis, Politische Parteien*)

*Ministerium für Justiz (Hg.)*, Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik – Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. korrigierte Auflage Berlin 1987 (zitiert: *Ministerium für Justiz, StGB*)

*Ministerium der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (Hg.)*, Das Strafrecht der sozialistischen Demokratie – Zum Erlass der Gesetze zur Ergänzung des Strafgesetzbuches – Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11.12.1957, Berlin 1958

*Mischke, Monika*, Hochverrat und Staatsgefährdung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unter besonderer Berücksichtigung der in der sog. DDR geübten Kritik, Bonn 1962 (zitiert: *Mischke, Hochverrat*)

*Mittelbach, Hans*, Richterliche Rechtsschöpfung, Deutsches Recht 1943, S. 735 ff.

*Ders.*, Strafrechtlicher Schutz der Besatzungsinteressen, Deutsche Richterzeitung 1950, S. 52 ff.

**Mitter, Armin/Wolle, Stefan (Hg.)**, „Ich liebe euch doch alle!“ Befehle und Lageberichte des MfS, Januar-November 1989, Berlin 1990 (zitiert: *Mitter/Wolle, Befehle*)

**Mittelbach, Hans**, Richterliche Rechtsschöpfung, Deutsches Recht 1943, S. 735 ff.

**Mollnau, Karl**, Sozialistischer Rechtsstaat (Versuch einer Charakterisierung), Neue Justiz 1989, S. 393 ff.

**Mommsen, Theodor**, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899

**Morsey, Rudolf**, Die Bundesrepublik Deutschland: Entstehung und Entwicklung bis 1969, 4. überarb. und erw. Aufl. München 1999 (zitiert: *Morsey, BRD bis 1969*)

**Ders.**, Die Bundesrepublik Deutschland, 1969-1990. München 2004 (zitiert: *Morsey, BRD ab 1969*)

**Mühlberger, Fritz**, Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren, Neue Justiz 1956, S. 386 ff.

**Mühlberger, Fritz/Richter, Kurt**, Der Schutz der gesellschaftlichen und staatlichen Grundlagen der DDR im neuen Strafrecht, Neue Justiz 1967, S. 269 ff.

**Mühlberger, Fritz/Schröder, Rolf**, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, Neue Justiz 1977, S. 203 ff.

**Müller, Ingo**, Furchtbare Juristen – Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987 (zitiert: *Müller, Furchtbare Juristen*)

**Münch, Ingo von**, Gesetze des NS-Staates. Dokumente eines Unrechtssystems, 3. Aufl. Hamburg 2004 (zitiert: *v. Münch, Gesetze des NS-Staates*)

**Müller, F./Stutzriemer, G./Frank, M./Müller, F.**, Die Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs in der Tätigkeit der Untersuchungsorgane, der Staatsanwälte und Richter, Neue Justiz 1955, S. 553 ff.

**Müller-Emmert, Adolf**, Die Reform des politischen Strafrechts, Neue Juristische Wochenzeitschrift 1968, S. 2134 ff.

**Müller, Frohmut**, Gerichtsverfassungsrecht, in: Heuer, Uwe-Jens (Hg.), Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit, Baden-Baden 1995, S. 211 ff. (zitiert: *Müller, in: Heuer (Hg.), Rechtsordnung der DDR*)

**Nagler**, Hoch-, Landes- und Volksverrat, in: Gürtner, Franz, Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1935 (zitiert: *Nagler, Hochverrat, in: Gürtner, Strafrecht BT*)

**Ders.**, in: Frank, Hans (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, Berlin 1935 (zitiert: *Nagler, in: Frank (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch*)

**Nakath, Detlef**, Zur Geschichte der deutsch-deutschen Beziehungen in den siebziger und achtziger Jahren, in: Keller, Diethmar/Modrow, Hans/Wolf, Herbert, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band IV, S. 255 ff. (zitiert: *Nakath, in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. IV*)

**Nathan, Hans**, Die obersten Rechtspflegeorgane der DDR, Neue Justiz 1949, S. 303 ff.

**Ders.**, Zwei Jahre Oberstes Gericht und Oberste Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Neue Justiz 1951, S. 544 ff.

**Neubert, Ehrhart**, Politische Justiz und die Opposition in den achtziger Jahren, in: Engelmann, Roger/Vollnhals, Clemens (Hg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, 2. Aufl. Berlin 2000, S. 375 ff. (zitiert: *Neubert, in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik*)

**Nick, Harry**, Was an sozialökonomischen Verhältnissen in der DDR nach ihrem Anschluß bewahrenswert gewesen wäre, in: Keller, Diethmar/Modrow, Hans/Wolf, Herbert, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band IV, S. 341 ff. (zitiert: *Nick, in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. IV*)

**Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (Hg.)**, Justiz und Nationalismus, Hannover 1985

**Niese, Werner**, Streik und Strafrecht, Tübingen 1954 (zitiert: *Niese, Streik*)

**Nipperdey, Thomas**, 1933 und die Kontinuität der deutschen Geschichte, Historische Zeitschrift 227 (1978), S. 86 ff.

**Noack, Joachim**, Zum Parteiprinzip im Strafprozeß der DDR, Neue Justiz 1957, S. 341 ff.

**Noll, Peter**, Der Überzeugungstäter im Strafrecht. Zugleich eine Auseinandersetzung mit Gustav Radbruchs rechtsphilosophischem Relativismus, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 78 (1966), S. 638 ff.

**Nuscheler, Franz**, Braucht die Politik Feindbilder?, in: Hilpert, Konrad/Werbick, Jürgen (Hg.), Mit den Anderen leben. Wege zur Toleranz, Düsseldorf 1995, S. 250 ff. (zitiert: *Nuscheler, Feindbilder*)

**Oehler, Dietrich**, Gedanken zum Staatsschutzrecht de lege ferenda, Juristische Rundschau 1950, S. 513 f.

**Oetker, Helmut**, Gefährdungs- und Verletzungsstrafrecht, in: Freisler (Hg.), Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht, S. 48 ff. (zitiert: *Oetker, Gefährdungs- und Verletzungsstrafrecht*)

**Orschekowski, Walter/Michael Benjamin**, Zu Fragen des materiellen Verbrechensbegriff, Neue Justiz 1958, S. 775 f.

**Ortloff, Friedrich (Hg.)**, Sammlung germanischer Rechtsquellen, Neudruck der Ausgabe Jena 1836-1860

**Ostmann, Helmut**, Über die Arbeit der Kommission zur Überprüfung der Strafprozeßordnung, Neue Justiz 1956, S. 791 ff.

**Ostwald**, Richterkönigtum, Führergrundsatz und Rechtsgestaltung, Deutsche Juristenzeitung 1934, Sp. 440 ff.

**Otto, Wilfriede**, Die „Waldheimer Prozesse“ – altes Erbe und neue Sichten, Neue Justiz 1991, S. 355 ff.

**Dies.**, Die SED im Juni 1953. Interne Dokumente, Berlin 2003 (zitiert: *Otto, SED im Juni 1953*)

**Papacharalambous, Charis**, Das politische Delikt im legalistischen Rechtsstaat. Beitrag zu einer Theorie der illegalen politischen Kommunikation, Frankfurt/M./Bern/New York/Paris 1991 (zitiert: *Papacharalambous, Das politische Delikt im legalistischen Rechtsstaat*)

**Passon, Georg**, Richtertagung im Bezirk Cottbus zur Auswertung des V. Parteitages, Neue Justiz 1958, S. 556 ff.

**Pauli, Gerhard**, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Berlin/New York 1992 (zitiert: *Pauli, Rechtsprechung des RG*)

**Pchalek, Gerhard**, Die Schuld als subjektive Seite der verbrecherischen Handlung, Neue Justiz 1955, S. 487 ff.

**Pein, Gerhardt**, Der Beitrag des Verteidigers zur Erforschung der objektiven Wahrheit, Neue Justiz 1963, S. 18 ff.

**Peters, Butz**, RAF – Terrorismus in Deutschland, Stuttgart 1991 (zitiert: *Peters, RAF*)

**Pfannebecker, Heinz**, Der Hochverrat, Worms 1937 (zitiert: *Pfannebecker, Hochverrat*)

**Pfeiffer, Gerd**, Der strafrechtliche Schutz des Staates, in: Bemann, Günter/ Manoledakis, Ioannis, Der strafrechtliche Schutz des Staates. Griechisch – deutsches Symposium für Strafrecht und Verfassungsrecht, Neuwied 1987 (zitiert: *Pfeiffer, Strafrechtlicher Schutz des Staates*)

**Pfeiffer, Gerd/Strickert, H.-G. (Hg.)**, Der KPD-Prozess, Dokumentarwerk zu dem Verfahren über den Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Kommunistischen Partei Deutschlands vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts, Bände 1 bis 3, Karlsruhe 1955-56 (zitiert: *Pfeiffer/Strickert, KPD-Prozess*)

**Pirker, Theo**, Der Plan als Befehl und Fiktion. Wirtschaftsführung in der DDR. Gespräche und Analysen, Opladen 1995 (zitiert: *Pirker, Plan als Befehl und Fiktion*)

**Plum, Günter**, Staatspolizei und innere Verwaltung 1934-1936, Vierteljahreshefte der Zeitgeschichte 1965, S. 191 ff.

**Poetzsch-Heffter, Fritz**, Vom Staatsleben unter der Weimarer Reichsverfassung, Jahrbuch des Öffentlichen Rechts 1929, S. 1 ff.

**Poetzsch-Heffter, Fritz/Ule, Carl-Hermann/Dernedde, Carl**, Vom Staatsleben, Jahrbuch des Öffentlichen Rechts 1935, S. 1 ff.

**Polak, Karl**, Rechtsstaat und Demokratie, in: Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin 1948, S. 75 ff.

**Posser, Diether**, Anwalt im Kalten Krieg, München 1991

**Ders.**, Politische Strafjustiz aus der Sicht des Verteidigers, Karlsruhe 1961 (*zitiert: Posser, Politische Strafjustiz*)

**Ders.**, Die politische Strafjustiz aus Sicht des Verteidigers, in: Denninger, E. (Hg.), Freiheitliche Demokratische Grundordnung, Frankfurt 1977, S. 866 ff. (*zitiert: Posser, in: Denninger (Hg.)*)

**Pötzl, Norbert**, Erich Honecker. Eine deutsche Biographie, Stuttgart/München 2002 (*zitiert: Pötzl, Erich Honecker*)

**Preuß, U.-K.**, Politische Justiz im Verfassungsstaat, Vorgänge 1986, S. 115 ff.

**Prieß, Lutz/Eckert, Detlef**, Zu Verhaltensmustern der SED-Parteiführung in Krisensituationen der DDR – politischer Machtanspruch kontra Demokratie, in: Keller, Diethmar/Modrow, Hans/Wolf, Herbert, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band I, S. 99 ff. (*zitiert: Prieß/Eckert, in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. I*)

**Püschel, Wilhelm**, Der Niedergang des Rechts im Dritten Reich, Reutlingen 1947

**Quasten, Dirk**, Die Judikatur des Bundesgerichtshofs zur Rechtsbeugung im NS-Staat und in der DDR, Berlin 2003 (*zitiert: Quasten, Judikatur des BGH*)

**Radbruch, Gustav**, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Süddeutsche Juristenzeitung 1946, S. 105 ff.

**Ders.**, Der politische Mord, Süddeutsche Juristenzeitung 1948, S. 311

**Ranke, Hans**, Zur Entwicklung der Rechtsprechung des Kammergerichts bei Verbrechen nach KontrRG Nr. 10 und KontrR-Direktive Nr. 28, Neue Justiz 1950, S. 40 ff.

**Ders.**, Das Wesen der demokratischen Rechtsprechung und die Kultur der gerichtlichen Verhandlung im Lichte der Lehre Stalins vom Staat, Neue Justiz 1953, S. 280 ff.

**Ders.**, Die Anwendung des § 51 StGB und die prozessuale Rolle des gerichtlichen Sachverständigen, Neue Justiz 1955, S. 240 ff.

**Ders.**, Urteil oder Beschluß bei offensichtlich unbegründetem Rechtsmittel?, Neue Justiz 1956 (Sonderheft), S. 784 ff.

**Raschka, Johannes**, Die Entwicklung des politischen Strafrechts im ersten Jahrzehnt der Amtszeit Honecker, in: Engelmann, Roger/Vollnhals, Clemens (Hg.), Justizpolitik im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, 2. Aufl. Berlin 2000, S. 273 ff. (zitiert: *Raschka, in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik*)

**Ders.**, Justizpolitik im SED-Staat, Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers, Köln-Weimar-Wien 2000 (zitiert: *Raschka, Justizpolitik*)

**Rampf, Christina**, Hausfriedensbruch. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870, Berlin 2006 (zitiert: *Rampf, Hausfriedensbruch*)

**Rehn, Fritz**, Die praktische Arbeit des Volksgerichtshofs, Deutsche Justiz 1934, S. 1013 f.

**Reimann, Max**, Dokumente der Kommunistischen Partei Deutschlands 1945-1956, Berlin 1973 (zitiert: *Reimann, Dokumente der KPD*)

**Reinartz, Klaus**, Einheitliches Strafrecht für die DDR, Neue Justiz 1951, S. 18 ff.

**Reinwarth, Hans**, Die Entwicklung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf dem Gebiet der Staatsverbrechen seit Inkrafttreten des StEG, Neue Justiz 1959, S. 6 ff.

**Renneberg, Joachim**, Bemerkungen zum Schuldproblem, Neue Justiz 1952, S. 484 ff.

**Ders.**, Die Kausalität bei der verbrecherischen Handlung, Neue Justiz 1953, S. 35 f.

**Ders.**, Die neuen Strafbestimmungen zum Schutze der DDR, Neue Justiz 1958, S. 6 ff.

**Ders.**, Umfassender Aufbau des Sozialismus und Rechtspflege, Staat und Recht 1963, S. 425 ff.

**Reuß, Hermann**, Partei und Staat im Dritten Reich, Juristische Wochenschrift 1935, S. 2314 ff.

**Reuter, Lothar/Teichler, Gert**, Stärkere Differenzierung im unteren Grenzbereich des Strafrechts, Neue Justiz 1989, S. 58 ff.

**Reuter, Ludwig**, Das Strafrecht im Erneuerungsprozeß der Gesellschaft, Neue Justiz 1990, S. 178 ff.

**Richter, Isabel**, Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934-1939, Münster 2001 (*zitiert: Richter, Hochverratsprozesse*)

**Richter, Hans**, Die neuen Strafbestimmungen und Verfahrensvorschriften gegen Hoch- und Landesverrat, Reichsverwaltungsblatt 1934, S. 493 ff.

**Rietzsch, Otto**, Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, Deutsche Justiz 1933, S. 741 ff.

**Ders.**, Anmerkung zum Urteil des RG vom 29.5.1935 - 2 D 364/ 35 -, Deutsche Justiz 1935, S. 1193

**Ristow, Charlotte**, Aktuelle Probleme des Wirtschaftsstrafrechts in der sowjetischen Besatzungszone, Neue Justiz 1947, S. 125 ff.

**Ritter, Johannes Martin**, Schutz der Bürgen (Garanten) der Staatsgrundordnung im Strafrechte der totalen Staaten, Juristische Wochenschrift 1933, S. 2622 ff.

**Ders.**, Bemerkungen zum Wandel des politischen Delikts und der Strafgesetze zum Schutze von Volk, Bewegung und Staat in Recht und Rechtspolitik, Juristische Wochenschrift 1934, S. 2213 ff.

**Ders.**, Verrat und Untreue an Volk, Reich und Staat. Schriften der Akademie für Deutsches Recht Nr. 12, Berlin 1942 (*zitiert: Ritter, Verrat und Untreue*)

**Roggemann, Herwig**, Zur Entwicklung des politischen Strafrechts in Deutschland, Recht in Ost und West 1968, S. 50 ff.

**Röhner, Karl-Heinz**, Recht und soziale Wirklichkeit im Strafverfahren der DDR, Kritische Justiz 1990, S. 178 ff.

**Römer, Axel/Schwarz, Gert**, Einige kritische Bemerkungen zur Verhandlungsführung in Strafsachen, Neue Justiz 1955, S. 662 f.

**Römer, Axel/Henning, Walter**, Die Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, SRDVP 1958, Heft 21, S. 1 ff.; Heft 22, 37 ff., Heft 23, 51 ff.; Heft 25, 62 ff.; Heft 26, 61 ff.

**Rosenberg, Alfred**, Lebensrecht, nicht Formalrecht, Deutsches Recht 1934, S. 231 ff.

**Rosenthal, Walter**, Das neue politische Strafrecht der „DDR“, Frankfurt/Main 1968

**Ders.**, Strafrechtsreform der SED, Bonn 1968

**Roesler, Jörg**, Der Einfluß der Außenwirtschaftspolitik auf die Beziehungen DDR-BRD. Die achtziger Jahre, Deutschland Archiv 1993, S. 558 ff.

**Rothenberger, Curt**, Die Rechtsquellen im neuen Staat, Deutsche Juristenzeitung 1936, Sp. 22 ff.

**Ders.**, Die Stellung des Richters im Führerstaat, Deutsches Recht 1939, S. 831.

**Rothschild, Wolfgang**, Anmerkung zur Entscheidung des OG, Neue Justiz 1952, S. 419 f.

**Rottleuthner, Hubert**, Steuerung der Justiz in der DDR, in: Drobniig, Ulrich (Hg.), Die Strafrechtsjustiz der DDR im Systemwechsel. Partei und Justiz. Mauerschützen und Rechtsbeugung, Berlin 1998, S. 25-41 (zitiert: *Rottleuthner, in: Drobniig, Strafrechtsjustiz*)

**Ders.**, Steuerung der Justiz in der DDR. Rechtstatsachenforschung, in: Bundesministerium der Justiz (Hg.), Köln 1994, S. 19 ff. (zitiert: *Rottleuthner, Steuerung der Justiz*)

**Rottner, Otto**, Der Hochverrat seit dem Vorentwurf von 1909, Erlangen 1932 (zitiert: *Rottner, Hochverrat*)

**Roxin, Claus/Arzt, Gunter/Tiedemann, Klaus**, Einführung in das Strafrecht und Strafprozeßrecht, 3. überarb. Auflage, Heidelberg 1994 (zitiert: *Roxin/Arzt/Tiedemann, Einführung*)

**Ruhrmann, H.W.**, KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts und Staatsschutz-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Neue Juristische Wochenschrift 1956, S. 1817 ff.

**Ders.**, Der Hochverrat in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Neue Juristische Wochenschrift 1957, S. 281 ff.

**Runge, Wolfgang**, Politik und Beamtentum. Die Demokratisierung der politischen Beamten in Preußen zwischen 1918-1933, Stuttgart 1964 (zitiert: *Runge, Politik und Beamtentum*)

**Rüping, Hinrich**, Bibliographie zum Strafrecht im Nationalsozialismus, München 1985

**Ders.**, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 3. Aufl. München 1998

**Ders.**, Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizei-Gericht, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1983, S. 112 ff.

**Ders.**, „Streng, aber gerecht. Schutz der Staatsicherheit durch den Volksgerichtshof“, Juristische Zeitung 1984, S. 815 ff.

**Ders.**, Die Praxis der Strafjustiz im Dritten Reich, in: Dreier, Rolf/ Sellert, Wolfgang, Recht und Justiz im Dritten Reich, Frankfurt/M. 1989, S. 180 ff. (*zitiert: Rüping, in: Dreier/ Sellert, Recht und Justiz*)

**Ders.**, Strafjustiz im Führerstaat, in: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, Justiz und Nationalsozialismus, 1984, S. 99 ff. (*zitiert: Rüping, in: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung*)

**Rüthers, Bernd**, Die unbegrenzte Auslegung: zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, Tübingen 2005 (*zitiert: Rüthers, Unbegrenzte Auslegung*)

**Ders.**, Aus der Geschichte lernen?, Rechtshistorisches Journal 8 (1989), S. 381 ff.

**Ders.**, Von der „Normalität“ der Ziviljustiz im Dritten Reich, Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 1989, S. 184 ff.

**Ders.**, Die Ideologie des Nationalsozialismus in der Entwicklung des deutschen Rechts von 1933 bis 1945, in: Säcker, Franz-Jürgen (Hg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus, Baden- Baden 1992, S.17 ff. (*zitiert: Rüthers, in: Säcker, Recht und Rechtslehre*)

**Ders.**, Der schmerzliche Abschied von der eigenen Ideologie – Wahrnehmungsblockaden nach Systemwechseln, Rechtshistorisches Journal 13 (1994), S. 510 ff.

**Ders.**, Mein juristisches Jahrhundert, Rechtshistorisches Journal 19 (2000), S. 641 ff.

**Ders.**, Recht und Juristen im Wechsel der Systeme und Ideologien, Neue Justiz 2003, S. 337 ff.

**Ders.**, Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, 2., verb. Aufl. München 1989 (zitiert: *Rüthers, Entartetes Recht*)

**Rüthers, Bernd/Fischer, Christian** Rechtstheorie, Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts, 5., überarb. Aufl., München 2010 (zitiert: *Rüthers/Fischer, Rechtstheorie*)

**Rumpf, Max**, Richter und Volksgemeinschaft, Deutsche Juristenzeitung 1934, S. 377 ff.

**Sachs, Michael**, Grundgesetz. Kommentar, 6. Aufl. München 2011 (zitiert: *Sachs, GG*)

**Sarge, Günther**, Die Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Verbrechen gegen die DDR oder gegen die staatliche Ordnung. Referat beim 17. Plenum des Obersten Gerichts am 25.9.1980, im: Bundesarchiv, Abt. Oberstes Gericht der DDR-DP 2, 1518, S. 1 ff. (zitiert: *Sarge, BA Abt. Oberstes Gericht der DDR-DP 2*)

**Sax, Walter**, Parlamentsnötigung durch Streik, Neue Juristische Wochenschrift 1953, S. 370 ff.

**Schäfer, Leopold**, Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe, Juristische Wochenschrift 1933, S. 873 ff.

**Ders.**, Die Strafgesetz- und Strafprozeßnovelle vom 24.4.1934, Deutsche Juristenzeitung 1934, Sp. 632 ff.

**Ders.**, Die Novellen zum Strafrecht und Strafverfahren von 1935, Berlin 1936

**Schäfer, Ernst**, Das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26.5.1933, Deutsche Juristenzeitung 1933, Sp. 789 ff.

**Ders.**, Die Auflockerung des Verfahrens im künftigen Strafprozeß und der Gedanke der materiellen Gerechtigkeit, Deutsches Strafrecht 1935, S. 247 ff.

**Schäfer, Karl**, Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935, Juristische Wochenschrift 1935, S. 2323 ff.

**Schaffstein, Friedrich**, Das Verbrechen als Pflichtverletzung, in: Dahm, Georg/Huber, Ernst Rudolf/Larenz, Karl/Michaelis, Karl/Schaffstein, Friedrich/Siebert, Wolfgang (Hg.):

Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935, S. 108 ff. (*zitiert: Schaffstein, in: Dahm (Hg.), Grundfragen*)

**Ders.**, Das Verbrechen eine Rechtsgutverletzung?, Deutsches Strafrecht 1935, S. 97 ff.

**Ders.**, Zur Lehre vom Tätertyp im Kriegsstrafrecht, Deutsches Strafrecht 1942, S. 33 ff.

**Ders.**, Nationalsozialistisches Strafrecht, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 134 (1953), S. 603 ff.

**Schafheutle, Josef**, Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, Juristische Wochenschrift 1933, S. 2794 ff.

**Ders.**, Das Strafrechtsänderungsgesetz, Juristenzeitung 1951, S. 609 ff.

**Scheuner, Ulrich**, Der Gleichheitsgedanke in der völkischen Verfassungsordnung, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Band 99 (1939), S. 245 ff.

**Ders.**, Der Verfassungsschutz im Bonner Grundgesetz, Festgabe für Erich Kaufmann, Stuttgart-Köln 1950, S. 313 ff. (*zitiert: Scheuner, FG Kaufmann*)

**Schiedermaier, Rudolf**, Der gesetzliche Richter im Verwaltungsprozeß, Deutsche Öffentliche Verwaltung 1960, S. 6 ff.

**Schindler, Richard**, Die Wahrheitsfindung im Strafprozeß und ihre Bedeutung für den Kampf gegen die Kriminalität in der Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik, Potsdam-Babelsberg 1961 (*zitiert: Schindler, Wahrheitsfindung im Strafprozeß*)

**Ders.**, Zur Allseitigkeit der Wahrheitserforschung im Strafprozeß, Staat und Recht 1962, S. 1504 ff.

**Schindler, Richard/Beyer, Karl-Heinz**, Zur Änderung und Ergänzung der Strafprozeßordnung, Neue Justiz 1962, S. 183 ff.

**Schindler, Richard/Uhlig, Alice**, Die Bedeutung und die Besonderheiten der Beweismittel im Strafprozeß, Neue Justiz 1955, S. 297 ff.

**Schindler, Werner**, Die Strafbarkeit der Vorbereitung in rechtsstaatlicher Sicht. Zugleich eine kritische Überprüfung einiger Vorbereitungsdelikte und vorbereitungsähnlicher Tatbestände des StGB, Breslau/Frankfurt/ Main 1969 (zitiert: *Schindler, Strafbarkeit der Vorbereitung*)

**Schlüter, Holger**, Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs, Berlin 1995 (zitiert: *Schlüter, Urteilspraxis*)

**Schmidt-Leichner, Erich**, Das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951, Neue Juristische Wochenschrift 1951, S. 858 ff.

**Schmidt, Hans-Wolfgang**, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Staatsschutzsachen, Monatsschrift des Deutschen Rechts 1979, S. 705 ff.; 1981, S. 89 ff., 972 ff., 1983, S. 1 ff., 1984, S. 183 ff., 1985, S. 183 ff., 1986, S. 177 ff., 1987, S. 182 ff., 1988, S. 353 ff., 1990, S. 102 ff., 1991, S. 185 ff.

**Schmidt, Eberhard**, Einführung in die deutsche Strafrechtsgeschichte, 3. Aufl. Göttingen 1965 (zitiert: *Schmidt, Strafrechtsgeschichte*)

**Schmidt, Helmut**, Zum Merkmal der Öffentlichkeit bei Staatsverleumdung, Neue Justiz 1958, S. 819

**Ders.**, Die wichtigsten Ergebnisse der Diskussion über das neue Strafrecht, Neue Justiz 1968, S. 68 ff.

**Schmidt-Weiß, Hans Leopold**, Vom Majestätsverbrechen zum Hochverrat, Die Entwicklung des Majestätsverbrechen im gemeinen deutschen Strafrecht zum Tatbestand des Hochverrats im Sinne des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 unter besonderer Berücksichtigung staatsphilosophischer Grundlagen, Philippsburg (Baden) 1939 (zitiert: *Schmidt-Weiß, Majestätsverbrechen*)

**Schmitt, Carl**, Staat, Bewegung, Volk, München 1933

**Ders.**, Der Begriff des Politischen. Mit einer Rede über das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitisierungen, München/Leipzig 1932 (zitiert: *Schmitt, Der Begriff des Politischen*)

**Ders.**, Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954: Materialien zu einer Verfassungslehre, 4. Aufl., unveränderter Nachdruck der 1958 erschienenen 1. Aufl., Berlin 2003 (zitiert: *Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze*)

**Ders.**, Nationalsozialismus und Rechtsstaat, Juristische Wochenschrift 1933, S. 713 ff.

**Ders.**, Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, Deutsche Juristenzeitung 1933, Sp. 455 ff.

**Ders.**, Neue Leitsätze für die Rechtspraxis, Juristische Wochenschrift 1933, S. 2793 ff. und Deutsches Recht 1933, S. 201 ff

**Ders.**, Der Weg des deutschen Juristen, Deutsche Juristenzeitung 1934, Sp. 694 ff.

**Ders.**, Der Führer schützt das Recht, Deutsche Juristenzeitung 1934, Sp. 945 ff.

**Ders.**, Kodifikation oder Novelle? Über die Aufgabe und Methode der heutigen Gesetzgebung, Deutsche Juristenzeitung 1935, Sp. 919 ff.

**Ders.**, Legalität und Legitimität, in: Carl Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954: Materialien zu einer Verfassungslehre, 4. Aufl., unveränderter Nachdruck der 1958 erschienenen 1. Aufl., Berlin 2003, S. 263 ff. (zitiert: *Schmitt: Legalität und Legitimität*)

**Schmuhl, Kurt**, Die Verschärfung des Klassenkampfes auf dem Lande und die Aufgaben der Justizorgane, Neue Justiz 1952, S. 561 ff.

**Schneider, J.**, KPD im Untergrund. Kommunistische Untergrundarbeit in der Bundesrepublik Deutschland, München 1963 (zitiert: *Schneider, Kommunistische Untergrundarbeit*)

**Schneider-Reuenburg, Martin**, Die Gesetzgebung des Jahres 1933 auf dem Gebiete des Strafrechts, Juristische Wochenschrift 1934, S. 257 ff., 454 ff., 725 ff., 2002 ff.

**Scholz, Peter**, Nötigung von Verfassungsorganen (§ 105 StGB) durch Streik?, Juristische Ausbildung 1987, S. 190 ff.

**Schöneburg, Volkmar**, Recht im nazifaschistischen und im „realsozialistischen“ deutschen Staat – Diskontinuitäten und Kontinuitäten, Neue Justiz 1992, S. 49 ff.

**Ders.**, Gesetzlichkeit und Parteilichkeit, Utopie kreativ Sonderheft 1997, S. 104 ff.

**Ders.**, Recht und Repression, Utopie kreativ 1998, S. 146 ff.

**Schönke, Adolf**, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 2. durchgearbeitete und ergänzte Auflage, München und Berlin 1944 (zitiert: *Schönke (1944)*)

**Schönke, Adolf/ Schröder, Horst**, Strafgesetzbuch – Kommentar, 27. Aufl., München 2006  
(zitiert: Schönke/Schröder/Bearbeiter, StGB)

**Schönke, Adolf**, Die Frage der richterlichen Rechtsschöpfung (Analogie) im neueren ausländischen Schrifttum, Deutsche Justiz 1939, S. 207 ff.

**Schreiber, Hans-Ludwig**, Die Strafgesetzgebung im Dritten Reich, in: Dreier, Rolf/ Sellert, Wolfgang, Recht und Justiz im Dritten Reich, S. 151 ff. (zitiert: Schreiber, in: Dreier/Sellert, *Recht und Justiz*)

**Schroeder, Friedrich-Christian**, Der Schutz des äußeren Friedens im Strafrecht, Juristenzeitung 1969, S. 41 ff.

**Ders.**, Die neue Strafrechtsreform der DDR, Deutschland Archiv 1979, S. 1064 ff.

**Ders.**, Moabiter Landrecht oder Hamburger juristische Spökenkiekerei?, Neue Juristische Wochenschrift 1980, S. 920 ff.

**Ders.**, Das 5. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR, Deutschland Archiv 1989, S. 201 ff.

**Ders.**, Das Strafrecht zum Schutz von Verfassung und Staat, Verfassungsschutz und Rechtsstaat 1981, S. 219 ff.

**Ders.**, Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit, Juristische Schulung 1993, S. 617 ff.

**Ders.**, Rechtsverständnis, in: Eppelmann, Rainer/Möller, Horst/Nooke, Günter/Wilms, Dorothee (Hg.): Lexikon des DDR-Sozialismus. Das Staats- und Gesellschaftssystem der Deutschen Demokratischen Republik, Band 2: N-Z, 2. Aufl., Paderborn u.a. 1997, S. 652 ff.  
(zitiert: Schroeder, *Rechtsverständnis*)

**Ders.**, Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht. Eine systematische Darstellung, entwickelt aus Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, München 1970 (zitiert: Schroeder, *Schutz von Staat und Verfassung*)

**Ders.**, Die Strafrechts- und Strafprozeßreform der DDR vom 1974/75, Neue Juristische Wochenschrift 1977, S. 169 ff.

**Ders.**, Das Strafrecht zum Schutz von Verfassung und Staat, in: Bundesministerium des Inneren (Hg.), Verfassungsschutz und Rechtsstaat, Bonn 1981, S. 219 ff. (zitiert: Schroeder, *Verfassungsschutz und Rechtsstaat*)

**Ders.**, Das Strafrecht im realen Sozialismus, Opladen 1983 (zitiert: *Schroeder, Strafrecht im realen Sozialismus*)

**Schröter, Karl**, Der Begriff der Öffentlichkeit einer Äußerung im Strafrecht, Deutsche Justiz 1935, S. 1871 ff.

**Schubert, Klaus/Klein, Martina**, Das Politlexikon, 4. aktualisierte Aufl., Bonn 2006

**Schubert, Werner**, Entwürfe der Strafrechtskommission zu einem deutschen Strafgesetzbuch und zu einem Einführungsgesetz (1911-1914), Frankfurt/Main 1990 (zitiert: *Schubert, Entwürfe der Strafrechtskommission*)

**Schuller, Wolfgang**, Politisches Strafrecht in der DDR 1945-1953, Hamburg 1968 (zitiert: *Schuller, Politisches Strafrecht*)

**Ders.**, Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, Frankfurt/Main 1980 (zitiert: *Schuller, Geschichte und Struktur*)

**Schultes, Manfred**, Zur deutschen Verfassungsentwicklung, Neue Justiz 1950, S. 2 ff.

**Schulz, Pieter Bakker**, Lex-Baader-Meinhof, Zeitschrift für Rechtspolitik 1975, S. 19 ff.

**Schulze, Winfried**, Einführung in die neuere Geschichte, 4. Aufl. Stuttgart 2002

**Schut, Pieter Bakker**, Stammheim. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung, Kiel 1986 (zitiert: *Schut, Stammheim*)

**Schwarz, G.**, Das Grundgesetz in der strafrechtlichen Praxis, Neue Juristische Wochenschrift 1950, S. 124 ff.

**Seidel, Dietmar/ Rindert, Rolf**, Bedeutung der Motive des Handelns für Art und Ausmaß der Schuld im Strafrecht, Neue Justiz 1987, S. 96 ff.

**Sedlmayr, Rudolf**, Der Hochverrat nach §§ 80, 81 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 24.4.1934, Erlangen 1935 (zitiert: *Sedlmayr, Hochverrat*)

**Selbert, Hans**, Die fahrlässig begangene Vortat, Juristische Wochenschrift 1933, S. 2107 ff.

**Selbmann, Erich**, Kontinuität und Umbruch, in: Keller, Diethmar/Modrow, Hans/Wolf, Herbert, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band IV, S. 153 ff. (zitiert: *Selbmann, in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. IV*)

**Sellert, Wolfgang**, Nationalsozialistische Ideologie und der Versuch zu einer Reform des Strafprozessrechts im Dritten Reich, in: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (Hg.), Justiz und Nationalsozialismus, S. 59 ff. (zitiert: *Sellert, Nationalsozialistische Ideologie*)

**Sélitrenny, Rita**, Doppelte Überwachung. Geheimdienstliche Ermittlungsmethoden in den DDR-Untersuchungshaftanstalten, Berlin 2003 (zitiert: *Sélitrenny, Doppelte Überwachung*)

**Sendler, Horst**, Über Rechtsstaat, Unrechtsstaat und anderes – Das Editorial der Herausgeber im Meinungsstreit, Neue Justiz 1991, S. 379 ff.

**Senfft, Heinrich**, Richter und andere Bürger. 150 Jahre politische Justiz und neudeutsche Herrschaftspublizistik, Nördlingen 1988 (zitiert: *Senfft, Richter*)

**Siebert, Karl**, Die gemeinschaftliche Kraft des Strafrecht, Deutsche Juristenzeitung 1936, S. 476 ff.

**Smend, Rudolf**, Verfassung und Verfassungsrecht, München 1928

**Sowada, Christoph**, Der gesetzliche Richter im Strafverfahren, Berlin-New York 2002

**Sorgenicht, Klaus/Riemann, Tord**, Die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts erhöhen, Neue Justiz 1971, S. 378 ff.

**Spittmann, Ilse/Fricke, Karl Wilhelm (Hg.)**, 17. Juni 1953. Arbeiteraufstand in der DDR, Köln 1988 (zitiert: *Spittmann/Fricke, 17. Juni 1953*)

**Stammler, Manfred**, Die Geschichte der Strafrechtsreform bis zum Strafgesetzbuchentwurf 1962, in: Erbe, Walter/Freudenberg, Richard u.a. (Hg.), Probleme der Strafrechtsreform, Stuttgart 1963 (zitiert: *Stammler, in: Erbe (Hg.), Probleme der Strafrechtsreform*)

**Steiner, Helmut**, Soziologische Studie – Veränderung der sozialen und altersmäßigen Struktur der Richter in der DDR, Staat und Recht 1966, S. 1784 ff.

**Stern, Klaus**, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band 1: Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, München 1977 (zitiert: *Stern, Staatsrecht. Bd. 1*)

**Stiegele, Karl**, Der Hochverrat im künftigen Strafrecht, Tübingen 1933 (*zitiert: Stiegele, Hochverrat*)

**Stiller, Gerhard**, Das Staatsverbrechen, Berlin 1959

**Stiller, Gerhard/Benjamin, Michael**, Probleme der mehrfachen Gesetzesverletzung bei Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, Neue Justiz 1958, S. 189 ff.

**Stiller, Gerhard/Frenzel, Heinz**, Zur Strafbarkeit des Unternehmens im künftigen Strafgesetzbuch, Neue Justiz 1961, S. 705 ff.

**Stolleis, Michael**, Rezension zu Klaus Anderbrügge, Völkisches Rechtsdenken. Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 1979, S. 99 ff.

**Stratenwerth, Günter**, Leitprinzipien der Strafrechtsreform, in: Maiwald, M., Wege zur Strafrechtsreform, S. 117 ff. (*zitiert: Stratenwerth, in: Maiwald Wege zur Strafrechtsreform*)

**Streit, Josef**, Neue Formen des Kampfes gegen unsere demokratische Ordnung, Neue Justiz 1950, S. 486 ff.

**Ders.**, Die Lehren aus dem Potsdamer Prozeß, Neue Justiz 1953, S. 125 ff.

**Ders.**, Die erzieherische Wirkung der Tätigkeit unserer demokratischen Gerichte erhöhen, Neue Justiz 1955, S. 5 ff.

**Ders.**, Zur Problematik der Schuldfeststellung, Neue Justiz 1957, S. 196 f.

**Ders.**, Mängel in der Arbeit müssen bis auf ihre ideologische Wurzeln geklärt werden, Neue Justiz 1957, S. 616 ff.

**Ders.**, Für einen neuen Arbeitsstil in der Justiz, Neue Justiz 1958, S. 368 ff.

**Ders.**, Zur Vorbereitung der Arbeitstagungen der Richter und Staatsanwälte in den Bezirken, Neue Justiz 1959, S. 439 ff.

**Ders.**, Der Schutz der Souveränität der DDR, des Friedens, der Menschlichkeit und der Menschenrechte im neuen Strafrecht, Neue Justiz 1967, S. 172

**Ders.**, Nur ums Strafen geht es nicht, Recht in unserer Zeit, 1973, S. 35 ff.

**Ders.**, Zur Entwicklung der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik, Neue Justiz 1978, S. 238 ff

**Ders.**, Zur Entwicklung der Rechtspflege in der DDR, Neue Justiz 1979, S. 50 ff.

**Süß, Walter**, Von der Ohnmacht des Volkes zur Resignation der Mächtigen – Ein Vergleich des Aufstandes 1953 mit der Revolution von 1989, in: Engelmann, Roger/Kowalczyk, Ilko-Sascha, Volkserhebung gegen den SED-Staat, S. 426 ff. (zitiert: *Süß*, in: *Engelmann/Kowalczyk, Volkserhebung*)

**Suckut, Siegfried**, „Als wir in den Hof unserer Haftanstalt einführen, verstummte Genosse Fechner“ Neues aus den Stasi-Akten zur Verhaftung und Verurteilung des ersten DDR-Justizministers, in: Engelmann, Roger/ Vollnhals, Clemens, Justiz im Dienste der Parteierrschaft, Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, S. 165 ff. (zitiert: *Suckut*, in: *Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik*)

**Teichler, Gert**, Das 6. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR, Neue Justiz 1990, S. 291 ff.

**Tesmer, Hans**, Die Schutzhaft und ihre gesetzlichen Grundlagen, Deutsches Recht 1936, S. 135 ff.

**Thierack, Otto**, Zwei Jahre Volksgerichtshof, Deutsche Justiz 1936, S. 1094 f.

**Toeplitz, Heinrich**, Zur Entwicklung des Obersten Gericht als Leitungsorgan, Neue Justiz 1979, S. 392 ff.

**Träger, Ernst/Mayer, Albrecht/ Krauth, Hermann**, Das neue Staatsschutzstrafrecht in der Praxis, Festgabe 25 Jahre Bundesgerichtshof, S. 228 ff. (zitiert: *Krauth, FG BGH*)

**Trechsel, Stefan**, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, Zürich 1989

**Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas**, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 51. neu bearbeitete Auflage, München 2003 (zitiert: *T/F, StGB*)

**Tyrell, Albrecht**, Das Scheitern der Weimarer Republik und der Aufstieg der NSDAP, in: Broszat, Martin/ Frei, Norbert, Das Dritte Reich, S. 18 ff. (zitiert: *Tyrell*, in: *Broszat/Frei, Das Dritte Reich*)

**Ulbricht, Walter**, Der volksdemokratische Staat 1945-1958, Berlin 1958

**Ders.**, Die Rolle des sozialistischen Staats bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, Neue Justiz 1968, S. 641 ff.

**Ders.**, Die gegenwärtige Lage und der Neue Kurs der Partei, Der Neue Kurs und die Aufgaben der Partei, Ostberlin 1953, S. 60 ff. (zitiert: *Ulbricht, Neuer Kurs*)

**Völklein, Ulrich**, Honecker – Eine Biographie, Berlin 2003 (zitiert: *Völklein, Honecker*)

**Vormbaum, Thomas/Rentrop, Kathrin (Hg.)**, Reform des Strafgesetzbuchs 1: Sammlung der Entwürfe 1909 bis 1919, Berlin 2008 (zitiert: *Vormbaum/Rentrop, Reform 1. Sammlung*)

**Dies.**, Reform des Strafgesetzbuchs 2: Sammlung der Entwürfe 1919 bis 1939, Berlin 2008 (zitiert: *Vormbaum/Rentrop, Reform 2. Sammlung*)

**Vormbaum, Thomas**, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Berlin 2009 (zitiert: *Vormbaum, Strafrechtsgeschichte*)

**Ders.**, Eid, Meineid und Falschaussage. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870, Berlin 1990 (zitiert: *Vormbaum, Eid, Meineid und Falschaussage*)

**Ders.**, Strafjustiz im Nationalsozialismus, Goldammer Archiv 1998, S. 1 ff.

**Wagner, Walter**, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974 (zitiert: *Wagner, Volksgerichtshof*)

**Ders.**, Hochverrat und Staatsgefährdung. Urteile des Bundesgerichtshofes Band I, Karlsruhe 1957 (zitiert: *HuSt I*)

**Ders.**, Hochverrat und Staatsgefährdung. Urteile des Bundesgerichtshofes Band II, Karlsruhe 1958 (zitiert: *HuSt II*)

**Ders.**, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Staatsschutzsachen im Jahr 1957, Deutsche Richterzeitung 1958, S. 67 ff.

**Ders.**, Aus der Rechtsprechung in Staatsschutzsachen, Goldammer Archiv 1960, S. 4 ff., S. 193 ff. und 360 ff.

**Ders.**, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Staatsschutzsachen in den Jahren 1959 und 1960, Deutsche Richterzeitung 1961, S. 168 ff.

**Ders.**, Staatsschutz-Staatsräson-Rechtsstaat, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 75 (1963), S. 393 ff.

**Ders.**, Zur Einziehung nach § 86 StGB, Monatsschrift des Deutschen Rechts 1964, S. 885 ff.

**Ders.**, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshof in Staatsschutzsachen in den Jahren 1964-1966, Deutsche Richterzeitung 1967, S. 182 ff.

**Wagner, Walter/Willms, Günther**, Der 6. Strafsenat – Legende und Wirklichkeit, Festgabe 25 Jahre Bundesgerichtshof, S. 265 ff. (zitiert: *Wagner/Willms, FG BGH*)

**Wagner, Joachim**, Terrorismus, Hochverrat und Abhörsgesetz, Neue Juristische Wochenschrift 1980, S. 913 ff.

**Wagner, Johannes, Volker/Wernicke, Kurt G. (Hg.)**, Der parlamentarische Rat 1948 - 1949. Akten und Protokolle, Band 1 Vorgeschichte, Boppard am Rhein 1975 (zitiert: *Wagner, Der Parlamentarische Rat, Bd. 1*)

**Weber, Hans**, Probleme der Anwendung des § 330a StGB, SRDVP 1959, S. 124 ff.

**Ders.**, Für die Überwindung des Dogmatismus in der Strafrechtswissenschaft, Neue Justiz 1962, S. 376 ff.

**Ders.**, Zu den gesellschaftlichen Eigenschaften der Straftaten in der DDR, Staat und Recht 1964, S. 649 ff.

**Ders.**, Aufdeckung "weißer Flecken" in der Strafrechtsentwicklung und Strafrechtsreform, Neue Justiz 1990, S. 185 ff.

**Walther, Rosel**, Das neue Strafrecht – erstes humanistisches Strafrecht in der deutschen Geschichte, Neue Justiz 1968, S. 65 ff.

**Weber, Hermann**, DDR – Grundriß der Geschichte 1945-1976, Hannover 1976 (zitiert: *Weber, DDR-Grundriß*)

**Weber, Kurt**, Die Rechtsprechung des dritten Strafsenats, Deutsche Richterzeitung 1960, S. 355 ff.

**Weber, Helmuth von**, Die Staatsverbrechen im nationalsozialistischen Staat, Der Gerichtssaal 104 (1934), S. 223 ff.

**Ders.**, Referat, Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages, Frankfurt 1950, E 2 ff.

**Ders.**, Das Strafrechtsänderungsgesetz, Monatsschrift für Deutsches Recht 1951, S. 517 ff.

**Ders.**, Hochverrat und Staatsgefährdung, Monatsschrift für Deutsches Recht 1957, S. 584 f.

**Wegner, Arthur**, Staatsgedanke, sozialistische Doktrin und Strafrechtsreform, Deutsche Juristenzeitung 1933, Sp. 598 ff.

**Weichelt, Wolfgang**, Diskussionsbeitrag des Vorsitzenden des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer, Neue Justiz 1968, 10 f.

**Weinert, Rainer**, Wirtschaftsführung unter dem Primat der Politik, in: Pirker, Theo u.a., Der Plan als Befehl und Fiktion, Opladen 1995, S. 285 ff. (zitiert: *Weinert, in: Pirker (u.a.), Plan als Befehl und Fiktion*)

**Weinkauff, Hermann/Wagner, Albrecht**, Justiz und Nationalsozialismus, Stuttgart 1968

**Weinke, Annette**, Die DDR-Justiz im Umbruch 1989/90, in: Engelmann, Roger/Vollnhals, Clemens (Hg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, 2. Aufl. Berlin 2000, S. 411 ff. (zitiert: *Weinke, in: Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik*)

**Weiß, Wilhelm**, Der Volksgerichtshof des Deutschen Reiches, Deutsches Recht 1935, S. 518 f.

**Weiß, Wolfgang**, Das Gesetz zum Schutz des inneren Friedens, Neue Justiz 1951, S. 10 ff.

**Wendland, Günther**, Allgemeine Amnesie – Ausdruck von Rechtssicherheit und Humanismus, Neue Justiz 1987, S. 396 ff.

**Werkentin, Falco**, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, 2. Aufl., Berlin 1997 (zitiert: *Werkentin, Politische Strafjustiz*)

**Ders.**, Gelenkte Rechtsprechung – Zur Strafjustiz in den frühen Jahren der DDR, Neue Justiz 1990, S. 479 ff.

**Ders.**, Justizkorrekturen als permanenter Prozess – Gnadenerweise und Amnestien in der Justizgeschichte der DDR, *Neue Justiz* 1992, S. 521 ff.

**Ders.**, Zwischen Tauwetter und Nachtfrost (1955-1957) – DDR-Justizfunktionäre auf Glatteis, *Deutschland Archiv* 1993, S. 341 ff.

**Ders.**, „Souverän ist, wer über den Tod entscheidet“, in: Engelmann, Roger/Vollnhals, Clemens (Hg.), *Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR*, 2. Aufl. Berlin 2000, S. 181 ff. (zitiert: *Werkentin*, in: *Engelmann/Vollnhals (Hg.), Justizpolitik*)

**Ders.**, Die Waldheimer „Prozesse“ – Eine Generalprobe künftiger SED-Justiz, *Politische Strafjustiz* 1990, S. 174 ff. (zitiert: *Werkentin*, *Waldheimer Prozesse*)

**Werle, Gerhard**, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, Berlin/New York 1989 (zitiert: *Werle*, *Justiz-Strafrecht*)

**Wesel, Uwe**, *Der Honecker-Prozess. Ein Staat vor Gericht*, Frankfurt/Main 1994

**Wettig, Gerhard**, Die sowjetische Deutschland-Politik am Vorabend des 17. Juni 1953, in: Spittmann, Ilse/Fricke, Karl-Wilhelm, *17. Juni 1953 Arbeiteraufstand in der DDR*, Köln 1982, S. 56 ff. (zitiert: *Wettig*, in: *Spittmann/Fricke*, *17. Juni*)

**Ders.**, Die Sowjetunion und die Krise der DDR im Frühjahr und Sommer 1953, in: Engelmann, Roger/Kowalczyk, Ilko-Sascha, *Volkserhebung gegen den SED-Staat*, S. 92 ff. (zitiert: *Wettig*, in: *Engelmann/Kowalczyk*, *Volkserhebung*)

**Wielandt, Günther**, *Ahnung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945 bis 1990*, *Neue Justiz* 1990, S. 49 ff.

**Willms, Günther**, *Staatsschutz im Geiste der Verfassung*, Frankfurt/Main 1962

**Ders.**, Der strafrechtliche Staatsschutz nach dem neuen Vereinsgesetz, *Juristenzeitung* 1965, S. 86 ff.

**Ders.**, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 23.11.1983 (3 StR 265/ 83), *Juristische Rundschau* 1984, S. 120 f.

**Winterfeld, Achim von**, *Zur Rechtsprechung in Staatsschutzsachen*, *Neue Juristische Wochenschrift* 1959, S. 745 ff.

**Wisnewski, Gerhard/Landgreber, Wolfgang/Sieker, Ekkehard**, Das RAF-Phantom. Neue Ermittlungen in Sachen Terror, München 2008 (zitiert: *Wisnewski/Landgreber/Sieker, RAF-Phantom*)

**Wittenbeck, Siegfried**, Ausgestaltung des Strafrechts durch das 5. StÄG, Neue Justiz 1989, S. 52 ff.

**Wittreck, Fabian**, Die Todesstrafe in den deutschen Landesverfassungen, Jahrbuch des Öffentlichen Rechts 2001, S. 157 ff.

**Woesner, Horst**, Rechtsstaatliches Verfahren in Staatsschutzsachen, Neue Juristische Wochenschrift 1961, S. 533 ff.

**Ders.**, Reform des Staatsschutzrechts, Neue Juristische Wochenschrift 1967, S. 753 ff.

**Ders.**, Das neue Staatsschutzstrafrecht, Neue Juristische Wochenschrift 1968, S. 2129 ff.

**Wolf, Herbert**, Entwicklung und Struktur der Planwirtschaft in der DDR, in: Keller, Diethmar/Modrow, Hans/Wolf, Herbert, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band I, S. 149 ff. (zitiert: *Wolf, in: Keller/Modrow/Wolf, Ansichten Bd. I*)

**Wolf, Eric**, Vom Wesen des Täters, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 54 (1935), S. 349 ff.

**Wolle, Stefan**, Die heile Welt der Diktatur. Alltag und Herrschaft in der DDR 1971-1989, Bonn 1998 (zitiert: *Wolle, Die heile Welt der Diktatur*)

**Wolter, Jürgen**, Gewaltanwendung und Gewalttätigkeit – z.B. §§ 240, 105, 177, 249, 125 StGB, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1985, S. 193 ff.

**Wunsch, Rudolf**, Überwindung von Mängel in der Arbeit der Justizorgane und der Staatsanwaltschaft im Bezirk Magdeburg, Neue Justiz 1958, S. 269 f.

**Wünsche, Kurt**, Zur Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen, Neue Justiz 1970, S. 30 ff.

**Ders.**, Strafrecht der DDR, Lehrkommentar, Berlin (Ost) 1969

**Ziegler, Walter**, Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, Neue Justiz 1955, S. 677 ff.

**Zarusky, Jürgen/Mehringer, Hartmut (Bearb.)**, Widerstand als „Hochverrat“ 1933-1945. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht, München 1995 (zitiert: *Zarusky/Mehringer, Widerstand*)

# Dokumentenanhang

## Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.5.1871

### Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

#### Erster Abschnitt. Hochverrath und Landesverrath.

### § 80

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

### § 81

(1) Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,

**Ziff. 1:** einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,

**Ziff. 2:** die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,

**Ziff. 3:** das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein. <sup>2</sup>Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

### § 82

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

### § 83

(1) Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach §. 82. strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein. <sup>2</sup>Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

#### § 84

Die Strafvorschriften des §. 83. finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reiche oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

#### § 85

(1) Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach §. 82. strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.

#### § 86

(1) Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

*(Quelle: RGBl 1871, S. 127 - 205)*

## **Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1909**

### **Besonderer Teil**

#### **Erstes Buch**

#### **Verbrechen und Vergehen gegen den Staat**

##### **Erster Abschnitt: Hochverrat**

#### **§ 100 Hochverrat**

Ein Angriff auf das Leben des Kaisers oder eines anderen Bundesfürsten oder des Regenten eines Bundesstaats wird als Hochverrat mit dem Tode bestraft.

#### **§ 101**

Wer versucht, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt

1. den Kaiser oder einen anderen Bundesfürsten oder den Regenten eines anderen Bundesstaats der Herrschergewalt zu berauben oder an deren Ausübung zu hindern,
2. die Verfassung der Reichs oder eines Bundestaats zu ändern,
3. dem Reiche oder einem Bundestaat ein zu ihm gehörendes Gebiet zu entreißen,

wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Haft, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus oder Haft nicht unter fünf Jahren bestraft.

#### **§ 102 Aufforderung und Vorbereitung zum Hochverrat**

(1) Wer zur Begehung eines hochverräterischen Verbrechens (§§ 100, 101) öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen auffordert oder aufreizt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Haft von einem bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Haft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein hochverräterisches Verbrechen mit einem anderen verabredet oder durch Unterhandlung mit einer ausländischen Regierung vorbereitet.

(3) Andere vorbereitende Handlungen zu einem hochverräterischen Verbrechen werden mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Haft nicht unter drei Monaten bestraft.

#### **§ 103**

In den Fällen der §§ 101, 102 kann neben der Haftstrafe auf den Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen rechte erkannt werden.

*(Quelle: Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Begründung. Besonderer Teil. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts. Berlin 1909, S. 411 – 430)*

# **Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1911**

## **Erstes Buch: Von den Verbrechen und Vergehen**

### **Besonderer Teil**

#### **Erster Abschnitt: Hoch- und Landesverrat**

#### **§ 113 Hochverrat**

Der Mord und der Versuchs des Mordes gegen den Kaiser, den eigenen Landesherrn oder während des Aufenthalts in einem anderen Bundestaat gegen den Landesherrn dieses Staates wird mit dem Tode bestraft.

#### **§ 114**

Mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus oder Haft nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer versucht, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt

1. den Kaiser, einen Bundesfürsten oder den Regenten eines Bundestaats an der Ausübung der Herrschergewalt zu hindern oder zur Vornahme einer Regierungshandlung zu nötigen,
2. die Verfassung des Reichs oder eines Bundestaats zu ändern,
3. dem Reiche oder einem Bundestaat ein ihm zugehöriges Gebiet zu entreißen.

#### **§ 115 Vorbereitung des Hochverrats**

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Haft von gleicher Dauer wird bestraft,

1. wer einen Hochverrat mit einem anderen verabredet oder durch Unterhandlungen mit einer ausländischen Regierung vorbereitet;
2. wer zur Begehung eines Hochverrats (§§ 113, 114) öffentlich auffordert.

*(Quelle: Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Aufgestellt von W. Kahl, K. v. Lilienthal, F. v. Liszt, J. Goldschmidt, Begründung Besonderer Teil, Berlin 1911, S. 162 – 164)*

## **Entwurf eines Strafgesetzbuches (1913 I)**

Beschlüsse erster Lesung der Strafrechtskommission

### **Erstes Buch**

#### **Besonderer Teil**

Erster Abschnitt: Hochverrat

#### **§ 126 Angriff gegen das Leben des Herrschers**

(1) Wer es unternimmt, den Kaiser, einen anderen Bundesfürsten oder den Regenten eines Bundestaates zu töten, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Bei freiwilligem Rücktritt vom Versuch ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

#### **§ 127 Angriffe gegen den Besitz der Herrschergewalt, die Verfassung und das Gebiet**

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt

1. den Kaiser, einen anderen Bundesfürsten oder den Regenten eines Bundestaats der Herrschergewalt zu berauben,
  2. die Verfassung des Reiches oder eines Bundestaates zu ändern,
  3. dem Reiche oder einem Bundesstaat ein zu ihm gehörendes Gebiet oder Schutzgebiet zu entreißen,
- wird mit lebenslangem Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von fünf bis fünfzehn Jahren bestraft.

#### **§ 128 Angriff gegen die Ausübung der Herrschergewalt**

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt den Kaiser, einen anderen Bundesfürsten oder den Regenten eines anderen Bundestaats an der Ausübung seiner Herrschergewalt zu hindern oder zu einer Regierungshandlung zu nötigen, wird mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

#### **§ 129 Öffentliche Aufforderung zum Hochverrat**

Wer öffentlich zu einem hochverräterischen Unternehmen (§§ 126 bis 128) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von einem bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis oder Einschließung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

#### **§ 130 Vorbereitung eines Hochverrats**

(1) Wer ein hochverräterisches Unternehmen mit einem anderen verabredet oder durch Unterhandlung mit einer ausländischen Regierung vorbereitet, wird mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von einem bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis oder Einschließung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Andere vorbereitende Handlungen zu einem hochverräterischen Unternehmen werden mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis oder Einschließung von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

#### **§ 131 Nebenstrafen und andere Maßregeln**

(1) Dem wegen Hochverrats (§§ 126 bis 130) Verurteilten können neben der Freiheitsstrafe die öffentlichen Ämter und aus öffentlichen Wahlen erlangte Rechte aberkannt werden. <sup>2</sup>Neben Gefängnis kann auf Zulässigkeit von Aufenthaltsbeschränkung (§ 87) erkannt werden.

**(2)** Ist der Verurteilte Ausländer, so kann die Landespolizeibehörde ihn nach Verbüßung der Freiheitsstrafe aus dem Reichsgebiet ausweisen.

*(Quelle: Schubert (Hg.), Entwürfe der Strafrechtskommission zu einem deutschen Strafgesetzbuch und zu einem Einführungsgesetz (1911-1914), Frankfurt/ Main 1990, Übersicht Protokolle S. 422)*

## **Entwurf eines Strafgesetzbuches (1913 II)**

Vorläufige redigierte Beschlüsse 2. Lesung

### **Erstes Buch: Verbrechen und Vergehen**

#### **Besonderer Teil**

Erster Abschnitt: Hochverrat

#### **§ 126 Angriff gegen das Leben des Herrschers**

(1) Wer es unternimmt, den Kaiser, einen anderen Bundesfürsten oder den Regenten eines Bundestaates zu töten, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Hat der Täter nicht mit Überlegung gehandelt, so ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, bei mildernden Umständen Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von fünf bis zu fünfzehn Jahren.

#### **§ 127 Angriffe gegen den Besitz der Herrschergewalt, die Verfassung oder das Gebiet**

Wer es unternimmt,

1. den Kaiser, einen anderen Bundesfürsten oder den Regenten eines Bundestaats der Herrschergewalt zu berauben,
2. die Verfassung des Reiches oder eines Bundestaates durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu ändern,
3. dem Reiche oder einem Bundesstaat ein zu ihm gehörendes Gebiet oder Schutzgebiet durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu entreißen,

wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von fünf bis fünfzehn Jahren bestraft.

#### **§ 128 Angriff gegen die Ausübung der Herrschergewalt**

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt den Kaiser, einen anderen Bundesfürsten oder den Regenten eines anderen Bundesstaats an einer Regierungshandlung zu hindern oder zu einer Regierungshandlung zu nötigen, wird mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von fünf bis zu fünfzehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis oder Einschließung von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

#### **§ 129 Vorbereitung des Hochverrats**

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu einem Hochverrat auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von einem bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis oder Einschließung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen Hochverrat mit einem anderen verabredet oder durch Unterhandlung mit einer ausländischen Regierung vorbereitet. <sup>2</sup>Ein an der Verabredung Beteiligter, der durch Anzeige bei der Behörde die Verhütung des Verbrechens ermöglicht, ist straflos.

(3) Andere vorbereitende Handlungen zu einem hochverräterischen Unternehmen werden mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis oder Einschließung von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

## § 130

Fällt weg; zu vergleichen § 129 Abs. 2, 3.

### § 131 Nebenstrafen und andere Maßregeln

- (1) Wird jemand wegen Hochverrats zu Gefängnis oder Einschließung verurteilt, so kann auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen erlangten Rechte sowie der öffentlichen Ämter erkannt werden.
- (2) Aufenthaltsverbot kann neben Gefängnis zugelassen werden (§ 87).
- (3) Einen Ausländer, der wegen Hochverrats verurteilt ist, kann die Landespolizeibehörde nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Reichsgebiet ausweisen.

*(Quelle: Schubert (Hg.), Entwürfe der Strafrechtskommission zu einem deutschen Strafgesetzbuch und zu einem Einführungsgesetz (1911-1914), Frankfurt/ Main 1990, Übersicht Protokolle S. 422)*

## **Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (1913 III)**

nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission

### **Erstes Buch: Verbrechen und Vergehen**

#### **Besonderer Teil**

Erster Abschnitt: Hochverrat

#### **§ 134 Angriff gegen das Leben des Herrschers**

(1) Wer es unternimmt, den Kaiser, einen anderen Bundesfürsten oder den Regenten eines Bundestaates zu töten, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Hat der Täter nicht mit Überlegung gehandelt, so ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, bei mildernden Umständen Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von fünf bis zu fünfzehn Jahren.

#### **§ 135 Angriffe gegen den Besitz der Herrschergewalt, die Verfassung oder das Gebiet**

Wer es unternimmt,

1. den Kaiser, einen anderen Bundesfürsten oder den Regenten eines Bundestaats der Herrschergewalt zu berauben,
2. die Verfassung des Reiches oder eines Bundestaates durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu ändern,
3. dem Reiche oder einem Bundesstaat ein zu ihm gehörendes Gebiet oder Schutzgebiet durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu entreißen,

wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von fünf bis fünfzehn Jahren bestraft.

#### **§ 136 Angriff gegen die Ausübung der Herrschergewalt**

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt den Kaiser, einen anderen Bundesfürsten oder den Regenten eines anderen Bundesstaats an einer Regierungshandlung zu hindern oder zu einer Regierungshandlung zu nötigen, wird mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von fünf bis zu fünfzehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis oder Einschließung von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

#### **§ 137 Vorbereitung des Hochverrats**

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu einem Hochverrat auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von einem bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis oder Einschließung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen Hochverrat mit einem anderen verabredet oder durch Unterhandlung mit einer ausländischen Regierung vorbereitet. <sup>2</sup>Ein an der Verabredung Beteiligter, der durch Anzeige bei der Behörde die Verhütung des Verbrechens ermöglicht, ist straflos.

(3) Andere vorbereitende Handlungen zu einem hochverräterischen Unternehmen werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis oder Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

### **§ 138 Nebenstrafen und andere Maßregeln**

(1) Wird jemand wegen Hochverrats (§§ 134 bis 137) zu Gefängnis oder Einschließung verurteilt, so kann auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen erlangten Rechte sowie der öffentlichen Ämter erkannt werden.

(2) Aufenthaltsverbot kann neben Gefängnis zugelassen werden (§ 87).

(3) Einen Ausländer, der wegen Hochverrats verurteilt ist, kann die Landespolizeibehörde nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Reichsgebiet ausweisen.

*(Quelle: Schubert (Hg.), Entwürfe der Strafrechtskommission zu einem deutschen Strafgesetzbuch und zu einem Einführungsgesetz (1911-1914), Frankfurt/Main 1990, Übersicht Protokolle S. 422)*

## **Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (1919)**

### **Erstes Buch: Verbrechen und Vergehen**

#### **Besonderer Teil**

#### Erster Abschnitt: Hochverrat

### **§ 138 Hochverrat**

(1) Wer durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reiches oder eines Landes ändert oder ein zum Reich oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Reichspräsidenten oder den Präsidenten eines Landes seiner verfassungsmäßigen Gewalt beraubt oder durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt an einer Regierungshandlung hindert oder zu einer Regierungshandlung nötigt.

### **§ 139 Aufforderung zum Hochverrat. Vorbereitung des Hochverrats**

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu einem Hochverrat auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zum Zwecke eines Hochverrats sich mit einem anderen verabredet, mit einer ausländischen Regierung unterhandelt, Mannschaften anwirbt oder Waffen, Schießbedarf oder Geld sammelt. <sup>2</sup>Straffrei wird, wer durch Anzeige bei einer Behörde ermöglicht, das Verbrechen zu verhüten.

### **§ 140 Nebenstrafen und andere Maßregeln**

(1) Dem, der wegen Hochverrats (§§ 138, 139) zu Gefängnis oder Einschließung verurteilt wird, können die aus öffentlichen Wahlen erlangten Rechte sowie die öffentlichen Ämter aberkannt werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 nicht vorliegen. <sup>2</sup>Die bürgerlichen Ehrenrechte dürfen neben Gefängnis nicht aberkannt werden.

(2) Aufenthaltsort kann neben Gefängnis zugelassen werden.

(3) Einen Ausländer, der wegen Hochverrats (§§ 138, 139) verurteilt worden ist, kann die Landespolizeibehörde nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Reichsgebiet ausweisen.

### **§ 141 Vermögensbeschlagnahme**

(1) Das Vermögen eines Angeschuldigten, gegen den die Voruntersuchung wegen Hochverrats (§§ 138, 139) eröffnet worden ist, kann mit Beschlagnahme belegt werden.

(2) Die Beschlagnahme erfaßt auch das Vermögen, das dem Angeschuldigten später zufällt. <sup>2</sup>Sie wirkt, bis das Verfahren rechtskräftig beendet ist.

*(Quelle: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919, in: Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums. Drittel Titel. Berlin 1920 S. 122 – 124)*

## **Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (1922)**

Entwurf Radbruch

### **Erstes Buch: Verbrechen und Vergehen**

#### **Besonderer Teil**

Erster Abschnitt: Hochverrat

#### **§ 85 Hochverrat**

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs oder eines Landes ändert oder ein zum Reich oder zu einem Land gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem strengem Gefängnis oder strengem Gefängnis nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Reichspräsidenten seiner verfassungsmäßigen Gewalt beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötig oder hindert, seine verfassungsmäßigen Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben.

#### **§ 86 Aufforderung zum Hochverrat**

Wer öffentlich zu einem Hochverrat auffordert, wird mit strengem Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft.

#### **§ 87 Vorbereitung des Hochverrats**

(1) Wer einen Hochverrat mit einem anderen verabredet, wird mit strengem Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zum Zwecke eines Hochverrats mit einer ausländischen Regierung in Beziehung tritt, seine Amts- oder Dienstgewalt mißbraucht, Mannschaften anwirbt oder einübt, Waffen oder Schießbedarf sammelt, bereit hält oder verteilt, oder Geld sammelt oder verteilt.

(3) Wegen Vorbereitung eines Hochverrats wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und den beabsichtigten Erfolg abwendet. <sup>2</sup>§24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 88 Geldstrafe und Nebenfolgen**

(1) Gegen einen Hochverräter (§§ 85 bis 87) kann neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Mark erkannt werden.

(2) Ferner kann ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe dem Täter die Amtsfähigkeit sowie das Wahl- und Stimmrecht aberkannt werden und, wenn er Ausländer ist, seine Verweisung aus dem Reichsgebiete zugelassen werden.

*(Quelle: Werner Schubert/Jürgen Regge (Hg.), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I. Abteilung, Weimarer Republik (1918-1932), Band 1, Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927), Berlin/ New York 1995, S. 51)*

# **Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung (1925)**

## **Erstes Buch: Verbrechen und Vergehen**

### **Besonderer Teil**

#### **Erster Abschnitt: Hochverrat**

#### **§ 85 Hochverrat**

(1) Wer mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reiches oder eines Landes ändert oder ein zum Reiche oder zu einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Reichspräsidenten seiner verfassungsmäßigen Gewalt beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, seine verfassungsmäßigen Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben.

#### **§ 86 Aufforderung zum Hochverrat**

Wer öffentlich zu einem Hochverrat auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

#### **§ 87 Vorbereitung des Hochverrats**

(1) Wer einen Hochverrat mit einem anderen verabredet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zum Zwecke eines Hochverrats mit einer ausländischen Regierung in Beziehungen tritt, seine Amts- und Dienstgewalt mißbraucht, Mannschaften anwirbt oder einübt, Waffen oder Schießbedarf ansammelt, bereithält oder verteilt, oder Geld sammelt oder verteilt.

(3) Wegen Vorbereitung zum Hochverrat wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und beabsichtigten Erfolg abwendet. <sup>2</sup>§ 24 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 88 Nebenfolgen**

Einem Hochverräter (§§ 85 bis 87) kann ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe die Amtsfähigkeit sowie das Wahl- und Stimmrecht aberkannt werden. <sup>2</sup>Ist er Ausländer, so kann seine Verweisung aus dem Reichsgebiet zugelassen werden.

*(Quelle: Werner Schubert/Jürgen Regge (Hg.), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I. Abteilung, Weimarer Republik (1918-1932), Band 1, Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927), Berlin/ New York 1995, S. 59 - 60)*

## **Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (1927)**

### **Erstes Buch: Verbrechen und Vergehen**

#### **Besonderer Teil**

##### **Erster Abschnitt: Hochverrat**

#### **§ 86 Hochverrat**

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reiches oder eines Landes ändert oder ein zum Reiche oder zu einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Reichspräsidenten seiner verfassungsmäßigen Gewalt beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, seine verfassungsmäßigen Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben.

#### **§ 87 Aufforderung zum Hochverrat**

Wer öffentlich zu einem Hochverrat auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren<sup>1</sup> bestraft.

#### **§ 88 Vorbereitung des Hochverrats**

(1) Wer einen Hochverrat mit einem anderen verabredet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren<sup>2</sup> bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen Hochverrat in anderer Weise vorbereitet.

(3) Wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und bei Beteiligung mehrerer, den Hochverrat verhindert, wird nicht nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 bestraft. <sup>2</sup>§ 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 89 Verlust von Recht und Fähigkeiten. Reichsverweisung**

Dem Hochverräter (§§ 86 bis 88) kann die Amtsfähigkeit und das Wahl- und Stimmrecht ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe aberkannt werden; ist der Täter Ausländer, so kann seine Verweisung aus dem Reichsgebiet zugelassen werden.

*(Quelle: Werner Schubert/Jürgen Regge (Hg.), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I. Abteilung, Weimarer Republik (1918-1932), Band 1, Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927), Berlin/ New York 1995, S. 62 - 64 sowie RT-Drucks. 1927/ Nr. 3390)*

---

<sup>1</sup> Durch Beschlüsse nach erster und zweiter Lesung wurde der Strafraum auf bis zu fünf Jahre ermäßigt.

<sup>2</sup> Durch Beschlüsse nach erster und zweiter Lesung wurde der Strafraum auf bis zu fünf Jahre ermäßigt.

# Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (1930)

[Entwurf Kahl]

## Erstes Buch

### Besonderer Teil

Erster Abschnitt: Hochverrat

#### § 86 Hochverrat<sup>3</sup>

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reiches oder eines Landes ändert oder ein zum Reiche oder zu einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Reichspräsidenten seiner verfassungsmäßigen Gewalt beraubt.

(3) Wer den Reichspräsidenten mit Gewalt oder gefährliche Drohung<sup>4</sup> nötigt oder hindert, seine verfassungsmäßigen Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

#### § 87 Aufforderung zum Hochverrat<sup>5</sup>

Wer öffentlich zu einem Hochverrat auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

#### § 88 Verabredung zum Hochverrat

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer einen Hochverrat mit einem anderen verabredet oder zur Vorbereitung eines Hochverrats mit einer ausländischen Regierung in Beziehung tritt.

#### § 88a Maßnahmen zur Vorbereitung des Hochverrats<sup>6</sup>

(1) Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer zur Vorbereitung eines Hochverrats

1. Mannschaften sammelt, zu sammeln sucht, einübt oder bereit hält;
2. Personen zur Übernahme von leitenden Stellungen im Staat zu gewinnen sucht;
3. Geld, Waffen, Schießbedarf, Sprengstoffe, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Übermittlung von Nachrichten sich verschafft oder zu verschaffen versucht, bereit hält oder verteilt;
4. Verbrechen der in den Nummern 1 bis 3 oder Vergehen der in den §§ 238, 239<sup>7</sup> bezeichneten Art planmäßig vorbereitet.

<sup>3</sup> Nach der zweiten Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses betrug die zeitige Zuchthausstrafe in Abs. 1 nur noch fünf Jahre, in Abs. 2 S. 2 noch drei Jahre.

<sup>4</sup> Ergebnis der zweiten Lesung durch den Deutschen Reichstagsausschuss war die Ersetzung der gefährlichen Drohung durch die Fassung „durch Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen“.

<sup>5</sup> Gegenüber E 1927 war die zeitige Zuchthausstrafe halbiert. Jedoch in der zweiten Lesung erfolgte die Verringerung der zeitigen Zuchthausstrafe auf fünf Jahre, wobei besonders schwere Fälle nach § 88 b mit Strafe bis zu zehn Jahren bedroht waren.

<sup>6</sup> In der zweiten Lesung durch den Deutsche Reichstagsausschuss wurden die Formulierungen der versuchten Vorbereitungshandlungen („zu sammeln sucht“, „zu verschaffen versucht“) gestrichen, die Ziffern 2 und 3 gegeneinander ausgetauscht, die Konspiration aus § 88 Alt. 2 herausgenommen und inhaltlich unverändert in einer neuen Ziffer 4 verortet, während die bisherige Ziff. 4 zur Ziff. 5 wurde. Abs. 2 wurde dahingehend geändert: „Ebenso wird bestraft, wer den Entschluß, einen Hochverrat zu begehen oder herbeizuführen durch andere Handlungen in einer Weise betätigt, die seine Ausführung unmittelbar vorbereitet.“

<sup>7</sup> § 238 [Verhinderung eines lebenswichtigen Betriebes]; § 239 [Verhinderung eines lebenswichtigen Betriebes einer Telegrafenanlage].

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Entschluß, einen Hochverrat zu begehen, durch andere Handlungen betätigt, wenn sie seine Ausführungen unmittelbar vorbereiten.

### **§ 88b Besonders schwere Fälle**

In besonders schweren Fällen der §§ 87 bis 88a ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

### **§ 88c Rücktritt**

Wer in den Fällen der §§ 88 bis 88 b aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt oder<sup>8</sup> bei Beteiligung mehrerer den Hochverrat verhindert, wird nicht nach den §§ 88 bis 88 b bestraft. <sup>2</sup>§ 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 88d Hochverräterisches Unternehmen**

Als Hochverrat im Sinne der §§ 87 bis 88 c gilt nur ein bestimmtes, in seinem Ziel und Plan erkennbares hochverräterisches Unternehmen.

### **§ 88e Förderung hochverräterischer Bestrebungen**

(1) Wer mit Aufgaben zur Unterstützung des Staates betraut oder für solche Aufgaben in Aussicht genommen ist und den Entschluß, die dadurch erlangten Vollmachten, Machtmittel oder sonstigen Vorteile in den Dienst hochverräterischer Bestrebungen zu stellen, durch Verabredungen oder sonstige Handlungen betätigt, wird mit Gefängnis<sup>9</sup> bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Förderung hochverräterischer Bestrebungen planmäßig auf Reichswehr oder Polizei in der Absicht einwirkt, sie zur Erfüllung ihrer Pflicht, die Verfassung des Deutschen Reiches und der Länder gegen gewaltsame Angriffe zu schützen, untauglich zu machen. <sup>2</sup>In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

### **§ 89 Verlust von rechte und Fähigkeiten. Reichsverweisung**

Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann die Amtsfähigkeit und das Wahl- und Stimmrecht ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe aberkannt werden; ist der Täter Ausländer, so kann seine Verweisung aus dem Reichsgebiet für zulässig erklärt werden.

*(Quelle: Vormbaum/Rentrop (Hg.), Reform des Strafgesetzbuches. Sammlung der Reformentwürfe Band 2: 1922 bis 1939, S. 214 f.)*

---

<sup>8</sup> In zweiter Lesung durch den Deutschen Reichstagsausschuss wurde das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.

<sup>9</sup> Nach § 35 E 1930 bedeutete dies einen Strafraum von einer Woche bis zu fünf Jahren.

## **[Erstes] Gesetz zum Schutze der Republik vom 21.7.1922**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

### **I. Strafbestimmungen zum Schutze der Republik**

#### **§ 1**

(1 ) Wer an einer Vereinigung oder Verabredung teilnimmt, zu deren Bestrebungen es gehört, Mitglieder der republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

(2) Ist in Verfolgung dieser Bestrebungen eine Tötung begangen oder versucht worden, so wird jeder, der zur Zeit der Tat an dieser Vereinigung oder Verabredung beteiligt war und ihre Bestrebungen kannte, mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

#### **§ 2**

Wer an einer Geheimverbindung der im § 128 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Art teilnimmt, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn die Verbindung eine im § 1 Abs. 1 genannte Bestrebung verfolgt.

#### **§ 3**

Der Teilnehmer an einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Vereinigung, Verabredung oder Verbindung bleibt straffrei, wenn er der Behörde oder der bedrohten Person von dem Bestehen der Vereinigung, Verabredung oder Verbindung, von den ihm bekannten Mitgliedern und ihrem Verbleibe Kenntnis gibt, bevor in Verfolgung der Bestrebungen der Vereinigung, Verabredung oder Verbindung eine Tötung begangen oder versucht worden ist.

#### **§ 4**

Dem Teilnehmer an einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Vereinigung, Verabredung oder Verbindung steht gleich, wer die Vereinigung oder Verbindung oder einen an der Verabredung Beteiligten mit Rat oder Tat, insbesondere mit Geld unterstützt.

#### **§ 5**

(1) Wer von dem Dasein einer in den §§ 1, 2 genannten Vereinigung, Verabredung oder Verbindung oder von dem Plane, eine im § 1 genannte Person zu töten, Kenntnis hat, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wenn er es unterläßt, von dem Bestehen der Vereinigung, Verabredung oder Verbindung, von den ihm bekannten Mitgliedern, ihrem Verbleib oder von der geplanten Tötung und der Person des Täters der Behörde oder der bedrohten Person unverzüglich Kenntnis zu geben.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anzeige von einem Geistlichen in Ansehung dessen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, hätte erstattet werden müssen. Straffrei bleiben Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister, wenn sie sich nach Kräften bemüht haben, den Täter von der Tat abzuhalten, es sei denn, daß die Unterlassung der Anzeige eine Tötung oder einen Tötungsversuch zur Folge gehabt hat.

## § 6

Wer einen anderen begünstigt (§ 257 des Strafgesetzbuchs), der eine im § 1 Abs. 1 genannte Person vorsätzlich getötet oder zu töten versucht hat oder der an einer solchen Tat teilgenommen hat, wird mit Zuchthaus bestraft.

## § 7

(1) Mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, bestraft:

wer gegen Mitglieder der republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes einen Angriff auf Leib und Leben (Gewalttätigkeit) begeht oder mit einem anderen verabredet, oder wer zu einer solchen Gewalttätigkeit auffordert;

wer einen anderen, der als Mitglied einer republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes durch eine gegen ihn gerichtete Gewalttätigkeit getötet worden ist, öffentlich oder in einer Versammlung beschimpft oder verleumdet;

wer öffentlich oder in einer Versammlung ein Verbrechen gegen § 1 oder Gewalttätigkeiten, die gegen Mitglieder der republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes begangen worden sind, verherrlicht oder ausdrücklich billigt, wer solche Taten belohnt oder den Täter oder Teilnehmer begünstigt (§ 257 des Strafgesetzbuchs);

wer an einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 des Strafgesetzbuchs), die die Bestrebung verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes zu untergraben, teilnimmt, oder sie oder im Dienste ihrer Bestrebungen ein Mitglied mit Rat und Tat, insbesondere mit Geld unterstützt;

wer sich einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 des Strafgesetzbuchs) anschließt, die selbst oder deren Mitglieder unbefugt Waffen besitzen;

wer ein bis dahin verheimlichtes Waffenlager in Eigentum oder Gewahrsam hat und es unterläßt, der Behörde von dem Aufbewahrungsort unverzüglich Kenntnis zu geben; dem Waffenlager steht ein Munitionslager, ein Geschütz, ein Minenwerfer oder Flammenwerfer, ein Maschinengewehr oder eine Maschinenpistole gleich.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

3) Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe bis zu fünf Millionen Mark zu erkennen.

## § 8

Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, neben dem auf Geldstrafe bis zu einer Million Mark erkannt werden kann, wird bestraft,

wer öffentlich oder in einer Versammlung die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes beschimpft oder dadurch herabwürdigt, daß er Mitglieder der republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes beschimpft oder verleumdet;

wer öffentlich oder in einer Versammlung die Reichs- oder Landesfarben beschimpft;

wer von dem Vorhandensein eines bis dahin verheimlichten Waffenlagers Kenntnis hat und es unterläßt, hiervon der Behörde unverzüglich Kenntnis zu geben, es sei denn, daß damit für Verwandte auf- oder absteigender Linie oder Geschwister oder den Ehegatten des Wissenden die Gefahr der Bestrafung einträte oder, daß die Anzeige von einem Geistlichen, Rechtsanwalt oder Arzt in Ansehung dessen hätte erfolgen müssen, was ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut worden ist. § 7 Nr. 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

### § 9

(1) Neben jeder Verurteilung wegen Hochverrats oder wegen eines Verbrechens gegen die §§ 1 bis 6 ist auf Geldstrafe zu erkennen; die Höhe der Geldstrafe ist nicht beschränkt.

(2) Dem Verurteilten kann im Urteil der Aufenthalt in bestimmten Teilen oder an bestimmten Orten des Reichs auf die Dauer bis zu fünf Jahren angewiesen werden; gegen Ausländer ist auf Ausweisung aus dem Reichsgebiete zu erkennen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Gefängnis bestraft.

### § 10

(1) Die Verurteilung zum Tode oder zu Zuchthaus wegen Hochverrats oder einer in den §§ 1 bis 7 bezeichneten strafbaren Handlung hat außer den im § 31 des Strafgesetzbuches genannten Folgen den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte und bei Beamten und Militärpersonen den Verlust des Gehalts und, wen sie nicht mehr im Amte sind, des Ruhegehalts von Rechts wegen zur Folge.

(2) Wird wegen der im Abs. 1 genannten strafbaren Handlungen oder wegen eines Vergehens gegen den § 8 auf Gefängnis oder Festungshaft erkannt, so kann zugleich der Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, bei Militärpersonen auf Dienstentlassung, dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, den gänzlichen oder teilweisen, den dauernden oder zeitweiligen Verlust des Gehalts oder des Ruhegehalts erkannt werden. Soweit nach anderen Vorschriften auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden kann, behält es dabei sein Bewenden.

### § 11

Deutsche und Ausländer können wegen der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten Handlungen auch dann verfolgt werden, wenn diese Taten im Ausland begangen sind.

## II. Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik

### § 12

(1) Bei dem Reichsgerichte wird ein Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik eingerichtet.

(2) Der Staatsgerichtshof entscheidet in einer Besetzung von neun Mitgliedern. Drei von ihnen sind Mitglieder des Reichsgerichts. Die übrigen sechs Mitglieder brauchen nicht die Fähigkeit zum Richteramte zu haben. Entscheidungen außerhalb der Hauptversammlung ergehen in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen mindestens eins dem Reichsgerichte nicht angehört. Die Mitglieder werden von Reichspräsidenten für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes ernannt. Für die ordentlichen Mitglieder sind Stellvertreter zu ernennen. Die notwendigen ergänzenden Bestimmungen trifft der Reichsminister der Justiz mit Zustimmung des Reichsrats.

(3) Anklagebehörde ist die Reichsstaatsanwaltschaft. Der § 147 Abs. 2 und der § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Strafkammern entsprechende Anwendung. Der Reichsminister der Justiz kann mit Zustimmung des Reichsrats besondere Vorschriften erlassen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Hauptversammlung, die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, die Verhaftung, die Verteidigung, das Verfahren gegen Nichtanwesende, den Umfang der Beweisaufnahme und die Vorschriften des § 262 der Strafprozeßordnung dürfen nicht zum Nachteil des Beschuldigten geändert werden. Gegen die Entscheidung des Staatsgerichtshofs finden Rechtsmittel nicht statt.

### § 13

(1) Der Staatsgerichtshof ist zuständig für die in den §§ 1 bis 8 dieses Gesetzes bezeichneten Handlungen, gleichgültig, ob sie nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen strafbar sind, für Hochverrat sowie für Tötung und Tötungsversuch, begangen gegen Mitglieder einer früheren republikanischen Regierung. Soweit diese Taten ausschließlich gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform eines Landes, die Mitglieder einer im Amt befindlichen oder einer früheren republikanischen Regierung eines Landes oder gegen die Landesfarben gerichtet sind, ist die Zuständigkeit des Staatsgerichtshof nur begründet, wenn die Landesregierung oder der Verletzte bei dem Oberreichsanwalte vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Einleitung oder Übernahme des Verfahrens beantragt.

(2) Der Staatsgerichtshof ist ferner zuständig für Handlungen, die mit den nach Abs. 1 zu seiner Zuständigkeit gehörenden Handlungen im tatsächlichen Zusammenhange stehen.

(3) Der Oberreichsanwalt kann eine Untersuchung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Der Staatsgerichtshof kann eine bei ihm anhängig gewordene Untersuchung auf Antrag des Oberreichsanwalts zum ordentlichen Verfahren verweisen.

(4) Diese Vorschriften sind auch anzuwenden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen strafbaren Handlungen. [Anm. 5] Ist in der Sache bereits ein Urteil ergangen, gegen das die Revision zulässig ist, so entscheiden über die Revision die ordentlichen Richter.

## III. Verbotene Vereinigungen

### § 14

(1) Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen können verboten werden, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Besorgnis rechtfertigen, daß in ihnen Erörterungen stattfinden, die den Tatbestand einer der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten strafbaren Handlungen bilden.

(2) Vereine und Vereinigungen, in denen Erörterungen der bezeichneten Art stattfinden oder die Bestrebungen dieser Art verfolgen oder die die Erhebung einer bestimmten Person auf den Thron betreiben, können verboten und aufgelöst werden.

(3) Im Falle des Verbots ist dem Veranstalter auf Antrag sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

## § 15

Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Versammlungen der Wahlberechtigten zur Betreibung der Wahlen des Reichstags, des Reichspräsidenten, der Volksvertretung eines Landes oder einer kommunalen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung. Das gleiche gilt für Versammlungen zur Betreibung von Abstimmungen und Eintragungen, die zur Feststellung des Willens der Bevölkerung auf Grund der Reichsverfassung und der Verfassungsgesetze der Länder stattfinden.

## § 16

Versammlungen, auch der im § 15 genannten Art, in denen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 8 vorkommen und geduldet werden, können durch Beauftragte der Polizeibehörde aufgelöst werden.

## § 17

(1) Zuständig für Maßnahmen nach § 14 sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die Landeszentralbehörden um die Anordnung einer solchen Maßnahme ersuchen. Glaubt die Landeszentralbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich auf telegraphischem oder telephonischem Wege, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig auf demselben Wege die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik an. Entscheidet dieser für die Anordnung, so hat die Landeszentralbehörde die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen.

(3) Gegen eine Anordnung nach §§ 14, 15 ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich an die Landeszentralbehörde abzugeben. Die Landeszentralbehörde kann der Beschwerde außer im Falle des Abs. 2 abhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich dem Staatsgerichtshofe zum Schutze der Republik zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung der Landeszentralbehörde, die der Beschwerde abhilft, kann der Reichsminister des Innern die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik anrufen.

(4) Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe regelt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats. Insbesondere kann er Vorschriften über die Zulässigkeit vorläufiger Entscheidungen erlassen.

## § 18

Im Falle der Auflösung eines Vereins oder einer Vereinigung kann das Vermögen des Vereins oder der Vereinigung zugunsten des Reichs beschlagnahmt und eingezogen werden.

## § 19

(1) Wer nach § 14 verbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen veranstaltet oder in solchen als Redner auftritt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark erkannt werden kann.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich an einem nach § 14 Abs. 2 aufgelösten Verein oder einer danach aufgelösten Vereinigung als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt. Dem aufgelösten Verein steht ein angeblich neuer Verein gleich, der sich sachlich als der alte darstellt, das gleiche gilt für Vereinigungen.

#### **IV. Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften**

##### **§ 20**

Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) über die Beschlagnahme von Druckschriften (§§ 23 ff. des Gesetzes) finden auch auf die in §§ 1 bis 8 dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

##### **§ 21**

(1) Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften des § 17 Anwendung.

(2) Das Verbot umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.

##### **§ 22**

Wer eine nach § 21 verbotene Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark erkannt werden kann.

#### **V. Mitglieder vormals landesherrlicher Familien**

##### **§ 23**

(1) Mitglieder solcher Familien, von denen ein Angehöriger bis November 1918 in einem ehemaligen deutschen Bundesstaate regiert hat, kann, wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, von der Reichsregierung das Betreten des Reichsgebiets untersagt oder der Aufenthalt auf bestimmte Teile oder Orte des Reichs beschränkt werden, falls die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß andernfalls das Wohl der Republik gefährdet wird. Im Falle der Zuwiderhandlung könne sie durch Beschluß der Reichsregierung aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden.

(2) Jede der vorbezeichneten Anordnungen ist mit schriftlichen Gründen zu versehen und den Betroffenen zuzustellen. Binnen zwei Wochen nach Zustellung kann der Betroffene die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik anrufen. Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

## VI. Schlußbestimmungen

### § 24

Mitglieder der republikanischen Regierungen des Reichs und der Länder im Sinne dieses Gesetzes sind der Reichspräsident sowie alle Regierungsmitglieder, die einer aus allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl hervorgegangenen Volksvertretung verantwortlich sind oder waren.

### § 25

Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

Als § 49 b wird folgende Vorschrift eingestellt:

"Wer mit einem anderen ein Verbrechen des Mordes verabredet, wird schon wegen dieser Verabredung mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft; die Strafe ist Zuchthaus, wenn eine Person aus Gründen ermordet werden soll, die in ihrer Stellung im öffentlichen Leben liegen. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünf Millionen Mark erkannt werden.

Straffrei bleibt, wer der bedrohten Person oder der Behörde von der Verabredung Kenntnis gibt, bevor der Mord begangen oder versucht worden ist."

Der § 111 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Zusatz:

"; war die Aufforderung auf eine Tötung gerichtet, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe bis zu einer Million Mark erkannt werden kann."

### § 26

Eine Maßnahme, die auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 26. und 29. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 521, 523 und 532) getroffen und auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist, gilt als auf Grund dieses Gesetzes getroffen.

### § 27

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt, mit dem der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik errichtet wird, bestimmt der Reichsminister der Justiz. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 521) errichtete Staatsgerichtshof bestehen; seine Zuständigkeit bestimmt sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab nach dessen Vorschriften. Mit der Errichtung des neuen Staatsgerichtshofs gehen die bei dem bisherigen Staatsgerichtshof anhängigen Sachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den neuen Staatsgerichtshof über. Das Nähere wegen der Überleitung bestimmt der Reichsminister der Justiz.

(2) Das Gesetz tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

*(Quelle: RGBl 1922 I, S. 585 – 590)*

## **[Zweites] Gesetz zum Schutze der Republik vom 25.3.1930**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

### **§ 1**

(1) Wer an einer Verbindung oder Verabredung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder wer eine solche Verbindung unterstützt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer der Behörde oder dem Bedrohten so rechtzeitig Nachricht gibt, daß eine Verfolgung der Bestrebungen der Verbindung oder Verabredung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann.

### **§ 2**

(1) Wer von dem Bestehen einer im § 1 genannten Verbindung oder Verabredung oder von dem Plane oder dem Vorhaben, eine Person zu töten, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, von dem Bestehen der Verbindung oder Verabredung, von dem Plane oder dem Vorhaben und von den ihm bekannt gewordenen Beteiligten der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet, anzuzeigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

(3) Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwister erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernstlich bemüht hat, sie von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es zu einer Tötung oder einem Tötungsversuche gekommen ist, die bei rechtzeitiger Erstattung der Anzeige hätten verhindert werden können. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger oder Arzt straffrei, der nicht anzeigt, was ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut worden ist.

### **§ 3**

(1) Wer gegen den Reichspräsidenten oder gegen ein Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung einen Angriff auf Leib und Leben (Gewalttätigkeit) begeht, wird, soweit nicht andere Vorschriften einen schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Wer eine solche Gewalttätigkeit mit einem anderen verabredet oder, nachdem sie begangen worden ist, belohnt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, jedoch nicht unter einem Monat, bestraft.

### **§ 4**

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, bestraft:

1. wer an einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 des Strafgesetzbuchs), die die Bestrebung verfolgt, die verfassungsmäßige republikanische Staatsform des Reichs

oder eines Landes zu untergraben, teilnimmt oder wer eine solche Verbindung unterstützt;

2. wer sich einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 des Strafgesetzbuchs) anschließt, die selbst oder deren Mitglieder unbefugt Waffen besitzen.

## § 5

(1) Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung

1. die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht oder dadurch herabwürdigt, daß er den Reichspräsidenten oder ein Mitglied des Reichs- oder einer Landesregierung beschimpft oder verleumdet;
2. die Farben oder Flaggen des Reichs oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Überlegung herabzusetzen sucht;
3. einen verstorbenen Reichspräsidenten oder ein verstorbenes Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung in Beziehung auf sein Amt beschimpft oder verleumdet;
4. zu Gewalttätigkeiten gegen andere wegen ihrer politischen Betätigung oder zu Gewalttätigkeiten der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art auffordert oder eine solche Gewalttätigkeit, nachdem sie begangen worden ist, oder einen Hochverrat (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs), der gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes oder den Bestand des Reichs oder eines Landes begangen worden ist, verherrlicht oder ausdrücklich billigt.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

## § 6

(1) Die Verurteilung zu Zuchthaus wegen Hochverrats oder wegen eines Verbrechens nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes hat außer den im § 31 des Strafgesetzbuchs genannten Folgen den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte von Rechts wegen zur Folge.

(2) Wird wegen Hochverrats oder wegen einer der in den §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes bezeichneten Handlungen auf Gefängnis erkannt, so kann zugleich auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder bei Soldaten auf Lösung des Dienstverhältnisses erkannt werden. Soweit nach anderen Vorschriften auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden kann, behält es dabei sein Bewenden.

## § 7

Deutsche und Ausländer können wegen der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Handlungen auch dann verfolgt werden, wenn diese Taten im Ausland begangen sind.

## § 8

(1) Versammlungen, in denen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3, 4 oder 5 den Frieden stören und geduldet werden, können durch Beauftragte der Polizeibehörde aufgelöst werden.

(2) Für die Mitteilung der Gründe der Auflösung, für das Beschwerdeverfahren und für die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gelten die Vorschriften der § 2 Abs. 2, § 14 Abs. 2, §§ 16 und 18 Nr. 4 des Reichsvereinsgesetzes.

## § 9

(1) Sofern der Zweck eines Vereins den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder den §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs zuwiderläuft, sind für seine nach § 2 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes zulässige Auflösung die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die obersten Landesbehörden um die Auflösung ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde, einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich auf telegraphischem oder telephonischem Wege, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig auf demselben Wege die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts an. Entscheidet dieses für die Auflösung, so hat die oberste Landesbehörde die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen.

(3) Gegen die Anordnung der Auflösung eines Vereins ist binnen zwei Monaten vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich an die oberste Landesbehörde abzugeben. Die oberste Landesbehörde kann der Beschwerde außer im Falle des Abs. 2 abhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich dem Reichsverwaltungsgerichte zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung der obersten Landesbehörde, die der Beschwerde abhilft, kann der Reichsminister des Innern die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts anrufen.

(4) Solange das Reichsverwaltungsgericht nicht besteht, tritt an seine Stelle ein Senat des Reichsgerichts, der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt wird. Der Reichsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und mit Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften über das Verfahren.

## § 10

(1) Wird ein Verein, weil sein Zweck den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs zuwiderläuft, aufgelöst, so kann sein Vermögen zugunsten des Landes beschlagnahmt und eingezogen werden.

(2) Zur Vermeidung von Härten kann das Land aus dem eingezogenen Vereinsvermögen Gläubiger des Vereins befriedigen.

## § 11

(1) Wer sich an einem Verein, der wegen eines den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Zwecks aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder

ihn auf andere Weise unterstützt oder den durch den Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

## § 12

Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) über die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung (§§ 23 ff. des Gesetzes) finden auf die in den §§ 1, 4 und 5 dieses Gesetzes und in den §§ 81 bis 86 und 110 des Strafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

## § 13

(1) Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 1, 4 und 5 dieses Gesetzes und in den §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Anwendung.

(2) Das Verbot einer Druckschrift umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich fachlich als die alte darstellt.

## § 14

(1) Wer eine nach § 13 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

(2) Für die Beschlagnahme solcher Druckschriften gelten die Vorschriften des § 12.

## § 15

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, spätestens aber am 31. Dezember 1932 außer Kraft.

*(Quelle: RGB. 1930 I, S. 91 – 93)*

## **Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuches (1933)**

### **Besonderer Teil Erster Abschnitt: Hochverrat**

#### **§ 85a Hochverrat**

Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder den Reichskanzler zu töten, wird mit dem Tode bestraft.

#### **§ 86 Hochverrat gegen das Reichsgebiet und Reichsverfassung**

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, wird mit dem Tod bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern.

#### **§ 86a Hochverräterischer Zwang gegen den Reichspräsidenten**

Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten seiner verfassungsmäßigen Gewalt zu berauben oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu nötigen oder zu hindern, seine verfassungsmäßigen Befugnisse überhaupt oder ein einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

#### **§ 86b Hochverrat gegen ein Land**

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zu einem Lande gehöriges Gebiet von dem Lande loszureißen, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung eines Landes zu ändern.

#### **§ 87 Aufforderung zum Hochverrat**

Wer öffentlich zu einem Hochverrat (§§ 85a bis 86b) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

#### **§ 88 Vorbereitung des Hochverrats**

(1) Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer einen Hochverrat (§§ 85a bis 87) vorbereitet, insbesondere zur Vorbereitung eines Hochverrats es unternimmt,

1. mit einer ausländischen Regierung in Beziehung zu treten,
2. Mannschaften zu sammeln, einzuüben oder bereit zu halten,
3. Geld, Waffen, Schießbedarf, Sprengstoffe, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Übermittlung von Nachrichten sich zu verschaffen, bereit zu halten oder zu verteilen,
4. die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht zum Schutze des Reiches und der Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren und inneren Bestand untauglich zu machen,

5. zu einem Streik in einem lebenswichtigen Betriebe, einem Generalstreik oder anderen Massenstreik aufzufordern oder anzureizen,

6. ein Verbrechen der Verhinderung eines lebenswichtigen Betriebes oder des Betriebes einer Fernmeldeanlage (§§ 238, 239) zu begehen oder vorzubereiten,

7. Personen oder Gegenstände aufzuzeichnen oder zu beschreiben, gegen die Gewaltakte in Aussicht genommen werden, oder derartige Aufzeichnungen oder Beschreibungen zu verwahren oder anderen zu überlassen.

(2) Nach dieser Vorschrift wird nicht bestraft, wer freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und bei Beteiligung mehrerer den Hochverrat verhindert. <sup>2</sup>§32b Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 88a Festungshaft**

Liegen in den Fällen der §§ 86 bis 88 mildernde Umstände vor, so kann unter den Voraussetzungen des § 72 an Stelle der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe auf Festungshaft von gleicher Dauer erkannt werden.

### **§ 88b Hochverräterisches Unternehmen**

Als Hochverrat im Sinne der §§ 85a bis 88a gilt ein bestimmtes, in seinem Ziel und Plan erkennbares hochverräterisches Unternehmen.

### **§ 89**

Dem Hochverräter (§§ 85a bis 88b) kann die Amtsfähigkeit sowie das Wahl- und Stimmrecht ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe aberkannt werden; ist der Täter Ausländer, so kann seiner Verweisung aus dem Reichsgebiet für zulässig erklärt werden.

### **§ 89a Hochverräterische Umtriebe**

Wer eine Druckschrift, deren Inhalt den äußeren Tatbestand des Hochverrats (§§ 85a bis 88b) begründet, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, obwohl er bei sorgfältiger Prüfung der Schrift den strafbaren Inhalt hätte erkennen können, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

### **§ 89 b Einziehung**

Bei den in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen ist die Einziehung zulässig, auch wenn die Gegenstände nicht dem Täter gehören.

*(Quelle: Vormbaum/Rentrop (Hg.), Reform des Strafgesetzbuches. Sammlung der Reformentwürfe Band 2: 1922 bis 1939, S. 285 f.)*

# **Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes.**

**Vom 4. Februar 1933.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

## **A b s c h n i t t I Versammlungen und Aufzüge**

### **§ 1**

(1) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens achtundvierzig Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzumelden.

(2) Sie können im Einzelfall verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Statt des Verbots kann eine Genehmigung unter Auflagen ausgesprochen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

(3) Ausgenommen sind Veranstaltungen nicht politischer Art.

(4) Eine Anordnung nach Abs. 2 kann nach den Bestimmungen des Landesrechts angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 2**

Öffentliche politische Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können aufgelöst werden,

1. wenn in ihnen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird, oder
2. wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, oder
3. wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, oder
4. wenn in ihnen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angereizt wird,
5. wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung absichtlich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird.

### **§ 3**

(1) Die Polizeibehörde ist befugt, in jede öffentliche Versammlung Beauftragte zu entsenden.

(2) Die Beauftragten haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

(3) Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

(4) Wird die Zulassung der Beauftragten verweigert, so kann die Versammlung für aufgelöst erklärt werden.

#### § 4

(1) Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt, so hat die Polizeibehörde dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Anordnung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

(2) Die Auflösung kann nach den Bestimmungen des Landesrechts angefochten werden.

#### § 5

Der Reichsminister des Innern kann allgemein oder mit Einschränkungen für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sowie das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnet, verbieten und für Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinander androhen.

#### § 6

(1) Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge dürfen von den Landesbehörden wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden

1. allgemein nur für bestimmt abgegrenzte Ortsteile,
2. im Übrigen nur im Einzelfalle.

<sup>2</sup>Weitergehende allgemeine Verbote treten außer Kraft.

(2) Hat der Reichsminister des Innern gegen ein Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 Bedenken, so kann er die oberste Landesbehörde um Änderung oder Aufhebung ersuchen. Entspricht die oberste Landesbehörde dem Ersuchen nicht, so kann er das Verbot aufheben.

### **A b s c h n i t t II**

#### **Druckschriften**

#### § 7

(1) Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

(2) Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

#### § 8

Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. I S. 65) über die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung (§§ 23 ff. des Gesetzes) finden auf die in den §§ 81 bis 86, 92 Nr. 1 und 110 des Strafgesetzbuchs oder in den §§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe

Anwendung, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

## § 9

(1) Periodische Druckschriften können verboten werden,

1. wenn durch ihren Inhalt die Strafbarkeit einer der in den §§ 81 bis 86, 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs oder in den §§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeichneten Handlungen begründet wird;
2. wenn in ihnen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird;
3. wenn in ihnen zu Gewalttätigkeiten aufgefordert oder angereizt wird oder wenn in ihnen Gewalttätigkeiten, nachdem sie begangen worden sind, verherrlicht werden;
4. wenn in ihnen zu einem Generalstreik oder zu einem Streik in einem lebenswichtigen Betriebe aufgefordert oder angereizt wird;
5. wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden;
6. wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden;
7. wenn in ihnen offensichtlich unrichtige Nachrichten enthalten sind, deren Verbreitung geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden;
8. wenn als verantwortlicher Schriftleiter dem Verbote des Reichsgesetzes vom 4. März 1931 zuwider jemand bestellt oder benannt ist, der nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann.

(2) Die Dauer des Verbots darf bei Tageszeitungen vier Wochen, in anderen Fällen sechs Monate nicht überschreiten. Diese Beschränkung fällt fort, wenn eine periodische Druckschrift, die auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung bereits zweimal verboten war, innerhalb dreier Monate nach dem ersten Verbot erneut verboten wird, in diesem Falle darf die Dauer des Verbots bei Tageszeitungen sechs Monate, in anderen Fällen ein Jahr nicht überschreiten.

(3) Ein auf Grund des Abs. 1 erlassenes Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

## § 10

(1) Zuständig für das Verbot einer periodischen Druckschrift sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen. Gegen das Verbot ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen, andernfalls hat er sie unverzüglich dem Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der

Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um das Verbot einer periodischen Druckschrift ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde, einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens, dem Reichsminister des Innern mit und ruft innerhalb derselben Frist die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Erklärt dieser das Verbot für zulässig, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Einer Beschwerde gegen ein auf Ersuchen des Reichsministers des Innern angeordnetes Verbot kann die oberste Landesbehörde nicht abhelfen.

## § 11

(1) Eine periodische Druckschrift, die unter Duldung des Verlegers den Beziehern einer verbotenen Druckschrift als deren Ersatz zur Abwendung der Folgen des Verbots zugestellt wird, kann für die im § 9 Abs. 2 bestimmte Dauer verboten werden.

(2) Zuständig für das Verbot ist die Stelle, die das erste Verbot angeordnet hat. Erscheint die als Ersatz zugestellte periodische Druckschrift in einem anderen Lande als die verbotene, so ist die zuständige Landesbehörde von der Stelle, die das erste Verbot angeordnet hat, um Anordnung des Verbots der als Ersatz zugestellten periodischen Druckschrift zu ersuchen. Will die ersuchte Behörde das Verbot nicht anordnen, so hat sie die Entscheidung des Reichsministers des Innern anzurufen; die Vorschriften des § 10 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Gegen das Verbot ist die Beschwerde gemäß den Vorschriften des § 10 Abs. 1, 2 zulässig.

## § 12

Ein Verbot einer periodischen Druckschrift muß ohne sachliche Nachprüfung sofort aufgehoben werden, wenn die Beschwerde nicht spätestens am fünften Tage nach ihrer Einlegung dem Reichsminister des Innern zugeleitet ist.

## § 13

Ist in einer periodischen Druckschrift, die nicht im Inland erscheint, eine Veröffentlichung der im § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Art enthalten, so kann der Reichsminister des Innern ihre Verbreitung im Inland bis zur Dauer von sechs Monaten verbieten. Gegen das Verbot ist kein Rechtsmittel zulässig.

## **A b s c h n i t t III** **Sammlungen zu politischen Zwecken**

## § 14

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können verbieten, daß Geld- oder Sachspenden zu politischen Zwecken oder zur Verwendung durch politische Organisationen von Haus zu Haus, auf Straßen und Plätzen, in Gast- und Vergnügungsstätten oder an anderen öffentlichen Orten eingesammelt werden; das Verbot kann auf einzelne Sammlungen oder die Sammlungen

bestimmter Vereinigungen beschränkt werden. Sammlungen, die in Versammlungen oder im Zusammenhang mit ihnen am Versammlungsort stattfinden, sowie Sammlungen von Haus zu Haus, die sich auf Mitglieder der sammelnden Organisation beschränken, sind zulässig.

(2) Hat der Reichsminister des Innern gegen ein Verbot nach Abs. 1 Satz 1 Bedenken, so kann er die oberste Landesbehörde um Änderung oder Aufhebung ersuchen. Entspricht die oberste Landesbehörde dem Ersuchen nicht, so kann er das Verbot aufheben.

## **A b s c h n i t t IV**

### **Strafbestimmungen**

#### **§ 15**

(1) Wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

#### **§ 16**

(1) Mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft,

1. wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;
2. wer für eine Versammlung, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten ist, den Raum zur Verfügung stellt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingetreten ist.

#### **§ 17**

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft,

1. wer an einer Versammlung oder einem Aufzuge teilnimmt, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten sind;
2. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 3);
3. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung (§§ 2, 3 Abs. 4) nicht sofort entfernt.

#### **§ 18**

Wer eine auf Grund der §§ 9 oder 11 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe

erkannt werden kann. Ebenso wird bestraft, wer im Inland eine periodische Druckschrift verbreitet, deren Verbreitung gemäß § 13 verboten ist.

## § 19

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen auf Grund der § 14 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Verbot über Sammlungen vorsätzlich zuwiderhandelt.

## § 20

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Druckschriften politischen Inhalts herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, auf denen zur Verheimlichung des Ursprungs die in den §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichgesetzbl. S. 65) vorgeschriebenen Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlichen Redakteur nicht enthalten oder unrichtig, unvollständig oder unleserlich sind, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn durch die Schrift

1. das Verbrechen des Hochverrats (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs) oder
2. ein Vergehen gegen die Vorschriften über verbotene Vereine (§ 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932, Reichsgesetzbl. I S. 548) oder über verbotene Druckschriften (§ 18 dieser Verordnung) oder
3. eine nach den §§ 110 bis 112 des Strafgesetzbuchs oder nach § 15 dieser Verordnung strafbare Aufforderungen oder Anreizung begründet wird.

(2) Wer wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung nach Abs. 1 bestraft worden ist, wird, wenn er abermals der Vorschrift des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. § 245 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf Gegenstände, die zur Begehung eines nach diesen Vorschriften strafbaren Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, findet § 86a des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

## § 21

(1) Wer von dem Vorhandensein eines Vorrats von Druckschriften, deren Inhalt den Tatbestand einer der im § 20 Abs. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen begründet, zu einem Zeitpunkt glaubhafte Kenntnis erhält, zu dem das Vorhandensein dieses Druckvorrats der Behörde noch nicht bekannt ist, ist verpflichtet, unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die in seinen Besitz oder Gewahrsam gelangten Stücke der Druckschrift hat er unverzüglich der Polizeibehörde abzuliefern.

(2) Wer es unterläßt, die Anzeige oder Ablieferung rechtzeitig zu bewirken, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

(3) Straffrei ist, wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwister erstatten müßte. Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet, anzuzeigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

## § 22

- (1) Wer in dem dringenden Verdacht einer nach den §§ 81 bis 86, 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs oder den §§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse strafbaren Handlung oder eines Verbrechens oder Vergehens steht, das mittels einer Waffe begangen ist oder dessen Strafbarkeit durch unbefugtes Führen einer Waffe oder unbefugten Erscheinens mit einer Waffe begründet wird, kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit in polizeiliche Haft genommen werden.
- (2) Die polizeiliche Haft ist aufzuheben, wenn und solange gegen den Verhafteten die gerichtliche Untersuchungshaft verhängt ist, oder wenn drei Monate seit der Inhaftnahme vergangen sind.
- (3) Gegen die Anordnung der polizeilichen Haft ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig.
- (4) Bestreitet der Verhaftete die Begehung der ihm zur Last gelegten Tat, so hat auf seinen Antrag über die Frage, ob dringender Tatverdacht vorliegt, der Amtsrichter des Bezirks zu entscheiden, in dem die Haft vollstreckt wird. Verneint der Amtsrichter einen dringenden Tatverdacht, so ist die polizeiliche Haft aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn eine einen dringenden Tatverdacht verneinende gerichtliche Entscheidung in dem Strafverfahren ergeht, das wegen der Tat eingeleitet worden ist. Bejaht der Amtsrichter den dringenden Tatverdacht, so kann der Verhaftete eine neue Entscheidung des Amtsrichters nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel beantragen.

## § 23

- (1) Räumlichkeiten,
1. von denen aus eine Mehrheit von Personen aus politischen Beweggründen oder zu politischen Zwecken gemeinsam oder zusammen mit anderen Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen hat, oder von denen nach den Umständen zu besorgen ist, daß sie von einer Mehrheit von Personen für Gewalttätigkeiten dieser Art benutzt werden, oder
  2. in denen Schriften hergestellt oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig gehalten werden, deren Inhalt den Tatbestand einer der im § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen begründet oder
  3. in denen einer Mehrheit von Personen Aufenthalt oder Unterkunft gewährt wird, die in diesen Räumen eine nach § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548) verbotene Tätigkeit ausüben,

können polizeilich geschlossen werden, wenn dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Beseitigung der Gefahr der Wiederholung solcher Taten erforderlich ist. Die in solchen Räumlichkeiten befindlichen Waffen können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

- (2) Das Verbot kann auf Räume erstreckt werden, die mit den im Abs. 1 bezeichneten Räumlichkeiten zusammenhängen.
- (3) Handelt es sich um eine Gast- oder Schankwirtschaft, so kann die Erlaubnis zum Betriebe von der Ortspolizeibehörde bis zur Dauer von einem Jahr entzogen werden.
- (4) Gegen eine polizeiliche Maßnahme nach Abs. 1 bis 3 ist nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. Der Reichsminister des Innern ist jederzeit berechtigt, die Aufhebung

der Maßnahme anzuordnen.

(5) Wer eine nach Abs. 1 bis 3 polizeilich geschlossene Räumlichkeit vor Aufhebung der Schließung benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Bei Gast- oder Schankwirten, die wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift rechtskräftig verurteilt worden sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde mit Wirkung für das Reichsgebiet aussprechen, daß sie für eine bestimmte Zeit oder für die Dauer nicht die Zuverlässigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) besitzen.

## § 24

(1) Zur Aburteilung der in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen ist das Verfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

(2) Dasselbe gilt für alle übrigen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden strafbaren Handlungen, die an öffentlichen Orten, in Versammlungen oder durch Verbreitung oder Anschlag von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen worden sind.

## **A b s c h n i t t V.** **Schlufvorschriften**

## § 25

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Er kann, soweit er es für erforderlich hält, Richtlinien für die Handhabung der Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

(2) Der Kreis der leitenden Beamten im Sinne dieser Verordnung (§ 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 5) wird, soweit es sich um Reichsbeamte handelt, von dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Landesbeamte handelt, von den Landesregierungen bestimmt.

## § 26

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Während ihrer Geltungsdauer sind die Vorschriften der §§ 2, 6 bis 8 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548) nicht anzuwenden.

*(Quelle: RGBl. 1933 I, S. 35 – 40)*

# Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat

Vom 28. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

## § 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

## § 2

Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

## § 3

Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

## § 4

(1) Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 Reichsmark bestraft.

(2) Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. <sup>2</sup>Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

(3) Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

## § 5

(1) Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit

lebenslangem Zuchthaus bedroht.  
(2) Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
2. wer in den Fällen des § 115 Abs.2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Aufruhr) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht;
3. wer eine Freiheitsberaubung (§ 239 des Strafgesetzbuchs) in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

*(Quelle: RGBl 1933 I, S. 83)*

# **Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe.**

**Vom 28. Februar 1933.**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

## **1. A b s c h n i t t**

### **Verschärfung der Vorschriften gegen Landesverrat und Verrat militärischer Geheimnisse**

#### **§ 1**

Wer Landesverrat oder Verrat oder Ausspähung militärischer Geheimnisse begeht, kann bestraft werden

1. bei schwerem Verrat militärischer Geheimnisse (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse) mit dem Tode;
2. bei Landesverrat nach § 92 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und bei Verrat militärischer Geheimnisse nach § 1 Abs. 1, des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse mit dem Tode oder lebenslangem Zuchthaus;
3. bei Ausspähung militärischer Geheimnisse (§ 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse) mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

#### **§ 2**

(1) Wer durch Fälschung oder Verfälschung Gegenstände, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung im Falle der Echtheit für das Wohl des Reichs erforderlich wäre, in der Absicht herstellt, sie einer ausländischen Regierung bekanntzumachen oder öffentlich mitzuteilen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Gegenstände oder Nachrichten, von denen er weiß, daß sie falsch sind, und deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung im Falle der Echtheit oder Wahrheit für das Wohl des Reichs erforderlich wäre, der ausländischen Regierung bekanntmacht oder öffentlich mitteilt, ohne sie als falsch zu bezeichnen.

(3) Wer sich Gegenstände der im Abs. 2 bezeichneten Art in der Absicht verschafft, sie einer ausländischen Regierung bekanntzumachen oder öffentlich mitzuteilen, ohne sie als falsch zu bezeichnen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

#### **§ 3**

(1) Wer Gegenstände oder Nachrichten, deren Geheimhaltung für das Wohl des Reichs erforderlich wäre, wenn sie nicht bereits der ausländischen Regierung bekannt oder öffentlich mitgeteilt worden wären, öffentlich mitteilt oder erörtert und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit

Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Es macht keinen Unterschied, ob die Gegenstände oder Nachrichten echt oder falsch, wahr oder unwahr sind.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

#### **§ 4**

Auf Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 2, 3 dieser Verordnung finden die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

### **2. A b s c h n i t t**

#### **Bekämpfung hochverräterischer Umtriebe**

#### **§ 5**

(1) Ist bei einem Hochverrat die Tat darauf gerichtet, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren oder inneren Bestand zu schützen, so ist auf die in den §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs angedrohte Zuchthausstrafe zu erkennen.

(2) Bei mildernden Umständen ist die Strafe in den Fällen des § 81 des Strafgesetzbuchs Zuchthaus, in den Fällen der §§ 83 bis 85 des Strafgesetzbuchs Gefängnis nicht unter einem Jahre, in den Fällen des § 86 des Strafgesetzbuchs Gefängnis von einem bis zu drei Jahren.

#### **§ 6**

(1) Wer eine Druckschrift, deren Inhalt

durch Aufforderung oder Anreizung zum gewaltsamen Kampf gegen die Staatsgewalt oder zu dessen Vorbereitung oder durch Aufforderung oder Anreizung zu einem hochverräterischen Bestrebungen dienenden Streik in einem lebenswichtigen Betrieb, Generalstreik oder anderen Massenstreik oder in anderer Weise

den Tatbestand des Hochverrats (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs) begründet, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, obwohl er bei sorgfältiger Prüfung der Schrift den strafbaren Inhalt hätte erkennen können, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Auf Gegenstände, die zur Begehung eines nach dieser Vorschrift strafbaren Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, findet § 86 a des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

### **3. A b s c h n i t t**

#### **Vorschriften über Zuständigkeit und Strafverfahren**

##### **§ 7**

- (1) Für Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 2, 3 dieser Verordnung gilt § 134 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
- (2) Für Vergehen gegen § 6 sind die Amtsgerichte zuständig. § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz findet keine Anwendung.

##### **§ 8**

- (1) In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Strafsachen können die nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte auch durch einen oder mehrere besondere Ermittlungsrichter des Reichsgerichts vorgenommen werden. Die Bestellung sowie die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Ermittlungsrichter erfolgt durch den Reichsminister der Justiz auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Zum Ermittlungsrichter kann jedes Mitglied eines deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter bestellt werden.
- (2) Über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters entscheidet das Reichsgericht.
- (3) Die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz.

##### **§ 9**

Ist eine Druckschrift nach § 23 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) oder nach § 8 der Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) beschlagnahmt worden, weil der Inhalt der Schrift den Tatbestand einer zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden strafbaren Handlung begründet, so gelten, wenn ein Ermittlungsrichter des Reichsgerichts bestellt ist, folgende Vorschriften:

1. Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat an Stelle des Amtsrichters der Ermittlungsrichter des Reichsgerichts zu entscheiden.
2. Die Entscheidung muß unverzüglich herbeigeführt werden. Die Behörde, die eine Beschlagnahme ohne Anordnung des Oberreichsanwalts verfügt hat, muß die Absendung der Verhandlungen an den Oberreichsanwalt spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Der Oberreichsanwalt hat den Antrag auf gerichtliche Bestätigung, wenn er die Beschlagnahme selbst angeordnet hat, binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme, andernfalls binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Empfang der Verhandlungen an den Ermittlungsrichter abzusenden, sofern er nicht die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anordnet. Der Ermittlungsrichter hat die Entscheidung binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags zu erlassen.
3. An die Stelle der im § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Presse bestimmten Frist tritt eine Frist von sieben Tagen.
4. Gegen den Beschluß des Ermittlungsrichters, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, steht dem Oberreichsanwalt die sofortige Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende

Wirkung.

5. Die Vorschrift des § 26 des Gesetzes über die Presse findet keine Anwendung.

## **§ 10**

(1) In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Strafsachen entfällt die Voruntersuchung, wenn der Tatbestand einfach liegt und sie darum nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberreichsanwalts für die Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist.

(2) Das Reichsgericht kann nach der Einreichung der Anklageschrift von Amts wegen oder auf Antrag des Angeschuldigten die nachträglich Eröffnung einer Voruntersuchung beschließen, wenn ihm dies zur besseren Aufklärung des Sachverhalts oder für die Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten geboten erscheint.

## **4. A b s c h n i t t**

### **Inkrafttreten der Verordnung**

## **§ 11**

§ 6 dieser Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung mit dem vierten Tage nach der Verkündung in Kraft.

*(Quelle: RGBl 1933 I, S. 85 – 87)*

## **Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung.**

**Vom 21. März 1933.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

### **§ 1**

(1) Wer eine Uniform eines Verbandes, der hinter der Regierung der nationalen Erhebung steht, in Besitz hat, ohne dazu als Mitglied des Verbandes oder sonstwie befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im Abs. 1 bezeichneten Art, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, trägt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

### **§ 2**

(1) Wer eine strafbare Handlung gegen Personen oder Sachen begeht oder androht und dabei, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art trägt oder mit sich führt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Ist die Tat in der Absicht begangen, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder lebenslanges Zuchthaus. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

### **§ 3**

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbänden schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ist durch die Tat ein schwerer Schaden für das Reich oder ein Land entstanden, so kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

(3) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 4**

Wer die Mitgliedschaft eines Verbandes erschlichen hat, gilt für die Anwendung dieser Verordnung als Nichtmitglied.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

*(Quelle: RGBl 1933 I, S. 135)*

# **Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich**

**Vom 24. März 1933.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

## **Artikel 1**

Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

## **Artikel 2**

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

## **Artikel 3**

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

## **Artikel 4**

Verträge des Reiches mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

## **Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft; es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

*(Quelle: RGBl 1933 I, S. 141)*

# **Reichsgesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe**

**Vom 29. März 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## **§ 1**

§ 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 gilt auch für Taten, die in der Zeit zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar 1933 begangen sind.

## **§ 2**

Ist jemand wegen eines gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten Verbrechens zum Tode verurteilt, so kann die Regierung des Reichs oder des Landes, durch deren Behörden das Urteil zu vollstrecken ist, anordnen, daß die Vollstreckung durch Erhängen erfolgt.

*(Quelle: RGBl 1933 I, S. 151)*

## **Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.3.1933**

### **Art. 1**

Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 II und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

### **Art. 2**

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

### **Art. 3**

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

### **Art. 4**

Verträge des Reiches mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen für die Dauer der Geltung dieser Gesetze nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

### **Art. 5**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft, es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

*(Quelle: RGBl 1933 I., S. 141)*

**Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe.  
("Lex van der Lubbe")**

**vom 29. März 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

§ 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I. S. 83) gilt auch für Taten, die in der Zeit zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar 1933 begangen sind.

**§ 2**

Ist jemand wegen eines gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten Verbrechens zum Tode verurteilt, so kann die Regierung des Reichs oder des Landes, durch deren Behörden das Urteil zu vollstrecken ist, anordnen, daß die Vollstreckung durch Erhängen erfolgt.<sup>10</sup>

*(Quelle: RGBl 1933 I, S. 151)*

---

<sup>10</sup> Der § 2 war eine Ergänzungsbestimmung zu § 13 RStGB 1871, der den Vollzug der Todesstrafe durch Enthauptung vorsah.

## **Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten**

**Vom 4. April 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **§ 1**

Mit dem Tode oder lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren kann, soweit bisher mildere Strafen angedroht sind, bestraft werden:

1. wer ein Verbrechen gegen § 5 Abs. 1, 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) begeht;
2. wer ein öffentlichen Zwecken dienendes Bauwerk in Brand setzt oder sprengt (§§ 306 bis 308, 311 des Strafgesetzbuches) oder wer eine Inbrandsetzung oder Sprengung in der Absicht begeht, in der Bevölkerung Angst und Schrecken zu erregen.
3. wer ein Verbrechen gegen § 229 Abs. 2, §§ 312, 315 Abs. 2, § 324 des Strafgesetzbuchs (Giftbeibringung, Überschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen, gemeingefährliche Vergiftung) begeht.

### **§ 2**

Für die im § 1 bezeichneten Verbrechen sowie für Verbrechen gegen § 5 Abs. 3, §§ 6 bis 8 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

*(Quelle: RGBl 1933 I, S. 162)*

## **Gesetz gegen die Neubildung von Parteien**

**Vom 14. Juli 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **§ 1**

In Deutschland besteht als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

### **§ 2**

Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei zu bilden, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

*(Quelle: RGBl 1933 I, S. 479)*

# **Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens**

**Vom 13. Oktober 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## **§ 1**

(1) Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft:

1. wer es unternimmt, einen Richter oder einen Staatsanwalt oder einen mit Aufgaben der politischen, Kriminal-, Bahn-, Forst-, Zoll-, Schutz- oder Sicherheitspolizei betrauten Beamten oder einen Angehörigen der Wehrmacht oder der Sturmabteilungen (einschließlich des Stahlhelms) oder der Schutzstaffel der N. S. D. A. P., einen Amtswalter der N. S. D. A. P. oder einen Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes aus politischen Beweggründen oder wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit zu töten, oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbieht, ein solches Erbieht annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
2. wer es unternimmt, einen Schöffen oder Geschworenen wegen seiner Tätigkeit als Schöffe oder Geschworener oder einen Zeugen oder Sachverständigen wegen einer von ihm in Erfüllung seiner Zeugen- oder Sachverständigenpflicht gemachten Bekundung zu töten, oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbieht, ein solches Erbieht annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
3. wer im Ausland eine Druckschrift, durch die der Tatbestand des Hochverrats (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs) begründet ist, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung bereithält oder sonst ein Verbrechen des Hochverrats begeht;
4. wer es unternimmt, eine der in Nr. 3 bezeichneten Druckschriften in Kenntnis ihres hochverräterischen Inhalts zum Zwecke der Verbreitung in das Inland einzuführen, oder wer eine solche Druckschrift nach ihrer Einführung im Inland verbreitet oder wer sonst ein im Ausland begangenes Verbrechen des Hochverrats im Inland fördert.

(2) Die Vorschriften des § 86a des Strafgesetzbuchs über Einziehung und Unbrauchbarmachung finden entsprechende Anwendung.

## **§ 2**

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer es unternimmt, in das Inland in der Absicht der Verbreitung zu staatsgefährdenden Zwecken eine Druckschrift einzuführen, durch die der äußere Tatbestand

1. eines nach dem Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) strafbaren Verbrechens oder
2. einer nach den §§ 110 bis 112 des Strafgesetzbuchs strafbaren Aufforderung oder Anreizung oder
3. einer nach § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135) strafbaren Lügenmeldung

begründet wird.

### § 3

Für die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Straftaten sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

*(Quelle: RGBl 1933 I, S. 723 f.)*

# **Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.**

**Vom 1. Dezember 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## **§ 1**

(1) Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung bestimmt der Führer.

## **§ 2**

Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei und der SA. mit den öffentlichen Behörden werden der Stellvertreter des Führers und der Chef des Stabes der SA. Mitglieder der Reichsregierung.

## **§ 3**

(1) Den Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates obliegen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat.

(2) Sie unterstehen wegen Verletzung dieser Pflichten einer besonderen Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit.

(3) Der Führer kann diese Bestimmungen auf die Mitglieder anderer Organisationen erstrecken.

## **§ 4**

Als Pflichtverletzung gilt jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angreift oder gefährdet, bei Mitgliedern der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) insbesondere jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung.

## **§ 5**

Außer den sonst üblichen Dienststrafen können auch Haft und Arrest verhängt werden.

## **§ 6**

Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit betrauten Dienststellen der Partei und der SA. Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

**§ 7**

Das Gesetz, betreffend die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA. und SS., vom 28. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 230) tritt außer Kraft.

**§ 8**

Der Reichskanzler erläßt als Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und als Oberster SA.-Führer die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Ausbau und Verfahren der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit. <sup>2</sup>Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über diese Gerichtsbarkeit.

*(Quelle: RGBl 1933 I, S. 1016)*

## **Gesetz über den Neuaufbau des Reichs**

**Vom 30. Januar 1934.**

Die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12. November 1933 haben bewiesen, daß das deutsche Volk über alle innenpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen ist. Der Reichstag hat daher einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das mit einmütiger Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

### **Artikel 1**

Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben.

### **Artikel 2**

- (1) Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über.
- (2) Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung.

### **Artikel 3**

Die Reichsstatthalter unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.

### **Artikel 4**

Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen.

### **Artikel 5**

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

### **Artikel 6**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

*(Quelle: RGBl 1934 I, S. 75)*

# **Gesetz zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens.**

**Vom 24. April 1934.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## *Artikel I*

Im Zweiten Teil des Strafgesetzbuchs wird der erste Abschnitt (§§ 80 bis 93) durch folgende Vorschriften ersetzt:

### **1. Abschnitt Hochverrat**

#### **§ 80**

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt das Reichsgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern.

#### **§ 81**

Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder den Reichskanzler oder ein anderes Mitglied der Reichsregierung seiner verfassungsmäßigen Gewalt zu berauben oder mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen zu nötigen oder zu hindern, seine verfassungsmäßigen Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

#### **§ 82**

(1) Wer ein hochverräterisches Unternehmen (§§ 80, 81) mit einem anderen verabredet, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu einer ausländischen Regierung in Beziehung tritt oder die ihm anvertraute öffentliche Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt. Tritt der Täter durch eine schriftliche Erklärung zu einer ausländischen Regierung in Beziehungen, so ist die Tat vollendet, wenn er die Erklärung abgesandt hat.

(3) Nach der Vorschrift des Abs. 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und das hochverräterische Unternehmen verhindert; auch eine Bestrafung nach § 83 tritt nicht ein.

#### **§ 83**

(1) Wer öffentlich zu einem hochverräterischen Unternehmen auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein hochverräterisches Unternehmen in anderer Weise vorbereitet.

(3) Auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat

1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten, oder
2. darauf gerichtet war, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren oder inneren Bestand zu schützen, oder
3. auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften, Schallplatten oder bildlichen Darstellungen oder durch Verwendung von Einrichtungen der Funkentelegraphie oder Funkentelephonie gerichtet war oder
4. im Auslande oder dadurch begangen worden ist, das der Täter es unternommen hat, Schriften, Schallplatten oder bildliche Darstellungen zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen.

#### **§ 84**

In minder schweren Fällen kann im Falle des § 80 auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der §§ 81 und 82 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, im Falle des § 83 auf Gefängnis nicht unter einem Jahre erkannt werden.

#### **§ 85**

Wer eine Druckschrift, deren Inhalt den äußeren Tatbestand des Hochverrats (§§ 80 bis 83) begründet, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, obwohl er bei sorgfältiger Prüfung der Schrift hätte erkennen können, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

#### **§ 86**

Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

neben der Strafe aus §§ 80 bis 84

auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe, gegenüber den Urhebern und Rädelsführern des Unternehmens auch auf Einziehung des Vermögens;

neben der Strafe aus § 85

auf Geldstrafe;

neben der Gefängnisstrafe

auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren und auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder Freiheitsstrafe

auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

#### **§ 86 a**

(1) Gegenstände, die zur Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

- (2) Kann keine bestimmte Person verfolgt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

## § 87

Unternehmen im Sinne des Strafgesetzbuchs ist die Vollendung oder der Versuch.

### *Artikel III* **Volksgesichtshof**

## § 1

- (1) Zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratsachen wird der Volksgesichtshof gebildet.
- (2) Der Volksgesichtshof entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf Mitgliedern, außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Es können mehrere Senate gebildet werden.
- (3) Anklagebehörde ist der Oberreichsanwalt.

## § 2

Die Mitglieder des Volksgesichtshofs und ihre Stellvertreter ernannt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz für die Dauer von fünf Jahren.

## § 3

- (1) Der Volksgesichtshof ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats nach §§ 80 bis 84, des Landesverrats nach §§ 89 bis 92, des Angriffs gegen den Reichspräsidenten nach § 94 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83).<sup>2</sup>In diesen Sachen trifft der Volksgesichtshof auch die im § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.
- (2) Der Volksgesichtshof ist auch dann zuständig, wenn ein zu seiner Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.
- (3) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Volksgesichtshofs gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Volksgesichtshof anhängig gemacht werden.

## § 4

- (1) Der Oberreichsanwalt kann in Strafsachen wegen der in den §§ 82 und 83 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und wegen der in den §§ 90b bis 90e des Strafgesetzbuchs bezeichneten landesverräterischen Vergehen die Strafverfolgung an die

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht abgeben. Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe bis zur Eröffnung der Untersuchung zurücknehmen.

(2) Der Volksgerichtshof kann in den im Abs. 1 bezeichneten Sachen die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberreichsanwalt es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt.

(3) § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

## § 5

(1) Auf das Verfahren finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster Instanz Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidungen des Volksgerichtshofs ist kein Rechtsmittel zulässig.

## *Artikel IV*

In den Strafsachen wegen der im Artikel III § 3 Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

## § 1

(1) Die im vorbereiteten Verfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte können, solange die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründet ist, auch durch einen oder mehrere besondere Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs vorgenommen werden. Die Bestellung sowie die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Ermittlungsrichter erfolgt durch den Reichsminister der Justiz auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Zum Ermittlungsrichter kann jedes Mitglied eines deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter bestellt werden.

(2) Über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters entscheidet der Volksgerichtshof.

## § 2

Ist eine Druckschrift nach § 23 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) oder nach § 8 der Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) beschlagnahmt worden, weil der Inhalt der Schrift den Tatbestand einer zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden strafbaren Handlung begründet, so gelten, wenn ein Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs bestellt ist, folgende Vorschriften:

1. Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat an Stelle des Amtsrichters der Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs zu entscheiden.
2. Die Entscheidung muß unverzüglich herbeigeführt werden. Die Behörde, die eine Beschlagnahme ohne Anordnung des Oberreichsanwalts verfügt hat, muß die Absendung der Verhandlungen an den Oberreichsanwalt spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Der Oberreichsanwalt hat den Antrag auf gerichtliche Bestätigung, wenn er die Beschlagnahme

selbst angeordnet hat, binnen vierundzwanzig Stunden nach der Anordnung der Beschlagnahme, andernfalls binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Empfang der Verhandlungen an den Ermittlungsrichter abzusenden, sofern er nicht die Wiederaufhebung der Beschlagnahme anordnet. Der Ermittlungsrichter hat die Entscheidung binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags zu erlassen.

3. An die Stelle der im § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Presse bestimmten Frist tritt eine Frist von sieben Tagen.
4. Gegen den Beschluß des Ermittlungsrichters, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, steht dem Oberreichsanwalt die sofortige Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
5. Die Vorschrift des § 26 des Gesetzes über die Presse findet keine Anwendung.

### § 3

Die Wahl des Verteidigers bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gerichts. Die Genehmigung kann zurückgezogen werden; wird sie in der Hauptverhandlung zurückgezogen, so ist § 145 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

### § 4

(1) Die Voruntersuchung entfällt, wenn sie nach dem Ermessen der Anklagebehörde für die Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist.

(2) Das Gericht kann nach der Einreichung der Anklageschrift von Amts wegen oder auf Antrag des Angeschuldigten die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beschließen, wenn ihm dies zur besseren Aufklärung des Sachverhalts oder für die Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten geboten erscheint.

### § 5

(1) Es bedarf keines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. An die Stelle des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens tritt der Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung.

(2) Nach Ablauf der gemäß § 201 der Strafprozeßordnung bestimmten Frist ordnet der Vorsitzende, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für gegeben erachtet, die Hauptverhandlung an. Er beschließt zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft. <sup>2</sup>Trägt der Vorsitzende Bedenken gegen die Anordnung der Hauptverhandlung, erscheint ihm insbesondere die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung geboten oder hat der Angeschuldigte die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beantragt, so ist eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(3) Einer Entscheidung des Gerichts bedarf es, wenn der Oberreichsanwalt die Überweisung an das Oberlandesgericht beantragt. <sup>2</sup>Der Volksgerichtshof ordnet in diesem Falle zugleich mit der Überweisung die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht an.

(4) Die in der Strafprozeßordnung an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen treten mit der Einreichung der Anklageschrift ein. <sup>2</sup>Die Wirkungen, die nach der Strafprozeßordnung an die

Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geknüpft sind, treten mit dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache ein.

(5) Für die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung behält es bei den Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Eröffnungsbeschluß sein Bewenden.

## § 6

Die Vorschriften des zwölften Abschnittes des Jugendgerichtsgesetzes finden keine Anwendung.

### *Artikel IX*

(1) Soweit in Gesetzen oder anderen Bestimmungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Soweit Gesetze oder andere Bestimmungen das Reichsgericht in seiner Eigenschaft als Gericht erster Instanz (§ 134 des Gerichtsverfassungsgesetzes) betreffen, tritt an seine Stelle der Volksgerichtshof.

### *Artikel X*

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann das Verfahren vor dem Volksgerichtshof abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln.

### *Artikel XI*

Das Gesetz tritt mit dem zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.

### *Artikel XII*

(1) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Volksgerichtshof zusammentritt. Bis zu diesem Zeitpunkt übt das Reichsgericht die Befugnisse des Volksgerichtshofs aus.

(2) Mit dem Zusammentritt des Volksgerichtshofs gehen auf ihn die bei dem Reichsgericht anhängigen Sachen in der Lage über, in der sie sich befinden; eine begonnene Hauptverhandlung ist vor dem Reichsgericht zu Ende zu führen.

(3) Über einen Antrag auf Wiederaufnahme eines durch Urteil des Reichsgerichts in erster Instanz geschlossenen Verfahrens entscheidet der Volksgerichtshof.

*(Quelle: RGBl 1934 I, S. 341 – 348)*

## **Gesetz über die Maßnahmen der Staatsnotwehr.**

**Vom 3. Juli 1934.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### ***Einziges Artikel***

Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens.

*(Quelle: RGBl 1934 I, S. 529)*

# **Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen.**

**Vom 20. Dezember 1934.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## **A r t i k e l 1**

### **§ 1**

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Richtet sich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

### **§ 2**

(1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.

(3) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt; richtet sich die Tat gegen eine leitende Persönlichkeit der NSDAP., so trifft der Reichsminister der Justiz die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(4) Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers den Kreis der leitenden Persönlichkeiten im Sinne des Absatzes 1.

### **§ 3**

(1) Wer bei der Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, ohne dazu als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen berechtigt zu sein, wird mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen, oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

#### § 4

(1) Wer seines Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

#### § 5

(1) Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält, oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. <sup>2</sup>Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentliche Bekanntmachung.

(2) Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglieder der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und, wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(3) Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. <sup>2</sup>Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im Übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(5) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(6) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4 Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

#### § 6

Im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht als Mitglieder der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, wer die Mitgliedschaft erschlichen hat.

## § 7

Der Stellvertreter des Führers erläßt im Einvernehmen mit den Reichsministern der Justiz und des Innern die zur Ausführung und Ergänzung der §§ 1 bis 6 erforderlichen Vorschriften.

## Artikel 2

### § 8

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 gelten sinngemäß für den Reichsluftschutzbund, den Deutschen Luftpostverband, den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe.

(2) Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz, und zwar, soweit es sich um den Reichsluftschutzbund und den Deutschen Luftpostverband handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt, und soweit es sich um den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

## Artikel 3

### § 9

§ 5 Abs. 1 tritt am 1. Februar 1935 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135) sowie Artikel 4 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) außer Kraft.

*(Quelle: RGBl 1934 I, S. 1269 – 1271)*

## **Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte.**

**Vom 20. Dezember 1934.**

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) wird folgendes verordnet:

Für die in den Artikeln 1, 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) bezeichneten Verbrechen und Vergehen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

*(Quelle: RGBl 1935 I, S. 4)*

## **Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches (1936)**

### **Zweites Buch: Die einzelnen Straftaten**

#### **Erste Gruppe: Schutz des Volkes**

##### **Erster Abschnitt: Volksverrat**

##### **Erster Titel: Hochverrat**

#### **§ 89 Verrat an der Reichshoheit**

Ein deutscher Staatsangehöriger, der es unternimmt, die Unabhängigkeit des Reiches oder die Unversehrtheit des Reichsgebietes anzutasten, wird mit dem Tode bestraft.

#### **§ 90 Verrat an den Lebensgrundlagen des deutschen Volkes**

(1) Ein deutscher Staatsangehöriger, der es als Hochverräter unternimmt, durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt das Leben des deutschen Volkes in seinen Grundlagen zu erschüttern, wird mit dem Tode bestraft und für ehrlos erklärt.

(2) Ein deutscher Staatsangehöriger, der es als Hochverräter unternimmt, das Leben des deutschen Volkes mit anderen Mitteln in seinen Grundlage zu erschüttern, wird mit dem Tode, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

#### **§ 91 Verrat am Führer des deutschen Volkes**

(1) Ein deutscher Staatsangehöriger, der einen Anschlag auf Leib, Leben oder Freiheit des Führers und Reichskanzlers unternimmt, wird mit dem Tode bestraft und für ehrlos erklärt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, den Führer und Reichskanzler mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt daran zu hindern, seine Aufgaben zu erfüllen, oder zu nötigen, seine Befugnisse in bestimmtem Sinne auszuüben.

#### **§ 92 Aufforderung zum Hochverrat**

Ein deutscher Staatsangehöriger, der öffentlich zu einem hochverräterischen Unternehmen auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus bestraft.

#### **§ 93 Vorbereitung zum Hochverrat**

Ein deutscher Staatsangehöriger, der in anderer Weise ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet, wird mit Zuchthaus bestraft.

#### **§ 94 Besonders gefährliche Fälle**

(1) Mit dem Tode, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren wird der Täter bestraft, wenn er ein hochverräterisches Unternehmen in besonders gefährlicher Weise vorbereitet, insbesondere die ihm anvertraute öffentliche Macht mißbraucht, die Tat im Ausland begeht oder einen Verrat am Führer des deutschen Volkes vorbereitet.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter darauf ausgeht, zur Vorbereitung des hochverräterischen Unternehmens

1. eine politische Partei oder sonst organisatorischen Zusammenhalt zu bilden oder zu erhalten  
oder

2. Beziehungen zu einer ausländischen Regierung oder zu jemandem, der für das Ausland tätig ist, aufzunehmen oder zu unterhalten, oder
3. die Wehrmacht oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben untauglich zu machen oder
4. die SA, SS oder das NSKK zur Erfüllung ihrer Aufgaben untauglich zu machen oder
5. Mannschaften zu sammeln, einzuüben oder bereitzuhalten oder Geld, Waffen, Schießbedarf, Sprengstoffe, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Übermittlung von Nachrichten zu beschaffen, bereitzuhalten oder zu verteilen oder
6. die Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften, Schallplatten oder bildliche n Darstellungen oder durch Verwendung von Funkanlagen zu beeinflussen oder
7. Schrift, Schallplatten oder bildliche Darstellungen zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen.

### **§ 95 Minder schwere Fälle. Tätige Reue**

(1) In minder schweren Fällen ist die Strafe bei Straftaten nach §§ 89, 90 Abs.1, 91 lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, bei Straftaten nach § 90 Abs. 2, § 94 Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, bei Straftaten nach §§ 92, 93 Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

(2) Wegen Vorbereitung zum Hochverrat wird nicht bestraft, wer freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und die Vorbereitung des hochverräterischen Unternehmens, an dem er beteiligt ist, verhindert. <sup>2</sup>Bemüht sich der Täter freiwillig und ernstlich, die Vorbereitung des hochverräterischen Unternehmens zu verhindern, so gilt dasselbe, wenn nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand zur Folge hat, daß die Vorbereitung des hochverräterischen Unternehmens unterbleibt. <sup>3</sup>Für den Umfang der Vergünstigung gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 96 Fahrlässige Verbreitung einer hochverräterischen Schrift**

Ein deutscher Staatsangehöriger, der Schriften, Schallplatten oder bildliche Darstellungen, deren Inhalt den äußeren Tatbestand des Hochverrats (§§ 89 bis 94) begründet, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, obwohl er bei sorgfältiger Prüfung den hochverräterischen Inhalt hätte erkennen können, wird mit Gefängnis bestraft, soweit die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist.

### **§ 97 Nichtanzeige einer hochverräterischen Schrift**

(1) Ein deutscher Staatsangehöriger, der eine Schrift, Schallplatte oder bildliche Darstellung hochverräterischen Inhalts im Inland unbefugt in seinem Gewahrsam hat und es unterläßt, sie unverzüglich der Polizeibehörde abzuliefern, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft bestraft.

(2) Ebenso wird ein deutscher Staatsangehöriger bestraft, der weiß, daß ein anderer eine Schrift, Schallplatte oder bildliche Darstellung hochverräterischen Inhalts, die der Ablieferungspflicht unterliegt, nicht abliefern, und es unterläßt, der Behörde hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. <sup>2</sup>War die Anzeige gegen einen Angehörigen zu richten, so ist der Täter straffrei.

(3) Diese Vorschriften finden nur Anwendung, soweit die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist.

### **§ 98 Förderung des Bolschewismus**

(1) Ein deutscher Staatsangehöriger, der, abgesehen von den Fällen des Hochverrats, im Ausland an einer bewaffneten Unternehmung oder an einer Verbindung teilnimmt, zu deren Zwecken es gehört, die Ausbreitung des Bolschewismus zu fördern, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann anordnen, daß die Strafverfolgung unterbleibt.

*(Quelle: Vormbaum/Rentrop (Hg.), Reform des Strafgesetzbuches. Sammlung der Reformentwürfe Band 2: 1922 bis 1939, S. 365 – 367)*

## **Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. September 1945**

Der Kontrollrat verfügt das folgende:

### **Art. I. 1**

Folgende Gesetze politischer Natur oder Ausnahme Gesetze, auf welche das Nazi-Regime beruhte, werden hierdurch ausdrücklich aufgehoben, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse:

- a) Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, RGBl. I/41,
- b) Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, RGBl. I/175,
- c) Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934, RGBl. I/341,
- d) Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19 Mai, 1933, RGBl. I/285,
- e) Gesetz gegen die Bildung von Parteien vom 14 Juli 1933, RGBl. I/479,
- f) Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933, RGBl. I/479,
- g) Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1 Dezember 1933, RGBl. I/479,
- h) Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20 Dezember, 1934, RGBl. I/1269,
- j) Reichsflaggengesetz vom 15. September, 1935, RGBl. I/1145,
- k) Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, vom 15. September 1935, RGBl. I/1146,
- l) Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, RGBl. I/1146,
- m) Preußisches Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10 Februar 1936, G.S. 21,
- n) Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember, 1936, RGBl. I/933,
- o) Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938, RGBl. I/404,
- p) Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26 April 1938, RGBl. I/414,
- q) Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6 Juli, 1938, RGBl. I/823,

- r) Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17 August 1938, RGBL. I/1044,
- s) Verordnung Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938, RGBL. I/1342,
- t) Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938, RGBL. I/1580,
- u) Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28 November 1938, RGBL. I/1676,
- v) Verordnung den Nachweis deutschblütiger Abstammung vom 1. August 1940, RGBL. I/1063,
- w) Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941, RGBL. I/547,
- x) Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober, 1941, RGBL. I/675,
- y) Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der NSDAP vom 12 Dezember 1942, RGBL. I/733,
- z) Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen vom 19 Juni 1944, RGBL. I/147.

2. Die Aufhebung der oben erwähnten Gesetze setzt kein Gesetz in Kraft, das nach dem 30. Januar 1933 erlassen und das durch die oben erwähnten Gesetze aufgehoben worden ist.

## **Art. II**

Keine deutsche Gesetzesverfügung, gleichgültig wie oder zu welcher Zeit erlassen, darf gerichtlich oder verwaltungsmäßig zur Anwendung gebracht werden in irgendwelchen Fällen, in denen ihre Anwendung Ungerechtigkeit oder ungleiche Behandlung verursachen würde, entweder dadurch, daß

- a) irgend jemand auf Grund seiner Verbindung mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Formationen, angegliederten Verbindungen oder Organisationen begünstigt Vorteile genießen würde;
- b) irgend jemand auf Grund seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubens oder seiner Opposition zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Lehren, Nachteile erleiden würde.

## **Art. III**

Wer irgendwelche durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetze anwendet oder anzuwenden versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

*(Quelle: Amtsblatt des Kontrollrat in Deutschland 1945, S. 6)*

# **Kontrollratsgesetz Nr. 11** **Aufhebung einzelner Bestimmungen des deutschen Strafrechts**

**vom 30. Januar 1946**

Der Kontrollrat verfügt wie folgt:

## **Artikel I**

Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in seiner gegenwärtigen Fassung werden hiermit ausdrücklich aufgehoben: Paragraphen 2, 2b, 9, 10, 16 Absatz 3, 42a Ziffer 5, 42k, 80 bis 94 einschließlich, 102, 103, 112, 134a, 134b, 140, 140a, 140b, 141, 141a, 142, 143, 143a, 189 Absatz 3, 210a, 226b, 291, 353a, 370 Ziffer 3.

## **Artikel II**

1. Folgende Gesetze, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse, werden hiermit ausdrücklich aufgehoben:

- a) Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933 (RGBl I. 151).
- b) Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl I, 723).
- c) Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 (RGBl I. 529).
- d) Verordnung über das Sonderstrafrecht im Krieg und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (RGBl 1939 I. 1455).
- e) Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl I. 1683).
- f) Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl I. 1679).
- g) Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl I. 2319).
- h) Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12. März 1940 (RGBl I. 485).
- i) Verordnung zum Schutze der Metallsammlung des deutschen Volkes vom 29. März 1940 (RGBl I. 565).
- j) Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl I. 759).
- k) Verordnung des Führers zum Schutze der Sammlung von Wintersachen für die Front vom 23. Dezember 1941 (RGBl I. 737).
- l) Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (RGBl I. 165).

m) Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (RGBl I. 277).

n) Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes vom 25. August 1944 (RGBl I. 184).

o) Polizeiverordnung über das Betreten von Seeschiffen in deutschen Häfen vom 16. September 1944 (RGBl I. 223).

p) Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes vom 26. Januar 1945 (RGBl I. 20).

2. Gleichfalls aufgehoben ist § 1 des Gesetzes, zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 (RGBl I. 549).

### **Artikel III**

Alle in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Strafgesetzbuchs und gesetzliche Bestimmungen, die durch Artikel I bzw. Artikel II aufgehoben sind, sowie alle mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbaren Strafvorschriften treten gleichfalls außer Kraft.

### **Artikel IV**

Die Aufhebung der in Artikel I und II bezeichneten Vorschriften und Bestimmungen setzt frühere Gesetze, die durch die hierdurch aufgehobenen Vorschriften und Bestimmungen aufgehoben worden sind, nicht wieder in Kraft.

### **Artikel V**

Die Aufhebung der in Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Vorschriften oder der in Artikel II dieses Gesetzes bezeichneten Gesetze und Bestimmungen soll den Erlaß weiterer Gesetzgebung, durch die andere Vorschriften des Strafgesetzbuchs oder andere strafrechtliche Gesetze aufgehoben oder abgeändert werden, in keiner Weise beeinträchtigen.

### **Artikel VI**

Wer eine durch dieses Gesetz aufgehobene Vorschrift oder gesetzliche Bestimmung anwendet oder anzuwenden versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

*(Quelle: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1946, S. 55)*

**Kontrollratsdirektive Nr. 38**  
**vom 12. Oktober 1946**

[Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und  
Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen]

Der Kontrollrat erläßt folgende Direktive:

**Abschnitt I**

**1. Zweck.**

Der Zweck dieser Direktive ist es, für ganz Deutschland gemeinsame Richtlinien zu schaffen betreffend:

- a) die Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten, Militaristen und Industriellen, welche das nationalsozialistische Regime gefördert und gestützt haben;
- b) die vollständige und endgültige Vernichtung des Nationalsozialismus und des Militarismus durch Gefangensetzung oder Tätigkeitsbeschränkung von bedeutenden Teilnehmern oder Anhängern dieser Lehren;
- c) die Internierung von Deutschen, welche, ohne bestimmter Verbrechen schuldig zu sein, als für die Ziele der Alliierten gefährlich zu betrachten sind, sowie die Kontrolle und Überwachung von Deutschen, die möglicherweise gefährlich werden können.

**Abschnitt II**

**Artikel 1. Gruppen der Verantwortlichen.**

Zur gerechten Beurteilung der Verantwortlichkeit und zur Heranziehung zu Sühnemaßnahmen (ausgenommen in dem unten folgenden Falle 5) werden folgende Gruppen gebildet:

1. Hauptschuldige;
2. Belastete (Aktivisten, Militaristen und Nutznießer);
3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe);
4. Mitläufer;
5. Entlastete (Personen der vorstehenden Gruppen, welche vor einer Spruchkammer nachweisen können, daß sie nicht schuldig sind).

**Artikel III. Belastete. A. Aktivisten. I. Aktivist ist:**

1. Wer durch seine Stellung oder Tätigkeit die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wesentlich gefördert hat;

2. Wer seine Stellung, seinen Einfluß und seine Beziehungen zur Ausübung von Zwang, Drohung, Gewalttätigkeiten, Unterdrückung oder sonst ungerechten Maßnahmen ausgenutzt hat;

3. Wer sich als überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere ihrer Rassenlehre, offen bekannt hat.

**III.** Aktivist ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet hat oder möglicherweise noch gefährdet.

### **Artikel IX. Sühnemaßnahmen gegen Belastete.**

1. Sie können auf die Dauer bis zu 10 Jahren in einem Gefängnis oder in einem Lager interniert werden, um Wiedergutmachungs- und Wiederaufbauarbeiten zu verrichten. Internierung aus politischen Gründen nach dem 8. Mai 1945 kann angerechnet werden.

2. Ihr Vermögen kann als Beitrag zur Wiedergutmachung ganz oder teilweise eingezogen werden. Bei teilweiser Einziehung des Vermögens sind insbesondere die Sachwerte einzuziehen. Die notwendigen Gebrauchsgegenstände sind ihnen zu belassen.

3. Sie dürfen kein öffentliches Amt einschließlich Notariat und Anwaltschaft bekleiden.

4. Sie verlieren alle Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Zuwendung.

5. Sie verlieren das aktive und passive Wahlrecht, das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen oder Mitglied einer politischen Partei zu sein.

6. Sie dürfen weder Mitglieder einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein.

7. Es ist ihnen auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nach ihrer Freilassung untersagt:

a) In einem freien Beruf oder selbständig in irgendeinem gewerblichen Betriebe tätig zu sein, sich an einem solchen zu beteiligen oder dessen Aufsicht oder Kontrolle auszuüben.

b) In nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein.

c) Als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder, Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.

8. Sie unterliegen Wohnraum- und Aufenthaltsbeschränkungen.

9. Sie verlieren alle ihnen erteilten Approbationen; Konzessionen und Vorrechte sowie das Recht, ein Kraftfahrzeug zu halten.

10. Nach Ermessen der Zonenbefehlshaber können in die Zonengesetze Sühnemaßnahmen aufgenommen werden, die es den Belasteten untersagen, eine Zone ohne Genehmigung zu verlassen.

*(Quelle: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1946, S. 184 ff.; Verordnungsblatt von Groß-Berlin 1947, S. 33)*

## SMAD-Befehl 160

### a) Mecklenburg-Vorpommern

„Verordnung Nr. 63, Vom 11.2.1946.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militär-Administration, der Oberkommandierende der Sowjetischen Okkupationstruppen in Deutschland hat laut Befehl Nr. 160 vom 3. Dezember 1945 über die Verantwortung für Sabotage und Diversionsakte folgendes erlassen:

1. Personen, die der Diversionshandlung überführt werden, welche die Sprengung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane resp. deutschen Verwaltungen nach sich ziehen, werden mit Gefängnis bis zu 15 Jahren, in besonders schweren Fällen mit dem Tod bestraft.

2. Denselben Strafen unterliegen Personen, die an Sabotageakten, die zur Stilllegung der Tätigkeit von Betrieben, ihrer Beschädigung oder Vernichtung dienen, schuldig sind.

... “

*(Quelle: Amtsblatt der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern 1946, S. 51)*

### b) Provinz Sachsen

„Betr.: Verantwortung für Sabotage und Attentate

Zum Zwecke der Verhinderung von verbrecherischen Handlungen einzelner Personen, die auf die Sprengung des wirtschaftlichen Aufbaus, der von den deutschen Selbstverwaltungsorganen geschaffen worden ist, gerichtet sind, befehle ich:

1. Personen, die bei Attentaten, die auf die Sprengung der wirtschaftlichen Maßnahmen der Organe der deutschen Selbstverwaltung oder der deutschen Verwaltungen gerichtet sind, überführt werden, sind mit Gefängnis bis zu 15 Jahren, in besonders schweren Fällen mit dem Tod zu bestrafen;

2. die gleichen Strafen betreffen Personen, die an Sabotageakten schuldig sind, die gegen die Arbeit von Unternehmen, auf ihre Beschädigung oder Vernichtung gerichtet sind.

... “

*(Quelle: Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen, Nr. 8 vom 22.12.1945, S. 4)*

### c) Sachsen

„ ...

Befehl Nr. 160

Betr.: Die Verantwortung für Sabotage und Störungsversuche

Um die verbrecherische Tätigkeit einzelner Personen, die die Durchkreuzung des von den deutschen Selbstverwaltungsorganen durchgeführten wirtschaftlichen Aufbaues zum Ziele hat, zu unterbinden, befehle ich:

1. Personen, die sich Übergriffe zuschulden kommen lassen, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane und der deutschen Verwaltungen bezwecken, werden zu Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren und in besonders schweren Fällen zum Tode verurteilt.

2. Zu denselben Strafen werden die Personen verurteilt, die Sabotageakte zu Lähmung der Tätigkeit der Betriebe oder zu ihrer Beschädigung oder Zerstörung verüben.

...“

*(Quelle: Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen, Nr. 5/6 1946, S. 43)*

**d)**

„Nach Ziff. 1 wird bestraft, wer böswillig wirtschaftliche Anordnungen der deutschen Selbstverwaltungen oder deutschen Verwaltungen gar nicht oder schlecht befolgt und dadurch die Wirkung wirtschaftlicher Aufbaumaßnahmen vereitelt oder beeinträchtigt.“

*(Quelle: Ristow, NJ 1947, 125)*

**e)**

„Personen, die sich Übergriffe zuschulden kommen lassen, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungen bezwecken, werden zu Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren und in besonders schweren Fällen zum Tode verurteilt.“

*(Quelle: OG, NJ 1950, 309)*

**f)**

„Personen, die sich Übergriffe zuschulden kommen lassen, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Verwaltungsorgane und der deutschen Verwaltungen bezwecken.“

*(Quelle: Benjamin, NJ 1950, 144, 145)*

# **Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik**

**vom 7. Oktober 1949**

## **Art. 1**

Die unter Beteiligung des gesamten deutschen Volkes geschaffene, vom Deutschen Volksrat am 19. März 1949 beschlossene und vom Dritten Deutschen Volkskongreß am 30. Mai 1949 bestätigte Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit in Kraft gesetzt.

## **Art. 2**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft. Es wird vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer ausgefertigt und verkündet.

*(Quelle: GBl. 1949 I, S. 4)*

# **Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik**

**vom 7. Oktober 1949**

## **B. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt**

### **I. Rechte des Bürgers**

#### **Art. 6**

(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

(2) Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. <sup>2</sup>Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

(3) Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. <sup>2</sup>Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

...

## **VI. Wirksamkeit der Grundrechte**

#### **Art. 49**

Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines der vorstehenden Grundrechte durch Gesetz zuläßt oder die nähere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehält, muß das Grundrecht als solches unangetastet bleiben.

## **C. Aufbau der Staatsgewalt**

### **I. Volksvertretung der Republik**

#### **Art. 50**

Höchstes Organ der Republik ist die Volkskammer.

#### **Art. 51**

(1) Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

### **Art. 52**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wählbar ist jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten.
- (4) Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

...

### **Art. 63**

Zur Zuständigkeit der Volkskammer gehören:

die Bestimmung der Grundsätze der Regierungspolitik und ihrer Durchführung;

die Bestätigung, Überwachung und Abberufung der Regierung;

die Bestimmung der Grundsätze der Verwaltung und die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Staates;

das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht ein Volksentscheid stattfindet;

die Beschlußfassung über den Staatshaushalt, den Wirtschaftsplan, Anleihen und Staatskredite der Republik und die Zustimmung zu Staatsverträgen;

der Erlaß von Amnestien;

die Wahl des Präsidenten der Republik gemeinsam mit der Länderkammer;

die Wahl der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Republik und des Obersten Staatsanwaltes der Republik sowie deren Abberufung.

...

### **Art. 66**

(1) Die Volkskammer bildet für die Dauer der Wahlperiode einen Verfassungsausschuß, in dem alle Fraktionen entsprechend ihrer Stärke vertreten sind. <sup>2</sup>Dem Verfassungsausschuß gehören ferner drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Republik sowie drei deutsche Staatsrechtslehrer an, die nicht Mitglieder der Volkskammer sein dürfen.

(2) Die Mitglieder des Verfassungsausschusses werden von der Volkskammer gewählt.

(3) Der Verfassungsausschuß prüft die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik. <sup>2</sup>Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik können nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Volkskammer, von deren Präsidium, von dem Präsidenten der Republik, von der Regierung der Republik sowie von der Länderkammer geltend gemacht werden.

(4) Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Republik und den Ländern sowie die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit den Gesetzen der Republik prüft der Verfassungsausschuß unter Hinzuziehung von drei gewählten Vertretern der Länderkammer.

(5) Über das Gutachten des Verfassungsausschusses entscheidet die Volkskammer. Ihre Entscheidung ist für jedermann verbindlich.

(6) Die Volkskammer beschließt auch über den Vollzug ihrer Entscheidung.

(7) Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ist Aufgabe der Volkskammer in Durchführung der ihr übertragenen Verwaltungskontrolle.

...

### **III. Gesetzgebung**

#### **Art. 81**

Die Gesetze werden von der Volkskammer oder unmittelbar vom Volke durch Volksentscheid beschlossen.

#### **Art. 82**

Die Gesetzesvorlagen werden von der Regierung, von der Länderkammer oder aus der Mitte der Volkskammer eingebracht. Über die Gesetzentwürfe finden mindestens zwei Lesungen statt.

#### **Art. 83**

(1) Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden.

(2) Beschlüsse der Volkskammer auf Abänderung der Verfassung kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind und wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen.

(3) Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

#### **Art. 84**

(1) Gegen Gesetzesbeschlüsse der Volkskammer steht der Länderkammer ein Einspruchsrecht zu.  
<sup>2</sup>Der Einspruch muß innerhalb von zwei Wochen nach der Schlußabstimmung in der Volkskammer eingebracht und spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen mit Gründen versehen werden.  
<sup>3</sup>Anderenfalls wird angenommen, daß die Länderkammer von ihrem Einspruchsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Der Einspruch wird hinfällig, wenn die Volkskammer ihren Beschluß nach erneuter Beratung aufrechterhält.

(3) Wurde der Einspruch der Länderkammer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Abgeordneten beschlossen, so wird er nur dann hinfällig, wenn die Volkskammer ihren Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Abgeordneten aufrechterhält.

(4) Richtet sich der Einspruch der Länderkammer gegen einen verfassungsändernden Gesetzesbeschluß der Volkskammer, so bedarf die Beschlußfassung über den Einspruch in der Länderkammer bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

(5) Der Einspruch wird hinfällig, wenn die Volkskammer ihren Beschluß mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit ihrer Abgeordneten aufrechterhält.

#### **Art. 85**

(1) Der Präsident der Volkskammer hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze innerhalb eines Monats auszufertigen. Sie werden vom Präsidenten der Republik unverzüglich im Gesetzblatt der Republik verkündet.

(2) Die Ausfertigung und Verkündung findet nicht statt, wenn innerhalb Monatsfrist die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes gemäß Artikel 66 festgestellt worden ist.

(3) Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### **Art. 86**

(1) Die Ausfertigung und Verkündung eines Gesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel der Abgeordneten der Volkskammer verlangt.

(2) Das Gesetz ist nach Ablauf dieser Frist auszufertigen und zu verkünden, falls nicht ein Volksbegehren auf Volksentscheid gegen den Erlaß des Gesetzes durchgeführt ist.

(3) Gesetze, die die Mehrheit der Mitglieder der Volkskammer für dringlich erklärt, müssen ungeachtet dieses Verlangens ausgefertigt und verkündet werden.

...

#### **Art. 89**

(1) Ordnungsgemäß verkündete Gesetze sind von den Richtern auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht zu prüfen.

(2) Nach Einleitung des in Artikel 66 vorgesehenen Prüfungsverfahrens sind bis zu dessen Erledigung anhängige gerichtliche Verfahren auszusetzen.

...

### **IV. Regierung der Republik**

#### **Art. 91**

Die Regierung der Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

#### **Art. 92**

(1) Die stärkste Fraktion der Volkskammer benennt den Ministerpräsidenten; er bildet die Regierung.

<sup>2</sup>Alle Fraktionen, soweit sie mindestens 40 Mitglieder haben, sind im Verhältnis ihrer Stärke durch

Minister oder Staatssekretäre vertreten. Staatssekretäre nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Regierung teil.

(2) Schließt sich eine Fraktion aus, so findet die Regierungsbildung ohne sie statt.

(3) Die Minister sollen Abgeordnete der Volkskammer sein.

(4) Die Volkskammer bestätigt die Regierung und billigt das von ihr vorgelegte Programm.

...

#### **Art. 98**

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik nach Maßgabe der von der Volkskammer aufgestellten Grundsätze. <sup>2</sup>Er ist dafür der Volkskammer verantwortlich.

(2) Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber der Volkskammer.

#### **Art. 99**

Die Minister haben der Regierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche die Verfassung oder das Gesetz es vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

...

### **V. Präsident der Republik**

#### **Art. 101**

(1) Der Präsident der Republik wird in gemeinsamer Sitzung von Volkskammer und Länderkammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>2</sup>Die gemeinsame Sitzung wird vom Präsidenten der Volkskammer einberufen und geleitet.

(2) Wählbar ist jeder Bürger der Republik nach Vollendung des 35. Lebensjahres.

...

#### **Art. 104**

(1) Der Präsident der Republik verkündet die Gesetze der Republik.

...

#### **Art. 106**

Alle Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten der Republik bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten oder den zuständigen Minister.

### **VIII. Rechtspflege**

#### **Art. 126**

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch den Obersten Gerichtshof der Republik und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

**Art. 127**

Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

**Art. 128**

Richter kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt.

**Art. 129**

Die Republik trägt durch den Ausbau der juristischen Bildungsstätten dafür Sorge, daß Angehörige aller Schichten des Volkes die Möglichkeit haben, die Befähigung zur Ausübung des Berufes als Richter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt zu erlangen.

**Art. 130**

(1) An der Rechtsprechung sind Laienrichter im weitesten Umfange zu beteiligen.

(2) Die Laienrichter werden auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen durch die zuständigen Volksvertretungen gewählt.

**Art. 131**

(1) Die Richter des Obersten Gerichtshofes und der Oberste Staatsanwalt der Republik werden auf Vorschlag der Regierung der Republik durch die Volkskammer gewählt.

(2) Die Richter der Obersten Gerichte und die Obersten Staatsanwälte der Länder werden auf Vorschlag der Landesregierungen von den Landtagen gewählt.

(3) Die übrigen Richter werden von den Landesregierungen ernannt.

...

**Art. 133**

(1) Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich.

(2) Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sittlichkeit kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden.

**Art. 134**

Kein Bürger darf seinen gesetzlichen Richtern entzogen werden. Ausnahmegerichte sind unstatthaft.  
<sup>2</sup>Gerichte für besondere Sachgebiete können vom Gesetzgeber nur errichtet werden, wenn sie für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollen.

**Art. 135**

(1) Strafen dürfen nur verhängt werden, wenn sie zur Zeit der Tat gesetzlich angedroht sind.

(2) Kein Strafgesetz hat rückwirkende Kraft. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Maßnahmen und die Anwendung von Bestimmungen, die zur Überwindung des Nazismus, des Faschismus und des Militarismus getroffen werden oder die zur Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit notwendig sind.

...

**Art. 137**

Der Strafvollzug beruht auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit.

...

**X. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**Art. 144**

(1) Alle Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. <sup>2</sup>Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. <sup>3</sup>Die an ihre Stelle tretenden, zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Bestimmungen werden gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft gesetzt. <sup>4</sup>Weitergeltende Gesetze sind im Sinne dieser Verfassung auszulegen.

(2) Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind und noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu überwinden und das von ihnen verschuldete Unrecht wiedergutzumachen.

*(Quelle: GBl DDR 1949 I, S. 5 ff.)*

## **Gesetz zum Schutze des Friedens**

**vom 15. Dezember 1950**

Die aggressive Politik der imperialistischen Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs, die auf ein neues Weltgemetzel hinzielt, droht das deutsche Volk in einen mörderischen Bruderkrieg zu verstricken. Die Remilitarisierung Westdeutschlands, die Bestrebungen zur Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Imperialismus stellen eine große Gefahr für die Existenz und Zukunft der deutschen Nation und für den Frieden und die Sicherheit Europas dar. Nur auf dem Wege der Demokratie und des Friedens kann die Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands erreicht und gesichert werden. Die imperialistische Politik der Verstrickung Westdeutschlands in einen neuen verbrecherischen und von vornherein aussichtslosen Krieg stellt eine Bedrohung unseres Volkes und Vaterlandes dar.

Die Nation muß aus dieser Bedrohung befreit werden. Die Erhaltung des Friedens ist das dringlichste nationale Interesse und die Forderung aller demokratischen und patriotischen Kräfte des gesamten deutschen Volkes.

Die Kriegspropaganda der anglo-amerikanischen Imperialisten und ihrer Helfershelfer stellt eine ernste Gefährdung für den europäischen Frieden und für die Freundschaft des deutschen Volkes mit allen friedliebenden Völkern dar.

Die Kriegspropaganda, unter welchen Formen auch immer sie sich vollziehen möge, ist eines der schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die Volkskammer beschließt darum in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Verfassung dieses "Gesetz zum Schutze des Friedens".

### **§ 1**

Wer andere Völker oder Rassen schmäht, gegen sie hetzt, zum Boykott gegen sie auffordert, um die friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern zu stören und das deutsche Volk in einen neuen Krieg zu verwickeln, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

### **§ 2**

(1) Wer eine Aggressionshandlung, insbesondere einen Angriffskrieg propagiert oder in sonstiger Weise zum Kriege hetzt, wer Deutsche zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, anwirbt, verleitet oder aufhetzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Deutsche für die französische Fremdenlegion oder ähnliche ausländische Militärformationen und Söldnertruppen anwirbt oder zum Eintritt in solche verleitet.

### **§ 3**

(1) Wer die Wiederaufrichtung des aggressiven deutschen Militarismus und Imperialismus oder die Einbeziehung Deutschlands in einen aggressiven Militärblock propagiert, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen völkerrechtliche Vereinbarungen, welche der Wahrung und Festigung des Friedens, der Entwicklung Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage dienen, hetzt, zum Bruch solcher Vereinbarungen auffordert, um Deutschland in aggressive Kriegshandlungen hineinzuziehen.

#### § 4

Wer die Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln, wie Gift, radioaktive, chemische und bakteriologische Mittel, verherrlicht oder propagiert, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

#### § 5

Wer im Dienste der Kriegshetze die Bewegung für die Erhaltung und Festigung des Friedens verächtlich macht oder herabwürdigt oder gegen Teilnehmer am Kampf für den Frieden wegen ihrer Tätigkeit hetzt oder sie verfolgen läßt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

#### § 6

(1) In besonders schweren Fällen von Verstößen gegen die §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

(2) Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat in direktem Auftrag von Staaten, deren Dienststellen oder Agenturen begangen wird, welche Kriegshetze oder eine aggressive Politik gegen friedliche Völker betreiben. In solchen Fällen kann auch auf Todesstrafe erkannt werden.

#### § 7

Die Vorbereitung oder der Versuch von Straftaten nach den §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes ist strafbar.

#### § 8

(1) Neben jeder Strafe auf Grund dieses Gesetzes kann auf Geldstrafe in unbegrenzter Höhe erkannt werden.

(2) Ferner kann auf völlige oder teilweise Einziehung des Vermögens des Täters erkannt werden. Wird der Täter zum Tode, zu lebenslänglichem Zuchthaus oder zu Zuchthaus nicht unten 5 Jahren verurteilt, so ist auf Einziehung seines gesamten Vermögens zu erkennen.

#### § 9

(1) Wird der Täter auf Grund dieses Gesetzes zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, so ist im Urteil anzuordnen, daß er zeitweise oder dauernd das Recht verliert:

1. im öffentlichen Dienst oder in leitenden Stellen im wirtschaftlichen oder kulturellen Leben tätig zu sein;
2. zu wählen und gewählt zu werden.

(2) Wird der Täter zu einer geringeren Strafe verurteilt, so können die Rechtsfolgen des Absatzes 1 angeordnet werden.

## § 10

(1) Ein Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz wird nur eröffnet, wenn der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Anklage erhebt.

(2) Für das Verfahren ist das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Der Generalstaatsanwalt kann die Anklage vor einem anderen Gericht erheben oder den Generalstaatsanwalt eines Landes der Deutschen Demokratischen Republik damit beauftragen.

(3) Die Zuständigkeit des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik ist auch dann gegeben, wenn die Tat von deutschen Staatsbürgern nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik begangen worden ist, auch wenn der Täter im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

## § 11

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 12

Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Dezember 1950 in Kraft.

*(Quelle: GBl DDR 1950, S. 1199)*

# **Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches - Strafrechtsergänzungsgesetz -**

**vom 11. Dezember 1957**

## **Zweiter Teil Ergänzung zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuches**

### **§ 8**

(1) Eine Straftat liegt nicht vor, wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, aber wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen für die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes sowie des einzelnen Bürgers nicht gefährlich ist.

(2) Die Bestrafung einer solchen Handlung als Übertretung wird dadurch nicht berührt.

### **§ 9**

Eine Bestrafung erfolgt nicht, 1. wenn zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens die Tat nicht mehr als gesellschaftsgefährlich anzusehen ist, oder 2. wenn nach der Tat im gesamten Verhalten des Täters eine grundlegende Wandlung eingetreten ist, die erwarten läßt, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit achten wird.

## **Erster Abschnitt.**

### **Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe**

#### **§ 13. Staatsverrat.**

Wer es unternimmt,

1. die verfassungsmäßige Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen,
2. mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit des Präsidenten der Republik<sup>11</sup>, der Volkskammer oder der Länderkammer oder des Ministerrates oder ihrer Präsidien oder eines ihrer Mitglieder unmöglich zu machen oder zu behindern,
3. das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil desselben von ihr loszulösen,

wird wegen Staatsverrates mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und Vermögensentziehung bestraft.

---

<sup>11</sup> Durch Gesetz vom 4.10.1960 wurden im § 13 die Worte "des Präsidenten der Republik" ersetzt durch: "des Staatsrates der Republik, seines Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, seiner Mitglieder oder seines Sekretärs".

## **§ 14. Spionage**

Wer es unternimmt, Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstige Nachrichten, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhalten sind, an andere Staaten oder deren Vertreter, an Organisationen oder Gruppen, die einen Kampf gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere friedliebende Völker führen, oder deren Vertreter oder Helfer auszuliefern oder zu verraten, wird wegen Spionage mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft; auf Vermögenseinziehung kann erkannt werden.

## **§ 15. Sammlung von Nachrichten.**

Wer Nachrichten, die geeignet sind, die gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit der in § 14 genannten Stellen oder Personen zu unterstützen, für sie sammelt oder ihnen übermittelt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

## **§ 16. Verbindung zu verbrecherischen Organisationen oder Dienststellen.**

Wer zu den in § 14 genannten Stellen oder Personen in Kenntnis ihrer gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere friedliebende Völker gerichteten Tätigkeit in Verbindung tritt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

## **§ 17. Staatsgefährdende Gewaltakte**

Wer es unternimmt, durch Gewaltakte oder durch Drohung mit Gewaltakten die Bevölkerung in Furcht und Schrecken zu versetzen, um Unsicherheit zu verbreiten und das Vertrauen zur Arbeiter-und-Bauern-Macht zu erschüttern, wird mit Zuchthaus, in minderschweren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

## **§ 18. Angriffe gegen örtliche Organe der Staatsmacht**

Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die gesetzmäßige Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht oder eines ihrer Mitglieder unmöglich zu machen oder zu behindern, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

## **§ 19. Staatsgefährdende Propaganda und Hetze**

(1) Wer

1. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht oder propagiert oder gegen andere Völker oder Rassen hetzt,
2. gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht hetzt, gegen ihre Organe, gegen gesellschaftliche Organisationen oder gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation hetzt, Tötlichkeiten begeht oder sie mit Gewalttätigkeiten bedroht,

wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Schriften oder andere Gegenstände mit einem derartigen Inhalt herstellt oder mit dem Ziele der Hetze einführt oder verbreitet.

(3) In schweren Fällen, insbesondere, wenn die Tat im Auftrage der in § 14 genannten Stellen oder Personen oder wenn sie planmäßig begangen wird, ist auf Zuchthaus zu erkennen.

## **§ 20. Staatsverleumdung**

Wer

1. die Maßnahmen oder die Tätigkeit staatlicher Einrichtungen oder gesellschaftlicher Organisationen öffentlich verleumdet oder entstellt,

2. einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation öffentlich verleumdet oder verächtlich macht,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

## **§ 21. Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Wer es unternimmt, eine Person

1. im Auftrage von Agentenorganisationen, Spionageagenturen oder ähnlichen Dienststellen oder von Wirtschaftsunternehmen oder

2. zum Zwecke des Dienstes in Söldnerformationen zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verleiten, wird mit Zuchthaus bestraft; auf Vermögenseinziehung kann erkannt werden.

(2) Wer es unternimmt, einen Jugendlichen oder einen in der Berufsausbildung stehenden Menschen oder eine Person wegen ihrer beruflichen Tätigkeit oder wegen ihrer besonderen Fähigkeiten oder Leistungen mittels Drohung, Täuschung, Versprechen oder ähnlichen die Freiheit der Willensentscheidung beeinflussenden Methoden zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verleiten, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

## **§ 22. Diversion**

Wer mit dem Ziele, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben, es unternimmt, Maschinen, technische Anlagen, Transport- oder Verkehrsmittel oder sonstige für die Wirtschaft oder für die Verteidigung wichtige Gegenstände zu zerstören, unbrauchbar zu machen oder zu beschädigen, wird wegen Diversion mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft; auf Vermögenseinziehung kann erkannt werden.

### **§ 23. Schädlingstätigkeit und Sabotage**

Wer mit dem Ziele, die Tätigkeit der staatlichen Organe oder die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben oder den Aufbau des Sozialismus zu stören, es unternimmt, staatliche oder genossenschaftliche Einrichtungen oder Betriebe in ihrer geordneten Tätigkeit zu behindern, wird mit Zuchthaus bestraft; auf Vermögensentziehung kann erkannt werden.

### **§ 24. Schwere Fälle**

(1) In schweren Fällen der §§ 13, 14, 22 und 23 kann Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden.

(2) Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn das Verbrechen

- a) von mehreren Personen begangen wird, die sich zur Begehung derartiger Verbrechen miteinander verbunden haben;
- b) unter Bereitstellung oder Anwendung gemeingefährlicher Mittel, durch Herbeiführung einer Explosion, eines Brandes oder einer Überschwemmung begangen wird;
- c) den Tod eines Menschen, eine schwere Körperverletzung oder andere schwere Folgen verursacht hat oder eine größere Anzahl von Menschen gefährdet war;
- d) unter Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses, einer verantwortlichen Funktion oder unter Verletzung besonders wichtiger Pflichten begangen wird;
- e) in einer Zeit erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik begangen wird.

### **§ 25. Begünstigung eines Staatsverbrechens.**

(1) Die nach der Begehung eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Staatsverbrechens gewährte Begünstigung wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Täter oder Teilnehmer von seinem Ehegatten, seinen Geschwistern oder Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

### **§ 26. Nichtanzeige von Staatsverbrechen.**

Bei den Verbrechen nach §§ 13, 14, 15, 17, 18, 21, 22 und 23 dieses Gesetzes findet § 139 des Strafgesetzbuches Anwendung.

### **§ 27.**

§ 131 des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

*(Quelle: GBl DDR 1957 I, S. 643)*

# **Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik**

**vom 9. April 1968**

## **Abschnitt III. Aufbau und System der staatlichen Leitung**

### **Art. 47**

(1) Der Aufbau und die Tätigkeit der staatlichen Organe werden durch die in dieser Verfassung festgelegten Ziele und Aufgaben der Staatsmacht bestimmt.

(2) Die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, ist das tragende Prinzip des Staatsaufbaus.

## **Kapitel 1. Die Volkskammer**

### **Art. 48**

(1) Die Volkskammer ist das oberste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik. Sie entscheidet in ihren Plenarsitzungen über die Grundfragen der Staatspolitik.

(2) Die Volkskammer ist das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ in der Deutschen Demokratischen Republik. Niemand kann ihre Rechte einschränken. <sup>2</sup>Die Volkskammer verwirklicht in ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung.

### **Art. 49**

(1) Die Volkskammer bestimmt durch Gesetze und Beschlüsse endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Volkskammer legt die Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durchführung der staatlichen Pläne der gesellschaftlichen Entwicklung fest.

(3) Die Volkskammer gewährleistet die Verwirklichung ihrer Gesetze und Beschlüsse. Sie bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Staatsrates, des Ministerrates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts.

### **Art. 50**

Die Volkskammer wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt. <sup>2</sup>Sie können jederzeit von der Volkskammer abberufen werden.

### **Art. 51**

Die Volkskammer bestätigt Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik und andere völkerrechtliche Verträge, soweit durch sie Gesetze der Volkskammer geändert werden. <sup>2</sup>Sie entscheidet über die Kündigung dieser Verträge.

...

### **Art. 54**

Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten, die vom Volke auf die Dauer von 4 Jahren in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

...

### **Art. 61**

(1) Die Volkskammer bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse. Ihnen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Wählern die Beratung von Gesetzentwürfen und die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze.

(2) Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, den Ausschüssen die erforderlichen Informationen zu erteilen.

(3) Die Ausschüsse haben das Recht, Fachleute zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit heranzuziehen.

### **Art. 62**

(1) Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach ihrer Wahl zusammen. Ihre erste Tagung wird vom Staatsrat einberufen.

(2) Die Tagungen der Volkskammer sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### **Art. 63**

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Verfassungsändernde Gesetze sind beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Abgeordneten zustimmen.

...

### **Art. 65**

(1) Das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen haben die Abgeordneten der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, die Ausschüsse der Volkskammer, der Staatsrat, der Ministerrat und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund.

(2) In Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer behandelt der Staatsrat Gesetzesvorlagen und prüft deren Verfassungsmäßigkeit.

(3) Die Ausschüsse der Volkskammer beraten die Gesetzesvorlagen und legen ihre Auffassung dem Plenum der Volkskammer vor. Sie werden in ihrer Tätigkeit vom Staatsrat unterstützt.

(4) Entwürfe grundlegender Gesetze werden vor ihrer Verabschiedung der Bevölkerung zur Erörterung unterbreitet. Die Ergebnisse der Volksdiskussion sind bei der endgültigen Fassung auszuwerten.

(5) Die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze werden vom Vorsitzenden des Staatsrates innerhalb eines Monats im Gesetzblatt verkündet.

(6) Gesetze treten am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen.

## **Kapitel 2.**

### **Der Staatsrat**

#### **Art. 66**

(1) Der Staatsrat erfüllt als Organ der Volkskammer zwischen den Tagungen der Volkskammer alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben. Er ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich.

(2) Der Vorsitzende des Staatsrates vertritt die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtlich. Der Staatsrat entscheidet über den Abschluß der Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik. Sie werden vom Vorsitzenden des Staatsrates ratifiziert. Der Staatsrat kündigt Staatsverträge.

#### **Art. 67**

(1) Der Staatsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Mitgliedern und dem Sekretär.

(2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates werden von der Volkskammer auf ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort.

...

#### **Art. 69**

Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Staatsrates.

#### **Art. 70**

(1) Der Staatsrat behandelt Vorlagen an die Volkskammer und veranlaßt ihre Beratung in den Ausschüssen der Volkskammer.

(2) Auf Beschluß der Volkskammer oder aus eigener Initiative beruft der Staatsrat die Tagungen der Volkskammer ein.

(3) Der Staatsrat ist verpflichtet, die Volkskammer jederzeit einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.

#### **Art. 71**

(1) Der Staatsrat regelt die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben, durch Erlasse. Sie werden der Volkskammer zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sind rechtsverbindlich.

(3) Der Staatsrat legt die Verfassung und die Gesetze verbindlich aus, soweit dies nicht durch die Volkskammer selbst erfolgt.

#### **Art. 72**

Der Staatsrat schreibt die Wahlen zur Volkskammer und zu den anderen Volksvertretungen aus.

#### **Art. 73**

(1) Der Staatsrat faßt grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes. Er organisiert die Landesverteidigung mit Hilfe des Nationalen Verteidigungsrates.

(2) Der Staatsrat beruft die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates. Der Nationale Verteidigungsrat ist der Volkskammer und dem Staatsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.

#### **Art. 74**

Der Staatsrat nimmt im Auftrage der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts wahr.

...

#### **Art. 77**

Der Staatsrat übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht aus.

### **Kapitel 3.**

#### **Der Ministerrat**

#### **Art. 78**

(1) Der Ministerrat organisiert im Auftrage der Volkskammer die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie die ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben des sozialistischen Staates. Er ist ein kollektiv arbeitendes Organ.

(2) Der Ministerrat arbeitet wissenschaftlich begründete Prognosen aus, organisiert die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus und leitet die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft.

#### **Art. 79**

(1) Der Ministerrat arbeitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates. Er erläßt im Rahmen der Gesetze und Erlasse Verordnungen und faßt Beschlüsse.

(2) Der Ministerrat leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke entsprechend den Erkenntnissen der Organisationswissenschaft.

(3) Der Ministerrat entscheidet über den Abschluß und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, die in seinem Namen abgeschlossen werden.

#### **Art. 80**

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates wird vom Vorsitzenden des Staatsrates der Volkskammer vorgeschlagen und von ihr mit der Bildung des Ministerrates beauftragt.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden nach der Neuwahl der Volkskammer von ihr auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden vom Vorsitzenden des Staatsrates auf die Verfassung vereidigt.

(4) Der Ministerrat besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Ministern. Er wird vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet.

(5) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das Präsidium des Ministerrates. Es wird vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet.

(6) Jeder Minister leitet verantwortlich das ihm übertragene Aufgabengebiet. <sup>2</sup>Für die Tätigkeit des Ministerrates tragen alle seine Mitglieder die Verantwortung.

(7) Der Ministerrat ist der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(8) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Ministerrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Ministerrates durch die Volkskammer fort.

### **Abschnitt IV.**

#### **Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege**

##### **Art. 86**

Die sozialistische Gesellschaft, die politische Macht des werktätigen Volkes, ihre Staats- und Rechtsordnung sind die grundlegende Garantie für die Einhaltung und die Verwirklichung der Verfassung im Geiste der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit.

##### **Art. 87**

Gesellschaft und Staat gewährleisten die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts.

##### **Art. 88**

Die Verantwortlichkeit aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Bürgern ist durch ein System der Rechenschaftspflicht gewährleistet.

### **Art. 89**

- (1) Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik werden im Gesetzblatt und anderweitig veröffentlicht.
- (2) Rechtsvorschriften der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe werden in geeigneter Form veröffentlicht.
- (3) Rechtsvorschriften dürfen der Verfassung nicht widersprechen. Über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften des Ministerrates und anderer staatlicher Organe entscheidet der Staatsrat.

### **Art. 90**

- (1) Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen.
- (2) Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sind gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.
- (3) Die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege ist gewährleistet. Sie wird im Einzelnen durch Gesetz bestimmt.

### **Art. 91**

Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind unmittelbar geltendes Recht.  
<sup>2</sup>Verbrechen dieser Art unterliegen nicht der Verjährung.

### **Art. 92**

Die Rechtsprechung wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte und die gesellschaftlichen Gerichte im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben ausgeübt. <sup>2</sup>In Militärstrafsachen üben das Oberste Gericht, die Militärobergerichte und die Militärgerichte die Rechtsprechung aus.

### **Art. 93**

- (1) Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung.
- (2) Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. <sup>2</sup>Es sichert die einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte.
- (3) Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

### **Art. 94**

- (1) Richter kann nur sein, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt.

(2) Die demokratische Wahl aller Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte gewährleistet, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten des Volkes ausgeübt wird.

#### **Art. 95**

Alle Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden durch die Volksvertretungen oder unmittelbar durch die Bürger gewählt. <sup>2</sup>Sie erstatten ihren Wählern Bericht über ihre Arbeit. <sup>3</sup>Sie können von ihren Wählern abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten gröblich verletzen.

#### **Art. 96**

(1) Die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(2) Die Schöffen üben die Funktion eines Richters in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

#### **Art. 97**

Zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger wacht die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie schützt die Bürger vor Gesetzesverletzungen. <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft leitet den Kampf gegen Straftaten und sichert, daß die Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden.

#### **Art. 98**

(1) Die Staatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt geleitet.

(2) Dem Generalstaatsanwalt unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise sowie die Militärstaatsanwälte.

(3) Die Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen, sie sind ihm verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

(4) Der Generalstaatsanwalt ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

#### **Art. 99**

(1) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

(2) Eine Tat zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn diese zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich festgelegt ist, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Strafgesetze haben keine rückwirkende Kraft.

(3) Eine strafrechtliche Verfolgung ist nur in Übereinstimmung mit den Strafgesetzen möglich.

(4) Die Rechte des Bürgers dürfen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.

#### **Art. 100**

(1) Über die Zulässigkeit von Untersuchungshaft hat nur der Richter zu entscheiden. <sup>2</sup>Verhaftete sind spätestens am Tage nach ihrer Verhaftung dem Richter vorzuführen.

(2) Der Richter oder der Staatsanwalt haben im Rahmen ihrer Verantwortung jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen.

(3) Der Staatsanwalt hat nächste Angehörige des Verhafteten innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. <sup>3</sup>In diesen Fällen erfolgt die Benachrichtigung nach Wegfall der Gefährdungsgründe.

#### **Art. 101**

(1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

#### **Art. 102**

(1) Jeder Bürger hat das Recht, vor Gericht gehört zu werden.

(2) Das Recht auf Verteidigung wird während des gesamten Strafverfahrens gewährleistet.

...

### **Abschnitt V.**

#### **Schlußbestimmungen**

#### **Art. 107**

Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht.

#### **Art. 108**

Die Verfassung kann nur von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

*(Quelle: GBl DDR 1968 I, S. 199 ff.)*

# **Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik**

**vom 12. Januar 1968**

## **Besonderer Teil**

### **1. Kapitel**

Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte

...

### **2. Kapitel**

Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik

#### **§ 96 Hochverrat**

(1) Wer es unternimmt,

1. die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen oder in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen;
2. das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil desselben von ihr loszulösen;
3. einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik zu begehen;
4. mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit der führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich zu machen oder zu behindern,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

#### **§ 108. Staatsverbrechen, die gegen ein anderes sozialistisches Land gerichtet sind**

In Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus werden Verbrechen nach §§ 96 bis 107 auch dann bestraft, wenn sie sich gegen Staaten des sozialistischen Weltsystems, ihre Organe, Organisationen, Repräsentanten oder Bürger richten.

#### **§ 110 Besonders schwere Fälle<sup>12</sup>**

Ein besonders schwerer Fall der in diesem Kapitel genannten Verbrechen liegt insbesondere vor, wenn das Verbrechen

---

<sup>12</sup> Durch Gesetz vom 29. Juni 1990 wurde der § 110 aufgehoben.

1. den Frieden, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung<sup>13</sup>, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maße gefährdet;
2. im Verteidigungszustand begangen wird;
3. den Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet oder
4. unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wurde.

### **§ 111. Außergewöhnliche Strafmilderung und Absehen von Strafe**

(1) Bei den in diesem Kapitel genannten Verbrechen kann auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt, oder es kann von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen stellt und das Verbrechen und seine Kenntnis über die Zusammenhänge des Verbrechens offenbart.

(2) Ist der Täter wegen des Unternehmens eines Staatsverbrechens strafrechtlich verantwortlich, so kann eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe festgesetzt werden, wenn der Tatbeitrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Verbrechens sehr gering ist.

*(Quelle: GBl DDR 1968 I, S. 1 ff.)*

---

<sup>13</sup> Durch Vertrag vom 18. Mai 1990 wurden im § 110 Ziffer 1 die Worte "die sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung" gestrichen.

## Gesetz vom 18. Dezember 1987

### § 96. Hochverrat<sup>14</sup>

(1) Wer es unternimmt,

1. die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen oder in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen;
2. das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil desselben von ihr loszulösen;
3. einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik zu begehen;
4. mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit der führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich zu machen oder zu behindern,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Auf lebenslängliche Freiheitsstrafe kann insbesondere beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 110 Ziffern 1 bis 4 erkannt werden.

*(Quelle: GBl DDR 1987, S. 301)*

---

<sup>14</sup> Durch Vertrag vom 18. Mai 1990 wurde der § 96 "bis zu einer Neuregelung" außer Anwendung gesetzt.

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches, der  
Strafprozeßordnung, des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur  
Strafprozeßordnung und des Registergesetzes**

**vom 29.Juni 1990**

**Besonderer Teil**

...

**2. Kapitel**

Straftaten gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik

**§ 96. Hochverrat**

**(1)** Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu ändern;
2. das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat anzugliedern oder einen Teil des Staatsgebietes abzutrennen;
3. den Präsidenten, die Volkskammer oder den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu nötigen, nicht oder entgegen der Verfassung tätig zu werden,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

**(2)** In schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

*(Quelle: GBl DDR 1990 I, S. 591 ff.)*

### **Art. 143 GG i.d.F. vom 23.5.1949**

(1) Wer mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetz bestehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bundes oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) Wer zu einer Handlung im Sinne des Absatzes 1 öffentlich auffordert oder sie mit einem anderen verabredet oder in einer anderen Weise vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) In minder schweren Fällen kann in den Fällen des Absatzes 1 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, in den Fällen des Absatzes 2 auf Gefängnis nicht unter einem Jahr erkannt werden.

(4) Wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt oder der Beteiligung mehrerer die verabredete Handlung verhindert, kann nicht nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bestraft werden.

(5) Für die Aburteilung ist, sofern die Handlung sich ausschließlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet, mangels anderweitiger landesrechtlicher Regelung das für Strafsachen zuständige oberste Gericht des Landes zuständig. Im Übrigen ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die erste Bundesregierung ihren Sitz hat.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz.

*(Quelle: BGBl 1949 I, S. 1 - 19)*

## **Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Strafvorschriften gegen den Hochverrat, Strafvorschriften gegen den Landesverrat**

In den Zweiten Teil des Strafgesetzbuchs werden folgende Abschnitte eingefügt:

### **ERSTER ABSCHNITT**

#### **Hochverrat**

#### **§ 80**

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt,

1. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung eines ihrer Länder beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,
2. das Bundesgebiet einem fremden Staat einzuverleiben oder einen Teil des Bundesgebiets loszureißen,
3. das Gebiet eines Landes ganz oder teilweise einem anderen Lande der Bundesrepublik einzuverleiben oder einen Teil eines Landes von diesem loszureißen,

wird wegen Hochverrats,

wenn sich das Unternehmen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen des Bundesgebiet (Nr. 1, 2) richtet, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren,

wenn sich das Unternehmen gegen das Gebiet eines Landes (Nr.3) richtet, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann bei Taten nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 auf Zuchthaus, bei Taten nach Nr. 3 auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

#### **§ 81**

(1) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Bundesgebiet (§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 2) vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängnis nicht unter einem Jahr erkannt werden.

(2) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen das Gebiet eines Landes (§ 80 Abs. 1 Nr. 3) vorbereitet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

#### **§ 82**

Das Gericht kann die in den §§ 80, 81 angedrohte Mindeststrafe unterschreiten, auf die nächstmildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter aus

freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und den Erfolg abwendet. Unterbleibt der Erfolg ohne Zutun des Täters, so genügt sein ernstliches Bemühen den Erfolg abzuwenden.

### § 83

(1) Wer einen Angriff auf Leib oder Leben des Bundespräsidenten begeht, wird wegen hochverräterischen Anschlags mit Zuchthaus bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(2) Wegen hochverräterischen Zwanges wird ebenso bestraft, wer den Bundespräsidenten seiner verfassungsmäßigen Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch rechtswidrige Drohung nötigt oder hindert, seine verfassungsmäßigen Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben.

### § 84

Wer

1. Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen, deren Inhalt den äußeren Tatbestand der §§ 80, 81 oder 83 erfüllt, herausgibt, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält,

2. Äußerungen oder Darstellungen solchen Inhalts durch Film, Funk oder sonst durch technische Vervielfältigung verbreitet,

obwohl er deren hochverräterischen Inhalt hätte erkennen müssen, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

### § 85

Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

neben den Strafen aus den §§ 80, 81 Abs. 1, 83 auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe;

neben den Strafen aus den §§ 81 Abs. 2, 84 auf Geldstrafe;

neben einer wegen einer vorsätzlichen Tat verhängten Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder wegen einer vorsätzlichen Tat verhängten Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

### § 86

(1) Gegenstände, die durch eine in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden. Den Gegenständen stehen Vermögenswerte gleich, die an ihre Stelle getreten sind.

(2) Gehörten die Gegenstände zur Zeit der Tat weder dem Täter noch einem Teilnehmer, so ist dem Eigentümer angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren, es sei denn, daß er sich im Zusammenhang mit der Tat auf andere Weise strafbar gemacht hat.

(3) Hat der Täter für die Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung ein Entgelt empfangen, so ist das Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag einzuziehen.

(4) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

### § 87

Unternehmen im Sinne des Strafgesetzbuchs ist die Vollendung und der Versuch.

## Artikel 2

### Weitere Änderungen des Strafgesetzbuches

...

3. § 129 erhält folgende Fassung:

### § 129

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, sie sonst unterstützt oder zu ihrer Gründung auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. <sup>2</sup>Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden.

(3) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirken von untergeordneter Bedeutung ist, kann von Strafe abgesehen werden.

(4) Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer das Fortbestehen der Vereinigung verhindert oder von ihrem Bestehen einer Behörde so rechtzeitig Anzeige erstattet, daß eine den Zielen der Vereinigung entsprechende Straftat noch verhindert werden kann. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den, der sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, wenn nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand dies erreicht.

4. Nach § 129 wird folgende Vorschrift eingefügt:

### § 129a

(1) Hat das Bundesverwaltungsgericht oder das oberste Verwaltungsgericht eines Landes festgestellt, daß eine Vereinigung gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, so wird jeder, der die Vereinigung fortführt, den organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise weiter aufrechterhält, sich an ihr als Mitglied beteiligt oder sie sonst unterstützt, mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(2) § 129 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf Antrag der Bundesregierung, das oberste Verwaltungsgericht eines Landes auf Antrag der Landesregierung."

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

1. ...

2. Nach § 74 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### **§ 74a**

(1) Eine Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für die Vergehen und Verbrechen

der Verbreitung hochverräterischer Schriften (§ 84 des Strafgesetzbuchs), der Staatsgefährdung (§§ 90 bis 97 des Strafgesetzbuchs), der Agententätigkeit in den Fällen des § 100 d Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs, der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen (§§ 129, 129 a des Strafgesetzbuchs), der Verschleppung (§ 234 a des Strafgesetzbuchs) und der politischen Verdächtigung (§ 241 a des Strafgesetzbuchs).

(2) Die Zuständigkeit der Strafkammer entfällt, wenn der Oberbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt, es sei denn, daß durch Abgabe oder Überweisung nach § 134 a Abs. 2 oder 3 die Zuständigkeit der Strafkammer begründet wird.

(3) Im Rahmen des Absatzes 1 erstreckt sich der Bezirk des Landgerichts auf den Bezirk des Oberlandesgerichts.

3. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Oberlandesgerichte sind zur Verhandlung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug in den Strafsachen zuständig, die nach § 134 a Abs. 1 von dem Oberbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegeben werden oder in denen der Bundesgerichtshof nach § 134 a Abs. 3 bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweist.

b) Als Absatz 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

(3) Will ein Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, so hat es die Sache diesem vorzulegen.

4. Dem § 122 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

(2) ...<sup>2</sup>Im ersten Rechtszug entscheiden sie in dieser Besetzung auch darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses einzustellen ist.

5. An die Stelle des § 134 treten folgende Vorschriften:

### **§ 134**

(1) In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug:

bei Hochverrat und Verfassungsverrat in den Fällen der §§ 80 bis 83 und 89 des Strafgesetzbuchs,

bei Landesverrat in den Fällen der §§ 100 bis 100 c, 100 d Abs. 1, 100 e und 100 f des Strafgesetzbuchs

bei Parlamentsnötigung nach § 105 des Strafgesetzbuchs und bei Nichterfüllung der Pflichten nach § 139 des Strafgesetzbuchs, wenn die Unterlassung eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehört.

(2) Der Bundesgerichtshof ist ferner für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug zuständig bei den in § 74 a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Oberbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

(3) In den Sachen, in denen der Bundesgerichtshof nach Absatz 1 und 2 zuständig ist, trifft er auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen. Er entscheidet ferner über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 168 a der Strafprozeßordnung).

### **§ 134 a**

(1) Richtet sich eine in § 134 Abs. 1 bezeichnete Tat überwiegend gegen die Interessen eines Landes, so soll der Oberbundesanwalt das Verfahren an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen. Der Oberbundesanwalt kann auch andere Sachen abgeben; er soll von dieser Befugnis nur bei Sachen minderer Bedeutung Gebrauch machen.

(2) Der Oberbundesanwalt kann eine Sache, die er nach § 74 a Abs. 2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben.

(3) Der Bundesgerichtshof kann bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung in den Sachen, in denen er nach § 134 Abs. 1 zuständig ist, dem Oberlandesgericht und in den Sachen, in denen er nach § 134 Abs. 2 zuständig ist, dem Landgericht überweisen.

6. Dem § 139 wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Die Strafsenate entscheiden im ersten Rechtszug außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Dies gilt nicht für den Beschluß, durch den darüber entschieden wird, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses einzustellen ist.

## **ARTIKEL 4**

## **Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 153 wird folgende Vorschrift eingefügt:

### **§ 153 a**

(1) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen.

2. § 153 a der bisherigen Fassung wird § 153 b.

3. Nach § 168 wird folgende Vorschrift eingefügt:

### **§ 168a**

(1) In Sachen, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes im ersten Rechtszug gehören, können die im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte auch durch einen oder mehrere Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes wahrgenommen werden.

(2) Der Präsident des Bundesgerichtshofes bestellt die Ermittlungsrichter und regelt die Verteilung der Geschäfte für die Dauer eines Geschäftsjahres. Zum Ermittlungsrichter kann jedes Mitglied eines deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter bestellt werden.

4. In § 354 Abs. 1 werden nach den Worten "gesetzlich niedrigste Strafe" die Worte "oder das Absehen von Strafe" eingefügt.

5. In § 374 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl 187 durch die Zahl 187 a ersetzt.

6. Dem § 395 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Im Falle des § 95 des Strafgesetzbuchs steht dem Bundespräsidenten und im Falle des § 97 des Strafgesetzbuchs der betroffenen Person die Befugnis zu, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen.

7. § 433 erhält folgende Fassung:

(1) Das im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes befindliche Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens des Hochverrats, des Verfassungsverrats oder des Landesverrats (§§ 80 bis 83, 89, 100 bis 100 b, 100 d Abs. 1 und 100 f des Strafgesetzbuchs) die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann mit Beschlagnahme belegt werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt. Sie wirkt, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens.

(2) Die Beschlagnahme wird durch den Richter angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme vorläufig anordnen; die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Richter bestätigt wird.

(3) Die Vorschriften der §§ 291 bis 293 gelten entsprechend.

### **Artikel 7**

#### **Schlußvorschriften**

Artikel 143 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland tritt außer Kraft.

...

*(Quelle: BGBl 1951 I, S. 739 - 747)*

## **Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1962**

### **Fünfter Abschnitt Straftaten gegen den Staat und seine Einrichtungen**

#### **Erster Titel Hochverrat und Staatsgefährdung**

##### **§ 361. Hochverrat gegen die Bundesrepublik Deutschland**

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende Verfassung zu ändern,

wird mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

##### **§ 362. Hochverrat gegen ein Land**

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. das Gebiet eines Landes ganz oder teilweise einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einzuverleiben oder einen Teil eines Landes von diesem loszulösen oder

2. die die auf dem Verfassungsgesetz eines Landes beruhende Verfassung zu ändern,

wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren.

##### **§ 363. Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens**

(1) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen die Bundesrepublik Deutschland vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen ein Land vorbereitet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

##### **§ 364. Verfassungsverrat**

(1) Wer es unternimmt, durch Mißbrauch oder Anmaßung von Hoheitsbefugnissen

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. einen Verfassungsgrundsatz zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen,

wird mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) Wer ein bestimmtes Unternehmen des Verfassungsverrats vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren.

### **§ 365. Angriff gegen den Bundespräsidenten**

(1) Wer einen Angriff auf Leib oder Leben des Bundespräsidenten unternimmt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer es unternimmt, den Bundespräsidenten

1. seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu berauben oder

2. zu nötigen (§ 170), seine verfassungsmäßigen Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben,

wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

### **§ 366. Hochverräterische Werbung**

(1) Wer öffentlich oder in einer Versammlung dazu auffordert, eines der in §§ 361 und 362 bezeichneten Ziele mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu verfolgen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Titels oder in § 292 mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine der in Absatz 1 bezeichneten hochverräterischen Bestrebungen dadurch verfolgt oder sich dadurch in ihren Dienst stellt, daß er

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die eine solche Aufforderungen enthalten,

a) verbreitet,

b) öffentlich oder in einer Versammlung ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

c) herstellt, vervielfältigt, bezieht, an einen anderen gelangen läßt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, damit sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder nach Buchstabe b) zugänglich gemacht werden, oder

2. Äußerungen, die eine solche Aufforderung enthalten, öffentlich oder in einer Versammlung verbreitet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 367. Fahrlässige Förderung hochverräterischer Bestrebungen**

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt den äußeren Tatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 363) erfüllt oder die eine Aufforderung im Sinne des § 366 enthalten,

a) verbreitet,

b) öffentlich oder in einer Versammlung ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

c) herstellt, vervielfältigt, bezieht, an einen anderen gelangen läßt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, damit sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder nach Buchstabe b) zugänglich gemacht werden, oder

2. Äußerungen solchen Inhalt durch Funk oder sonst durch technische Vervielfältigung öffentlich oder in einer Versammlung verbreitet,

obwohl er den Inhalt der Schriften (§ 11 Abs. 3) oder Äußerungen erkannt hat oder hätte erkennen können, und dadurch fahrlässig den mit ihnen verfolgten Bestrebungen Vorschub leistet.

(2) Bei mehreren Beteiligten, deren Schuld gering und deren Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist, kann das Gericht von Strafe absehen.

### **§ 368. Tätige Reue**

(1) Das Gericht kann die in den §§ 361, 363, 364 Abs. 1 und § 365 angedrohte Strafe nach § 64 Abs. 1 mildern, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine etwa bestehende Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(2) Das Gericht kann die in den §§ 363 und 364 Abs. 2 angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine etwa bestehende Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(3) Das Gericht kann die in § 366 angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und eine etwa von ihm verursachte Gefahr, daß andere die dort bezeichneten hochverräterischen Bestrebungen weiterverfolgen, abwendet oder wesentlich mindert. <sup>2</sup>Dies gilt für Taten, die in § 367 mit Strafe bedroht sind, entsprechend.

(4) Wird ohne Zutun des Täters die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

...

### **§ 380. Begriffsbestimmungen**

(1) Der Bestand der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieses Titels umfaßt ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit, ihre staatliche Einheit oder die Unversehrtheit des Bundesgebietes.

(2) Verfassungsgrundsätze im Sinne dieses Titels sind

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte und
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

(3) Im Sinne dieses Titels sind Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, wenn ihre Träger darauf hinarbeiten, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland (Absatz 1) zu beeinträchtigen (Absatz 1).

(4) Im Sinne dieses Titels sind Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze gerichtet, wenn ihre Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

### **§ 381. Nebenstrafen**

(1) Neben einer Zuchthausstrafe wegen Hochverrats kann das Gericht in den Fällen der §§ 361 bis 365 das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 56 Abs. 3).

(2) Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen

Hochverrats in den Fällen des § 363 Abs. 2 und des § 366 sowie

Staatsgefährdung in den Fällen der §§ 369 bis 376

kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 56 Abs. 1).

### **§ 382. Maßnahmen**

(1) In den Fällen der §§ 361 bis 366 und 369 bis 375a kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

(2) Ist eine in diesem Titel bezeichnete rechtswidrige Tat begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und

2. Gegenstände, auf die sich eine rechtswidrige Tat nach § 366 Abs. 2, §§ 367, 369 Abs. 1 Nr. 2, 372 und 375a bezieht,

eingezogen werden.

*(Quelle: BT-Drucks. IV/ 659, S. 70 - 75)*

# **Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 5. September 1966 (RegE 1966)**

## **Erster Abschnitt**

### **Hochverrat und Staatsgefährdung**

#### **Erster Titel**

#### **Hochverrat**

##### **§ 80**

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende Verfassung zu ändern,

wird wegen Hochverrats gegen den Bund zu lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

##### **§ 81**

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. das Gebiet eines Landes ganz oder zum Teil einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einzuverleiben oder einen Teil eines Landes von diesem loszulösen oder

2. die auf dem Verfassungsgesetz eines Landes beruhende Verfassung zu ändern,

wird wegen Hochverrats gegen ein Land mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr.

##### **§ 82**

(1) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen den Bund vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen ein Land vorbereitet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

##### **§ 83**

(1) Wer es unternimmt, durch Mißbrauch oder Anmaßung von Hoheitsbefugnissen

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. einen Verfassungsgrundsatz zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen,

wird wegen Verfassungsverrats mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer ein bestimmtes Unternehmen des Verfassungsverrats vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Gefängnis nicht unter einem Jahr.

#### §84

(1) Wer einen Angriff auf Leib oder Leben des Bundespräsidenten unternimmt, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer es unternimmt, den Bundespräsidenten

1. seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu berauben oder

2. mit Gewalt oder durch rechtswidrige Drohung zu nötigen, seine verfassungsmäßigen Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben,

wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

#### § 85

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft, wer

1. Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen, deren Inhalt den äußeren Tatbestand des Hochverrats oder der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§§ 80 bis 82) erfüllt,

a) verbreitet,

b) öffentlich oder in einer Versammlung ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

c) herstellt, vervielfältigt, bezieht, an einen anderen gelangen läßt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, damit sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder nach Buchstabe b zugänglich gemacht werden, oder

2. Äußerungen solchen Inhalts durch Funk oder sonst durch technische Vervielfältigung öffentlich oder in einer Versammlung verbreitet,

obwohl er den Inhalt erkannt hat oder hätte erkennen können, und dadurch fahrlässig den mit ihnen verfolgten Bestrebungen Vorschub leistet.

(2) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist, kann das Gericht von Strafe absehen.

## § 86

(1) In den Fällen der §§ 80, 81, 83 Abs. 1 und 84 kann das Gericht bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder auf die nächstmildere Strafart erkennen, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine etwa bestehende Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(2) In den Fällen der §§ 82 und 83 Abs. 2 kann das Gericht nach Absatz 1 verfahren oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig sein Vorhaben aufgibt und eine etwa von ihm verursachte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter vorbereiten oder es ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(3) Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

## Dritter Teil

### Gemeinsame Vorschriften

## § 97

(1) Der Bestand der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieses Gesetzes umfaßt ihre Freiheit von fremder Botsmäßigkeit, ihre staatliche Einheit und die Unversehrtheit des Bundesgebietes.

(2) Verfassungsgrundsätze im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und die Volksvertretung in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

3. das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und die Ausübung parlamentarischer Opposition,

4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegen der Volksvertretung,

5. die Unabhängigkeit der Gerichte und

6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gerichtet, wenn ihre Träger darauf hinarbeiten, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland (Absatz 1) zu beeinträchtigen.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes sind Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gerichtet, wenn ihre Träger darauf hinarbeiten, die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze gerichtet, wenn ihre Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergrabe.

### § 98

(1) Wegen der nach den Vorschriften dieses Abschnitts strafbaren Handlungen kann erkannt werden

neben den Straftaten aus §§ 80, 81, 82 Abs. 1, §§ 83 und 84

auf Geldstrafe in unbegrenzter Höhe;

neben Straftaten aus § 82 Abs. 2, §§ 85, 87 bis 97b

auf Geldstrafe;

neben einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten aus §§ 80 bis 84, 87 bis 95b

für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder Freiheitsstrafe aus §§ 80 bis 84, 87 bis 94

auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 96 vor, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe und neben einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

### § 99

(1) Sachen und Rechte, die durch eine in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden. <sup>2</sup>Den Sachen und Rechten stehen Vermögenswerte gleich, die an ihrer Stelle getreten sind.

(2) Stand das Eigentum oder das andere Recht zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung weder dem Täter noch einem Teilnehmer zu oder war der Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist, so ist dem Eigentümer oder Rechtsinhaber angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren, es sei denn, daß er sich im Zusammenhang mit der Tat auf andere Weise strafbar gemacht hat.

(3) Hat der Täter für die Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung ein Entgelt empfangen, so ist das Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag einzuziehen.

(4) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

## Artikel 2

### Weitere Änderungen des Strafgesetzbuches

...

8. § 138 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Hochverrats (§§ 80 bis 82 Abs. 1, §§ 83, 84), eines Landesverrats (§§ 99, 99a, 99b, 100a), eines Mordes [...] zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft.

## Artikel 3

### Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 153c Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Hat das Verfahren Straftaten

1. des Hochverrats nach den §§ 80 bis 83, 85 des Strafgesetzbuches,
2. der Staatsgefährdung nach den §§ 87 bis 94 des Strafgesetzbuches,
3. des Landesverrats nach den §§ 99 bis 100c des Strafgesetzbuches,
4. gegen die Landesverteidigung nach den §§ 19f, 109g des Strafgesetzbuches,
5. der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen, die politische Zwecke verfolgen, nach den §§ 128, 129 des Strafgesetzbuches oder § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Vereinsgesetzes oder
6. der Nichtanzeige eines Hochverrats im Sinne der §§ 80 bis 82 Abs. 1, § 83 des Strafgesetzbuches oder eines Landesverrats nach § 138 des Strafgesetzbuches

zum Gegenstand, so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des Bundesgerichtshofes von der Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer solchen Tat absehen, wenn der Täter nach der Tat, bevor ihm deren Entdeckung bekanntgeworden ist, dazu beigetragen hat, eine Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder die verfassungsmäßige Ordnung abzuwenden. 2 Dasselbe gilt, wenn der Täter einen solchen Beitrag dadurch geleistet hat, daß er nach der Tat sein mit ihr zusammenhängendes Wissen über hochverräterische, staatsgefährdende oder landesverräterische Bestrebungen offenbart hat.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten sowie die Nichtanzeige eines Landesverrats nach § 138 des Strafgesetzbuches gilt dasselbe, soweit die Durchführung des Verfahrens über die in der Tat selbst liegende Gefährdung hinaus die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde.

2. Nach § 153c werden folgende Vorschriften eingefügt:

#### § 153d

(1) Hat das Verfahren Straftaten

1. der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens oder der Verbreitung hochverräterischer Schriften nach den §§ 82, 85 des Strafgesetzbuches,
2. der Staatsgefährdung nach den §§ 87 bis 95b des Strafgesetzbuches,
3. der landesverräterischen Betätigung nach den §§ 100 bis 100c des Strafgesetzbuches,
4. der Gefährdung der Landesverteidigung nach den §§ 109d, 109f des Strafgesetzbuches oder
5. der Beteiligung an einer verbotenen Vereinigung, die politische Zwecke verfolgt, nach den §§ 128, 129 des Strafgesetzbuches, allein oder in Verbindung mit § 96 des Strafgesetzbuches,

zum Gegenstand, so kann der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof von der Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer solchen Tat absehen, wenn der Verfolgung schwerwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen die Klage bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen und das Verfahren einstellen.

### **§ 153e**

Reist jemand, gegen den der Verdacht einer der in § 153d Abs. 1 bezeichneten Straftaten besteht, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ein, so kann der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof anordnen, daß die Staatsanwaltschaften sowie die Behörden und die Beamten des Polizeidienstes den Verdächtigen weder verhaften noch vorläufig festnehmen, wenn er freiwillig den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes unverzüglich wieder verlässt.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

1. § 74a erhält folgende Fassung:

#### **§ 74a**

(1) Eine Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Verbrechen und Vergehen

der Verbreitung hochverräterischer Schriften (§ 85 des Strafgesetzbuches)

der Staatsgefährdung in den Fällen der §§ 87 bis 94, 95, 95a Abs. 1 und 95b des Strafgesetzbuches

der Gefährdung der Landesverteidigung in den Fällen des § 109d, des § 109e Abs. 1 bis 4, des § 109f und des § 109g Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches

der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen in den Fällen der §§ 128 und 129 des Strafgesetzbuches und des § 20 Abs. 1 des Vereinsgesetzes

der Verschleppung (§ 234a des Strafgesetzbuches) und

der politischen Verdächtigung (§ 241a des Strafgesetzbuches).

(2) Die in Abs. 1 bezeichnete Strafkammer des Landgerichts ist auch für Verbrechen und Vergehen in den Fällen des § 96 des Strafgesetzbuches zuständig, wenn nicht die Zuständigkeit des Schwurgerichts des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes begründet ist.

(3) Die Zuständigkeit der Strafkammer entfällt, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt, es sei denn, daß durch die Abgabe oder Überweisung nach § 134a Abs. 2 oder 3 die Zuständigkeit der Strafkammer begründet wird.

(4) In den Sachen, in denen die Strafkammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft sie auch die die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(5) Im Rahmen der Absätze 1, 2 und 4 erstreckt sich der Bezirk des Landgerichts auf den Bezirk des Oberlandesgerichts.

2. § 134 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug

bei Hochverrat in den Fällen der §§ 80 bis 84 des Strafgesetzbuches

bei Landesverrat (§§ 99 bis 100c des Strafgesetzbuches

bei einem Anschlag gegen ausländische Staatsmänner nach § 102 des Strafgesetzbuches

bei Parlamentsnötigung nach § 105 des Strafgesetzbuches

bei Nichterfüllung der Pflichten nach § 138 des Strafgesetzbuches, wenn die Unterlassung eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehört, und

bei Völkermord nach § 220a des Strafgesetzbuches.

(2) Der Bundesgerichtshof ist ferner für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug zuständig bei den in § 74a Abs. 1 und 2 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

3. § 134a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Generalbundesanwalt kann eine Sache, die er nach § 74a Abs. 3 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaften abgeben.

## **Artikel 6**

### **Änderung anderer Gesetzes**

1. § 20 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I, S. 593) erhält folgende Fassung:

## § 20

### **Zuwiderhandlungen gegen ein Vereinsverbot**

(1) Wer

1. entgegen einem vollziehbaren Verbot den Verein fortführt, seinen organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise ausrechterhält, sich an ihm als Mitglied betätigt, für ihn wirbt, ihn unterstützt oder eine Tätigkeit ausübt (§ 18 Abs. 2) oder

2. entgegen § 9 Kennzeichen eines verbotenen Vereins oder einer Ersatzorganisation verwendet,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 49b, 87, 88, 94a, 128 oder 129 des Strafgesetzbuches, allein oder in Verbindung mit § 96 des Strafgesetzbuches, mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 87 Abs. 5 und 6 des Strafgesetzbuches entsprechend.

...

*(Quelle: BT-Drucks. V/ 898, S. 2 - 14)*

## **Alternativ-Entwurf (1968)**

### **Besonderer Teil: Politisches Strafrecht**

#### **Erster Titel: Friedensverrat**

##### **§ A 1 Friedensverrat**

Wer es unternimmt, Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland zu einem Angriffskrieg oder zu einem bewaffneten Überfall auf ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen, oder wer einen solchen Einsatz vorbereitet, wird wegen Friedensverrat mit Freiheitsstrafe ... bestraft.

##### **§ A 2 Aufforderung zum Friedensverrat**

Wer den Einsatz von Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland zu einem Angriffskrieg oder zu einem bewaffneten Überfall fordert und dadurch eine ernste Gefahr für das friedliche Zusammenleben der Völker herbeiführt, wird wegen Aufforderung zum Friedensverrat mit Freiheitsstrafe bis zu ... bestraft.

##### **§ A 3 Völkerverhetzung**

Wer öffentlich in einer Weise, die das friedliche Zusammenleben der Völker stört, zum Haß gegen ein anderes Volk aufstachelt, wird wegen Völkerverhetzung mit ... bestraft.

#### **Zweiter Titel: Hochverrat**

##### **§ A 4 Hochverrat gegen en Bund**

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt, durch Drohung mit Gewalt oder unter Ausschaltung der parlamentarischen oder verfassungsgerichtlichen Kontrolle durch Anmaßung oder Mißbrauch von Hoheitsbefugnissen

1. die Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise unter fremde Botsmäßigkeit zu bringen, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abzutrennen

oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird wegen Hochverrats gegen den Bund mit Freiheitsstrafe ... bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe ... .

##### **§ A 5 Hochverrat gegen ein Land**

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt, durch Drohung mit Gewalt oder unter Ausschaltung der parlamentarischen oder verfassungsgerichtlichen Kontrolle durch Anmaßung oder Mißbrauch von Hoheitsbefugnissen

1. ein Land ganz oder zum Teil einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einzuverleiben oder einen Teil eines Landes von diesem abzutrennen oder

2. die auf der Verfassung eines Landes beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,  
wird wegen Hochverrats gegen ein Land mit Freiheitsstrafe bis zu ... bestraft.

**(2)** In minder schweren Fällen ist die Strafe ...

### **§ A6 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens**

Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen den Bund vorbereitet, wird mit ... bestraft.  
<sup>2</sup>§ 25 Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend.

### **§ A 7 Rücktritt**

**(1)** Bemüht sich der Täter nach besten Kräften, den Erfolg des hochverräterischen Unternehmens zu verhindern, so mildert das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen oder sieht von ihr ab. <sup>2</sup>§ 26 bleibt unberührt.

**(2)** Für die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

*(Quelle: Vormbaum/Rentrop (Hg.), Reform des Strafgesetzbuches. Sammlung der Reformentwürfe Band 3: 1939 bis 1990, S. 397 f.)*

## **Achtes Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1968**

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Vorschriften des Strafgesetzbuches gegen Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat**

##### **Erster Abschnitt**

##### **Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates**

##### **Erster Titel**

##### **Friedensverrat**

##### **§ 80**

Wer einen Angriffskrieg (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

##### **§ 80a**

Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zum Angriffskrieg (§ 80) aufstachelt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

##### **Zweiter Titel**

##### **Hochverrat**

##### **§ 81**

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

##### **§ 82 [Hochverrat gegen ein Land]**

##### **§ 83**

(1) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen den Bund vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen ein Land vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

### **§ 83 a**

(1) In den Fällen der §§ 81 und 82 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine von ihm erkannte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(2) In den Fällen des § 83 kann das Gericht nach Absatz 1 verfahren, wenn der Täter freiwillig sein Vorhaben aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter vorbereiten oder es ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(3) Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

## **Vierter Titel**

### **Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 92**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes beeinträchtigt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, ihre staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abtrennt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte und
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (Absatz 1),
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
3. Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

### **§ 92a**

Wegen der nach den Vorschriften dieses Abschnitts strafbaren Handlungen kann erkannt werden

1. neben den Strafen aus den §§ 80, 81 bis 83 Abs. 1 auf Geldstrafen in unbeschränkter Höhe;
2. neben den Strafen aus den § 80a, 83 Abs. 2, § 84 bis 90b auf Geldstrafe;
3. neben einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten
  - a) für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie
  - b) auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;
4. neben jeder Freiheitsstrafe aus den §§ 80 bis 86, 87 bis 89 auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

### **§ 92b**

**(1)** Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,  
  
und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 80a, 86, 86a, 90 bis 90b bezieht,  
  
eingezogen werden. <sup>2</sup>§ 40a ist anzuwenden.

**(2)** Hat der Täter für die Begehung einer der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung ein Entgelt empfangen, so ist das Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag einzuziehen. <sup>2</sup>Die Einziehung kann unterbleiben, soweit sie für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre oder der Betroffene das Empfangene vor der Entscheidung über die Einziehung verbraucht und nicht dabei zur Vereitelung der Einziehung gehandelt hat; das gleiche gilt, wenn der Wert des Empfangenen gering ist.

## **Artikel 2**

### **Weitere Änderungen des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch wird ferner wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Nr. 2 enthält folgende Fassung:

„2. Straftaten des Friedensverrat nach § 80, des Hochverrats, sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit;“.

...

3. Nach § 46 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### **§ 46a**

Unternehmen einer Tat im Sinne dieses Gesetzes ist deren Versuch und Vollendung.

4. Es werden im Zweiten Teil

...

b) der bisherige Fünfte Abschnitt: Vierter Abschnitt mit folgender Überschrift:

„Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen“

...

6. Die §§ 105, 106 und 108 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 105**

(1) Wer

1. ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse,

2. die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse oder

3. die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

## § 106

(1) Wer

1. den Bundespräsidenten oder

...

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötig, seine Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

...

10. § 138 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) wer von einem Vorhaben oder der Ausführung eines Friedensverrats nach § 80, eines Hochverrats nach den §§ 81 bis 83 Abs. 1, eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 94 bis 96, 97a, 100, [...] zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft.

...

## Artikel 3

### Änderung der Strafprozeßordnung

...

Nr. 3 § 153b erhält folgende Fassung:

#### § 153 b

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung von Straftaten absehen,

1. die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen sind,

2. die ein Ausländer im Inland auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen hat,

3. wenn die Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt worden ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiele.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann auch von der Verfolgung von Straftaten absehen, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine außerhalb dieses Bereiches ausgeübte Tätigkeit begangen sind, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und des Absatzes 2 die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren

einstellen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(4) Hat das Verfahren Straftaten der in § 74a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und § 134 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand, so stehen dieses Befugnisse dem Generalbundesanwalt zu.

4. Nach § 153b wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### **§ 153 c**

(1) Der Generalbundesanwalt kann von der Verfolgung von Straftaten der in § 74a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und in § 134 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art absehen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Generalbundesanwalt unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen die Klage in jeder Lage der Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen.

5. Der bisherige § 153c wird § 153d; er erhält folgende Fassung:

#### **§ 153d**

(1) Hat das Verfahren Straftaten der in § 74 a Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und in § 134 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand, so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des Bundesgerichtshofes von der Verfolgung solcher Taten absehen, wenn der Täter nach der Tat, bevor ihm deren Entdeckung bekanntgeworden ist, dazu beigetragen hat, eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die verfassungsmäßige Ordnung abzuwenden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn der Täter einen solchen Beitrag dadurch geleistet hat, daß er nach der Tat sein mit ihre zusammenhängendes Wissen über Bestrebungen des Hochverrats, der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit einer Dienststelle offenbart hat.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Bundesgerichtshof mit Zustimmung des Generalbundesanwalts das Verfahren unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen einstellen.

...

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

1. § 74a erhält folgende Fassung:

#### **§ 74 a**

(1) Eine Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Verbrechen und Vergehen

1. des Friedensverrats in den Fällen des § 80a des Strafgesetzbuches,

2. der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 84 bis 90, 90a Abs. 3 und des § 90b des Strafgesetzbuches,
  3. der Gefährdung der Landesverteidigung in den Fällen der §§ 109d bis 109g des Strafgesetzbuches,
  4. der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot in den Fällen des § 129 des Strafgesetzbuches und des § 20 des Vereinsgesetzes,
  5. der Verschleppung (§ 234a des Strafgesetzbuches),
  6. der politischen Verdächtigung (§ 241 a des Strafgesetzbuches).
- (2) Die Zuständigkeit der Strafkammer entfällt, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt, es sei denn, daß durch die Abgabe oder Überweisung nach §134a Abs. 2 oder 3 die Zuständigkeit der Strafkammer begründet wird.
- (3) In den Sachen, in denen die Strafkammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft, sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.
- (4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 erstreckt sich der Bezirk des Landgerichts auf den Bezirk des Oberlandesgerichts.

## **2. § 134 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug
1. bei Friedensverrat in den Fällen des § 80 des Strafgesetzbuches,
  2. bei Hochverrat (§§ 81 bis 83 des Strafgesetzbuches),
  3. bei Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a des Strafgesetzbuches),
  4. bei einem Anschlag gegen ausländische Staatsmänner nach § 102 des Strafgesetzbuches,
  5. bei einer Straftat gegen Verfassungsorgane in den Fällen der §§ 105, 106 des Strafgesetzbuches,
  6. bei Nichterfüllung der Pflichten nach § 138 des Strafgesetzbuches, wenn die Unterlassung eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshof gehört, und
  7. bei Völkermord (§ 220a des Strafgesetzbuches).

**Artikel 6**  
**Änderung anderer Gesetze**

1. § 20 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I, S. 593) erhält folgende Fassung:

**§ 20**

**Zu widerhandlungen gegen Verbote**

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisationen eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,

2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vergehens entgegen einer vollziehbaren Feststellung, dass sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält oder in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,

3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art unterstützt,

4. einem vollziehbaren Verbot nach § 18 Abs. 2 zuwiderhandelt oder

5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 49b, 84, 85, 86a oder 129 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. <sup>2</sup>In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

(2) § 84 Abs. 4 und 5 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Abs. 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.

...

**Artikel 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1969 in Kraft.

*(Quelle: BGBl 1968 I, S. 741 - 755)*